Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

HERMES

ITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG KAIBEL UND CARL ROBERT

NEUNUNDZWANZIGSTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1894

- 28680 -

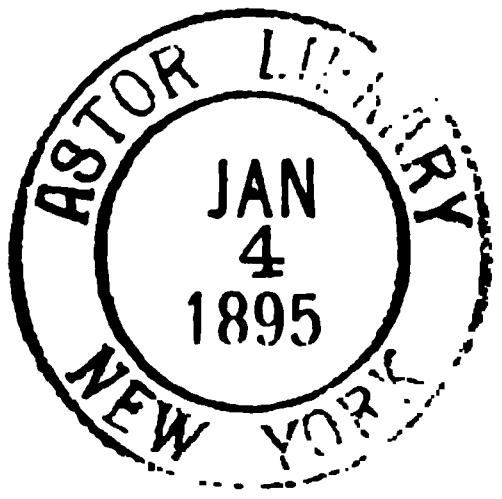

INHALT.

Seite

J. BELOCH, Siris 604
H. BLUEMNER, zu Apuleius Metamorphosen 294
A. COSATTINI, *Epicuri ‚de natura' liber XXVIII* 1
O. CUNTZ, die Grundlagen der Peutingerschen Tafel 586
H. DESSAU, die Ueberlieferung der Scriptores historiae Augustae . . 393
R. FUCHS, *de Erasistrato capita selecta* 171
A. GERCKE, der *δεύτερος λόγος* des Lucas und die Apostelgeschichte 373
R. HELM, über die Lebenszeit der Aerzte Nikias, Erasistratos, Metrodor und Chrysipp 161
F. HILLER von GAERTRINGEN, die Anagraphe der Priester des Apollon Erethimios 16
G. KAIBEL, Aratea 82
B. KEIL, Athens Amtsjahre und Kalenderjahre im V. Jahrhundert . . 32
eine Halikarnassische Inschrift 249
das System des Kleisthenischen Staatskalenders 321
W. KROLL u. F. SKUTSCH, *in Firmicum Sittelianum emendationum centuriae duae primae* 517
J. KROMAYER, kleine Forschungen zur Geschichte des zweiten Triumvirats
I. Die Zeit des Brundisinischen Friedens und Antonius Abreise nach Griechenland im Jahre 39 556
II. Die Eroberung Jerusalems durch Herodes 563
III. Zeit und Bedeutung der ersten Schenkung Marc Antons an Cleopatra 571
E. NORDEN, *de rhetorico quodam dicendi genere* 290
zur Nekyia Vergils 313
E. PREUNER, Datirungen griechischer Inschriften des II. Jahrh. v. Chr. 530
R. REITZENSTEIN, zu den Pausanias-Scholien 231
C. ROBERT, archäologische Nachlese 417
M. SCHANZ, Sokrates als vermeintlicher Dichter. Ein Beitrag zur Erklärung des Phaedon 597
H. SCHRADER, *de Odysseae codice Caesenate (plut. XXVII 2)* . . . 25
A. SCHULTEN, die lex Hadriana de rudibus agris. Eine neue Urkunde aus den afrikanischen Saltus 204
das Territorium legionis 481
W. SOLTAU, einige nachträgliche Einschaltungen in Livius' Geschichtswerk 611

Seite

F. SPIRO, Pausanias-Scholien 143
P. STENGEL, *πέλανος* 281
C. TRIEBER, zur Kritik des Eusebios
I. Die Königstafel von Alba Longa 124
U. VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Pausanias-Scholien 240
U. WILCKEN, ein Beitrag zur Seleukidengeschichte 436

MISCELLEN.

C. BARDT, die ersten Sätze der Annalen des Tacitus 451
F. BLASS, zu Aeschylos Agamemnon 633
A. FUNCK, zu Digg. 50, 16, 203 159
R. HERZOG, zu *πέλανος* 625
B. KEIL, *Palaeographicum* 320
G. KNAACK, zu Arats medicinischen Schriften 472
zum Silberinventar des Amphiaraos zu Oropos 627
U. KOEHLER, aus dem Leben des Dichters Ion 156
zu Aristoteles *πολιτ. Ἀθην.* c. IV 158
E. MEYER, Apollonios von Rhodos und der Schluss der Odyssee . . 478
TH. MOMMSEN, Firmicus Maternus 468
zu Firmicus Maternus 618
Th. NOELDEKE, zu Herodot 3, 119 (Sophokles Antigone 903—913) . 155
R. REITZENSTEIN, zu Seneca de vita beata 619
G. DE SANCTIS, die attische Ansiedlung in Astakos 479
W. SOLTAU, eine Doublette in Livius' XXIII. Buch 629
der Annalist Tubero 631
P. STENGEL, *οὐλαί* 627
TH. THALHEIM, die Drakontische Verfassung bei Aristoteles 458
J. TOEPFFER, die Söhne des Peisistratos 463
S. J. WARREN, Herodot VI 126 476
C. WEYMAN, *Ὁμόνοια* 626
U. VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, der Tragiker Melanthios von Rhodos 150
Epigramma Delium 154
H. ZIMMER, eine überflüssige Conjectur im Ausonius 317

Register 635

VERZEICHNISS DER MITARBEITER[1])

von Band I—XXIX und ihrer Artikel in Band XVI—XXIX.

E. Albrecht in Berlin 16, 393 18, 362
C. Aldenhoven in Köln
H. von Arnim in Rostock 25, 473 26, 366 27, 118 28, 65 150
B. Arnold in München
Cl. Baeumker in Breslau 22, 156
A. von Bamberg in Gotha
C. Bardt in Berlin 29, 451
F. Becher in Halle a. S. 22, 137
A. Behr in Köln 26, 315
Ch. Belger in Berlin 16, 261
J. Beloch in Rom 20, 237 22, 371 24, 479 28, 481 630 29, 604
Th. Bergk in Bonn (†) 18, 481
R. Bergmann in Brandenburg (†)
J. Bernays in Bonn (†)
E. Bethe in Rostock 24, 402 25, 311 26, 593 28, 474 522
F. Blass in Halle a. S. 16, 42 17, 148 18, 478 23, 219 622 29, 633
H. Bluemner in Zürich 29, 294
U. Ph. Boissevain in Rotterdam 22, 161 25, 329 645 26, 440
J. Bolte in Berlin 21, 313
H. Bonitz in Berlin (†)
M. Bonnet in Montpellier
C. de Boor in Breslau 17, 489 18, 627 628 19, 123 20, 321 21, 1 23, 149 25, 301 328
E. von Borries in Strassburg i. E. 27, 170
K. Boysen in Berlin 18, 312
A. Brand in Potsdam 21, 312
J. Brandis in Berlin (†)
Th. Braune in Berlin
A. Breysig in Erfurt 16, 122 17, 401
K. Bürger in Berlin 23, 489 499 27, 36 345 359.
H. Buermann in Berlin 17, 385 19, 325 21, 34
Fr. Burger in Speyer 22, 650 26, 463
G. Busolt in Kiel 25, 325 461 567 640 28, 312
A. Busse in Berlin 18, 137 23, 402 469 28, 252
J. Bywater in Oxford
M. Cantor in Heidelberg 16, 637
A. Ceriani in Mailand
H. Christensen in Hamburg
L. Cohn in Breslau 17, 645 22, 58
M. Cohn in Amsterdam 16, 316
H. Collitz in Philadelphia 22, 136
J. Conington in Oxford (†)
C. Conradt in Greifenberg i. Pom.
A. Cosattini in Pavia 29, 1
O. Crusius in Tübingen 21, 487 25, 469
O. Cuntz in Strassburg i. E. 29, 586
C. Curtius in Lübeck
E. Curtius in Berlin 21, 198 25, 141
L. Cwikliński in Lemberg
H. Degenkolb in Tübingen
H. Delbrück in Berlin 21, 83
H. Dessau in Berlin 18, 153 620 19, 453 486 24, 337 25, 156 158 471 27, 561 28, 156 29, 393
D. Detlefsen in Glückstadt 21, 240 497
H. Diels in Berlin 17, 377 22, 411 23, 279 24, 302 26, 243 478 28, 407
W. Dittenberger in Halle a. S. 16, 161 321 17, 34 19, 242 20, 1 573 21, 633 26, 472 474 28, 472
E. Dopp in Rostock 25, 308
W. Dörpfeld in Athen 22, 79
J. Draheim in Berlin
J. G. Droysen in Berlin (†)
H. Droysen in Berlin 16, 291
F. Duemmler in Basel 27, 260 28, 468
A. Eberhard in Braunschweig
R. Ellis in Oxford 20, 496
A. Erman in Berlin 21, 585 28, 479
F. Eyssenhardt in Hamburg
E. Fabricius in Freiburg i. B. 17, 1 551
G. Faltin in Neu-Ruppin (†) 20, 71 632
F. Fischer in Berlin
H. Flach in Hamburg
R. Förster in Breslau 17, 193 18, 475
M. Fränkel in Berlin 18, 314 442
S. Fraenkel in Breslau 22, 649
C. M. Francken in Gröningen
J. Freudenberg in Bonn (†)
J. Freudenthal in Breslau 16, 201

---

1) Vgl. das in diesem Jahre ausgegebene Generalregister zu Hermes, Zeitschrift für classische Philologie, Band I—XXV, bearbeitet von M. Wellmann, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1893. (Preis: Mk. 7.)

J. Friedlaender in Berlin (†)
R. Fuchs in Dresden 29, 171
A. Funck in Kiel 28, 158 29, 159
C. Galland in Strassburg i. E. 17, 24
V. Gardthausen in Leipzig 17, 251
J. Geffcken in Hamburg 25, 91 26, 33 567 27, 381
A. Gemoll in Striegau 17, 166 18, 34 308
W. Gemoll in Liegnitz 20, 331
H. Genthe in Hamburg (†)
K. E. Georges in Gotha (†)
C. E. Geppert in Berlin (†)
A. Gercke in Göttingen 28, 135 29, 373
J. Gildemeister in Bonn (†)
H. Giske in Lübeck 17, 164
Th. Gleiniger in Berlin
Th. Gomperz in Wien
O. Gradenwitz in Berlin 28, 321
O. Gruppe in Berlin
F. Gustafsson in Helsingfors 17, 169
A. Haebler in Leipzig 19, 235
H. Haupt in Giessen
M. Haupt in Berlin (†)
F. Haverfield in Oxford 20, 159
E. Hedicke in Sorau
W. Helbig in Rom
R. Helm in Rom 29, 161
C. Henning in Rio Janeiro
W. Henzen in Rom (†)
W. Heraeus in Hanau 21, 424
L. Herbst in Hamburg 25, 374
R. Hercher in Berlin (†)
F. K. Hertlein in Wertheim (†)
M. Hertz in Breslau
H. van Herwerden in Utrecht 16, 351 23, 546 24, 160 605
R. Herzog in Tübingen 29, 625
H. Heydemann in Halle a. S. (†)
G. Heylbut in Hamburg 22, 385
Th. Heyse in Florenz (†)
Edw. Lee Hicks in Oxford
E. Hiller in Halle a. S. (†) 18, 343 21, 126 357 563
F. Hiller v. Gärtringen in Berlin 28, 469 29, 16
G. Hinrichs in Berlin (†) 17, 59 20, 314
G. Hirschfeld in Königsberg
O. Hirschfeld in Berlin 24, 101 156 25, 351 363 26, 150
R. Hirzel in Jena 17, 326 18, 1
A. Höck in Husum 26, 76 453
A. Hofmeister in Rostock
C. Hofstede de Groot in Leiden 25, 293 645
A. Holder in Carlsruhe
H. Hollander in Osnabrück 26, 170 636
L. Holzapfel in Giessen 23, 477 25, 632 28, 435
K. Hude in Kopenhagen 27, 152
E. Hübner in Berlin 16, 302 513
Ch. Hülsen in Rom 22, 615 24, 185
G. Jacob in Berlin (†) 16, 153
V. Jagić in Wien
Ph. Jaffé in Berlin (†)
O. Jahn in Bonn (†)
E. Janzon in Upsala 27, 315
V. Jernstedt in St. Petersburg 24, 477
F. Jonas in Berlin
A. Jordan in Lemgo
H. Jordan in Königsberg i. Pr. (†) 16, 47 225 506 510
O. Kaehler in Weimar 21, 628.
G. Kaibel in Strassburg i. E. 17, 408 18, 156 19, 246 324 20, 497 579 22, 151 323 497 23, 268 532 24, 35 25, 97 581 645 26, 580 27, 249 28, 40 29, 82
Br. Keil in Strassburg i. E. 19, 149 596 649 20, 341 625 630 22, 641 642 23, 289 317 346 24, 301 25, 160 313 317 598 26, 128 29, 32 249 320 321
H. Keil in Halle a. S. (†)
O. Kern in Berlin 23, 481 24, 498 25, 1
H. Kettner in Dramburg (†)
M. Kiderlin in München 23, 161
H. Kiepert in Berlin
A. Kiessling in Strassburg i. E. (†) 26, 634
B. Kindt in Greifswald 26, 317
A. Kirchhoff in Berlin 17, 466 623 20, 157
Joh. E. Kirchner in Berlin 28, 139
H. v. Kleist in Leer 21, 475
P. Klimek in Breslau 21, 482
A. Klügmann in Rom (†)
G. Knaack in Stettin 16, 585 18, 28 148 21, 319 495 22, 637 23, 131 311 313 319 25, 457 29, 472 627
F. Knickenberg in Bonn 27, 144
Th. Kock in Weimar 17, 335 497 18, 546 20, 288 21, 372 22, 145
A. Köhler in Nürnberg 18, 382
U. Köhler in Berlin 23, 392 474 24, 85 636 26, 43 148 27, 68 29, 156 158
A. Kopp in Königsberg i. P. 20, 161 21, 27 318
G. Kramer in Halle a. S. (†)
A. Krause in Mitau (†) 23, 525 25, 62
P. Kretzschmer in Berlin 26, 118
W. Kroll in Breslau 26, 316 29, 517
J. Kromayer in Strassburg i. E. 29, 556
P. Krüger in Bonn
K. Krumbacher in München 23, 626
J. W. Kubitschek in Wien 22, 465 471 24, 580
B. Kübler in Berlin 22, 627 25, 496 26, 479

H. Kühlewein in Ilfeld a. H. 17, 484 18, 17 20, 181 22, 179 23, 259 25, 113 27, 301
S. P. Lampros in Athen
C. A. Lehmann in Berlin
C. F. Lehmann in Berlin 27, 530
O. Lehmann in Dresden
F. Leo in Göttingen 17, 493 18, 558 24, 67 280 27, 308
R. Lepsius in Berlin (†)
K. Lincke in Jena 17, 279 19, 465
S. Linde in Lund 25, 638
A. Luchs in Erlangen
A. Ludwich in Königsberg i. Pr.
O. Lüders in Athen
W. Luthe in Emmerich
E. Maass in Greifswald 16, 380 385 18, 321 480 19, 92 264 534 22, 566 23, 70 303 613 24, 509 520 644 25, 400 26, 178
M. Manitius in Oberlössnitz bei Dresden 27, 318
H. Matzat in Weilburg 23, 48 24, 570
M. Mayer in Athen 20, 101 27, 461
A. Meineke in Berlin (†)
R. Meister in Leipzig 26, 319 480
E. Meyer in Halle a. S. 27, 363 29, 478
W. Meyer in Göttingen
A. Michaelis in Strassburg i. E. 21, 492 493
Th. Mommsen in Berlin 16, 1 24 147 317 445 495 602 643 17, 42 165 458 477 495 523 631 649 18, 158 160 161 19, 1 210 316 393 437 644 20, 144 268 317 632 21, 142 266 320 411 491 570 22, 101 309 485 546 596 23, 152 157 631 24, 153 195 393 649 25, 17 28 153 636 26, 145 27, 79 28, 33 599 29, 468 618
C. von Morawski in Krakau
J. H. Mordtmann in Saloniki 17, 448 20, 312 314
K. Müllenhoff in Berlin (†)
A. Müller in Halle a. S. (†) 18, 623
B. Müller in Breslau (†)
H. F. Müller in Blankenburg a. H.
G. H. Müller in Strassburg i. E. 25, 463 465 26, 159
H. I. Müller in Berlin 18, 319
O. Müller in Berlin
A. Nauck in St. Petersburg (†) 24, 325 447
R. Neubauer in Berlin
K. J. Neumann in Strassburg i. E. 16, 159 19, 165 21, 134 22, 160
M. Niemeyer in Potsdam
B. Niese in Marburg 23, 81 92 410 26, 1 28, 194
A. Nikitzky in Odessa 28, 619
H. Nissen in Bonn
F. Noack in Darmstadt 27, 407 452 28, 146
Th. Nöldeke in Strassburg i. E. 29, 155
H. Nohl in Berlin 20, 56 21, 193
E. Norden in Greifswald 27, 606 28, 360 501 29, 290 313
F. Novati in Florenz
J. Olshausen in Berlin (†)
Th. v. Oppolzer in Wien (†) 20, 318
A. Otto in Breslau 20, 552 21, 287 23, 21 320
H. Pack in Dortmund
G. Parthey in Berlin (†)
J. Partsch in Breslau
W. Passow in Hirschberg 25, 466
H. Peter in Meissen
E. Petersen in Rom 17, 124
E. Piccolomini in Rom 17, 333 18, 264 25, 451 27, 1
R. Pischel in Halle a. S. 28, 465
F. Pichlmayr in München 26, 635
H. I. Polak in Rotterdam 18, 271 21, 321
E. Preuner in Greifswald 29, 530
M. Pulch in Rinteln 17, 177
A. Rasmus in Brandenburg a. H.
R. Rassow in Elberfeld 22, 515
R. Reitzenstein in Strassburg i. E. 20, 514 23, 148 26, 308 28, 159 29, 231 619
A. Reusch in Altkirch i. E.
A. Reuter in Marburg 24, 161 28, 73
O. Richter in Berlin 17, 425 18, 104 616 19, 322 20, 92 407 22, 17
A. Riedenauer in Würzburg (†)
A. Riese in Frankfurt a. M.
C. Robert in Halle a. S. 16, 60 17, 134 467 18, 318 434 466 19, 300 467 469 472 473 20, 349 21, 161 22, 129 336 445 23, 318 424 24, 279 25, 412 26, 480 29, 417
E. Rohde in Heidelberg 21, 116
H. Röhl in Naumburg a. S. 17, 460 18, 97
V. Rose in Berlin
O. Rossbach in Kiel 17, 365 515
M. Rothstein in Berlin 22, 535 23, 1 508 24, 1
M. Rubensohn in Potsdam 25, 340 26, 153
G. de Sanctis in Rom 29, 479
M. Schanz in Würzburg 16, 137 309 18, 129 19, 369 21, 439 25, 36 29, 597
A. Schaube in Brieg 21, 213
Th. Schiche in Berlin 18, 588
H. Schiller in Giessen

F. Schmidt in Jever
J. H. Schmidt in Hagen i. W.
Joh. Schmidt in Königsberg i. Pr. (†) 16, 155 17, 239 18, 521 21, 460 590
W. Schmitz in Cöln
R. Schöll in München (†) 22, 559
A. Schöne in Kiel 17, 644
R. Schöne in Berlin 21, 635
H. Schrader in Hamburg 20, 380 21, 206 22, 282 337 29, 25
Th. Schreiber in Leipzig
O. Schroeder in Berlin 20, 494
R. Schubert in Königsberg i. Pr.
A. Schulten in Berlin 29, 204 481
G. Schultz in Steglitz 22, 260
W. Schulz in Berlin 21, 159 173 24, 481
K. P. Schulze in Berlin 23, 567
W. Schulze in Marburg 20, 491 28, 19
L. Schwabe in Tübingen 19, 385 20, 495
E. Schweder in Kiel 24, 587
O. Seeck in Greifswald 18, 150 289 19, 164 186
C. Sintenis in Zerbst (†)
A. Skias in Athen 24, 475
F. Skutsch in Breslau 27, 317 29, 517
W. Soltau in Zabern 20, 262 26, 408 29, 611 629 631
J. Sommerbrodt in Breslau
F. Spiro in Rom 23, 194 234 607 25, 327 29, 143
E. Steffenhagen in Kiel 19, 458
H. Stein in Oldenburg 27, 159
P. Stengel in Berlin 16, 346 17, 329 18, 304 21, 307 22, 86 645 25, 321 26, 157 160 27, 161 446 28, 489 29, 281 627
K. Strecker in Dortmund 26, 262
W. Studemund in Breslau (†) 19, 456
Fr. Studniczka in Freiburg i. B. 22, 494 28, 1
E. Stutzer in Barmen 16, 88
F. Susemihl in Greifswald 19, 576
L. von Sybel in Marburg 20, 41
H. Swoboda in Prag 28, 536
E. Szanto in Wien 27, 312
Th. Thalheim in Hirschberg i. Schl. 19, 80 22, 378 23, 202 333 29, 458
G. Thiele in München 27, 11
Ph. Thielmann in Landau
E. Thomas in Berlin 17, 545 21, 41 27, 22 28, 277
P. Thomas in Gent
M. Thommen in Basel 20, 196
Ed. Thrämer in Strassburg i. E. 25, 55
H. Tiedke in Berlin 18, 619 21, 634 22, 159
J. Toepffer in Basel 22, 479 23, 321 633 29, 463
A. Torstrik in Bremen (†)
L. Traube in München 24, 647 27, 158
P. Trautwein in Berlin 25, 527
M. Treu in Potsdam
C. Trieber in Frankfurt a. M. 27, 210 321 29, 124
F. Umpfenbach in Mainz (†)
G. F. Unger in Würzburg
J. Vahlen in Berlin 17, 268 441 595 24, 473 26, 161 351 28, 354
I. S. van Veen in Assen 22, 656 23, 160 211 314
P. Viereck in Berlin 25, 624 27, 516 654
W. Vischer in Basel (†)
I. van der Vliet in Haarlem 20, 316
H. Voretzsch in Berlin
C. Wachsmuth in Leipzig 16, 637
W. H. Waddington in Paris
R. Wagner in Dresden 27, 131
S. J. Warren in Dordrecht 29, 476
J. Weber in Meisenheim 16, 285
N. Wecklein in München
R. Weil in Berlin
M. Wellmann in Stettin 23, 179 556 24, 530 26, 321 481 27, 389 649 654
P. Wendland in Berlin 25, 171
E. Wendling in Strassburg i. E. 28, 355
K. Wernicke in Halle a. S. 26, 51
C. Weyman in München 29, 626
U. von Wilamowitz-Möllendorff in Göttingen 17, 337 647 18, 214 396 19, 442 461 463 20, 62 477 631 21, 91 597 623 22, 107 194 211 635 23, 142 25, 161 196 26, 191 27, 648 29, 150 154 240
U. Wilcken in Breslau 19, 290 417 20, 430 21, 277 22, 1 142 487 633 23, 464 592 629 27, 287 464 28, 154 161 230 29, 436
A. Wilhelm in Graz 23, 454 471 24, 108 326
H. Wirz in Zürich
G. Wissowa in Marburg 16, 499 19, 198 650 22, 29 26, 137
E. Wölfflin in München 17, 173 21, 157 22, 492 23, 307 479 25, 326 27, 652
K. Zacher in Breslau 18, 472 19, 432 21, 467
K. Zangemeister in Heidelberg
E. Zeller in Berlin
H. Zimmer in Greifswald 29, 317
R. Zimmermann in Lübeck 23, 103
H. Zurborg in Zerbst (†)

EPICURI ‚DE NATURA' LIBER XXVIII.[1])

Epicuri liber XXVIII ‚de natura' continebatur in uno volumine bibliothecae Herculanensis. Sed cum id academici evolverent evenit ut papyrus duas in partes discinderetur, quas postea separatim numeraverunt. In papyro cui numerus est 1479 legitur superior pars columnarum, inferior autem in papyro cui numerus est 1417. Voluminis reliquiae ita dispositae ut aliam alia excipiat columnae pars editae in tomo sexto Collectionis Alterius p. 37—54, constantque ex 8 fragmentis atque 13 columnis, quarum prima superiorem tantum partem habet.[2]) Apographa Oxoniensia solam papyrum 1479 praebent in tomo sexto 1245—1268, quas tabulas nunc imagine photographica expressas videre licet.

In Oxoniensibus apographis tria exstant fragmenta quae desunt in corpore apographorum Neapolitanorum haece:

Ox. VI n. 1257
Ox. VI n. 1259
Ox. VI n. 1262.

Sextum autem fragmentum quod neapoletanum apographon servat in oxoniensi deest. Ratio qua fragmenta atque columnae inter se congruunt haec est:

Ox. VI n. 1261 = C. A. fr. 1	Ox. VI n. 1263 = C. A. fr. 8
Ox. VI n. 1258 = C. A. fr. 2	Ox. VI n. 1246 = C. A. col. 1
Ox. VI n. 1268 = C. A. fr. 3	Ox. VI n. 1247 = C. A. col. 2
Ox. VI n. 1267 = C. A. fr. 4	Ox. VI n. 1260 = C. A. col. 3
Ox. VI n. 1266 = C. A. fr. 5	Ox. VI n. 1265 = C. A. col. 4
Ox. VI n. 1264 = C. A. fr. 7	Ox. VI n. 1248—56 = C. A. col. 5—13.

---

1) Philodemi verba quod multo emendationa proponimus quam tradita nobis erant, factum hoc est utilissima Ioannis de Arnim opera, cuius insignem harum rerum peritiam aequavit officiosa erga nos voluntas. illi igitur etiam publice sentimus gratias agendas esse quam maximas. HERMAE EDITORES.

2) Papyrus 1479—1417 Neapoli servatur in Regio Museo duodecim tabulis tertiae aulae Officinae papyrorum quae dicitur.

Magni momenti sunt quae leguntur in calce papyri post libri inscriptionem, de quibus egit Gomperzius (Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1867 p. 670). Papyrus haec habet (C. A. VI 37 = Ox. VI n. 1256):

ЄΓ . . ϽΥΡΟΥ
ΠЄΡΙ . ΥϹЄѠϹ
ΚΗ
ѠΝΑΡΧΑΙ
ЄΓ . ΑΦΗЄΠΙΝΙΚΙΟΥΤΟΥ𐆖 . . Α . . ΦΑΤΗΝ

quae Gomperzius legit et supplet: *Ἐπ[ικ]ούρου περὶ [φ]ύσεως* $\overline{\text{κη}}$ *[τ]ῶν ἀρχαί[ων]· ἐγ[ρ]άφη ἐπὶ Νικίου τοῦ μ[ετὰ] Ἀ[ντι]φάτην*, id est archonte eponymo Nicia, anno primo Ol. 121 = 296/295. Similia annotantur in papyro 1151, libri $\overline{\text{ιε}}$: *[ἐφ Ἡ]γεμάχου*, egemacho archonte, i. e. anno primo Ol. 120 = 300/299, et forsitan in papyro 1148, libri $\overline{\text{ιδ}}$: *ἐπὶ Κλεάρχου* [?] = Ol. 119, 4 (302/301). Verba *τῶν ἀρχαίων* Gomperzius interpretatur ‚antiquorum librorum'; sed nusquam testimonium adest bis opus Epicureum confectum fuisse, ut hunc esse credamus anterioris compositionis librum. An huc spectat adnotatio, ut antiquitas notetur voluminis quod vivo philosopho exaratum sit? Ne hoc quidem multis caret et magnis difficultatibus. Nullam enim possumus probabilem afferre rationem cur Niciam archontem dicat qui scripsit post Antiphaten magistratu functum. Hoc certe facere debuerat ut Niciam illum ab alio eiusdem nominis distingueret; at non constat, quod quidem sciamus, alterum archontem Niciam fuisse Athenis. Improbabile non est corruptelam apographo inesse vel quaedam excidisse ad sensum necessaria.

Epicureum opus ‚de natura', quantum quidem ex eis stilo quae exstant fragmentis colligere licet, scriptum non fuit, ut in Italorum proverbio est, ex cathedra vel elato, sed potius familiari sermone et facili quo magister uti solet cum discipulis suis disserens. Gomperzius (Ztschr. f. ö. G. p. 210) putat hunc librum dicatum fuisse Metrodoro sodali neque improbabile credit ceteras quoque partes ab Epicuro singulas dicatas singulis discipulis fuisse vel saltem singulis inscriptas. Ceterum, ut hoc in incerto sit, ex ipsis huiusce libri fragmentis quae supersunt elucet cur hic quater celeberrimus discipulorum Epicuri citatur. Columnae quintae et quinti fragmenti [?] verba docent philosophum hic argumentum quoddam adduxisse quod Metrodorus quoque antea attulerat; hoc verum si

credimus facile explicantur quae magister discipulis dicit in fine libri sui veniam petens quod longiore sermone disseruerit [col. XIII].

In parte huius libri priore quaestionem metaphysicam tractavit fortasse philosophus; mihi quidem improbabile non videtur in columnis quae praecedunt conatum esse Epicurum suis illis argumentis evincere ut vacuum sit. Hoc autem non discrepat a ratione insequentis disputationis quae in logica versatur, cum praesertim argumento e logica arte deprompto Epicurei studerent hoc probare, vacuum re vera esse.[1])

Non facile perspicere possumus quomodo metaphysica quaestione relicta Epicurus transeat ad logicam quam tractat a prima columna usque ad finem. Omnes sensus veri sunt, quibus sublatis nihil percipitur, itemque omnes sensuum perceptiones, quas *ἐναργείας* vocant, verae sunt. Error oritur ‚ex motu extrinsecus orto qui cum visorum impressione ita cohaereat ut habeat separationem quamdam'; opinio quae sensationi additur erroris causa est. Cavendum est igitur ne affectiones sensuum, quas diximus, confundantur cum iis quae opinando a sentientibus adiciuntur [col. I].[2])

Voces rerum perpendere oportet ne quando falsae consuetudines dicendi, ut ait, nos inducant in errorem [col. I].[3]) Hunc librum maximi momenti esse putabimus, quod doceat exaggeratum esse quod traditur de neglecta ab Epicuro dialectica. Cum Cicero [de fin. I 22] scribat Epicurum in philosophiae parte quae est quaerendi ac disserendi plane nudum et inermem, quia ‚*non quo modo efficiatur concludaturque ratio tradit, non qua via captiosa solvantur, ambigua distinguantur*', cum hoc dicat mirum est hic legi [col. V] inscriptionem operis Epicurei *Περὶ ἀμφιβολίας*, quae deest in indice Laertiano librorum Epicuri.[4])

Iam Philodemi liber qui est *Περὶ σημείων καὶ σημειώσεων* docuerat logicam artem non sprevisse Epicureos eosque inductione

---

1) Philodemi *Περὶ σημείων καὶ σημειώσεων* ed. Gomperzius col. VII et XII. Cfr. Fr. Bahnsch, Des Epikureers Philodemus Schrift *π. σ. κ. σ.* Eine Darlegung ihres Gedankeninhalts Lyck 1879 p. 22.

2) Sext. *adv. Math.* VII 203—216; Epicuri ep. I ap. Diog. X 51 p. 13 Us. Cfr. Ep. sent. sel. 24 ap. Diog. X 147 p. 76 Us.

3) Epicuri ep. I ap. Diog. X 36. Us. p. 4.

4) Diog. X 26. Us. p. 85.

[*τῇ καθ' ὅμοιον μεταβάσει* vel *τῇ καθ' ὁμοιότητα σημειώσει*] usos esse. Hanc concludendi rationem ipsum Epicurum non ignoravisse facile credas, si verba legis quae sunt in frag. IV et in coll. VII ac XI.[1]) Libri $\overline{\chi\eta}$ quae plenius leguntur columnae disputationem continent contra Megaricos philosophos institutam. Qui cum captiosis cavillationibus auditores eo adducere vellent ut de rebus sensibus subiectis ambigerent[2]), fieri non potuit quin Epicurus, studiosus suae philosophiae finem imponendi qui vitam et mores spectaret, atque logicae artis moderate utendae, iis adversaretur. Gargettius philosophus scripsit librum contra Megaricos[3]) aliumque contra Stilponem logicam artem non spectantem.[4])

Epicurus probat ratiocinationem, quod ad ignotum [*ἄδηλον*], i. e. ad *ἐπίνοιας* quas vocat[5]), quod ad res gerendas vel ad notiones quae vitae activae inserviunt attinet, veri criteria sunt *πάθη* et *αἴσθησις*, nam *πάντων χρηπὶς καὶ θεμέλιον ἡ ἐνάργεια.*[6]) Manifesto philosophus in col. VIII distinguebat notiones vitae activae coniunctas a notionibus quae mente et cogitatione solum percipiuntur, quas respicit columnae finis. In notionibus vitae coniunctis error fit, cum [col. IX] aliud illis praedicatum tribuimus quod notionibus, quae ratione cernuntur a sensibus sevocata, convenit; id falsum esse apparet in rebus gerendis. Officii ad quod prudentia atque usus vitae adhibenda sunt exemplum est notum sophisma quod *ἐγκεκαλυμμένον* appellabant Graeci.[7])

Error[8]) quo sophista facit ut nos simul hominem quemdam et cognoscere et non cognoscere dicamus ex hoc nascitur quod nullam habeamus rationem condicionum quibus nos eum antea adfirmaverimus cognoscere [col. IX], et quod consuetudine quadam dicendi in fallaciam inducamur. Ex animo Epicuri fortasse pro cognoscendi verbo ‚recognoscere' dicendum erat. At quod philosopho procul

---

1) *ἐπαγωγή* vox legitur C. A. VI 83.
2) Zeller II 207—235. Prantl G. d. L. I 52 sqq.
3) Diog. X 26.
4) Seneca ep. 9; 1, 8 ap. Us. 153. 154.
5) Epic. ep. I ap. Diog. X 36. 39. Us. p. 4. 5.
6) Sext. *adv. Log.* I° 216.
7) Diog. III 108.
8) Aristoteles (*sophist. elench.*) c. 24. 179a, 33. Prantl I 52.

dubio maximi est momenti, sophisma factis confutatur usuque vitae [col. X]. Distinguendum est inter ea quae communiter atque ea quae separatim probantur [col. XI]: illa adfirmatio fit nulla re singillatim animadversa, haec autem *per animadversionem* cum singula quaeque considerantur.[1]) Quae communiter probantur negari queunt nulla negatione consensus ad singula [col. XI] atque e contrario ex adfirmatione generali non sequitur ut singula pariter adfirmemus.

In libri fine hortatur Epicurus ut a testimonio sensuum ne discedamus; sensus enim ratione carent[2]) atque hoc ipso nullo modo in errorem inducunt.

Ox. VI n. 1257.

φανταστικῶς επε . . .
μεν οὐδ' ὑπάρχο[ν]τος
. . . . . [ἐπ]ινοη . . . .
. . . . . ἐνίων . . . . . .
. . . . . .
. . . . . ὑπ]οψίαν . .
. . . . . οὐ φαν . . . .
. . . . κατὰ τούτω[ν] . . .

3 suppl. Arnim

Ox. VI n. 1259.

ὕστ[ερον] . . . . . .
τοῖ[ς ἀν]τικειμέν[οις]
. . . . . ἀλλὰ κα[ὶ ἀν]-
τὶ τῆς [αἰσ]θήσεω[ς] . .
εἶναι . . . . . .
. . . . . .
τ[ὴ]ν αὐτὴν [φ]ύσιν ε . .
. . ὕστερον ἐξ [αἰσθή]-
σεως ἔφησαν . . . . . .
ἀμέλει επι . . . . . .
. . . . . .
. . . . . εἶναι . . . . .
. . . . . .
. . . . οὐ φαντ[αστι]
. . . . . .
. . . [αἰ]ωρεῖν διά . . .

14 suppl. A.

---

1) Ex Epicuri verbis patet falsam esse interpretationem quam Philippson affert: *ἐπιβλητικῶς = per impressionem.* (De Philodemi libro qui est π. σ. κ. σ. et Epicureorum doctrina logica. Berolini 1881 p. 15). Cfr. coll. VI. VIII. X. XI.

2) Sext. *adv. Math.* VIII 9: *τήν τε αἴσθησιν ἀναλῃπτικὴν οὖσαν τῶν ὑποπιπτόντων αὐτῇ καὶ μήτε ἀφαιροῦσάν τι μήτε προστιθεῖσαν μήτε παρατιθεῖσαν τῷ ἀλόγῳ εἶναι, διὰ παντός τε ἀληθεύειν καὶ οὕτω τὸ ὂν λαμβάνειν, ὡς εἶχε φύσεως ἐκεῖνο.*

Ox. VI n. 1262.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . περὶ
. . . . . φαν
. . . . . οἷς ἐγγεγόνει
. , ... οὐκ ἐλαμβα
. . . . . κατὰ τοῦ
. . . . . ο]ὐκ [ἐλά]μβανον
. . . . . τῶν
. . . . . [τ]οιοῦτο . . . .
. . [φυ]σικὸγ χα[ρα]κτῆρα
. . . . τῶν ἐμ[περι]λή-
[ψεων?] . . . . . διαν[οήσ]εων
[tres versus desunt; vestigia]

Ox. VI n. 1258 = C. A. VI 38 fr. III[m].

κενὸμ μηδ[ὲ]ν ἧττον εἶνα[ι]
. . . φησ . . . κενόν τοῦ
. . . . Δημ[οκρίτ]ου ἡμῖν λε
[λέγοντος ο]ὐθ' εὑρ[ομέν πω]
τ[οι]οῦτον [οὔτε] ἐδοξάζο-
μεν ἐν . . . . . οὐ φα[ν]τα-
. . . . . ἀλλ' ἐπ' αὐ-
τοὺ[ς] . . . . . .
[undecim versuum litterae]

3 ΔΗΦ . . . . ΟΥ, restituit A.
4 . . . . . ΥΘΕΥΡΕ, restituit A.
5 *οὔτε* suppl. A.

Ox. VI n. 1261 = C. A. VI 38 fr. I[m].

. . . τόδε τι τὸ περὶ . .
. . . . εἶναι καὶ μὴ ἐν οἷς
τῶν . . . . . .
. . κα[ὶ] οὐ δογμάτωμ φα[ν]-
τασικῶν· τῶμ μέντοι οὐ
φανταστικῶν καὶ δ[ογ]μά-
των . οὐ [μ]ὴν ἀλλ' ἐ[γ]-
__ρα[ψ]αν
τινὰ Δημο[κρ]ί[του]
εἰ μὴ ἐγὼ προηνέ[γχθην]
ἐπ' ἄλλα τ[ιν]ὰ . . . . . .
φοσι[ν] τὰς ἀ[ναγ]ωγάς

7 ΤΩΝ . ΟΥ . ΗΝΑ^^Ε¯¯ΡΑ ΤΑΝ¯, restituit A.
8 ΤΙΛΛΔΙ . ΝΟ . . ΙΕΙ . . . Η^ΟΙ, restituit A.
9 restituit A.
11 ΖΟΙΕ . ΤΑCΑ . . ¯ΩΤΑC, restituit A.

Ox. VI n. 1268 = C. A. VI 39 fr. III[m].

. . . φύσις ἐνταῦθα κατάγε [τ-
ὴν] δόξ[αν τ]ὴν [τούτ]ου πε-
[ρὶ τοῦ κ]ενοῦ καὶ [πάντη]
καὶ [πᾶσι παρεσ]ά[ρ]θα[ι]
. . . . [ἐν]ταῦθα τὸ κενόν· οὐ-
[κο]ῦν καὶ [το]ῦτο [ποι]εῖται
[κε]ναῖς τ[αῖ]ς λέξ[εσι?] . . .
. . . . . .
. . . . . τοὺς γέγραφε
. . . . . ἀναλαβόντες αὐ
. . . . . [βιβ?]λίον ἠκριβ
[quinque versuum litterae]

2 . . . . ΟΥ, suppl. A.
3 *πάντη*, *πᾶσι* suppl. A.
4 . . . . . ΤΑΥΘΑ, restituit A.

Ox. VI 1267 = C. A. VI 39 fr. IV.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . τ[ῶν π]ραγματικῶν
. . . . . ἐνδ[εί]ξει καὶ
. . . . . .
τῆς δό[ξης] . . . . . .
. τοῖς πράγ[μασι] . . . . . .
. . . . . .
εἰς τοῦτο ἐμ[βα]λούσης
ὑπολήψε[ω]ς τούτων ι . ν
τοιούτων οἱο[νεὶ] τούτων
κατὰ τὴν θέσιν πρῶτον
τῶν εικ . . . . . καὶ κατὰ
τὴν ἐπαγωγήν . . . . . .
τῆς πραγμα[τείας?]
[unius versus litterae]

13 ΥΠΟΛΗΨΕΣ CTONTΩNL . N
15 KATATHN . ЄCIMΠ . . TON, supplevit A.
16. 17. supplevit A.

Ox. VI n. 1266 = C. A. VI 40 fr. V.

τω . . . . . .
. . . . . .
επεπιπ . . . . [ο]ὗτος το[ύ]-
τοις τά[δ' ἔ]λεγεν, Μητρό[δω]-
ρε· ἀλλ[ὰ] μ[ὰ] Δία τῶμ μὲν
καθ' [ἕ]κα[στ]α οὐκ ἂμ φήσαι-
μ[εν τό]τε γε συλλογισμὸν ε-
. . . . . εἰδέναι
. . . . . ϑεις τότε
. . . . . τειν α
. . . . . ὡσαύτως
. . . . . .
. . . . . λέξε[ως?] . .
[duo versus desunt. vestigia]

6 KAO . KA . . A Ox.
8 . . . . . JOMEN⁻ ЄIΔЄNAI Ox.

C. A. VI 40 fr. VI.

α[ἰσ]θήσεων ὀξυδερκίας η
. . . . . εναι
. . . . ηνηλυ . . κατ[α-]
λήψεσι . ἀξα . . . . . .
ἐκ τ[ῶ]ν φα[ι]νομένων . .
σιν ἀν[ϑ]ρώποις τὸ δια[νοού]-
μενον ἀναλογισφῶτινι
ὅϑεν κα[τὰ τ]ὸν τοι[οῦ]τον τρό-
πον τὰ φαιν[όμενα] . . . . . .

7 MENONA . ΛΛOΓICMAT . TIN, supplevit A.

Ox. VI n. 1264 = C. A. VI 41 fr. VI.

ἰδιότη[ι]τος τῷ σοφῷ καὶ μὴ
σοφῷ διε[ίρ]εις, οὐδὲ[ν] ἀ[πο]-
βάλλων [τῶν πε]ρὶ τῶν οὐκ ἐ-
πιμ[α]ρτυ[ρήσ]εων κα[ὶ ἀν]τι-
μαρτυρήσεων· [ἔ]τι . . . δ[έ]
τινα τῶν ὀνομάτων εὐ-
ϑὺς δ[ι]ὰ τὴ[ν ἐκ] τῆς λέξεως
καὶ τὴν κατ' αὐτὰς τὰς αἰ-
σϑήσεις πλάνην τῶν . . .

7 supplevit A.

ἐπὶ τῶν αν . . . . . αι
ἐπὶ τ . . . . . .
[duo versus desunt; vestigia]

. . . . . [σ]ημαίνων οὐ μό-
νο[ον] τὴν . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

10 . . . . . ΗΜΑΙΝΩΝΕΙΜΕ Ox.
. . . . . ΟΥΜΟ Neap.
11 Ν . ΤΗΝΘΛΙ
12 ΑΤΗCΘΝ

Ox. VI n. 1263 = C. A. VI 41 fr. VIII.

συλλογιζόμεθα οὐ μ .
. . . . ἧττον . . . . . .
. . αὐτὸ . . . . . λεγόμε-
νον· οὐκ ἔχει [δὲ] οὐδὲ τοῦ-
το τ[ὸν χαρ]α[κτ]ῆρα κα[ὶ ἐ]-
άν τ[ι] λανθάν[ῃ] . . . . . .
. . . ἀντὶ λόγων, ὥσπερ
κα[ὶ] ἐπὶ τοῦ [ἔ]λεγον
ἐκεῖνο δὲ . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

2 ΚΕΙCΗΤΤΟΝ . . . . . .
3 ΗCΑΥΤΟ . . . . . ΛΕΓΟΜΘ
4 [δέ] A.
9 ΟΚΙΝΟΔΘ . . . . . ΩCΟΥ Ox.
ΕΚΙΝΟΔΘ . . . . . ΩCΟΥ Neap.
10 Β . . . . . .
11 CΘΑΙΤ . . . . . .

Ox. VI n. 1246 = C. A. VI 42 col. I[a].

. . . . . [εἶ]-
ναι ἐπιπλειωσ . . . . . οὖν
ᾧ αὐτοὶ βουλόμ[εθα ἑκά]-
στοτε [τοιο]ῦτό τι διαν[ο]ούμε-
νοι ἐλέγομεν κατὰ [τ]ὴν [ἐ]κ-
κειμένην ἑρμηνίαν τῷ
ὅτι πᾶσα ἡ ἁμ[α]ρτία [ἐ]στὶν
τῶν ἀνθ[ρ]ώπων οὐδὲν ἕτε-
ρον ἔχουσα σχῆμα ἢ [τὸ] ἐπὶ
τῶν πρ[ολ]ήψεων γιγ[νό]-
μενον καὶ τῶμ φαι[νομ]έν[ων]
διὰ τοὺς [π]ολυτρόπου[ς ἐθι]-
σμοὺς τῶ[ν] λέξεων καὶ αἱ πε
[quinque versuum 15—19 litterae exstant]

14 . . ΕΝΔΑΥ . . ΤΛΗΔ . Α . . . ΤΙCΥΝ

Ox. VI n. 1247 = C. A. VI 43 col. II[a].

. . . . . [ὀ]νομάτω[ν]
μετὰ . . . . . .
ἐστὶν τῶι [περὶ] τὰ[ς αἰ]σθή[σε]ις
ἃ[ς] πρότερον [ο]ὕτως [λαβ]όν-
τες κατὰ [τὸ]ν οὐ φ[αν]ταστι-

2 ΜΕΤΑ . . . . . ΛΙΤΑΤΑΡΕ
3 [περὶ] A.
4 ἃ[ς], [λαβ]όντας A.

Ox. VI n. 1260 = C. A. 44 col. III.

τ[ων] . . . . . ωμ
. . . . [πο]ιώ[ι]ης . . . . . ἔβλε-
πον . . οὐ ποιήσας διάφο-
ρα τά[ὸ]ε ἢ τάδε εἶναι, λέγειν
τάδ' ἑ[ξ]ῆ[ς] αἱρεῖσθαι, τ[ό]δ[ε]

3 ΠΟΙΗCΑΙ
5 ἑ[ξ]ῆ[ς] A.

[χὸ]ν τρ[όπον, εἶτα] μετε[ϑέ]μεϑα
συν[ι]δόντες [οὖν ταῦτα] ἔκ
τινος . . . . . τὰ δὲ
πλεῖστα τῶ[ν]...[πε]ρι[λ]ηπτι-
χῶ[ν] τρόπω[ν λεγο]μένων . .
. . . . . .
. . . . . ἕτε-
ρον . . [ὄ]νομ[α] . . . . . .
[novem versuum litterae exstant]
. . . [ἐ]πιφερ . . . . . .
. . δῆλομ ποιῴης ἐφ' ὃ πάν-
τα φϑόγγον ἐπιφέροντα
δοξάζειν τόδε τι καὶ τὴν
ὀνομάτων κ[αὶ π]ραγμά-

6 [εἶτα] μετε[ϑέ]μεϑα A.
7 CYNΔONTECOY . . . YTAEK, correscit A.
12 . . . . . [οὐδέν?] ἕτε-
13 ρον [ἢ ὄ]νομ[α] . . . . . .

βέ[λτιο]ν εἶναι ἢ τάδ' ἀλλ' ὀ-
νόμασιν οἷς δήποτε χρώ-
με[ν]ον οἷόν τε . . . . . .
. . . . . τὰ πρ[άγ]ματα πα-
. . . . .[ἀπο]δικνύου ἡμῖν τε τοῖς
. . . . . μετεσχηκόσιμ
. . . . . [οἰκ]ειότερόν ἐστ[ι]
[quinque versuum litterae exstant]
. . . . . τὸ σχῆμα
. . . . . ἐπιλογισμοῦ τοῦ
. . . . . το πρατ-
. . . . τοτὲ [μὲν] συνορᾷ τοτὲ
δ' οὔ· καὶ τοὺς κατὰ μέρος δὲ
πιεσμοὺς το[ῦ] ὀρϑῶς ἕκαστα
λέγεσϑαι περὶ τοῦτο τὸ εἶδος
νῦν συνορῶ [τ]οτὲ δ' οὔ· καὶ

8 ME . ONOIONTE . . CAO . NAI Ox.
18 TOT corr. A.

Ox. VI n. 1265 = C. A. 45 col. IV.

ου ὕστα[ι]όν [τε] πρὸς αὐτὰ
π[ρο]απορήσας ποι[κί]λως νῦν
ἐπ[ι]λέγω, ὡς ἐγῷμαι, ἐπε[ὶ]
καὶ τὸ λεγόμενόμ ποτ[ε δεῖ]
τα[ῖς] αὐταῖς αἱρέσ[εσι] τῶμ φω-
νῶ[ν κα]τὰ τὴν δι[δα]σκαλίαν
χρή[σε]σι[τυγχ]άνει περ[ὶ] ταῦτα
. . [ἐ]μβλέπ[ω] ἐκ το[ιο]ύτου . .
. ούσ[αις] ἢ μὴ πολὺ [π]αρηλ[λα
γ]μέ[ν]α[ι]ς φύσεσιν περιπέσοι

7 XPH . . CINTOTHAN EIΠEP TAYTA Ox., restituit A.
8 HM . MBΛEΓWEKTO . . YTOYC Ox., restituit A.
9 . OYC . . HMHΠOΛYHAPHΛ Ox., restituit A.
10 . MI . ACΦYCECIN ΠEPI . ECOI Ox., restituit A.

Ox. VI n. 1248 = C. A. VI col. V.

ἐστ[ι ταῦ]τ[α] προφέροντα μ[η]-
κύνε[ιν κ]αὶ [μ]ᾶλ⟨λ⟩ο[ν ἴσ]ως . . . .
Μητρόδωρε· πάνυ γὰρ οἶμαί
σε πολλὰ ἂν ἔχειμ προε[ν]έγ-
καϑαι, ἃ ἐϑέ[μ]ε[ϑα] ἑ[τέρ]ως
τι[νὰς] ἐγδεξαμένου[ς]· καὶ
[πᾶν] μᾶλλον ἢ τὸ νοούμενον
κατὰ τὰς λέξεις οὐκ ἔξω τῶν
[εἰ]ϑισμ[έ]νων λέξεων ἡμῶν
[χρω]μένων οὐδὲ μετατιϑέν-
των ὀνόματα ἐπὶ τῶν φανε-
[ρ]ῶν· καταγέλαστο[γ] γὰρ
[δή] τι καὶ τοῦτ' ἐστι, ὅταμ

5 KACΘAIAEΘEI . EC . E^ Ox., restituit A.
5 KACΘAI^EΘE . . EICC^ Neap.
7 T . . supplevit A.

. . . . . *κατὰ πρ[ά]γματα* . . .
[quattuor versus desunt; exstant litterae.
quinque versus exciderunt.
tres versus desunt; exstant litterae]
. . . . . *πέπει-*
σμαι διαλέγει[ν] ὡς διη⟨ι⟩ρη-
μένως . . . . . το καὶ οὐ κα-
ϑάπερ τινὲς ἂν ἐγδέξαιν-
το· [ἀ]λλὰ γάρ πως οὐκ εὔκαιρον

11 ΔΟΤ.Ο.ΚΑΤΑΤΑΠΡ.¯ΜΑΤΑ Ox., *τὰ* del. A.
12 ΠΙΠΤΟΥ¯ . . . . . ΝΙC Ox.

. . . . . .
. . . . *μενον μ . . τερο . . . .*
[duo versus desunt; vestigia.
duo versus exciderunt.
tres versus desunt; vestigia]
. . . . . *μεταφορ*
. . . . . *ἐπὶ τὰ ἄγνω-*
[στα] . . . . . *των ἀ*
λὰ διὰ [τ]ὰς αὐ[τ]ῶν πλάνα
ὰς λέ[γο]μεν [ἐ]ν το[ῖ]ς περὶ Ἀ
[φ]ιβολίας ἡμῖν ἀναγεγραμ-

Ox. VI n. 1249 = C. A. VI 47 col. VI.

-μένοις· ἀλλὰ γὰρ τ[ί] τοί-
των ἡμῖν τῶν ἀ[νϑ]ρώ-
πων; πολλαχοῦ γὰρ διώ-
ρισται μέχρι πόσου φ[ρ]ον-
τιστέον αὐτῶν, ἅς π[ο]τ' ἂν
ἔχωσι καϑ' ἡμῶν δόξας, κ[αὶ]
μέχρι π[όσ]ου τε καὶ ἐμ ποί[οις]
λόγον οὐδένα ἐκτέον· ἄ[ν
δὲ τῶν εὐπα[ϑ]ῶν ἕνεκα
πρὸς εὐδαιμονίαν καὶ τῶν
κατασκε[υ]αζομένων τοὺς
λόγους . . . . . [ἐ]πειδὴ
[π]ροφερε . . . . . .
[duo versus desunt; vestigia.
tres versus exciderunt.
unius versus vestigia]
νο ἔγώγε πολλάκις . . . . .
μην . . . . . οὐ προφέ-
ροντος ἀπορή[μα]τα ἅ τις

9 ΕΥΠΑΤΩΝ Neap. ΕΥΠΑ¯ΩΝ Ox.
14 ΠΟΛΛΑΚΙCΕΝΕΙΘΟΥ

Ox. VI n. 1250 = C. A. VI 48 col. V

-β[λ]ητικὸν τρόπον ἢ περιλη
π[τ]ικ[ῶ]ς ἢ φανταστι[κῶς]
δ[ι]ὰ λόγου δ' ἢ ϑεωρητικ
ψευδ[ο]ς ὑποτετάχϑαι ταῖ[ς
. . . . . *κεναῖς δόξα[ις] ἤτο*
κα[τὰ τὸν] οὐκ ἐ[πι]βλη[τ]ικὰ
μὲν ο[ὐδ]ὲ [κα]τ[ὰ μ]ίαν
κειμένων ἰδεῶν, ἐξ ἑ[αυ]τοῦ
δὲ μόνον κινητικόν· νῦν
δὲ τῆς ἐρ[μ]ηνία[ς] ἐφαρμο-
φούσης καὶ ἐπ' ἀλλ' ἄττα ἐπ
γωγή τις ἐκ τῆς διαστολῆς
γίγνε[τ]αι εἰς τἀληϑές· ἀλ-
λ' ὅμως οἱ μηδέ[π]οτε μη

3 ΔΔ corr. A.
4 ΨΕΥ\HCΥΠΟΤΕΤΑΧΘΑΙΤΑΙ O
5 ^¹.Ε..ΕΙCΙΝΑΙCΔΟΞΑΗΤΟΙ
σοφιστικαῖς? Robert
7 ΜΕΝΟΙΛΕ..Τ..ΙΑΝΤΩΝΕΚ, restituit A.
8 ΕΞΕ . . ΙΟΥ restituit A.
10 ΕΦΑ^Μ . .
11 ΤΟΥCΗC, corr. A.

ἄμ προσέμα[ϑ]ε . ἐν ἀπο-
.....ώιη . ὁ ἐκ τῶν [λέ]ξεων [ο]ὖν
οι . . . . . ταὐτὸ σ[υ]νέβαινε
. . . . . ἐπὶ τῆς γραφῆς
πολλ[άκ]ις ὡς δόξειε τό-
τε μέν, ἤτοι κατὰ τὸν ἐπι-

17 AMΠPOCEMACE . . ENAΠO, supplevit A.
18 . . ΩIHOEKTΩN . . ΞEΩNEYN, restituit A.

. . . . . ν μηδὲ πεπειρα
[κότες π]ρὸς οὓς καὶ σοὶ ταύ-
[της τ]ῆς ὑποψίας ἀλλ' ἢ
[unus versus excidit]
ογ γίγνεσ[ϑαι] . . . . . .
ἢ φανερὸν ποιοῦντι[α] τ[οῦ]-
[το ἔ]πραττεν ἧ⟨ι⟩περ ἡνίκα
ο[ὐ]κ ἦν ἡ διάληψις ἀναλογί-
ας] [ἀγν]ώστῳ δέ τινι λέγει τοῦ-
το τὸ ἐναντῶν [?] δοξάζετο
. . . . . δὴ τῶν τοιούτω[ν] . .
. . μόνων ἂν ὑποπτεύσα-
ι[μεν?] τόγ γ' α[ἴ]τιομ μήποτε ἐ-
ναντιῶμεν· πρόσϑ' ἐδοξάζε-

15 . M . . . ΩMHΔE . CΠEIPAC Ox., supplev. A.
16 . . . . . POCOYCΘAI, restituit A.
20 ¯TEN supra scriptum: *τίς τοῦτ' ἢ οὔ*
22 C . <HΩCTΩIΔETINIAEΓEITOY, restituit A.
24 EΠIMOΔHTΩNTOIOYTΩ . . .

Ox. VI n. 1251 = C. A. VI 49 col. VIII.

-το ἢ ὅλως . . [πρότ]ερον [ἐ]πελάμ-
βανε τῶν ἀ . . . [ὑπο]κειμ[έν]ων
ἐπεὶ οὐχί . . . . . οὐδ' ἐπι-
βλητικὴν [ἀπεδεί]ξαμενῷ-
δήποτε τρόπῳ· εἰς τοῦτον
[μὲ]ν δή φημι τὸν ὅρον ἀπο-
[λιπεῖν? ἂν ταῖς δ]όξαις τὸν ἐπι-
λογισμὸν [ἡμεῖς] προστεϑη-
κότες ἦμεν· οὐ γὰρ πᾶσαν, οἶ-
μαι, εὐϑὺ[ς ἔ]στι δ 'ξαν καὶ εἰς ἐ-
πιλογισμὸν ἄ[γε]ιν, ἀλλ' ἱκανὸν

3 *οὐχ ἱκανήν*? Robert
4 restituit A.
7 . . . . . ⌢ΞAHTONEN Neap.
. . . . . ⌢ΞAHTONEΠI Ox.
11 ΠIΛOTICMONAIΓINAΛΛIKANON, restituit A.

Ox. VI n. 1252 = C. A. VI 50 col. IX.

σ[υν]εχῶς τὸ διημαρ-
τημέ[νο]ν [ἐν] τῷ ἢ ἄλλο
τι κατὰ ταύτας λέγ[εσ]ϑαι
τῶν ϑεωρητι[κ]ῶν ὃ οὐκ ἀλ[η]-
ϑές ἐστιν ἢ ὅταμ πόρ[ρω]ϑέμ
ποϑεν εἰς πράξεως [σ]υνα-
φὴν βαδίζωσιν εἰσάγωσιν
[τ]ὲ τ[ι]ν[α ἀν]πιτήδιομ πρᾶ-
ξιν . ἂν δὲ μηδὲν τούτων,
εὐ[σ]υνϑεώρητι[ο]ν ἔσται, ὡς οὐ-
κ [ε]ἴσι ψευδεῖς· διὸ καὶ ῥᾳδί-
ως ἅπ[α]ντες κ[α]ταγελ[ῶσι]ν
ὅ[τ]αν τις ὁμ[ολο]γήσαντός
τινος μ[η]δ' ἐνδ[έ]χεσϑαι ταὐ-
τὸ ἐπίστασϑαί [τ]ε καὶ μὴ ἐπί-

8 . ETIN, supplevit A.

ἂν δύναμίν τις ἔχειμ μό-
νον τῆς ἐπ[ι]λογίσεω[ς ταύτ]ης ἐ
. . . ὅταν [ὁ] καιρό[ς] . . . . . ωι
. . . . . τως
. . . ταυτη . . . . . ιωι
[quattuor versus exciderunt]
. . . . . κέχρητ . . . . . .
. . καὶ οὐδὲν ἧττον ὑπὸ τὴμ
φυγὴν ἢ αἵρεσιν ταύτην
[ἀ]γόμενος τε[ύ]ξε[τ]αι τοῦ [ὀ]ρ-
θοῦ· ὅσαι δὲ μὴ περὶ πράξεων
εἰσὶν τῶν δοξῶν, λέγω δὲ τῶν
οὐκ ἐπιβλητικῶν, ἀλ[λ' ἐκ] τοῦ
θεωρητικοῦ μέρους, ὥσαύ-
τ[ως] δὲ ἁλώσονται ἁμ[αρτάνου]-
σαι καὶ . . . . . .

14 restituit A.
15 . . . . . PAN . ΠΙ . . . . . TΩC
24 ΘΕΩΡΗΤΙΚΟΥΜΕΡΟΥCΩCΑΥ
25 ΤΥΔΕΑΛΩCΟΝΤΑΙΑΜ . . . . . ,
restituit A.
26 . . . ΚΑΙΗ . . . . . ΩΥΝ

στασθαι προφέρ[η] τὸν συγκε-
καλυμμένομ [πα]τέρα καὶ
τ[ότε τ]αὐτὰ . . . . [τ]ὸ γὰρ ου
[tres versus desunt]
αὐτοῦ ὁμ[ολ]ογίᾳ ὅμως βλέ-
πων, ἐφ' [οἷς] ὡμολόγ[ει] τοῦ-
το, γελᾷ ἐ[πὶ] τῶ[ι] σοφίσματι
ὡ[ς] οἱ συμπεριλαβὼν ἐν ἐκ[εί]-
νηι τῇ ἀποκ[ρ]ίσει καὶ τὸ οὕτως
ἂν ἐφαρμοσθὲν ἔκ τινος ἐθι-
σμοῦ λέξεως ὥστε πίπτειν
εἰς τὸ λέγειν ἐνδεχόμενον εἶ-
ναι [τ]αὐτόν τ' [ἐπίσ]τασθαί τε

17 supplevit A·
22 ΩΙ corr. A.
23 ΝΕΙΤΩΑΠΟΚ . ΙCΕΙ, corr. Gomperzius
27 [ō] *αὐτόν* A.

Ad col. IX v. 23. vid. Prantl I 52: ‚es handelt sich hier um ein einzelnes jeweilig gerade stattfindliches Prädicat, welches ausser Zusammenhang mit anderen Prädicaten betrachtet werden soll'.

Ox. VI n. 1253 = C. A. VI 51 col. X.

καὶ μὴ ἐπίστασθα[ι], οὐδὲ ὄνη-
[σις] τοῦ το[ιο]ύτου τρό-
που οὗ ὁ σοφισ[τ]ὴς προφέρει.
διὸ κα[ὶ] τοῖς [ἀν]τικειμένοις
ὁμολο[γ]ήσας [τι]ς ἐξ ἀρχῆς
κα[ὶ οὐ]κ εὐλα[βού]μενος τοῦ-
το ὥσπερ τι[νὲς τῶ]ν σοφι-
στῶν οὐκ οἴε[ται] πραγμα-
τικὸν ἔλεγχον λαμβάνειν.
καίτ[οι γ]ε οὐκ ἐπ[ε]λέληστο
ὅτι πλὴν τῶν τοιούτων
ὧν ὁ σοφιστὴς [πρ]οφ[έ]ρει ἀδύ-

1. 2. restituit A.
4 ΤΙΚΕΙΜΕΝΩC, corr. A.
10 ΕΠ . ΕΛΕΛΟΓΙCΤΟ, corr. A.

Ox. VI n. 1254 = C. A. VI 52 col. XI.

-μι τῶ[ι μ]ὴ συνο[ρῶ]ντι τὴν
διαφορὰν τού[τω]ν ὅμοιον
ἢ ποτ σῆμ' ἀλλ' οὐ πρ[ος] μα[ρτυ]-
ρεῖ δ' αὐτὸς αὑτῶ[ι· εἰ οὖν]
καθόλου τι ὁμολ[όγ]ησε, [κἂν]
μυριάκις, μὴ πα[ρ]' ἕκαστ[ον]
ἐπιβλητικῶ[ς] ἀρνηθείη ἐ-
πίνευσ[ιν] καὶ [εἶ]τα μὴ, ἔνθα

3 init. non certa litterarum vestigia, cetera supplevit A.
4 ΑΥΤ$^{\omega}$
5 Diog. X 60. *ἂν καὶ μυριάκις πρὸς τοὺς πόδας . . . . κτέ.* X 151: *κἂν μυριάκις ἐπὶ τοῦ παρόντος λανθάνῃ.*
8 ΠΙΝΕΥC . . ΚΑΙ . ΤΑΙΜΗΕΝΘΑ Ox. ΚΑΙ . ΤΑ . Ο Neap.

νατόν ἐστι τὶ αὐτὸ ἐπίστα-
σθαί τε καὶ ἀγν[οεῖν]· ἀλλ' δ-
μοιόν τι ἂν ἔδ[οξ]ε πεπονθέ-
ναι τοῖς μὴ συλλογιζομένοις
τὴν διαφορὰν ὥσπερ ἄν τις
καὶ κα[θό]λου τοῦ[τον] ὡμολο-
[tres versus exciderunt]
. . . . . ὅθεν ἕκασ[το]ν· ἀλλ' ἐ-
κίνῳ [γ]ε τῷ τρόπῳ ᾧ κα-
θόλου ὡμολογεῖται, οὐκ ἐπι-
βάλλοντος τοῦ ὁμολογοῦν-
τος ἐφ' ἓν ἕκαστον τῶν πρα-
γμάτων, οὐδ' ἐν τούτῳ
τῷ τρόπῳ τὸ ἐπὶ πάντων
ὁμ[ολογ]ήσαντος ἢ ἀ[ρν]ηθέν-
τος . . . ἔδοξεν οὖν AN *δή φη-*
μὲγ γὰρ βαδίζοι εὐθὺς ἐπὶ
πρᾶ[ξιν] τοιαύτην ἄν· εἰ καὶ
καθ' ἓν ἕκαστον ἐ[πιβ]λητ[ι]-
κῶς ὡμολογήκει τοιόν[δ]ε
τι εἶνα[ι ἢ] ἤρνητο ἅμ, π[οι]εῖ
πρα[γ]ματικὴ ἡ δ[ό]ξα, ἔν-
θα δ' οὐ βαδίζειν· ὡσαύτως
δὲ καὶ ἐπὶ τῶν θεωρητικῶν·
ἔνθα μέν τι ἀλλοτρίως κα-
τὰ [τὸν ἐ]πιβλητικὸν τρό-
πον τοῦ ἐπιμ[αρτυρ]ηθησο-
[μένου]. . . . . .
[duo versus exciderunt]
τὸ [κ]αθ[ό]λου ἀκόλο[υθο]μ
. . . . . τι ποιεῖ, καὶ
ᾗ ἅμ ποτε πρᾶξίς τις αὐ-
τῷ συνάπτηται διήμαρ-
τεν ἔνθα δ' οὐδὲν τοιοῦτον
ἐποίησεν· τοῖς δὴ δεῖ σημ[εί]-
οις χρώμενον συνορᾶν τὴν
διαφοράν· κἂν τοῦτο πράτ-
τωμεν ἐπὶ πάντων

9 exit. ΕΠΙ Ox. ΕΙC Neap.
9 ΜΕΓΓΑ . ΒΑΔΙΖΕΙ Ox. . ΕΓΓΕ^-ΒΑΔΙΖΕΙ Neap.
13 ΤΕ . ΕΙ Ox. ΗΕΙΕΗ Neap.
19 a sensu non alienum puto:
ἐπιμ[αρτυρ]ηθησο-
[μένου ἢ ἀντιμαρτυρηθησο-]
[μένου ὡμολόγηκεν αὐτός]
21 . . ΙΛΟΜ . ΕΝΟC ΤΙΠΟΙΕΙΚΑΙ

Ox. VI n. 1255 = C. A. VI 53 col. XII.

λόγ[ω]ν οὐδ' ἴσ[ως ἀρν]ηθησό[με]-
θα τὸ [μ]έρος [ὡς εἴ]ρηκα . κ[αὶ]
ἧ δ' οὔτι [τὸ? διη]μαρτημέ-

1 ΟΥΔΥC . . . . . ΗΘΗCΟ . .
3 init. non certa litterarum vestigia.

Ox. VI n. 1256 = C. A. VI 54 col. XIII.

-νῶ[ς] οὖν ἡμῖν ἡδολεσχήσθω
ἐπὶ τοῦ παρόντος· καὶ ὑμεῖς
[δὲ μὴ κ]ακίζητ[ε] . . . . . .
. . . . . [ἐ]μοί τ[ε] καὶ Μη-
τρ[ο]δώρῳ τῷ [ἐμῷ τὰ εἰρ]η-
μένα . . . . . .

νον . . . . . ν α[ἰ]-
σθάνεσθαι κ[ατ' αὐ]τοῦ, ὥσπερ-
εί τινα ε[ὐγ]εν[εσ]τέραν αὐτοῦ
ἐλθεῖν . . . . . μὴ ἀθρόαι
τ[ῆι] δ[ιάρ]σει ἐπ' αὐ[τ]ὸ πορεύ-
η[τ]αι ἀλλ' εὐλ[αβ]ούμ[ε]νος καὶ
ἄλλην καὶ ἄλλη[ν] τὸ ψεῦδος
[ἐ]μ[πε]ριλαμ[βά]ν[ει]ν, καθόλου
δὲ [μὴ] δοξ[ά]ζ[ομεν ο]ὕτω ἀλλά
τιν' ἔχωμ[εν] . . . ωι κανό-
να ἐξ οὗ μέχρ[ι] . . . οιον ἐνερ-
. . . . . ἀλόγου
ταύτης κειμένης οὐ βαδιεῖ-
ται ἐπὶ τῶν ψε[υδῶ]ν . κἂν
ο[ὕ]τως οὖν λη . . . . . τὸ διη-
μαρτημένον δεῖ συνορᾶν
κα . . . . . υειν εἶτα . . .
[unus versus excidit.]
. . . . . ἐστὶν
. . . . . τοῖς δὲ
πολλάκις προφέρει καὶ τὰ
. . . . . τοιαῦτα [δ]ό-
ξαντα δ' ἂν διημάρτη . .
. . . . . μὴ ἐπὶ τοῦ πα-
ρ[όν]τος προφέρεσθαι οὗ [τὴν]
ἀρχὴν ποιησώμεθα μῆκος
ἐχ[όν]των ἱκανὸν λό[γ]ων. [ἰκ]α-
. . . . . εἶδος . .
. . . . . ης περαι[νομ]έ-
νης τοῦτο ν[ῦ]ν [ἡ]δολ[εσχῆ]
σθαι

4 a sensu non alienum esset *[διη]μαρτημένον [δύναται τοιοῦτο]ν αἰσθάνεσθαι*

6 ΕΙΤΙΝΑΕΙCΕΝ . . ΤΕΡΑΝΑΥΤΟΥ, corr. et suppl. A

8 Τ . ΔΗCΧ . . . CΕΙΕΠΑΥ . ΤΟΠΟ-ΡΕΥ Ox., supplevit A.
Γ⌢ΔΙΙCϒι'CΕΙΕΙ . Α⌣ΟΠΟΡΕΥ Neap.

15 . . . . . ΔΙΑC . . ΛΑΛΟΓΟΥ Ox.

24 ΛΟΓ . ΔΕΤΑΜΗΝιΤΟΙΑΥΤΑ . Ο

26 ΑΛΛΟΥΘΟΥΔΟΜΗΕΠΙΤΟΥΠΑ

27 Ρ . . ΤΟCΠΡΟΦΕΡΕCΘΑΙΟΥ . ΛΗ

Columnas I. IV. V. VI. IX. X. XIII edidit non integras Gomperzius (Neue Bruchstücke Epikur's, Wien 1867 p. 7—8, Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1867, p. 210, p. 670); columnae V exitum edidit Usenerus, Epicurea p. 345, 22. Fragmenta papyrorum quarum apographa facta non sunt[1]), quae Neapoli vidi (nullo numero adscripto continentur in tabulis I—V, VII—VIII, quae in Museo servantur) aut nihil aut singulas litteras praebent.

1) vide Indicem papyrorum quem E. Martini confecit, in ‚D. Comparetti e G. de Petra, *La villa Ercolanese dei Pisoni, i suoi monumenti e la sua biblioteca*, Torino, Loescher 1883'.

Templi Pausaniae. ACHILLES COSATTINI.

DIE ANAGRAPHE DER PRIESTER DES APOLLON ERETHIMIOS.

Ludwig Ross erzählt in den Reisen auf den griechischen Inseln III 101, dass er in der Kirche des Dorfes *Θεολόγος* (gesprochen *Θωλόος*) an der Westküste der Insel Rhodos zwischen Kamiros und Ialysos eine längere Inschrift sah, mit einem Verzeichnisse der Priester des Apollon Erethimios ‚aus frühester römischer Zeit', wenige Jahre vor seinem Besuch (1843) unterhalb des Dorfes in der Ebene ausgegraben. Ross veröffentlichte den Text in seinem Urkundenbuche, den *Inscriptiones ineditae* III 277. In der Vorrede sagt er: ‚*Malui haec qualiacunque sunt in lucem emittere, ut novis laboribus integer vacarem*'. Es ist ein Verzeichniss, eine *ἀναγραφή* der offenbar jährlich gewählten und, wie die von Ross genügend hervorgehobene Ungleichheit der Schrift beweist, zum Theil wenigstens auch Jahr für Jahr nachgetragenen Priester des Apollon. Zu den einzelnen Namen aber finden sich theils am Rande, theils (in der zweiten Hälfte) zwischen und in den Zeilen Bemerkungen über Feste, die nicht alle Jahre gefeiert worden waren und sich desshalb nicht von selbst verstanden. Namentlich die am Rande befindlichen Noten sind ziemlich beschädigt und ausserdem in einer so kleinen, stellenweise undeutlichen Schrift abgefasst, dass Ross an der vollständigen Lesung und Erklärung verzweifelte.

Was der Finder nicht gethan, versuchten andere. Es wird des Oefteren eine *Πανάγυρις Διπανάμια Ἁλίεια* erwähnt. Bergk verglich diese *Διπανάμια* mit den attischen *Διπόλια* und erschloss aus dieser vermeintlichen Analogie ein Fest zu Ehren eines sonst ganz unbekannten Zeus *Πάναμος* (Beiträge zur griech. Monatskunde, 68). Diese unhaltbare Deutung zurückgewiesen zu haben ist das Verdienst Dittenbergers (*De sacris Rhodiorum comm.* II. *ind. lect. aest. Hal.* 1887). Er nimmt ein weibliches Hauptwort (ἡ) *Διπαναμία* an und will dasselbe auf die Natur des Schaltjahres beziehen, in dem (wie für Rhodos auch sonst, z. B. durch die

Stempel der Amphorenhenkel feststeht) ein zweiter Monat Panamos eingeschoben wurde. ‚*Confidentius sane hanc sententiam proponerem, si ei anni, quibus illa nota adiecta est, cyclum intercalarem ex artis legibus ordinatum efficerent. Sed ut haec res, si ita esset, multum conferret ad interpretationem meam confirmandam, sic nequaquam propterea plane abicienda est haec coniectura, quia vestigia certi ordinis non iam apparent. Nam ut mittam ordinem intercalandi saepe in civitatibus Graecis turbatum, ex apographo Rossii apparet, lapidem in margine potissimum, ubi illae notae ex parte incisae sunt, admodum detritum fuisse. Quae vero minoribus litteris inter versus scripta sunt, ea utrum ad priorem versum an ad proxime insequentem pertinere voluerit lapicida, ex Rossii exemplari non satis apparet. Quare tum demum de hac re plane certum iudicium ferre licebit, si lapis, quem post Rossium quod sciam nemo vidit, fortuna favente rursus in lucem protractus erit*'.

Am 8. Juni 1892, fast 49 Jahre nach Ross, kam ich nach Theologos. Mein Führer Ἐλευθέριος (vulgo Λεφτέρης) Μοσχίδης aus Kalawarda, ein erfahrener Mann, der an den Biliotti-Salzmann-schen Ausgrabungen des nahen Kamiros als Aufseher theilgenommen hatte, ging auf die Kirche zu und begann den grossen steinernen Thürsturz von der dicken Lage Farbe, die darauf geschmiert war, zu befreien.[1]) Als sich darüber einiges Volk versammelte, schalt er gewaltig ob der Rohheit, einen schönen Marmor so anzustreichen; und das Volk, bei dem er eine gewisse Autorität zu haben schien, nahm den Vorwurf schweigend hin und störte nicht unser Vorhaben, zu dem uns Niemand Erlaubniss ertheilt hatte. — Die jetzigen παππάδες wandelten in die Kirche, ohne es zu ahnen, unter dem Verzeichnisse ihrer Vorgänger hindurch, der Priester des Apollon Ἐρεθίμιος. Als die Reinigung beendigt, wurde ein Steinhaufen aufgethürmt, auf dem ich, so gut es bei dem frischen Seewinde anging, einen Abklatsch aus mehreren kleinen Blättern machte; an ein wirkliches Lesen des Steines war nicht zu denken. Der Abklatsch genügte aber, um bald nachher eine ausreichende Abschrift anzufertigen. Nach beiden ist das beigegebene Faksimile von R. Koldewey gezeichnet (im Maassstabe 3 : 20).

---

1) Wo Ross den Stein schon bei seinem zweiten rhodischen Aufenthalt im J. 1844 vermauert sah (Reisen nach Kos, Halikarnassos, Rhodos etc. 1852, 59).

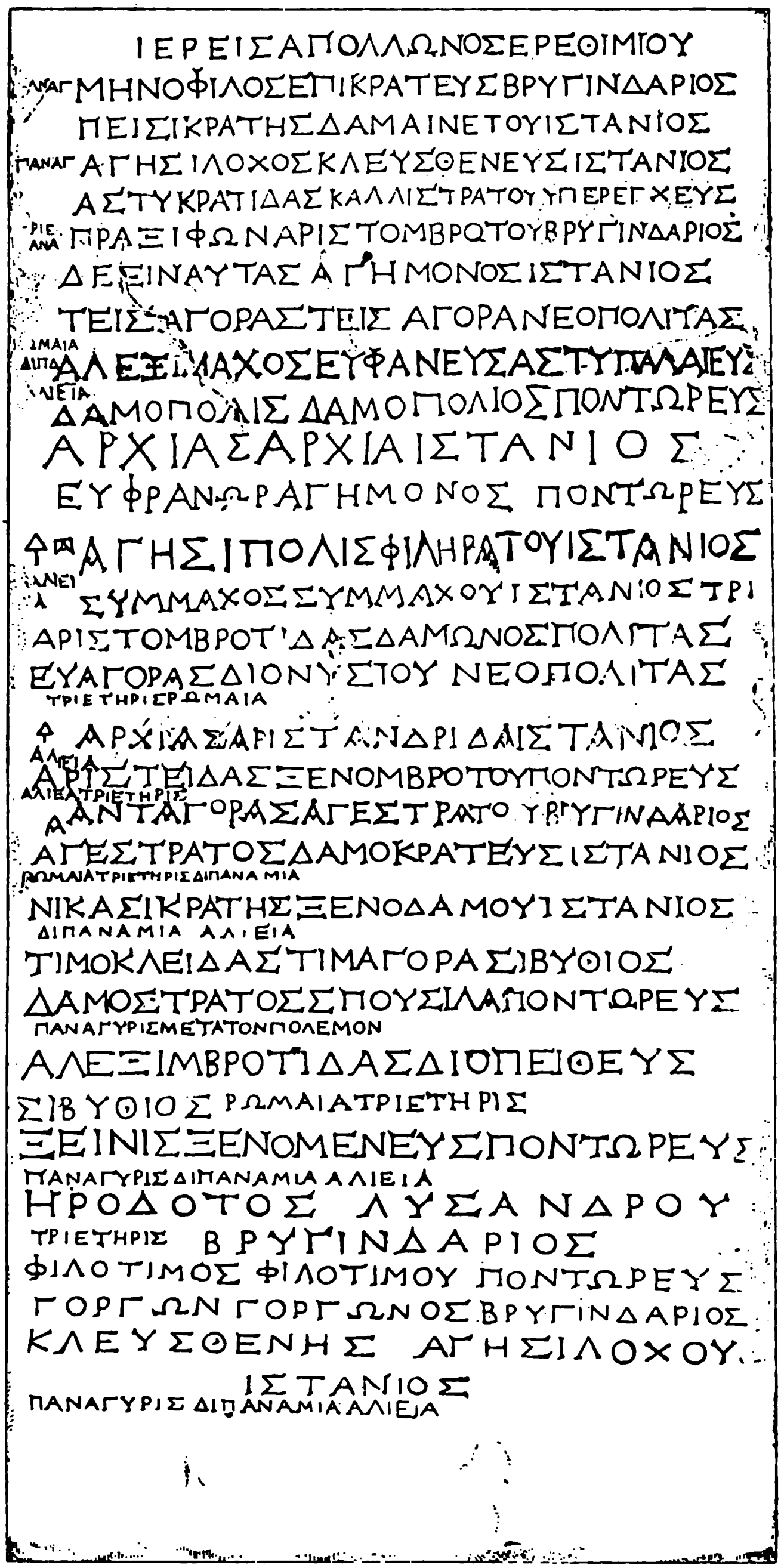
ΙΕΡΕΙΣ ΑΠΟΛΛΩΝΟΣ ΕΡΕΘΙΜΙΟΥ
ΑΝΑΓ ΜΗΝΟΦΙΛΟΣ ΕΠΙΚΡΑΤΕΥΣ ΒΡΥΓΙΝΔΑΡΙΟΣ
ΠΕΙΣΙΚΡΑΤΗΣ ΔΑΜΑΙΝΕΤΟΥ ΙΣΤΑΝΙΟΣ
ΠΑΝΑΓ ΑΓΗΣΙΛΟΧΟΣ ΚΛΕΥΣΘΕΝΕΥΣ ΙΣΤΑΝΙΟΣ
ΑΣΤΥΚΡΑΤΙΔΑΣ ΚΑΛΛΙΣΤΡΑΤΟΥ ΥΠΕΡΕΓΧΕΥΣ
ΔΙΕ ΑΝΑ ΠΡΑΞΙΦΩΝ ΑΡΙΣΤΟΜΒΡΟΤΟΥ ΒΡΥΓΙΝΔΑΡΙΟΣ
ΔΕΞΙΝΑΥΤΑΣ ΑΓΗΜΟΝΟΣ ΙΣΤΑΝΙΟΣ
ΤΕΙΣ ΑΓΟΡΑΣΤΕΙΣ ΑΓΟΡΑ ΝΕΟΠΟΛΙΤΑΣ
ΔΙΑΙΑ ΔΙΠΑ ΑΛΕΞΙΜΑΧΟΣ ΕΥΦΑΝΕΥΣ ΑΣΤΥΠΑΛΑΙΕΥΣ
ΑΛΙΕΙΑ ΔΑΜΟΠΟΛΙΣ ΔΑΜΟΠΟΛΙΟΣ ΠΟΝΤΩΡΕΥΣ
ΑΡΧΙΑΣ ΑΡΧΙΑΙΣΤΑΝΙΟΣ
ΕΥΦΡΑΝΩΡ ΑΓΗΜΟΝΟΣ ΠΟΝΤΩΡΕΥΣ
ΦΠ ΑΓΗΣΙΠΟΛΙΣ ΦΙΛΗΡΑΤΟΥ ΙΣΤΑΝΙΟΣ
ΑΛΙΕΙ ΣΥΜΜΑΧΟΣ ΣΥΜΜΑΧΟΥ ΙΣΤΑΝΙΟΣ ΤΡΙ
ΑΡΙΣΤΟΜΒΡΟΤ' ΔΑΣ ΔΑΜΩΝΟΣ ΠΟΛΙΤΑΣ
ΕΥΑΓΟΡΑΣ ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ ΝΕΟΠΟΛΙΤΑΣ
ΤΡΙΕΤΗΡΙΣ ΡΩΜΑΙΑ
ΦΑΡΧΙΑΣ ΑΡΙΣΤΑΝΔΡΙΔΑΙΣΤΑΝΙΟΣ
ΑΛΙΕΙΑ ΑΡΙΣΤΕΙΔΑΣ ΞΕΝΟΜΒΡΟΤΟΥ ΠΟΝΤΩΡΕΥΣ
ΑΛΙΕΙΑ ΤΡΙΕΤΗΡΙΣ ΑΝΤΑΓΟΡΑΣ ΑΓΕΣΤΡΑΤΟ ΥΒΡΥΓΙΝΔΑΡΙΟΣ
ΑΓΕΣΤΡΑΤΟΣ ΔΑΜΟΚΡΑΤΕΥΣ ΙΣΤΑΝΙΟΣ
ΡΩΜΑΙΑ ΤΡΙΕΤΗΡΙΣ ΔΙΠΑΝΑΜΙΑ
ΝΙΚΑΣΙΚΡΑΤΗΣ ΞΕΝΟΔΑΜΟΥ ΙΣΤΑΝΙΟΣ
ΔΙΠΑΝΑΜΙΑ ΑΛΙΕΙΑ
ΤΙΜΟΚΛΕΙΔΑΣ ΤΙΜΑΓΟΡΑ ΣΙΒΥΘΙΟΣ
ΔΑΜΟΣΤΡΑΤΟΣ ΣΠΟΥΣΙΛΑ ΠΟΝΤΩΡΕΥΣ
ΠΑΝΑΓΥΡΙΣ ΜΕΤΑ ΤΟΝ ΠΟΛΕΜΟΝ
ΑΛΕΞΙΜΒΡΟΤΙΔΑΣ ΔΙΟΠΕΙΘΕΥΣ
ΣΙΒΥΘΙΟΣ ΡΩΜΑΙΑ ΤΡΙΕΤΗΡΙΣ
ΞΕΙΝΙΣ ΞΕΝΟΜΕΝΕΥΣ ΠΟΝΤΩΡΕΥΣ
ΠΑΝΑΓΥΡΙΣ ΔΙΠΑΝΑΜΙΑ ΑΛΙΕΙΑ
ΗΡΟΔΟΤΟΣ ΛΥΣΑΝΔΡΟΥ
ΤΡΙΕΤΗΡΙΣ ΒΡΥΓΙΝΔΑΡΙΟΣ
ΦΙΛΟΤΙΜΟΣ ΦΙΛΟΤΙΜΟΥ ΠΟΝΤΩΡΕΥΣ
ΓΟΡΓΩΝ ΓΟΡΓΩΝΟΣ ΒΡΥΓΙΝΔΑΡΙΟΣ
ΚΛΕΥΣΘΕΝΗΣ ΑΓΗΣΙΛΟΧΟΥ
ΙΣΤΑΝΙΟΣ
ΠΑΝΑΓΥΡΙΣ ΔΙΠΑΝΑΜΙΑ ΑΛΙΕΙΑ

ἱερεῖς Ἀπόλλωνος Ἐρεθιμίου.

(1) Μηνόφιλος	Ἐπικράτευς	Βρυγινδάριος
(2) Πεισικράτης	Δαμαινέτου	Ἰστάνιος
(3) Ἁγησίλοχος	Κλευσθένευς	Ἰστάνιος
(4) Ἀστυκρατίδας	Καλλιστράτου	Ὑπερεγχεύς
(5) Πραξιφῶν	Ἀριστομβρότου	Βρυγινδάριος
(6) Δεξιναύτας	Ἁγήμονος	Ἰστάνιος.
(7) Τεισαγόρας	Τεισαγόρα	Νεοπολίτας
(8) Ἀλεξί[μ]αχος	Εὐφάνευς	Ἀστυπαλαιεύ[ς]
(9) Δαμόπολις	Δαμοπόλιος	Ποντωρεύς
(10) Ἀρχίας	Ἀρχία	Ἰστάνιος
(11) Εὐφράνωρ	Ἁγήμονος	Ποντωρεύς
(12) Ἁγησίπολις	Φιληράτου	Ἰστάνιος
(13) Σύμμαχος	Συμμάχου	Ἰστάνιος τρί(τον)
(14) Ἀριστομβροτίδας	Δάμωνος	Πολίτας
(15) Εὐαγόρας	Διονυσίου	Νεοπολίτας.
(16) Ἀρχίας	Ἀριστανδρίδα	Ἰστάνιος
(17) Ἀριστείδας	Ξενομβρότου	Ποντωρεύς
(18) Ἀνταγόρας	Ἀγεστράτου	Βρυγινδάριος
(19) Ἀγέστρατος	Δαμοκράτευς	Ἰστάνιος
(20) Νικασικράτης	Ξενοδάμου	Ἰστάνιος
(21) Τιμοκλείδας	Τιμαγόρα	Σιβύθιος
(22) Δαμόστρατος	Σπουσίλα	Ποντωρεύς
(23) Ἀλεξιμβροτίδας	Διοπείθευς	Σιβύθιος
(24) Ξεῖνις	Ξενομένευς	Ποντωρεύς
(25) Ἡρόδοτος	Λυσάνδρου	Βρυγινδάριος
(26) Φιλότιμος	Φιλοτίμου	Ποντωρεύς
(27) Γόργων	Γόργωνος	Βρυγινδάριος
(28) Κλευσθένης	Ἁγησιλόχου	Ἰστάνιος.

Es ergab sich dabei zunächst, dass Ross in der Eile — er hatte ja in fünftägigem Parforceritt die halbe Insel durchstreift, den Atabyros erstiegen und dazu noch Ausgrabungen veranstaltet — eine deutlich sichtbare Zeile, die 5., ausgelassen hatte. Zufällig enthält dieselbe gerade einen Priester, dessen δημοτικόν sich nicht, wie die aller übrigen, öfter wiederholt, sondern bisher gänzlich unbekannt war: Ὑπερεγχεύς. Dieser Name scheint nur noch in einer unveröffentlichten, sehr fragmentarischen rhodischen Inschrift, die ich nur aus der Copie von Herrn Dr. med. Saridakis

in Neomarás kenne, vorzukommen. Wir erfahren so den Namen eines neuen Demos von Kamiros; denn es ist sicher, dass der Tempel im Gebiet dieser Stadt lag, und dass seine Priester sich nur aus deren Bürgern recrutirten, ebenso wie die Priester der *Ἄρτεμις Κεκολία*, von deren *ἀναγραφή* wir ein Stück haben (unvollständig bei Holleaux et Diehl *bull. corr. hell.* IX 1885 49, Nr. 3) nur aus den Bürgern von Lindos.[1]) In die sacra der einzelnen Städte hatte sich der *σύμπας δᾶμος*, die *μεγάλα πόλις* Rhodos nicht einzumischen.[2])

Wichtiger noch ist die klarere Einsicht in die Marginal- und Interlinearnoten, die wir jetzt gewinnen. Es sind 28 Priesternamen[3]); ich zähle im Folgenden nur nach ihren Nummern. Verzeichnet sind zwischen den Zeilen:

unter dem 28. *πανάγυρις Διπανάμια Ἁλίεια*
unter dem 24. *πανάγυρις Διπανάμια Ἁλίεια*
unter dem 20. *Διπανάμια Ἁλίεια.*
Dies schon bei Ross.

Beim 16. steht links am Rande halb über der Zeile Δ, etwas unter der Zeile *Ἁλίεια*, und beim 12. in ähnlicher Weise

Δ A
ΛΛΙΕΙ
A

Beides wird man nach dem Vorangegangenen (oder vielmehr Folgenden) nur *Διπανάμια Ἁλίεια* lesen. Beim 8. ist wieder

---

1) Eine andere *ἀναγραφή* von Priestern, freilich nur Namen, sah ich in Tristomo auf Karpathos: *ἱερεῖς θεῶν Σαμοθράικων* (Arch. Ep. Mitt. a. Oest., 1892, 106. O. Kern, Archäol. Ges. Berl., Mai 1893). Eine vierte, die der Priester des *Ποσειδὰν Ἵππιος*, befand sich im rhodischen Loryma: Guérin, *l'île de Rhodes* 188. Ath. Mitt. XVII, 1892, 316. Die classischen Beispiele sind die Herapriesterinnen von Argos und die Poseidonpriester von Halikarnassos (A. v. Gutschmid, Kl. Schriften, IV 292 f.)

2) Am schärfsten tritt diese Sonderung in dem Ehrenbeschluss von Lindos für die 3 *ἐπιστάται* und die 30 *αἱρεθέντες ἄνδρες συναγωνίξασθαι ταῖς δίκαις* [erheblich älter als 200 v. Chr.] zn Tage: *ἐπειδὴ . . . ἄνδρες ἀγαθοὶ ἐγένοντο συνδιαφυλάξαντες Λινδίοις ὅπως ταὶ αἱρέσιες γίνωνται ἐν Λίνδωι τῶν ἱερέων . . . ἐξ αὐτῶν Λινδίων καθὰ καὶ ἐν τοῖς νόμοις γέγραπται καὶ μὴ μετέχοντι τῶν ἐν Λίνδωι ἱερῶν οἳ μὴ καὶ πρότερον μετεῖχον.*

3) Dittenberger, *de sacr. Rhodior. comm. I. ind. schol. aest.* 1886, VI zählt freilich auch 28 Namen; doch er hat einen zuviel gezählt. Ross hat, wie Jeder leicht sehen kann, nur 27. Jetzt ist freilich auch der Irrthum Dittenbergers zur Wahrheit geworden.

[Ἁ]λίεια unter dem Anfange der Zeile, und neben demselben mit hinreichender Sicherheit ΔΙΠΑ zu erkennen — also nochmals dasselbe — Διπανάμια Ἅλίεια. Beim 4. dagegen ist gar kein Vermerk, auch nie ein solcher gewesen.

Dies genügt, um zu beweisen, dass von der Zeit des 8. bis zu der des 28. Priesters alle 4 Jahre ein Fest gefeiert wurde, das als Διπανάμια Ἅλίεια (die beiden letzten Jahre πανάγυρις Δ. Ἁ. was unwesentlich) bezeichnet wurde. Διπανάμιος ist offenbar *adiectivum*, hier zu Ἅλίεια zu ziehen, nicht *substantivum*.

Dittenberger hat schon ausgesprochen, dass die Ἅλίεια alle 4 Jahre gefeiert wurden. Nun sehen wir, dass dies damals immer im 2. Πάναμος stattfand, dass also die Rhodier in jener Zeit 5 (6) Mal hinter einander alle 4 Jahre einen Schaltmonat einfügten. Dass es sich um die Ἅλίεια der Stadt Rhodos handelt, bei denen die religiöse und damit auch die politische Einheit der Insel zum Ausdruck kam, kann kaum einem Zweifel unterliegen.

Etwas schwieriger wird die Frage durch einen anderen Vermerk: über dem 20., unter dem 19. Priester steht zwischen den Zeilen: Ῥωμαῖα oder -αια, τριετηρὶς Διπαναμία. Man könnte zunächst geneigt sein, diesen Vermerk auch auf den darunterstehenden 20. Priester zu beziehen, in dessen Jahr es sicher einen Πάναμος $\overline{\beta}$ gab. Dann würde der e i n e Schaltmonat zwei nicht jährliche, grosse, unter einander nicht in Verbindung stehende Feste gehabt haben; denn eine solche Verbindung wäre irgendwie angezeigt worden. Nun findet sich u n t e r dem 15., näher am 15. als am 16., zwischen den Zeilen τριετηρὶς Ῥωμαῖα, ohne Διπανάμια. Ebenso am Rande u n t e r dem 7. Ῥωμαῖα, über der zum 8. bezüglichen Note. Ausschlaggebend sind die Bemerkungen zum 23. und 25. Priester, deren in grösseren Buchstaben geschriebene Namen je 2 Zeilen einnehmen; die in die freibleibenden Räume der zweiten Zeile eingefügten Noten τριετηρὶς (zum 25.) und Ῥωμαῖα τριετηρὶς (zum 23.) können zu keinen anderen Namen als denen, in deren Zeile sie stehen, gehören. Folglich haben wir die τριετηρὶς für die u n g e r a d e n Jahre anzusetzen, wenn sie auch nicht regelmässig verzeichnet ist — dass stand ja jedesmal im Belieben des betreffenden Priesters. Folglich fand im 19., nicht im 20. Jahre die τριετηρὶς Ῥωμαῖα Διπανάμια statt. Folglich hatte das 19. u n d 20. Jahr einen Πάναμος $\overline{\beta}$, einen Schaltmonat. Das ist auch nicht allzu wunderbar. Es gab im rhodischen Kalender

Monate von 29 und 30 Tagen (Newton *inscr. Brit. Mus.* II, zu Nr. CCCXLIV).[1]) Angenommen, das Gemeinjahr hatte 355 Tage, so gab dies alle Jahre (das Jahr nur zu 365 Tagen) 10 Tage zu wenig. Dies giebt für 4 Jahre ein minus von $4 \times 10 = 40$ Tagen, von denen durch den einen Schaltmonat *Πάναμος* $\overline{\beta}$ doch schwerlich mehr als 30 Tage gedeckt wurden. Dieses übrigbleibende minus von 10 Tagen ergab alle 12 Jahre 30 Tage. Zu seiner Ausfüllung hat man im 19. Jahre, wo wir es allein feststellen können, einen besonderen *Πάναμος* $\overline{\beta}$ eingeschoben. Dies ist ein Versuch der Lösung, der freilich zum Theil nur mit Annahmen operiren musste und hoffentlich bald von berufener Seite durch einen besseren ersetzt werden wird.

Zu einer Datirung kann der Vermerk unter dem 23. Priester verhelfen:

πανάγυρις μετὰ τὸν πόλεμον.

Paton, *Bull. corr. hell.* XIV, 1890, 284 s., der verdienstvolle Herausgeber der Koischen Inschriften, hat auf Grund von Combinationen derselben Namen, die auf verschiedenen Steinen vorkommen, eine grosse Ehrenbasis, in der auch die *Ῥωμαῖα* erwähnt werden, für etwa gleichzeitig mit unserem Priesterverzeichniss, etwas jünger als eine von Foucart entdeckte Basis mit dem Namen des Künstlers Plutarchos (Löwy, Inschr. gr. Bildh. Nr. 194) und etwas älter als eine Basis des Charinos (Löwy a. a. O. Nr. 189) erklärt. Abhängig von der früher durch Em. Löwy vertretenen Vorstellung, dass fast alle rhodischen Künstler, auch die genannten, in die Zeit zwischen dem grossen Erdbeben von 222 und dem für Rhodos unglücklichen Ausgange des Perseuskrieges 168 fallen (a. a. O. S. 131), glaubt Paton diese Inschriftengruppe in den Anfang des II. Jahrh. v. Chr. setzen zu müssen. Der Krieg, dessen glückliche Beendigung durch ein Fest gefeiert wurde, ist für Paton demgemäss der Krieg gegen Antiochos vom J. 190.

---

1) Nach der für den rhodischen Kalender grundlegenden Inschrift Brit. Mus. II CCCXLIV, welche übrigens, wie sich zeigen lässt, die Ausführung des Volksbeschlusses *Bull. de corr. hell.* VII 1883, 96 ff. darstellt, hat Paton, *Inscriptions of Cos* S. 328, ein Schaltjahr von 384 Tagen, also ein Gemeinjahr von 355 Tagen ausgerechnet. Paton rechnet offenbar $31 + 5 \times 30 + 6 \times 29$ Tage und dann den Schaltmonat zu 29 Tagen, also $355 + 29 = 384$ Tage; richtiger ist es vielleicht den Schaltmonat auf 30 Tage zu bringen und statt wie Paton dem I. Monat, vielmehr dem VII. 31 Tage zu geben, wodurch an der Dauer des Gemeinjahres nichts geändert wird, das Schaltjahr 1 Tag mehr erhält.

Gegen einen relativ so hohen Ansatz würden zunächst recht ernste paläographische Bedenken sprechen. Ein Π mit fast oder ganz gleich langen Schenkeln ist, wenn wir die gesicherten älteren Künstlerinschriften vergleichen, im Anfange des II. Jahrh. in Rhodos unerhört — und es steht auch hier gerade in den gut geschriebenen Zeilen. Ein Ξ mit Verticalstrich (Nr. 8) könnte freilich für alt gelten. Im Allgemeinen scheint es in Rhodos bald nach 200 abgekommen zu sein; Timocharis verwendet es noch (Löwy, Inschr. griech. Bildhauer 270, wahrscheinlich bald nach 219 v. Chr.) und in Karpathos schrieb man es noch bald nach 197 (Arch. ep. Mitt. Oest. XVII 103); die Künstler Plutarchos, Epicharmos, Theon, Charinos schreiben Ξ ohne Verticalstrich. In derselben Zeile mit dem Ξ steht nun aber ein Π. Also ist es eine Antiquität, die der Schreiber beliebte. Dafür hat der 12., 16. und 18. Priester sogar ein Λ mit gebrochenem Querstrich verwendet, das freilich in Kleinasien um 200 und noch erheblich früher vorkommt, in Rhodos dagegen erst in nachaugusteischer Zeit gewöhnlicher wird. Da wir bis zu dieser nicht hinabsteigen können, werden wir doch auch nicht gern weit ins II. Jahrhundert hinaufgehen wollen.

Dazu kommt, dass die aus den Künstlerinschriften gewonnenen Prämissen Patons durch die Auffindung einer Basis des Plutarchos aus den Jahren 82—74 v. Chr. hinfällig geworden sind (Mommsen, Sitz.-Ber. Ak. d. Wiss. 1892, 845 ff.). Mit Plutarchos rücken auch andere Künstler, wie die beiden Epicharmos und der von Paton gerade hier herangezogene Charinos ins I. Jahrh. v. Chr. hinab.[1])

Somit würden gerade die Argumente Patons dafür sprechen, das Priesterverzeichniss in den Anfang des I. Jahrh. hinabzurücken, womit sich dann auch der paläographische Charakter vereinigen würde. In dieser Zeit bietet sich ein *πόλεμος* dar, für dessen glückliche Beendigung die Rhodier alle Ursache hatten den Göttern zu danken: die Belagerung durch Mithradates im J. 88. Damals bedrängte sie ein mächtiges Heer und eine grosse Flotte; im Inneren drohte Verrath. Aber Mithradates vermochte gegen diese Stadt nicht mehr als Demetrios Poliorketes. Wenn die *πανάγυρις μετὰ τὸν*

1) Wie ich demnächst im Jahrbuch des d. arch. Inst. nachzuweisen hoffe. Seit ich diese Ausführungen niedergeschrieben, hat Maurice Holleaux in einem vortrefflichen Aufsatze der *Revue de philologie* XVII 1893, 171 ff. dieselben Folgerungen aus der Plutarchosinschrift, im besonderen auch für die Zeit unserer *ἀναγραφή*, gezogen daselbst S. 180 D)].

πόλεμον bald nach Aufhebung der Belagerung anno 88/7 gefeiert wurde, so fällt der 22. Priester in dieses Jahr, der 1. ins J. 109/8, der 28. (letzte) 82/1.

Uebersicht über die Ergebnisse.

Laufende Nummer d. Priester	Jahr nach obiger Annahme	Schaltmonate		Besondere Feste
1.	109/8	—	1.	π]ανήγ(υρις).
2.	108/7	—	2.	—
3.	107/6	—	3.	πανήγ(υρις)
4.	106/5	— ?	4.	—
5.	105/4	—	1	Ἄ]ρτε(μίτια). [π]ανή(γυρις).
6.	104/3	—	2	—
7.	103/2	—	3.	Ῥ]ωμαῖα.
8.	102/1	(Πάναμος $\overline{\beta}$)	4.	Δισ(ανάμια) [Ἄ]λίεια.
9.	101/0	—	1	—
10.	100/99	—	2.	—
11.	99/8	—	3	—
12.	98/7	(Πάναμος $\overline{\beta}$)	4.	Δισα(νάμια) [Ἄ]λίεια.
13.	97,6	—	1.	—
14.	96,5	—	2	—
15.	95/4	—	3.	τριετηρὶς Ῥωμαῖα.
16.	94/3	(Πάναμος $\overline{\beta}$)	4	Δι(πανάμια) Ἄλίεια.
17.	93,2	—	1	ΑΛΙΕΑ τριετηρίς.
18.	92/1	—	2	—
19.	91/0	(Πάναμος $\overline{\beta}$)	3.	Ῥωμαῖα τριετηρὶς Δισπαναμία.
20.	90/89	(Πάναμος β)	4.	Δισπανάμια Ἄλίεια.
21.	89/8	—	1.	—
22.	88/7	—	2.	πανήγυρις μετὰ τὸν πόλεμον.
23.	87/6	—	3.	Ῥωμαῖα τριετηρὶς.
24.	86,5	(Πάναμος $\bar{\beta}$)	4	πανήγυρις Δισπανάμια Ἄλίεια.
25.	85/4	—	1	τριετηρὶς.
26.	84,3	—	2.	—
27.	83/2	—	3.	—
28.	82,1	(Πάναμος $\overline{\beta}$)	4.	πανήγυρις Δισπανάμια Ἄλίεια.

Berlin. F. HILLER v. GAERTRINGEN.

DE ODYSSEAE CODICE CAESENATE

(plut. XXVII 2).

Catalogum bibliothecae Malatestianae ab Josepho Maria Mucciolio annis 1780—1784 editum secuti cum non solum Harles in tertia editione thesauri Fabriciani (I 411), sed etiam La Roche, *Homer. Textkr.* p. 486 codicem Caesenatem (plut. XXVII 2) anno 1311 exaratum Odysseam cum scholiis et glossis continere dicat, neque quisquam accuratiora de illo attulerit, in itinere Italico per hiemem superiorem et ver huius anni facto cum in patriam revertenti tempus suppeteret, meum esse duxi Bononia Caesenam devertere codicemque examinare, si quid forte scholiorum adhuc incognitorum inde expiscarer. Neque me deterrebat quod in libris modo indicatis scriptum videbam, esse inter scholia illa et glossas etiam Latina quaedam, memorem scilicet, etiam codicis Odysseae Ambrosiani B sup. 99 marginibus versus nonnullos Vergilii a scriptore aetatis inferioris additos esse (cf. huius ephem. XXII 341).

At ubi primum codicem, quem illustrissimus bibliothecae praefectus excutiendum petenti liberalissime concessit, manibus versavi, statim intellexi, eam quidem qua tenebar spem prorsus esse abiciendam; nam quae codex in marginibus textui adscripta habet tam futilia sunt, ut ne nomine quidem scholiorum digna habenda sint. Ipse tamen codex et textus quem exhibet peculiaria quaedam habent, quae, praesertim cum liber Mucciolii, qui pauca quaedam eorum iam attulit, non multis locis praesto sit, non indigna videntur esse quae hic afferantur.

Est igitur codex, numeris quos supra iam attuli signatus, membranaceus, altus 0,277^{m}, latus 0,217^{m}, praeter pauca quaedam, quae statim accuratius indicabuntur, ab una eademque manu scriptus. In priore pagina ultimi folii (dolendum est quod neque paginae neque folia numeris signata sunt) ultimum Odysseae versum subsequuntur verba *τέλος σὺν θεῷ ἁγίῳ τῆς Ὀδυσσείας Ὁμήρου*,

tum versiculi notissimi illi *εἰς αἰῶνας Ὅμηρε — τοῦ λέχος ἀσπασίως εἴσιδε Πηνελόπη* (Anth. Plan. IV 300) et *ἑπτὰ πόλεις κτλ.*, deinde subscriptio *ἐτελειώθη μηνὶ ἀπριλλ' ἰνδῑ Θ' ἐν ἔτει ,ϛωιθ'· καὶ δόξα τῶ θεῷ*, qui annus post Christum natum est 1311[us]. Infra ab altera manu, recentiore quidem illa, scripti sunt versus:

τήνδε πολυπλανέος Λαερτιάδα' Ὀδυσῆος
βίβλον Ὁμηρείην Νικηφόρος ἔσχεν ὁ Κρήτης.

Eiusdem folii in altera pagina ab eadem recentiore manu rubro exarati sunt versus:

βίβλον Ὁμήρου τήνδε πολυπλάκτοι' Ὀδυσῆος
κτήσατ' ἀν[ο]ψότατός ποτ' ἐν ἀρχιερεῦσι Κρήτης,

quibus a variis inferioris aetatis scriptoribus elogia Homerum et Sapphonem praedicantia subiecta sunt, aliunde affatim nota neque satis digna quae hoc loco repetantur.

Odysseae, quae a tertio folio incipit, inde a primo codicis folio verso usque ad secundum extremum *,προόλογος ἐγκωμιαστικὸς εἰς τὴν Ὀδύσσειαν τοῦ Ὁμήρου διὰ βραχέων χαρακτηρίζων τοῦ ποιητοῦ τὴν διάνοιαν'* praemittitur, ab altera quadam manu recentiore scriptus, quem libellum Nicephori esse Gregorae e catalogo Bibl. Vindob. Nesselii, theol. p. 174 (cf. etiam Matranga, An. Gr. II p. 520 sqq.) Muccioli iam evicit. Ipsa autem, quae hunc sequitur, Odyssea, quam in summo margine praecedunt versus *Χε̄ προηγοῦ τῶν ἐμῶν πονημάτων* et (hic quidem a manu quadam recentiore viridi colore scriptus) titulus *τοῦ Ὁμήρου Ὀδυσσεια* (s. acc.), ita exarata est, ut initio viceni septeni, deinde autem, et maxime quidem sub finem carminis, plures, vel adeo triceni terni versus singulis paginis contineantur. Qua numerorum diversitate facile explicatur, quod in hac quidem codicis parte scriptura nonnihil ab illa discrepare videtur. Omnia igitur uni scriptori tribuerim, praeter novem paginas (f. 3^b—7^b) versus α 126—367 complectentes; hi enim litteris maioribus perscripti, sine dubio alteri, eiusdem tamen fere aetatis manui debentur.

Bini singularum paginarum versus, alter in superiore paginae parte, alter in inferiore, litteris uncialibus rubro scriptis incipiunt; quod, cum sensus prorsus neglegatur (nam vel mediis in enuntiatis res occurrit) neque archetypi paginarum initia significare possit (numerus enim versuum, qui versus rubrica illa insignes sequuntur, haudquaquam sibi constat), codicis exornandi causa a scriba ita

institutum videtur esse. Qua simul ratione explicatur qui factum sit, ut binorum illum versuum numerum numquam egrederetur.

Versus multos, si non omnes, quos scriptor Odysseae omiserat, is qui duo illa epigrammata codici extremo adscripsit — fortasse Nicephorum dicere licebit[1]) — marginibus addidit; idem multa erasit inque rasuris correxit, ut etiam a priore iam manu multis locis, quibus atramenti color nigrior est, eodem modo poetae verbis consultum erat. Est etiam, ubi ille quarundam litterarum color naturae membranae paullo ibi tenuioris neque rasurae debeatur.

Hactenus quidem de universa codicis condicione. Iam ut de textu eius quivis iudicium sibi informare possit, libri β — hunc enim totum contuli — a textu editionis Ludwichianae discrepantiam afferam. Habet igitur codex v. 2 ἄρ[2]) | 6 *κέλευ.ε* (ras.) | 7 *ἀγορήνδε* | 9 *ὁμηγυρέες* | 11 *δοιὼ* (om. *γε*) | 14 *ἕζετο δ' ἄρ π.* | 16 fuit *μύρια*, sed acc. eras. et alio atr. supra *ι* add. | 18 *ἴλιον*, *ν* in ras. | 20 *πήματον δ' ὤπλίσατο* | 21 *ὤμιλει* | 23 *ὣς* | 24 *τοῖς ὅγε δακρυχέων ἀγ. κ. μετέειπεν* | 26 *οὔτέ πω* | *οὐδὲ θόωκος* | 28 *ὦδ'* | *ἴκοι* | 30 *ἠέ* | 31 *ἦν γ' ἡμῖν σάφα εἴπῃ* | 32 *ἠέ* | *πιφάσκεται*, inter *α* et *σ* alio atram. *ν* (an *υ*?) postea add. | 34 post *ὅ τι* ras. 2 litt. | 36 *μενοίνησε* | 38 *κήρυξ* | 42 *ἔκλυον*, *ο* in ras. | 43 *ὑμῖν* | 46 *ὅς*, *ς* II[3]) in ras. | 47 *τοῖς δ' επεβασίλευε*, additis ab ead. m. *ὑπὲρ* ut videtur (not. tachygraph.) supra *π* et *μ* supra *β*, ut legi deberet *ὑπερεμβασίλευε* | *πατήρ δ'* | 49 *διαρραίσει* | *ἀποπάμπαν* | 51 *ἐνθαδέ γ' εἰσὶν*, *δε* et *γ* II in ras. (*α* habuerat acc.) | 53 *ὅς κ' αὐτὸς ἐεδνώσεται* | 54 *ἔλθοι* (?) | 55 *οἵ δ'* | 57 *εἰλαπινάζουσι* | 59 *ἀμύναι* | 60 *νυ* | *ἦ* | 63 *οὐδ' ἔτι* | 65 *περικτιόνας* (ut vid.) | 66 *ὑποδήσατε* | 69 *ἀνδρὸς* | 71 *μή που τί* | 73 *ἀποτιννύμενοι* | 75. 76 in textu om., addidit in marg. inf. II | 78 *ἀποπάντα* | 81 *δάκρυ* | 82 *ἀκῆν* | 86 *ἐθέλοις*, *οι* ex *η* corr. II | 88 *πέρι* | 91 *ῥ'*

---

1) Alterum enim epigramma paupertatem metropolitae iactans quin huic ipsi debeatur dubitari vix potest. Qui si idem fuit atque Nicephorus in priore epigrammate nominatus, a Nicephoro Moschopulo distinguendus certe est; ad huius enim vitae tempora vel extrema anno 1311 non multo inferiora ascendere litterarum versuum illorum ductu vetamur. Ergo aut post hunc alter fuit Nicephorus *τῆς Κρήτης*, aut codicem olim fuisse Nicephori Moschopuli significatur.

2) Ita quidem semper, quod suis locis afferre consulto neglexi.

3) Hac nota altera significatur manus, de qua vide supra.

om. | 93 *ἄλλον* om. | 97 *εἰσόκε φάρος* | 98 *μεταμώλια*, *λ* in ras. | 99 *εἰσόγε κέν* | 101 *μήτις μοι* | 102. 103 (in text. om., in marg. infer. add. II) *δ'* om. | 104 *ἡματίη* | *ὑφαίνεσκε* | 105 *παρετίθει* | 106 *ἔπειθ' ἀχ.* | 107 *ἦλυθεν* | 111 *σοί δ'* | 114 *τῷ ᾧ γ' ἑός τε π.* | *ἀνδάνει* | 115 *εἰ δέ τ' ἀν.* | *γε* om. | *πολὺν*, *o* a II in *ου* mut. | 116 *δῶκ' ἀθ.* | 117 *ἔργα τ'* | 118 *οὔπω τιν'* | 119 *ἐυπλοκάμιδες ἀχαιίδες* | 120 *ἐυπλόκαμός τε μυκ.* | 122 *ἀτὰρ* (*μὲν* om.) *τοῦτο γ' αἰνέσιμον* | 123 *τόφρα γὰρ ἂν β.* | *τεὸν* om. | 124 *ὄφρα κἀκείνη* | 125 *αὐτῆς* | 126 *ἀτὰρ* | 127 *ἡμεῖς δ' οὔτε περὶ ἔργα πάρος δ' ἴμεν* | 128 *ὧ κ' ἐθέλησι* II corr. ex *ὧ κε θέλησι* | 130 *οὔπω ἐστὶ* | 131 *πατήρ δ'* | 132 *ζώη ὅγ' ἦ* | 133 *ἀπομητέρα* | 135 *ἐριννῦς* | 138 *δὲ εἰ* | *αὐτῶν*, *ῶ* II corr. ex *ὸ* | 141 *ὑμῖν* | 145 *ὄλλυσθε* | 147 *ὄρους* | 148 *τά δ' ἕως* e corr. in ras. | *ἐπὶ πν.* | 149 *πτερύγεσσι* | 150 *δὴ* om. | 152 *ὄσσοντ' ὄλ.* | 153 *ὀνύχεσσι*, accent. alio atram. add. | 155 *θάμβ. δ' ἄρ ὄρν.* | *ὀφθαλμοῖσιν*, *ν* alio atr. add. | 156 *ὥρμηναν* | *ἔμελλε* | 157 *γέρως ἦρ. ἁλιθέρσης* | 159 *καὶ αἰνέσιμα μυθ.* | 160 *ὅς σφιν εὐφρονέων* | 161 *ὅττι κεν* | 162 *μνηστῆρσι* et *πιφασκόμενος*, hic litt. *υ*, illic accentu alio atram. additis | 163 *τοῖσι* | 165 *ἐὼν*, *ἐ* in ras. | 166 *ἄλλοισιν*, *ν* alio atr. add. | 168 *ἠδὲ καὶ αὐτοὶ* | 169 *λώιον ἔσται* | 170 *ἀπειρήτως* (*η* in ras.) *μαντεύσομαι ἀλλ' εὖ εἰδ.* | 171 *καὶ γὰρ ἐκείνω* | 174 *παθόντα* | *ἀπὸ* | 176 *δὴ* spr. lin. man. rec. add. | 178 *εἶ δ' ἄγε νῦν* | *τέκεσσιν*, *ν* add. II | 180 *ἐγὼν* | 182 *οὐδέ τι π. αἰνέσιμοι* | 183 *καταφθεῖσθαι* | 187 *τό δὲ* | 189 *η* v. *ἐποτρύνης* e corr. | 190 fuerat *αὐτῶ μὲν πρῶτ' ἀν.*, sed post *μέν* (accentu mutato) *γε* et supra *πρῶτ'* litt. *α* add. II | 191 habet versum *πρῆξαι δ' ἔμπης οὔτι δυνήσεαι οἷος ἀπ' ἄλλων* | 193 *ἀσχάλης*, altero *λ* infra lin. alio atr. add. | 196 *ἔεδνα* | 202 *μύθεαι* | 203 *κτήματα δ'* | 204 *ὄφρα κεν ἥδε* | 206 *οὐδέ μετ'* | 207 *ὀπυέμεν* | 209 *ὅσοι*, *σ* a II e *σσ* corr. | 211 *τάγ' ἴσασι*, *άγ* et *ἴ* e corr. in ras. | 212 *καὶ ἄνδρας ἑταίρους* | 213 *οἵ κε μοι* | *διαπρήσσουσι* | 214 *τὲ* | 216 *ἤν τις μοι* | 217 *ἦ* (a II in ras.) *μάλιστα φορέει* (in ras.) | 220 *τεθνειῶτος* | 221 *δὴ 'πειτα* (?) | *πατριδα* (s. acc.) | 222 *ἐπικτέρεα* | 223 *μαλ'* (s. acc.) | 224 *ἦτοι ὅγ'* | 225 *ἀμύμονος ἦεν* *ἑ* in ras. | 226 *καί οἱ ἐὼν νησὶν*, spr. lin. a II add. *ἐν* | 228 *ὅς σφιν* | 229 *ὅττι κεν* | 231 *μὴ δὲ* | 234 *πατήρ δ' ὡς ἤπιος* | 236 *ἔρδειν* | 238 *τόν δ' οὐκ ἔτι* | 241 *κατερύκετε* |

243 *ο* v. *μέντορ* et *εὲ* v. *ἠλεὲ* in ras. (prius *ε* huius v. e corr.) | 245 *μαχέσασθαι περὶ δαιτὸς* | 247 *δαινυμένους* | *δῶμα ἓὸ μν.* | 248 *μενοινήσει* | 249 *οὐ κέν οἱ* | 251 *εἰ πλειόνεσσι μάχοιτο σύ δ'* | 252 *μὲν* om. | 253 *ἁλιθέρσης* | 254 *πατρώιοι εἰσὶν* | 255 *ἀλλ' ὀίω οὐ δηθὰ* | 258 spir. v. *ἓὰ* alio atr. | 259 *ὀδυσσῆος* | 260 *ἀπάνευθ'* | 262 *κλῦθί μοι* | 263 fuerat *καί με νησὶ κέλευσας ἐπηεροειδεα πόντον*, sed alio atram. corr. in *καί μ' ἓν ν.* et in *ἓπ' ἠερ.* | 265 *διατρίβουσ' ἀχ.* | 268 spir. v. *ἠμὲν* alio atr. | 269 *φωνήσασ'*, alio atr. corr. e *φωνήσας* | *προσηῦδα* | 270 *ἔσσεαι* a manu rec. spr. lin. add. | 271 *εἰ δή τι* (cui alio atram. supra script. *οι*) | 272 *οἷος ἐκεῖνος* | *ἔργον τε* | 275 *οὔ σε τ' ἔπειτα* | 277 *πλέονες*, prius *ε* e corr. in ras. | 278 *ὅπι.θεν* (litt. eras.) | 279 *πάγχυ μῆτις* | 281 *τῶ* | 283 *ἴσασι* | 285 *τοί δ' ὁδὸς* | 286 *ἐγὼν ἕταρος* (alio atr. corr. ex *ἑταῖρος*) | 287 *τελέσω* | 289 *ὅπλισον* (supr. lin. alter. *σ* a II add. | 291 *ἐγώ δ'* | *ους* v. *ἑταίρους* e corr. | 294 *τῶν μέντοι ἐγὼ* (e corr.) *ἂρ ἐπιόψ.* | 295 *ἐφοπλίσσαντες*, a II corr. ex *ἐφοπλίσαντες* | 298 *ἰέναι* | 300 *αἶγας τ' ἀν. συιάλους τ' εὖοντας* | 303 *μή τι τοι* | 304 *ἔργον τε* | 305 *ἀλλὰ μάλ' ἐσθ.* | 306 *μάλα* om. | 307 litt. *το* v. *ἐξαίτους* in ras. | 308 *ἀγαοῦ*, sed *υ* inter *α* et *ου* a II add. | 310 *ἐστὶν* | 311 *δαίννυσθαί τ' ἀέκοντα* | 312 *παροιθεν* s. acc. | 313 *ἐγὼ δέ τοι* | 314 *μύθον* | 316 *ἰάλλω* | 317 *ἦ ἐς π.* | 320 *ὡς νῦν περ ὔμμιν* | 321 *ἦ ῥὰ* | *σπάσεν* | 322 *κατὰ* | 323 *οἵδ'* | 325 *ἡμῖν* | 327 *ἐπεὶ νύ περ ἴεται* | 328 *ἐς ἐφ. ἐθ. λιπαρὰν ἄρ.* | 330 *βάλλει* et *ὀλέσσει* | 332 *εἴ κεν καὶ* | 333 *ἁλώμενος* (videtur) | 334 *ὀφέλλει* | 335 *γάρ κε* | *αὐτε* | 336 *ὅσκεν ὀπύει* | 337 *κατεδύσατο* | 339 *χηλῆσιν* | 341 *ἔστασαν* | *ποτὸν ἔχοντις ἐντὸς* | 342 *ἐξείης* (videtur) *ποτι* | 343 *νοστήσει* | 344 *κλ. δὲ πέσαν* | 345 *νύκτας τὲ* | 346 *ἔσκεν ἣ* (spir. e corr.) | *πολυιδρίησι* | 348 *θάλαμόνδε* | 352 *ὀδυσσεὺς* | 354 *δορῆσι* | 355 *μυλιφάτου* | 356 *αὐτή δ'* | *τάδ' ἀθρόα* | 358 *ὑπερώι' ἀν. κοίτου τὲ* | 359 *τὲ* | 361 *κώκυσε* | 363 prius *τ* v. *τίπτε* extra lin. alio atram. add. | 365 *ὅδ' ὤλ.* | 367 *οἵ δέ τι* | alterum *κ* v. *κακὰ* e corr. in ras. | *ὀπίσσω* in ras. | 368 *φθείης* | 369 *οὐδέ τι σε* | 371 *τήν* (*η* e corr.; fuit *ο*) *δ'* | 372 *οὔ τι ἀν. θ. ἣδέ γε* | 374 *ὅταν* | *τε* post *δυωδεκάτη* add. II | 377 *γρηύς δε* | 378 *τελεύτησέ τε* | 379 *ἀφύσσεν* | 380 *δορῆσι* | 386 *ἣδ' αὖτε* | 387 *πρόφρον* | 389 *ἅλαδ'* | 392 *ἀθρόοι* | *θεά δ' ὄτρυνεν* | 394 *βῆ δ' ἴμεναι* | 396 *ἔκβαλε* | 397 *οἵδ'* |

398 *ἔπιπτε* | 402 *εὐκνήμιδες* | 403 *τὴν σὴν* om. | 404 *ἴωμεν* | 405 *ὣς ἄρ φωνήσας* | 406 *ὅδ'* | 408 *εὗρεν* | 409 *τελαμάχοιο* | 411 *ἀθρόα* (*α* supra lin.) *ἐν μεγ.* | 413 *ὣς ἄρ φων.* | *τοί δ' ἅμ'* | 414 *οἵδ' ἄρα* | *ἐνὶ νηί* | 417 *πρύμνη* | 419 *κληίσι* | 420 *τοῖσι* | 422 *ἐκέλευεν* | 423 *τοί δ'* | 424 *ἱστόν δ'* | 425 *κατά δε* | 426 *βοεῦσι* | 427 *ἔπρησε* | 429 *ἥδ' ἔθεε* | *διαπρήσουσα κέλευθα* | 433 *δὲ* om. | *διὸς* spr. lin. a II add. | 434 *παννυχίην* | *κέλευθα.*

Quae qui diligenter cum apparatu critico editionis Ludwichianae contulerit, facile intelleget, plurimis locis Caesenatem codicem cum codice N illius (Laur. plut. LXXXI, sup. 2; secundum Bandinium ‚*bombycinus in 4°, saec. XIII*'), haud raro etiam cum codice D (Paris. 2403; scriptus circa ann. 1300; cf. huius ephem. XXII p. 366 sq.) congruere. Dignus igitur haud scio an habendus sit cuius lectiones pro Laurentianis apparatui inserantur; universam enim continet Odysseam, alter autem codex cum versu ξ 422 desinit. Ex iis quas solus exhibet lectionibus ut eas tantam afferam, quae non (velut v. 20 *πήματον*) itacismo vel aliis pronuntiandi vel scribendi erroribus debentur: habere videtur v. 47 miram illam coniecturam *τοῖς δ' ὑπερεμβασίλευε*, habet v. 81 *δάκρυ ἀναπρήσας*, v. 114 *τῷ ᾧ γ' ἑός τε πατὴρ κέλεται*, v. 212 *νῆα θοὴν καὶ ἄνδρας ἑταίρους*, v. 255 *οὐ δηθὰ καθήμενος*, v. 286 *ἐγὼν ἕταρος*, v. 287 *νῆα θοὴν τελέσω*, v. 316 *ἰάλλω*, v. 336 *ὅσκεν ὀπύει*, v. 337 *κατεδύσατο*, v. 417 *νηὶ δ' ἐνὶ πρύμνῃ*. Neque indigna quae hic afferatur forma esse videtur peculiaris illa qua v. 25 traditur: *οὔτέ πω ἡμετέρη ἀγορὴ γένετ' οὐδὲ θόωκος.*

Iam ut ad scholia quae vocata sunt codicis transeamus: margines libri nihil continent nisi indiculum rerum earum, quae legentibus — a variis enim manibus scripta sunt — in verbis poetae alicuius momenti esse videbantur, velut ad initium libri *α* suis locis adscripta videmus haec: *ὑπερίονος ἡλίου. Καλυψώ. Αἰθίοπες* (cui ab alia manu supra additum: *Αἰθίοπες gemini*). *Αἴγισθος. Ἀργειφόντης. Ἀθήνη. περὶ τοῦ Κύκλωπος κτλ.* Quae autem inter lineas scriptae leguntur glossae, quae variis item manibus debentur, verborum sunt explicationes in quibusvis codicibus obviae et maximam certe partem parum dignae quae publici iuris fiant. Quod ne temere dixisse videar, hic quae eiusdem rhapsodiae *β* versibus supra scripta leguntur sequantur.

Legitur igitur v. 2 ad *ὤρνυτ'*: *ἤγρετο* | 20 ad *πήματον*:

βαπτικόν (rbr.) | 28 *ἴχοι*: *παραλαμβάνει* | 32 *πιφαύσκεται*: *προσημαίνει* | 34 *μενοινᾶ*: *ἐνθυμεῖται* | 36 *μενοίνησε*: *προθυμεῖσθαι* | 58 *κατάνεται*: *ἀναλίσκεται* | 132 *ὅγ'*: *οὗτος* | 156 *ὥρμηναν*: *διενοήσαντο* | 233 *ὡς*: *ἐπεὶ* | 236 *κακορραφίησι*: *κακοβουλίαις κακομηχανίαις* | 237 *σφὰς*: *τὰς ἑαυτῶν* | 243 *ἀταρτηρὲ*: *βλαπτικέ* | *ἠλεὲ*: *πεπλανημένε* | 257 *αἰψηρήν*: *ταχέως* | 290 *ἄλφιτα*: *ἀπὸ τοῦ ἄλφω τὸ ψηλαφῶ* | *μυελὸν ἀνδρῶν*: *ἀντὶ τοῦ νόστιμον* (corruptum sine dubio e forma aliqua v. *ὀστοῦν*, v. Eust., p. 1445, 62) | 300 *ἀνιεμένους*: *σφάζοντας* | *συιάλους*: *τεθραμμένους* | 307 *ἐξαίτους*: *ἐξαιρετοὺς* | 323 *ἐπελώβευον*: *ὕβριζον* | 328 *Ἐφύρην*: *Κόρινθον* | 396 *πλάζε*: *ἀντὶ τοῦ παραφρονεῖν ἐποίει ἐπλάνα* | 410 *ἤια*: *τὰ ἐφόδια*. Pauca quaedam, et eiusdem quidem farinae, quae praeter haec schedis meis mandavi, afferre supersedeo.

Hamburgi. HERMANNUS SCHRADER.

ATHENS AMTSJAHRE UND KALENDERJAHRE IM V. JAHRHUNDERT.

Als Abfassungsjahr der Rede des Antiphon, welche den unzutreffenden Titel *περὶ τοῦ χορευτοῦ* trägt, ist von Sauppe und R. Schoell in einander ergänzender Arbeit das Jahr 412/11 = ol. 92,1 bestimmt worden.[1]) Jener hatte als terminus post quem die sicilische Niederlage gefunden: für die Thargelien sei die Choregie zweier Phylen einem Manne, dem Sprecher der Rede (VI 11), zugeloost worden, und in der Rede gegen Philinos, dem der Redner, wie er in unserer Rede bezeugt (§ 12. 21), etwa acht Monate früher den Process gemacht hatte, sei von einer Ausrüstung der Theten als Hopliten die Rede gewesen (*τούς τε θῆτας ἅπαντας ὁπλίτας ποιῆσαι* Frg. 63 S., 61 Bl.), beides treffe für eine Zeit wie die nach der sicilischen Expedition zu, wo Athen sich in militärischer wie finanzieller Bedrängniss befunden habe. Schoell fügte hinzu, dass in der Rede die *πορισταί* (§ 49) erwähnt würden, ein Amt, dessen direct Aristophanes (Frö. 1505) und indirect vielleicht Thukydides (VIII 48) gedenke, und dessen vermuthlicher Charakter gleichfalls in eine Zeit schwerer Finanznoth führe. Da nun der terminus ante quem für des Antiphon sachwalterische Thätigkeit die oligarchische Umwälzung vom Ende des Jahres 412/11 sei, andererseits die in der Rede erwähnten Thargelien wegen der Geschichte der sicilischen Expedition nicht mehr auf das Jahr 413 gehen könnten, so seien die Thargelien unserer Rede die des Jahres 412, und die Rede selbst falle in den

---

1) Sauppe *Or. Att.* II 144. R. Schoell in den *Comment. in hon. Th. Mommseni* p. 454 sq. Der Titel dieser Rede ist ebenso wie der der 1. und 5. Rede spät entstanden, vermuthlich in Pergamon oder Alexandreia. Interesse am Antiphon haben eigentlich nur die Glossographen der atticistischen Zeit genommen; etwa neun Zehntel aller Anführungen sind glossographischer Art; die Gnomologen haben den Redner Antiphon zu jener Zeit, wo noch mehr Reden vorhanden waren, noch nicht benutzt. Nur der 5. Rede hat Stobaeus drei Sentenzen entlehnt. Sachliches Interesse verrathen etwa sechs Anführungen.

Maimakterion 412/11, d. h. Ende 412. Diesem Ansatz hat Schoell schliesslich auch noch eine Art urkundlicher Beglaubigung zu geben gesucht. Er hat nämlich darauf hingewiesen, dass in dem Jahre des vorliegenden Processes nach Angabe der Rede (§ 45; vgl. 11. 13) die Erechtheis die erste Prytanie hatte; in der CIA I 184 (vgl. IV 1 p. 33 *A* 2) erhaltenen Rechnungsurkunde des Jahres 412/11 erscheine die Erechtheis als prytanirende Phyle richtig an erster Stelle, und es hindere nichts, in der Inschrift ἐ]*πὶ τῆς Ἐρε*[*χθηΐδος πρυτανείας πρότες πρυτανευόσες*] zu ergänzen.

Commentare hat es zu Antiphon nie gegeben, denn er war nie Schulschriftsteller wie Isokrates, Demosthenes, Aischines; nur Demetrios *Π. ἑρμ.* zeigt Lectüre in Rednerkreisen (Frg. 51 S. 50 Bl.). Die Verlegenheit, in welcher man sich bei der Benennung der Reden befand, weil die Namen der incriminirten Personen bei dem Fehlen jeder Nebenüberlieferung nicht bekannt waren, verrathen die Titel; für die sonst üblichen Eigennamen steht *τῆς μητρυιᾶς* und *τοῦ χορευτοῦ*; für die 5. Rede bietet *N ὑπὲρ τοῦ Ἡρώδου φόνου* im Titel und in der Subscription; in *A* fehlt jeder Name, nur vor der Hypothesis steht dort (so auch in *N*) *ὑπόθεσις τοῦ ἡρώδου φόνου.* Die Hypothesen sind sämmtlich aus einer Fabrik. Die zu den Tetralogien (*Παντ̣αχοῦ μὲν — ἐνδείκνυται, μάλιστα δὲ κτέ.*) und zur 6. Rede (*ἐκ τῶν Δημοσθένους ἔγνωμεν λόγων*) weisen ihre Entstehung in die Zeit des Sopater, Markellinos und Consorten; dazu stimmt, dass in der Hypoth. Tetr. noch des Lysias Rede gegen Mikinos (Blass Att. Ber. I² 361) herangezogen ist. In dieser späten Zeit wusste man ebensowenig etwas von dem Namen des Angeklagten wie etwa 600 Jahre vorher, als die Rede den Titel erhielt. Denn damals musste man zu dem einzigen *Ἡρῴδου φόνος* statt zu *κατὰ τοῦ δεῖνος φόνου* greifen, und etwa im 5. Jahrh. n. Chr. erfindet man jenen berüchtigten *Ἕλος*. Bis in die Zeit des Sopater war der Name des Angeklagten in Rhetorenkreisen unbekannt. Aus diesen Gründen, zu welchen sich die Praxis der Rhetorenschule — Erwiderungen auf erhaltene Reden als Themata — und einige Discrepanzen stellen, habe ich in Jahrb. f. cl. Ph. 1887, 101, 31 die Vermuthung kurz für falsch erklärt, wonach bei Sop. ad Hermog. IV 316 W. der Name des Angeklagten (*Εὐξίθεος καὶ Ἡρῴδης ἔπλεον ἅμα*) Euxitheos erhalten wäre. Die Geschichte der Ueberlieferung unserer Rednerliteratur im Allgemeinen und die der Antiphonreden im Besondern legen eben ein Veto ein. Blass (Att. Ber. I² 645) hat die Möglichkeit zugegeben, dass dieser Gedanke von Meuss (*De ἀπαγωγῆς actione apud Athen.*, Diss. Breslau 1884, p. 27 n. 96) und Bohlmann (*Antiphontis de caede Herodis oratio*, Progr. Liegnitz 1886, S. 5), dem also die Priorität nicht zu gehören scheint — richtig sei; allein selbst die Möglichkeit ist durch die vorstehenden Erwägungen ausgeschlossen. G. Langes Gegenbemerkung gegen mein Urtheil über jene Hypothese (Jahresb. des phil. Vereins 1887, 150) erledigt sich durch sie gleichfalls, und nicht minder die dort sich findende Betonung der ‚anerkennenswerthen Sicherheit' meines Urtheils.

An der Beweiskraft des ersten Sauppeschen, aus der Zutheilung zweier Phylen an einen Choregen gezogenen Argumentes, ist schon länger gezweifelt worden[1]); jetzt ist es durch das Zeugniss des Aristoteles endgiltig abgethan; denn was Sauppe als Unregelmässigkeit ansehen durfte, erweist sich als Regel.[2]) Was ferner den auf die Worte der Philinosrede *τούς τε ϑῆτας ἅπαντας ὁπλίτας ποιῆσαι* — mehr ist nicht erhalten — sich stützenden Schluss betrifft, so ist er höchst problematischer Natur. Denn wir wissen nicht, in welchem Zusammenhange jene Worte standen. Sie können einfach hypothetisch gefasst gewesen sein, können aus einem Vorschlage citirt sein, der in anderer Zeit schwerer Bedrängniss, z. B. als die Pest die Reihen der Bürger lichtete, oder in dem unglücklichen Herbst und Winter 424/3, einmal gemacht wurde: kurz ohne eine anderweitige Sicherung der Datirung beweisen sie für das Jahr der Entstehung der Philinosrede und damit für das unserer Rede nichts. Es kommt noch hinzu, dass die Identificirung des Processes, in welchem die Rede gegen Philinos gehalten ist, mit dem Rechtsstreit, von dem in der Choreutenrede gesprochen wird, unbewiesen ist. Philinos ist ein häufiger Name in Attika, und Blass hat recht daran gethan, jene Identification mit einiger Reserve zu behandeln (Att. Ber. I² 104). Worauf stützt sich ferner die Annahme, dass das Amt der Poristen erst nach der sicilischen Niederlage geschaffen sei? Auf die Vermuthung, dass die Einsetzung eines solchen Amtes in Zeiten finanzieller Nothlage sich besonders gut erkläre, und auf die Thatsache, dass die Erwähnungen dieses Amtes in die Zeit nach dem sicilischen Kriege fallen. Allein wo ist eine Litteratur vor 413, in welcher die Erwähnung dieses Amtes mit Fug erwartet werden könnte, falls es bestand? Wie steht es überhaupt mit unserer Kenntniss der athenischen Unterbeamten des 5. Jahrh. — denn zu ihnen gehören die Poristen ohne Zweifel —, ja selbst mit der der höheren Staatsbeamten? Wir sind aus dem Schweigen unserer Ueberlieferung über die Poristen in der Zeit vor 413 nicht zu dem Schlusse berechtigt, dass diese Beamten erst geschaffen seien, wo die Literatur ihrer gedenkt. Und gesetzt, sie seien geschaffen in einer Zeit, wo der Staat kein Geld hatte und durch besondere Beamten seine

1) Brinck *Inscr. Graecae ad Choregiam pertinentes* (Diss. Hal. VII) p. 83; vgl. Blass Att. Ber. I² 195.

2) *Rp. Ath.* 56 *εἰσὶ δ' οἱ* (d. h. *χορηγοί*) *μὲν εἰς Διονύσια κατὰ φυλάς, εἰς Θαργήλια δὲ δυοῖν φυλαῖν εἷς.*

Forderungen eintreiben zu müssen glaubte, ist denn die Kriegszeit vor dem Nikiasfrieden nicht auch eine solche gewesen? Aus dem Schweigen der Ueberlieferung ist nichts zu erschliessen, und die Einsetzung der Poristen an die Finanznoth nach 413 zu knüpfen ist man erst berechtigt, wenn andere sichere Datirungsmomente in die Zeit nach 413 führen. Im Uebrigen ist auch die Grundlage der Combination, die Anknüpfung der Entstehung des Amtes an eine Finanzkrisis, unbewiesen. Endlich hat die Berufung auf CIA I 184 die Schwierigkeit, dass, wenn man *Ἐρε[χθεῖδος πρυτανείας πρότες πρυτανευόσες]* einsetzt, sämmtliche Zahlungen des Jahres ol. 92, 1 in nur zwei Prytanien erfolgt wären. Dieser erschwerende Umstand konnte Schoell natürlich nicht entgehen; allein er suchte ihn mit der Bemerkung hinwegzuräumen, dass diese Annahme keine Unmöglichkeit enthalte. Gewiss nicht, aber eine ganze Reihe von Unwahrscheinlichkeiten. Einer solchen Annahme widersprechen sämmtliche anderen erhaltenen Rechnungsurkunden; die in ihnen gebuchten Zahlungen vertheilen sich annähernd gleichmässig über das ganze Jahr. Weiter widerspricht ihr der Zustand der athenischen Finanzen in jenen Jahren. Eben ist die Finanznoth von damals als Datirungsmittel verwendet worden, und nun sollen die Staatskassen so gut gefüllt gewesen sein, dass nur an zwei Terminen die Tamiai Zuschuss zu leisten brauchten? Die Haupteinnahmen des Staates fallen in die zweite Hälfte des Jahres, der *παππῶος ἔρανος* ist aufgebraucht, die starken Rüstungen für den ionischen Feldzug, der im Frühjahr 412 eröffnet wird, kosteten Geld — und da sollen die Tamiai nur zweimal gezahlt haben? Die Einsetzung von *πρότες* ist abzulehnen, und Kirchhoffs Bemerkung, dass der Stein die Rechnung nur der letzten Prytanien enthalte, bleibt bestehen.

Ich kann also die 6. Rede des Antiphon nicht für datirt halten; im Folgenden wird sich zeigen, dass das bisher angenommene Datum, wie dargelegt, nicht blos unerwiesen, sondern geradezu unmöglich ist.

Nimmt man also das Jahr der Rede als unbekannt an, so ist der Redner für irgend ein Jahr zum Buleuten erloost worden.[1]) Seine

1) § 45: *ὁρῶντες δέ με βουλεύοντα καὶ εἰσιόντ' εἰς τὸ βουλευτήριον — καὶ ἐν αὐτῷ τῷ βουλευτηρίῳ Διὸς βουλαίου καὶ Ἀθηνᾶς βουλαίας* (Maetzners Anm. z. d. St. trifft nicht mehr zu: vgl. Fränkel zu Inschr. v. Perg. I 246, 48 S. 159) *ἱερόν ἐστι, καὶ εἰσιόντες οἱ βουλευταὶ προσεύχονται, ἂν κἀγὼ εἰς ᾖ.*

Phyle, die Erechtheis, hatte die erste Prytanie; er sagt: *καὶ πρὸς τούτοις πρυτανεύσας τὴν πρώτην πρυτανείαν ἅπασαν πλὴν δυοῖν ἡμέραιν* (§ 45). Warum *πλὴν δυοῖν ἡμέραιν*? Die Antwort ist schon von Maetzner[1]) gegeben worden: weil die Anklage dazwischen trat. Der Geschäftstag der Griechen setzt sich aus Nacht und Tag zusammen; dass dies auch für den Amtstag der Prytanen galt, bezeugt Aristot. *Rep. Ath.* c. 44 ausdrücklich, wenn er vom Epistates der Prytanen sagt: *οὗτος δ' ἐπιστατεῖ νύκτα καὶ ἡμέραν*, und eben darauf führt seine Angabe c. 43: *οἱ δὲ πρυτανεύοντες αὐτῶν πρῶτον μὲν συσσιτοῦσιν ἐν τῇ θόλῳ . . . ἔπειτα συνάγουσιν καὶ τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον.* Mithin erfolgte in unserem Rechtsfalle die *πρόρρησις* seitens des Anklägers, welche den Sprecher aus der Bule ausstiess, am Morgen des drittletzten Tages der ersten Prytanie.

Diesem Datum des Amtsjahres steht parallel das des Kalenderjahrs, welches aus § 44 zu entnehmen ist: *ἐπειδὴ γὰρ οὗτοσὶ ὁ βασιλεὺς εἰσῆλθεν, ἐξὸν αὐτοῖς ἀπὸ τῆς πρώτης ἡμέρας ἀρξαμένοις τοῦ Ἑκατομβαιῶνος μηνὸς τριάκονθ' ἡμέρας*[2]) *συνεχῶς τούτων ἧ τινι ἐβούλοντο ἀπογράφεσθαι, ἀπεγράφοντο οὐδεμιᾷ· καὶ αὖθις τοῦ Μεταγειτνιῶνος μηνὸς ἀπο τῆς πρώτης ἡμέρας ἀρξαμένοις ἐξὸν αὐτοῖς ἀπογράφεσθαι ⟨ἧ⟩ τινι ἐβούλοντο οὐδ' αἱ ἐνταῦθα ἀπεγράψαντο, ἀλλὰ παρεῖσαν καὶ τούτου τοῦ μηνὸς εἴκοσιν ἡμέρας*[2]), *ὥστε αἱ σύμπα-*

---

1) Zu § 44: ‚§ 40. 49 *significat ipsam accusationem in causa fuisse ut abiret magistratu*'.

2) Ueberliefert ist in der ersten der gesperrt gedruckten Stellen *ἡμέραι ὁ*, worin Blass mit Recht *ἡμέραις* erkannt hat nach Analogie der zweiten Stelle, in der *ἡμέραις NA* corr., *ἡμέραι A*pr. bieten. Die Varianten erklären sich einfach aus der gerade bei Datirungen üblichen Abkürzung *ἡμᵉ*^{S}. Aus dieser Schreibung ist jeder Casus des Wortes zu gewinnen; im besonderen ist S das Zeichen für *αι* in der älteren Tachygraphie. Derjenige, welcher die Abkürzung auflöste, verstand das Abkürzungszeichen S in dem letzteren Sinne und gab *ἡμέραι*, wie noch *A*pr. an der zweiten Stelle gewahrt hat. Dieses passte nicht in die Construction; ein Corrector kam und schrieb ein C dazu, an dessen Sonderstellung jenes *ἡμέραι ὁ* noch das Andenken wahrt. Natürlich wollte er das C für das Schlussiota gesetzt und *ἡμέρα*C hergestellt wissen, aber die Abschreiber haben den zugesetzten Buchstaben als wirklichen Zusatz gefasst und *ἡμέραις* gegeben. Das principielle Ergebniss dieser Betrachtung ist, dass wir in Bezug auf den Casus des Wortes *ἡμέρα* ganz freie Hand haben, und einer Verbesserung, die von dem sich scheinbar aus der recensio als überliefert ergebenden *ἡμέραις* ausgehen wollte, vor anderen Herstellungs-

σαι ἡμέραι ἐγένοντο αὐτοῖς πλέον ἢ πεντήκοντα ἐπὶ τούτου τοῦ βασιλέως, ἐν αἷς ἐξὸν αὐτοῖς ἀπογράψασθαι οὐκ ἀπεγράψαντο. Das Missverhältniss, welches in diesen Angaben zwischen der Höhe der beiden einzelnen Posten und der Höhe der Summirung besteht, hat zu einer Reihe von Verbesserungsversuchen geführt, welche Blass (Ausg.[2] z. d. St.) notirt. In der That kommt man nicht ohne die Annahme einer Textesverderbniss aus. Man könnte ja auf den ersten Blick meinen, die Zahlenangaben stimmten nicht, weil der Redner sich eine Sophisterei erlaubt habe; denn wenn 50 Tage seit dem Beginn des Amtsjahres des neuen Basileus verflossen waren, ehe die Anklage erhoben wurde, und die *πρόρρησις* erst am 51. Tage erfolgte, so könnte ein attischer Redner sehr wohl sagen: sie warteten mit der Anklage länger als 50 Tage. Allein diese Interpretation ist ausgeschlossen durch die Worte: *ἡμέραι ἐγένοντο αὐτοῖς πλέον ἢ πεντήκοντα ... ἐν αἷς ... οὐκ ἀπεγράψαντο.* Es sind also, den Tag der Anklage ausgeschlossen, mehr als 50 Tage verflossen, an welchen die Anklage erhoben werden konnte, aber nicht erhoben wurde; der Tag der *πρόρρησις* kann mithin nicht schon der 51. Jahrestag gewesen sein. Da in der Zahl 30 für die Tage des Hekatombaion der Fehler nicht liegen kann, so folgt, dass vor *εἴκοσιν* eine Einerzahl ausgefallen ist. Hoch kann die ausgefallene Zahl nicht gewesen sein, denn sonst würde der Redner, dem es darauf ankommt, den von den Gegnern für die Anklage unbenutzt gelassenen Zeitraum möglichst gross erscheinen zu lassen, sich ohne Zweifel zu einem *σχεδὸν ἑξήκοντα* statt zu *πλέον ἢ πεντήκοντα* verstiegen haben. Mehr lässt sich nicht sagen. Aber zu einer Correctur wie etwa *παρεῖσαν καὶ τούτου μηνὸς ⟨τρεῖς καὶ⟩ εἴκοσιν ἡμέρας* oder *⟨τρεῖς ἐπὶ⟩ εἴκοσιν ἡμέραις* ist man jedenfalls gezwungen. Der Tag der Anklage ist einer der auf den 21. Metageitnion nächstfolgenden Tage.

Man setze, um von dem überlieferten Texte trotz seiner notorischen Verderbniss und damit von der für meine folgenden Darlegungen ungünstigsten Annahme auszugehen, den 21. Tag des Kalenderjahres als das Datum der Anklage an; ihm entspricht also der drittletzte Tag der ersten Prytanie des Amtsjahres. Wie viele

---

versuchen, welche diesen Ausgangspunkt nicht nehmen, nicht der Vorzug der Urkundlichkeit oder der Methodik eignet. Wir haben die Zahlen zu bessern; der Casus von *ἡμερ—* ergiebt sich aus der Construction des ganzen Satzgefüges.

Tage diese Prytanie im Jahre 412/11 hatte, steht nicht fest. Nach Boeckh, Usener und Schmidt ist ol. 92, 1 ein Gemeinjahr, nach Ungers ‚neuer Oktaeteris' ein Schaltjahr. Das aristotelische Gesetz (*Rp. Ath.* c. 43), dass die vier vollen Prytanien[1]) auf P I—IV fallen, trifft nach CIA I 188, wo für ol. 92, 3 (= 410/9) die drei letzten Prytanien des Jahres zu je 36 Tagen bezeugt sind, für das 5. Jahrh. nicht zu. Nimmt man trotzdem P I im Gemeinjahre zu 36 Tagen an, so erhält man für den Tag der Anklage die Gleichung 21. Met. = P I 34, im Schaltjahre bei voller P I: 21. Metag. = P I 37. Hieraus folgt bei vollem Hekatombaion, wie ihn die Rede anscheinend für dies Jahr bezeugt[2]), P I 1 = 18. Hekat. im Gemeinjahr, P I 1 = 15. Hekat. im Schaltjahre. Sollte P I hohl gewesen sein, so verschieben sich die Kalenderdaten auf den 19. und 16. Hekat. Mithin begann das Amtsjahr, in welches die Rede fällt, mindestens 15 Tage nach dem Kalenderjahre. Aehnlich muss demnach auch der Anfang des Amtsjahres, welches dem der Rede voraufging, mit seinem Endtermin, und das, welches ihm folgte, mit seinem Anfangstermin sich um mehrere Tage von den gleichen Terminen der entsprechenden Kalenderjahre entfernt haben. Mit anderen Worten, wir haben zu constatiren, dass in dem Jahre unserer Rede und wenigstens in den es umgebenden Jahren die Grenzen der Amtsjahre von denen der Kalenderjahre abwichen.

Ich hatte das früher für mich zweifelnd aus unserer Rede geschlossen; aber wem hätte ich die Sache glaublich machen wollen? Sie schlug ja allem, was wir wussten und annehmen durften, ins Gesicht. Jetzt steht es anders, seitdem wir in Aristot. *Rp. Ath.* c. 32 lesen können: *ἡ μὲν βουλὴ ⟨ἡ⟩ ἐπὶ Καλλίου πρὶν*

---

1) Ich bezeichne als ‚voll' diejenigen Prytanien, welche den anderen gegenüber einen Tag mehr haben, also 36 Tage im Gemeinjahre, 39 Tage im Schaltjahre, als hohl dementsprechend die Prytanien zu 35 bezw. 36 Tagen. Die Bezeichnung ist in Analogie zu der Bezeichnung der Monate des Kalenderjahres gewählt und hat auch für die ältere Zeit, wie sich zeigen wird, historische wie sachliche Berechtigung. Nach bewährtem Gebrauche sind bei den Berechnungen und Gleichungen die Prytanien mit P I, P II u. s. w. bezeichnet; also ist P II 21 der 21. Tag der II. Prytanie. Um Irrthümer oder Unsicherheit auszuschliessen, habe ich bei der Berechnung der Tagessummen der Kalender- und Amtsjahre vor die betreffenden Zahlen M (= Monatstage) und P (= Prytanientage) als Index gesetzt; z. B. 16. Metag. = P II 10: M 30 + 16 = P 36 + 10.

2) § 44: *τοῦ Ἑκατομβαιῶνος μηνὸς τριάκονθ' ἡμέρας*; s. o. S. 36.

διαβουλεῦσαι κατελύθη μηνὸς Θαργηλιῶνος τετράδι ἐπὶ δέκα, οἱ δὲ τετρακόσιοι εἰσῆεσαν ἐνάτῃ φθίνοντος Θαργηλιῶνος· ἔδει δὲ τὴν εἰληχυῖαν τῷ κυάμῳ βουλὴν εἰσιέναι δ̄ ἐπὶ δέκα Σκιροφοριῶνος. Diese Stelle trägt den Stempel der Urkundlichkeit an der Stirn, und ihr Zweck bestätigt es, dass Aristoteles hier ganz sichere Angaben machen wollte, wenn anders man zur Correctur einer älteren, autoritativen Darstellung das erreichbar sicherste Material verwendet. Diese Stelle soll die chronologisch sehr unklare Angabe des Thukydides (VIII 69) über den Beginn der Herrschaft der Vierhundert präcisiren, da man seine Darstellung dahin verstehen kann, ja fast verstehen muss, dass die Auflösung der alten Bule und die Constituirung der neuen oligarchischen an demselben Tage als ein und derselbe Act erfolgt sei. Also aus Aristoteles steht fest, dass das Amtsjahr 411/10 (Mnasilochos[1])-Theopompos vor dem Kalenderjahr ol. 92, 2 begann, und zwar bei vollem Hekat. 17, bei hohlem 16 Tage vorher. Wir haben somit ein zweites Zeugniss dafür, dass im 5. Jahrh. Amts- und Kalenderjahr nicht identisch waren. Für das dem Amtsjahre 411/10 voraufgehende Amtsjahr ist die gleiche Thatsache wenigstens für den Endtermin durch das Zeugniss des Aristoteles sichergestellt; wir haben zu schliessen, dass auch das folgende Amtsjahr ol. 92, 3 410/9 mit seinem Anfangstermin auf annähernd denselben Tag des Skirophorion von ol. 92, 2 (411/410) wie das Amtsjahr 411/10 in dem Skirophorion von ol. 92, 1 (412/11) fiel. Und sollte noch Jemand hieran und damit zugleich an der Richtigkeit der Aristotelischen Angaben zweifeln, so wird ihn ein urkundlicher Beleg für die Richtigkeit der letzteren bekehren.

Dass auf ol. 92, 2 folgende Kalenderjahr ol. 92, 3 war als ein Jahr ol. II 3 nach Ausweis von CIA I 273 sicher ein Gemeinjahr; darüber besteht bei den Chronologen nicht der geringste Zweifel; auch bestätigen seinen Charakter als Gemeinjahr die schon erwähnten (S. 38) drei Prytanien zu je 36 Tagen in der Inschrift CIA I 188, welche aus diesem Jahre stammt. Der Hekat. dieses

---

1) Ich sehe keinen Grund, gegen die Handschrift *Μνασίλοχος* in *Μνησίλοχος* zu ändern. Einmal sind dorische Formen in attischen Eigennamen durchaus keine ungewöhnliche Erscheinung, und zweitens steht es dem Manne, den die Oligarchen sich zum Archon bestellen, besonders gut an, dass sein Name dorischen Klang hat. Die Inschrift, auf der Mnasilochos vorkommt, CIA IV 3 n. *Ca* 1 p. 161 bietet leider nur . . . . . .]*χου*.

Jahres war voll; das folgt mit Sicherheit aus CIA I 189ª. Diese Inschrift gehört, wie die sonst so oft von einander abweichenden Berechnungen Ungers und Schmidts übereinstimmend ergeben haben[1]), sicher in das von Kirchhoff vermuthungsweise angenommene Jahr ol. 93, 2 und hatte, wie ebenfalls sicher ist, hohlen Hekatombaion (Schmidt a. a. O.). Zwischen ol. 93, 2 und 92, 3 fällt sowohl nach der alten wie nach der Ungerschen neuen Oktaeteris nur je ein Schaltjahr ol. 93, 1 oder 92, 4; mithin schlägt die Abfolge der hohlen und vollen Monate nur einmal um, und der Hekat. 92, 3 (410/9) war voll, wie ihn Schmidts (S. 212) und Ungers Tabellen[2]) auch aufweisen. Somit war der Skiroph. 411/10 hohl. Nimmt man nun entsprechend dem eben angeführten Anfangstermin des Amtsjahres ol. 92, 2 (14. Skiroph. 92, 1) den 14. Skiroph. 92, 2 als Anfangstermin des folgenden Amtsjahres, ol. 92, 3, an, so erhält man, da die letzten drei Prytanien dieses Jahres als voll bezeugt sind, unter der für meine Darlegung ungünstigsten Ansetzung der vierten vollen Prytanie auf P I folgende Daten für die Prytanien des Amtsjahres ol. 92, 3:

P I 14. Skiroph. 92, 2 — 20. Hekat. 92, 3
II 21. Hekat. — 25. Metag.
III 26. Metag. — 1. Pyan.
IV 2. Pyan. — 7. Maimakt.
V 8. Maimakt. — 12. Posid.
VI 13. Posid. — 18. Gamel.
VII 19. Gamel. — 23. Anth.
VIII 24. Anth. — 30. Elaph.
IX 1. Mun. — 7. Tharg.
X 8. Tharg. — 13. Skiroph.

Die schon mehrfach erwähnte Rechnungsurkunde der Tamiai der Athenaia aus diesem Jahre, CIA I 188, enthält nun die folgende Buchung: *Ἐπὶ τῆς Αἰγῆιδος δευτέρας πρυτανευόσες ἀθλοθέταις παρεδόθε ἐς Παναθέναια τὰ μεγάλα, Φίλονι Κυδαθεναιεῖ καὶ συνάρχοσιν, Ἀθεναίας Πολιάδος* ΓΧ, *ἱεροποιοῖς κατ' ἐνιαυτὸν Διύλλοι Ἐρχιεῖ καὶ συνάρχοσιν, ἐς τὲν ἑκατόμβεν* ΓΗΔΙΙΙΙ. Diese Position hat den Erklärern Schwierigkeiten ge-

1) Schmidt, Handb. d. gr. Chronologie 228 ff.; Unger, Der att. Kalender während des peloponn. Krieges (Sitzungsb. d. k. bayer. Akad. d. W. 1875 II) S. 53 f.

2) In I. v. Müllers Handb. d. Alterthumsw. I² 2, 752.

nacht, da die Panathenäen nach dem Ansatze P I 1 = 1. Hek. nothwendig noch in P I fallen. Man zog sich aus der Verlegenheit mit der Vermuthung, dass die Gelder für das Fest von den Beamten ausgelegt und später ihnen vom Staate zurückgezahlt worden wären. Wir bedürfen jetzt keiner solchen Verlegenheitserklärung mehr. Setzt man nämlich den Anfang des Amtsjahres ol. 92, 3 an, den Aristoteles Angabe über den Beginn des voraufgehenden Amtsjahres an die Hand giebt, so existirt überhaupt keine Schwierigkeit; denn es fällt, wie die vorstehenden Daten zeigen, das Fest erst etwa auf den 8. Tag der II. Pryt. Man wird eine Erklärung, welche keinen Verlegenheitsausweg einzuschlagen braucht, für richtig halten, wenn sie zugleich in ihren Consequenzen ohne Anstoss bleibt. Boeckh (Staatsh. II² 2 ff.) hat nach dem Vorgange von Barthélemy zu bestimmen gesucht, für welche Feste die in den verschiedenen Prytanien gebuchten Diobeliezahlungen zur Vertheilung kamen. Der Versuch ist an sich etwas aussichtslos, da wir nicht wissen, für welche Feste die Diobelie gegeben wurde, ja selbst über die genaueren Daten der einzelnen Feste fast in den meisten Fällen noch im Unsicheren sind. Nur darauf kann im Allgemeinen die Probe gemacht werden, ob Diobeliezahlungen in einer Prytanie nicht gebucht sind, in welche sicher ein Fest fiel, für das wir diese Zahlung mit Nothwendigkeit vorauszusetzen haben. Gebucht ist die Diobelie in P III, IV, V, VII; sie fehlt in P VI. Diese Prytanie dauerte nach dem Ansatze P I 1 = Hekat. 1 vom 28. Pos.—3. Anth., umschloss also den Gamelion mit den Lenaien und Gamelien, zwei Festen, von denen das erste seiner ganzen Feier nach unbedingten Anspruch auf Diobeliezahlung hat. Man müsste also wiederum Nachzahlung des ausgelegten Geldes an die *ἱεροποιοὶ κατ' ἐνιαυτόν* in P VII annehmen. Diese Schwierigkeit besteht nicht bei dem Ansatze P I = Hekat. 14. Wann die Lenaien gefeiert wurden, steht nicht fest, höchst wahrscheinlich aber in den zwanziger Tagen des Gamelion.[1]) Am 19. Gamel. beginnt nach

---

1) Schmidt's Datirung (a. a. O. 287 f.) auf den 19.—22. Gamel. ist nichts weniger als sicher. Denn abgesehen davon, dass seine Ergänzung von CIA I 4 17. *Γαμελιῶνος με[νὸς ἑνάτει φθί]νοντος* bei der Unsicherheit der Buchstabenzahl der einzelnen Zeilen jedes Haltes entbehrt, ist die Inschrift überhaupt so lange unverwendbar für die Datirung dieses Staatsfestes, wie nicht feststeht, dass sie sich wirklich auf Staats- und nicht auf Sonderculte bezieht. Direct gegen die Beziehung auf den Staatscult scheint die Kleinheit des Opfers

meinem Ansatz P VII; setzt man die vierte volle Prytanie nicht, wie ich es that, auf P I an, sondern lässt sie, was einige Wahrscheinlichkeit haben könnte, den anderen drei vollen Prytanien unmittelbar voraufgehen — es wären dann P VII—X hintereinander voll —, so fällt P VII 1 schon auf den 18. Gamel. Am 5. und 7. Tage der P VII sind die Diobeliezahlungen gebucht, d. h. für den 23. (22.) und 25. (24.) Gamel. Also nach dem alten Ansatze hier dieselbe Verlegenheit wie bei den Panathenäen und die gleiche Lösung nach dem neuen Ansatze.[1]) Genau ebenso würde sich die Schwierigkeit für die Zahlungen in P VIII lösen, welche entsteht, wenn man die gebuchten, doch nicht als Diobelie charakterisirten Summen dieser Rechnungsfrist mit Boeckh auf die grossen Dionysien bezieht und doch P VIII vom 11. Elaph. — 16. Mun. laufen lässt. Denn die erste Zahlung fällt P VIII 12, fiele also auf den 22. Elaph., d. h. 10 Tage nach dem Hauptfesttag. Boeckh muss auch hier wieder Nachzahlung annehmen (Staatsh. II² 17). Bei dem Ansatz P I 1 = 14. Skiroph. würde P VIII 12 auf den 6. Elaph., also

---

zu sprechen, die auch aus dem Reste *ἑριφος χριτός* noch ersichtlich ist. Die Positionen aus dem Dermatikon — allerdings lykurgischer Zeit — weisen auf grössere Opfer (CIA II 741 frg. *b* 4, vgl. *a* 10, *d* 9). CIA III 77 ferner bezieht sich sicher nicht auf den staatlichen Festkalender (Z. 4 *Βοηδρομιῶνος* $\overline{\gamma\iota}$ *Νεφθύι καὶ Ὀσίριδι*) und wäre ausserdem — die Inschrift stammt etwa aus Hadrianischer Zeit — nicht ohne Weiteres für das 5. Jahrh. v. Chr. zu verwenden. Aber dass das Fest in den Ausgang des Monats gehört, wird durch die Jahreszeit gefordert; denn die chorischen und dramatischen Aufführungen setzen beginnendes Frühlingswetter voraus, und führen in den Anfang des Februar statt in den des Januar. Wahrscheinlich wird der Ansatz in der letzten Dekade des Monats durch die gleiche Lage der Apaturien, Eleusinien und kleinen Mysterien, wie Schmidt S. 287 hervorhebt. Man wird, so lange sicherere Angaben fehlen, gut thun, die Tage P VII 5. 7 als sicherstes Datirungsmaterial zu verwenden.

1) P V schliesst bei Boeckh etwa mit dem 27. Pos. Die *Διονύσια κατ' ἀγρούς*, für welche sicher die in ihr gezahlte Diobelie von 4 Tal. 2200 Dr. zur Auszahlung kam, fiel in sie. Nach meinem Ansatze schliesst P I schon am 13. Pos., ob dies Fest im Piraeus — denn das piräische Fest wird wesentlich für die Diobelie in Betracht kommen — noch vor dieses Schlussdatum fällt, ist nicht auszumachen. Das ist sicher, dass die Zahlung weder nach dem Feste erfolgt ist — und darauf kommt es hier an — noch soviel vorher, dass daraus für meinen Ansatz sich eine Unwahrscheinlichkeit ergäbe. Die ländlichen Dionysien gingen, wie Schmidt S. 285 mit Recht bemerkt, ‚begreiflicher Weise in den verschiedenen Gemeinden an verschiedenen Tagen vor sich, in Myrrhinus z. B. am 19. Poseideon (CIA II 578)'.

richtig vor das Fest fallen. Diese Beobachtung ergäbe das dritte Anzeichen dafür, dass das Amtsjahr ol. 92, 3 vor dem gleichen Kalenderjahr begann; allein ich halte — die Begründung dafür weiter unten — die directe Beziehung der nicht charakterisirten Summen auf die Diobelie nicht für statthaft und beraube mich selbst dieser Stütze meiner Darlegung; die beiden anderen Posten beweisen zur Genüge, was hier bewiesen werden sollte. Wenn dem Amtsjahre, für welches Aristoteles einen Beginn vor dem 1. Hekat. angiebt, ein Amtsjahr folgt, welchem die Angaben einer inschriftlichen Urkunde einen gleichen Beginn vindiciren, so hat damit die aristotelische Angabe inschriftliche Gewähr. Des weiteren haben wir durch die Inschrift die Bestätigung für die vorher einfach erschlossene Annahme, dass, wenn ein Amtsjahr um einen halben Monat vor dem entsprechenden Kalenderjahre begann, es auch um ebensoviel oder — vorsichtiger zu sprechen — um annähernd ebensoviel vor diesem schloss, und dass dementsprechend wieder der Anfangstermin des folgenden Amtsjahres vor dem Neujahr des nächsten bürgerlichen Jahres lag. Das gleiche ist natürlich für den Anfang eines Amtsjahres zu schliessen, wenn bekannt ist, dass sein Endtermin vor den letzten Skiroph. eines Kalenderjahres fiel; dies gilt für das Amtsjahr ol. 92, 1, dessen Schluss durch Aristoteles' Angabe auf den 13. Skiroph. fixirt wird. Wenn also das Amtsjahr ol. 92, 2 am 14. Skiroph. 92, 1 begann, so fiel P I 1 ol. 92, 1 ebenfalls in den Skiroph. 91, 4, und wenn das Amtsjahr ol. 92, 3 etwa am 15. Skiroph. 92, 2 anfing, so lag P I 1 ol. 92, 4 auch im Skiroph. 92, 3. Mithin ergiebt sich, dass während der ganzen 92. Olympiade die athenischen Amtsjahre in ihren Grenzen von den entsprechenden Kalenderjahren abwichen und zwar so, dass ihre Anfangs- und Endtermine vor den gleichen Terminen der Kalenderjahre lagen.

Wie steht es nun mit der Sauppe-Schoellschen Datirung der 6. Rede des Antiphon? Das Amtsjahr, von welchem diese Rede berichtet, begann nicht vor, sondern nach dem entsprechenden Kalenderjahre. Schon hierdurch ist die Datirung auf ol. 92, 1 ausgeschlossen. Noch deutlicher zeigt sich die Unmöglichkeit dieser Datirung bei einem Versuche, die Tagesdaten der Rede nach der Datirung auf ol. 92, 1 mit dem jetzt inschriftlich beglaubigten Zeugnisse des Aristoteles über den Anfang des Amtsjahres ol. 92, 2 zu vereinigen. Nach der alten Oktaeteris war das Kalenderjahr ol. 92, 1 ein Gemeinjahr zu 354 Tagen. Nach Aristoteles gehen

davon die letzten 16 Tage auf das Amtsjahr ol. 92, 2, so dass für das Amtsjahr ol. 92, 1 nur noch 338 Tage übrig blieben. Nun beginnt aber dieses Amtsjahr nach der Angabe des Antiphon in einem Gemeinjahre am 18. (19.) Hekat. (s. S. 36), mithin sind noch 17. (18.) Tage abzuziehen und für das Amtsjahr ol. 92, 1 blieben nur 321 (320) Tage, eine baare Unmöglichkeit. Nach Ungers neuer Oktaeteris ist das Kalenderjahr ol. 92, 1 ein Schaltjahr zu 384 Tagen. Es gehen davon, da der Skiroph. voll wird, 17 Tage für das folgende Amtsjahr, und, da das Amtsjahr bei dem veränderten Charakter des Kalenderjahres am 15. (16.) Hekat. begann, noch 14 (15) Tage für das voraufgehende Amtsjahr ab, d. h. das Amtsjahr ol. 92, 1 hätte 353 (352) Tage gehabt. Diese Summe ergiebt sich für ein Amtsjahr, welches einem Schaltjahre entspräche und die um je 3 Tage verlängerten Prytanien gehabt haben muss. Die Unmöglichkeit ist die gleiche wie vorher beim Gemeinjahre. Denn die Annahme wird jeder ausschliessen, dass Amtsjahre von der Dauer bürgerlicher Gemeinjahre auf kalendarische Schaltjahre gelegt worden seien: damit wäre ja jegliche Parallelität zwischen der staatlichen Verwaltung und dem bürgerlichen Leben ausgeschlossen, was für die Zeit des ausgehenden 5. Jahrh. unannehmbar ist. Aber man setze selbst die Unmöglichkeit als Möglichkeit, man gebe dem Amtsjahre ol. 92, 1 die Dauer eines Gemeinjahres und lege es auf das entsprechende kalendarische Schaltjahr, auch unter dieser Voraussetzung lassen sich die Daten aus Antiphon und Aristoteles nicht vereinigen. Denn wenn das Amtsjahr die Dauer eines Gemeinjahres hatte, so fällt P I 1 wieder auf den 18. (19.) Hek. und es entfallen nebst dem Abzug der 17 Tage für das folgende Amtsjahr — denn für diese Summe kommt der Charakter des Kalenderjahres in Betracht — auf das Amtsjahr ol. 92, 1 nur $384-(17+17)=350$ oder $384-(18+17)=349$ Tage. Also selbst der jeder Wahrscheinlichkeit entbehrende günstige Ansatz erspart der Datirung der Rede auf ol. 92, 1 nicht die deductio ad absurdum.

Das mag auf den ersten Blick als ein Verlust erscheinen; es ist aber ein bedeutender Gewinn für unser Wissen. Denn wenn wir das Jahr unserer Rede von ol. 92 hinweg- und zwar hinaufrücken müssen, so haben wir damit einen neuen Complex von Jahren, in welchen Amts- und Kalenderjahre von einander abweichen. Und noch mehr: nicht blos eine solche Discrepanz ist für eine weitere Anzahl von Jahren — das Jahr der Rede selbst

und die es zunächst umgebenden Jahre — bezeugt, sondern auch die Thatsache, dass es vor ol. 92 eine Periode gab, in welcher die Amtsjahre nicht wie in ol. 92 vor, sondern nach den entsprechenden Kalenderjahren begannen.

Doch ich kehre erst noch wieder in eine ol. 92 gleichende Zeit zurück.

Die Acten über den Verkauf des confiscirten Eigenthums der im Hermokopidenprocess Verurtheilten[1]) ordnen die einzelnen Verkaufstermine im grossen nach Prytanien (n. 274, 5; 275, 8); die Datirung nach Tagen geschieht n. 275 (Z. 1. 9. 17) und n. 276 (? Z. 1) nach den Tagen der Prytanie; n. 274 dagegen ist das Tagesdatum nach der Tageszahl im Monat gegeben:

τ]*άδε ἐγράφε ἐπὶ τῆς Ἐρεχθῆιδος ἑβδόμες πρυτανευόσες*
Γ]αμελιῶνος ἑβδόμει ἱσταμένο
ἐνάτει φθίνοντος Γαμελιῶνος
ἔκτει φθίνοντος Γαμελιῶνος
τῶμπερὶ ἀμφότερα[2]) *Γαμελιῶνος ἔκτει φθίνοντο*[ς.

Kirchhoff bemerkt zu diesem Datum (CIA IV 1 p. 36): .... *aut in prytaniae numero aut in mensis nomine incidendo erratum esse statuendum est sive quadratarii culpa sive eius qui exemplum huic propositum exaraverat.* So musste man urtheilen, so lange ein Zweifel an der Coincidenz von Amts- und Kalenderjahr nicht aufkommen konnte. Jetzt wird eine Nachrechnung am Platze sein.

Eine Gleichung enthält die Inschrift nicht; wir ersehen nur, dass die Tage von der *ἑβδόμη ἱσταμένου* bis zur *ἕκτη φθίνοντος*, d. h. vom 7.—25. Gamelion in P VII fallen.

Ueber die Zeit der Inschrift steht fest, dass sie nicht in das Jahr ol. 91, 2 (415/4) gehört, weil in diesem die Erechtheis P II war (CIA I 183, 7; s. S. 50). Andererseits ist es eine an Unmöglichkeit grenzende Unwahrscheinlichkeit, anzunehmen, dass nach ol. 92, 1 (412/11) der Verkauf des ol. 91, 2 confiscirten Eigenthums nicht sollte vollzogen gewesen sein; einmal weil für solche Verschleppung kein Grund abzusehen ist, und zweitens weil es

---

1) CIA I 274—281; IV 1 p. 35; 2 p. 73 n. 277[a b]; 3 p. 176 sqq. n. 277[c d].

2) ‚*Οἱ περὶ ἀμφότερα sc. ἡμαρτηκότες adpellari videntur damnatorum ei, qui et circa mysteria et circa Hermas pecasse iudicati sunt.*‘ Kirchhoff CIA IV 2 p. 73.

unverständlich wäre, dass die Athener in der Geldnoth der Jahre 414 und 413 so bedeutende Geldeinnahmen, wie sie sich für den Staat aus dem Verkaufe dieses Confiscationsmaterials ergaben, verschmäht haben sollten. Es kommt auch hinzu, dass Alkibiades im Gamelion 412/11 bereits wieder eine sehr starke Partei in Athen für sich hatte, die seine Rückkunft in Kürze herbeiführen wollte; mit einer solchen war aber die Aussicht auf Restitution seines Eigenthums in bedenkliche Nähe gesetzt, ein Umstand, der auf den Fortgang der Verauctionirung hindernd wirken musste. Endlich aber ist es aus ökonomischen Rücksichten unmöglich, noch das Jahr ol. 412/11 in Betracht zu ziehen: zu dem confiscirten Eigenthum gehörten viele Sklaven. Wie soll man sich denken, dass diese gegen drei Jahre unterhalten wurden vom Staate? Selbst die Annahme einer Sequestrirung, die übrigens gewichtiger Bedenken nicht entbehrt, hilft hier wenig. Solches Menschenmaterial war werbendes und zehrendes Gut wie kein anderes und verlangte baldigen Uebergang aus dem Interimisticum in das Definitivum der neuen Rechtszugehörigkeit. Ich halte also dafür, dass für unsere Inschrift nur die Jahre ol. 91, 3 (414/3) und 91, 4 (413/2) in Betracht kommen.

Wie S. 40 ausgeführt ist, hatte ol. 92, 3 (410/9) vollen Hekatombaion; zwischen ol. 92, 3 und 91, 3 liegt nach der alten Oktaeteris ein Schaltjahr, ol. 92, 2 (411/10)[1]), das Jahr 91, 3 ist selbst ein Schaltjahr; mithin schlägt die Abfolge der vollen und hohlen Monate einmal um, und ol. 91, 4 — 92, 2 haben hohlen Hekat., dann ist der Skiroph. 91, 3 voll, der Gamel. hohl; denn als Schaltmonat hat man der Regel nach den Posid. II anzunehmen. Ebenso

---

1) Aristot. *Rp. Ath.* 33 sagt von diesem Jahre *καὶ ἦρξεν . . . Μνασίλοχος δίμηνον ἐπὶ Θεοπόμπου ἄρχοντος, ⟨ὃς⟩ ἦρξε τοὺς ἐπιλοίπους δέκα μῆνας*; das würde auf ein Gemeinjahr führen und Ungers neue Oktaeteris einfach als richtig erweisen; so hat Unger (Handb. a. a. O. 751) diese Stelle denn auch verwendet. Allein wer bürgt, dass Aristoteles hier so scharf spricht, dass wir zu diesem Schlusse genöthigt wären? Zwölf Monate ist die Rundzahl des Jahres, und ausgeschlossen ist es keineswegs, dass Aristoteles den Rest (*τοὺς ἐπιλοίπους*) einfach durch Subtraction der zwei Monate des Mnasilochos von der Rundzahl gewann, unbekümmert darum, ob dieses Jahr ein Schalt- oder Gemeinjahr war, was er zu seiner Zeit selbst mit Hilfe der Parapegmen wohl kaum noch sicher feststellen konnte. Einfach beweisend dagegen wäre die Stelle für Unger, wenn sich zeigen liesse, dass Aristoteles diese Worte aus seiner hier ganz vorzüglichen Quelle herübergenommen habe.

ist es auch in der Ungerschen ‚neuen Oktaeteris'; ol. I 3, hier 91, 3, ist in ihr gleichfalls Schaltjahr, und zwischen ihm und ol. 92, 2 liegt auch nur ein Schaltjahr, 92, 1; also schlägt die Abfolge der vollen und hohlen Monate zwar ein Jahr früher, aber auch nur einmal um. Mithin ist der Gamel. ol. 91, 3 auf jeden Fall hohl. Dasselbe gilt natürlich für ol. 91, 4. Wir haben es also unter jeder Bedingung nur mit einem Gamel. von 29 Tagen zu thun.

Für den Fall, dass die Inschrift ol. 91, 3 fällt, ist folgendes zu beachten. Da dieses Jahr nach der alten wie neuen Oktaeteris ein Schaltjahr ist, so schlägt die Abfolge der hohlen und vollen Monate mit dem Posid. I um und der Hekat. hat 30 Tage, mithin der Skiroph. 91, 2 nur 29 Tage. Fällt die Inschrift ol. 91, 4, so tritt der Umschlag nicht ein; ol. 91, 3 hat vollen Skiroph., mithin ist der Skiroph. von ol. 91, 3 und 91, 4 auf alle Fälle voll.

Da es zunächst unbekannt ist, ob das Jahr der Inschrift ein Gemein- oder Schaltjahr ist, so haben wir für die Berechnung des Amtsjahres, d. h. die Zahl der Prytanientage, die beiden sich aus dieser Unkenntniss ergebenden Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, d. h. mit Prytanien von 35 und 38 Tagen zu rechnen. Ferner ist zu beachten, dass das Aristotelische Gesetz *αἱ μὲν πρῶται τέτταρες* (d. h. *πρυτανεῖαι πρυτανεύουσι*) *ἓξ καὶ λ̄ ἡμέρας ἑκάστη, αἱ δὲ ϛ̄ αἱ ὕστεραι ε̄ καὶ λ̄ ἡμέρας ἑκάστη* für das 5. Jahrh. nicht gilt (s. o. S. 38); es fehlt uns also die nöthige Grundlage, die Dauer der einzelnen Prytanien genau zu berechnen. Doch kann der Rechenfehler höchstens 4 Tage betragen. Da es sich hier um die Berechnung der Tage vor und nach der VII. Prytanie handelt, so hat die Annahme, dass ihr mindestens 2 Prytanien zu 36 bezw. 39 Tagen vorausgegangen sind, die grösste Wahrscheinlichkeit; zugleich verringert sich dadurch der mögliche Rechenfehler, da die Correctur sich durch Addition oder Subtraction von 2 ergiebt. Ich setze also 2 volle Prytanien vor P VII in Rechnung.

Ferner ist unbekannt, auf welchen Tag der VII. Prytanie der 7. und 25. Gamel. fielen. Die Berechnung hat also die beiden äussersten Fälle, 7. Gamel. = P VII 1 und 25. Gamel. = P VII letzter Tag in Betracht zu ziehen. Im letzteren Falle ist der wahrscheinliche Rechenfehler, der aus der Unbekanntschaft mit der Vertheilung der vollen Prytanien resultirt, voraussichtlich geringer, wenn man für P I—VII 3 volle Prytanien in Ansatz bringt.

Endlich ist, wie bemerkt, auch die Dauer des Kalenderjahres der Inschrift unbekannt; mithin ist für die Berechnung der Tage des Jahres, welche vor dem 7. Gamel. verflossen, die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass vor dem Gamelion 7 Monate lagen. Je nach dem Ansatze sind also die Prytanien auf 35 bezw. 38 Tage zu berechnen. Es ist nun ol. 91, 3 sicher ein Schaltjahr, 91, 4 sicher ein Gemeinjahr, also ergiebt eine Berechnung für Schalt- und Gemeinjahr zugleich immer die Berechnung für das eine gleichartige Jahr. Hiernach erhält man die folgenden möglichen Anfangs- und Endtermine des Amtsjahres der Inschrift:

I. Gemeinjahr: ol. 91, 4 (413/2).

1) 7. Gamel. = P VII 1

a) Anfangstermin: Tageszahl vom 1. Hekat. — 6. Gamel.:
$(3 \times 29) + (3 \times 30) + 6 = 183$
Tageszahl des Amtsjahres vor P VII 1:
$(6 \times 35) + 2 = 212$
Differenz 29 Tage. Anfang des Amtsjahres ol. *91, 4*:
2. Skiroph. *91, 3*

b) Endtermin: Tageszahl vom 7. Gamel. — 30. Skiroph.:
$23 + (3 \times 30) + (2 \times 29) = 171$
Tageszahl von P VII—X:
$(4 \times 35) + 2 = 142$
Differenz 29 Tage. Ende des Amtsjahres ol. 91, 4:
1. Skiroph. 91, 4

2) 25. Gamel. = P VII 35

a) Anfangstermin: Tageszahl vom 1. Hekat. — 25. Gamel.:
$(3 \times 29) + (3 \times 30) + 25 = 202$
Tageszahl von P I—VII:
$(7 \times 35) + 3 = 248$
Differenz 46 Tage. Anfang des Amtsjahres ol. *91, 4*:
14. Thargel. *91, 3*

b) Endtermin: Tageszahl vom 26. Gamel. — 30. Skiroph.:
$4 + (3 \times 30) + (2 \times 29) = 152$
Tageszahl von P VIII—X:
$(3 \times 35) + 1 = 106$
Differenz 46 Tage. Ende des Amtsjahres ol. 91, 4:
13. Thargel. 91, 4.

II. Schaltjahr: ol. 91, 3 (414/3).

1) 7. Gamel. = P VII 1

a) Anfangstermin: Tageszahl vom 1. Hekat. — 6. Gamel.:
(4 X 30) + (3 X 29) + 6 = 213
Tageszahl von P I—VI:
(6 X 38) + 2 = 230

Differenz 17 Tage. Anfang des Amtsjahres ol. *91, 3*:
13. Skiroph. *91, 2*

b) Endtermin: Tageszahl vom 7. Gamel. — 30. Skiroph.:
23 + (3 X 30) + (2 X 29) = 171
Tageszahl von P VIII—X:
(4 X 38) + 2 = 154

Differenz 17 Tage. Ende des Amtsjahres ol. 91, 3:
13. Skiroph. 91, 3

2) 25. Gamel. = P VII 38

a) Anfangstermin: Tageszahl vom 1. Hekat. — 25. Gamel.:
(4 X 30) + (3 X 29) + 25 = 232
Tageszahl von P I—VII:
(7 X 38) + 3 = 269

Differenz 37 Tage. Anfang des Amtsjahres *91, 3*:
23. Thargel. *91, 2*

b) Endtermin: Tageszahl vom 26. Gamel. — 30. Skiroph.:
4 + (2 X 29) + (3 X 30) = 152
Tageszahl von P VIII—X:
(3 X 38) + 1 = 115

Differenz 37 Tage. Ende des Amtsjahres ol. 91, 3:
22. Thargel. 91, 3.

Man erkennt ohne Weiteres, dass der Ansatz 25. Gamel. = P VII 35 (bezw. 38) von der Wirklichkeit abliegen muss, wie es denn von vornherein unwahrscheinlich war, dass der 7. Gamel., der als erstes Datum von P VII erscheint, erst der 17. Tag der Prytanie gewesen sein sollte. Von den beiden Daten, welche sich aus dem Ansatz 7. Gamel. = P VII 1 ergeben, muss das Datum für ol. 91, 4 (2. Skiroph. 91, 3 — 1. Skiroph. 91, 4) wegen der bedeutenden Verschiebung Bedenken erregen, zumal der Ansatz der denkbar günstigste ist. Dagegen das für das Schaltjahr ol. 91, 3 berechnete Datum (13. Skiroph. 91, 2 — 13. Skiroph. 91, 3) schliesst sich so aus-

gezeichnet der aristotelischen Angabe über den Beginn des Amtsjahres ol. 92, 2 (14. Skiroph. 92, 1) an, dass man die Datirung der Inschrift nicht mehr als fehlerhaft ansehen kann. Man kann auch hier einwerfen, dass dieser Ansatz der denkbar günstigste sei, und dass die Wahrscheinlichkeitsrechnung den 7. Gamel. von P VII 1 zurückzulegen fordere; gewiss: aber trotzdem wird die Differenz nie sich so sehr erhöhen, dass die Datirung der Inschrift darum als falsch erscheinen müsste. Denn diese mögliche Verschiebung hat auch ihre Grenzen. Dem Ansatze 25. Gamel. = P VII 38, wonach 7. Gamel. = P VII 20 wäre, darf man sich nämlich nicht allzusehr nähern, da er sich als viel unwahrscheinlicher als 7. Gamel. = P VII 1 erwiesen hat. Die Probe darauf, ob die Inschrift ol. 91, 3 oder 91, 4 fällt, ergiebt sich, wenn man — ich setze ein Durchschnittsdatum — 7. Gamel. = P VII 10 annimmt. In diesem Falle begänne das Amtsjahr ol. 91, 3 am 4. Skiroph. 91, 2, das gleiche Jahr 91, 4 dagegen schon am 22. Thargel. 91, 3. Die letztere Differenz, wonach nicht blos die ganze I. Prytanie des Amtsjahres ol. 91, 4, sondern auch noch mindestens zwei Tage von P II in das vorhergehende Kalenderjahr fallen würde, ist so bedeutend, dass sie die Eventualität, das Jahr der Inschrift könne ol. 91, 4 sein, ausschliesst. Mithin gehört CIA I 274 in das Jahr ol. 91, 3 (414/3), also in das auf den Hermokopidenprocess folgende Jahr, wohin man die Inschrift nach Wahrscheinlichkeitsgründen immer zuerst gerückt haben würde. Das Resultat ist, dass das Amtsjahr ol. 91, 3 ca. 1.—13. Skiroph. 91, 2 begann.

Bestätigung findet diese Berechnung durch die Rechnungen der Tamiai der Athenaia des vorhergehenden Jahres ol. 91, 2, CIA I 183, 4 ff.: *Ἑλλενοταμίαις καὶ παρέδροις ἐδανείσα[μεν . . .] Ἀριστοκράτει Εὐονυμεῖ καὶ χσυνάρχοσιν* ΓΓΓΓΓ. *οὗτοι δὲ ἔδοσαν ἀθλοθέταις ἐς Παναθέναια, Ἀμέμπτυ[ι . . . καὶ] χσυνάρχοσι, ἐπὶ τῆς Ἐρεχθῆιδος δευτέρας πρυτανευόσ[ε]ς εἰκοστεῖ ἡμέραι τῆς πρυτανείας.* Es sind die kleinen Panathenäen gemeint, wie der Sprachgebrauch der Inschriften erfordert und das Jahr ol. 91, 2 beweist. Da nach der Erklärung, welche die scheinbare Nachzahlung von Geldern für die Panathenäen in CIA I 188 eben aus Aristoteles erfahren hat, kein Grund mehr vorliegt zu der Annahme, dass die 8 Talente — acht Talente aus Privatmitteln und im 5. Jahrh. — von den Athlotheten vorgeschossen wurden, d. h. kein Grund mehr zu einer Annahme, die doch immer nur

auf einer Verlegenheitserklärung in Folge des Ansatzes P I 1 = 1. Hekat. beruhte, vorliegt, so haben wir zu schliessen, dass P II 20 spätestens auf den 28. Hekat., d. h. den Tag des Festes selbst fiel, also P I 1, d. h. der Anfang des Amtsjahres ol. 91, 3, jenachdem diese Prytanie hohl oder voll war, auf den 3. oder 2. Skiroph. 91, 1. Man erkennt also: ol. 91, 3 beginnt nach CIA I 274 zwischen 1.—13. Skiroph. 91, 2, das vorhergehende Jahr ol. 91, 2 nach CIA I 183 etwa am 2.—3. Skiroph. 91, 1. Die Uebereinstimmung ist evident.

Doch ich habe noch einen indirecten Beweis für eine bedeutendere Verschiebung des Amtsjahres ol. 91, 2 vor das entsprechende Kalenderjahr. In derselben Inschrift heisst es 11 ff.: *ἐπὶ τῆς Ἀντιοχίδος ὀγδόες πρυτανευόσες τρίτε[ι ἡμέραι τῆς πρυ[τανείας*[1]*) ἡλλενοταμίαις καὶ παρέδροις Ἀριστοκρ[άτ]ει Εὐονυμεῖ καὶ χσυνάρχοσι* 𐅅𐅅𐅅 (vgl. CIA IV 1 p. 32). *hοῖτοι δ' ἔδοσαν [τῆι ἐν Σικελίαι σ]τρατιᾶι. Ἐπὶ τῆς Ἀντιοχίδος ὀγδόες πρυτανευόσες εἰκοσ[τῆι ἡμέραι τῆς πρ]υτανείας ἡλλενοταμίαις . . . ἐς τὰ⟨ς⟩ ναῦς τὰς ἐς Σι[κελίαν διακομιούσα]ς τὰ χρή[μ]ατα* TTTTXX. Setzt man P I 1 = 1. Hekat., so erhält man in dem Gemeinjahr ol. 91, 2, wenn auf P I—VII nur 2 der 4 vollen Prytanien fielen: (5 X 35) + (2 X 30) + 19 = 266 Tage vor P VIII 20, mithin fällt dieses Prytaniedatum, da der Hekat. voll war, auf den 1. Munich.; denn M (4 X 30) + (4 X 29) = 266. Der 1. Munich. dieses Jahres, welches am 8. oder 9. Juli begann, fällt auf den 1.—2. April 414. Im günstigsten Falle kann die Sendung erst am 2. Munich. nach Sicilien abgegangen sein. Wie lange ein Geschwader von Athen bis Katane — dort wird die Ankunft dieser Hilfesendung von Thuk. VI 94 gemeldet — fuhr, ist meines Wissens nicht überliefert. Aus Philostr. *v. Apoll.* VIII 15 (I p. 331, 22 f. K)[2]) ersieht man, dass ein einzelnes Schiff in gerader Seefahrt (*ὑπεράραντες τοῦ πελάγους*) von Syrakus bis zur Alpheiosmündung in Elis annähernd (*δι' ἡμέρας ἕκτης*) 6 Tage Fahrt hatte. Mit dem Dampfer gebraucht man heutzutage ca. 26—28 Stunden, d. h. ein Fünftel der Zeit. Legt man den gleichen Massstab für eine Fahrt von Catania

1) Ich weiss nicht, warum Holzapfel Beitr. z. griech. Gesch. (= Berlin. Stud. 1888. VII 3) S. 67 diese Zahlung als ‚am 13. Tage' erfolgt angiebt und Unger Jahrb. f. cl. Phil. 1890 (CXLI), 178 sie ebenfalls 7 Tage vor P VIII 20 ansetzt.

2) Vgl. Friedländer, Sittengesch. Roms II[6] 22.

bis zum Piraeus, wozu man mit dem Dampfer genau 50 Stunden gebraucht, so kann sie ein einzelnes Schiff nicht unter ca. 11 Tagen zurücklegen. Diese Fahrzeit trifft aber nicht für das in Rede stehende Geschwader zu. Denn einmal ist es eine alte Erfahrung, dass geschlossene Massen sich langsamer als Individuen bewegen, und zweitens brachte die Flottille nicht blos Geld, sondern auch Truppen, und zwar Cavallerie 250 Mann mit Ausrüstung für Reiter und Pferde und 30 Hippotoxoten. Die Schiffe waren also schwerlich Schnellsegler. Endlich dürfte für das athenische Geschwader ein grosses Stück Küstenfahrt anzunehmen sein, wodurch sich die Fahrtzeit erheblich verlängert. Hieraus folgt, dass zur Fahrt von Athen bis Katane weniger als 14 Tage nicht angesetzt werden können; die Ankunft an letzterem Orte erfolgte also frühestens, d. h. wenn man schon am 2. Mun. in See ging und gute Fahrt hatte, nach der Mitte des Munichion.

Es war, wie Theophr. *Char.* 3 lehrt, Allerweltsweisheit in Athen: *τὴν θάλατταν ἐκ Διονυσίων πλώιμον εἶναι* (11.—13. Elaph.); dazu ist ja die alte Parallele das Fest *Isidis navigium* am 5. März in Rom der Kaiserzeit. Bis zu den grossen Dionysien müssen die Tribute in Athen abgeliefert sein; im Anth. und Elaph. kommen die Processe der Milesier bei Gegenständen von mehr als 100 Dr. Werth in Athen zur Verhandlung, d. h. wenn zwischen Milet und Athen der regelmässige Seeverkehr wieder aufgenommen ist (CIA IV 1 p. 6, n. 22[a]). Den Nikias lässt Thukydides sagen, von Sicilien aus könne man während der vier Wintermonate nicht einmal eine Nachricht erhalten[1]), d. h. während Maim., Posid., Gamel., Anth. Im Pachtcontract der Peiräer (321/20 = ol. 114, 4) heisst es (CIA II 1059, 17 ff.) *τὰ μὲν ἐννέα ἔτη ὅπως ἂν βούλωνται, τῷ δὲ δεκάτῳ ἔτ⟨ε⟩ι τὴν ἡμίσεαν ἀροῦν καὶ μὴ πλεί⟨ω⟩, ὅπως ἂν τῷ μισθωσαμένῳ μετὰ ταῦτα ἐξῇ ὑπεργάζεσθαι ἀπὸ τῆς ἕκτης ἐπὶ δέκα τοῦ Ἀνθεστηριῶνος.* Diese Beispiele thun dar, dass die Dionysien nicht als frühester Termin für die Wiedereröffnung der Schifffahrt, d. h. den Frühling, galten, sondern als der unbestrittene, d. h. als ein späterer. Natürlich band sich die Schifffahrt ebensowenig an ein festes Datum wie Thukydides, wenn er *ἦρος ἀρχομένου* sagt, obgleich ja für ihn das Gegentheil an-

---

1) VI 21, 2 *ἐς ἀλλοτρίαν πᾶσαν ἀπαντήσαντες, ἐξ ἧς μηνῶν οὐδὲ τεσσάρων τῶν χειμερινῶν ἄγγελον ῥᾴδιον ἐλθεῖν.*

haltend behauptet wird. Man behandele doch die Sache nicht vom grünen Tische aus mit dem Kalendarium an der Hand: Frühling ist dem Athener gewesen, wenn das Meer wieder offen war und die Natur den Frühling brachte; hier liegt allgemein menschliches Empfinden zu Grunde, darum ist es damals nicht anders als heut gewesen. Ein Historiker wie Thukydides, der die eponymen Jahreszahlen verschmähte, mag immerhin bei der ihm einzig gebliebenen Zeitbestimmung nach Jahreszeiten etwas behutsam im Ausdruck gewesen sein und am Himmel feste Punkte gesucht haben, wo sie der Kalender ihm nicht bot, aber darf ein Datum, welches er mit *ἦρος ἀρχομένου* bezeichnet, nun nur in nächster Nähe des 22. März, wenn er etwa die Nachtgleiche als Frühlingsanfang betrachtet haben sollte, gesucht, ja womöglich erst nach diesem Datum wiedergefunden werden? Und was am 10. März geschah, wäre etwa noch nicht *ἦρος ἀρχομένου*? Ich habe aus den ganzen Verhandlungen über den Frühlingsanfang bei Thukydides nur das eine Resultat gefunden, dass es ein festes Datum dafür nicht giebt.

Thuk. VI 94, 1 heisst es: *ἅμα δὲ τῷ ἦρι εὐθὺς ἀρχομένῳ* (ol. 92, 1 = 414) *τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους οἱ ἐν τῇ Σικελίᾳ Ἀθηναῖοι ἄραντες ἐκ τῆς Κατάνης παρέπλευσαν ἐπὶ Μεγάρων τῶν ἐν τῇ Σικελίᾳ κτέ.* Die ganze im Folgenden erzählte Expedition ist nur ein Raub- und Streifzug zum Theil zu Verproviantirungszwecken, und kann, wie die Kürze der Darstellung bei Thukydides lehrt, nur kurze Zeit gedauert haben; diese Auffassung liegt auch Holms Wiedergabe des Zuges (Gesch. Sicil. II 31) zu Grunde und ebenso hat das zeitliche Moment Unger gefasst (Jahrb. f. cl. Phil. 1890 CXLI 178); Holzapfel (Beitr. z. gr. Gesch. S. 67 f.) hat mit der breiten Wiederaufzählung der einzelnen Episoden des Zuges, die Thukydides berichtet, eine längere Dauer desselben nicht erwiesen.

Der Zug begann *ἅμα τῷ ἦρι εὐθὺς ἀρχομένῳ*; es ist ein Seezug, er wird unternommen, um den während des Winters aufgezehrten Proviant zu ersetzen: wer will mit Wahrscheinlichkeit behaupten, dass die Expedition erst in den allerletzten Tagen des März unternommen sei? Die Verbindung jener Zeitangabe mit einem Seezuge, die Nothlage des Heeres, nöthigen die Expedition früh anzusetzen. Also wir kommen auf jeden Fall in die Mitte des Elaph. Vorher hatten wir aus der Inschrift geschlossen, dass die athenische Hilfsflottille erst in der zweiten Hälfte des Munichion in Katane eintreffen konnte. Nun ist sie nach Thukydides aus-

drücklicher Angabe schon dort angekommen, ehe die sicilische Abtheilung von jenem Streifzuge zurück war (*καὶ ἀφικόμενοι ἐς Κατάνην καταλαμβάνουσι τούς τε ἱππέας ἥκοντας ἐκ τῶν Ἀθηνῶν κτἑ.*), mithin müsste der Streifzug volle 5 Wochen gedauert haben. Man erkennt, dass man sich in einer chronologischen Schwierigkeit befindet, denn so lange Zeit kann jener Zug unmöglich in Anspruch genommen haben. Aber die Schwierigkeit entsteht allein durch den Ansatz P I 1 = 1. Hekat. Man lasse das Amtsjahr 14—20 Tage vor dem 1. Hekat. beginnen und die Schwierigkeit löst sich von selbst. Dann fällt P VIII 20, der der Abfahrt kurz voraufgehende Termin, um die Zeit der Dionysien; die Flotte geht eben ab, sobald das Meer sicher ist, wie es denn natürlich ist, dass die Athener, da das Geld schon P VIII 3 gezahlt war, also keine Verzögerung mehr machte, ihren Truppen in Sicilien so früh wie möglich Hilfe zukommen liessen; die Flotte kommt dann Ende des Elaph. an in Katane; da war der Streifzug des dortigen Heeres noch nicht beendet.

Es steht also das in den Rechnungsposten der VIII. Prytanie liegende zeitliche Moment in Uebereinstimmung mit dem, was wir aus dem Posten der II. Prytanie erschlossen: das Amtsjahr 415/4 begann vor dem gleichen Kalenderjahre, ebenso wie das folgende Amtsjahr 414/13 nach Ausweis von CIA I 274 vor dem entsprechenden Kalenderjahre einsetzte. —

Während der letzten 7 Jahre der ersten, zehnjährigen Periode des peloponnesischen Krieges hatte der athenische Staat bei den heiligen Kassen der Götter des Landes Anleihen gemacht; nach dem Friedensschlusse will er sein Conto begleichen. Die Logisten haben hierfür aus den Acten der verschiedenen Cultressorts die betreffenden Schuldposten ausgezogen und daraus eine Schlussrechnung hergestellt, welche das entliehene Capital nebst den aufgelaufenen Zinsen nach Jahrgängen und Gläubigern geordnet enthält. Von dieser Schlussrechnung sind uns in CIA I 273 die letzten 4 Jahrgänge, ol. 88, 3 — 89, 2 erhalten. Als erster Posten des 3. Jahres, ol. 89, 1 (424/3), in dem Conto der Athenaia Polias ist gebucht (Z. 25 ff.): *Τάδε παρέδ]οσαν οἱ ταμίαι Θ[οκυ]δίδες Ἀχερδόσιος καὶ χσυνάρχοντες ἐπὶ Ἰσ[άρχο ἄρχοντος καὶ τῆς βολῆς εἶ . .]ι . χος [πρῶ]τος ἐγραμμάτευε Ἑλλενοταμίαις ἔνοις δ . . . Χαροπίδει Σκ[αμβ]ονίδει καὶ χσυνάρχοσι[ν ἐπὶ τῆς . . ίδος πρυτανείας . . πρυτανε]νόσες ἕκτει καὶ εἰκοστῆι τῆς*

πρυτανεί[ας . . . τόκος τού]τοις ἐγένετο κτξ. Kirchhoff bemerkte hierzu: *Reddita haec sunt Hellenotamiarum aerario a quaestoribus, quum antecessores eorum Hellenotamiis anni proxime antecedentis numeraturos se ea esse spopondisset, sed quum magistratu se abdicarent, nondum promissis stetissent.* Es ist fast ein wissenschaftliches Schlagwort, dass das athenische Finanzjahr von den Panathenäen zu den Panathenäen lief; aber es steht, wie das bei solchen Worten zu gehen pflegt, die häufige Anwendung dieser Behauptung in umgekehrtem Verhältniss zu ihrer inneren Begründung. Dieser Satz, den ich in fast allen Darstellungen des athenischen Verwaltungswesens finde, ist ein Schluss aus der Thatsache, dass die Tamiai der Athenaia von den Panathenäen zu den Panathenäen ihres Amtes walteten und Rechenschaft ablegen mussten. Das Neujahr am 28. Hekat. ist für Beamte der Athenaia das natürliche; es ist aber kein Grund dazu vorhanden, das Amtsjahr der Kassenbeamten der Göttin ohne directe Zeugnisse aus dem Alterthume auf das Amtsjahr der Kassenbeamten zu übertragen. Ja, wie denkt man sich denn die Sache mit den Kolakreten, Apodekten, Praktoren, Poleten und den anderen Aemtern, welche mit den Finanzen zu thun hatten? Sollen sie alle am 1. Tage des vermeintlichen Finanzjahres angetreten sein? Das müssten sie doch: denn welch ein Widersinn wäre es, wenn jährliche Kassenbeamte ihr Amt 4 Wochen vor Abschluss der vorhergehenden Finanzperiode anträten? Und die höchste Finanzbehörde des Staates ist der Rath: will man wirklich das Amtsjahr dieser Behörde von dem Finanzjahre trennen? Was soll denn überhaupt diese ganze Trennung von Finanz- und Kalender- oder Amtsjahren? Ist die Finanzverwaltung nicht ein Theil der Gesammtverwaltung? Welche innere oder äussere Gründe zwingen — nein, berechtigen uns auch nur zu der Annahme eines besonderen Amtsjahres für diesen Verwaltungszweig? Aeussere keine, innere sprechen dagegen, wie eben hervorgehoben. Man füge ihnen noch hinzu, dass in den Schluss des Hekat. durchaus kein Schnittpunkt des Wirthschaftsjahres im gemeinen Leben fällt, mit welchem etwa für den Staat eine Zeit bedeutender Einnahmen einträte. Und wonach rechnet der Staat im Finanzleben? Nach Prytanien; Prytanien sind aber die Theile des gewöhnlichen Verwaltungsjahres. Ja, so weit geht der Einfluss des Staates auf die Tempelbehörden, dass diese die Zahlungen an Staatskassen nicht nach Monaten, sondern nach der staatlichen Eintheilung des Amtsjahres, den

Prytanien, buchen. Selbst da, wo man ein Amtsjahr hat, welches von dem des Staates abweicht, wird das Amtsjahr des letzteren zur Datirung verwendet. Recht bezeichnend erscheint in diesem Zusammenhange der Ausdruck des Psephisma, welches die Tamiai der anderen Götter schuf; es heisst darin (CIA I 32 *A* 27 ff.) nicht *καὶ ἐκ Παναθεναίων ἐς Παναθέναια τὸλλόγον διδόντον, καθάπερ αἱ ἄλλαι ἀρχαὶ αἱ τὰ τῆς πόλεος χρέματα διαχειρίζοσαι*, sondern *καθάπερ οἱ τὰ τῆς Ἀθεναίας τ[α]μιεύοντες.*[1]) Das Amtsjahr der neuen Behörde wird eben in Analogie nur zu dem der Athenaiabeamten geschaffen. Wenn man für dieses Jahr einen Namen haben will, so nenne man es Kirchenjahr oder Athenejahr, das staatliche Finanzjahr ist dasselbe wie das staatliche Verwaltungsjahr überhaupt und läuft von P I 1 — P X ultimo.

Die Hellenotamiai waren ursprünglich nicht athenische, sondern Bundesbeamte, wenn sie sich auch, soweit wir hinaufsehen können, nur aus athenischen Bürgern recrutirten. Ueber ihr Amtsjahr ist, wie begreiflich bei einem Amte, welches das 4. Jahrh. nicht mehr hatte, nichts überliefert. Da Delos, der Geburtsort des Schutzgottes der neuen Conföderation, ihr Sitz war, so kommen als Beginn ihres Amtsjahres a priori der 7. Tharg., der Geburtstag des Apollon, oder der Anfang des delischen Kalenderjahres in Betracht. In beiden Fällen müssten die jährlich wechselnden Bundesbeamten in den anders terminirten athenischen Rechnungsurkunden wechseln; denn der 7. Tharg. in Delos fällt annähernd auf denselben Tag wie in Athen, und das delische Kalenderjahr beginnt mit dem attischen Gamelion (v. Schoeffer *de Deli insulae reb.* p. 31 ff.). Allein die Inschriften zeigen, dass die Hellenotamiai während der einzelnen athenischen Finanzperiode nicht wechseln. Die Vormacht gab dem Bundesamte die Bestellung und die Befristung. Und welche? Amts-

---

1) Dittenberger, *Syll.* 14 schlägt *B* 14 *ἐς ἄλλ]ο δὲ μεδὲν χρῆσθα[ι τοῖς χρέμασ|ιν, ἐὰν μὲ τ]ὲν ἄδειαν φσεφ[ίσεται ὁ] δᾶμος ἐάνπερ he [ἐκκλεσία ἔι π|ερὶ τῆς ἐσφο]ρᾶς* zu ergänzen vor, allerdings (Note 12) selbst zweifelnd. An der Ergänzung ist einmal der Artikel vor *ἐσφορᾶς* unverständlich; er müsste entweder fehlen, oder es sollte an seiner Stelle wenigstens ein Indefinitum eintreten. Auch der Artikel vor *ἐκκλησία* ist nur gezwungen zu erklären, da man doch einige Pressung nöthig hat, um ihn aus den Begriffen des vorhergehenden Verbs zu rechtfertigen. Ich glaube, beide Anstösse sind vermieden und die officielle Sprache ist hergestellt mit *ἐάνπερ he [φσᾶφος δίδοται περὶ ἐσφο]ρᾶς.* Der Artikel vor *ψᾶφος* ist ohne Weiteres aus *ψᾴφισηται* gerechtfertigt.

jahr, Kalenderjahr oder Athenejahr? Dass man den Beamten auf des Apollon heiliger Insel ihr Amtsjahr nach dem höchsten Athenefest befristet habe, ist ein Ungedanke. Die Hellenotamiai hatten also als Amtsjahr das officielle athenische Amtsjahr, welches mit P I 1 beginnt; denn das Kalenderjahr kommt für politisch wichtige Beamte im 5. Jahrh. überhaupt nicht, im Besonderen nicht für Kassenbeamte, deren Amtsperioden sich in Prytanien gliederte, in Rechnung. Ich weiss, man wird mir hier die Methonaeerurkunde entgegenhalten; es heisst dort (CIA I 40, 5 ff.): *δι[α]χειροτονῆσαι τὸν δῆμον αὐτίκ[α πρὸ|ς Μ]εθωναίος εἴτε φόρον δοκεῖ τάττειν τὸν δῆμο[ν αὐτ|ίκ]α μάλα ἢ ἐχ[σ]αρχεῖν αὐτοῖς τελῆν ὅσον τῆι θε[ῶι ἀπ|ὸ τ]ῶ φόρο ἐγίγ[ν]ετο, ὃν τοῖς προτέροις Παν[αθε-ναίο|ις] ἐτετάχατο φέρειν, τῶ δὲ ἄλλο ἀτελῆς ἔνα[ι.*; dieser Passus findet sich zweimal in der Urkunde (Z. 5 ff. 30 ff.). Hieraus hat Kirchhoff und ihm folgend U. Koehler (Abh. d. Berl. Akad. 1869 S. 127. 134) geschlossen, dass das Verwaltungsjahr des Bundes, d. h. das Finanzjahr von Panathenäen zu Panathenäen lief; wäre dem wirklich so, so würde der Schluss, dass die Finanzbeamten des Bundes die gleiche Befristung hätten, unabweislich sein. Allein die Urkunde besagt nicht, was man sie sagen lässt. Es ist bekannt aus CIA I 37, 45 ff., dass alle Bundesstaaten an den grossen Panathenäen der Göttin ein Opfer darzubringen hatten und in dem Festzuge sich durch Deputationen vertreten lassen mussten. Die Festsetzung des Tributes war das Ergebniss längerer administrativer oder gerichtlicher Vorarbeiten und Entscheidungen; nur dieses Endergebniss wurde an den Panathenäen officiell publicirt und zwar sehr passend gerade an ihnen, weil eben gesetzlich an den grossen Panathenäen alle Bundesstaaten an Ort und Stelle zusammen, an den kleinen Panathenäen gewiss auch in grösserer Anzahl vertreten waren. Diese Publication hat mit dem Verwaltungsjahre des Bundes nichts zu thun, so wenig wie die Vorführung des gezahlten Tributes an den grossen Dionysien, die aus Isokrates (VIII 82) bekannt ist. Der mögliche Einwand erweist sich also als nicht stichhaltig, und sonst führt alles darauf, dass die Hellenotamiai gleiches Amtsjahr mit dem officiellen athenischen Amtsjahre hatten.

Diese Vorfragen waren zu erledigen, ehe die vorher ausgeschriebene Stelle des Schuldcontos von ol. 89, 1 für die Beweisführung verwendet werden konnte. Wenn nun die neuen *ταμίαι τῆς Ἀθηναίας*, d. h. die des Jahres ol. 89, 1 in unserer Urkunde

an dem 26. Tage einer Prytanie eine Zahlung buchen, so kann diese Zahlung, wenn man P I 1 = 1. Hekat. setzt, nicht auf P I 26 fallen, da die neuen Tamiai ihr Amt erst am 28. Hekat., d. h. P I 28 antreten. Mithin könnte bei dem Ansatze P I 1 = 1. Hekat. der betreffende 26. Tag frühestens der II. Prytanie angehört haben. Das Jahr ol. 89, 1 ist nun sicher ein Schaltjahr; setzt man — um den für meinen Beweis ungünstigsten Fall anzunehmen — P I als hohl an, so ist P II 26 der 38. + 26. = 64. Tag des Kalenderjahres, d. h. er fiel, da der Hekat. dieses Jahres hohl war, auf den 5. Boedr. Nun hat folgende Erwägung einzutreten. Zahlungen wie die hier gebuchten von Seiten einer öffentlichen Kasse können nur an Beamte während ihres Amtsjahres oder nach Vollendung dieses bis zum Termine der Euthyna erfolgen. Da die Hellenotamiai, an welche gezahlt wird, hier ausdrücklich als *ἔνοι* bezeichnet werden, so bleibt nur die Möglichkeit, dass diese Summe von den *ταμίαι τῆς Ἀθηναίας* des (Athene-) Jahres ol. 89, 1 an die Hellenotamiai des (staatlichen Finanz-) Jahres ol. 88, 4 vor der Euthyna der letzteren gezahlt sind. Wann hatte die Euthyna nach dem Gesetze stattzufinden?

Pollux (VIII 45) lehrt zunächst, dass überhaupt eine bestimmte Frist für die Euthyna gesetzlich festgesetzt war: *ἡ δ' εὔθυνα χρόνον εἶχεν ὡρισμένον, μεθ' ὃν οὐκέτ' ἐξῆν ἐγκαλεῖν.* Harpocr. v. *λογισταί* bestimmt diese Frist auf 30 Tage: *τὰς εὐθύνας τῶν διῳκημένων ἐκλογίζονται ἐν ἡμέραις τριάκοντα, ὅταν τὰς ἀρχὰς ἀποθῶνται οἱ ἄρχοντες.* Indirecte Bestätigung finden beide Angaben durch Aristot. *Rp. Ath.* 48, wo es von den *εὔθυνοι* heisst: *κἄν τις βούληταί τινι τῶν τὰς εὐθύνας ἐν τῷ δικαστηρίῳ δεδωκότων ἐντὸς γ̄ ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἔδωκε τὰς εὐθύνας, εὔθυναν . . ἐμβαλέσθαι*; hier wird für die — man gestatte den Ausdruck — private Euthyna einmal eine feste Frist gesetzt und zweitens eine solche, welche in durchsichtigem Verhältniss zu der von Harpokration für die obligatorische Euthyna bezeugte steht. Die Zahl von 30 Tagen trägt ausserdem die Gewähr der Richtigkeit in sich; nicht blos als leicht erklärliche Rundzahl, sondern als eine Befristung, welche der Staat trotz seiner Eintheilung des Jahres nach Prytanien ganz gewöhnlich festsetzt: CIA I 31 *τριά]κοντα ἐμερῶν ἐμ Βρέαι ἔναι [ἐποικέσοντας, ἐ]χσάγεν δὲ τὲν ἀποικίαν τριά[κοντα ἐμερῶν Α]ἰσχίνεν κτἑ.* 57 Frg. b [*ἐντ]ὸς τριάκοντα ἐμερῶν.* IV 1. 46[b] (Thuc. V 47), 21 [*μέχρι μὲν τριάκοντα ἐμε-*

ρῶν]; besonders bezeichnend ist das Doppelte IV 3 p. 140 n. 26[a] *ἐντὸς ἑξέ[κ]οντα ἡμερῶν*. Ja, für die Euthyna ist eine Befristung auf 30 Tage deswegen so wahrscheinlich, weil die Rechenschaftsablegung wie natürlich in die Form einer Gerichtsverhandlung gekleidet war und als drängende Sache am natürlichsten wie die *δίκαι ἔμμηνοι* behandelt wurde. Es liegt also nicht der geringste Grund zum Zweifel an der Richtigkeit der Angabe des Harpokration vor, vielmehr geben äussere Gründe reichliche Gewähr für sie ab.

Es folgt hieraus, dass die Zahlung an die *ἔνοι Ἑλληνοταμίαι* nicht nach dem 30. Tage des neuen Amtsjahres erfolgt sein kann. Nun hat sich aber ergeben, dass nach dem Ansatze P I 1 = 1. Hekat. der Zahlungstag der 5. Boedr. sein muss, weil er nothwendig in die II. Prytanie fällt. Hier liegt ein Widerspruch vor; er löst sich durch die Bemerkung, dass er nur durch den Ansatz P I 1 = 1. Hekat. geschaffen ist, dass wir aber nach den vorstehenden Beobachtungen im 5. Jahrh. nicht die geringste Berechtigung zu jener Gleichsetzung haben. Das Amtsjahr ol. 89, 1 wich von dem Kalenderjahre gleicher Zählung ab, und zwar so, dass es mit seinem Anfangstermine nicht vor, sondern nach dem gleichen Termine des letzteren begann. Man setze z. B. P. I 1 = 7. Hekat., so ist P I 26 = 3 Metag. Da sind einmal die neuen *ταμίαι τῆς Ἀθηναίας* schon im Amte und können zahlen, und zweitens haben die *ἔνοι Ἑλληνοταμίαι* noch mehrere Tage Frist bis zum 30. Tage nach ihrem Amtsabschiede und können noch Gelder aus öffentlicher Kasse in Beamteneigenschaft empfangen. Das früheste Datum ist, da der 29. Hekat. natürlich kein Zahltag war, P I 1 = 5. Hekat., wonach P I 26 auf den 1. Metag. fiele. Nach der anderen Seite hin ist die Spätgrenze aus diesen Daten nicht zu bestimmen, doch ist die Inschrift für unsern Zweck noch keineswegs erschöpft.

Boeckh hat in den für das volle Verständniss der Inschrift grundlegenden Aufsätzen (Kl. Schrift. VI 89 ff. 211 ff.) die Zahlen der ausgeliehenen Capitalien und deren aufgelaufene Zinsen in unserer Urkunde wenigstens zum Theil wiederherzustellen versucht; er ging dabei naturgemäss von dem Grundsatze aus, dass die Anfangs- und Endtermine des Athenejahres immer in gleichem Abstande von den gleichen Grenzpunkten des Amtsjahres lagen, welches er selbstverständlich mit dem 1. Hekat. beginnen lassen musste. Nach seiner Annahme enthielten also die Amtsjahre P I 1 ol. 88, 3—

P X ultimo ol. 89, 2 ebensoviel Tage wie die Athenejahre 28. Hekat. ol. 88, 3 — 27 Hekat. 89, 3. Dass diese Voraussetzung unzutreffend ist, wissen wir jetzt. Amtsjahr und Kalenderjahr haben sich während des 5. Jahrh. in ihrer zeitlichen Ausdehnung, d. h. in der Anzahl der Tage, nicht gedeckt, denn sonst hätten sie einmal überhaupt nicht variiren können, und zweitens wäre das Variiren nicht solchen Schwankungen unterworfen gewesen, wie es die Antiphonrede im Vergleiche mit der Aristotelischen Nachricht erkennen lässt. Das Athenejahr hat genau dieselbe Dauer wie das Kalenderjahr, weil es durch das feste Datum des 28. Hekat. an dieses gebunden ist; mithin gilt für das Athenejahr, was für das Kalenderjahr: es steht während des 5. Jahrh. nicht in einem constanten Verhältnisse zum Amtsjahr. Hiermit fällt die Gleichung, auf welcher im letzten Grunde die Boeckhsche Rechnung beruhte, P I 1 (1. Hekat.) ol. 88,3 — 27. Hekat. 89, 3 = 1448 + 27 Tage. Allein nicht erst jetzt hält die Grundlage der Boeckhschen Berechnung nicht mehr Stich, schon Boeckh selbst kam bei dem Reconstructionsversuche in die bedenklichsten Verlegenheiten. So musste er bei dem Datum der 2. Zahlung des 1. Jahres *ἑξκαιδεκά]τῃ πρυτανείᾳ* in der Bedeutung von *ἕκτῃ καὶ δεκάτῃ τῆς πρυτανείας* einsetzen, was Kirchhoff natürlich abwies, ohne richtigeres geben zu können. Bei der 3. Zahlung desselben Jahres ist er ebenfalls zu keinem befriedigenden Resultate gekommen, bei der 6. musste er, um seine auf der irrigen Grundlage berechneten Zahlen unterzubringen, den Ausfall von *τόχος* in der solennen Formel *τόχος τούτοις ἐγένετο* annehmen und überdem noch zwei aufeinander folgende Prytanien zu je 37 Tagen und zwar in einem Gemeinjahre für möglich halten, so dass Kirchhoff gesteht: *dura sane ratio et lubricosa, sed qua meliorem excogitare mihi non contigerit.* Endlich kann Boeckh auch die Schlusssumme des 1. Jahres nicht so gestalten, dass sie sich genau mit der aus der Summirung der einzelnen Posten ergebenden Zahl deckt, und doch beruht schon die Hälfte der einzelnen Posten auf Boeckhschen Berechnungen, waren also so beschaffen, dass sie die Reconstruction der Endsumme möglichst vorbereiteten. Es können weder diese Anstösse der Boeckhschen Wiederherstellung befremden noch der Umstand, dass Kirchhoff nicht weiter gekommen ist. Dieser fusste ganz auf jenem, und jener musste irren, weil er — abgesehen davon, dass ihm noch nicht alle Fragmente nur Inschrift bekannt waren — von unzutreffenden Prämissen ausgehen

nnte. Ich habe allein das 1. Jahr hier berührt; in den anderen sind
e Herstellungsversuche theils durch die grössere Zerstörung der
kunde, theils durch die gesteigerte Ungewissheit der ganzen Rech-
ng noch vager, denn die Unbekanntschaft mit der Dauer des
Jahres macht die Berechnungen für das 2. Jahr erheblich un-
herer; dasselbe gilt in erhöhtem Masse wieder von den Be-
chnungen für das 3. und 4. Jahr. Ich halte die Versuche, die
hlen der Inschrift namentlich in den Jahren 2—4 wiederherstellen
wollen, für absolut aussichtslos; nur für den Anfang des 1. Jahres,
gute Anhaltspunkte vorhanden sind, kann man mit einiger Aus-
ht auf richtige Resultate arbeiten. Es ist der Fundamentalsatz
er arithmetischer Lösungen, dass die Zahl der Unbekannten nicht
össer sein darf als die Zahl der gegebenen Gleichungen. In
serem Falle fügt es sich aber zumeist, dass wir mit 4 bis 5
ıbekannten zu rechnen haben und kaum eine sichere Gleichung
gegen setzen können.

Was ich gegen Boeckhs Reconstruction gesagt habe, gilt natür-
h auch gegen Kubickis[1]) Berechnungen. Ich habe diese leider
st kennen gelernt, als ich selbst durch langwierige Berechnungen
n Standpunkt der Resignation gewonnen hatte; ich wäre, hätte
ı sie gekannt, früher dahin gelangt. Kubicki hat die Urkunde
hergestellt, dass sich ihm für die 4 in Rede stehenden Jahre
88,3 — 89,2 die Tageszahlen 371 + 355 + 367 + 371 = 1464
gaben. Das ist eine kalendarische Unmöglichkeit. Aber es ist
ıt, dass der Widersinn des Resultates den Verfasser nicht an der
chtigkeit seiner Rechnung irre gemacht und von der Veröffent-
hung seiner Arbeit zurückgehalten hat; denn durch nichts konnte
e Unmöglichkeit einer völligen oder auch nur annähernd voll-

---

1) K. Kubicki, Das Schaltjahr in der grossen Rechnungsurkunde Corp.
ıcr. Attic. I. nr. 273. I. II Progr. Ratibor 1885. 1888. Sachlich mit Recht
n Unger, Berl. Phil. Wochenschrift 1888, 1572 ff. abgelehnt, aber auch
Kübler hat Recht, wenn er der Arbeit Anerkennung zollt, da in ihr zum ersten
ıle seit Boeckh die Urkunde gründlich nachgerechnet und mancherlei erklärt
Jahresber. d. berl. phil. Ver. 1892 [Thukydides], 379 f.). Allerdings Unbe-
eiflichkeiten finden sich die Menge, wie das Skirophorionische Jahr, und
sonders bezeichnend hübsch ist auch I S. 21 f. die Athetese der 6. Rede des
ıtiphon — Blass, Att. Bereds. I² 194 hat sie wohl absichtlich nicht erwähnt —,
il die Datenangaben, von denen ich ausging, die Zirkel des Verf. störte.
ngers Aufsatz in den Jahrb. f. cl. Phil. 1893 über unsere Inschrift habe
ı nicht mehr berücksichtigen können. Correcturnote.]

ständigen Wiederherstellung der Urkunde so klar dargethan werden, wie durch diesen Versuch, auf den viel Zeit, Mühe und wirklicher Scharfsinn verwendet ist, und der in seinem Resultate schliesslich doch selbst sich die deductio ad absurdum hat liefern müssen. Ich glaube, Kubicki war der Wahrheit qualitativ näher als Boeckh, und zum Ziele zu gelangen, hat ihn nur das eine gehindert, dass er an dem Zusammenfallen von Amts- und Kalenderjahr und damit an einem constanten Verhältniss zwischen Amtsjahr und Athenejahr festhalten musste.

Ich gebrauche für meine Darlegung nur die 7 ersten Zeilen der Inschrift, welche die ersten beiden Zahlungsposten enthalten; ihren Text siehe S. 63.

Die Ergänzung des Schlusses von Z. 4 und 6 konnte auch Kirchhoff noch nicht gelingen; jetzt, wo die Formeln *ἐσελελυθυῖαι ἔσαν* und *λοιπαὶ ἔσαν* mehrfach auf den älteren Inschriften aufgetaucht sind, weiss keiner besser als er, dass diese Formeln auch hier einzusetzen sind; das hat auch Kubicki gethan. Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, dass die 2. Zahlung nach dem Ende der II. Prytanie hin erfolgte, also der 16. Tag unmöglich ist. Boeckhs Calcül scheitert also an einfacher Interpretation. Für die 2. Zahlung ist das Capital sowie der Zinsbetrag bis zum 27. Hekat. ol. 89, 3 erhalten. 1 Tal. giebt täglich nach dem von Rhangabé und Boeckh berechneten Zinsfusse ($^1/_{300}$ Dr. für die Mine täglich) $^1/_5$ Dr., 50 Tal., also 10 Dr.; die aufgerechneten Zinsen betragen 13 970 Dr., mithin stehen — der Zahlungstag ist stets von der Verzinsung ausgeschlossen, wie Boeckh gezeigt hat — die 50 Tal. noch 1397 Tage bis zum 27. Hekat. ol. 89, 3. Dies Resultat Boeckhs steht natürlich fest. Von der 1. Zahlung ist voll nur das Capital erhalten, 20 Tal., sie ergeben täglich 4 Dr. Zinsen. Von der Zinssumme sind allein ΔΓ⊦ übrig. Es dürfen nun, da das Datum der 1. Zahlung auf dem 4. Tag derselben Prytanie liegt, welcher auch die der 2. Zahlung angehöre, die zwischen den beiden Zahlungen verstrichenen Tage nicht 30 betragen. Denn da zur Ergänzung der Tageszahl Z. 7 nothwendig 5 Stellen zu besetzen sind, so können nur *ἐννέα*, *ἑπτά* oder *πέντε* eingesetzt werden; nimmt man nun zwischen beiden Daten 30 Tage als verflossen an, so käme die Prytanie, da vor dem 1. Zinstage schon 4 Tage verflossen, auf (34 + 5, bezw. + 7, + 9 =) 39, 41 oder 43 Tage aus, was unmöglich ist. Andererseits ist auch die untere Grenze für die

Frg. a

τόδε τῆς θεοῦ ἐλογίσαντο hοι λογισταὶ ἐν τοῖς τέτταρσιν ἔτεσιν ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθήνα
ια ὀφελόμενα τάδε hοι ταμίαι παρέδοσαν Ἀνδροκλῆς Φλυεὺς καὶ χσυνάρχοντες hελλενοταμία
ις . . . . . εἰ καὶ χσυνάρχοσι νστρατεγοῖς hιπποκράτει Χολαργεῖ καὶ [χσ]υνάρχοσιν
ἐπὶ τῆς Κεκροπίδος πρυτανείας δευτέρας πρυτανευόσες τέτταρες ἐμέρ[α]ι ἒσα[νὲσ] ελελυθυῖα
ι ἐπὶ τῆς βολῆς hῆι Μεγακλείδες πρῶτος ἐγραμμάτευε ἐπὶ Εὐθύνο ἄρχοντος ΔΔτόκος τοῦτο ισε
γένετο . . . . . ΔΠΗ δευτέρα δόσις ἐπὶ τῆς Κεκροπίδος δευτέρας πρυτανευόσες [λ]οιπαὶ ἔσαν
. . . . . ἐμέραι τεῖ πρυτανείαι Ptόκος τοῦτον

Frg. a

Frg. b

TTXP H HHH P ΔΔ

zwischen den beiden Daten liegende Tageszahl durch den eigenthümlichen Modus der Rückzählung der Tage gegeben, da anders als durch jene Zahlen die Lücke nicht ergänzt werden kann und die Prytanie wenigstens 35 Tage gehabt haben muss; hieraus folgt, dass jene Zwischenzeit nicht weniger als 22 Tage betragen hat, oder dass das späteste Datum der 1397.+22.=1419. Tag vom Schlusstermine ab war. Nun kann die Tagessumme nur auf eine 9 oder 4 geendigt haben, weil die Zinssumme, welche durch 4 theilbar sein muss, auf 6 ausgeht (4 X 9 oder 4 X 4). Andererseits hat die Zahl der Zinsen 10 Stellen gefüllt. Kubicki hat eine Zahl von 9 Stellen berechnet und die überschüssige Stelle durch Einsetzung der Interpunktion gefüllt [:𐅄𐅄HHΔΔ]ΔΠ⊦; allein damit hat er sich in Widerspruch zu dem festen Gebrauch der Urkunde gesetzt, welche die Interpunktion vor der Zahl nicht verwendet. Boeckhs Ergänzung ist noch um 1 Stelle kürzer, also noch unwahrscheinlicher. Mithin haben wir folgende Determinirung: es ist als Zinssumme eine 10 Stellen füllende Zahl einzusetzen, welche durch 4 dividirt eine auf 9 oder 4 endigende, zwischen 1419 und 1430 liegende Tageszahl ergiebt. Um die letztere Grenze zu illustriren, sei hier die eben erwähnte Kubickische Ergänzung sachlich gewürdigt. Sie beruht auf der Annahme einer Tageszahl von 1434 Tagen für die Zeit von P II 5 ol. 88, 3—27. Hekat. 89, 3: 4 X 1434 = 5736. Kubicki lässt also zwischen dem 1. und 2. Zinstermine (1434—1397 =) 37 Tage verlaufen. Nun ist der 1. Termin schon der 5. Tag der Prytanie, den 2. Termin setzt er mit seiner Ergänzung *ἑπτά* selbst auf den 6. Tag vom Ende der Prytanie an, somit erhält man für P II die Tagessumme von 37+5+6=48, eine einfache Ungeheuerlichkeit, welche auch noch die eben berührte paläographische Schwierigkeit gegen sich hat. Man kann, wie das Beispiel zeigt, auch wenn die Ergänzung *πέντε* in diesem Falle möglich wäre, nicht über 1429 Tage ansetzen, weil die Dauer der Prytanie gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Somit bleiben die Zahlen 1419, 1424, 1429 zu prüfen. 4 X 1419=5676 Dr., d. h. [𐅄𐅄H𐅄Δ]ΔΠ⊦, diese Zahl ist um 2 Stellen zu kurz; 4 X 1429= 5716 Dr., d. h. [𐅄𐅄HH]ΔΠ⊦; hier fehlen gar 3 Stellen. Bleibt 1424 X 4=5696, d. h. [𐅄𐅄H𐅄ΔΔΔ]ΔHI genau 10 Stellen; und auch sachlich erweist sich diese Zahl als richtig. Vom 1397. bis zum 1424. Tag verfliessen 27 Tage. Der 1424. Tag ist P II 5, der 1. Zinstag des ersten Postens, der 1397. Tag der viertletzte Tag — es

ist, wie sich sogleich zeigen wird, allein *λοιπαὶ ἦσαν πέντε ἡμέραι* zu lesen — von P II, mithin erhalten wir für P II die correcte Prytaniedauer von 4 + 27 + 4 = 35 Tagen. Die 1. Zahlung erfolgt P II 4, dafür 1. Zinstag P II 5, die 2. Zahlung P II 31, dafür 1. Zinstag P II 32; letzter Tag von P II der 35. Ist nun P II 5 der 1424. Tag bis zum Schlusstermin der Rechnung, 27. Hekat. ol. 89, 3, so entfallen auf das kalendarische Quadriennium ol. 88, 3 — 89, 2 von P II 5 ab nur noch 1424 — 27 = 1397 Tage; P II 1 ist demnach der 1401. Tag vom 29. Skiroph. ol. 89, 2 ab, und P II 1, je nachdem P I hohl oder voll war, der 1436. oder 1437. Tag von demselben Endtermin ab. Nun ist für das Quadriennium ol. 88, 3—89, 2 die Tageszahl 1448 durch das ganze System gesichert. Wenn also der 1. Hekat. der 1448. Tag, P I 1 dagegen der 1436. bezw. 1437. Tag vom Schlusse des kalendarischen Quadrienniums ab ist, so folgt, dass P I 1 des Amtsjahres ol. 88, 3 12 bezw. 11 Tage später als der Anfang des Kalenderjahres, d. h. auf den 13. bezw. 12. Hekat. ol. 88, 3 fiel.

Die Betrachtung des 1. Postens aus dem 3. Jahre unserer Urkunde, ol. 89, 1, hatte gezeigt, dass das Amtsjahr mindestens 5 Tage nach dem 1. Hekat. begann, aus den beiden ersten Posten des 1. Jahres desselben Quadrienniums, ol. 88, 3, ergab sich durch Berechnung, dass P I 1 auf den 12. oder 13. Hekat. fiel. Die Uebereinstimmung der Resultate zweier gänzlich verschiedener Betrachtungsweisen verschiedener Theile der gleichen Urkunde kann Niemand für zufällig halten. Während des Quadrienniums ol. 88, 3 — 89, 2 fiel der Anfang der Amtsjahre nach dem gleiche Termine der entsprechenden Kalenderjahre.

Man erkennt ohne weiteres, dass hier dieselbe Erscheinung vorliegt wie in der Antiphonrede, in deren Jahr P I 1 in den Anfang der 2. Hälfte des Hekat. fiel. Wir mussten vorher die Rede aus dem ihr von Sauppe und Schoell[1]) vindicirten Jahre verlegen; die weiteren Betrachtungen lehrten, dass das Verhältniss des amtlichen zum bürgerlichen Kalender von der ganzen Jahresreihe von 415—410 die Rede ausschliesst; denn wenn auch 413 gerade nicht direct belegt ist, so kann doch, wo für 415—414 und 412—410 das

1) Ich glaube es aussprechen zu sollen, dass dieser Aufsatz im Januar und Februar 1893 entstanden ist, meine Polemik sich also gegen Lebende richtete. — v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen, geht mir erst während ich diese Bogen corrigire zu.

Uebergreifen des Amtsjahres nach vornhin constatirt ist, kein Zweifel darüber obwalten, dass auch das von diesen Jahren umfasste Jahr in gleicher Weise terminirt war. Wir haben also die Antiphonrede vor 415 zu setzen. Jetzt lernen wir eine Periode kennen, in welcher gerade wie in der Rede das amtliche Neujahr hinter dem kalendarischen zeitlich zurücksteht. Es scheint mir damit etwa die Epoche indicirt, welcher die Rede angehört. Mehr lässt sich meines Erachtens nicht sagen; aber ich wüsste auch nicht, was diesem Ansatze widersprechen könnte; es müsste denn sein, dass Jemand die Choreutenrede aus stilistischen Gründen für die jüngste der erhaltenen erklären wollte. In der That zeigt sie gewandtere Periodik als die 1. und 5. Rede, zum Theil lebhaftere Figuren als diese, und die Sprache entbehrt fast gänzlich der tragischen Rudimente, welche die Beredsamkeit der anderen Reden zeigen, selbst das $\sigma\sigma$ ist durch das rein attische $\tau\tau$ verdrängt. Allein sind wir im Stande, uns ein Bild von der rednerischen Entwicklung des Antiphon zu machen? Die Tetralogien geben keinen Massstab ab, nicht weil sie unecht wären, wie soeben wieder zum so und so vielsten Male nicht bewiesen ist[1]), sondern weil rhetorisch-sophistische Musterskizzen forensischer Beredsamkeit ferner stehen. So sind wir nur auf die 1., 5. und 6. Rede angewiesen, von denen die 1. so gut wie nicht datirt, die 2. nur sehr annähernd zeitlich fixirt ist, die 3. hier in Frage steht. Und gesetzt, die 1. und 5. Rede wären zeitlich bestimmt: kann man in jenen Jahren der werdenden attischen Beredsamkeit das Schema ruhiger historischer Entwicklung an das rednerische Individuum legen? War es nicht den wechselnden Einflüssen, welche damals die attische Beredsamkeit zur Entwicklung brachten, ausgesetzt? Stand neben der vom Drama aus gewordenen und stets neu befruchteten hohen Beredsamkeit nicht die schlichte Ausdrucksweise, welche die alte Schrift vom Staate der Athener uns kennen lehrt? Stand weiter neben Gorgias nicht Thrasymachos? Es ist nicht ausgeschlossen, dass Antiphon unter dem Eindruck, den die junge Thrasymacheische Schule nach dem lauten Zeugniss des Aristophanes schon früh machte, in einer Periode seiner rednerischen Entwicklung dieses oder jenes von der neuen Richtung annahm, dann aber zu einer älteren Weise zurückkehrte, aus denselben Gründen, welche seinen Bewunderer Thukydides veranlassten,

1) F. Hausen, *de Antiphontis tetralogiis* (Progr. Berlin 1892).

im Gegensatze zu der jüngeren Schule an den Formen festzuhalten, welche die attische Litteratur des 5. Jahrh. für die Schriftsprache geprägt hatte.

Die Untersuchung ist zu dem Ausgangspunkte, der Antiphonrede, zurückgekehrt, der Kreislauf ist vollendet. Es hat sich ergeben, dass man im 5. Jahrh. den Zustand von später nicht hatte, wo durch eine regelmässige Ordnung der Zahl der Prytanientage für eine Uebereinstimmung zwischen Amts- und Kalenderjahr, was Dauer wie Datum betrifft, gesorgt war; sonst könnten eben die Jahre nicht divergiren.

Aus der Zeit bis zum Jahre 410 haben wir etwa 50—60 Präscripte von Raths- oder Volksbeschlüssen[1]), welche entweder vollständig erhalten oder wenigstens sicher wiederherstellbar sind. Von ihnen zeigen das Archontendatum überliefert nur 5 Urkunden, welche sich auf 3 Jahre vertheilen: CIA IV 1 nr. 33. 33ª (Apseudes, ol. 86, 4 = 433/2), I 45. 46 (Aristion, ol. 89, 4 = 421/20); IV 2 nr. 53ª (Antiphon, ol. 90, 3 = 418/7); als 6. Beispiel kann noch mit Sicherheit aus einem 4. Jahre CIA IV 2 nr. 35ᶜ (Epameinon, ol. 87, 4 = 428/7) hinzugefügt werden, da der Raum die Einsetzung

1) Natürlich kommt die Inschrift nicht in Betracht, welche voreuklidisch ist, der salaminische Volksbeschluss, der auch nach Hinzutreten der neuen Fragmente, *Δελτ. ἀρχ.* 1888, 17, noch nicht ergänzt ist; denn der neueste Versuch von Lipsius (Leipz. Stud. XII 221 ff.) ist sicher unhaltbar. Er beruht auf der Stoichedenanordnung und setzt in *ἐκεῖ* unechtes *ει* voraus, als ob das Locativ-*ι* etwas anderes als echten Diphthong ergeben könnte; zum Ueberfluss ist EKEI in CIA I 1 überliefert; also ist *ἐκεῖ* falsch. Zweitens setzt Lipsius *[σὺν Ἀθεναίοι]σι τε[λ]εῖν καὶ στρατ[εύεσθ]αι* ein. Darin ist *σὺν* unhaltbar; es müsste nothwendig *ξὺν* heissen und XΣYN geschrieben sein, so dass die Stellenzahl wieder nicht passt. Aber die Präposition an sich ist nicht richtig; wir können nur reconstruiren nach der erhaltenen Inschriftensprache, und sie würde nach dem generellen Unterschiede zwischen *σὺν* und *μετά* unabweislich die letztere Präposition verlangen; bei *στρατεύεσθαι* aber scheint *παρά* gebräuchlich gewesen zu sein (Meisterhans² S. 179 n. 41), so dass also *[παρ' Ἀθεναίοι]σι* herzustellen ist; die Präposition ist nach dem zunächst stehenden Verb gewählt. Die dieser Präposition zu Grunde liegende concrete Vorstellung ist so durchsichtig und führt auf ein so ursprüngliches Verhältniss zwischen Landesheer und Kleruchencontingent, dass das Alter dieser Verbindung nicht in Zweifel gezogen werden kann. Ferner ist *ἀποτίν[εν . . .] ἐς δ[ε]μόσιο[ν]* unmöglich, denn die Sprache verlangt *ἐς τὸ δημόσιον*. Endlich kann man *τὸν ἄρχοντα* nicht von dem jeweiligen Beamten verstehen; es ist der *ἄρχων* von Salamis, der auf Inschriften (CIA II 469. 594) und bei Aristot. *Rp. Ath.* 54, 8. 62, 2 erscheint.

des Archontendatums verlangt. Die Datirung nach dem Archonten ist also nur in einem Zehntel der Fälle zu beobachten[1]); ja sie ist im 5. Jahrh. so wenig in den Staatsacten gebräuchlich, dass sie gelegentlich ausdrücklich angeordnet werden muss: [κ]αὶ ἐπιγράψαι ἐν τ[ῆ]ι στήληι τοῦ ἄ[ρχοντος τὸ ὄνομα ἐφ' οὗ] ἐγένοντο αἱ ξ[υ]ν[θ]ῆκαι.[2]) Mit dem Jahre 410/9 (ol. 92, 3) schlägt der Gebrauch um; man sehe die Reihe der in Präscripten genannten Archonten bis Eukleides[3]): Glaukippos (ol. 92, 3 = 410/9), Diokles (ol. 92, 4 = 409/8), Euktemon (ol. 93, 1 = 408/7), Antigenes (ol. 93, 2 = 407/6) — Alexias (ol. 93, 4 = 405/4), Eukleides (94, 2 = 403/2); es fehlt also vor Eukleides nur für Kallias von Angele (ol. 93, 3 = 406/5) und das Jahr Pythodoros-Anarchia der Beleg; für das letztere Jahr ist das Fehlen historisch erklärlich. Dieser Umschlag muss einen inneren, geschichtlichen Grund haben.

Das Jahr des Glaukippos, mit welchem die regelmässigen Datirungen einsetzen, folgt auf das Jahr, in welchem nach dem Sturze der Vierhundert die Neueinrichtung der Demokratie stattfand. Hierbei wurde auch, wie CIA I 57 lehrt, eine Revision der Befugnisse der Bule vorgenommen. Es ist damit ferner eine Neuerung auch in anderer Beziehung verbunden gewesen, denn Philochoros berichtet[4]): ἐπὶ Γλαυκίππου καὶ ἡ βουλὴ κατὰ γράμμα τότε πρῶτον ἐκαθέζετο καὶ ἔτι καὶ νῦν ὀμνῦσι (Gilbert: ὄμνυσι V) ἀπ' ἐκείνου καθεδεῖσθαι ἐν τῷ γράμματι (corr. Petit, γραμματείῳ V), ᾧ ἂν λάχωσι.[5]) Im Jahre 410 wird die 411 bei der Revision zum

---

1) Ich spreche selbstverständlich hier nur von dem Vorkommen des Archontendatums in den Präscripten.

2) CIA IV 3 p. 143 n. 52, 24, ol. 90 nach Kirchhoff zu CIA I 52.

3) Glaukippos CIA I 58. 59. IV 1 p. 16 n. 51, 6. Diokles I 61. Euktemon I 62; IV 3 p. 166 n. 62[b]; unsicher IV 2 p. 68 n. 62[a]. Antigenes I 63. Alexias und Eukleides Δελτ. ἀρχ. 1889, 25 ff.

4) Schol. Ven. in Aristoph. Plut. 972 = FHG I 403 Frg. 111 M.

5) Die verschiedenen denkbaren Auslegungen des καθέζεσθαι ἐν τῷ γράμματι erörtert C. Wachsmuth, Stadt Athen im Alterth. II 1, 323, 1. Ich gestehe, dass es für mich kaum einen Zweifel giebt, da wir aus den Münzen neuen Stiles (seit c. 220, Head *H. N.* 317) die γράμματα der Prytanien auf den umgelegten Amphoren des Reverses kennen. Philochoros' Zeugniss wird wohl erst dem Anfange des 3. Jahrh. angehören. Boeckh, Kl. Schrift. V 429, 1, hat zwar gemeint, dass, wenn auch das 7. Buch von des Philochoros Atthis erst nach 308 verfasst sei, so könnten die 6 ersten Bücher ‚weit früher als die folgenden geschrieben und bekannt gemacht sein'. Allein ich glaube, wir

Gesetz erhobene Ordnung zum ersten Male eingehalten. Endlich trifft es sich, dass in der Urkunde CIA I 189[a], welche aus dem Jahre ol. 93,2 stammt, das Amtsjahr der Bule mit dem Kalenderjahre übereinstimmt; denn dass in diesem Gemeinjahre die I. Pryt. 37 Tage gehabt hat, kann an jener Thatsache nichts ändern. Während also ol. 92, 3, in welchem Jahre die Reorganisation der Bule durchgeführt wurde, noch Divergenz der beiden Jahre zeigen, liegt 3 Jahre später Uebereinstimmung vor. Aus all diesem zusammengenommen ergiebt sich mir mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass bei der Revision der die Bule betreffenden Bestimmungen zugleich auch die Bestimmung getroffen wurde, dass das Amtsjahr, welches zur Zeit der Revision noch um 14 Tage vom Kalenderjahre abwich, in thunlichster Kürze mit dem letzteren in Einklang

---

werden auch mit den Büchern 3—6 nicht über 306 hinaufgehen dürfen. Lex. Cantab. *ὀστρακισμοῦ τρόπος. Φιλόχορος* (Frg. 79[b] FHG I 396 M.) *ἐκτίθεται τὸν ὀστρακισμὸν ἐν τῇ τρίτῃ γράφων οὕτω· προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς η̄ πρυτανείας εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον φέρειν.* Aristot. *Rp. Ath.* 43, 5 giebt dagegen *ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας . . . καὶ περὶ τῆς ὀστρακοφορίας προχειροτονίαν διδόασιν εἰ δοκεῖ ποιεῖν ἢ μή.* Man hat sich abgequält, die Discrepanz zu lösen und ist dabei auf die seltsame Idee gekommen, der eine hätte ein Schaltjahr, der andere ein Gemeinjahr bei der Angabe im Auge gehabt. Die Sache löst sich m. E. so. Die VI. Prytanie fällt zur Zeit der 10 Phylen, je nach der Vertheilung der vollen Phylen und dem Charakter des Hekat. (hohl oder voll) in einem Gemeinjahre — denn nur für ein solches als des regelmässigen werden die Angaben von den Schriftstellern gemacht — vom 23./28. Posid. bis zum 28. Gamel./3. Anth., fällt also vor den 8. Monat; zur Zeit der 12 Phylen entsprechen sich Prytanien und Monate: die Angabe des Philochoros, die Vorfrage für den Ostrakismos müsse vor dem 8. Monat gestellt werden, repräsentirt also im Wesentlichen die Aristotelische Angabe in der Umrechnung für die Zeit der 12 Phylen. Hieraus folgt, dass das 3. Buch nicht vor 306/5 geschrieben sein kann. Demselben Buche hat Müller die Notiz über die *ἀδύνατοι* (Frg. 67. a. a. O. 394) eingereiht; das ist zweifelhaft, aber auch sie setzt, wie Solon. Verf. 75, 1 gezeigt, die 12 Phylen voraus; es liegt hier derselbe Ausdruck *μήν* (statt *πρυτανεία*) vor. Philochoros' *γράμματα* sind von denen der Münzen um nicht mehr als 80 Jahre getrennt; sie möchten doch wohl die gleichen sein. Jedenfalls identificirt er die *γράμματα* seiner Zeit mit den im Jahre 410 eingeführten. Die Aufnahme der Bestimmung *ἐν τῷ γράμματι καθεδεῖσθαι* in den Buleuteneid beweist, dass man dieser Neuerung politische Bedeutung beimass. Die Vorgänge, welche zum Sturz der Verfassung im Thargel. ol. 92, 1 geführt hatten, werden die Cautel veranlasst haben. Eine Beeinflussung der Mitglieder einer Phyle durch die einer anderen wurde so wenigstens bei der Berathung und Abstimmung verhindert.

gebracht werden sollte. Auf welche Weise dies geschah, ob durch Verkürzung des Jahres des Glaukippos ol. 92, 3 um 14 Tage oder durch kleinere Abstriche an den folgenden Jahren, so dass mit ol. 93, 2 die Ausgleichung vollzogen war, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls war erst nach der Schaffung der Identität der Jahre für die genau datirende Rathskanzelei die Möglichkeit gegeben nach Archonten zu datiren; denn vorher war sie geradezu irreführend. Ich fingire ein Beispiel: *ἐπὶ Καλλίου ἄρχοντος* (*Καλλίας ἦρχε*) ... *Οἰνηὶς ἐπρυτάνευε*; fällt dieser so datirte Act in das Amtsjahr 412/11 oder 411/10? 16 Tage des letzteren gehörten noch zu dem Archontenjahre des Kallias.

Allein, es war natürlich nicht diese Aeusserlichkeit, welche die Archontennamen aus den Daten der Urkunden des Rathes und Volkes verbannte. In Ad. Schmidts posthumem Handbuche der griechischen Chronologie ist ein ganzer Abschnitt der Arroganz der athenischen Schreiberzunft gewidmet, welche absichtlich zur Verdrängung des bürgerlichen Archontenjahres die Datirung nach Prytanien und Rathsschreibern der Datirung nach Jahren der Archonten und Monaten vorgezogen habe; ja, nicht nur ausgelassen hätten in persönlicher Eitelkeit diese Schreiber den Archonten, wie zum ‚Hohn' haben sie ihn gelegentlich ganz an das Ende des Präscripts verbannt, während sie ihren eigenen Namen womöglich mit grösseren Buchstaben an die Spitze der Urkunde stellten. Diese Beurtheilung des athenischen Urkundenstiles beruht auf einem völligen Verkennen der straffen Zucht der inneren Verwaltung des athenischen Staates vor dem Zusammenbruche des Reiches, wie sie sich an vielen Zügen, besonders kleinen, in der Geschichte erkennen lässt. Persönlicher Rancüne wehrt sie den Ausdruck in öffentlichen Acten. Bei Rath und Volksversammlung ruht die Souveränität des athenischen Staates; in der Kanzlei des Rathes finden die staatsrechtlichen Verhältnisse ihren genauesten und am dauerndsten den genauesten Ausdruck. Das Jahr des Staates ist das Amtsjahr der Bule. Wenn die Staatskanzlei also datiren wollte, so konnte sie es nur nach diesem Jahre thun. Der Zeitabschnitt, in welchem eine Körperschaft im Amte ist, wird nach gemeingriechischer Sitte nach dem Obmann dieser Körperschaft, als ihrem Eponymos, bezeichnet. Es giebt aber im 5. Jahrh. keinen Beamten in der Organisation der die Souveränität Athens constituirenden Institutionen, welcher eine hervorragendere Stellung das ganze Amtsjahr hindurch

bekleidete.[1]) Die Prytanie ist die längste Amtsfrist für Beamte dieses Theiles des Staatskörpers; für die Prytanie aber gab es einen Beamten, der als Eponymos fungiren konnte, aber auch nur den einen, den Schreiber. Nach ihm also werden die Acten der Rathskanzlei datirt. Diese Datirung ist rechtlich die einzig zulässige in einem Staate, der für seine Verwaltung sein eigenes Jahr hat. Die Datirung nach Archonten dagegen ist verfassungsmässig unzulässig in den Acten dieses Staatswesens, das das Archontenjahr für seine Arbeitszeit nicht anerkennt. Nicht weil der Rathsschreiber verantwortlich ist für die Codificirung des Actes und seine weitere Behandlung erscheint sein Name ursprünglich als Hauptbestandtheil der Präscripte, sondern weil der athenische Staat nach ihm datirte und consequenterweise datiren musste. Diese staatsrechtlichen Verhältnisse hat die Rathskanzlei annähernd 100 Jahre fast rein zum Ausdruck gebracht, also genau so lange, wie die Tradition aus Kleisthenischer Zeit im gesammten politischen Leben so gut wie undurchbrochen blieb; den Bruch für das Staatsleben bringt die oligarchische Revolution von 411; mit 410 setzt die Reihe der Datirungen nach Archonten ein.[2]) Man sieht den Zusammenhang;

---

1) Die Situation beleuchtet besonders gut die Datirung *ἐπὶ τῆς βουλῆς ᾗ ὁ δεῖνα πρῶτος ἐγραμμάτευεν*, dem der Charakter eines Nothbehelfes an der Stirn geschrieben steht. Weil man in der Verwaltung mit Jahren rechnen musste, ist der Archon in Urkunden mehrfach zur Datirung verwendet, aber in Rechnungsacten und Urkunden der Ressorts, welche mit der Rathskanzlei nichts zu thun haben. Datirungen wie *ἐπὶ τοῦ δεῖνα ἄρχοντος καὶ ἐπὶ τῆς βουλῆς ᾗ ὁ δεῖνα πρῶτος ἐγραμμάτευεν*, *ταμίαι ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε*, geben im 5. Jahrh. drei nicht blos dem Namen, sondern auch der zeitlichen Dauer und Lage nach verschiedene Jahre: Kalenderjahr (1. Hekat. — Skiroph. ultimo), Amtsjahr (P I 1 = X ultimo, wechselnd in Dauer und Lage), Athenejahr (28. Hekat. — 27. Hekat.). Das sind *Kalendae Graecae*.

2) Im Psephisma des Demophantos (Andok. I 96) ist kein Archontendatum überliefert, ja es wird die Zeitbestimmung nur nach dem Amtsjahr gegeben: *ἄρχει χρόνος τοῦδε τοῦ ψηφίσματος ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι ⟨οἱ⟩ λαχόντες τῷ κυάμῳ ὅτε Κλεογένης πρῶτος ἐγραμμάτευεν*, so gehört es sich im Jahre ol. 92, 2 (= 411/10). Aus demselben Jahre stammt das aus Caecilius herübergenommene Decret bei [Plut.] v. X or. 833d (*Biogr.* 233 W.), welches den Urtheilsspruch über Antiphon enthält. Die Datirung *ἔδοξε τῇ βουλῇ, ϛ̄ καὶ τῆς πρυτανείας, Δημόνικος Ἀλωπεκῆθεν ἐγραμμάτευε, Φιλόστρατος Παλληνεὺς ἐπεστάτει, Ἄνδρων εἶπε*, ist ohne Archontendatum, aber höchst merkwürdig durch das Tagesdatum der Prytanie ohne den Namen der Prytanie und absolut ohne Parallele in den erhaltenen Urkunden dieser Zeit. v. Wilamowitz,

ständigen Wiederherstellung der Urkunde so klar dargethan werden, wie durch diesen Versuch, auf den viel Zeit, Mühe und wirklicher Scharfsinn verwendet ist, und der in seinem Resultate schliesslich doch selbst sich die deductio ad absurdum hat liefern müssen. Ich glaube, Kubicki war der Wahrheit qualitativ näher als Boeckh, und zum Ziele zu gelangen, hat ihn nur das eine gehindert, dass er an dem Zusammenfallen von Amts- und Kalenderjahr und damit an einem constanten Verhältniss zwischen Amtsjahr und Athenejahr festhalten musste.

Ich gebrauche für meine Darlegung nur die 7 ersten Zeilen der Inschrift, welche die ersten beiden Zahlungsposten enthalten; ihren Text siehe S. 63.

Die Ergänzung des Schlusses von Z. 4 und 6 konnte auch Kirchhoff noch nicht gelingen; jetzt, wo die Formeln *ἐσελελυθυῖαι ἔσαν* und *λοιπαὶ ἔσαν* mehrfach auf den älteren Inschriften aufgetaucht sind, weiss keiner besser als er, dass diese Formeln auch hier einzusetzen sind; das hat auch Kubicki gethan. Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, dass die 2. Zahlung nach dem Ende der II. Prytanie hin erfolgte, also der 16. Tag unmöglich ist. Boeckhs Calcül scheitert also an einfacher Interpretation. Für die 2. Zahlung ist das Capital sowie der Zinsbetrag bis zum 27. Hekat. ol. 89, 3 erhalten. 1 Tal. giebt täglich nach dem von Rhangabé und Boeckh berechneten Zinsfusse ($^1/_{300}$ Dr. für die Mine täglich) $^1/_5$ Dr., 50 Tal., also 10 Dr.; die aufgerechneten Zinsen betragen 13 970 Dr., mithin stehen — der Zahlungstag ist stets von der Verzinsung ausgeschlossen, wie Boeckh gezeigt hat — die 50 Tal. noch 1397 Tage bis zum 27. Hekat. ol. 89, 3. Dies Resultat Boeckhs steht natürlich fest. Von der 1. Zahlung ist voll nur das Capital erhalten, 20 Tal., sie ergeben täglich 4 Dr. Zinsen. Von der Zinssumme sind allein ΔΓΗ übrig. Es dürfen nun, da das Datum der 1. Zahlung auf dem 4. Tag derselben Prytanie liegt, welcher auch die der 2. Zahlung angehöre, die zwischen den beiden Zahlungen verstrichenen Tage nicht 30 betragen. Denn da zur Ergänzung der Tageszahl Z. 7 nothwendig 5 Stellen zu besetzen sind, so können nur *ἐννέα*, *ἑπτά* oder *πέντε* eingesetzt werden; nimmt man nun zwischen beiden Daten 30 Tage als verflossen an, so käme die Prytanie, da vor dem 1. Zinstage schon 4 Tage verflossen, auf (34 + 5, bezw. + 7, + 9 =) 39, 41 oder 43 Tage aus, was unmöglich ist. Andererseits ist auch die untere Grenze für die

Frg. a

τόδε τῆς θεοῦ ἐλογίσαντο hοι λογισταὶ ἐν τοῖς τέτταρσιν ἔτεσιν ἐκ Παναθηναίων ἐπὶ Παναθήναια
ἃ ὀφείλομεν τάδε hοι ταμίαι παρέδοσαν Ἀνδροκλῆς Φλυεὺς καὶ ἰσυνάρχοντες hελλενοταμία
ις . . . . . εἰ καὶ ἰσυνάρχοσι νστρατεγοῖς hιππο κράτει Χολαργεῖ καὶ [ἰσ]υνάρχοσιν
ἐπὶ τῆς Κεκροπίδος πρυτανείας δευτέρας πρυτανευόσες τέτταρες ἐμέρ[α]ι ΗΗΗΗ[νὲσ] ελελυθυῖα
ἐπὶ τῆς βολῆς hῆ Μεγακλείδες πρῶτος ἐγραμμάτευε ἐπὶ Εὐθύνο ἄρχοντος ΔΔτόκος τούτοις ἐ
γένετο . . . . . ΔΠΗ δευτέραδόσις ἐπὶ τῆς Κεκροπίδος δευτέρας πρυτανευόσες [λ]οιπαὶ ΗΗΗΗ
. . . . . ἐμέραι τῆς πρυτανείαι Ⓟτόκος τοῦτον ΤΤΧⓅΗΗΗΗⓅΔΔ

Frg. a Frg. b

zwischen den beiden Daten liegende Tageszahl durch den eigenthümlichen Modus der Rückzählung der Tage gegeben, da anders als durch jene Zahlen die Lücke nicht ergänzt werden kann und die Prytanie wenigstens 35 Tage gehabt haben muss; hieraus folgt, dass jene Zwischenzeit nicht weniger als 22 Tage betragen hat, oder dass das späteste Datum der 1397.+22.=1419. Tag vom Schlusstermine ab war. Nun kann die Tagessumme nur auf eine 9 oder 4 geendigt haben, weil die Zinssumme, welche durch 4 theilbar sein muss, auf 6 ausgeht (4 X 9 oder 4 X 4). Andererseits hat die Zahl der Zinsen 10 Stellen gefüllt. Kubicki hat eine Zahl von 9 Stellen berechnet und die überschüssige Stelle durch Einsetzung der Interpunktion gefüllt [:𐅄𐅄HHΔΔ]ΔΠ⊦; allein damit hat er sich in Widerspruch zu dem festen Gebrauch der Urkunde gesetzt, welche die Interpunktion vor der Zahl nicht verwendet. Boeckhs Ergänzung ist noch um 1 Stelle kürzer, also noch unwahrscheinlicher. Mithin haben wir folgende Determinirung: es ist als Zinssumme eine 10 Stellen füllende Zahl einzusetzen, welche durch 4 dividirt eine auf 9 oder 4 endigende, zwischen 1419 und 1430 liegende Tageszahl ergiebt. Um die letztere Grenze zu illustriren, sei hier die eben erwähnte Kubickische Ergänzung sachlich gewürdigt. Sie beruht auf der Annahme einer Tageszahl von 1434 Tagen für die Zeit von P II 5 ol. 88, 3—27. Hekat. 89, 3: 4 X 1434 = 5736. Kubicki lässt also zwischen dem 1. und 2. Zinstermine (1434—1397 =) 37 Tage verlaufen. Nun ist der 1. Termin schon der 5. Tag der Prytanie, den 2. Termin setzt er mit seiner Ergänzung *ἑπτά* selbst auf den 6. Tag vom Ende der Prytanie an, somit erhält man für P II die Tagessumme von 37+5+6=48, eine einfache Ungeheuerlichkeit, welche auch noch die eben berührte paläographische Schwierigkeit gegen sich hat. Man kann, wie das Beispiel zeigt, auch wenn die Ergänzung *πέντε* in diesem Falle möglich wäre, nicht über 1429 Tage ansetzen, weil die Dauer der Prytanie gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Somit bleiben die Zahlen 1419, 1424, 1429 zu prüfen. 4 X 1419=5676 Dr., d. h. [𐅄𐅄H𐅄Δ]ΔΠ⊦, diese Zahl ist um 2 Stellen zu kurz; 4 X 1429=5716 Dr., d. h. [𐅄𐅄HH]ΔΠ⊦; hier fehlen gar 3 Stellen. Bleibt 1424 X 4=5696, d. h. [𐅄𐅄H𐅄ΔΔΔ]ΔHI genau 10 Stellen; und auch sachlich erweist sich diese Zahl als richtig. Vom 1397. bis zum 1424. Tag verfliessen 27 Tage. Der 1424. Tag ist P II 5, der 1. Zinstag des ersten Postens, der 1397. Tag der viertletzte Tag — es

ist, wie sich sogleich zeigen wird, allein λοιπαὶ ἦσαν πέντε ἡμέραι zu lesen — von P II, mithin erhalten wir für P II die correcte Prytaniedauer von 4 + 27 + 4 = 35 Tagen. Die 1. Zahlung erfolgt P II 4, dafür 1. Zinstag P II 5, die 2. Zahlung P II 31, dafür 1. Zinstag P II 32; letzter Tag von P II der 35. Ist nun P II 5 der 1424. Tag bis zum Schlusstermin der Rechnung, 27. Hekat. ol. 89, 3, so entfallen auf das kalendarische Quadriennium ol. 88, 3 — 89, 2 von P II 5 ab nur noch 1424 — 27 = 1397 Tage; P II 1 ist demnach der 1401. Tag vom 29. Skiroph. ol. 89, 2 ab, und P II 1, je nachdem P I hohl oder voll war, der 1436. oder 1437. Tag von demselben Endtermin ab. Nun ist für das Quadriennium ol. 88, 3—89, 2 die Tageszahl 1448 durch das ganze System gesichert. Wenn also der 1. Hekat. der 1448. Tag, P I 1 dagegen der 1436. bezw. 1437. Tag vom Schlusse des kalendarischen Quadrienniums ab ist, so folgt, dass P I 1 des Amtsjahres ol. 88, 3 12 bezw. 11 Tage später als der Anfang des Kalenderjahres, d. h. auf den 13. bezw. 12. Hekat. ol. 88, 3 fiel.

Die Betrachtung des 1. Postens aus dem 3. Jahre unserer Urkunde, ol. 89, 1, hatte gezeigt, dass das Amtsjahr mindestens 5 Tage nach dem 1. Hekat. begann, aus den beiden ersten Posten des 1. Jahres desselben Quadrienniums, ol. 88, 3, ergab sich durch Berechnung, dass P I 1 auf den 12. oder 13. Hekat. fiel. Die Uebereinstimmung der Resultate zweier gänzlich verschiedener Betrachtungsweisen verschiedener Theile der gleichen Urkunde kann Niemand für zufällig halten. Während des Quadrienniums ol. 88, 3 — 89, 2 fiel der Anfang der Amtsjahre nach dem gleiche Termine der entsprechenden Kalenderjahre.

Man erkennt ohne weiteres, dass hier dieselbe Erscheinung vorliegt wie in der Antiphonrede, in deren Jahr P I 1 in den Anfang der 2. Hälfte des Hekat. fiel. Wir mussten vorher die Rede aus dem ihr von Sauppe und Schoell[1]) vindicirten Jahre verlegen; die weiteren Betrachtungen lehrten, dass das Verhältniss des amtlichen zum bürgerlichen Kalender von der ganzen Jahresreihe von 415—410 die Rede ausschliesst; denn wenn auch 413 gerade nicht direct belegt ist, so kann doch, wo für 415—414 und 412—410 das

1) Ich glaube es aussprechen zu sollen, dass dieser Aufsatz im Januar und Februar 1893 entstanden ist, meine Polemik sich also gegen Lebende richtete. — v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen, geht mir erst während ich diese Bogen corrigire zu.

Uebergreifen des Amtsjahres nach vornhin constatirt ist, kein Zweifel darüber obwalten, dass auch das von diesen Jahren umfasste Jahr in gleicher Weise terminirt war. Wir haben also die Antiphonrede vor 415 zu setzen. Jetzt lernen wir eine Periode kennen, in welcher gerade wie in der Rede das amtliche Neujahr hinter dem kalendarischen zeitlich zurücksteht. Es scheint mir damit etwa die Epoche indicirt, welcher die Rede angehört. Mehr lässt sich meines Erachtens nicht sagen; aber ich wüsste auch nicht, was diesem Ansatze widersprechen könnte; es müsste denn sein, dass Jemand die Choreutenrede aus stilistischen Gründen für die jüngste der erhaltenen erklären wollte. In der That zeigt sie gewandtere Periodik als die 1. und 5. Rede, zum Theil lebhaftere Figuren als diese, und die Sprache entbehrt fast gänzlich der tragischen Rudimente, welche die Beredsamkeit der anderen Reden zeigen, selbst das σσ ist durch das rein attische ττ verdrängt. Allein sind wir im Stande, uns ein Bild von der rednerischen Entwicklung des Antiphon zu machen? Die Tetralogien geben keinen Massstab ab, nicht weil sie unecht wären, wie soeben wieder zum so und so vielsten Male nicht bewiesen ist[1]), sondern weil rhetorisch-sophistische Musterskizzen forensischer Beredsamkeit ferner stehen. So sind wir nur auf die 1., 5. und 6. Rede angewiesen, von denen die 1. so gut wie nicht datirt, die 2. nur sehr annähernd zeitlich fixirt ist, die 3. hier in Frage steht. Und gesetzt, die 1. und 5. Rede wären zeitlich bestimmt: kann man in jenen Jahren der werdenden attischen Beredsamkeit das Schema ruhiger historischer Entwicklung an das rednerische Individuum legen? War es nicht den wechselnden Einflüssen, welche damals die attische Beredsamkeit zur Entwicklung brachten, ausgesetzt? Stand neben der vom Drama aus gewordenen und stets neu befruchteten hohen Beredsamkeit nicht die schlichte Ausdrucksweise, welche die alte Schrift vom Staate der Athener uns kennen lehrt? Stand weiter neben Gorgias nicht Thrasymachos? Es ist nicht ausgeschlossen, dass Antiphon unter dem Eindruck, den die junge Thrasymacheische Schule nach dem lauten Zeugniss des Aristophanes schon früh machte, in einer Periode seiner rednerischen Entwicklung dieses oder jenes von der neuen Richtung annahm, dann aber zu einer älteren Weise zurückkehrte, aus denselben Gründen, welche seinen Bewunderer Thukydides veranlassten,

1) F. Hausen, *de Antiphontis tetralogiis* (Progr. Berlin 1892).

im Gegensatze zu der jüngeren Schule an den Formen festzuhalten, welche die attische Litteratur des 5. Jahrh. für die Schriftsprache geprägt hatte.

Die Untersuchung ist zu dem Ausgangspunkte, der Antiphonrede, zurückgekehrt, der Kreislauf ist vollendet. Es hat sich ergeben, dass man im 5. Jahrh. den Zustand von später nicht hatte, wo durch eine regelmässige Ordnung der Zahl der Prytanientage für eine Uebereinstimmung zwischen Amts- und Kalenderjahr, was Dauer wie Datum betrifft, gesorgt war; sonst könnten eben die Jahre nicht divergiren.

Aus der Zeit bis zum Jahre 410 haben wir etwa 50—60 Präscripte von Raths- oder Volksbeschlüssen[1]), welche entweder vollständig erhalten oder wenigstens sicher wiederherstellbar sind. Von ihnen zeigen das Archontendatum überliefert nur 5 Urkunden, welche sich auf 3 Jahre vertheilen: CIA IV 1 nr. 33. 33ª (Apseudes, ol. 86, 4 = 433/2), I 45. 46 (Aristion, ol. 89, 4 = 421/20); IV 2 nr. 53ª (Antiphon, ol. 90, 3 = 418/7); als 6. Beispiel kann noch mit Sicherheit aus einem 4. Jahre CIA IV 2 nr. 35ᶜ (Epameinon, ol. 87, 4 = 428/7) hinzugefügt werden, da der Raum die Einsetzung

1) Natürlich kommt die Inschrift nicht in Betracht, welche voreuklidisch ist, der salaminische Volksbeschluss, der auch nach Hinzutreten der neuen Fragmente, *Δελτ. ἀρχ.* 1888, 17, noch nicht ergänzt ist; denn der neueste Versuch von Lipsius (Leipz. Stud. XII 221 ff.) ist sicher unhaltbar. Er beruht auf der Stoichedenanordnung und setzt in *ἐκεῖ* unechtes *ει* voraus, als ob das Locativ-*ι* etwas anderes als echten Diphthong ergeben könnte; zum Ueberfluss ist EKEI in CIA I 1 überliefert; also ist *ἐκεῖ* falsch. Zweitens setzt Lipsius [*σὺν Ἀθεναίοι*]*σι τε*[*λ*]*ῆν καὶ στρατ*[*εύεσθ*]*αι* ein. Darin ist *σὺν* unhaltbar; es müsste nothwendig *ξὺν* heissen und XΣYN geschrieben sein, so dass die Stellenzahl wieder nicht passt. Aber die Präposition an sich ist nicht richtig; wir können nur reconstruiren nach der erhaltenen Inschriftensprache, und sie würde nach dem generellen Unterschiede zwischen *σὺν* und *μετά* unabweislich die letztere Präposition verlangen; bei *στρατεύεσθαι* aber scheint *παρά* gebräuchlich gewesen zu sein (Meisterhans² S. 179 n. 41), so dass also [*παρ' Ἀθεναίοι*]*σι* herzustellen ist; die Präposition ist nach dem zunächst stehenden Verb gewählt. Die dieser Präposition zu Grunde liegende concrete Vorstellung ist so durchsichtig und führt auf ein so ursprüngliches Verhältniss zwischen Landesheer und Kleruchencontingent, dass das Alter dieser Verbindung nicht in Zweifel gezogen werden kann. Ferner ist *ἀποτίν*[*εν . . .*] *ἐς δ*[*ε*]*μόσιο*[*ν*] unmöglich, denn die Sprache verlangt *ἐς τὸ δημόσιον*. Endlich kann man *τὸν ἄρχοντα* nicht von dem jeweiligen Beamten verstehen; es ist der *ἄρχων* von Salamis, der auf Inschriften (CIA II 469. 594) und bei Aristot. *Rp. Ath.* 54, 8. 62, 2 erscheint.

des Archontendatums verlangt. Die Datirung nach dem Archonten ist also nur in einem Zehntel der Fälle zu beobachten[1]); ja sie ist im 5. Jahrh. so wenig in den Staatsacten gebräuchlich, dass sie gelegentlich ausdrücklich angeordnet werden muss: *[κ]αὶ ἐπιγράψαι ἐν τ[ῆ]ι στήληι τοῦ ἄ[ρχοντος τὸ ὄνομα ἐφ' οὗ] ἐγένοντο αἱ ξ[υ]ν[θ]ῆκαι.*[2]) Mit dem Jahre 410/9 (ol. 92, 3) schlägt der Gebrauch um; man sehe die Reihe der in Präscripten genannten Archonten bis Eukleides[3]): Glaukippos (ol. 92, 3 = 410/9), Diokles (ol. 92, 4 = 409/8), Euktemon (ol. 93, 1 = 408/7), Antigenes (ol. 93, 2 = 407/6) — Alexias (ol. 93, 4 = 405/4), Eukleides (94, 2 = 403/2); es fehlt also vor Eukleides nur für Kallias von Angele (ol. 93, 3 = 406/5) und das Jahr Pythodoros-Anarchia der Beleg; für das letztere Jahr ist das Fehlen historisch erklärlich. Dieser Umschlag muss einen inneren, geschichtlichen Grund haben.

Das Jahr des Glaukippos, mit welchem die regelmässigen Datirungen einsetzen, folgt auf das Jahr, in welchem nach dem Sturze der Vierhundert die Neueinrichtung der Demokratie stattfand. Hierbei wurde auch, wie CIA I 57 lehrt, eine Revision der Befugnisse der Bule vorgenommen. Es ist damit ferner eine Neuerung auch in anderer Beziehung verbunden gewesen, denn Philochoros berichtet[4]): *ἐπὶ Γλαυκίππου καὶ ἡ βουλὴ κατὰ γράμμα τότε πρῶτον ἐκαθέζετο καὶ ἔτι καὶ νῦν ὀμνῦσι* (Gilbert: *ὄμνυσι* V) *ἀπ' ἐκείνου καθεδεῖσθαι ἐν τῷ γράμματι* (corr. Petit, *γραμματείῳ* V), *ᾧ ἂν λάχωσι.*[5]) Im Jahre 410 wird die 411 bei der Revision zum

---

1) Ich spreche selbstverständlich hier nur von dem Vorkommen des Archontendatums in den Präscripten.

2) CIA IV 3 p. 143 n. 52, 24, ol. 90 nach Kirchhoff zu CIA I 52.

3) Glaukippos CIA I 58. 59. IV 1 p. 16 n. 51, 6. Diokles I 61. Euktemon I 62; IV 3 p. 166 n. 62[b]; unsicher IV 2 p. 68 n. 62[a]. Antigenes I 63. Alexias und Eukleides *Δελτ. ἀρχ.* 1889, 25 ff.

4) Schol. Ven. in Aristoph. Plut. 972 = FHG I 403 Frg. 111 M.

5) Die verschiedenen denkbaren Auslegungen des *καθέζεσθαι ἐν τῷ γράμματι* erörtert C. Wachsmuth, Stadt Athen im Alterth. II 1, 323, 1. Ich gestehe, dass es für mich kaum einen Zweifel giebt, da wir aus den Münzen neuen Stiles (seit c. 220, Head *H. N.* 317) die *γράμματα* der Prytanien auf den umgelegten Amphoren des Reverses kennen. Philochoros' Zeugniss wird wohl erst dem Anfange des 3. Jahrh. angehören. Boeckh, Kl. Schrift. V 429, 1, hat zwar gemeint, dass, wenn auch das 7. Buch von des Philochoros Atthis erst nach 308 verfasst sei, so könnten die 6 ersten Bücher ‚weit früher als die folgenden geschrieben und bekannt gemacht sein'. Allein ich glaube, wir

Gesetz erhobene Ordnung zum ersten Male eingehalten. Endlich trifft es sich, dass in der Urkunde CIA I 189[a], welche aus dem Jahre ol. 93, 2 stammt, das Amtsjahr der Bule mit dem Kalenderjahre übereinstimmt; denn dass in diesem Gemeinjahre die 1. Pryt. 37 Tage gehabt hat, kann an jener Thatsache nichts ändern. Während also ol. 92, 3, in welchem Jahre die Reorganisation der Bule durchgeführt wurde, noch Divergenz der beiden Jahre zeigen, liegt 3 Jahre später Uebereinstimmung vor. Aus all diesem zusammengenommen ergiebt sich mir mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass bei der Revision der die Bule betreffenden Bestimmungen zugleich auch die Bestimmung getroffen wurde, dass das Amtsjahr, welches zur Zeit der Revision noch um 14 Tage vom Kalenderjahre abwich, in thunlichster Kürze mit dem letzteren in Einklang

---

werden auch mit den Büchern 3—6 nicht über 306 hinaufgehen dürfen. Lex. Cantab. *ὀστρακισμοῦ τρόπος. Φιλόχορος* (Frg. 79[b] FHG I 396 M.) *ἐκτίθεται τὸν ὀστρακισμὸν ἐν τῇ τρίτῃ γράφων οὕτω· προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς η̄ πρυτανείας εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον φέρειν.* Aristot. *Rp. Ath.* 43, 5 giebt dagegen *ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας . . . καὶ περὶ τῆς ὀστρακοφορίας προχειροτονίαν διδόασιν εἰ δοκεῖ ποιεῖν ἢ μή.* Man hat sich abgequält, die Discrepanz zu lösen und ist dabei auf die seltsame Idee gekommen, der eine hätte ein Schaltjahr, der andere ein Gemeinjahr bei der Angabe im Auge gehabt. Die Sache löst sich m. E. so. Die VI. Prytanie fällt zur Zeit der 10 Phylen, je nach der Vertheilung der vollen Phylen und dem Charakter des Hekat. (hohl oder voll) in einem Gemeinjahre — denn nur für ein solches als des regelmässigen werden die Angaben von den Schriftstellern gemacht — vom 23./28. Posid. bis zum 28. Gamel./3. Anth., fällt also vor den 8. Monat; zur Zeit der 12 Phylen entsprechen sich Prytanien und Monate: die Angabe des Philochoros, die Vorfrage für den Ostrakismos müsse vor dem 8. Monat gestellt werden, repräsentirt also im Wesentlichen die Aristotelische Angabe in der Umrechnung für die Zeit der 12 Phylen. Hieraus folgt, dass das 3. Buch nicht vor 306/5 geschrieben sein kann. Demselben Buche hat Müller die Notiz über die *ἀδύνατοι* (Frg. 67. a. a. O. 394) eingereiht; das ist zweifelhaft, aber auch sie setzt, wie Solon. Verf. 75, 1 gezeigt, die 12 Phylen voraus; es liegt hier derselbe Ausdruck *μήν* (statt *πρυτανεία*) vor. Philochoros' *γράμματα* sind von denen der Münzen um nicht mehr als 80 Jahre getrennt; sie möchten doch wohl die gleichen sein. Jedenfalls identificirt er die *γράμματα* seiner Zeit mit den im Jahre 410 eingeführten. Die Aufnahme der Bestimmung *ἐν τῷ γράμματι καθεδεῖσθαι* in den Buleuteneid beweist, dass man dieser Neuerung politische Bedeutung beimass. Die Vorgänge, welche zum Sturz der Verfassung im Thargel. ol. 92, 1 geführt hatten, werden die Cautel veranlasst haben. Eine Beeinflussung der Mitglieder einer Phyle durch die einer anderen wurde so wenigstens bei der Berathung und Abstimmung verhindert.

gebracht werden sollte. Auf welche Weise dies geschah, ob durch Verkürzung des Jahres des Glaukippos ol. 92, 3 um 14 Tage oder durch kleinere Abstriche an den folgenden Jahren, so dass mit ol. 93, 2 die Ausgleichung vollzogen war, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls war erst nach der Schaffung der Identität der Jahre für die genau datirende Rathskanzelei die Möglichkeit gegeben nach Archonten zu datiren; denn vorher war sie geradezu irreführend. Ich fingire ein Beispiel: *ἐπὶ Καλλίου ἄρχοντος* (*Καλλίας ἦρχε*) ... *Οἰνηὶς ἐπρυτάνευε*; fällt dieser so datirte Act in das Amtsjahr 412/11 oder 411/10? 16 Tage des letzteren gehörten noch zu dem Archontenjahre des Kallias.

Allein, es war natürlich nicht diese Aeusserlichkeit, welche die Archontennamen aus den Daten der Urkunden des Rathes und Volkes verbannte. In Ad. Schmidts posthumem Handbuche der griechischen Chronologie ist ein ganzer Abschnitt der Arroganz der athenischen Schreiberzunft gewidmet, welche absichtlich zur Verdrängung des bürgerlichen Archontenjahres die Datirung nach Prytanien und Rathsschreibern der Datirung nach Jahren der Archonten und Monaten vorgezogen habe; ja, nicht nur ausgelassen hätten in persönlicher Eitelkeit diese Schreiber den Archonten, wie zum ‚Hohn' haben sie ihn gelegentlich ganz an das Ende des Präscripts verbannt, während sie ihren eigenen Namen womöglich mit grösseren Buchstaben an die Spitze der Urkunde stellten. Diese Beurtheilung des athenischen Urkundenstiles beruht auf einem völligen Verkennen der straffen Zucht der inneren Verwaltung des athenischen Staates vor dem Zusammenbruche des Reiches, wie sie sich an vielen Zügen, besonders kleinen, in der Geschichte erkennen lässt. Persönlicher Rancüne wehrt sie den Ausdruck in öffentlichen Acten. Bei Rath und Volksversammlung ruht die Souveränität des athenischen Staates; in der Kanzlei des Rathes finden die staatsrechtlichen Verhältnisse ihren genauesten und am dauerndsten den genauesten Ausdruck. Das Jahr des Staates ist das Amtsjahr der Bule. Wenn die Staatskanzlei also datiren wollte, so konnte sie es nur nach diesem Jahre thun. Der Zeitabschnitt, in welchem eine Körperschaft im Amte ist, wird nach gemeingriechischer Sitte nach dem Obmann dieser Körperschaft, als ihrem Eponymos, bezeichnet. Es giebt aber im 5. Jahrh. keinen Beamten in der Organisation der die Souveränität Athens constituirenden Institutionen, welcher eine hervorragendere Stellung das ganze Amtsjahr hindurch

bekleidete.[1]) Die Prytanie ist die längste Amtsfrist für Beamte dieses Theiles des Staatskörpers; für die Prytanie aber gab es einen Beamten, der als Eponymos fungiren konnte, aber auch nur den einen, den Schreiber. Nach ihm also werden die Acten der Rathskanzlei datirt. Diese Datirung ist rechtlich die einzig zulässige in einem Staate, der für seine Verwaltung sein eigenes Jahr hat. Die Datirung nach Archonten dagegen ist verfassungsmässig unzulässig in den Acten dieses Staatswesens, das das Archontenjahr für seine Arbeitszeit nicht anerkennt. Nicht weil der Rathsschreiber verantwortlich ist für die Codificirung des Actes und seine weitere Behandlung erscheint sein Name ursprünglich als Hauptbestandtheil der Präscripte, sondern weil der athenische Staat nach ihm datirte und consequenterweise datiren musste. Diese staatsrechtlichen Verhältnisse hat die Rathskanzlei annähernd 100 Jahre fast rein zum Ausdruck gebracht, also genau so lange, wie die Tradition aus Kleisthenischer Zeit im gesammten politischen Leben so gut wie undurchbrochen blieb; den Bruch für das Staatsleben bringt die oligarchische Revolution von 411; mit 410 setzt die Reihe der Datirungen nach Archonten ein.[2]) Man sieht den Zusammenhang;

1) Die Situation beleuchtet besonders gut die Datirung *ἐπὶ τῆς βουλῆς ᾗ ὁ δεῖνα πρῶτος ἐγραμμάτευεν*, dem der Charakter eines Nothbehelfes an der Stirn geschrieben steht. Weil man in der Verwaltung mit Jahren rechnen musste, ist der Archon in Urkunden mehrfach zur Datirung verwendet, aber in Rechnungsacten und Urkunden der Ressorts, welche mit der Rathskanzlei nichts zu thun haben. Datirungen wie *ἐπὶ τοῦ δεῖνα ἄρχοντος καὶ ἐπὶ τῆς βουλῆς ᾗ ὁ δεῖνα πρῶτος ἐγραμμάτευεν, ταμίαι ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε*, geben im 5. Jahrh. drei nicht blos dem Namen, sondern auch der zeitlichen Dauer und Lage nach verschiedene Jahre: Kalenderjahr (1. Hekat. — Skiroph. ultimo), Amtsjahr (P I 1 = X ultimo, wechselnd in Dauer und Lage), Athenejahr (28. Hekat. — 27. Hekat.). Das sind *Kalendae Graecae*.

2) Im Psephisma des Demophantos (Andok. I 96) ist kein Archontendatum überliefert, ja es wird die Zeitbestimmung nur nach dem Amtsjahr gegeben: *ἄρχει χρόνος τοῦδε τοῦ ψηφίσματος ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι ⟨οἱ⟩ λαχόντες τῷ κυάμῳ ὅτε Κλεογένης πρῶτος ἐγραμμάτευεν*, so gehört es sich im Jahre ol. 92, 2 (= 411/10). Aus demselben Jahre stammt das aus Caecilius herübergenommene Decret bei [Plut.] v. X or. 833[d] (*Biogr.* 233 W.), welches den Urtheilsspruch über Antiphon enthält. Die Datirung *ἔδοξε τῇ βουλῇ, ϛ̄ καὶ τῆς πρυτανείας, Δημόνικος Ἀλωπεκῆθεν ἐγραμμάτευε, Φιλόστρατος Παλληνεὺς ἐπεστάτει, Ἄνδρων εἶπε*, ist ohne Archontendatum, aber höchst merkwürdig durch das Tagesdatum der Prytanie ohne den Namen der Prytanie und absolut ohne Parallele in den erhaltenen Urkunden dieser Zeit. v. Wilamowitz,

die Tradition ist auch hier durchbrochen. Ich weiss sehr wohl, dass noch gerade im Anfange des 4. Jahrh. der Archontenname sehr oft in den Präscripten fehlt und erst in den ersten Jahren des

---

Aus Kydathen 70, hat gemeint, dies Decret sei auf Erz eingegraben neben dem Poliastempel mit den anderen Aechtungsurkunden von Hochverräthern aufgestellt gewesen, dort habe es Krateros abgeschrieben, und aus ihm sei es in Caecilius' Buch gekommen. Dies merkwürdige Prytaniendatum erkläre sich dadurch, dass der Beschluss über Phrynichos, auf den am Schlusse unserer Actenstücke verwiesen wird, unmittelbar vorherging, und der Schreiber bei dem folgenden in der gleichen Prytanie verfassten Beschlusse den Namen der Prytanie nicht wiederholte, sondern nur den verschiedenen Tag angab; die Genauigkeit hänge mit der grösseren Feierlichkeit der Verhandlung wie des Aufstellungsortes zusammen. Der Erklärung für das Fehlen des Prytanienamens scheint mir CIA I 37 (425/4) entgegenzustehen, wo die Präscripte zweier Decrete, welche der gleichen Prytanie, aber verschiedenen Tagen derselben angehören, vollständig wiederholt waren. So, wie das Präscript überliefert ist, kann es nicht auf der Burg publicirt worden sein, also dort könnte es Krateros nicht abgeschrieben haben. Aber ist es überhaupt wahrscheinlich, dass das Decret zu Krateros Zeit noch bestand? Ich denke, die Dreissig, deren mehrere dem Antiphon nahe gestanden haben, werden die Schandsäule vernichtet haben; dass sie später wieder errichtet sei, ist mir wegen des Amnestiegesetzes ganz unwahrscheinlich. Ich sehe keine begründete Möglichkeit, den Krateros die Erztafel copiren zu lassen. Aber im Archiv war das Original; das Archiv war natürlich chronologisch geordnet, dort standen die Acten prytanienweise geschieden und natürlich nach den Tagen der Prytanie gezählt; in dem Bündel der Prytanie brauchte zur Datirung der einzelnen Actenstücke natürlich nur das einfache Tagesdatum gegeben zu sein. Und aus dem Archiv hätte Krateros das Actenstück entnommen? Ich vermag das nicht zu glauben; ich habe mich je länger je mehr zu der Ansicht gewendet, dass Krateros seine Inschriftensammlung ebenso sehr aus den ihm noch zugänglichen Originalen wie aus der Litteratur geschöpft habe; diese gab ihm auch bequem die Quelle ab für die historischen Einleitungen und Erörterungen, mit welchen er nach Krechs Nachweis (*De Crateri ψηφισμάτων συναγωγῇ* etc. Diss. Berl. 1888) die Decrete umkleidete. Ich mag die Vermuthung nicht unterdrücken, dass die Quelle, aus welcher in letzter Linie das Decret über Antiphon stammt, kaum verschieden ist von der, welche dem Aristoteles in der *Rp. Ath.* für die Darstellung der Jahre 411—401 vorlag. Der Verfasser dieser Quelle hat actenmässiges Material in solcher Fülle verwendet, hat so genaue Daten gegeben, dass er aus dem Archiv geschöpft haben muss. Ich wüsste mir auch keine wahrscheinlichere Quelle für die Psephismen der Patrokleides, Teisamenos und Demophantos. Denn es ist doch merkwürdig, dass wir jetzt gerade aus den Jahren 411—401 nicht weniger als 8 Urkunden — die 4 angeführten und Aristot. *Rp. Ath.* 29. 30. 31. 39 — von einer historischen Wichtigkeit allerersten Ranges litterarisch überliefert haben. Dafür muss doch ein Grund existiren, und den sehe ich in einer litterarischen Erscheinung, in einem Buche, welches

zweiten Seebundes fester Bestandtheil darin wird; allein, was für das Jahr 411 gilt, hat in gewisser Hinsicht auch für das Jahr des Eukleides Geltung. Das Reformwerk dieses Jahres zeigt ein merkwürdiges Gemisch von Conservativismus und Liberalismus, ja von Reaction und Radicalismus; es hat kein einheitliches Gepräge. Der conservative Zug tritt in den Acten der Rathskanzlei zu Tage, die wieder, jedoch mit mehrfachen Ausnahmen, die Präscripte ohne das Archontendatum geben. Die Veränderung des athenischen Staatswesens, welche der zweite Seebund bringt, spiegelt sich, wie die Ereignisse von 411 und 403, auch in den Präscripten wieder; die Einführung des Archontennamens und die etwa gleichzeitig erfolgende Datirung nach Prytanientagen gehen zunächst auf die Neuerung zurück, durch welche die Rathskanzlei an der allgemeinen Veränderung des inneren Staatsdienstes Antheil nahm, d. h. auf die Umwandlung des Amtes des *γραμματεύς* in ein jähriges und die Schaffung des neuen Amtes des *γραμματεὺς τῆς πρυτανείας*. Die Präscripte der in der Rathskanzlei redigirten Urkunden legen jeder Zeit über verfassungsmässige Zustände gutes Zeugniss ab, und wenn sie, wie gezeigt, in der Zeit des Divergirens von Amts- und Archontenjahr der Datirung nach Archonten aus dem Wege gehen, dagegen ebendieselbe seit der Zeit der völligen oder fast erreichten Uebereinstimmung zwischen jenen Jahren mit fast

---

die Jahre 411—401 an der Hand actenmässigen Materials darstellte, vielleicht, um der Geschichtsklitterung einer Partei die einer anderen entgegenzusetzen. Ich denke mir seinen Verfasser in der Zeit des Archinos, also als Zeitgenossen der von ihm geschilderten Ereignisse, und zu den ersten Kreisen gehörig, so dass er das Archiv benutzen durfte. — Doch zum Amtsjahre zurück; ein solches unterscheidet auch Patrokleides (Andok. I 77) vom Kalenderjahre noch im J. 405/4, wo doch die Coincidenz der Jahre inschriftlich schon 2 Jahre früher constatirt ist, wenn er datirt *μέχρι τῆς ἐξελθούσης βουλῆς ἐφ' ἧς Καλλίας ἦρχεν* statt *μέχρι τοῦ ἐξελθόντος ἐνιαυτοῦ τοῦ ἐπὶ Καλλίου ἄρχοντος*, oder auch nur *μέχρι τῆς ἐξελθούσης βουλῆς τῆς ἐπὶ Καλλίου ἄρχοντος*; die gesetzliche Frist ist das Amtsjahr, der Archont dient nur zu ihrer genaueren Datirung. Auf Grund dieses Zeugnisses und weil auch CIA I 189[a] für P I die immerhin nicht gewöhnliche Tageszahl 37 verlangt. Ich habe einmal geglaubt, die Discrepanz jener Jahre bis Eukleides ausdehnen zu dürfen; die litterarischen Zeugnisse ziehen aber nicht, weil der Antragsteller ganz scharf nach den staatsrechtlichen Verhältnissen gesprochen haben kann und seine Differenzirung der Jahre nur formell zu sein, nicht realen Hintergrund zu haben braucht. Ohne andere Zeugnisse beweist aber die kleine Ungewöhnlichkeit in ol. 93, 2 P I nichts.

lückenloser Regelmässigkeit zulassen, so geben sie damit ein Zeugniss für ebendasselbe, was vorher auf Grund gänzlich andersartigen Materials bewiesen war, dass nämlich im 5. Jahrh. bis zur Oligarchie die Jahre der Bule und des Archonten, d. h. Amts- und Kalenderjahre, nicht identisch waren.

Eine weitere äussere Bestätigung lässt sich noch aus einer anderen Differenz zwischen den Präscripten des 5. und 4. Jahrh. entnehmen. Jene zählen die Prytanien nie; im J. 394/3 (CIA II 8) tritt die Ordinalzahl neben dem Prytaniennamen zuerst auf: *ἐπ' Εὐβουλίδου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος ἕκτης πρυτανείας*. Eine solche Durchzählung setzt ein bestimmt abgegrenztes grösseres, durch einen Gesammtnamen zu bezeichnendes Ganzes voraus, als dessen Theile die Prytanien erscheinen. Dieses Ganze ist das Archontenjahr, in das sich die Theile des Amtsjahres fügen, seitdem sich beide Jahre decken. Man werfe den Blick auf das 5. Jahrh. zurück: das Amtsjahr hat keine einheitliche Bezeichnung, weil ihm der Eponym fehlt, eine Durchzählung nach Prytanien innerhalb des Amtsjahres ist also nicht möglich; ebenso wenig aber die innerhalb des Archontenjahres, weil Amts- und Kalenderjahr auseinander fielen und der Gesammtname für dieses auf jenes nicht passte. Die Möglichkeit, die Theile des Jahres der Bule zur Eintheilung des Jahres des Archonten zu verwenden, wie das im 4. Jahrh. geschah, lag im 5. Jahrh. nicht vor. Dass die Zählung der Prytanien erst im 4. Jahrh. beginnt, ist also keine bureaukratische Marotte, sondern beruht auf den veränderten kalendarischen Verhältnissen.

Wenn die Kleisthenische Verfassung das Kalenderjahr als Amtsjahr aufgab, so muss damit auch ein Abweichen in der Dauer des einen von der des anderen eingetreten sein; die Thatsache der Divergenz bezeugt es. Die Unregelmässigkeit der Dauer der Kalenderjahre stand im schärfsten Widerspruch zu dem strengen Schematismus, der die Kleisthenische Verfassung charakterisirt und besonders aus der jetzt durch den Bericht des Aristoteles bekannt gewordenen Landesauftheilung spricht, welchen Loeper und Milchhoefer eben durch seine topographischen Forschungen als richtig bewiesen haben.[1])

1) Milchhoefer, Untersuchungen über die Demenordnung des Kleisthenes (Abh. der Berl. Akad. d. W. 1892); Loeper, Ath. Mitth. 1892, 319 ff. — Dass die ursprüngliche Zahl der Demen für jede Phyle zehn betrug, wie Herodot berichtet, ist am Ende des 4. Jahrh. in den massgebenden Kreisen Athens

Es scheint mir nach dem ganzen Charakter dieser Verfassung nicht zweifelhaft, dass das athenische Amtsjahr von Kleisthenes auf eine durch 10 theilbare Zahl von Tagen gebracht war, um es kurz zu sagen, auf ein Jahr von 360 Tagen. Doch wir brauchen nicht blos zu vermuthen. Boeckh hat die Zahltage der P VI—X ol. 92, 3 aus der schon wiederholt herangezogenen Rechnungsurkunde CIA I 189 zusammengestellt (Staatsh. II[3] 12) und darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahltage in der Mehrzahl sich in auffallender Weise um bestimmte Mitteldaten halten:

P VI	3			9	*11*		*13*					28	30	
VII		5	7					16		*24*	27			
VIII						*12*				*24*				*36*
IX						*12*			*23*					*36*
X					*11*				*23*					*36*

Boeckh hat dies durch den Hinweis darauf zu erklären gesucht, dass kurz vor diesen Daten oder gerade auf sie — die *κυρία* auf den 11. — die Volksversammlungen fielen, in welchen das Geld zur Zahlung angewiesen wurde. Allein das könnte höchstens für einzelne Posten gelten, welche besonders charakterisirt sind; Posten wie die in P X, welche ohne jede Zweckbestimmung gebucht sind, geben sich vielmehr als laufende Zahlungen. Ausserdem steht das *παρέδοσαν ἐκ τõν ἐπετείον φσεφισαμένο τõ δέμο* vorn im Präscript, woraus eben folgt, dass ein einmaliger Volksbeschluss vorliegt, auf Grund dessen die sämmtlichen gebuchten Zahlungen von den *ταμίαι Ἀθηναίας* geleistet werden; neuer Psephismata für die einzelnen Posten bedurfte es nicht. Nachdem einmal die generelle Anweisung Seitens des Volkes erfolgt war, war es nur Sache der Verwaltung zu bestimmen, welchen Beamten und für welche Zwecke die *ταμίαι* zahlen sollten. Von der Boeckhschen Erklärung muss man also absehen. Die Zahltage halten sich um den 12., 24. und 36. Tag der Prytanie, die Prytanie zerfiel in 3 Dodekaden für den Geschäftsverkehr, deshalb halten sich die Zahltage um jene Daten. Und das ist keine Vermuthung. In den Baurechnungen vom Erechtheion ist zweimal, unter der VI. und

---

für sicher gehalten. Das ergiebt sich aus Kirchners Nachweis (Rhein. Mus. 1892, 550 ff.), dass die Antigonis und Demetrias im J. 307/6 je 10 Demen zuertheilt erhielten. Man hielt sich also bei der Schaffung der neuen Phylen an die als Kleisthenisch tradirten Normalzahlen der Demen.

VII. Prytanie des Jahres ol. 93, 1 (CIA I 324ª 35 f. und r. Col. 3 f.), gebucht *πρίσταις καθ' ἑμεραν ἠργαζομένοις τρίτες δοδεκεμέρο;* in 2 Prytanien wird eine 3. Dodekade erwähnt: die Prytanie zerfiel also in 3 Dodekaden, gezahlt wurde in der Regel an ihrem Schlusse, also am 12., 24. und 36. Prytanientage[1]), wie unsere Soldaten nach Dekaden ihre Löhnung empfangen, allerdings an ihrem Beginne, und am 1., 11. und 21. den liebsten Appell haben. Diese Zahlung nach Dodekaden beweist, dass die Prytanie ursprünglich auf 36 Tage berechnet war, und damit zugleich, dass das Jahr für den Staat, der diese Prytaniendauer festsetzte, 360 Tage hatte. Wäre man bei der Bemessung der Dauer der Prytanien vom Kalenderjahre ausgegangen, so würde die normale Dauer der Prytanien auf 35 Tage fixirt worden sein — denn 354 Tage ergeben 6 Prytanien zu 35 und nur 4 zu 36 Tagen —, und dementsprechend würden wir die Zahlungen nicht nach Dodekaden, sondern nach Heptaden, wie wir sie haben, erwarten dürfen; denn eine andere Auftheilung von 35 Tagen kommt nicht in Betracht. Es stimmt diese Dauer des Jahres merkwürdig zu der alten Ueberlieferung (Herod. I 32. II 4), dass Solon das Jahr zu 360 Tagen mit ganz gleichen Monaten eingerichtet habe.[2]) Möglich wäre es immerhin, dass hier eine Erinnerung an die ursprüngliche, von einem Gesetzgeber fixirte Dauer des Amtsjahres schlummerte, und so auch hier, wie so oft, Solon in der Ueberlieferung an Stelle des Kleisthenes getreten wäre, aber auch nicht mehr als möglich. Wie dem auch sei, der Staat erkennt in den Zahlungen nach Prytanientagen ein Jahr von 360 Tagen an, er befindet sich damit in Uebereinstimmung mit dem Geschäftsleben, welches die Unregelmässigkeit des Kalenderjahres in der Praxis durch ein regelmässiges Jahr von 360 Tagen ersetzte. Das Motiv, welches das Geschäftsleben dem Kalenderjahre eine gleiche Dauer zu fingiren trieb, hat auch Kleisthenes neben anderen Gründen zur Aufgabe des Kalenderjahres bestimmt. Man könnte ja sagen, wenn der Staat in seinen Zahlungen ein Jahr von 360 Tagen anerkenne, so beweise dies nur, dass er hier dem

---

1) Hieraus folgt, dass eine directe Beziehung der Zahlung von P VIII 12 auf die grossen Dionysien wie überhaupt die Beziehung der nicht charakterisirten Summen auf bestimmte Feste unstatthaft ist; s. oben S. 41.

2) Material bei Boeckh, Mondcyclen 63 f., Ideler, Handb. d. Chronol. 257 ff. 264 f., vgl. A. Mommsen, Chronol. 48 ff., A. Schmidt, Handb. d. griech. Chronol. 24 ff., Unger, Zeitrechnung 731 f.

Geschäftsleben folgte, nicht, dass sich hierin ein rudimentäres Weiterleben einer früheren Institution zeige. Allein die oben angeführten Beispiele für Befristungen von 30 Tagen, welche nicht den Geldverkehr betreffen, führen wieder auf ein vom Staate anerkanntes Jahr von 12 X 30 Tagen. Im Civilprocess ist ebenfalls der Monat von 30 Tagen das Normal. Denn den *δίκαι ἔμμηνοι* ist die Zeit auf 30 Tage bemessen, wie der Volksbeschluss über Iulis beweist (Dittenb. *Syll.* 79, 48 ff.) *ἐξεῖναι αὐτοῖς ἐγγυητὰς καταστήσασι πρὸς* [*τ*]*ὸ*[*ς*] *σ*[*τρ*]*ατηγὸς τὸς Ἰολιητῶν τριάκοντα ἡμερῶν δίκα*[*ς*] *ὑ*[*π*]*ο*[*σχ*]*ῆν* [*κα*]*τὰ τ*[*ὸ*]*ς ὅρκος καὶ τὰς συνθήκας ἐν Κέωι καὶ* [*ἐν τῆι ἐκκ*]*λήτωι* [*πό*]*λει Ἀθήνησι*, worin sich Uebereinstimmung mit anderen griechischen Staaten findet. So heisst es in den Tafeln von Herakleia (I 48) *ταύταν τὰν γᾶν κατεσώισαμες ἐγδικαξαμένοι δίκας τριακοσταίας τοῖς τὰν ἰαρὰν γᾶν Ϝιδίαν ποιόντασσιν* und in dem Colonisationsgesetz von Naupaktos (IGA 132, 16 zuletzt *Rec. des inscr. jurid. gr.* p. 179 ff.) *τὸνκαλειμένοι τὰν δίκαν δόμεν τὸν ἀρχόν, ἐν τριάϙκοντ' ἀμάραις δόμεν, αἴ κα τριάϙοντ' ἀμάραι λείπονται τᾶς ἀρχᾶς.*[1]) Mit den an erster Stelle erwähnten Zahlungen nach Prytanien der Normaldauer von 36 Tagen hängt die Erscheinung zusammen, dass

1) Auf Kreta Aufstellung einer Stele und Entsendung einer Gesandtschaft nach Delos innerhalb von 30 Tagen angeordnet, BdCH. III 293, 12. 18. 24. Auf Delos für die fremden Arbeiter zollfreie Ausfuhr auf 30 Tage befristet CIA 2266, welche Inschrift E. Fabricius, s. d. Zeitschr. XVII 1 ff., behandelt hat; vgl. die folgende Anm. Hierher gehört die *πικρὴ τριακάς* des Herondas (III 9), die Bücheler mit den *tristes kalendae* ebenso sehr ins Römische wie ins Lateinische übersetzt hat. Ausser O. Crusius, *Untersuch. zu Herondas* S. 56, 1 vgl. Schol. in Aristoph. Nub. 17. 1131. Der 15. Anth. in dem oben (S. 52) angeführten Contract der Piraeer bedeutet gerade die Hälfte; als die 1. Hälfte des Monats vorbei ist, mahnt am 16. der Philosoph an sein Honorar bei Luk. Hermot. 80; ähnlich in Rom: vgl. Kiessling zu *Hor. epod.* II 69. Der 15., d. h. der Schlusstag der 1. Hälfte des Monats, als Zahltag: *ἐκπράξαντες τοῦ ἀργυρίου τοὺς τόκους ἐμμηνὶ Ἐνδυσποιτροπίῳ πρὸς ταῖς πεντεκαιδεκάταις* BdCH. V 160, 45 vgl. 161, 31 (Delphi, Zeit des Attalus II). — Auch der Zinsfuss, den der athenische Staat bei seinen Anleihen aus der Kasse der Athena (s. o. S. 62) sich ausbedungen hat, ist auf einen Monat von 30 Tagen berechnet. Die gewöhnliche Bezeichnung 1/300 Dr. pro Mine täglich ist ungriechisch gerechnet. Zinsen werden, wie bekannt, nach Monaten bemessen; der Staat zahlt also 1/10 Dr. pro Mine monatlich, d. h. er hatte die Vergünstigung, dass er ein Zehntel des gewöhnlichen Zinsfusses zahlte. Nur bei dieser Reduction ist dieser Zinsfuss selbst zu erklären und mit dem sonst gebräuchlichen in Vergleich zu setzen.

der Staat bei Jahresgehältern im Pauschal den Monat zu 30 Tagen, das Jahr also zu 360 Tagen rechnet. Dafür vermag ich allerdings ein Zeugniss aus einem Gemeinjahr nicht anzuführen[1]), wohl aber viel beweisendere aus Schaltjahren. Wenn der Staat 12 Monate mit 360 Tagen zählte, musste er consequenterweise dem Jahr zu 13 Monaten 390 Tage geben[2]); und das ist geschehen. So hat Schmidt (Chron. 26 f.) den Posten CIA II 834^c 60 *μισθὸς τῆς ἡμ]έρας* ⊢, *γίγνεται τριῶν καὶ δέκα μηνῶν* ΓΗΗΓΔΔΔ (780 Dr.) richtig durch den Satz erklärt, dass das Schaltjahr hier entsprechend dem Gemeinjahre von 360 Tagen zu 390 Tagen gerechnet sei; das Jahr ist Z. 7 (*ἐν τῷ ἐνιαυτῷ τρισὶ καὶ δέκα μησὶν*) ausdrücklich als Schaltjahr bezeichnet.[3]) Mir war das Jahr von anscheinend 390 Tagen, ehe ich Schmidts Lösung kennen lernte, in einer anderen Inschrift zuerst begegnet, wo ich es auch bis jetzt noch nicht beobachtet finde; die von Schmidt herangezogene Inschrift

---

1) Für Delos liegen eine Reihe von Beweisen in der von Homolle publicirten Rechnungsurkunde *BdCH.* VI 6 ff. (180 v. Chr.) vor; die jährlichen Gehälter 720, 180, 120, 90, 80 (= 480 Ob. : 360 = 1⅓ Ob. pro Tag; auf Delos zerfiel der Ob. in 12 Theile), 60 Dr. (vgl. Homolle a. a. O. S. 83 f.) stehen in durchsichtigem Verhältniss zu der Tageszahl 360.

2) Denn der 13. Monat eines Schaltjahres wurde besonders vergütet: aus Teos *πρ(ο)σδίδοσθαι δὲ καὶ ἐὰν ἐμβόλιμον μῆνα ἄγωμεν, τὸ ἐπιβάλλον τοῦ μισθοῦ τῷ μηνί* (s. diese Zeitschr. IX 501, 20 = BdCH. IV 113), aus Mylasa *ἐὰν δὲ καὶ ἐμβόλιμον μῆνα ἡ πόλις ἄγῃ, προσδιορθώσεται καὶ τοῦ ἐμβολίμου τὸ κατὰ λόγον ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ* (BdCH. V 110, 10, besser als CIG 2693^e). Diese beiden Zeugnisse hat übrigens auch Fränkel citirt zu Inschr. von Perg. 13, 4 f., dem Vertrag zwischen Eumenes I. und seinem Söldnerheer: *ὑπὲρ τοῦ ἐνιαυτοῦ· ὅπως ἂν ἄγηται δεκάμηνος, ἐμβόλιμον δὲ οὐκ ἄξει.* Er bemerkt hierzu, die Söldner hätten ihren Zweck auch erreichen können durch die Bestimmung, ‚dass im Falle der Schaltung ihnen ein entsprechend höherer Soldbetrag zustehe'; aber das heisst gerade verkennen, was die Söldner wollen. Es handelt sich hier gar nicht um ein Kalenderjahr, sondern um das Dienstjahr. Die Söldner bedingen sich ihr Dienstjahr zu 10 Monaten aus, 2 Monate haben sie Urlaub. Im Falle, dass das Kalenderjahr 13 Monate hat, wollen sie auch nur 10 Monate Dienst thun und den Schaltmonat sich zu gut rechnen. Einen Kalender ohne Schaltmonate kann ein Grieche im 3. Jahrhundert weder ausbedingen noch zugestehen, denn die Schaltungen gehören für ihn zum Kalender. Es ist also ebensowenig nöthig, ⟨*δω*⟩*δεκάμενος* mit Fränkel zu schreiben, wie mit Usener (z. d. St.) ein Kalenderjahr von 10 Monaten zu statuiren.

3) So bezeichnet man also attisch das Schaltjahr; woher die Lexica ihr *ἐνιαυτὸς περιττός* haben, ist mir unbekannt.

bestätigte mir meinen Schluss. CIA 814[1]) frg. *b* 33 ff. (Marmor Sandw.) *Ἀμφικτύοσιν Ἀθηναίων εἰς [τ]ἀπ[ι]τήδει[α καὶ γραμματεῖ καὶ ὑπ]ογραμματεῖ* XXΓHΓΓ[Ͱ]Ͱ· *Ἀμφικτ[ί]οσιν Ἀνδ[ρίων εἰς τἀπιτήδεια* XX]H· *κεφάλαιον ἀναλώματος* TXHΔΔΓͰͰͰIIIIIC. Aus der Summirung ist die Höhe der Summe des letzten Postens mit Sicherheit hergestellt. Dass *b* 20 fünf Amphiktyonen von Andros aufgezählt waren, hat v. Schoeffer (*de Deli ins. reb.* 55, 19)[2]) erkannt. Diese Amphiktyonen sind wie die anderen genannten Beamten den Skiroph. ol. 101, 2 und das Schaltjahr ol. 101, 3, mithin 14 Monate im Amte. Die fünf erhalten zusammen 2100 Dr., d. h. der Einzelne während 14 Monaten 420 Dr., also für den Skiroph. ol. 101, 2 zunächst 30 Dr., für das Schaltjahr 390 Dr. Die andrischen Amphiktyonen haben also die gleichen Diäten wie die athenischen, für welche Aristot. *Rp. Ath.* 62 *ἀμφικτύονες εἰς Δῆλον δραχμὴν τῆς ἡμέρας ἑκάστης ἐκ Δήλου* zeugt. Wie seine beiden letzten Worte dadurch bestätigt werden, dass die Diäten in den Rechnungen des delischen Apollo und nicht in irgendwelchen athenischen erscheinen, so die Geldangabe durch den ersten der beiden ausgeschriebenen Einzelposten. Der *γραμματεύς* hat als hoher Beamter, der mit im Präscript erscheint, natürlich auch 1 Dr. Diäten täglich: 6 X 420 = 2520; bleiben für den *ὑπογραμματεύς* (2658—2520 =) 138 Dr. Rechnet man nach, so erhält der Mann pro Tag 2 Ob., d. h. im Schaltjahre von 384 Tagen 768 Ob. oder 128 Dr.; bleiben Rest 10 Dr. oder 60 Ob., das ist die Löhnung für die 30 Tage des Skiroph. ol. 101, 2, welcher Monat wirklich voll war. Während also diesem armen Schlucker der Lohn auf den Tag berechnet wird, erhalten die grossen Herren im Pauschal das Schaltjahr mit 390 Tagen berechnet. Es giebt eben Dinge, in denen die Welt sich nicht ändert. Das Schaltjahr mit 390 Tagen

---

1) Uebrigens sind die beiden Positionen in dieser Inschrift *aA* 15—24, welche Koehler nicht reconstruirt hat, mit Sicherheit zu ergänzen. Da die Gesammtsumme von 5325 Dr. erhalten ist und die sicheren Posten 3760 Dr. enthalten, so bleiben 1565 Dr. zu vertheilen: 630 + 935; also [Γ]HΔ[ΔΔ] und ΓH[HHHΔΔ]Δ[Γ]; sie füllen genau die durch die *στοιχηδόν*-Schrift geforderten Stellen.

2) Daselbst im Texte ist ein kleiner Irrthum zu corrigiren. Nach *aA* 6 ff. ist nicht Sosigenes der Suffectus des Amphiktyonen Idiotes, sondern umgekehrt, dieser der jenes ol. 100, 4 (Arch. Kalleas): Sosignes; ol. 101, 1 (Charisandros)—ol. 101, 2 Hekat. (Hippodamas): Idiotes; für die 10 Monate ol. 101, 2 Metag.—Thargel. blieb die Stelle des Idiotes unbesetzt.

in amtlicher Berechnung bezeugt, dass das Gemeinjahr amtlich sich auf 360 Tage belief. Man wird das Zwingende des Schlusses noch mehr einsehen, wenn man bedenkt, dass für jährliche Gehälter der Satz von 350 Tagen der eigentlichen Tagessumme von 354 näher lag als der von 360 Tagen, und sich erinnert, dass sich in der Baurechnung über das epidaurische Asklepieion das Jahresgehalt des Architekten wirklich auf 350 Dr. normirt findet.[1])

Mag man nun die Annahme, dass Kleisthenes das Amtsjahr auf eine Tagessumme von 360 Tagen fixirt hatte, gut heissen oder nicht, leugnen kann man auf keinen Fall, dass er ein Amtsjahr einsetzte, welches von dem Kalenderjahre abwich: woher denn sonst die Divergenzen zwischen beiden Jahren? Der fabelhafte Radicalismus, welcher das ganze Kleisthenische Werk kennzeichnet, spiegelt sich in diesen Verhältnissen besonders scharf wieder. Das Land wird zerstückelt, die Stadt Athen als solche rechtlich aufgelöst, das alte Kalenderjahr mit seiner Zwölftheilung für den Staat geleugnet und ein Amtsjahr daneben gesetzt, das nach demselben Schema wie das Land gezehntelt ist. Wohl hat man so für das Staatsleben ein Jahr, aber welche Bedeutung ist ihm gegeben? Der Bestand der höchsten Körperschaft ist sein Zeitmass: doch nicht die Bule leitet die Geschäfte, sondern die nur ein Zehntel des Jahres amtirende Prytanie. Und wie die Beamten? Diejenigen von ihnen, welche in der früheren Zeit den Staat geleitet und repräsentirt hatten, und deren Amtsfrist aus sacralen wie praktischen Rücksichten auf das Kalenderjahr bemessen bleiben musste, werden jeder politischen Stellung beraubt und zu reinen Verwaltungsbeamten herabgedrückt; politisch wichtigen Beamten — zu ihnen gehören in der ersten Zeit der Kleisthenischen Verfassung die Strategen nicht — ist die Amtsfrist auf die kurze Zeit einer Pryt. bemessen, ja dem höchsten Beamten, dem Epistates, auf einen Tag. Die grossen Landcomplexe, welche das Entstehen der politischen

---

1) Die Belege gesammelt von J. Baunack, Aus Epidauros S. 47. Wenn Z. 32 der Inschrift 𐅄𐅄𐅄 = = — ⁝ erscheint, so ist das nicht als 353 Dr. zu lesen, wie die Z. 54. 104 und die Hälfte Z. 111 *ἄλλων ἐξ μηνῶν Θεοδότωι* 𐅄 = = = — ⁝ ∴ d. h. 175 Dr. beweisen. Noch weniger darf man darnach Z. 9 ergänzen. Das Zeichen ⁝ ist in der Inschrift bei den Zahlen vermieden, nur 75 und 51 erscheint es offenbar, wie die zahlreichen Fälle mit ∴ beweisen, in Folge von Correctur. Die 3 Punkte übereinander sind für die Zahlzeichen vermieden, weil sie als Interpunktion dienten.

Parteien förderten, die langen Amtsfristen, welche ehrgeizigen Männern Gelegenheit gaben, Zeit und Einfluss zur Verletzung der Staatsverfassung zu gewinnen, die bedeutenden Amtscompetenzen, welche dem Gleichberechtigungsprincip der Demokratie widersprachen, alles wird aufgehoben; so denn auch in gewissem Sinne das Jahr. Das Jahr, und zwar das Amtsjahr ist für den Kleisthenischen Staat nicht mehr als die Phyle; beides sind Gesammtbegriffe, wesentlich aus praktischen Zwecken gebildet oder richtiger von früher beibehalten und für die neue Verfassung gemodelt. Wie Jahr und Phyle, so entsprechen sich Prytanie und Demos; dies sind die politischen Monaden. Dem Jahre und der Phyle wohnt politische Bedeutung nur dadurch inne, dass sie Complexe von Prytanien und Demen sind. So war es gewollt, so ist es wohl einen Augenblick gewesen, aber es hat nicht so bleiben können. Als der Stratege im Laufe des 5. Jahrh. zum ersten politischen Beamten geworden war, und man trotzdem dem Feldherrn die Amtsfrist nicht nur nicht auf die Prytanie verkürzte, sondern sogar jahrelange Wiederwahl selbst für eine fremde Phyle vorzog, war das Grundprincip des Kleisthenischen Werkes doppelt verletzt und zwar aus praktischen Rücksichten. In gleicher Weise ist man am Ende des 5. Jahrh. von Kleisthenes Satzung abgegangen, als man das Bulejahr dem Kalenderjahr anglich, und der Grund war der gleiche, das praktische Bedürfniss. Das 4. Jahrh. ging noch weiter. So mussten in der Realität und der geschichtlichen Entwicklung der Dinge Institutionen zergehen, welche ein radicaler Doctrinarismus für kleine Verhältnisse und zum Theil nur zur Lösung vorübergehender Wirren geschaffen hatte.

Strassburg i. E. BRUNO KEIL.

ARATEA.*)

I. Hesiod ist aus vielen Gründen der Liebling der alexandrinischen Dichter gewesen. Er ist ihnen nicht der grösste unter den alten Dichtern, wohl aber der natürlichste und menschlichste, mit dem sich auch ohne das Cerimoniell stummer Ehrfurcht, wie sie sie vor Homer empfanden, verkehren liess. Alle Züge ihrer eigenen Poesie, Stoff, Sagenbehandlung, Empfindung, Auffassung, Stilfarbe, lassen sich auf Hesiodeische Keime zurückführen. Die ‚Werke und Tage' standen ihnen in einer Beziehung besonders nahe. Hier fanden sie den ersten Dichter, der nicht vom Glanz vergangener Zeiten, nicht vom Reichthum und von der Kühnheit längst verstorbener Helden sang, sondern von sich und den Seinen, von seinem eigenen geplagten Leben wahrheitsgetreu erzählte. So menschlich nahe war ihnen Homer nie nahe getreten, so sehr sie es wünschten (die Homernovelle ist der Ausfluss dieses Wünschens), so konnten sie sich in Homers Leben und Empfinden nie hineinleben, wie in das des Hesiod, dessen Vater nicht dem Reichthum, dem Wohlleben und dem Glück, wie der Dichter mit trübem Humor sagt, sondern der bitteren Armuth aus dem Wege gehend Kyme verliess, um sich in Askra, dem jammervollen Dorf am Helikon, niederzulassen. Hier hat er selbst, wie seine Söhne, Hesiod und Perses, das Leben der *κηριτρεφέες ἄνθρωποι* kennen gelernt, hier mussten sie sich in harter Arbeit und Sorge um den nächsten Tag ihr Brod erwerben, und mussten den Uebermuth der Mächtigen, die Ungerechtigkeit der Richter, Hesiod selbst sogar den Neid, Hass und die Anfeindung des eigenen Bruders ertragen, *οὐδέ ποτ' ἦμαρ παυόμενοι κακάτου καὶ ὀιζύος οὐδέ τι νύκτωρ φθειρόμενοι.* Und all das Elend war nicht von heute und gestern, war nicht

*) Diese Ueberschrift wähle ich, um dem gleichnamigen Buch von E. Maass meinen Dank für die Anregung zu diesen Studien auszudrücken.

selbstverschuldet, sondern war die dereinst von Zeus verhängte Strafe für den Sündenfall der seligen und im Glück verdorbenen Menschheit.

Diese in jedem Sinne individuelle Poesie reizte das individualistische Interesse der Alexandriner. Keine Dichtung aber jener Zeit ist dem Hesiod innerlich wie äusserlich so nahe getreten wie die *Φαινόμενα* des Arat. Sie sind ein gelehrtes Gedicht, das ohne gelehrte Forschung — die aber nicht die des Dichters selbst zu sein braucht — nicht geschrieben werden konnte. Sie sind nicht schlechthin ein Lehrgedicht, so wenig wie es Vergils Georgica sind, sicher nicht in dem Sinne wie es die Epen des Parmenides, Empedokles oder Lucretius sind: eine blosse astronomische Belehrung in Versen hat Arat nicht geben wollen. Die Belehrung ist ein nebensächliches, die Dichtung als solche steht dem Dichter in erster Linie, und seine dichterische Idee schliesst auf das engste an Hesiods *Ἔργα* an. Die Grundstimmung, sachlich der des Hesiodeischen Gedichtes nahezu gleich, findet einen sentimentalen Ausdruck in den Versen: *οὕτω γὰρ μογεροὶ καὶ ἀλήμονες ἄλλοθεν ἄλλοι ζώομεν ἄνθρωποι* (1100). Wie bei Hesiod sind es auch bei Arat Ackerbau und Schifffahrt (Handel), mit denen der Mensch sich mühselig nährt, abhängig immerdar von Wind und Wetter, die die Frucht seiner Arbeit zerstören, ihn selbst vernichten können. Freilich stehen ihm, der veränderten Zeitanschauung gemäss, beide Beschäftigungen nicht mehr auf gleicher Stufe. Während bei Hesiod die Kinder des goldenen Zeitalters ein seliges arbeitsloses Leben führten und die Erde von selber Frucht trug, lässt Arat sie pflügen und ernten, aber unter dem sicheren Schutz der *Δίκη*, die ihnen allen Segen im Ueberfluss gewährt. Der Ackerbau war also gefahrlos. Die Noth des Schiffers aber kannte jene Zeit nicht: *χαλεπὴ ἀπέκειτο θάλασσα.* Sie ist eine Strafe für die Ungerechtigkeit der Menschen, die die *Δίκη* von der Erde verscheucht hat, und Arat wird nicht müde über die Gefahren des Meeres zu klagen (294. 409 ff. 765 ff.).

Was ist dagegen zu machen? Hier scheiden sich Hesiods und Arats Wege. Als die *Δίκη* die Erde verliess, so dichtet Hesiod, *κλαίουσα πόλιν καὶ ἤθεα λαῶν, ἠέρα ἑσσαμένη, κακὸν ἀνθρώποισι φέρουσα* (222), da fehlte den Menschen die milde Vermittlerin, die sie das Rechte zu thun lehrte, und wer jetzt Unrecht und Frevel übte, denen *δίκην Κρονίδης τεκμήρατο εὐρύοπα Ζεύς*. Er selbst lässt jetzt der Schuld die Strafe auf dem Fusse

folgen.[1]) Die Menschen müssen sehen, wie sie ihr mühseliges Leben fristen, sie müssen ‚arbeiten'. Im Laufe der Zeiten macht die Noth sie erfinderisch: sie lernen nach dem Gang der Gestirne oder nach dem Flug der Vögel zu rechter Zeit den Acker bestellen, den Weinstock beschneiden, auf das Meer fahren u. s. w. Zeus lässt die Sonne scheinen, lässt regnen und stürmen wann es ihm gut dünkt, unbekümmert um die Menschen. Ganz anders Arat. Sein Zeus ist der allmächtige und allgütige Freund der Menschen, der sie zwar vor dem Sündenfall nicht bewahren konnte, der aber voll Erbarmen ihr Elend zu mildern bestrebt ist: *ὃ δ' ἤπιος ἀνθρώποισι δεξιὰ σημαίνει, λαοὺς δ' ἐπὶ ἔργον ἐγείρει* (das thut bei Hesiod 20 die von Zeus geschaffene *ἀγαθὴ Ἔρις*) *μιμνήσκων βιότοιο, λέγει δ' ὅτε βῶλος ἀρίστη βουσί τε καὶ μακέλῃσι, λέγει δ' ὅτε δεξιαὶ ὧραι καὶ φυτὰ γυρῶσαι καὶ σπέρματα πάντα βαλέσθαι.* Zu dem Zwecke hat er die Gestirne geschaffen, ihre Bahn geregelt, einen Zusammenhang zwischen ihnen und Wind und Wetter bestimmt; er giebt seine Absichten kund im Fluge der Vögel, im Brüllen des Viehs, in der Asche des Heerdes, im Flackern des Lichtes. Alles hat seine *πρόνοια* den Menschen zu Liebe weise eingerichtet, sie aber sollen an seine Güte glauben und sie verstehen lernen.[2]) Dieser stoische,

1) Dike ist bei Hesiod eine Klägerin gegen die Menschen vor Zeus' Richtstuhl: *καί ῥ' ὁπότ' ἄν τις μιν βλάπτῃ σκολιῶς ὀνοτάζων, αἰτίκα πὰρ Διὶ πατρὶ καθεζομένη Κρονίωνι γηρύετ' ἀνθρώπων ἄδικον νόον, ὄφρ' ἀποτείσῃ.* Das ist eine Vorstellung, die zu der anderen geführt hat, dass im Himmel Buch geführt werde über das Thun und Treiben der Menschen. Marx, *Ind. lect. Gryphiswald.* 1892/3 p. VI, hat dafür Zeugnisse gesammelt. Bald ist es Zeus selbst, der die *ἀδικήματα* der Menschen einträgt, bald Hermes oder Athena. Ich füge zwei weitere Stellen hinzu, die zugleich auch gegen Marx beweisen können, dass Zeus auch nach alter Auffassung nicht nur die Sünden, sondern auch die Gutthaten der Menschen auf Rechnung setzt. Bei Nikolaos von Damask (fr. 43) heisst es von Lykaon, er habe seinen arkadischen Unterthanen vorgespiegelt *τὸν Δία ἑκάστοτε φοιτᾶν παρ' αὑτὸν ἀνδρὶ ξένῳ ὁμοιούμενον, εἰς ἔποψιν τῶν δικαίων τε καὶ ἀδίκων.* Das andere Zeugniss ist eine von vielen und so auch von mir missverstandene Inschrift von Argos (Epigr. gr. 814): *Ἑρμῆς δίκαιός εἰμι καί με Σώστρατος ἔστησ' ἔλεγχον τῶν δικαίων καὶ ἀδίκων.* An beiden Stellen fehlt freilich der Begriff der Buchführung, aber das ist nicht das Wesentliche. Vgl. auch Norden, Fleckeis. Jahrb. Suppl. Bd. XIX 380.

2) Nach dem Masse ihrer Würdigkeit wird Zeus seine Offenbarungen steigern, wie Arat in einer Art Theodicee (768) sagt: *πάντα γὰρ οὔπω ἐκ Διὸς ἄνθρωποι γιγνώσκομεν, ἀλλ' ἔτι πολλὰ κέκρυπται, τῶν εἴ κε θέλῃ*

oder besser tiefreligiöse Gesichtspunkt macht in der That das Epyllion des Arat zu einem einheitlichen und nicht geringen Gedicht. Wie er den Gedanken des Hesiod veredelt hat, empfindet der Leser wohl, als echter Alexandriner aber hat Arat es auch selbst angedeutet, nirgend deutlicher als V. 15. Hesiod schliesst die Aufzählung der werkgünstigen Tage (821) mit den Worten: *αἵδε μὲν ἡμέραι εἰσὶν ἐπιχθονίοις μέγ' ὄνειαρ.* Arat aber preist Zeus: *χαῖρε πάτερ, μέγα θαῦμα, μέγ' ἀνθρώποισιν ὄνειαρ.* Nicht die Zeichen selbst, sondern Zeus, der sie gesetzt und ihnen Kraft und Bedeutung verliehen hat, er ist der Segner der Menschheit.

Bei Hesiod ist die Flucht der *Δίκη* nicht im Zusammenhang mit dem Beginn des fünften Weltalters erzählt. Wir wissen, dass das Gedicht von den fünf Weltaltern nicht da seinen ursprünglichen Platz hatte, wo es uns überliefert ist, vor dem Mahnliede an Perses *ὦ Πέρση, σὺ δ' ἄχουε δίκης.* Aber Arats Kritik konnte sich bis dahin nicht versteigen, er fand eine Vermittelung, die ihm Hesiod, wie er ihn las, selbst an die Hand gab. Das fünfte, das eiserne Zeitalter ist angebrochen mit Noth und Arbeit, Lug und Trug, Unrecht und Gewaltthat: das wird sich nicht ändern — *καὶ τότε δὴ πρὸς Ὄλυμπον ἀπὸ χθονὸς εὐρυοδείης λευκοῖσιν φάρεσσι καλυψαμένα χρόα καλὸν ἀθανάτων μετὰ φῦλον ἴτον προλιπόντ' ἀνθρώπους Αἰδὼς καὶ Νέμεσις· τὰ δὲ λείψεται ἄλγεα λυγρὰ θνητοῖσ' ἀνθρώποισι· κακοῦ δ' οὐκ ἔσσεται ἀλκή.* Diese Worte in Verbindung mit V. 192 *δίκη δ' ἐν χερσὶ καὶ αἰδὼς οὐκ ἔσται* machten es ihm leicht eine einheitliche Darstellung zu finden und die *Δίκη* an die Stelle von *Αἰδώς* und *Νέμεσις* (oder *Εὐνομίη*, vgl. Epigr. gr. 1110) zu setzen.

Bei Hesiod ist *Δίκη* Tochter des Zeus (Theog. 902 nennt auch die Mutter, Themis). Arat identificirt sie mit dem Gestirn der Jungfrau: das kann seine Erfindung sein, da es eigentlich aus seiner Auffassung der Gestirne mit Nothwendigkeit folgt, vielleicht aber beziehen sich seine Worte *λόγος γε μὲν ἐντρέχει ἄλλος ἀνθρώποις* auch auf die Identification. Dass ihm die natür-

---

καὶ ἰσαντίκα δώσει Ζεύς· ὁ γὰρ οὖν γενεὴν ἀνδρῶν ἀναφανδὸν ὀφέλλει, παντόθεν εἰδόμενος, πάντη δ' ὅ γε σήματα φαίνων. Der wörtliche Anklang an Hesiod (42) *κρίψαντες γὰρ ἔχουσι θεοὶ βίον ἀνθρώποισι* scheint deutlich, der Gedanke ist ein anderer. Aus der Anklage ist eine Rechtfertigung Gottes geworden.

lichere Benennung des Sternbildes als *Δημήτηρ* bekannt war, geht aus dem Bestreben hervor, die Züge der Demeter mit denen der *Δίκη* zu verschmelzen (vgl. V. 113). Er lässt sie eine Tochter des Astraios sein, der mit der Eos die vier Winde, mit der Erigeneia den Morgenstern und die übrigen Gestirne alle zeugt (Hesiod Theog. 378). Freilich sagt er (98) vorsichtig *εἴτ' οὖν Ἀστραίου κείνη γένος, ὅν ῥά τέ φασιν ἄστρων ἀρχαίων πατέρ' ἔμμεναι, εἴτε τευ ἄλλου*, aber es ist klar, dass er in dem Leser die Vorstellung erwecken will, sie sei des Astraios Tochter; andere mögen anders darüber denken. Wenn Astraios die Gestirne gezeugt hat, so gab es vor ihm ausser Sonne, Mond und Eos keine (Hesiod 371), und wenn Zeus die Sterne als Zeichen für den geplagten Landmann und den gefährdeten Schiffer an den Himmel gesetzt hat, so brauchte es vorher keine zu geben: das Meer wurde nicht befahren, das Land zwar bebaut, aber *Δίκη*, die Freundin und Genossin der Menschen, ersetzte alle Gestirne. Erst nach dem Sündenfall bedurften die Menschen der himmlischen Zeichen: da verliess *Δίκη* die Erde und nahm am Himmel ihren Platz ein, *ἦχι περ ἐννυχίη ἔτι φαίνεται ἀνθρώποισι* (135). Also die Jungfrau ist das erste Sternbild am Himmel, das erste Zeichen göttlichen Erbarmens für das gefallene Menschengeschlecht. So hat Arat gedichtet, in Anlehnung an Hesiod, aber kühn über seine Spuren hinausgehend, um den Gedanken zu finden, der die Vielheit der Erscheinungen, das reiche Nebeneinander des gestirnten Himmels zusammenhalten sollte. Das ist Poesie, natürlich eine Poesie, die mit der Stimmung und der Naturauffassung jener Zeit in vollendetem Einklang steht. Der stoische Glaube an die göttliche Vorsehung verknüpft sich hier mit der individualistischen Anschauung, die die Persönlichkeit der Menschen zum Mass aller Beurtheilung macht, die nicht die Grösse der Natur als solche empfindet, sondern nur insoweit sie für den Menschen geschaffen ist: für ihn leuchten die Gestirne, für ihn weht der Wind und regnet der Regen, für ihn trägt das Meer die Schiffe, ihm spendet der Wald Kühlung und seinen Durst löscht die Quelle. Das ist die Naturbetrachtung, die das Interesse an Metamorphosen und Katasterismen wesentlich gefördert hat. Ueberall, in den Bäumen des Waldes und Blumen des Feldes, in den Gestirnen des Himmels entdeckt der Mensch sein eigenes Ich, findet er seinesgleichen, Personen, die einst mit ihm auf der gleichen Erde, mit gleichem Schicksal, mit gleichen Leidenschaften gelebt haben, und

dann durch den göttlichen Willen aus der Endlichkeit des menschlichen Daseins in die Unendlichkeit des Naturlebens versetzt worden sind, um auch von dort aus, in ununterbrochener Verbindung mit ihren einstigen Erdengenossen, auf das Leben der Menschen einzuwirken.

Ich muss aber den Zusammenhang des Arateischen Gedichts mit Hesiod noch nach einer anderen Richtung hin hervorheben. Hesiod ist ihm auch ein formales Vorbild gewesen. Arat hat es verschmäht Katasterismen zu schreiben, aetiologische Mythen gelehrt nachzuerzählen oder scharfsinnig selbst zu erfinden, voll von tragischen Katastrophen oder dyserotischen Rührscenen, und dann durch geschickte Anordnung die Personen und ihre Schicksale an der Hand der Sternkarte mit einander zu verbinden. Diese Ovidische oder Nikandreische Virtuosität lag seiner Natur, sicher aber seinem Plane fern. Arat giebt eine Beschreibung (*ἔκφρασις*) des Sternenhimmels, und er kann kaum anders als den Himmel wie eine grosse mit Figuren aller Art bemalte Tafel auffassen. Die einzelnen Gestalten sind nicht eine der anderen wegen da, sondern sie stehen, mit einzelnen Ausnahmen, ohne inneren Zusammenhang nebeneinander. Das Gemeinsame, das sie zusammenhält, ist der Raum: das Auge sieht sie nebeneinander, die Feder muss sie nacheinander beschreiben, in rein örtlicher Aneinanderreihung. So hat Arat es gethan und die nothwendige Monotonie der Verknüpfung weder gefürchtet noch gemildert. Für seine Beschreibung waren also die *Ἀσπίδες* des Homer wie des Hesiod die gegebenen Muster. Homer kennt und nennt den Künstler des Achilleusschildes: er kann uns also in seine Werkstatt führen und die mit göttlicher Schnelle geförderte Arbeit vor unseren Augen entstehen lassen: *ἐν μὲν γαῖαν ἔτευξε — ἐν δὲ δύω ποίησε πόλεις — ἐν δ' ἐτίθει τέμενος — ἐν δὲ χορὸν ποίκιλλε.* Es ist keine Beschreibung, sondern eine epische Erzählung. Hesiod, der Nachahmer, weiss den Künstler des Heraklesschildes nicht zu nennen (denn 123 *Ἡφαίστου κλυτὰ δῶρα* und 244 *ἔργα κλυτοῦ Ἡφαίστοιο*, ebenso 297. 313, sind kaum mehr als *κόσμος ἐπέων*), er muss also beschreiben was zu sehen ist: *ἐν δὲ προίωξίς τε παλίωξίς τε τέτυκτο — ἐν δ' ὑφίων κεφαλαὶ δεινῶν ἔσαν — ἐν δ' ἦν ὑσμίνη — ἀμφὶ δ' ἴτυν ἔδεν Ὠκεανός.* Arat geht zwar von dem Satze aus, dass Zeus die Sterne geschaffen habe, aber es wäre Blasphemie gewesen, hätte er uns den Gott bei der Arbeit zeigen wollen, dessen Werk

zudem nicht an einem Tage, sondern im Laufe der Jahrhunderte geschaffen und vielleicht noch immer nicht vollendet war. Er hat sich darum mit gutem Bedacht nicht an Homer, sondern an Hesiod angeschlossen: er beschreibt das was das Auge fertig vor sich sieht. Aber seine Aufgabe ist schwieriger. Die Figuren der Schilde sind bestimmt erkennbar, in bestimmter, leicht verständlicher Handlung begriffen: die Bilder des Himmels aber haben zwar ihre Deutung durch die Weisheit der Vorzeit (373) gefunden, es sind aber nur zum Theil lebende Wesen, und von ihnen lässt sich nur einzelnen eine bestimmte Haltung oder Handlung zuschreiben. Der Erklärer befindet sich also ihnen gegenüber in der Lage eines Kritikers, der aus den verwitterten Zügen eines Denkmals die vom Künstler gewollte Darstellung reconstruirt.

Für diese kritische Beschreibungsart fand Arat gleichfalls das Muster bei Hesiod. Freilich hat schon der homerische Dichter (Σ 548) in aller Raffinirtheit, der er selbst einen naiven Anstrich zu geben bemüht ist, etwas ähnliches: *ἡ δ' ἐμελαίνετ' ὄπισθεν* (das gepflügte Land), *ἀρηρομένῃ δὲ ἐοίκει, χρυσείη περ ἐοῦσα· τὸ δὴ περὶ θαῦμα τέτυκτο*, aber das ist vereinzelt. Häufiger ist die Fiction des bilddeutenden Beschauers bei Hesiod: V. 197 *ἐν δὲ Διὸς θυγάτηρ ἀγελείη Τριτογένεια, τῇ ἰκέλη ὥσει τε μάχην ἐθέλουσα κορύσσειν*, 205 *θεαὶ δ' ἐξῆρχον ἀοιδῆς Μοῦσαι Πιερίδες λιγὺ μελπομένῃσ' εἰκυῖαι*, 208 *λιμὴν — κλυζομένῳ ἴκελος*, 228 *αὐτὸς δὲ σπεύδοντι καὶ ἐρρίγοντι ἐοικὼς Περσεύς*, 244 *γυναῖκες — ζωῇσιν ἴκελαι* (vgl. 189. 194 u. a.), 313 *Ὠκεανὸς πλήθοντι ἐοικώς*, am ausgeführtesten 213 *αὐτὰρ ἐπ' ἀκταῖς ἧστο ἀνὴρ ἁλιεὺς δεδοκημένος· εἶχε δὲ χερσὶν ἰχθύσιν ἀμφίβληστρον, ἀπορρίψοντι ἐοικώς.*[1]) Sehr gut hat Arat dies Ethos nachgeahmt bei dem vielfach verschieden gedeuteten Bilde des knieenden Mannes (63) *μογέοντι — ἀνδρὶ ἐοικὸς εἴδωλον*, nur

---

1) Dass Theokrit I 39 bei der *ἐκφρασις* des Bechers die Hesiodverse vor Augen gehabt habe, ist öfters richtig bemerkt worden: *τοῖς δὲ μέτα γριπεύς τε γέρων πέτρα τε τέτυκται* (Versschluss wie Hesiod 154) *λεπράς, ἐφ' ᾗ σπεύδων μέγα δίκτυον ἐς βολὸν ἕλκει ὁ πρέσβυς, κάμνοντι τὸ καρτερὸν ἀνδρὶ ἐοικώς.* Apollonios' Beschreibung von Iasons Festgewand ist gleichfalls der *Ἀσπίς* Hesiods nachgebildet. Sein Versschluss aber (I 739) *μογέοντι ἐοικώς* erinnert an Arat 63 *μογέοντι κυλίνδεται ἀνδρὶ ἐοικός*, aber das kann bei der sonstigen Unähnlichkeit der Stellen Zufall sein. Theokrit aber scheint die Idee von Hesiod, den Wortlaut von Arat genommen zu haben.

iss ich nicht recht was V. 66 bedeuten soll: *τὸ δ' αὖτ' ἐν ὐνασι χάμνον ὀχλάζοντι ἔοικεν.* Passend ist die gleiche Formel ch öfters verwendet, theils um die Figur selbst, theils um ihre ätigkeit oder ihren Zusammenhang mit einer Nachbarfigur zu anschaulichen, wie V. 58: *λοξὸν δ' ἐστὶ κάρη* (der Schlange), *ὐοντι δὲ πάμπαν ἔοικεν ἄκρην εἰς Ἑλίκης οὐρήν* und 449 *ῶλον Κόρακος σπείρην* (der Hydra) *κόπτοντι ἐοικός*, das ztere Bild mit vorzüglicher Lebendigkeit. Von dieser Formel terscheidet sich nicht wesentlich die Ausdrucksweise V. 195, es von der Kassiepeia heisst, sie strecke die beiden Arme in Höhe, *φαίης κεν ἀνιάζειν ἐπὶ παιδί*, d. h. *ἀνιαζούσῃ ικυῖα.*[1])

So lästig die allzu oft gebrauchte Formel erscheinen mag ıch Hesiod hat sie in 7 Versen dreimal 209. 211. 215), so muss ın doch zugeben, dass sie bei Arat dazu dient, die wundersame sellschaft des Sternenhimmels zu beleben. Dabei kann man es m Dichter zum Lobe anrechnen, dass er nicht überall, sondern ır da deutet, wo es ohne allen Zwang geschehen kann. Die utung ist ihm etwas nebensächliches, wie er ja auch den ıtasterismus von nur wenigen Bildern erzählt, wohl nie ohne die stimmte Absicht irgend einer Sagenversion zu wiedersprechen. at versteht es mit ganz flüchtigen Strichen die Sage in Erinerung zu bringen: mit den Worten (179) *Κηφῆος μογερὸν ἔνος* steht das ganze Schicksal des Geschlechtes und stehen die nzelnen Charactere des Dramas dem Leser vor der Seele. Die ıgd des Seirios auf den Hasen (338) wird kurz berührt, aber rion wird als Jäger gar nicht ausgemalt, nicht einmal seine Keule ndet Erwähnung. Um so ausführlicher wird der Seirios als hitziger ommerstern (332) geschildert: es handelt sich eben um die Gestirne, nicht um die Katasterismen. Damit berührt sich ein anderes. ie Sternbilder lassen eine dreifache Auffassung zu, sie sind einmal estirne, dann auch Bilder von bestimmten Personen, Thieren oder egenständen, endlich die Personen, Thiere oder Gegenstände selbst. ach der ersten Auffassung kann der Dichter sagen: *φαίνεται μφοτέροισι Κύων ὑπὸ ποσσὶ* (des Orion) oder *ὃ δ' ὀπίστερος ἰγοχερῆος τέλλεται* (der Wassermann), nach der zweiten sagt

1) Auch dies hat Theokrit übernommen I 42 (s. S. 88 Anm. 1): *φαίης κεν νίων νιν ὅσον σθένος ἐλλοπιεύειν· ὧδέ οἱ ᾠδήκαντι — ἴνες.*

er: *ἔστι δέ τοι καὶ ἔτ' ἄλλο τετυγμένον ἐγγύθι σῆμα Ἀνδρομέδης* oder *αὐτοῦ γὰρ κἀκεῖνο κυλίνδεται αἰνὸν ἄγαλμα Ἀνδρομέδης ὑπὸ μητρὶ κεκασμένον*[1]), oder gleichsam von der Figur eines Bronzereliefs *σκαιῷ δ' ἐπελήλαται ὤμῳ Αἴξ ἱερή* und *ἀλλ' ἄρα οἱ καὶ κρατὶ πέλωρ ἐπελήλαται Ἵππος*. Nach der letzten Auffassung endlich heisst es vom Perseus: *τὰ δ' ἐν ποσὶν οἷα διώκων ἴχνια μηκύνει κεκονιμένος ἐν Διὶ πατρί*, vom Bogenschützen *ἤτοι γὰρ μέγα Τόξον ἀνέλκεται — Τοξευτής*, vom Stier *ἀλλ' αἰεὶ Ταῦρος προφερέστερος Ἡνιόχοιο εἰς ἑτέρην καταβῆναι*, von den Fischen *τὸν δὲ μετασκαίροντε δύ' Ἰχθύες ἀμφινέμονται Ἵππον*, vom Dreieck *τὸ δ' ἐπὶ τρισὶν ἐστάθμηται Δελτωτὸν πλευρῇσιν*, vom Pfeil *ἔστι δέ τοι προτέρω βεβλημένος ἄλλος Ὀιστὸς αὐτός, ἅτερ τόξου* u. a. Diese letzte ist die rein dichterische Auffassung, sie findet sich aber nicht ganz so oft wie man denken sollte, und zuweilen wird sie geradezu durch fremde Beimischung gestört, wie V. 214 *οὐδ' ὅγε τέτρατός ἐστιν (ἀπ' ὀμφαλίοιο γὰρ ἄκρου μεσσόθεν ἡμιτελὴς περιτέλλεται) ἱερὸς Ἵππος* und sonst oft genug. Zuweilen ist der Ausdruck zwar bildlich, aber nicht dem Subject angemessen, wie V. 275 *ἤτοι γὰρ καὶ Ζηνὶ παρατρέχει αἴολος Ὄρνις* und 316 *Δελφὶς — ἐπιτρέχει Αἰγοκερῆι*, da doch weder der Vogel noch der Delphin läuft. Freilich braucht Arat auch von dem Gestirn als solchem die Verba der Bewegung *φέρεται κυλίνδεται εἱλίσσεται τροχάει*, und so will er ohne Zweifel V. 275 und 316 auch das *τρέχειν* verstanden haben, aber da er hier vom Vogel und vom Delphin selbst redet, so ist man leicht geneigt misszuverstehen. Ich weiss nicht ob Arat selbst dieser Kritik zugänglich gewesen wäre: jedesfalls ist es seine wohlüberlegte Absicht gewesen, den dichterischen Ton nur gelegentlich wie einen Edelstein auf silberner Schale als Schmuck hervortreten zu lassen, im Allgemeinen aber den wissenschaftlichen Ton, wenn ich so sagen darf, durchzuführen. Es wäre ja ein leichtes gewesen, die Bewegung der beiden Bären weniger carrousselhaft darzustellen (26), aber das thatsächliche Verhältniss konnte kaum anschaulicher beschrieben werden, ebenso wie das kleine Epigramm vom Widder, der, obwohl er eine sehr grosse

1) Wie an dieser Aratstelle (V. 198) das Verbum *ἐκέκαστο* zu verstehen ist, zeigt Apollonios I 729: *ἐν δ' ἄρ' ἑκάστῳ τέρματι δαίδαλα πολλὰ διακριδὸν εὖ ἐκέκαστο*, wo Merkel Ruhnkens Conjectur *ἐπέπαστο* aufgenommen hat, allerdings nicht ohne ihre Ueberflüssigkeit selbst anzuerkennen.

Bahn zu durchlaufen hat, trotzdem *οὐδὲν ἀφαυρότερον τροχάει Κυνοσουρίδος Ἄρκτου* (227), sehr gut das vielleicht nicht schöne, aber anschauliche Bild einer Drehscheibe vor Augen stellt.

Also nicht ein astronomisches Epos, sondern eine Ekphrasis hat Arat geben wollen, und wie er diese Poesiegattung selbst geschaffen hat (denn Theogonien und philosophische Lehrgedichte lassen sich nicht vergleichen), so hat er für die Gattung auch den Ton gefunden, nicht einen prunkvollen, phantastischen, visionären, sondern einen einfachen und leichten Stil, der bald mit wenigen Worten das zum Verständniss nöthige umfasst, bald dem Dichter Freiheit giebt in massvoller Behaglichkeit zur Erzählung oder Betrachtung oder auch zu einer seltenen wissenschaftlichen Erklärung abzuschweifen. Die Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Gestirne ist etwas gewolltes, sie nimmt der Darstellung den Ernst und die straffe Geschlossenheit eines Lehrgedichts: es ist wie wenn der Vater dem Kinde den Sternenhimmel beschreibt, bald auf die Schönheit eines besonders hellen Sterns aufmerksam machend, bald eine Geschichte erzählend, bald erklärend, bald betrachtend. Der Leser soll nicht nur über die Schwierigkeit der Wissenschaft, sondern auch über die Schwierigkeit der dichterischen Aufgabe getäuscht werden. Bei näherem Zusehen ist allerdings die Kunst, die der Dichter auf Composition und Ausdruck verwendet hat, nicht gering. Es ist nicht Zufall, dass die beiden ausführlichsten Parekbasen (*Παρθένος* und *Θυτήριον*), die eine ziemlich am Anfang, die andere ziemlich am Ende des ersten Theiles stehen. Sie ergänzen sich inhaltlich, sind Träger der dichterischen Grundidee und zeigen beide in besonderem Masse Ton und Farbe Hesiodeischer Rede. Von grosser Kunst ist auch der Anfang (20):

οἳ μὲν ὁμῶς πολέες τε καὶ ἄλλυδις ἄλλοι ἐόντες
οὐρανῷ ἕλκονται πάντ' ἤματα συνεχὲς αἰεί.
αὐτὰρ ὅγ' οὐδ' ὀλίγον μετανίσσεται, ἀλλὰ μάλ' αὖτως
ἄξων αἰὲν ἄρηρεν.

Das Substantiv zu *πολέες* fehlt gänzlich und ist beileibe nicht aus V. 17 des Prooimion (*ἀστέρας εἰπεῖν*) zu ergänzen. Zwischen Prooimion und Gedicht ist eine grosse Pause: wie aus tiefer, langer Betrachtung des Sternenhimmels reisst sich der Dichter empor, als wollte er sagen ‚jetzt hab ich's: von der Axe muss ich beginnen, der ewig unwandelbaren unter den endlos steigenden und sinkenden

Sternen'. Der Begriff *ἀστέρες* ist demnach aus dieser unsichtbaren Betrachtung zu ergänzen. Vgl. diese Zeitschr. XXVII 259.

Weit reizloser ist der zweite Theil des Gedichts, der von den *συναvατολαί* und *συγκαταδύσεις*, wie es Hipparch bezeichnet, handelt. Die massenhafte Aufzählung der einzelnen Gestirne, wie und in welcher Gestalt sie ganz oder theilweise unter diesem oder jenem Thierzeichen am Himmel sichtbar werden, muss eintönig sein, und der hier ganz besonders gewählte und wechselnde sprachliche Ausdruck kann nur wenig helfen.[1]) Dafür steht gleich zu Anfang der wunderschöne, lyrisch gehaltene Hymnus auf die Pracht der Milchstrasse, und als Unterbrechung der Beschreibung sind die Mythen vom Skorpion (636) und von der *δειλὴ Κασσιέπεια* (654) eingefügt.

Der dritte Theil von den Wetterzeichen ist der dichterisch nothwendigste des ganzen Gedichtes, der den eigentlichen Beweis für des Dichters teleologische Auffassung bringt. Ueber die Technik des Abschnitts will ich hier nicht reden, wie es überhaupt nicht meine Absicht war auf Arats Kunst näher einzugehen. Dazu sind sorgfältige und mühsame Einzeluntersuchungen nöthig, die sich nicht auf Arat allein beschränken dürfen, und zu ihnen wird verpflichtet sein wer einmal eine Geschichte oder eine Poetik der Alexandriner schreiben wird. Ich selbst wollte, wenigstens zu einem geringen Theil, das Gedicht Arats als Gedicht mir und vielleicht auch anderen erklären und damit zugleich das Lob des Kallimachos verstehen lernen. Ich sage mit ihm *χαίρετε λεπταὶ ῥήσιες, Ἀρήτου σύμβολον ἀγρυπνίης.*[2])

II. Dem Dichter Arat kann es keinen Eintrag thun, dass er ein Handbuch, die *Φαινόμενα* sowohl wie das *Ἔνοπτρον* des Knidiers

---

1) Die Variirung ist bis ins Einzelne durchgeführt 518 ff.: *ἐν δέ τε οἱ ζώνη ἐνφέγγεος Ὠρίωνος καμπή τ' αἰθομένης Ὕδρης, ἐνί οἱ καὶ ἐλαφρὸς Κρητῖρ, ἐν δὲ Κόραξ, ἐπὶ δ' ἀστέρες οὐ μάλα πολλοὶ Χηλάων, ἐν τῷ δ' Ὀφιούχεα γούνατα κεῖται.* Keiner dieser anaphorisch gegliederten Sätze hat gleichen Anfang, und das ist ein durchschlagendes Argument gegen die auf den ersten Blick bestechende Conjectur von Voss: *ἐνί οἱ δ' Ὀφιούχεα γ. κ.* Mit *ἐνί οἱ* hat schon ein früheres Glied angefangen. Vgl. auch 545 ff.: *τῇ ἐνι Καρκίνος ἐστί, Λέων ἐπὶ τῷ καὶ ὑπ' αὐτὸν Παρθένος, αἱ δ' ἐπί οἱ Χηλαὶ καὶ Σκορπίος αὐτός, Τοξευτής τε καὶ Αἰγόκερως, ἐπὶ δ' Αἰγοκερῆι Ὑδροχόος, δύο δ' αὐτὸν ὕπ' Ἰχθύες ἀστερόεντες, τοὶς δὲ μέτα Κριός, Ταῦρός τ' ἐπὶ τῷ Δίδυμοί τε.*

2) Ueber das Epigramm des Kallimachos s. d. Beilage.

Eudoxos, zu Grunde legte. Den Astronomen Arat hat ein Philologe, Attalos von Rhodos, geschaffen, aber ein Astronom ersten Ranges, Hipparch, hat ihn so gründlich widerlegt, dass wohl Theon, aber nicht Maass darauf zurückkommen durfte. Vgl. Oder, Wochenschr. f. class. Philol. 1893 S. 561 ff. Hipparch hat uns zahlreiche wörtliche Citate aus Eudoxos erhalten (bei Maass *Aratea* p. 281), aber wie seine beiden Bücher oder eins derselben ausgesehen hat, wie sie angelegt waren, erfahren wir nicht. Ich glaube diese Lücke ausfüllen und ein zusammenhängendes Excerpt aus Eudoxos in lateinischer Uebersetzung nachweisen zu können bei Vitruv IX 6. 7. Eine blosse Gegenüberstellung der beiden Texte (Eudoxos nach Maass citirt) wird zunächst genügen. Im 9. Buch will Vitruv vom Gnomon reden und erläutert einleitungsweise die Sonnenbahn, den Thierkreis und das Verhältniss von Sonne und Mond zueinander (dies nach Aristarch von Samos), endlich fügt er eine kurze Beschreibung des gestirnten Himmels hinzu, die er in zwei Theile zerlegt. Wie Eudoxos (fr. 19) *πρῶτον ἀναγράφει τὰ βορειότερα ἄστρα τοῦ ζῳδιακοῦ, ἔπειθ' οὕτως τὰ νοτιώτερα*, so auch Vitruv (Cap. 5 a. E.): *nunc de ceteris sideribus quae sunt dextra ac sinistra zonam signorum meridiana septentrionalique parte mundi stellis disposita figurataque dicam.* Auch er beginnt mit der nördlichen Hälfte.

Vitruv IX 6 ed. Rose	Eudoxos
1. *namque septentrio quem Graeci nominant ἄρκτον sive ἑλίκην habet post se conlocatum custodem. ab eo non longe conformata est virgo, cuius supra umerum dextrum lucidissima stella nititur, quam nostri vindemiatorem, Graeci προτρυγητήν vocant. candens autem magis spica eius est. collocata item alia contra est stella media genuorum custodis arcti, qui arcturus dicitur, et est ibi dedicatus.*[1])	fr. 9. *ὄπισθεν δὲ τῆς μεγάλης ἄρκτου ἐστὶν ὁ ἀρκτοφύλαξ.* fr. 10. *ὑπὸ δὲ τοὺς πόδας ἡ παρθένος ἐστίν.*
2. *e regione capitis septentrionis transversus ad pedes geminorum*	fr. 14. *κατενάντι δὲ τῆς κεφαλῆς τῆς μεγάλης ἄρκτου ὁ*

1) Dass hier zu interpungiren ist, lehrt Eudoxos.

Vitruv IX 6 ed. Rose	Eudoxos
auriga stat in summo cornu tauri, itemque in summo cornu laevo tauri et auriga pedes una tenet parte stellam. et appellantur ⟨*ad*⟩ *aurigae manus haedi, capra laevo umero.*[1])	*ἡνίοχος ἔχει τοὺς ὤμους λοξὸς ὧν ὑπὲρ τοὺς πόδας τῶν διδύμων, ἔχων τὸν δεξιὸν πόδα* (*ἀστέρα*? oder *πόδα* zu streichen?) *κοινὸν τῷ ἐν ἄκρῳ τῷ ἀριστερῷ κέρατι τοῦ ταύρου.*
tauri quidem et arietis insuper Perseus habens dexterioribus subter currens basem vergilias sinisterioris caput arietis, et manu dextra innitens Cassiopiae simulacro, laeva supra aurigam tenet gorgoneum caput, umerum (*gorg. ad summum caput EGH*, verbessert aus Eudoxos) *subiciens Andromedae pedibus.*[2])	fr. 17. *παρὰ δὲ τοὺς πόδας τῆς Ἀνδρομέδης ὁ Περσεὺς ἔχει τοὺς ὤμους, τὴν δεξιὰν χεῖρα πρὸς τὴν Κασσιέπειαν ἀποτείνων, τὸ δὲ ἀριστερὸν γόνυ πρὸς τὰς Πλειάδας.*
3. *item pisces supra Andromedam et equi venter alaeque quae sunt supra spinam equi, cuius ventris lucidissima stella finit ventrem equi et caput Andromedae. manus Andromedae dextra supra Cassiopiae simulacrum est constituta, laeva ad aquilonalem piscem. item aquarii supra equi capitis. equi ungulae attingunt aquarii genua. Cassiopia est media dedicata.*	fr. 16. *τοῦ μὲν Κηφέως ἔμπροσθέν ἐστιν ἡ Κασσιέπεια, ταύτης δὲ ἔμπροσθεν ἡ Ἀνδρομέδη, τὸν μὲν ἀριστερὸν ὦμον ἔχουσα τῶν ἰχθύων ὑπὲρ τοῦ πρὸς βορρᾶν, τὴν δὲ ζώνην ὑπὲρ τοῦ κριοῦ (πλὴν τὸ τρίγωνόν ἐστι μεταξύ), τὸν δ' ἐν τῇ κεφαλῇ ἀστέρα κοινὸν ἔχει τῷ τῆς κοιλίας τοῦ ἵππου.*
capricorni supra in altitudinem aquila et delphinus, secundum eos est sagitta.	

1) Die Vitruvcorruptelen kann ich nicht heilen, nur dass *una*(*m*) *stellam* zusammengehört, ist sicher. Die Uebereinstimmung mit Eudoxos bleibt auch so sicher.

2) Auch hier gebe ich den Text der Handschriften, den ich nur an einer Stelle zu emendiren versucht habe. Vitruv hat mehr als das Citat bei Hipparch, auch die einzelnen Momente in anderer Reihenfolge: das kann nicht viel beweisen.

Vitruv IX 6 ed. Rose	Eudoxos
ab ea autem volucris, cuius pinna dextra Cephei manum attingit et sceptrum, laeva supra Cassiopiae innititur. sub avis cauda pedes equi sunt subiecti.	fr. 18. *παρὰ δὲ τὴν δεξιὰν χεῖρα τοῦ Κηφέως ἡ δεξιὰ πτέρυξ ἐστὶ τοῦ ὄρνιθος, παρὰ δὲ τὴν ἀριστερὰν πτέρυγα οἱ πόδες τοῦ ἵππου.*
4. *inde sagittarii scorpionis librae insuper serpens summo rostro coronam tangit. ad eam mediam ophiuchus in manibus tenet serpentem, laevo pede calcans mediam frontem scorpionis.*	fr. 23. Hipparch in Uebereinstimmung mit Eudoxos gegen Arat sagt: *τῇ δ' ἀρεστερᾷ μόνον κνήμῃ βέβηκεν (ὁ ὀφιοῦχος) ἀποτεταμένῃ μεταξὺ κειμένῃ τοῦ τε μειώπου καὶ τοῦ στήθους τοῦ σκορπίου.* Eudoxos hatte auch die Lage des rechten Fusses bestimmt: *τὸν γὰρ δεξιὸν πόδα αὐτοῦ ὑπὲρ τὸ σῶμα κεῖσθαί φησι τοῦ σκορπίου.*
a parte ophiuchi capitis non longe positum est caput eius qui dicitur nisus in genibus. autem eorum (amborum?) faciliores sunt capitum vertices ad cognoscendum, quod non obscuris stellis sunt conformati.	fr. 12. *πλησίον δ' ἐστὶ τῆς τούτου (τοῦ ἐν γόνασιν) κεφαλῆς ἡ τοῦ ὀφιούχου κεφαλή.*
5. *pes ingeniculati ad id fulcitur capitis tempus serpentis, cuius arcturum qui septentriones dicuntur implicatus. parve per eos flectitur delphinus. contra volucris rostrum est proposita lyra.*[1])	fr. 11. *παρὰ δὲ τὴν κεφαλὴν τοῦ ὄφεως ὁ ἐν γόνασίν ἐστιν, ὑπὲρ τῆς κεφαλῆς (τοῦ κροτάφου?) τὸν δεξιὸν πόδα ἔχων.*

1) *ad eius fulcitur*, nämlich *serpentis*, wohl richtig Marini. Diese Schlange wird von der des Ophiuchen unterschieden. Im Folgenden ist Roses Herstellung nicht sehr wahrscheinlich. Die Corruptel darf nicht von dem folgenden Satze getrennt werden, der schon an sich, besonders aber hier völlig sinnlos ist. Der Delphin gehört nicht hierher, auch der Vogel nicht, da sie schon oben erwähnt waren, nur die Leier war noch nachzuholen. Ich vermuthe etwa so: *cui est arctorum qui* (das Masculinum an das folgende assimilirt) *septentriones dicuntur implicatum par. super eos* (oder *superius*), ⟨*ubi*⟩ *flectitur delphinus, contra volucris rostrum est proposita lyra.*

Vitruv IX 6 ed. Rose	Eudoxos
inter umeros custodis et geniculati corona est ordinata.	fr. 12. *τὸν δὲ στέφανον ὁ μὲν Εὔδοξός φησιν ὑπὸ τὸν νῶτον τοῦ ἐν γόνασιν κεῖσθαι.*
in septentrionali vero circulo duae positae sunt arctoe scapularum dorsis inter se compositae et pectoribus aversae, e quibus minor κυνόσουρα maior ἑλίκη a Graecis appellatur, earumque capita inter se dispicientia sunt constituta. caudae capitibus earum adversae contra dispositae figurantur. utriorumque enim superando eminent in summo.[1])	
6. *per caudas earum esse dicitur item serpens exporrecta, e qua stella quae dicitur polus elucet, circum caput maioris septentrionis. namque quae est proxuma draconem, circum caput eius involvitur, una vero circum cynosurae caput iniecta est flexu porrectaque proxime eius pedes. haec autem intorta replicataque se attollens reflectitur a capite minoris ad maiorem circa rostrum et capitis tempus dextrum.*[2])	fr. 20. *ἔστι δέ τις ἀστὴρ μένων ἀεὶ κατὰ τὸν αὐτὸν τόπον· οὗτος δ' ὁ ἀστὴρ πόλος ἐστὶ τοῦ κόσμου.* fr. 21. *μεταξὺ δὲ τῶν ἄρκτων ἐστὶν ἡ τοῦ ὄφεως οὐρά, τὸν μικρὸν ἀστέρα ὑπὲρ τῆς κεφαλῆς ἔχουσα τῆς μεγάλης ἄρκτου. καμπὴν δ' ἔχει παρὰ τὴν κεφαλὴν τῆς μικρᾶς ἄρκτου καὶ παρατέταται ὑπὸ τοὺς πόδας. ἑτέραν δὲ καμπὴν ἐνταῦθα ποιησάμενος πάλιν ἀνανεύων*

1) Ich verstehe das nicht. Etwa so: *figurantur, arctorumque spinam superando eminent. in summo per caudas* eqs.

2) Die Verwirrung bei Vitruv scheint weniger der Ueberlieferung als der flüchtigen Uebersetzung zur Last zu fallen. Das feminine Substantiv, das in den Worten *quae proxuma est draconem* zu ergänzen ist, kann nur *stella* sein, wahrscheinlich der kleine Stern auf dem Haupt des grossen Bären. Aber schon im folgenden Satze *circum caput eius involvitur* ist nicht mehr *stella* Subject, sondern das gänzlich fehlende Wort, das dem griechischen *καμπή* entspricht. Es lässt sich dies zwar leicht herstellen, wenn man gleich darauf *flexura* für *flexu* schreibt, aber der vorhergehende Satz wird weder hierdurch noch durch Annahme einer Lücke, so viel ich sehe, in Ordnung gebracht. Die Uebereinstimmung aber mit dem griechischen Text ist im Uebrigen augenfällig.

Vitruv IX 6. 7 ed. Rose	Eudoxos
	ἔμπροσθεν ἔχει τὴν κεφαλήν. Vgl. Hipparch fr. 3 (Maass p. 66), der nicht nur gegen Arat, sondern auch gegen Eudoxos polemisirt: οὐ γὰρ ὁ δεξιὸς κρόταφος τοῦ ὄφεως, ἀλλ' ὁ ἀριστερὸς ἐπ' εὐθείας ἐστὶ τῇ γλώσσῃ καὶ τῇ ἄκρᾳ οὐρᾷ τῆς μεγάλης ἄρκτου.
item supra caudam maioris pedes sunt Cephei ibique ad summum cacumen (ad summam caudam?) facientes stellae sunt trigonum paribus lateribus insuper arietis signum. septentrionis autem minoris et Cassiopiae simulacri complures sunt stellae confusae.	fr. 15. ὑπὸ δὲ τὴν οὐρὰν τῆς μικρᾶς ἄρκτου τοὺς πόδας ὁ Κηφεὺς ἔχει πρὸς ἄκραν τὴν οὐρὰν τρίγωνον ἰσόπλευρον ποιοῦντες, τὸ δὲ μέσον αὐτοῦ πρὸς τῇ καμπῇ τοῦ διὰ τῶν ἄρκτων ὄφεως. Vgl. auch fr. 16.
quae sunt ad dextram orientis inter zonam signorum et septentrionum sidera in caelo disposita dixi. nunc explicabo quae ad sinistram orientis meridianisque partibus ab natura sunt distributa.	
7, 1. *primum sub capricorno subiectus piscis austrinus caudam prospiciens ceti. ab eo ad sagittarium locus est inanis. turibulum sub scorpionis aculeo. centauri priores partes proximae sunt librae et scorpioni. tenet in manibus simulacrum id quod bestiam astrorum periti nominaverunt.*[1])	Vgl. Arat. 386 ff. 662.
	Vgl. fr. 28. κεῖσθαι δ' ἐπ' αὐτοῦ (d. h. τοῦ τροπικοῦ χειμερινοῦ) φησι καὶ τὸ θηρίον, ὃ ἔχει ὁ κένταυρος, obwohl dies Fragment in einen anderen Zusammenhang gehört.

1) Aus der Beschreibung der südlichen Hälfte ist nur ein einziges Eudoxosfragment erhalten. Ich habe zum Ersatz die Aratverse beigesetzt. Vitruvs Worte *id quod bestiam astrorum periti nominaverunt* stimmen so auffallend

Vitruv IX 7 ed. Rose	Eudoxos
virginem et leonem et cancrum anguis porrigens agmen stellarum intortus succingit, regione cancri erigens rostrum, ... ad leonem[1]*), medioque corpore sustinens cratera ad manumque virginis caudam subiciens, in qua inest corvus.*	Vgl. Arat 444 ff.
quae sunt autem supra scapulas peraeque sunt lucentia.	
2. *ad anguis inferius ventris sub caudam subiectus est centaurus.*	Vgl. Arat 447.
iuxta cratera et leonem navis est quae nominatur Argo, cuius prora obscuratur, sed malus et quae sunt circa gubernacula eminentia videntur, ipsaque naviculae puppis per summam caudam cani iungitur.	Vgl. Arat 342 ff.
geminos autem minusculus canis sequitur contra anguis caput. maior item sequitur minorem.	Vgl. Arat 450.
Orion vero transversus est subiectus, pressus ungula tauri, manu laeva tenens clavam, alteram ad geminos tollens.[2]*)*	Vgl. Arat 322. 326.

mit Arat 442 *θηρίον· ὣς γάρ μιν πρότεροι ἐπεφημίξαντο*, dass ich lich an eine Aratparaphrase dachte, die etwa Vitruv benutzt hätte. unmöglich, da so weder Vitruvs von Arat abweichende Ordnung noc wörtliche Uebereinstimmung mit Eudoxos erklärt wird. Man wird müssen, dass auch Eudoxos bei dem *εἴδωλον* in der Hand des Kentau derartige Bemerkung gemacht hat, etwa so: *ἀνώνυμον δὲ τοῦτο τὸ εἰ οἱ γὰρ πρὸ ἡμῶν* (oder *ἀρχαῖοι*) *ἀστρονόμοι αὐτὸ μόνον θηρίον αὐτὸ ἐ*

1) Vor *ad leonem* ist ein Wort ausgefallen wie *flexuram* oder *tor* vgl. Arat 445 *καί οἱ κεφαλὴ ὑπὸ μέσσον καρκίνον ἰκνεῖται, σπείρη σῶμα λέοντος.*

2) Arat sagt in genauem Anschluss an Vitruvs Quelle *λοξὸς μὲ ροιο τομῇ ὑποκέκλιται αὐτὸς Ὠρίων*, nur dass er sonderbarer We Haltung des Orion und die Keule übergeht. Aber woher hat er da sachlich anstössige *τομῇ* (vgl. Scholien)? Vitruv las bei Eudoxos ohne *ὁπλῇ*, sollte Arat etwa *ταυρείῳ ὁπλῇ* geschrieben haben? Vgl. V. 487 *δ' ἵππειοι.*

Vitruv IX 7 ed. Rose	Eudoxos
3. *apud eius vero basim canis parvo intervallo insequens leporem.*	
arieti et piscibus cetus est subiectus, a cuius crista ordinate utrisque piscibus disposita est tenuis copia stellarum, quae graece vocitantur ἁρπεδόναι, magnoque intervallo introrsus pressus nodus serpentium[1]*) attingit summam ceti cristam.*	Vgl. Arat 362 ff.
esse fuit[2]*) per speciem stellarum flumen profluit, initium fontis capiens a laevo pede Orionis. quae circo ab aquario fundi memoratur aqua, profluit inter piscis austrini caput et caudam ceti.*	fr. 7. ὑπὸ δὲ τὸ κῆτος ὁ ποταμὸς κεῖται, ἀρξάμενος ἀπὸ τοῦ ἀριστεροῦ ποδὸς τοῦ Ὡρίωνος.

So viel wörtliche Uebereinstimmung mit Eudoxos selbst, so viel ächliche Uebereinstimmung mit Arat, der den Eudoxos benutzt at, lässt sich nicht anders erklären als durch directe Benutzung. ine Mittelquelle anzunehmen scheint nur unter einer Bedingung öglich: sie müsste den Eudoxos zumeist wörtlich wiedergegeben ben, und das würde an sich z. B. zu Poseidonios' Art nicht übel ssen. Gegen jede andere Art von Mittelquellen spricht eins. Eine osse Anzahl von Irrthümern des Eudoxos, die Arat noch theilen nnte, hat Hipparch widerlegt und damit für die Wissenschaft beitigt. Sie konnten also unmöglich in späteren astronomischen hrbüchern wieder auftauchen, und doch stehen nicht wenige eser Irrthümer bei Vitruv: er kann sie nur aus Eudoxos selbst ben. Für Vitruv war die Beschreibung des Sternenhimmels etwas nz nebensächliches, sie sollte nur das Bild, das er vom Himmelsbäude entwerfen wollte, vervollständigen. So griff er nach einem

1) *serpentium* ist Unsinn, da der *nodus* eben den *σύνδεσμος ὑποίραιος* er die *δεσμοὶ οἰραῖοι* bezeichnet, *τοῖς ἰχθύσι ἄκροι ἔχονται.* Vielleicht das Wort einfach zu streichen.

2) Für *esse fuit* hat Rose die Conjectur des Iucundus aufgenommen *idani per* u. s. w. Die Unrichtigkeit leuchtet jetzt ein. Das *κῆτος* war r sicher erwähnt: *sub ceto*?

Handbuch, wo in Kürze das zusammenstand was er brauchte. Als Nichtfachmann fragte er nach der Brauchbarkeit des Buches nicht: ein berühmtes Buch aber musste Eudoxos für die Römer mindestens seit der Zeit geworden sein, wo Boethos' Aratausgabe nach Rom kam und Cicero das Arateische Gedicht übersetzte.

Was gegen Eudoxos sprechen könnte, ist ganz geringfügig. Die Uebersetzung ist flüchtig, vielleicht auch stark gekürzt, der Text des Vitruv stark corrumpirt, daraus sind manche Irrthümer, scheinbare und wirkliche entstanden, auf die Niemand eine Einrede bauen wird. Mehr scheint zu besagen, dass mitunter die Reihenfolge der einzelnen Momente in der Beschreibung bei Vitruv eine andere ist als bei Eudoxos. Aber da auch der stumpfsinnigste Epitomator solche Freiheiten sich zu gestatten pflegt, so werden wir bei Vitruv keinen Anstoss daran nehmen. Zudem wissen wir, dass Eudoxos zwei Bücher geschrieben hat, die *Φαινόμενα* und das *Ἔνοπτρον*, die im Uebrigen so gut wie identisch, nur in wenigen Punkten von einander abwichen. Leider ist keins der mit Vitruv stimmenden Eudoxoscitate mit Sicherheit (denn Maass' Annahmen sind mindestens unsicher) der einen oder der anderen Schrift zuzuweisen, aber die Möglichkeit besteht, dass die erwähnten Abweichungen bei Vitruv eben zu den geringen Abweichungen der beiden Schriften zählen, dass also z. B. die Uebersetzung Vitruvs, Cap. 6, 2 der einen, das Citat Hipparchs (Eudoxos fr. 17) der anderen entnommen ist.

Ist Vitruvs Quelle für die Beschreibung des Sternenhimmels richtig bestimmt, so ist auch, was bei Vitruv im engsten Zusammenhang mit dem vorigen folgt, auf Eudoxos zurückzuführen (Cap. 7, 4): *quae figurata conformataque sunt siderum in mundo simulacra, natura divinaque mente designata, ut Democrito physico placuit, exposui, sed tantum ea quorum ortus et occasus possumus animadvertere et oculis contueri. namque uti septentriones circum axis cardinem versantes non occidunt neque sub terram subeunt, sic circa meridianum cardinem, qui est propter inclinationem mundi subiectus terrae, sidera versabunda latentiaque non habent egressus orientis supra terram. itaque eorum figurationes propter obstantiam terrae non sunt notae. huius autem rei index est stella Canopi, quae his regionibus est ignota, renuntiant autem negotiatores qui ad extremas Aegypti regiones proximasque ultimis finibus terrae terminationes fuerunt* (*iverunt*?).

Vom Kanopossterne hatte Eudoxos gesprochen (nicht so Arat), ach Hipparchs Zeugniss (Maass p. 303): *ἐπὶ δὲ τοῦ ἀεὶ ἀφανοῦς κύκλου τὰ μὲν ἐπ' αὐτοῦ φερόμενα ἄστρα οὐχ ὁρᾶται· ἐγγυτάτω δέ, φησίν* (Eudoxos), *αὐτοῦ ἐστιν τοῦ τε ὕδατος οὗ Ποταμοῦ τὰ ἄκρα καὶ τῆς Ἀργοῦς τὸ ἔδαφος καὶ τὸ πηδάλιον — ὁ δὲ ἐξ Αἰγύπτου ὁρώμενος ἀστήρ ἐστιν ἐν αὐτῷ*'. o kann Eudoxos nicht abgeschlossen haben, aber für Hipparch enügte das Citat. Er widerlegt Eudoxos: *ὁ δὲ καλούμενος Κάωπος οὐκ ὀρθῶς λέγεται ἐν αὐτῷ τῷ ἀφανεῖ κύκλῳ φέρεσθαι,* r sei sichtbar *ἐν τοῖς περὶ τὴν Ῥόδον τόποις.* Dasselbe beugt Poseidonios bei Strabo 2 p. 119 und bei Kleomedes *de motu irc. corp. cael.* p. 92 sq. ed. Ziegler, der noch genauer angiebt, er Stern fange in Rhodos an sichtbar zu werden, in Alexandreia i er gut zu sehen. Von Eudoxos' Irrthum, er sei erst in Aegypten chtbar, ist nirgend mehr die Rede.[1]) Bei Vitruv aber steht dieser rthum ohne irgend welche Einschränkung, also hat er auch hier en Eudoxos benutzt.[2])

Das für Arat wichtige Resultat ist demnach dieses, dass der ichter in der That, wie Hipparch zuerst nachgewiesen, den ganzen in astronomischen Theil seiner Phainomena im engsten Anschluss Eudoxos gedichtet hat, wobei nicht geleugnet zu werden braucht, ss er gelegentlich, nach Weisung seiner Lehrer etwa, von ihm gewichen sei. Die wesentlichste Aenderung, die er vorgenommen t, ist die gelegentlich stark abweichende Anordnung der Beschreibung. Was ihn dazu veranlasste, ob es poetische oder sachliche Gründe waren, weiss ich zunächst wenigstens nicht zu sagen.

---

1) Poseidonios bei Strabo a. O. erzählt *ἐκ τῆς ἱστορίας τῆς ἐν Κνίδῳ*, doxos habe in Knidos eine Sternwarte von geringer Höhe gehabt und doch a dort den Stern gesehen. Wird das nicht eine Periegetenlegende der idier gewesen sein, die es schmerzte, dass ihr grosser Mitbürger den Kanopos ht von seiner Vaterstadt aus sollte gesehen haben?

2) Die letzten Worte Vitruvs haben auffallende Aehnlichkeit mit dem itscholion (zu V. 351), wie es Maass p. 363 abdruckt: *φαίνεται δὲ πρῶτον ἀπὸ Ῥόδου τοῖς ἐπ' Αἴγυπτον πλέουσι καὶ τοῖς ἤδη καταίρουσιν ἔτι λίον, ⟨μάλιστα δὲ⟩* — so scheint zu ergänzen — *τοῖς διὰ τοῦ Νείλου δὲ Αἰθίοπας ἀνιοῦσιν.* Maass nimmt auch hier Benutzung des Poseidonios aber die Parallelstellen (Geminus p. 13 Pet. und Eustath. ad Dion. Per. 11), die ohne Zweifel aus Poseidonios stammen, kennen den Schluss nicht. glicherweise ist das Scholion contaminirt, und ein Aratinterpret hat den xt des Eudoxos, dessen er doch bei seiner Arbeit nicht entrathen konnte, s anderen Quellen berichtigt und erweitert.

Von einer ‚Versificirung des Eudoxos' ist natürlich nicht die Rede, aber eine feste stoffliche Grundlage musste Arat so gut haben wie jeder andere Dichter, seine eigene dichterische Thätigkeit erkennen wir daneben überall, nicht etwa blos in einigen mythologischen Anmerkungen oder in einigen Betrachtungen, die er frei hinzugefügt, sondern darin, dass er den Stoff sich unterthan und ihn zum Träger eines einheitlichen Gedankens gemacht hat. Das unvollkommene menschliche Glück, die Kleinheit und Schwäche der Sterblichen hat er der Allmacht und Güte Gottes gegenüber gestellt, um eine Brücke über den Abgrund zu schlagen. Die unendliche Herrlichkeit der Natur, die weise Einrichtung aller Dinge, des grössten wie des kleinsten, alles hat Gott den Menschen zu Liebe geschaffen und geordnet.

III. Dass der zweite Theil des Gedichts mit dem ersten eine Einheit bildet, hat Maass mit Recht auf das nachdrücklichste betont und dadurch das Verständniss des Gedichts erst möglich gemacht. Die Gelehrsamkeit des zweiten Theiles ist kaum geringer als die des ersten, und man hat ein Recht auch hier nach den Quellen zu fragen. Bestimmte Angaben fehlen, Vermuthungen sind mancherlei vorgetragen, am sichersten hat Maass selbst (Gött. gel. Anz. 1893 S. 624ff.) die Frage zu lösen geglaubt. Ich widerspreche ihm, weil in der That zu befürchten ist, dass seine Combination Glauben findet: sie blendet das Auge und kommt den kühnsten Wünschen erfüllend entgegen.

Das älteste Litteraturwerk *Περὶ σημείων* ist das unter Theophrasts Nachlass, aber ohne seinen Namen überlieferte Buch (N. VI Wimm.). Dass es sich vielfach aufs engste mit Arat berührt, wusste man lange: das Verhältniss zwischen beiden festzustellen ist von grösster Wichtigkeit. Boehme (*De Theophrasteis quae feruntur Περὶ σημείων excerptis.* Halle 1884) hat das Buch für ein Excerpt aus Eudoxos, Heeger (*De Theophrasti qui fertur Περὶ σημείων libro.* Leipzig 1889) für ein Excerpt aus einer peripatetischen Schrift erklärt, Maass endlich meinte deutliche Spuren eines ionisch geschriebenen Originals zu erkennen, das von dem sogenannten Theophrast wie von Arat gleichmässig benutzt worden sei. Der Verfasser aber dieses Originals sei kein anderer als Demokrit gewesen.

Das Buch *Περὶ σημείων* wird also auf Sprache und Stil, auf Form und Inhalt zu prüfen sein. Auf Ionismen hat man oft hingewiesen, aber mit Recht hat Maass diejenigen ionischen Worte

als belanglos ausgeschieden, die als naturwissenschaftliche Kunstausdrücke Gemeingut der Fachlitteratur geworden seien. Nur musste er hier weiter gehen: auf demselben Wege wie die Kunstausdrücke sind eine Menge anderer vielgebrauchter und bezeichnender Worte in die attische Sprache eingedrungen. Sie sind es, die den sämmtlichen naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles und Theophrast einen fremdartigen, oft poetisch scheinenden Charakter aufprägen, sie sind es in erster Linie, die die attische Schriftsprache zur *κοινή* umgestempelt haben. Eine Reihe von Worten und Ausdrücken, die Maass als ionisch oder gar poetisch bezeichnet, gehören ganz fraglos hierher. So ist das nicht vom politischen Begriff *δῆμος* abgeleitete *δημόσιος* (‚weltbekannt', *τὸ δημόσιον, δεδημοσιευμένον* gleich *τὸ τεθρυλημένον*) dem Aristoteles ganz geläufig, so sagt derselbe Aristoteles *αὐγαὶ ἡλίου* (*φωτός, λύχνων*) für *ἀκτῖνες* und, um anderes hinzuzufügen das ebenso wohl Erwähnung verdient hätte, *ἀφανισμός* (‚Unsichtbarwerden'), *ἀκρόνυχος, διέχειν* (‚dauern'), *ἐπιφοινίσσειν, καταφέρεσθαι* (vom Sonnenuntergang), *ἴσχειν* (für *ἔχειν*), *ὀξεῖς ἥλιοι* (‚Sonnenstrahlen'), *μανός, περίπλεως* u. a. gehören gleichfalls dem Aristotelischen Sprachschatz an. Anderes findet sich nicht gerade in der conventionellen Atthis, bei den Rednern, aber doch bei Thukydides und Xenophon (*προσκοπεῖν, γνώμων*), *πολύπλοκος* ist schon bei Plato und Xenophon aller poetischen Farbe entkleidet (es bedeutet ‚schwerbegreiflich, verworren', genau wie *Περὶ σημ.* 40 *πολύπλοκον ἠχοῦσα*), *κορύσσεσθαι* als Kunstausdruck vom kampflustigen Hahn steht bei Athenaeus III 127a ohne allen poetischen oder nur affectirten Beigeschmack, *βοτά* (‚Weidevieh', entgegengesetzt als Collectiv den *αἶγες*, also sonst *βοσκήματα*, nicht *βόες*) braucht Plutarch öfters (als Gegensatz zu *καρποί* z. B. *de Pyth. orac.* 408c), das Herodoteische *ὡς δ' αὕτως* ist durch Plato, wie es scheint, zu den Atticisten gekommen. Woher *ἀκρωρία* stammt, weiss ich nicht. Es scheint überhaupt nur bei dem Verfasser *Περὶ σημείων* vorzukommen (21. 42), und ist nicht gut gebildet, da *ὥρα* an sich nicht den Tag bedeutet: viel besser und bezeichnender ist *ἀκρόνυχος* (*ἀκρέσπερος*), das auch Aristoteles hat. Damit ist der ‚ionische' Wortschatz erschöpft, es bleiben noch einige auffallende Ausdrücke. So steht § 17 *ὄρνιθες οἳ βιοτεύουσιν ἐν νήσῳ* (mindestens *ἐν νήσοις*). Der Relativsatz ist etwas schwerfällig, aber wenn Maass meint, *νησαῖοι* bei Arat sei weniger

gewählt, so irrt er: *νησαῖος* wird man in der Prosa nicht leicht finden, und *βιοτεύειν περὶ λίμνας, ποταμούς, ἕλη, ἐν τόποις πετραίοις* u. a. ist Aristotelische Sprachgewohnheit. Merkwürdiger schon ist § 16 *κορώνη ἐπὶ πέτρας* (*πέτρᾳ*?) *κορυσσομένη ἦν κῦμα κατακλύζει.* Man wird an eine Pindarreminiscenz (ol. 10, 9 *ψᾶφον ὅπᾳ κῦμα κατακλύζει*) nicht glauben, aber da der Verf. *κατάκλυστος* nicht bilden mochte (*ἔνυδρος* u. dgl. reichte nicht aus), ein Participialsatz aber neben *κορυσσομένη* lästig war, so griff er zum Relativsatz: *ὕδωρ* für *κῦμα* genügte nicht, *κύματα* wäre freilich anspruchsloser gewesen. Für ‚hochpoetisch' hält Maass § 40 *φωνὴ ἐν λιμένι ἀποψοφοῦσα καὶ πολύπλοκον ἠχοῦσα χειμέριον* — vielleicht, aber zunächst doch nicht ganz verständlich. Der Satz hat nach vorn keinen Anschluss (davon später), es folgt *καὶ οἱ πνεύμονες οἱ θαλάττιοι ἐὰν πολλοὶ φαίνωνται ἐν τῷ πελάγει χειμερινοῦ ἔτους σημεῖον.* Plinius hat beide Sätze in besserem Zusammenhang und vollständiger gelesen (XVIII 359): *mare si tranquillum in portu cursitabit murmurabitve intra se, ventum praedicit — item maris ipsius sonitus spumaeve dispersae aut aquae bullantes. pulmones marini in pelago plurium dierum hiemem portendunt.* Also die unheimliche ‚Stimme im Hafen' ist das Rauschen des Meeres, und damit ist wohl die Poesie des Satzes dahin. Der Ausdruck (*πολύπλοκον* ‚verworren' ist oben besprochen) fällt nicht auf, für das hässliche *ἀποψοφοῦσα* wird nach Plinius *ὑποψοφοῦσα* (*intra se*) zu bessern sein. Und nun die von Maass allerdings nur flüchtig erwähnte Hauptstelle. Ebenso asyndetisch und zusammenhangslos steht § 29 folgendes: *θάλασσα οἰδοῦσα καὶ ἀκταὶ βοῶσαι καὶ αἰγιαλὸς ἠχῶν ἀνεμώδης.* Hier erkennen wir den malenden Dichter, der durch die Häufung des Ausdrucks anschaulich werden will: so kann ein Prosaiker guter Zeit nicht schreiben, mag er sich nun an Homers *ἠιόνες βοόωσιν* erinnert haben oder nicht. Es ist ja aber offenbar ein ganz unversehrtes Aratcitat (909): *σῆμα δέ τοι ἀνέμοιο καὶ οἰδαίνουσα θάλασσα γινέσθω καὶ μακρὸν ἐπ' αἰγιαλοὶ βοόωντες ἀκταί τ' εἰνάλιοι* (richtig so *ACM*) *ὁπότ' εὔδιοι ἠχήεσσαι γίνωνται,* sogar *θάλασσα* ist stehen geblieben. Hier die Paraphrase zu verkennen oder zu leugnen, halte ich für unmöglich. Kann ein Philosoph, wie Demokrit, so geschrieben haben? Und was würde Maass, der Arat von Eudoxos frei zu machen über die Grenzen des Glaublichen hinaus bemüht war, von seinem Dichter

sagen, der seine ‚ionische' Quelle so wörtlich nachschrieb! Wenn Demokrits Buch einigermassen einheitlich stilisirt war, so gab es viele Stellen ähnlicher Art, und Arat konnte mit ein paar Partikeln, Präpositionen und Epitheta mühelos ein Gedicht daraus machen. Also das ist sicher: der Verf. *Περὶ σημείων* hat, oder zunächst vorsichtiger geredet, im Buch *Περὶ σημείων* ist Arat benutzt worden. Um sicher zu gehen, will ich einen anderen Beleg dafür beibringen: beweisend ist er für jeden der Stilgefühl hat. Man lese § 23: *ἐν τῷ Καρκίνῳ δύο ἀστέρες εἰσὶν οἱ καλούμενοι ὄνοι ὧν τὸ μεταξὺ τὸ νεφέλιον ἡ φάτνη καλουμένη· τοῦτο ἐὰν ζοφῶδες γίνηται, ὑδατικόν.* Einen so stilisirten Satz giebt es nicht zum zweiten Mal in dem ganzen Buch, dessen sonstiger Stil etwa diese Fassung verlangte *καὶ ἡ Φάτνη καλουμένη ἡ ἐν τῷ Καρκίνῳ ἐὰν ζοφώδης γίνηται, ὑδατικόν.* Dafür finden wir eine epische Erzählung, ganz nach dem Homerischen Muster *νῆσος ἔπειτα τίς ἐστι πολυκλίστῳ ἐνὶ πόντῳ Αἰγύπτου προπάροιθε. Φάρον δέ ἑ κικλήσκουσιν — ἔνθα μ' ἐείκοσιν ἤματ' ἔχον θεοί.* Woher stammt der Ton? Es kann doch kein Zufall sein, dass Arat mitten unter den vielen Sätzen mit *ἐάν, ὅτε* u. dgl., gegen alle sonstige Gewohnheit, als Glanzpunkt seines zweiten Theils die *Φάτνη* ganz ebenso einführt (892):

σκέπτεο καὶ Φάτνην· ἣ μέν τ' ὀλίγῃ εἰκυῖα
ἀχλύι βορραίῃ ὑπὸ Καρκίνῳ ἠγηλάζει.
ἀμφὶ δέ μιν δύο λεπτὰ φαεινόμενοι φορέονται
ἀστέρες . . .
καὶ τοὶ μὲν καλέονται Ὄνοι, μέσση δέ τε Φάτνη.
ἥ τε καὶ ἐξαπίνης πάντῃ Διὸς εὐδιόωντος
γίνετ' ἄφαντος ὅλη. τοὶ δ' ἀμφοτέρωθεν ἰόντες
ἀστέρες ἀλλήλων αὐτοσχεδὸν ἰνδάλλονται·
οὐκ ὀλίγῳ χειμῶνι τότε κλύζονται ἄρουραι.

Wenn man nicht glaublich zu machen weiss, dass schon Demokrit das Zeichen der *Φάτνη* in ähnlichem Stil beschrieben und dass beide, der Verfasser *Περὶ σημείων* wie Arat, die Form der Darstellung genau herübergenommen haben[1]), so muss man annehmen, dass die

1) Die Form ist auch in Plinius Vorlage beibehalten gewesen (XVIII 353): *sunt in signo Cancri duae stellae parvae Aselli appellatae, exiguum inter illas spatium obtinenti nubecula quam Praesepia appellant. haec cum caelo sereno apparere desiit* u. s. w.

epische Fassung dem Arat angehört und dass das Buch *Περὶ σημείων* den Arat benutzt hat.

Also die Spuren einer ionisch geschriebenen Vorlage haben sich verflüchtigt. Maass hat aber auch geradezu Demokriteische Gedanken zu finden geglaubt. Niemand wird für unwahrscheinlich halten, dass in einem gelehrten Buch auch Gedanken des Demokrit, der an Wetterzeichen glaubte und manche von ihnen erwähnt hatte, ihre Stelle fanden. Dahin gehören ohne Zweifel § 49 die *σύες* (so Maass für *μύες*) *περὶ φορυτοῦ μαχόμενοι*; vgl. Demokrit bei Plut. *de san. tuenda* 129a (fr. 23 Nat.), der allerdings das berühmt gewordene Wort von den *σύες ἐπὶ φορυτῷ μαργαίνουσαι*, die Sturm bedeuten sollen, in einer ethischen Schrift gebraucht hat (Natorp, Die Ethika des Demokrit S. 105). Aber wie führt der Verf. *Περὶ σημείων* das Wort ein: *καὶ τὸ πανταχοῦ δὲ λεγόμενον σημεῖον δημόσιον χειμέριον, ὅταν σύες περὶ φορυτοῦ μάχωνται καὶ διαφορῶσιν.*[1]) Da Demokrit dies Zeichen nicht ein *δημόσιον* genannt haben kann, so nennt es eben der Anonymus so, und dann ist seine Quelle dafür offenbar nicht Demokrit, sondern die mündliche Tradition. Es wäre auch schwer zu verstehen, was ihn bewegen konnte, gegen seinen sonstigen Brauch das echte

1) So habe ich geschrieben für das überlieferte *καὶ φέρωσιν*, ‚sie zerren hin und her'. Es ist sicher, dass der Verfasser unter *φορυτός* die Streu verstand, wie auch Plinius XVIII 364 *turpesque porci alienos sibi manipulos lacerantes*, den ich zugleich als Bestätigung für *διαφορῶσιν* anführen will. Andere haben schon im Alterthum nicht die Streu, sondern den Koth verstanden, vermuthlich auf Grund der Verben (*φορύω*) *φορύνω φορύσσω*. So Clemens Al. *Protr.* I p. 96 Di *ὗες γάρ, φασίν, ἥδονται βορβόρῳ μᾶλλον ἢ καθαρῷ ὕδατι καὶ ἐπὶ φορυτῷ μαργαίνουσι κατὰ Δημόκριτον.* Vielleicht ist diese Erklärung die richtige, die Fabeln über das *σκατοφαγεῖν* der Schweine sind bekannt (Arist. *mir. ausc.* 116. Antiphanes fr. 126 K). Unrichtig hat Maass sowohl die Stelle des Plinius als auch eine scheinbar ähnliche des Aelian behandelt. Dort verbesserte er *alternos* für *alienos* (‚die ihnen nicht gehörigen'), wobei *sibi* unverständlich wird, Aelian (*de an.* VII 8) aber sagt etwas ganz anderes *ὗες δὲ ἐν τοῖς ἀρώμασι φαινόμενοι ὑετοῦ φυγὴν διδάσκουσιν*, und *ἐν τοῖς στρώμασι μαινόμενοι* zu verbessern geht nicht an: im Demokriteischen Sinne müsste es *ἐπὶ τοῖς στρ.* heissen und *χειμῶνα* statt *ὑετοῦ φυγήν*. Vielmehr will Aelian sagen: ‚wenn sie auf den frischbestellten Fluren sich zeigen', und das thun sie (*τοῦ σίτου σπαρέντος*) nach Ael. X 16. Freilich weiss ich nicht, mit welchem Recht Aelian das gut Wetter bedeuten lässt. Nach Theophr. 47 bedeutet es das Gegentheil, wenn Seevögel ‚und überhaupt wilde Thiere' *πρὸς τὰ ἐργάσιμα πλησιάζουσι*. Aber mit den (wilden) Schweinen kann es ja etwa anders sein.

μαργαίνειν zu vertauschen und zu verderben. Eine weitere Spur zum gleichen Ziel gewinnt Maass aus § 57, den Schlussworten der ganzen Schrift: *τοῖς δ' ἄστροις εἴωθεν ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ σημαίνειν καὶ ταῖς ἰσημερίαις καὶ τροπαῖς, οὐκ ἐπ' αὐταῖς ἀλλὰ καὶ ἢ πρὸ αὐτῶν ἢ ὕστερον μικρῷ.*[1]) Zum Glück darf man vom unsicheren Anfang des Satzes absehen, wo sich die Gestirne, deren Behandlung der Verfasser (1) ausdrücklich abgelehnt hat, sonderbar ausnehmen.[2]) Der Rest hat offenbar diesen Sinn: wichtig ist die Wetterbeobachtung zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche und der Sonnenwenden, aber nicht nur gerade an diesen Tagen selbst, sondern auch kurz vorher und kurz nachher. Das deckt sich allerdings theilweise mit dem, was Demokrit bei Plinius XVIII 231 sagt: *talem futuram hiemem, qualis fuerit Brumae dies et circa eum terni, item solstitio aestatem* (vgl. Geopon. I 5, 3, wo *Δημόκριτος καὶ Ἀπουλήιος* für das gleiche citirt werden). Aber wenn sich die Angaben auch genau deckten, wer würde daraus als Quelle für das Buch *Περὶ σημείων* Demokrit erschliessen dürfen? Vollends aber kann diese Quelle nicht die Schrift des Demokrit sein, die Thrasyllos im Schriftenkatalog (Diog. L. IX 48) unter den *Τεχνικά* aufführt *Αἰτίαι περὶ ἀκαιριῶν καὶ ἐπικαιριῶν.* Der Titel würde für eine Bearbeitung der *Ἔργα καὶ Ἡμέραι* passen, aber nicht für ein Buch, das dem erhaltenen *Περὶ σημείων* auch nur annähernd ähnlich wäre. Denn hier ist von ‚günstigen und ungünstigen Tagen' nie und nirgend die Rede.

Ich hoffe vor allen Dingen Maass selbst von seinem Irrthum überzeugt zu haben. Die Polemik war nothwendig, um für die Beurtheilung des Buches *Περὶ σημείων* freie Bahn zu gewinnen. Das Verhältniss seines Verfassers zu Arat muss klar werden: in welcher

---

1) *ἀλλὰ καὶ* habe ich geschrieben für das überlieferte ΑΛΛΑΙC; bei *οὐκ ἐπ' αὐταῖς* fehlt das *μόνον* in der üblichen Weise.

2) Nach Maass soll dies das nämliche bedeuten wie Arat 1129: *οὕτω καὶ προτέροισ' ἐπὶ σήμασι τεκμήραιο ἐσσομένων ὑδάτων ἢ χείματος ἢ ἀνέμοιο αὐτὴν ἢ μετὰ τὴν ἢ καὶ τριτάτην ἔτ' ἐς ἠῶ*, d. h. , alle Zeichen brauchen nicht unmittelbar erfolgenden Sturm, Frost oder Regen zu bedeuten, sondern er kommt wenn nicht am selben, so doch den nächsten oder den dritten Tag. Das hat offenbar nichts mit den Worten des Verfassers *Περὶ σημείων* zu thun, wie *πρὸ αὐτῶν* zeigt: was nützt das Zeichen, wenn das prophezeihte Wetter schon am Tage vorher eingetreten ist? Beiläufig, ein altes Zeugniss dafür, dass das Wetterzeichen für den dritten Tag gelte, bei Pindar *Nem.* VII 17 *σοφοὶ δὲ μέλλοντα τριταῖον ἄνεμον ἔμαθον.*

Richtung ich die Klärung suche, habe ich schon angedeutet, und darüber muss noch einiges gesagt werden. Man pflegt die Schrift für ein Excerpt anzusehen, gleichviel aus welchem Original, daneben erscheint die Benennung Compilation, was nicht gerade dasselbe ist. Ein Excerpt ist das Buch nicht. Ein Buch, das Anfang und Ende hat, ein schönes und wohldurchdachtes Vorwort an der Spitze, einen einheitlichen Gedanken, eine feste Gedankenordnung, einen einheitlichen Wortschatz, einen bestimmt ausgeprägten, gleichmässigen Stil, das nirgend Lücken, nirgend einen ungenügenden oder gar unverständlichen Ausdruck, nirgend die bekannten Zeichen der Kürzung aufweist, ein solches Buch ist Original und kein Excerpt. Man lese die Vorrede: sie steht voll und rund da, es fehlt nichts, nicht einmal die Angabe dessen, was der Schriftsteller nicht behandeln will. Zuerst Angabe des Themas: *Σημεῖα ὑδάτων καὶ πνευμάτων καὶ χειμώνων καὶ εὐδιῶν ὧδε ἐγράψαμεν, καθ' ὅσον ἦν ἐφικτόν, ἃ μὲν αὐτοὶ προσκοπήσαντες, ἃ δὲ παρ' ἑτέρων οὐκ ἀδοκίμων λαβόντες. τὰ μὲν οὖν ἐπὶ τοῖς ἄστροις σημεῖα δυομένοις καὶ ἀνατέλλουσιν ἐκ τῶν Ἀστρονομικῶν δεῖ λαμβάνειν*[1]) — es folgt kurze Auseinandersetzung über die Doppelbedeutung von *δύσις* und *ἀνατολή* — *τῶν δὲ λοιπῶν σημείων ἔνια μὲν ἴδια⟨..... ἔνια δὲ κοινὰ⟩ κατὰ πάσας χώρας ἐστὶν*[2]) *ἐν ὅσαις ὄρη ὑψηλὰ καὶ αὐλῶνές εἰσι, μάλιστα δὲ ὅσα πρὸς θάλασσαν καθήκει τῶν ὑψηλῶν*[3]) —

1) D. h. doch wohl ‚aus der astronomischen Litteratur', gewiss nicht ‚aus einem anderen Buch' desselben Verfassers: das hätte er etwa so ausgedrückt *περὶ μὲν οὖν τῶν ἄστρων — ἐν τοῖς Ἀστρονομικοῖς ἱκανῶς μοι δεδήλωται.*

2) Die Lücke scheint mir sicher. Die Logik verbietet die später folgenden Zeichen (*τὰ ἀπὸ ζῴων τρόπων καὶ παθημάτων*) als Correlat zu *ἔνια μέν* zu fassen, und was *κατὰ πάσας χώρας*, selbst wenn dies eine beschränkte Anzahl von Ländern ist, stattfindet, sind keine *ἴδια* sondern *κοινά*. Auf die Beobachtung der Besonderheiten einer jeden Gegend bezieht sich auch der Satz *διὸ δεῖ προσέχειν οἵ ἂν τις ἱδρυμένος ᾖ*, d. h. ‚wo immer jemand wohnt, muss er auf die Besonderheiten achten', und eben darum werden Astronomen *κατὰ τόπους τινάς* genannt und werden in der Schrift selbst *σημεῖα κοινά* und *κατὰ τόπον* nebeneinander gestellt. Also ist etwa folgendes ausgefallen *ἔνια μὲν ἴδια ⟨ἑκάστῃ χώρᾳ, ἔνια δὲ κοινὰ⟩ κατὰ πάσας χώρας κτλ.*, vgl. Hippokrates *de aer. aq. loc.* c. 1 *μάλιστα μὲν (ἐνθυμεῖσθαι χρὴ) τὰ κοινὰ πᾶσιν ἀνθρώποισιν, ἔπειτα δὲ καὶ τὰ ἐν ἑκάστῃ χώρῃ ἐπιχώρια ἐόντα.*

3) Dies ist also der Grund, warum Beobachtungen über Berge des inneren Griechenlands fehlen; für die Heimath des Verfassers durfte daraus nichts gefolgert werden.

folgt Begründung dieser Einschränkung — *διὸ δεῖ προσέχειν οὗ ἄν τις ἱδρυμένος ᾖ* — *ἔστι γὰρ ἀεί τινα λαβεῖν τοιοῦτον* (l. *τοιούτων*) *γνώμονα, καὶ ἐστὶ σαφέστατα σημεῖα τὰ ἀπὸ τούτων. διὸ καὶ ἀγαθοὶ γεγένηνται κατὰ τόπους τινὰς ἀστρονόμοι ἔνιοι, οἷον* — folgen vier Namen, nebst Angabe ihrer Beobachtungspunkte — *ἄλλα δέ ἐστι σημεῖα ἃ λαμβάνεται ἀπό τε ζῴων τῶν κατ' οἰκίαν καὶ ἑτέρων τινῶν τρόπων καὶ παθημάτων, μάλιστα δὲ κυριώτατα ἀπὸ τοῦ ἡλίου καὶ τῆς σελήνης· ἡ γὰρ σελήνη νυκτὸς οἷον ἥλιός ἐστιν.* Dann macht der Verfasser auf die Zweitheilung des Jahres, der Jahreszeiten, der Monate, der Tage aufmerksam: *μάλιστα γὰρ ἐὰν μέλλῃ μεταβάλλειν, ἐν ταῖς διχοτομίας μεταβάλλει.* Von da ist der Uebergang zum eigentlichen Thema gegeben: *καθ' ὅλου μὲν οὖν τὰς ὥρας οὕτω δεῖ παρατηρεῖν, καθ' ἕκαστα δὲ τῶν σημείων κατὰ τὸν ὑπογεγραμμένον τρόπον.* Es folgen die 4 Capitel, die der Verfasser selbst im Anfang bezeichnet hatte. Die ganze Einleitung, selbst die verzwickte Auseinandersetzung der Dichotomien, ist lückenlos: wen es gelüstete zu kürzen, der hatte hier Gelegenheit und Anlass die Fülle. Aber wahr ist's: so gut die Haupttheile von einander gesondert sind, so gross scheint die Ordnungslosigkeit innerhalb der einzelnen Theile (vgl. die Uebersichtstafel bei Boehme p. 10). Aber es fragt sich, ob ein Epitomator das verschuldet hat. Jedes Capitel beginnt mit den Zeichen der Himmelskörper, der Sonne und des Mondes (*τὰ κυριώτατα*), fast ein jedes schliesst mit allgemeinen Wetterbeobachtungen. Dazwischen aber ist die Ordnung verschieden, bald stehen die *ζῷα* voran, bald Wolken, Winde, Blitz und Donner, und in den einzelnen Theilen steht oft das Verschiedenste, Fremdartigste nebeneinander. Ein Epitomator pflegt zu kürzen, dann am Schluss etwa das nachzutragen, was er anfänglich im Eifer fertig zu werden ausgelassen hatte, später aber doch noch für erwähnungswerth hielt und nachtrug. Aber damit liesse sich kaum eine einzige Verwirrung des Buches erklären. Ein paar Beispiele. Die *ὕδατος σημεῖα* (10) beginnen mit Sonnenbeobachtungen, darunter folgende: *καὶ ὅταν καυματίας δύηται καὶ ἀνατέλλῃ, ἐὰν μὴ ἄνεμος γένηται, ὕδατος τὸ σημεῖον.* Eingeschoben wird hier eine ähnliche Beobachtung vom Monde: *τὰ αὐτὰ δὲ σημαίνει καὶ σελήνη — σημαίνει δὲ ὅτι ἂν σημαίνῃ τριταῖος ὢν ὁ μείς.* Weitere Sonnenzeichen folgen, ohne das Wort *ἥλιος* zu wiederholen, aber dazwischen steht dies und

zwar asyndetisch: *ἀστέρες πολλοὶ διάττοντες ὕδατος ἢ πνεύματος, καὶ ὅθεν ἂν διάττωσιν, ἐντεῦθεν τὸ πνεῦμα ἢ τὸ ὕδωρ.* Der Satz unterbricht offenbar Ordnung und Zusammenhang. Am Schluss des 2. Capitels (*πνευμάτων σημεῖα*) steht wiederum asyndetisch und ohne allen Zusammenhang mit dem vorherigen der Satz (37): *ὅθεν ἂν ἀστέρες διάττωσιν πολλοί, ἄνεμον ἐντεῦθεν· ἐὰν δὲ πανταχόθεν ὁμοίως, πολλὰ πνεύματα σημαίνουσιν.* Beidemal soll der Epitomator die Sternschnuppen an ihrem ursprünglichen Platz übergangen und beidemal an falscher Stelle nachgetragen haben? Der Zeisig (wenn *σπίνος* Zeisig heisst) ist ein bedeutungsvoller Vogel. Hinter anderen Vögeln wird er § 18 genannt: *καὶ [ὁ] σπίνος ἐν οἰκίᾳ οἰκουμένῃ ἐὰν φθέγξηται ἔωθεν, ὕδωρ σημαίνει ἢ χειμῶνα.* Folglich darf er unter den *χειμῶνος σημεῖα* nicht fehlen (40): *καὶ σπίνος ἐν οἰκίᾳ οἰκουμένῃ ⟨ἔωθεν⟩ φθεγγόμενος χειμέριον.* Auch hier steht er unter anderen Vögeln, also an richtiger Stelle. Zum drittenmal begegnet er zusammen mit den Mücken unter lauter meteorologischen Beobachtungen wiederum als Regenprophet (23): *καὶ τὸ δημόσιον τὰ περὶ τὰς μυίας λεγόμενον ἀληθές· ὅταν γὰρ δάκνωσι σφύδρα, ὕδατος σημεῖον. σπίνος* (asyndetisch) *φθεγγόμενος ἔωθεν μὲν ὕδωρ σημαίνει ἢ χειμῶνα, δείλης δὲ ὕδωρ.* Und endlich zum viertenmal wiederum (wie 40) als *χειμῶνος σημεῖον* (39) in folgender Umgebung: *γέρανοι ἐὰν πρὼ πέτωνται καὶ ἀθρόοι, πρὼ χειμάσει, ἐὰν δὲ ὀψὲ καὶ πολὺν χρόνον, ὀψὲ χειμάσει, καὶ ἐὰν ὑποστραφῶσι πετόμενοι, χειμῶνα σημαίνουσι. χῆνες βοῶντες μᾶλλον [ἢ] περὶ σίτου* (so für *σῖτον*, vgl. 41) *μαχόμενοι χειμέριον. σπίνος [στρουθός] σπίζων ἔωθεν χειμέριον, ὀρχίλος ὡς εἰσιὼν καὶ εἰσδυόμενος εἰς ὀπὰς χειμῶνα σημαίνουσι, καὶ ἐριθεὺς ὡσαύτως.* Den Text habe ich zumeist gelassen wie er überliefert ist. Dass hier Arat 1021 ff. 1075 ff. paraphrasirt ist, liegt auf der Hand: die Reihenfolge beweist vielleicht nichts, aber das fast unverständliche *ὀψὲ καὶ πολὺν χρόνον* (Arat 1079 *αὐτὰρ ὅτ' ὀψὲ καὶ οὐκ ἀγελησὰ φανεῖσαι πλειότερον φορέωνται ἐπὶ χρόνον*) beweist es und das Arateische *σπίζων* für *φθεγγόμενος*. Da nun § 40 der Zeisig an richtiger Stelle steht, also § 39 nicht auch vorkommen konnte, da für diese Unordnung der Epitomator verantwortlich sein soll, so muss dieser den Arat nachgeschlagen und danach den ihm vorliegenden Text modificirt haben. Ebenso musste er § 23, wo der

πίνος ebenfalls nicht passt, die sonst hartnäckig übergangene lotiz, dass die Stimme des Vogels am Abend Regen bedeutet, nachetragen haben. Mir ist ein solcher Epitomator noch nicht vorekommen. Noch unbegreiflicher erscheint er mir § 45: zwischen llgemeinen Wetterregeln und dem Archilochoscitat von der Wolke uf der Bergesspitze lesen wir asyndetisch *οἱ πρῖνοι ἐὰν εὐκαρτῶσι, χειμῶνες πολλοὶ σφόδρα γίνονται*, und in demselben Capitel (49) wiederum ausser allem Zusammenhang und wiederum asyndetisch *οἱ πρῖνοι ὅταν εὐκαρπῶσι σφόδρα, ὡς μὲν τὰ πολλὰ χειμῶνα ἰσχυρὸν σημαίνουσιν, ἐνίοτε δὲ καὶ αὐχμούς φασι γίνεσθαι.* Wenn der Epitomator dies durchaus an falscher Stelle nachtragen wollte, warum hat er denn nicht beide Stellen zu einem einzigen Satz verarbeitet? Wiederum ist es ein Aratcitat (1044 ff.), das zweitemal vollständiger als das erstemal.

Ueberhaupt wird man sich leicht überzeugen, dass ein grosser Theil der die Ordnung störenden Sätze sich inhaltlich mit Arat deckt, wie z. B. 18 die *χύτρα σπινθηρίζουσα* und die *ἴουλοι πολλοὶ πρὸς τοῖχον ἕρποντες* (l. *ἀνέρποντες*) = Arat 983. 957, die *μύρμηκες* (22) = Arat 956, die *Φάτνη* (28) = Arat 892, die *πρόβατα* und *αἶγες* am Schluss des 1. Capitels (25), die *θάλασσα οἰδοῦσα* (29) = Arat 909, das *ὄρος βοῶν* (31) = Arat 912, die *κομῆται* (34) = Arat 1092, die *πάππποι ἀπὸ τῶν ἀκανθῶν* (37) = Arat 921, die *πρῖνοι* (45 und 49) = Arat 1044, die *μύκητες* uf der Lampe (54) = Arat 1039, der *σχῖνος* (55) = Arat 1044. Dafür giebt es keine andere Erklärung, als die, dass es Citate aus Arat sind, die nachträglich in den Zusammenhang eingefügt wurden. Valentin Rose hatte also vor 30 Jahren den Sachverhalt richtig erkannt (*Arist. pseudepigr.* p. 243). Es giebt weit mehr Stellen, die nicht nur mit Arat stimmen, sondern offenbar aus Arat genommen sind, ohne dass sie den Zusammenhang unterbrechen: sie sind eben gleich an passender Stelle eingeschoben. Andererseits ist nicht alles, was inhaltlich mit Arat stimmt, aus Arat geflossen: manche kleinere und grössere Abweichungen beweisen das. Zumal die Sonnen- und Mondzeichen, ebenso alle meteorologischen Beobachtungen scheinen bei aller Aehnlichkeit mit Arat doch aus anderer Quelle geflossen zu sein, vielleicht aus derselben, die Arat benutzt hatte. Der Verfasser ist durchaus glaubwürdig, wenn er sagt, einiges habe er selbst beobachtet, anderes habe er von anderen entlehnt. Und nun erklärt sich der Zustand des Buches

ganz wohl. Es ist durch Zusätze aus Arat und ohne Zweifel auch aus anderen Quellen erweitert worden: die Zusätze aber sind dem Grundstock nicht organisch einverleibt, sondern in beliebiger Ordnung am Rande verzeichnet worden, zu einer Redaction ist es nicht gekommen. Nur so ist § 46 zu erklären. Es war § 43—45 von Wolken die Rede, zuletzt der Satz *ὅταν ἑστώτων νεφῶν ἕτερα ἐπιφέρηται, τὰ δ' ἠρεμῇ, χειμέρια.* Dann folgt unmittelbar *ἐὰν χειμῶνος διαλάμψας πάλιν ἀποκρυφθῇ καὶ τοῦτο ποιήσῃ δὶς ἢ τρίς, ἡμέρα χειμέριος δίειστν.* Das Subject fehlt: aber *ὁ ἥλιος* zu ergänzen geht nicht an, weil hier nicht von der Sonne die Rede ist, die Sonnenzeichen vielmehr an den Anfang des Capitels gehören. Also war der Satz als Randnotiz zum Capitelanfang beabsichtigt. Ebenso § 40: kein Mensch kann errathen, dass die *φωνὴ ἐν λιμένι ὑποψοφοῦσα* die Stimme des Meeres ist, noch dazu an dieser Stelle, wo sie zwischen Krähen und Schafen erscheint. Anders geartet ist die Notiz § 13 in dem Capitel, das von den Regenzeichen handelt. Zuerst ist, wie immer, von der Sonne die Rede, dann folgt *ὑετοῦ δὲ σημεῖα πομφόλυγες ἀνιστάμεναι πλείους ἐπὶ τῶν ποταμῶν ὕδωρ σημαίνουσι πολύ.* Die *aquae bullantes* gehören nicht hierher: sie standen mit dem im Zusammenhang sinnlosen Lemma *ὑετοῦ σημεῖα* am Rande. So erklärt sich jede Störung der Ordnung, so erklären sich auch mancherlei Dubletten (wie die vom *σπίνος*), die aus verschiedenen Quellen einmal in dieser, ein andermal in anderer Form beigeschrieben waren. Es ist natürlich nicht überall gleich einfach, die Zusätze zu erkennen, aber eine eingehende Analyse wird Licht schaffen. Hier ist nicht der Ort für eine so umfängliche Untersuchung, aber nothwendig ist es zu fragen, ob die Zusätze von fremder Hand oder vom Verfasser selbst herrühren und wann der Verfasser gelebt hat. Von vornherein ist es wahrscheinlicher, dass der Text und die Zusätze von gleicher Hand sind. Stammten die Zusätze von einem interessirten Leser, wir würden sie weder so zahlreich finden noch so ungeordnet: er hätte sie hübsch an den richtigen Stellen angemerkt. Das gleiche würde man von einem Manne erwarten, der eine Neuauflage des nicht mehr zeitgemässen Buches beabsichtigte. Der Verfasser allein hätte sich bequem in der wirren Fülle der Randnoten zurechtfinden können, und eigentlich ist es doch nur von ihm glaublich, dass er auf seine Arbeit so viel Mühe und Fleiss verwendete. Dazu kommt dass auch die

sichersten Zusätze sich sprachlich und stilistisch gar nicht vom übrigen Text unterscheiden: überall dieselbe Form der Sätze, dieselben Formeln, nirgend ein Ausdruck, der eine jüngere Zeit, eine schlechtere Gräcität verriethe. Freilich müsste alsdann der Verfasser frühestens in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts gelebt haben, sicher nach dem Erscheinen von Arats Gedicht. Nach Bergk (Griech. Litteraturgeschichte IV 502 f.) wäre das nun unmöglich, da eine Stelle des Buches von Aristoteles benutzt worden sei.

Das ist die ausführliche Charakteristik der Winde (33—37), die starke Verwandtschaft mit Aristoteles *Meteor.* II 364 b zur Schau trägt. Bergks Meinung gründet sich offenbar auf kleine Zusätze, die der Verfasser *Περὶ σημείων* vor Aristoteles voraus hat (wie vom *ἀπηλιώτης* gesagt wird, *διὰ λεπτῶν δ' ἄγει τὰ ὕδατα*), aber diese würden nur beweiskräftig sein, wenn wir es mit einem unwissenden Compilator zu thun hätten, der nur nachschreiben konnte was seine Quelle ihm vorschrieb. Aristoteles' Darstellung ist sehr viel ausgeführter, wissenschaftlicher: wenn er soviel mehr wusste als seine Quelle, wie konnte er sich überhaupt nur an sie halten, warum schrieb er dann nicht ganz selbständig? Entscheidend ist für mich der Einleitungssatz des Verfassers *Περὶ σημείων*: *αἱ δὲ στάσεις τῶν πνευμάτων οὕτως ἔχουσιν ὡς ἐν τῷ γράμματι διώρισται.* Auf eine *ὑπογραφή* verweist auch Aristoteles den Leser, er erläutert sie durch eine sorgfältige Beschreibung, während der Anonymus die Tafel als eine selbstverständliche Zuthat ansieht, von der weiter kein Aufheben zu machen sei, die jeder ohne Weiteres werde benutzen können. Hier ist doch unfehlbar Aristoteles die Vorlage, die aber, wie bemerkt, nicht gedankenlos ausgeschrieben wird. Dass dieser Abschnitt zum alten ausgearbeiteten Bestande des Buches gehörte, zeigt die sorgfältige von Aristoteles oft abweichende Sprache und die selbständige, harmonische Stilisirung. Also jünger als Aristoteles war der Verfasser ohne Frage. Dagegen kann unmöglich die Liste der Astronomen sprechen (4), die, wie es scheint, chronologisch geordnet, mit Phaeinos und seinem Schüler Meton abschliesst oder vielmehr abbricht: *καὶ ἄλλοι δὲ τὸν τρόπον τοῦτον* (d. h. *κατὰ τόπους*) *ἠστρολόγησαν.* Wohl aber kann gegen solche Zeitbestimmung der Stil ins Gewicht fallen, der ein weit älteres Gepräge zu tragen scheint und Bergk veranlasst hat, den Verfasser zwischen Meton und Eudoxos anzusetzen. Dass zu

jener Zeit ein Nichtathener[1]) eine naturwissenschaftliche Schrift im attischen Dialect schreiben konnte, will ich nicht für unmöglich halten, aber dass die Schrift sich alsdann von allem sophistischen Einfluss unberührt, von Gorgianischer und Thrasymacheischer Stilkunst und Ausdrucksschärfe himmelweit entfernt halten, vielmehr ganz deutlich den weichen, lockeren, lässigen Ton der ionischen *λέξις εἰρομένη* annehmen konnte, das macht einigermassen stutzig. Nur die einfachsten Periodenformen begegnen, dichotomische Sätze mit *ὡς — οὕτως*, mit *μὲν — δέ*, mit *τε — τε* (wobei die sehr freie, an die älteste Prosa mahnende Stellung des ersten *τε* zu beachten ist)[2]), einmal auch mit *τε — δέ* (5), gar keine hypotaktischen Causal- und Temporalsätze (*διό* und *γάρ* genügen für den Ausdruck des Causalverhältnisses), beständige Anknüpfung der Sätze mit *δέ* und noch häufiger mit *καί*, ganz selten mit *οὖν*. Die schlichteste Einförmigkeit in der Beschreibung der *σημεῖα* selbst, entweder bedingend ‚wenn dies oder das eintritt, ist es ein Zeichen für dies oder das' (wobei die Conjunctionen *ἐάν* und *ὅταν* immer wiederkehren, selten einmal *εἰ* mit Indicativ, wie 43), oder participial, wie 15 *καὶ ἡ σαύρα φαινομένη ἣν καλοῦσι σαλαμάνδραν, ἔτι δὲ καὶ χλωρὸς βάτραχος ἐπὶ δένδρου ἄδων ὕδωρ σημαίνει*, steigert sich fast zu kindlichem Ungeschick, wenn zwei Dinge, von denen das Gleiche zu sagen ist, nicht in einen Satz zusammengefasst werden, wie 34 *Ἄθως μέσος διεζευγμένος* (l. *διεζωσμένος*) *νότιος καὶ ὅλως τὰ ὄρη διεζωσμένα νότια ὡς τὰ πολλά*, oder wie 54 *καὶ βοῦς ἐπὶ τὸ ἀριστερὸν ἰσχίον καταχλινόμενος εὐδίαν σημαίνει, καὶ κύων ὡσαύτως· ἐπὶ δεξιὸν δὲ χειμῶνα*, wobei es wichtig ist, dass die gleiche Satzbildung in der sicheren Randnote aus Arat begegnet (39) *σπίνος σπίζων ἔωθεν, ὀρχίλος εἰσδυόμενος εἰς ὀπὰς χειμῶνα σημαίνουσι, καὶ ἐριθεὺς ὡσαύτως*. Eine gewisse alterthümliche

---

1) Wenigstens klingt es nicht nach einem Athener, wenn es § 4 heisst: *καὶ Φασινὸς Ἀθήνησιν ἀπὸ τοῦ Λυκαβηττοῦ τὰ περὶ τὰς τροπὰς συνεῖδεν, παρ' οὗ Μέτων ἀκούσας τὸν τοῦ ἐνὸς δέοντα εἴκοσι (εἰκοσιέτη?) ἐνιαυτὸν συνέταξεν. ἦν δὲ ὁ μὲν Φασινὸς μέτοικος Ἀθήνησιν, ὁ δὲ Μέτων Ἀθηναῖος.* Der Verf. spricht von Athen wie von einer fremden Stadt. Dass er Thasier gewesen sei, weil er (45) Archilochos und zwar ihn allein citire, ist ein echt Bergkischer Einfall.

2) Vgl. § 3 *τῶν τε γὰρ πνευμάτων ἀρχομένων τὰ νέψη προσπίπτει πρὸς τοὺς τοιούτους τόπους καὶ μεθισταμένων εἰς τοὐναντίον ἀντιμεθίστανται.* § 6 *διχοτομεῖ δὲ τὸν μὲν ἐνιαυτὸν Πλειάς τε δυομένη καὶ ἀνατέλλουσα.*

Pedanterie zeigt sich in der überflüssigen Genauigkeit bei gleichgiltigen Dingen, wie 46 *λύκος ὅταν προς τὰ ἔργα ὁρμᾷ ἢ εἴσω χειμῶνος ὥρᾳ* und 53 *καὶ ὀρχίλος ἐξ ὀπῆς ἐκπετόμενος καὶ ἐξ ἐρχίων καὶ ἐξ οἰκίας ἔξωθεν (ἔωθεν?) εὐδίαν σημαίνει.* Das bildet einen merkwürdigen Gegensatz zu der nachlässigen Kürze an anderen Stellen, wie 2 *εἰσὶ δὲ δύσεις δίτταί· οἵ τε γὰρ ἀφανισμοὶ δύσεις εἰσί. τοῦτο δὲ ἐστὶν ὅταν κτλ'.*, oder 56 *καὶ ἐὰν μετὰ τὴν ἐαρινὴν ἰσημερίαν ὁμίχλαι πίπτωσι, πνεύματα καὶ ἀνέμους σημαίνουσιν εἰς ἕβδομον μῆνα ἀμφοτέρων ἀριθμουμένων* (d. h. wenn man den Monat, wo die Nebel fallen, und den Monat, der die Stürme bringt, mitzählt). Allzu kurz, fast unlogisch ist der Satz (6) gerathen *πρῶτον μὲν οὖν λεπτέον ἔτι αἱ διχοτομίαι διορίζουσι τὰς ὥρας, ὥστε ἐπὶ τούτων δεῖ ἀθρεῖν καὶ ἐνιαυτὸν καὶ μῆνα καὶ ἡμέραν*, wo der Gedanke, dass die Dichotomien wichtige Wettermomente sind, gar nicht zum Ausdruck kommt. Der Satz wird erst durch das Folgende verständlich. Den Causalnexus zwischen Wetterzeichen und Wetter giebt der Verfasser selten an: gelegentlich wird bei einem Zeichen der Grund genannt, der aber nicht für dieses allein, sondern auch für viele andere gilt, wie 41 *καὶ ὦτα κρούων ὄνος χειμέριον· καὶ μαχόμενα πρόβατα καὶ ὄρνιθες περὶ σίτου παρὰ τὸ ἔθος· προπαρασκευάζονται γάρ.* Aehnlich auch 48 *ἐὰν ὕδατα ἐαρινὰ πολλὰ γένηται, καύματα ἰσχυρὰ ἐν τοῖς πεδινοῖς καὶ κοίλοις γίνεται· δεῖ οὖν τὴν ἀρχὴν ὁρᾶν*, eine Mahnung, die doch gewiss für alle allgemeinen Wetterbeobachtungen am Platze ist. Rhetorisches wird man kaum irgendwo finden, da man einen Satzbau wie 12 *ἐὰν μὲν ᾖ πυρώδης* (der Mond), *πνευματώδη σημαίνει τὸν μῆνα, ἐὰν δὲ ζοφώδης, ὑδατώδη* schwerlich wird für rhetorische Absicht halten dürfen. Auffallend ist freilich, dass 36 (*δασύνουσι δ' οὐρανὸν νέφεσι καὶ καλύπτουσι καικίας μάλιστα, εἶτα λίψ*) ein doppeltes Verbum steht für das einfache Aristotelische *πυκνοῦσι.* Das kühne Anakoluth 34 *πρὸς κορυφῆς ὄρους ὁπόθεν ἂν νεφέλη μηκύνηται ταύτῃ ἄνεμος πνευσεῖται* (dies ein an richtiger Stelle eingeschobenes Aratcitat, vgl. V. 920). *αἱ νεφέλαι ἐκ τῶν ὄπισθεν προσίζουσαι, καὶ ὄπισθεν πνευσοῦνται* wird wohl auf Textverderbniss beruhen (*ἐὰν δὲ νεφέλαι — προσίζωσι?*).

Auf alle diese Eigenthümlichkeiten, die an ionischen Stil weit mehr erinnern als an attischen, konnte der Leser gleich durch den

ersten Satz vorbereitet sein *σημεῖα ὑδάτων καὶ πνευμάτων καὶ χειμώνων καὶ εὐδιῶν ὧδε ἐγράψαμεν, καθ' ὅσον ἦν ἐφικτόν, ἃ μὲν αὐτοὶ προσκοπήσαντες, ἃ δὲ παρ' ἑτέρων οὐκ ἀδοκίμων λαβόντες.*[1]) Dies *ὧδε* (vgl. 26 *τάδε*, ebenso 38. 50, aber *τὰ τοιαῦτα* 10) scheint uns sofort in die Sphäre der älteren (ionischen) Prosa zu weisen, und es macht nichts aus, dass neben dem Titel, den die ersten Worte angeben, nicht auch der Name des Verfassers steht. So beginnt die Hippokrateische Schrift *de natura mulieris*: *Περὶ δὲ τῆς γυναικείης φύσιος καὶ νοσημάτων τάδε λέγω.* Und mit dem Stil gewisser Schriften der Hippokrateischen Sammlungen kann das Buch *Περὶ σημείων* allein verglichen werden. Ich greife ein paar Sätze, wie sie zu hunderten sich finden, aus dem *Προρρητικόν* und einigen anderen Büchern heraus: *Prorrh.* I 20 *αἱ τρομώδεις γλῶσσαι σημεῖον οὐχ ἱδρυμένης γνώμης.* I 22 *τὰ ἀραιὰ κατὰ πλευρὸν ἐν τούτοισιν ἀλγήματα παραφροσύνην σημαίνει.* I 47 *ὀξυφωνίη κλαγγώδης πονηρόν.* I 64. 65 *μετὰ ῥίγεος ἄγνοια κακόν, κακὸν δὲ καὶ λήθη. αἱ ἐκ ῥίγεος καταψύξιες μὴ ἀναθερμαινόμεναι κακαί.* *Progn. Coac.* 65 *αἱ ἐν πυρετοῖσιν ἐκστάσιες σιγῶσαι μὴ ἀφώνῳ ὀλέθριαι.* *Aphorism.* VI 23 *ἢν φόβος ἢ δυσθυμίη πολὺν χρόνον διατελῇ, μελαγχολικὸν τὸ τοιοῦτο.* VII 52 *σκοπεῖν δὲ χρὴ καὶ τὰς ὑποφάσιας τῶν ὀφθαλμῶν ἐν τοῖσιν ὕπνοισιν. ἢν γάρ τι ὑποφαίνηται ξυμβαλλομένων τῶν βλεφάρων τοῦ λευκοῦ μὴ ἐκ διαῤῥοίης ἐόν [τι] ἢ φαρμακοποσίης, φλαῦρον τὸ σημεῖον καὶ θανατῶδες σφόδρα.* Für alle diese Satzformen bietet die Schrift *Περὶ σημείων* analoge Beispiele genug, wie das die Aehnlichkeit des Stoffes und der Betrachtungsweise mit sich brachte. Rein empirisch zumeist wird aus gewissen Naturzeichen auf diese oder jene Witterung geschlossen, wie aus gewissen körperlichen Erscheinungen auf diesen oder jenen Krankheitsverlauf. Dass die älteren Aerzte die Beobachtung der Gestirne und andere Zeichen nicht verschmäht haben, um Muthmassungen für die Witterung daran zu knüpfen, zeigt Hippokrates an mehreren Stellen (*de aer. loc. aq.* II p. 14. 44. 50. 52), der vor der Geringschätzung der Meteorologie ausdrücklich warnt (p. 14). Die rein wissenschaftliche

---

1) Zu *ὧδε* ist das Correlat natürlich nicht *καθ' ὅσον ἦν ἐφικτόν*, wie man zu glauben scheint, sondern das doppelte Participium *προσκοπήσαντες* und *λαβόντες*.

Arbeit der Meteorologie dient der praktischen Verwendung in der Medicin zur Grundlage. So gern man also bereit wäre, den Verfasser *Περὶ σημείων* in die Zeit des Hippokrates hinaufzuschieben, so rathen doch wichtige Gründe von diesem Wagestück ab. Vom Wortschatz war früher die Rede: was ionisch schien, konnte ebenso gut und mit besserem Recht auf die Wirkung der *κοινή* zurückgeführt werden. Aber gleich der erste Satz enthält zwei sprachliche Momente, die deutlich auf spätere Zeit hinweisen: sie sind neben dem archaischen *ὧδε ἐγράψαμεν* doppelt beweiskräftig. Die Wendung *καθ' ὅσον ἦν ἐφικτόν* (*De mundo* c. 1) kennt die ältere Gräcität nicht, und *ἃ μὲν — ἃ δέ* (für *τὰ μὲν — τὰ δέ*) ist den späteren Schriftstellern zwar geläufig, aber den älteren fremd. Cobet hat *ἅς μὲν — ἅς δέ* auch bei Demosthenes (*Ctesiph.* 71) nicht dulden wollen, aber jedesfalls wäre dies das älteste Beispiel. Wer sprachlichen Gründen nicht zugänglich ist, muss doch die Tafel der Winde, die aus Aristoteles genommen ist, gelten lassen, die einen wichtigen Theil des Buches ausmacht und nach ihrer Vorlage so bearbeitet ist, dass sie nur für dieses Buch gemacht scheint, die so sehr an ihre Stelle passt, dass an einen nachträglichen Zusatz oder gar an eine Interpolation nicht zu denken ist. Mit weniger Zuversicht mache ich auf eine andere Aristotelesstelle aufmerksam *anim. gen.* II p. 738a 20 *αἱ δὲ τῶν μηνῶν σύνοδοι ψυχραὶ διὰ τὴν τῆς σελήνης ἀπόλειψιν, διόπερ καὶ χειμερίους συμβαίνει τὰς συνόδους εἶναι τῶν μηνῶν μᾶλλον ἢ τὰς μεσότητας*, die möglicherweise dem Anonymus vorgelegen oder vorgeschwebt hat, vgl. § 5 *διὸ καὶ αἱ σύνοδοι τῶν μηνῶν χειμέριοί εἰσιν ὅτι ἀπολείπει τὸ φῶς τῆς σελήνης ἀπὸ τετράδος φθίνοντος μέχρι τετράδος ἱσταμένου.* Noch weniger sicher ist, dass der hübsche Satz (5) *ἡ γὰρ σελήνη νυκτὸς οἷον ἥλιός ἐστιν* direct mit Aristot. *gen. anim.* IV p. 777b 26 *γίνεται γὰρ* (der Mond) *ὥσπερ ἄλλος ἥλιος ἐλάττων* zusammenhängt.[1])

---

1) Angeführt zusammen mit Theophrast *de vent.* 17 auch von Boehme a. O. p. 64, der aber den Verfasser nicht ganz richtig verstanden hat. Der Mond ist gleichsam die Sonne der Nacht, also um nichts geringer als die Sonne. Darum ist die Zeit des Neumondes auch kälter, *ὅτι ἀπολείπει τὸ φῶς τῆς σελήνης. ὥσπερ οὖν ἡλίου ἀπόλειψις γίνεται, κατὰ τὸν ὅμοιον τρόπον καὶ τῆς σελήνης ἔκλειψις.* Es kann hier, wie Boehme richtig bemerkt, nicht von einer *ἔκλειψις* des Mondes, sondern nur von einer *ἀπόλειψις* die Rede sein. Aber die beiden Substantive den Platz wechseln zu

Mir genügen die angeführten Beweismomente, um mich zu überzeugen, dass das Buch *Περὶ σημείων* eine selbständige, aber bis auf die Einleitung nicht vollendete Schrift ist, dass die zahlreichen verschiedenen Quellen entnommenen Zusätze vom Verfasser selbst herrühren, der mithin mindestens nach dem Erscheinen von Arats Phainomena gelebt haben muss. Auf diese Zeit deutet auch die Sprache hin, die von der *κοινή* stark beeinflusst erscheint: wenn also die alterthümliche Färbung des Stils dem zu widersprechen scheint, so bleibt dafür nur die Erklärung, dass der Verfasser einen fremdartigen Stil affectirt hat, vielleicht angeregt oder doch beeinflusst durch die Lectüre Hippokrateischer Schriften, deren Studium durch die Herophileer vor kurzem neu belebt war, deren Verständniss durch kritische Ausgaben und erklärende Commentare zu jener Zeit auch den Nichtmedicinern eröffnet wurde.[1])

---

lassen, wird nichts nützen, da auch von einer *ἡλίου ἔκλειψις* nicht die Rede sein kann, sondern nur von ihrer nächtlichen *ἀπόλειψις*, d. h. von der dadurch hervorgebrachten Abkühlung. So gut Aristot. *meteor.* I 346 b 30 von einer *ἀπόλειψις τοῦ θερμοῦ* (der Sonnenwärme), so gut konnte der Anonymus, der dasselbe meinte, von einer *ἀπόλειψις ἡλίου* reden. Es ist also nur *ἔκλειψις* als Glosse zu tilgen.

1) Ich will hier an bescheidenster Stelle die bescheidene Vermuthung äussern, dass der Verfasser des Chrysipp *Φυσικαὶ τέχναι* gekannt habe, also vielleicht selbst Stoiker gewesen sei. An zwei Stellen klingen seine Ausführungen an die des Chrysipp an, vgl. § 2 über die *δίτταὶ δύσεις* und *δίτταὶ ἀνατολαί* mit Chrys. bei Stob. I 207 W (= Diels *Doxogr.* p. 466), § 6 ff. über die *διχοτομίαι* des Jahres mit Chrys. bei Stob. I 106 W (= Diels a. O. p. 462), wobei zu beachten, dass bei Diog. L. VII 151 eine allgemeine stoische Erklärung der Jahreszeiten steht, die der speciellen des Chrysipp ähnlich ist, der aber das Bestreben, Frühling und Herbst als minderwerthige Jahreszeiten zu eliminiren, ferne liegt. Endlich weise ich noch darauf hin, dass der Verfasser *Περὶ σημείων* einen Unterschied zwischen *σελήνη* (Mond als Himmelskörper) und *μείς* (Mond in irgend einer sichtbaren Form) macht: das stimmt wieder im Ganzen zu Chrysipp bei Stob. I 219 f. W (= Diels a. O. p. 467), der *μείς* definirt als *τὸ φαινόμενον τῆς σελήνης πρὸς ἡμᾶς ἢ σελήνη μέρος ἔχουσα φαινόμενον πρὸς ἡμᾶς*. Freilich ist der Verfasser nicht ganz consequent, wenn er zwar (12) *τριταῖος ὢν ὁ μείς* (vgl. 51) und (27) *ὁ μὲν ἐρθός, ἡ κεραία τοῦ μηνός* (Genetiv von *μείς*, oder *μεινός* zu schreiben?) richtig setzt, aber doch (56) *μηνοειδεῖ τῇ σελήνῃ* und *ἀμφικύρτῳ τῇ σελήνῃ*. Für *μείς* steht *σελήνιον* 38. Dagegen 27 ist *βόρειος ὁ μείς*, wenn nicht alles trügt, verschrieben für *β. ὁ μήν*. Denn *μήν* ist ‚Monat', wie auch Chrysipp sagt *μῆνα καλεῖσθαι τὴν τοῦ δρόμου αὐτῆς περίοδον*. Mir ist kein älterer Schriftsteller bekannt, der *μείς* nicht in der Bedeutung von ‚Monat' gebraucht hätte.

Arat also hat diese Schrift, und da sie selbst Original ist, uch ihr angebliches Original nicht benutzen können. Es ist überaupt fraglich, ob dem Dichter für seinen mannigfachen Stoff, den ie Erfahrung täglich mehren konnte — wenn er gleich Bebachtungen *κατὰ τόπον* fern halten musste — irgend eine eineitliche Quelle nützen konnte. Nachweisbar ist jedesfalls keine inzige. Nur die eine Frage will ich mir noch erlauben, warum s so undenkbar sein soll, dass Arat, neben anderem Material, uch in den ‚Wetterzeichen' die *Φαινόμενα* des Eudoxos benutzt abe. Geminus p. 55 Pet. weist den Einfluss der Sterne auf das lenschenleben zurück, Arat aber zählt er (p. 61) zu den vernünftigen, ie diesem Aberglauben fern geblieben seien: *τὰς δὲ φυσικῶς ινομένας καὶ μετά τινος αἰτίας κατεχώρισεν ἐν τῇ τῶν Φαινοένων πραγματείᾳ . . . λαμβάνει γὰρ τὰς προγνώσεις ἀπὸ τῆς οῦ ἡλίου ἀνατολῆς καὶ δύσεως καὶ ἀπὸ τῆς σελήνης ἀνατοῶν καὶ δύσεων καὶ ἀπὸ τῆς ἄλω τῆς γενομένης περὶ τὴν ελήνην καὶ ἀπὸ τῶν διασσόντων ἀστέρων καὶ ἀπὸ τῶν ἀλόγων ῴων . . . ὅθεν καὶ Βόηθος ἐν τῷ τετάρτῳ βιβλίῳ τῆς Ἀράτου ξηγήσεως φυσικὰς τὰς αἰτίας ἀποδέδωκε τῶν τε πνευμάτων καὶ ὄμβρων — τούτοις δὲ τοῖς σημείοις καὶ Ἀριστοτέλης κέρηται καὶ Εὔδοξος καὶ ἕτεροι πλείονες τῶν ἀστρολόγων.* anz ähnlich Vitruv IX p. 232 R: den Einfluss der Sterne auf die enschen zu berechnen, müsse man den Chaldäern überlassen, : *naturalibus autem rebus Thales Anaxagoras Pythagoras Xenohanes Democritus rationes, quibus eae res natura rerum* (?) *guberarentur, quemadmodum cunque effectus habeant, excogitatas reliierunt. quorum inventa secuti siderum ortus et occasus tempestaumque significatus Eudoxus Euctemon Callippus Meto Philippus ipparchus Aratus ceterique ex astrologia parapegmatorum discilinis invenerunt et eas posteris explicatas reliquerunt.* Und endlich iederum in ähnlichem Zusammenhange Sextus Emp. p. 728, 20 B, eichfalls die Deutung der Wetterzeichen von der Chaldäerwissenhaft sondernd: *περὶ ἀστρολογίας ἣ μαθηματικῆς πρόκειται ητῆσαι οὔτε τῆς τελείου ἐξ ἀριθμητικῆς καὶ γεωμετρίας υνεστώσης — οὔτε τῆς παρὰ τοῖς περὶ Εὔδοξον καὶ Ἵππαρχον καὶ τοὺς ὁμοίους προρρητικῆς δυνάμεως, ἣν δὴ καὶ στρονομίαν τινὲς καλοῦσιν (τήρησις γάρ ἐστιν ἐπὶ φαινοένοις ὡς γεωργία καὶ κυβερνητική, ἀφ' ἧς ἔστιν αὐχμούς καὶ ἐπομβρίας, λοιμούς τε καὶ σεισμοὺς καὶ ἄλλας τοιου-*

τώδεις τοῦ περιέχοντος μεταβολὰς προθεσπίζειν), *ἀλλὰ κτλ*'. Es ist möglich, dass alle drei Gewährsmänner nur einen einzigen bedeuten, den sie in verschiedener Weise benutzt haben, aber ihre gemeinsame Quelle (Poseidonios?) ist dann wenigstens eine sehr gelehrte und sachkundige gewesen, der wir es nothwendig glauben müssen, dass auch Eudoxos von natürlichen *προγνώσεις* gehandelt hat, und warum sollte Arat, da er doch für rein astronomische Dinge den Eudoxos ausgiebig benutzt hatte, ihn für die Wetterprognosen verschmäht haben? Eudoxos wird seinerseits ältere Beobachtungen verwerthet haben, ohne Zweifel die des Demokrit (mit dem er merkwürdig oft zusammen genannt wird) nicht minder als die der übrigen Empiriker.

BEILAGE.

Die Epigramme auf Arat.

Ueber Sinn und Absicht des Kallimacheischen Gedichts auf die *Φαινόμενα* des Arat (ep. 27 W) bin ich nicht zweifelhaft. ‚Hier ist Hesiods Sang und Sangesweise. Nicht den Hesiod in seiner ganzen Ausdehnung d. h. Vollendung (*οὐ τὸν ἀοιδὸν ἔσχατον*), wohl aber, möchte ich zu sagen wagen, das lieblichste, reizvollste an seinem Gedicht (*τὸ μελιχρότατον τῶν ἐπέων*) das hat der Freund aus Soloi glücklich getroffen, nachgebildet'. Die Schlussworte *χαίρετε λεπταὶ ῥήσιες, Ἀρήτου σύγγονος ἀγρυπνίης* hat neuerdings Maass (Aratea p. 311 ff.) ausführlich behandelt, aber in der Hitze des Gefechts mit mehr Bravour als kühler Ueberlegung. Ueberliefert ist in der Anthologie (IX 507) *σύντονος ἀγρυπνίη*, in der dritten Aratvita (des Theon) und bei Achilles (p. 270 Pet.) *σύγγονος ἀγρυπνίης*. Dass CYNΓONOC und CYNTONOC eine und dieselbe Ueberlieferung ist, darf ebenso wenig geleugnet werden wie ein anderes, dass, wenn man *σύντονος* las, das etwa überlieferte *ἀγρυπνίης* in *ἀγρυπνίη*, und wenn man *σύγγονος* las, das etwa überlieferte *ἀγρυπνίη* in *ἀγρυπνίης* verändert werden musste. Damit ist hinfällig, was Maass glaubt, dass *σύντονος ἀγρυπνίη* eine im 1. oder 2. Jahrhundert v. Chr. begangene böswillige Fälschung sei, die bei Cinnas bekannter Uebersetzung *Arateis multum vigilata lucernis carmina* vorausgesetzt werden müsse. Cinnas Worte übersetzen nichts als das eine Wort *ἀγρυπνία*, in der gewohnten dichterischen Be-

deutung gefasst; ob er *σύγγονος* (*-οι*) oder *σύντονος* gelesen hat, lässt sich nicht ausmachen. Da nun Kallimachos schwerlich das Gedicht selbst eine *σύντονος ἀγρυπνίη* genannt haben wird, so ist wahrscheinlich der Genetiv *ἀγρυπνίης* die reinere Ueberlieferung, und um sie zu halten hat man dereinst *σύγγονος*, später mit etwas besserem sprachlichen Gefühl *σύγγονοι* emendirt. Maass würde diese Scaligersche Conjectur nicht befürwortet haben, wenn er Bentleys Anmerkung erwogen und sich gefragt hätte, ob ein Dichter sein Buch ebensowohl ‚eine Schwester' wie ‚ein Kind' seines Fleisses nennen konnte. Also was Kallimachos sicher nicht geschrieben hat, ist eben dies *σύγγονοι ἀγρυπνίης*. Ruhnkens Aenderung *σύμβολον ἀγρυπνίης* ist nicht ganz leicht, aber gut begründet: ihre beste Stütze findet sie in dem Epigramm des Kaisers Iulian oder eines seiner Zeitgenossen (A. P. IX 689) *αὐτὸς Ἰουλιανὸς λαοσσόα τείχεα πήξας στῆσε τρόπαιον, ἧς σύμβολον ἀγρυπνίης*. Die Wendung ist hier so unpassend, dass sie entlehnt sein muss, wahrscheinlich aus einem Gedicht, dessen Nachahmung sich sowohl bei dem jüngeren Leonidas findet (A. P. VI 328 *σύμβολον εὐεπίης*) als auch in einer Inschrift von Chalkedon (*Epigr. gr.* 779 *ἀγαθῆς σύμβολον εὐπλοίης*), deren Zeit mir freilich auch von Buecheler (Rhein. Mus. 36 S. 338) nicht bestimmt zu sein scheint. Wenn Kallimachos die *λεπταὶ ῥήσιες* des Arat ein *σύμβολον ἀγρυπνίης* nennt (und bei keinem Wort, das sich sonst etwa für *σύμβολον* denken liesse, würde daran das Geringste geändert), so meint er natürlich *ῥήσεις οὕτω λεπτῶς καὶ ἀκριβῶς ἡρμηνευμέναι, ὥστε φανερὰν εἶναι τὴν τοῦ ποιητοῦ ἐκ νυκτὸς εἰς νύκτα φροντίδα καὶ ἀγρυπνίαν*, mit anderen Worten, die Feinheit der Dichtung ist ein Resultat seines nächtlichen Fleisses, wie von Philetas und vielen anderen Gelehrten die *νυκτῶν φροντίδες* theils rühmend, theils höhnend hervorgehoben werden. Da nun aber Arat ein astronomisches Gedicht geschrieben hat, so war es natürlich, dass andere Dichter, die das Lob des Kallimachos wiederholten, der *ἀγρυπνία* eine Nebenbedeutung beilegten oder sie selbst so ausdeuteten, dass die *nocturna caeli observatio* herauskam. Ob schon Kallimachos daran gedacht hat, ist fraglich — in seinen Worten liegt es nicht — aber Leonidas von Tarent hat es gethan (A. P. IX 25)[1]):

1) Es ist also kein Wunder, dass die Biographen Arats, denen es doch vorzugsweise um die Verherrlichung ihres Helden zu thun ist, ebenso inter-

Γράμμα τόδ' Ἀρήτοιο δαήμονος, ὃς ποτε λεπτῇ
φροντίδι δηναιοὺς ἀστέρας ἐφράσατο,
ἀπλανέας τ' ἄμφω καὶ ἀλήμονας, οἷσί τ' ἐναργὴς
ἱλλόμενος κύκλοις οὐρανὸς ἐνδέδεται.
αἰνείσθω δὲ καμὼν ἔργον μέγα, καὶ Διὸς εἶναι
δεύτερον, ὅστις ἔθηκ' ἄστρα φαεινότερα.

Die Nachahmung des Kallimachos ist klar (an Arist. Wolk. 740 *καὶ σχάσας τὴν φροντίδα λεπτὴν κατὰ μικρὸν περιφρόνει τὰ πράγματα* darf man nicht denken), die Erweiterung und Anwendung des Kallimacheischen Gedankens nicht minder. Ja, Leonidas hat kaum etwas anderes gelesen als das Epigramm des Kallimachos, nicht einmal den Arat genau, da er ihn von den Fixsternen wie von den Planeten dichten lässt, während Arat doch selbst (454 ff.) die *μετανάσται ἀστέρες* von seiner Dichtung ausschliesst: *ἄρχιος εἴην ἀπλανέων τά τε κύκλα τά τ' αἰθέρι σήματ' ἐνισπεῖν.* Aber einen ungeheuerlichen Fehler, nicht des Leonidas, sondern der Ueberlieferung, glaubte ich doch entfernen zu müssen. Die Handschrift hat *οἷσιν ἐναργὴς κτλ'.* Die Gestirne sind keine *κύκλοι*, auch ist der Himmel nicht in sie eingeschnürt. Leonidas meint die Milchstrasse, die beiden Wendekreise, den Kreis der Taggleiche und den Zodiacus, also war *οἷσί τ'* zu verbessern nothwendig. Die Pointe des letzten Distichons ‚Zeus hat die Gestirne gemacht, dass sie den Menschen leuchtende Zeichen seien, aber Arat hat sie leuchtender gemacht', erinnert sehr an das Bonmot (in der Aratvita des Achilles), mit dem Antigonos den Arat zur Dichtung angetrieben haben soll ‚*εὐδοξότερον ποιήσεις*

---

pretirten, auch Theon, der ihn (Vita 3) gegen Hipparchs Vorwurf des Dilettantismus in Schutz nimmt: *εὑρήσομεν δ' αὐτὸν καὶ ἐπιμελέστερον τὰ πλεῖστα τοῦ Εὐδόξου ἐπιστάμενον. ἤδη καὶ ὁ Καλλίμαχος συνεγγίζων αὐτῷ κατὰ τοὺς χρόνους τοῦ Ἀράτου σύγγονος ἀγρυπνίης, τῆς τῶν φαινομένων θεωρίας διὰ τὴν παρατήρησιν.* Maass a. O. hat diesen verderbten Text sehr gewaltsam behandelt, indem er nach *χρόνους* so schreibt: *⟨λεπ⟩ταὶ ⟨ῥήσιες⟩ Ἀρήτου.* Eine solche Verderbniss ist an sich unglaublich, hier um so mehr, als der Satz kein Verbum hat, das man wohl in einem Scholion, aber nicht in einer sorgfältig stilisirten Biographie entbehren kann. Es ist offenbar mehreres ausgefallen, etwa dieses *τοῦ⟨το παρεσημήνατο διὰ τοῦ⟩ Ἀράτου σ. ἀ.*' Vgl. Achilles Vita 1 (p. 54, 78 W): *γέγονε δὲ ὁ Ἄρατος ζηλωτὴς Ἡσιόδου, ὡς καὶ Καλλίμαχος παρεσημήνατο τοῦτο διὰ τοῦ εἰς αὐτὸν ἐπιγράμματος οὕτως· Ἡσιόδου τό τ' ἄεισμα κτλ'.*

ν Εὔδοξον'. Leonidas mag es in irgend einer Fassung schon kannt haben.

Auch der König Ptolemaios II Euergetes hat sich an einem pigramm auf Arat versucht, in welchem die *λεπταὶ ῥήσιες* des allimachos (nachgeahmt übrigens von Pinytos A. P. VII 16, der e *σοφαὶ ῥήσιες* der Sappho rühmt) nachklingen. Die Verse sind traurigem Zustande bei Achilles (*Vita Arati* p. 270 Pet.) überfert und von der Kritik nicht glücklich behandelt (vgl. Robert *ratosth. Catast.* p. 221):

πάνθ' Ἡγησιάναξ τε καὶ Ἕρμιππος τὰ κατ' αἰθρην
τείρεα καὶ πολλοὶ ταῦτα τὰ φαινόμενα
βίβλοις ἐγκατέθεντο· ἀπὸ σκοποῦ δ' ἀφάμαρτον,
ἀλλὰ τότε λεπτολόγου σκήπτου Ἄρατος ἔχει.

ir V. 4 ist die sichere Verbesserung leicht gefunden: *ἀλλ' ὅ λεπτολόγος σκῆπτρον Ἄρατος ἔχει*, und *σκῆπτρον* hat aliger, *ἀλλά γε λεπτολόγος* schon Ursinus (*ὅ γε* Bergk) gehrieben. Wie *ἀλλὰ—γε* aber zeigt, kann nicht ein directer del des Hegesianax und der übrigen vorausgegangen sein, vielehr ist der Gedanke nöthig ‚sie haben es nicht schlecht gecht, aber der Preis gebührt dem Arat'. Nicht nur metrisch sch also ist die Conjectur *σκοποῦ δ' ἅπο πάντες ἄμαρτον*, her dagegen der Versschluss *οὐδ' ἀφάμαρτον*. Dem muss der griff des *σκοπός* vorausgegangen sein, aber *ἀπὸ σκοποῦ οὐδ'* p. ist nicht möglich. Vielleicht hat der königliche Versifex mit ischem Hiatus geschrieben *βίβλοις ἐγκατέθεντο ἐπίσκοποι, δ' ἀφάμαρτον*, indem er mit dem Worte *ἐπίσκοποι* spielend wohl ihre astronomische Observation (*ἐπισκεψάμενοι τὰ φαιόμενα*) als auch ihr Wettschiessen nach dem Ziele ausdrücken ollte: *ἐπίσκοπα τοξεύειν* Herodot 3, 35.

Strassburg i. E. G. KAIBEL.

ZUR KRITIK DES EUSEBIOS.

I. Die Königstafel von Alba Longa.

Das Geschlecht der albanischen Silvier ist zwar nicht
Zeiten des Alexander Polyhistor nachzuweisen [1]); wohl ab
schon Cato den Silvius als nachgeborenen Sohn des Ae
der Lavinia. Den Ursprung dieses Namens begründet er
der gewöhnlichen Weise [2]): Ascanius sei kinderlos gestorben
Silvius zur Herrschaft gelangt. [3]) Auch dieser, so fährt
habe den Namen Ascanius geführt: *qui quoniam sine liber*
Siluio, qui et ipse Ascanius dictus est, suum reliquit i

Allein von einem Silvius Ascanius ist sonst nichts
dagegen lässt Vergil VI 769 f. unter den hervorragenden
Albas einen Silvius Aeneas prophetisch ankündigen, mit de
satze, falls ihm je der Thron zu Theil würde:

Silvius Aeneas, pariter pietate vel armis
Egregius, si unquam regnandam acceperit Albam.

Vergil spielt hier auf die Thronstreitigkeiten zwischen
und Iulus an, die zur Verherrlichung der Iulischen Dynas
funden und ausgeschmückt worden waren. Nun aber bezi
die *scriptores rerum mythic. latinarum* den Silvius Aene

---

1) Wenn ein *Cassius in primo annalium* bei Gellius N. A. XV
von Silviern spricht, so bleibt es zweifelhaft, wer gemeint ist. An
Longinus, den Zeitgenossen Phlegons, denkt Carl Müller, FHG III
Grund des Euseb. chr. p. 263, 40 Schoene, an Cassius Severus, den
und Dichter, oder einen anderen Scribenten der Kaiserzeit Th. Mo
R. Chron. Anm. 295, endlich an Cassius Hemina Hermann Peter, H.
p. CLXXV; Hemina fr. 8 und Eduard Meyer in seiner schönen Unter
Rh. Mus. 37, 620 ff. Uebrigens erzählt Hemina fr. 11 Pet. das Wah
der Sau und der dreissig Ferkel erst bei der Gründung Roms durch F

2) Cato bei Servius A. VI 760 (fr. 11 Peter).

3) Bei Dio fr. 4, 10 ist Silvius nach Einigen (*κατ' τινας*) sog
des Ascanius. Zu ihnen gehört vor Allem Livius I 3, 6.

nus	12. Chronographeion synt.	13. Synkellos	14. Stadtchronik	15. Excerpta latina barbari
as	1. Aeneias	1. Aeneias	1. Aeneas	1. Aeneas
nius	2. Askanios	2. Askanios	2. Ascanius	2. Ascanius
ıs	3. Siluios	3. Siluios	3. Postumus Silvius	—
as S.	4. Aeneias	4. S. Iu⟨los⟩	4. Aeneas Silvius	—
us S.	5. Latinos	5. Aeneias S.	5. Latinus	6. Latinus S.
S.	6. Albas	6. ⟨Albas⟩ S.	6. Alba	3. Albas Postumius
yp- S.	7. Anchises	7. Anchises	7. Appius	—
S.	8. Aegyptos	8. Aegyptios S.	8. Capys	—
entus	9. Kapos	9. Kapys S.	9. Campeius	9. Cidenus S.
inus	10. Karpontios	10. Tiberios S.	10. Titus	4. Tittus S.
pa S.	11. Tiberios	11. Aremulos S.	11. Agrippa	5. Francus S.
ulus	12. Agrippas	12. Karmentos S.	12. Aventinus	8. Tarcyinius S.
tinus	13. Eremulios	13. ⟨Auentios⟩ S.	13. Procas	10. Abintinus S.
as S.	14. Auentios	14. Perkas S.	14. Amulius	7. Procnax S.
ius S	15. Prokanos	15. Amulos S.	15. Remus Silvius	11. Rimus S.
	16. Amulos	—	—	—

THE ASTOR LIBRARY
NY

Sohn der Lavinia und dessen Bruder Iulus als den der Creusa.[1]) Genau in derselben Weise jedoch heisst Silvius Aeneas in einer der Elogien, die an den Statuen des Marstempels angebracht waren, Sohn des Aeneas und der Lavinia[2]): *Silvius Aeneas Aeneae et Laviniae filius.* Daraus folgt nun, dass Catos Worte ursprünglich bei Servius gelautet haben dürften: *Siluio, qui et ipse Aeneas dictus est.*[3])

Als man aber später zur Ausfüllung der Königstafel Namen brauchte, da wurde Silvius Aeneas in zwei Personen, in einen Silvius und einen Aeneas, getheilt.[4]) Vielleicht ist das auch der Grund, warum Ovid diesen Aeneas (der gewöhnlich Aeneas Silvius genannt wird) immer stillschweigend übergeht. Indessen werden Silvius und Aeneas schon in derjenigen Liste, welche ihrem Wesen nach die älteste zu sein scheint, neben einander aufgeführt.

Diese zählt nämlich 10 Regenten Albas, aber nur 9 Geschlechter, entspricht demnach genau den 300 Jahren, die Ennius für diesen Zeitraum annimmt.[5]) Ueberliefert ist sie von Dio fr. 4 und enthält folgende Namen: 1. Aeneas, 2. Ascanius (Iulus), 3. Silvius,

---

1) *Scriptt. rer. myth. lat. ed. Bode*, Celle 1834. I 63. Da auf die einzelnen Angaben im Folgenden noch oft zurückzukommen ist, so möge das Ganze hier wörtlich folgen: *Aeneas de Creusa Iulum (genuit), qui et Ascanius. huo interfecto ipse post veniens in Italiam de Lavinia, filia Latini desponsata Turno, genuit Silvium Aeneam, Silvius Latinum, Latinus Alybam, Capum* (l. *Capym*) *et Capetum, Capetus Remulum et Acrotam, Acrota Aventinum, Aventinus Palatinum, Palatinus Amulium et Numitorem. Amulius* (?) *genuit Iliam sacerdotem, cum qua Mars concubuit et genuit Romulum et Remum. Romuli uxor Hersilia, de cuius stirpe fuit Iulius.* Ganz fehlen also Aeneas Silvius, Albas und Tiberinus.

2) CIL I p. 281 mit der Bemerkung Th. Mommsens.

3) Ebenso ist daselbst mit H. Jordan *et latuit in casa pastoris Tyrrhi* (*Tyri* vulg.) zu lesen; vgl. Dionysios I 70: *Τυρρηνῷ τινι συοφορβίων ἐπιλήπτῃ βασιλικῶν.*

4) Aber selbst dieser heisst in der *latina historia de origine gentis Romanae* bei Hieronymus a. Abr. 909. 990 (Chronograph. v. J. 354 p. 689 Momms.) Silvius Aeneas. Hier ist er aber sogar erst der 5. König und Sohn des Latinus Silvius, der wiederum als Sohn der Lavinia und des Melampus bezeichnet wird. Folglich zählt die *latina historia* nur 13 Geschlechter. Dieselbe Reihenfolge beobachtet übrigens Eusebios im Canon; Latinus Silvas ist ihm der 4., Enias Silvas aber der 5. König Albas. Aber auch sonst weicht Eusebios von der *latina historia* ab, wie sich später zeigen wird.

5) Vgl. diese Zeitschrift XXVII 327.

4. Aeneas, 5. Latinus, 6. Kapys, 7. Tiberinus, 8. Amulius, 9. Aventinus, 10. Amulius. In ihr erscheint Aventinus an Stelle des Procas als Vater des (Numitor und) Amulius.[1]) Dass im Dionischen Texte jedoch kein Name ausgefallen ist, geht daraus hervor, dass bei Zonaras, dem Epitomator des Dio, dieselben 10 Könige wiederkehren. Die 5 anderen dagegen, die in den übrigen Listen verzeichnet zu sein pflegen, fehlen bei beiden Geschichtschreibern. Ihnen sind Kapetos, Kalpetos und Procas, deren Name schon an und für sich ungewöhnlich ist, völlig unbekannt. Ebenso wenig aber kennen sie die Könige Albas und Agrippas. Dieser wurde offenbar zu Ehren des Feldherrn und kaiserlichen[2]) Freundes eingeschaltet.

Prüft man nun die übrigen Namen, so heisst Latinus nach dem Grossvater mütterlicherseits, wie Kapys nach demjenigen des Aeneas selbst. Bei Synkellos tritt sogar an die Stelle des Latinus ein Iu⟨lus⟩, an diejenige des Agrippas aber ein Anchises.[3])

Auffällig scheint jedoch, dass schon in der ältesten Liste der Name des einen Königs von dem Unglücksberg Aventinus entlehnt

---

1) Dio fr. 4, 11 *Ἀουεντῖνος γεννᾷ Νομήτορα καὶ Ἀμούλιον*. 9 Geschlechter ergeben sich auch aus der Liste der *scriptt. rer. myth. lat.*.

2) Da die Listen des Diodoros und Dionysios 15 Regenten aufzählen, welche 14 Geschlechter darstellen, so scheint es, als habe die Hinzufügung des Agrippas das Ueberschreiten der normalen 13 Geschlechter verschuldet. Nachdem er einmal eingeschaltet war, durfte er aus politischen Rücksichten von den Zeitgenossen des Augustus nicht mehr ausgelassen werden. In der Folge aber behauptet er sich, so dass er nur bei Synkellos fehlt. Da Livius den Silvius zum Sohne des Ascanius macht (vgl. S. 124 A. 3), so zählt er 15 Geschlechter. Sie scheinen dem Zeitansatze des Fabius angepasst zu sein, welcher die Gründung Roms 747, d. h. 67 Jahre oder zwei *γενεαί* später als Timaios (814) ansetzt. Dagegen erhält Ovid in den Metamorphosen nur 13, weil er den Aeneas Silvius auslässt, in den Fasten sogar nur 12. Vielleicht bestand schon zu seiner Zeit eine Königstafel Albas, welche nach Art der assyrischen (im Chronicon des Eusebios 67, 10 ff.) im J. 816 n. Chr. endete, d. h. von 1183—816 rund 367 Jahre oder 12 *γενεαί* zählte. Ebenso viele Geschlechter nahm wohl Servius A. VI 767 wirklich an; ihm ist Procas der 12. und Numitor der 13. König, vgl. diese Zeitschr. XXVII 331, 1. Das Jahr des Vergil 843 aber liegt 67 Jahr vor ol. 1, 1, scheint also lediglich die Gründungsära 776 um 2 *γενεαί* zu kürzen. Darnach würde das Jahr 843 eigentlich 11 *γενεαί* bedeuten, obwohl Vergil selbst das Jahr 843 anders auffasst.

3) Bei Synkell. p. 177^{c} ist wohl *Σιλούϊος Ἰού⟨λος⟩* zu ergänzen; 184^{d} aber steht geradezu *Ἀγχίσης*, den auch das *χρονογραφεῖον σύντομον* bei Euseb. chron. app. p. 89, 11 anführt.

t. Nach Einigen wird der König Aventinus, ebenso wie Aeneas nd Romulus zu den Göttern erhoben.[1]) Allein die älteste Sagenorm verbindet eben Romulus mit dem Aventin, wie das Ennius eweist. Erst der Augur Messala (Consul 701 V.) bringt den Berg nit Remus in Beziehung; vgl. Mommsen in dieser Zeitschrift VI 15 ff.

Dagegen geht der Palatinus, der schon von den Griechen allias, Antigonos, Agathokles und Hyperochos als älteste Gründungsätte bezeichnet wird, seltsamer Weise bei der Namengebung leer us. Sehr spät freilich macht man den Versuch auch ihn unterubringen, wie aus den *scriptt. rer. myth. lat.* hervorgeht; hier ber tritt er an Stelle des Procas ein. Es scheint also zwischen iesem Könige und dem mons Palatinus eine nicht näher bekannte eziehung bestanden zu haben. Darauf deuten wenigstens auch ie Worte des Ovid hin[2]):

Iamque Palatinae summam Proca gentis habebat.

Es würde jedoch Wunder nehmen, wenn der sagenumsponnene apitolinus gar keine Verwendung gefunden hätte. Allein König Kapetos[3]), den schon Alexander Polyhistor[4]) aus irgend einem

---

1) Augustin. de civ. Dei XVIII 21 ,*alii ... eum ... non comparuisse ixerunt.* Ein Aboriginer Aventinus, Sohn des Hercules und einer Priesterin hea, steht bei Vergil im Kampfe auf Seiten des Mezentius. Ueber die Etyologie des Hügels sind die Ansichten schwankend; Verrius Flaccus bei aulus v. Aventinus p. 19 Müll. vertritt die eine, Varro bei Servius A. VII 657 ie andere Ansicht; vgl. hierüber L. Preller, Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1864 . 266 ff.

2) Ovid Metam. XIV 622. Mit der Euandersage bringen den Namen doch sowohl Polybios bei Dionysios I 32 als L. Accius bei Servius A. VIII 130 nd Justinus 43, 1, 6 in Verbindung.

3) Nach Pausanias VI 21, 10 heisst in den *Μεγάλαι Ἠοῖαι* einer der geidteten 13 Freier der Hippodameia ebenso; anders aber lautet der Name eim Scholiasten zu Pindaros Ol. 1, 128 (79), der von Eudokia in Villoisons necd. Gr. Venet. 1781 I 314 ausgeschrieben wird. Sonst findet sich der ame nicht in der gesammten griechischen Litteratur.

4) Bei Alexander (Servius A. VIII 330) ist Kapetos jedoch Vater des iberinus, und nicht des Kapys. Doch ist weder der Name noch die dazu ehörige Erzählung vom Tode des Tiberinus von ihm erdichtet, wie Niebuhr . G. I[4] 215. Vortr. üb. alt. Gesch. I 216. 227. Vortr. üb. R. G. I 108 animmt. Denn der Polyhistor ist nur ein armseliger Compilator, der mit Vorebe das Entlegenste aufsucht und dadurch oft in die Hände von Fälschern erathen ist; über ihn handelt vortrefflich J. Freudenthal, hellenistische tudien I. II. Breslau 1875.

entlegenen Buche her kennt, dürfte von der griechischen Namensform des Berges *Καπετωλῖνος* abzuleiten sein. Hiernach würde ein Grieche sich um die Fortbildung und Ausschmückung der albanischen Königstafel bemüht haben.

Ueber den Ursprung des Königsnamens Tiberinus und Albas bedarf es keiner weiteren Erörterung; aber der Kalpetos macht Schwierigkeiten. Ihm begegnet man gerade in den Listen der Augustischen Zeit, wie bei Diodoros[1]), Dionysios und in Ovids Fasten. Das wäre ein Anzeichen, dass Kalpetos mit der Julischen Dynastie irgendwie zusammenhängt. Wenn nicht Alles trügt, so scheint er zu Ehren der Calpurnia, der nachgelassenen Gemahlin Iulius Caesars, eingefügt worden zu sein, zumal die gens Calpurnia ihr Geschlecht von Kalpos, einem angeblichen Sohne des Königs Numa, herleitet.[2]) Sobald man aber auf die Calpurnia keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchte, wurde König Kalpetos beseitigt. Schon Livius hat an seiner Statt den Kapetos, an dessen Stelle aber einen Atys. In der *latina historia* jedoch und im Canon des Eusebios heisst er Carpentus.[3])

Allein nicht blos bei Livius ist Kapetos, Sohn des Albas, schon beseitigt, sondern auch bei Ovid steht an seiner Stelle Epitus, Epitos; die Handschrift N. der Metamorphosen[4]) bietet Aepitus, die *scriptt. rer. myth. lat.* aber Epytus. Der ähnliche Name bei Diodoros kann zunächst noch nicht in Betracht kommen, weil darüber noch später verhandelt werden soll.

Der ursprüngliche Name scheint demnach Aepytos gelautet zu haben.[5]) Er wäre dann etwa in der Weise zu deuten, dass man zur Zeit des Augustus Roms Urgeschichte von Neuem mit Arkadien zu verknüpfen suchte, in welchem mehrere Könige so hiessen[6]); wie denn damals auch Euander wiederum zu Ehren

1) Diodoros muss schon kurz nach 733 (21) seine Geschichte vollendet haben; vgl. Th. Mommsen, R. F. II 549, 1.

2) Plutarch Numa 21. Paulus v. Calpurni p. 47 Müll.; vgl. H. Jordan, Die Könige im alten Italien, Berlin 1887. p 17 ff.

3) Euseb. und Hieronym. a. Abr. 1081. Chronogr. v. Jahre 354 p. 690 Momms.

4) Ovid Fast. IV 44. Met. XIV 613.

5) H. Gelzer, Africanus II 1, 84 und A. Riese in seiner neuesten Ausgabe der Metamorphosen L. 1889 schreiben daher so.

6) Pindar. Ol. 6, 36 (60). Paus. VIII 4, 4. 7. 5, 4 f. 10, 3. Unter *Aepytii* versteht daher Statius Theb. IX 845 überhaupt Arkader. In der Ilias *B* 604 ist

kam. Auf ihn führte man die Lupercalien, die Kaiser Augustus mit besonderer Feierlichkeit begehen liess, gleichfalls zurück. So wenigstens berichtet Aelius Tubero bei Dionysios I 80.

Da der Name Aepytos aber zu sehr nach antiquarischer Gelehrsamkeit schmeckte, so liess man ihn bald fallen.[1]) Dafür schuf man, wie aus Livius zu ersehen ist, eben den Atys, weil des Augustus Mutter der gens Atia entstammte. Aber auch dieser Name kam aus unbekannten Gründen nicht recht in Gebrauch; nur noch einmal, und zwar in der *latina historia de origine gentis Romanae*[2]), ist er in der Ueberlieferung nachgewiesen. Das eine Mal heisst es daselbst: *Siluius Atys siue Aegyptus*, das andere Mal aber: ⟨*Capis*⟩ *Atyis superioris regis filius.* Den Aegyptus greift aber Hieronymus auf; ihn hat auch das *χρονογραφεῖον σύντομον.* Hingegen verwandelt ihn die Stadtchronik vom Jahre 334 in einen Appius.[3])

Dem Vergil ist Atys zwar auch bekannt, aber obwohl er auf ihn gleichfalls die Familie der Atii zurückführt, so macht er ihn doch nur zum Spielkameraden des kleinen Iulus, Aen. V 568:

Alter Atys, genus unde Atii duxere Latini,
parvus Atys, pueroque puer dilectus Iulo.

Fraglich bleibt jedoch, was Procas, der in einer gewissen Beziehung zum mons Palatinus steht, zu bedeuten habe. Er scheint mit Proculus Iulius, der die Himmelfahrt des Romulus gesehen und daraufhin dessen Erhebung unter die Götter veranlasst hatte, irgendwie zusammenzuhängen. Ovid (Fasti II 499) lässt den

---

von einem *Αἰπύτιος τύμβος* die Rede, der am Fusse des Kylleneberges in Arkadien liegt. Da aber das messenische Königshaus dem Geschlechte der Aipytiden angehörte, so erzählt die Sage, der Sohn des messenischen Königs Kresphontes sei vor den Mördern des Vaters und der Familie als Kind nach Arkadien in Sicherheit gebracht worden. Dort habe er seine Erziehung und den Namen Aipytos erhalten. Euander wird auch von Ovid Fast. IV 65 ff. neben Herakles gefeiert. Aeneas selbst soll auf seinen Irrfahrten nach Orchomenos und Nesos gekommen sein, wie der Dichter Agathyllos und Ariaithos nach Dionysios I 49 erzählen.

1) Hieronymus verwandelt ihn nach der *latina historia* gar in einen Aegyptus.

2) Hieronym. a. Abr. 1029. 1053 (p. 689 f. M.). Aus Hieronymus hat den Atys dann Paulus I 3, 7 Eyss. wie die ganze albanische Liste übernommen.

3) Bei Th. Mommsen a. a. O. 644.

Proculus Iulius[1]) hierbei grades Wegs von Alba Longa kommen. Die *latina historia* macht ihn sogar zum Enkel eines Julius, welcher Sohn des Romulus und Bruder des Aventinus gewesen sein soll.[2]) Als Nachkommen des Ascanius bezeichnet ihn zwar auch Dionysios, nennt ihn jedoch nur einfach Iulius.[3])

Allein gar mannigfach und bedeutsam ist die Namensgeschichte des ersten Amulius. Ἀμούλιος lautet die Form bei Dio und Zonaras[4]), in des Eusebios Chronicon p. 289, 35 bietet die Tokater Handschrift (N.) Amulius Silvius. Demnach dürfte wohl aus dem widersinnigen ΑΛΛΩΔΙΟC bei Dionysios I 71 der richtigere Name ΑΜΟΛΙΟC herzustellen sein. In der That findet sich denn auch in dem Excerpte, das Eusebios aus Dionysios giebt, der ursprüngliche Name Amolius wieder.[5])

Es fällt indessen auf, dass Ovid diesen König regelmässig Remulus benennt[6]); noch mehr überrascht es aber, dass derselbe Dichter ihn in den Metamorphosen als Bruder eines Königs Acrota und Sohn des Tiberinus bezeichnet. Ausserdem lässt er ihn (in Uebereinstimmung mit der älteren Ueberlieferung des Polyhistor und mit Livius) unmittelbar nach Tiberinus den Thron Albas besteigen:

> 616 . . . . . *de quo Remulusque feroxque*
> *Acrota sunt geniti. Remulus maturior annis*
> *fulmineo periit imitator fulminis ictu.*
> *Fratre suo sceptrum moderatior Acrota forti*
> 620 *tradit Aventino.*

---

1) So nennt ihn auch Livius I 16, 5, denn Proculus ist ein Praenomen; vgl. Th. Mommsen, R. Forsch. I 42. Ἰούλιος Πρόκλος aber heisst er bei Zonaras VII 4 (p. 320[b]), ebenso wie in der *lat. hist.* bei Hieronymus a. Abr. 1142. *Lucius Proculus* haben indessen ibid. a. Abr. 1300 fälschlich alle Handschr.

2) Hieronymus a. Abr. 1142 (p. 690 M.). Wörtlich wiederholt dasselbe Idacius (bei H. Canisius, *thesaur. monum. eccles. et hist. ed. J. Basnage Antverp.* 1725. II 169), welcher die ganze albanische Königstafel aus der *latina historia* ausschreibt.

3) Dionys. II 63. Ausserdem aber wird ein Iulius in den *script. rer. myth. lat.* als Nachkomme des Romulus und der Hersilia genannt.

4) Zonar. VII 1 (p. 313[d]). — Räthselhaft bleibt der Amulius des Naevius bei Nonius p. 116, 30 M.: *Naevius belli Punici lib. III:* ‚*manusque susum ad caelum sustulit suas rex Amullius gratulabatur divis*'. Ueber den Namen vgl. H. Jordan, Die Könige im alten Italien 5 ff.

5) Euseb. chron. p. 273, 24 Schoene.

6) Ovid Fast. IV 49 f. Met. XIV 616 f.

Zum Verständniss dieser Verse jedoch erscheint es nothwendig, auf eine Bemerkung des Servius I 292 zurückzugehen. Zu den Worten Vergils

. . . Remo cum fratre Quirinus
iura dabunt

fügt Servius nämlich die Erklärung hinzu: *vera tamen hoc habet ratio, Quirinum Augustum esse, Remum vero pro Agrippa positum, qui filiam Augusti duxit uxorem et cum eo pariter bella tractavit.*

Wie hier Augustus und Agrippa[1]) von Vergil Romulus und Remus genannt werden, so versucht Ovid in seinem Bemühen, die verlorene Gunst des Augustus wieder zu gewinnen, in der Königstafel Albas etwas Aehnliches. Acrota steht anstatt des Königs Agrippa und scheint ein Kosename des M. Vipsanius Agrippa gewesen zu sein; er kommt übrigens sonst nur noch in den *scriptt. rer. myth. lat.* vor. Remulus[2]) aber ist aus *Ῥωμύλος* in derselben Weise gebildet, wie Remus aus *Ῥῶμος*. Ovid hat indessen den Namen nicht erfunden; er findet sich vielmehr bereits in einem

1) Agrippa ist nach der Schrift *de praenom.* 3 ursprünglich ein Praenomen. Am bekanntesten ist jener Agrippa Menenius durch sein schönes Gleichniss geworden. Ueber [Me]nenius Agrippa CIL I p. 465 vgl. die treffende Bemerkung Th. Mommsens hierzu.

2) In der *latina historia* bei Hieronymus a. Abr 1142. 1161 (p. 690 M.) heisst er *Silvius Aremulus siue Remulus.* Aremulus allein nennen ihn Eusebios (Canon), Hieronymus und deren Ausschreiber. Somit zeigt sich aufs Neue die Abhängigkeit der beiden Chronographen von der *latina historia.* Die Stadtchronik vom J. 334 (bei Th. Mommsen, Chronograph. v. J. 354) p. 644 setzt dafür Remus ein und zählt ihn nach Amulius als letzten Albanerkönig auf. Die Angabe der Stadtchronik soll nach A. Reifferscheid, Suetonii rell. p. 460 aus Suetons *de regibus* stammen; sicher ist wenigstens, dass nach Mommsen a. a. O. 649 viele Notizen daher entnommen sind. Mit Remus schliesst gleichfalls die merkwürdige Liste der 11 Albanerkönige in den Excerpta lat. barbari tab. 23^a. 41^b. Dort figurirt auch ein K. Francus; ein Zeichen, dass die Schrift im Frankenlande verfasst ist. Erwähnenswerth sind noch K. Tittus, Tarcyinius und ein Cidenus (oder Cidensus), der wohl aus dem Campeius der Stadtchronik entstanden ist, in der auch Titus genannt wird. In dem Tarcyinius steckt wohl der Tarquitius oder *Ταρχέτιος* des Plutarch Romul. 2. Somit hängen von der Stadtliste die Exc. lat. barb. ab, und zwar durch Vermittelung derselben Quelle, welche einigen Byzantinern zu Grunde liegt. Nach den Exc. soll Aeneas eine Stadt Albania, Ascanius aber Lavinia, Albas Postumius (sic!) aber Silva gegründet haben. Alles dieses ist auch bei Malalas p. 168, 15 ff. und Kedrenos I 238, 11 ff. zu lesen; dort heisst die Stadt des Silvius *Σίλβα, Σίλβη, Σίλπις.*

Fragmente des Diodoros sowie bei Livius. Hier heisst er jedoch[1]) geradezu Ῥωμύλος Σιλούϊος (Romulus S.).

Ovid überbietet jedoch an Schmeichelei noch den Vergil; Acrota und Remulus sind ihm nicht blos Brüder, sondern mit feiner Berechnung verändert er die Reihenfolge, die zu seiner Zeit üblich war, und giebt dem Romulus-Augustus vor Agrippa den Vortritt. Er wusste sehr wohl, dass Octavianus Caesar gern mit Romulus in Verbindung gebracht oder gar selbst Romulus genannt wurde.[2]) Im Senate schwankte man darum eine Zeit lang, ob man ihm den Titel Augustus oder Romulus verleihen solle; für diesen machte man besonders den Umstand geltend, dass er Rom durch seine prächtigen Bauten gleichsam neu geschaffen habe.[3]) Schliesslich entschied man sich jedoch für den anderen Ehrennamen. Das suchten dann Ovid und Vergil in artiger Weise nachzuholen.

Aber auch in den Fasten hat es Ovid nicht an einer Aufmerksamkeit fehlen lassen. Denn sowie Livius I 3, 2 und Vergil A. I 267 Iulus mit Ascanius identificiren, so singt Ovid:

Venimus ad felix aliquando nomen Iuli,
unde domus Teucros Iulia tangit avos.

In den Metamorphosen deutet er dies wenigstens leise an[4]):

Inde sub Ascanii dicione binominis Alba
resque Latina fuit.

Während nach Cato aber Ascanius kinderlos stirbt, und alle Geschichtschreiber den Ascanius die Herrschaft an den nachgeborenen Silvius bei dessen Mündigkeit übergehen lassen, haben Dionysios und Diodoros eine ganz andere Darstellung. Nach ihm hinterlässt Ascanius mehrere Söhne, unter denen der älteste nach dem Tode des Vaters auf den Thron Ansprüche macht. Da aber das Volk sich für deren Oheim Silvius entscheidet, hauptsächlich weil er ein Sohn der eingeborenen Lavinia ist, so entschädigen sie jenen dadurch, dass sie ihn zum Pontifex machen, und so ‚gleichsam zum zweiten König' erheben. Von ihm stamme das erlauchte Iulische Geschlecht ab.

---

1) Diod. VII 4 Dind. p. 546 Wess. Liv. I 3, 9.

2) Dio 53, 16: *ἐπεθύμει ἰσχυρῶς Ῥωμύλος ὀνομασθῆναι.*

3) Sueton. Octav. 7: *quibusdam censentibus Romulum appellari oportere quasi et ipsum conditorem urbis.*

4) Ovid Fast. IV 39 f. Metam. XIV 609 f.

Während aber Dionysios diesen Sohn des Ascanius Iulus nennt[1]), heisst er bei Diodoros Iulius, wie Eusebios in seinem Diodorischen Excerpte angiebt.[2]) Dieselbe Namensform Iulius kehrt in der *latina historia de origine g. Romanae*, die eben von Eusebios im Canon benutzt wird, unverändert wieder.[3]) Ferner findet sie sich bei Victor, *de origine gent. Romanae*, der zwar an sich werthlos ist, aber deshalb in Betracht kommt, weil er seine seltsamen Königsformen gerade dem Eusebios entlehnt. Sollte daher Eusebios den Diodoros nicht getreu wiedergegeben haben? Indessen nennt auch Festus[4]), d. h. Verrius Flaccus, den Sohn des Ascanius, der seinem Oheim Silvius habe weichen müssen, Iulius; Paulus[5]) aber verräth sogar als einen der Brüder dieses

---

1) Dionysios I 70, ebenso Dio fr. 4, 9. XLI 34. XLIII 43. Dafür hat nun bei diesem fr. 4, 4 Ascanius den Nebennamen *Ἴλος*, bei Dionysios aber I 65 *Εὐρυλέων*, ebenso bei Appian fr. 1. Daraus machen die Berner Scholien zu Verg. Georg. II 35 einen Ascanius — Euryleon — Iulus. Servius A. IV 159 (vgl. I 268) giebt ihm sogar die Namen Ascanius — Ilus — Iulus — Dardanus — Leontodamas; und zwar soll er die letzten beiden *ad exstinctorum fratrum solatium* führen.

2) Diod. bei Euseb. chron. p. 285, 33. 43 Sch. (Der Bericht beginnt 283, 22).

3) Bei Hieronymus a. Abr. 872 (Mommsen p. 689).

4) Festus v. Silvi p. 340[b] M.: *qui* (*Silvius*) *restitutus in regnum est post mortem Ascani, praelatus Iulio fratris filio.* Müllers Emendation ‚Iulo' ist daher nicht gerechtfertigt.

5) Paulus v. Aemiliam gentem p. 23 M.: *alii, quod ab Ascanio descendat, qui duos habuerit filios, Iulium et Aemylon.* Hierdurch kennzeichnet sich auch dieser Verfasser des Stammbaumes als einen Griechen. Uebrigens leitet dieselbe gens Aemilia ihre Familie von einer Tochter des Aeneas ab; nach dieser Version heisst sie Aemilia anstatt Ilia. Plut. Romul. 2. A. Schwegler R.G. I 402, 15 möchte daher bei Festus v. Romam p. 266[b] lesen: *Apollodorus in Euxenide ait, Aenea et Lavinia natos Aemylien* (*Mayllem* F.; *Aemylium* Niese) *Romulum* (*Mulum* F.) *Rhomumque.* Aber auch auf Numa und Pythagoras führt diese ihren Stammbaum zurück nach Plut. Aem. Paul. 2. Num. 8. Es zeigt sich somit zwischen Iuliern und Aemiliern ein Wetteifer; denn auch Caesar leitete sein Geschlecht sowohl von Aeneas als von Romulus und mütterlicherseits von Ancus Marcius, seine Frau Calpurnia aber von Numa her. Diese schriftstellerische Fehde zwischen Iuliern und Aemiliern scheint daher mit den Machinationen des Triumvirn M. Aemilius Lepidus und seines Sohnes gegen Augustus (vgl. Vellei. II 88) in Verbindung zu stehen. Doch fehlt es nicht an Spuren, dass man im Interesse der Iulier bemüht war, die Ansprüche der Aemilier zurückzuweisen. Die Einen, wie Silius Ital. VIII 295, stellen sie deshalb als Sprossen des bösen Albaner-

Iulius einen Aemylos, Stammvater der gens Aemilia. Diodoros folgt somit nur einer abweichenden Ueberlieferung.

Allein in einem der Fragmente des Diodoros (*de virt. et vit.* p. 546 Wess. VII 4 L. Dind.) ist von einem Albanerkönig *Ῥωμύλος Σιλούϊος* die Rede.

Nach der Chronik des Eusebios dagegen soll ihn Diodoros Arramulius Silvius nennen. Hier besteht somit ein voller Widerspruch. Im Uebrigen ist beide Male der Uebermuth dieses Königs gegen Zeus und die gebührende Strafe mit wörtlicher Uebereinstimmung erzählt; nur giebt Eusebios den ausführlicheren Text, wie folgende Vergleichung zeigt:

Euseb. chron. p. 287, 29	Exc. de virt. et vit.
Arramulius Silvius[1]) *undeviginti annis .... quod cunctis vitae diebus superbus fuerit adeoque se efferebat et adversabatur contra vim Iovis ... cum ... tonitrua ... fierent, mandabat exercitibus* (!), *ut* (*universi*) *ex uno edicto unanimiter gladios clypeis concuterent, quo existimabat sonum ex his editum superare posse vel ipsa tonitrua; proptereaque. ... fulminis ictu exstinctus totaque domus eiusdem in Albano stagno immergebatur.*	*ὅτι Ῥωμύλος Σιλούϊος παρ' ὅλον τὸν βίον ὑπερήφανος γενόμενος ἠμιλλᾶτο πρὸς τὸν θεόν· βροντῶντος γὰρ αὐτοῦ κελεύειν τοὺς στρατιώτας ταῖς σπάθαις τύπτειν τὰς ἀσπίδας ἀφ' ἑνὸς συνθήματος καὶ λέγειν, ὡς ὁ παρ' ἑαυτῶν γινόμενος ψόφος εἴη μείζων· διὸ κεραυνωθῆναι.*

Wie ist das nun zu erklären? Ein richtiges Urtheil könnte man nur dann gewinnen, wenn man eines der Diodorischen Excerpte mit einem noch vorhandenen Originaltexte vergleichen würde.

---

königs Amulius hin, Andere als Nachkommen eines grausamen Tyrannen Amulius, Oekisten von Segesta. Dieses geschieht in den pseudo-plutarchischen parallela minora c. 39. Hierdurch erhält man einen Fingerzeig, dass die berüchtigte Schrift unter dem Kaiserhause der Iulier entstanden sein dürfte. Ein weiteres Anzeichen, die Geschichte der Kanake c. 28, scheint auf die Zeit des Nero hinzudeuten, welcher in der abscheulichen Rolle der kreißenden Kanake öffentlich als Tragöde auftrat.

1) In der Gesammtliste des Chronicon p. 289, 35 hat der cod. Etschmiadzin Amralius, E aber Aramulius, die Tokater Handschrift allein das schlichte Amulius.

Dieser Versuch möge zunächst mit einem Auszuge, den er aus der assyrischen Geschichte eben desselben Diodoros veranstaltet hat, angestellt werden. Der besseren Uebersicht halber sollen die Worte Beider gegenübergestellt werden.

Diod. lib. II.	Diod. bei Euseb. chron. p. 58 Sch.
c. 22, 2: *Τευτάμου γὰρ βασιλεύοντος τῆς Ἀσίας, ὃς ἦν εἰκοστὸς ἀπὸ Νινύου τοῦ Σεμιράμιδος.*	z. 20: *Ταυτάνου γὰρ βασιλεύοντος τῆς Ἀσίας, ὃς ἦν κς′ ἀπὸ Νίνου τοῦ Σεμιράμιδος.*
c. 23, 1: *Σαρδανάπαλλος δὲ τριακοστὸς μὲν ἂν ἀπὸ Νίνου τοῦ συστησαμένου τὴν ἡγεμονίαν.*	z. 36: *Σαρδανάπαλλος δὲ τριακοστὸς μὲν καὶ πέμπτος ἀπὸ Νίνου τοῦ συστησαμένου τὴν ἡγεμονίαν.*
c. 21 fin.: *οἱ λοιποὶ βασιλεῖς . . . ἐπὶ γενεὰς τριάκοντα ἐβασίλευσαν μέχρι Σαρδαναπάλλου.*	z. 8: *οἱ λοιποὶ βασιλεῖς . . . ἐβασίλευσαν ἐπὶ γενεὰς λε′* (Scal.: *με′* codd.) *μέχρι Σαρδαναπάλλου.*

Dieselben Abweichungen von dem Originaltexte bieten sowohl die Uebersetzung des Armeniers als der griechische Text, den Synkellos aufbewahrt.

Während nun Diodoros in Wirklichkeit den König, unter dem Troja gefallen sein soll, Teutamos nennt, verwandelt ihn Eusebios in einen Tautanes oder Tautanos. Diese beiden Namen führt er aber in seinem Canon; es haben sie deshalb Alle, die den Eusebios ausschreiben. Nach dem, was sonst darüber bekannt ist, scheint die Namensform Tautanes aus Diktys übernommen zu sein.[1]) Eusebios hat demnach in den Diodorischen Text die Namensform, die er im Canon gebraucht hat, hineingetragen.

---

1) A. v. Gutschmid emendirt zwar *Νινύου*, weil p. 56, 35. 57, 3 Ninyas zu lesen ist; allein mit Unrecht. Denn beide Formen, *Νίνος* und *Νινύας*, wechseln ebenso in der armenischen Uebersetzung beim Fälscher des Kephalon p. 59, 32. 33 mit einander ab. Dasselbe geschieht in dem Fragmente eines Unbekannten, das zuerst von Heeren veröffentlicht wurde und jetzt in A. Westermanns *paradoxographi* p. 213, 7. 10 zu lesen ist. Hier ist es daher ebenso wenig statthaft, mit Heeren und Westermann Z. 10 das überlieferte *Νίνου* in *Νινύου* zu emendiren, zumal die beste Handschrift, der Laurentianus, *Νίνου* bietet, wie Franz Rühl, N. J. f. Ph. Suppl. VI, 115 berichtet. Schon aus dem Grunde hat Eusebios das verdächtigte *Νίνου* wirklich geschrieben, weil er hierdurch allein zu dem Irrthume veranlasst wurde, Tautanes als den 26. König von Ninus zu bezeichnen.

Sodann macht Eusebios aus dem Ninyas, Sohn der Semiramis, einen Ninus, weil beide Namensformen, wahrscheinlich durch den Fälscher Kephalon, nebeneinander in Gebrauch gekommen waren.[1])

Eusebios begnügt sich indessen nicht damit, sondern setzt auch ganz andere Zahlen ein, und zwar wiederum seine eigenen. Denn bei Diodoros ist Teutamos der zwanzigste von Ninyas, dem Sohne der Semiramis, Sardanapal aber der dreissigste von Ninus, dem Begründer des Reiches. Hierfür ist ihm Ktesias der Gewährsmann, der, freilich durch manche Mittelglieder, seiner Darstellung der assyrischen Geschichte zu Grunde liegt. Bei Eusebios jedoch heisst Tautanes der sechsundzwanzigste und Sardanapal der fünfunddreissigste von Ninus. Dies aber ist wiederum genau die Reihenfolge der Könige im Canon.[2]) Indessen begeht er hier ausserdem ein arges Versehen. Denn Diodoros zählt in Wirklichkeit die Herkunft des Teutamos erst von Ninyas, dem Sohne der Semiramis. Eusebios aber verwechselt seine beiden Ninus mit einander, und obwohl er selbst das eine Mal die Diodorischen Worte *τοῦ Σεμιράμιδος* hinzugefügt hatte, so zählt er doch beide Male vom Ninus, S. des Belus.

Da Eusebios aber aus einer Menge verlorener Schriften und Schriftsteller aller Art Auszüge gemacht hat, so scheint es, dass diese mit grösster Vorsicht zu benutzen sind. Darum dürfte es nunmehr unerlässliche Pflicht sein, dessen Angaben über die Könige Albas und Roms etwas schärfer ins Auge zu fassen, zumal

---

1) Im Chronicon hat Eusebios gewöhnlich Tautanos; die armenische Uebersetzung aber bietet p. 63, 3 und 65, 23 Teutamus. Im Canon jedoch hat der Armenier Tautames, was nur aus Tautanes verdorben ist. Die richtige Form ist auch im Amandinus des Hieronymus und in der *regum series sec. Hieron.* zu lesen, während die übrigen Handschr. mit Itacismus Tautanis schreiben. In der beigefügten historischen Bemerkung haben aber alle Handschriften des Hieronymus gleichmässig Tautanus. Bei den Ausschreibern des Eusebios findet sich regelmässig Tautanes; so bei Augustin *de civ. Dei* XVIII 19 und Paulus I 1 Eyss. Geradezu jedoch sagt Synkellos p. 151 B: *Τεύταμος ὁ καὶ Ταυτάνης παρά τισι λεγόμενος.* Aus Joh. Antiochenus fr. 24, 3 (FHG IV 550^{b}) scheint hervorzugehen, dass dieser seltsame Name aus dem Trugwerke des Diktys herstammt. Sollte vielleicht zwischen Diktys und Kephalon irgend ein geheimer Zusammenhang bestehen?

2) Scaliger freilich möchte den Diodoros nach Eusebios verbessern; vgl. *notae in Graeca Euseb.* p. 254^{a} ed. 1 (415^{a} ed. 2); can. isagog. p. 312 (320).

die Albanische Tafel nach seinen eigenen Worten demselben Diodoros entnommen ist.[1])

Hierbei ergeben sich dann folgende überraschende Resultate: Den Kalpetos, welchen sonst nur noch Dionysios und Ovid haben, behält Eusebios bei; hingegen schiebt er an Stelle des Kapetos seinen eigenen Epitus Silvas[2]) aus dem Canon unter. In der summarischen Liste jedoch, p. 289, 22 ff., deren Herkunft unbekannt ist, steht zwar auch Epitus Silvas, aber für Kalpetos schreibt er hier nach dem Vorgange des Canon bereits Karpentus Silvas. Ferner sind der Tiberinus und Aventinus des Diodoros in den Tiberius und Aventius[3]) des Canon umgewandelt. Für Procas tritt sodann der seltsame Porkas[4]) ein, für Numitor aber die Form Nomintôr.[5])

Wollte Jemand alles dieses auf irgend ein leidiges Versehen schieben, so steht dem entgegen, dass sich die missgestalteten Namen[6]) nicht blos im Canon, sondern auch in der *regum series secundum interpretem Armenum* wieder finden. Dort lauten sie Epistus, Karpentus, Tiberius, Aventus, Porkas; jedoch taucht hier für den Romulus oder Remulus der Aremulus des Canon auf. Von Karpentus aber und Aremulus lässt sich nachweisen, dass Eusebius sie wie manches Andere aus der *latina historia* schöpft.[7]) Da es in dieser heisst ‚*Aremulus siue Remulus*', gab Eusebios der seltsameren, verschrobenen Form den Vorzug.

---

1) Wenn Velleius I 6, 2 sagt: *Sardanapalum eorum regem ... tertio et tricesimo loco ab Nino et Semiramide, qui Babylona condiderant, natum ... Arbaces Medus imperio vitaque privavit*, so kann leicht in der Zahl 33 ein Fehler verborgen sein.

2) Eusebios hat Silvas siebenmal, Silvius jedoch viermal. In der *reg. ser. sec. int. Arm.* steht jedoch immer Silvius, nur der Stammvater heisst Silvas Eniae (f.).

3) Dasselbe geschieht in der Gesammtliste p. 289, 33. 36. Ueber den Tiberius war zwischen Sigonius und Robortelli (Faernus) ein heftiger Streit entbrannt. Jener hielt nämlich die Form Tiberius für die richtige Namensform und suchte sie bei Livius durch Emendation herzustellen (in Drakenborchs Livius VII 246^{b}. 249 fg.).

4) Auch liest man so in der Tokater Handschr. der Gesammtliste p. 291, 1.

5) Porkas und Nomintôr haben alle Handschriften, wie Petermann gegenüber Aucher und Zohrab ausdrücklich bemerkt.

6) Der Apis des Diodoros ist wohl nur Verderbniss für Kapis; wie ihn denn die Gesammtliste p. 289, 31 in der That so nennt.

7) Vgl. S. 131, Anm. 2. Aremulus lautet auch der Name bei Orosius I 20, 5 f.

Alle diese Namen kehren aber auch noch bei Synkellos und im *Chronographeion syntomon* wieder, deren albanische Königstafel, freilich durch mehrere Mittelglieder, mit derjenigen des Eusebios zusammenhängt. *Κάρμεντος*, *Περχᾶς* (beides nur verdorben), *Τιβέριος*, *Ἀρέμουλος* heissen sie bei Synkellos. Aventius fehlt bei ihm nur deshalb, weil er ebenso wie König Albas in den Handschriften ausgefallen ist und blos *Σιλούϊος* dasteht.[1]) Im *Chronogr. syntom.* jedoch sind wirklich *Τιβέριος* und *Ἀνέντιος* verzeichnet; aus den verdorbenen *Καρπόντιος*, *Πρόκανος*, *Ἐρεμούλιος* aber[2]) schimmern noch die Formen des Eusebios hindurch.

Noch schlimmer stellt sich für Eusebios freilich das Ganze dadurch, dass auch dieses Mal die Zahlen des Diodoros nicht unangetastet bleiben. Denn nach den eigenen Worten des Eusebios setzt Diodoros die Gründung Roms ol. 7, 2 (750), zählt von da bis zur trojanischen Katastrophe 433 Jahre und lässt den Aeneas 3 Jahre umherirren.[3]) Demnach beträgt die Herrschaft der Albanischen Könige nach Diodoros 430 Jahre.

Nun fällt aber im Canon des Eusebios der Fall Trojas a. Abr. 835, Roms Erbauung a. Abr. 1265; die Irrfahrten des Aeneas dauern jedoch 4 Jahre. Strenge genommen sind das 426, beziehungsweise 430 Jahre; Eusebios jedoch zählt nach griechischer Weise 427, beziehungsweise 431 Jahre.[4]) Eben diese 431 Jahre fügt nun Eusebios willkürlich in den Diodorischen Text ein und, indem er die 244 römischen Königsjahre hinzurechnet, nennt er als Summe 675 Jahre.[5])

---

1) Aus dem Aegyptus des Hieronymus ist ein *Αἰγύπτιος* geworden.

2) Auch das Chronicon (bei Euseb. chr. append. p. 89) hat *Αἴγυπτος*. Mit dem Anchises, den er mit Synkellos zwar gemeinsam hat, ohne dafür aber den Agrippas zu streichen, hat es im Ganzen 16 Könige in Alba.

3) Diod. bei Euseb. chron. p. 283, 29 ff. 284, 30 ff.

4) Diese stehen wirklich in der Gesammtliste p. 291, 5, die Zahl 427 hat nur die Tokater Handschrift (die übrigen 428). Nach moderner Zählung wären es nur 426, resp. 430 Jahre. So viel ergiebt wirklich die Summe der einzelnen Regierungsjahre im Canon und bei Hieronymus.

5) Die Liste p. 291, 6 ff. ist zwar namenlos, Th. Mommsen aber weist sie (wie A. Schwegler, R. G. I 578, 3) R. Chronol.[2] 139. CIL I p. 283 dem Diodoros zu. Als Summe hat *N* CCXXXI, die übrigen Handschriften CCCCXLI; die richtige Zahl stellt Gelzer her. Wenn daher Johannes Lydus, *de mag.* I 2 den Africanus, Eusebios und Kastor den Königen Albas 417 Jahre zuweist, so ist 427 zu emendiren. Offenbar folgte Eusebios in der Zeitbestimmung

Dabei ist er sich gar nicht dessen bewusst, dass er nicht einmal consequent verfährt. Denn nach dem Canon regieren die 7 Könige Roms überhaupt nur 240 Jahre.[1])

Verkürzt Eusebios aber die Gesammtjahre des Diodoros um 3 Jahre, so sieht er sich selbstverständlich genöthigt, auch an einer oder mehreren der Einzelzahlen entsprechende Veränderungen vorzunehmen. Obwohl nun das Original des Diodoros vollständig verloren ist, so kann doch die Stelle mit genügender Sicherheit festgestellt werden, an der Eusebios sein eigenes Gut wieder einzuschmuggeln versuchte. Denn nur im Anfange der Königsreihe (vom 3. bis zum 6. Könige) weichen überhaupt die Zahlen der verschiedenen[2]) Schriftsteller von einander ab.

Es sei jedoch gestattet, hier gleich diejenigen des Dionysios hinzuzufügen.

	Dionysios	Diodoros	Euseb. chron.[3])	Euseb. canon.
3. Silvius	29	29	28	29
4. Aeneas S.	31	30 ?	31	31
5. Latinus S.	51	50	50	50
6. Albas S.	39	38	39	39

Bedauerlich ist, dass im Diodorischen Excerpte bei König Aeneas Silvius der Einer ausgefallen ist. Man liest daselbst nur: *dominatusque plus quam triginta annos.* Aus der Summe von 427 Jahren aber geht hervor, dass hier *uno* zu ergänzen ist. Somit dürfte wohl Eusebios jene überschüssigen 3 Jahre dadurch

---

der trojanischen Katastrophe und der Gründung der Stadt dem Africanus. Ueber Kastors Rechnung weiss man nur aus der vorliegenden Stelle etwas. Für Varro und Cato giebt Lydus a. a. O. 439 Jahre; ob 429 die richtige Zahl ist, möge dahingestellt bleiben.

1) Aber auch im Canon macht Eusebios es ähnlich. Dort enden die Könige Roms a. Abr. 1504 (= 513 n. Chr.). Hierzu bemerkt er: *Romae post reges primum consules exstitere Brutiani. Deinde tribuni plebis ac dictatores et rursum consules, atque in universum occuparunt annos CCCCLX ad Iulii Caesaris imperium.* In Wirklichkeit aber wird Caesar erst 4 Jahre später, a. Abr. 1969 (= 48 n. Chr.) zum Herrscher Roms: *Caius Iulius Caesar Imper. Romae.* Hieronymus hatte daher geschrieben: *annos ferme CCCCLXIIII.*

2) Nur Dionysios macht darin eine unwesentliche Ausnahme, dass er von den 43 Jahren des Amulius II ein Jahr abzieht, um dasselbe dem Numitor, der ihm noch auf den Thron folgt, zuzulegen.

3) Das sind die Zahlen der Gesammtliste, p. 289, 22 ff. Die Zahlen der *ser. reg. sec. Arm.* sind verdorben; sie lauten 29, 39, 50, 26 Jahre.

beseitigt haben, dass er ΛΑ′ aus den ursprünglichen ΛΔ′ machte; eine kaum bemerkbare Correctur. Sie schien um so weniger bedenklich, als alle Schriftsteller diesem Könige nur 31 Jahre zuweisen.

Doch könnte man diese Annahme aufs Entschiedenste bestreiten, zumal sie sich bei dem Verluste des ursprünglichen Textes nicht beweisen, sondern nur vermuthen lässt.

Indessen will es der Zufall, dass Eusebios zugleich dieselbe Königstafel aus Dionysios abschreibt; diese ist aber noch heute im Originale, nämlich im 71. Capitel des 1. Buches vorhanden. Hier nun schaltet Eusebios ganz in derselben Weise.

Um mit den Namen zu beginnen, so wird Kapetos wiederum Epistus umgenannt; den Kalpetos hingegen tastet er hier ebenso wenig wie bei Diodoros an. Auch Tiberius und Aventius erscheinen von Neuem auf der Bildfläche.[1]) Dass Eusebios aber statt des corrumpirten Allodios wirklich den richtigen Amolius überliefert, ist schon bemerkt worden (S. 130).

Was aber das Allermerkwürdigste ist, bei demselben Aeneas Silvius nimmt Eusebios abermals eine Veränderung der Zahl vor. Zwischen ihm und Dionysios nämlich ergiebt sich in der Gesammtsumme nur ein Unterschied von zwei Jahren. Denn nach Dionysios fällt Troja 1183, landet Aeneas in Italien 1180 und gründet Rom ol. 7, 1 (751). Somit herrschen die Könige 429 Jahre. Wenn daher Dionysios in Wirklichkeit sagt: *Αἰνείας υἱὸς αὐτοῦ τὴν δυναστείαν διαδεξάμενος ἐνὶ πλείῳ τριάκοντα ἐτῶν ἐβασίλευσεν*, so giebt der Armenier dies durch die Worte wieder[2]): *Aenias eiusdem filius in imperium successit, qui uno minus quam* XXX *annos regnavit.* Eusebios macht daher aus dem *πλείῳ* ein *μείῳ*. Damit erreicht er seinen Zweck so vollkommen, dass er andere Zahlen nicht mehr zu verändern braucht.

---

1) Kalpis ist nur Verderbniss für Kapis; ebenso sind es die Regierungsjahre des Ancus, wo XXVIII anstatt XXIII verschrieben sind. In den übrigen Auszügen aus Dionysios hat der Armenus Libèorum 267, 23 aus *Λιγύων* gemacht, 279, 4. 280, 4 *Λεῦκα* (Leuca) statt *Λευκαρία* (I 72). Ferner liest man fälschlich 279, 15. 26. 28. 35. 280, 26. 27. 32 *Ῥέμος* (Remus), während 277, 27. 278, 28. 280, 13 richtig *Ῥῶμος* (Romus) steht. Die verdorbene Stelle des Dionysios I 63, welche das genaue Datum der Einnahme Trojas giebt, ist 271, 3 ff. so wiedergegeben, dass man daraus erkennt, es liege hier ein Restitutionsversuch aus dem Alterthum vor. Eusebios las bereits *τελευτᾶντος ἤδη τοῦ θέρους.*

2) Euseb. chron. p. 273, 10.

Das gleiche Verfahren schlägt Eusebios endlich auch in der römischen Königstafel des Chronicon ein. Als Summe giebt er zwar volle 244 Jahre an; diese rechnet er sogar, wie (S. 138) bereits erwähnt wurde, stillschweigend zu den 431 Jahren hinzu und nennt ausdrücklich 675 Jahre als den Zeitraum von der trojanischen Katastrophe bis zur Vertreibung der Tarquinier. Trotzdem ergeben sich in Wirklichkeit bei der Zusammenzählung der 7 einzelnen Regierungsjahre (38 + 41 + 33 + 23 + 37 + 44 + 24) nur die 240 Jahre des Canon.[1]) Dieses Mal jedoch vergreift er sich, um zum Ziele zu gelangen, an mehreren der Einzelzahlen. Bezeichnend ist indessen für ihn, dass er erstens dem Tullus Hostilius 33 Jahre giebt, obwohl alle Schriftsteller mit einer sonst unerhörten Einstimmigkeit — und zu ihnen gehört er selbst in der *regum ser. sec. Arm.*, sowie im Canon[2]) a. Abr. 1344 — ihm 32 Jahre für seine Regierung zutheilen. Sodann lässt er den letzten Tarquinier nur 24 Jahre anstatt der üblichen 25 Jahre regieren.

Dasselbe Schauspiel wiederholt sich aber aufs Ergötzlichste, wenn er die römische Königsliste des Dionysios I 75 wiedergiebt. Denn abermals weist er hier p. 293, 1 demselben König 33 Jahre zu, während im Originaltexte 32 Jahre, und zwar nach dem Zeugniss aller Handschriften, verzeichnet sind. Den Schaden sucht er jedoch dadurch auszugleichen, dass er dem Tarquinius Superbus wiederum 24 Jahre beilegt. Dieses Mal freilich boten ihm die Worte des Dionysios eine gewisse Handhabe.[3]) Die Gesammtzahl der 244 Regierungsjahre bleibt dadurch wenigstens dem Dionysios erhalten.

Dass Eusebios an dem Schriftsteller, den er eben ausschreibt, Aenderungen vorzunehmen liebt, war dem scharfen Blicke Niebuhrs bei der Prüfung der von ihm überlieferten ägyptischen Königsliste des Manetho keineswegs entgangen.[4]) Dieselben Aenderungen

---

1) Die 23 Jahre des Ancus sind von Gelzer an Stelle der 33 Jahre emendirt.

2) Die Zahlen im Canon mögen wegen ihrer Merkwürdigkeit angeführt werden. Es sind folgende: 38, 41, 32, 23, 37, 34, 35 Jahre. Sie werden von Hieronymus und dem *χρονογραφεῖον σύντομον* p. 89 lediglich wiederholt. 10 Jahre werden dem Servius genommen, um sie dem letzten Tarquinius hinzuzufügen.

3) Vgl. diese Zeitschrift XXVII 342.

4) Niebuhr, Vortr. üb. alte Gesch., Berlin 1847—51 I 49, 1. 77. A. Böckh, Manetho u. d. Hundssternperiode, Berlin 1845. 81 ff. möchte freilich den Synkellos und Andere, nicht aber den Eusebios, hierfür verantwortlich machen. Aber sein eigenes Material spricht dagegen.

stellte Niebuhr nachmals auch bei der Untersuchung der syrischen und makedonischen Diadochenlisten des Porphyrios fest, welche Eusebios in seinem Chronicon vor dem Untergang bewahrt hat. Indessen auch hier nahm er an, Eusebios habe nur aus Flüchtigkeit manches falsch wiedergegeben, oder seine Vorlage nach einem vermeintlich besseren Gewährsmann zu verbessern geglaubt. Endlich habe Eusebios wohl zuweilen klüger sein wollen als sein Gewährsmann.[1])

Auch J. Freudenthal[2]) weist ihm eine Reihe von Textveränderungen bei hellenistischen Schriftstellern nach; allein auch er hält das für blosse Flüchtigkeit. Indessen beweisen die in der vorliegenden Untersuchung beigebrachten Zeugnisse zur Genüge, wie planvoll Eusebios hierbei vorgeht, so dass über dessen bewusste Absicht kein Zweifel mehr übrig bleibt. Gleichwohl ist sein Verfahren von der Art, dass er nicht den allergeringsten Nutzen davon haben konnte noch wollte; wie er sich denn offenbar über die Tragweite dessen, was er that, niemals klar geworden zu sein scheint.

Um so weniger erscheint jedoch seine ganze Weise gerechtfertigt, als er sich gerade an seinem Gegner Porphyrios ein Muster für die Behandlung chronologischer Dinge hätte nehmen können. Denn nicht blos in der Sorgfalt bei der Angabe der einzelnen Daten zeigt sich dieser seiner Aufgabe vollkommen gewachsen, sondern er bekundet hierbei einen grossen und kritischen Blick, der gerechte Bewunderung verdient.

Massvoll und gerecht erscheint daher das Urtheil des grossen Scaliger, des Schöpfers der chronologischen Wissenschaft, das er am Abende seines Lebens nach langen, ausgezeichneten Studien abgab[3]): *multae sunt hallucinationes, multa peccata Eusebii; nullus est auctor, qui leviore studio et maiore securitate iudicii lectorum scripserit quam hic noster.*

---

1) Niebuhr, Vorträge üb. alte Gesch. III 352: ‚Die grosse chronologische Arbeit des Porphyrius hat Eusebios benutzt, jedoch hat er oft geglaubt klüger zu sein und an einigen Stellen Verfälschungen gemacht. Es war eine flache Vorstellung von ihm, er glaubte aber die Sache richtiger zu beurtheilen.‘ Vgl. kl. hist. u. phil. Schriften I 232. 238. 240 f. 253.

2) Freudenthal, hellenist. Studien I 4 ff.

3) Scaliger, *notae in Graeca Euseb.* p. 255[b] ed. 1 (417[a] ed. 2); zu vergleichen ist, was Scaliger über Hieronymus zu a. Abr. 764 in seinen *prolegg. in chronica Euseb.* p. XX. XXIII ed. 1 (XXI. XXVI ed. 2) bemerkt.

Frankfurt a. M. CONRAD TRIEBER.

PAUSANIAS-SCHOLIEN.

Wohl die einzige Angabe, welche vermuthen liess, dass die Periegese des Pausanias jemals commentirt worden sei, findet sich in der Vorrede zur grossen Ausgabe von Schubart-Walz. Dort heisst es in der Aufzählung der Handschriften Seite XXIII Nr. 13, 14:

Codices Medicei sunt duo (Fa, Fb), alter Laurent. Plut. LVI. X. membranaceus, fol., alter Plut. eod. XI. itidem membranaceus, fol. Uterque nitidissime scriptus, margine folii primi circumcirca picturis ornato. Fb ad initium libri primi marginalia quaedam scholia continet. De iis conferendi sunt Ang. Mar. Bandini Catal. codd. graec. bibliothecae Laurent. II p. 306 sq. Siebelis I p. XXX sq. Nibby p. XIV. (Folgt die Aufzählung der Gelehrten, welche für den Text des Pausanias die genannten Handschriften an einigen Stellen eingesehen haben.)

Aus den zuletzt angeführten Worten könnte man zweierlei folgern: einmal, dass nur die eine der genannten Handschriften, Fb, jene Randbemerkungen enthielt; sodann, dass über diese letzteren bei Bandini, Siebelis und Nibby nachgelesen werden könnte. Beide Schlüsse sind irrig. Bandini giebt in seinem Kataloge die nöthigsten Angaben über die Beschaffenheit der Manuscripte, darunter auch die, dass Fb, laut Unterschrift, im September 1485 zu Rom von Johannes Rosos geschrieben ist; er fügt hinzu, dass Kuhn beide Handschriften sehr zum Vortheile seiner Ausgabe hätte benutzen können, aber kein Wort über die Scholien. Ebenso spricht Nibby in der Vorrede zu seiner vierbändigen Uebersetzung nur von der Existenz der beiden Handschriften, und Siebelis bemerkt vor seiner grossen Ausgabe, dass ihm einige Lesarten daraus bekannt geworden seien, genug um ihn von der Werthlosigkeit beider Exemplare zu überzeugen.

Die Randbemerkungen wurden also keiner Beachtung würdig befunden. In der That sind sie dürftig genug; doch soll hier nicht entschieden werden, ob diese Dürftigkeit oder jene strenge Beurtheilung es verschuldete, dass Niemand von ihrer Existenz auch

in Fa Notiz nahm. Dieser Umstand ist deshalb wesentlich, weil Fa erheblich älter als Fb und vielleicht dessen Vorlage ist; Fa besitzt auch insofern ein gewisses Interesse, als er unter allen für den Text des Pausanias irgend in Betracht kommenden Codices der einzige membranaceus ist. Aber die beiden Medicei sind durchaus nicht die einzigen Erhalter jener versprengten Bruchstücke eines Commentars zur Periegese; genau dieselben Randnotizen stehen nach Schubart-Walz' Mittheilung auch im Venetus 163 (Vn); ferner im Palatinus 56 des Vaticans (Vt), dem Parisinus Bekkers 1410 (Pc), dem hochwichtigen Riccardianus 29 (R) und wahrscheinlich in so mancher anderen Handschrift. Eine Vermehrung des Stoffes ist nicht zu erwarten, da die Notizen in allen bisher darauf untersuchten Handschriften nahezu identisch sind. Sie werden hier nach den Exemplaren von Florenz und Rom gegeben, soweit sie überhaupt der Wiedergabe werth sind. Denn zum grössten Theil bestehen sie allerdings in Inhaltsangaben, Capitelüberschriften, Excerpten aus dem erhaltenen Text, die weder für eine Lesart noch sonst in Betracht kommen; doch finden sich dazwischen einige Bemerkungen, welche nicht in dieser Weise entstanden sein können und daher wenigstens eine Prüfung verdienen. In Fa sind sie auf den ersten Blättern verblasst und daher nur mit Mühe, dann aber auch mit völliger Sicherheit zu lesen; diese Handschrift ist im Wesentlichen zu Grunde gelegt worden. Fast überall deuten Zeichen im Texte an, auf welche Worte des Pausanias der Schreiber die Notiz bezogen wissen wollte; die hier zur bequemeren Auffindung beigefügten Lemmata stehen also nicht am Rande.

In R sind auf das dem Text vorangehende, sonst leere Blatt vier Zettel gänzlich unbekannter Herkunft geklebt; der erste enthält das Epigramm:

Λυσιμελὴς τὸν ἔρωτα ἔχει καὶ νήδυμος ὕπνος
μηδὲν ἐνοχλήσας: σχὲς, ξένε, χεῖρας ἄπο.
λυγρῶν τοῦτ' ἄμπαυμα πόνων, θνητοῖς μέγ' ὄνειαρ
κοῦρον κοιμήσας εὖρατο[1]*) Πραξιτέλης.*

Die drei anderen Zettel, in einer Linie aneinander gereiht, zeigen abgerissene Worte aus Thukydides:

ἐπλήρωσαν γ' ὅμως τριάκοντα ναῦς ‖ θῆναι ὅσαι τῶν τεθνεώτων ἐν δήλῳ πάσας ἀνεῖλον ‖ ἐτελεύτα τοῦ ἐπη ‖

1) *ἄρατο* deutlich R; vgl. Lob. Phryn. 139.

Der späte Ursprung des Epigramms; durch die Entlehnung aus Sappho fr. 40 so wenig wie durch andere Entlehnungen in Frage gestellt, wird schon durch Sprache und Metrik bewiesen; die Schrift weist auf das 15. Jahrhundert, doch haben diese Fetzen, selbst wenn sie ursprünglich zu R gehört haben sollten, keinesfalls mit den uns hier beschäftigenden Resten eines Pausaniascommentars zu thun. Von diesen ebenfalls zu trennen sind zwei Randnotizen des R:

a) Zu III 19, 11 sind mit schwarzer Tinte (die ‚Scholien' sind überall roth) folgende Verse gesetzt (fol. 78^{r}):

ἔστι δέ τις καὶ σκαιὸν ὑπὲρ πόρον εὐξείνοιο
ἄντα βορυσθένεος μεγαλώνυμος εἰν ἁλὶ νῆσος
ἡρώων· λευκὴν μιν ἐπωνυμίην καλέουσιν,
οὕνεκα οἱ τὰ πάρεστι κινώπετα λευκὰ τέτυκται.
κεῖθι δ' ἀχιλλῆος τε καὶ ἡρώων φάτις ἄλλων
ψυχὰς εἰλίσσεσθαι ἐρημαίας ἀνὰ βήσσας.
τοῦτο δ' ἀριστήεσσι διὸς παρὰ δῶρον ὀπηδεῖ,
ἀντ' ἀρετῆς· ἀρετὴ γὰρ ἀκήρατον ἔλλαχε τιμήν.

Die Verse stehen bei Dion. Perieg. 541 ff.

b) Zu II 26, 5 liest man auf fol. 52^{r} folgende an den äussersten Rand in verticaler Richtung mit schwarzer Tinte ganz klein geschriebene Worte, welche Herr Dr. Paul Viereck auf meine Bitte nachzuprüfen die Güte hatte: *σημείωσαι ψεῦδος ἄμετρον καὶ θέλασον ἡδέως· οὐράνι$^{\omega}$ γὰρ.* Das erste Wort ist in der üblichen Weise abgekürzt; ob in dem fünften etwa *θειασμοῦ* steckt oder ob jeder Versuch einer Erklärung aufgegeben werden muss, konnte bisher nicht ergründet werden. Doch nun zu den Randnotizen des Archetypos.

I 1, 2 *Πειραιεὺς*] *Πειραιεὺς περείς τις ὤν· ἦν γὰρ ὅτε οὐ συνήπτετο τῇ γῇ*[1]*), ἀλλ' ἦν νῆσος· παρὰ τὸ περαιοῦσθαι οὖν περέευς καὶ πλεονασμῷ τοῦ ἰῶτα πειρεεύς:*

Ebenda *ἀνελόντες*] *ἀντὶ τοῦ ἀναλαβόντες.*

Vgl. Hesych. u. *ἀνελοίμην.*

I 1, 3 *Λαμίαν*] *Λάμια πόλις· οἱ μὲν, ἀπὸ Λαμίου τοῦ Ἡρακλέους ὠνομάσθη· οἱ δὲ, ἀπὸ γυναικὸς Λαμίας, ἥτις*

1) Iota subscriptum fehlt gewöhnlich, ist wie die ärgsten Accentfehler stillschweigend corrigirt.

ἐβασίλευσε Τραχινίων· ἔστι δὲ προσηγορικὸν καὶ . . . . .[1]) *καὶ οὕτω μὲν Ἡσύχιος, Ἀριστοφάνης δέ φησιν . . . . .*[1]) *γυναικὸς ἐν τῇ ἀγορᾷ † ἑστηκούσης.*[2]) *τινὲς δὲ ἐν τῇ ἀγορᾷ περδομένην γυναῖκα Λάμιαν εἶναι· καὶ τὰ φάσματα· καὶ θηρίον· καὶ ὁ ἰχθύς· καὶ οἱ πολυφάγοι τῶν ἀνθρώπων.*

Vgl. Ar. Wesp. 1178, Ekkl. 77; und die Scholien Krates Fr. 18 K. Hesych. unter *Λάμια* und *λάμιαι*, wo für das überlieferte *λάμβαι· τὰ χάσματα* Meineke (Com. IV 678 Anm.) *Λάμιαι·* (nicht *λάμια*, wie M. Schmidt angiebt) *τὰ φάσματα* einsetzte. Statt *ἑστηκούσης* steht bei Hesych *ὡς τ' ἐκούσης* oder *ἐρύσης*, wofür man *τεκούσης*, *ἐχούσης*, *ἐπιψοφούσης* vorgeschlagen hat; doch ist wohl *ἑστηκούσης* interpolirt aus dem gleich folgenden *ἐνδιατριβούσης*. — Zu *θηρίον* vgl. Nikander Fr. 51 (aus Antoninus Lib. VIII, bei O. Schneider S. 61); Phot. u. *Λαμία*.

I 1, 4 *Δήμητρος ἱερόν*] *Καὶ σκιροφόρια ὄνομα ἑορτῆς, παρὰ τὸ φέρειν σκίρα ἐν αὐτῇ τὸν Θησέα ἢ γύψον·*[3]) *ὁ γὰρ Θησεὺς ἀπερχόμενος κατὰ τοῦ Μινωταύρου*[4]) *τὴν Ἀθηνᾶν ποιήσας ἀπὸ γύψου*[5]) *ἐβάστασεν:*

Vgl. Ar. Ekkl. 18 und die Scholien. Harp. u. *σκίρον*, Hes. u. *σκίρα*, *σκιροφόρια*, Phot. u. *Σκίρον*, *Σκίρος*, *Σκιροφόρια*.

I 1, 5 *ἄκρα Κωλιὰς*] *Ἄκρα Κωλιὰς, ἐν ᾗ καὶ ναὸς Κωλιάδος Ἀφροδίτης· Κωλιὰς ἀκτὴ εἰς θάλασσαν ἐξέχουσα καὶ ἴσως παρὰ τὸ κῶλον Κωλιάδος ἱερὸν ἐν τῇ Ἀττικῇ. ὁ δὲ τόπος λέγεται Κωλιάς, ἐπεὶ*[6]) *κατὰ τὴν θέσιν*[7]) *ὅμοιός ἐστιν ἀνθρώπου κώλῳ. ἔστι δὲ καὶ Δήμητρος ἱερὸν αὐτόθι πολύστυλον, ὡς φησὶν Ἡσύχιος: —*

Κωλιάς· Γενετυλλὶς γυναικεία θεὸς, πεποιημένου τοὶ ὀνόματος παρὰ τὰς γενέσεις, ἐοικυῖα τῇ Ἑκάτῃ, διὸ καὶ ταύτῃ κύνας ἔθυον. ἔστι δὲ ξενικὴ ἡ θεός· καὶ ἑορτὴ τῶν γυναικῶν

Vgl. Herod. VIII 96; Ar. Lys. 2; Harp. Hes. Suid. u. *Κωλιάς*

I 2, 2 *τριάκοντα*] *τριάκοντα οὕτω δικασταὶ Ἀθήνησιν ἐχειροτονοῦντο, οἵτινες ἐζημίουν τοὺς μὴ παραγινομένους τῶν πολιτῶν εἰς τὴν ἐκκλησίαν.*

Vgl. Hes. Phot. u. *τριάκοντα*. Phryn. Fr. 92 Kock.

I 2, 4 *Κεραμεικόν*] *Κεραμεικὸς τόπος Ἀθήνησιν, ἔνθα αἱ πόρναι προειστήκεσαν.*[8]) *εἰσὶ δὲ δύο κεραμεικοὶ, ὁ μὲν*

---

1) Zeichen der Lücke in F a b 2) *στηκοῦ* F b 3) *ψύγον* F a 4) *μινοταίρου* 5) *ψύγου* F a 6) *ἐπὶ* F b 7) *θήσιν* F b 8) *οἱ πόρνοι προεστήκεσαν* HSS.

ίω τοῦ τείχους, ὁ δὲ ἐντός. λέγονται δὲ καὶ[1]) κεραμεικὶ ⟨αἱ⟩ πλατεῖαι πληγαί· ἀγὼν γὰρ ⟨ἦν⟩ Ἀθήνησιν ἐν τῷ κεραμεικῷ, ἐν ᾧ τύπτουσι πλα⟨τείαις⟩ ταῖς χερσὶ τοὺς μὴ ρέχοντας καὶ τοὺς ἄλλους ἀγωνιστὰς γέλωτος χάριν. λέγεται αὶ Κεραμεὺς Ἀθηναίων νομοθέτης καὶ κεραμικὴ μάστιξ[2]) δι' ὀστράκου· μάστιξ μὲν γὰρ διὰ τὸ βασανίζειν τοὺς στρακιζομένους καὶ κολάζειν, κεραμικὴ ⟨δὲ⟩ διὰ τὸ ἐκ κεράμου τὰ ὄστρακα εἶναι.

Vgl. Schol. Ar. Ritt. 772; Frö. 131, Harp. Hes. Suid. u. κεραμεύς, κεραμεικαί.

I 2, 5 Ἐλευσῖνα] Ἐλευσὶς πόλις πλησίον Ἀθηνῶν παρὰ[3]) τὸ ἐλεύθω ἐλεύσω ἐλευσίς· παρ' αὐτῇ[4]) κατέλυσεν ἡ Δημήτηρ ἐπὶ ζήτησιν τῆς ἑαυτῆς θυγατρὸς ....., ἐν ᾗ ἐτελεῖτο ορτὴ τῇ Δήμητρι ἐνομαζομένη Ἐλευσίνια· ἐτελεῖτο δὲ καὶ γὼν θυμελικὸς[5]) παρὰ Λάκωσιν.

Vgl. Harp. Hes. u. Ἐλευσίνια.

I 3, 2 βασιλεὺς Ἀδριανὸς] περὶ Ἀδριανοῦ βασιλέως· ὧν Μήδων ἐκφυγόντων ἱδρύσατο τὸν Ἐλευθέριον Δία. τοῦον δὲ ἔνιοι καὶ Σωτῆρα φασίν. τιμᾶται δὲ καὶ ἐν Συρακούσαις καὶ παρὰ[6]) Ταναγραίοις καὶ ἐν Πλαταιαῖς καὶ ἐν Καρίᾳ[7]) ὁ Ἐλευθέριος Ζεύς.

Ἐλευθέριος Ζεὺς διὰ τὸ τῆς μηδικῆς δουλείας ἀπαλλαγῆναι τὴν Ἀττικήν.

Vgl. Harp. Hes. u. Ἐλευθέριος Ζεύς.

I 4, 3 καταστρώματα] τὰ τῆς νεὼς μέρη, ἐφ'[8]) οἷς ἑστῶτες ναυμαχοῦσιν.

Vgl. Hes. u. καταστρώματα.

I 5, 1 βουλευτηρίου τῶν φ΄] πρυτάνεις τὸ δέκατον μέρος τῆς βουλῆς τῶν φ΄ ἀνδρῶν·[9]) οἱ διοικοῦντες ἅπαντα τὰ τὸ[10]) τῆς βουλῆς πραττόμενα πρυτάνεις ἐκαλοῦντο, ἐπρυτάνευον δὲ ἀλλήλαις[11]) αἱ δέκα φυλαὶ κληρολαχοῦσαι. πρυτανεῖον, παρὰ τὸ ἐκεῖ φυλάττεσθαι τὸν πυρὸν πυροταμεῖον[12]) αὶ πρυτανεῖον· διφθογγογραφεῖται δὲ ἢ τῷ λόγῳ τοῦ βατανεῖον ἢ ὅτι εὕρηται κατὰ διάστασιν πρυτανήϊον.

---

1) λέγονται καὶ Fb, λέγουσι δὲ καὶ Vt 2) μάστιγξ Fb 3) περὶ Fb αὐτῷ Fa, αὐτᾶ γὰρ Fb 5) θυμιτικὸς oder θυμιατικὸς HSS. 6) ἐν Καρίαις 8) ἐν 9) τῶν πεντακοσίων R 10) ἐπὶ R 11) ἀλλήλοις πυροτανεῖον R.

I 5, 2 Ἀχάμας] Ἀχάμας καὶ Δημοφῶν, ὧν Εὐριπίδης μέμνηται, τὼ Θησείδα δ' ὄζω Ἀθηνῶν δίσσων μύθων ῥήτορες ἦσαν.

Vgl. Eur. Hek. 123.

I 9, 5] σημείωσαι ὅτι καὶ Ἡρόδοτος μηδένας πλείους ἱστορεῖ τῶν Θρᾳκῶν.[1])

V 7, 6 φρουράν] σημείωσαι περὶ τῶν Ἰδαίων Δακτύλων, ὡς δέκα εἰσὶ τὸν ἀριθμόν, διὸ καὶ δάκτυλοι προσαγορεύονται[2]) ἀπὸ τῶν ἡμετέρων δακτύλων. Ἰδαῖοι δὲ, ἐπεὶ ἐν ὄρει τῆς Κρήτης ἐγένοντο.[3]) Στησίχορος δὲ Διὸς καὶ Ἴδης αὐτοὺς λέγει, Ἴδης δὲ νύμφης φησὶν, ὅτι ὁ Ζεὺς ἐκέλευσε τὰς ἰδίας τροφοὺς λαβεῖν κόνιν καὶ ῥῖψαι εἰς τοὐπίσω, καὶ ἐκ τῆς κόνεως γενέσθαι τοὺς Ἰδαίους Δακτύλους, οὓς ὀνομασθῆναι λέγει οὕτως, ἐπειδὴ ἡ κόνις ἣν ἔρριψεν ἐξ Ἴδης τοῦ ὄρους ἦν. Δάκτυλοι δὲ, ἐπειδὴ τοῖς δακτύλοις ἔρριψαν,

Vgl. Hes. u. Ἰδαῖοι Δάκτυλοι.

V 13, 7 τῆς παρ' ἡμῖν ἐνοικήσεως] ὅτι μᾶλλον Ἀσιανὸς δείκνυται Παυσανίας, εἰ μὴ[4]) τὸ ἐδάφιον κέκαυται ἐν τῷ τῆς παρ' ἡμῖν ἐνοικήσεως.

V 17, 11 ὕδραν] ὅτι οὗτος τὴν ὕδραν πρὸς τῇ Ἀμυμώνῃ φησὶ[5]) γενέσθαι, ἄλλων λεγόντων πρὸς τῇ Λέρνῃ.

VI 6, 4 Εὔθυμον] τὰ κατὰ Εὔθυμον τὸν πύκτην, οὗ καὶ Καλλίμαχος μέμνηται.

Vgl. Call. Fr. 399.

VI 10, 8 Δυρράχιον] οὐκ ἀπὸ τοῦ οἰκιστοῦ, ἀλλ' ἀπὸ τῆς θέσεως τοῦ τόπου.

VI 13, 1 Ἄστυλος] περὶ Ἀστύλου, οὗ καὶ Καλλίμαχος μέμνηται.

VI 26, 7 Σῆρες] ψεύδη τὰ ἐς τοὺς Σῆρας ἅπαντα· ἡμεῖς γὰρ νῦν οὐκ ἀκοὴν ἀλλὰ ὀφθαλμοῖς βλέποντες ἴσμεν τὰ κατ' αὐτούς.

VII 4, 4 Σμῖλις] ὅτι Σμῖλις Αἰγινήτης τὸ ἄγαλμα τῆς Σαμίας Ἥρας εἰργάσατο Δαιδάλῳ κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον γεγονώς· ὁ δὲ Καλλίμαχος Σκέλμιν ἀντὶ Σμίλιδος φησί[6]).

Vgl. Call. Fr. 105.

VII 5, 11 Κλαζομενίοις] ὅτι Κλαζομενίων φησὶν[6]) εἶναι

---

1) τῶν Θρακῶν ἱστορεῖ Fab 2) δάκτυλος προσαγορεύεται 3) ἐγίνετο 4) εἰμὶ Fb 5) φασὶ 6) φασὶ.

υτρὰ θερμὰ, ἔνθα φησὶν Ἀγαμέμνονα τιμᾶσθαι. ὑπονοῶ τὰ παρὰ Σμυρναίοις ὄντα νῦν Ἀγαμεμνόνεια λέγειν αὐτόν.

VIII 5, 13 Ἰκέτας] μέμνηται τούτων ἐν τοῖς Μεσσηνιακοῖς.

Vgl. Paus. IV 17, 2.

VIII 15, 6 ἐγγύτατα τοῦ ποταμοῦ] ὅτι Τελαμὼν ἐν τῇ Φενεατῶν τέθαπται, ὥς τινές φασιν· οὗτος δὲ ἐκ τῶν κότων ἀνατρέπει τοῦτο, οὐ τὸν Αἴαντος[1]) καὶ Τεύκρου πέρα λέγων εἶναι τοῦτον, ἀλλά τινα ἄλλον ὁμώνυμον.

VIII 28, 6] ὅτι φησὶν οὗτος ἑωρακέναι τὸ τῆς Ἀθηνᾶς ἄλμα ἐν Τευθίδι τελαμῶνι κατειλημμένον.[2]) καὶ ἡ Καλλίμαχος[3]) ἢ οὗτος ψεύδεται· ὁ μὲν γὰρ παλαιτέρων[4]) φησὶ ἔξαι τοῦ τραύματος τὴν θεραπείαν, ὁ δὲ ἑωρακέναι φησὶν ι ὥσπερ ἐπιδούμενον[5]) καὶ θεραπευόμενον.

IX 23, 6] ὅτι τοῦτον[6]) Ἀθάμαντος καὶ Θεμιστοῦς φασι ν Πτῶον. Πίνδαρος δὲ ἐν ὕμνοις Ἀπόλλωνος[7]) καὶ τῆς θάμαντος θυγατρὸς Ζευξίππης καταγίνεται.

IX 27, 4] Χαιρέαν λέγει τὸν δήμαρχον.

X 5, 8] ὅτι ἡ Βοιὼ τὸ μαντεῖον[8]) ἐκ Παγάσου καὶ Ἀγυιέως ὧν Ὑπερβορέων φησὶ κατασκευάσασθαι (80) τῷ θεῷ, καὶ ι Ὠλὴν πρῶτος προφήτης γένοιτο, καὶ ὅτι πρῶτος ἔπος ρεν, ὥς φησι καὶ αὐτὸς εἷς τῶν Ὑπερβορέων, οἱ πλείους Λύκιόν φασιν αὐτόν.

X 25, 6 Λέσχεως] ὅτι οὗτος τὴν εὐθείαν φησὶν ὁ Λέχεως, τεχνικὴ δὲ ὁ Λέσχης:

Vgl. Schubart-Walz' Apparat zu dieser Stelle, wo die Lesart n Pc mitgetheilt ist.

---

1) Αἴαντα Fab 2) κατηλιμμένον 3) Καλλίμμαχος Fa 4) παλαιφων Fab [l. παλαίτερος ὤν. G. K.] 5) πίδουμαι R 6) οὐ τὸν ἀπόλλωνι R, ἀπόλλωνα Fab 8) τῶ μαντεῖῶν R.

Rom. FRIEDRICH SPIRO.

MISCELLEN.

DER TRAGIKER MELANTHIOS VON RHODOS.

Ein Vers der Chronik des Apollodoros, auf den ich zufällig stosse, berichtigt nicht nur meine Behandlung der Träger des Namens Melanthios (Arist. u. Ath. I 287), sondern führt auf einige Schlüsse, die wohl eine Miscelle verdienen. Apollodor sagt zu dem Adressaten seines Gedichtes *καὶ μὴν Μελάνθιόν γε γινώσκεις ὅτι τραγῳδίᾳ μὲν ἦν ποτ᾽ ἐστεφανωμένος ἱκανόν τ᾽ Ἀριστάρχῳ συνεσχολακὼς χρόνον πολύ τ᾽ ἐν Ἀθήναις μᾶλλον*[1]) .... Da die Heimath des Melanthios nicht angegeben ist, muss sie vorher gestanden haben; vermuthlich war der in den nächsten Versen vorher erwähnte Mann, von dem eine Gesandtschaftsreise nach Rom erwähnt wird, während der Name nicht mehr erhalten ist, auch ein Rhodier. Dem ersten Gliede in der Charakteristik des Melanthios, seinem tragischen Siege, ist sein Studium unter Aristarchos und ein attischer Aufenthalt subjungirt; mit *δέ* folgte der zweite Theil, der seine Hauptthätigkeit anging, die Profession der Philosophie. Wir wissen davon durch einen Abriss der akademischen Schulgeschichte im Lucullus des Cicero (16) und die Homonymenliste der Aischines (Diog. Laert. II 64). Es entspricht der Aristarchischen Zeit, dass das Studium der Grammatik auf die tragische Poesie vorbereitet: ein anderer Rhodier, Dionysios, der Sohn des Tereus, hatte in einem Weihgeschenke den Aristarch verherrlicht, weil er *ἀπεστήθιζε τὴν τραγῳδίαν.*[2]) Wo Melanthios den tragischen Sieg erfochten hat, ist nicht sicher: neben Athen darf man auch an Rhodos denken, seitdem tragische Didaskalien von dort bekannt sind[3]); dass unsere agonistischen Inschriften für Athen in der

1) Gomperz, Philodem und die ästhetischen Schriften 84.
2) Etym. M. *Διονύσιος Θρᾷξ.*
3) Kaibel in dieser Zeitschrift XXIII 268.

weiten Hälfte des 2. Jahrhunderts versagen, schliesst natürlich nicht aus, dass zuweilen auch dort noch neue Tragödien von den Technikten, deren Collegium in Blüthe stand[1]), aufgeführt wurden.

Ein Trimeter eines Tragikers Melanthios ist durch Plutarch auf uns gekommen; zweimal führt dieser ihn in den erhaltenen Schriften an, und auch die beiden anderen Stellen, wo er vorkommt, dürften auf Plutarch zurückgehen. Die eine ist bei Tzetzes zu den Erga 334, in einer allerdings sehr abstrusen Ausdeutung, die so wie sie da steht, nicht Plutarchisch sein kann[2]); aber dass Tzetzes auf dem Umwege über Proklos Stücke des Plutarchischen Commentars erhalten hat, ist notorisch. Und die Kenntniss plutarchischer Schriften steht auch für Iulian fest[3]), der den Vers des Melanthios im 10. Briefe anführt, ohne dass freilich eine Entlehnung deutlich wäre. Man musste den Vers bisher dem Athener Melanthios geben, von dem wir durch Panaitios (Plut. Kim. 4) Elegien an Kimon, und das Factum einer tragischen Didaskalie durch Aristophanes (Fried. 808) kennen. Wie sich von ihm ein Vers gerettet haben sollte, war freilich schwer zu begreifen. Doch das wird man zunächst von dem Rhodier nicht glaublicher finden.

---

1) CIA II 551; der Archon Demostratos ist auch nach den neuen Feststellungen Homolles (*Bull. de corr. hell.* XVII 164) ohne festen Platz, aber in den dreissiger Jahren ist Raum für ihn. CIA II 628 zeigt den Zustand nach der Sullanischen Katastrophe.

2) Tzetzes führt darin auch von sich aus einen Trimeter des Hipponax (73 Bgk.) an, den er auch anderwärts hat und dem Etymologicum genuinum (*ἄλαις*) verdankt. Er kann also die Deutung Hesiods selbst gemacht haben. Aber wo hätte er dann den Melanthiosvers anders her als aus den Moralia Plutarchs?

3) Er verdankt z. B. der Biographie Plutarchs das Beste, was er über Krates weiss, einschliesslich der werthvollen Citate aus dessen Elegien, die Bergk als Fragm. 1 und 2 aufgenommen hat. In dem letzten Distichon der Parodie Solons ist noch ein Fehler zu verbessern. Krates bittet um den Reichthum des Bettlers und um Gerechtigkeit, *τῶν δὲ τυχὼν Ἑρμῆν καὶ λοίσας ἱλάσομ' ἁγνὰς οὐ δαπάναις τρυφεραῖς ἀλλ' ἀρεταῖς ὁσίαις.* Obwohl es nur versificirte Prosa ist, kann doch das leere *ἁγνάς* nicht ertragen werden, und die Pointe, dass Krates im Gegensatze zu den verblendeten Menschen seine besonderen Musen anriefe, ist durch den dem Solon abgeborgten Eingang, der einfach den Pieriden gilt, ausgeschlossen. Offenbar hat Krates *γνωῖς* geschrieben, wozu der Pentameter in gewohnter Weise die Erklärung liefert. Den Hermes, der bei Solon fehlt, ruft er an, weil er von *πλοῦτον γενεῖν* geredet und *τυχών* eben noch gesagt hat: für den Bettler ist der Lebensunterhalt ein *ἕρμαιον*.

Sehen wir uns also den Vers und seine Umgebung bei Plutarch genauer an. Er findet sich in Partien, die Plutarch keineswegs nur stilistisch umgeschrieben hat, wie er denn den Vers offenbar auswendig konnte; aber ein Schluss auf die Litteratur, in der er ihn gefunden hatte, ist doch möglich.

Die Schrift über die spät vom göttlichen Strafgericht ereilten (5) führt aus, dass Gott eine Weile mit seiner Strafe verziehe, auf dass der Mensch lerne, auch seinerseits nicht im Zorne zu strafen, *ὅτε μάλιστα φλέγεται καὶ σφαδάζει πηδῶν ὁ θυμὸς τῶν φρενῶν ἀνωτέρω*. Dieser Vers ist, wie auch Crusius bemerkt hat, durch eine Verwirrung im Gedächtnisse Plutarchs entstanden; zu Grunde liegen zwei Verse, die bei Nauck als Adespota 175. 176 stehen, *ὁ θυμὸς αὐτὸν τῶν φρενῶν ἐξῆρ' ἄνω* und *πηδῶν δ' ὁ θυμὸς ἔνδοθεν μαντεύεται*. Diese Originale kennen wir durch Chrysippos bei Galen (de Plat. et Hipp. III 259 Müll.), und wir werden sie ohne Bedenken als Euripideisch betrachten dürfen. In jenem Wuste von Citaten, mit dem Chrysippos in seinem Buche von der Seele die stoische Lehre von dem *ἡγεμονικόν* im Herzen beweisen wollte, hat Plutarch sie natürlich für diesen Zweck nicht gesucht noch gefunden, sondern er hat einen Tractat über den Zorn gelesen. Er fährt dann in seiner Weise fort, Bilder, Anekdoten, Citate anreihend, und auf ein Thukydideswort, das er auch noch später berücksichtigt, folgt *ὡς γὰρ ὁ θυμὸς κατὰ τὸν Μελάνθιον τὰ δεινὰ πράσσει τὰς φρένας μετοικίσας, οὕτω καὶ ὁ λογισμὸς τὰ δίκαια πράττει καὶ μέτρια, τὴν ὀργὴν καὶ τὸν θυμὸν ἐκποδὼν θέμενος*. Er verstand den Vers also richtig so: ‚der Zorn begeht seine Unthaten, nachdem er die Ueberlegung (den *λογισμός*) aus ihrem Sitze an einen anderen gebracht hat'. An der anderen Stelle, im Eingange der Schrift *περὶ ἀοργησίας* (2), flickt er den Vers in eine ganz eigene Erörterung ein, und meint *μετοικίσας* wäre noch zu schwach, *ἐξοικίσας τελείως καὶ ἀποκλείσας* wäre richtiger.

Das Verbum *μετοικίζω* ist meines Wissens der Tragödie und überhaupt der alten Sprache fremd; aber darauf kann man nicht viel geben, da es der Sprache gemäss gebildet und gebraucht ist. Aber dass der Vers im Anschluss an den oben angeführten des Euripides gemacht ist, wird man nicht wohl bestreiten können, und dass es der personificirte *θυμός* ist, der das Böse thut, ist ohne Frage nach der berühmten Anklage der Medeia gedichtet,

θυμὸς δὲ κρείσσων τῶν ἐμῶν βουλευμάτων, ὅσπερ μεγίστων ἔτιος κακῶν βροτοῖς.[1]) Auch dies war ein Lieblingscitat des Chrysippos, und wer bei Galen und sonst die weitschweifige Polemik wischen Akademikern und Stoikern gelesen hat, der wird deren Nachhall in der Wendung finden, dass der Zorn die Ueberlegung us ihrem Sitze vertreiben muss, damit sein Wille geschehe. Es ist lafür gleichgiltig, ob er neben den anderen Seelentheilen in der Brust wohnt, oder ob er aus den Tiefen des Busens aufsteigend len νοῦς aus dem Hirne vertreibt[2]); der Tragiker nimmt weder für ie Akademie, der er angehörte, noch für die Stoa direct Partei: ber er hat diese Debatten in den Hörsälen der Philosophen mit ngehört, die Dichterstellen, mit denen sie stritten, sind ihm gegenwärtig, und deshalb ist es Melanthios der Rhodier. Der Vers selbst egt Zeugniss davon ab, dass er nicht um 420, sondern um 150 v. Chr. edichtet ist.

Plutarch hat natürlich die Tragödie des Melanthios nicht gesen, ja er hat schwerlich von der Person des Dichters eine klare 'orstellung gehabt. Er hat den einen Vers in den philosophischen, ahrscheinlich stoischen Tractaten gefunden, die ihm für seine ufsätze über den Jähzorn das Material lieferten. Denn nur in der eit des Melanthios selbst konnte die Jugendäusserung eines auch ur während seines Lebens angesehenen Akademikers zum fliegenden Vorte werden, das aus den mündlichen Debatten περὶ ψυχῆς, περὶ παθῶν, περὶ ὀργῆς Eingang in die schriftlichen διατριβαί iber diese Gegenstände fand. So wird der Vers für uns ein Beweisstück mehr dafür, wo wir die Vorlagen Plutarchs zu suchen

---

1) Es war eine Verkehrtheit von mir, den letzten Vers zu beanstanden nd gar zu bezweifeln, dass er dem Chrysippos vorgelegen hätte. Wir würden it der pointirten Sentenz schliessen, für die er nicht nöthig ist, und deshalb atte Chrysippos Recht dazu ihn fortzulassen. Aber Euripides lässt seine eden voll ausklingen, und der Vers ist sogar schön: erst durch ihn wird der θυμός wahrhaft personificirt, ein Dämon, der nicht nur Medeia verführt, ondern dem sie die Schuld an den Freveln der Menschen überhaupt aufbürdet.

2) Es ist wahr, dass auch auf diesem wie auf den meisten Gebieten, ereits die Sophistenzeit die Probleme gestellt hat. Die Schrift περὶ ἱερῆς νόσου sieht im Gehirne den Sitz von Empfindung und Denken, muss aber egen diejenigen streiten, die λέγουσιν, ὡς φρονέομεν τῇ καρδίῃ καὶ τὸ ντώμενον τοῦτό ἐστι τὸ φροντίζον (20). Aber dass diese Debatten in die oesie schon damals Eingang gefunden hätten, ist nicht wohl glaublich.

haben. Es ist ja längst bemerkt, wie viele der Gedanken, die wir bei ihm in der Schrift *περὶ ἀοργησίας* finden, neben der eine *περὶ ὀργῆς* stand, in Senecas Büchern *de ira* wiederkehren, und Philodem *περὶ ὀργῆς*, einzeln auch Ciceros viertes Buch der Tusculanen treten dazu. Auf die Verfassernamen kommt nicht sehr viel an: das aber ist wichtig, dass man die Quellen nicht unter den eigentlichen Schulhäuptern suche, sondern unter den vielgeschäftigen Nachfahren, die in den Generationen von 150—50 die Lehren der Meister in den Schulen verbreitern und verbreiten. Stofflich befriedigten diese Schriften auch fernerhin das Bedürfniss, aber seit der stilistischen Umwälzung, die auf griechischem Gebiete zum Classicismus, auf römischem zur *corrupta eloquentia* führte, waren sie formell ungeniessbar: so haben sie durch Plutarch und Seneca eine stilistische Umformung erfahren, und erst diese künstlerisch in ihrer Art ausgezeichnete Gestalt hat sich behauptet. Aber zwischen den Büchern, die wir lesen und denen der originalen Denker, die wir suchen, liegt die Thätigkeit der compilirenden Vermittler, eine wenig erfreuliche und wenig kenntliche, die uns die Freude am Quellensuchen nur zu oft verdirbt. Hier haben wir einmal ein unzweideutiges *τεκμήριον*.

Göttingen. U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

EPIGRAMMA DELIVM.

Θν[άσκει]ν εὐχέσθω τις ἀ[π]εχθέος ἄνδιχα μοίρας
τερπόμενος τέκνων ἐλπίδι γηροκόμωι,
ἢ προλιπεῖν μὴ παῖδ[α]ς ἐν ὀρφανίῃσιν ἐρήμο[υς,
ἢ Σύλλου θνάσκων ἀνθυπάτοιο τ[υχεῖ]ν.

editum carmen haud inelegans *Bull. corr. hell.* XVI 158 repetendum putavi non solum ut pauca quae perierunt supplerem vel emendarem errores levidenses (1 ΑΝΕΧΘΕΟΣ, 3 ΠΑΙΔΕΣ), sed ut insigni exemplo post bellum Mithradaticum quo Graeci erga Sullam animo fuissent ostenderem.

Gottingae. V. DE W.-M.

ZU HERODOT 3, 119 (SOPHOKLES ANTIGONE 903—913).

Band XXVIII S. 465 ff. dieser Zeitschrift giebt Pischel indische Parallelen zu Herodot 3, 119, vgl. Antigone 903—913. Nun kommt das Wesentliche von Herodots Erzählung auch in einer persischen Quelle vor, nämlich in der Fabel- und Märchensammlung Marzbânnâme, die im Anfang des 12. Jahrhunderts geschrieben, aber nur die stilistische Umarbeitung eines 200 Jahre älteren Werkes ist. Ich habe darauf in der Besprechung von Schefers Chrestomathie Persane, Tome 2, die unter anderem Auszüge aus dem Marzbânnâme enthält, mit folgenden Worten hingewiesen: ‚S. 177 finden wir genau die Erzählung, welche Herodot 3, 119 von der Frau des Intaphernes giebt. Statt des gepriesenen Königs Darius tritt, für eine abgerissene Geschichte durchaus passend, der Teufelsfürst Dahâk mit den menschenfressenden Schlangen ein, den dann freilich die poetisch nothwendige Begnadigung aller dem Tode Geweihten etwas aus der Rolle fallen lässt. Die Antwort, welche die Frau dem König[1]) giebt, ist, von einigen Redeblumen abgesehen, ganz dieselbe wie bei Herodot (resp. in der davon abhängigen Stelle der Antigone 905 ff., welche, ob echt oder unecht, unser Gefühl so schroff verletzt). Es ist wohl kein Zweifel, dass wir hier einen der seltenen Fälle haben, dass sich eine echt iranische Geschichte, die uns schon von einem alten Griechen mitgetheilt wird, in Irân erhalten hat und uns unabhängig von jenem durch einen späteren Perser erzählt wird‘.[2])

Nach der persischen Erzählung sagt die Frau, als sie sich von den drei nächsten Verwandten, ihrem Manne, ihrem Sohne und ihrem Bruder, die alle zum Frass für die aus Dahâks Schultern herausgewachsenen Schlangen bestimmt sind, einen frei bitten soll: ‚. . . . . ich bin noch ein junges Weib; ich kann noch einen andern Gatten erhalten und es kann geschehen, dass von ihm noch ein Kind kommt, so dass ich das Feuer der Trennung ein wenig durch das Wasser seiner Nähe dämpfe und für das Gift des Verscheidens jenes durch das Antidoton des Ueberlebens dieses Heilung schaffe; aber es ist nicht möglich, dass mir von einem Vater und einer Mutter, die dahingegangen sind, ein anderer Bruder komme, dass

---

1) Irrthümlich ist gedruckt ‚des Königs‘.

2) Literarisches Centralblatt 1885 Nr. 47 Col. 1615.

ich diese Liebe auf ihn werfe.[1]) Sie wählt also den Bruder aus. Dahâk aber fühlt ein menschliches Rühren und schenkt allen dreien das Leben. — Ebenso geschieht es in der indischen Version; das ergab sich fast von selbst, sobald die Geschichte isolirt wurde, während die grausame Fassung bei Herodot, in der nur der Bruder und ein Sohn frei kommen, ursprünglich sein dürften.

Hätten wir die griechischen Stellen nicht, so wäre die Annahme durchaus berechtigt, dass die ganze Geschichte mit so vielem andern Erzählungs- und Gnomenstoff aus Indien nach Persien gekommen sei. Dass aber schon im 5. Jahrhundert v. Chr. etwas derartiges aus Indien über Persien zu den Griechen gelangt wäre, wie Pischel meint, dünkt mich wenig wahrscheinlich. Da der Schauplatz bei Herodot in Persien und die späte Erzählung selbst persisch ist, möchte ich vielmehr dort das Vaterland der Geschichte und in den indischen Versionen alte Entlehnung sehen.

Aber so gut wie undenkbar ist es, dass die Stelle des Herodot und gar die des Sophokles durch irgend eine Vermittlung Indern und Persern bekannt geworden wäre.

Strassburg i. E. TH. NOELDEKE.

AUS DEM LEBEN DES DICHTERS ION.

Bei Plutarch *vit. Per.* 8 heisst es: *Διαμνημονεύεται δέ τις καὶ Θουκυδίδου τοῦ Μελησίου λόγος εἰς τὴν δεινότητα τοῦ Περικλέους μετὰ παιδιᾶς εἰρημένος. Ἦν μὲν γὰρ ὁ Θουκυδίδης τῶν καλῶν καὶ ἀγαθῶν ἀνδρῶν καὶ πλεῖστον ἀντεπολιτεύσατο τῷ Περικλεῖ χρόνον· Ἀρχιδάμου δὲ τοῦ Λακεδαιμονίων βασιλέως πυνθανομένου, πότερον αὐτὸς ἢ Περικλῆς παλαίει βέλτιον ,Ὅταν' εἶπεν ,ἐγὼ καταβάλω παλαίων, ἐκεῖνος ἀντιλέγων, ὡς οὐ πέπτωκε, νικᾷ καὶ μεταπείθει τοὺς ὁρῶντας'.* Die *ἀποφθέγματα* stehen, was die Authenticität anlangt, im Allgemeinen in keinem guten Rufe, und mit Recht; was diesem eine gewisse Gewähr verleiht, ist nicht sowohl der Inhalt der Thukydides in den Mund gelegten Aussage, wie die Person des Gegenredners. Ist die Anekdote historisch, so ist auf eine zeitgenössische

1) Diese Worte dürften als Probe des Stils genügen; ich verschone den Leser mit einer Uebersetzung der ganzen Geschichte.

Quelle zu schliessen; begreiflicher Weise hat man an Stesimbrotos gedacht.[1]) Aber diese Vermuthung lässt sich nicht begründen.

Es fragt sich, wo Thukydides und Archidamos zusammen getroffen sind. Von einer officiellen Mission des Archidamos nach Athen ist nichts überliefert, und für private Zwecke reisten die Spartanerkönige nicht; Archidamos hat, so weit sich urtheilen lässt, Athen schwerlich anders als von den Höhen des Parnes aus gesehen. Scheint sonach Athen so gut wie ausgeschlossen, so hat man zunächst an Sparta zu denken. Also hat sich Thukydides nach seiner Verbannung durch den Ostrakismos zeitweilig in Sparta aufgehalten. Seit dem Jahre 445 waren Athen und Sparta in vertragsmässigem Frieden, dem Aufenthalte des Ostrakisirten in der peloponnesischen Hauptstadt stand insofern nichts im Wege. Dass die Aeusserung über Perikles, wenn sie gethan worden ist, in die Zeit der grössten Spannung zwischen den beiden athenischen Staatsmännern oder nach der Lösung fällt, braucht ja wohl nicht weiter erörtert zu werden.[2]) Aber auch Ion, der in seinen Epidemien mit Vorliebe von seinem Zusammensein mit hervorragenden Zeitgenossen erzählt hatte, hat Sparta besucht; aus dem Gedicht Ions, welches beginnt *Χαιρέτω ἡμέτερος βασιλεὺς κτλ.* (fr. 2 Bgk.) ist längst geschlossen worden, dass der chiische Dichter in Sparta der Gast des Prokliden Archidamos gewesen ist. Die Zeit des Aufenthaltes Ions in Sparta ist unbestimmt; setzt man denselben gleichzeitig mit der Anwesenheit des Thukydides in die zweite Hälfte der vierziger Jahre, so steht diese Ansetzung mit den sonstigen Nachrichten über das Leben des Dichters, der zur Zeit des samischen Krieges (441/40) in seiner Heimath war, kurz vor dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges sich in Athen aufhielt, als Bürger einer athenischen Bundesstadt Sparta in Zeiten, in denen Kriegszustand zwischen den Athenern und Peloponnesiern war, nicht besucht haben kann, wenigstens nicht in Widerspruch. Das Gespräch zwischen Thukydides und Archidamos, bei welchem Ion, wie ich glaube, zugegen gewesen ist, hat natürlich nicht an der Gemeindetafel statt-

---

1) Ad. Schmidt, Perikles I S. 273; Holzapfel, Untersuchungen S. 152. Unbestimmt Sauppe, Die Quellen Plutarchs f. d. L. des Perikles S. 34 f.

2) Auf die confuse Stelle im *βίος* des Historikers Thukydides, aus welcher geschlossen worden ist, der Gegner des Perikles habe sich während des Exils in Aigina aufgehalten, kann ich nichts geben. Uebrigens schliesst das Eine das Andere natürlich nicht aus.

gefunden, sondern im Hause des Königs oder vielleicht auf einem der königlichen Landgüter, *χορυφῆς ὕπο Τηϋγέτοιο οὔρεος ἐν βήσσῃσι*, wo auch im Sommer, wenn Hitze und Staub den Aufenthalt im Eurotasthal unleidlich machen, die Luft frisch und rein ist und die Quellen sprudeln.

Man denke sich den Spartanerkönig und den athenischen Staatsmann conversirend über die Zeitlage, unter den übrigen Gästen den ionischen Dichter, dem Gespräche der Beiden aufmerksam folgend. Gewiss, das Leben in Sparta in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts ist nicht so monoton und geistlos gewesen, wie man sich im Hinblick auf die spätere Zeit leicht vorstellt. Die beiden Sätze, durch welche die Anekdote in der Periklesbiographie eingeleitet wird, gehören meiner Meinung nach Plutarch an, dem somit auch die ungenaue Aussage über die Dauer des Parteikampfes unter Perikles und Thukydides zur Last fällt.

Berlin. ULRICH KOEHLER.

ZU ARISTOT. ΠΟΛ. ’ΑΘΗΝ. c. IV.

In dem was Aristoteles über den vorsolonischen Staat vorträgt, wird § 3 in der Handschrift und den Ausgaben gelesen: *εἰ δέ τις τῶν βουλευτῶν, ὅταν ἕδρα βουλῆς ἢ ἐκκλησίας ᾖ, ἐκλείποι [τὴν] σύνοδον, ἀπέτινον ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος τρεῖς δραχμάς, ὁ δὲ ἱππεὺς δύο κτλ.* Ich kann nicht glauben, dass Aristoteles so geschrieben hat. Dass die Rathssitzungen *ἕδραι* genannt worden sind, ist bekannt; *ἕδρα τῆς ἐκκλησίας* ist meines Wissens nirgends gesagt und konnte nach meinem Gefühl auch nicht gesagt werden. Die einzelne Volksversammlung heisst *ἐκκλησία*. Die Aenderung *ὅταν ἕδρα βουλῆς ἢ ἐκκλησία ᾖ* ist leicht. Aber ich halte es für fraglich, ob hiermit das Ursprüngliche hergestellt sein würde und ob nicht vielmehr die Worte *ἢ ἐκκλησίας* als Interpolation zu tilgen sind.[1)]

[1) Auf Wunsch des Herrn Verf. füge ich meine eigene Meinung hinzu, die dahin geht, dass zwar gewiss kein Grieche sagen konnte *ἕδρα ἐκκλησίας*, ebenso wenig also *ἕδρα ἐκκλησίας ἢ βουλῆς*, dass aber an dem Zeugma *ἕδρα βουλῆς ἢ ἐκκλησίας* um so weniger Anstoss zu nehmen ist, als *βουλή* und *ἐκκλησία* bei aller Verschiedenheit der Anschauung, die die beiden Worte geschaffen hat, politische Parallelbegriffe geworden sind. G. K.]

Berlin. ULRICH KOEHLER.

ZU DIGG. 50, 16, 203.

Auf die Frage: *de servis . . . quaeri, qui eorum usus sui causa parati essent? utrum dispensatores, insularii, vilici, atrienses, textores, operarii quoque rustici, qui agrorum colendorum causa haberentur, ex quibus agris pater familias fructus caperet, quibus se toleraret, omnes denique servos, quos quisque emisset, ut ipse haberet atque eis ad aliquam rem uteretur, neque ideo emisset, ut venderet?* lautet die von Alfenus mitgetheilte Antwort: *et sibi videri eos demum usus sui causa patrem familias habere, qui ad eius corpus tuendum atque ipsius cultum praepositi destinatique essent, quo in genere iunctores, cubicularii, coci, ministratores atque alii qui ad eiusmodi usum parati essent, numerarentur.* Das Wort *iunctores* ist hier mehrfach Zweifeln ausgesetzt gewesen; man hat *actores* und *vectores* dafür geschrieben, Mommsen verzeichnet nur als Vermuthung des Victorius *unctores.*

Victorius Var. lect. XXXVII c. 1 erwähnt das überlieferte *iunctores* nur als ein *verbum . . quod putatur deprauatum atque id non sine causa* und begründet dann gegenüber der Schreibung *vectores* seine Conjectur *unctores* ausführlich. Auch Cujacius hatte diese Emendation eine Zeitlang gebilligt, verwarf sie aber, als er ‚in antiquis Glossis' *Iunctor ζεύκτης* gefunden hatte, und hielt nun an *iunctores* fest, ohne sich auf eine genaue sachliche Begründung einzulassen. An der Existenz des Wortes *iunctor* kann in der That nicht gezweifelt werden. Ausser der Glosse, auf welche wahrscheinlich Cujacius Bezug nahm — jetzt CGl. II 322, 3 *ζεύκτης unctor* (*iunctor* a e) —, finden wir im dritten Bande des Corpus gloss. 1) 74, 48 *zeygelate iunctores*, 2) 173, 58 *zeuxippi iunctores*, 3) 241, 5 *οἱ ζεύξιπποι iunctores*, 4) 302, 65 *ζευκται iunctores*: der *iunctor* war also derjenige, welcher das Gespann anschirrte, z. B. im Circus (die Glossen 2 und 3 stehen unter der Rubrik ‚*quae in circo*', 4 unter der Rubrik ‚*de spectaculis*'); derselbe konnte dann, wie die Glosse 1 lehrt, zugleich Kutscher sein; weniger klar und bestimmt ist die Deutung der Glossae nominum II 585, 4 *iunctor conpactor.* Im Wesentlichen kann danach auch die Erklärung des Cujacius ‚*qui iungit mulas ad rhedam vel carrucam qua vehitur pater familias*' noch heute gelten; freilich die enge Beziehung des Wortes auf die *mulae* und den Wagen gerade des *pater familias* ist durch nichts bestimmt gerechtfertigt. Und

wenn nun auch das Wort an sich völlig gesichert ist, für die Digestenstelle bleibt das schwere sachliche Bedenken, wie denn Alfenus oder sein Gewährsmann den Anspanner der Pferde gerade an erster Stelle unter den Sklaven nennen konnte, welchen der persönliche Dienst und die körperliche Pflege des Herrn oblag. Da lag es denn doch viel näher den *unctor* anzuführen, der im Bade das Salben besorgte (Marquardt Pr. Alt. 145); bezeichnende Belege dafür brachte schon Victorius bei, z. B. Plautus Trin. 252. Martialis XII 70, 3, *servi unctores* werden auf Inschriften öfter genannt: CIL VI 5540, Or. 2791. Bedürfte es für die Leichtigkeit des Verschreibens von *unctor* in *iunctor* eines Beweises, so liefert ihn die schwankende Ueberlieferung CGl. II 322, 3. Mir scheint nach allem, dass die Conjectur des Victorius noch heute denselben Beifall verdient, dessen sie sich nach seinem Berichte bei gelehrten Zeitgenossen rühmen durfte.

Kiel. A. FUNCK.

UEBER DIE LEBENSZEIT DER AERZTE NIKIAS, ERASISTRATOS, METRODOR UND CHRYSIPP.

Für die Bestimmung der Lebenszeit und Daten des eigenartigsten und in seinen Ueberresten jedenfalls bedeutendsten Dichters der Alexandriner, des Theokrit, ist bei den wenigen Anhaltspunkten, die seine Werke oder litterarische Notizen bieten, die Festlegung der Lebenszeit seiner Freunde und Gefährten nicht unwichtig. Es beruht ja bei diesen Untersuchungen so viel auf Combination, dass man sich nicht genug bemühen kann, immer neue Glieder in die Kette einzuschieben, um sie haltbarer zu machen, oder, wenn ein neues festes Glied nicht passen will, sie völlig zu verwerfen. So ist für die Geschichte des grössten Bukolikers, dessen Geburt man etwa 315 v. Chr. ansetzt (Susemihl, Gesch. d. griech. Litt. i. d. Alexandrinerzeit I 197 u. 198 A. 4), auch die Feststellung der Lebenszeit seines Freundes, des milesischen Arztes Nikias, von Werth.

Dem Nikias ist das 11. und 13. Gedicht gewidmet; beide handeln von der Liebe; das 11. führt uns das komische, von Ovid übernommene Ständchen und den Zorn des Kyklopen über die spröde Galatea vor, das 13. erzählt die Liebe des Herakles zum schönen Hylas. Beide sind Trostgedichte im Liebesgram; denn ‚nicht uns allein, wie wir glaubten, erzeugte den Eros, wem von den Göttern dies Kind einst beschieden' und ‚kein anderes Heilmittel ist für die Liebe erschaffen, keine Salbe, däucht mir, und kein Pflaster als der Pierischen Göttinnen Trost', so giebt gleich der Anfangsaccord die Tonweise des Ganzen an. Das setzt eine herzliche Vertraulichkeit voraus, wie wir sie nicht leicht bei Männern verschiedenen Alters vermuthen dürfen. Andererseits werden wir gern diese poetischen Erzeugnisse des Theokrit einer fröhlichen Zeit zuschreiben, da Nikias als Jüngling, vielleicht gemeinsam mit

jenem, im Rausche der vor kurzem geschlossenen Jugendfreundschaft, auf Minnefahrten auszog und in glücklicher Laune beim Zechen auch der Liebesabenteuer nicht vergass. Wenigstens sind die Worte Theokrits über die spätere Gattin seines Freundes im 28. Gedicht so warm und herzlich, dass wir kaum glauben können, Nikias sei in jener Zeit noch von Liebeskummer geplagt worden. Dies 28. Gedicht, das dritte jener Freundschaft geweihte Zeugniss, das von Sicilien aus nach jenen herrlichen Jugendtagen geschrieben ist, enthält die Ankündigung einer Reise nach Milet; Theokrit, der schon früher einmal Gast im Hause des Freundes gewesen, gedenkt diesen und seine Gattin wieder zu besuchen; als *δόσις ὀλίγη τε φίλη τε* nimmt er für die fleissige Hausfrau eine Spindel mit. Nikias heisst hier ‚heiliger Spross der lieblich redenden Chariten' (v. 7), wie in XI 6 ‚von den neun Musen ausnehmend geliebt'; er ist also ebenso wie Theokrit Dichter; der Scholiast zu Arg. XI führt ja auch des Nikias poetische Antwort auf das Theokriteische Gedicht an. Was liegt nach alledem näher, als dass sich beide in Kos kennen gelernt, beide dem Dichterbund angehört haben, der unter des alten Philetas Leitung etwa in den Jahren 295—90 dort blühte? Es ist wahrscheinlich, dass in Kos auch eine medicinische Schule war — der Arzt Praxagoras und sein Schüler Xenophon wenigstens waren Koer —, und so könnte sich Nikias wohl neben seinen medicinischen Studien in Kos auch poetischen Bestrebungen hingegeben haben. Jedenfalls war er danach ein Altersgenosse des Theokrit.

Lassen sich damit die übrigen Nachrichten des Alterthums vereinen? Der Theokritscholiast in dem schon angeführten Argument zu XI sagt: *ἰατρῷ Νικίᾳ, Μιλησίῳ τὸ γένος, ὃς συμφοιτητὴς γέγονεν Ἐρασιστράτου, ἰατροῦ ὄντος καὶ αὐτοῦ*, und eben dort wird Dionys' von Ephesos *ἰατρῶν ἀναγραφή*[1]) als Zeugniss angeführt für ein von Nikias zu Erasistratos' Ehren verfasstes Epigramm, aus dem offenbar jene Kunde über das Verhältniss der beiden zu einander geschöpft ist.[2]) Susemihl (a. a. O. 782 An. Al. Greifsw. 1885 p. VIII) glaubt diese Angabe richtig zu deuten, wenn er den Erasistratos Lehrer des Nikias nennt; und da Erasistratos in Samos seine Schule gehabt hat — wenigstens lässt die Bemerkung des

1) cod. Med. 37 *ἀνατροφή*.

2) Eine andere Fassung sagt noch ausdrücklicher: *γέγονε δὲ συμφοιτητὴς Ἐρασιστράτου Ἰουλιήτου, ὡς φησὶ Διονύσιος ὁ Ἐφέσιος.*

Suidas (s. v. *Ἐρασίστρατος*) darauf schliessen, nach der er am Vorgebirge Mykale der Insel Samos gegenüber begraben ist —, so nimmt derselbe Gelehrte an, Nikias sei von Samos aus mit Theokrit in Berührung gekommen (a. a. O. 800 A. 129). Diese Vermuthungen beruhen auf der Bestimmung der Lebenszeit des Erasistratos und seiner Vorgänger, denen wir uns also zuwenden müssen.

Erasistratos war Schüler des Metrodor, der seinerseits seine Kunst in der Schule des Arztes Chrysipp gelernt hatte. Von diesem Metrodor erzählt Sextus Emp. (ed. Bekker p. 657, 23 ff.), er sei der dritte Gatte der Pythias, der Tochter des Aristoteles gewesen; denn sie wurde drei Männern vermählt, zuerst dem Stagiriten Nikanor, einem Verwandten des Aristoteles, sodann dem Prokles, einem Nachkommen des Spartanerkönigs Demarat, *τρίτῳ δὲ Μητροδώρῳ ἰατρῷ, Χρυσίππου μὲν τοῦ Κνιδίου μαθητῇ, Ἐρασιστράτου δὲ ὑφηγητῇ, ᾧ γίνεται παῖς Ἀριστοτέλης.* Wann diese letzte Ehe geschlossen ist, lässt sich ungefähr ermitteln. Pythias war beim Tode ihres Vaters, i. J. 322, noch nicht heirathsfähig; denn er bestimmt (Laert. Diog. V 1, 9 ed. Cobet): *ἔταν ὥρα ᾖ τῇ παιδί, ἐκδίδοσθαι αὐτὴν Νικάνορι.* Nikanor starb im Ausgang des Jahres 318 (Droysen, Gesch. d. Hell. II² S. 235 f.). Es wird einige Zeit verstrichen sein nach dem Tode des ersten Gatten, bis sich Pythias zum zweiten Male vermählte. Aus dieser Ehe mit Prokles stammten zwei Söhne (Sext. Emp. a. a. O.). Wir werden also kaum fehlgehen, wenn wir danach die dritte Ehe nicht vor 310 ansetzen. Damit stimmt überein, was wir von dem Sohn Metrodors und der Pythias, dem jungen Aristoteles, hören. Dieser Enkel des Philosophen Aristoteles wird von Theophrast besonders in seinem Testament berücksichtigt (Laert. Diog. V 2, 14), und da es heisst: *αὐτοῦ πᾶσαν ἐπιμέλειαν ποιεῖσθαι τοὺς πρεσβυτάτους, ὅπως ὅτι μάλιστα προαχθῇ κατὰ φιλοσοφίαν*, er also der Fürsorge der Aelteren empfohlen wird, so leuchtet ein, dass er damals seine Ausbildung noch nicht beendet hatte, also noch nicht erwachsen war. Den Tod des Theophrast und die Nachfolge des Straton als Haupt der Schule setzt aber Apollodor in den Chronika (nach Laert. Diog. V 3, 3) in die 123. Olympiade (288—5). Also war der junge Aristoteles sicherlich erst nach 310 geboren. Wir dürfen also etwa das Jahr 310 für die Heirath des Metrodor und der Pythias festhalten.

Das ist das Datum, welches sich mit einiger Sicherheit aus dem Leben Metrodors bestimmen lässt. Im Uebrigen sind wir auf Vermuthungen angewiesen. Denn wie hoch sollen wir das Alter des Metrodor damals anschlagen? Er war, wie derselbe Sextus Emp. sagt, Schüler des Chrysipp; Chrysipps Geburtsjahr aber setzt Susemihl nicht nach 410 an (a. a. O. 782 A. 30), und dementsprechend kann Metrodor ‚nicht wohl nach 370' geboren sein. Wir müssen also danach annehmen, dass er mit 60 Jahren geheirathet hat. Ob es nicht auch bei dieser Bestimmung von Chrysipps Geburtsjahr wahrscheinlicher wäre, dass Metrodor den etwa 70jährigen Lehrer gehört hat, also selber etwa 360 geboren ist und sich mit 50 Jahren vermählt hat, lasse ich dahingestellt. Wir sind aber gezwungen, die Lebenszeit des Metrodor eher hinab- als hinaufzurücken, wenn wir die Ueberlieferung festhalten wollen, dass Erasistratos Schüler des Metrodor war und der Zeitgenosse des etwa im vorletzten Jahrzehnt des 3. Jahrhunderts v. Chr. geborenen Theokrit, der milesische Arzt Nikias, sein *συμφοιτητής*, wie der Scholiast sagt.

Diese Angabe giebt zu keinem Zweifel Anlass, sie ist nicht aus dem Theokritgedicht irgendwie erschlossen worden, sie muss eine feste Tradition darstellen. Es fragt sich nur, was heisst *συμφοιτητής*? Jeder Unbefangene wird sagen ‚Mitschüler'. Aber wenn man des Metrodor Leben 370 beginnen lässt, so wird eine noch kurz vor dem 80. Jahre ausgeübte Lehrthätigkeit allerdings etwas unwahrscheinlich; Nikias kann also — das ist Susemihls Schluss — nicht Zuhörer des Metrodor gewesen sein; folglich muss *συμφοιτητὴς Ἐρασιστράτου* etwas anderes bedeuten und zwar ‚Schüler des Erasistratos' (Gesch. d. griech. Litt. I 782 An. Al. VIII). *συμφοιτᾶν* heisst danach also ‚Lehrer' und ‚Schüler sein'. Als Beispiele eines ähnlichen doppelten Gebrauchs wird (aus Zeller Gesch. d. Phil. d. Griech. III³ 1, 587 Anm.) das Wort *συμφιλοσοφεῖν* beigebracht. Aber passt das? *φοιτᾶν* heisst ‚zu Jemand gehen', d. h. ‚in die Schule', wie das lateinische *se conferre* Cic. Lael. de am. I 1 gesagt wird von dem jungen Manne, der sich in den Unterricht eines Erfahreneren begiebt. *συμφοιτᾶν* heisst also ‚in Gemeinschaft diesen Schulbesuch ausführen'. Ganz anders steht die Sache bei *συμφιλοσοφεῖν*. In dem Verbum *φιλοσοφεῖν* ist das Verhältniss zwischen Unterrichtendem und Unterrichtetem überhaupt nicht angegeben; es heisst ‚Philosophie

treiben' und *συμφιλοσοφεῖν* ‚mit einem anderen zusammen sich philosophischen Betrachtungen hingeben'. Ebenso wenig beweist das Beispiel von *συσχολάζειν* (Unger Phil. XLI 609 [1882] Anm. 10); denn auch *σχολάζειν* heisst nichts weiter als ‚seine Musse in edler Arbeit ausnutzen', kann daher sowohl ‚Schüler' (Xen. conv. IV 43; Plut. mor. 839 E, 844 B; Diog. Laert. I 119 [11, 6]) als ‚Lehrer sein' bedeuten (Dion. Hal. ep. ad Amm. I 5; Plut. Dem. 5); und das Compositum drückt also nur das Zusammenwirken zweier beim *σχολάζειν* aus, lässt demnach wohl eine freiere Bedeutung zu als die des ‚Mitschülerthums'. Bei *φοιτᾶν* dagegen ist ein solcher Wechsel im Sinn meines Wissens nicht vorhanden und auch logisch kaum denkbar, da der Schüler sich in das Haus des Lehrers begiebt, um seine Unterweisung zu geniessen. Wir haben also keinen Anhalt für die Annahme, *συμφοιτητής* heisse nicht ‚Mitschüler', sondern ‚Schüler'; sie ist willkürlich und um so seltsamer, als sie überflüssig ist. Denn selbst wenn Chrysipps Geburt richtig etwa ins Jahr 410 verlegt ist, könnten wir uns denken, dass Metrodor 360 geboren ist, um 340 den alten 70jährigen Chrysipp gehört, sich mit 50 Jahren noch vermählt hat und etwa mit 65 Jahren um 295 Lehrer des Nikias gewesen ist.

Auch Erasistratos würde dabei keine wesentliche Schwierigkeit bereiten. Man erzählt von ihm (Plut. Demetr. 38; Appian. bell. Syr. 59; Pseudo-Luk. de dea Syr. 17), er sei am Hofe des Seleukos gewesen, als dessen Sohn Antiochus schwer erkrankte. Da liess Erasistratos in der richtigen Erkenntniss, dass eine seelische Krankheit vorliege und eine Person die Ursache sei, sämmtliche Angehörige des Hofstaats am Lager des Königssohnes vorübergehen, und als die junge Stiefmutter Stratonike erschien, spürte er an der Erregung des Liegenden, dass die unglückliche Liebe zu ihr den Jüngling aufs Krankenbett geworfen habe. Seleukos war froh, ein Mittel zu wissen, das seinen Sohn heilen könne, trat ihm sein junges Weib ab, und Antiochus wurde gerettet. So die Sage. Wahr kann daran sein, dass Erasistratos um diese Zeit am Hofe des Königs Seleukos gewesen ist (etwa 293, Droysen a. a. O. II² 2, 293); man muss jedoch zugeben, dass ein sicheres Urtheil über das damalige Alter des Erasistratos nicht aus der Erzählung gewonnen werden kann; ja, es wäre möglich, dass die Sage auf den Erasistratos übertragen wurde, selbst wenn er sich

damals noch nicht am syrischen Königshofe befunden hatte, aus dem einfachen Grunde, weil man wusste, dass er einmal dort gelebt habe, vielleicht auch, wie ja so viele Anecdoten über berühmte Männer zu Stande kommen, überhaupt ohne dass ein besonderer Anhalt vorhanden war. Susemihl stützt sich jedoch auf die Erzählung und nimmt an, dass Erasistratos in jener Zeit etwa 30jährig, also um 325 geboren war. Auch so liesse sich vielleicht noch denken, dass er mit Nikias zusammen bei Metrodor gehört habe, wenn wir ihn selbst etwa 323, Nikias aber 319 ansetzen, und es könnte auch dieser noch mit dem vielleicht wiederum 4 Jahre jüngeren Theokrit zusammen auf Kos geweilt haben. Will man das aber nicht als glaublich zugeben — und es mag ja seine Bedenken haben —, so bliebe doch noch eine Erklärung, die viel annehmbarer und natürlicher scheint als die Susemihls; es bestand die Nachricht, dass Erasistratos wie Nikias ihre Ausbildung durch Metrodor erhalten hatten; der Scholiast, ob er nun glaubte, dass es zu gleicher Zeit geschehen sei, ob er seinem Ausdruck eine weitere Bedeutung geben wollte (= ‚Schüler eines und desselben Mannes'), nannte sie *συμφοιτητάς*. So wären wir ohne Gewaltthätigkeit in Betreff des Metrodor, Erasistratos und Nikias ins Reine gekommen, selbst wenn der Ansatz des Chrysipp richtig wäre; Metrodor wäre etwa 360 geboren, Erasistratos hätte etwa 300 oder kurz zuvor den Unterricht bei ihm genossen, Nikias wäre etwa 5 Jahre später zu ihm gekommen, ehe er mit Theokrit gemeinsam seinen poetischen Neigungen in der Schule des Philetas nachging, der vielleicht 293/2 seines Amtes als Lehrer des Ptolemaeos Philadelphos ledig geworden war; wir hätten dabei die Sage über die Krankheit des Antiochus verwerthet und dem Wort *συμφοιτητής* eine mögliche Erklärung gegeben.

Wir können jedoch meines Erachtens durch Hinzuziehung einer anderen Notiz noch zu einem befriedigenderen Resultat kommen; denn es zeigt sich, glaube ich, leider hier der Fehler der Arbeitstheilung in dem mit so unendlichem Fleisse ausgeführten Susemihlschen Werk. Die Geschichte der Medicin hat M. Wellmann verfasst, nur den Metrodor, Herophilos und Erasistratos hat sich Susemihl vorbehalten. So kommt es — wenigstens vermuthe ich, dass die Thatsache von Susemihl erwähnt und in Einklang gebracht wäre mit seiner sonstigen Ansicht über Chrysipp, wenn er die ganze Geschichte der Medicin geschrieben hätte —, dass Chrysipp

auf S. 782 das Licht der Welt i. J. 410 erblicken muss, während auf der nächsten Seite sein Schüler Aristogenes — Suidas sagt unverbürgter Weise ‚Sklave' und verwechselt nebenbei noch den Arzt Chrysipp mit dem Philosophen — Leibarzt des Antigonos Gonatas genannt wird. Und an dieser Nachricht lässt sich nicht zweifeln; zwar sagt Celsus (ed. Daremberg 1859 S. 106, 14/5) nur: *non ignobilis medicus, Chrysippi discipulus, apud Antigonum regem*, ohne den Namen zu nennen, aber Galen (XI S. 252 *περὶ φλεβοτομίας θεραπευτικόν κεφ. β*) erwähnt als *μαθητὴς ἔνδοξος* des Chrysipp neben dem Medios den Aristogenes, und Suidas fügt die jedenfalls richtige Bemerkung zu jener falschen hinzu: *ἰάτρευσεν Ἀντιγόνῳ τῷ ἐπικληθέντι Γονατᾷ*. Antigonos kam 276 zur Regierung. Danach würde die Lebenszeit des Chrysipp und Aristogenes in die Jahre 410—270 fallen, und da sie doch mindestens 20 Jahre zu gleicher Zeit gelebt haben müssen, damit der eine den Unterricht des andern erhalten konnte, so würden sich 160 Jahre als die Summe ihrer Lebenszeiten ergeben; und dabei müssten beide noch im höchsten Alter ihre Thätigkeit ausgeübt haben. Sollen wir glauben, dass Aristogenes, um 350 geboren, fast 80jährig Leibarzt des Königs wurde, nachdem er selbst um 330 den etwa ebenso alten Chrysipp gehört hatte? Es wird uns jedenfalls zugemuthet, jenen Aerzten eine ziemlich grosse Langlebigkeit zuzutrauen. Würde die Ueberlieferung, an der wir uns doch, so lange nichts Besseres gegeben ist, halten müssen, nicht um vieles wahrscheinlicher, wenn wir die Geburt des Chrysipp um 20 Jahre herabrücken dürften? Mögen wir ihm dann das hohe Alter zuschreiben, so könnte ihn Aristogenes sogar noch um 320 gehört haben und in den sechziger Jahren Leibarzt bei Antigonos geworden sein; und ebenso könnte Metrodor 330—20 sein Schüler gewesen sein, er würde sich dann, was doch mehr einleuchtet, mit etwa 40 und nicht, wie Susemihl will, mit 60 Jahren verheirathet haben. Oder wollen wir lieber dem Aristogenes ein höheres Alter zusprechen, so mag die Zeit seiner Unterweisung durch Chrysipp vielleicht 10 Jahre früher fallen und Metrodor, als er die Ehe einging, 50jährig gewesen sein.

Was hindert also, den Chrysipp nicht vor 390 anzusetzen? Wir wissen aus Sotions *Διαδοχαί* (Laert. Diog. VIII 8, 2 [VIII 87]), dass er mit Eudoxos eine Reise nach Aegypten unternommen hat, für die Agesilaos den beiden ein Empfehlungsschreiben an den

König Nectanabis mitgab. Diese Reise muss also vor den ägyptischen Zug des Spartanerkönigs fallen (360—58); denn bei der Heimkehr im Jahre 358 ereilte diesen der Tod. Gewöhnlich setzte man nun wie Letronne (*Journal des Sav.* 1840 S. 742 ff.) die Fahrt des Eudoxos nach Aegypten in den Ausgang der sechziger Jahre, etwa 362; so thut es auch noch v. Wilamowitz (Antig. v. Kar. S. 325). Aber Boeckh (Ueber die vierjähr. Sonnenkreise der Alten, vorzügl. d. Eudoxischen Berl. 1863 S. 142 ff.) hat versucht nachzuweisen, dass Agesilaos schon früher zum ägyptischen Hofe Beziehungen hatte, also schon vor den sechziger Jahren die beiden Gelehrten dorthin empfehlen konnte; und zwar erhält er als frühesten Termin für die Reise Ol. 100, 1 (380/79), weil Nectanebos I, obwohl erst vom 3. Jahr der 100 Ol. an in der Tafel des Manetho als König verzeichnet, doch schon 2 Jahre vorher einen Theil des Landes in Besitz haben konnte; denn die kurze, nur 1 Jahr und 4 Monate betragende Regierungszeit seiner Vorgänger lässt auf innere Unruhen schliessen. Boeckh glaubt also, Eudoxos sei schon im Jahre 379 nach Aegypten gegangen. Die Reise so früh anzusetzen, veranlasst ihn die Fabel des Favorinus (Laert. Diog. VIII 8, 6 [VIII 90]) im Verein mit der von Apollodor gegebenen Fixirung der Blüthezeit des Eudoxos auf ol. 103 (ebendort VIII 8, 5); denn wenn Favorin erzählt, dem Eudoxos sei in Aegypten ein zwar ruhmreiches, aber kurzes Leben geweissagt worden, so setzt das voraus, dass er noch als unbekannter junger Mann dorthin gekommen ist, also lange vor seiner ins Jahr 368 gesetzten Blüthezeit, die etwa mit seinem 40. Lebensjahr zusammenfallen mag. Sicherlich unrichtig aber ist es nach den früheren Betrachtungen, wenn Boeckh schreibt: ‚Wie er (Eud.) mit Theomedon, dem Arzte, nach Athen reiste, als Anhang desselben, so reist er nach Aegypten mit Chrysippos dem Arzt, der die Hauptperson gewesen sein wird, in deren Gefolge Eudoxos war'. Das zu vermuthen, ist unmöglich, wenn man den Chrysipp Lehrer des Aristogenes, Metrodor nennt. Wir werden also auch nicht wie Boeckh das Zeugniss des Diogenes verwerfen, der ausdrücklich sagt (VIII 8, 3): *τούτου* (nämlich den Eud.) *διήκουσε Χρύσιππος ὁ Ἐρίνεω Κνίδιος τά τε περὶ θεῶν καὶ κόσμου καὶ τῶν μετεωρολογουμένων, τὰ δ' ἰατρικὰ παρὰ Φιλιστίωνος τοῦ Σικελιώτου*, sondern den Chrysipp für jünger halten. Allerdings um 390 könnten wir seine Geburt nicht ansetzen, wenn er schon 380/79 nach Aegypten gereist wäre. Nun beruht aber

die Boeckhsche Hypothese im Grunde nur auf dem Ausspruch des Apollodor: *ἤκμασε κατὰ τὴν τρίτην καὶ ἑκατοστὴν ὀλυμπιάδα*; wie unsicher aber Bestimmungen, wie *ἐγένετο*, *ἤκμασε*, *συνήκμασε*, *clarus habetur* sind, ist klar. Könnte nicht die Blüthezeit nach der Herausgabe eines bedeutenden Werkes angegeben sein, etwa nach der Abfassung der Oktaeteris, so dass ein Schluss auf das Lebensalter dadurch unmöglich ist? Dann konnte die Reise selber vielleicht noch in die siebziger Jahre fallen. Auch das liesse sich damit vereinen, wenn Helikon, der nach der Berechnung von Barthélemy die Sonnenfinsterniss vom 12. Mai 361 vorausgesagt hat, in einem unechten Platonischen Brief (XIII p. 360 C) Schüler des Eudoxos genannt wird; denn Helikon könnte ganz gut etwa ein Jahrzehnt vorher zum Anhängerkreis des Eudoxos gehört haben, wenn wir nur, entgegen der Ansicht von Boeckh, die Lehrthätigkeit des Eudoxos in Kyzikos, wie auch Diogenes thut mit den Worten *ἐντεῦθεν γενέσθαι ἐν Κυζίκῳ*, unmittelbar an seine ägyptische Reise anschliessen und den in Sicilien erhaltenen Unterricht durch Archytas und Philistion in seine früheste Jugend verlegen. Nach diesen geometrischen und medicinischen Studien, die Kallimachos in den *πίνακες* bezeugt (Diog. VIII 8, 2), mag er dann im 23. Lebensjahr, wie Sotion angiebt, nach Athen gegangen sein als Begleiter des Arztes Theomedon. Ueber den Zwischenraum, der zwischen diesem Jahre und der von Apollodor angeführten Blüthezeit verfloss, wissen wir nichts; es könnte also die ägyptische Reise, wie es nach Diog. den Anschein hat, und die durch sie vielleicht hervorgerufene Oktaeteris bald gefolgt sein. Dann könnten wir die Geburt des Eudoxos, die sonst etwa ins Jahr 409 (368 + 40) gesetzt wird, ein gut Theil herabrücken, und der noch jüngere Chrysipp könnte wohl um 390 geboren sein und mit seinem ersten Lehrer, wenn auch in sehr jugendlichem Alter, die Reise nach Aegypten unternommen haben. Das stimmt mit dem vorher gefundenen Resultat überein.

Susemihl hat, noch über Boeckh hinausgehend, die Reise in die achtziger Jahre gelegt, um seinen Chrysipp in eine frühere Zeit zu versetzen. Wenn ich die Susemihlsche Methode richtig erkenne, so ist er davon ausgegangen, dass Erasistratos und Nikias nicht hätten Mitschüler sein können, weil Nikias als gleichalterig mit Theokrit etwa 315, Erasistratos aber schon 325 geboren sei. Anhaltspunkte für die letzte Zeitbestimmung bietet allerdings nur

jene Sage von Antiochos und Stratonike. Um dieser Sage willen wird die feste Tradition des Scholiasten über Bord geworfen; denn die gezwungene und unmögliche Erklärung von *συμφοιτητής* lässt nur die andere Möglichkeit offen, dass der Scholiast sich geirrt und Erasistratos fälschlich Mitschüler, nicht Lehrer des Nikias genannt hat. Wird aber zwischen Metrodor und Nikias als Mittelglied Erasistratos eingeschoben, so thut man natürlich gut, den Metrodor etwas älter zu machen, da er ja doch sonst wohl noch das Haupt der medicinischen Schule gewesen wäre, Nikias also eher ihn als seinen jungen Schüler Erasistratos gehört haben würde. Das wieder hat zur Folge, den Lehrer Metrodors um ein paar Jahrzehnte zurückzuversetzen. Die Unwahrscheinlichkeiten, dass bei Chrysipp wie bei seinem Anhänger Aristogenes ein sehr hohes und rüstiges Alter angenommen ist, dass Metrodor nach jener Berechnung erst als Greis von über 60 Jahren Gatte und Vater wird, dass eine antike Tradition, deren Quelle angegeben ist, einfach als fehlerhaft angesehen wird, diese drei Unwahrscheinlichkeiten sind dabei nicht in Frage gekommen; um der einen schönen Erzählung willen! Wäre es da nicht richtiger, lieber auf den doch immer unsicheren Schluss aus der Sage zu verzichten, den Erasistratos um 10 Jahre später zu setzen und ruhig als Mitschüler des Nikias anzuerkennen? Mag man lieber dies glauben oder die von uns oben gegebene Erklärung des *συμφοιτητής* vorziehen, auf jeden Fall ergiebt sich, selbst wenn wir an dem Unterricht des Nikias durch Metrodor festhalten, kein Hinderniss, die Geburt des Theokrit, wie auch Susemihl thut, zwischen 315 und 310 anzunehmen. Nikias kann sehr gut ebenso alt gewesen sein und den Theokrit auf Kos in den Jahren 295—90 angetroffen haben. Natürlich liegt dann auch kein Grund mehr vor zu glauben, Nikias sei von Samos, wo er studirte, hinübergekommen, wie Susemihl nur wegen des von ihm behaupteten Verhältnisses zwischen dem Milesier und dem auf Samos später lehrenden Erasistratos vermuthet hat.

Rom. RUDOLF HELM.

DE ERASISTRATO CAPITA SELECTA.

Quae nuper de Erasistrato scripsimus[1]), quoniam ad finem perducere non licuit, nunc selectis capitibus recolemus et, si fieri potest, absolvemus. Cuius rei initium capimus a compositis medicamentis Erasistrati. Duorum enim medicaminum, quae adhuc exstant, prius illud est, quod *πάγχρηστος ὑγρά*[2]) vel *πάγχρηστος*[3]) vel *ὑγρά*[4]) vel *ὑγροκολλούριον*[5]) vocabatur, I et II huius aetatis saeculo descriptum a Celso[2]) et Galeno[3]), IV vel V ab Oribasio[2]), VI ab Aetio Amideno[2])[4]), VII a Paulo Aegineta[3])[5]), X a Theophane Nonno[3]), id quod, qua fuerit auctoritate, luce clarius indicat. At nimmen verba ab ipso Erasistrato conscripta recuperare non licet, qua re, quid ex omnibus locis congestis et comparatis lucremur, docebimus. Passiones, quibus Erasistratus ita medebatur, sunt hae: inflammationes oculorum et nascentes et iam natae (*φλεγμονὴ ὀφθαλμῶν*), lippitudines scabrae (*ὀφθαλμία*), siccitas oculorum (*ξηροφθαλμία*), immobilitas oculorum (*σκληροφθαλμία*), inflammationes scabiosae (*ψωροφθαλμία*), sugillatio (*ἀπόσφαγμα*), tabes pupillae (*φθίσις τῆς κόρης*), inflationes palpebrarum (*βλέφαρα τραχέα*) vel,

---

1) Erasistratea quae in librorum memoria latent congesta enarrantur. Lips. 1892, diss. inaug. Berol.

2) Oribas. ed. Bussemakerus et Darembergius V 136; Cels. de medic. VI 7 = ed. Daremb. p. 240, 37 sqq.; Aetii medici Graeci contract. medic. tetrabibl. II serm. III c. 99 per Ian. Cornarium, Lugd. 1549 p. 417 componas cum Aët. Amid. libror. medicinal. ed. Ald. Manut., Venetiis 1534, p. 141 B, 14 sqq.; 119 A, 26 sq.

3) Medicor. Graec. opera q. exst. cur. Car. Gottl. Kuehnius, Lips. 1821—33, 26 voll. in 28 partt. (infra K littera designabitur) XII 735; Paul. Aegin. libr. VII, Basil. 1538, p. 73, 27; Theophan. Nonn. epit. de curat. morbor. c. 49 = ed. Steph. Bernardus, Gothae et Amstel. 1794, tom. I p. 208 sqq.

4) Aët. Amid. ed. Ald. Manut., Venet. 1534, p. 126 A 18. 26; B 41; 134 A 22; 136 B 51; 137 A 6.

5) Paul. Aegin. libr. III c. 22 = ed. Basil. 1538 p. 73, 13 sqq. Obiter de hoc medicamento egimus in Fleckeiseni annal. 1892 p. 683 sq. *die plethora bei Erasistratos.*

ut paucis dicamus, omnes fere oculorum morbi (*ὀφθαλμία*), quae in naribus exsistunt (*τὰ ἐν τοῖς μυκτῆρσι*), quae in meatu auris nascuntur (*τὰ ἐν τῷ πόρῳ τοῦ ὠτός*), sanies ulceraque aurium (*ὦτα πυορροοῦντα*), omnes fere passiones aurium (*ὠταλγία*), nomae oris (*τὰ ἐν τῷ στόματι, ἐν στόματι νομαί*), tonsillarum inflammationes (*παρίσθμια*), uvae inflammationes (*σταφυλαί*), angina (*συνάγχη* vel *κυνάγχη*), nomae in pudendis nascentes (*ἐν αἰδοίοις νομαί, αἰδοῖα ἡλκωμένα*), reliquarum, ut breviter scribamus, corporis partium ulcera nigra (*μελανίαι ἐπὶ τῶν ἑλκῶν*) et aegre cicatricem recipientia (*ἕλκη δυσεπούλωτα, οὐχ ὑγιαζόμενα*). Ratio autem componendi duplex est, altera vetustior, altera recentior, quarum hanc in illa interponemus:

Sume aeris tosti = *χαλκοῦ κεκαυμένου denarios* II (I Theoph. Nonn.), *murrhae* = *σμύρνης den.* I (III Theoph. Nonn. poster. in form., Aët. Amid., Paul. Aegin.), *cupri ferrive sulfurosi tosti* = *μίσυος ὀπτοῦ den.* I (III Nonn. in II form.), *piperis den.* I vel *πεπέρεως ὀβ. β'* (*πεπέρεως λευκοῦ κο. ιβ'* Theoph. Nonn. in II form.), *croci sesquidrachmam* = *κρόκου τριώβολον, vini Chii veteris austeri cochlearia* III (*κο. α'* = heminam X unciarum Theoph. Nonn. in II form.), *contere, tum admisce vini Cretici dulcis heminam* (apud alios ½ *κο.* vel cochlear. II), *coque in aereo vase ad tenuem ignem usque ad spissitudinem mellis et repone in aerea pyxide*; Celsus[2]), cum uterere, mel et vinum addi iussit.

Alterum autem medicamentum, quod harum rerum periti omnes adhuc neglexerunt, exstat in ‚Gynaeciorum sive de Mulierum Affectibus Commentariis Graecorum, Latinorum, Barbarorum etc.' i. e. in Bauhini Gynaeciis[6]), ubi haec leguntur:

Fortius pessarium ad tumorem et impetum vulvae, quod Erasistratus fecit, quo utebatur regina, et laudabatur magnifice. Ibid.[7])

* *alias fructice* — *Papaver viride cum* fructu suo sume, ut superius diximus, tunsum in pila*[8]) *lignea, et*

* *alias sext.* ij. — *exprime succum usq; ad* sext.* j. *deinde adijcito passi boni sext.* j. *et immitte etiam vinum, dein excoque ad tertiam, et per linteum cola, et quod*

* *alias scrup.* iij. — *humoris expresseris, repone: deinde tere galbani** ℈. ij. *hoc diligenter trito, adijce opii* ʒ. j. *hoc*

6) Basil. 1586, tom. I p. 59.
7) Ex Cleopatrae I et II libro Gynaeciorum.
8) *dila* ed. Spachii, Argent. 1597.

iterum tere, et decoctioni adde, et iterum decoque, postque in sole tere, ubi siccando succi plurimum recipiat, donec ceroti fiat crassitudo. Cum autem uti volueris, ex eo cum oleo rosaceo distempera, et pessarium illine, et subijce, quia omnes impetus tollit, et cumulat, et somnium facit. Est enim optimum, quia ego expertus sum.

Cetera perierunt. Sed iam his rebus expositis Erasistratum simplicia medicamenta ad homines sanandos adhibuisse[9]), ignota autem respuisse[10]) apparet, id quod dissertationis capitis VIII medicaminum serie ostenditur et Dioscorides Pedanius[10]) exemplis fellis elephanti et crocodili, sanguinis et ovorum testudinis usus comprobavit. Papaver autem in *digitis deorum* — ita enim medicamina appellabat[11]) — quod mortiferum et visui noxium habebat, non ponebat.[12])

Erasistratum aetate maxime provecta arti dissecandi vacare coepisse in vita enarranda exposuimus[13]) eiusque de hac re scripta, *διαιρέσεων* libros II et *ἀνατομῶν* libros minimum II[14]) commemoravimus. Quorum frustula si nulla essent, tamen Erasistratum magnam sibi in anatomia laudem comparasse non ignoraremus. Etenim Galenus eum ait disciplinam corpora secandi per longum temporis spatium plane neglectam post Hippocratem instaurasse[15]) aliasque, si inanes esse arterias uno administrationis modo ostendi posset, hunc primum eam inventurum fuisse affirmavit.[16]) Aperiebat autem cum alia animalia mortua[17]), tum haedos recentes a partu.[18]) In illis enim quaerebat de natura cerebri (*ἐγκέφαλος*)

---

9) K XI 433; XII 903.

10) K XXVI 77.

11) Plutarch. quaest. compotat. IV 1 III § 15 = Moral. ed. Didot. tom. II p. 805, 39 sqq.

12) Plin. hist. nat. XX 76, 3, ubi Diagoras quoque laudatur; K XXVI 600 sq.

13) Erasistratea pag. 13.

14) ibid. pag. 15.

15) K V 650. Welckerus (*Kleine Schriften* III, Bonnae 1850, p. 221) erravit, quod hoc loco Galeniano usis concedendum esse putavit veteres ante Hippocratem humana corpora aperuisse; de cadaveribus tale quid concedi posse Welckerus ipse supra (p. 220) indicarat.

16) K II 648.

17) K V 603 sq.

18) K II 648 sq.

eiusque arteriarum et venarum et nervorum[19]), de natura oculorum[20]), narium[20]), aurium[20]), linguae[20]), partis inter pectus et umbilicum sitae (ἐπιγάστριον) eiusque arteriarum[21]), cordis[22]), cuius valvolas tricuspides (τριγλώχινες ὑμένες)[22]) primus diligentissime descripsit, ventris[23]), intestinorum, imprimis ieiuni (νῆστις)[24]), et in intestinum [ieiunum] exortus (ἡ εἰς τὸ [λεπτὸν] ἔντερον ἔκφυσις)[24]): in his lactium (μεσεντέριον)[25]) naturam perscrutabatur. Quin etiam hominum corpora dissecuit, ut cerebrum eiusque venas arterias nervos[19]), oculos, nares, aures, linguam[19]), qualia sint, cognosceret. Alias quoque corporum partes eum aperuisse veri simile est, quanquam non traditur. Neque eorum corpora neglexit, qui morbo quodam affecti mortui erant, quod genus huius aetatis medici anatomiam pathologicam dictitant. Qui factum est, ut iecur, colum (κῶλον), vesicam eorum, qui a cenchride (κέγχρος), serpente pernicioso, morsi erant, corrupta esse inveniret[26]) atque hydropicorum iecur saxeum esse[27]) et vomicas sive internas collectiones (ἐμπυήματα) in cor[28]) vel intestina inter et peritonaeum[29]) facillime pervenire. Quae corpora ab Aegyptiorum regibus medicis tradita esse Plinius nomine Erasistrati non addito narrat[30]); Celsus[31]) quod Herophilum et Erasistratum nocentes homines ex carcere acceptos vivos aperuisse scripsit, fidem temere habuit eis, qui ad obtrectandum non minus prompti sunt quam ad calumniandum et Tertullianus maiore quam par est invidia odioque in paganos inflammatus eum secutus est Herophilum ‚maiorum

---

19) K III 673; V 602 sqq.; 646. Cf. quoque ea quae de cerebro in not. 111 sqq. dicemus.

20) K V 604.

21) K IV 718.

22) K II 624; V 548 sqq.; cf. etiam not. 184 sq.

23) K III 345.

24) K III 345 componas cum 347.

25) K II 648 sq.

26) Dioscor. Pedan. apud K XXVI 72.

27) Cael. Aurelian. morb. chron. (= Cc) III 8 = C. A. de morb. acut. et chron. libri VIII Io. Conradus Amman rec., Amstelaedami 1722 (= CA) p. 473.

28) Ib. V 10 = CA p. 586; 589.

29) Ib. = CA p. 595.

30) Hist. nat. XIX 5.

31) De medic. prooem. = ed. Daremb. p. 4, 36 sqq.

prosectorem' appellans.[32]) Ita enim eius opprobrium iudicandum esse ultro concedet qui proxime antecedentia perlegerit, ubi medicorum, generis humani conservatorum, instrumentum, quod ἐμβρυοσφάκτης appellabatur, sicam latronum esse significavit. Obstant ni mirum complura: primum enim ob Aegyptiorum religionem[33]) corpora aut cadavera dissecare nemini licebat nisi sacerdotibus, qui sollemnes ritus et caerimonias veterum secuti in occulto hoc munere fungebantur; vivos autem homines incidere nemini unquam gentium licuit. Ptolemaeum autem ab illo more descivisse Erasistratus indicavit, ut modo vidimus, ab hoc non indicavit neque omnino credi potest. Huc accedit quod Erasistrato multos inimicos fuisse manifestum est, experimentis morbos medentes, quos ob stultitiam superbiamque riserat[34]), fortasse etiam venas secantes, IV principia defendentes, vehementer purgantes, Herophileos. Illud vero, quod ab aliis[35]) argumenti loco sumitur, nihili est, scilicet eum, quod arterias sanguinis expertes esse arbitratus sit[36]), neminem incidisse, cum arteriae mortuorum sanguine congelante exsangues esse re vera videantur. Quae cum ita sint, et Sprengelium[37])

---

32) Harnackius (*Medicinisches aus der ältesten Kirchengeschichte* in libro qui inscribitur *Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur von Gebhardt und Harnack* VIII, Lips. 1892, p. 69) vertit *Fleischhacker*. De anima c. 25.

33) Hieronymi (dissert. inaug. hist.-med. exhib. Erasistrati Erasistrateorumque hist., Ienae 1790, p. 25) non iniuste fecit, quod ad libellum ‚Hippocrates corpora humana insecuerit necne' etc. revocavit, qui invenitur cum Christ. Godofredi Gruneri ‚De Aegyptiorum veterum anatome' libello in ‚anatectis ad antiquitates medicas, quibus etc.', Vratisl. 1774. De Erasistrato agit p. 90. Neque inutilia sunt quae Fredericus Falkius novissime exposuit *Die geschichtliche Entwickelung der experimentellen Medicin* in actis inscriptis *Virchows Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin* tom. CXXXII fasc. 2 (1893) p. 217—229, imprimis p. 221. 225. 226.

34) Dioscor. Pedan. apud K XXVI 49, quos Iourdanus (dictionn. des sciences méd.) non immerito increpuit.

35) Eloy, *dictionn. hist. de la médec. anc. et mod.*; Dujardin, *hist. de la chirurg.*, Paris 1774, p. 326, quem Marxius *Herophilus, ein Beitrag zur Gesch. d. Med.*, 1838, commemoravit; *Essai hist. sur l'école d'Alexandrie* par Iacq. Matter, Paris. 1820, tom. I p. 79.

36) Cf. v. c. K II 597.

37) *Versuch einer pragmat. Gesch. der Arzneikunde*, Hal. 1821, tom. I p. 533 sq.

et Marxium[38]) et Wunderlichium[39]) minus fidenter fabulam istam reprobasse suo iure miretur quis, ceteri, quosquos vidi, melius rem egerunt.[40])

Quo clarius quae Erasistratum inter et Galenum ratio intercedat, cognoscatur, non inutile esse putamus ea, quae in alterius doctrina manca alteri visa sint, in unum congerere; nam cum tantum Galeni studium vituperandi fuerit, in reliquis rebus ambos consensisse quilibet concedet. Atque ita materiam mente recoluimus, ut vituperationibus prolatis in singulas inquirere differamus, et quod multae verae sunt et quod disputationis rivolus in mare immensum nos non proripere non posset, de silva autem in universum iudicare non dubitemus, cum amplexuri quaequae de Erasistrato in litterarum memoria exstant, tum laudis partem, quam Galenus ei detraxit, quamvis alioquin factum expiarit, huic restituturi. Quoniam Erasistratum facultatem attrahendi (*ἑλκτικὴ δύναμις*)[41]) et IV differentias seu principia innata (*τὸ θερμὸν, τὸ ψυχρὸν, τὸ ξηρὸν, τὸ ὑγρόν*)[42]) esse negasse satis copiose prius descripsisse nobis videmur, non est cur hanc quaestionem nunc redintegremus. Nec de arteriis sanguinis expertibus[42]) habemus quae addamus. De natura autem atomorum Erasistratum nihil docuisse Galenus scripsit[43]), cum et impatibilia et immutabilia et sterilia ea esse a primo statuisset[44]), comprobare non conatus esset, quam ob rem naturam compositorum i. e. animantium (*τὰ φύσει συνεστῶτα*)[45]) recte dispicere non potuit[45]) neque eorum functiones animales (*αἱ ἐνέργειαι αἱ φυσικαί*).[46]) At tamen de omnibus se disputaturum ait in initio *τῶν καθ' ὅλου λόγων*.[47]) Quarum est procreatio sucorum (*ἡ τῶν χυμῶν γένεσις*), cuius nec rationem[48]) nec vim effectumque[49]) intellexit, ut Galeniana verba nostra

---

38) De Herophili, celeberr. med., vita etc., Gotting. 1836, p. 102.
39) *Gesch. d. Med.* p. 22.
40) In quo numero Falkius quoque est II. p. 225.
41) Cf. pag. 19 dissert.
42) Cf. dissert. pag. 20.
43) K X 400.
44) Cf. dissert. pag. 19.
45) Ib. not. 18).
46) K II 112.
47) K XV 14.
48) K II 107; 132; 141; III 541; V 123 sqq.; 132; 137; XVI 39; XVII I 506.
49) K VIII 191.

ciamus. Itaque qui cibi bono malove suco sint, omnino non ognovit[50]) nec de victu (ἐπιτήδευμα) praecepta accurata aut erfecta composuit[50]), velut Galenus[51]) hunc vituperavit, quod mel venibus calidioribus natura misereque vitam degentibus in flavam lem mutari eoque obnoxium esse, senibus, quod sanguis fieret, lutare esse ignorasset. Sucorum autem, quos neglexisse dicitur, nguis longe nobilissimus est neque aut quomodo[52]) aut cur[53]) in nis procreetur, utilem quaestionem esse putabat ac similiter in le[54]) et flava[55]) et atra[56]), et pituita (φλέγμα) et saliva[57]) fecit. Atque nnem de concoctione quaestionem quasi nullius momenti in re medica set, omisit[58]), cum qua de causa stomachus cibis se circumdet[59]) uidque aëre una cum cibis devorato fiat[60]) quaerere oblitus sit. ec cur tantae arteriae in renes ducant[61]) aut in intestinum [ieiunum] tortus talis sit natura[62]) aut in duabus tunicis ventriculi plane ontraria sit dispositio fibrarum (αἱ τῶν ἰνῶν ἐπιβολαί)[63]) dignum batur esse, quod examinaretur. — In morbis autem curandis alenus Erasistratum maxime increpabat, quod eorum neque origi- em aut causam[64]) nec naturam[65]) recte perspexisset, ita ut διαγνωστικὸς nullus esset, velut in atonia[65]) et in inflammatione.[66]) as quidem passiones, quae organicae appellarentur[67]), i. e. quae conformatione, situ, praecellentia, acri sensu proficiscerentur[68]), um recte sanasse, quae ex elementorum natura (ὁμοιομέρεια)

---

50) K V 124 sq.
51) K II 115. Cf. Clement. Paedagog. I 11, 96.
52) K II 108 sqq.; V 132.
53) K II 126.
54) K II 115; 122; XVI 39.
55) K II 112; V 123 sqq.
56) K II 112; V 104; 123.
57) K II 112.
58) K XVI 39.
59) K II 126; 128 sq.
60) K II 176.
61) K III 364.
62) K III 347.
63) K II 168.
64) K II 88 sqq.; 128; XVI 40.
65) K X 462.
66) K X 119.
67) K X 184; XV 9.
68) K X 311; quid haec ‚praecellentia' sibi velit nos ignorare fatemur.

nascerentur aut omnino non aut nulla via et ratione (ἐμπειρικῶς)[69]) sanasse velut ulcus, quod ab utroque genere penderet.[70]) In aliis quoque salutaribus praeceptis (θεραπευτικοὶ λογισμοί) eum errasse[71]) propterea, quod sucorum naturam utilitatemque non satis novisset velut in biliosis affectionibus[72]); ignorasse enim eum ait lienem iuvenibus minui, si augeretur exulceratusque fieret, eos mori[73]), quoniam facultate bilis attrahendae amissa sanguis sordesceret, id quod colore cutis, morbo arquato (ἴκτεροι μελάντεροι), nigris in ulceribus cicatricibus indicaretur.[73]) Praeterea autem eum passiones oculorum auriumque certo tempore recurrere nescivisse.[74]) Caelius vero Aurelianus, qui de laterum dolore (πλευρῖτις vel πλευριτικά)[75]) et peripneumonia vel phthisi[76]) et tetanica passione[77]) latius egit, haec omnia ab Erasistrato, qui tardas omnino passiones parum curasset[78]), pleuritica etiam ab Herophilo omissa esse addidit, cum Galenus ulcus in pulmonibus obortum non descriptum esse adnotavisset.[79]) Adde quod in remediis quaerendis Galeno non minus displicebat, nam saepius iram eius concitavit velut in vehementer purgantibus[80]), venae sectionibus[81]), capitis siccationibus[82]) exagitatis, qua re eum ulcus in pulmonibus habentibus aut inflammatione pulmonum affectis mederi potuisse negavit[83]); inedias autem diuturnas qui substituisset, eum male fecisse propterea, quod alios eosque gravissimos morbos, quos a Galeno incredibiliter auctos esse ne mirere, ultro adduxisset[84]) vel — id quod quo falsius est, eo ridiculius est, quan-

---

69) K XV 8 sq., X 183 sq.
70) K X 184; 310.
71) K V 714.
72) K V 132, ubi atram bilem perstrinxit.
73) K II 132 sqq.
74) K XIX 184 sq.
75) Ca II 18 = CA p. 123.
76) Ib. II 29 = CA p. 143; vide tamen p. 139.
77) Ib. III 8 = CA p. 212.
78) Cc praef. 3 = CA p. 268.
79) K X 375. 377.
80) Cf. dissert. p. 26.
81) Cf. not. 224 sqq.
82) K X 377.
83) K X 375; 379.
84) K XI 156; 178 sq., id quod Erasistratei postea Hippocrati crimini dabant (K XV 478).

quam omnia falsa non sunt ridicula[85]) — aegros mera libidine rudeliter necasset[86]). — Quae opprobria si recte examinare velis, magna ex parte dilabentur, quanquam reliqua stare vix quisquam neget; Galenum enim iniuriis ab Erasistrateis affectum insidiisque haud paucis petitum[87]) vehementius quam par fuit in Erasistratum facillime invehi potuisse nemo non videt, praesertim cum is, qui V saeculis post vivat, non invitus eos increpare et prae se contemnere soleat, qui IV saeculis ante fuerint. Tamen non temere, ut Galenus ubique fieri simulabat, Erasistratus a superiorum decretis desciscebat, sed certis ubique et eis gravissimis causis adductus: velut facultatem attrahendi (*ἡ ἑλκτική τε καὶ ἐπισπαστικὴ δύναμις*)[88]) esse negabat, quod necessitas vacua replendi (*ἡ πρὸς τὸ κενούμενον ἀκολουθία*)[88]) ad illa quoque explicanda valeret ac pro calore innato, qui certe artificiose excogitabatur cum Praxagora calorem extrinsecus attractum[89]), quem esse omnes concedebant, supponebat. Alia autem ignorabat, quod inutilia in re medica ea esse rebatur: flava bilis, ut hoc utamur, creeturne in ventre an una cum cibis absorbeatur quaerere medici non esse putabat[90]); nullius quoque momenti esse ait, ubi aut quo modo aut cur suci exsistant[91]); ad physicam potius artem haec esse referenda similiter ac sanguinis ortum causamque concoctionis.[92]) Haec quidem suo iure omisit, sed quod in tanta rerum multitudine describenda singulas res oblitus est, quis est qui miretur? Praeterea autem tanti se ipsum aestimabat, ut aliorum vestigia, si ipse suis pedibus progredi posset, sequi nollet[93]), tamque studiosus novorum erat praeceptorum[94]), ut, quotienscunque sensus non sufficerent, coniciendo et excogitando et fingendo discipulis viam muniret[95]) velut in arteriis describendis.[95]) Qua in re saepius accidit, ut ab eis, quae reliqui esse negabant, quasi certa essent,

85) Galeni verba apud K V 714.
86) K XI 177.
87) K IV 728; XI 229.
88) Cf. dissert. p. 21.
89) Ib. pag. 20 sq.
90) K V 123.
91) K V 132. Similia Erasistrateis crimini dedit Galenus velut K V 165.
92) K II 126.
93) K II 132 sqq.; XVII I 364; similia in dissert. p. 4 alia causa attulimus.
94) K II 141.
95) K IV 721; VIII 950.

proficisceretur, velut necesse esse putabat totum corpus spiritu impleri itaque cor[96]) atque spiritum a corde in arterias mitti.[96]) Mirum igitur non est eum sophistarum ratione aliquando aliquid assecutum esse[97]), quod opprobrium tamen Erasistrateos potius quam Erasistratum ipsum spectare videtur.[98]) Quod denique libenter obscuris admodum sententiis utebatur eo consilio, ut, cum nil sciret aut diceret, multa et scire et dicere videretur[99]), ambitiosi magis quam rudis in arte medica hominis est; namque hoc crimen, quanquam quae exstant non minus plana Galenianis sunt, tamen de medio ut tollas, vix tibi continget. Quod si quis facere conatus erit, haec potissimum similiter atque in aliis fortasse fieri potest, in sectatores magis quam in ducem gregis dicta esse statuet.[100]) His quoque rebus[101]) enarratis Erasistratum rationalem medicum fuisse satis aperte indicasse nobis videmur, qua in re notio rationalis ita accipi debet, ut designetur is, qui causas passionum perspiciat perspectasque causas atque una passiones auferat. Neque abhorret quod semirationalem eum alibi[102]) Galenus dixit; nam is, qui *ἐν τοῖς τῶν ὁμοιομερῶν* calidum frigidum humidum siccum causas non agnoscebat[103]), etsi alias conquirebat, tamen Galeno ratione repudiata rem egisse necessario videbatur.

Ut omnium temporum homines docti ita Erasistratus animam (*ψυχήν*) corpusque (*σῶμα*) primarias animalium partes esse docebat nec tamen ita, ut finem utriusque accurate describeret, sed illius sedem, quam putabat, invenisse satis haberet. Est autem in membrana cerebri (*μῆνιγξ*) vel in cerebello (*ἐγκεφαλίς*) principale animi (*τὸ τῆς ψυχῆς ἡγεμονικόν*)[104]), quia boves ad summas verte-

---

96) K IV 723 sqq.

97) K II 141; 166.

98) K V 105.

99) K V 140; VIII 312 sq.

100) K III 364.

101) Cf. dissert. p. 18 not. 17.

102) K X 184; XV 8. Hoc Darembergius (*hist. des sciens. médic.* I p. 148) quoque statuit; Liebmanni autem hac in re iudicium (Quos medicina progress. fec. per Heroph. Erasistratumque et asseclas, Wirceb. 1845, p. 15), quo Erasistratus in empiricis magis quam in rationalibus ponitur, perversum est ac ne exiguo quidem fundamento nititur.

103) Cf. dissert. p. 20.

104) Plutarch. de placit. philosoph. IV c. 5 § 3 — Moral. ed. Didot. II p. 1097, 24 sq. cf. cum Dielesi doxogr. Graec., Berol. 1879, p. 391;

bras caesi movere extemplo desinunt.[105]) Itaque quo modo primum corporis elementum, nervi (*νεῦρον*), ab anima regantur, quaerere omisit; his enim potissimae animalium functiones fiunt et movendi[106]) et sentiendi.[107]) De origine autem nervorum Erasistratus aliis temporibus aliter exposuit, cum primum obiter leviterque inquireret nec fetuum nervos nascentes respiceret[108]), tamen a capite in adultis eos proficisci nunquam negavit[108]), de parte tantum capitis ambegit. Is enim cum iuvenis artis medicae usui magis quam rationi vacabat, extremos tantum nervos inde a dura membrana seu matre (*ἡ παχεῖα μῆνιγξ*) ductos intuitus hinc eos proficisci rebatur[109]), id quod in libris plerisque teste Galeno[109]) fuit, senex autem, cum quae sectionibus factis reppererat ad certam quandam rationem revocabat[109]), fibrillas nervorum per duram matrem in cerebrum usque penetrare cognovit[109]), quae doctrina in libris *τῶν διαιρέσεων* aetate maxime provecta conscriptis[110]) latius exposita fuit, unde fragmentum, quod de narium aurium linguae oculorum nervis est, a Galeno depromptum esse[109]) quin credamus non adducimur. Non alienum esse ab hac quaestione putamus quaecunque de cerebro Erasistratum exposuisse scimus ea nunc in enarrando complecti, quoniam Erasistratus ipse hunc cerebrum

---

K XIX 315; Tertull. de anima c. XV = patrol. curs. complet. accur. I.-P. Migne tom. II (Paris. 1878) p. 713 A; Theodoret. Graec. affect. curat. serm. V (*περὶ φύσεως ἀνθρώπου*) 22 = rec. Thom. Gaisford, Oxon. 1839, p. 198 cf. cum Dieles. Il. proleg. p. 45 sqq. et 208 sq.; Euseb. praepar. evang. XV 61, 3; Iul. Polluc. onom. II 24 (de *ἐπικρανίδος* significatione compares quoque II 45 et Melet. *περὶ τῆς τοῦ ἀνθρώπου κατασκευῆς* in I. A. Crameri anecdot. Graec., Oxon. 1835—1837, vol. III p. 54 v. 18 sq.). Vertit autem *ἡγεμονικόν* Franc. Oehlerus in edit. Tertull. II 577 cum Cicerone (de nat. deor. II 11) *principale*; Harnackius (*Medicinisches aus d. ält. Kirchengesch.* in libro *Texte u. Untersuch. zur Gesch. der altchristl. Litt. von Gebhardt und Harnack* VIII, Lips. 1892, p. 82 sq.) designari nostro sermone *Lebens- und Denkcentrum* non minus recte adnotavit. Cf. denique Actuar. *περὶ ἐνεργειῶν καὶ παθῶν τοῦ ψυχικοῦ πνεύματος καὶ τῆς κατ' αὐτὸ διαίτης λόγ. β'* etc. ed. Ioh. Frider. Fischerus, Lips. 1774, p. 49 et Sim. Sethi syntagma de aliment. facult. ed. Langkavel, Lips. 1868, p. 78.

105) K V 609.

106) K V 125.

107) Ruf. Ephes. de membr. human. appellat. II c. 17 in medic. antiq. Graec., Basil. 1581, p. 30 = ed. Daremb.-Ruelle (Paris. 1879) p. 184 sq.

108) K V 553.

109) K V 602 sqq.

110) K XVIII I 86; cf. quoque V 646.

paulo diligentius describendi locum esse existimavit. Cerebrum (ἐγκέφαλος) triplicitate vasorum[111]), nervis arteriis venis, carens, quia affusio sanguinis (παρέγχυμα τῆς τροφῆς) est[112]), et in reliquis animalibus et in homine in duabus cavernis situm est, quae prope commissuram suam in unum coëunt[108]), materies autem tortili membrana illa, quam duram matrem (ἡ [παχεῖα] μῆνιγξ)[104 109]) appellamus, circumdata ipsa quoque tortilis[113]) est, in hominibus tamen magis quam in bestiis, quod illi his ratione antecellunt.[113]) Nectitur ex cerebro cerebellum (ἐγκρανίς[109 113]) sive ἐπικρανίς[114]) ipsum quoque membrana intersaeptum et vehementer implicitum.[109]) Ad nervos autem nutriendos triplicitate vasorum rursus est opus, ut uno nervo, qui dicitur, arteria et vena comprendantur[115]), ut si funem ex tribus cordis nexueris.[116]) Quorum vena facultatis attrahendi expers[116]) τῇ πρὸς τὸ κενούμενον ἀκολουθίᾳ nutritur sanguine ex proximis venis non attracto, quia alimentum viscosum est nec facile excernitur[117]), quamquam diligentius haec non descripsit[118]), arteria, ut omnes solent arteriae, spiritus (πνεῦμα) plena est, totus autem praeter has partes nervos, simplex vas[119]), cavernam in se habet spiritus animalis (πνεῦμα ψυχικόν) plenam[116]), nam sectatores totum nervum ex innumerabilibus fibrillis conglutinatum esse postea demum invenerunt.[116 119]) Moventur autem membra non nervis ipsis, sed musculis (μῦς) velut thorax[120]); nam aut animi nos fallunt aut spiritus animalis ex nervorum arteriis in cavernas tororum se effundit, ut supra et infra vehementer tensi contrahantur[121]); qui fit, ut, quo cui pleniores tori sunt, eo fortius celeriusque moveatur.[122]) Plurimos autem nervos in membrana costas succingente (ὑμὴν ὁ ὑπεζωκώς [τὰς πλευράς]) esse Erasistratus

---

111) Cf. dissert. pag. 21.

112) K XIV 697; 709; cf. quoque Claud. Galen. Pergam. omn. q. ext. in Lat. serm. conv., Basil. 1561, part. I pag. 104 F.

113) K III 673.

114) Plut. et Gal. l. l. in not. 104; Euseb. praep. ev. XV 61, 3.

115) K II 337.

116) K II 95 sqq.

117) K V 125; 134.

118) Ib. 137.

119) K II 99 sq.

120) K IV 477.

121) K IV 707; VIII 429.

122) K V 603.

quoque vidit[122]), cum reliquis de membranis quid statuerit sciri nunc non queat. — In morbis, quos ad nervos referebat, Erasistratus tremorem et paralysin (*παράλυσις*, *πάρεσις*) et apoplexiam) habebat, quorum illi brassica, quam multifariis passionibus adhibebat[124]), mederi solebat, de paralysi autem cum aliis locis tum in libris *ἡ τῶν παρέσεων πραγματεία* vel *τὰ περὶ παραλύσεως*[125]) prolixe egit. Quam ob rem nobis quoque quaecunque conservantur hic enumeranda videntur esse. Paralysis igitur fit, quam primum viscidi glutinosique illi humores, quibus nervi nutriuntur, in nervorum moventium arteriolas spiritus animalis plenas infusi sunt[126]), id quod et post alia et post articulos humerorum distentos[127]) accidit. Duo autem genera dignoscenda sunt: quod conductionem et quod extensionem affert.[128]) Commemoravitque ‚paradoxum' illud, quo qui ambulant repente sistuntur, postea ambulare pergunt.[129]) Nec vero in curando duo ista genera bene distinxit, quamquam in conductione sola cataplasmatis et malagmatis ad laxandum utebatur[130]), ita ut sive ad hoc spectant sive ad illud spectant, in unum omnia congerere malimus, praesertim cum Caelii ipsius in hac re enarranda verba admodum plana non sint. In ea enim quam de paralysi composuit artem medendi[131]) et venae sectionem et purgationem obnoxiam esse docuit[132]) scilicet vehementem, quoniam mitisne conducat postea videbimus, utendum autem ait esse in initio curandi clysteribus, febribus irruentibus inedia, cum nihil nisi mulsum ex aceto confectum porrigas, secundum accessiones dimissionesque febrium ptisanam vel olera danda nec non aromaticas potiones, praeterea autem venter facilis sit; per unum annum aeger ne bibat vinum, cuius locum lac cum melle saleque[130]) et brassica[124]) teneat. Atque vomat post cibum et deambulet arenosis in locis.[130]) Cui autem peritonaeum morbo vitiatum est, ne mingat nisi adhibito cathetere.[133])

---

123) K VIII 318.
124) Plin. hist. nat. XX 34, 1.
125) Cf. dissert. pag. 16.
126) K V 125; 134.
127) K XVIII II 867.
128) K XVI 672 sq.; Cc II 1 = CA p. 363.
129) Ib. = CA p. 348.
130) Ib. = CA p. 363 sqq.
131) K V 137. 132) K XI 245.
133) Cc II 1 = CA p. 347; de cathetere cf. K XIV 750 sq.

Secundum elementorum corporis genus arteriae (*ἀρτηρία*) sunt, quae similiter ac nervi innumerabiles in arteriolas scinduntur, ita ut nulli nec membro nec loco desint[134]); unaquaeque autem cum vena quadam in unum coït commercio particula effecto, quae os commune (*συναναστόμωσις*, vasa capillaria) nuncupabantur[135]) velut pulmonum arteriae cum venis in membranam pulmoni circumdatam coëunt.[136]) Neque ipsae sunt organa vitalia, sed canales inanimi[137]), qui spiritui vitali (*πνεῦμα ζωτικόν*) viam muniunt[138]); quod ut exsequi possint, sanguine carent.[139]) De situ autem haec prodit: aspera arteria (*ἡ τραχεῖα ἀρτηρία, ἡ κατὰ τὸν τράχηλον ἀρτηρία*[140])) a faucibus deorsum proficiscitur[141]), tum multis admodum bifurcationibus — quarum maiores duas *βρόγχους* posthac nominaverunt — in innumerabiles arteriolas (*τραχεῖαι*) dividitur, donec ad membranam pulmonum usque perveniens per *συναναστομώσεις* cum arteriolis levibus a corde ductis (*λεῖαι*) cum venulisque pulmonum in unum coëat[140 142]); ignorabat autem, cur pulmonibus et arteriolae et venulae sint.[142]) Illud vero maxime mirum ei videbatur esse arterias pulmonarias tegumentis (*χιτῶνες*) venarum, venas arteriarum circumdari.[142]) Leves autem arteriae ipsae quoque deorsum coëunt in venam pulmonalem (*ἡ ἐκ τοῦ πνεύμονος ἀρτηρία, ἡ ἀρτηρία ἡ φλεβώδης*), quae ad thalamum (vel ut nos dicimus atrium) pneumaticum i. e. sinistrum cordis descendit valvolisque bicuspidalibus seu mitralibus (*δυοῖν ὑμένων ἐπίφυσις*) ima in parte clauditur.[143]) Quam magnitudine superat arteria magna sive aorta (*ἡ μεγάλη ἀρτηρία*), quae prope venam

134) K XI 153.

135) K III 492; 513; IV 709; XI 153 sq.

136) K VIII 323.

137) K V 167 sq.

138) K IV 714; VIII 714. — IV 502; 664 magnam arteriam solam spectans; 705 sqq.; 712; 715; 723; V 549; III 364; VIII 314 sq.; 412; 950; X 120; XI 153; Gal. ascript. libr. de motib. manif. et obscur. c. IV (De motu virgae) = Gal. ed. Charter. V p. 400.

139) K II 597; 648; III 492; 521; 537; IV 671; 705; 721; 723 sq.; VIII 940; 950; Apollon. Citiens. etc. schol. in Hippocr. et Gal. ed. Dietz, 1834, II p. 153; cf. quoque quamvis non veteris memoriae auctorem Andr. Vesal. Bruxellens. de human. corp. fabrica p. 526.

140) K III 521.

141) Gell. noct. Att. XVII 11.

142) K III 537; VIII 323.

143) K V 549.

avam a pneumatico i. e. sinistro cordis thalamo ubi tres valvolae emilunares sunt[143]) profecta[144]) sursum primum ascendit, tum multis lmodum arteriis in utramque pleuram pulmonesque missis spinam ersus descendit, ut permultis ramificationibus, quem ad modum ocuntur, factis cum minutis venae cavae bifurcationibus iungatur.[145]) enales denique arterias utiles esse negabat[146]) seminaliumque nihil isi nomen videtur attulisse[147]); de nervorum autem arteriolis ab Erasistrato praeceptorum suorum causa inventis modo diximus.[148]) Unum autem, quod in haedis recentibus a partu sectionibus factis epperit, in arteriarum structura describenda addi debet: lactium nim arterias, ubi primum sectae sunt, spiritus plenas esse vidit, aulo post lacte repleri[149]). — Deinceps de respirationis via et ratione disceptandum est, qualem eam esse cum sibi tum aliis multis Erasistratus persuaserit. Atque primum de utilitate respirandi eum gisse ex compluribus Galeni locis cognoscitur, ubi quae exposuit convicta sunt[150]), nec non ex frustulis quibusdam, quae idem tantummodo perstrinxit. Respiramus igitur arteriarum spiritu animali vitalique complendarum causa[151]), quoniam *spiritu animal regitur tamquam naturae functionibus obeundis coadiutore*[152]), et concoquendi[153]) t generandi causa. Spiritum autem certa ratione temperari opus est eque esse eum aut pertenuem aut perdensum, ut suffocemur, id nod evenire solet in voraginibus aëre mali odoris abundantibus et n domibus calce modo oblitis et prope prunas, quae restingui inipiunt, quoniam talis aer retineri arteriis nequit.[155]) Quod Galenus erum esse negavit, sese ipsum causam suffocandi non perspexisse rofessus.[156]) Auctor respirandi, quem *ἀρχὴν* Graeci nuncupabant,

---

144) K III 465.
145) K VIII 311—319.
146) K II 91.
147) Andr. Vesal. Bruxellens. de human. corp. fabrica p. 526.
148) Cf. not. 115 sq.
149) K II 648 sq.
150) K IV 497 sq.; V 714; XIX 38.
151) K IV 471; VIII 714; XVII II 320.
152) Claud. Gal. Pergam. omn. q. exst. in Lat. serm. conv., Basil. 1561, . I p. 104 F.
153) Vid. not. 259.
154) Cf. 147.
155) K IV 480. — III 540; IV 496.
156) K IV 497.

pulmo non est, quippe qui propriam agendi facultatem non habeat[157]), sed thorax, quem musculis animal sponte (*κατὰ προαίρεσιν κίνησις*) et distendit et contrahit[157 158]), quapropter thorace spiritum mitti pulmonibus Erasistratus semel scripsit[159]) atque idem cum opinionem eorum, qui circumagi (*περιωθεῖσθαι*) spiritum affirmaverant, refelleret[160]) *τὸ φαινόμενον* sic illustravit: quotiescunque thorax musculis distenditur, *τῇ πρὸς τὸ κενούμενον ἀκολουθίᾳ* aer a summo ore nasoque per arteriam asperam (*ἡ τραχεῖα* [*ἀρτηρία*], *ἡ κατὰ τὸν τράχηλον ἀρτηρία*) in thoracem pervenit et, ubi primum hic contractus est, arteriae asperae per ramulos (*αἱ τραχεῖαι* scil. *ἀρτηρίαι*, quae *βρόγχοι* posthaec dicebantur) in membranam pulmonum pellitur, tamquam si spongiam aquae plenam manu exprimas.[161]) Unde in arteriolas leves (*αἱ λεῖαι* scil. *ἀρτηρίαι*) — communia enim his et illis ora sunt[162]) — defertur, ut vena pulmonali (*ἡ τοῦ πνεύμονος ἀρτηρία*, *ἡ ἀρτηρία ἡ φλεβώδης*) usus ventriculum pneumaticum i. e. sinistrum cordis repleat.[161]) Tum corde extrudente (*ἐκθλίβειν*) omnis spiritus tanta cum celeritate per magnam arteriam sive aortam (*ἡ μεγάλη ἀρτηρία*) innumerabilesque eius bifurcationes passim rapitur, ut uno motu quidquid spiritu eget eum recipiat[163]); itaque non solum omnibus arteriis praeter eas, quae in pulmonibus sitae sunt, praeterque venas pulmonales[164]) materia vitalis mittitur, verum etiam musculis.[163]) Sed maxime miri quid hoc loco interponendum est: spiritus enim duo genera prorsus diversa sunt, alterum vitale, alterum animale (*πνεῦμα ζωτικὸν* et *πνεῦμα ψυχικόν*)[165]), quae et in aëre et in asperis arteriis levibusque coniuncta sunt, deinde autem ita divelluntur, ut illud ex sinistra cordis caverna arteriis[166]), hoc arteriarum ope durae matri (*μῆνιγξ*) mittatur[167]), itaque hoc a capite

157) K VIII 324.

158) K II 660; IV 477.

159) K IV 473 sq.

160) K II 111.

161) K IV 706; VIII 315; 325 sq.; Gell. noct. Att. XVII 11.

162) Cf. not. 140. 142.

163) K IV 482; 706 sqq.; 723; V 167; 551; 620 sq.; VIII 315 sq.; Gell. noct. Att. XVII 11.

164) K V 166; VIII 315.

165) K IV 714; VIII 714; 760; XVII II 320.

166) K V 184 (a Chrysippi via, qui animalem hac contineri spiritum docebat, Erasistratum aberrasse his verbis indicatur); 281; VIII 714.

167) K IV 502.

regi affirmavit.[168]) Distenduntur autem arteriae spiritus distributione, id quod motum arteriarum (ἡ τῶν ἀρτηριῶν κίνησις) recte dicas, pulsum (σφυγμός) cave appelles[169]), quamquam altera parte prius altera posterius agitata species pulsus efficitur.[170]) Quae movendi ratio una arteria secta perturbatur, quoniam recta spiritus χορηγία — ne terminum sat definitum vertendo corrumpamus — impeditur.[170 171]) Adde alterum respirandi impedimentum, suffocationem (τὸ πνῖγος), aut nimis respirando aut parum oborientem. Necesse enim est ambitum thoracis et minui et augeri, ut arteriae asperae spiritum recipiant; atqui si thorace contracto non respiraveris, ambitus minimus esse non desinet, sin nimis respiraveris, maximus; ergo anima tibi intercludetur.[172]) Nec tamen interclusio ipsa πνῖγος proprie vocatur, sed cordis vana conamina spiritum ex pulmonibus hauriendi, id quod propter valvolas (τῶν ὑμένων ἐπίφυσις) fieri nequit.[172]) Haec igitur est ratio aërem imbibendi; quaenam autem est reddendi? De hac re nihil nobis occurrit nisi hoc: partem quandam spiritus ex pulmonibus sursum in os nasumque thorace contracto repelli, qua vocis via fieret.[173]) — De morbis pulmonum, ne quid

168) K V 281.

169) Cf. quae in Fleckeiseni annal. 1892 p. 685 conscripsimus ‚die plethora bei Erasistratos'.

170) K IV 734.

171) K IV 715; V 620.

172) K II 701; IV 473—479.

173) Gell. noct. Att. XVII 11. — Quamquam qualis post Erasistrati aetatem haec respirandi doctrina fuerit, quaerere nunc distulimus, tamen haec non inutiliter addi confidimus: amicus doctissimus Carolus Schmidt nuper nobiscum communicavit similem πνεύματος doctrinam legi apud Simonem Magum (cf. act. apost. c. VIII v. 9—15), nam M. E. Amélineau (*essai sur le gnosticisme égyptien etc.* in libro cui titulus est *Annales du musée Guimet* XIV [Paris. 1887] p. 44) haec de mago isto attulit: ‚*le nombril est le lieu de réunion de quatre conduits qui servent à la nourriture du foetus, savoir deux artères qui sont les canaux de l'air respirable, et deux veines qui sont les canaux du sang*'; nec dissimilia Meletius περὶ τῆς τοῦ ἀνθρώπου κατασκευῆς exposuit, quae invenies in Crameri ‚anecdotis Graecis', Oxon. 1836, III p. 33 sq. et Actuarius περὶ ἐνεργειῶν καὶ παθῶν τοῦ ψυχικοῦ πνεύματος καὶ τῆς κατ' αὐτὸ διαίτης λόγοι β' etc. ed. Ioh. Frider. Fischerus, Lips. 1774, et alias et p. 49. Medii autem aevi celeberrimus medicus Andreas Caesalpinus putabat *es werde dem Blut in den Arterien* (*im Herzen*) *ein ‚Spiritus' beigemischt, welcher das Blut selbst bewege*, cf. O. Seidenschnur in Henscheli *Iano* II (1847) p. 195 illustrantem quae Balthas. Chimenz in libro ‚Metaxas annali medico-chirurgici, April 1845' adnotaverat. Cf. quoque Senecae natur. quaest. III 15.

qui legent desiderent, pauca habemus: I) de ulcere in pulmone oborto nihil fere speciatim expositi ad nostra tempora permansisse ex capite de ‚ulceribus' composito[174]) cognoscetur, II) ac ne de tabe (*περιπνευμονία*, *φθίσις*) quidem quicquam exposuit nisi pulmonum arterias pati.[175])

Tertium corporis elementum, venae (*φλέβες*), ad sanguinem et procreandum[176]) et una cum atra bile (*ἡ μέλαινα χολή*) circumvehendum[177]) prosunt, cur tamen et quo modo haec fiant, physici, non medici est deliberare.[176]) Proficisci autem eas a corde in opere de febribus conscripto latius docuit, cum in fetu venas ex corde gigni exponeret[178]) neque eas esse arteriis tenuiores mollioresque[179]) commemorare oblitus est. Coniungi eas cum arteriolis osculationibus (*συναναστομώσεις*) ipse quoque alias[180]) ostendit. Quarum singulas descriptas ab Erasistrato repperimus hasce:

1) Arteria pulmonali seu venosa — ut hanc voculam fingamus — (*ἡ φλὲψ ἡ ἀρτηριώδης*) sanguis ex dextro cordis thalamo pulmonibus mittitur.[181])

2) Venae pulmonis, quae tegumento arteriis simillimo teguntur, quid re vera sibi velint, ignorabat.[182])

3) Venae in nervis sitae alibi descriptae sunt.[183])

4) Vena cava (*ἡ κοίλη φλέψ*) praecipuum et nobilissimum sanguinis receptaculum est. Proficiscitur enim a dextro thalamo — nunc atrio — cordis prope magnam arteriam[184]), valvolis tricuspidalibus (*τρεῖς ἀχίδων γλωχῖσιν ὁμοιότατοι τὴν σίνταξιν ὑμένες*) clausa[185]); spinam versus autem deorsum tenditur usque ad locum, quo praecordia ex vertebris nascuntur[186]), multis quoquo versus ramulis dimissis velut in pleuras inferioresque corporis

---

174) K X 375; cf. Fleckeiseni annal. 1892 p. 683.
175) Ca II 28 = CA p. 139 et 143.
176) K II 126.
177) K II 63 sq.; 131; totum fere caput huic rei indicio est.
178) K V 547—553.
179) K VIII 318.
180) Cf. not. 135 sq.
181) K II 77.
182) K III 537 sqq.
183) Commemorantur v. c. K II 96; cf. not. 115 sqq.
184) K III 465.
185) K V 548.
186) K II 69 sq.; VIII 317.

irtes.[186]) Reliqua autem quaeque suo loco exhibebuntur. — His itur venis sanguis circumfertur. Sanguis (*αἷμα*) autem est sucus borum concoctorum (*τὰ κεχυλωμένα*)[187]), cuius originem spectare ane inutile esse arbitrabatur[188]), Galenus saltem eum hac de re nnino quicquam statuere potuisse negavit propterea, quod calidum inatum plane ignorasset.[189]) Verum tamen iecore sanguinem pro-eari semel videtur affirmasse[190]), nam Galenus eum recte rettulit civisse pituita in ventriculo orta eiusque, qui in iecur pervenisset, uci ciborum eum fieri.[191]) Tres autem causae sunt, cur venae anguine indigent: primum ad omnia corporis membra conformanda, ecundum ad nutriendum, tertium ad genus propagandum vel — t uno complectamur — omnis in sanguine vita posita est. Conormantur igitur eo membra et sanguinea et reliqua qualia sunt deps, nervi, glandulae, ligamenta, medulla, ea quam nuper exosuimus ratione[192]); nec tamen eius qui crescit corpus quoquo ersus distenditur (*ἡ πάντη διάτασις*)[193]), sed simillimae quales n reste vel catena annectuntur particulae (*τὸ ἐπιπλέκεσθαι*)[194]) tque exemplo a pusillis vasis sumpto quid rei sit accuratius delaravit: etenim proximis venis materia pro altera abducta recentior uppeditatur, quae secundum legem vacua replendi (*ἡ πρὸς τὸ κενούμενον ἀκολουθία*) venularum tunicam versus attrahitur atractaque retinetur.[195]) A quo genere discrevisse videtur eam quam roprio nomine nuncupabat alluviem (*παρέγχυμα*), quod sanguis enis passim latus ad tunicas vasorum alluitur adhaerensque stabilitur.[196]) Est autem ipsa viscerum consistentia[197]), quam carnem lii dicunt[198]), cuius rei exempla in scriptorum libris invenimus aec: pulmonem, iecur, lienem, renes[199]), praeterea cerebrum,

187) K II 157; V 140.
188) K II 107 sqq.; 129; III 541; V 132; 553.
189) K II 112.
190) K II 126.
191) K V 140.
192) K II 83—87; cf. quoque dissert. pag. 19 sq.
193) K II 89.
194) K II 87.
195) K II 105.
196) K XII 311.
197) K I 599; II 576; 603; XV 8; Oribas. ed. Bussem. et Daremb. III p. 8.
198) K III 421; XV 8; 250.
199) K III 318; 421; X 731; 948; XIII 192 sq.; XIV 697 sq.; XV 250; cf. quoque Claud. Gal. Pergam. omn. q. exst. in Lat. serm. conv., Basil. 1561, p. I p. 104 F.

medullam, adipem[200]); *παρεγχύματα* non sunt reliqua intestina, ventriculus, uterus.[201]) Atque ad membra nutrienda sanguis valet eoque nutrimentum[202]) vel potius vehiculum nutrimenti[203]) ab Erasistrato vocabatur, nam pars tantum eius stabilitur, pars rursus abigitur. Denique generi propagando prodest.[204]) Venimus ad periodum sanguinis, quem *ἀνάδοσιν* et alii et Erasistratus vocabant, de quo eum prolixius egisse Galenus testatur[205]), cum simul pravas eius ratiocinationes diceret.[206]) Est autem *ἀνάδοσις* circumvectio sanguinis per venas facta, cum contra circumvectionem nutrimenti per nervos eorumque arteriolas factam *διάδοσιν* videtur nuncupasse.[207]) Cuius causa non vicinitas arteriarum est, ut non nulli arbitrabantur, sed ventriculi *ἔκθλιψις* et *ἔνθλιψις ταῖς φλεψὶ γενομένη*, qua nutrimentum sursum rapitur[208]), celerius ni mirum in aegrotis[209]), lentius, cum minus nutribilibus cibis vescare, quales sunt legumina, olera, fici, cucurbitae, panis non fermentatus.[210]) Nec vero ventriculus, qui novos sucos in venas mittere non desinit, initium periodi est, sed cor[211]), in quod per venam cavam (*ἡ κοίλη φλέψ*) sanguis intrat, a quo per arteriam pulmonalem in pulmones pervenit, cum valvolis tricuspidalibus (*οἱ τριγλώχινες ὑμένες*) ne refluat impediatur. Ita autem valvolae conformatae sunt, ut, qua sanguis intrat, ab exteriore in interiorem partem vergant, qua exit, ab interiore in exteriorem.[211]) Qua de re cum Herophilus indiligentius, Erasistratus accuratius exposuisset, Galenus se nihil habere ait quod adderet.[212]) Itaque corde contracto val-

---

200) Ib.; K XIV 697; 709.

201) K X 731.

202) Cl. Gal. Perg. ll.; Apollon. Citiens. etc. schol. in Hippocr. et Gal. ed. Dietz, 1834, II p. 151.

203) K XV 666 compon. cum Plut. quaest. compot. VI 3 c. II § 10 = Plut. Moral. ed. Didot. II p. 839, 41 sqq.; ib. VII 1 c. I § 8 = ib. p. 850, 36 sqq.

204) Octav. Horatian. rer. medic. ad Euseb. fil. lib. IV, Argentorati 1532, p. 102 D inf. seu Theodor. Priscian. lib. IV ad Euseb. fil. de phys. scient. in ‚Med. antiq. omn. q. Lat. litt. . . . .', Venetiis 1547, p. 315 B: cf. dissert. p. 19.

205) K II 63.

206) K II 75; III 316.

207) K II 104.

208) K II 106; 109; 111; 64; 76; 157; 94; VII 538.

209) K II 104.

210) K XI 238.

211) K V 548 sqq.

212) K I 109; II 77; 624; V 166; 206.

volae infra venam cavam claudunt, ne quid deorsum fluat, supra arteriam pulmonalem aperiunt, ut sanguis in pulmones perveniat: corde distento valvolae infra venam cavam aperiunt, ut sanguis intret, supra arteriam pulmonalem claudunt, ne quid refluat, ut si canaliculis usus aquam in excipulum infuderis.[213]) Ergo *παρεγχυμάτων*, quem ad modum loquebatur, pulmo solus ipso corde nutritur.[214]) Ramuli autem venae cavae in iecur et in vesicam fellis et in renes pertinent: in iecinore enim canaliculi bilem ferentes et qui a vena cava proficiscuntur coëunt; quo simul ac sanguis ex ventre pervenit phlegmate admixto sordidus[215]), illi bilem, hi sanguinem immunditiis nunc liberatum recipiunt[216]), quia venae vasis biliosis multo sunt maiores[217]), itaque sanguis tenacior et glutinosior in ora ampliora, bilis flava liquidior et tenuior in angustiora se effundit.[217]) Similiter ac bilis in iecore in renibus urina secernitur[218]), qua de re diligentius exponere noluit.[219]) Haec sunt quaecunque ex reliquiis Erasistrati possunt recuperari de sanguinis circuitu. Quibus expositis hoc manifestum est Erasistratum, si modo arteriarum naturam perspexisset, proxime ad sanguinis circuitum declarandum accessurum fuisse, nunc autem, cum venis tantummodo uti ei licuerit in sanguine et affluente et defluente describendo, proximo eius, Harveio[220]), palma praemiumque oblata sunt. Iam duo reliqua sunt, quae huic potissimum capiti subiungenda esse quilibet concedet, scilicet ut de passionibus instrumentorum sanguinis dicamus et de venae sectione. Cardiaca primum passio, de qua Erasistratus in libris de ventre inscriptis latius egisse videtur[221]), duplici natura est: altera propriae significationis cor ipsum spectare videtur[221 222]), altera communis significationis ‚substantiam in stomacho atque ore ventris' habet[221]), cuius morbi accidens febriculam

---

213) K III 465; Apollon. Citiens. etc. schol. in Hippocr. et Gal. ed. Dietz, 1834, II p. 151.

214) K II 77.

215) K V 140.

216) K II 93 sqq.

217) K II 78; ea, quae ad bilem pertinent, invenies in not. 270 sqq.

218) K II 73.

219) K III 304.

220) De motu cordis et sanguinis 1628; de circulatione sanguinis ad Riolanum 1649 et 1650.

221) Ca II 30 — CA p. 145 sq.

222) Ib. II 34 — CA p. 154.

esse docebat Apollophane teste.[223]) De remediis autem nihil traditum est. Plura deinceps de curandi ratione et apud veteres et medii aevi medicos gravissima[224]) addi licet, de venae sectione (*φλεβοτομία*). Namque Galenus cum totum *περὶ φλεβοτομίας πρὸς Ἐρασίστρατον* librum composuit[225]), tum variis locis in Erasistratum invectus est[226]), cum eum non mediocri rabie affectum esse diceret et *αἱμοφόβον* appellaret[227]), tamquam si rabiosi canis simillimus fuerit. Et re vera abstinebat ea[227]), imprimis in morbis hisce: in plethora[228]) et comitibus eius quales sunt vehemens lassitudo[229]), haemorrhoides[230]), sanguinis sputus[231]), angina[232]), podagra[233]), ventris morbi[234]), debilitas membrorum[235]); in menstruae purgationis retentione[236]), peripneumonia.[237]) Et profecto mirus et insanus ei videri potuit qui causas varias huius rationis investigare aut non conatus est aut noluit: nobis, quamvis paucae adhuc reperiantur, contrarium videbitur. An venas secantes sitim sanguinis caedemque — liceat adversariis quod Galeno licuit — inter homines quasi lege sanxisse negabis? Sed Erasistratus gravioribus causis ut venae sectionem reiceret adductus est: putabat ni mirum spiritum partim in vasa sanguinis vacua replendi causa incidere, partim una cum sanguine excludi[238]) atque ita aegrotos nimis debilitari[239]); viribus autem quam maximis eis opus esse sciebat, ut inedias et constrictiones perferrent, quas cum plurimi aestimaret huius modi in morbis aptas esse confidebat.[240]) Nec tamen prorsus contempsisse

223) Ib. II 33 = CA p. 151.

224) Bauer, *Gesch. der Aderlässe*, Monaci 1870.

225) K I 411; VI 296; X 616; XIX 30; 37.

226) K V 714; X 627; XI 149.

227) K VI 295; X 377; 616; 619; 627; XI 147; 150; XI 157; 191 sq.; 197; 199; 214 sqq.; 228; 245 sqq.; XIX 14.

228) K XI 235.

229) K VI 294.

230) K XI 192; 246.

231) K XI 148 sq.; 232.

232) K XI 192; 200 sq.

233) K XI 192; 245.

234) K XI 192.

235) Ib.; 245; Cc II 1 = CA p. 363.

236) K XI 192; 201 sqq.

237) K XI 192.

238) Cc III 8 = CA p. 478.

239) K XI 175 comp. cum 149 et 233.

240) K XI 202 sq.; X 377; XI 191.

rasistratum venae sectionem simile veri est; Galenus saltem in bro *περὶ αἵματος ἀναγωγῆς* conscripto semel eius mentionem eri tradit[241]) ac posteriorum temporum Erasistratei scholae suae arentem ipsum venam secuisse credebant.[242]) Unde Caelius Aurenus quae de sanguine vena rupta effluente scripsit repetiisse detur.[243]) Sed de sanguine quidem hac tenus.

Optime natura fert, ut, quotiescunque corpus cibis indiget, nimal male se habere incipiat fame oborta. Famis autem duo enera sunt, alterum morbo simile, violenta fames (*βούλιμος, ουλιμία*), alterum secundum naturam factum, esuritio. Illud ero, cuius causae ignotae Erasistrato fuerunt, frigidiore tempestate agis quam cum serenum placidumque est homines urgere solet[244]), e quo accuratius exposuisse non videtur: hoc *faciunt inanes pantesque intestinorum fibrae et cava intus ventris et stomachi vacua hiantia*; itaque restinguetur, ubi cibis vacua impleveris vel conrictionibus in ventris regione factis stomachum compresseris.[244]) ui fit ut Scythae latissimis fasciis impositis famem exstinxisse derentur.[244]) Bestiae quoque cur torpore hiberno minime vexatae erdurent, eadem causa est.[245]) Ac similiter sitis (*δίψα*) fit, cuius sius quoque duo genera sunt, alterum praeter naturam, alterum ecundum naturam oboriens. Illud enim, in superficie sitis (*ἡ ἐπιόλαιος δίψα*), aridis calidisque viis, per quas potus fertur, acdens morbi signum est[246]), hoc ad bibendum cottidie incitamur. epelluntur ni mirum fames et sitis cibo potuque, de qua re acuratius egisse Erasistratum Galenus bis affirmavit, cum et Hippocratis *περὶ καταπόσεως* doctrinam[247]) plane omissam et aliorum raecepta ineptis ab eo verbis confutata esse[247 248]) diceret. Quamuam autem quo modo cibi in ventriculum ferantur non descripsit, men potus iter quale esse putarit satis docuit. Vituperato enim rimum Platone dicente *potum defluere ad pulmonem eoque satis mectato demanare per eum, quia sit rimosior, et confluere inde in*

241) K XI 148 sqq.; 175; 216.
242) K XI 191; 214; 228 sq.; XIX 14.
243) Cc II 13 = CA p. 415.
244) Gell. noct. Att. XVI 3 sqq.
245) K XI 183 sqq.
246) K XVII, II 198 sq.
247) K II 60.
248) K III 316.

vesicam[249]) suam Erasistratus opinionem professus est hanc: altera ait gutturis canalicula — quam oesophagum huius rei periti dicunt — esculenta in stomachum et ventriculum (*ἡ κάτω κοιλία*) deorsum ferri ut digererentur, tum aridiora recrementa in alvom (*κῶλον*), humidiora per renes in vesicam pervenire; uva (*ἐπιγλωττίς*) vero impediri ne quid in asperam arteriam penetret.[250]) Ac praeterea animalia longo collo instructa capite demisso bibere non oblitus est addere.[251]) Quae cum in ventriculum pervenerunt, concoqui incipiunt (*πέψις*), cuius rei rationem Erasistratum satis circumspectasse idem Galenus testis est[252]); nec tamen causam eius cognitione dignam esse putabat[253]) physici magis quam medici esse hanc quaestionem declarans.[254]) Enim vero in functione ipsa describenda similem concoctionem esse coquendo extra corpus[255]) aut putrescendo[256]) negabat, immo sic eam fieri affirmavit: cibi per stomachum in ventriculum ipsum (*ἡ κάτω κοιλία*) delabuntur[257]), qui musculis in circuitu positis a lateribus comprimitur ita, ut superioribus partibus contractis quae infra sunt distendantur, quoniam altitudo neque minui neque augeri potest.[258]) Quae *περιστολὴ γαστρὸς* ut ait spiritu extrinsecus attracto adiuvatur[259]), cum et terendo[260 261]) et solvendo[261]) et subigendo et digerendo[262]) *ἡ τῆς τροφῆς κατεργασία*[262]) perficiatur (*καταπέττεσθαι, ἐκπονεῖσθαι*[263])); tum digestione facta suci sursum in venas[264]), ari-

---

249) Gell. noct. Att. XVII 11; K II 111 sq.; Plut. quaest. compot. VII 1 c. I § 4 = Plut. Moral. ed. Didot. II p. 850, 14 sqq.; Macrob. Saturn. VII 15, 3 sqq.

250) Gell. ll.; K XVII, II 198.

251) K II 176.

252) K II 63; 128; III 316; V 714; XVI 38 sq.

253) K II 128.

254) K II 126.

255) K II 166; 168; XV 247.

256) K II 111.

257) Gell. ll.

258) K II 170.

259) K II 120; XIX 372 sq.

260) Cels. prooem. = ed. Daremb. p. 4, 17.

261) Sorani qui fertur quaest. medic. in ‚anecd. Graec. et Graecolat. von Dr. Valentin Rose', Berol. 1870, II p. 255 § 61.

262) K II 113; V 123.

263) K II 120; VII 537 sq.

264) K II 157; cf. not. 205 sqq.

diora recrementa in alvom (*χωλον*) veniunt[265]), postquam bile ex iecore defluente inquinata sunt.[266]) Ex eis autem, quae *περὶ διαχωρημάτων* vel *περιττωμάτων* Galeno teste conscripsit[267]), nihil ad nostram aetatem mansit atque quo modo cibi concoquantur et suci procreentur inutilem quaestionem esse rebatur.[268])

Sequeretur iam caput de plethora, potissima passionum causa apud Erasistratum, sed haec quoniam nuperrime seorsum copiose tractavimus[269]), nunc non repetemus, immo qui haec complere voluerit illa eum adire iubemus. Qua re statim ad iecur, bilem, lienem, intestina nos convertamus.

Iecur (*ἧπαρ*) vesica fellea (*ἡ ἐπὶ τῷ ἥπατι κύστις*) instructum bili secernendae prodest[270]); pars enim liquidior ciborum digestorum, seu bilis est seu commutatur in bilem, postquam in iecur eiusve vesicam recepta est, sine ulla vi attrahendi[271]) una cum pituita valet ad sanguinem procreandum[270]), qua re iecur *τὴν τοῦ αἵματος ἀρχήν*, a qua sanguis proficisceretur, recte appellasse sibi videbatur[272]), altera pars a iecinore defluens recrementis inquinatis excernitur.[270]) Unde autem bilis proveniat, cibisne quibus vescimur admixta sit an in ventriculo procreetur, nihil ad artem medicam facere opinabatur[273]), quamquam quomodo secernatur[274]) et cur excludenda sit, accuratissime narravit: scilicet plethora biliosa biliosorum morborum causa est[275]), quales sunt cum alii tum morbus regius (*ἴκτερος*) et inflammationes.[276]) Atque biliosi primum curandi sunt tepido potu vomitum provocante fellisque acrimoniam minuente, quando dolores existunt, tepidis vaporationibus et cataplasmatis ex farina vinoque confectis. Bibantque post vomitus et ventris effusiones vini Lesbi guttas II vel III cum aquae

---

265) K II 157; Gell. II.
266) Cf. not. 270.
267) K V 143.
268) K XVI 39.
269) Fleckeiseni annal. 1892 p. inde a 679.
270) K V 140.
271) K II 93; 187.
272) K V 551 sq.
273) K II 107; 113; 115; 122; V 123; XVI 39.
274) K II 63; III 304; cf. not. 216 et 266.
275) K II 78; 113.
276) K V 123 sqq.

frigidae[277 278]) cyatho mistas; quoties febres irruunt, etiam minus vini porrigatur; deinde plus paulatim meri dandum[279]); tum utilis est malorum infusio vel decoctio pomorum pirorumve[277]), postremo lavationes et quietes.[277]) Haec quidem de flava bile Erasistratus exposuit, sed quid de atra (ἡ μέλαινα χολή)? Nihil fere adhuc mansit veterumque Galenus quod quae maximi sint momenti plane omisit, vehementer eum vituperat.[280]) Verum tamen atram bilem una cum sanguine in venis circumagi, quia proprium eius organum non esset[281]), eum docuisse non ignoramus. Ergo non est cur morbos melancholicos aliter oriri eum affirmasse[282]) miremur. Apte huic explicandi tenori interponi videntur ea, quae de iecoris morbis (ἡπατικά) docuit. Ei enim, quotquot plethora procreantur[283]), ipsi quoque, ubi plethoram dilueris, curabuntur, itaque aut nihil aut minimum cibi potusque sumas lotionibusque tepidis utare; exercitationibus autem frigidisque lotionibus abstineas.[283]) Inflammationes vero iecoris facultatem fellis secernendi diremptam consequi solent[284]), quarum propria remedia non edidit. Atque in cenchridis morsu iecur non minus quam vesicam et colum pati morbosis corporibus dissectis patefecit.[285]) Aliud parenchyma[286]) paene omisit, lienem (σπλήν); hoc solum dictitabat frustra eum factum esse.[287]) De lienosis (σπληνικά) porro, quae ab illis omnino non separasse videtur, eosdem locos conferas. Multo plura exposuit de potissima iecoris lienisque simul passione, de hydrope (ὕδερος, ὕδρωψ), quam in libro *de hydrope* accuratius descripsit.[288]) Causa est inflammatio diuturna illius intestini, qua ita obdurescit (σκίῤῥος), ut angustiis venarum fluxus sanguinis impediatur, qui, cum ibi recte confici non possit, aquosus fit refrigeratusque quae

---

277) Ca III 21 = CA p. 262 sq.

278) K XI 171.

279) Cels. de medic. IV 18 = ed. Daremb. p. 144, 21 sqq.

280) K V 104; 123; 137; 143 sq.; VIII 191.

281) K II 131.

282) K V 132 sq.

283) K XI 240.

284) K V 123.

285) Dioscor. Pedan. apud K XXVI 72.

286) Cf. not. 199.

287) K II 91 sq.; 132; III 315; V 131; quam ob rem verba ab ἐμποδίζουσα incipientia (K XIV 746) Galeni esse crediderimus.

288) Cf. dissert. p. 16; laudatur Cc III 8 = CA p. 473; 487.

estina inter et peritonaeum sunt implet[289]); iecur autem pati febribus et corporibus morbosis dissectis cognoscitur, quorum ur saxeum invenitur.[290]) Quam ob rem hydropismo mederi non terit is, qui punctione (*παραχέντησις*) facta aquam detrahere stituerit, quia non solum alia subinde aqua nascitur[291]), verum iam superiores corporis partes post detractionem saepius laborare cipiunt[292]); immo iecur ipsum sanandum est[291]), neque tamen hementur purgantibus, quippe quae febres mortemque[292]) afferant, d mitibus purgativis qualia sunt cataplasmata ex ficu et eis herbis, ae chamelaea et chamaepitys vocabantur, vel ex ruta confecta, ysterium simplex; medicamina (*καταπότια*), antequam edas, sumpta, uibus aqua cum urina ex corpore aufertur[292]) velut hederae chryso-rpi bacae aureae XX in vini sextario tritae[293]), lotiones, deam-ulationes ante solem ardescentem occidentemve, perunctiones in cto faciendae, frictionum certus numerus. Atque tumor in ieci-ore constitutus cataplasmatis sanatur ex malis vinoque compositis, uae noctu potissimum praepares.[292]) Multiquae cibi edantur, ne rte cruditas oriatur, scilicet panes ex farina sesami facti salsi ob-ulcati contra sitim[294]), pisces, gallinae, ferae, agni, haedi, sor-illia melle lacteque condita, aridae ficus pingues II vel III con-isae oleoque tinctae[295]); denique ut a Chrysippo ita ab Erasistrato atientes in doliis inclusos defumigatos esse (sudatio sicca seu do-are vaporarium, *ἢ διὰ τοῦ πίθου πυρία*) Galenus suspicatus st.[296]) De intestinis haec repperimus: *χορδαψὸς*, quem Diocles arystius dicebat, tenuioris intestini morbus est, in quo, si infra mbilicum esset, alvom duci iussit.[297]) Atque altera passio ileus st, cui clystere ex nitro saleque confecto, acri collyrio iniecto, nedia usque ad morbi declinationem medeare; praeterea mulsum epidum sorbilemque ptisanae sucum porrigas; cataplasmata etiam

---

289) K II 109; XVI 447; Cels. de medic. III 21 = ed. Daremb. p. 109,7 sqq.; Cc III 8 = CA p. 479; 488; cf. tamen K XIV 746.

290) Cc II. = CA II. et 473.

291) Cels. II.

292) Cc III 8 = CA p. 478 sqq.; K XVIII, I 39.

293) Plin. hist. nat. XXIV 47, 3.

294) Cf. quae in Fleckeiseni annal. 1892 p. 690 not. 11 exposuimus.

295) Cf. dissert. p. 31. — K XI 238 *pepones* memorantur, quos in ‚*pingues*' videtur mutasse Caelius (Cc III 8 = CA p. 488).

296) K IV 495.

297) Cels. de med. IV 20 = ed. Daremb. p. 146, 19 sq.

conducunt imprimis ἡ ὠμὴ λύσις ex myrto, vino, ficu, chamelaea mixta; hac enim Heraclides Tarentinus utebatur aliis medicamentis additis ac Serapio simillima commendabat.[298])

Membra genitalia (αἰδοῖα) duplicem utilitatem habent urinam secernendi et prolem propagandi. Itaque in priore parte de urina, renibus, vesica, urinali fistula, morbis urinae naturam commutantibus velut passionibus renum, vesicae, calculis, urinae retentione deinceps agendum erit, in posteriore parte de ulceribus similibusque in pudendis ortis et de mulierum functionibus ad procreandum necessariis quales sunt menstruae purgationes, coitus, conceptiones, graviditas, partus, et de passionibus ab his organis profectis. Urina (οὖρον) — ut a capite rem aggrediamur — ex sorbilibus fit, nam quo plura biberemus eo ampliorem copiam urinae esse dixit[299]) et qui hieme multum assidens vinum leve et facile ad concoquendum potaret, eum idem fere quod bibisset mingere in generalibus quaestionibus commemoravit.[300]) Organum autem, quo urina procreatur, renes (νεφροί) sunt[301]), quorum facultates indicavit potius quam explicavit.[302]) Verum si id, quod consequens fuit, Erasistratum statuisse ponamus, τὴν πρὸς τὸ κενούμενον ἀκολουθίαν solam urinae secernendae causam ei visam esse putare nobis licet, qua in re aut fallimur aut Galeni loco quodam[303]) magno opere adiuvamur; quod si non ita se haberet, Galenum de facultate attrahendi renibus abrogata nihil addidisse[304]) simile veri est; praeterea autem nihil aliud de renibus statuit nisi arterias huc ducentes inutiles esse.[305]) Unde in vesicam (κύστις) urina fertur eadem ratione, qua sanguis quoquo versus mittitur et flava bilis excernitur[306]) i. e. τῇ πρὸς τὸ κενούμενον ἀκολουθίᾳ[307]); postremo per

298) CA III 17 = CA p. 244 sqq.

299) K XI 240.

300) K II 70.

301) K II 30; 60; 63 sq.; 131.

302) K II 63 sq.; 111; 187; III 304.

303) K II 77 sq. Quae Galenus ib. 64 exposuit nihili sunt, quoniam ad τὴν πρὸς τὸ κενούμενον ἀκολουθίαν, quae est secundum naturam, aliae praeter naturam causae accedere possunt, quas tamen enumerari in generalibus legibus statuendis minime opus est. — Halitus modo urinam secerni idem negavit 111.

304) K II 187.

305) K II 91; παρέγχυμα renes esse not. 199 probavimus.

306) K II 74.

307) K II 77.

stulam urinalem redditur. Atque morbi urinales existunt, si urina it omnino non aut cum doloribus excluditur aut eius natura commutatur. Scilicet primus morbus, suppressio urinae (*ἰσχουρία*), ompluribus causis oritur, quarum unam ab Erasistrato perstrictam se apud Galenum[308]) legimus; vesica enim nimis distenta iter rinae adeo impeditur, ut naturam te adiuvare opus sit, cum aegro enibus inniso urinalem fistulam summam aphronitro attingas.[308]) ed cum peritonaeum paralysi vitiatum est, cathetere (*καθετῆρ*) tendum est simillimo S litterae Romanae.[309]) Cum doloribus vero rina redditur calculis (*λίθος*) admixtis, quo soncho albo una cum rina ex corpore educes.[310]) Atque invertitur natura urinae febribus, uibus pus (*πῦον*) procreatur[311]) inflammationes totius itineris adducens.[312]) Maximi autem periculi indicia nigrae in febribus urinae unt[313]), quod ex superiorum medicorum scriptis Erasistratum cognosse Galenus testimonio confirmavit.[314]) Renum passiones plethora dductas qui curare voluerit paucos cibos sumat et lotionibus quam lurimis utatur et exercitationibus corpus reficiat neve plus quam pus est bibat, ne urina densiore facta hi loci saucientur.[312]) Ex esica denique eos laborare, qui cenchride morsi sunt, corporum peritionibus docuit.[315]) De membri virilis natura in fragmentis Erasistrateis nihil fere legitur; unum scire nobis licet: seminalibus rteriis spiritum solum testibus afferri[316]); nec de harum partium assionibus quicquam notum est nisi nomas ulceraque in pudendis t virorum et mulierum orta panchresto quod dicitur esse sananda.[317]) ic ne ea quidem, quae de muliebribus partibus Erasistratus videtur xposuisse, adhuc servantur praeter fragmenta hic illic in posteriorum medicorum scriptis interposita. Ex quibus unum, quantum

---

308) K I 168.

309) Cc II 1 = CA p. 347; K XIV 750 sq.

310) Plin. hist. nat. XXII 44, 1.

311) K XV 158.

312) K XI 240.

313) K V 138.

314) K V 140.

315) Dioscorid. Pedan. apud K XXVI 72.

316) Unde haec Andreas Vesalius Bruxellensis (de human. corp. fabrica, asil., p. 526) desumpserit ignoramus, quoniam in eis quibus nos utimur bris non inest. Nihilo minus certi testimonii loco illud posuimus propterea, uod eum quae nesciverit effinxisse minime probabile est.

317) Cf. not. 2 sqq.

fieri potest, efficere conabimur. Caput autem rei est naturam passionum mulierum, quamvis membra genitalia a virorum propter peculiarem elementorum compositionem valde abhorreant[318]), tamen simillimam esse ac virorum[319]), a qua sententia non nulli Erasistratei postea desciverunt velut Athenaeus.[319]) Proprium autem mulierum est menstrua purgatio (ἡ [ἔμμηνος] κάθαρσις[320]), ἡ τῶν καταμηνίων ἔκκρισις[321])), quam alii evacuationem (κένωσις)[321]) male vocabant. Est enim secretio per uterum facta[322]), post quam mulier coitum (συνουσία)[322]) perpessa facillime concipit (συλλαμβάνειν).[323]) Hoc potissimum tempore et in hominibus et in bestiis superfetationes (ἐπισύλληψις) fieri solent, quibus gemini vel trigemini procreantur[324]); si vero frequentius cois, uterus callosus et carnosus et angustus et minutus fit itaque inutilis ad pariendum.[323 324]) Qua in re illustranda describere oblitus est, quo modo semen maris, quod secundum Herophilum Erasistratumque sanguis est[325]), in uterum recipiatur, cum, quo modo non recipiatur, diceret videlicet facultate attrahendi.[326]) Ac ne hoc quidem, quo modo fetus (ἔμβρυον)[327]) in utero a natura fingatur neque unde et arteriae et venae et nervi eius conformentur docuit[327]); de arte obstetricia autem unum scimus: in gravissimis puerperiis eum aeneo spiculo (ἐμβρυοσφάκτης) vivente infante necato matrem servasse[328]); sat facile enim obliquati infantis membra, cum ex utero edi nequeat, cultello in anulo posito intus caesa unco extra-

---

318) Soran. de mulier. pass. II 4 = ed. Valent. Rose p. 301.

319) Ib. II 2 = ll. p. 299 sq.

320) K V 137 sqq.

321) K V 137.

322) K V 139.

323) Plut. de plac. philos. V 9 § 3 = Mor. ed. Didot. II p. 1107, 8 sqq. et Dielesi doxogr. Graec., Berol. 1879, p. 421 et 424, 8 (σαρκάσεις pro σαρκάδης).

324) Ib. V 10 § 3 = ll. 1107, 17 sqq. et Dieles. ll. p. 422; K XIX 326.

325) Octav. Horatian. rer. medic. ad Euseb. fil. lib. IV, Argent. 1532, p. 102 D seu Theodor. Priscian. lib. IV ad Euseb. fil. de phys. scient. in Medic. antiq. omn. q. Lat. litt. . . . ., Venet. 1547, p. 315 B.

326) K II 187.

327) K V 553.

328) Tertull. de anima c. 25 = patrolog. curs. compl. accur. I.-P. Migne II p. 692, quod perbene nuperrime vertit Harnackius in libro *Texte und Untersuchungen zur altchristl. Litt. von Gebhardt u. Harnack* VIII (Lips. 1892) p. 82 sq.

huntur.[328]) Passionum deinceps muliebrium unam Erasistratum diligentius descripsisse Galenus tradit, menstruae purgationis suppressionem (ἡ τῶν ἐμμήνων καθάρσεων ἐπίσχεσις). Quod quo clarius a discipulis perspiceretur, duobus exemplis illustravit, muliercula, quam hunc in morbum incidisse ex atra eius urina cognitum est[329]) et notissima illa antiquis temporibus virgine Chia (ἡ ἐκ Χίου παιδίσκη).[330]) Ea enim cum per quoddam temporis spatium non purgaretur, tussibus et pituita affecta mox sanguinis sputo vexabatur, quod purgationis fere tempore aut per IV aut per II menses evomebatur; quoties autem eisdem quibus purgatio fieri debebat diebus sputum factum est, per III vel IV dies durabat, ita ut menstruus fluxus uteri loco ex ore efferri videretur; febris quoque exoriebatur tum, cum ad pulmonem sanguis ferebatur. Qua de causa potionibus, fomentis uteri, cataplasmatis usus cibos quam maxime fieri potuit minuit, febribus autem diuturnis uteroque durescenti gravitatique in lumbis exortae paucis cibis porrectis purgantibus remediis conatus est mederi. Haec sunt, quae novisse per temporum invidiam licet.

Quibus expositis restant ea, quae in reliquis suum locum non habent, itaque haec tam dispersa, ut quo quidque quondam loco fuerit ignoretur, congeremus hanc viam secuturi, ut primum, ubi singula cohaerent, morbum, deinde, quoniam alia disponendi ratio non est, litterarum ordinem spectemus. Ac primum catarrhum descriptum fuisse in salutarium praeceptorum libro II Caelius ille Aurelianus tradit, qui eum ait meracum potum aegrotis dedisse, pileum vini calidi infusione inflatum capiti imposuisse, latera et praecordia lanis vino et oleo calido madefactis constrinxisse.[331]) De venenosis (θηριόδηκτα) autem in libro περὶ δυνάμεων καὶ θανασίμων latissime videtur egisse, cuius frustula Dioscoridi Pedanio debemus haec: morsum basilisci, quem colore volneris subflavo cognosces[332]), cures castorii drachma cum vino pota[333]); anguis avium cerebello, crambes domesticae semine, quorum utrumque una cum vino bibatur, vel vinum absorbeas, quo postquam

---

329) K V 138.

330) K XI 193 sqq., imprimis 200 sqq., ex priore libro τῶν διαιρέσεων desumpta.

331) Morb. chron. II 7 = CA p. 385 sq.

332) K XXVI 74.

333) K XXVI 90 sq.

in picem liquidam immersisti digitum laveris[334]); a cenchride morsos ex iecore et vesica et colo laborare aperitionibus factis cognoscitur[335]); ad canis morsum bulbi ex aceto et sulfure cum melle illiti faciunt.[336]) Auris sensum sicut narium et oculorum et linguae ab ipso cerebro proficisci Erasistratum suis primum corporum sectionibus comprobasse supra adnotatum est[337]) et de medicamento illo, quod *πάγχρηστος* nuncupabatur, quod omnibus fere in morbis aurium, narium, oculorum, uvae tonsillarumque inflammationibus maxime utile est, quaecunque exstant iam congesta sunt.[338]) Quibus nihil habemus quod addamus nisi Erasistratum aurium oculorumque passiones certo temporis spatio redire ignorasse.[339]) Quae praeterea recuperari possunt hic illic forte fortuna commemorata sunt haec: de alopecia eum quaesivisse Caelius tradit.[340]) Dentium dolores sanaturus hederae chrysocarpi acinos V in rosaceo oleo tritos calefaciat et in cortice punici instillatos in contrariam aurem immittat.[341]) Graveolentiae oris soncho albo commanducato facile medeare.[342]) Insaniae causam quaestione de humoribus neglecta non invenit.[343]) Lethargiae nec causam cognitam habuit nec medicamenta repperit.[344])

Haec sunt, quae de Erasistrati praeceptis ex veterum et Graecorum et Romanorum scriptis praeter ea, quae antea emisimus, certis tantum locis usi excutere potuimus. Tametsi absolvisse nos

---

334) K XXVI 87.

335) K XXVI 72.

336) Plin. hist. nat. XX 40, 1.

337) Cf. not. 108 sqq.

338) Cf. not. 2 sqq.

339) K XIX 184 sq.; nam de *στρυμάργου* quoque lemmate diximus in dissert. p. 7.

340) In libr. V morb. chron. praefat. 3 = CA p. 268.

341) Plin. hist. nat. XXIV 47, 3. — De dentiduco cf. dissert. p. 13.

342) Ib. XXII 44, 1.

343) K V 132 sq.

344) K V 125; Ca II 6 = CA p. 84. — Ceterum et haec et alia eiusdem generis falsa esse, cum occasio feret, comprobabimus. Ex fragmentis enim ineditis cod. suppl. Graec. Par. 636, quae collegimus, contrarium cognoscimus; ibi videlicet haec exhibentur (pag. 23 v°, v. 14 sqq.):

ληθάργου αἰτία: κε. ιδ·

Ἐρασίστρατος μὲν κατὰ τὸ ἀκόλουθον αὐτοῦ φησι γίνεσθαι τὸν λήθαργον κατά τι πάθος τῶν περὶ τὴν (τὸν cod., ut saepius in medicis) *μήνιγγα ψυχικῶν δυνάμεων, ἀφ' ὧν δὴ γίνεσθαι τὸν λήθαργον.*

nc quaestionem adeo non confidimus, ut fundamento quodam :to dubia quoque, quae Erasistrati nomine non circumferuntur, m otium, vires, studiorum varietas permittent, nos congessuros se polliceamur. Neque erat consilium aedificium illud memora-le idemque summo studio exstructum denuo exstruere, sed saxis, ;nis, trabibus fundamentum renovare, quo multa adhuc latere in ›rorum memoria ostendentes socios nobis iucundi laboris com-ıraremus. Tum demum schola quoque illa Erasistratea bono cum uctu ut tractetur fore speramus, cum collecta eius parentis prae-pta omnia descripta erunt.

Dresdae. ROBERT FUCHS.

DIE LEX HADRIANA DE RUDIBUS AGRIS. EINE NEUE URKUNDE AUS DEN AFRIKANISCHEN SALTUS.

Seit der Entdeckung des die *coloni* des *Saltus Burunitanus* betreffenden Actenstücks[1]) auf Stein sind neue auf die Verwaltung der kaiserlichen Domänen bezügliche Documente gefunden worden. CIL VIII 14428 (Suppl. I) stehen jetzt drei Fragmente eines in Anlage und Inhalt dem burunitanischen ähnlichen Documents ebenfalls aus der Regierung des Commodus (auf Fragment A sind die Consuln des Jahres 181 genannt).[2]) Das 1. Fragment enthält zunächst eine Bittschrift der bedrückten Colonen an den Kaiser, dann das kaiserliche Rescript vom Jahre 181[3]), zu dritt den Bericht des

---

1) Behandelt von Mommsen in dieser Zeitschrift XV (1880) p. 385 sq.

2) [*imp. Caes. L. Aurelio Commodo III et L. A*]*ntistio Burro cos.*

3) Schluss der Bittschrift und das kaiserliche Rescript:

10 . . . . . *ro*]gamus, domine, per salutem tuam
succurr[a]s nobis et . .

11 . . . . . *procuratores operas curabu*]nt aratorias IIII sartorias IIII
messicias IIII et CVII/ . .

12 . . . . . *arido*]rum fructum et tabernae quae
semper publicis usibus[. .

13 . . . . . *frum*]enti de commune re m. C singulos modios praesta[*re. debetis C. Seio*

14 . . . . .]t totidem praestare debetis Caecilio Marti[a]li . . , . .

15 *imp. Caes. L. Aurelio Commodo III. et L. A*]ntistio Burro cos; item exem-
[*plum epistulae procuratoris e. v. tract. Karthag.*
.] I / si et secundum iussu tuo
cont[*ra conductorem* . . .

In Zeile 11 wird zu ergänzen sein [*procuratores operas curabu*] nach Col. IV 6 des burunit. Decrets. Die vom Herausgeber gegebene Ergänzung

rocurators (wohl des *proc. tractus Karthaginiensis*) an den Kaiser ber die Ausführung der kaiserlichen Verordnung. Auf dem . Fragment scheint unter anderem eine ältere als Beleg ver- endete Urkunde gestanden zu haben. Die Worte *Antonino Aug. II* ? = 139) bestimmen ungefähr die Zeit. Diese Anlage wird wohl in älteres Rescript sein, auf das sich die Colonen, wie in der urunitanischen Eingabe auf die *lex Hadriana* und die *epistulae roc.*, berufen. Vom 3. Fragment sind nur einige Reste erhalten, n denen ein *procurator* vorkommt.

Gefunden ist diese Inschrift in Gasr Mezuâr beim alten *Vaga*, lso im nördlichen Theile des Saltus Burunitanus. Die in diesen rkunden auftretenden Colonen leisten noch mehr *operae* (nicht *I* sondern *IIII sartoriae, messiciae, aratoriae*) als die auf dem Stein on Suk-el-Khmis genannten.

Da die ganze Urkunde (das Fragment A entspricht völlig der urunitanischen Inschrift, enthaltend 1) Bittschrift der Colonen,) Rescript, 3) Brief des Procurator), die Verhältnisse, welche ie behandelt, und die Zeit (das auf den Salt. Burun. bezügliche

---

peras ne amplius vobis impona]nt scheint wenig probabel, da nicht das cht mehr, sondern das ferner noch zu Leistende genannt worden sein muss.

Z. 12 ergänze ich [*arido*]*rum fructum* nach Col. III 14 der neuen In- hrift.

Z. 13 ist nicht ‚M(*odios*) C (= 100) . .', sondern ‚m(*odiorum*) C sin- ulos modios' (also 1%) zu lesen. . . [*Clem*]*enti* scheint mir weniger wahr- cheinlich als . . [*frum*]*enti*; die *modii* müssen doch näher bestimmt ge- esen sein. Im Uebrigen ist die Ergänzung schwer zu geben, da über die usdehnung der Zeilen Angaben fehlen. Die Z. 12 genannten *tabernae* er- nern an die des metallum Vipascense. *tabernae in fundo* oft im tit. 33, 7 Dig. er ‚*publicus usus*' bezieht sich auf die Colonen. Den Gegensatz bildet wohl er im Privatgebrauch des conductor oder des dominus stehende Gutshof, die *illa*. Wo beginnt das Rescript? Z. 13 gehört ihm an, da ‚totidem praestare ebetis' auf eine vorher genannte andere *praestatio* hinweist und diese ist ‚*de commune re m*(*odiorum*) *C singulos modios praesta*[*re* . .]' gegeben. ber auch die vorhergenannten Lasten werden im Rescript besprochen sein, asselbe also wohl in Zeile 11 beginnen. Zuerst werden die *operae* genannt, nn die *partes fructuum*. Da die Z. 13 festgesetzte Getreidequote zu den . 12 erwähnten [*partes arido*]*rum fructuum* gehört, wird der positiven Be- immung eine negative vorausgegangen sein etwa so: [*partes autem arido*]- *um fructuum et tabernae, quae semper publicis usibus* [*inservivit, pensio- nem non debetis sed*] | [*tantummodo fru*]*menti de commune re m*(*odiorum*) *C ngulos modios praesta*[*re debetis* . . .] | Zu bemerken ist, dass dieses Re- ript sich an die Colonen wendet, das burunitanische an die Procuratoren.

Rescript ist zwischen den Jahren 180—183 erlassen; s. Mommsen (a. a. O. p. 391) übereinstimmen, so wird wohl auch dies Document sich auf den Saltus Burunitanus beziehen.[1])

Ein Theil eines dritten Rescripts des Commodus ist zu Aïn Zaga im nordwestlichen Theil des Salt. B. gefunden worden. C. VIII (Suppl. I) 14451:

exe(mplum) Imp. Caes. M. Aureli[us
·sac Commodus
pre Antoninus Aug. Sarmati-
scri cus Germanicus Maximus
ptu Lurio Lucullo et nomine alio-
m rum: procuratores contem-
/VNC platione discipulinae et . . . . .
. . . . . .

Der erhaltene Anfang ist der des Rescripts auf dem Stein von Suk-el-Khmis (Col. 4; p. 359 a. a. O.). Es wird aber wohl dasselbe Rescript, welches auf der sämmtliche Acten umfassenden Inschrift enthalten ist, auch separat im Bereich des Saltus Burunitanus publicirt worden sein. Die nebenstehenden Worte sind die Ueberschrift: *exe(mplum) sac[r(i)] rescript[i] . .*; das Uebrige vielleicht *[i]unct(um)* (O. Hirschfeld) zu lesen.

Diese drei Documente, an drei verschiedenen Punkten des Saltus Burunit. gefunden, haben topographischen Werth. — Dass die Nordgrenze des Saltus an das Gebiet eines *municipium R* .... stiess, zeigt der bei Vaga gefundene Grenzstein C. 8, 10567:

F(ines) m(unicipii) R.
Caes(aris) n(ostri)

Das Gebiet des mittleren Bagradasflusses war kaiserliche Domäne. Die nördliche Strecke zwischen Vaga und Bulla Regia bildete den Saltus Burunitanus, die westliche an Simittu grenzende den S. Philomusianus (s. C. 8, 14603 aus Simittu: .. *miles leg.* III .. *in praesidio ut esset in saltu Philomusiano*).

Dass auch die Gegend südlich vom Bagradas Domäne war, hat nun die neugefundene Ara von Aïn-Wassel gelehrt.[2]) Mit ihrer

---

1) J. Schmidt (C. 8 p. 1403) spricht von mehreren aneinandergrenzenden Saltus und nennt dabei das untenstehende Fragment aus Aïn Zaga, dessen Beziehung auf den Saltus Burunitanus doch ausser Zweifel ist.

2) Instructiv ist die topographische Skizze bei Carton *Rev. Arch.* 1892 p. 221.

schrift werden sich die nachstehenden Zeilen beschäftigen. Die elle Aïn-Wassel liegt 10 Kilometer von Thubursicum Bure, Kilom. von Uci Maius entfernt. Der Stein ist zum ersten Mal röffentlicht von dem durch die schnelle Publication und tüch-gen Bemühungen um die Erklärung des ebenso schwierigen wie teressanten Denkmals hochverdienten französischen Arzt Dr. Carton der *Revue Archéologique*, März—April 1892, p. 214 sq. des X. Bandes. p. 215—218 ist die Inschrift in Heliogravure re-oducirt. Dem zweiten Bearbeiter der Inschrift, Herrn Mispoulet *Nouvelle Revue hist. du droit français et étranger*, März—April 1892, 117 sq. des XVI. Jahrgangs) lag ein Abklatsch von Dr. René de Blanchère vor. Es wird sich gleich zeigen, dass M.' Nachver-eichung keinen Anspruch auf Genauigkeit machen kann. Im nuarheft 1893 des *Bulletino dell' Istituto del diritto Romano* 31, hat Scialoja die Inschrift abgedruckt ohne Neues zu bringen. n Januar—Februar-Heft (1893) der *Revue Archéologique* giebt rton einen neuen ausführlichen Commentar seines Fundes (p. 22 f.).

Die Inschrift steht auf dreien der Seitenflächen eines Kalk-einblocks. Die vierte Seite ist frei gelassen. Die Höhe des Steins trägt 0,95 M.; die Columnen der Inschrift sind 0,60 M. hoch; ol. I und III 0,63 M., Col. II 0,40 breit.

Die obere Partie des Steines und damit alle drei Schrift-olumnen sind lädirt. Da die Läsion jedoch in der Diagonale ver-uft, fehlt nur die oberste Zeile der Columnen ganz und sind die eitlichen Theile der folgenden Zeilen einigermassen zu ergänzen.

Ich gebe die Inschrift nach der durch die späteren Beiträge artons und Mispoulets verbesserten Heliogravure in gewöhnlicher chrift.

Col. I.

1 [*pro salute et incolumitate*]
2 [*imp. Caes. L. Septi*]mi[1]) Severi Pi[*i*][2])
3 [*Aug. et Iuliae D*]omnae Aug. matr.
4 [*cast*]rorum[3]) aram legis divi Ha-
5 driani Patroclus Auggg. lib.

---

1) Al: Heliogravüre; I: M(ispoulet); C² p. 22 bekräftigt, dass der Stein d Abklatsch deutlich MI zeige. [M = M(ispoulet); C = C(arton); C² = rtons zweiter Aufsatz *Rev. Arch.* 1893.]

2) PI[i]: C² p. 22 ausdrücklich; AVG: M. irrthümlich.

3) [*cast*]RORVM. Der Rest des R ist auf dem Abklatsch lesbar (C² p. 22).

6 proc.[1]) instituit et legem infra
7 sciptam[2]) intulit.
8 exemplum legis Hadrianae
9 in ara proposita[3]): Sermo proc[u]
10 ratorum: quid[4]) Caesar ñ[5]) pro in-
11 fatigabili curator[6]) per qu-
12 am adsidue pro humanis uti-
13 litatibus excubat omnes par-
14 tes agrorum quam[7]) tam oleis

Col. II.

1 [*pomisque quam frumento* . . .?]
2 [*vacant*] quae in centu-
3 [*riis finitim*]is saltus Blandiani
4 Uden[*sis*[8]) *que et i*]n illis[9]) partibus su(*nt*)[10])
5 quae ex saltu Lamiano et Dom-
6 itiano iuncta Thusdritano
7 sunt nec a conductoribus ex[*er*-][11])
8 centur is[12]) que[13]) qui occupaverint pos-
9 sidendi ac fruidi[14]) eredique s[*u*-][15])
10 o relinquendi id ius datur
11 quod et lege[16]) Haua[17]) compre-
12 hensum de rudibus agris

---

1) PROC. hat Mispoulet vergessen.

2) SCIPTAM. Mispoulet fügt fälschlich das R ein.

3) em.: *proposit*[*ae*].

4) *qui d*[*icunt*]? s. unten.

5) *Caes*(*aris*) *n*(*ostri*)?

6) em.: *curā*⟨*tor*⟩? Die Verschreibung würde sich aus dem vorhergehenden *procuratorum* erklären lassen.

7) QVAM. em: *quae*, s. unten.

8) VDLIN: C² (*Rev. Arch.* 1893 p. 23); Misp. lässt es fort.

9) IIS: C.²; : : : Misp.; 1111 Hel. ILLIS lese ich auf meinem Abklatsch.

10) SV. C² sagt (p. 23: *NT n'a jamais été gravé; il y a un espace lisse à la place*). Mein Abklatsch zeigt auch nur SV.

11) EX[er] s. unten.

12) = iis.

13) QVE zu tilgen, s. unten.

14) FRVIDI: em.: fruendi.

15) S[u] s. unten.

16) em.: e(s)t.

17) HANA = HAÑA (Hadriana).

13 et iis, qui per X anos conti-
14 nuos inculti sunt. nec ex
15 Blandiano et Udensi sal-
16 saltu[1]) maiores dartes[2]) fruc-

Col. III.

? ? ?
1 [*tuum qua*]MCO[*loni is qui deserta a cult-*]
2 oribus[3]) occupave[*rit sed pariter ac hi so-*]
3 lent tertias part[*es fructuum dare debe-*]
4 bit. de his quoque r[*elictis partibus quae*]
5 ex Lamiano et Domit[*iano saltu iun-*]
6 ctae[4]) Thusdritano sun[*t*[5]) *tertias dare debe-*]
7 bit. de oleis, quas quisq[6])[*ue e possesso-*]
8 ribus posuerit aut oleastris [*inse*]-
9 ruerit captorum fructuum nu[*lla pars*]
10 decem proximis annis exiget[*ur*]
11 set nec de pomis septem annis proximis;
12 nec alia pom.[7]) in divisione[8]) umquam
13 cadent qum[9]) quae venibunt a posses-
14 soribus. quas partes aridas fruct-
15 um quisque debebit dare, eas pr[*o-*][10])
16 ximo quinquennio ei dabit, in
17 cuius conductione agr. occupa-
18 verit; post it tempus rationi[*bus*][11]).

Dass die Inschrift voller Fehler, ist zu bemerken wichtig, da durch die Interpretation als nothwendig sich erweisende Emendationen durch dieses Präjudiz gestützt werden. Ich führe die Fehler auf:

---

1) ⟨sal⟩tu.

2) DARTES: Hel. und mein Abklatsch; Misp. PARTES ungenau!

3) TORIBVS: C; ORIBVS: M (und Hel.) mit Hinweis auf den Abklatsch p. 119 Anm. 1), ebenso C² p. 23.

4) *iunctae*, nicht *iuncta*, wie die Hel. hat, bezeugt Cagnat (C² p. 24, 1).

5) SVNT: Misp.; SVN: C. und Hel.

6) QVISQVE: M; QVISQ: C. und Hel.

7) em.: *pom(a)*.

8) *divisione(m)*.

9) QVM. em.: *qu(a)m*.

10) PRO: M und C; PR: Hel.

11) Da die Inschrift mit dieser Columne endet — sonst würde sie auf der l. Seite fortgesetzt sein — kann nur weniges fehlen, also wohl *rationi*[*bus*] ic. *fisci* oder *rationi* [*Caes(aris)*].

sciptam I 7;
proposita statt propositae I 8;
curator I 11, wo *tor* zu streichen? Mommsen vermuthete nach einer brieflichen Mittheilung cura (*ara*)tor(*um*);
quam für quae I 14;
su = su(nt) II 4;
? is = iis II 8;
? *que* Dittographie zu *qui* II 8;
fruidi II 9;
eredi II 9;
anos II 13;
⟨sal⟩ saltu II 16;
dartes II 16;
set III 11;
III 12: in divisione statt divisionem;
it III 18;
Hana = Hadriana II 11;
? et = est II 11;
fructum III 14;
umquam III 12.

Col. I. Die Ergänzung der ersten Zeilen ist unsicher. Wir erfahren sodann, dass Patroclus, der Freigelassene der drei Augusti, für die Aufstellung einer *lex divi Hadriani* eine Ara errichtete und die Lex darauf einmeisseln liess. Die Eingangsformel giebt den terminus a quo, *Auggg.* datirt die Inschrift genauer als nach dem Jahre 209 p. Chr. gesetzt (Schiller, Röm. Kaiserzeit I p. 739). Den Patroclus bestimmt Carton (*R. Arch.* 1893 p. 36) als *procurator tractus Karthaginiensis* und stellt ihn als solchen neben den v. c. Tussanius Aristo auf der burunitanischen Urkunde. Aber der Freigelassene Patroclus ist vielmehr *procurator saltus* und mit dem vierten der in jenem Decret genannten Procuratoren (s. Mommsen p. 400), Andronicus, in Parallele zu setzen. Denn die Procuratoren der einzelnen Domänen sind in der That Freigelassene (Mommsen a. a. O. p. 394), während die des (*tractus*) in der Regel Ritterrang haben. Es wird sich unten ergeben, dass Patroclus *proc. s. Thusdritani* ist. Für die Formel *ara legis d. Had.* vermag ich Analogien nicht beizubringen, aber der Ausdruck ist klar.

Der Schreibfehler *sciptam* findet sich auch C. IX 2438.

exemplum legis Hadr. in ara proposita ist die Ueberschrift zu der nun folgenden Lex.

Für *proposita* ist *proposita*[*e*] zu schreiben, nicht *proposit*[*um*]; denn die *lex Hadriana*, das Generalstatut für die kaiserlichen Güter (wohl des *tractus Karthaginiensis*), ist *proposita*, d. h. publicirt als (kaiserliche) Verordnung in Kupfer auf einer Ara im Bereich der kaiserlichen Güter, nicht dieses aus der Lex von den Procuratoren für einen bestimmten Theil der Dämonen ausgezogene *caput* (*ex lege H.*) *de rudibus agris* etc.[1]) *proponere* kann nur von der primären Publication gesagt werden, nicht von einem *exemplum legis propositae*. Bei dem gewaltigen Umfang der Domänen und der einmaligen Aufstellung des Generalstatuts ist die separate Mittheilung von Capiteln der grossen Lex auf einem Saltus, für den jene Paragraphen actuell geworden sind, sehr begreiflich (wie hier wird auch im Decret des Commodus ein Stück der *l. Hadriana* mitgetheilt).

proponere ist technisch für die Publication eines magistratischen, hier kaiserlichen Edictes durch Anschlag.

So steht im *edictum Claudii de Anaunis* (Bruns *fontes*[5] p. 224): *in praetorio edictum Ti. Claudii Caesaris . . . propositum fuit id quod infra scriptum est*; im Erlass für die *vicani Scaptopareni*: *. . . libellorum rescriptorum a domino n. imp. Caes. M. Antonio Gordiano pio felici Aug. et propositorum Romae in porticu thermarum Traianarum*. So ist die *lex Hadriana* auf einer Ara im Gebiet des kaiserlichen Saltus angeschlagen.

Die in der Inschrift so genannte *lex Hadriana* ist ein Statut über die Occupation der *agri rudes sive per X annos inculti* auf den fiscalischen Saltus, mit denen wir es hier zu thun haben (vgl. *conductores agrorum fiscalium* im Decret für den Saltus Bur., die *rationes* (fisci) werden sowohl in jenem Decret wie in der vorstehenden Urkunde (III 18) genannt). Eines *caput legis Hadrianae*, welches die Leistungen und Frohnden der kaiserlichen Colonen bestimmte, wird im burunitanischen Decret gedacht. Es ist wohl anzunehmen, dass auch diese als *lex Hadriana* bezeichneten Bestimmungen nur ein *caput* aus jenem umfassenden Statut über die Verhältnisse der kaiserlichen Domänen seien, von dem wir durch das

---

1) Die Angabe, dass die Copie eines Capitels der *l. Had.* auf dieser *ara* zu lesen sei, wäre doch auch sehr überflüssig. Das sah ja jeder.

burunit. Decret wissen, nicht eine selbständige *lex dicta.*[1]) Schon die Analogie der *lex metalli Vipascensis*, des Statutes für die Verwaltung eines kaiserlichen Bergwerkes, legt a priori nahe, dass es eben solche Ordnungen für die Domänen gegeben habe, dass etwa für jeden Domänensprengel (*tractus*, siehe Mommsen a. a. O. p. 400) eine Lex bestanden habe. Die Mehrzahl von Procuratoren, welche die kaiserliche Verfügung kundgiebt, entspricht der Beziehung der Lex auf fünf Saltus. Die Procuratoren sind wohl die der Saltus. Diese ‚ewige Ordnung' war, wie die *lex metalli* auf dem Territorium des Bergwerkes, auf dem Saltus aufgestellt (Col. III 14 des Decrets des Comm.: *utpote cum in aere inciso(m) et ab omnibus omnino undique versum vicinis visa perpetua in hodiernum forma prae[ce]ptu(m).*

Die Analogie dieses Statuts für die kaiserlichen Besitzungen mit den Stadtrechten ist ein neuer Beleg zu der Gleichstellung dieser Territorien mit den municipalen. Das im Generalstatut nicht Vorgesehene gaben die kaiserlichen Rescripte; ferner die *epistulae procuratorum*, vgl. burunit. Decret: Col. III 9: . . . *ut se habent littere proc(uratorum) quae sunt in t[ab]ulario tuo tractus Karthag.* — Unser *sermo procuratorum* gehört in dieselbe Rechtskategorie procuratorischer Erlasse wie jene *epistulae.* Hier mündliche dort schriftliche Bekanntmachung. Ursprünglich ist ja jede magistratische Verfügung[2]) mündlich gedacht (*e-dicere*). So haben wir uns natürlich auch diesen *sermo* nicht als wirklich vorgetragen, sondern als schriftlich ausgefertigt zu denken. Am nächsten kommen dem Ausdruck *sermo procc.* die kaiserlichen *orationes* = *leges quae missae ad venerabilem coetum* (dies ist der Senat) *oratione conduntur* (L. 3 C. I 14). — Zur Entscheidung in einem Rechtshandel werden Copien dieser Acten aus dem Tabularium genommen und gelegentlich als Anlage zu den Acten auf Stein publicirt, aber wir haben jetzt auch zwei Beispiele von Separat-Publication einzelner

---

1) Zu demselbem Ergebniss kam Carton[2] (p. 34).

2) Der rechtliche Charakter einer procuratorischen Verfügung, z. B. der Befehl einer Leistung an die Colonen (*iussus procuratoris* z. B. *muros coloni aedificaverunt iussu proc.*), ist wie dies ganze ‚Grenzgebiet zwischen dem persönlichen und politischen Dienst' (Mommsen, Staatsrecht II[3] p. 937 schwer zu definiren. Factisch haben diese *epistulae* und *sermones* auf fiscalischem Gebiet dieselbe Bedeutung wie die magistratischen Erlasse auf staatlichem.

Schriftstücke zur Kenntnissnahme für die Interessirten. Dies sind wohl meist die *caloni*, hier die *occupatores agrorum fiscalium*. Es ist 1) das *exemplum sacri rescripti* von Aïn Zaga und 2) das vorliegende *exemplum legis Hadrianae* oder besser *ex. capitis ex lege Hadr.* Siehe aber S. 229 f.

Eigenthümlich ist es, dass das Capitel der Lex nicht direct als solches, sondern indirect als Mittheilung (*sermo*) der Procuratoren über die betreffenden Paragraphen des Statuts unter Angabe der Rechtsquelle (*quod e(s)t lege Hadriana comprehensum*) gegeben wird, andererseits aber anstatt dieses *sermo* oben doch *Lex Hadriana* gesagt wird.

Die folgende Stelle, und damit die ganze Inschrift, scheint mir von den bisherigen Commentatoren gründlich missverstanden zu sein. Hinter *sermo procuratorum* setzte man das Doppelkolon und liess mit *quid Caesar ñ* . . den Sermon beginnen. QVID muss jeder auf den ersten Blick zwar für die Satzpartikel halten. Aber man sieht bald, es kann nicht richtig sein. Denn der specialisirenden Partikel widerstrebt das generelle *omnes partes agrorum*. Anstatt eines *quid Caesar n(oster)* . . . *omnes partes agrorum* . . . [*pendere constituerit* . .] müsste *singulas partes* gefordert werden. Man schrieb also kurzweg *quod* . ., (Mispoulet, ohne die Aenderung als solche zu bezeichnen) und combinirte: . . *quod Caesar* . . . *omnes partes agrorum*. . . . [*constituit* . .]. Einen Zusammenhang mit dem auf Col. II Folgenden herzustellen, hat man gar nicht versucht. Dareste (bei Misp. p. 120) hat einen wenn auch verunglückten Ansatz gemacht Sinn und Verstand in die Worte zu bringen. Er liest:

qu[o]d Caesar n(oster) pro infatigabili cura tor(o) perquam adsidue . . . *excubat, omnes partes agrorum, quae tam oleis*

Col. II. [*quam aliis arboribus consitae sunt, idem solvant quam*] *quae in centu[riis vicin]is saltus Blandiani* [*et quae in h*]*is partibus sunt, quae* . . . etc.

Mispoulet hat Bedenken getragen, die Ergänzung des Anfangs von Col. II (— natürlich ist sie nur auf Herstellung des Sinnes berechnet, nicht der Worte —) anzunehmen; unbedenklich dagegen nimmt er die Lesung des Anfangs des Sermo an (. . *me parait absolument certain*). Um CVRATOR halten zu können, fügt D. ein *o* zu, obwohl doch eine Abbreviatur tor(*o*) höchst bedenklich ist. Nachdem *torus* zwischen *cura* und *per quam*

geschoben war, konnte *quam* nicht mehr Relativpronomen sein; es wurde *perquam* verbunden gelesen. *perquam adsidue* passte ja auch sehr schön. Was kommt heraus? ‚Weil unser Caesar vermöge seiner unermüdlichen Sorgfalt äusserst beständig auf seinem Pfühl für der Menschheit Heil wacht; . . [sollen alle Ländereien, die . . ., eben so viel Abgaben zahlen wie . . .].' Ich will mich auf eine grammatische Kritik der Stelle beschränken. So viel ich weiss, findet das *ex-cubare extra torum* statt und nicht auf dem *torus*. Und nun das Weitere. Es kann doch nur heissen, wenn es überhaupt etwas bedeuten soll, dass die unermüdliche Sorge des wachenden Caesar künftig allen mit Oelbäumen und anderen Bäumen bepflanzten Ländereien dieselben Abgaben auferlege wie dem Saltus Blandianus etc. Damit wäre vorausgesetzt, dass auf den genannten Saltus keine Oliven- und andere Baumcultur betrieben werde. Aber Col. II 15 werden doch *fructus* des S. Bland. und Udensis erwähnt und das sind *fructus arborum*, denn die *fructus aridi* (die Cerealien) kommen erst am Schluss zur Behandlung (III 14). Ich nehme gleich die frühere Interpretation des Folgenden hinzu (II 6 sq.). *nec a conductoribus ex*(. . .) *centurisque* [*eis*] *qui occupaverint, possidendi etc. ius datur* giebt Mispoulet. Carton[1] (p. 25) ergänzt hinter *ex* und vor *qui* nichts und übersetzt: (*tous ces champs*) *ni le fait d'en cultiver les centuries ni celui de les tenir des „conductores" ne confère aux occupants le droit de les posséder etc.* Dass der Satz weder so noch so in Ordnung ist, sieht ein, wer erwägt, dass die Pächter nicht das *ius possidendi fruendi heredique relinquendi*, d. h. die Emphyteuse verleihen können (Misp. p. 121 hat das selbst zugegeben); dass ferner gleich danach aus der Lex Hadriana diese Rechtsnorm abgeleitet wird (*id ius datur, quod e*(*s*)*t* — denn so ist doch statt ET zu lesen — *lege Hadriana comprehensum* . .), sie also nicht Verfügung der *conductores* ist. Zu *comprehensum* vgl. L. 1 D. 16, 1: *Velleiano SC^o comprehensum est ne . . feminae intercederent.* Wenn es nicht überflüssig ist, gegen das sachlich unrichtige noch grammatische Einwände vorzubringen, so ist zu rügen, dass Carton ohne ein *iis* vor *qui* auszukommen glaubt. Erfindungen wie *a conductoribus occupare* und *ex centuriis occupare* = *cultiver les centuries*, kritisiren sich selbst. Was mag sich wohl Mispoulet in der ‚Lücke' hinter *ex* . . . . gedacht haben? — Um zu einer vernünftigen Herstellung der Stelle zu kommen, so ist zunächst zu bemerken, dass das

possidere frui lange Zeit unbestellten oder überhaupt noch nicht bebauten Domaniallandes unter Septimius Severus und Hadrian sicher ebenso gut erlaubt war als später, vgl. L. 7 Cod. *de omni agro deserto* (11, 59) vom Jahre 386: *quicunque defectum fundum patrimonialem exercuerit fertilem idoneumque praestiterit salvo patrimoniali canone perpetuo ac privato iure defendat velut domesticum et avita succesione quaesitum, sibi habeat, suis relinquat neque eum aut promulgatione rescripti aut reverentia sacrae adnotationis quisquam a fructu impensi operis excludat.* Ebenso L. 4; 5; 10 Cod. *de fundis patrimonialib.* (11, 62). Erst ein Rescript von 396 verbietet die Besitznahme von Domanialland (L. 2 Cod. *de fundis et saltibus rei dom.* (11, 67). Anastasius hat im Jahre 491 40 Jahre Besitz vom Verlassen des fundus an (l. 14 cit) gefordert. Uebrigens ist der Zweck des Schutzes der Occupation im Cod. Theod. die Sicherung der Pachtzinsen (*canon*) und der Steuer (*tributum*; beide[1]) genannt: L. 2 C. 11, 65; L. 7 § 2 C. 11, 59; L. 2 p. C. 4, 65). Hier aber wird nicht von den Colonen verlassenes — und darum keinerlei Grundrente einbringendes — sondern vom *conductor* nichtbestelltes Land zu occupiren erlaubt. Die Bestellung als solche war dem Fiscus nicht gleichgültig, wenn er auch vom *conductor* eine feste Pachtsumme bekam. Dass aber eben diese zum *ius emphyteuticum* ohne neuen Contract (also derivative Emphyteuse, wie man sagen könnte) erhobene Occupation wie in jenen Stellen des Codex so hier vorliegt, ist erweislich.

Eine gewöhnliche Pacht liegt nicht vor, denn das durch die Occupation als begründet angesehene Recht wird als *ius possidendi heredique suo relinquendi* definirt; der Pächter aber ist blos *detentor*, nicht *possessor* (dagegen *emphyteuticarius possessor*, vgl. L. 1 C. 11, 65 [64]. Und vollends widerspricht die Steigerung des *ius possidendi* zu freiem Verfügungsrecht (*ius heredi relinquendi*) durchaus dem Wesen der Pacht.[2])

Abnorm ist nur, dass nicht ein *canon*, eine feste Jahresabgabe, sondern eine Quote vom Emphyteuten zu leisten ist. Der *modius frumenti*, welcher den Canon darstellen kann (L. 2 C. 11, 65), darf nicht mit den *partes fructuum* verwechselt werden;

1) Mit Recht hat Weber (p. 208) Unificirung der Bodenlasten behauptet.

2) Dass ein Pachtvertrag durch Tod des Pächters auf dessen Erben übergeht (L. 10 C. *de loc. et cond.* 4, 65), hat natürlich mit dem emphyteutischen Vererbungsrecht nichts zu thun.

er ist eine feste Quantität, so gut wie die *species auri*. Die *media tertia partis* (a. a. O.) ist die Vermehrung des Canon um eine Quote desselben, hat aber nichts mit den *tertiae partes fructuum* zu thun.

Es ist doch a priori gar nicht denkbar, dass der Kaiser die Besitznahme von zehn Jahre lang brachliegendem Lande zum Behuf der Bestellung verboten habe, *salvo canone* natürlich. Dass der *fructus* des occupirten Landes nicht verboten war, zeigt zum Ueberfluss die Bestimmung über die vom Occupanten zu leistenden *partes fructuum*, die doch einen *fructus* voraussetzen! Nun ich glaube den Schlüssel zu einem klaren, verständigen *sermo procuratorum* gefunden zu haben. Indem ich zunächst von den höchst schwierigen einleitenden Worten (*quid Caesar ñ . . . excubat*) absehe, versuche ich die Reconstruction des Kernsatzes. Das Prädicat des Satzes ist: . . *possidendi ac fruendi heredique suo relinquendi id ius datur quod e(s)t lege Hadriana comprehensum* . . . etc. (Col. II 8 ff.). Auf welches Object erstreckt sich nun dieses *ius emphyteuticarium*? Auf *omnes partes agrorum, quae* . . . . Dies wird durch 2 Relativsätze definirt: *quae* (1) *tam oleis quam* ‖ . . . [*consitae erant*], *quae* (2) *in centu*[*riis finitim*]*is saltus Blandiani Uden*[*sisque et i*]*n illis partibus su*(*nt*) *quae* . . . *iunctae sunt*. Nun kommt die Crux der früheren Erklärer. Sie haben hinter *sunt* Satzschluss angenommen und *nec* . . . *ius datur* als selbständigen Satz gefasst. Irrthümlich; es muss nun das Prädicat kommen, welches angiebt, warum die bezeichneten Ländereien der Occupation freistehen sollen: nun, es steckt in EX | CENTVR und ist *ex*[*er*]*centur*. *nec a conductoribus ex*[*er*]*centur* ist die *causa occupationis*. Der Nachsatz ist *i*(*i*)*s* ⟨*que*⟩ *qui occupaverint possidendi* . . . *id ius datur quod e*[*s*]*t lege Hadriana comprehensum* . . ., *que* ist Dittographie zu dem folgenden *qui*. Dass hinter *ex* [*er*] fehlt, wird durch das Fehlen von [*nt*] hinter *su*, Z. 4, von *v* hinter *s*, Z. 9 bestätigt.[1]) Erst durch die gegebene Interpretation, dass dem Occupanten der *agri deserti* der volle *fructus* an denselben vom Kaiser zugesichert wird, haben die Worte *pro infatigabili cura*⟨*tor*⟩, *per quam adsidue pro humanis utilitatibus excùbat* einen vernünftigen Bezug zum Folgenden. Bei den früheren Deutungen waren sie unverständlich.

1) Herr Professor Mommsen theilt mir mit, dass der Vorschlag, *ex*[*er*]*centur* zu lesen, seinen Beifall findet.

Der Ausdruck *ager rudis* findet sich bei den Agrimensoren (I p. 203 Lach.); die hier genannte *l. Had. de rudibus agris et iis qui per X a. inc. sunt.* ist die oben genannte, für die die Ara gesetzt wird. Sie liegt dem ganzen *sermo* zu Grunde und wird hier ausdrücklich citirt.

Nun zu den Einleitungsworten des die Occupation nichtbestellten Pachtlandes garantirenden Paragraphen.

exemplum legis H. in ara proposita[*e*] ist offenbar die Ueberschrift zum Folgenden. Ebenso muss aber *sermo procuratorum* aufgefasst werden. Denn in der *lex Hadriana* kann der *sermo proc.* doch nicht wohl gestanden haben. Wir haben also eine doppelte Ueberschrift, die erste auf den Inhalt, die zweite auf die Form der Urkunde bezüglich. Eine Analogie für diesen Dualismus mag man freilich vergeblich suchen.

Carton ist auf die eigenthümliche Idee verfallen, den *sermo procuratorum* als ‚Commentar' zur *lex H.* zu fassen und demgemäss zu interpretiren. Er spricht vom ‚Commentar des Procurator Patroclus zur lex Hadriana'. Es werden aber doch die *procuratores* als Urheber des *sermo* bezeichnet! Carton nützt den Einfall, den *sermo* für einen Commentar zu nehmen, weiter aus, indem er seine Textherstellung, die nur Satzbrocken ergiebt, damit entschuldigt, dass die Inschrift eben nur abrupte Erläuterungen zur *lex H.* gäbe. Als eine solche ist dann z. B. mit zuzudenkendem *id est* möglich der syntaktische Torso: *omnes partes agrorum, quae . . . . . sunt.*

Mit *quid . .* beginnt die Redè der Procuratoren. Nachdem oben durch Herstellung des ersten Satzes gezeigt wurde, dass dem *quid* kein Verbum entspricht, muss es also entweder einer Frage, deren Verb zu ergänzen, zugehören oder anders zu lesen sein. Ich hatte ursprünglich folgende Lesung des Prooemiums vorschlagen wollen: *. . sermo procuratorum qui d(icunt): Caesar(is) n(ostri) pro infatigabili cura⟨tor⟩, per quam adsidue pro humanis utilitatibus excubat . .* etc. Die Abkürzung *qui d(ixit)* findet sich in den *interlocutiones praeff. vigilum* in der *lis fullonum* (Bruns *fontes*[5] p. 32). Aber Herr Prof. Mommsen weist mich darauf hin, dass die Abkürzung *d(icunt)* nicht annehmbar sei; dass ferner der zu *cura* bezogene Genetiv *Caesar(is)* nicht so vorangestellt werden könne, es müsste doch heissen: *pro infatigabili cura, per quam Caesar n̄ .. excubat.*

Der Vorschlag Mommsens *quid Caesar n(oster)?* , als rhetorische Einführung einer vom Kaiser befolgten Praxis' zu fassen, ist äusserst ansprechend. Für die schlimme Corruptel CVRATOR, die durch Streichung des *tor* etwas gewaltsam geheilt wird (*tor* aus dem vorhergehenden *procuratorum* erklärt), hat Mommsen *cura aratorum* als möglich erwogen. Die Vermuthung ist bestechend; doch wird zu bemerken sein, dass sich der Relativsatz . . *per quam pro humanis utilitatibus* . . *excubat*, durch den als Object der *cura* die *utilitates humanae* genannt werden, logisch nicht wohl mit *cura aratorum*, wonach die *aratores* der Gegenstand der höchsten Fürsorge sind, verträgt.

Schliesslich kommt übrigens auf die Herstellung des Prooemiums nicht so viel an. Die Hauptsache ist die Urkunde selbst herzustellen.

Die Ergänzung des zerstörten Anfangs von Col. II ist schwierig. *quam* (I 14) ist corrupt. Das erschwert die Ergänzung. Auch wissen wir nicht, ob der auf *partes agrorum* folgende Relativsatz ein passiver oder activer war (*quas* oder *quae*). *quae* ist wahrscheinlicher, da das Subject eines transitiven Satzes nur der Caesar sein könnte (*quae . . . conseruerit* z. B.), was nicht wohl passt.

Zu *oleis* kann man sich (*quae* gesetzt) ergänzen *vacant* oder *destitutae sunt* (vgl. zu diesen Verben L. 8 C. 11, 59). Sicheres ist aber nicht auszumachen. Jedenfalls giebt der erste Relativsatz Auskunft über die Frucht, mit der die betreffenden Ländereien ursprünglich bestellt waren (*species*). Dem *tam oleis* mag ein *quam pomis* entsprechen, oder auch *tam oleis* [*pomisque quam frumento*] vermuthet werden, weil in Col. III ausser von *oleae* und *poma* auch von *partes aridae fructuum* die Rede ist. Doch kommt auf den Wortlaut wenig an; der Inhalt dieses Relativsatzes steht fest. Ich schlage also vor:

Z. 1 *pomisque quam frumento*
Z. 2 [*vacant*] quae in centu —

Dass nur eine Zeile zerstört ist, zeigt Carton[2] (p. 23 N. 1). Von den *oleae* etc. kann nur als von der ursprünglichen Bestellungsform die Rede sein, da die Urkunde sich mit *agri rudes s. inculti* beschäftigt. Der zweite Nebensatz *quae in centu*[*riis . . . . .*]*is saltus Blandiani . . . sunt* giebt die topographische Qualität der

fraglichen Ländereien an. Als das zu *centuriis* gehörige, Z. 3 zu ergänzende Adjectiv oder Particip vermuthe ich [*finitim*]*is*. Die Occupation erstreckt sich auf die zum Pachtland zugeschlagenen unfruchtbaren oder lange unbestellten Nachbarparcellen, wie unten gezeigt wird. Entsprechend den zum *S. Thusdritanus* geschlagenen (*iunctae*) Parcellen des S. Domitianus und Lamianus, die nachher genannt werden, werden auch vom S. Blandianus und Udensis zum S. Thusdritanus Parcellen geschlagen. Mispoulets [*iunct*]*is* ist sachlich richtig. *iungere* wird technisch von der Combination einer *portio fundi* mit einem anderen *fundus* gesagt. Ein solches unselbständiges Stück heisst *locus*. Siehe Ulpian in L. 60 D. de v. sign. (50, 16): *locus est non fundus, sed portio aliqua fundi, fundus autem integrum aliquid est . . . nec non et fundus locus constitui potest: nam si eum alii adiunxerimus fundo locus fundi efficietur.*

Eine solche Combination von Grundstücken findet ihren Ausdruck durch meist asyndetische Combination der Namen der Grundstücke: z. B. *fundus Metilianus Velleianus* etc. (Siehe über diese Dinge Mommsen, d. italische Bodentheilung, in dieser Zeitschrift XIX p. 396 ff.)

iungere wird vornehmlich für die bekannte Steuerpraxis, mit dem *possessus* oder *conductus fundus utilis* einen *fundus inutilis s. desertus* zu verbinden, um den *Canon* und das *tributum* auch für den *f. inutilis* zu sichern, gebraucht; das heisst also: *fundus inutilis iunctus utili* (s. L. 6 § 1 C. *de omni agro deserto* (11, 59). Sollten nicht die *partes saltus Lamiani et Domitiani iunctae Thusdritano* solche *inutiles sive infecundi agri* sein, von denen dem conductor s. Bl. et Udensis, so gut wie von den fruchtbaren Aeckern die Grundsteuer zu entrichten als ἐπιβολή (s. Goth. zu C. Th. 11, 1, 4) auferlegt war? (s. L. 6 C. cit.; L. 8 C. Th. 13, 11 (*de censitoribus*); L. 10 Cod. Th. 11, 1 (J. 365): *omnes qui per Africam opulentas desertasve centurias* (s. unten) *possident ad integrum professionis modum necessitati publicae satisfaciant.*

Diese Beziehung scheint mir wesentlich das ganze Verhältniss aufzuhellen. Wenn die *partes saltus Lamiani et Domitiani iunctae Thysdritano desertae et inutiles* waren, so begreift man, warum die *conductores* sie nicht mitbestellten, es ist dies dann der L. 6 C. *de omni agro deserto* . . (11, 59 [58]) vorgesehene Fall (auf fiscalischem Gebiet entspricht L. 7 [eod. tit.] § 1): *ut quisque conductor fuerit inventus possessor fundi qui ex publico vel tem-*

plorum iure descendit, huic ager iungatur inutilior. quod si contra id reluctandum existimaverit, alius possessor sub eadem praestatione quaeratur . . . Dies ist der Occupant dieser Urkunde. Er übernimmt die Bebauung, ist dafür aber (s. Col. III 7 sq.) wesentlich in der *pensio* (für ihn sind es *partes fructuum*) herabgesetzt (*remissio*). Ja für die neugepflanzten Oelbäume soll er auf 10, für Obstbäume auf 7 Jahre *immunitas* haben. Auch zu diesem Theil des Rechtshandels lässt sich in tit. *de omni agro deserto* das Analogon nachweisen, L. 1: *cum divus Aurelianus civitatium ordines pro desertis possessionibus iusserit conveniri et pro his fundis, qui invenire dominos non potuerunt, quis praeceperamus, earundem possessionum triennii immunitate percepta dein* (*de* Hss.; *dein* Mommsen) *solemnibus satisfacere* . . . . .

Die Auffassung, dass der *s. Thusdritanus* mit Theilen von vier angrenzenden *Saltus* (Blandianus, Udensis — Lamianus, Domitianus) verbunden, also nur von einem Gutsbezirk und seinen Anhängseln die Rede sei, bestätigt die Fassung der zweiten Stelle, in der jene Combination bezeichnet wird (II 14 ∼ III 4). Dem *ex Bland. et Udensi saltu* entspricht *de his quoque r[elictis partibus?] quae ex Lam. et Dom. saltu iunctae Thusdritano sunt.* Dies ist die genaue Formulirung, jene eine abgekürzte.

Vielleicht findet Carton mit Recht den Namen des S. Thusdritanus in dem der nahe bei Aïn Wassel gelegenen *Colonia Sustritana* (s. die von C. mitgetheilte Inschrift) wieder.

In Z. 4 ist zu ergänzen: *U'den[sisque et i]n iis* . . .; VDEN ist sicher. Was ist nun *centuria*? Die Centuriation des afrikanischen Provincialbodens ist bezeugt. Vgl. L. 10 C. Th. *de ann. et trib.* (11. 1) — oben abgedruckt — mit Gothofredus' Commentar; L. 13 C. Th. 9, 28 (*de indulgentiis debit.*).

Für *Numidia* Nov. 33, 2.

Eigentlich war die Centuriation nur auf *ager adsignatus Italicus* anwendbar, dem *ager provincialis* eignet die Scamnation und Strigation; aber Centuriation kommt auch für *ager provincialis* abusiv vor. Vgl. Lachmann, Feldmesser II 292, wo Hygins diesbezügliche Aeusserung (I 204) steht.[1] Von einer Vermessung

1) Mit den auch *centuriae* (besser *laterculi*, *plinthi*) genannten, rein sachlichen Parcellen, in die der *ager quaestorius*, die zu verkaufende Domäne, zerschlagen wurde (s. *Agrimens.* II p. 287), haben die *centuriae* wohl nichts zu thun.

der Saltus[1]) kann man nicht reden, da diese Centuriation wohl die des afrikanischen *ager privatus vectigalis* etc. ist, welches Land jetzt fiscalisch ist. Natürlich blieb die Centuriation bestehen, denn sie erleichterte 1) die Parcellirung zu Pachtzwecken, 2) wurde das *tributum* in Afrika nach Centurien umgelegt (s. C. Th. cit.; Nov. 128, 1).

Dass der erste Satz richtig als eine Concession der Occupation verpachteten (oder von den *conductores* nicht bestellten) Landes gedeutet wurde, zeigt der Passus in Col. III 14 ff.: *quas partes aridas fructum quisque debebit dare, eas proximo quinquennio ei dabit, in cuius conductione agr(um) occupaverit.* Dass der Grundherr gegen den Conductor, *qui male in re locata versatus est* das Recht der Privation hatte, zeigt L. 3 C. *de loc. et cond.* (4, 65). Es ist dies ein allgemeiner Rechtssatz des Miethrechts (s. Dernburg Pand.[3] I 636 Note 16).

Die *conductores* (*agrorum fiscalium*) kennen wir schon aus dem Decret des Commodus als die Grosspächter der kaiserlichen Domänen (s. Mommsen a. a. O. p. 402 ff.). Es ist von *conductores*, also einer Mehrzahl die Rede; dass aber jeder Saltus einen Conductor hatte, zeigt Col. III, 2 der burunitanischen Urkunde. Hier beziehen sich die *conductores* auf die verschiedenen Saltus (Blandianus, Udensis, Domitianus, Lamianus, Thusdritanus). Der Saltus ist eine wirthschaftliche Einheit. Der Conductor pachtet den Saltus gegen eine bestimmte jährliche Geldsumme (*canon, pensio, vectigal*)[2]) im Gegensatz zum *colonus*, dem bäuerlichen Kleinpächter, der zwar auch Geld oder Früchte (Kuhn, Verfassung etc. I 263; L. 25 § 6 D. locati [19, 2]) entrichtet, vor allem aber *opus*, d. h. Bestellung des Pachtlandes (s. Columella I 7) nebst *operae* (Frohnden) zum Herrenland leistet. Dies Verhältniss geht aus L. 3 D. *si ager vectigalis* (6, 2) hervor: *non vectigales sunt qui ita colendi dantur ut privatim agros nostros colendos dare solemus*; vorher wird von dem *conductor* des *ager vectigalis* gesprochen (siehe Weber, R. Agrargesch. p. 178). Dass der Conductor auf 5 Jahre pachte,

---

1) M. Weber (R. Agrargesch. p. 255, N. 20) hatte dasselbe aus der Erwähnung einer *forma* im Decret des Commodus vermuthet. Aber die *forma* ist die Lex Hadriana, keine Flurkarte. Dies daraus zu erschliessen, dass man in der *forma* Beilagen zur Karte vermuthet, heisst doch wohl, sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf ziehen wollen.

2) s. Kuhn, d. städt. u. bürgerl. Verf. d. röm. Reichs I 208; 274 ff.

glaubte man aus Col. III 16 entnehmen zu können. Da aber bei 5 Pachtjahren die Occupation z. B. im 3. Pachtjahr beginnen kann, so setzt ein folgendes Quinquennium eine längere als fünfjährige Pachtperiode voraus. Wir lernen also vielmehr, dass die kaiserlichen Saltus auf mehr als 5 Jahre verpachtet wurden, was eben auch die Emphyteuse bestätigt (s. oben).

Im Folgenden werden die Fruchtquoten, welche der Occupant zu entrichten hat, normirt. Die zu entrichtende Quote wird mit der von einer anderen Kategorie von *cultores* zu entrichtenden verglichen. Die Quote des Occupanten soll diese nicht übersteigen (*nec maiores partes fructuum . . . [dare debe]bit*). Wer sind diese anderen *partiarii*? Die *conductores* sind es nicht, denn die zahlen keine Quoten, sondern den festen *canon* (s. S. 215).[1]) Es sind die *coloni*, die aus dem Decret des Commodus wohlbekannten neben den Grosspächtern auftretenden Kleinpächter (s. Mommsen a. a. O. p. 404). Dass die *coloni* für ihr Pachtland in der Regel eine Naturalabgabe (entweder Quote oder festen Betrag) entrichteten, zeigt L. 5 C. de colonis (11, 48): *domini praediorum id quod terra praestat accipiant pecuniam non requirant quam rustici optare non audent nisi consuetudo praedii hoc exigat*; L. 1 C. 11, 55 (*annonam praestare*); L. 20 § 2 C. 11, 48. Die *partes fructuum* als Leistung der *coloni* kommen auch in den beiden Beschwerdeurkunden der *coloni saltus Burunitani* und auch dort wohl nicht als Frohnde für den *conductor*, sondern als *merces* vor. Mommsen fasst die in den von ihm erläuterten Urkunden erwähnten *partes agrariae* (III 8) als ‚Ackerfrohnden' (p. 402) auf. Die Stelle (III 6) lautet: *ademptum ius sit etiam proc(uratoribus)*[2]) *nedum*

---

1) Der feste *canon* von Fruchtquoten scharf unterschieden in L. 2 C. 11, 65: *patrimonialis fundus extraordinariis oneribus vel mediae aut tertiae portionis obsequiis fatigari non convenit cum eosdem et auri speciem et frumenti plurimum modum constet persolvere.*

2) PROCCB steht auf dem Stein. Bestechend ist O. Hirschfelds Lesung proc(uratoribus) C(astelli) B(urunitani). In der That scheinen *castellum* und *saltus* nur verschiedene Bezeichnungen derselben Sache, des mit einer befestigten Ansiedlung ausgestatteten kaiserlichen Gutes zu sein. Das *castellum* verhält sich zum *saltus* wie *civitas* und *pagus Thuggensis* (s. C. 8 p. 173), die sogar zuerst selbständige Körper sind, oder wie die Stadt zu ihrem Territorium. In *castellum* ist der quasimunicipale Mittelpunkt, in *saltus* die territoriale Qualität accentuirt. Dem quasimunicipalen Charakter der kaiserlichen Gutsbezirke entspricht eine solche Fusion durchaus. — Die kaiserlichen *coloni*

conductori adversus colonos ampliandi partes agrarias aut operar(um) praebitionem iugorumve. Mommsen nimmt *p. a.* für den den *operae* und *iuga* übergeordneten Begriff (als ‚Ackerfrohnden, und zwar theils als Hand-, theils als Spanndienst'). Ich möchte aber bemerken, dass *aut* schon grammatisch zwei Kategorien von Leistungen scheidet, dass *partes agrariae* die sonst als *partes fructuum* bezeichneten Ertragsquoten sind und die Dienste (*operae*, *iuga*) das Gegenstück bilden.[1]) Auch in der anderen Eingabe der *coloni* erscheinen (Col. I 12) [*partes arido*]*rum fructuum* hinter den *operae aratoriae, sartoriae, messiciae IIII.*

Von der ersten Zeile der Col. III sind neben einigen Hasten (M ?) die Buchstaben CO ziemlich erhalten. [*qua*]M CO[*loni* . . scheint also möglich. Zu ergänzen ist dann etwa: *nec maiores partes fruc*|[*tuum qua*]m co[*lonus is qui deserta a culti*]|oribus occupave[*rit sed pariter ac hi so*]|lent tertias part[*es fructuum dare debe*]|bit.

Dass die Occupanten des nichtbestellten Pachtlandes die Rechtsstellung der Colonen zugesichert erhalten, zeigt auch das Wort *divisio* in Col. III 12. Die *divisio fructuum* ist der *colonia partiaria* eigenthümlich, d. h. der auf Fruchtquoten gestellten nur äusserlich einer *societas fructuum* (die *partes* als *commune* gefasst) ähnlichen [*quasi societas*: L. 25 § 6 D. *locati* (19, 2)][2]) Ackerpacht.

---

werden ebenso gut als *coloni saltus* (C. 8, 587; 11731) wie als *coloni castelli* (C. 8, 8701; 8702; 8777) bezeichnet. *procurator castelli* ist allerdings nicht nachweisbar, entspricht auch wenig dem Begriff *procurator*, der doch mit dem *vicus* oder *castellum saltus* nichts zu thun hat, sondern *saltum procurat*, während die *coloni* zugleich *vicani* sind; daher auch das *nomen municipale, coloni Lemellefenses* (8, 8809), *coloni Kasturrenses* (8, 8812).

1) M. Weber (A. G. p. 246) erkennt in den *ampliatae p. a.* Erweiterung des in unmittelbarer Verwaltung befindlichen Herrenlandes und zieht die beliebte Parallele zu mittelaltrigen Verhältnissen.

2) Waaser (die *colonia partiaria*, Berl. Preisschrift, 1885) construirt bekanntlich die *c. p.* als *societas*, was ich mit Dernburg (Pand.[3] III p. 292 n. 4) zurückweisen möchte. Die wirthschaftliche Ungleichheit zwischen *dominus* und *colonus fundi* lässt die rein formale und abstracte Aehnlichkeit des Verhältnisses mit der *societas* indifferent erscheinen. *divisio* ist ein rein factischer Begriff. *divisio* liegt auch vor, wenn der *heres* dem Legatar einige *aurei* aus der Erbschaft zahlt; wird der Legatar dadurch zum *coheres*? Kaum.

Wie hier so wird auch in den späteren Constitutionen Occupanten der *defecti fundi patrimoniales* das *ius coloni* gesichert — ein Danaergeschenk. Vgl. L. 7 C. *de omni agro* (11, 59): *nemo tamen qualibet meriti aut potestatis obiectione moveatur, quominus ad diacatochiae vicem defectas possessi patrimonialis iuris accipiat.* Wie die *coloni* dem Conductor zu H und Spanndiensten verpflichtet sind, so haben diese Possess die Quote der Cerealien (*partes aridas fructuum*) während der er fünf Jahre dem Conductor der occupirten Aecker zu entricl (III 14 ff.). Wie diese Verhältnisse, vor allem weil die nicht zahlte Schuld auf den Erben überging (der Erbzwang charakter die spätere Verwaltung), der erste Schritt zu dem an die Sch gefesselten Colonat werden mussten, hat Carton[2] (p. 37 ff.) ausgeführt. Ein Drittel ist eine sehr hohe Fruchtquote. Die *cupatores* des *ager publicus* gaben $^1/_5$ vom Gepflanzten, $^1/_{10}$ den Cerealien.

Der folgende Satz (4—7) giebt — das zeigt *quoque* — selbe Bestimmung für die schon oben (II 4) neben den Parc des *Saltus Blandianus* und *Udensis* genannten ebenfalls zum *S Thusdritanus* geschlagenen Parcellen (*partes*) des *Saltus Lami* und *Domitianus*. Von einem den Begriff *partes* hier ersetzei Worte ist nur der erste Buchstabe *R* . . erhalten. *iunctae* (i verräth, dass es ein Femininum ist. Man möchte *r*[*egionibus*] *r*[*elictis* oder *r*[*udibus* . .] *partibus*], nach Col. II, Z. 12, vermut Z. 6 ist [*tertias dare debe*]*bit* ziemlich sicher. Nun folgt die sicherung, dass von den Oelbäumen, die der Possessor gepfl oder gepfropft hat (*oleastris inseruerit* vgl. Palladius *de r. r.* (*de insitione*); 5, 2; 9), im nächsten Decennium keine Ertragsq gefordert werden solle. Z. 9 ist wohl *nu*[*lla pars*] zu suppli Auch das Obst soll für 7 Jahre ganz frei und in den folgei Jahren nur von den zum Verkauf gelangenden Früchten Quote zu entrichten sein. Denn so ist doch *nec alia pom divisione*(*m*) *umquam cadent quam quae venibunt a possessor* auszulegen. Z. 13 ist QVM geschrieben, offenbar *qu*(*a*)*m* emendiren. Mispoulet las *qu*(*u*)*m* und giebt (p. 122) eine kü liche Erklärung.

Logischer wäre die umgekehrte Fassung des Satzes gewe *poma ea tantum in divisionem cadant quae venibunt a poss ribus, sed VII proximis annis ne ea quidem. — poma quae veni*

sind das nach Reservirung des für den Unterhalt des Colonen Nothwendigen übrig bleibende Roschersche (System der Nationalök. I[2] p. 392) ‚freie Einkommen'. Dann folgt, dass die Quote der Cerealien (*partes aridae fructuum*[1]), vgl. L. 50 D. 49, 14 und Nov. 34 cap. 1: *ut si quando fuerit vel triticum vel hordeum feneratum vel alii aridi fructus*) während des nächsten Quinquennium dem *conductor* abgeliefert werden sollen. Von da ab (*post it tempus*) dem Fiscus: *rationi* [*Caes.*]. Die Urkunde endet hier (s. oben), nur ein kleiner Raum ist übrig; es entspricht [*Caes(aris)*] dem Raum wie dem Sinn, denn wem könnte ausser dem Fiscus die nicht mehr an den Conductor zu entrichtende Quote zukommen? Man könnte die Frage für bedeutend halten, ob diese Saltus wie der burunitanische fiscalisch seien oder ob sie zur *res privata*, d. h. dem nach der Ueberlieferung (vita Severi 12: *tuncque primum privatarum rerum procuratio constituta est*) von Sept. Severus begründeten neuen Familiengut des Kaisers (das alte *patrimonium* war zum Krongut geworden und mit dem Fiscus verschmolzen) gehören. Die Nachbarschaft und sonstige Analogie des *S. Burunitanus* spricht für den Fiscus.[2])

Dareste (bei Mispoulet p. 122) erklärt den Schluss anders. Er fasst *proximo quinquennio* = *intra pr. quinquennium* und

---

1) *partes aridae fructuum* ungenau für *partes aridorum fructuum*, wie auch in der citirten Stelle und in der anderen Inschrift steht. Auch die *poma* liefern *partes aridae*, nicht nur die Cerealien!

2) Eine zweite Alternative, ob *fiscus* oder *patrimonium*, giebt es nicht, da die Fusion des allmählich zum Krongut gewordenen *patrimonium* mit dem primären Krongut, dem Fiscus, längst vor Severus vollzogen war: dass der *Saltus Burunitanus* zum *patrimonium* gehörte, zeigt der volle Titel des auch im Decret für den S. B. auftretenden *procurator v. egr.* in einer Inschrift von Sufetula (Eph. Epig. VII n. 50): *proc. patrimoni tract[us] Karthaginiensis*. Im Decret des Commodus aber wird vom S. B. als von *agri fiscales* geredet. Wenn noch lange nach Sept. Sev. der Name *patrimonium* vorkommt, so hat man eben den alten Namen aus der Zeit, wo *patrimonium* und *fiscus* noch verschiedene Dinge waren, beibehalten. Uebrigens ist wohl auch die Abtrennung der *res privata* vom *patrimonium*, welche der Biograph (s. oben) dem Sept. Severus zuschreibt, früheren Datums. Denn schon unter Pius erscheint ein *procurator rationis privatae* (C. 8, 8810: *ex aucto[ritate imp. C]aes. T. Aeli H[adriani Aug. Pii] procura[tor Aug. . . rationis] privatae . . . . | ACVS LER . . . termin|os posuit.*

interpretirt: ‚Die nicht innerhalb der nächsten 5 Jahre an den Conductor gezahlte Quote soll dem Fiscus geschuldet sein.' Jedoch wie *septem, decem annis proximis* vorher bedeutet auch wohl *pr. quinquennio* die Reihe der Jahre, deren Quoten zu leisten sind, nicht einen *dies a quo*, eine Befristung. Es wäre doch auch sonderbar, wenn die dem Conductor geschuldeten Quoten nach 5 Jahren an den Fiscus fallen sollten, wo doch die ‚*mora*' ohne Schuld des Conductor eintrat! Also nur 5 Jahre lang und nur von den Cerealien erhält der Conductor die Quoten. Denn die ‚*tertiae partes*' des Oelertrags von vorhandenen Oelbäumen, die *partes* von den mehr als 10 Jahre stehenden neu gepflanzten oder gepfropften Oelbäumen, die (nicht genannte!) Quote aus der Obstcultur erhielt (wie die Cerealienquote nach 5 immunen Jahren) der Fiscus. Die Leistung an den Conductor ist dort genugsam als singuläre bezeichnet; es ist ein arges Missverständniss, das Privileg zur Norm machen zu wollen, wie Mispoulet (p. 123) thut. Was ist nun aber der Rechtsgrund für die fünfjährige Entrichtung der Cerealienquote an den Conductor? *centesimae* vom *frumentum* erscheinen in der Inschrift von Gasr Mezuâr unter den dem Conductor zu leistenden Abgaben. So auch hier die *tertiae partes*?

conductio soll nach Carton *ager conductus* sein (wie *possessio*). Ich vermag diesen Gebrauch nirgends nachzuweisen und diese Stelle beweist ihn nicht. *in eius cond.* heisst in dessen Pacht.

Die *lex Hadriana de rudibus agris* etc. gewährt uns einen wichtigen Einblick in die Verwaltung der kaiserlichen Güter. Zu der eximirten Rechtsstellung dieser Grundherrschaften (s. Mommsen in dieser Zeitschrift XV p. 392) gewinnen wir einen neuen Zug: die Occupation gegen Fruchtquote ist eine Analogiebildung zu der, welche das römische Volk auf den ager publicus (*occupatorius* daher) seinen Bürgern gegen eine Quote gestattete (Marquardt I² 99; Appian *b. c.* I 17: ... *δεκάτῃ μὲν τῶν σπειρομένων; πέμπτῃ δὲ τῶν φυτευομένων*).

Die durch die legitimirte Occupation herbeigeführte Rechtswirkung ist die, dass jedes vom Grosspächter vernachlässigte Stück des Grosspachtlandes in Kleinpachtstellen umgewandelt wird. Weitere Rechtsfolge ist, dass dem *conductor* natürlich von seinem Pachtgeld nichts abgelassen wird. Er verliert zwar ⅔ des Ertrags an den Occupanten, aber das ist die Busse für die *neglegentia in colendo agro*, wegen der der *locator* civiliter den *conductor* mit

actio locati belangen kann (L. 55 § 2 D. loc. [19, 2]); auch wurde durch die Uebernahme der Parcellen ein Theil seiner Arbeitskräfte frei.

Diese Methode, nichtbestelltes Land dem *conductor* zu entziehen und in Kleinpacht zu geben, sichert dem Kaiser zu der festen vom *conductor* zu zahlenden Rente eine intensive Wirthschaft, bietet also ein vorzügliches Correctiv gegen doloses Verhalten des *conductor* gegenüber der *ἐπιβολή*. Denn wenn der *conductor* zur Uebernahme von *agri inutiles* mit entsprechender Grundlast verpflichtet war, versteht man es, wenn er die *partes iunctae* unbestellt liegen liess und lieber den *canon* von ihnen zahlte. Er konnte dann alle seine Arbeitskräfte auf die Bestellung des fruchtbaren Landes werfen und musste dadurch den ‚fonds perdu' der *ἐπιβολή* besser herauswirthschaften als wenn er an eine Urbarmachung oder Aufbesserung der *partes iunctae* die besten Kräfte gesetzt hätte. Diese Consequenz der *peraequatio* lag natürlich wenig im Interesse des kaiserlichen Gutsherrn. In den Constitutionen des Codex wird in diesem Fall (wie es L. 6 § 1 C. 11, 59 heisst: *si contra id reluctandum* (*conductor*) *existimaverit*) gegen den *conductor* die Privation wegen Dereliction angewendet (L. 6 § 1 cit.) und ein anderer *conductor sub eadem praestatione* gesucht, also ein neuer emphyteutischer Vertrag geschlossen. Dies ist der legale Weg. In der Administration des kaiserlichen Saltus hat man noch einen anderen gefunden. Man beliess den *conductor* in seiner Emphyteuse, erlaubte aber auf dem nichtbestellten Land, also wohl vornehmlich dem *inutilis iunctus ager*, Occupation gegen Fruchtquote mit mehrjähriger Immunität zu voller Emphyteuse (*frui heredique relinquere*), d. h. man bildete nur für diesen *inutilis ager* eine neue Emphyteuse. Dass man nicht einen Pachtvertrag schloss, sondern den Occupanten zum factischen *emphyteuta* machte (oder zum *colonus*, da der Occupant die Vorstufe zum Colonen ist und schon nach der *lex Hadriana* dem Conductor die *partes aridae* für die ersten 5 Jahre als Abgabe leisten muss), ist juristisch sehr eigenthümlich.

Ich hoffe, dass der Inhalt der ebenso interessanten wie schwierigen Urkunde im Wesentlichen aufgehellt ist. Die fundamentale Bedeutung des uns von der *Lex Hadriana* aus der burunitanischen und thusdritanischen Urkunde Bekannten für die römische Agrargeschichte leuchtet ein; zeigt sich doch, dass die für uns

bisher erst in den Constitutionen der nachconstantinischen Zeit greifbare Organisation der Domänen auf Hadrian, den grossen Reformator der römischen Volkswirthschaft (s. Mommsen a. a. O. p. 407; Hirschfeld V.-G. p. 290 sq.) zurückgeht.

Nachtrag.

Während des Druckes der vorstehenden Abhandlung hat Mommsen in der 6. Auflage von Bruns *Fontes* die Inschrift von Ain-Wassel abgedruckt (p. 382).

Col. I 2. Hinter dem Kaisernamen kann in der That ausser *Pi*[*i*] nichts gestanden haben; vollends für die Namen der Kronprinzen Antoninus und Geta ist kein Raum und *Auggg.* (Z. 5) setzt die Nennung derselben in der Eingangsformel nicht nothwendig voraus. Vor allem nicht in dieser in ihrer Incorrectheit classischen Inschrift.

Col. I 9. *proposita* wird kaum zu vertheidigen sein (vgl. Mommsen Anm. 1 p. 383). Man wird schon nicht gern *aram proponere* zulassen, wo *legem proponere* technisch und leicht herstellbar ist.

Col. I 11. *cura*⟨*tor*⟩ führt Mommsen sehr probabel auf irrthümlich ausgeschriebenes *cur.* (= *cur*(*a*)) zurück.

Col. I 14 liest M. *qua*[*s*]; s. oben S. 216.

Col. II 8. M. (Anm. 10 p. 383): *quae . . . sunt . . . isque qui occupaverint . . . id ius datur videtur posse ferri.* Aber *que* setzt doch ein vorhergehendes Prädicat voraus und das fehlt.

Col. II 7 hat M. meine Conjectur *ex*[*er*]*centur* aufgenommen.

Col. III 4. M.: *r*[*egionibus . .*].

Col. III 6. M.: *sun*[*t, tantundem da*]*bit.*

Col. III 9. M.: *nu*[*llos*].

Col. III 10. M.: *exiget.* Aber es geht kein Subject vorher, auf das sich *exiget* bezöge.

Col. III 18. M.: *rationi*[*bus . . . inferentur*], was der Raum nicht leidet.

Durch die gütige Vermittelung Herrn Prof. Cagnat's bin ich jetzt auch in den Besitz eines Abklatsches der Inschrift gekommen. Ich nehme Gelegenheit, ihm an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen. Leider versagt der Abklatsch für die Anfangs- und Endpartien der

Zeilen so sehr, dass auf ihm nicht nur nicht mehr, sondern weniger als in den bisherigen Publicationen zu lesen ist. Die beste Grundlage des Textes bleiben also die Abbildung der Inschrift in der *Revue Archéologique* und die Mittheilungen der Augenzeugen über das Original.

Endlich mögen hier noch einige Zusätze Platz finden.

Der Ausdruck *excubare* (I 13) kommt auch im Edict des Pius über die Carni und Catali (Wilm. 693) vor. Zeile 28: *cum Fabius Severus . . . itaque pro minimis maximis que commodis eius excubat . . .* Z. 68 findet sich auch *infatigabili cura.* Man sieht, wie typisch der Stil solcher Urkunden ist.

Der Abkürzung *Hana* (II 11) entspricht *Trani* (= *Traiani*) bei Dessau *Inscript. sel.* 1449.

Eine Abbildung des Rescripts von Aïn Zaga (S. 213) findet sich in Tissot's *Géographie comparée de l'Afrique romaine* II p. 305.

Eine Bestimmung über Occupation (S. 211) auf domanialem Boden enthält auch die *lex metalli Vipascensis* (letzter §).

Zu Col. III 14 ff. *partes fructuum* oder *partes agrariae* sind überall, wie der Name und die Grösse der Quote zeigt, der in Fruchtquoten geleistete Pachtzins, die *merces*, nicht etwa eine Abgabe; dagegen der hundertste Scheffel vom Getreide, der in der Inschrift von Gasr Mezuâr vorkommt, muss wohl eine solche sein. Zur falschen Auffassung der *partes agrariae* hat Anlass gegeben der Umstand, dass in den burunitanischen Urkunden von einer Vermehrung derselben durch den *conductor* gesprochen wird; aber der *conductor* ist ja auch nicht allein Vertreter des Gutsherrn und damit Empfänger der diesem zukommenden Abgaben und Frohnden, sondern er ist vor allem Generalpächter des ganzen Saltus[1]) und empfängt als solcher den Pachtzins der Colonen, seiner Pächter, erlaubt sich auch eine Erhöhung desselben, was ihm nicht zukommt, da die Pacht der Colonen vom Gutsherrn normirt ist.

Vielleicht ist die Eingangsformel, die wahrhaft sibyllinisch ist, so zu verstehen, dass Patroclus eine neue *ara* für die *lex Hadriana* aufgestellt und das Gesetz von neuem mitgetheilt hat,

---

1) Ich werde in einer demnächst erscheinenden Abhandlung über ‚die römischen Grundherrschaften' zeigen, dass der *conductor* nicht blos Pächter des Hoflandes ist, sondern Pächter des ganzen *saltus*, so dass die *coloni* seine Afterpächter sind. Nicht dem Hofland, sondern dem Gutsherrn und seinem Stellvertreter kommt die Abgabe zu.

etwa weil die alte unter Hadrian aufgestellte Urkunde zerstört war. Von diesem Statut theilt er hier nur ein *caput* mit. Die Angaben über die *ara legis Hadriani* beziehen sich aber nicht auf diese Inschrift, sondern auf das Original, nach dem das Kapitel abgeschrieben ist. Eine solche einleitende Mittheilung über ein anderes *opus* scheint, weil die beiden Inschriften im Zusammenhang stehen, nicht unmöglich.

Gegen den Stein möchte man deshalb vermuthen, dass *intulit* [*ad*] *exemplum* geschrieben gewesen sei.[1]) Dann ist alles in Ordnung. *intulit* gehört zu *in ara proposita*, nur wäre die *ara proposita* nicht die der *lex Hadriana*, sondern die ‚vorliegende', auf welcher der das *caput legis H.* discutirende *sermo procc.* geschrieben steht. Ohne Conjecturen ist dieser Inschrift nicht beizukommen und diese könnte vielleicht die sonst völlig abstruse Präscription aufhellen. Ich schlage also vor:

. . . . . *aram legis divi Ha | driani Patroclus Auggg. lib. proc. instituit et legem infra | sc(r)iptam intulit* [*a d*] *| exemplum legis Hadrianae | in ara(m) proposita(m).*

1) Allerdings füllt AD den Raum hinter *intulit* nicht ganz; vielleicht fehlt mehr (*secundum*? | *exemplum*). Ich glaube auf dem Abklatsch Spuren von Buchstaben zu sehen.

Berlin. ADOLF SCHULTEN.

ZU DEN PAUSANIAS-SCHOLIEN.[1])

Die auf S. 145 ff. in dieser Zeitschrift veröffentlichten Scholien zu Pausanias bieten des Interessanten so viel, dass der Versuch, die Quellen und damit den Werth der einzelnen Angaben festzustellen, gemacht werden muss. Keine Scholiensammlung lässt sich so leicht und mit solcher Sicherheit analysiren; bei keiner ergeben sich so klare und entscheidende Resultate für die Textgeschichte des commentirten Autors.

In den veröffentlichten Scholien unterscheidet der Leser sofort nach den benutzten Quellen, den Interessen, dem Sprachgebrauch, vor allem sogar der äusseren Stellung nach zwei Hauptmassen. Der ganze erste Theil, die Bemerkungen zu Paus. I 1—5, sowie vereinzelte spätere Scholien, besonders das zu V 7, 6, rühren von einem byzantinischen Grammatiker her, welcher einen wirklichen Commentar zu Pausanias zu geben beabsichtigte, der Mühe aber sehr bald überdrüssig wurde. Als Quellen nahm er, so weit wir sehen, nur zwei auch uns noch erhaltene Werke, das Lexikon des Hesychios und das Etymologikon Genuinum. Den Hesychios nennt er selbst, den Verfasser des Etymologikon konnte er nicht nennen, da das Werk anonym erschienen war. Es ist, wie ich an anderem Ort erweisen muss, zusammengestellt unter dem Patriarchat des Photios und zwar unmittelbar aus den in ihm genannten Quellen, ohne dass ihm ein ähnliches Werk vorausgegangen wäre, welches der Pausaniasscholiast etwa hätte benutzen können. Die Zeit desselben bestimmt sich daher zunächst dahin, dass er nach 900 lebte. Da die einzelnen Scholien in den von Spiro verglichenen Handschriften schon stark in Unordnung gerathen sind, zwischen dem Archetypus dieser Hand-

---

[1]) Die beiden Aufsätze über die neuen Pausaniasscholien von Reitzenstein und v. Wilamowitz sind uns, der erstere etwas früher, der andere später, ziemlich gleichzeitig zugegangen. Bei der völlig verschiedenen Behandlungsweise des Gegenstandes glauben wir den gleichzeitigen Abdruck beider Aufsätze verantworten zu können. ANM. D. RED.]

schriften und dem ersten commentirten Exemplar also mindestens eins, wahrscheinlich mehrere Mittelglieder liegen, werden wir den Verfasser möglichst früh, in das 10. Jahrh. selbst oder spätestens in den Anfang des 11. Jahrh. setzen müssen.

Den Beweis giebt folgende Analyse der einzelnen Scholien:

I. Ausschliesslich aus dem Etymologikon stammt 1) gleich das erste Scholion (zu I 1, 2) *Πειραιεύς*. Die Varianten sind: *περαεύς τις* richtig — *οὐ* fehlt in AB[1]) — nach *νῆσος* Citat: *Ἀριστοφάνης* (Ritter 815) *ἀλλ' ἀριστώσῃ τὸν Πειραιᾶ προσέμαξεν*. — *γίνεται δὲ παρὰ τὸ περαιοῦσθαι περαιεύς* richtig. — *πλεονασμῷ τοῦ ἰῶτα* fehlt. — *Πειραιεύς*. Quellen des Etymol. sind Orion 135,33, Choiroboskos Orthogr. 252, 22. 2) Schol. zu V 7, 6 über die *Ἰδαῖοι δάκτυλοι*. Nach diesem Lemma bietet das Etymol.[2]) zunächst Apoll. Rhod. I 1127—1131, dann *δάκτυλοι Ἰδαῖοι δέκα εἰσιν τὸν ἀριθμόν* u. s. w. Varianten: *προσαγορεύονται* richtig. — *Στησίμβροτος δὲ ἐν τῷ περὶ τελετῶν* richtig, vgl. Schol. Apollon. p. 371, 7 Keil. — *φησὶν δὲ ὅτι Ζεύς* richtiger, da offenbar ein weiteres Citat ausgefallen ist. — *ταῖς ἰδίαις τροφοῖς*. — *λέγει* fehlt. — *ἐν τοῖς δακτύλοις*. Quelle des Etymol. sind die Apolloniosscholien; die Hesychglosse *Ἰδαῖοι* ist nicht benutzt. 3) Schol. zu I 5, 1 *Πρυτάνεις*. Der erste Theil bis *κληρολαχοῦσαι* ist nur im Cod. B in den Nachträgen zu Buchstaben *Π* erhalten. Varianten: *τῶν φ̄ν̄ ἄνδρες* (wie der Cod. des Photios; lies *τῶν φ', ν' ἄνδρες*) *ἀπὸ μιᾶς βουλῆς* (verdorben aus *φυλῆς*, vom Scholiasten als sinnlos weggelassen). — *κληρολαχοῦσαι. Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος*. Quelle des Etymol. ist das *ῥητορικόν*, d. h. für uns Photios oder dessen Vorlage. Zweiter Theil in beiden Handschriften in der Hauptreihe: *Πρυτανεῖον· παρὰ τὸ ἐκεῖ φυλάσσειν τὸν πυρὸν ἤγουν τὸν σῖτον οἷον πυροταμεῖον καὶ πρυτανεῖον. γράφεται δὲ* (fehlt A) *διὰ τῆς ει διφθόγγου ἢ* u. s. w. — *εὕρηται*] *εἴρηται* AB. — Nach *πρυτανήϊον* folgt eine dritte längere Rechtfertigung des Diphthongs durch den Verweis auf *πρυτανεύω*. Quelle des Etymologikon ist Choiroboskos Orthographie 253, 34.

Dass der Scholiast unabhängig von dem Etymologikon dessen verschiedene Quellen benutzt hat, ist schon danach unwahrscheinlich;

---

1) A = Cod. Vat. 1818. B = Flor. S. Marci 304.

2) Abgedruckt Miller *Mélanges de l. gr.* 163. Etym. magn. 465, 26. Frgm. histor. gr. II 57, 13.

die später zu besprechenden Glossen *Ἐλευσίς*, *Ἐλευθέριος Ζεύς*, *Χειροφόρια*, *Λαμία*, machen es vollkommen unmöglich.

II. Hesych ist allein benutzt. 1) Schol. zu I 1, 5 *Ἄκρα Κωλιάς*. Der erste Satz bis *Ἀφροδίτης* stammt aus Pausanias selbst. Anschliesst Hesychs erste Glosse *Κωλιάς*, deren Schluss wie in unserer Handschrift verstümmelt war, was der Scholiast durch die Aenderung *παρὰ τὸ χῶλον* und das Fortlassen der drei ersten Worte der folgenden Glosse verdeckt. Das verdorbene *ἐγχείμενος* umschreibt er frei. Da Pausanias die *Γενετυλλίδες* erwähnt, fügt der Scholiast (vielleicht daraus das Lemma des Hesych corrigirend) die Hesychglosse *Γενετυλλίς* hinzu. 2) Schol. zu I 2, 4 *Κεραμεικός*. Quellen sind Hesych *Κεραμεικός* (daher *οἱ πόρνοι προεστήκεσαν* sicher). *Κεραμεικαί* (*ἣν* und *αἱ* sind nicht einzuschieben), *Κεραμεύς* (die Worte *Ἀθηναίων νομοθέτης* werfen ein wenig erfreuendes Licht auf die Bildung des Scholiasten, der von einem *Λυκοῦργος νομοθέτης* gehört hat, einen Athener Lykurg aus den folgenden Abschnitten des Pausanias kennt und einen Athener hier wegen *Κεραμεικός* erwartet)[1]), *Κεραμικὴ μάστιξ*. Die Reihenfolge der Glossen war, da *Κεραμεικός* nothwendig vorausgestellt werden musste, in jenem Hesychcodex schon wie in unserer Handschrift. 3) Schol. zu I 4, 3 *καταστρώματα* (*ἐν* also gesichert). 4) Schol. zu I 2, 2 *τριάκοντα*. 5) Schol. zu I 1 2. Hes. *ἀνελών· ἀναλαβών*. 6) Schol. zu I 5, 2; den Bruder des Akamas kennt der Schol. vielleicht aus Hesych *Ἀχάμαντον* und fügte dazu aus eigener Erinnerung das Citat.

III. Beide Quellen sind zusammen benutzt: 1) Schol. zu I 2, 5 *Ἐλευσίς* bis *θυγατρός* aus dem Etymol. Varianten: *παρὰ τὸ ἐλεύθω ἐλεύσω Ἐλευσίς* fehlt in AB, ist aber aus dem Et. magn. einzusetzen. — *ὅτι παρ' αὐτῇ κατέλευσεν — τῆς θυγατρὸς αὐτῆς*. Quelle des Etymol. vielleicht Oros. Unmittelbar voraus geht eine Glosse *Ἐλευσίνια*. Sie führte den Scholiasten zu der Glosse *Ἐλευσίνια* des Hesych. 2) Schol. zu I 3, 2 *Ἐλευθέριος Ζεύς*, von den Abschreibern falsch nach der Inhaltsangabe *περὶ Ἀδριανοῦ βασιλέως* gestellt; erster Theil aus Hesych (die Lücke nach dem

1) Diese Erklärung scheint mir leichter als die Annahme, der Scholiast habe in seinem Hesychexemplar mehr als wir gefunden, etwa *Κεραμεύς· Λυκοῦργος* (verdorben aus *λυχνουργός*) *ἢ νομοθέτης Ἀθηναίων*, was natürlich nur auf Hyperbolos gehen könnte, vgl. Meineke *fr. com.* I 190. II 573. Der Ausdruck *νομοθέτης* wenigstens weist nicht hierauf.

Lemma ist vom Scholiasten verdeckt. *Καρίαις* ist aus Hesych und daher zu lassen); zweiter Theil aus dem Etymol. *ὁ δὲ Δίδυμος οὐ διὰ τοῦτό φησιν ἀλλὰ διὰ τὸ τῆς τῶν Μηδικῶν* (schreibe *Μήδων*) *δουλείας καὶ ἐπικρατείας ἀλλαγῆναι τοὺς Ἀθηναίους. ῥητορικόν.* 3) Schol. zu I 1, 4 *Σκιράδος Ἀθηνᾶς* aus Hesych *σκιροφόρια· ὄνομα ἑορτῆς* und Etymol. *Σκιροφοριών· ὄνομα μηνὸς ιβ΄ παρὰ τοῖς Ἀθηναίοις διὰ τοῦ ῑ γράφεται· ἀπὸ γὰρ τοῦ σκίρον γέγονε ὅπερ συνεσταλμένον ἔχει τὸ ῑ. λέγεται δὲ παρὰ τὸ φέρειν σκίρα ἐν αὐτῷ* u. s. w. Varianten: *γύψους* B — *καὶ γὰρ ὁ Θησεὺς* AB — *τοῦ* fehlt A — *ἐβάσταζεν αὐτήν. ἐπεὶ οὖν τῷ μηνὶ τούτῳ ἐποίησεν, τοίτου χάριν λέγεται Σκιροφοριών.* 4) Schol. zu I 1, 3 *Λάμια* bis *προσηγορικόν καὶ* aus dem Etymol. Varianten: *Ἡρακλέους ὀνομασθῆναι* richtig. — *ἐβασίλευσε* B — *ἐβασίλευεν* A — *ραχηνίων* AB — *προσηγορικὸν καὶ σημαίνει τὰ χάσματα* AB (Quelle des Etymol. ist Oros); zweiter Theil von *Ἀριστοφάνης* an aus Hesychs erster Glosse bis *γυναῖκα*; dann Glosse 2 und 3 des Hesych (für *μόνοι* las der Scholiast, was Guyetus vermuthete, *βορροί*).[1]) Die Quellenangabe *οὕτως Ἡσύχιος* ist an falsche Stelle gerathen und von einem Schreiber dann zu dem folgenden im Gegensatz gebracht worden.

Vielleicht gehören demselben Scholiasten noch ein paar kurze Notizen, so die Bemerkung zu VI 10, 8 *Λύρραχιον*, da das Etymologikon den Namen von der Lage der Stadt und dem Wort *ῥαχίς* herleitet, das Scholion zu X 5, 8, für welches Paus. V 7, 8 (wenn nicht gar Suidas s. v. *Ὠλήν*) mit benutzt ist, zu VIII 5, 13 der Verweis auf IV 17, 2, endlich zu V 13, 7 die billige Weisheit, dass Pausanias sich in den Worten *τῆς παρ' ἡμῖν ἐνοικήσεως* als Asiat von Geburt erweise; die in das letztere Scholion hineingekommenen Worte *εἰ μὴ τὸ ἐδάφιον κέκαυται* gehören offenbar nicht zu dieser Stelle und, da sie an Pausanias Kritik üben, kaum diesem Scholiasten. Sie scheinen mir Erklärung zu § 11 *οὐκ εἰς ὑπέρογκον ηὔξηκεν αὐτὸν μέγεθος*; der Altar ist nicht grade hoch emporgewachsen, ‚vielleicht, weil die Bodenfläche durchgebrannt ist'.

---

1) Die zweite Glosse *Λάμια· θηρίον* u. s. w. findet sich gleichlautend auch im Cyrill (Vallicellianus E 11); da Hesych aus einem Cyrillglossar interpolirt worden ist (vgl. Rhein. Mus. 43, 443), so bietet unser Scholiast den Beweis, dass diese Interpolation vor dem 10. oder 11. Jahrh. stattgefunden hat.

Die Erkenntniss, dass der Text des Hesychios schon etwa im 10. Jahrhundert durch Interpolationen und Lücken ähnlich wie in der uns erhaltenen Handschrift entstellt war, ist der einzige Gewinn, welchen wir aus den Mühen dieses armseligen Grammatikers ziehen.

Ganz verschiedenen Charakter zeigen die meisten der kurzen Bemerkungen zu dem zweiten Theil. Ihr Verfasser kennt den Kallimachos vorzüglich, was im 10. Jahrh. natürlich undenkbar wäre, ja er setzt ihn eigentlich bei dem Leser als bekannt voraus; er weiss in der Umgegend von Smyrna wohl Bescheid, er vertheidigt die Milesier gegen eine boshafte Bemerkung des Pausanias (vgl. oben); er weiss, dass Kaiser Caligula durch einen Tribun Chaerea ermordet ist[1]); vor allem, er bemüht sich überall, fast wie wir modernen, dem Pausanias, den er immer mit *οὗτος* bezeichnet, Lügen oder Unrichtigkeiten nachzuweisen. Die Missbildung *Λέσχεως* rügt er zwar mit Berufung auf die *τεχνικοί*[2]), zeigt aber sonst für Grammatik kein Interesse.

Die Zeit des Scholiasten lässt sich aus der Bemerkung zu VI 26, 7 *ψευδῆ τὰ ἐς τοὺς Σῆρας ἅπαντα* einigermassen bestimmen. Freilich, wenn *Σῆρες* wirklich, wie Spiro will, den Volksstamm bezeichnen soll, gerathen wir in unlösliche Schwierigkeiten. Der Scholiast müsste dann selbst in China gewesen sein und gegen die Ansicht des Pausanias, dass dies eine Insel im rothen Meer oder das Delta des Serosstromes sei, polemisiren. An die Gesandtschaft, welche im Jahre 166 von Rom nach China ging[3]), wird Niemand denken[4]); die Versuche Iustinians und seiner Nachfolger, über Persien hinweg mit den ostasiatischen Reichen in Verbindung zu treten, sind misslungen und selbst Zemarchos hat die Serer nie gesehen. Auch aus den Worten des Kosmas Indikopleustes (II 137 ff.)[5]) darf man nicht schliessen, dass griechische Kaufleute

---

1) Allerdings versteht er das Wort *tribunus* falsch (er übersetzt es *δήμαρχος*). Er scheint fast von den lateinischen Worten in Rechtsformeln noch Kenntniss zu haben.

2) So ist natürlich für *τεχνική* herzustellen; der allgemeine Ausdruck ist ganz besonders in der Zeit bis zu Choiroboskos beliebt.

3) *Mélanges Graux* 719 ff.

4) Vgl. Stellen wie *Καλλίμαχος . . . παλαίτερος ὤν* (*Παυσανίου*) Schol. zu VIII 28, 6.

5) Die Vermuthung, Kosmas selbst sei der Scholiast, weil er II 140 nach der Beschreibung von Aethiopien, Indien und China sagt *ταῦτα δὲ τὰ μὲν*

zu den Serern selbst gekommen sind. Sie haben nur berichtet was sie von indischen Zwischenhändlern erfuhren. Auch der Bericht, der Seidenwurm sei von zwei Mönchen aus Serinda gebracht wird gegenüber der einfachen Erzählung des Theophanes (FHG IV 270), dass dies durch einen persischen Vermittler geschah, kaum glaubhaft erscheinen. Vor allem aber: der Verfasser unserer Scholien kann weder ein Schiffer noch wandernder Mönch sein. Wer so den Kallimachos kennt, gehört zu den Studirten, den Bestgebildeten seiner Zeit. Wäre ein solcher Mann in China gewesen, die byzantinische Litteratur hätte uns andere Nachrichten über dies Reich erhalten, als leider vorliegen. Mehr noch, die Polemik gegen Pausanias hätte dann ganz anders lauten müssen. Bestimmte Einzelangaben mussten dann gemacht werden, während die erhaltene Bemerkung voraussetzt, dass die Ungenauigkeit des Pausaniasberichtes allen Lesern oder Zeitgenossen durch eigene Anschauung klar ist. Nun steht das ganze Scholion nach Spiro an der Stelle des Textes, wo Pausanias nicht über das Volk, sondern über die Seidenwürmer spricht, welche er ja ausdrücklich *σῆρες* nennt. Sie sind schon nach Byzanz gebracht, die kaiserliche Seidenindustrie hat schon begonnen. Nach 552 sind diese Scholien geschrieben, freilich schwerlich lange nach 552 und jedenfalls vor Ablauf des Jahrhunderts, in welchem die alexandrinischen Dichter noch einmal die geschätzten Vorbilder der gelehrten Dichtung geworden sind. Es ist die Zeit, in welcher Agathias und seine Kunstgenossen den Kallimachos noch fleissig lasen; für sie genügte ein kurzer Verweis wie *μέμνηται Καλλίμαχος* vollkommen. Bei Leuten, welche in ihren Gedichten und Sammlungen eigene Theile machen für alles,

> *ὅσσαπερ ἢ γραφίδεσσι χαράξαμεν ἤ τινι χώρῳ,*
> *εἴτε καὶ εὐποίητον ἐπὶ βρέτας, εἴτε καὶ ἄλλης*
> *τέχνης ἐργοπόνοιο πολυσπερέεσσιν ἀέθλοις*

(Anth. IV 3, 118), dürfen wir dies Periegeteninteresse und besonders diesen Antheil an der Beschreibung alter Kunstwerke voraussetzen, welchen die letzten Scholien zeigen. Und wenigstens einer aus diesem Kreise hat den Pausanias wirklich mit solchem Interesse

---

ἴψει παρέλαβον τὸ δὲ ἀκηκοὰς ἐξ αἰτῶν τῶν ἐκεῖσε πραγματευομένων γέγραφα wäre natürlich sofort abzuweisen; er ist nur in Aethiopien gewesen seine Gewährsmänner nur in Indien. Auch ist Sprache und Interessenkre bei ihm ganz anders.

gelesen: Agathias selbst. Man vergleiche das Epigramm auf das Grab der Lais VII 220 *Ἕρπων εἰς Ἐφύρην τάφον ἔδρακον ἀμφὶ κέλευθον Λαΐδος ἀρχαίης — ὡς τὸ χάραγμα λέγει* mit der Beschreibung des Weges von Kenchreai nach Korinth bei Pausanias II 2, 4 *ἀνιοῦσι δὲ ἐς Κόρινθον καὶ ἄλλα ἐστὶ κατὰ τὴν ὁδὸν μνήματα .... καὶ τάφος Λαΐδος*[1]), um hinter den prunkhaften Worten aus dem Sprachschatz der Alexandriner jeden einzelnen Ausdruck des Periegeten wieder zu finden. Dann aber kann es nicht zufällig sein, dass der Pausaniasscholiast die *λουτρὰ Ἀγαμεμνόνεια* bei Smyrna erwähnt und gerade unser Agathias dieselben in einem erhaltenen Gedicht feiert (Anth. IX 631). Das Gedicht zog wohl hier die Bemerkung nach sich.

Also ist Agathias selbst, oder — für diejenigen, welche durchaus sicher gehen wollen — ein ihm nahestehender Mann der Verfasser dieser Scholien. Zu ihm passt in ihnen jede, auch die kleinste Kleinigkeit. Von einer *ἔκδοσις* des Pausanias durch Agathias berechtigt die geringe Zahl der Anmerkungen kaum zu reden. Es kann auch sein Handexemplar sein, auf welches in letzter Linie die von dem spätbyzantinischen Grammatiker veranstaltete Ausgabe zurückgeht. Mindestens alle Pausaniashandschriften, welche diese Scholien bieten, gehen in einer bis zum 11. Jahrh. einheitlichen Ueberlieferung auf den Codex des Agathias zurück.

Das reizend elegante Epigramm, welches Spiro bei dieser Gelegenheit mit veröffentlicht hat und dessen alexandrinischen Ursprung wie Professor Kaibel so auch ich und hoffentlich viele Leser beim ersten Sehen empfanden, mag zu schreiben sein:

---

1) Auch der gezierte Gedanke an einen *βωμὸς Ὁμοφροσύνης* (Anth. VII 551, 8) mag aus der Erwähnung des *βωμὸς Ὁμονοίας* bei Pausanias (V 14, 9) stammen, wie die *Κύπρις τροπαιοφόρος* (Anth. V 294, 24) aus der *Ἀφροδίτη Νικηφόρος* des Pausanias (II 19, 6). Bessere Kenner beider Schriftsteller werden leicht mehr Anklänge finden. Bei anderen Dichtern desselben Kreises sind mir wenigstens bisher Entlehnungen aus Pausanias nicht aufgefallen. Beiläufig bemerke ich, dass die Selbstvorstellung des Agathias an die Leser seines Geschichtswerkes (p. 8, 18 ed. N.) *Ἀγαθίας μὲν ὄνομα, Μίρινα δὲ πατρίς (Μεμνόνιος δὲ πατήρ), τέχνη δὲ τὰ Ῥωμαίων νόμιμα καὶ οἱ τῶν δικαστηρίων ἀγῶνες*, eine Nachahmung des berühmten *γρῖφος* des Thrasymachos ist, welcher von den Lesern verlangte, dass sie das Distichon in der Aufschrift empfänden: *τοὔνομα Θρασύμαχος· πατρὶς Χαλκηδών· ἡ δὲ τέχνη σοφίη.*

Λυσιμελὴς τὸν Ἔρωτ' ἄρ' ἔχει[1]) *καὶ νήδυμος ὕπνος·*
μηδὲν ἐνοχλήσας σχὲς ξένε χεῖρας ἄπο.[2])
λυγρῶν τοῦτ' ἄμπαυμα πόνων, θνητοῖς μέγ' ὄνειαρ,[3])
κοῦρον κοιμήσας εὗρατο Πραξιτέλης.

Das von mir eingefügte ἄρα erklärt sich von selbst, wenn das Epigramm auf ein anderes Bezug nimmt; dann sind ἄρα oder δή die gebräuchlichen Partikeln, man vgl. etwa die Antwort des Nikias auf Gedicht XI des Theokrit Ἦν ἄρ' ἀληθὲς τοῦτο, Θεόκριτε, oder Epigrammpaare wie VI 128 (Mnasalkas), VI 127 (Nikias Μέλλον ἄρα). In der That scheint unser Gedicht ein Gegenstück in dem bekannten Epigramm A. P. XVI 204 (= Athen. XIII 591 A) zu haben, in welchem die Worte ὃν ἔπασχε besonders zu betonen sind, wie in unserem Gedicht *λυγρῶν πόνων*, der eigenen Qualen:

Πραξιτέλης ὃν ἔπασχε διηκρίβωσεν Ἔρωτα
ἐξ ἰδίης ἕλκων ἀρχέτυπον κραδίης,
Φρύνῃ μισθὸν ἐμεῖο διδοὺς ἐμέ. φίλτρα δὲ βάλλω
οὐκέτ' ὀϊστεύων, ἀλλ' ἀτενιζόμενος.

Wie hier die Erfindung eines neuen Typos des Eros, welcher nicht wie bei anderen Künstlern mit dem Bogen, sondern nur durch das Auge[4]) seine Geschosse sendet, an Praxiteles gerühmt wird, so in unserm Epigramm, dass derselbe den Typos des schlafenden Eros erfunden habe, eine für die Archaeologen vielleicht nicht unwichtige

---

1) Cod. ἔρωτα ἔχει.

2) Vgl. in der neugefundenen Elegie auf die Λουτρά der Hera zu Argos und die Anthesphorien (Flinders Petrie *Papyri* II 49 a) das erste Distichon . . . . ποταμοῦ κα[τιόντος] (er hat soeben durch den Regen, vgl. V. 16, wieder Wasser bekommen und ist sonst, wie nach Paus. II 15, 5 alle argivischen Flüsse, wasserarm . . . [ῥ]οῆς δ' ἴσχετε χεῖρα[ς ἄπο].

3) Vgl. Arat V. 15 μέγ' ἀνθρώποισιν ὄνειαρ.

4) Die Deutung des umstrittenen ἀτενιζόμενος hängt von der Emendation der verderbten Worte περὶ Φρύνῃ δερκόμενος in der Nachahmung XVI 206 ab (vgl. V. 2 οὐχ ἑτέρου γραπτὸν ἀπ' ἀρχετύπου und ἐξ ἰδίης ἕλκων ἀρχέτυπον κραδίης, V. 3 ὃν Πραξιτέλης ἔγνω θεόν und ὃν ἔπασχε, V. 4 σφετέρων λύτρων ἔδωκε πόθων und μισθὸν ἐμεῖο διδοὺς ἐμέ). Leider wird die Zeit des Epigramms durch die Aufschrift Λεωνίδα zu XVI 206 nicht bestimmt, da dasselbe für den Tarentiner zu ungeschickt, für den Alexandriner sachlich unmöglich ist; den Zeitgenossen des Flaccus und Alpheios war XVI 204 mindestens schon bekannt, vgl. Geminus XVI 205, 2 μισθὸν καὶ θεὸν εἰρόμενος. Diese Nachahmung sowie V. 2 des Originals nöthigen zu der Auffassung, dass der Dichter, wenn auch irrthümlich, die Erfindung eines neuen Typos dem Praxiteles zuschreiben wollte; s. Robert Arch. März. 168.

Notiz[1]); denn natürlich muss Praxiteles dann hier der berühmte Träger des Namens sein. Wem die Benutzung des Arat und der ganze Ton des Gedichts nicht beweist, dass es weder in Humanistenkreisen noch nach dem Eindringen der asianischen Rhetorik und beabsichtigten Nachlässigkeit in das Epigramm, also der Zeit etwa des Archias, gedichtet sein kann, der vergleiche die in Augusteischer Zeit entstandenen, unendlich viel roheren Gedichte des Alpheios Anth. XVI 212 und des Statilius Flaccus XVI 211. In den Worten *καὶ νέοι φῶτες πρὸς βαιὸν τόξων εὐνομίην ἄγομεν* und *ἀγρύπνους ἰπάγων θνητοῖσι μερίμνας* liegt eine fühlbare Verweisung auf *ἀγρῶν τοῦτ' ἄμπαυμα πόνων, θνητοῖς μέγ' ὄνειαρ*. Freilich Flaccus und Alpheios besingen nicht den Eros des Praxiteles, sondern ein auch uns bekanntes, oft wiederholtes Kunstwerk[2]); die Hoffnung aber darf nun wohl ausgesprochen werden, dass durch einen ähnlich glücklichen Fund wie dies Epigramm auch eine Nachbildung des schlafenden Eros des Praxiteles ans Licht gezogen wird.

---

1) Die Annahme Furtwänglers (*Bullettino dell' inst.* 1877 S. 121), der Typus sei erst in hellenistischer Zeit gebildet, ist damit widerlegt. Praxiteles hat die neue Entwicklung vorbereitet.

2) Müller-Wieseler Denkm. LII 661: Die schwälende Fackel liegt neben der Hand, welche sie nicht mehr fasst: *οὐ πεύκην πυρόεσσαν ἐπηρμένος.*

Strassburg i. E. R. REITZENSTEIN.

PAUSANIAS-SCHOLIEN.

Da den sehr werthvollen Randnotizen, die oben S. 143 aus einer Gruppe von Pausaniashandschriften veröffentlicht sind, keine zureichende, öfter aber eine irreführende Erklärung beigegeben ist, so will ich das nachholen.

Scholien sind es natürlich eigentlich nicht, denn sie sind nicht geschrieben, um anderen den Pausaniastext zu erläutern, sondern es sind Randglossen, wie sie einem Leser die Laune eingab, vergleichbar am ehesten denen des Arethas in seinen berühmten Handschriften. Dass es für die Pausaniaskritik von höchstem Werthe ist, eine Anzahl der erhaltenen jungen Handschriften mit Sicherheit auf einen Stammvater zurückzuführen, den ich, so wenig sicher mein Urtheil ist, immerhin in das erste Jahrtausend unserer Zeitrechnung versetzen möchte, liegt auf der Hand.[1]) Aber zu einer solchen Folgerung würden die Randglossen berechtigen, auch wenn sie an sich für uns werthlos wären. Das sind die meisten, die lediglich Auszüge aus dem Pausaniastexte sind und mit Recht deshalb von dem Herausgeber bei Seite gelassen. Von den veröffentlichten gehören die Notizen zu VII 5. 13, VIII 5. 15, X 5[2]) eben dahin, und

---

1) Es bleibt die Möglichkeit, dass nicht alle Scholien gleicher Herkunft sind, da keineswegs alle Handschriften ausgenutzt sind. Aus dem Riccardianus werden S. 144 ein paar Notizen mitgetheilt und mit Recht abgesondert. Die letzte hat, wie wohl viele Leser des Hermes sich gesagt haben werden, so zu lauten *σημείωσαι ψεῦδος ἄμετρον καὶ γέλασον* (*θέλασον* R) *ἡδέως· οὐράνιον γάρ*. Von dem Hauptstock der Scholien möchte man gern die Notiz zu IX 27 absondern, wo Caligulas Mörder, den Pausanias nur einen Soldaten nennt, mit den Worten *Χαιρέαν λέγει τὸν δήμαρχον* namhaft gemacht wird. Das ist eine Uebersetzung von *Chaeream tribunum*, aber der Uebersetzer hat das militärische mit dem Civilamt verwechselt, also nicht eine antike griechische Quelle benutzt, in der er *χιλίαρχος* gefunden haben würde. Eine lateinische Quelle wird man einem Byzantiner, der den Hesych und Kallimachos benutzt, nicht leicht zutrauen. In der Zeit, der unsere Codices angehören, würde es nicht auffallen.

2) Der Lykier Olen, der hier genannt wird, war aus anderen Pausaniasstellen und Herodotos 4, 35 zu entnehmen.

auch Verweisungen auf Herodotos und Euripides Hekabe lehren nichts, da diese Schriften zu allen Zeiten vulgär waren. Aber es giebt besseres.

Der Besitzer des Archetypus hat das Lexikon des Hesychius gehabt und daraus zu den ersten vier Capiteln des ersten Buches eine Anzahl Glossen ausgeschrieben. Es stimmen so gut wie völlig *Γενετυλλίς* (I 1, 5) *τριάκοντα* (I 2, 4) *Ἐλευθέριος Ζεύς* (I 3, 2) *καταστρώματα* (I 4, 3): die Verbesserungen des Marcianus, die bestätigt werden, die Conjecturen (seltsamer Weise auch des Herausgebers dieser Scholien, der doch neben Ungehörigem auch den Hesych citirt), die widerlegt werden, und die Varianten verdienen hier keine Hervorhebung. Wohl aber sind folgende Glossen recht belehrend: zu I 2, 4 steht ‚*Κεραμεικὸς τόπος Ἀθήνησιν, ἔνθα οἱ πόρνοι προεστήκεσαν. εἰσὶ δὲ δύο Κεραμεικοί, ὃ μὲν ἔξω τοῦ τείχους, ὃ δὲ ἐντός.*‘ Dies steht im Marcianus als eine besondere Glosse mit dem Lemma *Κεραμικός* in die Buchstabenfolge eingeordnet. ‚*λέγονται δὲ καὶ· κεραμεικαὶ πλατεῖαι πληγαί.*‘ Mit einer Erklärung, die genau so mit demselben Lemma *κεραμεικαί* im Marcianus steht. ‚*λέγεται καὶ κεραμεὺς Ἀθηναίων νομοθέτης καὶ κεραμικὴ μάστιξ ἡ δι᾽ ὀστράκου· μάστιξ μὲν γὰρ διὰ τὸ βασανίζειν τοὺς ὀστρακιζομένους καὶ κολάζειν, κεραμικὴ δὲ διὰ τὸ ἐκ κεράμου τὰ ὄστρακα εἶναι.*‘ Hiervon steht wieder die Glosse *κερ. μάστιξ* so gut wie identisch im Marcianus; aber es geht ihr vorher *Κεραμεὺς· ὁ Λυκοῦργος*, was Meineke in *λυχνουργός* hat ändern wollen, um es auf den *κεραμεὺς Ὑπέρβολος* beziehen zu können. Wir gewinnen nun die Glosse *Κεραμεὺς Λυκοῦργος· νομοθέτης Ἀθηναίων* und werden den Komikervers nicht verkennen, von dem der Erklärer scheinbar nur *Λυκοῦργος* mit *νομοθέτης*, *Κεραμεὺς* wegen des Kerameikos mit *Ἀθηναίων* wiedergiebt. Nimmt man dagegen die ‚thönerne Peitsche‘ hinzu, die evident richtig auf den Ostrakismos bezogen ist, so erschliesst sich auch für den ‚Töpferlykurg‘ das Verständniss; die Erklärung *ὁ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν νόμος* würde schärfer sein. Da das Gesetz dieses Töpferlykurgos als letzten den Hyperbolos getroffen hat, so können die Komikerverse nicht auf spätere Ereignisse gehen; da der letztbetroffene aber selbst ein Töpfer war oder hiess, so wird es gestattet sein, die Witze auf Hyperbolos zu beziehen, so dass Meineke auf einem Umwege doch Recht bekommt. Uebrigens ist es bemerkenswerth, dass Lykurgos als strenger

Gesetzgeber um 417 in Athen genannt worden ist: man weiss bekanntlich im 5. Jahrh. sehr wenig von ihm. Aber die litterarische Propaganda der Lakonisten kann damals füglich schon begonnen haben.

Zu I 1, 5 steht zuerst am Rande ‚*ἄκρα Κωλιάς*', das sind Worte des Pausanias; ‚*ἐν ᾗ καὶ ναὸς Κωλιάδος Ἀφροδίτης*', das konnte aus diesem und Hesych genommen werden. Es folgen die beiden Glossen *Κωλιάς* des Hesychius, der namentlich angeführt wird; das sinnlose *ἴσως διατῶ κώλω* des Marcianus wird in *παρὰ τὸ κῶλον* verbessert, und es fehlen die Worte, die im Marcianus das zweite Lemma bilden. Da die Glossen sich zum Theil inhaltlich decken, so sind es indessen von Hause aus wirklich zwei gewesen. Im Ausdrucke giebt es nur noch eine unwesentliche Variante.

Zu I 1, 3 steht zuerst ‚*Λάμια πόλις, οἱ μὲν, ἀπὸ Λαμίου τοῦ Ἡρακλέους ὠνομάσθη, οἱ δὲ, ἀπὸ γυναικὸς Λαμίας ἧς ἐβασίλευσε Τραχινίων· ἔστι δὲ προσηγορικὸν καὶ.*' — Darauf ist Lücke bezeichnet. Die Quelle der Glosse, das grosse Etymologicum, füllt sie mit *σημαίνει τὰ χάσματα.* Dann geht es weiter, *καὶ οὕτω μὲν Ἡσύχιος· Ἀριστοφάνης δέ φησιν,* dann Lücke notirt, *γυναικὸς ἐν τῇ ἀγορᾷ ἑστηκούσης.* Wir finden bei Hesych als ersten Artikel *Λάμια· Ἀριστοφάνης φησὶν, ὡς τ' ἐκοίσης ἐν τῇ ἀγορᾷ τινος λαμιώδους γυναικὸς ἐνδιατριβούσης.* Es fehlt also in der Lücke *λαμιώδους* oder vielleicht *ἀπὸ λαμιώδους*, denn diese Präposition kann man nicht wohl entbehren. *στηκούσης*, vulgäres Glossem für *ἐνδιατριβούσης*, beseitigt sich selbst, indem es verständlich wird. Der Rest der Hesychglosse steht auch in der Pausaniashandschrift mit einem gleichgiltigen Zusatze. Dann folgt aber hier ‚*καὶ τὰ φάσματα· καὶ θηρίον, καὶ ὁ ἰχθύς· καὶ οἱ πολυφάγοι τῶν ἀνθρώπων*', dem im Marcianus entspricht *Λάμια· θηρίον· καὶ γυνή τις ἀρχαία οὕτω καλουμένη Λίβυσσα· Λάμβαι τὰ φάσματα· ἢ οἱ μόνοι τῶν ἀνθρώπων· καὶ ἰχθῦς.* Offenbar hat der Excerptor zwei Glossen zusammengezogen, von denen die eine auf den Plural, die andere auf den Singular gestellt war; auch hat er die erneute Erwähnung des Weibes Lamia beseitigt. Andererseits gehört der Fisch in die Singularglosse entsprechend den anderen Fischnamen im Hesych, und in *μόνοι* hatte man zwar *πολυφάγοι* dem Begriffe nach gesucht: die Verbesserung konnte nicht gefunden werden, weil die Verderbniss nicht verständlich ist. Die Corruptel *φάσματα*, wofür

χάσματα im Etymologicum steht und durch ein namentliches Diogeniancitat gesichert ist, war schon damals im Hesychtexte. Dass jetzt in den Pausaniashandschriften der Name des Hesychius von seiner Glosse auf die des Etymologicums hinübergeschoben ist, muss eine Verwirrung der Abschreiber sein, zu der der Anlass gegeben war, da ein anderer Schriftstellername an der Spitze der Glosse stand. Denn wer die Randnotiz schrieb, besass eben den Hesych und ein Etymologicum. Seine Hesychhandschrift war natürlich von vielen der abscheulichen Schreibfehler des Marcianus frei, und die uns vertraute Zersplitterung der längeren Artikel in einzelne Glossen war noch nicht so weit gediehen. Aber im Ganzen war es unser Lexicon, was ja der Name des Compilators an sich genügend beweisen würde.

Die Verschmelzung von Glossen aus Hesych und dem Etymologicum kommt noch zweimal vor. Zu I 1, 4 steht aus Hesych *Σκιροφόρια ὄνομα ἑορτῆς*; was folgt, ist aus E. M. *Σκιροφοριών*. I 2, 5 *Ἐλευσίς* ist zur grösseren Hälfte aus E. M. (wo ein Gregorcitat eingeschwärzt ist). Der Schluss von *ἐτελεῖτο* an stammt aus Hesych und beseitigt, wenn das noch nöthig sein sollte, die verkehrte Behandlung dieser Glosse durch M. Schmidt. Aus dem Etymologicum stammen noch die Glossen I 1, 2 *Πειραιεύς*, I 5, 1 *πρυτάνεις*, V 7, 6 *Ἰδαῖοι δάκτυλοι*. Hoffentlich haben sich nicht zu viele über das neue Stesichoroscitat gefreut; der Name ist aus Stesimbrotos entstellt. Die Form dieser Glosse (eigentlich ein Scholion zu Apollonios) ist die des Vossianus; man hat sie bei Gaisford unter dem Texte zu suchen.

Auf dem Etymologicum beruht auch eine Glosse, die zur Berichtigung des Pausanias verwendet wird. Dieser leitet IV 10, 8 den Namen *Δυρράχιον* von dem Gründer ab; sein Leser bestreitet das und setzt, eben nach E. M., die Ableitung *ἀπὸ τῆς θέσεως τοῦ τόπου* dafür. Er kritisirt nämlich überhaupt seinen Autor. Zu der ergötzlichen Geschichte von der Erdspinne *σήρ*, doppelt so gross wie ein Mistkäfer, die bei den Serern die Seide spinnt (am Ende des 6. Buches), bemerkt er, das seien alles Lügen: man sehe jetzt die Seidenwürmer mit eigenen Augen. Wenn Pausanias VII 5 von einem Agamemnonbade bei Klazomenai redet, so vermuthet er, damit würde wohl das jetzt, zu seiner Zeit, bei den Smyrnaeern so genannte Agamemnonbad gemeint sein. Ich kann leider über diesen Punkt sachlich nicht urtheilen. Aber die asiatische

Herkunft des Pausanias muss diesem Kritiker ganz unglaubhaft erschienen sein, denn an einer Stelle, wo sie ganz unzweideutig hervortritt, denkt er an die Möglichkeit, dass ‚der Text durch Brandschaden verdorben wäre' (*εἰ μὴ τὸ ἐδάφιον κέκαυται* V 13). Er verübelt es ihm, dass er die lernäische Schlange an die Quelle Amymone versetzt (V 17); er hat das Verdienst, den falschen Nominativ *Λέσχεως* zuerst angemerkt zu haben[1]), und einmal kommt er gar mit einem höchst modernen (oder vielmehr unmodernen) Dilemma. VIII 28 erklärt Pausanias in dem arkadischen Dorfe Teuthis eine Athenastatue mit verbundenem Beine selbst gesehen zu haben. Da constatirt der Kritiker befremdet, Kallimachos, der doch älter wäre, bezeuge das Aufhören dieses Brauches. So wenig mir ein *αὐτὸς εἶδον* von Jemand imponirt, der die Allüren seiner Zeit so schlecht zu verbergen weiss, muss ich doch hier den Ausweg offen lassen, dass eben diese alterthümelnde Zeit das durch Kallimachos im Gedächtnisse erhaltene Wunderbild zu restituiren gewusst habe. An sich und für Pausanias wichtig ist dagegen, dass die seltsame Geschichte, die er erzählt, ein *αἴτιον* des Kallimachos ist, und da deren schon mehrere bei ihm aufgewiesen sind, so stehe ich nicht an, die Geschichte inhaltlich für Kallimachos zu reclamiren. Ihr Held ist der Eponymus des Dorfes Teuthis; aber Pausanias giebt an, dass andere ihn Ornytos nennten. Er hat also, was sehr löblich ist, litterarisches Material zugezogen; wir wissen durch Clemens (Protr. 31 P.), dass Polemon den Namen Ornytos gab. Wie ihn Kallimachos nannte, sagt unser neuer Gewährsmann leider nicht; bei den Bauern von Teuthis wird man den Namen des Eponymus zunächst voraussetzen, um so mehr als Stephanus die Einwohner *Τευθίδαι* nennt, also gentilicisch, und damit den Namen des Eponymus bezeugt. Unsere Mittel reichen hier wie meistens zu einer sicheren Beurtheilung der Pausaniasquellen nicht hin; denken mag sich mancher manches. Aber die neue Geschichte werden wir dankbar in die Aitia einreihen.

Und das ist das merkwürdigste, dass unser Pausaniasglossator noch die Aitia gehabt hat. Ich kann gar nicht anders schliessen und kann es nach den Entdeckungen der letzten Jahre[2]) auch nicht für unglaublich halten. Ausser Teuthis notirt er aus Kallimachos

1) Der Versuch, in dem Fehler tiefere Kenntniss zu suchen, dürfte durch W. Schmid und Wackernagel genügend widerlegt sein.

2) Vgl. Göttinger Nachrichten 93 S. 731.

och drei Geschichten, leider ganz kurz. Der von Pausanias milis genannte Verfertiger des Schnitzbildes der samischen Hera abe bei Kallimachos Skelmis geheissen, also wieder die Hervorebung eines Widerspruches. Der Vers ist durch Plutarch erhalten fgm. 105), und die seltsame Kritik, die Namen mit Gewalt ausugleichen, wird nun hoffentlich verstummen. Die Differenz geht uf die verschiedenen Fassungen der samischen Chronik zurück; lemens (Protr. 40. 41) führt die bei Pausanias vorliegende auf die hronik eines Olympichos zurück, eine andere, die im übrigen enau zu Kallimachos stimmt, nur den Künstlernamen auslässt, auf Aethlios. Das Cultbild war ein Brett gewesen, das zu einer von der Chronik fest datirten Zeit, unter dem Archon (man erwartet einen König) Prokles, zu einer Menschengestalt umgearbeitet ward. Das Weihgeschenk des Cheramyes giebt hierfür die Bestätigung. Der Künstler hiess nach seinem Werkzeuge, wodurch er so wenig eine mythische Figur wird wie Eucheir und Stesichoros, wenn es der ‚Zeitgenosse des Daidalos' auch sein mag. Der ältere Name ist offenbar *Σκέλμις*, der mit Recht zu dem thrakischen Worte *σκάλμη* für Messer gestellt ist, das wir in dieser Form aus Sophokles und Aristophanes kennen. *Σμίλις* von *σμίλη* ist die griechische Uebersetzung. Kallimachos folgt, wie zu erwarten, der ältesten Tradition.

Eng zu einander gehören die beiden leider nur zu kurzen Mittheilungen, dass Kallimachos die beiden berühmten Olympioniken Euthymos von Lokroi und Astylos von Kroton erwähnt habe (VI 6 und 13). Wir wussten nur durch Plinius, dass er von einem Wunder berichtete, das die Bildsäule des Euthymos betroffen hätte (frgm. 399); das konnte in den Miscellaneen so gut wie in einem Gedichte stehen. Bei Pausanias findet es sich nicht, und da sein kritischer Leser so sehr auf die Differenzen aus war, dürfen wir wohl annehmen, dass die schöne Geschichte von dem *ἐν Τεμέσῃ ἥρως*[1]) und entsprechend

1) Pausanias schreibt mit seiner ganzen Biederkeit VI 6, 10: *οἰκεῖσθαι τὴν Τεμέσαν καὶ εἰς ἐμὲ ἀνδρὸς ἥκουσα πλεύσαντος κατὰ ἐμπορίαν· τόδε μὲν ἥκουσα, γραφῇ δὲ τοιάδε ἐντυχὼν οἶδα* u. s. w. Natürlich rechnete er auf Leser, die ihren Homer kannten, α 183 *πλέων ἐπὶ οἶνοπα πόντον ἐπ' ἀλλοθρόους ἀνθρώπους ἐς Τεμέσην μετὰ χαλκόν, ἄγω δ' αἴθωνα σίδηρον.* Wer das kannte, der lächelte über den Kunstgriff des Schriftstellers, der ja irge Täuschung so wenig beabsichtigte wie die Athena Homers; wer sich äuschen liess, trug selbst die Schuld. Gurlitt (Ueber Pausanias 98) sagt: ‚die iachrichten über das Temesa seiner Zeit hat Pausanias von Schiffern'. Wird em Pausanias sein Verehrer zu Dank plaidirt haben?

die Verwandlung des Hauses des Astylos in ein Gefängniss bei Kallimachos wie bei Pausanias erzählt waren, zumal sich beide Geschichten leicht in die Form der *Αἴτια* kleiden lassen.

Es bleibt nun nur noch eine, aber eine sehr werthvolle Randnotiz übrig. *ὅτι οὗτος* (*οὐ τὸν* codd.) *Ἀθάμαντος καὶ Θεμιστοῦς φησί* (*φασί* steht wenigstens gedruckt) *τὸν Πτῶον. Πίνδαρος δὲ ἐν ὑμνοις Ἀπόλλωνος καὶ τῆς Ἀθάμαντος θυγατρὸς Ζευξίππης καταγίνεται.* Wie die offenkundige Verderbniss zu heilen sei, vermag ich nicht sicher zu sagen; ob das letzte Wort nicht hergehört, ob ⟨*ἀπ'*⟩ *Ἀπόλλωνος — κατάγει*, ob *καταλέγει* zu Grunde liegt, ist schliesslich ohne Belang, da die Genealogie sicher ist. Auf welchem Wege hat sich ein Citat aus den Hymnen hierher gerettet, da doch die Benutzung dieses Buches nicht wohl glaublich ist? Ich kann das nicht ganz sicher beantworten. Die Genealogie ohne das Citat besassen wir bereits in dem, wie mit Recht bemerkt worden war, lückenhaften Artikel des Stephanus *Ἀχραιφία*, wo es heisst *ἦν δ' ὑπὸ Ἀθάμαντος κτισθεῖσα ἢ ὑπὸ Ἀχραιφιέως τοῦ Ἀπόλλωνος· καὶ ἕρος κληθῆναι ἀπὸ Πτώου παιδὸς αὐτοῦ καὶ Εὐξίππης.* Hierin wird jetzt nicht nur der Name der Mutter verbessert, sondern wir sehen ein, dass wir *αὐτοῦ* fälschlich auf Akraiphios statt auf Apollon bezogen hatten.[1]) Es steht nichts im Wege, das Pindarcitat dem vollständigen Stephanus zu vindiciren. Aber schwerlich hat dieser selbst dem Glossator vorgelegen. Eher glaube ich, dass er auch dies in seinem Etymologicum fand. Es ist bekannt, dass viel geographisches in seinen verschiedenen Recensionen steht, das sich auch sehr oft mit Stephanus deckt; das gilt z. B. von der oben behandelten Glosse *Λαμία*. Für Pindar ist der neue Ertrag sehr werthvoll. Wir verdanken dem Strabon oder genauer dem Apollodoros ein längeres Citat aus demselben Hymnus, das Boeckh ohne zureichenden Grund in die Jungfrauenlieder gesetzt hat, wo es auch in Bergks letzter Ausgabe als 101. 102 steht. Ich setze es her, da Bergk die Recensio und Emendatio gleich schlecht besorgt hat. Es gehört nämlich zu den Stücken des Strabontextes, die nur in A stehen, in denen also die Lücken aus den *decurtati* nicht ergänzt werden konnten, so dass die Ergänzungen am Rande von A und in seinen Abschriften auf Conjectur beruhen, also für die Kritik unverbindlich sind. Boeckh

1) So auch ich in dieser Zeitschrift XXVI 204.

onnte das nicht wissen; dass aber jetzt dieses Zeug sowohl die nmerkungen wie den Text entstellt, ist wahrlich nicht schön. Wir haben nur mit A und seinen Lücken zu rechnen; zu Hilfe ommt uns Pindars Metrik, die in den Daktyloepitriten genügend ekannt ist, und seine Sprache, der wir das Imperfectum ἤϊει . B. schwerlich imputiren dürfen. Gleich das erste Wort, von dem lie beiden ersten Buchstaben in A unleserlich sind, lässt sich nicht icher herstellen; [κι]νηθεὶς passt gar nicht, [δι]νηθεὶς auch kaum: denn Apollon, der hier allerdings über die Höhen und Tiefen der Erde durch die Luft hinwandelt, dreht sich nicht im Kreise, und er hat auch keine Flügel wie die Sperlinge, die den Wagen Aphrodites zu Sappho ziehen πυκνὰ δινέντες πτερά. Wenn man zu ändern wagen will, wird sich Meinekes ὁρμαθείς wohl am meisten empfehlen. Dass Strabon (oder ein Abschreiber) gekürzt hat, folgt auch daraus, dass hinter dem ersten Worte eine Silbe fehlt, eine Partikel wie γάρ oder ὅτε z. B. Wenn zwischen σκοπιαῖσι und ς ὀρέων sechs Buchstaben verloschen sind und das Versmass ein iambisches Wort fordert, welchen Sinn hat es dann, die Conjectur des Byzantiners μεγάλαις zu befolgen, die zu beidem nicht passt? Raum und Sinn fordern Meinekes ἄκραις. Wer an der Grotte des Ptoion gestanden hat, dem ist die Bezeichnung des Ortes als τριτάρανος Πτωίου κευθμών von lebendigster Wahrheit, denn drei Bergkuppen schliessen das Thal der ‚Rebhuhnquelle' ein; aber ganz davon abgesehen hätte die Rücksicht auf den Sprachgebrauch vor der Conjectur τριχαράνου Πτωίου bewahren sollen. Corrupt ist in Wahrheit nur das Verbum καὶ μυχοὺς δεινάσατο, und Meineke hat διζήσατο richtig verbessert, oder vielmehr διζάσατο; denn ein falsches α ist im Strabon nicht wahrscheinlich, wo vielmehr γῆν für γᾶν steht, und da es auf dorisch ζατεῖν heisst, schon bei Alkman, muss auch in der reduplicirten Form das α ursprünglich sein. So lautet denn das Bruchstück mit Aufnahme auch des unsicheren:

. . . . . ὁρμαθεὶς γὰρ ἐπήϊε γᾶν τε καὶ θάλασσαν
καὶ σκοπιαῖσιν ἄκραις ὀρέων ὕπερ ἕστα
καὶ μυχοὺς διζάσατο βαλλόμενος κρηπῖδας ἀλσέων·
καί ποτε τὸν τρικάρανον Πτωίου κευθμῶνα κατέσχεθε . .

Hier setzt das neue Citat ein: ‚das Ptoion, das den Namen trug von dem Sohne, den ihm die Athamastochter Zeuxippa einst geboren

hatte'[1]), und es ging fort, wie man aus den weiteren Worten Strabons erschliesst: ‚dorthin berief er seinen Sohn Teneros, den Melia ihm sammt dem Hismenos geboren hatte: und machte ihn *ναοπόλον μάντιν δαπέδοισιν ὁμοκλέα*, die sich nach Theben zu erstrecken'. Noch viel deutlicher, als ich es früher zeigen konnte, wird nun, dass Pindar einen Propheten seiner Heimath gewaltsam dem Ptoion aufgedrängt hat. Gleichwohl hat er uns die ältere Gründungssage mit dem Athamasenkel Ptoios erhalten. Aber über diese Dinge gebührt dem glücklichen Entdecker des Ptoions, Maurice Holleaux, um so mehr das Wort, als er, wie ich aus liebenswürdiger brieflicher Mittheilung weiss, die älteste Geschichte des Heiligthums schon ohne dieses Zeugniss richtiger als ich beurtheilt hatte.

1) Man könnte auf den Gedanken kommen, *Πτῴου* bei Pindar als Namen des Heros zu fassen, wo es denn *Πτοίου* zu schreiben wäre; allein Strabon bezeugt ausdrücklich das *τρικόρυφον Πτῷον*.

Göttingen. U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

EINE HALIKARNASSISCHE INSCHRIFT.

I.

Im *Bull. de corr. hell.* IV (1880) 295 ff. hat Haussoullier eine
is Halikarnassos (j. Budrun) stammende Inschrift veröffentlicht,
elche die vier Seiten (*a b c d*) einer viereckigen Basis bedeckt.
achträge gab Haussoullier auf Grund seines Abklatsches a. a. O. 522 ff.,
eranlasst durch die auf zwei Abschriften von Alf. Biliotti sich stützende,
ehrfach Varianten bietende Publication der Inschrift bei Newton
ssays on Art and Archaeology Appendix p. 427 ff. Auf diesen Quellen
eruhen die Texte, welche Dittenberger *Syll.* n. 6 und Bechtel *Inschr.*
s *ion. Dial.* n. 240 geben; beide haben die Seite *a* ganz abge-
uckt, aus den sehr verstümmelten Seiten *b c d* hat jener den
nfang von *b* und ganz *c d*, dieser nur fünf dialektisch bemerkens-
erthe Brocken mitgetheilt.

Die Inschrift ist die Veröffentlichung der Acten über Verkäufe
on Hab und Gut und Leib und Leben der Schuldner des Apollon,
er Athenaia und der Parthenos zu Halikarnassos. Die Seite *a*
nterscheidet sich von den anderen Seiten, *b c d*, sowohl inhalt-
ch wie formell. Inhaltlich, weil sie ausschliesslich Buchungen
ber Verkäufe von Grundbesitz enthält, während in *b c d* aus-
chliesslich Verkäufe von Personen, mit denen oft ihr Anwesen
der ihre Zugehörigen zusammen genannt sind, aufgeführt werden.
ieser Unterschied hat formell einen Ausdruck auch in den Prä-
cripten gefunden. Seite *a* beginnt: *Θε[οί.] | [οἵ]δε ἐπρίαντο παρὰ*
οῦ Ἀπόλλωνος κα[ὶ τῆς | Ἀθηναίης καὶ Παρθένου γέας καὶ
ἰκίας [τῶν | ὀφειλόντων τοῖς θεοῖς τούτοις· βεβαιοῦν το[ὺ]ς
θεοὺς τῶν ἀίδιον χρόνον, συμβεβαιοῦν δὲ το[ὺς | νεωποίας
ῶν θεῶν τοὺς ἀεὶ ὄντας καὶ ἐξορκίζε[σ|θαι κατὰ ταῦτα
Κονδμάλας Ἀρλιώμο γῆν τὴν Αἰγ[υ|πτίο τοῦ Ἀρχαγόρεω
ἣν ἐλΛυρισσῷ καὶ τὰ ἐν τῇ Κυ|ογρισσίδι ὅσα πρὸς τῇ
αὐλῇ ταύτῃ δρα(χμῶν) ΜΧΗΗΗ | [10] *Ζηνόδωρος Ἀρυάσσιος οἰκίην*
τὴν Ἀρτέμωνος τοῦ | Παναμύω τὴν ἐν Σαλμακίδι δρα(χμῶν)

HHH𐅄 . . . . . | [16] *Παντ]αλέων Ἀρτέμωνος γῆν ἐγ Κότοις τὴν Ἀρλιώμο | τοῦ Π]ύργωνος* 𐅄Δ u. s. w. Dagegen ist der Beginn von Seite *b* mit Sicherheit so wiederhergestellt worden: [*Οἵδε ἐπρίαντο τοὺς ὀφείλοντ]ας τοῖς θεοῖς . . | . . . . καὶ αὐτοὺς κ]αὶ ὧν ἱκνέονται . . | . . . . οτος Ἀρχαγόρω Ἀπολλόδωρον Ἀρχαγόρω* KΔIII | - - - - -]*ν Ἀπύχω*: E: u. s. w.

Ich habe etwas mehr als nur die Präscripte ausgeschrieben; so erkennt man, dass ein formaler Unterschied nicht blos in der Fassung der Präscripte, sondern auch in dem Gebrauche der Zahlzeichen besteht. Seite *a* enthält die gewöhnlichen Initialzahlen, wie sie die attischen Inschriften zeigen: T (= Talent *a* 37) X𐅄H𐅄ΔΠ (*a* 52 u. ö.), dazu M (= 10000 Dr. *a* 9); ein kleiner Unterschied liegt also gegenüber der Schreibweise der athenischen Rathskanzelei vor, die nur T kennt; in den Poletenurkunden, den Acten der delischen Beamten und ganz vereinzelt einmal in den Uebergaburkunden der Athenaia (CIA I 117, ol. 86, 3) ist auch M zu finden. Das Obolzeichen kommt zufälliger Weise in *a* nicht vor, ebenso nicht 𐅄 = 5000 Dr. Seite *c* 14 giebt das gewöhnliche Obolzeichen I; Brüche des Obol fehlen auch in *b c d*.

Ein ganz anderes Zahlensystem ist mit Ausnahme von drei Fällen, in welchen die Initialzahlen erscheinen (*c* 14. 17 und sicher auch 6—7) in *b c d* verwendet; es ist, so viel ich weiss, bisher nicht erklärt. Als ich in dieser Zeitschrift XXV 615 sagte, dass ich die alphabetischen Zahlzeichen auf Steinen 200 Jahre vor den dort besprochenen oropischen nachweisen könnte, hatte ich die vorliegenden Zahlen im Sinne. Ich setze die vorkommenden Zahlen sämmtlich hierher; die gewählte Anordnung wird das Folgende rechtfertigen. Den unvollständig überlieferten Zahlen ist, je nachdem der Verlust vorn oder hinten liegt, ein Stern vor- oder nachgesetzt; in zweifelhaften Fällen ist er eingeklammert.

A *c* 27. 29. 31. 57. 67	AD *d* 41	AIIIII *b* 18 *d* 8	AIIIII𐅂 *c* 72
		AIIII *b* 15 *d* 10 (*)	
		AIII *b* 5. 6. 12. 46. 47 *d* 1 (*)	
B *b* 51	BD *b* 54	BDI *d* 28	BDI- *c* 43. 53
		BI *d* 5	
	ΓD *b* 50 (s. *BdCH.* IV 523)		
Δ *b* 37		ΔIII *b* 3	ΔI≥ *c* 19
E *b* 4. 57 *d* 3 (*)	ED *d* 45	EIII *b* 10	
			ΓDIII≥ *c* 38. 40. 42

(H s. u. KH)

Ɔ s. u. ⁘)
(*b* 17*
KA *c* 3(*). 10 *d* 6. 36

ΛAD *d* 31 [1])

KH≡ *c* 48
ΛIIII≈ *d* 15
ΛA⁝IIIII- *d* 26 [2])
NIII≈ *d* 17

NE *c* 46

III *c* 32 IIII *d* 22 III≈ **d* 19
D *c* 61 [3]) 64. 65. 71 DI *c* 68 [4]); DIII *c* 60 DI≈ *c* 55

⁘ *b* 36* ⁘A *c* 36 ⁘B *d* 13
⁘⊙D *d* 38 ⁘⊏DIII *c* 51.

Ich lese die einfachen Zahlen, d. h. diejenigen, welchen keine andere Werthchiffre beigesetzt ist, als alphabetische Zahlen, also A = 1, B = 2, Δ = 4, E = 5, K = 20, KA = 21, NE = 55. Die Berechtigung dazu ergiebt die Erklärung der übrigen ungedeuteten Zeichen.

Man beobachtet zunächst, dass die Zeichen −, ≈, ≡ nur nach dem Zeichen I stehen, dieses Zeichen nie vor D sich findet, D selbst seinen Platz stets nach den einfachen Zahlen A B Γ Δ u. s. w. hat; Ausnahmen finden sich nie. Darnach ist die Annahme berechtigt, dass diese Zeichen Werthe, und zwar, wie sich versteht, Geldwerthe darstellen, welche in der Abfolge von links nach rechts sich verringern; so verlangt es das feste Gesetz der griechischen Zahlenschreibung.

Weiter macht man die Beobachtung, dass das Zeichen I nie öfter als fünfmal wiederholt wird, das Zeichen D stets nur einmal gesetzt wird; folglich trat nach fünf Einheiten von I die Bezeichnung D ein, d. h. D = III III, und ebenso ergeben zwei D die nächst höhere Einheit, welche dann gleich mit der einfachen Zahl A ausgedrückt wird. Also: A = 2 D = 12 I. — Auf das Zeichen I folgen −, ≈ und ≡; dies sind also Bruchtheile der Einheit I;

---

1) Der Stein bietet ΛΛD, die Correctur liegt auf der Hand; natürlich wäre auch ΛΔ möglich.

2) Biliotti giebt ΛA⁝IIIII=; übrigens ist die Interpunktion in der Zahl eine singuläre Erscheinung.

3) Biliotti giebt ⊏.

4) Biliotti DII.

mehr als drei Parallelstriche finden sich nicht, also ist — = ½
Die Verbindung =, welche man für ½ I zu erwarten hätte,
merkwürdiger Weise schräg gestellt, wie man aus Haussoull
Publication zu entnehmen hat, wenn auch Newton nach Bil
= giebt; wie man also bei den alphabetischen Zahlen in Orop
allein für die Hälfte ein besonderes Zeichen (S) prägte — ich
von den Werthchiffren in den Initialsystemen ab —, so hat
in Halikarnassos durch die schräge Richtung der Striche die H
von den kleineren Theilen der Einheit I gekennzeichnet. Es
giebt sich mithin bis jetzt die Werthscala 1 A = 2 D, 1 D =
1 I = 2 ≳ = 4 —.

Wo bei griechischen Werthbezeichnungen sich sechs Einh
zu einer höheren Einheit zusammenschliessen, liegt — ich bra
es kaum auszusprechen — das Verhältniss von Obol zu Drac
vor. Wie das nach der Analogie sämmtlicher anderer griechis
Werthchiffrensysteme zu erwarten war, bedeutet also I den O
Und kann eine Bezeichnung sprechender sein als D, als der A
fangsbuchstabe des zu bezeichnenden Wortes δραχμή? Wenn
wie gezeigt, 2 D die höchste, in den einfachen Zahlen ausgedrü
Einheit bilden, so bezeichnen die einfachen Zahlen Doppeldrach
d. h. Statere, die alte eigentliche Einheit der asiatischen Münzsyst

Ich habe bisher einfach angenommen, dass die Zahlzeic
A B Γ u. s. w. das gewöhnliche alphabetische Zahlensystem d
stellen. Ein Zeichen scheint zu widersprechen, jenes räthselhafte
Die angeführten Beispiele beweisen, dass es seine Stelle vor d
Einern hat. Es fragt sich, ob es den Zehnern oder Hunder
angehört. A priori muss es die geringe Höhe der Summen,
in den Zehnern nicht über N = 50 hinausgehen, widerrath
an Hunderte zu denken. Man beobachtet weiter, dass von d
Zehnern sich nur KΛN finden; es folgt, dass wir in ⁝ entwed
die fehlenden Zehner 10 oder 40, oder eine der auf 50 zunäch
folgende Zehnerzahl zu suchen haben. Die Wahl entscheidet sic
durch die Ueberlegung, dass 10 in dem alphabetischen Syste
mit dem Iota, d. h. mit I hätte gegeben werden müssen. Dies
Zeichen war aber seit alter Zeit das sprechende Symbol des Obo
also für eine zweite Werthbezeichnung in demselben Systeme nich
mehr verwendbar. Man musste sich zu helfen suchen, wenn man mi

1) [Inschriftlich jetzt auch aus Paros in etwas modificirter Gestalt b
legt: Ath. Mitth. 1893, 16.]

n alphabetischen System, wo I = 10 ist, die alte Werthchiffre I = bol vereinigen wollte. Man hängte dem Zeichen für Zehn, I, inctive in Gestalt kleiner Kreise an; so wahrte man die Grund- des alphabetischen Zahlzeichens, welches die Zahl 10 darstellte, unterschied es doch von dem Zeichen für den Obol. Also ⚷ be- tet 10 Statere. In dieselbe Verlegenheit war man anderwärts dem Initialsystem gekommen[1]); die einzelne Drachme musste, Γ(έντε) 5, Δ(έκα) 10 u. s. w. bedeutet, eigentlich mit M(ία) eichnet werden. Aber M bedeutete im Geldchiffrensystem viel- *M*(ύριοι), beim Handelsgewicht *M*(νᾶ), also war M = μία un- nchbar. Auch Δ = Δραχμή ging nicht an, weil Δ schon 10 eutete. Die Einheit durch die einfachste Bezeichnung, den ein- en Strich, auszudrücken, war man aber nicht nur durch die ppeldeutigkeit, welche eine consequente Schriftgebung (M = 1) beigeführt haben würde, gezwungen, sondern vor allem dadurch, s das Werthchiffrensystem aus dem System der reinen Zahlen wickelt war. In dem Systeme der reinen Zahlen war das Princip Initialbezeichnung aber bei der Bezeichnung der Eins durch bolik durchbrochen worden: I ist das natürliche Symbol für e Zahl. Dies Zeichen für die Drachme, die eigentliche Einheit Münzsystems, zu gebrauchen und den Theil, den Obol, davon nd zu unterscheiden, wäre anscheinend das natürliche gewesen, dies hätten wir zunächst zu erwarten; allein das Umgekehrte ist getreten: dem Obol gab man das Symbol der Einheit, d. h. dem chstel der Münzeinheit, der Münzeinheit selbst, der Drachme, Zeichen, welches sichtbarlich aus dieser Einheit durch einen nen Querstrich differenzirt ist, ⊢. Man erreichte dasselbe, was in likarnassos bei dem differenzirten Zehnerzeichen erreicht war.

---

1) Ich nenne die Zahlensysteme, welche dem aus Athen besonders bekannten steme gleichartig sind, Initialzahlen(-systeme) oder akrophonische Systeme, n damit ist die Wesenheit ihrer Bezeichnung ausgedrückt. Ein Decimal- tem ist auch das der alphabetischen Zahlen, und muss jedes wirkliche hlzeichensystem im Griechischen sein, weil die griechischen Zahlennamen nimalisch gebildet sind; die Bezeichnungen A, B, Γ, Δ, E, Z — Ω, AA, B, AΓ u. s. w. bilden kein Zahlensystem, sondern ein Numerirungssystem; s hat schon im 17. Jahrh. richtig der Engländer Wallis, weil er als Mathe- tiker die Sache scharf erfasste, ausgesprochen und Robert in dieser Zeit- hrift XVIII 466 ff. ausgeführt, und doch muss es noch betont werden. Die n Larfeld für die akrophonischen Systeme gewählte Benennung als Decimal- hlen ist also insignificant, weil zu weit.

Das Gepräge der Einheit war durch Beibehaltung der Grundform des Symbols für die Einheit, die Verticalhaste, gewahrt und doch eine Differenzirung vollzogen. Der kleine Strich am Drachmenzeichen ist nichts als ein Differenzirungsmittel; darum kann er verschiedene Stellung haben: 𐅂 𐅃 𐅄, woraus sich 𐅅 𐅆 𐅇 entwickelt; das 𐅈 der ägyptischen Urkunden ist aus den letzten Zeichen durch die Cursive geworden, genau wie sich im alphabetischen System 𐅉 = 6 zu 𐅊 𐅋 𐅌 durch die Cursive umgestaltet. — Wenn nun bei den Initialchiffren das dem Systeme nach zu Erwartende nicht eingetreten ist, d. h. der eigentlichen Münzeinheit, der Drachme, das eigentliche Einheitszeichen, 𐅂, nicht zuertheilt ward, so muss dafür ein Grund vorhanden gewesen sein. Dieser war ein historischer. Das Zeichen 𐅂 war fest als Symbol des Obol im Gebrauche, als man das Initialsystem der reinen Zahlen (𐅏𐅐 . . . 𐅂) zu einem Werthchiffrensystem (𐅏𐅐 . . . 𐅃) zurecht machte. Von dieser Erkenntniss wird weiterhin Gebrauch gemacht werden.

Aus der Analyse der Zahlzeichen der Seiten *b c d* ergab sich ein Münzsystem, dessen Einheit der Stater ist; auf Seite *a* dagegen liegt den Zahlen ein Münzsystem mit einer anderen Einheit, der Drachme, zu Grunde. Das beweist nicht blos die Chiffre 𐅃, sondern giebt der Wortlaut der Inschrift selbst, welche bei den ersten vier Posten auf *a* ausdrücklich den Werthindex *δρα(χμῶν)* den Zahlzeichen vorausschickt (s. o. S. 249). Man erkennt, dass für verschiedene Münzsysteme verschiedene Zahlzeichen verwendet sind. So findet auch der zunächst befremdende Umstand, dass drei Summen auf *c* inmitten der alphabetischen Zahlen in Initialchiffren geschrieben sind, seine Erklärung: sie sind nach einem anderen Münzsystem berechnet. Es fragt sich nun, welches die beiden Münzsysteme waren.

Es ist zunächst der Gedanke verführerisch, das wir in *b c d* Goldrechnung vor uns hätten; denn so würden sich sämmtliche Summen ihrem Werthe nach etwa um das Dreizehnfache höher stellen, und damit würde eine der hauptsächlichsten Schwierigkeiten für die sachliche Interpretation der Urkunde, die Niedrigkeit der Preise, zum Theil wenigstens gehoben werden. Allein der Gedanke ist abzuweisen. Die sogenannte Lygdamisinschrift lehrt uns das *ἡμιέκτον* (Z. 26) als Theil des Stater (Z. 44) kennen; wir haben also nach phokaischem Golde in Halikarnassos zu rechnen, und bei ihm ist die Halbirung (Drachme) nicht möglich. Aber das vorliegende Chiffren-

ystem ist überhaupt nicht für Goldrechnung möglich. Das Obol-eichen | ist immer nur in der Silberrechnung, nicht in der Gold-echnung — ich spreche von Systemen der Werthbezeichnung — erwendet worden. Es entstammt einem Münzgebiete, in welchem er Obol wirklich die gewöhnlichste Rechnungseinheit war; das st er nie in den Goldgebieten gewesen, in ihnen ist er das Zwölftel. Ebenso wenig kann die Bezeichnung der Hälfte durch D, d. h. δραχμή, in einem Werthchiffrensystem für Goldrechnung ihren Platz haben; denn der Name δραχμή haftet am Silbergelde. Endlich ist s ganz unwahrscheinlich, dass man so kleine Beträge, wie die in der Inschrift vorliegenden in Gold gerechnet und gebucht habe, wo die Gemeinden Vorderasiens im weitesten Umfange auch unter persischem Regimente Silbergeld in den verschiedensten Nominalen insbrachten und ausbringen mussten, weil von dem einzigen Reichs-ominal in Silber, dem σίγλος, Theilstücke nicht geschlagen wurden.

Nunmehr präcisirt sich die Frage: welche Silberwährungen liegen den beiden Chiffrensystemen zu Grunde? Ich nehme zuerst as zweite. In Concurrenz treten die äginäische und persische (Reichs-)Währung. Denn ausgeschlossen ist der euböisch-solonische Fuss, — der ja an sich betrachtet zu Halikarnassos in der Zeit der Inschrift in Folge der Ausdehnung der Herrschaft Athens sehr wohl möglich wäre —, weil er als Einheit die Drachme hat, in der In-schrift aber ist der Stater die Einheit. Derselbe Grund schliesst den phönikischen Fuss aus, weil seine Einheit, das Hundertstel der leichten Silbermine zu 3,73 gr., nur als Drachme gefasst werden konnte und gefasst worden ist. Die korinthische Währung kommt, abgesehen von allem andern, schon deswegen nicht in Betracht, weil in ihr der Stater zu Drachmen gedrittelt ist, in unserer In-schrift die Drachme als Hälfte des Stater erscheint. So bleiben die beiden genannten Münzsysteme. Zur Entscheidung sollte die Numismatik helfen; allein sie kann's nicht. Stadtmünzen von Hali-karnassos aus dem 5. Jahrh. giebt es ‚auffallend wenig', und sie geben kein sicheres Kriterium. Brandis (Münz- und Gewichts-wesen 335. 472) führt eine Münze äginäischen Fusses an, allein er verweist sie nach Knidos als Prägeort. An sich würde ja das äginäische System in Halikarnassos nicht unwahrscheinlicher als in Knidos und gegenüber in Kamiros, wo es nachweisbar ist, sein, aber es giebt keine sicheren Indicien dafür. Wahrscheinlicher, ja ziemlich sicher ist dagegen der babylonisch-persische Fuss. Auf den

Stater zu 9,31 gr. und die dazugehörigen Obolen zu 0,71—0,61 gr. allein hin, welche Brandis (a. a. O.) aus Halikarnassos anführt und als persisch-babylonischen Fusses bezeichnet, diesen Fuss für Halikarnassos vor 400 anzunehmen, möchte bedenklich sein; aber es treten bestätigende Momente hinzu. Das wichtigste und an sich entscheidende ist, dass, wie erwähnt, nach Gold phokaischen Fusses in Halikarnassos gerechnet wurde; dieser Goldprägung, mit einem Stater von normal 16,8 gr., entspricht in der Silberprägung ein Ganzstück von normal 11,2 gr. Dies wurde in Drittel, Sechstel, Zwölftel und Vierundzwanzigstel zerlegt. Dareios, der die persische Währung auf der leichten babylonischen Silbermine aufbaute, kam so zu einer Silbereinheit, dem *σίγλος*, von 5,6 gr., d. h. der Hälfte jenes normalen Ganzstückes. Dies Verhältniss der Reichsmünze zu dem in Kleinasien verbreiteten babylonisch-phokaischen Silberstater blieb nicht ohne Folgen. Die provinzialen Prägstätten, welche meist mindergewichtige Stücke ausgebracht hatten, gingen wieder zum Normal hinauf, weil sie so ihr Silber zum Reichssilber in das Verhältniss von 2 : 1 setzen konnten und ferner die Nachtheile einer minderwerthigen Münzung vermieden; nach Erreichung dieses Verhältnisses wurde neben dem Drittelungsprincip die Halbirung eingeführt, d. h. man brachte jetzt auch Halbstücke des babylonisch-phokaischen Staters wie Viertel (Brandis 140 ff.) aus; dies Halbstück entsprach genau dem Reichssilber, dem *σίγλος*, und hiess griechisch *δραχμή*. Nun hatte man ausser den sonstigen Nominalen also 1 : Stater, $^1/_2$: Drachme, $^1/_{12}$: Obol, $^1/_{24}$: ein halber Obol, $^1/_{48}$: ein viertel Obol. Dies sind die Nominale, welche die Zahlzeichen unserer Inschrift schreiben. So führen die Angaben der Lygdamisinschrift und die unseres Steines auf das gleiche Münzsystem, und mit dem, was sie erschliessen lassen, steht der Münzbefund im Einklange. Man darf zur bestätigenden Erläuterung des Umstandes, dass in Halikarnassos im 5. Jahrh. der babylonisch-persische Fuss galt, auch auf die politische Stellung der Stadt und der ganzen Landschaft zum Perserreiche hinweisen. Das enge Verhältniss, in welchem die karischen Dynasten und besonders die Dynasten von Halikarnassos zum Reiche standen, macht diesen Münzfuss in dieser Stadt ebenso selbstverständlich wie den anderen allein noch möglichen, den äginäischen, unwahrscheinlich. Man wird somit kein Bedenken tragen, die Werthe der Summen von Seite *b c d* nach dem babylonisch-persischen Fusse zu bestimmen.

Ich komme zu dem den Zahlen auf Seite *a* zu Grunde liegenden Münzsysteme. Werthnormirungen nach zwei verschiedenen Münzsystemen in ein und derselben officiellen Acte sind nur erklärlich, wenn das Staatswesen, in welchem die Urkunde abgefasst ist, eben zur Zeit der Abfassung dieser Urkunde sich in dem Zustande des Ueberganges von einem Münzsysteme zu einem anderen befand. So können unter gewissen Umständen, welche, wie sich sogleich zeigen wird, auch in unserer Inschrift erkennbar sind, gewisse Posten schon nach dem jüngeren, andere noch nach dem älteren Münzsystem gebucht werden. Sind nun die beiden in der Inschrift verwendeten Werthmesser nicht blos der Grösse, sondern auch für Halikarnassos wenigstens dem Alter nach verschieden, so gilt es zunächst, ihr Altersverhältniss zu bestimmen. A priori wird man das System für das frühere in Halikarnassos halten, welches den Unter als Einheit hat; denn die Entwicklung des griechischen Münzsystems lässt durchgehends die Systeme mit der kleineren Einheit, der Drachme, als die jüngeren erscheinen; die Statersysteme werden im Laufe der Zeit überall durch die Drachmensysteme verdrängt; was die athenische Herrschaft im 5. Jahrh. den Drachmensystemen nicht erobern konnte, gewinnt die Alexanderdrachme in der Diadochenzeit. Dass Halikarnassos in der allgemeinen Entwicklung eine Ausnahme macht, beweist der Münzbefund. Seit c. 400 sind in Halikarnassos Drachmensysteme nachweisbar (Head *H. N.* 526); also kann nur ein Uebergang von dem Statersysteme zum Drachmensysteme stattgefunden haben. Denn die Möglichkeit, dass man in Halikarnassos von dem Statersysteme, wie es die Lygdamisinschrift zu erkennen gab, zu einem Drachmensysteme überging, dann wieder zu einem Statersystem zurückging, endlich um 400 zum zweiten Male und definitiv zum Drachmensysteme sich wandte, verdient keine Discussion. Das Werthsystem auf Seite *b c d* ist also das ältere. Dieses Verhältniss macht denn auch die Verwendung des jüngeren Systems auf Seite *a* und die des älteren auf den anderen Seiten verständlich. Wenn in einem Staate die Einführung eines neuen Münzsystems gesetzlich bestimmt ist, so tritt Zahlung und Berechnung nach dem neuen Werthmesser an dem Tage, wo das Gesetz in Kraft tritt, mit Nothwendigkeit bei den Organen der Staatsverwaltung ein. Je weiter die Kreise des öffentlichen Lebens sich von den officiellen Stellen entfernt halten, desto unregelmässiger und langsamer erfolgt die Reception der neuen Münze in ihnen. Der Stand des

Grundbesitzes, das Hypothekenwesen, wurde in Halikarnassos von Seiten des Staates überwacht; besonderen Beamten, den Mnemonen, lag die Aufsicht und Buchung des jeweiligen Besitzstandes ob; das lehrt die Lygdamisinschrift ohne jeden Zweifel, wie man sonst auch immer ihre Bestimmung fassen mag. Wenn in Halikarnassos Veränderungen im Grundbesitze durch Kauf und Verkauf eintraten zur Zeit des Ueberganges von einem Münzsystem zum andern, so ist zu erwarten, dass die Buchungen des veränderten Besitzstandes von Seiten der Staatsbeamten, der Mnemonen, in dem neuen Gelde erfolgten; und diese Erwartung trifft zu, indem die Kaufsummen für die veräusserten Grundstücke in den Verkaufsurkunden in dem Gelde gebucht werden, nach welchem der Staat bei der Umschreibung des Besitzes in den Besitzstandsregistern seit der Einführung des neuen Geldes rechnete. Ebenso verständlich ist es andererseits, wenn Buchungen über einen Besitz, welcher nicht vom Staate direct controllirt wurde, in dieser Zeit des Ueberganges noch in dem älteren Gelde gemacht werden; denn nach ihm rechnete das öffentliche Leben naturgemäss noch längere Zeit nach der Einführung des neuen Geldes. Die Anwendung dieser Sätze auf unsere Inschrift liegt auf der Hand. Wenn eine Urkunde zwei Theile zeigt, von denen der eine Verkäufe von Grundbesitz, der zweite andersartige Verkäufe enthält, und wenn in diesen beiden Theilen je ein besonderes Münzsystem zur Anwendung kommt, von welchen das eine jünger, das andere älter ist, so haben wir das jüngere in dem Theile zu erwarten, der die officiellen Buchungen über Grundbesitzwechsel bringt. Der erste Theil muss demnach den jüngeren Werthmesser zeigen. Er zeigt ein Drachmensystem; das Drachmensystem hatte sich wirklich vorher schon auf anderem Wege auch für Halikarnassos als das jüngere ergeben.

Es fragt sich nun, welches Drachmensystem hier zu verstehen ist. Das attische wäre möglich; denn da Halikarnassos seit ol. 81,3 in den Quotenlisten als Mitglied des delisch-attischen Bundes erscheint, so könnte unter dem Einfluss des Vorortes in Halikarnassos das attische Werthsystem während der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. Eingang gefunden haben, wie dies in Kos thatsächlich zu jener Zeit geschehen ist, und wie auch Rhodos in den ersten Jahren nach der Einigung der Insel Münzen nach attischem Fusse ausbrachte (Head *H. N.* 535. 539), ehe es einen eigenen Münzfuss einführte. Allein die Annahme dieser Möglichkeit verbietet sich

lurch, dass wir dann in Halikarnassos innerhalb von c. 75 Jahren r verschiedene Münzsysteme anzusetzen hätten: erstens den in-ıriftlich bezeugten babylonisch-persischen Fuss, zweitens den :ht bezeugten attischen, drittens den durch Münzen bezeugten ıönikischen und endlich viertens den ebenso bezeugten rhodischen. o wir schon drei verschiedene Münzsysteme nachweisen können, ıt die hypothetische Einsetzung eines vierten gar keine Wahr-heinlichkeit. Vielmehr ist der Schluss geboten: zur Zeit der ygdamisurkunde ist nach dem babylonisch-persischen Fusse ge-:chnet worden, unsere Urkunde zeigt eine Zeit des Ueberganges ın diesem Fusse zu einem Drachmensysteme an; das älteste rachmensystem, welches wir in Halikarnassos kennen, ist das ıönikische, also ist das Drachmensystem der Inschrift das phö-kische. Bestätigend treten eine Reihe von Nebenumständen hinzu. m 400 ist das phönikische System in Halikarnassos nachweisbar, hr hoch über diese Zeit kann unsere Inschrift aber nicht hinauf-:cken; ja Haussoullier will sie womöglich noch in den Anfang s 4. Jahrh. setzen.[1]) Die Abschaffung des persisch-babylonischen ısses indicirt eine Emancipation der Stadt vom persischen Reiche sofern, als die Stadt ihren Handelsbeziehungen mehr Berück-:htigung angedeihen lässt als ihren Beziehungen zum Reiche; es der Uebergang also besonders denkbar in der Periode, in welcher ılikarnassos von den Dynasten frei war, d. h. c. 460—395/1 v. Chr. ıdeich, *Kleinasiat. Stud.* 233). Der Münzfuss, welcher besondere :rbreitung in den nicht vom babylonisch-persischen Fusse be-rrschten Theile Kleinasiens hatte, war der phönikische. Um :selbe Zeit etwa, wo Halikarnassos nach Ausweis des Münz-fundes das pönikische System angenommen haben muss, wendet :h das benachbarte Knidos von einem Staterensystem, dem ägi-ischen, ab und führt den phönikischen Fuss mit der Drachme s Einheit ein (Head *H. N.* 524). Wenn endlich bei der Einführung ıes neuen Werthsystems darauf Rücksicht genommen werden uss und immer genommen worden ist, dass das neue Geld in

---

1) Newton a. a. O. 450 sagt nur, dass sie jünger ist, als die Lygdamis-:chrift. Dittenberger a. a. O. *Titulo antecedente* (d. h. Lygdamisinschrift) *:quanto recentiorem esse recte iudicarunt editores, sed nullam video usam cur ad finem quinti aut adeo initium quarti a. Chr. saeculi de-ıdamus.* Nach den Währungsverhältnissen zu schliessen, dürfte die Inschrift ch etwa in das letzte Drittel oder Viertel des 5. Jahrh. gehören.

HHHP . . . . . | [16] *Παντ]αλέων Ἀρτέμωνος γῆν ἐγ Κότοις τὴν Ἀρλιώμο | τοῦ Π]ύργωνος* PΔ u. s. w. Dagegen ist der Beginn von Seite *b* mit Sicherheit so wiederhergestellt worden: [*Οἵδε ἐπρίαντο τοὺς ὀφείλοντ]ας τοῖς θεοῖς . . | . . . . καὶ αὐτοὺς κ]αὶ ὧν ἱκνέονται . . | . . . . οτος Ἀρχαγόρω Ἀπολλόδωρον Ἀρχαγόρω* KΔIII | - - - - -]*ν Ἀπούκω*: E: u. s. w.

Ich habe etwas mehr als nur die Präscripte ausgeschrieben; so erkennt man, dass ein formaler Unterschied nicht blos in der Fassung der Präscripte, sondern auch in dem Gebrauche der Zahlzeichen besteht. Seite *a* enthält die gewöhnlichen Initialzahlen, wie sie die attischen Inschriften zeigen: T (= Talent *a* 37) XPHPΔPH (*a* 52 u. ö.), dazu M (= 10000 Dr. *a* 9); ein kleiner Unterschied liegt also gegenüber der Schreibweise der athenischen Rathskanzelei vor, die nur T kennt; in den Poletenurkunden, den Acten der delischen Beamten und ganz vereinzelt einmal in den Uebergaburkunden der Athenaia (CIA I 117, ol. 86, 3) ist auch M zu finden. Das Obolzeichen kommt zufälliger Weise in *a* nicht vor, ebenso nicht P = 5000 Dr. Seite *c* 14 giebt das gewöhnliche Obolzeichen I; Brüche des Obol fehlen auch in *b c d*.

Ein ganz anderes Zahlensystem ist mit Ausnahme von drei Fällen, in welchen die Initialzahlen erscheinen (*c* 14. 17 und sicher auch 6—7) in *b c d* verwendet; es ist, so viel ich weiss, bisher nicht erklärt. Als ich in dieser Zeitschrift XXV 615 sagte, dass ich die alphabetischen Zahlzeichen auf Steinen 200 Jahre vor den dort besprochenen oropischen nachweisen könnte, hatte ich die vorliegenden Zahlen im Sinne. Ich setze die vorkommenden Zahlen sämmtlich hierher; die gewählte Anordnung wird das Folgende rechtfertigen. Den unvollständig überlieferten Zahlen ist, je nachdem der Verlust vorn oder hinten liegt, ein Stern vor- oder nachgesetzt; in zweifelhaften Fällen ist er eingeklammert.

A *c* 27. 29. 31. 57. 67	AD *d* 41	AIIIII *b* 18 *d* 8	AIIIIIΞ *c* 72
		AIIII *b* 15 *d* 10 (*)	
		AIII *b* 5. 6. 12. 46. 47 *d* 1 (*)	
B *b* 51	BD *b* 54	BDI *d* 28	BDI- *c* 43. 53
		BI *d* 5	
	ΓD *b* 50 (s. *BdCH.* IV 523)		
Δ *b* 37		ΔIII *b* 3	ΔI≥ *c* 19
E *b* 4. 57 *d* 3 (*)	ED *d* 45	EIII *b* 10	
			ΓDIII≥ *c* 38. 40. 42

(H s. u. KH)

(⊙ s. u. ⁘⊙)
K *b* 17*
KA *c* 3(*). 10 *d* 6. 36

KH≡ *c* 48
ΛIIII≂ *d* 15
ΛAIIIII- *d* 26[2])
NIII≂ *d* 17

ΛAD *d* 31[1])

NE *c* 46

III *c* 32 IIII *d* 22 III≂ **d* 19
D *c* 61[3]) 64. 65. 71 DI *c* 68[4]); DIII *c* 60 DI≂ *c* 55

⁘ *b* 36* ⁘A *c* 36 ⁘B *d* 13
⁘⊙D *d* 38 ⁘⊏DIII *c* 51.

Ich lese die einfachen Zahlen, d. h. diejenigen, welchen keine andere Werthchiffre beigesetzt ist, als alphabetische Zahlen, also A = 1, B = 2, Δ = 4, E = 5, K = 20, KA = 21, NE = 55. Die Berechtigung dazu ergiebt die Erklärung der übrigen ungedeuteten Zeichen.

Man beobachtet zunächst, dass die Zeichen —, ≂, ≡ nur nach dem Zeichen I stehen, dieses Zeichen nie vor D sich findet, D selbst seinen Platz stets nach den einfachen Zahlen A B Γ Δ u. s. w. hat; Ausnahmen finden sich nie. Darnach ist die Annahme berechtigt, dass diese Zeichen Werthe, und zwar, wie sich versteht, Geldwerthe darstellen, welche in der Abfolge von links nach rechts sich verringern; so verlangt es das feste Gesetz der griechischen Zahlenschreibung.

Weiter macht man die Beobachtung, dass das Zeichen I nie öfter als fünfmal wiederholt wird, das Zeichen D stets nur einmal gesetzt wird; folglich trat nach fünf Einheiten von I die Bezeichnung D ein, d. h. D = III III, und ebenso ergeben zwei D die nächst höhere Einheit, welche dann gleich mit der einfachen Zahl A ausgedrückt wird. Also: A = 2 D = 12 I. — Auf das Zeichen I folgen —, ≂ und ≡; dies sind also Bruchtheile der Einheit I;

---

1) Der Stein bietet ΛΛD, die Correctur liegt auf der Hand; natürlich wäre auch ΛΔ möglich.

2) Biliotti giebt ΛA:IIIII≂; übrigens ist die Interpunktion in der Zahl eine singuläre Erscheinung.

3) Biliotti giebt ⊏.

4) Biliotti DII.

mehr als drei Parallelstriche finden sich nicht, also ist — = ¼ l. Die Verbindung =, welche man für ½ l zu erwarten hätte, ist merkwürdiger Weise schräg gestellt, wie man aus Haussoullier's Publication zu entnehmen hat, wenn auch Newton nach Bilioti = giebt; wie man also bei den alphabetischen Zahlen in Oropos allein für die Hälfte ein besonderes Zeichen (S) prägte — ich sehe von den Werthchiffren in den Initialsystemen ab —, so hat man in Halikarnassos durch die schräge Richtung der Striche die Hälfte von den kleineren Theilen der Einheit l gekennzeichnet. Es ergiebt sich mithin bis jetzt die Werthscala 1 A = 2 D, 1 D = 6 l, 1 l = 2 ≈ = 4 —.

Wo bei griechischen Werthbezeichnungen sich sechs Einheiten zu einer höheren Einheit zusammenschliessen, liegt — ich brauche es kaum auszusprechen — das Verhältniss von Obol zu Drachme vor. Wie das nach der Analogie sämmtlicher anderer griechischen Werthchiffrensysteme zu erwarten war, bedeutet also l den Obol. Und kann eine Bezeichnung sprechender sein als D, als der Anfangsbuchstabe des zu bezeichnenden Wortes *δραχμή*? Wenn nun, wie gezeigt, 2 D die höchste, in den einfachen Zahlen ausgedrückte Einheit bilden, so bezeichnen die einfachen Zahlen Doppeldrachmen, d. h. Statere, die alte eigentliche Einheit der asiatischen Münzsysteme.

Ich habe bisher einfach angenommen, dass die Zahlzeichen Α Β Γ u. s. w. das gewöhnliche alphabetische Zahlensystem darstellen. Ein Zeichen scheint zu widersprechen, jenes räthselhafte ⁝[1]. Die angeführten Beispiele beweisen, dass es seine Stelle vor den Einern hat. Es fragt sich, ob es den Zehnern oder Hunderten angehört. A priori muss es die geringe Höhe der Summen, die in den Zehnern nicht über N = 50 hinausgehen, widerrathen an Hunderte zu denken. Man beobachtet weiter, dass von den Zehnern sich nur ΚΛΝ finden; es folgt, dass wir in ⁝ entweder die fehlenden Zehner 10 oder 40, oder eine der auf 50 zunächst folgende Zehnerzahl zu suchen haben. Die Wahl entscheidet sich durch die Ueberlegung, dass 10 in dem alphabetischen System mit dem Iota, d. h. mit l hätte gegeben werden müssen. Dieses Zeichen war aber seit alter Zeit das sprechende Symbol des Obol, also für eine zweite Werthbezeichnung in demselben Systeme nicht mehr verwendbar. Man musste sich zu helfen suchen, wenn man mit

1) [Inschriftlich jetzt auch aus Paros in etwas modificirter Gestalt belegt: Ath. Mitth. 1893, 16.]

n alphabetischen System, wo I = 10 ist, die alte Werthchiffre I = Obol vereinigen wollte. Man hängte dem Zeichen für Zehn, I, tinctive in Gestalt kleiner Kreise an; so wahrte man die Grundm des alphabetischen Zahlzeichens, welches die Zahl 10 darstellte, I unterschied es doch von dem Zeichen für den Obol. Also ⟟ bettet 10 Statere. In dieselbe Verlegenheit war man anderwärts dem Initialsystem gekommen[1]); die einzelne Drachme musste, Γ(*έντε*) 5, Δ(*έκα*) 10 u. s. w. bedeutet, eigentlich mit M(*ία*) eichnet werden. Aber M bedeutete im Geldchiffrensystem vieln *M*(*ύριοι*), beim Handelsgewicht *M*(*νᾶ*), also war M = *μία* unuchbar. Auch Δ = *Δραχμή* ging nicht an, weil Δ schon 10 leutete. Die Einheit durch die einfachste Bezeichnung, den einben Strich, auszudrücken, war man aber nicht nur durch die ppeldeutigkeit, welche eine consequente Schriftgebung (M = 1) beigeführt haben würde, gezwungen, sondern vor allem dadurch, s das Werthchiffrensystem aus dem System der reinen Zahlen wickelt war. In dem Systeme der reinen Zahlen war das Princip Initialbezeichnung aber bei der Bezeichnung der Eins durch mbolik durchbrochen worden: I ist das natürliche Symbol für se Zahl. Dies Zeichen für die Drachme, die eigentliche Einheit s Münzsystems, zu gebrauchen und den Theil, den Obol, davon gend zu unterscheiden, wäre anscheinend das natürliche gewesen, d dies hätten wir zunächst zu erwarten; allein das Umgekehrte ist ngetreten: dem Obol gab man das Symbol der Einheit, d. h. dem echstel der Münzeinheit, der Münzeinheit selbst, der Drachme, n Zeichen, welches sichtbarlich aus dieser Einheit durch einen einen Querstrich differenzirt ist, ⊢. Man erreichte dasselbe, was in alikarnassos bei dem differenzirten Zehnerzeichen erreicht war.

---

1) Ich nenne die Zahlensysteme, welche dem aus Athen besonders bekannten steme gleichartig sind, Initialzahlen(-systeme) oder akrophonische Systeme, nn damit ist die Wesenheit ihrer Bezeichnung ausgedrückt. Ein Decimalstem ist auch das der alphabetischen Zahlen, und muss jedes wirkliche hlzeichensystem im Griechischen sein, weil die griechischen Zahlennamen cimalisch gebildet sind; die Bezeichnungen A, B, Γ, Δ, E, Z — Ω, AA, B, AΓ u. s. w. bilden kein Zahlensystem, sondern ein Numerirungssystem; s hat schon im 17. Jahrh. richtig der Engländer Wallis, weil er als Mathetiker die Sache scharf erfasste, ausgesprochen und Robert in dieser Zeitschrift XVIII 466 ff. ausgeführt, und doch muss es noch betont werden. Die n Larfeld für die akrophonischen Systeme gewählte Benennung als Decimalhlen ist also insignificant, weil zu weit.

Das Gepräge der Einheit war durch Beibehaltung der Grundform des Symbols für die Einheit, die Verticalhaste, gewahrt und doch eine Differenzirung vollzogen. Der kleine Strich am Drachmenzeichen ist nichts als ein Differenzirungsmittel; darum kann er verschiedene Stellung haben: ⊦ ⊨ ⊬, woraus sich ∨ ∟ < entwickelt; das ϛ der ägyptischen Urkunden ist aus den letzten Zeichen durch die Cursive geworden, genau wie sich im alphabetischen System Ⅽ = 6 zu ⊆ ϛ ς durch die Cursive umgestaltet. — Wenn nun bei den Initialchiffren das dem Systeme nach zu Erwartende nicht eingetreten ist, d. h. der eigentlichen Münzeinheit, der Drachme, das eigentliche Einheitszeichen, I, nicht zuertheilt ward, so muss dafür ein Grund vorhanden gewesen sein. Dieser war ein historischer. Das Zeichen I war fest als Symbol des Obol im Gebrauche, als man das Initialsystem der reinen Zahlen (MX . . . I) zu einem Werthchiffrensystem (MX . . . ⊦) zurecht machte. Von dieser Erkenntniss wird weiterhin Gebrauch gemacht werden.

Aus der Analyse der Zahlzeichen der Seiten *b c d* ergab sich ein Münzsystem, dessen Einheit der Stater ist; auf Seite *a* dagegen liegt den Zahlen ein Münzsystem mit einer anderen Einheit, der Drachme, zu Grunde. Das beweist nicht blos die Chiffre ⊦, sondern giebt der Wortlaut der Inschrift selbst, welche bei den ersten vier Posten auf *a* ausdrücklich den Werthindex *δρα(χμῶν)* den Zahlzeichen vorausschickt (s. o. S. 249). Man erkennt, dass für verschiedene Münzsysteme verschiedene Zahlzeichen verwendet sind. So findet auch der zunächst befremdende Umstand, dass drei Summen auf *c* inmitten der alphabetischen Zahlen in Initialchiffren geschrieben sind, seine Erklärung: sie sind nach einem anderen Münzsystem berechnet. Es fragt sich nun, welches die beiden Münzsysteme waren.

Es ist zunächst der Gedanke verführerisch, das wir in *b c d* Goldrechnung vor uns hätten; denn so würden sich sämmtliche Summen ihrem Werthe nach etwa um das Dreizehnfache höher stellen, und damit würde eine der hauptsächlichsten Schwierigkeiten für die sachliche Interpretation der Urkunde, die Niedrigkeit der Preise, zum Theil wenigstens gehoben werden. Allein der Gedanke ist abzuweisen. Die sogenannte Lygdamisinschrift lehrt uns das *ἡμιεκτον* (Z. 26) als Theil des Stater (Z. 44) kennen; wir haben also nach phokaischem Golde in Halikarnassos zu rechnen, und bei ihm ist die Halbirung (Drachme) nicht möglich. Aber das vorliegende Chiffren-

system ist überhaupt nicht für Goldrechnung möglich. Das Obolzeichen | ist immer nur in der Silberrechnung, nicht in der Goldrechnung — ich spreche von Systemen der Werthbezeichnung — verwendet worden. Es entstammt einem Münzgebiete, in welchem der Obol wirklich die gewöhnlichste Rechnungseinheit war; das ist er nie in den Goldgebieten gewesen, in ihnen ist er das Zwölftel. Ebenso wenig kann die Bezeichnung der Hälfte durch D, d. h. *δραχμή*, in einem Werthchiffrensystem für Goldrechnung ihren Platz haben; denn der Name *δραχμή* haftet am Silbergelde. Endlich ist es ganz unwahrscheinlich, dass man so kleine Beträge, wie die in der Inschrift vorliegenden in Gold gerechnet und gebucht habe, wo die Gemeinden Vorderasiens im weitesten Umfange auch unter persischem Regimente Silbergeld in den verschiedensten Nominalen ausbrachten und ausbringen mussten, weil von dem einzigen Reichsnominal in Silber, dem *σίγλος*, Theilstücke nicht geschlagen wurden.

Nunmehr präcisirt sich die Frage: welche Silberwährungen liegen den beiden Chiffrensystemen zu Grunde? Ich nehme zuerst das zweite. In Concurrenz treten die äginäische und persische (Reichs-)Währung. Denn ausgeschlossen ist der euböisch-solonische Fuss, — der ja an sich betrachtet zu Halikarnassos in der Zeit der Inschrift in Folge der Ausdehnung der Herrschaft Athens sehr wohl möglich wäre —, weil er als Einheit die Drachme hat, in der Inschrift aber ist der Stater die Einheit. Derselbe Grund schliesst den phönikischen Fuss aus, weil seine Einheit, das Hundertstel der leichten Silbermine zu 3,73 gr., nur als Drachme gefasst werden konnte und gefasst worden ist. Die korinthische Währung kommt, abgesehen von allem andern, schon deswegen nicht in Betracht, weil in ihr der Stater zu Drachmen gedrittelt ist, in unserer Inschrift die Drachme als Hälfte des Stater erscheint. So bleiben die beiden genannten Münzsysteme. Zur Entscheidung sollte die Numismatik helfen; allein sie kann's nicht. Stadtmünzen von Halikarnassos aus dem 5. Jahrh. giebt es ‚auffallend wenig', und sie geben kein sicheres Kriterium. Brandis (Münz- und Gewichtswesen 335. 472) führt eine Münze äginäischen Fusses an, allein er verweist sie nach Knidos als Prägeort. An sich würde ja das äginäische System in Halikarnassos nicht unwahrscheinlicher als in Knidos und gegenüber in Kamiros, wo es nachweisbar ist, sein, aber es giebt keine sicheren Indicien dafür. Wahrscheinlicher, ja ziemlich sicher ist dagegen der babylonisch-persische Fuss. Auf den

Stater zu 9,31 gr. und die dazugehörigen Obolen zu 0,71—0,61 gr. allein hin, welche Brandis (a. a. O.) aus Halikarnassos anführt und als persisch-babylonischen Fusses bezeichnet, diesen Fuss für Halikarnassos vor 400 anzunehmen, möchte bedenklich sein; aber es treten bestätigende Momente hinzu. Das wichtigste und an sich entscheidende ist, dass, wie erwähnt, nach Gold phokaischen Fusses in Halikarnassos gerechnet wurde; dieser Goldprägung, mit einem Stater von normal 16,8 gr., entspricht in der Silberprägung ein Ganzstück von normal 11,2 gr. Dies wurde in Drittel, Sechstel, Zwölftel und Vierundzwanzigstel zerlegt. Dareios, der die persische Währung auf der leichten babylonischen Silbermine aufbaute, kam so zu einer Silbereinheit, dem σίγλος, von 5,6 gr., d. h. der Hälfte jenes normalen Ganzstückes. Dies Verhältniss der Reichsmünze zu dem in Kleinasien verbreiteten babylonisch-phokaischen Silberstater blieb nicht ohne Folgen. Die provinzialen Prägstätten, welche meist mindergewichtige Stücke ausgebracht hatten, gingen wieder zum Normal hinauf, weil sie so ihr Silber zum Reichssilber in das Verhältniss von 2 : 1 setzen konnten und ferner die Nachtheile einer minderwerthigen Münzung vermieden; nach Erreichung dieses Verhältnisses wurde neben dem Drittelungsprincip die Halbirung eingeführt, d. h. man brachte jetzt auch Halbstücke des babylonisch-phokaischen Staters wie Viertel (Brandis 140 ff.) aus; dies Halbstück entsprach genau dem Reichssilber, dem σίγλος, und hiess griechisch δραχμή. Nun hatte man ausser den sonstigen Nominalen also 1 : Stater, $^1/_2$: Drachme, $^1/_{12}$: Obol, $^1/_{24}$: ein halber Obol, $^1/_{48}$: ein viertel Obol. Dies sind die Nominale, welche die Zahlzeichen unserer Inschrift schreiben. So führen die Angaben der Lygdamisinschrift und die unseres Steines auf das gleiche Münzsystem, und mit dem, was sie erschliessen lassen, steht der Münzbefund im Einklange. Man darf zur bestätigenden Erläuterung des Umstandes, dass in Halikarnassos im 5. Jahrh. der babylonisch-persische Fuss galt, auch auf die politische Stellung der Stadt und der ganzen Landschaft zum Perserreiche hinweisen. Das enge Verhältniss, in welchem die karischen Dynasten und besonders die Dynasten von Halikarnassos zum Reiche standen, macht diesen Münzfuss in dieser Stadt ebenso selbstverständlich wie den anderen allein noch möglichen, den äginäischen, unwahrscheinlich. Man wird somit kein Bedenken tragen, die Werthe der Summen von Seite *b c d* nach dem babylonisch-persischen Fusse zu bestimmen.

Ich komme zu dem den Zahlen auf Seite *a* zu Grunde liegenden Münzsysteme. Werthnormirungen nach zwei verschiedenen Münzsystemen in ein und derselben officiellen Acte sind nur erklärlich, wenn das Staatswesen, in welchem die Urkunde abgefasst ist, eben zur Zeit der Abfassung dieser Urkunde sich in dem Zustande des Ueberganges von einem Münzsysteme zu einem anderen befand. So können unter gewissen Umständen, welche, wie sich sogleich zeigen wird, auch in unserer Inschrift erkennbar sind, gewisse Posten schon nach dem jüngeren, andere noch nach dem älteren Münzsystem gebucht werden. Sind nun die beiden in der Inschrift verwendeten Werthmesser nicht blos der Grösse, sondern auch für Halikarnassos wenigstens dem Alter nach verschieden, so gilt es zunächst, ihr Altersverhältniss zu bestimmen. A priori wird man das System für das frühere in Halikarnassos halten, welches den Stater als Einheit hat; denn die Entwicklung des griechischen Münzsystems lässt durchgehends die Systeme mit der kleineren Einheit, der Drachme, als die jüngeren erscheinen; die Statersysteme werden im Laufe der Zeit überall durch die Drachmensysteme verdrängt; was die athenische Herrschaft im 5. Jahrh. den Drachmensystemen nicht erobern konnte, gewinnt die Alexanderdrachme in der Diadochenzeit. Dass Halikarnassos in der allgemeinen Entwicklung keine Ausnahme macht, beweist der Münzbefund. Seit c. 400 sind in Halikarnassos Drachmensysteme nachweisbar (Head *H. N.* 526); also kann nur ein Uebergang von dem Statersysteme zum Drachmensysteme stattgefunden haben. Denn die Möglichkeit, dass man in Halikarnassos von dem Statersysteme, wie es die Lygdamisinschrift zu erkennen gab, zu einem Drachmensysteme überging, dann wieder zu einem Statersystem zurückging, endlich um 400 zum zweiten Male und definitiv zum Drachmensysteme sich wandte, verdient keine Discussion. Das Werthsystem auf Seite *b c d* ist also das ältere. Dieses Verhältniss macht denn auch die Verwendung des jüngeren Systems auf Seite *a* und die des älteren auf den anderen Seiten verständlich. Wenn in einem Staate die Einführung eines neuen Münzsystems gesetzlich bestimmt ist, so tritt Zahlung und Berechnung nach dem neuen Werthmesser an dem Tage, wo das Gesetz in Kraft tritt, mit Nothwendigkeit bei den Organen der Staatsverwaltung ein. Je weiter die Kreise des öffentlichen Lebens sich von den officiellen Stellen entfernt halten, desto unregelmässiger und langsamer erfolgt die Reception der neuen Münze in ihnen. Der Stand des

Grundbesitzes, das Hypothekenwesen, wurde in Halikarnassos von Seiten des Staates überwacht; besonderen Beamten, den Mnemonen, lag die Aufsicht und Buchung des jeweiligen Besitzstandes ob; das lehrt die Lygdamisinschrift ohne jeden Zweifel, wie man sonst auch immer ihre Bestimmung fassen mag. Wenn in Halikarnassos Veränderungen im Grundbesitze durch Kauf und Verkauf eintraten zur Zeit des Ueberganges von einem Münzsystem zum andern, so ist zu erwarten, dass die Buchungen des veränderten Besitzstandes von Seiten der Staatsbeamten, der Mnemonen, in dem neuen Gelde erfolgten; und diese Erwartung trifft zu, indem die Kaufsummen für die veräusserten Grundstücke in den Verkaufsurkunden in dem Gelde gebucht werden, nach welchem der Staat bei der Umschreibung des Besitzes in den Besitzstandsregistern seit der Einführung des neuen Geldes rechnete. Ebenso verständlich ist es andererseits, wenn Buchungen über einen Besitz, welcher nicht vom Staate direct controllirt wurde, in dieser Zeit des Ueberganges noch in dem älteren Gelde gemacht werden; denn nach ihm rechnete das öffentliche Leben naturgemäss noch längere Zeit nach der Einführung des neuen Geldes. Die Anwendung dieser Sätze auf unsere Inschrift liegt auf der Hand. Wenn eine Urkunde zwei Theile zeigt, von denen der eine Verkäufe von Grundbesitz, der zweite andersartige Verkäufe enthält, und wenn in diesen beiden Theilen je ein besonderes Münzsystem zur Anwendung kommt, von welchen das eine jünger, das andere älter ist, so haben wir das jüngere in dem Theile zu erwarten, der die officiellen Buchungen über Grundbesitzwechsel bringt. Der erste Theil muss demnach den jüngeren Werthmesser zeigen. Er zeigt ein Drachmensystem; das Drachmensystem hatte sich wirklich vorher schon auf anderem Wege auch für Halikarnassos als das jüngere ergeben.

Es fragt sich nun, welches Drachmensystem hier zu verstehen ist. Das attische wäre möglich; denn da Halikarnassos seit ol. 81,3 in den Quotenlisten als Mitglied des delisch-attischen Bundes erscheint, so könnte unter dem Einfluss des Vorortes in Halikarnassos das attische Werthsystem während der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. Eingang gefunden haben, wie dies in Kos thatsächlich zu jener Zeit geschehen ist, und wie auch Rhodos in den ersten Jahren nach der Einigung der Insel Münzen nach attischem Fusse ausbrachte (Head *H. N.* 535. 539), ehe es einen eigenen Münzfuss einführte. Allein die Annahme dieser Möglichkeit verbietet sich

adurch, dass wir dann in Halikarnassos innerhalb von c. 75 Jahren ier verschiedene Münzsysteme anzusetzen hätten: erstens den inchriftlich bezeugten babylonisch-persischen Fuss, zweitens den icht bezeugten attischen, drittens den durch Münzen bezeugten hönikischen und endlich viertens den ebenso bezeugten rhodischen. Vo wir schon drei verschiedene Münzsysteme nachweisen können, at die hypothetische Einsetzung eines vierten gar keine Wahrcheinlichkeit. Vielmehr ist der Schluss geboten: zur Zeit der ygdamisurkunde ist nach dem babylonisch-persischen Fusse gerechnet worden, unsere Urkunde zeigt eine Zeit des Ueberganges on diesem Fusse zu einem Drachmensysteme an; das älteste rachmensystem, welches wir in Halikarnassos kennen, ist das hönikische, also ist das Drachmensystem der Inschrift das phönikische. Bestätigend treten eine Reihe von Nebenumständen hinzu. Im 400 ist das phönikische System in Halikarnassos nachweisbar, ehr hoch über diese Zeit kann unsere Inschrift aber nicht hinauftücken; ja Haussoullier will sie womöglich noch in den Anfang les 4. Jahrh. setzen.[1]) Die Abschaffung des persisch-babylonischen usses indicirt eine Emancipation der Stadt vom persischen Reiche nsofern, als die Stadt ihren Handelsbeziehungen mehr Berückichtigung angedeihen lässt als ihren Beziehungen zum Reiche; es st der Uebergang also besonders denkbar in der Periode, in welcher alikarnassos von den Dynasten frei war, d. h. c. 460—395/1 v. Chr. Judeich, *Kleinasiat. Stud.* 233). Der Münzfuss, welcher besondere erbreitung in den nicht vom babylonisch-persischen Fusse beerrschten Theile Kleinasiens hatte, war der phönikische. Um lieselbe Zeit etwa, wo Halikarnassos nach Ausweis des Münzefundes das pönikische System angenommen haben muss, wendet ich das benachbarte Knidos von einem Staterensystem, dem ägiäischen, ab und führt den phönikischen Fuss mit der Drachme ls Einheit ein (Head *H. N.* 524). Wenn endlich bei der Einführung ines neuen Werthsystems darauf Rücksicht genommen werden nuss und immer genommen worden ist, dass das neue Geld in

---

1) Newton a. a. O. 450 sagt nur, dass sie jünger ist, als die Lygdamisnschrift. Dittenberger a. a. O. *Titulo antecedente* (d. h. Lygdamisinschrift) *aliquanto recentiorem esse recte iudicarunt editores, sed nullam video causam cur ad finem quinti aut adeo initium quarti a. Chr. saeculi derudamus.* Nach den Währungsverhältnissen zu schliessen, dürfte die Inschrift doch etwa in das letzte Drittel oder Viertel des 5. Jahrh. gehören.

ein solches Verhältniss zu dem alten kommt, dass seine Einführung sich ohne erhebliche Schwierigkeiten vollziehen und die noch längere Zeit cursirende alte Münze bequem in die neue umgerechnet werden kann, so bestätigt auch dieser Gesichtspunkt, dass man in Halikarnassos vom babylonisch-persischen Fusse direct zum phönikischen überging. Dieser verhält sich zu jenem genau wie 2 : 3. Nimmt man alles zusammen, so kann man nicht zweifeln, dass die auf Seite a gebuchten Summen nach dem phönikischen Fusse berechnet sind.

Das Gesammtresultat ist also folgendes. Die beiden in unserer Inschrift verwandten Chiffrensysteme dienen trotz ihrer Verschiedenheit beide zur Bezeichnung von Silbergeld; die Verschiedenheit zeigt nur eine Verschiedenheit des Fusses an, nach welchem das Silber berechnet ist. Durch die alphabetischen Chiffren sind Summen nach dem babylonisch-persischen Fusse, dessen Rechnungseinheit, der Stater, im Normal 11,2 gr. wog, bezeichnet, durch das Initialchiffrensystem solche nach dem phönikischen Fusse, dessen Rechnungseinheit, die Drachme, ein Normalgewicht von 3,73 gr. hat. — Erst nach diesen Werthbestimmungen ist es möglich, über die Preise der verzeichneten Verkaufsobjecte zu urtheilen und sie mit den vornehmlich aus attischen und delischen Urkunden bekannten Werthbestimmungen, denen eine Drachme von 4,367 gr. zu Grunde liegt, zu vergleichen. Das gehört in die sachliche Erklärung der Inschrift, welche ich mir für einen zweiten Abschnitt vorbehalte. Ich kehre für jetzt zu den Zahlzeichen des alphabetischen Systems zurück.

Der Urheber des alphabetischen Chiffrensystems griff, wie gezeigt, zu einem Verlegenheitsmittel, der Differenzirung (Ⱁ statt Ⱏ), um die reinen alphabetischen Zahlen mit der Werthchiffre für den Obol (Ⱏ) in einem Werthchiffrensystem vereinigen zu können. Natürlich handelte es sich für ihn nicht um dieses eine Symbol in seiner Vereinzelung; dieses war ihm vielmehr zusammen mit dem Drachmenzeichen und den Chiffren für die Theile des Obols in einem Systeme verbunden. Er hatte also ein Werthchiffrensystem, in welchem die Chiffren D Ⱏ — eine (eben durch das System zusammengehaltene) Einheit bildeten, zu verschmelzen mit dem System der reinen alphabetischen Zahlen. Es gilt das Verhältniss dieser beiden Systeme zu einander örtlich wie zeitlich, so weit es unsere Kenntniss zulässt, zu bestimmen. Das Werthsystem, welches auf die alphabetischen Zahlen angewendet wurde, setzt Halbirung des Staters voraus; die Chiffre D selbst ist nach dem Initialsystem vom Namen δραχμή

onnen. Die Halbirung ist nirgend ursprünglich in Asien; Brandis
a. O. 58) hat mit vollem Rechte behauptet, dass sie im eigent-
en Griechenland entstanden sei; der Name der Hälfte *δραχμή*
mmt zu diesem von dem Numismatiker gewonnenen Resultate.
von Griechen entwickelte Mass muss einen griechischen Namen
gen. Ich weiss, dass es auch an solchen nicht gefehlt hat, die
Wort *δραχμή* aus Asien stammen lassen wollen (vgl. Hultsch,
rologie² 131, 3), allein gegen das Zeugniss des Münzbefundes
des Wortes selbst ist nicht aufzukommen. Die Richtigkeit
schon den Alten bekannten Ableitung von *δράττεσθαι* (Plut.
mul. 17) ist nicht zu bezweifeln. Welches ‚In die Hand nehmen'
Grieche mit *δράττεσθαι* bezeichnete, ist ja noch klar aus
allezeit in Gebrauch gebliebenen *δράγμα*; *δραχμή* ist die
einigung von so viel einzelnen Sonderstücken, wie die Hand
en kann. Und sechs kleine Obolstücke sollten schon die Hand
Mannes gefüllt haben? Nein, sie nicht, sondern sechs von den
n länglichen Eisenstücken, die den Namen *ὀβελοί* von ihrer Ge-
t trugen. Dort, wo sie, nicht die Drachme, den Werthmesser
leten, war der Obol die Rechnungseinheit und die Drachme galt
Zusammenfassung dieser Einheiten. Dort kann nur für den Obol
Symbol der Einheit | zur Werthchiffre bestimmt worden sein,
Symbol, das auch im Aeusseren den länglichen Metallbarren
bbilden konnte. Mit anderen Worten: die Thatsache, dass in
in Rede stehenden Chiffrensystem der Obol als die eigentliche
rtheinheit erscheint, verbietet, die Entstehung dieses Systems in
Gebiet mit ursprünglicher Gold- oder Silberrechnung zu setzen,
in einem solchen die sinnliche Bedeutung von *δραχμή* ohne
klärung bleibt und der Obol nie die eigentliche Rechnungseinheit
. Wir werden so in den Peloponnes als das Entstehungsgebiet
Obolsymbols | getrieben. Weiter führt folgende Beobachtung.
mtliche griechische Werthchiffrensysteme bezeichnen den Obol
ch den einfachen Strich, mag er nun verticale, was das ge-
nliche ist, oder horizontale Stellung haben; wenn diese Be-
hnung auch in den Chiffrensystemen Eingang finden konnte,
che die Drachme als wirkliche Rechnungseinheit und dafür das
chen ⊢ haben, so muss dieses Obolsymbol bei der Erfindung dieser
ffrensysteme, wie oben hervorgehoben, bereits allgemeine Geltung
abt haben, d. h. es gehört der Zeit vor der Entstehung der
chmensysteme an. Dies Symbol hängt aber nach dem so eben

Ausgeführten nothwendiger Weise eng mit einem Münzsystem zusammen, welches den Werth der alten Barrenobolen in das feste Verhältniss von 12 : 1 zu dem Ganzstück, dem Silberstater, und erst in zweiter Linie in das Verhältniss von 6 : 1 zu der neu geschaffenen Hälfte, der Drachme, setzte. Wenn nun das Obolsymbol einmal älter ist als die für die Drachmensysteme geschaffene Chiffrenschrift, und wenn es andererseits mit dem eben charakterisirten Statersystem unlöslich verbunden ist, so folgt, dass das Statersystem, für das es geschaffen war, älter ist als die Drachmensysteme. Es ist vorher gezeigt worden, dass das Obolsymbol | in den Peloponnes weist, jetzt hat sich ergeben, dass das mit ihm verbundene Münzsystem älter als die Drachmensysteme sein muss: wer kann zweifeln, dass das gesuchte System das äginäische ist, das älteste in Griechenland und das, welches im Peloponnes seine eigentliche Stätte hat? Für das äginäische Münzsystem ist das absolute Zeichen der Einheit | als Ein-Obolzeichen allein erklärlich; sachlich nicht, wohl aber historisch; in dem Drachmensysteme ist es nicht blos sachlich, sondern auch historisch unverständlich. Durch das äginäische Münzsystem und mit ihm hat das Obolzeichen | sich ausgebreitet; weil dieses System das älteste und verbreitetste war, ist das Zeichen in alle anderen Werthsysteme aufgenommen worden. So enthält denn das kleine unscheinbare Zeichen | ein gutes Stück griechischer Culturgeschichte.

Aber das Obolzeichen allein kann für die Herkunft der in der halikarnassischen Inschrift vorkommenden Chiffren nichts beweisen, weil es eben überall sich findet. Man muss dazu das D = *δραχμή* heranziehen. Diese Bezeichnung findet sich nur in Chiffrensystemen, welche für äginäische Münzsysteme in Verwendung kamen, in Boiotien, Hermione und Korkyra, denn das ⊳ in den Chiffrensystemen der beiden letzteren Städte ist ursprünglich auch nur ein D. Und hierher gehört auch der Abakos der sogenannten Dareiosvase (*Monum. ined.* IX T. LI) MΨHD⊓O<T. Man sagt zwar, der vierletzte Buchstabe bedeute ⊓(*έντε*); allein das geht nicht. Die Abfolge MΨHD lehrt klar, dass wir ein Chiffrensystem vor uns haben, welches den Zahlwörtern entsprechend noch rein decimal und noch nicht durch die Compositionen mit ⊓ in die jüngere Schicht der Zahlensysteme übergeführt ist; ein solches rein decimales Chiffrensystem hat Epidauros bis in den Anfang des 4. Jahrh. bewahrt [1]) und

1) In der Bauinschrift über das Asklepieion; die Bauinschrift über die Tholos (*Ἐφ. ἀρχ.* 1892, 69 ff.; besser Cavvadias, *Fouilles d'Epidaure* I p. 93

ort für Argos in älterer Zeit IGA 39, 2 :TIAA:⊟⊟⊟⊟⊟ kennen, o man übrigens das den Zahlen voraufgehende von Fourmont rlesene Wort längst hätte in TIMA corrigiren sollen; der Zummenhang lehrt, dass hier der ‚Preis' für die vorhergehende ückzahl gegeben wird. Also kann in der Zahlenreihe der Dareiosse das Zeichen, welches wie ein Γ aussieht, ursprünglich nicht ἑντε bedeutet haben; auch fehlt, wenn man πέντε liest, das rachmenzeichen. Der Zeichner hat das ältere Symbol für die rachme ⊢ in Γ verzeichnet; so bedeuten die Zahlen des Abakos 0 000, 1000, 100, 10, 1 Dr.; 1, ½, ¼ Ob. Nun lehrt das ' = X, dass die Vorlage des Zeichners auf dem Gebiete des sonannten rothen Alphabetes entstanden ist; wenn mit diesem nun s Gebiet des äginäischen Münzsystems auch nicht völlig identisch t, so decken sich die beiden Gebiete doch in so besonderem asse, dass man alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, wenn man r ein Chiffrensystem mit Ϟ = 1000 Dr. das äginäische Münzstem ansetzt. Also kommt man auch hier mit dem System, worin (in Γ verschrieben) = I Dr. ist, zum äginäisshen System. — as endlich das dritte Element der Chiffrenreihe D I —, die Beichnung der Theile des Obols betrifft, so beachte man, dass die zeichnung der Theile des Obols durch eine Horizontalhaste bis jetzt enfalls nur aus den Chiffrensystemen von Hermione und Kerkyra kannt geworden ist, wo — = ½ Ob. ist. Ich denke, das Anführte genügt, um das Chiffrensystem, dem die Zeichen D I — sprünglich angehörten, dem Gebiete des äginäischen Münzsystems zuweisen, auf welchem ja auch die Form D besonders zu Hause ist. igentlich versteht sich die Sache von selbst. Denn da die alphatischen Chiffren der halikarnassischen Inschrift für ein Statersystem stimmt sind, so konnte der Urheber dieser Chiffren, wenn er nmal eine Entlehnung vornehmen wollte, kaum anders, als ein für n Staterensystem bestimmtes Chiffrensystem sich zu Nutzen zu achen; es ist aber bis jetzt kein Chiffrensystem mit der Staterheit als das für das äginäische Münzsystem bestimmte bekannt

42) zeigt ein jüngeres Entwicklungsstadium, in welchem die Combinationen it Γ schon Eingang gefunden haben. Aber die Zeit der Annahme der ngeren Schreibung liegt der der Abfassung der Inschrift nicht lange voraus, nn es findet sich noch mehrfach ein Rückfallen in die alte rein decimale hreibung, ja es ist das Eindringen der componirten Zeichen für 50 und Drachmen während der Zeit des Baues in der Inschrift selbst noch zu beachten.

geworden. Stammen nun die Chiffren Δ Ι — im letzten Grunde aus dem eigentlichen Griechenland, so haben wir in dem halikarnassischen Werthzahlensystem eine Vermischung eines westlichen Werthchiffrensystems mit einem im Osten entstandenen System reiner alphabetischer Zahlen. Denn dass die Zahlenreihe α — ϡ, weil sie im 5. Jahrh. schon begegnet, nur in Kleinasien entstanden sein kann, beweist das Ω; nur in Kleinasien hatte bis zum Ende des 5. Jahrh. das ionische Alphabet eine Verbreitung gefunden, welche die Errichtung eines Zahlensystems auf diesem Alphabete nahe legen und ermöglichen konnte.[1])

Die Frage nach der Chronologie der halikarnassischen Zahlen lässt natürlich keine einfache Antwort zu; es ist die Zeit der Entstehung des vorliegenden zusammengesetzten Werthzahlensystems zu scheiden von der Zeit der beiden Bestandtheile, aus welchen das System zusammengesetzt ist, der der östlichen reinen alphabetischen Zahlenreihe und der der westlichen akrophonischen Chiffren. Die Entstehungszeit des alphabetischen Werthzahlensystems ist zeitlich zu bestimmen. Nach unten bildet zunächst das Alter unserer Inschrift die Grenze; aber wir müssen diese noch hinaufrücken. Denn es ist ein Widersinn anzunehmen, dass man Werthbezeichnungen für das Staterensystem geschaffen habe, als man, wie gezeigt, im Begriffe stand, das Drachmensystem einzuführen. Also in das letzte Viertel des 5. Jahrh. kann man die Entstehung der alphabetischen Werthzahlen nicht mehr legen. Nach oben bietet der Umstand einen sicheren Halt, dass der Stater halbirt ist. Dies geschah, wie erwähnt, in dem babylonisch-persischen Münzsystem erst, seit Dareios' Münzform den *σίγλος* als Reichsmünze geschaffen hatte. Die Zeit dieser Reform ist, so viel ich weiss, direct nicht überliefert; aber es ist klar[2]), dass sie ein Glied des grossen Organisationswerkes war, durch welches Dareios zwischen 518—514 sein bunt zusammenerobertes Reich zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen versuchte; im Besonderen ist die Regelung der Tributzahlungen ohne eine Regelung des Werthmessers, der Währung, nicht zu denken. Die Wirkung der neuen Reichswährung auf die Provinzialwährungen kann nicht lange ausgeblieben sein; jedenfalls ist nicht zu leugnen,

1) Die erste Verwendung der alphabetischen Zahlen ist den kleinasiatischen Ioniern schon von Woisin, *de Graecorum notis numeralibus* (Kiel 1886 Diss.) S. 43 zugesprochen.

2) Busolt, Griech. Gesch. II 4 ff.

dass um 500 in den Provinzialprägestätten bereits die halben Staterstücke ausgebracht werden konnten; die Existenz dieser Halbstücke setzt das Zeichen D voraus. Somit sind die Grenzen für die Entstehung des zusammengesetzten halikarnassischen Werthzahlensystems etwa die Jahre 500 und 425 v. Chr.

Das Zusammengesetzte ist jünger als die einzelnen es zusammensetzenden Bestandtheile. Das System der reinen Zahlen α — ϡ muss also älter sein als das Werthchiffrensystem, von welchem Zusammengesetzten sie einen Bestandtheil bilden; aber es ist nicht zu bestreiten, dass derselbe Mann, der das alphabetische Zahlensystem schuf, zugleich auch die Composition mit den Werthchiffren vollzog und der Welt beide Systeme alphabetischer Ordnung, das der reinen Zahlen und der Werthzahlen, auf einmal schenkte. Ob diese Annahme Wahrscheinlichkeit hat, darüber kann man sehr verschiedener Ansicht sein, und da nichts sicheres auszumachen ist, bleibt für die Entstehungszeit der reinen alphabetischen Zahlen nur derselbe terminus ante quem wie für das Werthchiffrensystem.

Nach oben hin liegt die Grenze auf der Hand: die Schöpfung des letzten Zeichens des ionischen Alphabetes. Das ist nur eine relative Zeitbestimmung. Kann man sie in eine absolute umsetzen? Larfeld [1]) hat jüngst das alphabetische Zahlensystem zu weitgehenden Schlüssen über die Entwicklung des griechischen, im Besonderen des ionischen Alphabetes benutzt. Er erklärt für seine Heimath Milet und setzt seine Entstehung spätestens um 800 v. Chr. Wir müssen in diese Fragen hier eintreten. Larfeld schliesst so. Die alphabetische Zahlenreihe von α — ϡ ist nicht historisch geworden, sondern mit Ueberlegung so construirt, dass die verwendete Anzahl von Zeichen genau für die Zahlen von 1—900 ausreichten. Das letzte Zeichen, das sogenannte Sampi [2]), war bei der Fixirung des Zahlenalphabets ausser Curs gesetzt; sonst hätte es nicht an die letzte Stelle verwiesen werden können, sondern musste, da es aus dem semitischen Ssadê abgeleitet ist, zwischen Γ und Ρ stehen, wie Ssadê zwischen Pê und (Kôph) Rêsch. Andererseits müssen Ϝ und ϙ noch im Gebrauche gewesen sein, weil sie die ihnen zukommenden Stellen einnehmen. Denn wären sie wie das Sampi-Ssadê ausser Gebrauch gewesen, so hätten sie wie dieses an den Schluss gestellt werden müssen.

1) Griech. Epigraphik (Handb. d. kl. Alt. I²) 500 ff. und besonders 544 f.

2) Dieser Name stammt übrigens in dieser Form aus der 2. Hälfte des 17. Jahrh. n. Chr.

Wegen des gleichzeitigen Vorkommens der Abfolge ΦΧΨ einer- und Ω andererseits gehört die Zahlenreihe in das Gebiet des östlichen, ionischen Alphabets. Weil endlich das Ϝ mit dem Ω zusammen erscheint, kann die Heimath der Zahlenreihe nur da liegen, wo die inschriftlichen Denkmäler die Differenzirung der O-Laute so früh anzusetzen gestatten, dass das Ω mit dem Ϝ noch zugleich im Gebrauche gewesen sein könnte. Solch ein Alphabet giebt es nicht mehr für uns; aber in Milet kennen wir keine Form des Alphabets, welche das Ω nicht hätte; das Ϝ kommt allerdings in diesem Alphabet nicht vor; aber in ihm haben wir einen jüngeren Lautbestand; das griechische Alphabet hatte ursprünglich ein Ϝ, also muss der dem uns bekannten Alphabete vorhergehende Lautbestand dieses Zeichen gehabt haben. In einem Zustande des milesischen Alphabets, der dem durch die erhaltenen epigraphischen Denkmäler dargestellten Zustande voraufging, fanden sich Ω und Ϝ zusammen. Das Vorkommen des Ϝ, d. h. seine Verwendung in der Aussprache setzt für Ionien einen Sprachzustand voraus, der nicht unter 800 herabgedrückt werden darf. Das ist denn nach Larfeld der terminus post quem non für die Erfindung des Zahlenalphabets.

Die brüchige Stelle dieser Kette liegt offen zu Tage. Erstens ist es eine ganz willkürliche, durch nichts zu erweisende und an sich völlig unwahrscheinliche Annahme, dass Ϝ und ϙ je zusammen im ionischen Alphabet standen, und zweitens geht Larfeld von zwei sich gegenseitig aufhebenden Prämissen aus. Er sagt, dass Ϝ und Ϙ zur Zeit der Schöpfung der alphabetischen Zahlenreihe noch wirklich bei den Ioniern im Gebrauche waren, weil sie in dieser Reihe an der richtigen Stelle stehen, und das sagt er von einer Reihe, welche er nicht ‚successiv' geworden, sondern nach einem ‚wohldurchdachten Princip' geordnet sein lässt. Der Mann, der das ihm vorliegende Alphabet um das letzte Zeichen erweiterte, damit er für sein Zahlensystem genügend Ziffern erhielte, sollte nicht im Stande gewesen sein, für diesen seinen Zweck dem ionischen, nur 24 Zeichen zählenden Alphabete auch das Ϝ und Ϙ einzufügen, einzufügen an richtiger Stelle? Im äolischen Norden, auf dem dorischen Rhodos, gegenüber auf Naxos und Paros, da schrieb man diese Buchstaben, hatte sie in den Alphabetreihen, und ein Mann in Milet, dessen Handel tägliche Berührung mit anders schreibenden Stämmen brachte, könnte diese Zeichen nicht an richtiger Stelle eingereiht haben? Das Sampi fand er in keinem

ıabete rein griechischen Dialekts; an der ganzen Küste Klein-
ıs war es aber in nicht griechischen Wörtern bekannt. Er
n es zur Vervollständigung seiner Zahlenreihe auf und gab ihm,
:r einen Platz dafür in keiner griechischen Alphabetreihe vor-
ichnet fand, die letzte Stelle. Der Schluss, den Larfeld aus der
:hiedenen Behandlung des ϝ und ϙ einer- und des ϡ ander-
zieht, ist eben verfehlt, weil diese Elemente verschiedenartig
, und somit verschiedenartige Behandlung für sie als möglich
standen werden muss; für jene boten die griechischen Alphabete
Anhalt, für dieses nicht. Es folgt aus der Zahlenreihe nichts für
Lautstand, ja nicht einmal für den Bestand der Alphabetreihe
Gebietes, wo, und der Zeit, da sie entstand, weil sie eben ein
ıtliches Gebilde ist. Nur das folgt aus ihr, dass das sogenannte
pi zur Zeit ihrer Entstehung ihrem Urheber als Buchstabe eines
:hischen Alphabets unbekannt war, und zweitens, dass das
che Alphabet die letzte Stufe seiner Entwicklung (Ω) er-
t hatte.

Die attischen Inschriften, welche der Zeit vor der ältesten Quoten-
angehören, enthalten eine ganze Anzahl von Schriftproben, deren
· mehr oder minder genau datirbar ist. Die Verlustliste der Erech-
, CIA I 433, liegt nur wenige Jahre vor der ältesten Quotenliste;
nach 465 ist, wie U. Koehler in dieser Zeitschrift XXIV 85 ff.
wahrscheinlich gemacht hat, die vorhergehende Liste CIA I 432
fasst, für die Hekatompedosinschrift (IV 3 p. 138) wird 483/2
nicht zu weit von der Ausfertigung der vorliegenden Urkunde
ehende terminus ante quem sein. 485/4 (Aristot. *Rp. Ath.* c. 22, 6)
ıren die beiden Ostraka mit dem Namen des Xanthippos an (a. a. O.
92 f.).[1]) Zwischen 527 und 511 gehört der Peisistratidenaltar
. p. 41 und in den Anfang derselben Periode I 381 (Anakreon).
der Salamisinschrift (IV 2 p. 57; vgl. o. S. 67, 1, wo ‚vor-
lidisch' natürlich Schreibfehler für ‚vorkleisthenisch' ist) kommen
über das Jahr 560 hinauf. Vergleicht man mit ihrer Schrift die
Tamiai-Inschrift (IV 3 p. 199), so ergiebt sich, wie auch Szanto

---

1) Die Inschrift aus der Stoa in Delphi, IGA 3ª p. 169, lasse ich ab-
ılich bei Seite, weil ich mich von der Richtigkeit der Koehlerschen Com-
tion Rh. Mus. 1891, 1 ff. nicht überzeugen kann. [Ich freue mich, nicht
in diesem negativen Ergebniss mit v. Wilamowitz Aristot. und Athen
)0 ff. übereinzutreffen, sondern auch die gleiche positive Bestimmung wie
welche hier darzulegen der Raum fehlte, schon gelehrt zu haben.]

(Arch.-Epigr. Mitth. a. Oest. XV p. 180, 1) richtig hervorhebt, ohne Zweifel für die letztere ein höheres Alter; man kann sie kaum unter das Jahrzehnt der Solonischen Verfassung herabrücken. Die sämmtlichen angeführten Inschriften zeigen, wie man leicht nachprüfen kann, ein regelmässiges Aufsteigen von jüngeren zu älteren Schriftformen, nirgend tritt eine Reaction entgegen. Die Reihe ist ununterbrochen. Hieran halte man nun die Stele von Sigeion (IGA 492). Es kann Niemand bezweifeln, dass die Buchstaben fast durchgehends ältere Formen zeigen, als wir sie in der Salamisinschrift finden; sie zeigen denselben Grad der Ausbildung wie die der Tamiaitafel (Ε Μ Ν Σ), nur dadurch erscheint die sigeische Inschrift jünger, als das letztere Denkmal, dass sie das Ϙ nicht mehr hat. Allein, dass der Altersunterschied nicht sehr gross sein kann, beweist die in der Stele noch verwendete *βουστροφηδόν*-Anordnung, während die Tafel schon rein rechtsläufig geschrieben ist. Man muss hiernach die Anfertigung des attischen Theiles der Steleaufschrift etwa zwischen die Zeit der Tamiaitafel und der Salamisinschrift setzen und zwar so, dass sie dem oberen Termine näher als dem unteren fällt. Löschskes Untersuchung des Denkmals (Athen. Mitth. IV 297 ff.; vgl. v. Wilamowitz, *Lectiones epigr.* p. 2) hat ergeben, dass die Inschriften einen Theil der künstlerischen Gestaltung der Stele bilden; folglich ist die ionische Inschrift gleichalterig mit der attischen; d. h. die Stele von Sigeion bietet eine Probe der ionischen Schrift aus dem ersten Viertel des 6. Jahrh. Sie hat das Ω (in *ἔδωκεν*), aber nicht mehr das Ϙ (*Φανοδίκο*, *Προκοννησίο*). Wenn man hiermit die Inschrift von Abu-Simbel vergleichen will, so hat man natürlich von dem äussern Eindruck, den die Schriftzeichen machen, abzusehen, denn die Inschrift von Sigeion hat ein Steinmetz eingehauen, die ägyptische ein Laie, dem das Schwert das vertraute Handwerkszeug war. Aber drei Kriterien bleiben: es fehlt das Ω, das Ϙ ist im Gebrauch, und das Η hat durchgängig die geschlossene Form, wofür jene Stele nur Η bietet. Das sind drei paläographische Unterschiede, welche im Minimum einen Zeitunterschied doch von annähernd einem Menschenalter fordern; also dem Ausgange des 7. Jahrh. eignet der Zustand des durch die Söldnerinschriften gebotenen ionischen Alphabets auf alle Fälle. Die Söldnerinschriften repräsentiren zudem nicht den Zustand des Alphabets genau für die Zeit, in der sie geschrieben sind. Denn das Individuum schreibt erfahrungsmässig so, wie es ihm in der Jugend gelehrt ist; einem

Söldner, zumal einem, der fern von der Heimath Dienst thut, ist es zum allerwenigsten zuzutrauen, dass er etwaige spätere Wandlungen in dem Alphabetbestande seiner Heimath sich angeeignet habe. Man mag die Inschriften immerhin unter Psammetich II 594—589 setzen, das Alphabet, welches sie geben, ist das, welches Archon und Pelekos in ihrer Jugend lernten, und gehört in das 7. Jahrh. Und weiter: wer bürgt, dass das Ω in Kolophon erfunden sei? Nur unter dieser Bedingung liesse sich behaupten, dass zu der Zeit, der das Alphabet angehört, das Ω nicht existirte. Es kann sehr wohl schon in Milet, Ephesos oder wo sonst im Gebrauche gewesen sein, als man es in Kolophon noch nicht aufgenommen hatte. Also mit der Erfindung des Ω über die Zeit der Söldnerinschriften hinaufzugehen, kann man Niemandem verwehren; aber dieses Zugeständniss bedeutet nicht zugleich das Recht, nun das Ω Jahrhunderte älter als die Söldnerinschriften sein zu lassen. Denn es kann andererseits nicht fraglich sein, dass die Vervollständigung des Alphabets durch das Ω von dem Orte der Erfindung aus wenigstens über das ionische Gebiet sich verhältnissmässig schnell verbreitete; der lebhafte Verkehr an der Küste und der gleiche Lautstand begünstigten auf stammgleichem Gebiete die Ausbreitung. Also wird man über das 7. Jahrh. selbst, wenn man die Söldnerinschriften unter Psammetich I 663—610 setzt, schwerlich hinausgehen dürfen. Das Jahr c. 700 wäre so die äusserste Grenze nach oben; nur auf diese kommt es hier an. Ich musste das Vorstehende geben, weil ich weder Larfelds ins Ungemessene schweifenden Ansatz noch Kirchhoff folgen konnte, dessen Datirung der Entstehung des Ω, Anfang des 6. Jahrh., mir zu tief gegriffen erscheint (Studien[4] 169); ohne Begründung wollte ich aber nicht sagen, dass die Entstehung des alphabetischen Zahlensystems frühestens dem Anfange des 7. Jahrh. angehört, weil ihm das Ω eignet.

Der Buchstabe, welcher in den karischen [1]) Worten und Formen

1) Die Inschrift bot, wie jetzt die von Lord Charlemonts im Nov. 1749 genommene Abschrift des Steines lehrt (*Anc. Greek Inscr. Brit. Mus.* IV 1 p. 50), Z. 41 *Ἁλικαρνασσέων δὲ τῶσ συμπάντων*; hier ist also die ursprünglich karische Namensform mit *σσ* geschrieben, wodurch der Lautwerth des *T* noch sicherer wird, als es möglich war, so lange *σσ* anscheinend nur in der ionisirten Form *Ἁλικαρνησσός* erschien. Auch für die Auffassung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Halikarnassos ist die neue Lesung von Belang, insofern sie sich mit Kaibels Darlegung in dieser Zeitschrift XXV 100 schwerlich vereinigen lässt.

Ὀαϝάϝιος, *Παννάϝιος*, *Ἁλικαρναϝ[έω]ν*, *Σα[ρυϝώ]λλ[ο* der Lygdamisinschrift (6. 16. 27) und der Münzlegende von I sambria *Μεϝα* (Head *H. N.* 237) zuerst als Zeichen für das meingriechische *σσ* auftauchen, ist von Clermont-Ganneau (*Mélan Graux* 459) unter allgemeiner Zustimmung in dem letzten Zeic der alphabetischen Zahlen erkannt worden. Jüngst hat J. Wack nagel (Rh. Mus. 1893, 299 f.) in der kyzikenischen Inschrift IGA 4 *B* 4 dasselbe Zeichen wiedergefunden *ναυ:Το*, durch J. Töpfers örterungen Ath. Mitth. XVI 418 geleitet. — Broncemünzen aus Pe welche nicht über das 2. Jahrh. hinaufgerückt werden können (H *H. N.* 584) bieten die bekannte Aufschrift ΛΑΝΑΨΑΣ ΠΡΕΙΙΑ Bergk hat sie in einem posthum erschienenen Aufsatze *Σανάι Πρειίας* gelesen (Zeitschr. f. Numism. XI 334 f.) und *Ἄρτεμις Π σία* gedeutet. Allein der Lautwerth von Λ als *F* ist heut nicht m zweifelhaft[2]), und endgiltig ist die Deutung erledigt durch die Lanckoronski, Städte Pamphiliens u. Pisidiens I 173, sicher gest Lesung ΑΝΑΨΑΣ in der Inschrift von Sillyon (IGA 505 Z. wozu die im gemeinen Alphabet gegebenen Inschriften die Ableit ΛΑΝΑΞΙΩΝ bieten.[3]) So bezeichnet denn in Perge und Sil Ψ denselben Laut wie in Halikarnassos, Kyzikos und Mesambri Diese beiden Zeichen sind unmöglich, da sie den gleichen Lautw hatten, von einander zu trennen; es besteht zwischen ihnen for annähernd dasselbe Verhältniss wie zwischen ⊢∧⊢. Da das erste Pamphylien, das zweite aus Halikarnassos stammt, so könnte versucht sein, wie es Wackernagel gethan hat, das Vorkommen letzteren in Kyzikos auf Entlehnung aus dem südwestlichen Kl asien, im besondern aus der Mutterstadt Miletos, die auf karischem Boden liegt, zurückzuführen. Allein was wird d aus dem megarischen Mesambria am Pontos? Denn dieses Mesam ist doch ohne Zweifel zu verstehen. Bildet Kyzikos nicht Brücke von Kleinasien nach Thrakien? Doch auf der Linie

1) Diese Lesung — statt *Σα[ρυσσώ]λλ[ο]* hat Hirschfeld *Anc. Gr.* a. a. O. nach den Raumverhältnissen des vorhandenen Materials und Ch monts Abschrift sicherlich richtig hergestellt.

2) Es ändert hieran natürlich nichts, dass inzwischen Λ = *σ* auf alten mantineischen Inschrift *BdcH.* XVI 569 ff. aufgetaucht ist, wie Baun (Ber. d. k. sächs. Ges. 1893) erkannt hat; diese Schriftgebung ist ja sonst belegt.

3) Lanckoronski a. a. O. S. 174 n. 55; 180 n. 65; ΓΑΝΑΞΙΩΝΩΣ n. 78; vgl. 37 Anm. 2. — *ϝανακτίων* : *ϝανασσ-* = *Βρίαξις* : *Βρίασσις*, kari

Karien bis zur Propontis giebt es noch eine Etappe. Puchstein hat nachgewiesen (Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1888, 1234), dass die Versatzmarken auf den Gesimsblöcken für die Gigantomachiereliefs am grossen pergamenischen Altar folgende Reihe abgeben. . . ., MΔ, NΔ, ΞΔ, OΔ, ΠΔ, PΔ, ϴΔ, TΔ, YΔ u. s. w. bis ΩΔ, und dass ‚ϴ nicht Ε, sondern die ältere Form von ϑ ist'; das Facsimile jetzt *Inschr. v. Pergamon* n. 88. Ich habe vor dem Steine selbst einen Augenblick geschwankt, ob das ϴ nicht aus irgend einer Form des *σ*, etwa *Ϛ*, vereinfacht und zur Scheidung von Ε = *ε* umgewendet sein könnte; allein jene Vereinfachung wäre ganz singulär — die Vereinfachung von Σ ist C —, und die Umwendung nicht blos ohne Parallele, sondern auch an sich unwahrscheinlich. Die Puchsteinsche Deutung wird man also gelten lassen müssen. Und die äussere Form ϴ ist mit *T'* zu vereinigen. Aus der attischen Inschrift CIA III 61 habe ich (in dieser Zeitschrift XXV 613)[1]) die Form ϯ nachgewiesen für Hadrianische Zeit; sie ist offenbar aus der ältesten Gestalt durch die Cursive entwickelt und wahrt noch die Länge der Mittelhasta. Die Form der ältesten Handschriften, Λ, welche auch epigraphisch aus dem 7. Jahrh. v. Chr. nachweisbar ist, könnte hiernach, da in ihr die Mittelhasta die Länge eingebüsst hat, jünger scheinen; dass der Schein trügt, zeigen die Münzen von Mesambria, in denen das Zeichen oftmals die Form Π hat; vgl. *Beschreib. der antiken Münzen* (Berl. Museum) I Taf. V 51 und *Catal. of greek coins* (British Mus.), *The Tauric Chersonese etc.* p. 132 f.; ja in dem bezeichneten Berliner Exemplar und Brit. Mus. a. a. O. n. 8 sieht der Buchstabe so aus Π. Nach der gleichen Richtung hin beweist das älteste mir bekannte Beispiel einer vollständigen alphabetischen Zahlenreihe auf einer attischen Bleitafel, welche älter als die ältesten Papyrusbelege für *T'* ist; hier haben wir die Form Π (*Bull. d. I.* 1867 S. 75); sie gleicht dem ϴ des pergamenischen Zeichens bis auf die Stellung; denn der flachere Bogen macht keinen Unterschied. Auf die Wendung wird man bei Ver-

1) Larfeld a. a. O. 548 hat meine Deutung des Zeichens ϯ bestritten durch den Hinweis auf die mir nicht unbekannt gewesene Form ϯ für Φ; allein es geht doch methodischer Weise nicht an, Formen aus einer anderen Inschrift heranzuziehen, wenn die Inschrift selbst den betreffenden Buchstaben in den Worten sowohl wie in den Zahlen (z. B. col. II 28) in der charakteristischen Form Φ giebt. Dass davon das viermal (I 11. III 13. *B* I 18. 21) vorkommende ϯ, dessen Hasta nie über den Bogen hinaus und nie unter die Linie herabreicht, wie es das Φ in der Inschrift thut, verschieden ist, liegt auf der Hand.

satzmarken kein Gewicht legen; ja, da im Alphabet selbst ▷ und △ Parallelen sind, braucht die Wendung nicht einmal irrthümlich zu sein. Weit schwieriger als das Formale ist das Vorkommen des ϡ an Stelle des σ. Im 5. Jahrh. spätestens fand das ϡ keine Stätte mehr im griechischen Alphabete, und in der 1. Hälfte des 2. Jahrh. nimmt es den Platz von σ ein? Wären wir ganz sicher, dass die Mesambrier in ältester Zeit sich nicht *Μεσσαμβριανοί*, sondern *Μεσαμβριανοί* nannten, würde die Lösung leichter sein. Denn sprachen sie einfaches σ, so würde man annehmen dürfen, dass ϡ bei ihnen die Geltung von σ hatte, also das Auftreten des ϡ statt σ in der Alphabetreihe der pergamenischen Versatzmarken erklärlich werden. Das Material lässt aber keine Entscheidung zu. Fort fallen die Belege der Atthis (CIA II 334 *d* 31; 3190) und die der Koine (Oropos: IGS 281; Olbia: Latyschev *Inscr. Ponti. Eux.* 8) mit *Μεσημβριανός*, weil hier die Etymologie von *μεσημβρία* eingewirkt hat. Beweis dafür ist das η; Herodot hat noch, wie es scheint, *Μεσαμβρίην* (VI 33 vgl. VII 108) geschrieben. Die älteste Inschrift aus der Stadt selbst, spätestens 3. Jahrh. v. Chr., bietet *Μεσσαμ-*[*β*]*ριανοί* (CIG 2053 *c* = SGDI 3077); aber da jene Etymologie auf dorischem Sprachgebiete wieder *Μεσσαμβρία* (*μέσσος*, *ἁμέρα*) ergeben musste, so ist man auch hier nicht ganz sicher. Die Münzen vom 3. Jahrh. v. Chr. ab und eine junge Inschrift (3. Jahrh. n. Chr. CIG 2053 = Dittenberger *Syll.* 339) geben einfaches σ, und hier darf man etwaigen Einfluss der Koineschreibung nicht läugnen. Auch dass diese jüngeren Münzen neben ΜΕΣΑ noch ΜΕϡΑ zeigen, lehrt nichts über den Lautwerth des ϡ in Mesambria; denn das ϡ ist typisch in der Legende wie das ϙ auf den Münzen der Korinther und das ϻ der Byzantier bis in späte Zeiten oder die vorionische Schreibung ΑΘΕ auf den athenischen Münzen bis zum Aufhören der autonomen Silberprägung in der Sullanischen Katastrophe. Ich kann das Eintreten des ϡ für σ in der Alphabetreihe nicht erklären. Das Factum, dass im Beginne des 2. Jahrh. v. Chr. im nordwestlichen Kleinasien dieses Zeichen noch ausserhalb einer wirklichen Zahlenreihe bei Handwerkern bekannt war, bleibt bestehen. Und sagt man, dass diese Kenntniss eine reine äusserliche gewesen sei, indem mit der erstarrten Alphabetreihe das Zeichen tradirt sei, nun gut, dann war es eben aus älterer Zeit tradirt. Die Thatsache des Vorkommens des Zeichens in jenem Gebiete bleibt bestehen.

Wenn so das in Rede stehende Zeichen in Mesambria, Kyzikos, in der Troas, in Karien, in Pamphylien aufgetaucht ist, so fällt die Möglichkeit fort, aus dem Vorhandensein dieses Zeichens in dem alphabetischen Zahlensysteme das Ursprungsland des Systems in Kleinasien genauer zu bestimmen. Das Zeichen können wir — mag das nun ursprünglich doch der Fall gewesen sein oder nicht — nicht in dem ausschliesslichen Sinne als karisch verwenden, dass das alphabetische Zahlensystem dadurch ohne Weiteres nach Karien als dem Entstehungsgebiete verwiesen würde. Aber auf einem andern Wege werden wir für diese Frage doch in den Südwesten Vorderasiens geführt. Das bisher älteste Zeugniss für unser System boten Aufschriften auf zwei beim Maussoleum ausgegrabenen Alabastra, welche der Zeit des Maussolos selbst nach dem Urtheile Newtons (*History of discoveries at Halicarnassus etc.* p. 670) angehören. Das vorher lange Zeit als ältestes geltende Zeugniss war der bekannte Katalog der Poseidonpriester aus Halikarnassos (CIG 2655 = Dittenberger *Syll.* 372); der Stein gehört zwar dem 2. oder 1. Jahrh. v. Chr. an, aber da die Inschrift bezeugt, dass wir in ihr eine Erneuerung einer älteren Urkunde vor uns haben (*μεταγράψαι [ἐκ τῆς ἀρ-χαίας στήλης κτέ.)*, so sind in Wirklichkeit die alphabetischen Zahlen in Halikarnassos durch sie erheblich früher bezeugt; denn da diese Zahlen schon am Ende des 5. Jahrh. in derselben Stadt vorliegen, so ist gar kein Grund zu der Annahme vorhanden, dass die alphabetischen Zahlen der erhaltenen Urkunde aus anderen Zahlen des älteren Exemplares transscribirt seien. Setzt man diese ältere Urkunde nun nach geringer Schätzung noch in das 4. Jahrh., so erhält man aus Halikarnassos drei Beispiele für das alphabetische System zu einer Zeit, wo, soweit das vorhandene Material zu sehen erlaubt, in der übrigen griechischen Welt noch durchweg die Initialsysteme herrschten. Das vorhandene Material ist nun eben nicht gering. Für das 4. Jahrh. oder noch spätere Zeiten liegen uns Initialzahlen vor aus folgenden Staaten: Hermione, Korkyra, Trozen, Chalkadon, Tarent(?) — Argos, Nemea, Pergamon(?) — Epidauros, Andania — Orchomenos, Thespiai — Theben (Kabirion), Tegea — Lesbos, Assos — Athen, Euboia, Salamis, Oropos — Delos, Karpathos — Boiotien (hellenistische Zeit), Akarnanien (dgl.) — Keos, Paros, Naxos Amorgos, Rhodos, Samos, Lemnos, Erythrai, Cherson. Taur. — Teos — Smyrna — Delphoi — Tegea — Achaia — Naupaktos. Dazu kommen noch einzelne Werthbezeichnungen auf Münzen einiger

peloponnesischer und süditalischer (sicilischer) Staaten, die auf Initialsysteme schliessen lassen. Und in Halikarnassos schon im 5. Jahrh. nicht blos das rein alphabetische Zahlensystem, sondern sogar in einer Verwendung als Werthchiffrensystem? Ich denke, es giebt hierfür nur die eine Erklärung: das Gebiet, wo die alphabetischen Zahlen so frühzeitig und auf lange Zeit hin wie in einer Enclave vorkommen, ist die Heimath dieser Zahlen. Im südwestlichen karischen Kleinasien ist das alphabetische Zahlensystem erfunden. Noch fehlen uns ältere Inschriften mit Initialzahlen aus Milet, die bewiesen, dass das Ursprungsgebiet das dorische Karien, nicht das ionische ist; aber auch so scheint mir schon einiges allein auf jenes zu weisen.

Der Gedanke, durch Zusammenschweissung von Elementen verschiedener Alphabete ein geschlossenes Zahlensystem zu bilden, wird da am natürlichsten erscheinen, wo die Cultur des Landes selbst die verschiedenen Elemente vereinigte. Das Zahlensystem beruht auf dem ionischen Alphabete, es hat im Ϝ ein Zeichen, welches zur Zeit der Entstehung des Systems jedenfalls nicht für ionisch galt, sondern recht eigentlich den dorischen Alphabeten angehörte, es enthält endlich das ϡ, ein Zeichen, das von rein griechisch redenden Stämmen nicht angewendet worden zu sein scheint. In Karien, besonders Halikarnassos, sehen wir ionisches Alphabet um 450 im Gebrauche, das Land selbst umfasst die dorische Hexapolis, die alten Bewohner sind kein griechisch redender Stamm, und in ihren Namen schreiben sie das ϡ. Dieser Parallelismus scheint doch mehr als nur zufällig. — Das auf der alphabetischen Zahlenreihe errichtete Werthchiffrensystem unserer Inschrift taucht nirgend sonst auf; wenn man die Zahlenreihe auch nicht als karisch bezeichnen wollte, die Werthchiffren muss man Halikarnassisch nennen; denn diese Chiffrensysteme haben, wie feststeht, nur locale, höchstens regionale Verbreitung. Das Chiffrensystem lehnt sich aber, wie gezeigt, an Werthbezeichnungen an, die für das äginäische Münzsystem geschaffen waren. Halikarnassos ist Colonie von Trozen, wie auch die übrigen Städte der Hexapolis durchweg als argolische Colonien galten; die durch diese Verbindung wachgehaltenen Beziehungen zwischen dem dorischen Karien und dem Peloponnes machen es besonders begreiflich, wie in Halikarnassos ein Werthchiffrensystem Elemente zeigen kann, welche dem vorzugsweise im Peloponnes herrschenden Münzsystem

neten. — Sieht man nun, ob diese Elemente auch gerade in em der Werthchiffrensysteme der Argolis vorkommen, so findet n die gesuchten, wenn auch nicht in Trozen, woran man zuhst denken zu sollen meint, so doch in Hermione: ▷ = 1 Dr., = 1 Ob., — = ½ Ob.; das Zeichen D ist bereits oben als ▷ stimmt, in I ist die Coincidenz vollständig, in — insofern vornden, als zur Bezeichnung des Theiles des Obols die horizontale sta gewählt ist, nur dass sie in Hermione ½ und in Halikarssos ¼ Ob. bedeutete. Diese Uebereinstimmung ist um so bechnender, als, wie erwähnt, ausser in Hermione und Halikarssos diese Methode der Theilbezeichnung für den Obol nur ch in dem mit dem hermionischen Chiffrensystem identischen korräischen nachgewiesen ist. Die Beziehungen sind aber noch enger. ellwitz hat die hermionische Inschrift, in welcher ⋀ = 10 Dr., = 1 Dr. bezeichnet (SGD I 3385), als jünger angesetzt, als die, welcher Δ = 10 Dr., ▷ = 1 Dr. (3384) geschrieben ist; den hlen nach ist das Verhältniss umgekehrt; denn die akrophonische zeichnung in der Form des ionischen Alphabets, Δ, ist jünger die anscheinend symbolische ⋀. In der hiernach jüngern schrift, welche aus paläographischen Gründen in die Mitte des Jahrh. zu setzen sein wird, findet sich H = 100, M = 50, = 10, ▷ = 1 Dr. Hier ist zunächst merkwürdig, dass, wie in likarnassos zwei verschiedene Formen des gleichen Buchstabens Bezeichnung zweier verschiedener Werthe verwendet sind. Die nische Form Δ, in Hermione = 10 nach dem akrophonischen, Halikarnassos = 4 nach dem alphabetischen System, steht neben r für Hermione nichtionischen oder vorionischen D ▷ (▷), welche beiden Staaten = 1 Dr. ist. Das merkwürdigste, bisher nicht achtete, ist aber, dass M = 50 Dr. ist, also den Werth hat, der n durch das alphabetische System erst gegeben sein kann. Hier Peloponnes, um 350, taucht also, wie auf der Bleitafel aus hen, ein Anzeichen dafür auf, dass es damals schon irgendwo n alphabetisches System gab, welches in Hermione bekannt war. nn dass Hermione nicht Ursprungsland dieses Systems ist, sondern tlehnt hat, braucht man bei einer dorischen Stadt für eine Reihe, elche bis in das 5. Jahrh. hinauf zu verfolgen ist und das Ω hat, cht erst zu erweisen. In Halikarnassos finden wir die ersten alphatischen Zahlen, in Hermione zeigt sich um 350 in einem akrophoschen Chiffrensystem ein Element aus der alphabetischen Zahlen-

reihe, zwischen den Werthchiffren eben dieser beiden Orte bestehen auch sonst Berührungen. Der Schluss ist unabweisbar, dass hier ein Hinüber und Herüber stattgefunden hat, dessen Resultat jene Wechselbeziehungen darstellen. Die oben festgestellte Provenienz der Zeichen D I — in dem Halikarnassischen Chiffrensystem findet hierdurch seine Bestätigung. In den Werthchiffren spiegelt sich das ursprüngliche historische Verhältniss zwischen der Hexapolis und der Argolis wieder, weil die eigenthümliche griechische Auffassung von dem religiös-politischen Zusammenhange zwischen Mutterland und Colonien auch in späterer Zeit Wechselbeziehungen wach hielt und einen Austausch im materiellen wie geistigen Leben ermöglichte und herbeiführte. Schwerlich wird man hiernach bestreiten, dass das halikarnassische Werthchiffrensystem im dorischen Karien geschaffen ist.

Endlich nehme man noch dies hinzu. Ausserhalb Kariens begegnen wir den alphabetischen reinen Zahlen zuerst, d. h. in den achtziger und siebenziger Jahren des 3. Jahrh. auf Münzen des ägyptischen Syriens (Tyrus) und in Aegypten.[1]) Weist nicht schon die geographische Lage dieser Gebiete, wenn die Zahlen in ihnen entlehnt sind — und sie müssen es sein —, zuvörderst auf Karien als das Land hin, von wo man die Zahlen entlehnen konnte? Und die historischen Beziehungen zwischen Aegypten und Karien in jenen Zeiten führen auf dasselbe. Man braucht nur Kos und Alexandreia hintereinander zu nennen und an des Theokrit ‚Ptolemaios' zu erinnern. Um 270 gebietet Ptolemaios schon über das Land der Reisläufer (daher *φιλοπτολέμοισι* 89) Karien. Ein Cultur-

---

1) Die von Woisin *de Graec. not. numer.* p. 47 (tab. n. 56) angezogene Münze mit der Aufschrift *Ἀλεξάνδρο* ΚΔ, welche er nach Pinder u. Friedländer, Beiträge z. ält. Münzk. tab. VIII[1] interpretirt ‚im 24. Jahre nach Alexandros', gehört, wie mir Herr Dr. R. Weil freundlichst mittheilte, einer jüngern Epoche an. In der That entspricht sie den Alexandermünzen der 6. Klasse bei Müller *Numismatique d'Alex. le Grand* pl. XVII. Diese wird besonders durch Münzen aus Aspendos, Philomelion, Sillyon gebildet, welche gerade wie das in Rede stehende Stück die Aerenzählung zeigen. Die Aera ist nicht bestimmt (Müller S. 79 ff.; 266 ff.) — bei Kubitschek *Aera* (Pauly-Wissowa I 632 ff.) finde ich sie nicht erwähnt —, fällt aber sicher erst um die Mitte des 3. Jahrh., wonach jene Münze mit ΚΔ zum Ende hinrückt. — Six *Numism. Chron.* III S. VI 97 ff. will auf einer Münze von Tyros schon das 2. Jahr der Seleucidenära erkennen (311/10); ich kann ihm aus allgemeinen Gründen nicht folgen, deren Darlegung hier unmöglich ist.

reis also, der von Karien Anregungen empfangen und dazu in olitischen Beziehungen gestanden hat, zeigt zuerst in der Diadochen-eit Aufnahme des alphabetischen Zahlensystems. — Alle Spuren der Zeugnisse von praktisch angewendeten[1]) alphabetischen Zahlen n älterer Zeit zeigen Zusammanhang mit Karien; wir kennen um 00 sonst nur Initialzahlen, Karien ist damals eine Insel der alpha-etischen Zahlen. Schon im 4. Jahrh. sind die reinen Zahlen durch en Poseidonpriesterkatalog, im 5. Jahrh. durch das Werthchiffren-ystem für Halikarnassos bezeugt; dazu kommt — um das Gesagte usammenzufassen —, dass das dorische Karien mit seiner dreifachen altur für das alphabetische Zahlensystem fast das gegebene Ur-prungsland war, dass dieses System im Zusammenhange mit einem Verthchiffrensystem zuerst auftritt, welches in dem dorischen Karien ntstanden sein muss: man erhält so als ein an die Sicherheit renzendes wahrscheinliches Resultat, dass das Ursprungsland des lphabetischen Werthchiffrensystems auch das der reinen alpha-etischen Zahlen ist.

Dieses Ergebniss ist nun nicht ohne Bedeutung für die Ent-ehungszeit des alphabetischen Zahlensystems. Denn wenn dieses n dorischen Karien geschaffen wurde, so fällt der früheste Termin iner Entstehung nicht mehr, wie wir bisher annehmen mussten, it der Schaffung des Ω zusammen, sondern fällt in die Epoche, welcher das vervollständigte ionische Alphabet in dem Ent-ehungsgebiet dieser Zahlen recipirt wurde. Wäre der Ort der ntstehung bekannt, und kännten wir die Zeit der Reception des nischen Alphabets in ihm, so würde die Frage eine einfache ntwort finden können. So sind nur relative Bestimmungen mög-ch. Dass das dorische Karien von Anfang an ionisches Alphabet ehabt habe, ist nicht blos unbewiesen, sondern sogar unwahr-cheinlich. Die von Selivanov (Athen. Mitth. XVI 107 ff.) veröffent-chten rhodischen Inschriften haben gelehrt, dass Rhodos bis in en Anfang des 5. Jahrh. das Alphabet des Festlandes hatte; hier-it hatte man die Erklärung für das lykische Alphabet (Dümmler, hrb. des archäol. Inst. VI 263 ff.). Auch das pamphylische Alphabet ar ursprünglich ein ‚rothes'. Das wird wahrscheinlich gemacht urch H = *h* und *F*. Man kann sich das Eindringen des ionischen

1) Die Zahlenreihe auf der oben genannten Bleitafel verräth nur die Existenz ieser Zahlen irgendwo, weiter beweist sie nichts.

Alphabets in dieses abgelegene Gebiet doch nicht in einem Entwicklungsstadium des ionischen Alphabets denken, in welchem dieses noch das H = *h* und gar das *F* hatte. Sicher aber werden wir darüber, dass das Alphabet der Inschrift Sillyon durch Aufpfropfung des ‚blauen' Alphabets auf ein ‚rothes' entstanden und nur eine späte Mischbildung ist, durch X = ξ; denn dieses wurde klärlich geschaffen aus dem ‚rothen' X = ξ, als man das ‚blaue' X = χ einführte; es ist nur ein differenzirtes X = ξ. Ursprüngliches X = ξ, H = *h*, *F* gehören aber zu den Charakteristika der Festlandsalphabete.[1]) Wenn das dorische Rhodos, Lykien, Pamphylien ursprünglich das rothe Alphabet hatten, wer darf bestreiten, dass die dorischen Städte Kariens einmal das gleiche verwendeten? Es handelt sich bei der Frage nach der Entstehung des alphabetischen Systems aller Wahrscheinlichkeit nach also nicht um die Zeit der Reception des Ω seitens einer schon die ionische Schrift, aber noch in ihrem unvollständigem Zeichenstande, verwendenden Bevölkerung, sondern um die erstmalige Reception des ionischen Alphabets überhaupt. Wenn Rhodos erst nach 500 diese Reception vollzieht, wie weit darf man dann mit den gegenüberliegendem Festlande heraufgehen? Die meiste Anwartschaft auf die Benennung als Entstehungsort der alphabetischen Zahlen hat, wie jeder zugeben wird, Halikarnassos. Ist aber für diese Stadt nicht schon aus der Mitte des 6. Jahrh. das ionische Alphabet bezeugt? Ein Elektronstater, der in Halikarnassos gefunden ist, giebt die linksläufige Legende ΦAINOS EMI SΘMA (Head *H. N.* 526).[2]) Percy Gardner hat ihn daraufhin Halikarnassos zugewiesen und hat ferner in ΦAINOS den von Herodot IV 4. 11 genannten Halikarnassier Phanes wieder finden wollen: ‚*Φαίνους εἰμὶ σῆμα*'. Ionisch ist die Aufschrift (*σῆμα*). Was soll *Φαινος* sein? War das Wort nach der *a*-Flexion deklinirt, so müsste es *Φαίνεω* heissen; sollte ein *σ*-Stamm vorliegen, so könnte nur *Φαίνεος* stehen; *Φαίνους* kann

1) Mir scheint zu Kirchhoffs Schwanken (Stud.[4] 53), ob das ionische oder argivische Alphabet dem pamphylischen zu Grunde liegt, kein Anlass vorzuliegen, zumal er selbst auf die Ueberlieferung hinweist, dass Aspendos Colonie von Argos sei.

[2) Herr Prof. Robert macht mich während der Correctur freundlichst auf die Behandlung dieser Münzlegende durch Fränkel Arch. Zeit. 1879, 2 ff. aufmerksam, die mir entgangen war; da die Resultate im Grossen sehr ähnlich sind, scheint mir eine Auseinandersetzung über Einzelnes überflüssig. Die richtige Lesung *Φαινος* habe ich von Fränkel übernommen.]

nan nicht lesen, das wäre attisch; *Φαίνος* ist nichts. Sollte das Wort als Eigenname dorisch flectirt sein, so ergäben sich *Φαίνα*, *Φαίνεος*, oder äolisch: *Φαίναο, Φαίνεος*. Ich habe, da zur Zeit der Münze das Ω doch wohl auf ionischem Gebiete schon in Gebrauch war, keine sichere Lösung; denn auch die Auskunft ist nusgeschlossen, dass der Name karisch sei. Das Karische hatte kein Φ und Χ. Newton hat wegen des Münzbildes (trinkende Hirschkuh) die Münze nach Ephesos gesetzt, und Head wird nur durch die Provenienz verhindert, die Prägestätte an der ionischen Küste zu suchen. Sollte Newton im Princip nicht doch Recht haben? Man kann auch oder vielmehr nur *Φαινοῦς* lesen. *Φαινώ* würde ein Kurzname wie *Λητώ, Ἀφρώ, Ταυρώ* u. s. w. (Maass in dieser Zeitschrift XXIII 615 ff.) sein; eine Artemis *Φαναία* neben dem Apollon *Φαναῖος* auf Chios ist sehr begreiflich. Und was kann *σῆμα* bedeuten? Die Legende ist doch nicht gleich den bekannten Aufschriften: *Γόρτυνος τὸ παῖμα, Φαιστίων τὸ παῖμα, Σεύθα χόμμα*. Am ehesten ist sie mit *Κότυος χαραχτήρ* zu vergleichen. *Σῆμα* weist direct auf das Münzbild hin, die trinkende Hirschkuh ist für die Artemis ein passendes Symbol. Ist *Φαινώ* etwa die mit Artemis identificirte Eponyme von *Φαιναί* auf Chios? Zu den aus Chios stammenden ältesten Elektronstateren stimmt das Stück im Gewichte ganz genau (Head *H. N.* 513). Bedenken kann in dem Gen. *Φαινοῦς* die Angabe des Choeroboskos bei Herodian II 338, 15. 755, 21 L. nicht erregen, dass ionisch *Σαπφόος* sei; denn der Herodottext bietet *Σαπφοῦς, Ἰοῦς, Λητοῦς*.[1]) Doch

1) Ich will nicht verschweigen, dass der Gottesname auf einer Münze so früher Zeit bedenklich machen könnte. Gewöhnlicher werden Legenden mit Götter- und Heroennamen ja erst von c. 200 v. Chr. ab; bis dahin setzen die prägenden und garantirenden Gemeinden, bezw. die Herrscher, wie natürlich, ihre Namen auf die Münzen. Die ältesten Legenden, die hier verglichen werden könnten, sind für mich die Leukaspismünzen von Syrakus vom Ende 5. Jahrh., die Münzen mit HYWAΣ und EYPYMEΔOΣA aus Selinus aus der 2. Hälfte des 5. Jahrh., und, älter als sie, ein Tetradrachmon der Zeit vor 500 aus dem makedonischen Aineia (Zeitschr. f. Num. VII 221) mit dem Namen des Eponymen AINEAΣ. Dies letzte Beispiel kann aber mit besonderem Rechte zu *Φανοῦς* gestellt werden, weil es gerade auch den Namen des Eponymen bietet. Ob es nicht eine noch viel ältere Parallele für das *Φανῶς* giebt? In die Zeit 600 (oder früher) bis 560 v. Chr. (Head *H. N.* 506) gehört ein Elektronstater aus Phokaia mit der Aufschrift IϟOM (Sestini *Descriz. degli Stateri antichi* IX 5). Das ist offenbar das bekannte melische Alphabet und zwar gehört M der 1. und 2. Kirchhoffschen Periode, O der 2., aber ϟ = I

wie dem auch sein mag, eine Instanz für die Annahme, dass bereits um die Mitte des 6. Jahrh. in Halikarnassos das ionische Alphabet recipirt gewesen sei, bietet die Münzlegende auf keinen Fall. Bleibt es somit ungewiss, wann das ionische Alphabet in Halikarnassos und im übrigen Karien zur Herrschaft gelangte, so darf man doch soviel sagen, dass das Dorerthum der alten griechischen Elemente Kariens der Verbreitung des ionischen Alphabets nach Süden hin entgegenstand. Ihre Sprache verlangte das *h* und *F*, welche diesem Alphabete fehlten, und konnte das *η* entbehren. Dem ionischen Alphabet in seiner Vollendung hat nicht mehr der Handel, sondern die ionische Litteratur und im besonderen das ionische Prosabuch zum Siege verholfen; sein Siegeslauf beginnt also über die Grenzen Ioniens hinaus schwerlich viel vor der Mitte des 6. Jahrh. Die Einführung des ionischen Alphabets in Karien früher anzusetzen, haben wir kein Recht. Also zwischen c. 550 und 425 ist im dorischen Karien, vielleicht in Halikarnassos, das alphabetische Zahlensystem geschaffen worden.

---

der 1. Periode an. Wir stehen also in der Uebergangszeit von der 1. zur 2. Periode, d. h. gegen ol. 55 = 560 (Kirchhoff Stud.[4] 71 f.). Zu lesen ist *Ζιός* = *Διός*; wir haben also eine neue Form des vielgestaltigen Namens, wobei ich unentschieden lassen muss, ob hier falsche Analogie zum Nom. *Ζεύς* den Gen. *Ζιός* schuf, oder ob mit dem sonst in dem Nomen begegnenden Wechsel von *Ζ* und *Δ* auch dieser Wechsel zusammengehört. Den Uebergang zu *ζ* von *δ* vor *ι* ohne Schwund des den Uebergang herbeiführenden Vocales bestätigt jetzt die alte rhodische Inschrift (Anfang des 6. Jahrh.) Ath. Mitth. XVI 113, deren Anfang nach J. Wackernagels (a. a. O. 243) u. R. Meisters (a. a. O. 357) übereinstimmender Lesung lautet: *Σᾶμα τόζ' Ἰδαμενεὶς ποίησε*; *τόζ'* = *τόδε*. Das Merkwürdigste wäre aber, das melische oder wenigstens ein dem melischen nahe verwandtes Alphabet in der 1. Hälfte des 6. Jahrh. auf einer Münze von Phokaia zu finden, wo nach ol. 54, also etwa in der 2. Hälfte desselben Jahrh., aber kaum später (Zeit: Kirchhoff Stud.[4] 46 ff., zustimmend G. Hirschfeld, zuletzt Berl. phil. Wochenschr. 1890, 914, wo die ganze Controverse mit E. Gardner), ein Phokaeer auf einer Scherbe aus Naukratis (Flinders Petrie Naukratis I n. 666) ionisch schreibt: ΦΩΚΑΙΙ. Mit meiner Auffassung von der Ausbreitung des milesisch-ionischen Alphabets würde es sich gut vertragen, wenn man hieraus schliessen müsste, dass in Phokaia um die Mitte des 6. Jahrh. erst das ionische Alphabet Aufnahme fand. Die Stadt lag ja an der äolischen Grenze: und was hat die jüngst von Koldewey gefundene und Kirchhoff besprochene Inschrift von Neandreia (Sitzb. d. Berl. Akad. 1891, 28 ff. = Hoffmann Griech. Dial. II 128) für das Alphabet der Aiolis gelehrt?

Strassburg i. E. BRUNO KEIL.

ΠΕΛΑΝΟΣ.

O. Benndorf hat in dem zur Begrüssung der Philologenver-nmlung in Wien 1893 herausgegebenen Eranos Vindobonensis, 377 ff. die Homerverse Σ 560 . . . *αἱ δὲ γυναῖκες | δεῖπνον ἰθοισιν λεύκ' ἄλφιτα πολλὰ πάλυνον* und ξ 77 . . . *ὁ δ' φιτα λευκὰ πάλυνεν*, wie ich glaube, zum ersten Mal richtig klärt, obwohl schon die scholia Townl. zur ersten Stelle die htige Bemerkung *πάλυνον* = *ἔμασσον* oder *ἔφυρον* enthielten, d auch eine Ueberlieferung bei Athen. IV 137 E, in der Benn-rf (S. 379) ein Citat aus den Kyprien vermuthet, auf diese Be-utung hinwies. *παλύνειν* heisst hier also: durch Mischung n Mehl mit einer Flüssigkeit einen mehr oder weniger festen ei herstellen: sie kneteten weisses Gerstenmehl zu einem Teig.

Die Sprachvergleicher gehen bei der Erklärung des Wortes n einer Wurzel *παλ* (mit *σπαρ* zusammenhängend nach Curtius dz. d. Etym.[5] S. 288) aus. *πα-σπαλ-η* (Curtius a. a. O.), *παλ-η* ick Etym. Wörterb. I 133, III 667, IV 146) bedeute ‚feines Mehl'. rtius a. a. O.[4] S. 276 u. *πηλός* zieht skt. palala-m heran, was eriebene Körner, Brei, Schmutz' bedeutet. Lobeck Rhemat. 104 f. ingt *παλύνω* mit *πηλός* und *πλῆμνος* zusammen, Corssen itr. 1²10 mit lat. *palus*. ‚*παλύνω* vom Stamm *pal-o*, mit Koth haften, besudeln'. (Vgl. auch *παλάσσω*).

Ebenso gut stimmen die übrigen Homerstellen, an denen *λύνω* sich findet, zu der Benndorfschen Erklärung. Λ 640 reitet Hekamede für Nestor und Machaon den *κυκεών*: *ἐπὶ δ' φιτα λευκὰ πάλυνεν*; λ 28 (= κ 520) giesst Odysseus drei enden von Melikraton, Wein, Wasser, *ἐπὶ δ' ἄλφιτα λευκὰ λυνεν*; Κ 7 heisst es: *ὅτε πέρ τε χιὼν ἐπάλυνεν ἀρούρας*. ar wird man hier überall *παλύνειν* mit ‚bestreuen' zu über-tzen haben, aber überall wird durch das Streuen eine breiartige sse hergestellt, ob das nun Zweck ist, wie an der ersten Stelle,

oder unbeabsichtigte natürliche Folge wie an den beiden letzten; denn auch *K* 7 ist nicht von liegenbleibendem Schnee die Rede, der die Erde weiss bedeckt, wie *M* 278 ff., sondern von einem Schneegestöber, und da unmittelbar vorhergeht *ἦ πολὺν ὄμβρον ἠὲ χάλαζαν*, so liegt es nahe genug, an den zähen Schmutz zu denken, den die herabfallende Feuchtigkeit auf den Aeckern erzeugt. Endlich ξ 429, wo Eumaios seinem Gast das Mahl bereitet: *καὶ τὰ μὲν ἐν πυρὶ βάλλε παλύνας ἀλφίτου ἀκτῇ*. Hier handelt es sich um kleine Fleischstückchen. Auch wenn man annimmt, dass *ἀκτή* Mehl bezeichnet, wie *β* 355 *μυλῆφάτου ἀλφίτου ἀκτή* und *Λ* 631 *ἀλφίτου ἱεροῦ ἀκτήν* — unter *Δημήτερος ἀκτή* *N* 322 und *Φ* 76 kann man wohl nur eine aus Mehl bereitete Speise verstehen — kommen wir mit der sonstigen Bedeutung von *παλύνειν* aus: das rohe Fleisch des eben geschlachteten Thieres ist saftig und feucht, das Mehl klebt sich daran, und eine Art zäher Brei entsteht auch so; vielleicht ist aber doch eine andere Erklärung vorzuziehen. Moltke schreibt in seinen Briefen aus der Türkei (Berlin 1841, S. 66 Brief aus Pera vom 26. Juni 1836) über ein Mittagsmahl, das er in Brussa einnahm: ‚dann erschien auf einer hölzernen Scheibe der Kiebab oder kleine Stückchen Hammelfleisch am Spiess gebraten und in Brotteig eingewickelt, ein sehr gutes, schmackhaftes Gericht'. Wie constant und primitiv die Art der Speisen- und namentlich der Brotbereitung im Orient geblieben ist, schildert auch Benndorf, und seinen dort gemachten Beobachtungen dankt er es, wie er selbst sagt (S. 373), dass ihm die Homerischen Schilderungen klar geworden sind. Sollte an unserer Stelle nicht ein Bestreichen der Fleischstücke mit angefeuchtetem Mehl, ein Einrollen in einen Mehlteig anzunehmen sein? Freilich ist hier von Opferstückchen die Rede, nicht von dem nachher zu verzehrenden Fleisch, aber den Göttern konnte man doch nichts anderes bieten, als was auch die Menschen zu essen pflegten, und dass diese das Fleisch vor dem Braten mit Mehl bestreuten, ist doch wahrlich viel unwahrscheinlicher. Dass bei den grossen Opfern der Fürsten von einer derartigen Zubereitung des Fleisches nichts gesagt wird, darf man nicht einwenden; es handelt sich hier um ein ländliches Mahl, und diese unterscheiden sich auch sonst nicht blos durch Kärglichkeit, sondern auch durch die Art der Bereitung von den Mahlzeiten der Vornehmen (vgl. Benndorf S. 378).

Dass das altitalische *puls* und das spätere *polenta* mit *παλύνω* rwandt ist, darauf hat Benndorf S. 378 f. bereits hingewiesen gl. auch Vanicek Etym. Wörterb. der lat. Spr. 94), dahin aber uss auch das griechische *πέλανος* gehören.

Die eigenthümliche Anwendung dieses im Opfercult häufig egegnenden Wortes ist bisher noch wenig beachtet worden.

Die Scholiasten und Lexikographen machen bisweilen zwischen *λανος* und *πόπανον* oder *πέμματα* keinen Unterschied mehr. hol. Aristoph. Wolk. 985 heisst derselbe Kuchen *πόπανον* und *λανος*, Hesychios u. *Διιπέλεια* nennt einen Kuchen *πέλανος*, der i einer anderen Stelle (u. *Βουφόνια*) *πόπανον* genannt wird, der holiast zu Apoll. Rhod. Arg. IV 712 spricht von *πέμματα*, wo r Dichter selbst *πελάνους* gesagt hatte, das Etymol. M. 659, 15 klärt sogar u. *πέλανος*· *Ἀττικοὶ πέλανον λέγουσι πᾶν τὸ πεηγός* (vgl. auch Paus. I 26, 6 und VIII 2, 1). Doch auch hier egegnen richtigere Angaben. Hesych. u. *πέλανοι* heisst es: *ίμματα εἰς θυσίας ἐπιτήδεια*, und noch Genaueres finden wir dem Schol. zu Aristoph. Plut. 661: *τὸν μὲν πέλανον ἐν τῷ νρὶ ἔρριπτον, τὰ δὲ πόπανα καὶ τοὺς πλακοῦντας καὶ τἆλλα μέρει τοῦ βωμοῦ ἐτίθεσαν.* Zwar werden auch *πόπανα* rbrannt (Menand. bei Athen. IV 146 F, Aristoph. Thesm. 285, kker *anecd.* 215 u. *ἀρεστήρ*), und *πέμματα* geopfert (Paus. 8, 5; I 38, 7; cf. III 23, 5; CIG 3599), im Allgemeinen aber gt man sie auf den Altären nieder, und sie fallen den Priestern zu ristoph. Plut. 661 mit Schol. Diog. Laert. VIII 13, cf. CIA II 841 b nd Artemid. *onir.* III 3), während die *πέλανοι* lediglich wirkliche, n Göttern dargebrachte Opfergaben bezeichnen. Das ist nicht los aus Bemerkungen zu schliessen wie der des Pollux VI 76, ie *πέλανοι* kämen allen Göttern zu, oder aus der Thatsache, ss der erlesenste Theil des nach Eleusis gelieferten Getreides, s dem man die Opferkuchen bereitet, selber *πέλανος* genannt ird (Dittenberger Syll. 13, 36, *Bull. corr. de hell.* VIII 197 Zl. 78), s geht aus zahllosen Stellen hervor. Mit *καθαγίζειν*, das nie n Speiseopfern gebraucht wird, finden wir *πέλανος* verbunden aus. VIII 2, 1; Eur. Ion 707; mit *καθοσιοῦσθαι* Aristoph. lut. 661. Häufiger noch wird ausdrücklich das Hineinwerfen in ie Flamme erwähnt: Eur. Troad. 1063, Hel. 1334, Apoll. Rhod. rg. IV 712, cf. Eur. Ion 226 u. s. w.). Degegen findet sich keine telle, wo von einem *πέλανος* gegessen wird.

Wie kommt das, und was haben wir uns unter einem *πέλανος* vorzustellen?

Die beiden Fragen hängen zusammen, und ich versuche zunächst die zweite zu beantworten.

Ein Fragment aus Eurip. Erechth. (Nauck² 350) lautet:

καί μοι, πολὺν γὰρ πέλανον ἐκπέμπεις δόμων,
φράσον σελήνας τάσδε πυρίνου χλόης.

Suidas u. *βοῦς ἕβδομος* sagt unter Beziehung auf diese Stelle: *σελῆναι πέμματα πλατέα κυκλοτερῆ* (vgl. Hesych u. *σελήνας*). Also ein flaches, rundes Gebäck, offenbar auf einer Pfanne hergestellt, unseren Eierkuchen oder Flinzen ganz ähnlich. Dieser, wie der Name des Kuchens *σελήνη* beweist, zweifellos richtigen Erklärung stehen andere Stellen gegenüber. Aisch. Cho. 92 sagt Elektra: *χέουσα τόνδε πέλανον ἐν τύμβῳ πατρός*, und dass damit in der That nur die gewöhnlichen Todtenspenden, die *χοαί*, gemeint sind, zeigt V. 87 und 149 und die gleiche Verwendung des Wortes für Spenden Aisch. Ag. 96. Aisch. Eum. 265 heisst das Blut, das die Erinyen dem Orest aussaugen wollen, den sie 304 f. als das ihnen geweihte Opferthier bezeichnen, *ἐρυθρὸς πέλανος*. Eur Alk. 851 wird eine Blutspende, mit der Thanatos herbeigelockt werden soll, *αἱματηρὸς πέλανος* genannt, Aisch. Pers. 816 das Blut der gefallenen Perser *αἱμοσταγὴς πέλανος*, und wenn hier vielleicht auch noch an das zur Sühne für Xerxes Uebermuth geflossene, also gleichsam den erzürnten Gottheiten geopferte Blut gedacht werden darf, so trifft dies doch für Eur. Rhes. 430, wo ebenfalls das Blut der Gefallenen *αἱματηρὸς πέλανος* heisst, nicht mehr zu, und ebenso wenig für Eur. Or. 220, wo Orestes die Schwester bittet *ἐκ δ' ὄμορξον ἀθλίου στόματος ἀφρῳώδη πέλανον ὀμμάτων τ' ἐμῶν*. So üblich ist *πέλανος* für Blut in der Sprache der Tragiker geworden.[1]) — An all diesen Stellen bezeichnet *πέλανος* also eine Flüssigkeit.

Benndorf S. 378 macht bei seiner Untersuchung, was man sich unter den Homerischen *ἄλφιτα λευκά* mit (Σ 560, ξ 77) vorzustellen habe, auf die bekannte Thatsache aufmerksam, dass auch der *κυκεών*, je nachdem man ihn dünner oder dicker herstellt, getrunken oder gegessen wird (in der Ilias ist er *πότος*, in der

1) Vgl. die Anwendung von *σφάγιον*, eigentlich Sühn oder Bussopfer, Eur. Or. 842. 1614.

dyssee *σῖτος*)', und zeigt, dass man sich ähnlich unter *ἄλφιτα*[1]) nen mehr oder weniger festen Gerstenbrei zu denken habe. Halten ir die Worte des Komikers Sannyrion (Meineke *frgm.* II 873, ock I 793) dazu: *πέλανον καλοῦμεν ἡμεῖς οἱ θεοί, ἃ καλεῖτε μνῶς ἄλφιθ' ὑμεῖς οἱ βροτοί*, so glaube ich, haben wir auch ie Bedeutung von *πέλανος*: ein mehr oder weniger flüssiger lehlteig, der je nachdem in die Flamme geworfen oder als eine rt Spende gegossen werden konnte.

Benndorf, S. 374 f., unterscheidet drei Stufen der Zubereitung er Getreidefrüchte: 1. Genuss der (zerquetschten) Körner selbst; . Anrühren eines Mehlbreies; 3. Backen eines gekneteten Mehliges. Theophrast (bei Porph. *de abst.* II 6, Bernays Theophr. b. d. Frömmigkeit S. 40 f.) sagt, anfänglich streuten die Menschen ie ganzen Körner bei ihren Opfern[2]), darnach *ἀπήρξαντο τῆς πισθείσης τροφῆς πρῶτον εἰς πῦρ τοῖς θεοῖς*, endlich *προσετίθεντο πελάνων ἤδη . . . ἀπαρχαὶ τοῖς θεοῖς εἰς τὰς θυσίας.*[3]) Bei Homer sehen wir den Uebergang von der zweiten er dritten Stufe sich vollziehen: die Vornehmen essen bereits *ρτος*, gebackenes Brot (Benndorf 379), die bäuerische Be-ikerung Mehlbrei (Benndorf 378). Bald muss auch das aufehört haben, wenn auch die *μᾶζαι* mit dieser alten Speise einige hnlichkeit bewahrt haben mögen (Benndorf 379). Das wohlchmeckendere feste Brot trat als Nahrungsmittel an die Stelle. ber der *πέλανος* blieb als Opfergabe.

Wir haben ein Analogon zu dieser Erscheinung, das bis in ie Einzelheiten damit übereinstimmt. Es gab eine Zeit, wo die riechen noch keinen Wein hatten. Bei Homer wird er allgemein etrunken und demgemäss bei Opfern den Göttern gespendet. Vorher ‚nahm man zu den Spenden Honig und Milch', aber ‚auch

1) Wo es eben mit *παλίνειν* verbunden ist.

2) Vgl. Plut. *Quaest. gr.* VI 292 C, die Scholien zu Il. *B* 41, Eustath. u *A* 449, Suid. u. *οὐλοθυτεῖν* u. s. w.

3) Vgl. Plato *leg.* 782 C *θύματά τε οὐκ ἦν τοῖς θεοῖσι ζῷα, πέλανοι δὲ καὶ μέλιτι κεκραμένοι δεδευμένοι.* — Bei dieser Gelegenheit sei es mir gestattet, auf eine Stelle bei Plut. *Quaest. symp.* VIII 8, 3 hinzuweisen, die ich bei meinen Ausführungen über den Unterschied von *θύεα* (*θύματα*) und *ἱερά*, *θύειν* und *ἱερεύειν* (s. diese Zeitschrift XXVII 447 ff.) hätte berücksichtigen sollen: *ἰχθύων δὲ θύσιμος οὐδεὶς οὐδὲ ἱερεύσιμός ἐστιν.* Die Worte können nur bedeuten: Fische werden weder als unblutige Opfergaben verbrannt, noch wie andere Thiere) als Blutopfer dargebracht.

nachdem die Hellenen . . . Wein angebaut hatten, . . . blieben die *νηφάλια ἱερά, νηφάλιοι βωμοί* in alten Ehren' (Sitzungsber. der Berl. Akad. d. Wiss. 1890 S. 1142). E. Curtius, dem diese Worte entlehnt sind, hat den Nachweis zu führen versucht, dass die Culte, die nüchterne Spenden erforderten, die ältesten seien. Jedenfalls trifft dies für einige zu, wie für Zeus Hypatos in Athen, dessen Dienst der Sage nach schon Kekrops geordnet hatte (Paus. VIII 2, 1 vgl. I 26, 6), und die Diasien, ‚das altehrwürdigste aller attischen Landesfeste' (Curtius a. a. O. 1143). Einen so allgemeinen Schluss wie Curtius wage ich trotzdem nicht zu ziehen. ‚Die Götter lebten nicht besser als die Menschen' (Curtius 1142), aber auch nicht schlechter; änderten sich die Nahrungsmittel der Menschen, so mussten sich auch die Opfergaben ändern. Das beweist ja am besten die Einführung der Weinspenden selbst, und andere Beobachtungen bestätigen, dass die Zeit auch die bestehenden Opferdienste wandelte. Die attische Sage selbst berichtet von einem uralten Cult des Zeus Polieus, der zuerst unblutig gewesen sei, in dem dann aber auf Anordnung des delphischen Orakels Stieropfer eingeführt seien (vgl. diese Zeitschrift XXVIII 497 ff.), und eine ähnliche Neuerung ist wahrscheinlich im 5. oder 4. Jahrh. in dem Opferdienst am Altar der Eirene in Athen vorgenommen worden.[1]) Aber es gab einen Cult, an dem irgend etwas zu ändern man sich sehr hütete: das war der chthonische. Für ihn gilt auch vorzugsweise, was Curtius (S. 1143) als charakteristisch für die ältesten Gottesdienste bezeichnet, ‚die ausschliessliche Verwerthung dessen, was die eigene Landschaft darbot, zur Verehrung der Gottheiten'. Ich will auf diese Frage hier nicht weiter eingehen, als der nächste Zweck erfordert, und kann auch auf Rohdes Ausführungen in seiner Psyche namentlich S. 190 f. verweisen, nur auf die Gründe, weshalb gerade hier der Opferdienst so unverändert alterthümlich blieb, will ich kurz hindeuten. Erstens fürchtete man sich hier am meisten etwas zu ändern, und zweitens trafen die Ursachen, welche zu einer Aenderung in den Opfergaben anderer Culte führten, hier nicht zu. Denn hier gab es keine Speiseopfer. Es wäre unfromm gewesen, den Göttern nun, wo man beim Opfermahle selber Wein trank und gut gebackenen

1) Aristoph. Fried. 1019 mit Schol. u. CIG 157. Boeckh Staatsh.[3] II 118 f. S. auch v. Wilamowitz Kydathen 120 f., Mommsen Heortol. 114 ff.

Kuchen ass, nicht auch davon zu opfern. Diese Rücksicht fällt bei Opfern, von denen man selbst nichts genoss, fort. Daran ändert die Thatsache nichts, dass auch andere Gottheiten *νηφάλια* erhielten[1]), oder dass die Todtenspenden bald nüchtern waren, bald Wein enthielten (Philol. XXXIX 378 ff. Jahrb. f. Phil. 1887 §. 653 f.). Die Gründe für das erste werden wir mit Sicherheit nie nachweisen können, wenigstens nicht überall, die Alten hätten es selber nicht mehr gekonnt; und was das zweite betrifft, so besteht hier in der That ein Unterschied zwischen der Verehrung der chthonischen Gottheiten und der gestorbenen Menschen. Den Todten stand man in den verschiedenen Zeiten verschieden gegenüber, denn die Vorstellungen von der Fortexistenz und dem Zustand der Seelen im Hades entwickelten sich und wechselten, nicht so die von dem Wesen der chthonischen Gottheiten. So blieben auch ihre Culte unverändert, wie wir es z. B. bei den Eumeniden (Jahrb. f. Phil. 1887 S. 651) oder dem elischen Heros Sosipolis sehen (Paus. VI 20, 3. Vgl. Robert Athen. Mitth. XVIII 40).

Spenden wurden, abgesehen von den verhältnissmässig seltenen *σφάγια* (vgl. diese Zeitschrift XXI 645 ff.) bei jedem Opfer dargebracht, Kuchen hat man viel seltener geopfert. So ist es natürlich, dass wir über die Culte, in denen der *πέλανος* blieb, weniger erfahren. Weniger, aber doch genug, um ziemlich sichere Schlüsse zu ziehen. Wir sahen, dass Aisch. Cho. 92 das Todtenopfer der Elektra *πέλανος* hiess, desgleichen Eur. Alk. 851 die Blutspende für den Thanatos[2]), dass die Eumeniden (Aisch. Eum. 265) von ihrem Opfer Orestes den *πέλανος* verlangten, andere Stellen kommen dazu. Eur. fr. 912 Nauck² S. 655:

σοὶ τῷ πάντων μεδέοντι χοὴν
πέλανόν τε φέρω, Ζεὺς εἴθ' Ἄιδης
ὀνομαζόμενος στέργεις· σὺ δέ μοι
θυσίαν ἄπυρον παγκαρπείας
δέξαι πλήρη προχυθεῖσαν.

Aisch. Pers. 204 will Atossa durch das Traumgesicht erschreckt *ἀποτρόποισι δαίμοσι . . . θῦσαι πέλανον*, und 523 sagt sie:

ἔπειτα Γῇ τε καὶ φθιτοῖς δωρήματα
ἥξω λαβοῦσα πέλανον ἐξ οἴκων ἐμῶν.

---

1) Polemon im Schol. zu Soph. Oid. Kol. 100 ed. Preller S. 74, Curtius a. a. O., Stengel Jahrb. f. Phil. 1887 S. 650 ff.

2) Vgl. dazu Rohde Psyche 541 Anm.

Als Kirke bei Apoll. Rhod. Arg. IV 712 Iason und Medeia nach dem Morde des Apsyrtos reinigt,

> ἣ δ' εἴσω πελάνους μειλιχτρά τε νηφαλίῃσιν
> καῖεν ἐπ' εὐχωλῇσι παρέστιος, ὄφρα χόλοιο
> σμερδαλέας παύσειεν ἐρινύας.

Also lauter Opfer für die Mächte der Unterwelt.[1]) Man sieht dieselben Gottheiten, deren Cult den Wein ausschloss.[2]). Am auffallendsten ist die Uebereinstimmung im Cult des Zeus Hypatos in Athen. Paus. I 26, 5: *Διός ἐστι βωμὸς Ὑπάτου, ἔνθα . . . οὐδὲν ἔτι οἴνῳ*[3]) *χρήσασθαι νομίζουσιν*, und VIII 2, 1: (Kekrops) *πέμματα δὲ ἐπιχώρια ἐπὶ τοῦ βωμοῦ καθήγισεν, ἃ πελάνους καλοῦσιν ἔτι καὶ ἐς ἡμᾶς Ἀθηναῖοι.* Auch dem Zeus Polieus opferte man an den Dipolien *πέλανοι.*[4])

Ganz wie die *νηφάλια* wurden also auch die *πέλανοι* zwar vorzugsweise, aber nicht ausschliesslich den Unterirdischen dargebracht (vgl. Poll. VI 76, Aisch. Ag. 96, Dion. Hal. II 74). Andererseits kann es ebenso wenig auffallen, dass wir nicht überall *πέλανοι* genannt finden, wo wir sie erwarten möchten. Denn erstens kann ein fester zubereiteter *πέλανος* sehr wohl *πέμμα* oder *πόπανον* genannt werden (vgl. Didymos bei Suid. u. *πέλανος*), und zweitens ist es nur natürlich, dass die Schriftsteller die ihnen geläufigen und für Gebäck jederlei Art üblichen Ausdrücke anwenden, auch wo der streng sacrale Wortgebrauch den technischen verlangen würde, wie wir denn ja auch schon sahen, dass namentlich in der späteren Litteratur die Worte promiscue gebraucht wurden. Zwar was Thukydides I 126 von den Diasien erzählt, bestätigt nur unsere Ausführungen: *Διὸς ἑορτὴ Μειλιχίου μεγίστη, ἐν ᾗ πανδημεὶ θύουσι πολλοὶ οὐχ ἱερεῖα ἀλλὰ θύματα ἐπιχώρια,* wozu der Scholiast bemerkt, darunter seien *πέμματα εἰς ζῴων μορφὰς τετυπωμένα* zu verstehen. Hier war es unmöglich *πέλανοι* zu opfern. Es war ein Sühnopfer, dazu gehörten Thiere;

---

1) Ueber den innigen Zusammenhang der Sühn- und Reinigungsceremonien mit dem chthonischen Cult vgl. namentlich Rohde Psyche 248 ff.

2) Dass Atossa Aisch. Pers. 610 ff. auch Wein spendet, ist nicht auffallend, da sie ausser der Ge *τοῖς φθιτοῖς* opfert. Ueber Il. *Γ* 103 f. siehe meine griech. Cultaltth. 96.

3) Sondern weinlose Spenden: vgl. diese Zeitschrift XXI 646.

4) Porph. *de abst.* II 10 u. 29, Schol. Aristoph. Wolk. 985, Suid. u. *Βουφόνια*, Hesych. u. *Διιπόλεια.*

der Arme, der nicht die Mittel hatte, solche zu beschaffen, half sich, indem er Thiere aus Backwerk herstellte (vgl. meine Cultusalterth. 166), eine Fiction, die häufig vorkam (Jahrb. f. Phil. 1881 S. 399 f.); dazu aber war die weiche Masse des *πέλανος* nicht geeignet; und aus demselben Grunde müssen auch CIA III 77 chthonische Gottheiten *πόπανα δωδεκόνφαλα* empfangen. Aber auch wenn Lukian *καταπλ.* 2 den Charon klagen lässt *παρ' ἡμῖν μὲν γὰρ ἀσφόδελος μόνον καὶ χοαὶ καὶ πόπανα καὶ ἐναγίσματα*, gestattet dies keinen Schluss auf Abweichungen vom Ritus. Es ist durchaus dasselbe, als wenn z. B. Sophokles El. 52 die Todtenspenden, die doch *χοαί* heissen sollten, *λοιβαί* nennt (vgl. auch Kaibel Epigr. gr. 153, 815, 131 u. a.).

Man sollte denken, wenn die *πέλανοι* wirklich aus uralter Zeit stammende und in den ältesten Culten erhaltene Opfergaben bezeichnen, müsste man sie gerade bei Homer finden, oder da der Ausdruck in den Gedichten nicht vorkommt, statt ihrer geknetete oder angerührte *ἄλφιτα*. Es ist aber damit wieder ebenso wie mit den *νηφάλια*. Auch sie fehlen bei Homer, und beides wird sich aus demselben Grunde erklären: Der Cult der chthonischen Mächte tritt im heroischen Epos ganz zurück und erwacht erst später zu neuem Leben; die Himmlischen aber erhalten Weinspenden und *οὐλοχύται* oder *ὀλαί*.

Berlin. PAUL STENGEL.

DE RHETORICO QUODAM DICENDI GENERE.

Appulei verba quae extant libri de deo Socratis c. 16 sic edita sunt a Goldbachero et Luetjohanno: *verum haec omnis distributio eorum daemonum fuit, qui quondam in corpore nostro*[1]) *fuere. sunt autem non posteriore numero, praestantiore longe dignitate super his*[2]) *aliud augustius genus daemonum, qui semper a corporis compedibus et nexibus liberi certis potestatibus curant.* In his offendimur inusitata quam *posterior* vocabulum obtinere videtur significatione; namque si veram putabimus esse sententiam illam, posteriorem numerum non poterimus interpretari nisi minorem vel inferiorem, cuius significationis num proferri possint exempla vehementer dubito. Neque tamen in omnibus codicibus verba ita exhibentur, ut supra scripta sunt; in codice Laurentiano enim, quem saepius quam vulgo creditur veram servare lectionem alio loco demonstrabo, sic legitur: *sunt autem in posteriore numero, praestantiore longe dignitate* cet.; ea unice vera esse multorum scriptorum exemplis comprobatur, quae in unum congesta proponere fortasse operae pretium est, cum etiam hoc exemplo sicut aliis multis quantopere diversissimorum temporum scriptores artificiis rhetoricis orationi quasi flosculis quibusdam insertis delectati sint luculentissime apparet. Atque *ἵνα πρῶτον εἴπω τὸ πρῶτον* — his enim verbis passim apud scriptores obviis, ut in re proposita maxime idoneis, uti liceat —, agmen ducit Demosthenes, qui or. Olynth. III 15 ita scribit: *τὸ γὰρ πράττειν τοῦ λέγειν καὶ χειροτονεῖν ὕστερον ὂν τῇ τάξει πρότερον τῇ δυνάμει καὶ κρεῖττόν ἐστιν.* Iam vide quam haec usque ad ultima antiquitatis tempora scriptores imitati sint.[3]) De loco quodam Aristoteleo non prorsus constat: met. I 3. 984 a 11 *Ἀναξαγόρας*

---

1) Correxit Luetjohannus, *numero* libri.
2) Correxit Wilamowitzius, *superius* libri.
3) Confer etiam facetam Anglorum locutionem *last not least.*

ὲ . . . *τῇ μὲν ἡλικίᾳ πρότερος ὢν τούτου* (sc. *τοῦ Ἐμπε-οκλέους*), *τοῖς δ' ἔργοις ὕστερος*, quibus verbis inferiorem naxagorae dignitatem ab Aristotele significari iam antiquus interpres lexander contendit (p. 27 sq. ed. Hayduck), quem cum plerique ostrae aetatis viri docti secuti sint, alii aliter accipiunt, quorum rgumenta vide apud Zellerum hist. philos. I⁵ 1023, 2. Atque hanc uidem quaestionem in medio relinquo, pergo autem ad certiora mitationis indicia. Theophrastus metaphysicorum fr. 48 (Wimmeri) *τούτοις ἐπιγενόμενος Πλάτων τῇ μὲν δόξῃ καὶ τῇ δυνάμει πρότερος, τοῖς δὲ χρόνοις ὕστερος.* Dionysius de comp. verb. 2 *δευτέρα δὲ οὖσα μοῖρα τῶν περὶ τὸν λεκτικὸν τόπον θεω-ημάτων* (sc. *ἡ σύνθεσις τῶν ὀνομάτων*) *κατανοοῦντι τὴν ἀξιν* (*ἡγεῖται γὰρ ἡ τῶν ὀνομάτων ἐκλογὴ καὶ προϋφίσταται αὐτης κατὰ φύσιν*) *ἡδονὴν καὶ πειθὼ καὶ κράτος ἐν λόγοις ὐκ ὀλίγῳ κρείττω ἐκείνης ἔχει. καὶ μηδεὶς ἡγήσηται παρά-οξον, εἰ πολλῶν καὶ μεγάλων ὄντων θεωρημάτων περὶ τὴν κλογήν, ὑπὲρ ὧν πολὺς ἐγένετο φιλοσόφοις τε καὶ ῥητορι-οῖς ἀνδράσι λόγος, ἡ σύνθεσις δευτέραν ἔχουσα χώραν τῇ ἀξει καὶ λόγων οὐδέ, πολλοῦ δεῖ, τῶν ἴσων ἐκείνῃ τυχοῦσα, οσαύτην ἰσχὺν ἔχει καὶ δύναμιν, ὥστε περιεῖναι πάντων ὧν ἐκείνης ἔργων καὶ κρατεῖν, ἐνθυμούμενος ὅτι καὶ αἱ τερὶ τῶν ἄλλων τεχνῶν, ὅσαι διαφόρους ὕλας λαμβάνουσαι υμφορητὸν ἐκ τούτων ποιοῦσι τὸ τέλος, ὡς οἰκοδομική τε αὶ τεκτονικὴ καὶ πολιτικὴ καὶ ὅσαι ταῖς τοιαύταις εἰσὶν ὁμογενεῖς, αἱ συνθετικαὶ δυνάμεις τῇ μὲν τάξει δεύτεραι ῶν ἐκλεκτικῶν εἰσι, τῇ δὲ δυνάμει πρότεραι.* Scriptor libelli le sublimitate 1 *εἴγ' ἐπὶ πάσης τεχνολογίας δυεῖν ἀπαιτου-μένων, προτέρου μὲν τοῦ δεῖξαι, τί τὸ ὑποκείμενον, δευτέρου δὲ τῇ τάξει, τῇ δυνάμει δὲ κυριωτέρου κτλ.* Clem. Al. strom. I 322 P. *τούτων* (sc. *τῶν ἀξιολόγων ἀνδρῶν*) *ὁ μὲν ἐπὶ τῆς Ἑλλάδος, ὁ Ἰωνικός, ὁ δὲ ἐπὶ τῆς μεγάλης Ἑλλάδος, τῆς ικελίης θάτερος αὐτῶν Συρίας ἦν, ὁ δὲ ἀπ' Αἰγύπτου, ἄλλοι . . . . . ὑστάτῳ δὲ περιτυχὼν* (*δυνάμει δὲ οὗτος πρῶ-τος ἦν*) *ἀνεπαυσάμην.* Gregorius Nazianzenus or. 25 c. 7 in ine (vol. 35 col. 1208 Mignii) *ἐπὶ τὸ τελευταῖον μὲν τῇ τάξει, πρῶτον δὲ τῇ δυνάμει στρεφόμεθα.* Choricius pro mimis § 18 *ὁ προσηγορίᾳ μὲν δεύτερος, τὴν τάξιν δὲ πρῶτος.* Denique, ne infimae aetatis careas exemplo, nomino Isaacum Porphyrogen-netum *περὶ ἰδιότητος καὶ χαρακτήρων τῶν ἐν Τροίᾳ Ἑλλήνων*

καὶ Τρώων (ed. Hinkius in appendice editionis declamationum Polemonis Lips. 1873 p. 59 sqq.): is enim ceteris enumeratis et Graecis et Troianis in fine ponit Hectorem addens haec: *ταῦτα δὴ τοῦ τοιούτου ἀνδρὸς τὰ χαρακτηρίσματα, τεθέντος ἐγὼ του μὲν ἐν τῇ παρούσῃ ἀπαριθμήσει, πρώτου δὲ πάντων Ἑλλήνων καὶ Τρώων ὄντος κατὰ πόλεμον.* Ceterum saepe eiusdem generis dicendi quasi compendium fit, sed ita ut pellucat origo; cf. Plut. cons. ad Apoll. 7 p. 105 D *ὁ δὲ μετὰ τοῦτο* (sc. *Ὅμηρον*) *καὶ τῇ δόξῃ καὶ τῷ χρόνῳ*, Greg. Naz. or. 2 c. 3 (vol. 35 col. 1172) *ἓν μὲν δὴ τοῦτο τῆς εὐεργεσίας καὶ πρῶτον τὸ ὡς τάχιστα προσδραμεῖν ἀλλήλοις . . . · δεύτερον δὲ, ὃ καὶ μέγιστον, τὸ μὴ κατόπιν ἑορτῆς δραμεῖν.* idem or. 2 c. 35 (vol. 35 col. 441) *αὐτὴν δὲ τὴν τοῦ λόγου διανομὴν, ἵνα τελευταῖον εἴπω τὸ πρῶτον.* [Adde Aristotelis poet. 13. 1453 a 13—30; 14. 1453 b 36 sqq. Iulian. or. IV 146 A].

Neque desunt scriptores Latini, quamquam apud hos multo rarius artificium illud loquendi inveniri videtur. Praestantissima exempla ipse Appuleius praebet, a quo orsi sumus. Cf. de mundo *elementum non unum ex quattuor sed longe aliud, numero quin tum, primum ordine;* de dogm. Plat. II 1 *secundam numero et potestate continentiam posuit;* de deo Socr. in *προλαλιᾷ* p. 4, 1 Goldb. (p. 5, 16 Luetj.) *tempus est in Latium demigrare de Graecia nam et quaestionis huius ferme media tenemus, ut quantum mea opinio est pars ista posterior prae illa Graeca quae antevertit non argumentis sit effetior nec sententiis rarior.*[1]) Simili acumine usus est scriptor, qui singulari quadam rhetorum disciplina mihi videtur usus esse Minucius Felix 34, 6 *sic etiam condicionem renascendi sapientium clariores, Pythagoras primus et praecipuus Plato . . tradiderunt.* Sed primum[2]) ex Latinis exemplum Varro praebet loco quodam hanc ipsam ob causam paulo impeditiore. Is enim, ut solet ludere verbis, ita scribit rerum rusticarum II 5, 8 sq. de armentis: *sint colore potissimum nigro, dein robeo, tertio helvo, quarto albo: mollissimus enim hic, ut durissimus primus; de mediis duobus prior quam posterior in eo prior, utrique plures quam nigri*

1) Non memini me legere exempla neque in metamorphoseon libris neque in Floridis.

2) Adde tamen Cic. Brut. 198 *hoc erat oratoris officium partitione* [cf. § 185] *tertium, genere maximum.* Cf. etiam Plin. n. h. XXVI 10 sq. (ex Varrone).

et albi. Exemplaria inde a principe editione pro verbis *in eo prior* interpolatam receperunt lectionem *melior.* Sed iam Scaliger, vir omnium maxime ut ingenio superior ita et doctrina et moribus Varroni par, in repetito *prior* vocabulo acumen quoddam inesse rectissime sensit, cum haec adnotaret: ‚ludit facetus senex: de mediis, inquit, duobus coloribus, robo et helvo, prior, hoc est robus, est quoque prior non solum loco sed et bonitate'; tamen ne Scaliger quidem in hac re poterat errore vacare, quod bonitatis notionem sententiae intulit ab hoc loco alienam: nimirum falso in editione principe legi genetivum *pluris* pro nominativo *plures* ille si nosset, altero *prior* non bonitatem sed numerum significari sine dubio scripsisset. Atque eum quidem errorem nunc correxere viri docti, quamquam minus recte optimum Scaligeri de quaesita verborum ambiguitate inventum prorsus oblitterarunt. Zahlfeldtius (quaest. crit. in Varr. r. r. libros Berolini 1881 p. 32) corrigi iussit *prior quam posterior crebrior*, Keilius quamvis acute scripsit *de mediis duobus prior quam posterior* [*in eo prior*], *utrique plures quam nigri et albi.* Unus Vahlenus servato altero *prior* a Scaligeri auctoritate in ea tantum re discessit, quod pro v. *in eo* scriberet *numero*; qua emendatione quamvis sit facilis nescio an possit careri; fortasse enim numeri notio quae in verbis deinceps sequentibus inest adeo praevalet, ut legentium animis etiam in priore sententia quasi praecipiatur, licet obiter sit significata verbis *in eo.* Similia apud tragicos Graecorum poetas passim occurrunt, ubi vocabulum quod ad utramque enuntiati partem pertinet posteriori demum additur, velut Aesch. Ag. 589 *φράζων ἅλωσιν Ἰλίου τ' ἀνάστασιν* Soph. El. 929 *ἡδὺς οὐδὲ μητρὶ δυσχερής*, cf. Weckleinius ad Eur. Med. 1366, vel adeo Aesch. Sept. 1016 *μητρὸς ταλαίνης κἀπὸ δυστήνου πατρός* (cf. Eur. Hec. 142, Heracl. 755 sq.), ib. 297 *ἀνδρολέτειραν καὶ τὰν ξίψοπλον ἄταν*, Eur. Alc. 706 *πλείω λέλεκται νῦν τε καὶ τὰ πρὶν κακά.* Tamen quam late is usus pateat apud prosae orationis scriptores, amplius quaerendum est.

Gryphiae. E. NORDEN.

ZU APULEIUS METAMORPHOSEN.

I 7 p. 5, 12: *ab unico congressu damnosam ac pestilentem luem contraho*; so schreibt Hildebrand, der in seiner Anmerkung anderweitige Verbesserungsvorschläge (*anosam pestilentem*, *saniosam et pestilentem luem* u. a. m.) anführt. Nun bieten die Hss. Fφ: *annosam ac pestilentem ē contraho*. Eyssenhardt setzt dafür die Emendation Lindenbrogs in den Text: *ab unico congressu anus noxam pestilentem contraho*; hingegen kehrt Lütjohann (*Acta Soc. philol. Lips.* III 483) zu Hildebrands *damnosam ac pestilentem* zurück, schreibt aber unter Berufung auf Sallust Catil. 10 *contagionem* für *luem*; während Petschenig hinwiederum für die Schreibung von *noxam* eintritt, unter Hinweis auf I 8 p. 5, 21: *nequam tibi noxam contrahas;* XI 21 p. 218, 10: *noxam letalem contrahere;* ib. 23 p. 220, 5: *parem noxam contraherent*. Allein beweisend sind diese Stellen keineswegs, da ja *contrahere* überhaupt von Krankheiten gesagt und daher ebenso mit *frigus pituita pestilentia* u. a. verbunden wird. Worin besteht nun der körperliche Schaden, den Sokrates durch jenen *unicus congressus* erlitten hat? Nach I 6 p. 4, 2 ist er *paene alius lurore ad miseram maciem deformatus;* vgl. I 19 p. 12, 10: *aliquanto intentiore macie atque pallore buxeo* (so nach der mit Recht von Petschenig vertheidigten Lesart von F, für das von Eyssenhardt aufgenommene intentior Oudendorps). Sollte nun nicht diese *macies* auch hier genannt und in *annosam ac* der Rest davon zu suchen, also *maciem pestilentem contraho* zu schreiben sein? Das vor *contraho* stehende *ē* der Hss. scheint eher eine Dittographie von *pestilentem*, als der Rest von *luem* oder *contagionem* zu sein. Fraglich bleibt nur, ob die Veränderung *anus* aufzunehmen ist; ich würde dafür, mehr im Anschluss an die hdschr. Lesart, *in annos* vorziehen. Denn dass Sokrates schon lange von Hause fort ist, dass sein Zusammenleben mit der Meroe bereits Jahre dauern kann, geht aus I 6 hervor.

I 11 p. 7, 25. Durch die plötzlich aufspringende Thür wird das Bett des Aristomenes umgeworfen, er selbst herausgeschleudert: *grabatulus . . . prosternitur, me quoque evolutum atque excussum humi recidens in universum cooperit ac tegit.* So die Vulgata; F hat *in inūsum*, d. h. *in inversum*; Eyssenhardt schreibt *inversum*, mit Tilgung des *in*. Allein man braucht an der Lesart der Hss. gar nichts zu ändern; nur gehört *in inversum* nicht zu *cooperit ac tegit*, sondern zum vorhergehenden *humi recidens*: das Bett fällt auf die umgekehrte (d. h. obere) Seite zu Boden. Da das Bett hinter der Thür stand und durch die gewaltsam geöffneten Thürflügel umgestossen, Aristomenes aber von der Bettlade bedeckt wird, *de Aristomene testudo factus* (p. 7, 29), fällt es nicht blos auf die Seite, sondern so, dass die Beine in die Luft stehen; es liegt also auf den Lehnen, da die *lecti cubiculares* ja am Kopfende und an der Wandseite, vielfach auch am Fussende eine Lehne zu haben pflegten.

I 14 p. 9, 11.[1]) Kaum haben die Hexen das Gemach verlassen, so schliessen sich die durch Zaubergewalt geöffneten Thüren wieder: *fores ad pristinum statum integrae resurgunt, cardines ad foramina resident, postes ad repagula redeunt, ad claustra pessuli recurrunt.* So schreiben Hildebrand und Eyssenhardt. Die Hss. haben hier allerdings *resident*, doch ist in F über das e ein Zeichen ˘ gesetzt; und in der That verdient *residunt* den Vorzug. Denn sämmtliche Verba drücken hier eine Bewegung aus: nicht der ursprüngliche, unverletzte Zustand der Thür wird geschildert, sondern die Rückkehr zu diesem Zustand, und dem entspricht der Satz: ‚die Angeln lassen sich wieder in ihre Oeffnungen nieder', besser, als wenn es heisst: ‚die Angeln sitzen wieder bei ihren Oeffnungen'. Man muss sich dabei erinnern, dass die alten Thüren nicht, wie die unserigen, in Angeln, die an den Thürpfosten befestigt sind, hingen, sondern dass die *cardines* Zapfen sind, die in Löcher im Thürsturz und in der Schwelle eingriffen; vgl. I 11 p. 7, 22: *evolsis funditus cardinibus* — Bei der folgenden Schilderung weichen die Erklärer in der Deutung der *repagula* und der

1) Dieser Verbesserungsvorschlag ist von mir schon in einer Besprechung der Schrift von Fink, der Verschluss bei den Griechen und Römern, in der Berl. Philol. Wochenschrift, 1890. Nr. 24. S. 763 ausgesprochen worden und wird hier nur ausführlicher begründet.

pessuli von einander ab. Marquardt (Privatleb. d. Römer³ S. 230) hielt die *repagula* für ‚zwei Krampen oder Haken, welche an jedem der beiden Thürpfosten in einer Oese beweglich hängend in einen an der inneren Seite jedes Thürflügels befindlichen festen Ring eingekrampt wurden, sodass sie gegen einen Stoss von aussen dem Thürflügel Haltung gaben'; und er erklärt unsere Apuleiusstelle in der Anm. ebend.: ‚So wie die *foramina* der Schwelle und die *claustra*, d. h. die Riegellöcher der Schwelle, die festen Punkte sind, in welchen sich die wieder eingesetzte Thür an das Thürgerüst anschliesst, so sind auch die *repagula* die festen an den Thürpfeilen befindlichen Krampen, die nun wieder in die Krampenlöcher passen'; hier wird daher *postes*, wie oft bei Dichtern, als Thür selbst gedeutet. Abweichend war die Ansicht Beckers, der Göll beistimmte (Charikles II 324), dass die *repaguta* ‚zwei aus den beiden Thürpfosten herausschiebbare und sich begegnende Riegel waren, die vielleicht in der Mitte durch das Schloss verbunden wurden'. Auch Mau bei Marquardt giebt eine ähnliche Deutung: er hält sie für ‚tief liegende Querhölzer'; ebenso hält Fink a. a. O. 11 die repagula für identisch mit *sera*, d. i. ἐπιβλής, Querbalken. Diese Ansicht ist auch bei weitem die wahrscheinlichste. Bei Ovid *met.* V 120 bedient sich einer in dem bei der Hochzeit des Perseus entstandenen Kampfgetümmel der *rapta de dextro robusta repagula posti* und schlägt damit einem andern den Schädel ein; wäre das eine eiserne Krampe gewesen, so hätte er sie nicht so schnell losreissen können, wie einen einfach lose in dem Loch des Thürpfostens aufliegenden Balken, auch ist ja hier deutlich Holz als Material der *repagula* angegeben, vgl. ebend. 123: *demere temptabat laevi quoque robora postis Cinyphius Pelates.* Sind demnach die *postes* bei Apuleius, wie bei Ovid, wirklich die Thürpfosten, nicht die Thür, die *repagula* aber die beweglichen, in den Löchern der Pfosten aufliegenden Querhölzer, dann kann der Text unserer Stelle nicht vollständig in Ordnung sein. Denn obgleich Marquardt auch darin irrt, dass er die *pessuli* für Riegel, *claustra* für die Riegellöcher hält, während doch *claustra* auch hier das Schloss bedeutet, *pessuli* aber die Fallbolzen desselben (das geht hervor aus den bald darauf folgenden Worten: *subdito clavi pessulos reduco*), so hat er doch damit Recht, dass durchweg die beweglichen Thürtheile zu den festen zurückkehren, nicht umgekehrt; es kann also auch hier nicht heissen: *postes ad repagula*

deunt, sondern mit Umstellung: *ad postes repagula* (oder *repagula l postes*) *redeunt.*

I 25 p. 16, 25: *qua contentus morum severitudine meus ythias ac mihi ut abirem suadens: ‚sufficit mihi, o Luci', inquit eniculi tanta haec contumelia'.* So alle Ausgaben; allein was oll hier der Rath, den Pythias dem Lucius ertheilt, ‚fortzugeln?' Nun haben die Hss. *habirem*; das führt, wie mir scheint, auf die Verbesserung *sat haberem.* Pythias hat dem überfordernden Fischhändler die von Lucius gekauften Fische zertreten lassen, ohne komischer Weise daran zu denken, dass Lucius durch dies Verfahren Geld und Waare einbüsst; er räth ihm, sich mit dieser Genugthuung zu begnügen, wie auch er selbst es thue. Nur so erklärt sich das Folgende: *prudentis condiscipuli valido consilio et summis simul privatus et cena.*

II 4 p. 20, 5. Es wird die kunstreiche Grotte, die sich im Atrium der Byrrhaena über der Statue einer Diana erhebt, mit ihren aus Stein gebildeten Früchten und Trauben und dem unter den Füssen der Göttin hervorfliessenden Wasser beschrieben; dann heisst es weiter: *etsi fontes, qui deae vestigio discurrentes in levem vibrantur undam, pronus aspexeris, credes illos ut rure pendentes racemos inter cetera veritatis nec agitationis officio carere.* Für das sinnlose *ut rure* der Codd. conjicirte Brant *ut vere*, was Eyssenhardt aufgenommen hat, das aber um so weniger passt, als die *veritas* ja gleich nachher als besonderer Effect gepriesen wird. Petschenig schrieb *ut rupe*, wobei das ut unpassend ist, da ja die Trauben wirklich am Felsen hängend gebildet waren; Hildebrand setzte *superne* ein, d. i. *super aquae superficie;* Rohde schlug *interne* vor, d. h. im Wasser; Koziol vermuthete *in rorem*; aber einfacher und der handschriftlichen Lesart näher kommend ist wohl *ut rore*: die Trauben hängen gleichsam im Wasser, in dem sie sich spiegeln. *ros* für Wasser ist nicht nur bei Dichtern, sondern auch bei Apuleius sehr häufig.

II 16 p. 27, 24. Fotis reicht dem Lucius einen Becher Wein, nimmt ihm denselben aber, bevor er ihn ganz ausgetrunken, ab und trinkt den Rest selbst aus: *idque* (sc. *poculum*) *modico prius quam totum exsorberem clementer invadit ac relictum paululatim labellis minuens meque respiciens sorbillat dulciter. Paululatim* ist die von Hildebrand beibehaltene Lesart der Vulgata; die Codd. F φ aber haben *pullulatim*, was ausser älteren Herausgebern

Eyssenhardt aufgenommen hat, d. h. nach Art eines Hühnchens, wie ein Vogel (das Wort kommt sonst nicht vor); Colw schrieb das unverständliche *pollulatim*. Wenn man auf die Lesart der Codd. Werth legt, so wäre die Verbesserung *guttulatim* (*guttatim* kommt bekanntlich vor) sehr einfach und naheliegend; nun schreiben aber V 20 p. 90, 10 *nudo vestigio pensilem gradum paullulatim minuens* F und φ ebenfalls *pullulatim* (was Weymann sogar in den Text setzt), während hier doch sicherlich *paullulatim* zu lesen ist. Man wird daher gut thun, bei der analogen Ausdrucksweise die erste Stelle durch die zweite zu stützen und die Lesart der Vulgata auch hier beizubehalten, wie auch Petschenig vorschlägt.

II 18 p. 29, 3: *Forte quadam die de me magno opere Byrrhaena contendit apud eam cenulae suae interessem.* So Eyssenhardt; Fφ haben *cenulaeue*, die älteren Ausgaben *cenulae eius*; Rohde: *cenulae ut*. Nun ist *cenula* ein bescheidenes Mahl (vgl. III 13 p. 46, 16); das Gastmahl aber, zu dem Byrrhaena den Lucius einlädt, ist eine grosse Schmauserei, wie Cap. 19 zeigt: *frequens ibi numerus epulonum et utpote apud primatem feminam flos ipse civitatis;* das kann also nicht gut *cenula* genannt werden. Mir scheint die Lesart der Codd. auf *cenae lautae* zu führen; *lautus* ist für prächtige Gastmähler ein sehr häufiges Attribut (vgl. Mart. XII 48, 5. Plin. ep. IX 17, 1. Suet. Calig. 32; Galb. 12).

II 21 p. 31, 7 ff. Diese sehr interessante Stelle, über die man vergeblich in Sittls Gebärden d. Griechen u. Römer nähere Aufklärung sucht, bedarf an mehreren Stellen der Verbesserung. Dass der Anfang in der bei Hildebrand und Eyssenhardt stehenden Fassung der Hss.: *ac sic aggeratis in cumulum stragulis et effultis in cubitum suberectusque in torum porrigit dexteram*, nicht richtig sein kann, geht schon aus dem *que* hervor; selbst Apuleius ist es nicht zuzutrauen, dass er die Abl. absol. *aggeratis stragulis et effultis* mit dem Part. *suberectus* durch *que* würde verbunden haben (mit *et* kommen dergleichen Verbindungen allerdings vor). Sodann aber passt *effultis in cubitum* nicht zu *stragulis*; denn *effultus* (das Verb *effulcire* kommt sonst nicht vor) bedeutet ‚auf etwas gestützt', kann also von den Kissen nicht gesagt werden. Daher hatte schon Nolte *suffultus* vermuthet; doch ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch *effultus* stehen könnte, wie Petschenig vorgeschlagen hat. Das *et* ist natürlich dann zu streichen; seine Einfügung durch einen Abschreiber war eine Folge der mit *effultis*

begonnenen Verderbniss. Dagegen ist die zweite von Nolte vorgeschlagene Aenderung *in toro* für *in torum* schwerlich nothwendig; zwar würden wir ‚auf seinem Lager sich aufrichtend' lieber sagen, allein da mit dem Aufrichten doch ein Stützen auf den linken Arm verbunden ist, so ist *in torum* bei der affectirten Redeweise des Apuleius wohl erklärlich. — Bei der folgenden Beschreibung der charakteristischen Rednergeberde der rechten Hand schreibt Eyssenhardt mit Hildebrand: *duobusque infimis conclusis digitos ceteros eminus porrigit.* Lütjohann hat (*Acta soc. phil. Lips.* III 451) hier mit Recht *porrigens* aus φ angenommen, da *porrigit*, was F in Correctur bietet, unzweifelhaft nicht aus *porriget*, sondern aus *porrigens* corrigirt sei. Im Folgenden ist die handschriftliche Lesart *et infesto pollice clementer subrigens* von Hildebrand in *subringens* (i. e. *irascens*) verändert worden, während Eyssenhardt die Conjectur des Guelferb. *subridens* aufnimmt. Beides ist dem Sinne nach ungeeignet; denn der Zorn des Thelyphron ist durch Byrrhaenas Zusprache besänftigt, und zum Lächeln liegt für ihn keine Veranlassung vor; auch bemerkt Lütjohann mit Recht, dass bei der Lesart *subridens* das *infesto pollice*, das doch eng mit dem Particip zu verbinden wäre, unerklärlich ist (was auch von Hildebrands Conjectur gilt). Lütjohann tritt daher, und sicher richtig, für Beibehaltung des handschriftlichen *subrigens* ein, indem er auf Quint. XI 3, 98 verweist: *binos autem digitos distinguimus sed non inserto pollice paulum tamen inferioribus intra spectantibus, sed ne illis quidem tensis, qui supra sunt. interim extremi palmam circa ima pollicis premunt, ipse prioribus ad medios articulos iungitur.* ‚Offenbar', sagt Lütjohann, ‚hat Thelyphron den zuletzt beschriebenen Gestus nachgeahmt. Die beiden unteren Finger hat er geschlossen, die übrigen aber ausgestreckt und mit dagegen gedrücktem Daumen sanft (besser ‚langsam') in die Höhe gerichtet'. Nun bleibt aber doch wohl die Frage: wie kann *infesto pollice* heissen: ‚mit dagegen gedrücktem Daumen'? *Infesto pollice* ist bekanntlich so viel, wie *pollice verso*: so Quint. l. l. 119: *delinquit et ille, qui inclinato in umerum dextrum capite, bracchio ab aure protenso, manum infesto pollice extendit.* Dabei ist der Daumen ausgestreckt; wird der Daumen gegen andere Finger gelegt, so kann dies unmöglich durch *pollice infesto* ausgedrückt werden, zumal dies ein bekanntes Zeichen des Missfallens war. Man wird also wohl *infesto* zu ändern haben; und zwar nicht

sowohl in *inserto* (s. oben Quint.), weil das heissen würde, dass der Daumen zwischen die Finger gesteckt ist, als vielmehr *iniecto*.

II 24 p. 33, 2. Die Wittwe zeigt dem Thelyphron, der den Leichnam ihres Gatten bewachen soll, vor Zeugen, dass derselbe unversehrt ist: *introductis quibusdam septem testibus manu revelat* (sc. *corpus*) *et diutino visu perfleto obtestata fide praesentium singula demonstrat anxie.* So Eyssenhardt; auch hier ist Lütjohann mit Recht für die Lesart von φ: *obtestata fidem*, die auch F ursprünglich gehabt zu haben scheint, eingetreten. Im Vorhergehenden ist *visu* Conjectur Oudendorps; die Hss. haben *diutino usu*. Hildebrand schreibt *diutino usu perflata*, indem er *usu* durch *ritu*, *more* erklärt, *diutino* aber als Adverbium fasst, also: ‚schon lange durch die (Trauer-)Gebräuche verweint'. Da ist Eyssenhardts Schreibung: ‚nachdem sie lange mit verweintem Gesicht die Anwesenden um ihren Beistand beschworen', jedenfalls noch vorzuziehen. Allein passt das *diutino* zu *obtestata*? — Ich möchte mit leichter Aenderung vorschlagen: *diutino nisu prae fletu*: vor Weinen kann die Frau lange nicht sprechen. Dass *prae fletu* sehr leicht zu *perfleto* werden konnte (schlechtere Hss. haben *praefleto*), liegt auf der Hand.

II 32 p. 38, 11: *ut vix improvidae noctis caligine liberati digitis pedum detunsis ob lapides hospitium defessi rediremus* ‚Erlöst von der Finsterniss' sind die Heimkehrenden erst im Hause; wie passt es also, dass das Bestossen der Zehen an den Steinen, woran die Finsterniss schuld ist, nachher erwähnt wird? Auch erfolgt das nachher geschilderte Ereigniss mit den Schläuchen noch im Finstern, sodass also eine Befreiung von der Finsterniss vorher gar nicht stattfindet. Diese Bedenken werden auch durch Bursians Conjectur *caligine superata* nicht gehoben. Es liegt vielmehr auf der Hand, dass die *improvidae noctis caligo* mit *digitis pedum detunsis* in causalem Zusammenhang steht, also der Sinn ähnlich war, wie III 18 p. 25, wo es vom selben Ereigniss heisst: *improvidae noctis deceptus caligine.* Vielleicht hat man *caligine obserati* zu lesen; der metaphorische Gebrauch von *obserare* ist bei den Dichtern nicht ungewöhnlich und hätte für Apuleius nichts auffallendes; vgl. VI 20 p. 109, 21: *fraude caninis latratibus obseratis.*

III 2 p. 39, 25: *tandem pererratis plateis omnibus et in modum eorum, qui lustratibus piamentis minas portentorum hostiis circumforaneis expiant, circumductus angulatim forum eiusque tri-*

bunal adstituor. So schreibt F, mit ihm Hildebrand; dagegen Stewech *forum usque tribunal;* Scioppius *forum et usque tribunal;* Barth *forum et tribunal;* Heinsius *forum reus atque tribunal;* Eyssenhardt endlich *forum mediumque tribunal.* An dieser Emendation ist vornehmlich unrichtig, dass *forum* wie *tribunal* von *adstituor* abhängig ist, während es offenbar zu *circumductus angulatim* gehört: er wird in alle Winkel des Forums geführt, wie eine *hostia circumforanea* (der logische Fehler des Ausdrucks, dass Lucius sich mit den die *hostia* Herumführenden, statt mit dieser selbst vergleicht, fällt dem Apuleius zur Last und ist nicht durch Emendation zu beseitigen). Demnach ist es wohl das Nächstliegende, *denique* für *eiusque* zu schreiben: auf dem ganzen Forum herumgeführt wird er schliesslich vor das Tribunal gestellt.

III 22 p. 51, 32. Lucius beschwört die Fotis, ihm zur Verwandlung behilflich zu sein. Das thut er, wie er erzählt: *adrepta manu Fotidis et admota meis luminibus*, also indem er die Hand der Fotis an seine Augen führt: eine Geberde der Bitte, die auch sonst vorkommt (vgl. Sittl a. a. O. S. 34). In seiner Anrede an sie beschwört er sie aber, nach den Hss., *per istas tuas papillas*, also bei ihren Brüsten; so schreiben auch Hildebrand und Eyssenhardt, während ältere Ausgaben *pupillas* emendirten. Dagegen ist mit Recht eingewandt worden, dass Apuleius immer die Form *pupula*, nicht *pupilla* gebraucht; indessen ist auch die Veränderung von *papillas* in *pupulas* noch immer leicht genug. Und in der That: so wenig man an dieser Beschwörung *per istas tuas papillas* Anstoss nehmen würde, wenn vorher kein Gestus der Bitte erwähnt wäre, so auffallend muss es erscheinen, dass Lucius die Hand der Fotis zu seinen Augen führt und sie dann bei ihrem Busen beschwört. Die Einwände, die Hildebrand gegen die Aenderung erhebt, sind auch keineswegs schwerwiegend: dass *pupula* kurz vorher vorkommt, findet in zahlreichen ähnlichen Fällen, wo dasselbe Wort wenige Zeilen später wiederholt ist, seine Analogie; und dass Lucius seine Augen gegenüber der Fotis *tuas pupulas* nennt, dafür kann man verweisen auf die unten noch zu behandelnde Stelle IV 34 p. 77, 30, wo Psyche zu ihren Eltern sagt: *quid laceratis in vestris oculis mea lumina?*

IV 13 p. 64, 28 verlangt der Sinn die Aenderung von *comparabat* in *compararat*, wie vorher *advexerat.* Zur Zeit, da die erzählte Episode spielt, hat Democharès nicht nur seine grosse Zahl

von Bären beisammen, sondern es ist ihm sogar ein grosser Theil derselben crepirt.

IV 21 p. 69, 10. Was heisst in der Beschreibung vom Tode des unerschrocknen Räubers Thrasyleon der Satz: *tandem immortalitate digno illo spiritu expugnato magis quam patientia*? Bei dieser Schreibung der Hss. und Ausgaben muss *immortalitate magis quam patientia* verbunden und als von *expugnato* abhängiger Ablativ erklärt werden, aber giebt es einen vernünftigen Sinn: ‚der Muth des Thrasyleon wurde mehr durch die Unsterblichkeit bezwungen, als durch die Nachgiebigkeit?' — Ich schlage vor, *immortalitate* mit *digno* zu verbinden, statt *patientia* aber nur *patienti* zu schreiben: ‚jener der Unsterblichkeit würdige Muth wurde eher (durch Gewalt) bezwungen, als dass er nachgab'.

IV 34 p. 77, 29 sagt Psyche zu ihren verzweifelnden Eltern: *quid lacrimis inefficacibus ora mihi veneranda foedatis? quid laceratis in vestris oculis mea lumina?* Daran, dass die Augen hier zerkratzt werden sollen (*lacerare*), hat meines Wissens niemand bisher Anstoss genommen, als Petschenig, der daher *maceratis* vorschlug. Allein einfacher und besser geholfen wird hier durch die Umstellung: *quid lacrimis inefficacibus in vestris oculis mea lumina foedatis? quid laceratis ora mihi veneranda*? So haben wir, das Folgende hinzugenommen, alle die üblichen Zeichen heftiger Trauer: Thränen, Zerkratzen der Wangen, Raufen des Haares, Schlagen der Brust, während bei der überlieferten Lesart die beiden ersten Fragen auf ein und dasselbe sich beziehen, nämlich nur auf das Weinen. Dass im Text des Apuleius Umstellungen durchaus nicht selten sind, darauf hat schon Lütjohann a. a. O. S. 463 hingewiesen und Beispiele dafür beigebracht.

V 1 p. 79, 17. Hier dürfte wohl *etiam* an Stelle von *iam* zu schreiben sein. Das derartige Versehen im Texte des Apuleius häufig sind, haben Lütjohann und Rohde gezeigt.

V 3 p. 80, 14: *fercula copiosa nullo serviente sed tantum spiritu quodam impulsa.* Ist vielleicht *tanquam* zu schreiben?

V 4 p. 81, 1: *novitas per assiduam consuetudinem delectationem ei commendarat.* Jahn vermuthete *viduitas*; Traube (bei Weymann, Index Friburg. 1891) *solitas. . . . in delectationem ei se commendarat*; ich möchte *nova vita* vorschlagen. Beispiele ähnlicher Verderbniss durch Zusammenziehung bringt Lütjohann S. 483 bei.

V 9 p. 83, 21: *multa secum sermonibus mutuis perstrepebant.* h bezweifele, dass Apuleius *perstrepere* in dieser ganz ungewöhnhen Bedeutung (bei Koziol finde ich es nicht aufgeführt) gebraucht be, und würde lieber *perstringebant* (*perstrīgebant*) schreiben.

V 10 p. 84, 18: *tam beatam fortunam conlapsam indignae.* An *nlapsam,* das in dieser Anwendung unerhört ist, haben die Herausber mehrfach Anstoss genommen; Lipsius u. A. empfehlen *collam*; Orelli *collectam*; Hildebrand liess *collapsam* im Text, sprach h aber für *collatam* aus. Die einfachste Aenderung ist *inlapsam*, *inlabi* auch von guten Dingen gesagt wird, vgl. Cic. *de fin.* 11, 39 von der *voluptas*, und Verg. *Aen.* III 89 von Iupiter.

V 11 p. 85, 10. Die bösen Schwestern der Psyche eilen zu en Eltern: *comam trahentes et proinde ut merebantur ora lantes simulatos redintegrant fletus.* Es macht sich doch etwas tsam, dass bei diesen Aeusserungen der Trauer (denn die hwestern wollen die Eltern in dem Glauben, dass Psyche veren sei, erhalten) der Schriftsteller hinzufügt: sie hätten sich s Gesicht zerfleischt, ‚ganz so wie sie es verdienten'. Eine solche merkung passt, wenn jemand etwas zustösst, was er nicht selbst h zufügt, und ist daher V 27 p. 94, 26: *dissipatis et proinde merebantur lacertis visceribus suis*, ganz am Platze; aber hier, o die Schwestern sich selbst so misshandeln, erscheint sie recht ffallend. Sollte nicht Apuleius geschrieben haben: *proinde ut maererent* (noch leichter wäre die Aenderung in *maererentur*, wenn icht das Deponens *maereri* so unsicher bezeugt wäre, vgl. Neue, ormenlehre II² 296). Die Bemerkung, ‚sie rauften ihr Haar und rfleischten ihr Gesicht, gerade wie wenn sie trauerten', ist sehr heliegend, die fälschliche Hinzufügung der Endung *ur* konnte icht durch das folgende *ora* veranlasst werden.[1])

VI 3 p. 99, 25. Im Hain und Heiligthum der Iuno sind *dona retiosa* aufgehängt, *quae cum gratia facti nomen deae cui fuerant icata testabantur.* Im Cod. F (die Lesart von φ wird nicht mitetheilt) steht $fati^{c}$, doch soll die Correctur von der Hand des Abchreibers selbst herrühren. Wäre die Correctur nicht die Ver-

1) Ich finde nachträglich, dass Koziol in der Wochenschr. f. class. Philol. 679 *proinde ut maerebant* conjicirt hat, was Weymann als ‚sehr unwahrcheinlich' bezeichnet. Bei Setzung des Indicativs wird freilich der ganze edanke schief.

besserung eines Schreibfehlers, sondern die Emendation einer schon überlieferten Corruptel, so könnte man an *voti* denken, das viel besser passen würde, als *gratia facta*, ‚Dank für das Geschehene'.

VI 9 p. 102, 13. Als Psyche vor die Venus geführt wird, heisst es von dieser: *laetissimum cachinnum extollit et quales solent frequentare irati.* Dies *frequentare* ist eine von Eyssenhardt aufgenommene Conjectur Jahns. Cod. F hat *frequenter* und am Rande *furenter*, Cod. φ nur letzteres, woraus zu schliessen ist, dass die Randverbesserung in F bereits vom Abschreiber herrührt, da φ aus F abgeschrieben wurde, bevor eine zweite oder dritte Hand darüber gekommen war. Ich hege zunächst starke Zweifel an der Richtigkeit von *laetissimum*. Venus ist zwar erfreut, dass Psyche in ihren Händen ist, aber das Lachen, das sie erhebt, ist doch, wie der Zusatz zeigt, ein Lachen, wie es Leute im Zorn erheben, und kann daher nicht gut fröhlich genannt werden. Was Hildebrand zur Vertheidigung anführt, die Stelle aus Mamert. Grat. act. 26, 2 (Panegyr. Lat. ed. Baehr. p. 265, 20): *quis nescit aliorum imperatorum hilarem diritatem cachinnantemque saevitiam?* spricht gerade gegen ihn, denn hier sind die widerstreitenden Begriffe, Heiterkeit und Grausamkeit, Lächeln und Wuth, verbunden, so wie man es auch an unserer Stelle erwartet; man ändere also *laetissimum* in *saevissimum*, womit nan vgl. VI 13 p. 105, 8: *subridens amarum*, und ebd. 16 p. 107, 6: *renidens exitiabile.* Das *furenter* der Hss. möchte ich jedoch mit Sittl, Geberden S. 15 Anm. 4, und Weymann beibehalten, und zwar mit Beziehung auf Cic. ad *Attic.* VI 1, 12, wo die Zusammenstellung *furenter irasci* bezeugt ist, während bei *risum frequentare* der Begriff der Wiederholung, der darin liegt, unpassend ist. Denn es kommt zwar häufig vor, dass Zornige vor Wuth lachen, und daher steht *solent*, aber es soll nicht gesagt werden, dass ein solches Lachen bei jedem einzelnen Zornigen etwas Häufiges ist.

VI 9 p. 102, 23 beginnt Venus *rursus sublato risu: et ecce* (so F; in φ fehlt *et*) *nobis turgidi ventris sui lenocinio commovet miserationem.* Jahn und Eyssenhardt schreiben dafür *set ecce*; allein noch besser passt das bei Apuleius so gewöhnliche *en ecce.*

VI 11 p. 104, 9. Die Beschreibung, die Venus der Psyche von dem Haine macht, worin sich die goldwolligen Schafe aufhalten: *videsne illud nemus quod fluvio praeterluenti ripisque longis attenditur, cuius imi gurgites vicinum fontem despiciunt?* hat den

klärern immer viel Bedenken erregt. Die *imi gurgites*, sagte man, nnen nicht auf die Quelle niederschauen, weil diese höher liegt, der Flusslauf. Es fehlt daher nicht an Verbesserungsvorschlägen. schrieb Rohde: *cuius imi gurgites vicino monte desiliunt*; Oudenrp: *cuius summi gurgites vicinum fontem respiciunt*; Hildebrand: *ius summi vertices vicinum fontem despiciunt*. Orelli schrieb nur *piciunt* für *despiciunt*; Jahn veränderte gar nichts; dagegen lägt Lütjohann vor: *cuius invii frutices ubi vicinum fontem piciunt, oves ibi nitentes* etc. Er geht dabei von dem Grundlanken der Hildebrandschen Emendation aus, dass für Apuleius mehr darauf ankam, den Hain genau zu bezeichnen, als den ass zu beschreiben. Allein eine Erklärung des Relativsatzes, wie ihn umgestaltet hat, giebt er nicht; und doch muss man fragen: s heisst es, dass das unwegsame Gebüsch des Haines auf die ie Quelle (doch wohl des Flusses, nicht eine beliebige andere) abschaut? Da der Fluss sich am Fusse des Waldes hinzieht, so aut dieser überhaupt auf den Fluss herab, nicht blos auf dessen ie Quelle. — Ich möchte für Beibehaltung der handschriftlichen art eintreten: nur darf man *despiciunt* nicht wörtlich als ‚hinabauen' fassen, sondern muss es übertragen verstehen, ‚verächt- herabschauen, verachten'. Der Fluss soll als schon sehr tief childert werden, obgleich seine Quelle nicht fern ist; und das ckt Apuleius in der für ihn charakteristischen schwülstigen Art urch aus, dass er sagt, die tiefen Strudel des Flusses blickten chtlich auf die nahe Quelle, die natürlich noch keine Tiefe hat.

VI 15 p. 106, 23. Der Adler, der der Psyche behilflich ist, Wasser zu erlangen, *remigium dextra laevaque porrigens notes aquas et ut abiret innoxius praeminantes excipit*. So schreibt ldebrand mit den Hss.; doch ist in F bei *nolentes* die Sylbe *no* zweiter Hand in der Rasur geschrieben, und φ hat *volentes*, s vermuthlich zuerst auch in F stand. Anstoss erregte *innoxius*. niger des Sinnes wegen, als weil man bei der Beziehung auf *nila* vielmehr *innoxia* erwarten sollte; freilich haben auch im lgenden die Codd. *commentus*, wofür Jahn *commenta se* schrieb, s Eyssenhardt aufgenommen hat. Beide setzen auch anstatt *inxius* die Verbesserung Oudendorps *inde ocius* ein. Nun weichen er die Hss. nicht blos in diesem Worte und in *nolentes* ab, sondern ch *praeminantes* ist vielleicht nicht die ursprüngliche Schreibung. ese ist in F wie in φ zerstört; was heut in F steht, *p̄minantes*,

ist in den Buchstaben *min* Correctur einer spätern Hand auf Rasur; und ebenso hat in *φ* aus dem noch erkennbaren Rest ... *nentes* eine Correctur *potantes* gemacht (so nach den Angaben bei Jahn-Michaelis, die von denen in Eyssenhardts Ausgabe abweichen). Lütjohann schlug daher vor: *ut abiret enixius postulantes*. Allein ich bin der Ansicht, dass man bei der Kritik dieser Stelle die Ueberlieferung *volentes* (wofür Nolte seltsamer Weise *volantes* vorschlug) und *innoxius* zu wenig beachtet hat. Der Adler, heisst es, giebt dem Wasser gegenüber vor, er hole es auf Geheiss der Venus: *quare paulo facilior adeundi fuit copia*. Wenn nun das Wasser sich auch ihm gegenüber so ablehnend (*nolentes*) und drohend (*praeminantes*) verhielt, wie vorher gegen Psyche, worin lag dann die Erleichterung des Zugangs für ihn? Die Schwierigkeit, durch die bewachenden Drachen hindurchzukommen, musste auch er bestehen; aber die *aquae* waren, wie die Ueberlieferung deutlich sagt, ihm gegenüber *volentes*. Daher muss auch das überlieferte *innoxius* darauf gehn, dass der Adler ungeschädigt davonkommt: also wäre etwa zu schreiben: *et ut abiret innoxia permittentes*. Die Verderbniss von *innoxia* zu *innoxius* mochte erfolgt sein, als aus *commenta se* das fehlerhafte *commentus* entstanden war.

VI 25 p. 112, 9: *me et equum meum vectores rerum illarum futuros fustibus exinde tundentes producunt*. Hier ist *exinde*, mag man es räumlich oder zeitlich fassen, nicht am Platze; man schreibe mit leichter Aenderung *eximie*; vgl. V 21 p. 90, 21: *eximie metuentes*; ebenso III 5 p. 42, 7; I 19 p. 12, 31; VIII 17 p. 145, 7; IX 35 p. 176, 15.

VI 26 p. 113, 14: *quis enim viantium vectorem suum non libenter auferat*. Dass hier das Object fehlt, da die Worte *vectorem suum* nur als Apposition zum Object betrachtet werden können, hat Haeberlin (Neue Jahrb. für Phil. u. Pädag. Bd. 145 S. 133) richtig gefühlt; er fügt daher vor *non* ein *me* ein. Besser ist vielleicht, statt dessen *asinum* zu setzen, das nach *suum* sehr leicht wegen der Aehnlichkeit der Schriftzüge ausfallen konnte.

VI 30 p. 115, 22: *at tu, probissima puella, parentes tuos intervisere properabas?* Das *at* ist, da durchaus kein Gegensatz vorliegt, in *an* zu ändern: ‚Eiltest du etwa fort, um deine Eltern zu besuchen?‘

VII 1 p. 117, 18: *postquam vos enim fortissimis viribus cunctis ablatis castra nostra remeastis*. Die Worte *fortissimis viribus* haben

it Recht stets Anstoss erregt; denn gerade zum Fortschaffen der ute und zur Rückkehr war besondere Tapferkeit nicht nothendig. Wohl aber konnte der Sprecher die Tapferkeit, die die äuber bei jenem Ueberfall gezeigt, im allgemeinen loben; und o machen denn alle Verbesserungsvorschläge aus *fortissimis* ein zu es zu beziehendes *fortissimi*. So die beiden Vorschläge Oudendorps: *ortissimi viri, rebus* (und ebenso neuerdings wieder van der Vliet), der *fortissimi, vi rebus*; etwas abweichend Petschenig: *fortissimi, is rebus*. Paläographisch sehr einfach wäre auch die Aenderung *fortissimi, divitiis*.

VII 9 p. 122, 23: *nam ego arbitror latrones quique eorum recte ipiunt nihil anteferre lucro suo debere*. Hier schlug Colvius *quiqui* vor, während Oudendorp *quique*, aber im Sinne von *quicunque*, beibehalten wollte. Rohde nimmt nach *latrones* Ausfall eines Relativsatzes, der ebenfalls mit *qui* begann, an. Sollte nicht Apuleius *qui quidem eorum* geschrieben haben?

VII 27 p. 127, 24: *ille vero etiam quotiens in alterum latus praeponderans declinarat sarcina, cum deberet potius gravantis ruinae fustes demere et levata paulisper pressura sanare me vel certe in alterum latus translatis peraequare, contra lapidibus additis insuper ac iniquitatem ponderis medebatur*. Es ist auffallend, dass niemand bisher (meines Wissens) an *sanare me* Anstoss genommen hat. In wörtlicher Bedeutung kann *sanare* selbstverständlich nicht gefasst werden; aber auch in übertragener Bedeutung (wieder gut machen, verbessern) passt es zu dem Object *me* ganz und gar nicht. Dazu kommt, dass *peraequare* ein Object verlangt, das bei dem überlieferten Text fehlt. Beide Bedenken fallen dahin, wenn man *sanare eam* (sc. *sarcinam*) schreibt. *sarcina* ist sowohl zu *peraequare* als zu *sanare* ein ganz passendes Object, und speciell *sanare* dann im selben Bilde gesagt, wie nachher *mederi*.

VII 19 p. 128, 28: *nec salutis aliquod apparet solacium et asinina talis moras non sustinens et meliora consilia praevertitur*. Dass der Text nicht in Ordnung ist, empfand Hildebrand, der *sustinens est* in den Text setzte, während Eyssenhardt das *et* einfach streicht. Allein damit ist die Schwierigkeit noch nicht beseitigt, die darin liegt, dass die brennende Last auf dem Rücken des Esels doch *meliora consilia* nicht ausschloss (wie er denn in der That ein *melius consilium*, als das gleich darauf erzählte Wälzen im Tümpel, nicht leicht hätte ersinnen können). Das war

es, was Oudendorp zu der von Hildebrand als *parum eleganter* verworfenen Conjectur *maturiora* veranlasste. Allerdings kann sie nicht befriedigen: denn das schnell um sich greifende Feuer verhindert vor allem längere Erwägung. Die Veränderung von *et meliora* in *diutiora* ist freilich etwas kühn; doch konnte *d* leicht zu *et* werden, wie *in* zu *m*.

VII 21 p. 129, 13: *videtis istum pigrum tardissimumque et nimis asinum*? Die auffallende Verbindung des Adverbs mit dem Substantiv vertheidigt Hildebrand durch den Hinweis auf den griechischen Sprachgebrauch, Oudendorp durch die Analogie von IX 28 p. 172, 1: *tu autem tam mollis ac tener et admodum puer*. Doch ist dies Beispiel nicht entsprechend, da hier *mollis* und *tener* für sich stehen und nicht zu *puer* gehören, während an unserer Stelle *pigrum* und *tardissimum* mit *asinum* verbunden werden müssen. Gewiss konnte man sagen *iste nimis asinus*, ebenso wie es X 13 p. 190, 4 heisst: *neque enim tam stultus eram tamque vere asinus*; aber schwerlich: *iste piger tardissimusque et nimis asinus*. Es liegt nahe, vor *asinum* den Ausfall von *asininum* anzunehmen; die Wendung: ‚dieser allzu eselhafte Esel' wäre für die Redeweise des Apuleius besonders passend.

VII 22 p. 130, 1: *talibus mendaciis admiscendo sermones alios qui meum verecundum silentium vehementius premerent, animos pastorum in meam perniciem atrociter suscitavit*. Was soll das ‚ehrerbietige Schweigen' bedeuten? Der Conjunctiv *premerent* zeigt, dass der Satz im Sinne des boshaften Eseltreibers gesprochen ist; allein dieser kann doch dem Esel unmöglich sein Schweigen gegenüber den lügnerischen Beschuldigungen seines Verfolgers zum Vorwurf machen! Was dem Esel angedichtet wird, ist sein unzüchtiges Gebahren gegenüber Jungfrauen und Knaben; es wird also zu schreiben sein *inverecundum desiderium*.

VII 24 p. 131, 7: *et ecce de proximo specu vastum attollens caput funesta proserpit ursa*. *proserpere* wird in der Regel von Schlangen u. dgl., oder übertragen von sich heranschleichenden Menschen gesagt; so IV 19 p. 68, 7 von einem Sklaven: *proserpit leviter*. Dagegen ist vom langsamen Herankommen des Bären *prorepere* viel passender; und so heisst es von dem in ein Bärenfell gesteckten Thrasyleon IV 18 p. 67, 18: *prorepit cavea*. Nun hatte hier F von erster Hand *prosepit*; ein *r* ist über das *e* als Correctur darüber geschrieben. Mit dieser Correctur konnte der Schreiber

recht gut meinen, dass *r* anstatt *s*, also *prorepit* für *prosepit* zu lesen sei; der Schreiber von *φ* dagegen fasste das *r* als einzuschiebenden Buchstaben und schrieb daher *proserpit*.

VIII 3 p. 135, 22: *diu denique deliberaverat secum Thrasyllus.* Das *denique* ist hier durch nichts gerechtfertigt (anders XI 26 p. 221, 33); es liegt nahe, *diu diuque* zu schreiben, wie XI 20 p. 217, 4, ebenfalls bei Ueberlegung, zu lesen ist.

VIII 5 p. 136, 27: *quin ocius indipiscimur? et cape venabulum et ego sumo lanceam.* Oudendorp billigte die Conjectur von Heinsius: *i cape venabulum, en ego sumo lanceam.* Anstoss erregt aber nicht das zweite, sondern das erste *et*, sodass man besser *en cape venabulum* schreibt.

VIII 15 p. 144, 2: *lupos enim numerosos . . . passim rapinis adsuetos infestare cunctam illam regionem* Da mit *passim* bereits der zum Subj. des Acc. c. Inf. gehörige Infinitiv beginnt, empfiehlt es sich wohl, *rapinis adsuetis* zu schreiben.

VIII 16 p. 144, 27: *nam et illi pastores, qui nos agebant, in speciem proelii manus obarmaverant.* Von einer Begründung des Vorhergehenden ist hier nicht die Rede, daher besser *iam et.*

VIII 27 p. 151, 21: *quidam tunicas albas . . . cingulo subligati, pedes luteis induti calceis deamque serico contectam amiculo mihi gerendam imponunt.* Die Verknüpfung durch *que*, nachdem nur das Subject mit attributiven Participien vorausgegangen, kann unmöglich richtig sein. Wahrscheinlich muss es heissen *deam denique*, woraus, bei der Aehnlichkeit von *deam* und *deni*, *deamque* geworden ist. Aehnliche Corruptelen s. bei Lütjohann S. 483 ff.

VIII 8 p. 159, 16 lautet die von Hildebrand in den Text aufgenommene, aber für verderbt erklärte Vulgata: *sorte unica per casum pluribus enotata consulentes de rebus variis plurimos ad hunc modum cavillantur.* Hildebrand umschreibt dies mit *sorte unica, quae fortuito pluribus rebus erat designata pluraque significabat*, bemerkt jedoch selbst, dass *per casum* nicht passt, weil ja hier kein Zufall, sondern Absicht vorlag. Die Hss. haben *p casulis pluribus*, was sinnlos ist; Oudendorp schlug *casibus pluribus* vor; Eyssenhardt schreibt *tabulis pluribus.* Ich vermuthe *oraculis pluribus*: ‚nachdem sie sich einen einzigen Wahrspruch für mehrere Orakelertheilungen (d. h. der für verschiedene Anfragen passte) aufgeschrieben hatten.‘

IX 11 p. 161, 10: *Ibi complurium iumentorum multivii circuitus intorquebant molas ambage varia nec die tantum, verum perpeti etiam nocte . . . . . lucubrabant pervigilem farinam.* Man kann dem gespreizten Stile des Apuleius sehr viel zutrauen: aber dass er Mehl, das in Nachtarbeit gemahlen wird, *pervigil farina* zu nennen gewagt habe, das ist doch äusserst unwahrscheinlich. Man wird also wohl *pervigiles* zu lesen haben.

IX 22 p. 168, 4: *hactenus adhuc anicula garriente suscipit mulier ‚beatam illam quae tam constantis sodalis libertate fruitur!'* Bei keiner der möglichen Bedeutungen giebt *libertate* hier einen Sinn; und wenn Eyssenhardt sonst mit Recht von den meist sehr bedenklichen Verbesserungsvorschlägen Noltes gar keine Notiz genommen hat, so hätte er hier dessen Vorschlag *liberalitate* wohl annehmen können. Denn von dem Jüngling, um dessen Besitz die Arete von der Bäckerfrau beneidet wird, heisst es vorher cap. 16 p. 164, 14: *quanto melior Philetaerus adulescens et formonsus et liberalis et strenuus et contra maritorum inefficaces diligentias constantissimus.* Und ebenso wird hier seine *constantia* und *liberalitas* gelobt.

IX 27 p. 171, 6: *namque praetergrediens observatos extremos adulteri digitos . . . . obliquata atque infesta ungula conpressos usque ad summam minutiem contero.* ‚Bis zur äussersten Kleinheit' kann doch unmöglich der Esel mit seinem Huf die Zehen des Buhlen zusammentreten; tritt er sie platt, so werden sie dünner, dafür jedoch breiter, aber auf keinen Fall kleiner. Es wird wohl *planitiem* zu schreiben sein.

X 2 p. 182, 29: *et languore simulato vulnus animi mentitur in corporis valetudine.* So schreibt Eyssenhardt mit den Handschriften; aber mit Recht haben fast alle früheren Herausgeber die Worte in dieser Gestalt für verdorben gehalten. Denn dass, wie Floridus meint, *mentitur* hier so viel bedeute wie *celat*, *dissimulat*, ist durch kein analoges Beispiel des Gebrauchs von *mentiri* zu belegen. Die mannichfaltigen früheren Versuche, die Stelle zu heilen, kann man bei Hildebrand nachlesen; dieser selbst schreibt nach dem Vorschlage Bernhardys *valetudinem* (auch von Lütjohann S. 457 angenommen); *mentiri in valetudinem* soll bedeuten: *celare in valetudine et vulnus animi fraudulenter quasi involvere corporis morbo.* Allein ich halte auch das für unmöglich: ‚sie (die Stiefmutter) lügt ihre Herzenswunde zu einem körper-

ıen Leiden' setzt die Construction *mentiri aliquid in aliquam* e voraus, die mir keineswegs ‚*Apuleio dignissima*' erscheint. ın gehen alle Emendationsversuche von der Voraussetzung aus, s *vulnus animi* Object sei; es kann aber ebensogut Subject n. In diesem Falle bietet sich folgender Ausweg: *languore silato vulnus animi vertitur in corporis valetudinem*: ‚durch erıchelte Mattigkeit wird die Herzenswunde in ein körperliches iden verkehrt'.

X 3 p. 183, 10: (*adulescens*) *senili tristitia striatam gerens ntem*. Kann die Betrübniss des durch die fingirte Krankheit ner Stiefmutter bekümmerten Jünglings *senilis* heissen? Nicht ; Betrübniss ist etwas greisenhaftes, sondern die Runzeln oder lten der Stirn, und daher muss *senilis* hierauf bezogen werden: o ist entweder *senilem* sc. *frontem* zu lesen, oder vielleicht noch sser *seniliter*, zumal die Endung *ter* vor *tristitia* leicht ausfallen nnte.

X 7 p. 186, 29: *haec eximia enim ad veritatis imaginem verrone illo simulata cum trepidatione perferente finitum est iucum*. So Hildebrand und Eyssenhardt nach den Hss. Allein im ısammenhang der Stelle ist weder *enim* erklärlich, noch kann e Aussage des schurkischen Sklaven eine ‚ausserordentliche' geınnt werden. Koch schlägt dafür *examussim* vor: ‚vollkommen ıch dem Anschein der Wahrheit'; Lütjohann schreibt: *haec — ximie enim — ad veritatis imaginem verberone illo perferente*, ndem der Schurke diese Geschichte, nämlich vorzüglich, scheinbar ahrheitsgemäss vortrug'. Viel weiter entfernt sich Haeberlin, der lgendes vorschlägt: *haec minime anxie ad veritatis imaginem verrone illo simulatā dissimulatā cum trepidatione perferente*, wobei r hübsche Effect, dass der Sklave zu seinen Lügen auch noch ngst heuchelt, um seine Aussage glaubwürdiger erscheinen zu ssen, ganz verloren geht. Ich meinerseits möchte *eximie mentita* rschlagen: ‚diese ungeheuerlichen Lügen'. Für den bei Apuleius beliebten Gebrauch von *eximie* bei Zeitwörtern hat Lütjohann 500 Beispiele beigebracht, vgl. oben zu VI 25.

X 12 p. 189, 7: *atque ut erat adhuc feralibus amiculis inructus atque obditus deportatus ad iudicium puer*. Mit Ausnahme n *placuit* am Anfang und dem abschliessenden, überdies im ebensatz stehenden *adulescentium duorum pater repente factus est*, ewegt sich die ganze lebhafte Schilderung dieses höchst drama-

tischen Vorgangs im Praes. histor.: *itur*,. *deprehendit*, *producit*, *procedit*, *indicitur, suffigitur, oriuntur.* Bei der Concinnität, die Apuleius in solchen Erzählungen liebt, ist es äusserst unwahrscheinlich, dass er mitten unter diese Praesentia das elliptische Perfect *deportatus* gesetzt habe; man wird daher *deportatur* zu lesen haben.

XI 7 p. 209, 9: *summo protinus absolutus pavore et gaudio ac dein sudore nimio permixtus exurgo.* Es ist ebenso unwahrscheinlich, dass hier ‚reichlicher Schweiss' als Folge grosser Freude (etwa wie bei grosser Angst) zu verstehen sei, wie dass Apuleius *gaudium* und *sudor* ganz parallel mit *permixtus* verbunden haben soll. Man erwartet allerdings eine Steigerung des *gaudium*; und eine solche erhält man durch die Aenderung *furore divino*, d. h. die durch die göttliche Erscheinung hervorgerufene Entzückung. Denn das ist die Bedeutung von *furor*, vgl. *Cic. de divin.* I 31, 66: *ea* (sc. *praesagitio*) *si exarserit acrius, furor appellatur, cum a corpore animus abstractus divino instinctu concitatur.*

XI 10 p. 211, 24: *et alius ferebat amphoram.* Im Vorhergehenden werden die einzelnen Träger von Geräthen der Reihe nach aufgezählt: *primus* Z. 11, *secundus* Z. 14, *tertius* Z. 17, *quartus* Z. 18 und *quintus* Z. 24; an letzteren schliesst sich unmittelbar dieser *alius* als letzter an. Dieses Herausfallen aus der bisher consequent innegehaltenen Art der Aufzählung ist sonst nicht Art des Apuleius; sollte nicht dieses ALIVS etwa aus einem abgekürzten VI VS entstanden, also *sextus* zu lesen sein?

XI 29 p. 224, 7: *nimirum perperam vel minus plene consuluerunt in me sacerdos uterque.* Der Zusammenhang erfordert hier gebieterisch das Plusqupf. *consuluerant.*

Zürich. H. BLUEMNER.

ZUR NEKYIA VERGILS.

Noch einmal auf meinen in dieser Zeitschrift (XXVIII 360 ff.) hienenen Aufsatz (Vergilstudien I. Die Nekyia; ihre Composition Quellen) zurückzukommen, veranlasst mich weniger die Kritik, kürzlich Dieterich in seinem vortrefflichen Buch ‚Nekyia, Bei- e zur Erklärung der neuentdeckten Petrusapokalypse' (Leipzig 3) S. 151 ff. dem Hauptresultat meiner Auseinandersetzung hat Theil werden lassen, als der Umstand, dass ich durch ein neues ıment eben jenes Hauptresultat glaube stützen zu können.

Vergil unterscheidet V. 426 ff. fünf Classen von Seelen: 1) Die eitig gestorbenen Kinder, 2) die durch falschen Richterspruch Tode Verurtheilten, 3) die Selbstmörder, 4) die ob arger esschmerzen Gestorbenen, 5) die im Kriege gefallenen Helden. hatte S. 372, um diese auffällige Zusammenstellung zu erklären, eine Stelle des Tertullian (*de anima* 56 f.) hingewiesen, der chtet, dass unstät umherschweifen müssen alle die Seelen, welche der Zeit gestorben seien, nämlich 1) die *immatura morte praetae animae*, 2) alle gewaltsam Getödteten, besonders die unuldig Verurtheilten. Es liess sich aus den Worten des Tertullian chliessen, dass die Vertreter dieser Ansicht die Pythagoreer seien: wurde zur Gewissheit durch eine Anspielung Platons auf die ροι im Hades *Rep.* X 615 C, d. h. in dem bekannten Orphisch-hagoreischen Unterweltsmythus. Klarer kann doch nichts sein, dass die drei Stellen zusammengehören. Dieterich bemerkt: e Classen der Kinder, Selbstmörder u. s. w. unter die ja ganz anntermassen einst wie heute im Zauber so bedeutsamen ἄωροι βιαιοθάνατοι unterbringen zu wollen, so manche Berührungen h da sind, halte ich für einen verfehlten Versuch.' Es ist ja r gar kein ‚Versuch', sondern steht ausdrücklich bei Tertullian, s diese Seelen zur Unterwelt in einem besondern Verhältniss ben, und nicht etwa blos die Kinder und Selbstmörder, sondern h eine ganz besondere Classe, über die Dieterich mit einem s. w.' hinweggeht, nämlich die Verurtheilten, und zwar, wie

sowohl Vergil als Tertullian ausdrücklich hervorheben, nur die unschuldig Verurtheilten. Dass die ἄωροι und βιαιοθάνατοι auch im Zauber eine Rolle spielen, schliesst ihre Beziehungen zur Unterwelt nicht nur nicht aus, sondern bedingt sie vielmehr: man denke nur an die Zaubergöttin Hekate und das Zaubergedicht des Horaz. Wenn nun ferner Tertullian sagt, unter den βιαιοθάνατοι seien *praecipue* die unschuldig Verurtheilten zu verstehen, so wies ich aus Olympiodor, der als Neuplatoniker zu den Pythagoreern natürlich in Beziehung steht, nach, dass nach fester Terminologie dazu auch die Selbstmörder und die im Kriege Gefallenen gerechnet wurden; wie sollte es auch anders sein? Nun werden auch diese beiden Classen bei Vergil erwähnt, so dass wir also bei vieren von den fünf genannten Classen den Grund ihrer Sonderstellung begreifen. Dieterich behauptet, es sei in jeder antiken Unterwelt unmöglich, den gefallenen Helden als βιαιοθανάτοις einen besondern, ‚doch irgendwie eine Strafe bedeutenden' Platz anzuweisen: das soll er erst beweisen; wir müssen doch festhalten, dass wir uns hier auf einem Gebiet bewegen, in das die Nachtseite des menschlichen Geistes ihre Schatten geworfen hat und das nicht erleuchtet ist von der Sonne echt hellenischer Anschauung. Antik kann ich auch nicht bei den unheimlichen Gespenstern der Orphischen Hölle empfinden. Hier herrscht überall abstruse Doctrin oder schreckliche Wahnvorstellung. Ausserdem ist von einer ‚Strafe' dieser Seelen doch nicht die Rede: dann wären gewiss gerade die schuldig Verurtheilten darunter; diese Seelen müssen, wie ich a. a. O. ausgeführt habe, nur warten, bis ihre Zeit gekommen ist. Sie haben insgesammt dem Schicksal einen rückständigen Tribut zu bezahlen: darum sind sie am Rande des Hades vorläufig festgebannt. Es geht das alles ja auch klar daraus hervor, dass hinterher unter den im Elysium genannten Seelen die *ob patriam pugnando volnera passi* sind. Es wäre doch eine Thorheit vom Dichter gewesen, wenn er zweimal von den im Kriege Gefallenen gesprochen hätte und sie das eine Mal in der Vorhalle der Unterwelt, das andere Mal im Elysium postirt hätte. Jetzt aber wissen wir, dass es sich das erste Mal nicht um dieselben Seelen handelt wie das zweite Mal. Dass endlich der Dichter diese Seelenclassen sich noch nicht in der eigentlichen Unterwelt, sondern in einer Zwischenregion befindlich denkt, geht doch deutlich hervor aus V. 477 f. *iamque arva tenebant ultima* nämlich nicht der Unterwelt, sondern eben dieser

schenregion und aus V. 540 ff. *hic locus est, partis ubi se via findit in ambas:* | *dextera quae Ditis magni sub moenia tendit,* | *hac iter Elysium nobis; at laeva malorum* | *exercet poenas et ad impia Tartara tit.* Also erst nach jener Zwischenregion beginnt die innere, ntliche Unterwelt: rechts der Weg zum Elysium, links zur odeloswiese und zum Tartarus. Ich dächte, das wäre vom Dichter aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit gesagt. Weil ich mir her diese Topographie der Vergilischen Unterwelt nicht so genau gegenwärtigt hatte, meinte ich (S. 388), den Dichter einer gesen Unklarheit anklagen zu dürfen; dass muss ich jetzt durchaus cknehmen.

Es giebt nun ausser jenen Worten Tertullians noch eine andere lle, in welcher dieselbe Anschauung deutlich erkennbar ist. Sie t aber nicht blos dazu, meinen damals geführten Beweis zu stützen, dern giebt auch einer dort blos in der Form einer Vermuthung getragenen Ansicht eine Bestätigung. Im Kataplus Lukians führt mes folgende Classen von Gestorbenen an den Nachen des ron (c. 5 f.): 1) *τοὺς ὀμφαχίας νεκρούς*: das sind natürlich *ἄωροι* (vgl. a. a. O. S. 373, 1). Vergil gebraucht, wo er von sen spricht (VI 429), dasselbe Bild und Lukian hält daran fest, nn er unmittelbar darauf die Greise nennt *πέπειροι καὶ καθ' αν τετρυγημένοι*. Bei Vergil weinen diese Kinderseelen: *continuo auditae voces vagitus et ingens,* | *infantumque animae flentes.* s ist ja nichts Auffälliges, aber bezeichnend ist es doch, wenn ch Lukian nicht vergisst, dies dadurch anzudeuten, dass er im gensatz zu den Kindern die Greise *ἄκλαυστοι* nennt. 2) *τοὺς λεμοῦντας*. 3) *τοὺς δι' ἔρωτα ἀποσφάξαντας αὑτούς*. 4) *τοὺς δικαστηρίων*. Das, was wir aus dieser Aufzählung lernen, ist, s die bei Vergil an vierter Stelle genannten *duro amore peremptae* 10 ff.), von ihm auf Grund einer ganz festen Tradition hinzufügt sind. Wenn ich das a. a. O. S. 379 daraus schloss, dass es n dem Ort, wo sie weilen, ausdrücklich heisst: *lugentes campi:* : *illos nomine dicunt,* so wird das jetzt zur Gewissheit. ich dass diese Seelen bei Lukian zusammengestellt sind mit den Kriege Gefallenen, wird nicht zufällig sein, da letztere auch bei rgil unmittelbar mit jenen verbunden sind, nur in umgekehrter ihenfolge. Für Lukian kam es nicht darauf an, nur diese Seelen fzuzählen. Er nennt auch andere, stellt z. B. zwischen 3 und 4 ch *τοὺς περὶ βασιλείας ὑπ' ἀλλήλων ἀποθανόντας* und *τοὺς*

ὑπὸ τοῦ μοιχοῦ καὶ τῆς γυναικὸς φονευθέντας, mithin alles βιαιοθάνατοι. Er ergänzt also, wie gesagt, in erwünschter Weise Tertullian, der sich bei den βιαιοθάνατοι begnügt zu sagen, es seien darunter zu verstehen *animae praecipue per atrocitates suppliciorum ereptae*; was für welche ausser diesen noch gemeint waren, zeigen Vergil und Lukian. Eine topographische Beschreibung der Unterwelt und eine entsprechende Localisirung der Todten darf man bei Lukian natürlich nicht suchen wollen, weil die Scenerie bei ihm ja eine andere ist. Alle diese Seelen sollen erst von Charon über den Acheron hinübergefahren werden.

Dass Dieterich in seiner Behandlung der schwierigen Partie (VI 740 ff.) zu einer sprachlich und logisch nicht zu rechtfertigenden Annahme gedrängt wurde, werde ich an einem andern Orte (Gött. Gel. Anz. 1894) nachweisen, und zugleich zeigen, dass die Bedenken, die Dieterich gegen die sogenannte höhere Aeneiskritik hegt, auf einer unrichtigen Vorstellung von der Sitte antiker Editoren beruhen.

Greifswald. E. NORDEN.

MISCELLEN.

EINE UEBERFLUESSIGE CONJECTUR IM AUSONIUS.

In der Dedication des *Ludus septem sapientium* erklärt Ausonius, dass er strenge Kritik vertragen könne, und er fordert unter Hinweis auf Aristarch und Zenodot den Drepanius zur Kritik auf mit den Worten:

13 *pone obelos igitur, primorum stigmata uatum:*
palmas, non culpas esse putabo meas
15 *et conrecta magis quam condemnata uocabo,*
adponet docti quae mihi lima uiri.

So schreiben Schenkl und Peiper. Erhalten ist der *Ludus septem sapientium* in 2 Handschriften: Vossianus 111 (9. Jahrh.) und Parisinus 8500 (14. Jahrh.). Von ihnen liest der Vossianus *primorum stemma uocabo*, lässt also 2 Zeilen ausfallen in Folge des Homoioteleuton *stemmata: condemnata;* der Parisinus hat *puriorum stēata uatum*, und die Abschrift desselben aus dem 15. Jahrh. (Harleianus 2613) liest diese Vorlage *puriorum stemmata uatum*. Der erste Herausgeber des *Ludus*, Ugolet, der den Parisinus 8500 benutzte (s. Schenkl, Ausonii opuscula S. XXX), conjicirte *puriorum stigmata uatum*, woraus die Veneta von 1507 *spuriorum stigmata uatum* machte.

Die gegen die gesammte Ueberlieferung streitende Conjectur Ugolets (*stigmata*) verdankt ihre Entstehung wohl dem Umstand, dass man mit dem *stemmata* der Ueberlieferung nichts anzufangen wusste, da die beiden bekannten Bedeutungen (1. Kranz, 2. Stammbaum) nicht in den Zusammenhang passen. Es ist uns jedoch in einem Denkmal des untergehenden Römerthums in Britannien *stemmata* in einer Bedeutung mehrfach belegt, die ein Festhalten der Ueberlieferung des *Ludus* wohl gestattet. In den *Hisperica famina* hat nämlich *stema* neben der Bedeutung ‚Kranz', — woher

die Weiterbildung *stemicare*[1]) ‚bekränzen, schmücken, bekle
stemicatura ‚Bekleidung' — die Bedeutung ‚Stern, Ges
Für die erstere, gewöhnliche Bedeutung verweise ich auf *Hi*
famina ed. Stowasser (Wien 1887) S. 5, 4. 17; 8, 8; 11, 20; 1
15, 23. Die zweite Bedeutung liegt vor in beiden Recen
sowohl in dem von Rhys in *Revue Celtique* 1, 348 f. und Sto
in Wiener Studien 9, 308—322 abgedruckten Luxemburger Fra
als auch in der von A. Mai, Classici Auctores 5, 479—50
Stowasser in oben genannter Schrift veröffentlichten Recensi
Cod. Vat. reg. 81. In den Glossen der Luxemburger Fra
haben wir *stemata signa* und *stematibus signis* (*Revue Celt.*
Gl. 8; 1, 349 Gl. 55 = Wiener Stud. 9, 310. 313 Gl. 10. 14
der ebendaselbst erhaltenen Schilderung des gestirnten H
heisst es: *altum firmamenti tronum angelicae possident c*
quae aureis superni decoris consedunt cadetris quis purpure
marum emicant stemata (*Rev. Celtique* 1, 350 = Wiene
9, 319). Dasselbe Capitel schliesst in der Recension des C
reg. 81 mit den Worten: *innumera caeli*[*ci*] *cacuminis astant st*
(Stowasser, Hisp. fam. S. 11, 24), wofür die Recension des
burger Fragments bietet: *ampla stemicarum congelat olim*
legia (Rev. Celt. 1, 350, 16).

Die wunderlichen *Hisperica famina* sind, wie ich *N*
vindicatus S. 291—336 wahrscheinlich zu machen suchte, in
Hälfte des 6. Jahrh. in Südwestbritannien entstanden,
Gegenden um die Severnbucht, der letzten im Untergehen beg
römischen Sprachinsel Britanniens; ihr Verfasser entstammte
Gildas der christianisirten Rhetorenschule Iltuts. Dieser be
Lehrer Südwestbritanniens, um die Wende des 5. und 6.
hatte nach Allem, was wir von ihm wissen (s. *Nennius vin*
S. 325 f.), alle um die Mtte des 5. Jahrh. erreichbare
Bildung in Gallien genossen. Fäden, wenn auch schwache,
also zwischen der Sprache des Professors aus Bordeaux u
Latein der *Hisperica famina* nicht. Kannte aber Auson
stemma auch die Bedeutung ‚Stern' neben den gewöhnlichen

1) In dem barocken Rhetorenlatein der *Hisperica famina* sind so
belegte Bildungen auf *-icare* ungemein häufig (*caeremonicare, frang*
uellicare, ludicare u. a.); sie entstammen, wie ich *Nennius vindicatu*
gezeigt habe, einer sklavischen Nachahmung einer Vorschrift von M
Capella.

ammbaum', dann ist die Ueberlieferung in der in Rede stehenden elle des *Ludus septem sapientium* viel besser als Ugolets Conjectur. n den 6 kritisch-exegetischen Zeichen, welche der von Ausonius m Drepanius als Muster hingestellte *censor Aristarchus* im Homer gewendet hatte, waren nach den Zeugnissen der Zeitgenossen es Ausonius zwei in den allgemeinen Gebrauch des 4. Jahrh. bergegangen. *Quod autem in aliis quaeris epistolis, cur prior ea in libris Canonicis interpretatio asteriscos habeat et virulas praenotatas, et postea aliam translationem absque his signis diderim: pace tua dixerim videris mihi non intelligere quod quaesisti; a enim interpretatio Septuaginta Interpretum est et ubicunque virulae, id est obeli sunt, significatur quod Septuaginta plus dixerint am in Hebraeo, ubi autem asterisci, id est stellulae praeentes, ex Theodotionis editione ab Origine additum est* schreibt eronymus (Epistol. 112, 19 bei Migne, Patres Lat. vol. 22, col. 928) Augustin. Dem entsprechend heisst es in De civitate Dei l. XVIII p. 43: *nonnulli autem codices Graecos interpretationis* Septuaginta *Hebraeis codicibus emendandos putarunt, nec tamen ausi sunt rahere quod Hebraei non habebant et Septuaginta posuerunt, sed utum modo addiderunt quae in Hebraeis inventa apud Septuaginta n erant eaque signis quibusdam in stellarum modum ctis ad capita eorundem versuum notaverunt, quae signa astescos vocant; illa vero quae non habent Hebraei, habent autem ptuaginta, similiter ad capita versuum iacentibus virgulis, ut scribuntur unciae, signaverunt, et multi codices has notas hantes usque quoque diffusi sunt et Latini.*

Ausonius, Hieronymus, Augustin sind die ältesten lateinischen hriftsteller, die das Wort *obelus* gebrauchen; nach den beigeachten Zeugnissen aus Hieronymus und Augustin ist es mehr wahrscheinlich, dass Ausonius neben dem *obelus* an der in de stehenden Stelle den *asteriscus* meint. Dies kann aber nach sweis der Bedeutung von *stemata* in den *Hisperica famina* die berlieferung bei Ausonius ganz gut besagen: *stemmata* neben *elos* sind ‚Sternchen', und Ausonius verwendet *stemmata* für *teriscos* ebenso wie Hieronymus und Augustin *virgula* für und ben *obelus* gebrauchen. Vielleicht dürfen wir bei einem Dichter ie Ausonius geradezu annehmen, dass er mit den Worten *palmas n culpas esse putabo meas* auf die doppelte Bedeutung von *stemmata* spielt: setzte nach Art des Aristarch Spiesse und *stemmata*

(Sternchen); für Siegeskränze (*stemmata* = *palmas*) werde ich die *stemmata* halten und nicht für tadelnde Noten (*stemmata* = *asteriscos*). Auf alle Fälle scheint mir die Ueberlieferung (*pone obelos igitur primorum stemmata uatum*) gegen die allgemein recipirte wenig ansprechende Conjectur Ugoletos haltbar.

Greifswald. H. ZIMMER.

PALAEOGRAPHICUM.

Recte Houtsma (in Batavorum editione Aristotelis libri de Republica Atheniensium p. XIV) Hesychiani lexici verba *Κλαζομένιος· οὗτος Ἡρακλείδης ὁ Κλαζομένιός τε καὶ ὁ βαῦς καλούμενος* (cf. CAF III p. 413 fr. 76 Kock) contulit cum Aristot. Rp. Ath. 41 *Ἡρακλείδης ὁ Κλαζομένιος ὁ βασιλεὺς ἐπικαλούμενος*, verbisque ita relatis medelam attulit, cum pro ‚*βαῦς*' rescribendum esse ‚*βασιλεύς*' iudicaret, usus, ut et sibi et aliis visus est, certa quam aiunt emendatione. Profecto certa est correctio eaque tam certa, ut non tam emendatio sit quam recta elementorum traditorum lectio. Est enim hoc singulare exemplum compendiariae scribendi rationis eius, qua voces primis tantum extremisque exscriptis litteris notantur. Quae ratio cum in verbis AN(*ϑρωπ*)OC, AN(*ϑρωπ*)OY, Θ(*εο*)C, Θ(*εο*)Y, Θ(*εοτο*)KOC aliis solemnis sit et pervulgata, in voce BA(*σιλε*)YC nec lapidum nec librorum manuscriptorum exemplis, quod sciam, adhuc illustrata est. At fuisse antiquitus scripturam huius vocis compendiariam, quam deprehendimus in *βαῦς* illo — ut fideliter ita male exarato a librario Hesychiano ad exemplaris scripturam *βαῦ̃ς* —, nummorum Smyrnaeorum testimoniis constat, quibus incussae sunt inscriptiones velut ΔIONYΣIOΣ BAYΣ (= *βασιλεύς*), MHTPOBIOΣ BAYΣ aliae; collegit exempla et interpretatus est Six in *Numismatic Chronicle* V (1885) p. 47 adn. 20.

Argentorati. BRUNO KEIL.

DAS SYSTEM DES KLEISTHENISCHEN STAATSKALENDERS.

Den Aufsatz über Athens Amts- und Kalenderjahre im 5. Jahrh. (siehe oben S. 32 ff.) bilden zwei nebeneinander stehende Theile, denen im letzten Grunde die innere Verbindung fehlt. Ich habe einmal einfach die Thatsachen zusammengestellt, welche auf das Nebeneinanderbestehen verschieden langer Amts- und Kalenderjahre schliessen lassen, und zweitens als Erklärung hierfür gegeben, dass dem Amtsjahre ein Jahr von 360 Tagen Kleisthenischer Ordnung zu Grunde liege. Es fehlt hier die Brücke; sie hätte in dem Nachweise bestehen müssen, wie nun auf Grund des Parallelismus dieser ihrem Umfange nach wenigstens annähernd bestimmbaren Jahre jene Doppeldaten zu Stande kommen konnten, mit anderen Worten, wie es möglich war, dass um 412 das Amtsjahr im Skirophorion, d. h. vor dem Kalenderjahre begann, um 425 im Hekatombaion, d. h. nach dem Kalenderjahre. Wie ein Eingehen auf einzelne Thukydideische Daten — was mir bei jener Untersuchung natürlich sehr nahe lag — so habe ich auch eine Erklärung für die in Rede stehenden Verhältnisse noch im Manuscript gestrichen; ich wollte die Anerkennung der Thatsachen nicht durch eine vielleicht unhaltbare Erklärung der Thatsachen schädigen. Und es war gut so; denn ich strich eine sicher unhaltbare Erklärung. Ich glaube dafür jetzt eine andere gefunden zu haben, von der ich hoffe, dass sie, wenn nicht in allen Einzelheiten, so doch in den Grundzügen das Richtige trifft.

Die Einnahmen und somit auch die Ausgaben des athenischen Staates waren durch das von der Natur, von den Jahreszeiten, abhängige wirthschaftliche Leben an bestimmte Perioden des Jahres gebunden; der Staat hatte aber andererseits die Einnahmen durch die Hauptzahlungsfrist der IX. Prytanie an das Amtsjahr gebunden. Wenn nun das Amtsjahr dem Kalenderjahr gegenüber sich um

Monate verschoben hätte, so würden damit periodenweise Verhältnisse herbeigeführt sein, welche für das Staats- wie das Wirthschaftsleben nicht blos störend, sondern geradezu schädlich gewesen wären. Gegen die Natur kann selbst der abstracteste Gesetzgeber nicht an. Es musste also der Staatskalender zum bürgerlichen Kalender, der der Natur annähernd folgte, in ein solches Verhältniss gesetzt werden, dass die Jahre dieser beiden sich nicht bis zu einer unerträglichen Divergenz verschoben. Gegeben war dem Gesetzgeber ein kalendarisches Normaljahr von 354 Tagen; dieses trat in Vergleich zu seinem Normaljahr von 360 Tagen; daneben bestand das Sonnenjahr von 365¼ Tagen. Wie ist es nun möglich geworden, ein Normaljahr von 360 Tagen mit einem von 354 Tagen in Einklang zu bringen, und wie verhält sich das Kleisthenische Jahr zur Sonne?

Natürlich kann Kleisthenes nicht ein Normaljahr von 360 Tagen angeordnet haben mit der Bestimmung, dass dieses für alle Jahre des bürgerlichen Kalenders, also auch für dessen Schaltjahre gilig wäre; das würde unmöglich gewesen sein. Denn die Oktaeteris, zu (5 X 354) + (3 X 384) Tagen gerechnet, enthält 2922 Tage; acht Amtsjahre mit (8 X 360) = 2880 Tagen bleiben dagegen um 42 Tage zurück; es würden also rund gerechnet auf 68 Kalenderjahre 69 Amtsjahre fallen, und der Anfangstermin des Amtsjahres im Laufe von 68 Kalenderjahren durch das ganze Kalenderjahr hin-. durchlaufen. Das wäre unerträglich gewesen. Also Kleisthenes hat dem amtlichen Kalender Schaltjahre gegeben, selbstverständlich dann solche von 390 Tagen, deren Existenz oben (S. 78 ff.) aus Inschriften nachgewiesen ist. Aber wenn eine Oktaeteris des Amtskalenders die gleichen Schaltungen wie die des bürgerlichen Kalenders erhalten hätte, so würde sie (5 X 360) + (3 X 390) = 2970 Tage gehabt haben und nun ihrerseits um (2970—2922 =) 48 Tage länger als eine Oktaeteris des bürgerlichen Kalenders gewesen sein. Also auf diese Oktaeteris mit ihren Schaltungen kann der Amtskalender mit seinen Schaltungen nicht aufgebaut worden sein. Wenn die Schaltungen dieses Kalenders durch bestimmte Schaltperioden normirt waren — und das mussten sie sein, um mit dem ebenfalls periodisch normirten bürgerlichen Kalender in einem gewissen Einklang zu bleiben —, so können nach dem das ganze Kleisthenische Werk durchziehenden Decimalsystem diese Perioden dann nur Perioden von 10 Jahren gewesen sein. Es ergiebt sich schon aus dem bisher Dargelegten, dass

Kleisthenes auf eine 10-jährige Periode nicht mehr als 2 amtliche Schaltjahre gelegt haben kann; denn da schon in 8 Jahren bei 3 Schaltjahren 48 Tage Ueberschuss im Amtskalender erzielt wurden, so musste sich in 10 Jahren, wo der bürgerliche Kalender gewöhnlich 4 Schaltjahre zählt, dieser Ueberschuss so erhöhen, dass er 2 Monaten gleichkam; dieses Plus war aber dadurch leicht zu umgehen, dass man statt 4 Schaltjahren nur 2 einsetzte.

Der achtjährige Cyclus des bürgerlichen Kalenders und der noch hypothetische zehnjährige des Staatskalenders treffen in ihren Anfangs- und Endterminen alle 40, aber auch nur alle 40 Jahre zusammen. Auf einen solchen grossen 40-jährigen Cyclus entfallen 5 bürgerliche Oktaeteriden und 4 staatliche Dekaeteriden. Es fragt sich, ob in dieser grossen Periode bei nur zweimaliger Schaltung in jeder amtlichen Dekade die Tageszahl von 40 Kalender- und 40 Amtsjahren gleich ist. 40 Kalenderjahre enthalten 15 Schaltjahre zu je 384 Tagen und 25 Gemeinjahre zu je 354 Tagen, 40 Amtsjahre nach unserer Rechnung 8 Schaltjahre zu 390 Tagen und 32 gewöhnliche Jahre zu 360 Tagen. Es enthalten demnach 40 Jahre des bürgerlichen Kalenders:

$$(15 \times 384) + (25 \times 354) = 14\,610 \text{ Tage},$$

des amtlichen Kalenders:

$$(8 \times 390) + (32 \times 360) = 14\,640 \text{ Tage}.$$

Die vorgeschlagene Schaltung stimmt also nicht; genau 1 Monat ist im amtlichen Kalender zu viel geschaltet. Dass es aber gerade 1 Monat ist, zeigt an, dass wir auf richtigem Wege sind.

Fragen wir einmal, wie sich die Schaltungen des bürgerlichen Kalenders auf die präsumptiven staatlichen Dekaeteriden während eines 40-jährigen Cyclus vertheilen. Nach der alten Ordnung, die man für Kleisthenes natürlich ansetzen muss, ist jedes 1., 3., 6. Jahr einer Oktaeteris Schaltjahr.

I. Dekade	**1**	2	**3**	4	5	**6**	7	8 |	**1**	2
II. Dekade	**3**	4	5	**6**	7	8 |	**1**	2	**3**	4
III. Dekade	5	**6**	7	8 |	**1**	2	**3**	4	5	**6**
IV. Dekade	7	8 |	**1**	2	**3**	4	5	**6**	7	8.

Also auf die I., II., III. Dekade entfallen je 4 Schaltjahre des bürgerlichen Kalenders, auf die IV. nur 3; das muss so sein, weil 5 Oktaeriden 15 Schaltjahre haben, von 4 Dekaden also auf eine nur 3 Schaltjahre kommen können.

Die Tageszahl von 40 Amts- und Kalenderjahren wäre also gleich gewesen, hätten die 5 Oktaeriden 16 statt 15 bürgerliche Schaltjahre oder die 4 Dekaeteriden nur 7 statt 8 amtliche Schaltjahre gehabt. An der Schaltung des bürgerlichen Kalenders liess sich nichts ändern. Wenn nun Kleisthenes die Zahl der Tage des 40-jährigen Cyclus in den beiden Kalendern ausgleichen wollte, so musste er statt 8 Schaltjahre deren 7 einführen, d. h. in einer Dekade eine Schaltung fallen lassen; das war aber auch das Einzige, was er zu thun hatte. In welcher Dekade war es für ihn — ganz äusserlich betrachtet — natürlicher als in der, welche auch im bürgerlichen Kalender eine Schaltung weniger hatte? Allein die Sache hat ihre innere Begründung: 3 Gemein- und 2 Schaltjahre des bürgerlichen Kalenders und 4 gewöhnliche und 1 Schaltjahr des Staatskalenders, d. h. also zwei solche Pentaden von Jahren, haben genau gleichviel Tage: $(3 \times 354) + (2 \times 384) = (4 \times 360) + 380 = 1830$ Tage. Es folgt hieraus, dass in jedem 6. Jahre der 1. Hek. und P11 zusammenfallen mussten, und dass hierdurch für Kleisthenes nicht nur die Dekade, sondern sogar die Pentade gegeben war, in welcher er seine Schaltung zu unterdrücken hatte: die, in welche nur 1 bürgerliches Schaltjahr fiel. So ergiebt sich wieder die gleiche Tageszahl für beide Kalender: $(4 \times 354) + 384 = (4 \times 36) + 390 = 1800$ Tage. Schematisch ausgedrückt steht die Sache also so, dass auf je 2 kalendarische Schaltjahre nur ein staatliches kommt; wo die Zweizahl von jenen nicht erreicht wird, kann dieses nicht eintreten. Die Erklärung für diese Zahlenverhältnisse liegt auf der Hand. Es entsprechen sich in jeder Pentade 3 Gemeinjahre und 1 Schaltjahr der beiden Kalender; in ihnen hat der Staatskalender $(4 \times 6) = 24$ Tage mehr; diese holt der bürgerliche Kalender durch sein zweites Schaltjahr, dem nur ein staatliches Gemeinjahr entspricht, wieder ein $(384 - 360 = +24)$. In einer Pentade mit 4 bürgerlichen Gemeinjahren, also mit einem Minus von 24 Tagen dem amtlichen Kalender gegenüber, kann der Ausgleich nur durch ein bürgerliches Schaltjahr herbeigeführt werden, dem kein amtliches Schaltjahr entspricht; andernfalls würde die Differenz sich auf 30 Tage erhöhen, welches eben die 30 Tage sind, die sich bei der schematischen Ansetzung von je 2 amtlichen Schaltjahren auf jede Dekade als zu viel ergaben. Wie diese pentadische Anordnung sich in die dekadische des Kleisthenischen Staatssystems fügt, bedarf keines Wortes. Nur das soll hier schon ausdrücklich hervor-

gehoben werden, wofür die innere Begründung sich weiter unten ergeben wird, dass trotz dieser pentadischen Anordnung doch mit dem 40-jährigen Cyclus zu rechnen ist, und zwar, weil die Vertheilung der Schaltungen auf die Pentaden und Dekaden allein durch die Verschiebung der Grenzen der kalendarischen Oktaeteris gegenüber der staatlichen Dekaeteris zu Stande kommt, und weil es eine kleinere Periode, in der die Grenzen der beiden Cyclen, der Oktaeteris und Pentaeteris (Dekaeteris) zusammenfallen, nicht giebt als die 40-jährige.

Ich stelle nun in einer Tabelle (I) die Verschiebung des amtlichen Neujahrs (P I 1) gegenüber dem bürgerlichen Neujahr (1. Hek.) dar. Dabei sind ganz schematisch — denn es gilt nur erst das Princip zu prüfen — die Schaltungen des Amtskalenders je auf das 1. und 6. Jahr jeder Dekade gelegt. Ausgangspunkt bildet natürlich die Gleichung P I 1 = 1. Hek. Der Hek. des 1. Jahres ist als voll genommen; wenn man den regelmässigen Zusatztag der Schaltjahre von 383 Tagen an das Ende des Skir. legt, so verspäten sich die in den Skir. eines solchen Jahres fallenden Daten um je einen Tag. — Die 1. Columne zählt die Jahre des 40-jährigen Cyclus, die 2. Columne die des 8-jährigen kalendarischen, die 3. Columne die des staatlichen 10-jährigen. Mit *a b c* sind die Schaltjahre des bürgerlichen Kalenders in der Oktaeteris, mit α β die des amtlichen Kalenders in der Dekaeteris bezeichnet. Die dann folgenden Data geben die amtlichen Neujahrstage, für welche die drei Columnen rechts die Berechnung enthalten; und zwar ist verzeichnet in der drittletzten Columne, um wie viel Tage das Amtsjahr, in der vorletzten, um wie viel das bürgerliche Jahr jedesmal die Zahl 354 überschreitet. Die letzte Columne giebt das Resultat, auf Grund dessen der Beginn des folgenden Amtsjahres berechnet ist. Wenn im staatlichen und bürgerlichen Kalender Schaltjahre zusammentreffen, also sich $+36 - 30$ ergiebt, ist in die vorletzte Columne ein Stern, in die letzte nur die Differenz gesetzt.

Tabelle I (S. 327).

Die Möglichkeit, einen auf ein Normaljahr von 360 Tagen aufgebauten Kalender mit dem geltenden bürgerlichen in ein geregeltes Verhältniss zu setzen, wird durch diese Tabelle klar gelegt. Alle 5 Jahre treffen sich der 1. Hek. und P I 1, und innerhalb der einzelnen Pentaden herrschen gleichmässige Zahlenverhältnisse; von einem regellosen Durcheinander solcher Amts- und

Kalenderjahre kann nicht mehr gesprochen werden; damit ist aber die Möglichkeit der Existenz eines Amtskalenders mit Jahren von 360 Tagen neben dem bürgerlichen in der Kleisthenischen Verfassung, welche Regelmässigkeit verlangt, erwiesen. Wahrscheinlich wird der Kleisthenische Ursprung durch die pentadische Ordnung, die sich in das dekadische System unmittelbar fügt. Wie die einzelnen Jahre decimalisch abgegrenzt und gegliedert sind, so sind es auch die Jahrescomplexe, die Cyclen; und es mag immerhin darauf hingewiesen werden, dass auch der 40-jährige Cyclus 10 Penteteriden zählte, also zehnmal das allen Griechen durch die Wiederkehr der grossen Feste geläufige Quadriennium.

In Tabelle I ist ein Jahr Ol. I 1 mit dem 1. Jahre eines 40-jährigen Cyclus gleichgesetzt. Man wird mit Recht einwenden, dass dieser Ansatz willkürlich sei, und dass es ein Zufall wäre, wenn wirklich der Beginn der neuen Ordnung auf ein erstes Jahr der Oktaeteris gefallen wäre. Es gilt also das 1. Jahr der 1. Dekaeteris auf ein anderes Jahr der Oktaeteris zu legen und zu prüfen, wie sich nun der Beginn des Amtsjahres dem Kalenderjahre gegenüber verschiebt. Für Athen kommt keines eher in Betracht als das 3. oder 7., in welches die grossen Panathenäen fallen; denn wenn der ganze Cyclus gerade 10 Penteteriden umschliesst, so muss es für Athen a priori als das natürlichste erscheinen, dass diese 10 Penteteriden gerade die durch die grossen Panathenäen begrenzten sind. Eine besondere Tabelle hierfür ist nicht erforderlich, da man nur die 1. Dekaeteris von Tabelle I an das Ende des Cyclus zu versetzen hat; die 2. Dekaeteris beginnt mit einem Jahr Ol. I 3. Man kann so auch den Beginn des Cyclus auf das (5. und) 7. Jahr der Oktaeteris durch Umstellung der Dekaeteriden verlegen. Es bleiben die Verhältnisse naturgemäss stets dieselben. Auch wenn man den Cyklus mit Ol. I 2 beginnen lassen will, ist die Tabelle verwendbar; denn man beginnt dann einfach mit der 6. Pentade und zählt über die 1. weiter; ebenso bei Ansetzung des 1. Jahres des 40-jährigen Cyclus auf ein 4., 6., 8. Jahr der Oktaeteris beginnt man mit der 8., 2., 4. Pentade. Es ändert sich nichts. Auf diesem Wege kommt man nicht vorwärts.

Der Tabelle I liegt eine schematisch willkürliche Ansetzung des Schaltjahres des amtlichen Kalenders zu Grunde; es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass das System, welches eine Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Kalender aus den im Eingang

Tabelle I.

1	1	I	*a*	*α*		**1. Hek.**			*	+ 6
2	2	II					7. Hek.	+ 6		+ 12
3	3	III	*b*				13. Hek.	+ 6	— 30	— 12
4	4	IV			*18. Skir.* 3			+ 6		— 6
5	5	V			*24. Skir.* 4			+ 6		=
6	6	VI	*c*	*β*		**1. Hek.**			*	+ 6
7	7	VII					7. Hek.	+ 6		+ 12
8	8	VIII					13. Hek.	+ 6		+ 18
9	1	IX	*a*				19. Hek.	+ 6	— 30	— 6
10	2	X			*24. Skir.* 9			+ 6		=
11	3	I	*b*	*α*		**1. Hek.**			*	+ 6
12	4	II					7. Hek.	+ 6		+ 12
13	5	III					13. Hek.	+ 6		+ 18
14	6	IV	*c*				19. Hek.	+ 6	— 30	— 6
15	7	V			*24. Skir.* 14			+ 6		=
16	8	VI		*β*		**1. Hek.**		+ 36		+ 36
17	1	VII	*a*				7. Met.	+ 6	— 30	+ 12
18	2	VIII					13. Hek.	+ 6		+ 18
19	3	IX	*b*				19. Hek.	+ 6	— 30	— 24
20	4	X			*24. Skir.* 19		25. Hek.	+ 6		=
21	5	I		*α*		**1. Hek.**		+ 36		+ 36
22	6	II	*c*				7. Met.	+ 6	— 30	+ 12
23	7	III					13. Hek.	+ 6		+ 18
24	8	IV					19. Hek.	+ 6		+ 24
25	1	V	*a*				25. Hek.	+ 6	— 30	=
26	2	VI		*β*		**1. Hek.**		+ 36		+ 36
27	3	VII	*b*				7. Met.	+ 6	— 30	+ 12
28	4	VIII					13. Hek.	+ 6		+ 18
29	5	IX					19. Hek.	+ 6		+ 24
30	6	X	*c*				25. Hek.	+ 6	— 30	—
31	7	I		*α*		**1. Hek.**		+ 36		+ 36
32	8	II					7. Met.	+ 6		+ 42
33	1	III	*a*				13. Met.	+ 6	— 30	+ 18
34	2	IV					19. Hek.	+ 6		+ 24
35	3	V	*b*				25. Hek.	+ 6	— 30	—
36	4	VI		*(β)*		**1. Hek.**		+ 6		+ 6
37	5	VII					7. Hek.	+ 6		+ 12
38	6	VIII	*c*				13. Hek.	+ 6	— 30	— 12
39	7	IX			*19. Skir.* 38			+ 6		— 6
40	8	X			*25. Skir.* 39			+ 6		=

erörterten Verhältnissen suchen musste und, wie sich jetzt
auch wirklich gesucht hat, seine Schaltjahre willkürlich,
Rücksicht auf die Lage der bürgerlichen Schaltjahre ansetzte
wird dies besonders unwahrscheinlich, wenn durch eine Anle
der Schaltungen des amtlichen Kalenders an die des bürger
das periodische Zusammenfallen von 1. Hek. und P I 1 nic
stört wurde; denn so gewann man eine doppelte periodisch w
kehrende Coincidenz zwischen den beiden Kalendern, die de
jahrstage und der Schaltjahre. Mit anderen Worten: es mu
amtliche Schaltjahr jeder Pentade auf eines der beiden in
Zeitraum fallenden bürgerlichen Schaltjahre gelegt worden
Das konnte auf doppelte Weise geschehen, entweder man le
je auf das 1., oder je auf das 2. Schaltjahr der Pentade
Schema wurde dann das denkbar einfachste: auf jedes 2. b
liche Schaltjahr fällt ein amtliches. Die folgende Tabelle füh
wie sich unter beiden Voraussetzungen — Ansetzung des am
Schaltjahres auf das 1. (linke Spalte) und das 2. (rechte
bürgerliche Schaltjahr der Pentaden — die Verhältnisse ge

Tabelle II (S. 329).

Der Fortschritt ist evident. Die beängstigend vom 1
abweichenden amtlichen Neujahrsdaten in Tabelle I, welche
Jahren 17, 22, 27, 32, 33 bis in den Metageitnion hinab
sind fortgefallen; das ganze System erhält so einen einhei
Charakter, und damit ist denn auch dargethan, dass die am
Schaltjahre wirklich auf bürgerliche zu legen sind, was von
herein wahrscheinlich sein musste.

Meine bisherige Darstellung hat genau den Weg geno
den ich selbst bei der Untersuchung ging; auch im Folgend
dieser Weg nicht verlassen werden. Erst als ich so ganz aprio
und schematisch, wie es bisher geschehen ist, das Schem
gestellt und betrachtet hatte, fragte ich: wie stehen zu
Schema die Daten, welche ich in dem frühern Aufsatz
Divergenz des amtlichen und bürgerlichen Neujahrs gefunden
Es kommen in dem Schema nur die Daten des 1., 7., 13
19.(18.), 25.(24.) vor, also von 30 möglichen Monatsdaten
lich nur 5. Man wird zugestehen: die Probe auf die prin
Richtigkeit des Schemas ist gemacht, wenn die in der fr
Abhandlung berechneten Daten immer gerade eine der 5 Tage
geben, welche allein im Schema sich finden. Denn dass s

Tabelle II.

a	*α*		1. Hek.			1. Hek.	
			7. Hek.			7. Skir.	
b			13. Hek.	*α*		13. Skir.	
		18. Skir.				18. Skir.	
		24. Skir.				24. Skir.	
c	*β*		1. Hek.			1. Hek.	
			7. Hek.			7. Skir.	
			13. Hek.			13. Skir.	
a			19. Hek.	*β*		19. Skir.	
		24. Skir.				24. Skir.	
b	*α*		1. Hek.			1. Hek.	
			7. Hek.			7. Skir.	
			13. Hek.			13. Skir.	
c			19. Hek.	*α*		19. Skir.	
		24. Skir.				24. Skir.	
			1. Hek.			1. Hek.	
a	*β*		7. Hek.				7. Hek.
			13. Hek.			13. Skir.	
b			19. Hek.	*β*		19. Skir.	
		24. Skir.				24. Skir.	
			1. Hek.			1. Hek.	
c	*α*		7. Hek.				7. Hek.
			13. Hek.			13. Skir.	
			19. Hek.			19. Skir.	
a			25. Hek.	*α*		25. Skir.	
			1. Hek.			1. Hek.	
b	*β*		7. Hek.				7. Hek.
			13. Hek.			13. Skir.	
			19. Hek.			19. Skir.	
c			25. Hek.	*β*		25. Skir.	
			1. Hek.			1. Hek.	
			7. Hek.				7. Hek.
a	*α*		13. Hek.				13. Hek.
			19. Hek.			19. Skir.	
b			25. Hek.	*α*		25. Skir.	
			1. Hek.			1. Hek.	
			7. Hek.				7. Hek.
c			13. Hek.				13. Hek.
		19. Skir.				19. Skir.	
		25. Skir.				25. Skir.	

den 30 kalendarischen Möglichkeiten gerade und allein den 5 durch das Schema aus jenen ausgewählten in Folge eines Zufalls gleich wären, kann Niemand annehmen, namentlich, wenn die Uebereinstimmung nicht nur einmal stattfindet. Geben nun die berechneten Daten eines oder mehrere der fünf des Schemas?

Hierbei ist eins zu bedenken. Da der ruhige Fortgang des attischen Kalenders durch die Kalenderreform vom Jahre 422/1 unterbrochen, ja mit 421 sicher eine neue Schaltordnung für den bürgerlichen Kalender eingeführt wurde, so hat man zunächst zur Prüfung des Schemas, welches als Kleisthenisch gelten soll, nur diejenigen Daten zu vergleichen, die der Zeit vor der Reform angehören. Denn irgendwie muss der Staat bei jener Reform in seinem Kalender eine Abweichung von dem regelmässigen Schema gelassen haben; andernfalls wäre eine sehr erhebliche Divergenz zwischen den beiden Kalendern eingetreten. Daten aus einer Zeit, in welcher eine Störung des als Kleisthenisch beanspruchten Schemas vorauszusetzen ist, können aber da nicht in Betracht kommen, wo es sich um die Wiedergewinnung eben der Kleisthenischen Ordnung handelt. Mithin sind zunächst die vor 422 fallenden Daten aus dem Jahre 426, 424 und einem unbekannten Jahre, dem der 6. Antiphonteischen Rede, zu prüfen.[1])

---

[1]) Mir war bei der Ausarbeitung des früheren wie dieses Aufsatzes die Dissertation von M. Strack, *De rerum prima belli Peloponnesiaci parte gestarum temporibus* (Bonn 1892) unbekannt; ich verdanke ihre Kenntnis dem Herrn Verfasser selbst, und es ist mir eine Freude noch nachträglich darauf hinweisen zu können, dass von ihm schon (p. 26—28) einige von den Thatsachen — darunter das Antiphonteische und Aristotelische Datum —, welche gegen die Coincidenz von Amts- und Kalenderjahren zeugen, zusammengestellt und im Wesentlichen richtig beleuchtet wurden. Wie mir selbst ursprünglich, ist es auch Strack aufgefallen, dass Meton nach Diod. XII 36 seinen Kalender beginnen liess: *ἀπὸ μηνὸς ἐν Ἀθήναις Σκιροφοριῶνος τρισκαιδεκάτης*; allein das Zusammentreffen dieses Datums mit dem des amtlichen Neujahrs um die Mitte des Skir. ist zufällig. Der 13. Skir. 433/2 ist als das att. Datum der Sonnenwendbeobachtung für 432 erkannt (Unger, Zeitrechn.[2] S. 738. 745). — Die Lysiasstelle (XXVI 6) *ἡ γὰρ αὔριον ἡμέρα μόνη λοιπὴ τοῦ ἐνιαυτοῦ ἐστιν, ἐν δὲ ταύτῃ τῷ Διὶ τῷ Σωτῆρι θυσία γίγνεται, δικαστήριον δὲ παρὰ τοὺς νόμους ἀδύνατον ἀποκληρωθῆναι*, welche Strack noch heranzieht, beweist nichts. Strack nimmt die ältere Boeckhsche Auffassung wieder auf, dass das hier genannte Opfer für Zeus Soter die bekannten Disoterien vom 14. Skir. seien, und dies Datum parallelisirt er mit dem Neujahrsdatum 14. Skir. 411 aus Aristoteles. Es handelt sich in der Lysiasrede (gehalten 382: Blass, Att. Bereds. I[2] 476 f.) um die Besetzung

In keiner Pentade fehlt der 7. und 13. Hek. als staatliches Neujahrsdatum. Den Beginn des Amtsjahres 426 hatte ich durch Berechnung der ersten Zinssumme in CIA I 273 auf den 12. oder 13. Hek. bestimmen können (oben S. 65). Das Schema hält also die erste Probe bis auf den Tag aus. — Für das Jahr 424 war ein fester staatlicher Neujahrstermin nicht zu gewinnen; nur das war sicher, dass er frühestens auf den 5. Hek. fiel (oben S. 59). Also muss das Schema im 2. Jahre nach einem amtlichen Jahre, welches mit dem 13. Hek. ansetzte und ausserdem ein bürgerliches und staatliches Gemeinjahr war, ein solches aufweisen, welches nach dem 5. Hek. begann und ein bürgerliches Schaltjahr war. Hier sind die Forderungen complicirter, aber auch sie werden erfüllt; die Jahre 3 und 5, sowie 38 und 40 in Tabelle II leisten das Verlangte. Wir erkennen zugleich, dass der amtliche Anfangstermin von 424 der 25. Hek. gewesen sein muss, falls sich das Schema zum dritten Male, bei dem aus der 6. Antiphonteischen Rede[1])

---

der Stelle des Archon Eponymos; dieses Amt ist aber, wie sich von selbst versteht, stets nach dem Kalenderjahre, das eben nach dem Eponymos hiess, befristet gewesen. Mithin, wenn der Gerichtstag der Lysiasrede zwei Tage vor dem Amtsantritt des neuen Archonten lag, so war es der 28. Skir. 383/2 (Ol. 99, 2); denn der Skir. dieses Jahres war hohl. Es können also die Opfer, die Lysias erwähnt, nicht identisch mit denen an den Disoterien am 14. Skir. sein. Ausserdem täuscht der Advocat durch einen Sophismus. Nach den Gesetzen sind beim *ἀποκληρῶν* der Gerichtshöfe die neun Archonten thätig. Wenn sie eine Opferhandlung zu vollziehen haben, so geht natürlich die religiöse Verpflichtung vor, und nach den Gesetzen kann die Bestellung der Gerichtshöfe nicht erfolgen. Natürlich wird die Culthandlung nur in dem Falle die richterlichen Functionen hindern, dass beide gleichzeitig erfolgen müssen; dass dies nicht nothwendig ist, verschweigt der Advocat. Wenn Strack sagt, wir müssten eine Nachricht von einem Feste am letzten Tage des Jahres haben, wenn dieses Fest so bedeutend gewesen wäre, dass es den Gerichtsgang hinderte, so erkennt man jetzt, dass das argumentum ex silentio nicht blos als solches nicht Stich hält. Nicht in dem Opfer an sich, sondern in den dabei fungirenden Beamten kann der Grund für eine Verhinderung des Gerichtsverfahrens am letzten Jahrestage liegen. So erklärt es sich auch, dass am letzten Skir. häufig Volksversammlungen fielen; in ihnen hatten die Beamten, die an diesem Tage opfern mussten, nichts zu thun ein Festtag als solcher war dieser Tag nicht. Die Lysiasstelle ist also für die vorliegenden Fragen unverwerthbar.]

1) Ich muss trotz v. Wilamowitz Arist. u. Athen II 369, 3 daran festhalten, dass die Meuss-Bohlmannsche Identificirung des Sprechers von Antiphon V (s. oben S. 32, 1) unbeweisbar ist. Aeneas von Gaza, der Zeitgenosse des Sopater, benennt in seinem Dialog Theophrastos den Mitredner Euxitheos.

gewonnenen Datum, bestätigen sollte. Ich war früher (oben S. 3
um die Existenz der Divergenz der beiden Jahresarten zu erweise
diesem Datum von der wegen der fehlerhaften Ueberlieferung noto
falschen Gleichung 21. Met. = P I 34 im Gemeinjahr, oder 21. Me
P I 37 im Schaltjahr ausgegangen. Das richtige Monatsdatum mi
die nächsten auf den 21. Met. fallenden Tage enthalten. Ich lege
die Rechnung der Wirklichkeit zu nähern, nicht mehr das fal
sondern ein möglicher Weise richtiges Datum, den 22. (od. 23.)
der Rechnung zu Grunde; indem ich so nur einen oder zwei
über die Ueberlieferung hinausgehe, werde ich selbst den Sc
vermeiden, als hätte ich die Rechnung willkürlich zu Gu
meines Beweises gestaltet. Es war in der früheren Berech
nur der Fall berücksichtigt, dass das amtliche Gemeinjahr
nur auf ein bürgerliches Gemeinjahr fiel; wir haben jetzt auch
Fall zu prüfen, dass ein amtliches Gemeinjahr und ein bürgerl
Schaltjahr sich entsprachen, da das Schema diese Combin
bietet. Dagegen kommt die doppelte Möglichkeit, dass die P
betreffenden Jahres sowohl hohl wie voll gewesen sein kö
nicht mehr in Betracht; denn wo wir jetzt mit Jahren von
und 390 Tagen zu thun haben, sind die Tagessummen 36 un
die regelmässigen für die Prytaniedauer. Es ergeben sich s
folgende Möglichkeiten:

1) Zwei Gemeinjahre: 22.(23.) Met. = P I 34.
Hek. hohl: M 29 + 22 (23) = 51 (52) ~ P I 34.
Differenz: 17(18). Jahresbeginn: 18.(19.) H
Hek. voll: M 30 + 22 (23) = 52(53) ~ P I 34.
Differenz: 18(19). Jahresbeginn: 19.(20.) H

2) Zwei Schaltjahre: 22.(23.) Met. = P I 37.
Hek. hohl: M 29 + 22(23) = 51 (52) ~ P I 37.
Differenz: 14(15). Jahresbeginn: 15.(16.) H
Hek. voll: M 30 + 22(24) = 52(53) ~ P I 37.
Differenz: 15(16). Jahresbeginn: 16.(17.) H

3) Bürgerliches Schaltiahr und amtliches Gemeinjahr:
22.(23.) Met. = P I 34.
Wie unter 1): Jahresbeginn 18.(19.) Hek. oder 19.(20.)

Das Schema hat auch diese Probe bestanden; der 19.
bildet in 6 Pentaden den Beginn eines Amtsjahres; unter de
das Jahr der Antiphonteischen Rede als möglich berechneten
jahrsdaten ist kein Datum so häufig wie der 19. Hek. Somit stim

sämmtliche uns für ein amtliches Neujahr vor 422 bekannte Tagesdaten zu den Daten unseres Schemas. Und dies ist nur erst der erste Beweis für seine Richtigkeit.

Das J. 426 begann sicher am 13. Hek.; dieses Datum fällt immer auf das 3. Jahr einer Pentade; mithin ist 424 das letzte Jahr derselben Pentade, der 426 angehört, und 423 das 1. Jahr einer neuen Pentade. Im einem solchen gilt für die Neujahrsdaten die Gleichung 1. Hek. = P I 1. Hiermit ist ein bedeutendes gewonnen. Denn da jedes 6. Jahr dem Schema gemäss die gleiche Eigenschaft besitzt, so wissen wir jetzt, dass Pentaden in den Jahren 423, 428, 433, 438 u. s. w. begannen. Also alle Jahreszahlen mit einer 3 und 8 in der Einerstelle bezeichnen das erste Jahr einer Pentade; für alle diese Jahre gilt die Gleichung 1. Hek. = P I 1.

Die Kleisthenische Verfassung trat in ihrer äusseren Gestaltung unter dem Archon Alkmeon, d. h. 506/5 [1]) mit der Eintheilung des Landes und Volkes in 10 Phylen zu Tage. Der Ausbau einer Schöpfung, welche dem athenischen Staatswesen bis an die Wurzeln griff, dauerte natürlich Jahre; die Festsetzung des Buleuteneides im Jahre des Hermokreon 502/501 oder 501/500 [2]) bezeichnet die Vollendung des Werkes. Bei der Einführung des Kleisthenischen Kalenders muss natürlich von der Uebereinstimmung zwischen Kalender- und Bürgerjahr — das verräth ja die ganze pentadische Coincidenz der beiden Jahre — ausgegangen sein, d. h. man hat mit einer vollen Pentade begonnen, und das 1. Jahr des neuen Staatskalenders muss mit dem 1. Hek. eingesetzt haben: P I 1 = 1. Hek. Es muss nun dieses 1. Jahr zwischen 506 und 501 liegen; zwischen diese Grenzen fällt nur ein Jahr, welches den Charakter eines 1. Pentadenjahres trägt, 503; dieses muss, wenn anders das System richtig und Kleisthenisch sein soll, das 1. Jahr des Amtskalenders, in ihm muss dieser Kalender eingeführt sein. Und hier gilt es nun die Probe auf das ganze System. Das Jahr 503 ist ein 2. Olympiadenjahr (Ol. 69, 2); das Schaltsystem des Kleisthenischen Staatskalenders müsste also mit einem solchen beginnen. Für dieses System sind ganz aprioristisch folgende Forderungen aufzustellen. Erstens: in ihm muss es eine Anordnung der Jahre geben, nach welcher in einer Pentade das drittletzte Jahr zugleich ein bürgerliches und amtliches Gemeinjahr ist und das Amtsjahr

1) v. Wilamowitz, Aristot. u. Athen. II 417 Anm.: Pollux VIII 110.

2) v. Wilamowitz a. a. O. II 78.

mit dem 13. Hek. beginnt (426); zweitens: es muss das letzte Jahr derselben Pentade ein bürgerliches Schaltjahr sein und dem Amtsjahr ein Datum nach dem 4. Hek. als ersten Tag geben (424). Man kann schon überschauen, dass diese Bedingungen erfüllt werden, da sie in den Tabellen I. II erfüllt sind. Der wahre Prüfstein ist die dritte Bedingung, welche diese beiden ersten Bedingungen mit einer neuen Forderung combinirt. Da das Jahr 423 genau 80 Jahre nach dem hypothetischen Einführungsjahre des amtlichen Kalenders (503) liegt, also 424 das letzte Jahr des zweiten 40-jährigen Cyclus ist, so muss die Pentade, welche jenen beiden ersten Anforderungen entspricht, zugleich auch die letzte in dem zweiten der 40-jährigen Cyclen sein, deren Gestalt durch das Anfangsjahr 503 bestimmt ist. Diese Forderung ist keine leichte, da in jedem solchen Cyclus sich nur zwei Pentaden finden, welche die beiden ersten Bedingungen erfüllen. Wird das mit 503 beginnende Schema allen diesen Anforderungen gerecht, so ist damit nicht nur seine Richtigkeit zum andern Male dargethan, sondern zugleich auch sein Kleisthenischer Ursprung bewiesen.

Tabelle III (S. 335).

Die III. Tabelle liefert den vollkommensten Beweis. Das 38. Jahr des Cyclus ist ein bürgerliches und amtliches Gemeinjahr und beginnt am 13. Hek., das übernächste Jahr, das 40., ist ein bürgerliches Schaltjahr und beginnt nach dem 4. Hek., am 25. Hek. Beide Jahre gehören der letzten Pentade des Cyclus an. Es hat also in Athen ein Staatskalender der Anordnung, wie sie hier vorgeführt ist, bestanden und Kleisthenes hat ihn eingesetzt.

Und endlich ein dritter Beweis, ein Indicienbeweis, der vielleicht mehr illustrirt als beweist, dann aber sehr beweisend illustrirt. Wenn je ein Amtsjahr mit dem Eponymen des Kalenderjahres in Rathsacten bezeichnet werden konnte, so war es ohne Zweifel eines von denen, welche gleichen Anfang mit dem Kalenderjahre hatten. Man kann also, wenn überhaupt einmal, für Jahre wie 433/2, 428/7, 423/2, 418/7, 413/2 u. s. w., die Verwendung der Archontendatirung in Schriftstücken der Rathskanzelei erwarten. Ich habe oben (S. 67) die mir bekannten Rathsurkunden mit dem Eponymen des Kalenderjahres zusammengestellt[1]); sie fallen auf folgende Jahre

1) In meiner Zusammenstellung der in Rathsurkunden zur Datirung verwendeten Archontennamen von 411—404 fehlte für 406/5 Kallias von Angele; v. Wilamowitz a. a. O. I 6 weist ihn in CIA II 22 auf.

Tabelle III.

	2			1. Hek.			1. Hek.	
	3	*b*	*α*	7. Hek.			7. Hek.	
	4			13. Hek.		13. Skir.		
	5			19. Hek.		19. Skir.		
	6	*c*		25. Hek.	*α*	25. Skir.		
	7			1. Hek.			1. Hek.	
	8			7. Hek.			7. Hek.	
	1	*a*	*β*	13. Hek.			13. Hek.	
	2			19. Hek.		19. Skir.		
	3	*b*		25. Hek.	*β*	25. Skir.		
I	4			1. Hek.			1. Hek.	
	5			7. Hek.			7. Hek.	
	6	*c*		13. Hek.			13. Hek.	
	7		19. Skir.			19. Skir.		
	8		25. Skir.			25. Skir.		
V	1	*a*	*α*	1. Hek.			1. Hek.	
	2			7. Hek.		6. Skir.		
	3	*b*		13. Hek.	*α*	12. Skir.		
	4		19. Skir.			19. Skir.		
	5		25. Skir.			25. Skir.		
	6	*c*		1. Hek.			1. Hek.	
	7			7. Hek.		6. Skir.		
	8			13. Hek.		12. Skir.		
	1	*a*		19. Hek.	*α*	18. Skir.		
	2		25. Skir.			25. Skir.		
I	3	*b*	*β*	1. Hek.			1. Hek.	
	4			7. Hek.		6. Skir.		
	5			13. Hek.		12. Skir.		
	6	*c*		19. Hek.	*β*	18. Skir.		
	7		25. Skir.			25. Skir.		
II	8			1. Hek.			1. Hek.	
	1	*a*	*α*	7. Hek.				7. Hek.
	2			13. Hek.		12. Skir.		
	3	*b*		19. Hek.	*α*	18. Skir.		
	4		25. Skir.			25. Skir.		
II	5			1. Hek.			1. Hek.	
	6	*c*	*β*	7. Hek.				7. Hek.
	7			13. Hek.		12. Skir.		
	8			19. Hek.		18. Skir.		
	1	*a*		25. Hek.	*β*	24. Skir.		

433/2 (zweimal), 428/7, 421/20 (zweimal), 418/7. Also von den 4 Jahren, denen Urkunden mit dem Archontendatum angehören, sind 3 jene Jahre der Coincidenz zwischen amtlichem und kalendarischem Neujahr, für welche solche eponyme Bezeichnung vor allem zu erwarten war. Wenn diese Jahre früher einfach als Ausnahmen gelten mussten, so erkennt man jetzt, warum sie Ausnahmen bilden konnten. Wo man Ursächlichkeit sieht, darf man nicht mehr von Zufall reden. Gewiss kann jeder Tag eine Rathsurkunde bringen, in der, wie in dem schon vorliegenden Jahre 421/20[1]), das Vorkommen des Archontendatums nicht durch eine Datirung auf ein Jahr mit 3 oder 8 in den Einern sich erklären lässt; aber selbst dann ist diese Beobachtung noch nicht entwerthet; denn einen strictен Beweis soll und kann sie nicht liefern und illustrirend bleibt sie auch dann.

Es sind alle Indicien über den Beginn der Amtsjahre bis zum Jahr 422 geprüft, alle haben sich in das vorgelegte Schema gefügt, eine Gegeninstanz ist mir nicht bekannt geworden. Ehe ich jedoch zu der Zeit nach 423 übergehe, scheinen mir noch folgende Bemerkungen für die richtige Verwendung des Schemas von nöthen. Gewiss bilden 36 und 39 Tage die regelmässige Dauer der Prytanien, aber es können eine ganze Reihe von Umständen eintreten, unter denen eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Normalzahlen eintreten musste. So ist die Uebergabe der Geschäfte einer Prytanie an die folgende an einem hohen Festtage schwerlich erfolgt; nun traf aber in einem Gemeinjahr P I 1 = 7. Hek. der Hauptfesttag der Eleusinien, an welchem der Iakchoszug stattfand, gerade auf den letzten Tag der II. Prytanie (P II 36 = 20 Boedr.); ähnlich steht es mit dem 11. Anth., dem 1. Haupttag der grossen Dionysien; auf ihn fiel P VII 1 in einem Gemeinjahre P I 1 = 1. Hek. mit hohlem Hek.; es finden auch sonst noch Collisionen mit bedeutenderen Festen statt, doch ist nicht gewiss, ob diese solche Bedeutung hatten, dass davon der Rath berührt wurde. In solchen Fällen muss die eine Prytanie entweder einen Tag kürzer oder länger und dafür die folgende oder eine andere entsprechend einen Tag länger oder kürzer gemacht sein. Man nehme auch hinzu, dass bei der Deisidaimonie der Athener ein unglückliches Zeichen während des Opfers beim Antritt dem Antritt der neuen Prytanie

1) Vielleicht ist für dieses Jahr zu bedenken, dass es das erste in der Reformperiode war.

an solchem Unglückstage hindernd sein musste. Endlich war es, wo der amtliche Kalender Coincidenz mit dem bürgerlichen suchte und festhielt, für den Staat durchaus nöthig, die unregelmässig erfolgenden Einschaltungen und selbst auch gelegentlich Ausschaltungen des bürgerlichen Kalenders mitzumachen, hier einen Tag einer Prytanie zuzusetzen, dort abzunehmen. Durch alle diese Umstände — und es lassen sich noch mehr denken — musste die Normaldauer der Prytanien, ja selbst die Normalgrenzen der Jahre alterirt werden. Es können, ohne dass das Schema dadurch irgendwie an exemplificatorischer Giltigkeit verliert, unter Umständen, die wir zu erkennen meist nicht mehr im Stande sein werden, sehr wohl Daten vorkommen, welche auf Prytanien von 35 oder 37 Tagen führen, oder feste Daten für Prytanientage gefunden werden, welche um 1 oder 2 Tage von dem schematischen Normaldatum abliegen. Das Schema ist auf einen ganz regel- und gleichmässigen Gang des bürgerlichen Kalenders berechnet; weil aber der Gang dieses Kalenders kein ganz gleichmässiger war, kann es nicht in jedem Einzelfall auf den Tag stimmen. Wer aus einem Datum, wie dem 23. oder 24. Hek., wo das Schema den 25. Hek. verlangt, einen Schluss gegen die Richtigkeit des Schemas ziehen wollte, würde damit nur beweisen, dass er die in der Realität hier wirkenden und sich gegenseitig bedingenden Factoren entweder nicht kennt oder nicht sehen will.

Ehe ich zur Besprechung der nach 423 fallenden Daten übergehe, will ich noch auf Grund der neuen Erkenntniss das Abfassungsjahr der 6. Antiphonteischen Rede bestimmen. Es ist nach dem Vorstehenden nicht mehr zweifelhaft, dass das Amtsjahr, dem die Rede angehört, normal am 19. Hek. begann; dieses Amtsjahr war, wie die Berechnung erkennen lässt, jedenfalls ein Gemeinjahr — nur auf ein solches fallen die Daten (18), 19, (20) —, dagegen steht der Charakter des bürgerlichen Jahres nicht fest. Man sieht jetzt, wo die Stellung der Jahre 426 und 424 in dem Schema fixirt ist, ohne Weiteres, dass für die Rede nur die Jahre 425, 430, 435 u. s. w. in Betracht kommen. v. Wilamowitz (Aristot. u. Athen II 347, 3) hat durch Aufweis des neuen Fragmentes aus der Antiphonteischen Rede gegen Philinos ‚*ἐγραψάμην Φιλῖνον κλοπῆς*‘ (Schol. *BT* Hom. *Γ* 368) die von mir bezweifelte Beziehung dieser Rede zur Choreutenrede gesichert. Ich stellte oben (S. 34) die Möglichkeit auf, die Worte *τούς τε θῆτας ἅπαντας*

ὁπλίτας ποιῆσαι aus der Philinosrede (Fr. 63 S., 61 Bl.) könnten sich auf den archidamischen Krieg beziehen; ich glaube jetzt, dass die Möglichkeit der Wirklichkeit entspricht. Denn einmal konnte ein Redner gerade auf diesen dem Geiste der Verfassung widersprechenden Gedanken kaum anders kommen, als wenn die Noth der Zeit die Thatsache wirklich schon einmal gezeitigt hatte; zweitens liegt ein directes Zeugniss aus Andokides dafür vor, dass während des archidamischen Krieges der Staat in die Nothlage gekommen war, die Theten zu bewaffnen: μὴ γὰρ ἴδοιμέν ποτε πάλιν ἐκ τῶν ὀρέων τοὺς ἀνθρακευτὰς ἥκοντας εἰς τὸ ἄστυ ... καὶ πρεσβυτέρους ἄνδρας καὶ ἐργάτας ἐξοπλιζομένους. Nun steht aus den ‚Daitaleis' fest, dass bis zum Jahre dieses Stückes, 427, der Staat die Theten noch nicht zum Hoplitendienst herangezogen hatte (Harp. v. θῆτες; Fr. 232 K.). Somit kann die Rede gegen Philinos, in der von der Thetenbewaffnung die Rede war, erst nach diesem Jahr fallen; die Choreutenrede ist aber um einige Monate jünger als sie, also bleibt für die Choreutenrede nur das Jahr 425. Dieses Jahr war bürgerliches Gemeinjahr und hatte hohlen Hek., also gilt dafür die erste der Gleichungen auf S. 332: M 29 + 22 (23) = 51 (52) ~ P I 34, Beginn 18. (19.) Hek., und zwar in der Eventualität, die in Klammern berücksichtigt ist, dass nämlich der Tag der Anklage der 23. Metag. war; so bestätigt sich meine frühere allein auf Wahrscheinlichkeitserwägungen beruhende Vermuthung (oben S. 37), dass § 44 παρεῖσαν καὶ τοίτου τοῦ μηνὸς ⟨τρεῖς καὶ⟩ εἴκοσιν ἡμέρας zu bessern sei. Da der Process im Metag. anhängig gemacht ist, kam er im Maimakterion, der in diesem Jahre auf die Zeit vom 21. Nov. — 19. Dec. fiel, zur Verhandlung. Ist der lexikographischen Angabe, dass für Mordprocesse die Tage des 27. — 29. (26. — 28.) eines jeden Monats bestimmt gewesen seien (Meier-Schoemann-Lipsius A. P. 186) überhaupt und im Besondern für das 5. Jahrh. zu glauben, so würde sich das Merkwürdige ereignen, dass wir ein Litteraturdenkmal aus dem 5. Jahrh. bis fast auf den Tag (16. — 18. Dec.) datiren könnten. Allein auf den Tag kommt nichts an; das Bedeutsame ist, dass diese Rede schon dem Jahre 425 angehört. Denn mit diesem Datum ist für das historische Verständniss der Rede an sich der Boden und des Weiteren für die Entwicklungsgeschichte der attischen Beredsamkeit im 5. Jahrh. ein fester Punkt gefunden, der zum Kriterium aller Constructionen dieser Geschichte werden

muss. Antiphon ist schon in den zwanziger Jahren Anwalt der Bündner gegen die athenische Demokratie; eine annehmbare Vermuthung setzt die Rede *περὶ τοῦ Λινδίων φόρου* gerade in das Jahr unserer Rede 425/4 (Ol. 88, 4)[1]). Der Choreut zieht in den Unterschleifen der Unterbeamten die Schäden der demokratischen Verwaltung ans Licht, ein ausgesprochener Antidemokrat wie Antiphon ist dabei sein Rechtsbeistand; jener gehört zweifelsohne auch zur wohlhabenden Classe; es kann nicht bestritten werden, dass er ein Gesinnungsgenosse seines Anwalts war. Das wussten die Richter, und deshalb — denn es liegt sonst gar kein sachlicher Grund zu der Aeusserung vor — gerade rühmt er sich als ein ‚*ἱεροποιῶν καὶ θύων ὑπὲρ τῆς δημοκρατίας*' (45); das zielt auf die *εὔνοια τῶν ἀκροατῶν* ab, die der Oligarch nicht zu besitzen mit Grund befürchten mochte. Er steht aber nicht allein in dem Kampfe gegen Philinos und Consorten: *καὶ τοῦτο οὐκ ἐπ' ἐμοὶ πρῶτον ἐμηχανήσαντο Φιλῖνος καὶ ἕτεροι ἀλλὰ καὶ ἐπὶ Λυσιστράτῳ πρότερον, ὡς αὐτοὶ ὑμεῖς ἠκούσατε.* Hier haben wir einen Lysistratos, der mit dem zu Antiphon haltenden oligarchischen Sprecher den gleichen Strang zieht; nun lese man den Oligarchenkatalog in den ‚Wespen' (1301 f.):

καίτοι παρῆν Ἵππυλλος, Ἀντιφῶν, Λύκων,
Λυσίστρατος, Θούφραστος οἱ περὶ Φρύνιχον.

Das ist etwa 423 geschrieben, unsere Rede fällt 425; an der Identität kann man unter den so bezeichnenden Umständen kaum zweifeln. Wir erkennen jetzt, in welchen politischen Zusammenhang die Rede gehört. Die Taktik, welche die Demokratie im Kampfe gegen den Areopag in den sechziger Jahren anwendete, befolgen die Aristokraten seit Perikles Tod im Kampfe gegen die Demokratie. Die Hauptaction wird durch jahrelang währende[2])

---

1) Bannier, *de titulis aliquot Att.* q. s. (Diss. Berlin 1892) Thes. 4 ‚*ol. 88, 4 vel paulo ante*'. Eine Begründung ist natürlich nicht gegeben, doch besteht sie zweifelsohne darin, dass in diesem Jahre der Phoros für Lindos von 10 T. auf 15 T. heraufgeschraubt wurde (CIA I p. 233); dagegen wehrten sich die Lindier mit Hilfe des Antiphon.

2) Das muss man sich stets gegenwärtig halten, wenn man die Wendung des Hermokopidenprocesses in das Politische hinein richtig würdigen will. Der Demos fühlte sich durch die jahrelange oligarchische Minirarbeit mit Recht bedroht, war durch sie nervös gemacht; daher seine Aufregung gerade nach dieser Richtung hin.

Angriffe auf die Organe der bestehenden Ordnung noch au
Wege des Rechtes eingeleitet: *καὶ πρῶτον μὲν ἀνεῖλον πο*
τῶν δημοτικῶν ἀγῶνας ἐπιφέροντες περὶ τῶν διωκημ
Das ist das Stadium, in welches die Rede gegen Philinos u
zweite Process des Sprechers gegen die Unterschleife von P
Poristen, Praktoren, den Organen der zu bekämpfenden Dem
angehören. Der Process, in welchem unsere Rede gehalten
ist ein demokratischer Contrecoup in diesem Kampfe, d
7. Tharg. 412 zum Siege der Oligarchie führte. Der Mann, v
die Rede gegen Philinos und unsere Rede geschrieben hat,
nicht ohne Grund zu den *αἴτιοι* der oligarchischen Revol
Dass die auf Grund des Schemas gewonnene Datirung der I
uns diese Verhältnisse erkennen lässt, ist gewiss nicht der schle
Beweis für seine Richtigkeit. Doch die Datirung ist, wie
auch für die Geschichte der attischen Beredsamkeit von Bed
Ich habe S. 66 die Vermuthung ausgesprochen, die Eigenth
keiten, welche die Choreutenrede jünger erscheinen lassen
übrigen Antiphonteischen, könnten durch einen vorüberge
Einfluss der Thrasymacheischen Theorie auf Antiphon hervor
sein; diese Vermuthung gewinnt jetzt an Wahrscheinlichkeit
die Rede rückt nun nahe an die Zeit der ‚Daitaleis', aus den
den bedeutenden Eindruck, den der Chalkedonier gerade i
Jahren machte, erkennen. Allein nicht das Wenige, was vi
Thrasymacheisch an ihr erscheinen mag, ist das Wichtige, s
das Viele, das Ganze der hier vorliegenden Beredsamkeit, wa
nicht Thrasymacheisch ist. Diese breitgesponnene Einleitu
ihren mehr aufgeklebten als eingeflochtenen Sentenzen, die
mischung von Erzählung und Beweisführung, diese Spitzfi
der Argumentation im Einzelnen, diese fast blöde Art, s
dem erst dick aufgetragenen Schmutz der Gegner reinzuw
das stammt aus einer Technik, die Antiphon in Athen von A
gelernt, die, wie wir jetzt nicht mehr zu vermuthen br
sondern sehen können, lange bestanden haben muss, eh
ein Thrasymachos oder gar ein Gorgias auf dem Plan erschi

---

1) Inwiefern ich hier Anregung von v. Wilamowitz a. a. O. II 347 em
habe, und wie weit ich selbständig bin, möge man selbst constatire

2) Die im Text gegebene Auffassung deckt sich principiell mit
v. Wilamowitz a. a. O. I 169 f. vorgetragenen, ist aber nicht durch di
vorgerufen; ich hatte so, ehe ich die letztere kennen lernte, auch sc

Darum wird mit der neuen Datirung diese Rede jetzt wichtig, weil sie uns ein Bild davon giebt, gegen welch eine Beredsamkeit die Richter des Perikleischen Athens die Wahrheit suchen mussten, und welche Höhe die Kunst der Beredsamkeit in Athen in selbständiger Entwicklung erreicht hat. Die alte Schrift vom Staat der Athener, welche genau in die Jahre unserer Rede gehört, lehrt, wie ein nicht rhetorisch gebildeter Mann jener Zeit schreibt. Aber die Tage jener alten autochthonen attischen Beredsamkeit waren gezählt: das lehrt die Tragödie. Thrasymachos hatte erkannt, wohin die Entwicklung seiner Kunst in Athen drängte; auf den werdenden neuen Zug baute er seine Theorie, und dadurch hat er selbst wieder die neue Bewegung beschleunigt. Gorgias hat diesen Scharfblick nicht bewiesen; er steht in allem Wesentlichen noch auf dem Standpunkte der alten attischen Beredsamkeit; darum hat er bei seinem ersten Auftreten, als diese, oder richtiger weil diese damals noch blühte, solchen Erfolg in Athen haben können; sein späteres Verhältniss zu Athen lässt deutlich erkennen, dass er den Boden für seine Richtung dort nicht mehr so günstig wie in seinen ersten Jahren fand. Seine Rhetorik wurde zugleich mit der altattischen überwunden. Thukydides hat seine Bildung eben da gefunden, wo Antiphon; er sucht, zum Theil mit neuen Mitteln, aus der alten Kunstrede einen Kunststil für die Prosa zu bilden; selbst am Dialog hat er es ja mit ihr versucht. Es war ein entschiedener Missgriff. Er nimmt sich aus wie die Vasenmaler der schwarzfigurigen Technik, die schon unterliegend noch gegen die neue Kunst der rothfigurigen Malerei ankämpfen. Als stilistisches Kunstproduct war sein Buch schon bei seiner Veröffentlichung antiquirt; um dieselbe Zeit erschienen des Leontiners einst viel bewunderte Künsteleien kindisch. 427 kam Gorgias nach Athen, 425 hat Antiphon die Choreutenrede gehalten; 30 Jahre später — und die alte attische Beredsamkeit ist überwunden und bald soll Isokrates das Facit aus der ganzen Entwicklung ziehen. So schnell hat jene Zeit gelernt, vergessen und neues geschaffen. Was darf es uns wundern, dass die Menschen dieser neuen Zeit es auch so bald vergassen und uns nichts mehr davon berichten, dass es einstmals im alten Reiche — so nannten sie es ja selbst schon — ein anderes Jahr gegeben hat als das, das sie allein

---

lehrt. — Vieles von dem, was E. Schwartz im 2. Theile seiner anregenden Abhandlung *de Thrasymacho Chalcedonio* (Rostock 1893) auf Thrasymachos' Technik zurückführt, halte ich für vorthrasymacheisch, attisch.

noch kannten? Institutionen, namentlich solche, die nur für einen beschränkten Theil der Interessen einer Gesammtheit bindend sind, graben nicht tiefe Spuren und werden schnell vergessen, schneller noch als Menschen, deren Andenken Liebe oder Hass eher über die Zeiten tragen. Und selbst ihren Kleisthenes hatten diese Athener doch fast ganz vergessen.

Zu seinem vergessenen Werke kehre ich zurück, zu sehen, welche Veränderung es, kurz bevor es zu sein aufhörte, noch erfahren sollte.

Die Oktaeteris konnte ihren Zweck, eine stabile Gleichung zwischen Mond- und Sonnenphasen herbeizuführen, nicht erfüllen, weil die Grenzen des Mondumlaufs und der Sonnentage sich nicht decken.[1]) Man war also zu einem Ausgleich gezwungen. Er wurde so bewerkstelligt, dass man die über 29 Sonnentage überschiessende Zeit eines Mondumlaufes von 29 Tagen 12 Stunden 44′ 2,79456″ ein Mal vernachlässigte, das andere Mal als einen vollen Sonnentag berechnete; kalendarisch ausgedrückt heisst das, man ersetzte die 12 reinen Mondmonate von 29 T. 12 St. u. s. w. durch eine alternirende Reihe von Kalendermonaten zu 30 und 29 Tagen. Allein der Ausgleich war ungenügend. Denn 2 Mondmonate betragen 59 T. 1 St. 28′ 5,58912″; dagegen 2 Kalendermonate nur 59 T., also jeden Monat blieb man hinter der wahren Mondzeit um 44′ 2,79456″ zurück. Das macht auf 495 Monate — den Monat zu 29½ T. gerechnet — 15 T. 3 St. 23′ 3,3072″; mit anderen Worten: den 495 Monaten zu 29½ T., wie sie der Kalender durch die alternirende Reihe erzeugt, entsprechen 495 Mondumläufe mit 14617 T. 15 St. 23′ 3,3072″. Nun enthält ein kalendarisches Schaltjahr, welches mit hohlem Hek. beginnt, nicht 384, sondern 383 T. Lässt man die 495 Monate regelrecht mit 29 und 30 T. alterniren, so entfallen auf den 40-jährigen Cyclus, falls sein 1. Schaltjahr voll (384 T.) war, 7 hohle Schaltjahre (383 T.), falls es hohl war, 8 hohle Schaltjahre, oder 495 Monate hatten im ersten Fall 14603, im zweiten 14602 T. Die 495 Mondumläufe, welche nach dem

---

1) Ich sage im Folgenden manches, was für die, welche sich gerade mit diesen Dingen beschäftigen, überflüssig ist; ich denke aber auch an andere Leser, die auch unmittelbares Verständniss verlangen dürfen, ohne dass sie chronologischen Dingen näher getreten wären. Im Uebrigen bin ich über die geregelten und ungeregelten Schalttage ausführlicher gewesen, weil ich bei Unger eine Erklärung ihres gegenseitigen Verhältnisses nicht finde.

Kalender diesen 495 Monaten entsprechen sollten, haben aber 14617 T. 15 St. 23′ 3,3072″; mithin wäre ohne Schaltungen der Kalender in einem 40-jährigen Cyclus mit 8 vollen Schaltjahren um 14 T. 15 St. 23′ 3,3072″, in einem solchen mit 7 vollen Schaltjahren um 15 T. 15 St. 23′ 3,3072″ hinter der Mondzeit zurückgeblieben. Und diese Differenz erhöht sich noch weiter dadurch, dass das Sonnenjahr nicht, wie in der Gleichung 40 Jahre = 14610 T. vorausgesetzt ist, 365¼ T., sondern nur 365 T. 5 St. 48′ 46″ hat. Die winzige Differenz von 11′ 14″ macht in 40 Jahren bereits 7 St. 29′ 20″ aus. Somit würde der Mondkalender, der sich doch am Sonnentage halten muss, am Schlusse des 40-jährigen Cyclus, je nachdem das 1. Schaltjahr voll oder hohl war, entweder um 14 T. 22 St. 52′ 23,3072″ oder um 15 T. 22 St. 52′ 23,3072″ hinter dem Monde zurückgeblieben sein, wäre keine Schaltung erfolgt. Diese musste natürlich erfolgen, weil man beim Mondkalender mit den Mondphasen im Einklang zu bleiben gezwungen war. Für die Schaltung stellen sich jene Differenzen rund als 15 und 16 T. dar; der Unterschied beträgt nur 1 St. 7′ 36,6928″. Wie wurde nun geschaltet? Auf doppelte Weise: theils band man die Schaltungen an das kalendarische Schema (geregelte Schaltung), indem man sie in den Kalender aufnahm, theils überliess man sie den Kalenderbeamten zu geeigneter Einfügung (ungeregelte Schaltung). Die geregelte Schaltung bestand darin, dass man bestimmte, alle Schaltjahre sollten auf 384 Tage auskommen, also auch die, welche mit hohlem Hek. beginnend nur 383 Tage hatten. Dabei sollte die regelmässige Abfolge hohler und voller Monate nicht gestört und der ‚Zusatztag' als wirklicher Schalttag einem hohlen Monat ein- oder angefügt werden. Dass man aber diese Bestimmung traf, beruht darauf, dass man sie treffen musste, wenn anders die Oktaeteris ebensoviel Tage wie 8 Sonnenjahre haben sollte. 99 Kalendermonate mit alternirenden hohlen und vollen Monaten haben, je nachdem der Cyclus ein oder zwei hohle Schaltjahre hatte, d. h. je nachdem der Cyclus mit einem vollen oder hohlen Monat begann, 2921 oder 2920 Tage, 8 Sonnenjahre aber 2922; erst indem man dem einen hohlen Schaltjahr im ersteren Falle, den zwei hohlen im zweiten Falle je einen Zusatztag gab, wurde die Zahl der Sonnentage erreicht. So ist dieser Zusatztag inhärirender Bestandtheil des Kalenders geworden, und hat doch seine Natur als Schalttag beibehalten. In dieser Weise wurden in 40 Jahren mit 15 Schaltjahren 7 resp. 8

geregelte Schalttage eingesetzt, so dass man den Fehler von 15—16 T. nur halb tilgte und der Mondzeit in beiden Fällen ([15—7] = [16—8]) immer noch um 7 T. 22 St. 52′ 23,3072′ oder rund um 8 T. nachblieb. Diese Tage wurden nun durch die ‚ungeregelte' Schaltung nach Bedürfniss eingefügt. Es entfällt rund auf 1 Jahrespentade je 1 Tag, und so kann man im Durchschnitt rechnen. In Wirklichkeit vernachlässigten die Griechen die aus der Differenz zwischen wirklichem (365 T. 5 St. 48′ 46″) und verrechnetem (365 1/4 T.) Sonnenjahr sich ergebenden 7 St. 29′ 20″, so dass sie abgerundet auf 40 Jahre nur 7 1/2 Tage dem Monde nach zu sein annahmen und demgemäss in je 16 Jahren (2 Oktaeteriden) nur 3 ungeregelte Schalttage einfügten. Wenn nun durch die geregelte Schaltung die Uebereinstimmung zwischen kalendarischen Mondjahren und Sonnenjahren erreicht wurde, so wurde diese durch die ungeregelte Schaltung sofort wieder aufgehoben, indem alle 40 Jahre das Kalenderdatum um 7—8 Tage gegen die Sonnenzeit vorrückte. Und diese Inconvenienz konnte durch Ausschaltung nicht eher beseitigt werden, als bis die Divergenz die schaltfähige Dauer eines Monats erreicht hatte, und so die Ausschaltung eines ganzen Monats die Uebereinstimmung mit den Mondphasen nicht störte, um derentwillen man ja zu dieser Einschaltung überhaupt gezwungen wurde. Mithin konnte der 1. Hek., der in dem 1. Jahre eines 40-jährigen Cyclus auf den 1. Juli gefallen war, im 1. Jahr des nächsten Cyclus nicht wieder auf dasselbe Sonnendatum fallen, sondern musste etwa 8 Tage später, auf dem 9. Juli liegen. Diese Differenz war im Anfang wenig bemerkbar, aber im Laufe der Zeit wurde sie deshalb fühlbar, weil sie Menschenalter hindurch steigend die Neujahrstermine von der Sonnenwende ab zum Herbste hindrängte. Im Jahre 422 betrug die Differenz 28 Tage; also seit dem Beginn des peloponnesischen Krieges fiel das Neujahrsdatum des bürgerlichen Kalenders fast 4 Wochen zu spät, und mit ihm auch das des amtlichen Kalenders, der an den bürgerlichen Kalender gebunden war; für den Staat war das nicht gleichgiltig.

Zu diesem Mangel des bürgerlichen Kalenders gesellten sich zwei Eigenthümlichkeiten des amtlichen Kalenders, welche in der gleichen Weise den Jahresbeginn von der Sonnenwende ab und zum Herbste hindrängten. Die eine besteht darin, dass innerhalb eines jeden Zeitraumes, welcher von 2 schaltfreien Pentaden des amtlichen Kalenders begrenzt wird, das amtliche Neujahr etwa von Pentade zu Pentade immer spätere Daten aufsucht, um erst durch

e schaltfreie Pentade auf das Anfangsdatum zurückzufallen, so eit dies bei der durch die ungeregelte Schaltung verursachten erspätung möglich ist. Ich spreche über diese Verhältnisse weiter ıten eingehender, wo ich das Verhältniss des Amtsjahres zum onnenjahre behandle. In weit höherem Masse jedoch kommt für s späte Fallen des amtlichen Neujahrs die Ordnung des Staatslenders in Anschlag, nach welcher die amtlichen Neujahrsdaten 25 von 40 Jahren später als die bürgerlichen Neujahrstage, und ar bis zu 24 Tagen später fielen. Wohin diese Verhältnisse zuımmen mit der aus dem bürgerlichen Kalender erfolgenden Verpätung führten, zeigt das amtliche Neujahr von 426 : 18. Aug.; ieses lag volle 8 Wochen nach der Sonnenwende, das bürgerliche eujahr fiel wenigstens auf den 6. Aug., auch um 28 Tage verpätet. Es ist nicht schwer zu ermessen, dass dieser Mangel für en Staat gerade in dem Punkte sich fühlbar machen musste, wo taaten schon in Friedenszeiten empfindlich sind, in Kriegszeiten mer eine offene Wunde haben, in den Finanzen. Die Hauptinnahmen erfolgten für den athenischen Staat in P IX, die bei einem ittleren Datum des 1. Hek., wie der 5. Juli es ist, etwa vom 9. April — 24. Mai fiel. Im Jahre 426 lag sie auf der Zeit vom . Juni — 7. Juli. Es ist nicht gleichgiltig für einen kriegführenden taat, zumal wenn, wie im Alterthum, die Campagne im Ganzen uf die gute Jahreszeit beschränkt ist, ob er seine Haupteinnahmen och vor Ende Mai oder erst im Anfang Juli vollständig einkassirt; enn im Juli stand man schon in der 2. Hälfte der Campagne. un hatte man es in Athen ja sehr weise so eingerichtet, dass die horoi bis zu den grossen Dionysien abgeliefert sein mussten, also r den Beginn des Feldzuges Geld vorhanden war; aber in den chweren Jahren des peloponnesischen Krieges, wo auch die Phoroi it der Verminderung der Zahl der Bündner geringer wurden, usste sich ein so verspätetes Fallen von P IX, wie es z. B. 426 ntrat, doch schmerzlich bemerkbar machen. Und so war es nicht os in diesem Jahre; 425 lag sie vom 28. Mai — 2. Juli, 431 vom 9. Mai — 3. Juli, 430 vom 24. Mai — 28. Juni, 424 vom 23. Mai — 7. Juni; also in 5 von 8 Jahren begann sie erst nach dem Datum der mit dem Datum, das unter normalen Durchschnittsverhältnissen r Enddatum war. Der Staat musste sich mithin so gut wie das rivatleben nach einer Reform sehnen. Denn auch das Geschäftsben litt unter der kalendarischen Verspätung und zwar, wie leicht

begreiflich, sowohl in seinen eigenen Verbindlichkeiten wie auch in Beziehung zum Staate. P IX fällt unter normalen Verhältnissen im Wesentlichen mit dem Tharg. zusammen, dem Monate, mit welchem das Wirthschaftsjahr ablief; im Tharg. lag normal die Ernte, mit dem Skir., wo also die ersten Einnahmen aus dem Ernteten erfolgten, begann somit das neue Wirthschaftsjahr. Die Ansetzung der P IX als Hauptzahlungsfrist hängt in dieser Weise mit dem Wirthschaftsjahr zusammen oder richtiger, ist von diesem abhängig gemacht.[1]) Diese gewiss verständige Anordnung wurde durch die kalendarische Verspätung völlig aufgehoben. Fällt P IX so spät wie besprochen, so geräth die Zahlungsperiode in das neue Wirthschaftsjahr, und damit war jener für den Staat wie für Private gleich ruinösen Oekonomie Thür und Thor geöffnet, welche die Verpflichtungen des vergangenen Jahres mit den Einkünften des neuen zu erfüllen pflegt.

Eine Reform war also nöthig für den bürgerlichen Kalender und womöglich auch für den amtlichen in der Weise, dass durch ihn nicht noch mehr Verspätungen eintraten, als durch den bürgerlichen Kalender schon verursacht wurden. Das Jahr 422 brachte diese Reform. In diesem Jahre war, wie gesagt, der bürgerliche Kalender in Folge der ungeregelten Einschaltungen um 28 Tage in der Sonnenzeit vorgerückt, so dass das bürgerliche Neujahr nun nicht mehr auf den 1., sondern den 2. Neumond nach der Sonnen

---

1) Von hier aus erklärt sich ungezwungen eine dreimalige Zahlung von Pachtgeldern im Jahre (Aristot. *Rp. Ath.* 47, 3 *ἀναγράφουσιν δὲ χωρὶς μὲν οὗς δεῖ κατὰ πρυ[τ]ανείαν ἑκάστην καταβάλλειν εἰς δέκα γραμματεῖα, χωρὶς δ' οὗς τ[ρὶς τοῦ] ἐνιαυτοῦ, γραμματεῖον κατὰ τὴν καταβολὴν ἑκάστην ποιήσαντες, χωρὶς δ' οὗς [ἐπὶ] τῆς ἐνάτης πρυτανείας*). Die letzte Ratenzahlung fällt in den Hauptzahlungstermin P IX. Somit vertheilen sich die anderen beiden auf P I und P V. Es steht hiermit der Pachtcontract einer Phyle CIA II 565 *τὸ μὲ[ν] π[ρῶ]τον μέρος τῆς μι[σθώσεως ἀρχομέν]ου τοῦ ἐνιαυτοῦ, τὸ δὲ δεύτε[ρον αὐτῆς μέ]ρος τοῦ Γαμηλιῶνο[ς] μηνός, [τὸ δὲ τρίτον καὶ τ]ε[λ]ευταῖον το[ῦ] Θαργηλιῶν[ος]* in vollständigstem Einklang P I = *ἀρχομ. τ. ἐνιαυτοῦ*, P V d. h. (wenn P I 1 = 1. Hek.) 2. Pos. — 8. Gam. = *Γαμηλιῶνος*; P IX = *Θαργηλιῶνος*. Wenn P I 1 auf den 7., 13., 19. Hek. fällt, so trifft P V auf den 8. Pos. — 14. Gam., 14. Pos. — 20. Gam., 20. Pos. — 26. Gam., das war im 5. Jahrh. recht häufig, daher in ihm besonders begreiflich die Gleichung P V = *Γαμηλιῶνος*; solche Pachtzeiten hält der Usus bekanntlich lange fest; auch in der Zeit nach 408 blieb man dabei, obwohl P V nur noch mit 4 — 8 Tagen in den Gam. fiel. Die Phyle schliesst sich also augenscheinlich dem Gebrauch des Staates an.

nde fiel. Den Fehler auszumerzen, schaltete man einfach einen
nzen Monat aus (— 30 Tage), indem man zugleich 2 Zusatztage
legte (+ 2 — 30 = — 28 Tage). Das Jahr 422 war ein bürgerliches
altjahr; die Reform liess sich also, ohne dem Jahre eine ungewöhn-
he Kürze zu geben, einfach durch Streichung des Schaltmonats
rchführen. Der Staatskalender konnte ohne Schwierigkeit folgen,
an auch in ihm war 422 Schaltjahr; also auch von Staatswegen
l einfach 1 Schaltmonat aus. Eine weitere Aenderung hat man
bürgerlichen Kalender vorgenommen, die Umlegung der Schaltung.
e alte Schaltfolge war 1., 3., 6. Jahr, die neue ist 3., 5., 8. Jahr der
taeteris. Es ist dies die ‚neue Oktaeteris' Ungers, welche ich
erwiesen erachte. Wie der amtliche Kalender durch das ganze
stem an den bürgerlichen gebunden war, musste er seiner Schaltung
e neue Schaltordnung des letzteren zu Grunde legen; dass er es
rklich that, wird das Folgende zeigen. Die Reform des bürger-
hen Kalenders beseitigte wohl den Fehler, hob aber die Ursache
s Fehlers, die mangelhafte Schaltordnung nicht auf; hier hat erst
r 19-jährige Cyclus, wie ihn Unger und Schmidt geordnet haben[1]),
bhilfe geschafft.

---

1) Darüber kann jetzt gar kein Zweifel mehr walten. Auch der Anstoss,
en v. Wilamowitz Antig. v. Karystos 250 noch an dem Ungerschen Cyclus
hmen musste, weil CIA II 320[b] p. 425 für Anaxikrates (279/8) ein Gemeinjahr
rechnen zu lassen schien, Unger aber ein Schaltjahr forderte, ist jetzt durch
ελτ. ἀρχ. 1888, 113 gelöst; das Jahr hatte einen Gam. II, nicht einen Posid. II
s Schaltmonat; Lollings Beziehung der Fragmente auf CIA II 733 ff.; 250 ist
hon deswegen unhaltbar, weil das Jahr des Anaxikrates von 307/6 ein Ge-
einjahr war: CIA II 238[b] p. 413, richtig von Schmidt Chronol. 581 ergänzt.
ebrigens existirt jetzt auch ein zweites Beispiel dafür, dass nicht immer
r der Posid. II geschaltet wurde: *Ἐπὶ Ἀρχελάου Ἀνθεστηριῶνος ἐμβολί-
ν* (*BdCH.* XV 353 = *Δελτ. ἀρχ.* 1891, 46); der Archon Archelaos gehört in
s letzte Viertel des 3. Jahrh. Schmidt (Chron. 402 f.) hat solche Schaltungen
ch stricte leugnen können; wir müssen jetzt aber mit ihnen, d. h. vor-
chtiger rechnen. So hat er doch wohl nicht das letzte Wort über CIA IV 2
59 (= Dittenberger *Syll.* 13) *μῖνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατονβαιῶνα τὸν νέον
ηοντα* gesprochen (Jahrb. f. cl. Phil. 1885, 681 ff.). Gewiss sollte die Frist
r die Einlieferung des Getreides verlängert werden (darin hat Schmidt m. E.
gen Lipsius recht); das wurde eben so erreicht, dass man statt des Posid. II
n Hek. II einschob; denn da die Einlieferung zweifelsohne im Boedr. zu
n Eleusinien erfolgen sollte, so wurde durch Schaltung vor dem Boedr. die
ist verlängert. Dass *μῆνα ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα* att. nicht bedeuten
nne einen *Ἑκατομβαιὼν δεύτερος* einschieben, hat Schmidt für Niemanden,
r Parallelen wägt und nicht zählt, bewiesen. Was hat's denn für einen

Wenn nun die Reform des bürgerlichen Kalenders der Art war, dass im Laufe der Zeit die Verspätung stets sich steigernd wieder eintreten musste, so war für den Staat ganz besonders Veranlassung vorhanden, seine bisherige Schaltung, die an sich schon reformbedürftig war, in der Weise zu ändern, dass ein so spätes amtliches Neujahr, wie es z. B. das Jahr 426 gebracht hatte, nicht mehr eintreten konnte. In ruhigen Zeiten wäre die Sache vielleicht gar nicht so dringend erschienen, aber die Kriegsjahre vor 422 hatten die Nothwendigkeit einer Aenderung bewiesen. Dass nun eine Reform, und zwar nach der gegebenen Richtung hin, stattfand, lehrt das Aristotelische Datum 14. Skir. = P II Ol. 92, 2 [1]); denn soweit in den Skir. hinein fällt nirgend ein Datum des alten Schemas. Was also war geschehen? wie hatte man sich geholfen? Ebenso einfach wie sinnreich. Es war bestimmt worden, dass das staatliche Schaltjahr nicht mehr wie bisher auf das 1. kalendarische Schaltjahr jeder Pentade, sondern auf ihr 2. gelegt wurde. Die rechten Spalten von Tabelle II und III lehren, wie wirksam diese Massregel gewesen ist. Früher begannen 25 von 40 Amtsjahren nach dem 1. Hek., jetzt nur 7, und nie fällt mehr ein Beginn auf ein so spätes Datum wie den 19. oder 25. Hek., ja der 13. Hek. bildet das amtliche Neujahr nur in 2, der 7. Hek. nur

---

Zweck Belege aus den Basilica zu häufen, wenn es sich um das Attische des 5. Jahrh. handelt? Und sachlich steht der naturgemässen Auffassung nichts entgegen, nachdem wir nunmehr einen Gamel. II und Anthest. II kennen.

1) Ich bemerke hier ausdrücklich, dass in den Worten des Aristoteles *Rp. Ath.* 32, 1 *οἱ δὲ τετρακόσιοι εἰήεσαν ἐνάτῃ φθίνοντος Θαργηλιῶνος· ἔδει δὲ τὴν εἰληχυῖαν τῷ κυάμῳ βουλὴν εἰσιέναι τετράδι ἐπὶ δέκα Σκιροφοριῶνος* die *τετρακόσιοι* die 400 sind, von denen 31, 1 es heisst *βουλεύειν μὲν τετρακοσίους κατὰ τὰ πάτρια, τετταράκοντα ἐξ ἑκάστης τῆς φυλῆς, οὓς ἂν ἕλωνται οἱ φυλέται ἐκ προκρίτων κτέ.*, sie sind nicht die *βουλὴ εἰληχυῖα τῷ κυάμῳ*; das ist vielmehr die schon im Munichion nach der demokratischen Verfassung erlooste Bule. Unmittelbar nach der Annahme der oligarchischen Vorschläge wird die alte Bule aufgelöst: 14. Tharg., die Wahl der Bule der 400 wird innerhalb 7 Tagen vollzogen; in ihnen (14—21. Tharg.) gab es keine Bule, sie bilden ein Interregnum. Am 21. wird mit dem Antritt der 400 das Interregnum beendigt. Wer den 14. Skir. als eigentlich beabsichtigtes Datum für den Antritt der 400 fasst, muss sich zuerst mit Wortlaut des Griechischen auseindersetzen und zweitens den Oligarchen zutrauen, dass sie ein Interregnum von 30 Tagen beabsichtigt hätten. Wer war denn der Herrscher? Eine Bule bestand nicht. Krieg führte man; zu thun gabs täglich für den Souverain. Also herrschte die Ekklesie 30 Tage lang ohne Bule? Und das sollten die Oligarchen gewollt haben? Alles andere eher.

im 5 von 40 Jahren. In der alten Ordnung fehlen diese Daten in keiner Pentade. Dagegen fallen jetzt 25 Jahre in den Skir. Die Sache hat sich eben, wie leicht erklärlich, einfach umgekehrt. Jetzt konnte schon eine erheblichere Verspätung des bürgerlichen Neujahrs eintreten, ohne dass sie sich auch nur annähernd so für den Staat bemerkbar machte, wie sie es bereits bei kleinerer Verspätung eines Neujahrs nach der alten Ordnung that. Man erkennt ohne Weiteres, dass der 14. Skir. das um 1(2) Tage verschobene Datum des schematischen 13.(12.) Skir. ist. Also es wurde das alte Schema beibehalten und in vollständiger Parallele zu dem Verfahren im bürgerlichen Kalender eine neue Schaltordnung, die Verlegung des amtlichen Schaltjahres auf das 2. bürgerliche der Pentade, eingeführt.

Wenn das alte Grundschema mit seinen Pentaden beibehalten wurde, so müssen alle Jahre mit einer 3 und 8 in den Einern die Gleichung P I 1 = 1. Hek. haben, und zweitens muss dem Jahre 411 nach dem Schema wirklich der 13. Skir. als normales Neujahrsdatum zufallen. Nun für 418/7 ist das Vorkommen des Archontendatums in dem Präscript CIA IV 2 n. 53ª immerhin ein bedeutsames Anzeichen. Das Jahr 413 muss ferner mit seinem Jahresschluss sich an das Normaldatum (6. Hek. 412) gehalten haben, weil nur so das Datum 14. Skir. für 411 der Regel nach zu Stande kommt. Zweitens: das Jahr 411 ist, da 424 der zweite 40-jährige Cyclus schloss, das 13. Jahr des neuen Cyclus; es muss also das 13. Jahr des Schemas, falls dieses richtig sein soll, das Normaldatum des 13.(12.) Skir. tragen. Man sehe selbst, dass das 13. Jahr des Cyclus dieses Datum giebt. Aus CIA I 488 hatte ich geschlossen (s. oben S. 40 f.), dass 410/9 vor dem 1. Hek. begann. Das Schema hält auch hier die Probe aus. Da 411 mit einer Verschiebung von (1)2 Tagen beginnt, könnte sie auch 410 zeigen; doch ist dies keineswegs nöthig. Das Geld für die Panathenäen ist also zwischen dem 25. und 27. Hek. gezahlt. — Hätte die Schaltung der alten Oktaeteris fortbestanden, so würde auch nach Verlegung des amtlichen Schaltjahres auf das 2. bürgerliche Schaltjahr der Pentade das Jahr 411 am 13. Hek. begonnen haben, weil dann das bürgerliche Schaltjahr erst auf das 3. Jahr der Pentade gefallen, der Umschlag in den Skir. also um 1 Jahr später eingetreten sein würde. — Und jetzt ist auch die Antwort auf eine Frage zu geben, die ich in der früheren Abhandlung unbeantwortet lassen musste. Ich hatte damals (s. oben S. 68 ff.), als ich an diese Lösung noch gar nicht

denken konnte, die Vermuthung aufgestellt, dass nach der Resta
im Boedr. 411, und zwar gelegentlich der im Jahre 410/9 statt
den Revision der Rechtsstellung der Bule, die Directive g
worden sei, es solle das Amtsjahr in thunlicher Kürze dem l
lichen angeglichen werden; wie das hätte geschehen können, b
offene Frage. Jetzt sehen wir, dass man, ohne irgend eine Aen
an der Dauer der Amtsjahre vornehmen zu brauchen, ber
Schlusse des nächsten Jahres die Uebereinstimmung der beide
erreichte. Es wird also einfach die Bestimmung getroffen sei
von dem nächsten Zusammentreffen der beiden Jahre ab für
kunft ihr Parallelismus durch Verkürzung der Prytaniendauer,
gleich auf (4 X 36) + (6 X 35) festgestellt sein wird, zu wahr

Man vergegenwärtige sich hier noch einmal den G
Untersuchung und ihrer Ergebnisse. Es galt zunächst, d
gangspunkt für eine Erklärung zu gewinnen, durch we
Nebeneinanderbestehen von zwei Zeitrechnungen mit ver
langen Jahren möglich erschien. Dieser wurde in der G
(25 X 354) + (15 X 384) = (33 X 360) + (7 X 390) oder
(3 X 354) + (2 X 384) = (4 X 360) + 390 gefunden.
diese Gleichung errichtete Schema leistete in vollkommenste
was man von ihm verlangen musste, dass nämlich die Disc
zwischen Amts- und Kalenderjahr sich in gewissen Grenze
und das Ganze nicht ein wildes Durcheinander ergab. Das
trug in seinem decimalen Grundzug zugleich ein bedeutsames
Kleisthenischen Ursprungs. Jetzt wurden die einschlägi
kannten Daten bis zum Jahr 423 verglichen; sie bestätigte
die Richtigkeit des Schemas und liessen den Beginn des a
Kalenders gerade in die Zeit setzen, in welcher das Kleist
Gesammtwerk noch im Ausbau begriffen war. Dann zeigte
dass das gefundene Schema über das Jahr der Kalenderreform
dauerte, nur dass dem bürgerlichen Kalender entsprechend
lichen Kalender eine andere Schaltung eingeführt wurde. Die
welche die Schaltänderung veranlassen mussten, wurden aufg
Das sicherste aller Data, das Aristotelische für 411, und im Zus

---

1) Ich hätte es in dem früheren Aufsatz nicht unterlassen solle
hinzuweisen, dass das Vorkommen von 3 Prytanien zu 36 Tage
einander in CIA I 188, jetzt nicht mehr als ein auffallender Zufa
werden kann, sondern einen Beweis dafür enthält, dass thatsächlicl
die Prytanien regelmässig 36 Tage hatten.

g mit ihm das Zeugniss aus CIA I 188, bestätigten mit anderen icien die Richtigkeit des Schemas auch für die Zeit nach 422. ist also das Schema durch litterarische und inschriftliche Zeuge, durch Indicien aus Inschriften, durch seinen ganzen Charakter, ch das Jahr seines Beginnes als giltig für den Kalender des von isthenes geordneten athenischen Staates erwiesen.

Wenn nun für die Jahre 415 und 414 Daten des amtlichen ajahrs (vor dem 2. und vor dem 14. Skir., oben S. 50 f.) zu echnen sind, welche sich auf keine Weise aus dem Schema ären lassen, so stehen wir nicht mehr so, dass wir aus sen Daten das Schema des Amtsjahres zu bestimmen hätten, dern wir haben eine Störung des Gesammtschemas, wir haben e Anomalie in ihnen zu erkennen; und als solche sind sie auch urch charakterisirt, dass die Störung nur eine locale ist; denn on 413 muss, wie das Datum des 14. Skir. 411 lehrt, am Jahresluss wenigstens die normale Grenze innegehalten haben; für 1 = 1. Hek. 418 ist das Präscript der Kodrosinschrift ein Anhen. Es gilt also nicht, das Schema aus jenen für 415 und 414 echneten Daten zu gewinnen, noch diese Daten aus dem Schema verstehen zu suchen, sondern eine Anomalie als Anomalie dem ema gegenüber zu erklären durch Aufweis einer Veranlassung, che die Anomalie herbeizuführen geeignet war. Das Schema ist chriftlich bewiesen, die Störung inschriftlich bezeugt; Hypothese d nur der Erklärungsversuch für die Anomalie. Er mag richtig r falsch sein, an dem gewonnenen Resultate ändert das nichts. er richtig, so hat das Schema damit doch keine weitere Beigung gefunden, ist er falsch, so fällt nur meine Hypothese r die Veranlassung der Anomalie. — Wir sind über die Vorge in der inneren Verwaltung Athens im 5. Jahrh. ganz beders schlecht unterrichtet. Die Antiquare haben fast durchgängig die Verhältnisse des 4. Jahrh. berücksichtigt, weil ihre Quellen, st die Schriftsteller selbst, erst in diese Zeit fielen. Thukydides, einzige athenische Historiker jener Jahre, giebt gerade nach er Richtung hin wenig aus; das liegt nicht weniger an der fassung, die er von seiner Aufgabe hatte, als an den Verhälten, unter denen der Verbannte über Athen schreiben musste. würden in Verlegenheit sein, wie wir die kalendarische Anomalie len Jahren 415, 414 zu erklären hätten, wären die Jahre der malie nicht gerade die Jahre 415 und 414.

In einer Nacht um die Mitte des Thargelion[1]) 416/15 unglaubliche Gefühlsrohheit und gemeinste Bosheit sich

1) Ich kann weder die Dodwell-Droysensche Datirung des Herme (Rh. Mus. 1835, 162 ff.) auf die Nacht vom 10. zum 11. Mai, noch die G (Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. VIII 577 ff.) auf die Nacht vom 8. zum 9. für richtig halten, weil sie beide eine Ueberlieferung als richtig an deren sachliche Unmöglichkeit auf der Hand liegt. Auf Grund der bei Plut. Alk. 20, dass der Frevel *ἔνης καὶ νέας οὔσης*, und der I XIII 2, dass er *τῇ νουμηνίᾳ* stattfand, suchten sie jene Daten. Al überlege. Die *ζητηταί* kannten natürlich genau das Datum; war *καὶ νέα* oder *νουμηνία*, so war durch den Namen selbst schon an die der Nacht als einer mondscheinlosen bei jeder Nennung des Datums Der Betrug des Diokleides war überhaupt nur möglich und konnte n so lange unbemerkt bleiben, weil das Datum nicht die *ἔνη καὶ νέα μηνία* war, und weil in jener Nacht wirklich Mondschein möglich Entlarvung des Betrügers erfolgte durch die Feststellung, dass der jener Zeit, wo Diokleides die Verschwörer gesehen haben wollte, sch gegangen war. Also müssen wir das Datum von dem 1. Tharg. ab der Mitte hin verlegen. Dass dies nun in den Tharg. und nicht in fällt, ist deutlich aus Andokides zu entnehmen. Der Streit über die ist in einer Diadikasie vor den Panathenäen 415 entschieden (And der Termin kann nicht den letzten Tag vor dem Feste stattgefund weil der Richterspruch verordnete, die *μήνυτρα* sollten an dem Fes lich zu höherer Ehrung der *μηνυταί*, ausgezahlt werden. Die Zahl auf den Richterspruch hin hätte unmittelbar erfolgen können, ist also ausdrücklich hinausgeschoben worden. Mit der Diadikasie kon demnach immer mehrere Tage vor den 28. Hek. Der Streit konnte in diesem Sinne entstehen, nachdem Andokides' Aussage die des Te stätigt hatte, und wirklich erhob er sich erst nach der Anzeige des (§ 27 *μετὰ ταῦτα*). Mithin liegt zwischen dem gerichtlichen Te Andokides' Anzeige die ganze Zeit der Einleitung und der Instr Processes. Somit kommen wir mit der Anzeige des Diokleides, d der des Andokides noch vorausliegt, unweigerlich vor den 1. Hek., das Ende des Skir. Diokleides sagte nun aus, Andokides und Genoss ihm einige Tage nach dem Frevel versprochen, 2 Tal. Schweigegeld und diese im folgenden Monat zu zahlen; jetzt wolle man sie nicl und so zeige er an: *ἡμᾶς συνθεμένους οἱ τὸ ἀργύριον εἰς τὸν ἐπιό δώσειν διαψεύδεσθαι καὶ οἱ δεδόναι· ἦχειν οὖν μηνῶσων τὰ* (§ 42). Der auf die That folgende Monat ist also der der Anzeige; in den Skir., also die That in den Tharg. — Es ist wohl kaum nöth hinzuweisen, dass die Daten bei Plut. und Diodor der folgenden L stammen: Diokleides hat gelogen, weil kein Mondschein war, a Leute gesehen haben wollte; der Mond scheint nicht am 30. und fand der Frevel am 30. oder 1. statt. Schon die verschiedene Datir dass hier keine wirkliche Ueberlieferung des Datums vorliegt, sor Rückschluss aus einer Angabe der Mondscheinlosigkeit.

n die Athener da zu verletzen, wo sie am empfindlichsten waren, ihrem Glauben und in ihrem Kunstsinn. Athen hätte nicht das hen sein müssen, das wir kennen, wäre das Entsetzen und die ntrüstung über den Hermenfrevel geringer gewesen, als sie geesen sind. Der Rath nahm verfassungsmässig die Sache in die nd, eine besondere Untersuchungscommission wurde eingesetzt, e ungewöhnlich hohe Belohnung von 10 000 Dr. und eine weitere n 1000 Dr. für den Nachweis der Verbrecher ausgesetzt — und ch Tage verstrichen, ohne dass eine Anzeige erfolgte, ohne dass e Bule und ihre Commission eine Spur fanden; und jeder Tag, er den auf allen lastenden Druck nicht löste, senkte sich als neue ast zu der, die die früheren schon brachten. War denn dieser ath seiner Aufgabe nicht gewachsen? Und jetzt wirft das politische arteileben sein Wort in die Aufregung: die Oligarchen haben es ethan; das ganze ist ein Schlag gegen unsere Demokratie. Noch mmer hatte dies Wort in Athen seinen Boden gefunden, in solcher eit glaubte es, wer nur immer als freier Athener sich fühlte. lso die Oligarchie ist im Spiele. Jetzt gilt es nicht nur die verletzte Gottheit zu versöhnen, auch der Staat ist zu schützen. Wer st dazu berufener als der Rath? Und er findet nichts. Wie? ollte dieser Rath nicht blos nicht können, sollte er vielleicht gar nicht wollen? Führen etwa die oligarchischen Fäden schon selbst is in unsern Rath? Ja, wenn wir den neuen Rath schon hätten, er im vorigen Monat erloost ist, der würde seine Pflicht schon hun; sind in ihm doch Männer, die wir alle als echte Demokraten ennen, ein Androkles, ein Charikles, ein Peisandros. Sollte man en Rath, der zu nichts nutze scheint, nicht einfach auflösen und en neuen schon jetzt zusammentreten lassen? Man braucht ja ie eigentlichen Gründe, die so hässlich klingen, nicht zu nennen. s ist doch wirklich ein Grund, der für die frühere Auflösung pricht, wenn man sagte: der Rath geht am 18. Skir. auseinander, nd wir stehen schon am Ende des Thargelion; die Sache aber ieht sich in die Länge. Es ist immer schädlich für eine richteriche Untersuchung, wenn ihre Leitung in eine andere Hand übergeht. Und nun gar bei dieser schwierigen Untersuchung, bei einer ache, bei der so heilige und hohe Interessen im Spiele sind, da nuss solch ein Wechsel besonders hemmend auf den Gang des echtes wirken. Und ist es nicht bei den Processen, in denen ie Gottheit durch Mordthat verletzt ist, auch Gesetz, dass die

Untersuchung nicht aus der Hand des einen ‚Königs' in die des anderen übergehen darf? Wenn hier der Gesetzgeber um der Wichtigkeit der Sache willen solche Verordnung traf, heisst es in unserem Falle nicht im Geiste des Gesetzes handeln, wenn wir möglichst bald die alte Bule auflösen und der neuen die Sache übergeben, damit der Uebergang nicht in ein noch verwickelteres Stadium der schwierigen Angelegenheit fällt? Ja, so geht es. Jetzt heisst es nur noch einen Mann finden, der in der Volksversammlung den Antrag stelle, der Rath solle in Eile dem Volke zur Bestätigung den Beschluss vorlegen, dass er vor Abschluss seines Amtsjahres auseinander gehen und der neue Rath sofort antreten solle. Es ist etwas hart für den Rath, seine eigene Auflösung nicht aus eigenem Antriebe beantragen zu sollen, aber er hat es nicht besser verdient; und am Ende ist es ihm vielleicht selbst nicht unlieb, von der heiklen Angelegenheit frei zu kommen. Und die Ueberlegung wird zur That. Der neue Rath tritt vor der gesetzlichen Frist an, ausgestattet mit unumschränkter Machtfülle. Er muss die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllen; und er wie seine Untersuchungscommission thun ihr Möglichstes, fast mehr noch als man von ihnen verlangte. Wenn das Zeichen die Rathsherrn zur Sitzung ruft, dann fliehen die Bürger vom Markte; denn Niemand ist in dieser Hetze mehr seiner Freiheit, seines Lebens sicher.[1])

---

1) Die Untersuchungscommission, die *ζητηταί*, kann nur aus der Körperschaft entnommen sein, welche die ganze Angelegenheit leitete, der Bule. Dafür spricht auch die Ueberlieferung. Der *ζητητής* Peisandros muss Bulent gewesen sein, da er bei der Anzeige des Diokleides ohne Weiteres einen Antrag stellen kann (And. I 43). Peisandros ist schon in der Untersuchungscommission, als die zweite Anzeige, die des Teukros, erfolgte (I 36), welche in ein frühes Stadium der ganzen Sache fällt. Im Hek. 415/4 vertritt Androkles als Bulent (Gilbert, Beiträge zur inneren Gesch. des Alterth. 259) die Bule in dem Processe über die *μήνυτρα*; hier heisst es einfach *καὶ Ἀνδροκλῆς ὑπὲρ τῆς βουλῆς* und nicht *τῆς πρότερον βουλῆς*. Die Eisangelie des Androkles gegen Alkibiades muss aber unmittelbar nach der Anzeige des Pythonikos und vor die des Teukros fallen, weil die Aussage des letzteren den Alkibiades entlastete. Also vor der Anzeige des Teukros war die Bule 415/4 schon im Amte; die Anzeige des Diokleides fällt in den Skir., die des Teukros nicht gerade unmittelbar vorher, also war die Bule, welche Androkles im Hek. 415/4 als activer Bulent vertrat, schon vor dem 1. Hek., und zwar erheblich vor diesem Termin im Amte. So stimmt die litterarische Ueberlieferung zu dem aus den Inschriften ermittelten sehr frühen Datum von P I 415/4. Im Uebrigen führt die ganze Darstellung des Andokides darauf,

Mit anderen Worten, ich sehe die Veranlassung zu der Anomalie im Beginne des Amtsjahres 415/4 in der inneren Bewegung, die hen gelegentlich des Hermokopidenprocesses ergriff; der Mysterien-ocess hat gewiss verhetzend auf ihn eingewirkt, im Grunde ist er n ihm zu trennen, wie ihn auch die Athener getrennt haben. e vorstehenden Ausführungen sollen eine Erklärung dafür geben, e das schleppende Tempo des Anfangsstadiums der Angelegen-it sich in fast rasendes umsetzte — die demokratische Bule von 5 ist in mancher Hinsicht das Pendant zu der oligarchischen n 411, Peisandros und Charikles sitzen in beiden — und sollen e Motive andeuten, die einen verfrühten Antritt des Rathes von 15 erwirken konnten. Dass solche Motive sich aufweisen lassen, thält die innere Rechtfertigung meiner Vermuthung; eine äussere lt, was aber bei dem vorher charakterisirten Zustande unserer eberlieferung nicht schwer ins Gewicht fällt. Nach CIA I 183 llt der Antritt der Bule spätestens auf den 1. Skir., ob gerade f diesen Tag, muss dahingestellt bleiben. Viel Tage vorher wird s nicht gewesen sein; denn, wie 410 die Zahlung für die Pana-henäen unmittelbar vor dem Feste selbst erfolgte, so wird sie auch ier kurz vorher erfolgt sein; über die allerletzten Tage des Tharg. llt P I 1 also nicht hinaus.

---

lass ein Wechsel in der Untersuchungscommission seit der ersten Anzeige, ler des Pythonikos, nicht erfolgte; ist aber, wie die athenischen Grundsätze s fordern und Peisandros Beispiel noch anzeigt, die Untersuchungscommission icht von der Bule zu trennen, so ist die Bule von 415/4 schon bei der rsten Anzeige im Amte. Dass derselbe Peisandros, der 416/5 in die Com-ission gewählt wurde, im folgenden Jahre Buleut war, wird Niemand für inen Zufall halten; dies beruht eben darauf, dass, als Peisandros zum *ζητητής* estellt wurde, die Bule 415/4 schon im Amte war. Man könnte einwenden, lass Diokleides bei seiner Rückkehr aus Laureion die 10 000 Dr. als *μήνυτρα* chon ausgerufen und *ζητηταί* eingesetzt fand, Peisandros aber die 10000 Dr. eantragt hatte (I 40. 37), also Peisandros — denn solch ein Antrag passe esonders gut für einen *ζητητής* — schon zu einer Zeit in die Commission ewählt zu sein scheine, wo an eine Absetzung der alten Bule noch nicht u denken sei. Allein wann Diokleides nach Athen zurückgekehrt ist, sagt r nicht, und zweitens kann Peisandros, der damals als Volksmann seine olle spielen wollte, sehr wohl als Privater den Antrag gestellt haben und ben wegen des Interesses, welches er damit für die Sache an den Tag legte, lann von der neuen Bule in die Untersuchungscommission gewählt sein. — harikles *ζητητής*, also Buleut: Andok. I 36. Terrorismus I 36. Das Suchen olitischer Motive fällt, wie bei der Anzeige des Pythonikos schon zu er-ennen, vor die Anzeige des Teukros, bei der Andok. I 36 erst davon spricht.

Wenn das Amtsjahr 415 einen so ungewöhnlich frühen Beginn hatte, ist es begreiflich, dass auch noch der Beginn des folgenden Amtsjahres von der Unregelmässigkeit in Mitleidenschaft gezogen wurde; denn um ein Gemeinjahr nicht ungebührlich zu verlängern, konnte eine Vertheilung der Tage der Verfrühung auf einige Jahre vorgezogen werden. Ja, es ist — nach den aus CIA I 274 (s. oben S. 49) berechneten Daten, die sich um ein paar Tage verschieben — anzunehmen, dass auch der Beginn von 413 noch unregelmässig war; es ist dies besonders begreiflich, weil 414 ein Schaltjahr war; dieses war wegen seiner schon an sich langen Dauer wenig geeignet, eine weitere erhebliche Verlängerung zu ertragen; somit rückt es im Wesentlichen nur vor, und die Ausgleichung fand ihren Abschluss 413, welches Jahr mit seinem Schluss, wie das Aristotelische Datum lehrt, wieder um die Normalzeit gefallen ist. —

Der dargelegte athenische Staatskalender mit seinem Schematismus, seinem decimalen Grundzug, seinem Anfangsjahr lässt gewiss nicht an seinem Kleisthenischen Ursprung zweifeln; und doch würde ein Zug in dem Bilde fehlen, den ich in keiner Kleisthenischen Institution missen mag, wenn diese ganze Institution nur in Consequenz zum übrigen Staatsorganismus gestaltet wäre, wenn sie nur die Erfüllung der abstracten Forderung eines gleichmachenden Doctrinärs wäre, ohne dass sie auch einen wirklichen, einen realen Nutzen für den Staat dem bürgerlichen Kalender gegenüber gewährt hätte. Denn wenn die Kleisthenische Ordnung vielleicht eine der abstractest construirten politischen Constitutionen ist, die jemals in Realität umgesetzt sind und Bestand gehabt haben, so hat sie zu politischer Wesenheit vor so vielen anderen Constructionen doch eben deshalb geführt werden und in der Geschichte sich halten können, weil ihre Abstraction nicht aus der Höhe einer philosophisch-politischen Maxime stammte und aus ihr sich auf die Wirklichkeit herabsenken sollte, sondern weil aus den gegebenen Verhältnissen die Elemente emporgestiegen sind, welche dem arithmetisch construirenden Gesetzgeber sich zum Systeme vereinigten. Mit dem Mondjahre, daher mit Gemein- und Schaltjahren von sehr ungleicher Länge musste Kleisthenes als Grieche rechnen; dies waren die ihm gegebenen Elemente; sie nahm er auf, aber er formte sie um, und zwar so, dass sie sich in sein Gesammtsystem fügten und darüber hinaus noch weitere Vorzüge in rein kalendarischer Beziehung hatten

Zunächst sind die Jahre von 360 und 390 Tagen ihrer Dauer nach zweifelsohne für das decimale Princip der Kleisthenischen Ordnung bestimmt worden. Indem sie aber 6 Tage mehr als die Kalenderjahre hatten, wurde in 5 Jahren je 1 bürgerliches Schaltjahr überflüssig; hierdurch trat der Wechsel zwischen Schalt- und Gemeinjahr, der nach dem bürgerlichen Kalender je nach 3, ja selbst nach 2 Jahren erfolgte, nur in der Hälfte der Fälle, durchschnittlich nur je nach 5 Jahren ein. Das bedeutete eine erhebliche Stätigung der Dauer der Amtsjahre, eine entschiedene Verbesserung gegenüber dem Kalenderjahre. Durch dieselbe Verlängerung des Jahres wurde noch ein weiterer Vortheil dem bürgerlichen Jahr gegenüber erzielt, und dieser ist um so bedeutsamer, als es sich hier nicht mehr um einen blossen Nutzen für den Staat, die grössere Gleichmässigkeit der Dauer der Amtsjahre, handelt, sondern weil er das Verhältniss zur Sonne betrifft. Während das kalendarische Gemeinjahr 11 1/4 Tag hinter dem Sonnenjahr zurückblieb, hatte das Amtsjahr nur 5 1/4 Tag weniger als dieses. Indem eben deswegen der Amtskalender nur die Hälfte der Schaltjahre zu führen brauchte, sprang das Datum seines Neujahrstages nicht so unstät alle 3 oder 2 Jahre in der Sonnenzeit vor- und rückwärts, wie das bürgerliche Neujahr es that. Infolge dessen ergeben die Neujahrsdaten des Amtskalenders immer eine fortlaufende Reihe von mindestens 5 Jahren, in welcher das amtliche Neujahr dem Sonnenjahr gegenüber jährlich um 5 (6 bei jul. Schaltjahren) Tage von dem durch das Schaltjahr erreichten höchsten Datum herabsinkt. Es kommt gegen den Vortheil, der hieraus in Ansehung des Sonnenjahres dem Amtsjahr dem bürgerlichen Jahre gegenüber erwächst, der Umstand kaum in Betracht, dass das durch den Schaltmonat herbeigeführte Vorschlagen in der Sonnenzeit, im bürgerlichen Kalender nur (384 — 365/6 =) 19/18 Tage, im amtlichen Kalender (390 — 365/6 =) 25/4 Tage, also 6 Tage mehr beträgt; denn 6 Tage in der Sonnenzeit vor oder zurück werden vom praktischen Leben bei der Geltung des Mondkalenders nicht empfunden; viel bemerklicher war das schnell sich wiederholende Sinken um 11 Tage, und Steigen um 19—18 Tage im bürgerlichen Kalender. Auf Tabelle IV ist das verschiedenartige Verhalten des amtlichen und bürgerlichen Kalenders zur Sonnenzeit während der Jahre 503—405 dargestellt. Für die Daten des bürgerlichen Neujahrs von 503—422 sind die Tabellen von Schmidt (Chronol. 781 ff.), für die von

421—405 die von Unger (Zeitrechn.² 752) zu Grunde gelegt. Die Berechnung des amtlichen Datums erfolgt einfach nach dem Schema durch Addition und Subtraction. Durch die Anordnung des Druckes ist das Springen des bürgerlichen Kalenders und die relative Stätigkeit des amtlichen, zugleich auch das Vordrängen dieser beiden an einander gebundenen Kalender in der Sonnenzeit auch äusserlich gekennzeichnet. Sonstige Erläuterungen enthält die Tabelle selbst.

Tabelle IV (siehe die Beilage).

Die langen Reihen von 495—488 und 455—448 entstehen dadurch, dass in der 3. Pentade jedes 40-jährigen Cyclus, auf welche nur 1 bürgerliches Schaltjahr fällt, das Amtsjahr also kein Schaltjahr führt, das Datum nicht hinaufschnellen kann. Diese Reihen sind normal und müssen sich in jedem Cyclus wiederholen. Unregelmässig dagegen ist die ungewöhnlich lange Reihe 426—416 (414); denn sie entsteht durch die Kalenderreform von 422. Die kalendarische Ursache ist natürlich dieselbe wie dort; denn auch hier ist durch die Ausschaltung eine Pentade mit nur einem bürgerlichen Schaltjahr geschaffen, so dass der Amtskalender nur Gemeinjahre haben kann. Dass aber die Reihe, obwohl durch Ausfallen auch nur eines Schaltmonats entstanden, länger ist als jene von 495—488 und 455—448, beruht auf der mit der Reform zugleich erfolgten Verlegung des amtlichen Schaltjahres auf das 2. bürgerliche Schaltjahr der Pentaden. Vor der Reform hatte man noch auf einem 1. solchen Jahre geschaltet, nach ihr that man es auf einem 2.; das Intervall zwischen den Schaltjahren wurde also um so viel Jahre länger, wie das 2. bürgerliche Schaltjahr hinter dem 1. in der auf die Reform folgenden amtlich schaltungsfähigen Pentade lag; soviel später trat also auch im Amtskalender der Umschlag gegenüber der Sonne ein. Nach der alten Schaltordnung hätte die Reihe nur von 426—417 gehen können, jetzt musste sie regelrecht bis 414 laufen; allein 415 und 414 sind die Jahre der Störung. Die sonstigen Reihen bestehen aus 5—6 Jahren. Ein um wie viel stabileres Verhältniss der Amtskalender gegenüber der Sonnenzeit hat, als der bürgerliche, liegt auf der Hand. Aber hiermit ist die Stellung des Kleisthenischen Amtsjahres zum Sonnenjahre nur oberflächlich erfasst; die Tabelle lehrt hierfür ein drittes Wichtigeres, welches eigentlich erst das Wesen des Kleisthenischen Staatskalenders richtig würdigen lässt.

* Schaltjahr des athenischen Staatskalenders.
† Schaltjahr des attischen bürgerlichen (Mond-)Kalenders.
s Schaltjahr des julianischen (Sonnen-)Kalenders.

Die Jahrescharacteristica * † *s z* sind zur Bequemlichkeit bei der
d. h. 503/2, 502/1, 501/500 u. s. w., also fällt das Characteristicum

Jahre des 40-jähr. Cycl.	Olymp.-Jahre.	Attische Jahre v. Chr.	Datum des 1. Hekat.
1	69, 2 *z*	**503**	**20. Juli**
2*	—, 3 †	502 *s*	10. Juli * † *s*
3	—, 4	501	28. Juli
4	70, 1	500	17. Juli
5	—, 2 †	499	6. Juli
6	—, 3 *z*	**498** *s*	**25. Juli** *z s*
7	—, 4	497	14. Juli
8*	71, 1 †	496	3. Juli * †
9	—, 2	495	22. Juli
10	—, 3 †	494 *s*	11. Juli † *s*
11	—, 4	**493**	**29. Juli**
12	72, 1	492	18. Juli
13	—, 2 †	491	7. Juli †
14	—, 3 *z*	490 *s*	26. Juli *z s*
15	—, 4	489	15. Juli
16*	73, 1 †	**488**	**4. Juli** * †
17	—, 2 *z*	487	23. Juli *z*
18	—, 3 †	486 *s*	13. Juli † *s*
19	—, 4	485	31. Juli
20	74, 1	484	20. Juli
21*	—, 2 †	**483**	**9. Juli** * †
22	—, 3 *z*	482 *s*	28. Juli *z s*
23	—, 4	481	17. Juli
24	75, 1 †	480	6. Juli †
25	—, 2	479	25. Juli
26*	—, 3 †	478 *s*	**14. Juli** * † *s*
27	—, 4	477	1. Aug.
28	76, 1	476	21. Juli
29	—, 2 †	475	10. Juli †
30	—, 3 *z*	474 *s*	29. Juli *z s*
31	—, 4	**473**	**18. Juli**
32*	77, 1 †	472	7. Juli * †
33	—, 2	471	26. Juli *z*
34	—, 3 †	470 *s*	16. Juli † *s*
35	—, 4	469	3. Aug.
36	78, 1	**468**	**23. Juli**
37*	—, 2 †	467	12. Juli * †
38	—, 3 *z*	466 *s*	31. Juli *z s*
39	—, 4	465	20. Juli
40	79, 1 †	464	9. Juli †
1	—, 2	**463**	**28. Juli**
2*	—, 3 †	462 *s*	17. Juli * † *s*
3	—, 4	461	4. Aug.
4	80, 1	460	24. Juli
5	—, 2 †	459	13. Juli †
6	— 3 *z*	458 *s*	

1. Aug. s s

21. Juli

10. Juli * †

29. Juli s

19. Juli † s

6. Aug.

26. Juli

15. Juli †

3. Aug. s

23. Juli

12. Juli * †

31. Juli

20. Juli † s

7. Aug.

27. Juli

16. Juli * †

4. Aug. s

24. Juli

13. Juli †

1. Aug.

21. Juli * † s

8. Au

28. Juli

17. Juli †

5. Au

24. Juli

13. Juli * †

1. Au

22. Juli † s

9. Au

29. Juli

18. Juli * †

6.

26. Juli

15. Juli

3. Au

24. Juli (* †)

(Reform)

25. S

1

Vor 2. Skir. (19. Skir.) Ol

Vor 13. Skir. (25. Skir.)

1

14. Skir. (13. Skir.)

19. Skir. Ol. 92, 2

25. Skir. Ol.

, wenn man die Sonnendaten der amtlichen Neu-
senkrechten Reihen von oben nach unten ver-
fahre abgesehen von einem geringfügigen Sinken
2—3 Tagen in 40 Jahren, stets auf das gleiche
llen. Die Jahre mit gleichem Sonnendatum sind
einander; dies hat seinen Grund darin, dass 5 amt-
re und 1 amtliches Schaltjahr und ebenso 6 jul.
ichviel Tage haben: (5 X 360) + 390 = (6 X 365) =
n hat aber das jul. Jahr nicht 365, sondern rund
mithin müsste das amtliche Neujahr alle 6 Jahre
n der Sonnenzeit sinken, und in 40 Jahren eine
10 Tagen erwachsen, so dass z. B. einem 25. Juli 498
Juli 456 zu entsprechen hätte; die Tabelle giebt aber
22. Juli, also nicht 10, sondern 3 Tage weniger.
ch dieses Datum? Dadurch, dass während der 40 Jahre
ngeregelten Zusatztage im Mondkalender, die der Amts-
it aufnahm, gemacht wurden. Während also das Datum
enders, weil seine Hexaeteriden um 1½ Tag kürzer als
exaeteriden sind, in 40 Jahren um 10 Tage im Sonnen-
steigt es in Folge der ungeregelten Schaltung im gleichen
n 7—8 Tage. Somit kann in circa 40 Jahren das amtliche
um nur um 10—7(8) = 3(2) Tage der Sonne gegen-
kgehen. Dies ist in 40 Jahren ein im praktischen Leben
erkbarer Fehler. Nun nehme man folgende zwei Punkte
. Das Amtsjahr ist an das Mondjahr nach Pentaden, an
nenjahr nach Hexaden geknüpft, und zweitens besonders:
r, den das Mondjahr durch die ungeregelten Schalttage
enzeit gegenüber in durchschnittlich einer Pentade macht,
u benutzt, den Fehler, den das Amtsjahr dem Sonnenjahr
r in einer Hexade erwachsen lässt, bis auf einen winzigen
eliminiren. Hiermit ist das Wesen des Amtsjahrs als einer
n mit selbständigem Zweck erkannt. Das Kleisthenische
sollte zwischen den mit einander unvereinbaren Mond-
nenjahren vermitteln, es ist eine Art von Compromissjahr,
olches ist es auch schon durch seine Dauer von 360 Tagen
risirt, welche, soweit dies ohne Bruchtheil möglich ist,
ie Mitte zwischen 354 und 365 Tagen hält. Mit dem

der vorletzten Columne z. B. 498. 25. Juli, 492: 24. Juli, 486: 25. Juli,
Juli, 474: 23. Juli, 468: 23. Juli, 462: 23. Juli, 456: 22. Juli u. s. w.

denken konnte, die Vermuthung aufgestellt, dass nach der Restau im Boedr. 411, und zwar gelegentlich der im Jahre 410/9 statt den Revision der Rechtsstellung der Bule, die Directive g worden sei, es solle das Amtsjahr in thunlicher Kürze dem b lichen angeglichen werden; wie das hätte geschehen können, bl offene Frage. Jetzt sehen wir, dass man, ohne irgend eine Aen an der Dauer der Amtsjahre vornehmen zu brauchen, bere Schlusse des nächsten Jahres die Uebereinstimmung der beiden erreichte. Es wird also einfach die Bestimmung getroffen sei von dem nächsten Zusammentreffen der beiden Jahre ab für a kunft ihr Parallelismus durch Verkürzung der Prytaniendauer, gleich auf (4 X 36) + (6 X 35) festgestellt sein wird, zu wahre

Man vergegenwärtige sich hier noch einmal den Ga Untersuchung und ihrer Ergebnisse. Es galt zunächst, den gangspunkt für eine Erklärung zu gewinnen, durch welc Nebeneinanderbestehen von zwei Zeitrechnungen mit versc langen Jahren möglich erschien. Dieser wurde in der Glei (25 X 354) + (15 X 384) = (33 X 360) + (7 X 390) oder ein (3 X 354) + (2 X 384) = (4 X 360) + 390 gefunden. D diese Gleichung errichtete Schema leistete in vollkommenstem was man von ihm verlangen musste, dass nämlich die Discre zwischen Amts- und Kalenderjahr sich in gewissen Grenzen und das Ganze nicht ein wildes Durcheinander ergab. Das S trug in seinem decimalen Grundzug zugleich ein bedeutsames Z Kleisthenischen Ursprungs. Jetzt wurden die einschlägige kannten Daten bis zum Jahr 423 verglichen; sie bestätigten die Richtigkeit des Schemas und liessen den Beginn des am Kalenders gerade in die Zeit setzen, in welcher das Kleisthe Gesammtwerk noch im Ausbau begriffen war. Dann zeigte e dass das gefundene Schema über das Jahr der Kalenderreform dauerte, nur dass dem bürgerlichen Kalender entsprechend in lichen Kalender eine andere Schaltung eingeführt wurde. Die G welche die Schaltänderung veranlassen mussten, wurden aufge Das sicherste aller Data, das Aristotelische für 411, und im Zusa

1) Ich hätte es in dem früheren Aufsatz nicht unterlassen sollen, hinzuweisen, dass das Vorkommen von 3 Prytanien zu 36 Tagen einander in CIA I 188, jetzt nicht mehr als ein auffallender Zufall werden kann, sondern einen Beweis dafür enthält, dass thatsächlich die Prytanien regelmässig 36 Tage hatten.

hang mit ihm das Zeugniss aus CIA I 188, bestätigten mit anderen Indicien die Richtigkeit des Schemas auch für die Zeit nach 422. Es ist also das Schema durch litterarische und inschriftliche Zeugnisse, durch Indicien aus Inschriften, durch seinen ganzen Charakter, durch das Jahr seines Beginnes als giltig für den Kalender des von Kleisthenes geordneten athenischen Staates erwiesen.

Wenn nun für die Jahre 415 und 414 Daten des amtlichen Neujahrs (vor dem 2. und vor dem 14. Skir., oben S. 50 f.) zu berechnen sind, welche sich auf keine Weise aus dem Schema erklären lassen, so stehen wir nicht mehr so, dass wir aus diesen Daten das Schema des Amtsjahres zu bestimmen hätten, sondern wir haben eine Störung des Gesammtschemas, wir haben eine Anomalie in ihnen zu erkennen; und als solche sind sie auch dadurch charakterisirt, dass die Störung nur eine locale ist; denn schon 413 muss, wie das Datum des 14. Skir. 411 lehrt, am Jahresschluss wenigstens die normale Grenze innegehalten haben; für P I 1 = 1. Hek. 418 ist das Präscript der Kodrosinschrift ein Anzeichen. Es gilt also nicht, das Schema aus jenen für 415 und 414 berechneten Daten zu gewinnen, noch diese Daten aus dem Schema zu verstehen zu suchen, sondern eine Anomalie als Anomalie dem Schema gegenüber zu erklären durch Aufweis einer Veranlassung, welche die Anomalie herbeizuführen geeignet war. Das Schema ist inschriftlich bewiesen, die Störung inschriftlich bezeugt; Hypothese wird nur der Erklärungsversuch für die Anomalie. Er mag richtig oder falsch sein, an dem gewonnenen Resultate ändert das nichts. Ist er richtig, so hat das Schema damit doch keine weitere Bestätigung gefunden, ist er falsch, so fällt nur meine Hypothese über die Veranlassung der Anomalie. — Wir sind über die Vorgänge in der inneren Verwaltung Athens im 5. Jahrh. ganz besonders schlecht unterrichtet. Die Antiquare haben fast durchgängig nur die Verhältnisse des 4. Jahrh. berücksichtigt, weil ihre Quellen, meist die Schriftsteller selbst, erst in diese Zeit fielen. Thukydides, der einzige athenische Historiker jener Jahre, giebt gerade nach dieser Richtung hin wenig aus; das liegt nicht weniger an der Auffassung, die er von seiner Aufgabe hatte, als an den Verhältnissen, unter denen der Verbannte über Athen schreiben musste. Wir würden in Verlegenheit sein, wie wir die kalendarische Anomalie in den Jahren 415, 414 zu erklären hätten, wären die Jahre der Anomalie nicht gerade die Jahre 415 und 414.

In einer Nacht um die Mitte des Thargelion[1]) 416/15 hatten unglaubliche Gefühlsrohheit und gemeinste Bosheit sich vereint,

1) Ich kann weder die Dodwell-Droysensche Datirung des Hermenfrevels (Rh. Mus. 1835, 162 ff.) auf die Nacht vom 10. zum 11. Mai, noch die Goettlingsche (Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. VIII 577 ff.) auf die Nacht vom 8. zum 9. Juni 41 für richtig halten, weil sie beide eine Ueberlieferung als richtig annehmen deren sachliche Unmöglichkeit auf der Hand liegt. Auf Grund der Angab bei Plut. Alk. 20, dass der Frevel *ἔνης καὶ νέας οὔσης*, und der bei Dio XIII 2, dass er *τῇ νουμηνίᾳ* stattfand, suchten sie jene Daten. Allein man überlege. Die *ζητηταί* kannten natürlich genau das Datum; war dies *ἔνη καὶ νέα* oder *νουμηνία*, so war durch den Namen selbst schon an die Qualität der Nacht als einer mondscheinlosen bei jeder Nennung des Datums erinnert. Der Betrug des Diokleides war überhaupt nur möglich und konnte nur darum so lange unbemerkt bleiben, weil das Datum nicht die *ἔνη καὶ νέα* oder *νου μηνία* war, und weil in jener Nacht wirklich Mondschein möglich war. Die Entlarvung des Betrügers erfolgte durch die Feststellung, dass der Mond zu jener Zeit, wo Diokleides die Verschwörer gesehen haben wollte, schon unter gegangen war. Also müssen wir das Datum von dem 1. Tharg. ab und nach der Mitte hin verlegen. Dass dies nun in den Tharg. und nicht in den Skir fällt, ist deutlich aus Andokides zu entnehmen. Der Streit über die *μήνυτρα* ist in einer Diadikasie vor den Panathenäen 415 entschieden (And. I 27 f.), der Termin kann nicht den letzten Tag vor dem Feste stattgefunden haben, weil der Richterspruch verordnete, die *μήνυτρα* sollten an dem Feste, natürlich zu höherer Ehrung der *μηνυταί*, ausgezahlt werden. Die Zahlung, die auf den Richterspruch hin hätte unmittelbar erfolgen können, ist durch ihn also ausdrücklich hinausgeschoben worden. Mit der Diadikasie kommen wir demnach immer mehrere Tage vor den 28. Hek. Der Streit konnte aber erst in diesem Sinne entstehen, nachdem Andokides' Aussage die des Teukros bestätigt hatte, und wirklich erhob er sich erst nach der Anzeige des Andokides (§ 27 *μετὰ ταῦτα*). Mithin liegt zwischen dem gerichtlichen Termin und Andokides' Anzeige die ganze Zeit der Einleitung und der Instruction des Processes. Somit kommen wir mit der Anzeige des Diokleides, die wieder der des Andokides noch vorausliegt, unweigerlich vor den 1. Hek., d. h. das Ende des Skir. Diokleides sagte nun aus, Andokides und Genossen hätten ihm einige Tage nach dem Frevel versprochen, 2 Tal. Schweigegeld zu geben und diese im folgenden Monat zu zahlen; jetzt wolle man sie nicht zahlen und so zeige er an: *ἡμᾶς συνθεμένους οἱ τὸ ἀργύριον εἰς τὸν ἐπιόντα μῆνα δώσειν διαψεύδεσθαι καὶ οὐ διδόναι· ἦκειν οὖν μηνύσων τὰ γενόμενα* (§ 42). Der auf die That folgende Monat ist also der der Anzeige; sie fällt in den Skir., also die That in den Tharg. — Es ist wohl kaum nöthig darauf hinzuweisen, dass die Daten bei Plut. und Diodor der folgenden Logik entstammen: Diokleides hat gelogen, weil kein Mondschein war, als er die Leute gesehen haben wollte; der Mond scheint nicht am 30. und 1., also fand der Frevel am 30. oder 1. statt. Schon die verschiedene Datirung zeigt, dass hier keine wirkliche Ueberlieferung des Datums vorliegt, sondern ein Rückschluss aus einer Angabe der Mondscheinlosigkeit.

um die Athener da zu verletzen, wo sie am empfindlichsten waren, in ihrem Glauben und in ihrem Kunstsinn. Athen hätte nicht das Athen sein müssen, das wir kennen, wäre das Entsetzen und die Entrüstung über den Hermenfrevel geringer gewesen, als sie gewesen sind. Der Rath nahm verfassungsmässig die Sache in die Hand, eine besondere Untersuchungscommission wurde eingesetzt, die ungewöhnlich hohe Belohnung von 10 000 Dr. und eine weitere von 1000 Dr. für den Nachweis der Verbrecher ausgesetzt — und doch Tage verstrichen, ohne dass eine Anzeige erfolgte, ohne dass die Bule und ihre Commission eine Spur fanden; und jeder Tag, der den auf allen lastenden Druck nicht löste, senkte sich als neue Last zu der, die die früheren schon brachten. War denn dieser Rath seiner Aufgabe nicht gewachsen? Und jetzt wirft das politische Parteileben sein Wort in die Aufregung: die Oligarchen haben es gethan; das ganze ist ein Schlag gegen unsere Demokratie. Noch immer hatte dies Wort in Athen seinen Boden gefunden, in solcher Zeit glaubte es, wer nur immer als freier Athener sich fühlte. Also die Oligarchie ist im Spiele. Jetzt gilt es nicht nur die verletzte Gottheit zu versöhnen, auch der Staat ist zu schützen. Wer ist dazu berufener als der Rath? Und er findet nichts. Wie? sollte dieser Rath nicht blos nicht können, sollte er vielleicht gar nicht wollen? Führen etwa die oligarchischen Fäden schon selbst bis in unsern Rath? Ja, wenn wir den neuen Rath schon hätten, der im vorigen Monat erloost ist, der würde seine Pflicht schon thun; sind in ihm doch Männer, die wir alle als echte Demokraten kennen, ein Androkles, ein Charikles, ein Peisandros. Sollte man den Rath, der zu nichts nutze scheint, nicht einfach auflösen und den neuen schon jetzt zusammentreten lassen? Man braucht ja die eigentlichen Gründe, die so hässlich klingen, nicht zu nennen. Es ist doch wirklich ein Grund, der für die frühere Auflösung spricht, wenn man sagte: der Rath geht am 18. Skir. auseinander, und wir stehen schon am Ende des Thargelion; die Sache aber zieht sich in die Länge. Es ist immer schädlich für eine richterliche Untersuchung, wenn ihre Leitung in eine andere Hand übergeht. Und nun gar bei dieser schwierigen Untersuchung, bei einer Sache, bei der so heilige und hohe Interessen im Spiele sind, da muss solch ein Wechsel besonders hemmend auf den Gang des Rechtes wirken. Und ist es nicht bei den Processen, in denen die Gottheit durch Mordthat verletzt ist, auch Gesetz, dass die

Untersuchung nicht aus der Hand des einen ‚Königs' in die des anderen übergehen darf? Wenn hier der Gesetzgeber um der Wichtigkeit der Sache willen solche Verordnung traf, heisst es in unserem Falle nicht im Geiste des Gesetzes handeln, wenn wir möglichst bald die alte Bule auflösen und der neuen die Sache übergeben, damit der Uebergang nicht in ein noch verwickelteres Stadium der schwierigen Angelegenheit fällt? Ja, so geht es. Jetzt heisst es nur noch einen Mann finden, der in der Volksversammlung den Antrag stelle, der Rath solle in Eile dem Volke zur Bestätigung den Beschluss vorlegen, dass er vor Abschluss seines Amtsjahres auseinander gehen und der neue Rath sofort antreten solle. Es ist etwas hart für den Rath, seine eigene Auflösung nicht aus eigenem Antriebe beantragen zu sollen, aber er hat es nicht besser verdient; und am Ende ist es ihm vielleicht selbst nicht unlieb, von der heiklen Angelegenheit frei zu kommen. Und die Ueberlegung wird zur That. Der neue Rath tritt vor der gesetzlichen Frist an, ausgestattet mit unumschränkter Machtfülle. Er muss die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllen; und er wie seine Untersuchungscommission thun ihr Möglichstes, fast mehr noch als man von ihnen verlangte. Wenn das Zeichen die Rathsherrn zur Sitzung ruft, dann fliehen die Bürger vom Markte; denn Niemand ist in dieser Hetze mehr seiner Freiheit, seines Lebens sicher.[1])

---

1) Die Untersuchungscommission, die *ζητηταί*, kann nur aus der Körperschaft entnommen sein, welche die ganze Angelegenheit leitete, der Bule. Dafür spricht auch die Ueberlieferung. Der *ζητητής* Peisandros muss Buleut gewesen sein, da er bei der Anzeige des Diokleides ohne Weiteres einen Antrag stellen kann (And. I 43). Peisandros ist schon in der Untersuchungscommission, als die zweite Anzeige, die des Teukros, erfolgte (I 36), welche in ein frühes Stadium der ganzen Sache fällt. Im Hek. 415/4 vertritt Androkles als Buleut (Gilbert, Beiträge zur inneren Gesch. des Alterth. 259) die Bule in dem Processe über die *μήνυτρα*; hier heisst es einfach *καὶ Ἀνδροκλῆς ὑπὲρ τῆς βουλῆς* und nicht *τῆς πρότερον βουλῆς*. Die Eisangelie des Androkles gegen Alkibiades muss aber unmittelbar nach der Anzeige des Pythonikos und vor die des Teukros fallen, weil die Aussage des letzteren den Alkibiades entlastete. Also vor der Anzeige des Teukros war die Bule 415/4 schon im Amte; die Anzeige des Diokleides fällt in den Skir., die des Teukros nicht gerade unmittelbar vorher, also war die Bule, welche Androkles im Hek. 415/4 als activer Buleut vertrat, schon vor dem 1. Hek., und zwar erheblich vor diesem Termin im Amte. So stimmt die litterarische Ueberlieferung zu dem aus den Inschriften ermittelten sehr frühen Datum von P I 415/4. Im Uebrigen führt die ganze Darstellung des Andokides darauf,

Mit anderen Worten, ich sehe die Veranlassung zu der Anomalie beim Beginne des Amtsjahres 415/4 in der inneren Bewegung, die Athen gelegentlich des Hermokopidenprocesses ergriff; der Mysterienprocess hat gewiss verhetzend auf ihn eingewirkt; im Grunde ist er von ihm zu trennen, wie ihn auch die Athener getrennt haben. Die vorstehenden Ausführungen sollen eine Erklärung dafür geben, wie das schleppende Tempo des Anfangsstadiums der Angelegenheit sich in fast rasendes umsetzte — die demokratische Bule von 415 ist in mancher Hinsicht das Pendant zu der oligarchischen von 411, Peisandros und Charikles sitzen in beiden — und sollen die Motive andeuten, die einen verfrühten Antritt des Rathes von 415 erwirken konnten. Dass solche Motive sich aufweisen lassen, enthält die innere Rechtfertigung meiner Vermuthung; eine äussere fehlt, was aber bei dem vorher charakterisirten Zustande unserer Ueberlieferung nicht schwer ins Gewicht fällt. Nach CIA I 183 fällt der Antritt der Bule spätestens auf den 1. Skir., ob gerade auf diesen Tag, muss dahingestellt bleiben. Viel Tage vorher wird es nicht gewesen sein; denn, wie 410 die Zahlung für die Panathenäen unmittelbar vor dem Feste selbst erfolgte, so wird sie auch hier kurz vorher erfolgt sein; über die allerletzten Tage des Tharg. fällt P I 1 also nicht hinaus.

---

dass ein Wechsel in der Untersuchungscommission seit der ersten Anzeige, der des Pythonikos, nicht erfolgte; ist aber, wie die athenischen Grundsätze es fordern und Peisandros Beispiel noch anzeigt, die Untersuchungscommission nicht von der Bule zu trennen, so ist die Bule von 415/4 schon bei der ersten Anzeige im Amte. Dass derselbe Peisandros, der 416/5 in die Commission gewählt wurde, im folgenden Jahre Buleut war, wird Niemand für einen Zufall halten; dies beruht eben darauf, dass, als Peisandros zum ζητητής bestellt wurde, die Bule 415/4 schon im Amte war. Man könnte einwenden, dass Diokleides bei seiner Rückkehr aus Laureion die 10 000 Dr. als μίμντρα schon ausgerufen und ζητηταί eingesetzt fand, Peisandros aber die 10000 Dr. beantragt hatte (I 40. 37), also Peisandros — denn solch ein Antrag passe besonders gut für einen ζητητής — schon zu einer Zeit in die Commission gewählt zu sein scheine, wo an eine Absetzung der alten Bule noch nicht zu denken sei. Allein wann Diokleides nach Athen zurückgekehrt ist, sagt er nicht, und zweitens kann Peisandros, der damals als Volksmann seine Rolle spielen wollte, sehr wohl als Privater den Antrag gestellt haben und eben wegen des Interesses, welches er damit für die Sache an den Tag legte, dann von der neuen Bule in die Untersuchungscommission gewählt sein. — Charikles ζητητής, also Buleut: Andok. I 36. Terrorismus I 36. Das Suchen politischer Motive fällt, wie bei der Anzeige des Pythonikos schon zu erkennen, vor die Anzeige des Teukros, bei der Andok. I 36 erst davon spricht.

Wenn das Amtsjahr 415 einen so ungewöhnlich frühen Beginn hatte, ist es begreiflich, dass auch noch der Beginn des folgenden Amtsjahres von der Unregelmässigkeit in Mitleidenschaft gezogen wurde; denn um ein Gemeinjahr nicht ungebührlich zu verlängern, konnte eine Vertheilung der Tage der Verfrühung auf einige Jahre vorgezogen werden. Ja, es ist — nach den aus CIA I 274 (s. oben S. 49) berechneten Daten, die sich um ein paar Tage verschieben — anzunehmen, dass auch der Beginn von 413 noch unregelmässig war; es ist dies besonders begreiflich, weil 414 ein Schaltjahr war; dieses war wegen seiner schon an sich langen Dauer wenig geeignet, eine weitere erhebliche Verlängerung zu ertragen; somit rückt es im Wesentlichen nur vor, und die Ausgleichung fand ihren Abschluss 413, welches Jahr mit seinem Schluss, wie das Aristotelische Datum lehrt, wieder um die Normalzeit gefallen ist. —

Der dargelegte athenische Staatskalender mit seinem Schematismus, seinem decimalen Grundzug, seinem Anfangsjahr lässt gewiss nicht an seinem Kleisthenischen Ursprung zweifeln; und doch würde ein Zug in dem Bilde fehlen, den ich in keiner Kleisthenischen Institution missen mag, wenn diese ganze Institution nur in Consequenz zum übrigen Staatsorganismus gestaltet wäre, wenn sie nur die Erfüllung der abstracten Forderung eines gleichmachenden Doctrinärs wäre, ohne dass sie auch einen wirklichen, einen realen Nutzen für den Staat dem bürgerlichen Kalender gegenüber gewährt hätte. Denn wenn die Kleisthenische Ordnung vielleicht eine der abstractest construirten politischen Constitutionen ist, die jemals in Realität umgesetzt sind und Bestand gehabt haben, so hat sie zu politischer Wesenheit vor so vielen anderen Constructionen doch eben deshalb geführt werden und in der Geschichte sich halten können, weil ihre Abstraction nicht aus der Höhe einer philosophisch-politischen Maxime stammte und aus ihr sich auf die Wirklichkeit herabsenken sollte, sondern weil aus den gegebenen Verhältnissen die Elemente emporgestiegen sind, welche dem arithmetisch construirenden Gesetzgeber sich zum Systeme vereinigten. Mit dem Mondjahre, daher mit Gemein- und Schaltjahren von sehr ungleicher Länge musste Kleisthenes als Grieche rechnen; dies waren die ihm gegebenen Elemente; sie nahm er auf, aber er formte sie um, und zwar so, dass sie sich in sein Gesammtsystem fügten und darüber hinaus noch weitere Vorzüge in rein kalendarischer Beziehung hatten.

Zunächst sind die Jahre von 360 und 390 Tagen ihrer Dauer nach zweifelsohne für das decimale Princip der Kleisthenischen Ordnung bestimmt worden. Indem sie aber 6 Tage mehr als die Kalenderjahre hatten, wurde in 5 Jahren je 1 bürgerliches Schaltjahr überflüssig; hierdurch trat der Wechsel zwischen Schalt- und Gemeinjahr, der nach dem bürgerlichen Kalender je nach 3, a selbst nach 2 Jahren erfolgte, nur in der Hälfte der Fälle, durchschnittlich nur je nach 5 Jahren ein. Das bedeutete eine erhebliche Stätigung der Dauer der Amtsjahre, eine entschiedene Verbesserung gegenüber dem Kalenderjahre. Durch dieselbe Verlängerung des Jahres wurde noch ein weiterer Vortheil dem bürgerlichen Jahr gegenüber erzielt, und dieser ist um so bedeutsamer, als es sich hier nicht mehr um einen blossen Nutzen für den Staat, die grössere Gleichmässigkeit der Dauer der Amtsjahre, handelt, sondern weil er das Verhältniss zur Sonne betrifft. Während das kalendarische Gemeinjahr 11 1/4 Tag hinter dem Sonnenjahr zurückblieb, hatte das Amtsjahr nur 5 1/4 Tag weniger als dieses. Indem eben deswegen der Amtskalender nur die Hälfte der Schaltjahre zu führen brauchte, sprang das Datum seines Neujahrstages nicht so unstät alle 3 oder 2 Jahre in der Sonnenzeit vor- und rückwärts, wie das bürgerliche Neujahr es that. Infolge dessen ergeben die Neujahrsdaten des Amtskalenders immer eine fortlaufende Reihe von mindestens 5 Jahren, in welcher das amtliche Neujahr dem Sonnenjahr gegenüber jährlich um 5 (6 bei jul. Schaltjahren) Tage von dem durch das Schaltjahr erreichten höchsten Datum herabsinkt. Es kommt gegen den Vortheil, der hieraus in Ansehung des Sonnenjahres dem Amtsjahr dem bürgerlichen Jahre gegenüber erwächst, der Umstand kaum in Betracht, dass das durch den Schaltmonat herbeigeführte Vorschlagen in der Sonnenzeit, im bürgerlichen Kalender nur (384 — 365/6 =) 19/18 Tage, im amtlichen Kalender (390 — 365/6 =) 25/4 Tage, also 6 Tage mehr beträgt; denn 6 Tage in der Sonnenzeit vor oder zurück werden vom praktischen Leben bei der Geltung des Mondkalenders nicht empfunden; viel bemerklicher war das schnell sich wiederholende Sinken um 11 Tage, und Steigen um 19—18 Tage im bürgerlichen Kalender. Auf Tabelle IV ist das verschiedenartige Verhalten des amtlichen und bürgerlichen Kalenders zur Sonnenzeit während der Jahre 503—405 dargestellt. Für die Daten des bürgerlichen Neujahrs von 503—422 sind die Tabellen von Schmidt (Chronol. 781 ff.), für die von

421—405 die von Unger (Zeitrechn.² 752) zu Grunde gelegt. Die Berechnung des amtlichen Datums erfolgt einfach nach dem Schema durch Addition und Subtraction. Durch die Anordnung des Druckes ist das Springen des bürgerlichen Kalenders und die relative Stätigkeit des amtlichen, zugleich auch das Vordrängen dieser beiden an einander gebundenen Kalender in der Sonnenzeit auch äusserlich gekennzeichnet. Sonstige Erläuterungen enthält die Tabelle selbst.

Tabelle IV (siehe die Beilage).

Die langen Reihen von 495—488 und 455—448 entstehen dadurch, dass in der 3. Pentade jedes 40-jährigen Cyclus, auf welche nur 1 bürgerliches Schaltjahr fällt, das Amtsjahr also kein Schaltjahr führt, das Datum nicht hinaufschnellen kann. Diese Reihen sind normal und müssen sich in jedem Cyclus wiederholen. Unregelmässig dagegen ist die ungewöhnlich lange Reihe 426—416 (414); denn sie entsteht durch die Kalenderreform von 422. Die kalendarische Ursache ist natürlich dieselbe wie dort; denn auch hier ist durch die Ausschaltung eine Pentade mit nur einem bürgerlichen Schaltjahr geschaffen, so dass der Amtskalender nur Gemeinjahre haben kann. Dass aber die Reihe, obwohl durch Ausfallen auch nur eines Schaltmonats entstanden, länger ist als jene von 495—488 und 455—448, beruht auf der mit der Reform zugleich erfolgten Verlegung des amtlichen Schaltjahres auf das 2. bürgerliche Schaltjahr der Pentaden. Vor der Reform hatte man noch auf einem 1. solchen Jahre geschaltet, nach ihr that man es auf einem 2.; das Intervall zwischen den Schaltjahren wurde also um so viel Jahre länger, wie das 2. bürgerliche Schaltjahr hinter dem 1. in der auf die Reform folgenden amtlich schaltungsfähigen Pentade lag; soviel später trat also auch im Amtskalender der Umschlag gegenüber der Sonne ein. Nach der alten Schaltordnung hätte die Reihe nur von 426—417 gehen können, jetzt musste sie regelrecht bis 414 laufen; allein 415 und 414 sind die Jahre der Störung. Die sonstigen Reihen bestehen aus 5—6 Jahren. Ein um wie viel stabileres Verhältniss der Amtskalender gegenüber der Sonnenzeit hat, als der bürgerliche, liegt auf der Hand. Aber hiermit ist die Stellung des Kleisthenischen Amtsjahres zum Sonnenjahre nur oberflächlich erfasst; die Tabelle lehrt hierfür ein drittes Wichtigeres, welches eigentlich erst das Wesen des Kleisthenischen Staatskalenders richtig würdigen lässt.

* Schaltjahr des athenischen Staatskalenders.
† Schaltjahr des attischen bürgerlichen (Mond-)Kalenders.
s Schaltjahr des julianischen (Sonnen-)Kalenders.

Die Jahrescharacteristica * † *s z* sind zur Bequemlichkeit bei der
d. h. 503/2, 502/1, 501/500 u. s. w., also fällt das Characteristicum

Jahre des 10-jähr. Cycl.	Olymp.-Jahre.	Attische Jahre v. Chr.	Datum des 1. Hekat.
1	69, 2 *z*	**503**	**20. Juli**
2*	—, 3 †	502 *s*	10. Juli * † *s*
3	—, 4	501	28. Juli
4	70, 1	500	17. Juli
5	—, 2 †	499	6. Juli
6	—, 3 *z*	**498** *s*	**25. Juli** *z s*
7	—, 4	497	14. Juli
8*	71, 1 †	496	3. Juli * †
9	—, 2	495	22. Juli
10	—, 3 †	494 *s*	11. Juli † *s*
11	—, 4	**493**	**29. Juli**
12	72, 1	492	18. Juli
13	—, 2 †	491	7. Juli †
14	—, 3 *z*	490 *s*	26. Juli *z s*
15	—, 4	489	15. Juli
16*	73, 1 †	**488**	**4. Juli** * †
17	—, 2 *z*	487	23. Juli *z*
18	—, 3 †	486 *s*	13. Juli † *s*
19	—, 4	485	31. Juli
20	74, 1	484	20. Juli
21*	—, 2 †	**483**	**9. Juli** * †
22	—, 3 *z*	482 *s*	28. Juli *z s*
23	—, 4	481	17. Juli
24	75, 1 †	480	6. Juli †
25	—, 2	479	25. Juli
26*	—, 3 †	478 *s*	**14. Juli** * † *s*
27	—, 4	477	1. Aug.
28	76, 1	476	21. Juli
29	—, 2 †	475	10. Juli †
30	—, 3 *z*	474 *s*	29. Juli *z s*
31	—, 4	**473**	**18. Juli**
32*	77, 1 †	472	7. Juli * †
33	—, 2 *z*	471	26. Juli *z*
34	—, 3 †	470 *s*	16. Juli † *s*
35	—, 4	469	3. Aug.
36	78, 1	**468**	**28. Juli**
37*	—, 2 †	467	12. Juli * †
38	—, 3 *z*	466 *s*	31. Juli *z*
39	—, 4	465	20. Juli
40	79, 1 †	464	9. Juli †
1	—, 2	**463**	**28. Juli**
2*	—, 3 †	462 *s*	17. Juli * † *s*
3	—, 4	461	4. Au
4	80, 1	460	24. Juli
5	—, 2 †	459	13. Juli †
6	— 3 *z*	458 *s*	

THE ASTOR LIBRARY
NY

Man erkennt, wenn man die Sonnendaten der amtlichen Neujahrstage in den senkrechten Reihen von oben nach unten verfolgt[1]), dass die Jahre abgesehen von einem geringfügigen Sinken des Datums von 2—3 Tagen in 40 Jahren, stets auf das gleiche Sonnendatum fallen. Die Jahre mit gleichem Sonnendatum sind stets 6 Jahre auseinander; dies hat seinen Grund darin, dass 5 amtliche Gemeinjahre und 1 amtliches Schaltjahr und ebenso 6 jul. Gemeinjahre gleichviel Tage haben: $(5 \times 360) + 390 = (6 \times 365) = 2190$ Tage. Nun hat aber das jul. Jahr nicht 365, sondern rund $365\frac{1}{4}$ Tage, mithin müsste das amtliche Neujahr alle 6 Jahre um $1\frac{1}{2}$ Tag in der Sonnenzeit sinken, und in 40 Jahren eine Differenz von 10 Tagen erwachsen, so dass z. B. einem 25. Juli 498 etwa ein 15. Juli 456 zu entsprechen hätte; die Tabelle giebt aber für 456 den 22. Juli, also nicht 10, sondern 3 Tage weniger. Wie erklärt sich dieses Datum? Dadurch, dass während der 40 Jahre 7—8 jener ungeregelten Zusatztage im Mondkalender, die der Amtskalender ja mit aufnahm, gemacht wurden. Während also das Datum des Amtskalenders, weil seine Hexaeteriden um $1\frac{1}{2}$ Tag kürzer als die Sonnenhexaeteriden sind, in 40 Jahren um 10 Tage im Sonnendatum fällt, steigt es in Folge der ungeregelten Schaltung im gleichen Zeitraum um 7—8 Tage. Somit kann in circa 40 Jahren das amtliche Neujahrsdatum nur um $10—7(8) = 3(2)$ Tage der Sonne gegenüber zurückgehen. Dies ist in 40 Jahren ein im praktischen Leben nicht bemerkbarer Fehler. Nun nehme man folgende zwei Punkte zusammen. Das Amtsjahr ist an das Mondjahr nach Pentaden, an das Sonnenjahr nach Hexaden geknüpft, und zweitens besonders: der Fehler, den das Mondjahr durch die ungeregelten Schalttage der Sonnenzeit gegenüber in durchschnittlich einer Pentade macht, wird dazu benutzt, den Fehler, den das Amtsjahr dem Sonnenjahr gegenüber in einer Hexade erwachsen lässt, bis auf einen winzigen Rest zu eliminiren. Hiermit ist das Wesen des Amtsjahrs als einer Institution mit selbständigem Zweck erkannt. Das Kleisthenische Amtsjahr sollte zwischen den mit einander unvereinbaren Mond- und Sonnenjahren vermitteln, es ist eine Art von Compromissjahr, und als solches ist es auch schon durch seine Dauer von 360 Tagen charakterisirt, welche, soweit dies ohne Bruchtheil möglich ist, genau die Mitte zwischen 354 und 365 Tagen hält. Mit dem

1) In der vorletzten Columne z. B. 498: 25. Juli, 492: 24. Juli, 486: 25. Juli, 480: 24. Juli, 474: 23. Juli, 468: 23. Juli, 462: 23. Juli, 456: 22. Juli u. s. w.

Nachweis, dass in dem Kleisthenischen Amtsjahr nicht eine ganz willkürliche Construction, sondern eine Institution vorliegt, die in erkennbarer Absicht und Rücksicht auf bestehende Verhältnisse geschaffen ist, ist zu den vorher aufgeführten äusseren Zeugnissen jetzt auch die innere Begründung für die Existenz dieses Kalenders in dieser Form gegeben. Es nützt nichts mehr, einzelne von jenen zu zerstören oder diese aufzulösen; sie stützen sich gegenseitig. Eine Leugnung des Bestehens dieses Kalenders kann nur dann stattfinden, wenn beide, die äusseren Zeugnisse und das kalendarische Wesen des Amtsjahres, zu Falle gebracht werden.

Die Construction dieses amtlichen Kalenders als Vermittlers zwischen Sonnen- und Mondjahr beruht auf der denkbar einfachsten arithmetischen Ueberlegung, und auch dadurch erweist er sich als echt. Das Amtsjahr ist 6 Tage länger als das Mondjahr und rund 5 Tage kürzer als das Sonnenjahr. Also müssen 5 Amtsjahre und 5 bürgerliche (Mond-)Jahre sich entsprechen, wenn man während einer staatlichen Pentade einen Schaltmonat weniger nimmt, als der bürgerliche Kalender während derselben Zeit hat; und ebenso müssen 6 Amtsjahre und 6 Sonnenjahre sich entsprechen, wenn man während der amtlichen Hexade einen Schaltmonat von 30 Tagen zusetzt. Der ganze Kalender beruht also auf zwei der elementarsten Formeln; dem Mondjahr gegenüber gilt: $(5 \times 6) - 30 = 0$, dem Sonnenjahr gegenüber $-(6 \times 5) + 30 = 0$. Wie die Differenz von $1^1/_2$ Tagen in der Hexade zwischen Amts- und Sonnenjahr ausgeglichen wird, ist eben gezeigt. Die Pentaden haben — von der einen Ausnahme spreche ich sogleich — 2 Schaltmonate; von ihnen wird der e i n e gestrichen und damit die pentadische Coincidenz zwischen Amts- und M o n d jahr erzielt; dadurch andererseits, dass der a n d e r e Schaltmonat bestehen bleibt, tritt die hexadische Coincidenz des Amtsjahres mit dem S o n n e n jahre ein. Der Compromiss zwischen Mond- und Sonnenjahr ist auch hier handgreiflich

Aber, wird man fragen, wie wird es in der einen Pentade in welcher dem Amtskalender der Schaltmonat fehlt? In die diese Pentade entsprechende Hexade fällt doch nie ein Schaltmonat, d das 1. amtliche Schaltjahr vor und nach dieser Pentade das 8. u 16. Jahr des 40-jährigen Cyclus bilden, also 7 amtliche Gemeinjahre a einander folgen. Hier muss doch der Amtskalender hinter der Sonne z rückbleiben. Dieser Einwurf hilft eine auf Tabelle IV deutlich hervo tretende Eigenart des Amtskalenders verstehen. 5 Amts- und Kalende

jahre mit den ihnen eignenden Schaltungen nebst dem auf sie fallenden ungeregelten Zusatztage enthalten (3 X 354) + (2 X 384) + 1 = (4 X 360) + 390 + 1 = 1831 Tage, 5 Sonnenjahre aber 1826¼ Tage, mithin muss das für Amts- und Kalenderjahr coincidirende Neujahrsdatum im Anfang jeder Pentade sich von Pentade zu Pentade um 4¾ Tage gegen die Sonne verspäten, und das Anfangsjahr einer 8. Pentade muss — die ungeregelten Schalttage nicht mitgerechnet — um 7 X 4¾ = 29¾ Tage oder, kalendarisch dargestellt, um 30 Tage später als das der entsprechenden 1. Pentade liegen. Diese Verhältnisse sind thatsächlich in dem zwischen 2 amtlichen schaltlosen Pentaden liegenden Zeitraum zu beobachten: Tabelle IV Jahr 488—453. Man sieht, wie die Daten der ersten Pentadenjahre stets spätere Daten aufsuchen und von der untersten Reihe der kleinen fallenden Jahresserien der Oktaeteriden (z. B. 488, 483, 478) über die mittleren Reihen (z. B. 473, 468) bis in die oberste steigen (463, 458). Der Grund dafür, dass in jedem 6. Jahr das Datum des Mondkalenders, mit welchem der des Amtskalenders dann zusammenfällt, je eine Verspätung von 5 Tagen gegenüber dem vorhergehenden entsprechenden Jahre zeigt, liegt in den Schaltverhältnissen. Auf 1 Pentade entfallen 3 Gemein- und 2 Schaltjahre des bürgerlichen Kalenders. Jene haben einem Sonnenjahr von 365 Tagen gegenüber (3 X 11 =) 33 Tage zu wenig, diese fügen (2 X 19 =) 38 Tage hinzu. Nun entfällt auf 1 Pentade durchschnittlich 1 jul. Schaltjahr und zwar fällt dies immer auf ein attisches Gemeinjahr, mithin beträgt die Differenz nicht 38 — 33 = 5 Tage, sondern 38 — 32 (d. h. 11 + 11 + 10) = 6 Tage, allein hier tritt der durchschnittlich auch jede Pentade erfolgende ungeregelte Schalttag ausgleichend ein, sodass wir thatsächlich 38 — (32 + 1) = 5 Tage als Durchschnitt erhalten.[1]) Dies gilt für je 6 Pentaden; wie sich die Verhältnisse in der schaltlosen Pentade des Amtskalenders und in der einen Pentade verhalten, in die 2 jul. Schaltjahre fallen, ist aus der Tabelle IV leicht zu entnehmen. Dass und warum die Pentadenanfänge sowohl im amtlichen wie bürgerlichen Kalender um je 5 Tage im Durchschnitt im Sonnendatum steigen, ist also klar. Natürlich kann

1) Wenn in 5 Jahren die Amtsjahre 5 Tage mehr als die gleiche Anzahl von Sonnenjahren haben, so müssen in 6 Jahren beide Kalender im Durchschnitt — über die Differenz ist oben gehandelt — gleiche Tageszahl erzeugen, weil das jul. Jahr 5 Tage mehr als das Amtsjahr (365—360) hat, also das Plus des Amtskalenders von 5 Tagen ausgleicht.

Nachweis, dass in dem Kleisthenischen Amtsjahr nicht eine ganz willkürliche Construction, sondern eine Institution vorliegt, die in erkennbarer Absicht und Rücksicht auf bestehende Verhältnisse geschaffen ist, ist zu den vorher aufgeführten äusseren Zeugnissen jetzt auch die innere Begründung für die Existenz dieses Kalenders in dieser Form gegeben. Es nützt nichts mehr, einzelne von jenen zu zerstören oder diese aufzulösen; sie stützen sich gegenseitig. Eine Leugnung des Bestehens dieses Kalenders kann nur dann stattfinden, wenn beide, die äusseren Zeugnisse und das kalendarische Wesen des Amtsjahres, zu Falle gebracht werden.

Die Construction dieses amtlichen Kalenders als Vermittlers zwischen Sonnen- und Mondjahr beruht auf der denkbar einfachsten arithmetischen Ueberlegung, und auch dadurch erweist er sich als echt. Das Amtsjahr ist 6 Tage länger als das Mondjahr und rund 5 Tage kürzer als das Sonnenjahr. Also müssen 5 Amtsjahre und 5 bürgerliche (Mond-)Jahre sich entsprechen, wenn man während einer staatlichen Pentade einen Schaltmonat weniger nimmt, als der bürgerliche Kalender während derselben Zeit hat; und ebenso müssen 6 Amtsjahre und 6 Sonnenjahre sich entsprechen, wenn man während der amtlichen Hexade einen Schaltmonat von 30 Tagen zusetzt. Der ganze Kalender beruht also auf zwei der elementarsten Formeln; dem Mondjahr gegenüber gilt: $(5 \times 6) - 30 = 0$, dem Sonnenjahr gegenüber $-(6 \times 5) + 30 = 0$. Wie die Differenz von $1\frac{1}{2}$ Tagen in der Hexade zwischen Amts- und Sonnenjahr ausgeglichen wird, ist eben gezeigt. Die Pentaden haben — von der einen Ausnahme spreche ich sogleich — 2 Schaltmonate; von ihnen wird der e i n e gestrichen und damit die pentadische Coincidenz zwischen Amts- und M o n d jahr erzielt; dadurch andererseits, dass der a n d e r e Schaltmonat bestehen bleibt, tritt die hexadische Coincidenz des Amtsjahres mit dem S o n n e n jahre ein. Der Compromiss zwischen Mond- und Sonnenjahr ist auch hier handgreiflich.

Aber, wird man fragen, wie wird es in der einen Pentade, in welcher dem Amtskalender der Schaltmonat fehlt? In die dieser Pentade entsprechende Hexade fällt doch nie ein Schaltmonat, da das 1. amtliche Schaltjahr vor und nach dieser Pentade das 8. und 16. Jahr des 40-jährigen Cyclus bilden, also 7 amtliche Gemeinjahre auf einander folgen. Hier muss doch der Amtskalender hinter der Sonne zurückbleiben. Dieser Einwurf hilft eine auf Tabelle IV deutlich hervortretende Eigenart des Amtskalenders verstehen. 5 Amts- und Kalender-

jahre mit den ihnen eignenden Schaltungen nebst dem auf sie fallenden ungeregelten Zusatztage enthalten (3 X 354) + (2 X 384) + 1 = (4 X 360) + 390 + 1 = 1831 Tage, 5 Sonnenjahre aber 1826¼ Tage, mithin muss das für Amts- und Kalenderjahr coincidirende Neujahrsdatum im Anfang jeder Pentade sich von Pentade zu Pentade um 4¾ Tage gegen die Sonne verspäten, und das Anfangsjahr einer 8. Pentade muss — die ungeregelten Schalttage nicht mitgerechnet — um 7 X 4¾ = 29¾ Tage oder, kalendarisch dargestellt, um 30 Tage später als das der entsprechenden 1. Pentade liegen. Diese Verhältnisse sind thatsächlich in dem zwischen 2 amtlichen schaltlosen Pentaden liegenden Zeitraum zu beobachten: Tabelle IV Jahr 488—453. Man sieht, wie die Daten der ersten Pentadenjahre stets spätere Daten aufsuchen und von der untersten Reihe der kleinen fallenden Jahresserien der Oktaeteriden (z. B. 488, 483, 478) über die mittleren Reihen (z. B. 473, 468) bis in die oberste steigen (463, 458). Der Grund dafür, dass in jedem 6. Jahr das Datum des Mondkalenders, mit welchem der des Amtskalenders dann zusammenfällt, je eine Verspätung von 5 Tagen gegenüber dem vorhergehenden entsprechenden Jahre zeigt, liegt in den Schaltverhältnissen. Auf 1 Pentade entfallen 3 Gemein- und 2 Schaltjahre des bürgerlichen Kalenders. Jene haben einem Sonnenjahr von 365 Tagen gegenüber (3 X 11 =) 33 Tage zu wenig, diese fügen (2 X 19 =) 38 Tage hinzu. Nun entfällt auf 1 Pentade durchschnittlich 1 jul. Schaltjahr und zwar fällt dies immer auf ein attisches Gemeinjahr, mithin beträgt die Differenz nicht 38 — 33 = 5 Tage, sondern 38 — 32 (d. h. 11 + 11 + 10) = 6 Tage, allein hier tritt der durchschnittlich auch jede Pentade erfolgende ungeregelte Schalttag ausgleichend ein, sodass wir thatsächlich 38 — (32 + 1) = 5 Tage als Durchschnitt erhalten.[1]) Dies gilt für je 6 Pentaden; wie sich die Verhältnisse in der schaltlosen Pentade des Amtskalenders und in der einen Pentade verhalten, in die 2 jul. Schaltjahre fallen, ist aus der Tabelle IV leicht zu entnehmen. Dass und warum die Pentadenanfänge sowohl im amtlichen wie bürgerlichen Kalender um je 5 Tage im Durchschnitt im Sonnendatum steigen, ist also klar. Natürlich kann

1) Wenn in 5 Jahren die Amtsjahre 5 Tage mehr als die gleiche Anzahl von Sonnenjahren haben, so müssen in 6 Jahren beide Kalender im Durchschnitt — über die Differenz ist oben gehandelt — gleiche Tageszahl erzeugen, weil das jul. Jahr 5 Tage mehr als das Amtsjahr (365—360) hat, also das Plus des Amtskalenders von 5 Tagen ausgleicht.

dieses Steigen nur bis zu einer Höhe von 30 Tagen erfolgen; denn mit diesem schaltfähigen Zeitraum muss eine Ausschaltung erfolgen, durch welche die Daten wieder reducirt werden. Hier tritt nun die schaltfreie amtliche Pentade ein. Sie hat 30 Tage weniger als die anderen, also muss das Anfangsdatum der auf sie folgenden Pentade um 30 Tage in der Sonnenzeit zurückfallen, mithin dem Datum der 9. Pentade vorher gleich sein, da gerade so viel Tage das Steigen des Datums betragen hatte. Ich nenne diesen Vorgang ‚Quasiausschaltung'. Diese Verhältnisse mussten das Datum in der angegebenen Weise reguliren, wenn das Datum allein von ihnen abhängig wäre. Aber in 40 Jahren sind 7—8 ungeregelte Zusatztage gemacht; mithin fällt das Datum nach der Quasiausschaltung um 7—8 Tage später als das entsprechende Jahr nach der vorhergehenden gleichartigen Ausschaltung. Das Beispiel der Tabelle. Nach der Quasiausschaltung in der Pentade 493—489 fallen 1. Hek. und P I 1 auf den *4.* Juli 488; die nächste Quasiausschaltung liegt in der Pentade 453—449, das folgende Jahr 448 zeigt den *12.* Juli = 1. Hek. = P I 1, d. h. *4.* Juli + 8 Zusatztagen. Die Quasiausschaltung gilt natürlich als solche nur der Sonne gegenüber. Sie ist bedingt durch die von der Schaltung des Mondkalenders abhängige amtliche Schaltordnung. Die pentadische Coincidenz des Amtsjahres mit dem Mondjahr schuf den Fehler in der Sonnenzeit, ein zweiter Fehler gegen die Sonnenzeit muss den ersten wieder gut machen. In erster Linie steht bei dem Compromiss des amtlichen Kalenders die Uebereinstimmung mit dem Mondjahr, die Sonnenzeit findet ihre Rechnung, aber erst in zweiter Linie. Das ist verständlich; denn das öffentliche Leben, welches Rücksicht verlangt, hatte das Mondjahr. Die Mondpentaden sind nothwendig, die Sonnenhexaden ein grosser Vortheil daneben, höheren Werth haben sie nicht; dieser wird aufgegeben, wenn die Uebereinstimmung mit dem Mondkalender es verlangt, d. h. in den schaltlosen Pentaden. Da sich also die Quasischaltung ganz nach der Schaltordnung des 40-jährigen Cyclus regulirt, so treten die gleichen Verhältnisse an den gleichen Stellen jedes 40-jährigen Cyclus ein. Die Quasischaltung liegt immer in der 3. Pentade. Es kann hier die Frage aufgeworfen werden, ob es denn wahrscheinlich sei, dass diese Schaltung mitten in den 40-jährigen Cyclus statt an das Ende falle, und somit der ganze Cyclus zu ändern sei. Zunächst kann hier von Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit gar nicht

die Rede sein; denn die Stelle der Quasischaltung war von vornherein durch das Verhältniss vorgeschrieben, in welchem das Einführungsjahr des amtlichen Kalenders zu der Schaltordnung der Oktaeteris stand. Zudem ist die Ausschaltung ja doch nur eine Quasiausschaltung; da sie im System des Kalenders feste Stellung gefunden hat, wird sie als solche nicht empfunden. Vor allem ist eine solche Rücksichtnahme auf die Stellung dieser Schaltung im 40-jährigen Cyclus deswegen ganz überflüssig, weil dieser Cyclus doch nur eine kalendarische Grösse war und für das praktische Leben keinen Werth hatte. Endlich ist aber die Anordnung, welche die Quasischaltung der Mitte des 40-jährigen Cyclus nähert, entschieden glücklicher als eine andere, die sie etwa an das Ende des Cyclus setzen wollte, indem sie den oberen Daten in den vollendeten Reihen eine gleichmässiger liegende Linie giebt, während sich im andern Falle eine ansteigende ergiebt. Man kann das an den beiden folgenden Datenreihen abnehmen, von denen die obere die Daten im Kleisthenischen 40-jährigen Cyclus, die untere die zwischen zwei Quasischaltungen liegenden giebt:

Jahr:	501	495	487	482	477	471	466	461	455
	9. Aug.	9. Aug.	29. Juli	3. Aug.	7. Aug.	7. Aug.	12. Aug.		
	29. Juli	3. Aug.	7. Aug.	7. Aug.	12. Aug.	16. Aug.	16. Aug.		

Für den 40-jährigen Cyclus hat sich also das Fehlen des amtlichen Schaltmonats in einer Pentade als eine Art kalendarischer Ausschaltung herausgestellt, durch welche das Neujahrsdatum der Pentadenanfänge wieder auf das Sonnendatum des Beginnes der 1. Pentade zurückgeführt werden (20. Juli 503 ∾ 28. Juli 463 ∾ 3. Aug. 423). Hiermit haben wir den Beweis für das theoretische Bestehen eines amtlichen 40-jährigen Cyclus, welcher eben dadurch als höhere Einheit gegenüber den Pentaden und Dekaden sich zu erkennen giebt, dass der Fehler gegen die Sonnenzeit, welcher die pentadische Coincidenz überhaupt ermöglichte, erst in ihr ausgemerzt wird. Das Wesen eines kalendarischen Cyclus besteht aber darin, dass in ihm im Kleinen incommensurable kalendarische Grössen in ein Gleichheitsverhältniss gesetzt werden können.[1])

1) Dass der Staat 10-jährige Pachtverträge schloss, braucht nicht mit dem Staatskalender im Zusammenhang zu stehen; auffälliger sind schon die Verpachtung auf 5 Jahre (Aristot. *Rp. Athen.* 47, 3), eine ganz merkwürdige Befristung aber ist die auf 40 Jahre in dem Pachtvertrage der Aixoneer

Schliesslich erfordert das zeitliche Vorwärtsdrängen der sinkenden Reihen des Amtskalenders (zwischen zwei Quasischaltungen) noch ein Wort der Erklärung, nicht nur weil es von den bisher besprochenen auf die Kalendergestaltung einwirkenden Factoren unabhängig ist, also noch einer Erläuterung bedarf, sondern vor allem, weil es für die Beurtheilung des Amtskalenders in Rücksicht auf seine praktischen Folgen kaum von geringerer Bedeutung ist als die häufige Verlegung des amtlichen Neujahrs hinter das bürgerliche. Durch ein Schaltjahr zu 390 Tagen schlägt das Datum immer 25 Tage in der Sonnenzeit vor; nicht 30, weil das jul. 365 Tage hat; wenn nun eine sinkende Reihe von 6 Jahren folgt, so fällt das Datum bis zur untersten Reihe, da das Amtsjahr 5 Tage kürzer als das Sonnenjahr ist, um ebenso viel Tage (5 X 5) wie das Vorschnellen betrug (25 Tage); also muss das Datum dieses Gliedes dasselbe wie das entsprechende der vorhergehenden Reihe sein. So zeigen es die Daten 16. Juli 502 = 15. Juli 497; 14. Juli 478 = 13. Juli 472; 23. Juli 463 = 22. Juli 456 u. s. w. Besteht die fallende Reihe aus 5 Jahren, so sinkt das Datum nur 20 Tage; es werden also 5 Tage weniger verbraucht als vorher geschaltet waren, und das Datum des untersten Jahres dieser Reihe liegt 5 Tage später als das der vorhergehenden. Nun erfolgt in diesem Jahre die Schaltung, mithin muss das durch diese Schaltung erreichte höchste Datum der nächsten Reihe um 5 Tage später liegen als das durch die vorher erfolgte Schaltung erreichte höchste Datum der vorhergehenden Reihe; der Ausgangspunkt liegt eben 5 Tage später und die Schaltung ist dieselbe. Dieser Fall trifft zu für die Reihen 487—483, 482—478, 471—467, 466—462 u. s. w. Hierdurch entsteht ein Steigen der ganzen Reihen im Datum, welches sich besonders an den obersten Grenzen bemerkbar macht: 29. Juli : 3. Aug. : 7. Aug. : 12. Aug. : 16. Aug. Zwischen zwei Quasischaltungen tritt die Verschiebung viermal ein, im Ganzen verschieben sich also die Daten innerhalb dieser Zeit anscheinend hierdurch um 20 Tage in der Sonnenzeit. Allein so scheint es nur. Während der 40 Jahre sind der Sonnenzeit gegenüber etwa 8 ungeregelte Schalttage hinzugefügt, wodurch eine Verschiebung des

---

CIA II 1055. Sie ist fast wie ein directer Beleg für das Bestehen des 40-jährigen Cyclus im Staatswesen; wie die kleineren Genossenschaften in diesen Dingen die Gebräuche des Staates befolgten, ist S. 346 Anm. 1 an einem Beispiel gezeigt.

ganzen Kalenders in der gleichen Richtung wie durch die Fünferreihen herbeigeführt wird. Sie sind aber in jenen 20 Tagen mit enthalten. Denn diese Verhältnisse werden dadurch verschleiert, dass die einzelnen Neujahrstage ihr Datum im Verhältniss zum Sonnenjahr nach Differenzen von 5(6) zu (5)6 erhalten; erst in grösseren Perioden tritt die Thatsache klar vor Augen. Da also die Verschiebung von 20 Tagen die Einschaltung der 8 Schalttage in sich birgt, so ist das Datum durch die Fünferreihen thatsächlich nur um 12 Tage vorgedrängt. Diese stellen sich in den nach 5 Tagen fallenden Reihen natürlich als 10 Tage dar. Wenn also der Amtskalender diese Verspätung von 10 Tagen nachholen wollte, musste eine fallende Reihe um 2 Jahre länger sein als die Reihen, welche das durch die Normalschaltung hervorgerufene Vorschnellen (25 Tage) ausgleichen; das sind die Reihen mit 6 Jahren ($5 \times 6 = 30$); mithin musste es eine Reihe von 8 Jahren geben. Das ist die durch die Quasischaltung hervorgerufene: die Reihen 495—488 und 455—449 zählen 8 Jahre. Durch sie wird das richtige Sonnendatum — selbstverständlich mit Zuzählung der ungeregelten Schalttage — 488 und 448 erreicht. Dies ist also das zweite, was die Quasischaltung leistet.[1]) Nach dem Vorstehenden versteht man ohne Weiteres, wie die grosse Differenz von 43 Tagen zwischen dem Beginn des Amtsjahres 488 (4. Juli) und 461 (16. Aug.) zu Stande kommt. 25 Tage schnellt

---

1) Man fragt vielleicht, ob es nicht günstiger wäre, wenn man die amtlichen Schaltjahre stets auf die ersten Pentadenjahre verlegte, wie Tabelle I sie zeigt, und ob nicht so dies Schema sich doch als richtig ergäbe. Allein die Sache steht umgekehrt. Denn dann bilden die Reihen stets nur 5 Jahre, das Datum sinkt also nur um 20 Tage, während das Vorschlagen nach dem Schaltmonat stets 25 Tage beträgt; die Daten müssen sich also erheblich ungünstiger gestalten. Man vergleiche die folgenden Columnen, die erste enthält nach der Haupttabelle die durch die Schaltung erzeugten spätesten Sonnendaten, die obersten Glieder der einzelnen fallenden Reihen, die zweite die gleichen Daten bei Ansetzung des Schaltmonats auf die ersten Pentadenjahre.

29. Juli 487	29. Juli 487
3. Aug. 482	3. Aug. 482
7. Aug. 477	7. Aug. 477
7. Aug. 471	11. Aug. 472
12. Aug. 466	16. Aug. 467
16. Aug. 461	21. Aug. 462
16. Aug. 455	24. Aug. 457.
Fallende Reihe von *8* Jahren.	Fallende Reihe von *10* Jahren.

Also ist die Anordnung der Haupttabelle praktischer.

das Datum in der Sonnenzeit in Folge des Schaltjahres 488 vor (29. Juli 487); dazu die 20 Tage der Verschiebung und Schaltung, ergiebt 45 Tage; dagegen sinkt das Datum des Amtsjahres in 27 Jahren um etwa 2 Tage in der Sonnenzeit, so dass der Neujahrstag 461 um 43 Tage hinter dem von 488 liegen muss.

Man fasse zusammen. Das Amtsjahr verlegte in 40 Jahren 25 Neujahrstermine 6—24 Tage nach dem 1. Hek., weil es auf dem 1. bürgerlichen Schaltjahr jeder Pentade schaltete. Zweitens suchte das Amtsjahr in Folge seines Verhältnisses zum Sonnenjahr in dem Zeitraum zwischen zwei Quasischaltungen von Pentade zu Pentade spätere Daten des bürgerlichen Neujahrs auf; dazu tritt endlich die durch das eben charakterisirte Vorschlagen erzeugte Verspätung. Das waren erhebliche Missstände. Mit einem Schlage half man ihnen so gut wie ganz ab, indem man den an erster Stelle genannten, d. h. den grössten Uebelstand beseitigte: man legte die amtliche Schaltung auf das 2. bürgerliche Schaltjahr der Pentaden. Durch das Hauptübel hatten auch die kleineren Schäden sich empfindlich gemacht; wo jenes gehoben wurde, werden sie kaum mehr empfunden. Mehr als Erklärungen sprechen die Daten, welche die folgende Uebersicht enthält. Es sind — um des Vergleichs willen — dieselben Jahre gewählt, die ich vorher besonders bei der Erläuterung der Haupttabelle berücksichtigte. Die Jahre der Coincidenz am Anfang der Pentaden sind cursiv gedruckt.

	503/499	498/494	493/486	485/480	479/475	474/470	469/464	463/459	458/454	453/446	445/443
Aug.										*6*	
Aug.									*1*	1	
Juli			*29*				28	*28*	27	27	26
Juli		*25*	24			23	*23*	23	22	22	21
Juli	*20*	20	19	19	19	*18*	18	17	17	17	*16*
Juli	16	15	14	14	*14*	13	13	12	13	*12*	
Juli	10	10	9	*9*	8	8	8	7		8	
Juli	5	5	*4*	4	3	4	3			2	
Juni	30		29	29	28						
Juni			25	24							

Man vergleiche diese Daten mit denen der Haupttabelle und man wird zugestehen, dass eine Reform des amtlichen Kalenders noth that, dass sie in wirksamster Weise durch die Verlegung der amtlichen Schaltung vollzogen ist, und der Kleisthenische Kalender

rch die neue Ordnung eine wirkliche Verbesserung erfahren t. Dieser Umstand giebt die innere Gewähr für die Richtigkeit einer Erklärung des Aristotelischen Datums von 411 (14. Skir.) Gegensatze zu den Daten von 426 (13. Hek.), 425 (19. Hek.), 4 (25. Hek.).

Die That des Kleisthenes auf dem Gebiet des Kalenderwesens teht darin, dass er das Mondjahr als Einzeljahr aufgab, das nnenjahr verschmähte und ein zwischen beiden stehendes und vertelndes Jahr einsetzte, dessen Dauer es in der neuen Staatsdnung verwendbar machte.[1]) Die Rücksicht auf das das ganze isthenische Werk durchziehende decimalische Princip hat gewiss ht in letzter Reihe die Umgestaltung des Kalenderwesens nahe

---

1) Ich sage, Kleisthenes setzte dies Jahr ein; er schuf es nicht, denn die hnung, dass 12 volle Mondmonate — der volle Monat galt als normal — Tage enthielten, war alt. . Neu war es, dieses Jahr als Kalenderjahr durch haltung verwendbar zu machen. Denn das wirkliche attische Kalenderjahr werden, war dieses Jahr natürlich von Kleisthenes bestimmt; durch die torität des Staates gestützt, sollte es allmählich das alte Mondjahr mit nem Kalendersystem verdrängen. Dass diese Autorität sich hier zu schwach gte, lag ausser an den erwähnten Factoren auch daran, dass das übrige chenland den Mondkalender behielt. Mit den babylonischen Saren und sen (Brandis Münzwesen 7 ff.) hat das Kleisthenische Jahr ebenso wenig thun wie der Heraklitische *μέγας ἐνιαυτός* (Aëtius, Diels *Dox. Gr.* 364^{b} 5) 18000 Jahren, deren Stellung zu der Zahl von 36000 Jahren, Schuster aklit 375 ff. — trotz Zeller Philos. d. Gr. 1^{5} 702, 2 — richtig erkannt en wird, oder wie die Platonische Zahl, die auf 36000 von Hultsch itschr. für Math. u. Phys. XXVII (1882) 51, 17) und Adam (*The nuptial mber of Plato* 72 ff.), wie es scheint, endgiltig richtig berechnet ist, wenn h beide Gelehrte an das babylonische Sexagesimalsystem erinnern. Allein Multiplication (12 X 30) X 100 ist so einfach, dass die Griechen sich ihretgen nicht erst an die Chaldäer zu wenden brauchten, zumal ihr eigener Geuch ihnen die Grundzahl 360 gab. Wenn Adam (S. 73, 1) sich für seine orte *36000 years was actually the duration of a Babylonian cycle* auf andis beruft, so steht bei Brandis kein Wort davon, dass es einen solchen bylonischen Cyclus gegeben habe. Brandis (S. 11) spricht nur von Berossos' chnung uud setzt sie theilweis sogar in Gegensatz zu der aus sonstigen uellen stammenden Tradition. — Ich möchte hier betonen, dass mir bei der klärung der kalendarischen Möglichkeit eines Jahres von 360 Tagen jeder danke an die Scaliger-Rinckschen Constructionen eines griechischen Jahres 360 Tagen fern lag, wie ja auch der Umstand beweist, dass in diesen r Schaltmonat fehlt und die regelmässige Schaltung vielmehr in successiver gesschaltung besteht, etwas dem griechischen Kalenderwesen durchaus ndes.

gelegt. Weil Kleisthenes so die natürlichen Zeitmesser verschmähen wollte und musste, baute er ein System gegen die Natur, das gleichsam über Mond- und Sonnenjahr schwebt; wohl liess er es seinem luftigen Gebäude nicht an Pfeilern fehlen, durch die es sich auf die feste Wirklichkeit stützen sollte — die Mondjahrpentaden und Sonnenjahrhexaden —, allein diese Stützen waren zu schwach, um auf die Dauer den Bau gegen Sonne, Mond und Priester zu halten. In der Unterschätzung der Macht dieser Factoren liegt der principielle Fehler des Kleisthenischen Kalenders; wer sie richtig würdigte, konnte einen solchen Kalender nicht construiren. In diesen Fehler hineingedrängt hat ihn der Zwang der consequenten Durchführung seines Systems; jedes System führt zur Abstraction von der Natur, denn diese kennt keinen Systemzwang. Diese Schwäche soll man nicht verschleiern. — Im Grunde aber ist, was Kleisthenes so geleistet hat, betrachtet man es einmal auf die bei der That entwickelte innere Potenz des Schöpfers, ausserordentlich bedeutend. Der griechische Gesetzgeber, der am Ende des 6. Jahrh. das Mondjahr in der Praxis aufzugeben vermochte, hat damit eine Kraft selbstständigen Denkens und Handelns an den Tag gelegt, wie sie in solchem Masse kaum aus der neuen Landesauftheilung spricht. Denn was er mit dieser bei Seite schob, war Menschenwerk; die Verhältnisse, die er mit seinem Kalender verdrängen wollte, predigte jeder Tag als ewig und hielt der fromme Grieche heilig. Da Kleisthenes diese Energie hatte und da er doch das Sonnenjahr nicht nehmen konnte, setzte er ein neues Jahr ein. Das war selbständig in seiner Dauer und in seiner Eintheilung; und mit dem alten Jahre musste er auch die alte 8-jährige Schaltordnung beseitigen; so schuf er selbst eine neue, die wie die Zahl der Monate und Tage seines Jahres nach derselben Zehnerzahl sich regelte, nach der er seinen ganzen Staatsbau gegliedert hatte. Und dabei ist die Construction so geschickt berechnet, dass alle 5 der neuen Jahre 5 Mondjahren und im Ganzen 6 der neuen 6 Sonnenjahren gleich waren.

Man kann diesen Gesetzgeber und sein Werk doctrinär und radical nennen, aber man soll dann — und ich hätte es thun sollen — hinzufügen, dass solche Bezeichnung nur der Vergangenheit gegenüber zu Recht besteht. Seinen Vorgängern, den älteren Politikern, gegenüber erscheint er in diesem Lichte; Nachfolger im eigentlichen Sinne des Wortes hat er nicht mehr gehabt. Mit Solon

will er verglichen sein wie in seinem ganzen Wirken, so auch in dem Kalenderwerk. Denn es ist kein Zweifel, dass Kleisthenes den Gedanken, den Kalender neu zu gestalten, und das historische Recht dazu dem Beispiel seines grossen Vorgängers entnahm, der mit der Neugestaltung des Staatswesens auch eine Reform des Kalenders vollzogen hatte. Wie Kleisthenes jenes zerstörte, so wollte er auch diesen aufheben. Solon hatte sich mit der Zwölftheilung des Volkes und Landes in Trittyen an das Herkommen gehalten, und seine Kalenderreform behielt die überlieferte Dauer des Jahres wie dessen naturgemässe Eintheilung in 12 Monate bei. Die Zwölftheilung auf staatlichem Gebiete musste Kleisthenes beseitigen, wenn anders er seinen Zweck, die alten zerstörenden Elemente zu zersplittern, wirklich erreichen wollte; dass er den hier gebotenen Radicalismus auch auf sein Jahr übertrug, darin verräth sich die Consequenz des systematisirenden Doctrinärs. Nachdem aber dieser Schritt einmal gethan war, war es nur eine Consequenz aus ihm, 10 Monate anzusetzen; denn inconsequent wäre es gewesen, das Mondjahr zu leugnen und doch die nur für dieses nothwendig geltende Zwölftheilung auf das gerade im Gegensatz zu ihm gebildete Jahr zu übertragen. So rechtfertigt sich die neue Auftheilung des Jahres. Indem so die neuen Monate andere als die alten wurden, war in der That eine radicale Beseitigung auch des überkommenen Kalenderwesens vollzogen. Gegenüber der in dem Solonischen Werk deutlich zu erkennenden Tendenz einer bedachtsamen Weiterentwicklung der geschichtlich gewordenen Verhältnisse spricht aus Kleisthenes' Ordnung der Geist eines Mannes, der sich fragte, auf welche Weise der gegenwärtige Zustand der Dinge entstanden ist, aus welchen Gründen der athenische Staat sich gerade so gebildet hatte, wie er ihn vorfand. Da stellte sich ihm heraus, dass das historisch Gegebene nur ein Erzeugniss bestimmter Verhältnisse zwischen einzelnen Elementen des Staatskörpers sei; diese Elemente konnten noch ganz andere Verbindungen und Verhältnisse eingehen, als die, in welche sie Willkür oder Zufall im Laufe der Geschichte gebracht hatten. Wenn nun ein vernunftgemässer Wille sie zweckbewusst zusammensetzte, war da nicht Heilung der Gebrechen der Staatsverfassung zu erhoffen? So haben die grossen Staatstheoretiker des 4. Jahrh. reflectirt, als sie daran gingen, unter vollständigem oder wenigstens fast vollständigem Bruch mit der Tradition das Gesammtleben des griechischen Volkes

social und politisch zu regeneriren.[1]) Dass Kleisthenes bei seiner Neuschaffung der athenischen Verfassung die gleichen Gesichtspunkte leiteten, dass er die Verfassungsfrage angriff wie jene die sociale Frage, beweist sein Werk. Man könnte meinen, dass Kleisthenes die sociale Frage nicht berührt hat, und dafür anführen, dass infolge der weise nivellirenden inneren Politik der Peisistratiden diese Frage damals so gut wie nicht vorhanden war, allein man würde sich vom Scheine täuschen lassen. Die sociale Frage hat ausser in Utopia und zu Kronos' goldnen Tagen noch überall und immer bestanden, weil nach dem Gesetz des Werdens und Vergehens sich alle Tage Veränderungen und Verschiebungen in der menschlichen Gesellschaft vollziehen. Eine Staatsreform wie die Kleisthenische kann nicht ohne Rücksicht auf sociale Interessen gedacht werden, vor allem nicht in Athen; denn hier, wie anderwärts, aber auch hier in besonderem Masse kleidete sich die sociale Frage in die Verfassungsfrage. Bei der geltenden Auffassung, dass die herrschende Partei das Recht der Macht habe, das ist das Recht, ihrem Interesse das allgemeine Interesse zu opfern, mussten jene Fragen sich verquicken. Sind wir erst gleichen Rechtes mit den Reichen, werden wir das Brod der Reichen essen; das war die Logik des Pauperismus. Mit ihr musste ein praktischer Staatsmann sich abfinden; gab er ihrem Drange nach, so gestaltete er

---

1) Ich hoffe, es bemerken recht viele, dass ich hier Pöhlmanns Geschichte des antiken Communismus und Socialismus vor Augen habe, einmal wörtlich daraus (S. 184) citire. Das Buch verdient von vielen gelesen zu werden; denn wenn man auch recht vieles von dem, was es bringt, nicht annehmen kann, ja ferner recht empfindliche Lücken darin gewahrt, so empfängt man doch anhaltend lebhafte Anregungen. Das Folgende soll zugleich auf eine der bedeutendsten Lücken in Pöhlmanns Darstellung hinweisen, für welche der athenische Staat des 6. und 5. Jahrh. so gut wie nicht existirt; Pöhlmann sieht diesen Staat nur in dem Zerrbilde der philosophischen Kritik, erfasst ihn nicht in seiner historischen Gestalt. Vor dem Abschnitt über den ‚Socialstaat der Legende und das socialistische Naturrecht' fehlt ein ganzes Capitel, in welchem die socialen Fragen auf attischem Boden an der Hand von litterarisch und inschriftlich überlieferten historischen Thatsachen verfolgt werden mussten. Das hätte einmal das Pendant zu den vorher behandelten spartanisch-kretischen Verhältnissen abgegeben, dann aber auch die Entstehung der verschiedenen Formen des ‚legendarischen' Socialstaates richtiger und vollständiger fassen lassen. So ist es ihm nicht geglückt, die Idealisirung des Lykurgstaates wirklich herzuleiten (S. 124) und kommt die Idealisirung Solons und seiner Verfassung als die national athenische Antwort darauf nicht scharf heraus.

die Verfassung demokratischer, und Kleisthenes hat sie demokratischer gestaltet. So gleich auch der Ausgangspunkt des Reformgedankens bei ihm und den späteren Theoretikern gewesen ist, so verschieden, ja entgegengesetzt musste das Resultat ausfallen. Kleisthenes zeigt sich darin noch als ein Mensch der älteren Zeit, dass er, wie bis dahin geschehen, die sociale Frage mit und durch die politische lösen zu sollen meinte. Das war nur natürlich; denn erst die Folgezeit sollte die Erkenntniss bringen, dass die politische und sociale Frage in der ethischen ihren Zielpunkt haben, und dass die ethische zu lösen ist, damit die beiden anderen von selbst aufgehen.[1]) Er hoffte noch mit dem alten ‚Du darfst im Staate' zu heilen, er steht noch ganz in der alten Auffassung, ja er hat die von dieser Auffassung ausgehende Bewegung selbst gefördert, die bei dem ‚Du darfst, was Du willst' angelangen musste, bis dass man es mit Händen greifen konnte, wie falsch man die Lösung gesucht hatte, bis dass die Philosophie in ihrem kategorischen Imperativ ‚Du sollst im Staate' den wahren Weg wies. Die tiefere Auffassung des Staatsproblems machte aber die Lösung um soviel schwerer; als Mittel zur Lösung blieb nur die fast vollständige Aufhebung der bestehenden Gesellschaftsordnung, die Negirung der Wirklichkeit. Die alten Staatsmänner konnten nicht die Gesellschaft, welche den Staat macht, regeneriren, sondern nur die Institutionen, in denen die Gesellschaft als Staat erscheint, umformen wollen. Kleisthenes hatte wohl, geleitet von einem Gedanken wie dem der jungen Theoretiker, die Elemente des Staates anders zusammensetzen wollen, aber er erkannte, hier eben wieder von der alten Auffassung geleitet, als diese Elemente nur die politischen Institutionen. Darum musste das Resultat ein anderes werden als bei dem tiefer denkenden Philosophen, aber darum musste auch dieser auf die Verwirklichung seiner Lösung verzichten, während Kleisthenes' Lösung Wirklichkeit hat finden können, ganz abgesehen davon, dass

1) Historisch betrachtet ist die treffendere Fragestellung der Philosophie durch Kleisthenes sehr wesentlich gefördert. Denn mit seiner Verfassung ist die politische Gleichberechtigungsfrage als Hauptfrage wenigstens eliminirt; die sociale Frage trat reiner hervor. Die Machtentfaltung Athens ist ferner nicht zum wenigsten durch die Kleisthenische Ordnung bedingt; diese Machtstellung Athens aber hat die rapide Ausbildung des Industrie- und Handelstaates zur Folge gehabt, in dem sich jene crassen socialen Gegensätze mit Naturnothwendigkeit entwickeln, an denen die philosophische Theorie sociale Fragen scharf zu fassen und zu behandeln erst wirklich gelernt hat.

er als praktischer Politiker vor eine bestimmte Aufgabe gestellt war und für diese eine praktisch darstellbare Lösung finden musste.

Das ist das Doppelantlitz der Kleisthenischen Verfassung. Und musste es nicht so sein? Kleisthenes steht am Ausgang der Culturepoche, die man wohl die politische des Griechenvolkes genannt hat; die grossen Politiker, welche ihr diesen Namen erworben haben, sind praktische, nicht theoretische Politiker gewesen. Kleisthenes steht aber auch am Eingange zur Epoche der Philosophie, in der die Theorie Staatengebilde sich erbaute bis hinauf zu dem Ideal, das selbst der Schöpfer dieses Schönsten nur da verwirklicht sehen konnte, wo der Glaube jenseits des unendlichen Meeres die Insel der Seligen suchte. So steht Kleisthenes an der Grenzscheide zweier Epochen, und er musste so denken und wirken, wie sein Werk bezeugt, dass er gedacht und gewirkt hat. Er gehört noch zu den alten praktischen Politikern, aber in dem theoretischen Ergreifen seiner Aufgabe, in dem theoretischen Grundzuge seines Werkes, in der starren Consequenz der Durchführung dieses Zuges, die auch wohl einmal gegen die Wirklichkeit zu ringen wagte, weht schon etwas von dem Geiste der Zukunft, der für seine Staatengebilde eine entwirklichte Welt und entwirklichte Menschen forderte. Sie sind Wünsche geblieben, und was Kleisthenes schuf, indem er gegen Mond und Sonne die Augen schloss, hat nur kurzes Leben gehabt; was er aber mit sehenden Augen als seine Verfassung errichtete, hat ein Jahrtausend nur zerbröckeln können.

Strassburg i. E. BRUNO KEIL.

Berichtigungen.

S. 338, Z. 13 lies: ‚428‘.
S. 340, Z. 9 lies: ‚14. Tharg. 411‘.
S. 348, Z. 5 v. unten lies: ‚auseinandersetzen‘.
S. 349, Z. 26 lies: ‚CIA I 188‘.
S. 361, Z. 17 lies: ‚das des Amtskalenders‘.
S. 363, Z. 13 f. lies: ‚in den fallenden Reihen‘.
Der Tabelle S. 366 liegt die staatliche Schaltung auf dem zweiten bürgerlichen Schaltjahre der Pentaden zu Grunde.

DER ΔΕΥΤΕΡΟΣ ΛΟΓΟΣ DES LUCAS UND DIE APOSTELGESCHICHTE.

Die letzten Jahre haben eine ganze Anzahl von Quellenunter-ıchungen zur Apostelgeschichte zu Tage gefördert, die meist davon ısgehen und darauf hinauslaufen, dass ganz verschiedenartige Be-andtheile, im Wesentlichen zweierlei, sich in den *Πράξεις* ver-nigt finden. Im Sturm und Drang der Forschung hat jeder ge-aubt, die Zerlegung bis in die einzelnen Verse (oder besser aragraphen) und Worte hinein durchführen zu müssen und zu ɔnnen, und ein jeder überbietet seine Vorgänger an Scharfsinn. ber ich fürchte, man verliert das Problem selbst über all den inzelheiten aus dem Auge, ehe es noch genau bestimmt ist: denn le Annahmen von judenchristlichen und Paulinischen Quellen sind, › gewiss in ihnen ein wahrer Kern enthalten ist, nur Annahmen, icht gesicherte Grundlage der Untersuchung.

Das Wichtigste scheint mir zunächst zu sein, mit Verzicht auf lendende Einzelresultate das Problem scharf zu fassen; und dafür ird es gut sein, von der Person des angenommenen Verfassers ɛr AG. auszugehen, der die verschiedenen Quellberichte vereinigt ıben soll.

Lucas war ein griechischer Arzt (Col. 4, 14), der dem Paulus ährend seiner Gefangenschaft zu Caesarea als treuer Gesinnungs-ɛnosse zur Seite stand (Col. und Philem. 24), nach Angabe des . Briefes an Timotheus (4, 11) auch noch später. Diesen Lucas ıt man im Alterthum meist als Verfasser des Evangeliums *κατὰ ſουκᾶν* wie der AG. angesehen. Unterstützt wird die Annahme da-ırch, dass beide Werke einem Theophilos gewidmet sind (Ev. 1, 3. G. 1, 1) und die AG. ausdrücklich als Fortsetzung des Ev. be-ɨichnet ist (1, 1 f.). Ferner hat die Wissenschaft neuerdings Paulini-ɨhen Geist an zahlreichen Stellen des Ev. nachgewiesen und auch örtliche Anklänge an die Briefe des Paulus; und in der AG. tritt

im zweiten Theile Paulus als Held der Erzählung ganz in den Vordergrund, ja einige seiner Reisen werden mit den unbedeutendsten Einzelnheiten genau wie nach einem Tagebuche erzählt, und hier spricht der Erzähler meist in der 1. Person Plur.

Auf der anderen Seite berichtet die AG. namentlich in ihrer ersten Hälfte so viele Dinge, die dem Gesichtskreise des Apostel Paulus ganz entfernt lagen, und lässt auch im letzten Theile in wichtigen Dingen die genauere Kenntniss von Paulus und das rechte Verständniss für seine Thätigkeit so sehr vermissen, dass das bedenklich machen muss, ob in diesen Darstellungen wirklich die Hand eines Pauliners zu erkennen ist. Und dies Bedenken wird dadurch nicht beseitigt, dass man eine oder mehrere, mündliche oder schriftliche Quellen neben den (*sit venia verbo*) *πράξεις Παύλου* von dem Verfasser unserer AG. verarbeitet denkt.

Das schwierigste und wichtigste Problem ist zunächst nicht die Abgrenzung und Charakterisirung dieser angenommenen Quelle(n), sondern die Frage, in welchem Verhältnisse der Freund des Theophilos zu dem Schriftsteller steht, der als Augenzeuge einige Reisen des Paulus berichtet hat. Man hat diese autoptischen Berichte bald dem einen bald dem andern Reisebegleiter des Paulus zugeschrieben, nämlich ausser Lucas dem Sil(v)a(nu)s, dem Titus oder dem Timotheus (der aber durch AG. 20, 4—6 ausgeschlossen ist); von einer Seite ist sogar der Wirbericht für eine Fiction erklärt worden. Aber diese Hyperkritik scheitert an den genauen, sachlich unwesentlichen Details. Uebrig bleibt, wenn Lucas die AG. wirklich verfasst hat, nur die Alternative: entweder hat er seinen eigenen Reisebericht eingeflochten, oder er hat den eines Freundes wörtlich benutzt, ohne das nun vielleicht nicht mehr durchweg zutreffende *ἡμεῖς* zu tilgen. Der Versuch, diese Alternative etwa durch Beobachtung der Sprache jener Wirberichte und ihren Vergleich mit der ähnlichen Ausdrucksweise des Evangeliums entscheiden zu wollen, scheint mir aussichtslos, da der Stil des Lucas sich nicht genug abhebt von dem der übrigen Schriftsteller aus der gleichen Zeit und der gleichen Sphäre, und da wir nichts davon wissen, wie die übrigen Genossen des Lucas, die hier in Betracht kommen könnten, geschrieben haben oder geschrieben haben würden.

Wir sind also auf allgemeinere sachliche Erwägungen und günstigen Falls auf Ergebnisse scharfer Interpretation angewiesen, wenn wir den Verfasser der Reiseberichte und vielleicht einer damit

zusammengehörenden umfassenderen Schilderung der Thätigkeit des Paulus ermitteln wollen. Und da muss man sich nun von vornherein eins klar machen: wenn man die Reiseberichte einem anderen Pauliner als Lucas zuschreibt und die mehr oder weniger judenchristlich gefärbten Erzählungen über die Urgemeinde von Jerusalem und die Urapostel aus irgend welchen andersartigen Quellberichten entlehnt sein lässt, so bleibt als geistiges Eigenthum des Lucas nicht viel mehr übrig als ein Conglomerat von Füllstücken, die äusserlich zwar umfangreich genug sind, aber neben vielfach ganz farblosen Darstellungen auch historisch Falsches genug (wie 5 Reisen des Paulus nach Jerusalem statt 3) enthalten; dazu würden dann vor Allem die grossen Reden des Paulus gehören, die so wenig Paulinische Gedanken enthalten, das Wichtigste oft auslassen (z. B. in der Rede zu Milet die grosse Collecte) und anderes (wie die Rolle des Ananias 22, 12—16) in directem Widerspruche mit den uns erhaltenen Angaben des Paulus erzählen. Soll man wirklich diese Füllstücke als das wesentliche, für ihn charakteristische Eigenthum des langjährigen Genossen des Paulus halten? Das Natürliche ist, ihm die Reiseberichte zuzuschreiben mit allen ihren Einzelheiten.

Aber damit kommt man nicht aus. Historische Unrichtigkeiten z. B. über die Reisen des Paulus müssten von seinem Genossen aus (einer) Quelle(n) untergeordneten Ranges aufgenommen, ihm von Paulus ohne Zweifel erzählte Thatsachen wie die Reise nach Arabien (Gal. 1, 17) gestrichen (AG. 22, 17) und darnach z. B. die Erzählung in Cap. 9 verballhornt sein. Wenn Lucas derartige ‚Berichtigungen' aus unlautern Quellen nachträglich angenommen hätte, vielleicht von seinem Gedächtnisse treulos im Stiche gelassen, so müsste er das als schwachsinniger Greis gethan haben. Aber es finden sich auch Widersprüche in der AG., die man nicht einmal diesem Greise zutrauen kann.

So wird 15, 23—29 ein Decret der Urapostel mitgetheilt, das auf dem Apostelconvente im Beisein und unter stillschweigender Zustimmung des Paulus beschlossen sein soll (15, 22); dagegen 21, 25 theilen Jacobus und die Presbyter dem Paulus unmittelbar nach seiner letzten (fünften) Ankunft in Jerusalem als etwas Neues mit, dass sie inzwischen (wohl kürzlich) ein Decret gleichen Inhalts an die heidenchristlichen Gemeinden erlassen hätten. Bei diesem letzten Aufenthalte in Jerusalem und der Gefangenschaft des Paulus war Lucas zugegen, nicht nur der fragliche Wirberichterstatter

(das ἡμεῖς steht noch 21, 18), sondern Lucas, der Begleiter des Paulus, selbst (Col. Philem.): er musste also ganz genau wissen, wann dieses Decret erlassen und Paulus bekannt geworden war, und konnte unmöglich von einem für die Ordnung des inneren Lebens der Paulinischen Gemeinden so äusserst wichtigen Decrete einmal erzählen, es sei bei der definitiven Regelung der Paulinischen Missionsthätigkeit unter Zustimmung des Paulus erlassen worden, das andere Mal, es sei in Abwesenheit des Heidenapostels beschlossen und den Gemeinden übermittelt, hinterher bei seiner und des Lucas (zufälliger) Anwesenheit in Jerusalem dem Paulus mitgetheilt worden.

Von diesen beiden Berichten ist nun der zweite besonders verdächtig, weil das eigenmächtige Eingreifen der Urapostel in die Angelegenheiten der Heidenmission nach den Abmachungen des Apostelconvents undenkbar ist. Damit haben wir es aber 21, 25 zu thun, nicht mit einer Verweisung auf eine alte, dem Paulus längst bekannte Thatsache: Jacobus stellt seinen Ermahnungen und seinem Rathe, was Paulus zur Beruhigung der Judenchristen thun soll (21, 23 *τοῦτο οὖν ποίησον, ὅ σοι λέγομεν κτλ.*), die Massregel an die Seite, die die Urapostel ihrerseits ergriffen hätten: *περὶ δὲ τῶν πεπιστευκότων ἐθνῶν ἡμεῖς ἀπεστείλαμεν κτλ.* Ein gelegentliches sanftes Erinnern an alte, wohlbekannte Beschlüsse wäre hier ganz zwecklos und müsste anders ausgedrückt sein. Vielmehr macht hier Jacobus den Versuch, die Superiorität über Paulus und seine Wirksamkeit an sich zu reissen, der nach der AG. vollkommen glückte, der aber aus dem Charakter des Paulus heraus sich schlechterdings nicht begreifen lässt. Mindestens müsste Paulus mit seinen Getreuen in der bald folgenden Musse der Gefangenschaft diese Vorgänge eifrig besprochen haben; und dass einer von ihnen die Vorgänge, wenn sie überhaupt einen historischen Kern enthielten, so sollte dargestellt haben, dass er dem Jacobus die Worte in den Mund legt: ‚wir haben unsere Pflicht gethan, thu du die deine', und dass Paulus hierzu geschwiegen und, ohne ein Wort der Erwiderung zu finden, sich gefügt habe, das ist ganz undenkbar. Nun scheint aber auch der Wirbericht vorauszusetzen, dass die ganze Rede des Jacobus in Jerusalem in jenem Zeitpunkte nicht gehalten ist, oder setzt wenigstens sicher voraus, dass sie nicht so gehalten ist, wie sie 21, 20 b—25 erzählt wird. Jacobus nämlich berichtet, viele Myriaden Judenchristen wären in Sorge, weil sie belehrt seien, Paulus erkläre, sie sollten ihre Kinder nicht

beschneiden; und daran schliessen sich die Erklärungen über die weiteren Verhaltungsmassregeln an. Der Wirbericht aber sagt: ‚die Brüder nahmen uns freundlich auf' (21, 18), weiss also von keiner Verstimmung und keinem Zwiespalte. Und das stimmt zu den obigen Ermittelungen: Lucas kann so wenig wie der Wirbericht die Rede des Jacobus mitgetheilt haben. Sogar die Stelle ist noch deutlich sichtbar, wo dem alten Stamme das neue Reis aufgepfropft ist: Paulus geht zu Jacobus und den Presbyten, begrüsst sie und berichtet im Einzelnen seine Missionserfolge (§ 18 f.), *οἱ δὲ ἀκούσαντες ἐδόξαζον τὸν κύριον | εἶπόν τε αὐτῷ , θεωρεῖς κτλ.*' (20 a/b). Mit dem *τε* wird eine diametral entgegengesetzte Darstellung eingeführt, so fein und doch so plump verfuhr der fälschende Redactor, indem er den ganzen Bericht des Tagebuches über den Aufenthalt in Jerusalem und Caesarea und die Gefangennahme des Paulus wegschnitt. Wie es scheint hat er daraus überhaupt nur die drei Reisen, d. h. das Unwesentlichste, wörtlich aufgenommen.

Wenn oben gesagt wurde, dass Lucas nur entweder an dieser Stelle das Aposteldecret erwähnen oder es vorher bei Gelegenheit des Apostelconventes mittheilen konnte, so schränkt sich diese Alternative jetzt so ein, dass höchstens die zweite Möglichkeit bestehen bleibt. Auch sie lässt sich durch den Nachweis, dass das AG. 15, 23—29 mitgetheilte Decret gefälscht ist, mit Sicherheit, wie ich glaube, beseitigen: aber dies würde über die vorliegende Aufgabe zu weit hinausführen.

Wir besitzen demnach das unverfälschte Werk des Lucas nicht mehr: die Reise nach Arabien (Gal. 1, 17) ist fortgelassen, zwei Reisen nach Jerusalem sind von anderer Hand eingeschoben, die Reden des Paulus in Ueberarbeitung oder freier Erdichtung eingefügt, der Erlass des Aposteldecretes verdoppelt und an falscher Stelle erzählt u. a. m., und dies alles in den Theilen, worin Paulus den Mittelpunkt der Erzählung bildet: denn von den Berichten über die Urgemeinde und die Urapostel habe ich vorläufig noch ganz abgesehen. Unbekümmert um formelle Anstösse und logische Widersprüche hat der Redactor rücksichtslos seine unhistorische Anschauung zur Geltung gebracht.

Es wird sonach fraglich, wie weit wir überhaupt noch ein Recht haben, die AG. als ein Werk des Lucas, wenn auch ein überarbeitetes, anzusehen. Man darf getrost annehmen, dass bei Lucas Paulus im Mittelpunkte stehen musste, nicht nur wie er im

zweiten Theile unserer AG. steht, sondern so, dass keine Reisestation, kein Datum aus dem Leben des Paulus, vor allem keine Phase in der Entwicklung der Heidenmission als zu unwichtig bei Seite blieb. Und ohne Zweifel konnte Lucas mehr erfahren und hat von Paulus mehr erfahren, als die AG. bietet: ist es ihm doch gelungen, den Anfängen Jesu genau nachzukommen (*παρηκολουθηκότι ἄνωθεν πᾶσιν ἀκριβῶς* Ev. 1, 3), und zeigen doch die aufgenommenen oder verarbeiteten Reiseberichte noch eine gleiche oder grössere Akribie. Um nur einiges herauszugreifen: der Entschluss des Paulus, nach Jerusalem zu gehen, um sich zu versichern, dass seine Lebensarbeit nicht umsonst (gewesen) sei, die Verhandlungen des Apostelconventes, in denen Paulus energisch seinen extremsten Widersachern entgegentrat, sein Streit mit Petrus in Antiocheia waren für Paulus so wichtig, dass er sie zusammen mit den Abmachungen des Conventes noch nach Jahren den Galatern genau und ohne Rücksicht auf seine Gegner und auf Petrus zu erzählen nöthig fand. Sollten Lucas diese Begebenheiten gleichgültig erschienen sein, dagegen der Umstand, dass das von Paulus benutzte Handelsschiff seine Ladung in Tyros löschte (AG. 21, 3), hochbedeutend? Wo aber fänden sich wohl in unserer AG. jene Begebenheiten ausführlich und mit einigem Verständnisse ihrer Bedeutung dargestellt? Der Streit mit Petrus fehlt ganz, auf dem Apostelconvente spielt Paulus eine ganz untergeordnete Rolle; nirgends wird das freie Evangelium des Paulus klar gezeichnet oder gar seine eminente Bedeutung hervorgehoben. So konnte der griechische Arzt, der Gesinnungsgenosse des Paulus nicht schreiben. Der Galaterbrief scheint benutzt (ich vermuthe durch Vermittelung des Wirberichtes), ist aber ‚bewusst zurecht gelegt'; Petrus und Jacobus allein regeln die grosse, einschneidende Frage der Heidenmission: so konnte Lucas die Vorgänge nicht schildern.

Der Zweifel an der Autorschaft des Lucas wird aber noch weiter verstärkt, wenn man den ersten Theil der AG. in Betracht zieht. Nicht nur machen grobe Missverständnisse, wie das des *γλωσσολαλεῖν* bei der Erzählung des Pfingstwunders, einen Antheil des mit diesen ekstatischen Erscheinungen ohne Zweifel vertrauten Arztes unwahrscheinlich; sondern in den wenigen Fällen, wo wir die Erzählungen über die Urgemeinde controlliren können, lassen sich auch erhebliche Widersprüche mit dem 3. Evangelium und der Auffassung des Paulus nachweisen. Nach der landläufigen

Ansicht hat der Verfasser diese Erzählungen einer Quelle oder Quellen entlehnt, deren Eigenarten man neuerdings genau zu bestimmen versucht, und z. B. als judenchristlich bezeichnet hat, indem man sich damit begnügte, dem ‚heidenchristlichen Redactor Lucas' die Einarbeitung dieser fremden Quellen zuzutrauen. Allein dabei müsste er geschlafen haben, wenn er die Unmöglichkeiten und Widersprüche nicht bemerkte. Oder hätte er sie etwa nicht bemerken wollen?

Zum genaueren Nachweise der Schwierigkeiten, die der angenommenen Quellenbenutzung durch den Freund des Theophilos entgegenstehen, greife ich die erste Erzählung der AG. (1, 3—14) heraus, die zum Theil mit dem Luc.-Ev. sogar wörtlich übereinstimmt und trotzdem meines Erachtens nicht von demselben Autor verfasst oder aufgenommen worden sein kann.

Nachdem das Luc.-Ev. mit der Darstellung der Erscheinungen Jesu und seiner Himmelfahrt geschlossen hat, berichtet die AG. noch einmal, wie er nach seiner Auferstehung noch 40 Tage auf Erden weilte (1, 3—5), und dann, nach einer letzten Unterredung (1, 6—8), seine Himmelfahrt (1, 9) nebst Begleitumständen (1, 10 ff.) erfolgte. Auffallend ist hierbei, dass Lucas überhaupt die letzten Ereignisse zweimal erzählt hat; aber noch auffallender sind die Widersprüche, die aus der Benutzung verschiedener Quellen sich nicht genügend erklären lassen, um so weniger als viele wörtliche Uebereinstimmungen vorhanden sind.

Der stärkste Widerspruch liegt in der angegebenen Zeit der Himmelfahrt. Denn AG. 1, 3 sind 40 Tage zwischen Auferstehung und Himmelfahrt eingeschoben: *οἷς καὶ παρέστησεν ἑαυτὸν ζῶντα (μετὰ τὸ παθεῖν αὐτὸν) ἐν πολλοῖς τεκμηρίοις δι' ἡμερῶν τεσσαράκοντα ὀπτανόμενος αὐτοῖς καὶ λέγων τὰ περὶ βασιλείας τοῦ θεοῦ.* Dagegen verlegt Lucas im Evangelium auf einen einzigen Tag (*τῇ μιᾷ τῶν σαββάτων* 24, 1) von früh bis Abends spät die Entdeckung der Auferstehung, die Erscheinung Jesu vor den Jüngern von Emmaus (*ἐν αὐτῇ τῇ ἡμέρᾳ* § 13, *ἐσταύρωσαν αὐτὸν .. ἀλλά γε .. τρίτην ταύτην ἡμέραν ἄγει σήμερον* § 21, *πρὸς ἑσπέραν ἐστὶν καὶ κέκλικεν ἤδη ἡ ἡμέρα* [d. i. Nachmittags? vgl. Poll. On. 1, 68 *κλίναντος εἰς τὰ μεσημβρινὰ τοῦ θεοῦ*] § 29), ihre Rückkehr nach Jerusalem (*αὐτῇ τῇ ὥρᾳ* § 33), ihre Erzählung und Jesu Erscheinung (*ταῦτα δὲ αὐτῶν λαλούντων αὐτὸς ἔστη ἐν μέσῳ αὐτῶν* § 36) und Jesu letzte Rede (44—49); endlich fährt Lucas § 50 fort: *ἐξήγαγεν δὲ*

αὐτοὺς ἔξω εἰς Βηθανίαν κτλ., ohne auch nur die leiseste Andeutung zu machen, dass das nicht sofort geschehen sei. Vielmehr zeigt die Parallele der AG., wie der Inhalt der Rede selbst, dass sie der Himmelfahrt unmittelbar vorangegangen sein muss; und eine gesunde Kritik wird demnach hier einen chronologischen Widerspruch zwischen Lucas und AG. erkennen.

Dass aber auch Paulus der AG. widersprechend lehrte, geht aus seiner Darstellung 1. Cor. 15, 3 ff. hervor. Denn nach AG. 1, 3 lebt Jesus auf Erden 40 Tage weiter, wie das Luc.-Ev. ihn mit den Jüngern sogar essend und trinkend schildert (24, 41—43, wohl späte Ausgestaltung), und wird während dieser Zeit von den Aposteln gesehen und gehört: nachher nicht wieder, von der Vision des Paulus abgesehen. Dagegen kennt Paulus, der eine Himmelfahrt nicht ausdrücklich erzählt, sechs Erscheinungen vor verschiedenen Zeugen, die sich über mehrere Jahre ausgedehnt haben. Von dem vierzigtägigem Zusammenleben mit den Uraposteln weiss er nichts, kann dagegen sehr wohl angenommen haben, die Erhöhung habe bald nach der Auferstehung stattgefunden; und unmöglich ist nicht, dass Lucas darin, dass die Erhöhung unmittelbar am Tage der Auferstehung erfolgte, der Erzählung des Paulus gefolgt ist. Dass Lucas dessen Darstellung genau kannte, ist an sich wahrscheinlich und wird für diese Stelle des Evangeliums bewiesen durch die fast bis in den Wortlaut übereinstimmende Skizze des 1. Corintherbriefes:

1. Cor. 15, 3 παρέδωκα γὰρ ὑμῖν ἐν πρώτοις, ὃ καὶ παρέλαβον [vgl. 11, 23]· ὅτι Χριστὸς ἀπέθανεν ὑπὲρ τῶν ἁμαρτιῶν ἡμῶν κατὰ τὰς γραφάς, (4) καὶ ὅτι ἐτάφη, καὶ ὅτι ἐγήγερται τῇ ἡμέρᾳ τῇ τρίτῃ κατὰ τὰς γραφάς. vgl. Röm. 3, 25 διὰ τὴν πάρεσιν τῶν προγεγονότων ἁμαρτημάτων.	Luc. [1, 2 καθὼς παρέδοσαν ἡμῖν οἱ ἀπ' ἀρχῆς αὐτόπται καὶ ὑπηρέται γενόμενοι τοῦ λόγου.] 24, 46 καὶ εἶπεν αὐτοῖς, ὅτι οὕτω γέγραπται παθεῖν τὸν Χριστὸν καὶ ἀναστῆναι ἐκ νεκρῶν τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ (47) καὶ κηρυχθῆναι ἐπὶ τῷ ὀνόματι αὐτοῦ μετάνοιαν καὶ ἄφεσιν ἁμαρτιῶν εἰς πάντα τὰ ἔθνη ἀρξάμενοι [wohl ἀρξαμένοις] ἀπὸ Ἰερουσαλήμ.

Diesen Brief brauchte Lucas, wenn man ihm einen Antheil am 3. Evangelium zuschreiben darf, natürlich nicht vor Augen zu

aben, aber das von Paulus stets gepredigte Evangelium (Gal. 1, 11; , 2) hatte er sich sorgfältig eingeprägt, und natürlich nicht nur ie Ausdrucksweise und nicht nur das Dogmatische, sondern auch ie Thatsachen der Heilsgeschichte, wie sie Paulus vorzutragen pflegte. llerdings findet sich in dem Abschnitte, auf den es hier ankommt, in scheinbar nicht zu beseitigender Widerspruch mit Paulus: dieser rzählte, Jesus sei zuerst dem Kephas und dann den Zwölfen erchienen (1. Cor. 15, 5); Lucas dagegen lässt Petrus in das leere rab blicken (24, 12), dann Jesus den Jüngern von Emmaus (24, 13 ff.) nd darauf den Jüngern in Jerusalem (§§ 36 ff.) erscheinen. Die ünger von Emmaus sind also an Stelle des Petrus getreten, zwar icht nach Marc. 16, 12 f., aber doch nach einer auch an dieser telle berücksichtigten Erzählung. Der Widerspruch mit 1. Cor. 15, 5 t klar. Allein Lucas kannte trotzdem die Version des Paulus, denn in Rest von ihr ist § 34 stehen geblieben: als nämlich die Jünger on Emmaus zu den Elfen eiligst zurückkehren, um ihnen die rscheinung zu berichten, werden sie mit dem Zurufe empfangen: der Herr ist auferweckt und von Simon gesehen'. In dem Luc.-Ev. ind also zwei ursprünglich ganz verschiedene Erzählungen verinigt, aber so, dass die Paulinische ganz zurückgedrängt (vgl. auch 12) ist. Wer diese Verarbeitung der beiden Berichte vorgenommen at, ob man etwa in dem Evangelium *κατὰ Λουκᾶν* eine Ueberrbeitung der Lucas-Paulinischen Erzählung (ähnlich der von mir in er AG. angenommenen) zu erkennen hat, diese Frage zu beantworten iegt ausserhalb der Absicht dieser Untersuchungen. Jedenfalls steht as Luc.-Ev. dem Paulus betreffs der letzten Erscheinungen Jesu iel näher als der AG., wenn man auch nicht wagen will, die ndeutungen 1. Cor. 15 aus Luc. 24 ergänzend zu erklären, also uch für Paulus die Erhöhung auf den Tag der Auferstehung zu gen, wie es im Luc.-Ev. geschieht.

Die Folgerung, die sich aus dieser (übrigens keineswegs neuen) eobachtung ergiebt, ist sehr einfach: die beiden Berichte stammen icht von demselben Verfasser her, denn dieser kann nicht im vangelium die Auferstehungsgeschichte wesentlich im Anschlusse n Paulus, in der AG. nach einer anderen Quelle erzählt haben, die o erheblich von der alten Ueberlieferung abwich.

Allein die Folgerung ist nicht einwandfrei: der Verfasser könnte, einte man, mit seiner abweichenden Doppelerzählung die frühere arstellung zu berichtigen beabsichtigt haben. Man traut damit dem

Evangelisten zu, dass er seine Darstellung später als historisch falsch erkannt und zwar nicht in den bereits edirten Exemplaren des Evangeliums ersetzt, wohl aber durch eine concurrirende Darstellung seines neuen Werkes in den Schatten zu stellen versucht habe, und das, ohne dieses Sachverhältniss mit einem Worte anzudeuten. Diese Notherklärung ist an sich unwahrscheinlich genug, sie lässt sich aber auch vollständig widerlegen durch Betrachtung sowohl der Unklarheiten der AG. und der sachlichen Widersprüche der AG. mit dem Luc.-Ev. wie auch der formellen Verknüpfung beider und besonders der Einführung der Auferstehungsgeschichte.

Zu den Unklarheiten der AG. gehört, dass hier die letzten Reden Jesu nicht als solche bezeichnet sind, während das Evangelium die Begebenheiten klar und einfach erzählt: Lucas müsste also im Eifer des Berichtigens seine frühere Darstellung verballhornt haben. Die Darstellung ist ungeschickt, breit und wiederholt sich, sie sieht aus wie ein Cento aus Bestandtheilen alter Ueberlieferung, denen aber ein anderer Sinn untergelegt ist auf Kosten der formellen Verarbeitung. Der Apostelcatalog 1, 13 ist eine Dublette zu Luc. 6, 14—16, aber mit leichten, wohl berechneten Correcturen.

Eine harmlose Wiederholung aus dem 3. Evangelium scheint zu sein die Verkündigung 1, 4, die sich dem Wortlaute des Luc.-Ev. merkwürdig nähert:

Luc. 24, 49 *καὶ ἰδοὺ ἐγὼ ἐξαποστέλλω τὴν ἐπαγγελίαν τοῦ πατρός μου ἐφ' ὑμᾶς, ὑμεῖς δὲ καθίσατε ἐν τῇ πόλει, ἕως οὗ ἐνδύσησθε ἐξ ὕψους δύναμιν.*	AG. 1, 4 *καὶ συναλιζόμενος παρήγγειλεν αὐτοῖς ἀπὸ Ἱεροσολύμων μὴ χωρίζεσθαι ἀλλὰ περιμένειν τὴν ἐπαγγελίαν τοῦ πατρός, ἣν ἠκούσατέ μου κτλ.*

Die Worte des Evangeliums sind kaum sicher zu erklären, wohl aber die Fassung AG. 1, 4 und die Verdoppelung 1, 8: *ἀλλὰ λήμψεσθε δύναμιν ἐπελθόντος τοῦ ἁγίου πνεύματος ἐφ' ὑμᾶς*, auch hier in Anlehnung an die Worte des Luc.-Ev. Der Verfasser hat die Aussendung der Verheissung in die Zukunft verlegt, um an die Worte des Luc.-Ev. die Verheissung des Pfingstwunders anzuknüpfen. Das tritt nach der Absicht des Verfassers deutlich durch die Verdoppelung hervor, aber die Form ist darüber vernachlässigt: das Auseinanderreisen des Zusammengehörigen und die merkwürdige Anknüpfung des § 8 an § 7 verrathen den Spätling.

Wenn ich recht urtheile, ist auch die religiöse Anschauung des Verfassers spät: von einem Hinausschieben der Gnadengabe schweigen Paulus und die Synoptiker, während Johannes 20, 22 der AG. direct widerspricht: *καὶ τοῦτο εἰπὼν (Ἰησοῦς*, am Tage der Auferstehung) *ἐνεφύσησε καὶ λέγει αὐτοῖς ‚λάβετε πνεῦμα ἅγιον'*. Und damit steht in engster Verbindung, dass bei Johannes Jesus seinen Jüngern eben deswegen erscheint, um ihnen seinen letzten Auftrag zu geben: *καθὼς ἀπέσταλκέν με ὁ πατήρ, κἀγὼ πέμπω ὑμᾶς* (20, 2). Dieselbe Bedeutung hat die Christophanie meines Erachtens auch im Luc.-Ev., dass Jesus seinen letzten Willen übermittelt; und davon ist ein Rest sogar in der AG. 1, 2 stehen geblieben: *ἐντειλάμενος τοῖς ἀποστόλοις*. Was der 3. Evangelist unter dem *ἐξαποστέλλω τὴν ἐπαγγελίαν* verstand, ist ungewiss. Die Analogie des Joh.-Ev. würde die Annahme empfehlen, dass Jesus seinen Jüngern die Verheissung seines Vaters beim Abschiede übermittelt (Praes., vgl. *ἰδού*, nicht Fut.), d. h. den heiligen Geist. Wer aber diese Worte als ein Versprechen von der nahen Zukunft fasst, was grammatisch möglich ist, kann ebensogut an die Verheissung der *βασιλεία* (Luc. 12, 31 f. 22, 29 f.) denken wie an die Sendung des heiligen Geistes; dieser ist mit der Kraft keineswegs identisch (Luc. 4, 14; 1. Cor. 2, 4; 1. Thess. 1, 5), die die Jünger wohl erst allmählich erwarben. Der Befehl, in der Stadt zu bleiben, bis sie Kraft gewonnen hätten, findet seinen Grund in den traurigen Zeitumständen, wodurch die Jünger verschüchtert und in einer eigentlichen Wirksamkeit zunächst gehemmt waren.[1])

---

1) Im Joh.-Ev. sind sie beisammen hinter verschlossenen Thüren *διὰ τὸν φόβον τῶν Ἰουδαίων* (20, 19), und in dem Fragmente des Petrus-Ev. heisst es von Petrus und Genossen: *ἐγὼ δὲ μετὰ τῶν ἑταίρων μου ἐλυπούμην καὶ τετρωμένοι κατὰ διάνοιαν ἐκρυβόμεθα, ἐζητούμεθα γὰρ ὑπ' αὐτῶν ὡς κακοῦργοι καὶ ὡς τὸν ναὸν θέλοντες ἐμπρῆσαι* (§ 26). Derselbe Vorwurf wurde später gegen Stephanus erhoben (AG. 6, 13 ff.) und scheint in einer Aeusserung Jesu (Joh. 2, 19) seinen Grund zu finden, die in dem Processe gegen ihn eine Rolle spielte (Matth. 26, 61 ff. 27, 40); und es ist glaublicher, dass Jesus diese Aeusserung gethan hat und die Jünger sich selbst ihrer erinnerten (Joh. 2, 22. AG. 6, 14), als dass sie auf einer Angabe falscher Zeugen beruhte (Matth. 26, 61. AG. 6, 13), zu der Jesus zu schweigen (Matth. 26, 63) keine Veranlassung hatte. Auch der Umdeutungsversuch (Joh. 2, 21) spricht für die Echtheit der Aeusserung. Aber auch abgesehen von diesem Vorwurfe, der Jesus und seinen ganzen Anhang in das Ansehen von Aufrührern bringen musste, war mit der Gefangennahme und Hinrichtung Jesu Grund zu Furcht bei den Jüngern vorhanden. Daher verleugnete Petrus den Herrn, darum erweist

Sicher ist erst in der AG. die Gleichsetzung der Kraft mit dem Inhalte der Verheissung; und erst hier ist sicher, und vermuthlich neu, die zielbewusste Verknüpfung der Verheissung mit dem Pfingstwunder, wodurch auch die Jünger erst zu wirklichen Zeugen Jesu werden (1, 8, anders Luc. 24, 47). Das ist keine naive Wiederholung des Berichtes des 3. Evangeliums: eine Art von Berichtigung kann es sein und sollte es wohl auch sein, nur ist es schwerlich eine Selbstberichtigung des Evangelisten.

Aehnlich steht es mit einer Verkündigung des Täufers bei den Synoptikern, die die AG. wieder in eigenthümlicher Weise Jesu in den Mund legt:

Ev. Luc. 3,16 *ἀπεκρίνατο λέγων πᾶσιν ὁ Ἰωάννης* (!)· *ἐγὼ μὲν ὕδατι βαπτίζω ὑμᾶς, ἔρχεται δὲ ὁ ἰσχυρότερός μου . . . αὐτὸς ὑμᾶς βαπτίσει ἐν πνεύματι ἁγίῳ καὶ πυρί.*	AG. 1,4 *ἣν ἠκούσατέ μου* (!), (5) *ὅτι Ἰωάννης μὲν ἐβάπτισεν ὕδατι, ὑμεῖς δὲ ἐν πνεύματι βαπτισθήσεσθε ἁγίῳ οὐ μετὰ πολλὰς ἡμέρας.*

Maria Magdalena im Petrus-Ev. ihm nicht sofort den letzten Liebesdienst (§ 50 *φοβουμένη τοὺς Ἰουδαίους, ἐπειδὴ ἐφλέγοντο ὑπὸ τῆς ὀργῆς*), darum zerstreuen sich gewiss auch die Jünger und kehren zunächst in ihre Heimath zurück (Petrus-Ev. 58) nach der verbreitetsten Erzählung, während sie bei Lucas und in der AG. durch einen Befehl Jesu in Jerusalem zusammengehalten werden. Auch die später folgenden Ereignisse beweisen, dass diese Furcht gerechtfertigt war: das Synhedrion verfolgt alle Anhänger Jesu nach AG. 8, 1. Erst hier wird erzählt: *πάντες δὲ διεσπάρησαν κατὰ τὰς χώρας τῆς Ἰουδαίας καὶ Σαμαρίας*, aber selbst hier werden die Apostel ausgenommen: *πλὴν τῶν ἀποστόλων*. Der Märtyrertod des Stephanus zeigt die äusseren Bedrängnisse der jungen jüdischen Secte; Petrus und Johannes oder auch die Apostel überhaupt werden vor das Synhedrion gefordert und gewiss nicht ganz so glimpflich behandelt, wie AG. Cap. 4 u. 5 erzählt ist; endlich werden Jacobus und Petrus von Herodes Agrippa gefänglich eingezogen und verurtheilt und mindestens der eine von ihnen, Jacobus, hingerichtet (AG. 12, 1 ff.). Die Erbitterung der Juden oder wenigstens ihrer leitenden Männer war also eine hochgradige und musste die Anhänger Jesu zunächst einschüchtern, und so erklärt es sich, dass sie sich zunächst still verhielten, und dass die Ueberlieferung schwanken konnte, ob das in Jerusalem oder in Galiläa geschehen sei; vgl. auch Tac. Ann. 15, 44. Erst allmählich konnten die Jünger im Glauben an den Auferstandenen und mit seiner Hülfe *ἐξ ὕψους* sich wieder kräftigen und sammeln, und darauf bezieht sich meines Erachtens der Befehl Jesu bei Lucas 24, 49. Die Gewissheit, dass Jesus auferstanden sei, musste die Jünger mit grosser Freude und Dankbarkeit gegen Gott erfüllen: Luc. 24, 52 f., wo nur *ἐν τῷ ἱερῷ* verdächtig ist; in der AG. ist richtiger überliefert *εἰς τὸ ὑπερῷον ἀνέβησαν* (1, 13).

Die AG. verweist hiermit wieder auf die Ausgiessung des heiligen Geistes am Pfingstfeste. Dagegen enthalten die Worte bei Lucas keinen Hinweis darauf, vielmehr stellt hier Johannes d. T. sich Jesu gegenüber und scheint durch den Zusatz ‚er selbst' (*αὐτὸς ὑμᾶς βαπτίσει*, wie auch Matth. 3, 11 und Marc. 1, 8) auf Jesu irdische Lehrthätigkeit zu verweisen, nicht auf eine Taufe nach seiner Erhöhung. Hätten wir nicht AG. Cap. 2 die Erzählung vom Pfingstfeste, so würden wir ohne Zweifel zu der Annahme neigen, die Jünger Jesu wären in dem heiligenden Umgange mit ihm bereits vom heiligen Geiste erfüllt gewesen, und würden diese Anschauung vermuthlich auch Paulus beilegen. Denn während nach der AG. die Urapostel den ihnen zu Theil gewordenen Geist durch Handauflegen anderen verliehen, vertrat Paulus die viel tiefere Ueberzeugung, dass jeder Gläubige eo ipso vom heiligen Geiste erfüllt sei. Eine Vermittelung zwischen beiden Ansichten könnte die Erzählung des Johannes Ev. 20, 22 darstellen, wonach Jesus bei seiner Erscheinung am Tage der Auferstehung den Jüngern den heiligen Geist einbläst. Offenbar weiss dieser Evangelist nichts von der Bedeutung des Pfingstfestes, wohl aber von einem Acte der Verleihung. Danach ist es sehr wahrscheinlich, dass auch Lucas nicht an die späte, einmalige Ausgiessung des heiligen Geistes gedacht und nicht so die Prophetenworte verstanden hat, die er dem Täufer in den Mund legt. Das Natürlichste würde sein, anzunehmen, wenn er die Aeusserung Jesu in den Mund gelegt hätte, dass sie bei ihm lauten würde: ‚Johannes hat euch mit Wasser getauft, ich aber taufe (Praes., nicht Fut.) euch mit dem heiligen Geiste und mit Feuer'.

Aber auch wer diese Ansicht nicht billigt, muss den Widerspruch bemerken, dass die AG. behauptet, Jesus selbst habe den Ausspruch (des Johannes) früher gethan. Diese Behauptung findet in der Darstellung unserer Evangelien keine Stütze. Der Verfasser von AG. 1, 4 konnte sie, vielleicht auf alte Quellen gestützt, dann vorbringen, wenn er nicht selbst die Prophezeiung Luc. 3, 16 geschrieben hatte. Lag ihm aber diese Stelle vor, so hat er sie offenbar in einer sachlich nicht ganz einwandsfreien Weise citirt, um die Erzählung vom Pfingstfeste daran anzuknüpfen, und hat das Citat formell sehr ungeschickt in die sonst indirecte Rede eingeflickt. Der Verfasser des 3. Evangeliums ist das keinesfalls gewesen.

Weiter kommt in Betracht:

Luc. 24, 44 (Rede Jesu) *οὗτοι οἱ λόγοι μου, οὓς ἐλάλησα πρὸς ὑμᾶς ἔτι ὢν σὺν ὑμῖν, ὅτι δεῖ πληρωθῆναι πάντα τὰ γεγραμμένα ἐν τῷ νόμῳ Μωυσέως καὶ τοῖς προφήταις καὶ ψαλμοῖς περὶ ἐμοῦ.*	AG. 1, 16 (Rede Petri) *ἄνδρες ἀδελφοί, ἔδει πληρωθῆναι τὴν γραφήν, ἣν προεῖπε τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον διὰ στόματος Δαυεὶδ κτλ.* [20] *γέγραπται γὰρ ἐν βίβλῳ ψαλμῶν κτλ.*

Hier ist auffallend, dass Petrus die vom heiligen Geiste inspirirte Schrift auslegt, ohne sich darauf zu berufen, dass Jesus selbst seinen Jüngern die Augen über diese Zusammenhänge geöffnet hat. Lucas verlegt dieses Ereigniss in die Erscheinung nach der Auferstehung: Ev. 24, 45 *τότε διήνοιξεν αὐτῶν τὸν νοῦν τοῦ συνιέναι τὰς γραφάς.* Dagegen legen die Synoptiker sonst diese Auslegung des alten Testamentes als Weissagung dem irdischen Jesus in den Mund. Lucas hat auch diese Weissagungen nicht fortgelassen, sie aber mit der Erzählung in Cap. 24 dadurch vereinigt, dass bei ihm die Jünger jene Weissagungen nicht verstanden hatten (9, 45. 18, 34). Wie spät thatsächlich den Christen die Augen für diese Zusammenhänge aufgingen, scheint auch Paulus zu lehren, der trotz seiner mündlichen Vorträge auch in den Briefen darauf zurückzukommen für nöthig hält, und an den Lucas sich gerade hierin, wie oben erörtert, angeschlossen hat. Bei Johannes ist nur in wenigen Worten und dunkeln Anspielungen von dieser Bedeutung des alten Testamentes die Rede, weder der Auferstandene noch die Engel sprechen davon, und von Petrus und dem Lieblingsjünger Jesu heisst es ausdrücklich 20, 9 *οὐδέπω γὰρ ᾔδεισαν τὴν γραφήν, ὅτι δεῖ αὐτὸν ἐκ νεκρῶν ἀναστῆναι.* Johannes muss also annehmen, dass den Jüngern erst später der Verstand geöffnet ist für diese Prophezeiung des AT., entweder allmählich oder nach dem Empfangen des heiligen Geistes. Und dieser Auffassung kommt die AG. am nächsten, in der Petrus zwar nicht durch den heiligen Geist die Einsicht gewinnt, aber sich auch nicht (vgl. Cap. 2 u. 3, besonders 3, 18—24) auf die Weissagung Jesu oder seine nachträgliche Erklärung des AT. beruft. Einen solchen Hinweis konnte der Verf. des Luc.-Ev. nicht unterdrücken. Denn dass er etwa gedankenlos eine fremde Quelle ausgeschrieben habe, wird durch die Art widerlegt, wie er Ev. 9, 45 und 18, 34 die

Weissagungen einfügt mit dem sorgsamen Zusatze, sie wären noch nicht verstanden worden.

Aehnlich steht es mit dem Hinweise der AG. auf die künftige βασιλεία. Die Synoptiker haben zwei ursprünglich verschiedene Prophezeiungen mit einander verschmolzen, wovon die eine das Königreich Gottes mit dem Untergange Jerusalems verknüpft, die andere die Zeit unbestimmt lässt (Matth. 24, Marc. 13, Luc. 21). Bei Johannes dagegen erklärt Jesus: ‚mein Reich ist nicht von dieser Welt' (18, 36); und auch Paulus bekämpft mehrfach die äusserliche Auffassung der Prophezeiung. So hat denn auch das Luc.-Ev. neben der verbreiteteren Version diese tiefere Auffassung 17, 20 ff. angedeutet: ‚das Nahen des Reiches Gottes lässt sich nicht beobachten, es ist in euch'; dieser Ausspruch ist veranlasst durch eine Frage der Pharisäer und daher missverständlich in unserem Texte nur die zweite Hälfte der Antwort an die Jünger allein gerichtet: *ἀπεκρίθη αὐτοῖς καὶ εἶπεν· ‚οὐκ ἔρχεται ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ μετὰ παρατηρήσεως, (21) οὐδὲ ἐροῦσιν „ἰδοὺ ὧδε, ἢ ἐκεῖ", ἰδοὺ γὰρ ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ ἐντὸς ὑμῶν ἐστιν'. (22) εἶπεν δὲ πρὸς τοὺς μαθητάς κτλ.* Die 3. Pers. *ἐροῦσιν* zeigt, dass Jesus über die Köpfe der Pharisäer weg sich gleich an seine Anhänger wendet, und es liegt kein Grund vor, die gute alte Auslegung *in animis vestris* zu bestreiten; die neuerdings empfohlene Ansicht, Jesus spreche davon, das Reich existire schon (auch?) unter den Pharisäern (Augen der Phar.?), lässt sich durch äussere Zeugnisse (Paulus, Joh.) nicht belegen, und entspricht sehr schlecht dem *οὐ μετὰ παρατηρήσεως*. Aber wie dem auch sei, die AG. widerspricht nicht nur dieser tieferen (Paulinischen) Auffassung, sondern auch der gewöhnlichen synoptischen. Nur die kurze Angabe 1, 3 *καὶ λέγων τὰ περὶ βασιλείας τοῦ θεοῦ* widerspricht dem Evangelium nicht; dagegen lehnt sich 1, 6 f. nicht dem Sinne nach, sondern nur in den Worten an die Synoptiker an:

AG. 1, 6 *οἱ μὲν οὖν συνελθόντες ἠρώτων αὐτὸν λέγοντες· ‚κύριε, εἰ ἐν τῷ χρόνῳ τούτῳ ἀποκαθιστάνεις τὴν βασιλείαν τῷ Ἰσραήλ'; (7) εἶπεν δὲ πρὸς αὐτούς· ‚οὐχ ὑμῶν ἔστιν γνῶναι χρόνους ἢ καιρ-*	Luc. 17, 20 *πότε ἔρχεται ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ*; 21, 31 *γινώσκετε, ὅτι ἐγγύς ἐστιν ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ*; 24, 21 *ἠλπίζομεν* (die Jünger von Emmaus), *ὅτι αὐτός ἐστιν ὁ μέλλων λυτροῦσθαι τὸν Ἰσραήλ.*

ρούς, οὓς ὁ πατὴρ ἔθετο ἐν τῇ ἰδίᾳ ἐξουσίᾳ, (8) ἀλλὰ κτλ.'	Matth. 24,36 (vgl. Marc. 13,32) ‚περὶ δὲ τῆς ἡμέρας ἐκείνης καὶ ὥρας οὐδεὶς οἶδεν οὐδὲ οἱ ἄγγελοι τῶν οὐρανῶν οὐδὲ ὁ υἱός, εἰ μὴ ὁ πατὴρ μόνος.

Der Unterschied ist, dass die AG. ganz grobsinnlich von einer Herrschaft Israels spricht, und Jesus, deretwegen befragt, die Errichtung der Herrschaft nicht ablehnt wie bei Joh. 18, 36 und auch Luc. 24, 25, sondern nur ihre Zeit ungewiss lässt, dafür jedoch (*ἀλλὰ*) die Verleihung des heiligen Geistes verheisst. Diese jüdische Volksanschauung beruht sicherlich auf sehr alter Ueberlieferung, kann aber von dem ‚Heidenchristen Lucas' seiner im Evangelium ausgesprochenen religiösen Ueberzeugung zuwider nicht in den *δεύτερος λόγος* aufgenommen sein.

Die AG. enthält also in ihrer ersten Erzählung mehrere Unklarheiten und Widersprüche gegenüber dem Luc.-Ev., für die man dessen Verfasser nur mit Gewalt verantwortlich machen könnte, nämlich nur unter der Annahme, dass er die AG. eilfertig compilirt habe und zugleich seiner Ueberzeugung untreu geworden sei. Das Luc.-Ev. hat dem Compilator vorgelegen, aber mehrere benutzte Stellen sind umgebogen worden und haben einen ganz anderen Sinn erhalten, wie ähnlich, nur schlimmer, auch mit dem Galaterbriefe verfahren ist, und vielleicht auch mit einigen anderen altüberlieferten Begebenheiten aus dem Leben des Paulus. Einzelne der formell schlecht verarbeiteten Sätze aus AG. 1, 3 ff. ausscheiden zu wollen mit einigen modernen Untersuchungen, würde das Resultat nicht umstossen; und dieserlei Athetesen sind ganz willkürlich: man muss nichts oder alles streichen, was unter sich völlig übereinstimmt in religiöser Anschauung, tendenziöser Darstellung und formeller Verwahrlosung. Auch ist das gewonnene Urtheil nicht davon abhängig, ob Lucas an dem 3. Evangelium Antheil hat. Wie der Begleiter des Paulus den zweiten Theil der AG., wie sie uns vorliegt, nicht geschrieben haben kann, so der Verfasser des 3. Evangeliums nicht den ersten Theil — trotz der Widmung beider Werke an denselben Theophilos.

Nur wer die Reiseberichte von Lucas verfasst sein lässt, wofür wie bemerkt einige Wahrscheinlichkeit spricht, wird in ihnen (und vielleicht in einigen wenigen anderen Stücken) einen Rest des *δεύτερος λόγος* erkennen. Wer aber das leugnet, der muss die

te Annahme, dass wir in der AG. ein Werk des Lucas be-
ssen, ganz und gar aufgeben. Denn wenn man allen Boden unter
n Füssen verliert, so nützt einem auch der Strohhalm nichts mehr,
r aus den ersten beiden Paragraphen der AG. besteht. Dann
uss man annehmen, beide Schriften, das Evangelium *κατὰ Λουκᾶν*
id die AG., hätten nichts mit Lucas zu thun, und muss die Rück-
rweisung auf das Evangelium für eine Interpolation halten.

In der That scheint Einiges den Argwohn zu nähren, dass
e Widmung der AG. an Theophilos eine Fälschung sei. Sein
vangelium leitet Lucas mit einer allgemeinen Vorbemerkung ein
ber Quellen und Zweck seines Unternehmens. Etwas Entsprechendes
ndet sich aber in der AG. nicht, so dass einige Erklärer schon
f den Gedanken gerathen sind, das Vorwort des Evangeliums
elte für die AG. mit. Allein wenn Lucas ihr Verfasser war,
onnte er hier eine erneute Quellenangabe nicht unterdrücken, da
e Quellen andere sind. Während der Evangelist die erzählten
reignisse nicht selbst erlebt hat, sondern sich auf Aussagen von
ugenzeugen und Dienern der christlichen Lehre stützen muss,
at Lucas einen Theil der Begebenheiten der AG. mit erlebt und
and in innigen Beziehungen zu einem der Hauptheiden der Ge-
hichte. Ueber seine Stellung zu Paulus musste er nothwendiger
'eise in einer auch noch so kurzen Vorrede sich äussern und
gleich begründen, warum er im letzten Theile so oft in der
Pers. Plur. spricht. Und das hätte erst recht geschehen müssen,
enn ein später Compilator fremde Aufzeichnungen benutzte. Und
enn der Redactor der AG. wirklich die letzte Erzählung seines
angeliums (vgl. *ἀκριβῶς* 1, 3) hätte berichtigen wollen, so hätte
das sagen und den Grund hinzufügen müssen. Wer trägt die
huld, dass davon nichts in der AG. steht?

Die einzig mögliche Antwort hierauf hat, worauf ich nachträglich
fmerksam geworden bin, vor drei Jahren Martin Sorof (die Ent-
ehung der Apostelgeschichte, Berlin 1890 S. 51 f.) gegeben. Die
haltene Vorrede der AG. ist unvollständig. Sie lautet: (1, 1) *τὸν*
μὲν πρῶτον λόγον ἐποιησάμην περὶ πάντων, ὦ Θεόφιλε, ὧν
ἤρξατο Ἰησοῦς ποιεῖν τε καὶ διδάσκειν, (2) *ἄχρι ἧς ἡμέρας*
ἐντειλάμενος τοῖς ἀποστόλοις (*διὰ πνεύματος ἁγίου*), *οὓς ἐξ-*
ελέξατο, ἀνελήμφθη. Diesem *πρῶτος λόγος* würde ein ordentlicher
ilist (und dafür würde man den griech. Arzt Lucas doch halten,
e man auch den Verfasser des Luc.-Ev. nicht anders beurtheilt hat)

den Inhalt des δεύτερος λόγος entgegengestellt haben, etwa so: νῦν δὲ δεύτερόν σοι γράψαι λόγον ἔδοξέ μοι περὶ κτλ. Da wir aber unversehens in die bereits einmal, nur anders, erzählten historischen Begebenheiten versetzt werden, so liegt der Verdacht nahe, dass die erwarteten allgemeineren Vorbemerkungen des Verfassers, die Lucas sich sicherlich nicht gespart hat, hinter § 2 durch Zufall verloren oder mit Absicht weggeschnitten sind; und das erhaltene μέν zeigt noch deutlich, dass ihm ursprünglich ein δέ entsprach.

Nun beachte man aber weiter, dass ganz äusserlich an die Worte ἐντειλάμενος τοῖς ἀποστόλοις die Erzählung angeknüpft ist: οἷς καὶ παρέστησεν ἑαυτὸν ζῶντα. Das ist ganz das 21, 20 beobachtete Verfahren des Interpolators. Der aber, von dessen Hand die §§ 1 u. 2 herstammen (und das ist sicher, wie sich nun ergiebt, der Verfasser des πρῶτος λόγος, kein später Interpolator noch der Redactor der AG.), hatte gar nicht die Absicht, hier noch einmal auf die Himmelfahrt einzugehen; denn er sagt ausdrücklich, dass er das in dem ersten Buche erledigt hätte. Die Worte sind durchaus eindeutig: ich habe Jesu Leben und Lehren geschildert bis zu dem Tage, wo er den Aposteln seinen (letzten) Willen mittheilte und erhöht wurde (ἀνελήμφθη). Diese klare Angabe der Disposition weist Jesu Erscheinungen und Himmelfahrt dem Evangelium zu, und zwar ihm allein; der δεύτερος λόγος sollte nur die Geschichte der folgenden Zeit umfassen von da an, wo Jesus von seinen Jüngern geschieden war (etwa bis zum Tode des Paulus?). Die philologische Kritik verbietet hier, die Erzählung 1, 3—12 in eine innere Verbindung mit dem Verfasser von §§ 1 u. 2, zu bringen. Der Freund des Theophilos kann weder die Erzählung von den 40 Tagen verfasst noch auch bei einer Redaction des Reiseberichtes, wie man sich die Entstehung der AG. häufig denkt, sie aus irgend einer anderen Quelle selbst eingeschoben haben. Ein Interpolator schmuggelte vielmehr eine Erzählung von der Himmelfahrt ein, die der des Lucas wie den Andeutungen des Paulus widerspricht, und die offenbar die Erzählung, mit der das Luc.-Ev. schliesst, berichtigen sollte; vielleicht lehnte sie sich deshalb an den Wortlaut des Luc.-Ev. an. Dabei strich dieser unbekannte Ueberarbeiter des δεύτερος λόγος die Angaben des Lucas über Inhalt, Zweck und Quellengrundlage seines Buches, und das mit Recht, da in Folge der Ueberarbeitung diese Angaben nicht mehr stimmten; dagegen liess er die Widmung

Theophilos und die gedrängte Uebersicht über den *πρῶτος λόγος* hen, ohne zu bemerken, dass er damit eine seiner eigenen Inter- lation widersprechende Aeusserung als Handhabe einer späteren itik im Texte beliess. Aber nicht einmal die erste Hälfte der rrede scheint er ganz unangetastet gelassen zu haben; denn die ɔrte *διὰ πνεύματος ἁγίου* sehen, wie bereits beobachtet ist, ch einer Interpolation aus. Sie sind 1) an einen unpassenden t gerathen und verrathen 2) eine secundäre Heranziehung des iligen Geistes, die ganz der Anschauungsweise des Redactors der . aber nicht der des Luc.-Ev. entspricht.

Ich untersuche die Frage nicht, wie der Ueberarbeiter der undschrift dazu kam, dieses Verfahren einer ganz neuen und abhängigen Gestaltung des Stoffes vorzuziehen. Will man die der Ueberarbeitung hervortretende Tendenz ermitteln, so muss ın erst sorgsam die Tendenz der einzelnen Bestandtheile der AG. Verhältniss zu den etwaigen Vorlagen scheiden; judenchristlich ɔchte ich nicht einmal die Färbung der AG. 1, 3 ff. wiedergegebenen zählung nennen, trotz § 6. Auch ist eine mehrfache, allmähliche berarbeitung denkbar.

Der Analogieschluss vom Anfange der AG. auf die späteren schnitte, die die Wirberichte enthalten, liegt nahe. Auch hier t der Ueberarbeiter Stücke, und zwar grosse Stücke, der Grund- ırift stehen lassen, aber das Wichtigste weggeschnitten und seine erpolation bisweilen ganz äusserlich angefügt, ohne einen neuen tz zu beginnen. Dass die Reiseberichte mit der Vorrede an Theo- ilos zusammengehören und den Inhalt des *δεύτερος λόγος* ganz er zum Theil bildeten, wird nun nicht mehr zu bezweifeln sein. ss aber auch in anderen Theilen, wie in dem ganz unpaulinisch neinenden Berichte über den Apostelconvent Cap. 15, noch werth- lle Steine aus dem zertrümmerten Gebäude des Lucas stammen, nke ich ein ander Mal zu zeigen. Auch in der früher in Bausch d Bogen angezweifelten Erzählung 19, 23 — 20, 1 steckt, wie zt die lehrreichen Inschriften von Ephesos beweisen, der Bericht s Augenzeugen, aber auch hier mit willkürlichen Abänderungen d Missverständnissen. Dafür dass dieser *λόγος* mehr enthalten be als *πράξεις Παύλου,* habe ich kein Anzeichen gefunden. Der rch die Sache gegebene Schluss war der Tod des Paulus, den ıcas mit einem Rückblick auf 2. Cor. 11, 23 ff. ergreifend schildern nnte: ob Lucas ihn nicht mehr berichtet hat, oder ob ihn der

Ueberarbeiter etwa absichtlich fortgelassen hat, ist schwer zu sagen; leichter, dass von einem τρίτος λόγος keine Spur erhalten ist, wenn man nicht den Superl. πρῶτος presst.

Ein Reisegenosse des Apostels Paulus hatte also einem gewissen Theophilos ‚Denkwürdigkeiten' in zwei Büchern gewidmet, deren erstes dem 3. Evangelium zu Grunde liegt, wie nun sicher ist. Dieser älteste Historiograph des Christenthums begleitete den Paulus nach Rom (AG. 28, 16) und scheint dort mindestens zwei Jahre geblieben zu sein (28, 30): dass das Lucas war, der dort allein ausharrte, setzt der Schreiber des 2. Briefes an Tim. 4, 11 als bekannt voraus. Wenn dieser treue Genosse bis zum Jahre 64 bei Paulus blieb, ist er in der Neronischen Christenverfolgung als notorischer Rädelsführer vielleicht mit ums Leben gekommen: dann müsste er seine Werke noch bei Lebzeiten des Paulus in der römischen Musse 62—64 verfasst haben. Allerdings ist das 3. Evangelium, wie es uns vorliegt, geraume Zeit nach der Zerstörung Jerusalems abgeschlossen, aber es ist zweifelhaft, wie weit diese Fassung sich mit dem πρῶτος λόγος, dem Ur-Lucas, deckt. Falls er erst etwa 75 oder 80 geschrieben ist, mag der δεύτερος λόγος in die Jahre 80—90 gehören. Jedenfalls wird der Ueberarbeiter, der das 3. Evangelium offenbar schon in der heutigen Gestalt benutzte, nicht vor Beginn des 2. Jahrh. die Apostelgeschichte, wie sie uns vorliegt, redigirt haben, vielleicht sogar noch einige Decennien später. Denn eine eigene Kenntniss der geschilderten Ereignisse oder der Oertlichkeiten, wie des Areshügels in Athen, besass er nicht mehr, ja die von ihm zur Ergänzung der Lucasschrift herangezogenen Nachrichten weisen sogar eine Menge von Entstellungen und Missverständnissen auf, wie man sie Quellen, die den Ereignissen fast gleichzeitig sind, nicht zutrauen kann; und in seiner Darstellung spiegelt sich die bereits gänzlich veränderte religiöse und historische Auffassung einer späteren Zeit wieder. Immerhin muss man dem Ueberarbeiter dankbar sein, dass er daneben so werthvollen Stoff zugänglich gemacht und dadurch vor dem Untergange bewahrt hat, dem der an die Form eines Tagebuches streifende δεύτερος λόγος des Lucas sonst gewiss ganz verfallen wäre.

Göttingen. ALFRED GERCKE.

DIE UEBERLIEFERUNG DER SCRIPTORES HISTORIAE AUGUSTAE.

Längere Zeit war man der Meinung, für den Text der *Vitae diversorum principum et tyrannorum* (der sogenannten *Scriptores historiae Augustae*) zwei von einander unabhängige und gleichwerthige Zeugen aus ziemlich früher Zeit in einem Bamberger und in einem früher Heidelberger, jetzt Vaticanischen (Palatinischen) Codex (Cod. Pal. Lat. 899) zu besitzen. Kürzlich aber hat Mommsen, mit Hülfe einer neuen Collation eines Stückes des Palatinus, von Bethe, den Beweis dafür geführt (in dieser Zeitschrift XXV 281 ff.), dass der Bambergensis eine alte Abschrift des Palatinus ist. Verschiedene kleine Fehler im Bambergensis erklären sich durch Besonderheiten des Palatinus; insbesondere sind einmal im Bambergensis einige Worte falsch gestellt, weil an der entsprechenden Stelle im Palatinus, durch einen Riss im Pergament, die Folge der Worte zweideutig geworden war. Was zum Beweise der Selbstständigkeit des Bambergensis früher von Peter, p. IX A. 1 der Vorrede zu seiner zweiten Ausgabe der Vitae) angeführt worden war[1]), ist hinfällig (Mommsen a. a. O. S. 286).

---

1) Der Bambergensis soll in dem defecten Anfang der Vita Gallieni einige Buchstaben mehr haben als der Palatinus; wie es sich damit verhält, hat Mommsen a. a. O. S. 287 auseinandergesetzt. Er soll ferner eine Anzahl Worte im Text haben, die im Palatinus erst nachgetragen sind. Das ist richtig, nur sind diese Nachträge im Palatinus vom Schreiber des Codex selbst vorgenommen, haben also einem jeden Benutzer des Codex mit vorgelegen, wie dies ebenfalls Mommsen, nach Bethe, bemerkt hat. Ich füge dem nur noch hinzu, dass in den meisten dieser Fälle diese Sachlage in einem Grade unzweifellos ist, dass sie auch von Peter kaum verkannt sein kann; es scheint aber, dass Peter bei seiner Vergleichung des Codex bei solchen Nachträgen von erster Hand kein besonderes Zeichen angewandt, sondern einfach *om.* P^1 gesetzt hat, was ihn dann selbst wieder, bei Benutzung seiner Adnotatio, in die Irre geführt hat. (Ebenso hat Peter blos B^1 bei den zahlreichen Irrthümern, und blos *om.* B^1 bei den zahlreichen Auslassungen bemerkt, die der Schreiber des Bambergensis begangen, aber bald bemerkt und verbessert hat; was zur Folge gehabt hat, dass jetzt einige Gelehrte, in der Meinung,

Es hatte sich dabei herausgestellt, dass die bis jetzt (von Jordan und von Peter) veröffentlichten Collationen des Palatinus in Kleinigkeiten nicht immer genau sind; und es schien räthlich, die nunmehr noch wichtiger gewordene Handschrift in ihrer ganzen Ausdehnung noch einmal zu vergleichen. Dies habe ich im Winter 1892/3 gethan, und zugleich auch die wichtigeren Stellen der Bamberger Handschrift noch einmal geprüft; dieselbe war in rühmenswerther Liberalität von der Verwaltung der Bamberger Bibliothek nach Rom geschickt worden. Wie zu erwarten, hat meine Vergleichung Mommsens Ansicht über das Verhältniss der beiden Codices durchaus bestätigt. Einmal ist die Uebereinstimmung der beiden Codices erheblich grösser als es bis jetzt den Anschein hatte; die Zahl der Stellen, an denen sie nach Peter differiren, während sie in Wirklichkeit dasselbe haben oder doch hatten, beträgt viele Hundert.[1]) Ferner erklärt sich eine grosse Anzahl von Fehlern

diese Veränderungen seien von jüngerer Hand, in jenen gleich verbesserten Schreibfehlern echte Ueberlieferung suchen.) — In der ersten Auflage seiner Ausgabe (*Praef.* p. IX) hatte Peter auch noch eine Stelle der Vita Clodii Albini (11, 1) angeführt, an der der Bambergensis eine bessere Lesart haben soll als der Palatinus (*constat eum* für *testantur eum*); aber hier liegt offenbar ein Missverständniss der eigenen Notizen Peters vor; es ist auch in der zweiten Auflage in der Vorrede dieser ganze Absatz gestrichen, und in der Adnotatio des Textes das Richtige eingesetzt (dass nämlich die beiden Handschriften *constat eum* haben).

1) In der Vita Hadriani z. B. allein etwa zwanzig. Es sind freilich zum Theil Stellen, an denen die ursprüngliche Lesung des Palatinus durch Correctur undeutlich geworden ist, aber keineswegs ausschliesslich solche. Es hat auch der Palatinus in der Vita Hadr. 6, 8 *mox alanorum*, 12, 6 *immodum*, 16, 2 *obscrurissimos*, 23, 12 *adoptationem*, 23, 14 *milies*, 24, 1 *haelio*, 24, 9 *equo* und zwar ohne alle Correctur; ferner Vita Hadr. 2, 2 ebenfalls *troiano* und *indicandis*, 2, 3 *hoc*, 5, 1 *intendit*, 9, 2 *decreto a*, 9, 4 *putebat*, 14, 3 *dicidens*, 16, 2 *catacannas*, 16, 6 *enium*, 19, 7 *conto*, 22, 10 *pontifices*, an welchen Stellen zwar später geändert, doch die ursprüngliche Lesart noch zu erkennen ist. Weiter hatte auch er ohne Zweifel Vita Hadr. 21, 9 ursprünglich *nimiae*, da nach *nimiã* ein Buchstabe ausradirt ist, was Peter nicht angiebt. (An den anderen Stellen, an denen in *P* gewiss auch ursprünglich nichts anderes stand als in *B*, aber dies völlig zerstört ist, wie 3, 11 *definito*, 6, 6 *rex alanorum*, 12, 4 *tarraconam*, 21, 3 *colla fundaret qui noli*, 21, 12 *mesopotamenos*, hat Peter wenigstens richtig angegeben, dass radirt ist.) Es ist weiter Vita Hadr. 5, 7 das Wort *duplicem* sicherlich von erster Hand nachgetragen, so dass auch hier keine Verschiedenheit zwischen *P* und *B* besteht. Schliesslich ist es nicht richtig, was der Benutzer der zweiten Peterschen Ausgabe meinen muss, dass Vita Hadr. 5, 3 von den beiden

es Bambergensis ungezwungen durch die Annahme, dass der chreiber eben den Palatinus vor sich hatte. Es hat z. B. im eben des Verus 1, 6 der Bambergensis: *huic nauralis pater uit lucius helius verus;* das kommt daher, dass der Schreiber es Palatinus zuerst *natalis* für *naturalis* geschrieben und dies war gleich verbessert hat, aber in einer Weise, die bei einem edankenlosen Abschreiber den Eindruck erwecken konnte, als b die hinzugefügten Buchstaben *ur* das *t* verdrängen sollten. uf ähnliche Weise erklärt es sich, dass im Leben des Septimius everus 3, 2 der Schreiber des Bambergensis *histria* für *historia* – der Palatinus hat *histo͂a* —, dass er im Leben des Maximinus 9,5 ür *scurra* zuerst *scrra* — der Palatinus hat *scu͂ra* — gesetzt at. Eine Gruppe von zum Theil auffallenden Schreibfehlern des ambergensis in der Vita Commodi (2, 9 *lelomihi* für *lenonum*, , 9 *tot* für *ita*, 4, 1 *lutillum* für *lucillum*, 11, 11 *publius monu- ientrandi* für *publicis monumentis indi*) verliert ihre Sonderbarkeit, enn man im Palatinus an den entsprechenden Stellen das Perga- ient dünn und dadurch die Schrift zerflossen sieht. Nicht selten ind vom Schreiber des Bambergensis eine Anzahl Worte anfangs usgelassen (und in der Regel bei einer wohl gleich vorgenommenen evision nachgetragen) worden, meistens in Fällen, in denen das- elbe Wort nach kurzem Zwischenraum wiederkehrt — so ist z. B. er Schreiber des Bambergensis in der Vita Macrini 4, 6 von *fuisse einceps* auf *fuisse fisci*, in der Vita Heliogabali 4, 4 von *quae boum* uf *quae sella*, in der Vita Alexandri 19, 1 von *praef. praet.* auf *raef. praet.*, in der Vita Probi 4, 6 von *biduum olei* auf *biduum extarium* übergesprungen —, aber auch in einer Anzahl von 'ällen, an denen eine solche Veranlassung nicht vorliegt; in diesen

---

lten Handschriften blos der Palatinus *sarmatosirin* habe; so hat auch der ambergensis (vielleicht liegt hier nur ein lapsus calami bei der Redaction er zweiten Ausgabe vor, da die erste das richtige hat). — Selbstverständ- ch wird kein Verständiger den Gelehrten, die vor mehr als 30 Jahren, unter chwierigeren Verhältnissen, insbesondere bei beschränkter Arbeitszeit, den 'alatinus benutzt haben, in der Hoffnung, aus der so lange der Benutzung ntzogenen Handschrift wesentliche Verbesserungen des Textes der Vitae zu ewinnen, einen ernstlichen Vorwurf daraus machen, dass sie sich nicht immer ie Zeit genommen haben, die ursprüngliche Lesart corrigirter Stellen zu rmitteln, und eine Anzahl unbedeutender (und für die Gestaltung des Textes irklich gleichgültiger) Abweichungen auch an nicht corrigirten Stellen über- angen haben.

Fällen nun bilden die übersprungenen Stellen fast ohne Ausnahme entweder den Schluss einer Seite in dem Codex Palatinus, oder sie nehmen in demselben gerade eine Zeile ein.[1]) Gerade eine Zeile im Palatinus nehmen ein die vom Schreiber des Bambergensis anfänglich oder überhaupt ausgelassenen Worte der Vita M. Anton. phil. 10, 6 *senatoribus — iudicandum*, der Vita Veri 6, 9 *navigabat — Ciliciaeque*, der Vita Pertin. 10, 5 *denique — perit*, der Vita Macrini 2, 1 *et hominum — Parthicum*, der Vita Alex. 37, 1 *aut muliones — opiparum neque*; den Schluss einer Seite bilden im Palatinus die vom Schreiber des Bambergensis ebenfalls anfänglich übersehenen Worte der Vita Alexandri 63, 2 (*senatus*)*que omnis — tristius*, die letzte Zeile einer Seite die von ihm anfänglich übersehenen Worte der Vita Carac. 8, 3 *traditur — commendatum.*[2]) Es ist klar, und auch bekannt, dass Unachtsamkeit beim Abschreiben häufig die Auslassung gerade bald einer ganzen Zeile der Vorlage, bald der letzten Worte einer Seite der Vorlage, zur Folge hatte.

Wie wäre es übrigens auch möglich, dass der Bambergensis, wenn er wirklich nicht vom Palatinus, sondern wie Peter will, von der Vorlage des Palatinus abgeschrieben wäre, keine einzige Lücke im Texte des Palatinus ausfüllte, keine einzige wirkliche verderbte Stelle heilte? wie dies thatsächlich der Fall ist.[3]) Man müsste denn

---

1) Meine Aufzeichnungen hat in dieser Beziehung Herr Schiff kürzlich die Güte gehabt zu vervollständigen.

2) Es ist dies dieselbe Seite, an deren unterem Rande die von Mommsen in dieser Zeitschrift XXV S. 288 und in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte roman. Abth. 11, 30 erörterten Worte *eumque* (Papinian) *cum Severo professum sub Scaevola et Severo in advocatione fisci successisse* nachgetragen sind.

3) Eine einzige Stelle giebt es, wie ich nicht verhehlen will — auf die übrigens die Vertheidiger des Bambergensis nicht aufmerksam gemacht haben — an der der Bambergensis vom Palatinus und allen anderen Handschriften in einer Weise abweicht, die den Eindruck macht, als ob er vom Palatinus unabhängig sei. Es ist dies Vita Aurelian. 41, 1: *Aurelianus imperator noster per fraudem unius hominis et per errorem bonorum ⟨ac malorum⟩ interemptus est.* Hier fehlen die eingeklammerten Worte *ac malorum* im Bambergensis, und da durch deren Streichung der Gedanke erheblich gewinnt, mehr als durch die Einschiebung von *malitiam* vor *malorum*, die Casaubonus zu Vita Aurelian. 36, 6 vorgeschlagen hat, wäre der Gedanke berechtigt, dass hier der Bambergensis allein von einer Interpolation freigeblieben ist. Aber in ihrer Vereinzelung kann diese Stelle nichts beweisen. Wie man auch über

annehmen, dass der Schreiber des Palatinus entweder überhaupt niemals ein paar Worte seiner Vorlage ausgelassen hat — bei einem Text von so erheblicher Ausdehnung fast eine Unmöglichkeit — oder aber nur solche Worte, die auch der Schreiber des Bambergensis übergangen hat; und dass er entweder überhaupt keinen einzigen Passus des Textes durch Schreibfehler wesentlich entstellt hat, oder doch nicht ohne dass der Schreiber des Bambergensis an derselben Stelle in genau derselben Weise geirrt hätte.

Bestimmend für die Meinung von der Selbstständigkeit des Bambergensis gegenüber dem Palatinus war aber auch wohl weniger die Eigenart des von ihm gegebenen Textes als sein vermeintlich höheres Alter. Sowohl Jordan (resp. Eyssenhardt) als Peter setzen den Bambergensis in das 9. Jahrh., während der Palatinus von Jordan als dem 10., von Peter als dem 10. oder 11. Jahrh. angehörig bezeichnet wird. Hier ist nun zu bemerken, dass die Schrift der beiden Handschriften eine ganz verschiedene ist; es sind nicht beide Handschriften in anglosaxonischer Schrift geschrieben (wie Peter mit eigenthümlichem Irrthum behauptet; Jordan hat das Richtige), sondern blos der Bambergensis, der Palatinus in gewöhnlicher karolingischer Minuskel. Nun sind auch sonst Handschriften dieser Art lange Zeit hindurch unterschätzt worden; insbesondere galten noch vor zwanzig Jahren der Mediceus der ersten Bücher des Tacitus, und der der Ciceronischen Briefe *ad familiares*, für Handschriften des 11. Jahrhunderts, bis sie im Laufe der zwei letzten Jahrzehnte von verschiedenen Gelehrten mit Bestimmtheit dem 9. Jahrh. vindicirt worden sind.[1]) Ich möchte glauben, dass die jungen Gelehrten, die im Anfang der sechziger Jahre in der Vaticana arbeiteten, unter dem Einfluss jener falschen Ansetzung der berühmten Florentiner Handschriften standen. Ein selbstständiges Urtheil über

---

len der Stelle der Vita Aureliani zu gebenden Wortlaut urtheilen mag, *ac malorum* ist, nach *bonorum*, vom Schreiber des Bambergensis ausgelassen worden, wie er z. B. in der Vita Alex. 16, 3 *gentium* nach *exterarum* wenigstens ursprünglich ausgelassen hat.

1) Mit Entschiedenheit sind beide Handschriften dem 9. Jahrh. zugesprochen worden von Rühl, Rh. Mus. 36 (1881) S. 25, der Cicero auch von Jaffé (nach Mendelssohn Jahrb. f. cl. Phil. 121, 1880 S. 864). Ueber den Tacitus vgl. auch Studemund in dieser Zeitschrift VIII (1874) S. 233, über den Cicero Mendelssohn Jahrb. für cl. Phil. 1884, 845 (und in der Ausgabe von Ciceros Briefen p. XV), der freilich noch zwischen 9. u. 10. Jahrh. schwankt, und O. E. Schmidt Rh. Mus. 40, 1885 S. 612.

das Alter des Palatinus habe ich mir nun auch nicht bilden können. Aber wenn auf die in Arndts Schrifttafeln enthaltenen Abbildungen und abgegebenen Urtheile ein Verlass ist, so stammt auch er aus dem 9. Jahrh., denn seine Schrift gleicht am meisten den Proben, die in diesem Werk aus Handschriften des 9. Jahrh. gegeben werden.[1]) Unter diesen Umständen sollte man davon abstehen, den Schriftcharakter des Palatinus als Argument gegen seine Abhängigkeit vom Bambergensis anzuführen.

Ganz neuerdings hat Peter, in seinem ‚Bericht über die Litteratur zu den *Scriptores historiae Augustae* in dem Jahrzehnt 1883—1892' S. 149[2]), seine Behauptung, der Bambergensis sei ein Zwillingsbruder des Palatinus, ohne sich auf eine Würdigung der Gegengründe Mommsens einzulassen (oder vielmehr unter Verschweigung der wesentlichen)[3]), wiederholt. Er sucht dieselbe jetzt vornehmlich durch Aufzählung von Stellen zu stützen, an welchen der Bambergensis und eine oder mehrere jüngere, jedenfalls nicht von diesem, nach Peters Meinung auch nicht vom Palatinus abhängigen Codices dieselben Abweichungen vom Texte des Palatinus zeigen. Allein diese Uebereinstimmungen zwischen dem Bambergensis und jüngeren Codices sind theils nicht von Belang, theils existiren sie nicht. Nicht von Belang ist, dass sowohl im Bambergensis als in einer oder zwei jüngeren Handschriften *trig. tyr.* 31, 9 für *meror*, was der Palatinus hat, das richtige *memor*, und ebenda 32, 1 für *alii* das vielleicht richtige *illi* eingesetzt ist; auf solche Aenderungen konnten verschiedene Schreiber zu verschiedenen Zeiten selbstständig verfallen.[4]) Dass sowohl der Bambergensis als einige jüngere

---

1) Taf. 39; auch 15[a]. — Einige Mal kommt im Palatinus noch offenes *a* vor, was freilich dann meist von später Hand geschlossen ist.

2) Separatabdruck aus dem Jahresbericht über die Fortschritte der class. Alterthumswissenschaft Bd. LXXVII.

3) Der Leser des Peterschen Berichtes muss meinen, Mommsen gründe seine Ansicht vom Verhältniss des Bambergensis zum Palatinus ausschliesslich oder hauptsächlich auf solche Stellen, in denen hier oder dort corrigirt worden ist. Umgekehrt hat Peter zur Vertheidigung seiner eigenen Ansicht nur solche Stellen beizubringen gewusst (s. S. 393 A. 1).

4) Noch weniger von Bedeutung ist, wenn einmal der Bambergensis für sich allein, ohne Uebereinstimmung mit jüngeren Handschriften, dem Palatinus gegenüber das Richtige hat (Vita Claud. 13, 7 *quaerens* für *quaeres*). Auch mit den Stellen, an denen der Bambergensis eine dem Richtigen näher

Codices in der Vita Hadr. 5, 1 *intendit* haben, beweist nichts, da auch der Palatinus ursprünglich so hatte, oder vielmehr noch hat, das Wort ist noch deutlich zu erkennen, *impendit* rührt von einer späteren Hand her.[1]) Von Bedeutung wäre es, wenn wirklich an mehreren Stellen sowohl im Bambergensis als auch in jüngeren Handschriften sich ein und dieselbe von der des Palatinus verschiedene Wortfolge fände. Peter führt drei Stellen dieser Art an. Aber an zweien derselben ist er durch die Ungenauigkeit seiner eigenen Collation getäuscht worden: Vita Gallien. 20, 2 hat auch der Palatinus wie der Bambergensis und die jüngeren Handschriften, *amen ponam*, Vita Probi 12, 5 hat auch er *cepit* vor *privatus*. Ob an der dritten von Peter angeführten Stelle, Max. et Balb. 17, 2 wirklich jene Uebereinstimmung zwischen dem Bambergensis und einer jüngeren Handschrift existirt, muss ich dahingestellt sein lassen, es ist möglich, dass Peter sich hier in Betreff der Lesart dieser jüngeren Handschrift geirrt hat; auf keinen Fall wird dieser vereinzelten Uebereinstimmung irgend welche Bedeutung beizulegen sein.) — Die Petersche Collation des Palatinus, so verdienstlich sie war, indem sie uns den Wortlaut der Biographien in jener Handschrift im Grossen und Ganzen richtig kennen lehrte, versagt eben ihren Dienst bei Kleinigkeiten dieser Art.

Wie der Bambergensis, so sind nach Peters Meinung, die er in der Praefatio seiner Ausgaben entwickelt hat, auch die übrigen erhaltenen, sämmtlich viel jüngeren (dem 14. und 15. Jahrh. angehörigen) Handschriften der Vitae von dem Palatinus unabhängig. Mir ist es umgekehrt wahrscheinlich, dass, wie der Bambergensis, so auch die übrigen Handschriften, direct oder indirect, aus dem Palatinus geflossen sind. Von einigen derselben, die ich näher geprüft

---

kommende Lesart bewahrt haben soll, ist es Nichts. *nieptusque*, was der Bambergensis in der Vita Comm. 5, 4 hat, ist für *nuptiisque* verlesen, kommt übrigens dem von Peter aufgenommenen *vi pretiisque* nicht näher. In der Vita Maximin. 8, 3 hat auch der Palatinus (wie der Bambergensis) *suit*, in der Vita Macrin. 4, 1 und Maximin. 4, 6 scheint er wenigstens ursprünglich *imperatore* gehabt zu haben. (Der Strich über *e* dürfte an beiden Stellen von jüngerer Hand sein.) Bleibt Maximin. 24, 3 *fectisque militibus* für *fecisisque militibus* im Palatinus.

1) Wieder von anderer Hand ist dann *intendit* noch einmal an den Rand geschrieben.

habe, glaube ich dies beweisen zu können, und zwar insbesondere von dem Codex Vaticanus 5301, der ein besonderes Interesse dadurch hat, dass er die Vorlage der Editio princeps gebildet hat (Peter *Praef.*² p. XVIII). Nur ist dieser Codex aus dem Palatinus zu einer Zeit abgeleitet, als der letztere bereits mit den meisten Rand- und interlinearen Noten versehen war, die er heute aufweist. Die Uebereinstimmung zwischen den im Palatinus von jüngerer Hand an den Rand und zwischen die Zeilen geschriebenen Lesarten, von Peter als P^3 bezeichnet, und den Lesarten des Vaticanus 5301 und der Editio princeps (in Peters Apparat *M*) zeigt sich auf Schritt und Tritt, und ist natürlich auch Peter nicht entgangen; aber Peter scheint umgekehrt zu meinen, die Lesarten am Rande und zwischen den Zeilen des Palatinus seien aus einer jungen Handschrift entnommen.[1]) Dagegen spricht eine ganze Reihe von Thatsachen, von denen es wohl genügt eine einzige anzuführen. In der Vita Probi 24, 2 hat der Palatinus *imago probi in ueronensis ita*, woraus Peter wohl mit Recht *imago Probi in Veronensi sita* gemacht hat. Der Vaticanus 5301 und die Editio princeps haben dafür *imago Probi in Veronensis fritorii situ*. Dieser Unsinn wird einem Schreiber verdankt, der den Palatinus mit Berücksichtigung der interlinearen Noten, aber nachlässig, copirt hat. Im Palatinus ist nämlich von junger Hand nach *ueronensis* hinzugeschrieben *territorii situ*, wobei aber das erste Wort abgekürzt (*t̃ritorii*) und nicht ganz deutlich herausgekommen ist, so dass es in der That wie *fritorii* aussieht. Auch dass die Editio princeps in der Vita Claudii 16, 1 eine Anzahl Worte (*vero — militem*) auslässt, die im Palatinus gerade die letzte Zeile eines Blattes (f. 179) bilden, ist für mich ein Beweis, dass die Editio princeps aus einer Abschrift des Palatinus geflossen ist, in der aus Unachtsamkeit jene Schlusszeile vergessen worden war. Vorbringen lässt sich gegen die Abhängigkeit des Vaticanus 5301 und der Editio princeps vom Palatinus absolut nichts; denn wenn Peter (gegen Jordan) in seiner Praefatio p. XX (2. Ausg.) sagt: *totidem fere locis cum B consentit editio princeps quot cum P*, so ist das auch nach dem Apparat seiner eigenen Ausgabe nicht

1) *Praefatio*² p. VIII: *tertia denique manus saeculi tertii decimi vel quarti decimi* (P^3) *ex exemplo aliquo deterioris familiae* (Σ), *et qua ratione turbatus quaternionum ordo restitueretur* (hierüber s. S. 402), *in margine adnotavit et multas scripturas, quae prorsus nullius sunt preti, adscripsit.*

richtig; auch nach diesem sind die Fälle, in denen *B* und *M* dieselbe von *P* abweichende Lesung haben, recht selten, und in der Mehrzahl dieser Fälle, nämlich in allen, die irgend welche Bedeutung haben könnten, ist über die Lesung einer der beiden Handschriften bei Peter nicht genau berichtet, meistens bietet oder bot doch *P* nichts anderes als *B* und *M*.[1])

Auch die eigenthümliche Anordnung einiger Abschnitte der Vita Alexandri und der Vita Maximini im Codex Vaticanus 5301 und in der Editio princeps zeugt für ihre Abhängigkeit vom Palatinus und seinen Randnoten. Mit dieser Sache, die durch Peter nur zum Theil aufgeklärt ist, verhält es sich folgendermassen. Im Palatinus (wie auch im Bambergensis und in einem Theil der jüngeren Handschriften) steht in der Vita Maximini und zwar hinter den Worten *Occiso Heliogabalo ubi primum* (5, 2) ein offenbar der Vita Alexandri angehöriges Stück (in unseren Ausgaben Vita Alex. Cap. 43, 7 *fecisset et templa reliqua deserenda* bis Cap. 58, 1 *cum etiam de Isauria* incl.); und ein ungefähr ebenso grosses Stück der Vita Maximini, und zwar das eben auf jene Worte *Occiso Heliogabalo ubi primum* folgende (Vita Maximini Cap. 5, 3 *conperit Alexandrum principem nominatum* bis Cap. 18, 2 *nec solum me sed etiam vos et omnes qui mecum* inclusive) ist in die Vita Maximi et Balbin. und zwar hinter die Worte Cap. 8, 2 *timebant enim severitatem eius homines vulgares*, gerathen. (Das erste Stück reicht

---

1) Es hat z. B. auch der Palatinus in der Vita Veri 10, 9 *positionis* (für *potionis*), Avid. Cass. 5, 5 *dafnidis*, Commod. 11, 10 *gladiatorium*, Vita Clodii Albini 10, 12 *consulem*, Vita Macrin. 12, 2 *multos* (für das zweite *milites*), Vita Saturnini 8, 6 *habent* (vor *podagrosi*) und zwar ohne jegliche Correctur. Ferner hatte der Palatinus ursprünglich ebenso wie *B* und *M* in der Vita Hadriani 9, 2 *decreto a*, 12, 3 *tarraconam*, in der Vita Maximini 8, 9 *nouitate*. In der Vita Heliogabali 15, 1, wo es nach Peters Note den Anschein hat, als ob allein der Palatinus das falsche *passuros* böte und der Bambergensis mit der Editio princeps im Richtigen übereinstimme, ist die Lesart des Bambergensis nicht richtig angegeben: derselbe hat ebenfalls *passuros*. In der Vita Pertinacis 14, 3 ist die Lesung der beiden alten Handschriften bei Peter nicht ganz genau angegeben (das Richtige bei Jordan im Text), *sunt* fehlt in beiden. Es ist ferner nicht richtig, dass der Palatinus in dem 3. der Orakelverse in der Vita Claudii 10, 3 das Wort *tuis* auslässt; und in der Vita Aurel. 32, 5 lässt nicht nur er, sondern auch der Bambergensis *ut* aus. Und so weiter. Von dem übrig Bleibenden ist wohl das Wichtigste Vita Marci 9, 4 *sororis suae BM* (für *sorori suae*, wie der Palatinus hat; wenigstens habe ich hier nichts Gegentheiliges notirt).

im Palatinus von Blatt 120—125, das zweite von Blatt 144—148.) Offenbar waren in der Handschrift, aus der der Palatinus abgeschrieben ist, zwei Lagen Blätter an falsche Stellen gekommen. Die Ordnung völlig wiederhergestellt zu haben ist ein Verdienst Peters (*hist. crit. script. h. Aug.* S. 30 ff.); aber Versuche dazu sind schon sehr früh gemacht worden. Aufmerksame Leser mussten schon früh bemerken, dass in der Biographie des Maximinus plötzlich wieder die Schilderung der Regierung des Severus Alexander, und in der Erzählung von Maximus und Balbinus plötzlich wieder die Darstellung der Laufbahn des Maximinus beginnt. Und so hat wohl im 14. Jahrh. ein Besitzer oder Benutzer des Palatinus in dieser Handschrift selbst durch Randnoten und Zeichen die Ordnung wiederherzustellen gesucht. Derselbe hat den Anfang und das Ende der beiden nach seiner Meinung aus ihrer Umgebung herauszuhebenden Abschnitte mit rothen Strichen bezeichnet und an den vier betreffenden Stellen (Blatt 120, 125, 144, 148) sich am Rande darüber explicirt und den Leser instruirt. So hat er zunächst zu Cap. 5, 3 der Vita Maximini auf Blatt 120, wo anstatt des in die Vita Maxim. et Balbini gerathenen Abschnittes (Cap. 5, 3 — 18, 2) ein Stück der Vita Alexandri (Cap. 43, 7 — 58, 1) beginnt, an den Rand geschrieben

Vitam Maximini et filii eius valde confusam et cum grandi labore reduc[*tam*] *ad semitam veritatis sic colige. Post finem infra signatum* ... (es folgt die Bezeichnung der Stelle, an der der rothe Strich auf dieser Seite ist) *procede ad vitam Maximi Pupieni Balbini, require infra XXV carta* (gemeint ist Blatt 144) *quasi circa principium* (hier beginnt in der That das aus der Vita Maximini in die Vita Maximi et Balbini verschlagene Stück) *ubi est signum* ... (nun wird die Stelle bezeichnet, an welcher auf Blatt 144 der rothe Strich ist) *et durat per quattuor cartas et dimidiam* (also bis Blatt 148^{v}) *et perv*[*enit*] *usque ad locum illum* ... (folgt Bezeichnung der Stelle, an der auf Blatt 148^{v} mit einem rothen Strich der Schluss des aus Vita Maxim. et Balbini in die Vita Maximini zurückzuversetzenden Stückes vermerkt ist). *Dein revertere retro ad vitam istam Maximini* etc.

Aehnlich sind die Randbemerkungen auf Blatt 125, 144, 148.

Nun hat der Urheber jener rothen Striche und Randbemerkungen wohl ungefähr erkannt, welche Stücke umzustellen seien, aber den Umfang dieser Stücke völlig genau zu bestimmen, ist ihm nicht gelungen. So hat er den Anfang des aus der Vita Maximini in die Vita Alexandri zu versetzenden Stückes etwas zu früh angenommen; er hat die Worte *occiso Heliogabalo ubi primum* noch dazu gezogen,

während sie in der Vita Maximini ganz richtig stehen; anstatt auf Blatt 120 vor die Worte *Occiso Heliogabalo ubi primum* einen rothen Strich zu machen, wie er es gethan hat, hätte er einen solchen nach denselben setzen sollen. (Aehnliche Fehler hat er bei der Bestimmung des Schlusses dieses Abschnittes, sowie bei der Begrenzung des zweiten an falsche Stelle gerathenen Stückes gemacht.) Weiter aber hat er ausserdem geirrt in Betreff der Stelle der Vita Alexandri, an welcher das in die Vita Maximini gerathene Stück einzuschalten ist. Er war der Meinung, dieses Stück (in unsern Ausgaben, wie bereits gesagt, Cap. 43, 7 bis Cap. 58, 1) sei in Cap. 15 unserer Ausgaben zwischen die Worte *capitali poena adfecit* und *negotia et causas* einzuschalten.

Es findet sich nämlich auch an dieser Stelle, auf Blatt 106, ein rother Strich, und am Rand von derselben Hand, von der die Randbemerkungen auf Blatt 120, 125, 144, 148 herrühren, eine Bemerkung, mit der der Leser darauf aufmerksam gemacht wird, dass er hier jenes Stück aus der Vita Maximini einzusetzen habe:

> *Require sequentia ubi est signum supra hoc notatum in vita Maximini, et incipit Occiso Heliogabalo etc., require infra carta XV* (damit ist Blatt 120 gemeint) *et durat* [*per*] *V cartas* (bis Blatt 125) etc.,

und dem entsprechend am Schluss des einzusetzenden Abschnittes, auf Blatt 125, eine Rückverweisung auf Capitel 15 der Vita Alexandri

> *abhinc revertendum est ad vitam Alexandri, require retro XIX carta* (also Blatt 106), *et incipit negotia etc.*

Dass der Autor jener Randbemerkungen die richtige Stelle für unsere Cap. 43, 7—58, 1 der Vita Alexandri nicht gefunden hat, kann nicht verwundern, nachdem er einmal den Umfang des Abschnittes nicht genau bestimmt hatte; da er die zur Vita Maximini gehörigen Worte *Occiso Heliogabalo ubi primum* dazu gezogen hatte, konnte er den Abschnitt nicht an eine Stelle gegen Ende der Vita Alexandri einreihen, er musste den Platz dafür mehr am Anfang der Vita Alexandri suchen, in der Gegend, wo von den ersten Massregeln des jungen Kaisers die Rede ist. Capitel 15 unserer Ausgaben beginnt *Ubi ergo Augustum agere coepit, primum removit* u. s. w.; in diese Umgebung musste ihm ein mit den Worten *Occiso Heliogabalo ubi primum* anfangender Abschnitt der Vita Alexandri zu passen scheinen. Weshalb er gerade die Stelle zwischen *capitali poena adfecit* und *negotia et causas* und nicht irgend eine andre ein paar Zeilen vorher oder nachher gewählt hat, lässt sich natürlich

nicht sagen. — Wie dem auch sei, in einer Abschrift des Palatinus, bei deren Anfertigung auf jene Randbemerkungen Rücksicht genommen war, mussten auf die Worte der Vita Alexandri Cap. 15, 5 *capitali poena adfecit* unsre Cap. 43, 7 — 58, 1, vorher aber noch die Worte *Occiso Heliogabalo ubi primum* folgen. Genau so ist es nun im Codex Vaticanus 5301 und in der Editio princeps. Es steht da in der Vita Alexandri Cap. 15:

> *tribunis qui stellaturas militibus aliquid tulissent capitali poena affecit occiso heliogabalo ubi primum fecisset et templa reliqua deserenda in iocis dulcissimus fuit* u. s. w. (unser Cap. 44).

Auch in der Vita Maximini und der Vita Maximi et Balbini zeigen der Codex Vaticanus 5301 und die Editio princeps die Consequenzen einer genauen Befolgung der Anweisungen am Rande des Palatinus.[1]) Es ist dies für mich ein weiterer Beweis, dass jener Codex Vaticanus 5301 und die Editio princeps dem bereits mit vielen Randnoten bedeckten Palatinus entstammen.[2]) Der Ge-

---

1) Das Ende des aus der Vita Maximini in die Vita Alexandri zu versetzenden Abschnittes ist nämlich von dem Autor jener Randnoten etwas zu früh angesetzt, zwischen den Worten *apud populum lectis* und *vario tempore cum etiam de Isauria* anstatt nach den letzteren, das Ende des zweiten (aus der Vita Maximi et Balbini in die Vita Maximini) zu versetzenden Abschnittes dagegen erheblich zu spät; es sind zu diesem Abschnitte noch die Sätze der Vita Maxim. et Balbini 8, 2. 3 *quam et senatui acceptissimam et sibi adversissimam — nepotem Gordiani Caesaris nomine nuncuparunt* gezogen. In Folge dessen erscheinen diese Sätze im Vaticanus 5301 in der Vita Maximini 18, 2 mitten in einer Rede dieses Kaisers, nach den Worten *non solum me sed etiam vos et omnes qui mecum* (nur ist vorher *sunt* eingeschoben); und es folgen auf diese Sätze dann noch die Worte *vario tempore cum etiam de Isauria*, die in Folge des falschen Abschlusses des ersten der zu versetzenden Abschnitte, in der Vita Maximin zurückgeblieben waren. Dies ist dann mit ganz unbedeutenden Veränderungen in der Editio princeps (s. Peters Note zu Vita Maximini 18, 2) wiederholt. — Peter (*Praef.*² p. XIX) hat die Anordnung dieser Abschnitte in der Editio princeps ganz richtig angegeben, aber die Befolgung der Vorschläge am Rande des Palatinus, die darin zum Ausdruck gelangt, nicht erkannt; er konnte dies auch kaum, da er von den Randnoten des Palatinus eine ganz ungenügende Kenntniss gehabt zu haben scheint.

2) Neuerdings hat Peter (in dem oben S. 398 angeführten Bericht, S. 154) die Versetzung von Cap. 43, 7 — 58, 1 der Vita Alexandri an eine viel frühere Stelle dieser Vita, die von ihm nunmehr auch in einem Pariser Codex constatirt worden ist (vgl. S. 409 A. 5) und die meiner Meinung nach, wo sie sich findet, eine Wirkung der Randnoten des Palatinus ist, durch die Annahme

lanke, dass die Umstellungen und die Begrenzung der umzustellenlen Abschnitte, die im Palatinus durch jene rothen Striche angeeutet und mit jenen Randnoten empfohlen werden, von dem Urheber jener Striche und Randnoten in einer Handschrift von der ırt des Codex Vaticanus 5301 vorgefunden und derselben entommen seien[1]), ist abzuweisen; die Randnoten würden dann ganz nders lauten; ihre ganze Fassung und speciell die oben S. 402 viedergegebene einleitende Bemerkung auf Blatt 120 beweist, dass ir es hier mit dem geistigen Eigenthum ihres Urhebers zu thun aben.

Es ist dies übrigens nicht der einzige Vorschlag zur Wiederierstellung der Ordnung in den Lebensbeschreibungen der Kaiser lexander Severus, Maximinus, Maximus und Balbinus, der am Rande les Palatinus niedergelegt ist. Ein anderer Benutzer des Palatinus, ler wohl erkannt hatte, dass jener Vorschlag nicht genügte, hat, nter theilweiser Tilgung oder Durchstreichung der vorhin beprochenen Trennungsstriche und Verweisungsnoten, durch neue Trennungszeichen Anfang und Schluss der beiden zu versetzenden bschnitte völlig richtig angegeben, und auch den Punkt gefunden, n dem die Einschaltung des ersten Abschnittes stattzufinden hat; ur ist da irrthümlich auf Fol. 115^{v}, wo in der Handschrift die Vorte *omnes Christianos futuros si id* (Cap. 43, 7) und *optate enisset omnibus nominibus est ornatus* (Cap. 58, 1) aneinandertossen, das Einschnittszeichen hinter die Worte *optate venisset*,

---

u erklären gesucht, jene Handschriften seien aus dem Archetypus des Palainus abgeleitet zu einer Zeit, als in diesem der Fascikel mit Cap. 43, 7 — 58, 1 och nicht in die Vita Maximini gerathen (oder nicht mehr dorthin gerathen) rar, aber auch nicht seine richtige Stelle hatte, sondern zu Anfang der Vita lexandri eingesetzt war, zwischen zwei Fascikel, von denen der eine mit *apitali poena adfecit* (Vita Alex. 15, 5) geendet, der andere mit *negotia et ausas* (ib. 15, 6) begonnen haben müsste. Dies liesse sich hören, wenn wir an ieser Stelle in jenen Handschriften wirklich den Inhalt des von seiner Stelle ekommenen aus seiner Umgebung gerathenen Fascikels fänden, nicht mehr nd nicht weniger. (Es begann dieser Fascikel, wie Peter *Praef.*^{2} p. XIV nd schon *hist. crit. scr. h. Aug.* S. 30 gezeigt hat, mit den Worten *fecisset t templa reliqua deserenda* und schloss *vario tempore cum etiam de Isauria.*) Wir finden aber in Cap. 15 im Vaticanus 5301 vor *fecisset et templa reliqua leserenda* noch die Worte *occiso Heliogabalo ubi primum*, vom Schlusse ines anderen Fascikels (s. Peter a. a. O.), die in die Vita Maximini gehören. Dies hat Peter bei seinem neuesten Erklärungsversuch offenbar nicht bedacht.

1) Wie dies Peter (*Praef.*^{2} p. XXI Anm. 1) zu meinen scheint.

anstatt vor dieselben gerathen. Ein Abschreiber, der sich daran hielt, hätte demnach in Cap. 43 geben müssen: *omnes Christianos futuros si id optate venisset fecisset et reliqua templa deserenda;* und dies findet sich wirklich in einer Anzahl Handschriften (Peter *Praef.*² p. XXVII. XXIX), nur dass statt *venisset fecisset* die Abschreiber blos *venisset* gesetzt haben. Mir scheint, dass auch hierfür der Palatinus die Quelle gewesen ist, und nicht etwa aus einer anderen Handschrift, in der die Vita Alexandri ganz wie in unseren Ausgaben stand und nur die Worte *optate venisset* zu Cap. 43 heraufgezogen waren, jenes Einschnittszeichen nach *optate venisset* in den Palatinus gekommen ist.

Wie der Vaticanus 5301, so zeigt auch der Vaticanus 1899 saec. XIV — nach Peter *Praef.* p. XXVI der Hauptvertreter einer Classe von Handschriften Ψ, die aus einem dem Palatinus verwandten Codex abgeleitet, aber durch zahlreiche Eintragungen aus Handschriften einer anderen Classe entstellt ist — zahlreiche Spuren der Abhängigkeit nicht etwa von einem Codex von der Art des Palatinus, sondern vom Palatinus selbst. Er hat z. B. in der Vita Gord. 9, 1 *octogenaris* für *octogenarius*, an welcher Stelle im Palatinus *octogenarius* aus *octogenarios* hergestellt ist, in einer Weise, die nicht unzweideutig ist. In der Vita Maximin. 32, 1 hat er *caput eius more vi* (für *mortui*); im Palatinus ist das *t* in *mortui* etwas zerflossen, so dass es wohl für *e* gehalten werden konnte; in der Vita Gord. 6, 6 hat er *ineme* für *hieme*; im Palatinus lässt die Schreibung dieses Wortes ein solches Missverständniss wenigstens zu. Wie im Vaticanus 5301, so sind auch im Vaticanus 1899 nicht selten die Lesarten, die jüngere Hände im Palatinus eingetragen haben, aufgenommen. In den meisten dieser Fälle wäre es an und für sich nicht unmöglich, dass diese Lesarten aus einer Handschrift von der Art des Vaticanus 1899 in den Palatinus gekommen sind; doch war gewiss das Umgekehrte der Fall, wie besonders folgendes Beispiel zeigt. In der Vita Commod. 2, 3 hat der Vaticanus 1899 *profectus cum patre in syriam et egyptum et eo cum romam redit*, wo im Palatinus die Worte *et cum* ursprünglich ganz fehlten und erst von späterer Hand nachgetragen, über *eo* zwischen die Zeilen geschrieben sind, wobei *cum* etwas nach rechts und zum Theil schon über *romam* gerathen ist; offenbar hat der Schreiber des Vaticanus 1899, anstatt die beiden Worte vor *eo* einzuschalten, wie es z. B. im Vaticanus 5301

und in der Editio princeps geschehen ist, durch jene Stellung in die Irre geführt, zwar *et* vor *eo*, aber *cum* erst vor *romam* eingeschaltet. Es ist übrigens im Vaticanus 1899 keineswegs alles benutzt, was im Palatinus von jüngeren Händen eingetragen und geändert ist. Der Schreiber des Vaticanus 1899 (oder seiner Vorlage) hat manchmal auch solche Aenderungen nicht berücksichtigt, die die ursprüngliche Lesart im Palatinus ganz oder zum Theil verdrängt haben, und die ein jeder Schreiber sicherlich aufgenommen haben würde, wenn er sie vor sich gehabt hätte. So hat der Palatinus in der Vita Maximini 18, 3 *sive res habetis*, aber von jüngerer Hand (das richtige) *si vires habetis*, was in den Vaticanus 5301 und die Editio princeps übergegangen ist; Vaticanus 1899 giebt die ursprüngliche Lesart wieder. Es scheint demnach, dass die Abschrift des Palatinus, die dem Schreiber des Vaticanus 1899 vorlag, aus einer Zeit stammt, in der im Palatinus noch nicht so viel Aenderungen vorgenommen worden waren wie später. — Bemerkenswerth ist, worauf schon Peter aufmerksam gemacht hat, dass in der Vita Hadrian. 4, 10, wo der Palatinus ursprünglich *loquebatur* hatte, was aber in *loqueretur* verändert ist, der Vaticanus 1899 *loquebatur vel loqueretur* hat; und dass er ebenso in derselben Vita 7, 5 *honore vel onere* hat, an welcher Stelle im Palatinus *honore* in *onere* umgestaltet ist. Natürlich ist dies nicht so zu erklären, dass ein Schreiber, der den Palatinus mit jenen Correcturen vor sich hatte, sowohl die alte wie die neue Lesart berücksichtigen wollte; sondern in die Abschrift des Palatinus, die dem Schreiber des Vaticanus 1899 vorlag und die vor der Ausführung jener Correcturen angefertigt worden war, waren aus einer Abschrift des Palatinus von jüngerem Ursprung jene Varianten eingetragen. Dass eine Contamination vorliegt, leugne ich gar nicht, aber dass bei dieser irgend eine vom Palatinus unabhängige Ueberlieferung benutzt sei, darauf scheint mir keine Spur zu führen.

Auch für die Gruppe von Handschriften, die Peter mit dem Buchstaben Σ bezeichnet hat und deren am besten bekannter Vertreter der Pariser Codex 5807 (der Regius des Casaubonus) ist, wäre der Beweis der Unabhängigkeit vom Palatinus erst zu erbringen. Es enthalten diese Handschriften zwar Vieles, was sich absolut nicht aus dem Palatinus ableiten lässt, aber Peter hat richtig erkannt (und kürzlich gegen Petschenig verfochten), dass wir es hier mit rein willkürlichen Aenderungen zu thun haben. ‚An keiner einzigen der in *B* und *P* schwerer verderbten Stellen bieten diese

Handschriften die Heilung oder die Andeutung einer solchen', sagt Peter in dem S. 398 angeführten ‚Bericht' S. 151. Dass diese Handschriften (oder doch eine von ihnen, jener Regius) einige Postscripta am Rande des Palatinus nicht wiedergeben, darf nicht als Beweis ihrer Unabhängigkeit vom Palatinus betrachtet werden (wie dies Peter a. a. O. S. 149 thut); der Schreiber ihrer Vorlage hat diese Postscripta aus Unachtsamkeit, oder weil er nichts mit ihnen anzufangen wusste, ausgelassen.[1])

Die Ableitung der jüngeren Handschriften aus dem Palatinus mochte seltsam erscheinen, so lange man der Meinung war, der Palatinus habe bis zu seiner Ueberführung nach Rom im 17. Jahrh. Deutschland nicht verlassen, sich also zur Zeit der Entstehung der jüngeren Handschriften vermuthlich in einem deutschen Kloster befunden (dieser Meinung scheint wenigstens Jordan gewesen zu

1) Dies Letztere gilt von der Auslassung der Worte Vita Carac. 8, 3 *eumque cum Severo professum sub Scaevola et Severo in advocatione fisci successisse.* Diese Worte, wie man auch über ihren Ursprung urtheilen möge, standen im Palatinus gewiss schon zu der Zeit, in der die jüngeren Handschriften aus ihm abgeleitet wurden; aber sie sind am unteren Rande einer Seite nachgetragen, ohne Angabe der Stelle, an der sie einzuschalten wären; und die Abschreiber handelten ganz richtig, wenn sie sie nicht in den Text aufnahmen. Ein anderer Abschreiber, derjenige, auf den Codex Vaticanus 5301 zurückgeht, hat sie freilich aufgenommen, nämlich nach den letzten Worten der Seite, auf deren unterem Rande sie stehen, und so sind sie an dieser Stelle zunächst in die Editio princeps und dann in die anderen Ausgaben gekommen; aber dies ist, wie Peter bemerkt hat, schwerlich richtig. — Einfacher Unachtsamkeit ist es zuzuschreiben, dass der Regius die im Palatinus zu Vita Pescenn. 2, 6 an den Rand geschriebenen Worte *quasi impera(tor)* nicht berücksichtigt hat, und ebenso, dass, wie Peter a. a. O. berichtet, eine andere Pariser Handschrift in der Vita Cari 8, 6 *quo contra territa erant* hat, obwohl im Palatinus *contra* (und zwar von erster Hand) in *cuncta* geändert ist; diese Aenderung ist nämlich, wie mir Huelsen bestätigt, so ausgeführt, dass sie wohl übersehen werden konnte (es ist nichts von *contra* radirt oder verdeckt, sondern die Buchstaben *u*, *c*, *t* sind über *o*, *t*, *r* geschrieben und viel kleiner). Man wird bei Schreibern des 14. und 15. Jahrh. wohl nicht mehr Genauigkeit beim Anfertigen von Copien ganzer Handschriften voraussetzen dürfen als bei Gelehrten des 19. Jahrh. bei Vergleichungen. Wenn es Petern zustossen konnte, zu Vita Veri 1, 6 aus dem Palatinus die unsinnige Lesart *natalis pater* ausdrücklich zu vermerken, als ob nicht deutlich und zwar von erster Hand *ur* über *t* von *natalis* stände, kann das Uebersehen von Correcturen im Text und von Nachträgen am Rande der Vorlage bei Lohnschreibern des ausgehenden Mittelalters nicht befremden.

ein, nach den Worten seiner Praefatio p. XXIII: *potest cogitari isse in Italia saeculo XV librum vitarum antiquum simillimum alatino ex quo codice et princeps editio expressa sit a. 1475 et scriptus Romae a. 1470 codex Vaticanus n. 1901*). Aber dies ist rig. Der Palatinus befand sich im 15. Jahrh. in Florenz im Besitz es Gianozzo Manetti († 1459), der, abgesehen von vielen Randnoten, einen Namen zu Anfang eingetragen hat (von Peter und Jordan nicht ermerkt).[1]) Dass er im 14. Jahrh. im Besitz Petrarcas gewesen ist, at kürzlich de Nolhac im Laufe seiner schönen Untersuchungen ber die Handschriften, in denen Petrarca die alten Schriftsteller enutzt, und die Art und Weise, wie er diese Handschriften benutzt, ehauptet.[2]) De Nolhac hat in einer Anzahl Randnoten des Palanus die Art und Weise und die Hand Petrarcas zu erkennen eglaubt.[3]) Ich vermag nun freilich nicht zu sagen, ob den e Nolhacschen Agnoscirungen[4]) der Handschrift Petrarcas in jedem inzelnen Falle absolute Sicherheit beizumessen ist; aber den Einruck hoher Wahrscheinlichkeit haben de Nolhacs Ausführungen ber den Petrarcaschen Charakter dieser Randnoten auf mich gemacht. (Petrarcas Handexemplar der Vitae glaubt de Nolhac in dem ahre 1356 in Verona geschriebenen Pariser Codex 5816[5]) ge-

1) Ueber die aus dem Besitz Manettis nach Heidelberg gelangten Handchriften vgl. Stevenson *Codd. manuscr. Pal. Græc. Bibl. Vat.* p. XXVI.

2) P. de Nolhac *Pétrarque et l'humanisme* (Paris. 1892). Der auf die *criptores h. Aug.* bezügliche Abschnitt (S. 252—262) ist mit wenigen Veränderungen auch in den *Mélanges G. B. de Rossi* (*publ. par l'éc. fr. de Rome*) 97—111 abgedruckt.

3) *Pétr.* S. 255. Das sämmtliche Randnoten des Palatinus von Petrarca errühren, hat de Nolhac nicht behauptet und nicht behaupten können. Nur ne Minderzahl der Randnoten ist von der Hand, die de Nolhac für die Petrarcas lt; und unter diesen sind diejenigen, die sich auf die Textesgestaltung beehen, wieder verhältnissmässig selten. Es gehören zu dieser Zahl auch nicht e oben S. 402 ff. besprochenen Noten auf Blatt 105, 120, 124, 140, 145 mit orschlägen zur Wiederherstellung der Ordnung in den Biographien des verus Alexander und Maximinus; diese sind von anderer Hand, wie auch Nolhac anerkennt (indem er den Urheber dieser Randnoten einen Anonymus nnt, *Pétr.* S. 255). Die Schwierigkeit, an der Rühl (Berl. Phil. Wochenschrift 93 S. 56) Anstoss genommen hat, existirt nicht.

4) Es muss auch bemerkt werden, dass nicht de Nolhac selbst, sondern in inem Auftrage sein Freund und Schüler Dorez die Schrift jener Randnoten als e Petrarcas constatirt hat (*Mélanges G. B. de Rossi* S. 201, *Pétr.* S. 254 A. 5).

5) Dass dieser Codex aus dem Palatinus geflossen ist, hat de Nolhac *Mélanges G. B. de Rossi* S. 100, *Pétr.* S. 254) mit Recht daraus geschlossen,

funden zu haben. Dass Petrarca die Vitae sehr wohl gekannt und öfters benutzt hat, hat de Nolhac, unabhängig von seinen Aufstellungen über Petrarcas Bibliothek, aus den Schriften des Dichters nachgewiesen.[1]) — Dass nach Petrarcas Tode (1374) eine Zeit lang Coluccio Salutati, der die Vitae ebenfalls sehr wohl gekannt hat, Besitzer des Palatinus gewesen ist, darauf scheinen einige freilich unsichere Spuren zu führen.[2]) — Wie dem aber sei, die grosse Zahl der Noten und Correcturen, mit denen der Palatinus im 14. und 15. Jahrh. versehen worden ist[3]), zeugt von seiner starken Benutzung in dieser Zeit, und es wäre merkwürdig, wenn diese

---

dass Cap. 43, 7 — 58, 1 der Vita Alexandri an der Stelle eingeschaltet sind, an die sie die Randnoten des Palatinus versetzt haben wollen (vgl. was über dieselbe Versetzung im Vaticanus 5301 oben S. 404 gesagt ist). Vermuthlich hat der Parisinus 5816 eine wichtige Rolle bei der Vervielfältigung der Scriptores im 14. und 15. Jahrh. gespielt. Vielleicht ist der Vaticanus 5301 (die Vorlage der Editio princeps) von ihm, nicht direct vom Palatinus abgeschrieben. de Nolhac (*Pétr.* S. 262) berichtet nämlich, dass im Parisinus zu einer Stelle der Vita Probi (Cap. 22) Petrarca die eigenthümliche Note *Sile! oro* an den Rand gesetzt hat; und diese Worte finden sich auch am Rande des Vaticanus 5301 an der betreffenden Stelle, von der Hand des Schreibers, der die Handschrift selbst geschrieben hat.

1) *Mélanges G. B. de Rossi* S. 97.

2) In den kürzlich von Novati herausgegebenen Briefen Coluccios werden die Vitae in einer Weise citirt, die zeigt, dass Coluccio einen Text vor sich gehabt haben muss. Es werden nicht nur die 6 Autoren sämmtlich mit ihren Doppelnamen citirt (*Epistolario di Coluccio Salutati* 2, 297) und in der Reihenfolge, in der sie in den Handschriften erscheinen (a. a. O. 299), sondern auch einmal verschiedene Stücke der Vita Marci ziemlich dem Wortlaut nach wiedergegeben (2, 41 in einem Schriftstück aus dem Jahre 1381; es ist dies die älteste Erwähnung der Vitae bei Coluccio; weitere Erwähnungen noch 2, 55 und 2, 415). Hier bezieht sich Coluccio auch ausdrücklich auf *quidam codices;* aber es fehlen bestimmte Kennzeichen des Palatinus. — Sicher wäre es, dass Coluccio Besitzer des Palatinus gewesen ist, wenn das Zeichen $\overset{s}{c}$, das sich im Palatinus manchmal vor zwischen die Linien geschriebenen Varianten findet, wirklich das Zeichen ist, mit dem Coluccio seine Conjecturen zu bezeichnen pflegte, wie O. E. Schmidt (Abh. der sächs. Gesellsch. d. Wiss. 23, ph. hist. Cl. 10, 1888 S. 283. 304) meint. Aber diese Bedeutung des Zeichens ist keineswegs ausgemacht.

3) Mit dem Bambergensis verhält es sich in dieser Beziehung ganz anders. Sein Text ist vielfach verändert, aber fast ausschliesslich von dem Schreiber und einem gleichzeitigen Corrector (mit Zuhülfenahme der Vorlage, unseres Palatinus); Conjecturen und Bemerkungen aus späterer Zeit finden sich sehr selten.

Benutzung sich auf Lectüre beschränkt, und nicht auch zur Vervielfältigung durch Abschriften geführt hätte.

Die Erkenntniss, dass die jüngeren Handschriften der Vitae sämmtlich aus dem Palatinus geflossen sind, wird den Text derselben, wie er von Peter gestaltet worden ist, kaum irgendwo verändern; denn Peter hat, obwohl ihm die jüngeren Handschriften für selbstständig galten, nicht gewagt, auch nur irgend etwas auf ihre Autorität hin aufzunehmen. Es erstreckt sich dieses Misstrauen bei Peter nicht blos auf die von ihm als interpolirt bezeichneten Handschriftenklassen Σ und Ψ (vgl. oben S. 406), sondern auch auf den Codex Vaticanus 5301, nach Peter mit Palatinus und Bambergensis einen Vertreter der echten Ueberlieferung. Besonders eigenthümlich muss dieses Misstrauen erscheinen in einigen Fällen, wo auch der Unbefangene den Eindruck hat, als ob im Vaticanus 5301 eine Spur echter Ueberlieferung vorliege. Ich meine zwei Stellen, an denen im Vaticanus Namen erscheinen, die sonst fehlen. Zufälligerweise handelt es sich an beiden Stellen um Namen von Praefecti praetorio, an der einen (Vita Maximin. 32, 4) um den Namen eines sonst nicht bekannten Praefectus praetorio des Kaisers Maximinus, an der andern (Vita Car. Carin. Num. 12, 1) um den Gentilnamen des sonst nur mit seinem Cognomen bekannten Praefectus praetorio und Schwiegervater des Numerianus, Aper. Vgl. O. Hirschfeld, Unters. auf d. Gebiete d. röm. Verwaltungsgeschichte I S. 236. 238. An jener Stelle hat der Vaticanus 5301 *praefectum praetorio ipsius Anolinum et filium eius occisum*, an der anderen (*Numerianus*) *factione Arrii Apri soceri sui .... occisus est*, während im Texte des Palatinus die Worte *Anolinum* und *Arrii* fehlen (sie sind erst von späterer Hand darüber geschrieben; im Bambergensis fehlen sie überhaupt, sowie in den meisten jüngeren Handschriften). Aus dem Vaticanus 5301 sind die beiden Namen in die Editio princeps und aus dieser in alle anderen Ausgaben übergegangen, bis sie Eyssenhardt und Peter gestrichen haben; man darf wohl fragen, weshalb, wenn dem Vaticanus 5301 wirklich die Stelle gebührt, die ihm Peter zugetheilt hat; und nicht ohne Berechtigung hat O. Hirschfeld a. a. O. in seiner Liste der Praefecti praetorio dem *Anolinus* (Anullinus) seinen Platz als Praefectus praetorio des Maximinus, und dem Aper sein Gentilicium belassen, bei Anullinus wohlweislich darauf aufmerksam machend, dass der Name in den

beiden ältesten Handschriften fehlt. Meiner Meinung nach sind die beiden Namen aus den Zusatznoten des Palatinus in den Vaticanus 5301 übergegangen, von dem ich oben bewiesen zu haben glaube, dass er vom Palatinus mit Berücksichtigung der meisten späteren Zusätze abgeschrieben ist. Aber die Frage nach dem Ursprung der beiden Namen bleibt bestehen. Sollte hier nicht ein Benutzer des Palatinus aus einer vollständigeren Handschrift Eintragungen gemacht haben? Ein Vergleich mit anderen Eintragungen desselben Benutzers macht dies sehr wenig wahrscheinlich. Es finden sich von derselben Hand im Palatinus auch sonst Namen über die Zeilen geschrieben, aber nur zur Erklärung, und meist recht überflüssiger Weise. So hat dieselbe Hand, von der *Anolinus* und *Arrii* herrühren, zu dem Satz der Vita Getae 1, 6 *itaque semper ab eo in epistulis familiaribus dictus est*, hinzugeschrieben: *Antoninus*, zu dem Satz der Vita Pertinacis 6, 9 *filium eius senatus Caesarem appellavit* (über *senatus*): *Pertinacem*. Von derselben Hand rührt in der Vita Alexandri 3, 3 bei den Worten *cuius hodieque declamatiunculae feruntur* der Zusatz: *orationes* her. Ich müsste die Namen für unbeglaubigt halten, auch wenn sich der Anlass zu ihrer Eintragung in den Palatinus nicht ermitteln liesse. Nun glaube ich aber wenigstens in dem einen Fall den Anlass gefunden zu haben. In den Acta Sanctorum Firmi et Rustici[1]) spielt ein Anolinus als Vertreter eines christenverfolgenden Kaisers die Hauptrolle, — als solcher lässt er die Heiligen in Verona hinrichten — wobei er zwar nicht als Präfect, sondern als *consiliarius* des Kaisers bezeichnet wird; und dieser Kaiser führt zum mindesten in zwei Handschriften dieser Acta, die in Verona, offenbar dem Ursprungsort dieser Acta, von Alters her aufbewahrt waren und möglicherweise noch dort sind, den Namen *Maximinus*.[2]) Die Ausgaben der Acta, von der des Mombritius (1493) ab (f. 304[a]), haben freilich dafür Maximianus eingesetzt, auf den Vieles besser passt als auf Maximinus (z. B. die Residenz in Mailand); aber dies dürfte gelehrte Verbesserung sein; trotz der Ausgaben setzte man in Verona noch im 16. und 17. Jahrh.

---

1) Gedruckt z. B. in den *Acta Sanctorum Bolland. mens. Aug.* t. II p. 419 ff., bei Maffei *Istoria diplomatica* (1727) S. 303 ff., und danach in den neueren Ausgaben von Ruinarts *Acta martyrum* (z. B. in der Regensburger von 1859 S. 636 ff.).

2) Maffei a. a. O. S. 301. 303, Note 1.

das Martyrium des Firmus und Rusticus in das Jahr 236.[1]) Ich vermuthe, dass einem Benutzer des Palatinus, der die Acta des Firmus und Rusticus in einer Handschrift von der Art jener Veronenser, wenn nicht in einer von diesen selbst[2]), gelesen hatte, der Name Anolinus als der des obersten Rathgebers eines Kaisers Maximinus im Gedächtniss geblieben war, und dass diesem Umstand die Hinzufügung des Namens im Codex Palatinus, an einer Stelle der Vita Maximini, wo von dem Praefectus praetorio dieses Kaisers aber ohne Nennung seines Namens die Rede ist, verdankt wird. Wie jener Benutzer des Palatinus darauf gekommen ist, dem Aper den Gentilnamen *Arrius* zu geben und diesen Namen bei der ersten Erwähnung des Aper im Palatinus hinzuzufügen, muss ich dahin gestellt sein lassen; aber für überliefert und beglaubigt kann ich den Namen nicht halten.

Es ist noch übrig, von verschiedenen Auszügen zu sprechen, die aus den Vitae in alter Zeit gemacht worden und uns erhalten sind, und zwar zuerst von den sogenannten Excerpta Palatina. Man versteht darunter seit Salmasius Auszüge aus der ersten Hälfte der Vitae (bis zur Vita des Maximinus), die neben Auszügen aus anderen Schriftstellern, von einer Hand, wie es heisst, des 11. Jahrh. im Codex Palatinus 886 stehen. Diesen Excerpta haben sowohl Salmasius als auch die jüngsten Herausgeber einen gewissen Werth beigemessen. Sowohl Jordan als Peter sind der Meinung, dass die Excerpta aus einem dem Palatinus 899 verwandten Codex, aber nicht aus diesem selbst geflossen sind. Aber was für die Selbstständigkeit der Excerpta angeführt wird, ist nicht richtig oder ohne Bedeutung. Peter (*Praef.* S. XVIII A. 1) führt an, dass in der Vita Marci 12, 12 die Excerpta *puerorum* haben, der Palatinus dagegen ursprünglich *puerum* — in Wirklichkeit hat auch der Palatinus *puerorum, or* ist zwar hinzugefügt, aber von der Hand desselben Schreibers; dass ebenda die Excerpta *culcitas* haben, der Palatinus zwar ebenso, aber in *culcitras* corrigirt — aber diese Veränderung ist von jüngerer Hand; dass in der Vita Veri 2, 5 die Excerpta

---

1) Ich ersehe dies aus dem, was in den *Acta Sanctorum* a. a. O. S. 415 angeführt wird. Ein Gelehrter wie Scipione Maffei musste sich freilich für Maximian entscheiden. Panvinius (*antiq. Veronens.* S. 107) hatte das Martyrium in das Jahr 200 gesetzt, ich weiss nicht, weshalb.

2) Die Handschriften stammten nach Maffei etwa aus dem 12. Jahrh.

arpocratiorem haben, anstatt *arprocrationem*, was nach Peters Meinung der Palatinus ursprünglich hatte, oder *arpocrationem*, was er jetzt hat — hier rührt *arpocrationem* im Palatinus jedenfalls von erster Hand her, und das *arpocratiorem* der Excerpta ist ein einfacher Schreibfehler; dass in der Vita Alexandri 3, 1 die Excerpta das richtige *cui mamea* haben, anstatt *cum mamea*, wie der Palatinus haben soll — in Wirklichkeit hat auch der Palatinus, und zwar ohne jede Correctur, *cui mamea*. Jordan (*Praef.* S. XVI. XVII) macht darauf aufmerksam, dass ein Satz der Vita Hadriani (13, 5 *nec quisquam — peragravit*) sich, übrigens nicht unerheblich verändert, in den Excerpta an falscher Stelle findet; dafür gäbe es kaum eine andre Erklärung, als dass jener Satz im Archetypus am Rande gestanden und zwar vom Schreiber des Palatinus an der richtigen, von dem Schreiber der Excerpta aber an unrichtiger Stelle eingetragen sei. Mir scheint, dass Abweichung von der richtigen Ordnung bei der Anfertigung von Excerpten wohl auch auf ein einfaches Versehen zurückgeführt werden kann, welches Versehen beiläufig dann besonders leicht erklärlich ist, wenn die Vorlage eben der Palatinus war; denn in diesem bildet jener erst übersprungene und dann später doch aufgenommene Satz gerade den Schluss einer Seite (fol. 6^{v}). Eine bestimmte Spur aber von der Abhängigkeit der Excerpta vom Palatinus glaube ich darin finden zu dürfen, dass die Excerpta in der Vita Aelii 2, 2 statt *a vestra clementia* das unsinnige *auram clementia* bieten, weil im Palatinus hier *a vestra* abgekürzt und die Abkürzung in einer Weise ausgeführt ist, dass ein gedankenloser Abschreiber wirklich auf *auram* kommen konnte (*aur̃a*, wobei aber der Strich, der über *r* stehen sollte, etwas weit nach rechts gerathen ist).

Während es also zum mindesten wahrscheinlich ist, dass die Excerpta Palatina aus dem vollständigen Codex Palatinus der Vitae geflossen sind, dürften die in einer Handschrift des Stiftes in Cues erhaltenen, von J. Klein im Jahre 1866 bekannt gemachten [1]) Excerpta aus der ganzen Reihe der Biographien vom Palatinus unabhängig sein. Dass die Handschrift der Vitae, aus der sie stammen, dem Palatinus sehr ähnlich war, dass sie insbesondere, wie dieser (s. oben S. 401) ein Stück der Vita Alexandri in der Vita Maximini, und ein Stück der Vita Maximini in der Vita Maximi et Balbini brachte, hat Mommsen (in dieser Zeitschrift Bd. XIII S. 300) nachgewiesen; aber

1) J. Klein, Ueber eine Handschrift des Nicolaus von Cues. Berlin 1866.

identisch mit dem Palatinus scheint sie doch nicht gewesen zu sein; denn wenn zwar auch die meisten Abweichungen der Excerpta Cusana vom Palatinus willkürliche Aenderungen oder Irrthümer des Excerpirenden sind (die erheblichsten hat Mommsen a. a. O. S. 301 zusammengestellt), so finden sich doch einige, die erkennen lassen, dass der Excerptor an der betreffenden Stelle einen um ein paar Worte vollständigeren Text vor sich hatte.[1]) Es wäre auch merkwürdig, wenn diese Auszüge, die wie Mommsen (a. a. O. S. 299) aus ihrer Benutzung durch Sedulius erschlossen hat, schon vor der Mitte des 9. Jahrh., vielleicht schon zu Anfang des 9. Jahrh. (Haupt in dieser Zeitschrift I S. 45, *Opusc.* 3, 339) zusammengestellt waren, zu einer Zeit, als der Palatinus, wenn überhaupt schon geschrieben, doch gewiss nicht die einzige Handschrift der Vitae war — denn seine Vorlage wird doch nicht gleich zu Grunde gegangen sein —, gerade aus unserm Palatinus gemacht wären.

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich noch der Codex der Abtei Murbach zu erwähnen, aus dem Varianten zu der ersten Hälfte der Vitae, bis zur Vita Diadumeni einschliesslich[2]), in der Baseler Ausgabe vom Jahre 1518 mitgetheilt werden. Ihm hat Peter seinen Platz richtig angewiesen. Er war dem Palatinus nahe verwandt; die aus ihm bekannt gewordenen Lesungen stimmen meist mit denen des Palatinus oder, wo in diesem die ursprüngliche Lesung zerstört ist, mit denen des Bambergensis. Aber ob er von demselben Archetypus wie der Palatinus, oder vom Palatinus selbst

---

1) Z. B. hat ein Excerpt des Codex Cusanus in der Vita Alex. 57, 5 *salva Roma, salva res publica, quia salvus est Alexander,* während der Palatinus mit den anderen Handschriften die Worte *salva res publica* auslässt. Nun hat der Excerptor zwar rhetorisch ausgeführte Stellen mit Vorliebe berücksichtigt, aber wohl kaum die Rhetorik in ihnen stärker aufgetragen (seine Erweiterungen sind anderer Art). Es ist also wohl *salva res publica* nicht ein Zusatz von ihm, sondern die Worte sind vom Schreiber des Palatinus ausgelassen. (Der Biograph dürfte durch Sueton Cal. 6: *salva Roma, salva patria, salvus est Germanicus* beeinflusst gewesen sein.) — Auch Vita Pesc. Nigri 6, 5: *vocis raucae sed canorae* (anstatt *vocis canorae* der sonstigen Ueberlieferung) dürfte zu halten sein, so unsinnig es auch ist. In der Schule lernte man in den Zeiten, denen der Biograph angehört, beim Vergil, dass eine Stimme zugleich *rauca* und *canora* sein könne (Servius zur Aen. 11, 458 vgl. 7, 705). Anklänge an die Gelehrsamkeit, die bei Servius vorliegt, finden sich bei den Biographen auch sonst (Vita Maximin. 33, 2 vgl. Servius ad Aen. 1, 720).

2) Weiter, nämlich für die Lebensbeschreibungen des Macrinus, Clodius Albinus, Alexander und alle folgenden ist der Murbacensis im Text benutzt.

copirt ist, lässt sich nicht ausmachen. Bemerkenswerth ist ein leichter Interpolationsversuch an der unverständlichen (erst durch Salmasius wiederhergestellten) Stelle der Vita Veri 10, 5: *ante adventum Lucium Faustina ne praeveniret* (zu schreiben *anteventum Lucium Faustina, ne praeveniret*); hier hatte der Murbacensis *nece praeveniret*. — Der *Libellus de vita et moribus imperatorum a Caesare Augusto usque ad Theodosium*, der in einem alten Katalog als in der Bibliothek Cluny existirend angeführt wird (wie ich aus Manitius, Philologisches aus alten Bibliothekskatalogen, Rh. Mus. 1892 Ergänzungsheft S. 80 ersehe), dürfte wohl kaum, wie Manitius meint, eine erweiterte Fassung unserer Vitae, sondern eher die sogenannte Epitome des Victor gewesen sein.

Berlin. H. DESSAU.

ARCHAEOLOGISCHE NACHLESE.

(s. Bd. XXII S. 445 ff. XXV S. 412 ff.)

VIII. EIN PLATO-RELIEF. Aus der Sammlung Prokesch ist vor einiger Zeit in den Besitz des Berliner Museums ein Relief übergegangen, das, wie Kekulé Arch. Anz. 1893 S. 77 berichtet, ‚nach einer jeden Zweifel ausschliessenden, bestimmten Mittheilung' in Athen beim Oelwald gefunden ist, und zwar von dem ersten Besitzer selbst. Niemanden wird es einfallen, diese Fundnotiz im Geringsten anfechten zu wollen, aber eine Aufklärung darüber, wann und wie das Relief in den Oelwald gekommen ist, giebt sie leider nicht; und das vor Allem wäre zu wünschen.

Die Darstellung, ein sitzender Mann umgeben von vier Personen verschiedenen Alters und Geschlechts, sämmtlich ohne bestimmte Action und ohne Verbindung mit einander, sämmtlich, wenn sie überhaupt etwas thun, in tiefes Meditiren versunken, also ein sinnender Lehrer im Kreise seiner sinnenden Schüler, das, in Verbindung mit dem Fundort, muss Jeden zunächst auf den Gedanken an Plato bringen. Und wer etwa vor einem halben Jahrhundert diese Deutung ausgesprochen hätte, würde um so weniger Widerspruch gefunden haben, als der Kopf der sitzenden Hauptfigur mit der Florentiner Büste, namentlich mit deren Abbildung in Viscontis Ikonographie, eine Aehnlichkeit zeigt, die schwerlich zufällig sein dürfte. Noch grösser aber und, wie mich däucht, schlechterdings unbestreitbar ist die Aehnlichkeit des hinter dem Sitzenden stehenden Mannes, dessen Züge die überhaupt wenig gelungene Abbildung im Archäologischen Anzeiger besonders undeutlich wiedergiebt mit dem Aristoteles Spada. Aber eben diese Aehnlichkeiten, die noch vor einem Menschenalter dem Relief trotz seinem geringen Kunstwerth eine grosse Bedeutung gegeben hätten, müssen uns heute stutzig machen. Durch die signirte Plato-Herme, die das Berliner Museum der Liberalität des Grafen Tyskiewicz zu danken hat, und durch Helbigs daran anknüpfende ergebnissreiche

Forschungen sind wir über Platos wirkliche Züge jetzt genau unterrichtet. Und schon vor Jahrzehnten war man bei der Florentiner Büste auf die Unächtheit der Inschrift und damit auf die Grundlosigkeit der Benennung des übrigens sehr geistvollen, nur durch die falsche Stellung in seiner Wirkung beeinträchtigten Kopfes aufmerksam geworden.[1]) Von dem Sitzbild in Palazzo Spada aber steht, wie auch in Nebendingen die Ansichten auseinandergehen mögen, zweierlei fest, dass die Inschrift nicht Aristoteles gelautet hat, und dass der Kopf nicht zugehörig ist.[2]) Wenn jetzt ein in der Gegend der Akademie gefundenes Relief bekannt wird, auf dem zwei Hauptpersonen die Züge dieser einst für Plato und Aristoteles gehaltenen Köpfe tragen, so ist das nicht für die angeführten Ergebnisse der Wissenschaft comprimittirend, sondern für das Relief.

Dass sämmtliche Köpfe Porträts sind oder sein sollen, ist natürlich auch Kekulé nicht entgangen; eine nähere Bestimmung wird aber nur bei der grösseren in der Vorderansicht stehenden männlichen Figur versucht, bei der Kekulé eine gewisse Aehnlichkeit mit dem vatikanischem Menander wahrzunehmen glaubt. Ich bekenne, dass ich, trotz dem mangelnden oder nur ganz schwach angedeuteten Bart, von Anfang an vielmehr an Demosthenes erinnert worden bin, namentlich an die Abbildung des Marmormedaillons bei Visconti *Iconogr. gr.* XXIX a. Wiederholte Betrachtung hat diesen Eindruck immer mehr befestigt, und er war bei mir bereits fest eingewurzelt, als mir die Erinnerung kam, dass ja in der That Demosthenes wiederholt als Zuhörer Platons bezeichnet und so auch in der Schülerliste bei Diogenes Laertius III 31 aufgeführt wird. Derselbe Katalog nennt aber auch zwei Schülerinnen des Platon, Lastheneia aus Mantinea und Axiothea aus Phlius; beide werden auch im *Βίος* und gelegentlich anderweitig erwähnt. Eine dieser beiden Philosophinnen hat der Schöpfer des Reliefs ohne Zweifel in dem herantrippelnden Dämchen an der rechten Ecke darstellen wollen, vermuthlich die Phliasierin, denn von dieser berichtet Diogenes, dass sie ihren Mantel nach Männerart drapirt habe, was bei der Frau des Reliefs bis zu einem gewissen Grade zutrifft. Dagegen müssen wir bei dem unmittelbar vor dem Meister placirten

1) Vgl. Heydemann Jenaer Litteratur-Zeitung 1876, 478.

2) Am besten besprochen von Helbig Führer 947, dem ich vor Allem darin zustimme, dass der Kopf ein römisches Porträt aus dem Ende der Republik oder dem Anfange der Kaiserzeit ist.

Knäblein darauf verzichten die Gedanken des Bildhauers zu errathen. Möglich, dass er Speusippos gemeint hat, den er sich als Neffen Platos noch in jugendlichem Alter denken mochte.

Das Relief ist in jeder Beziehung ein Unicum. Das merkt man sofort, sobald man es in eine der bisher bekannten Classen griechischer Reliefs einzureihen versucht. Es ist kein Votivrelief, obgleich es in Form und Umrahmung noch am meisten an ein solches erinnert. Es ist kein Grabrelief. Es ist auch nicht das Kopfrelief einer Urkunde. Auch von der Basis einer Statue kann es nicht stammen. Was in aller Welt mag nur seine Bestimmung gewesen sein? Kekulé constatirt, dass das Relief, seit es aus den Händen des Steinmetzen hervorging, keine Aenderungen beim Versatz erfahren hat, was man gewiss gern zugeben wird. Er vermuthet, es sei so in eine Rückwand eingelassen gewesen, dass es etwas vorsprang. Hierauf scheint allerdings der Umstand hinzuweisen, dass das Epistyl und die Pfeilercapitelle auch auf den Schmalseiten angegeben sind, letztere allerdings seltsamer Weise weit über die Tiefe des Pfeilers hinaus, so dass sie nicht als Capitelle, sondern als Fries wirken.

Ein Unicum ist das Stück auch hinsichtlich des Reliefstils. Der Reliefgrund bildet eine völlig glatte Ebene, aus der die Figuren statuenartig hervortreten. Nur der Aristoteles zeigt in der Anlage den üblichen griechischen Reliefstiel. Ein ungewöhnlich grosser Luftraum ist über den Köpfen gelassen. Die Grössenverhältnisse sind so verschieden, dass jede der fünf Figuren ihre Proportion für sich hat. Man vergleiche z. B. den Demosthenes und den Aristoteles, bei denen die äusseren Bedingungen doch ganz dieselben sind. Man gewinnt den Eindruck, als ob der Künstler einmal etwas vom Isokephalismus gehört habe, ohne doch das Wesentliche desselben zu verstehen. Für das ‚lose Nebeneinanderstellen von frei im Grunde stehenden Figuren' vergleicht Kekulé die allerdings ‚auf einer so unvergleichlich höheren Stufe des künstlerischen Empfindens und Könnens' stehenden Reliefs der Praxitelischen Basis von Mantinea und des Sarkophags der *Pleureuses*; aber in beiden Fällen sind die künstlerischen Bedingungen doch wesentlich andere, bei dem Sarkophag wegen der Verteilung in die Intercolumnien der Säulen, bei der Basis wegen des Hineinziehens des landschaftlichen Elements, abgesehen davon, dass Praxiteles seine Musen keineswegs lose neben einander gestellt, sondern sehr ge-

schickt mit einander verbunden hat. Sehr richtig macht Kekulé auf die in Marmorreliefs fast einzig dastehende, unglaublich gewissenhafte und sorgfältige Detailausführung aufmerksam; alle Formen seien so weit gebracht, als ob sie in Wachs bossirt wären. Ob aber diese durchaus zutreffende Beobachtung sehr geeignet ist, Bedenken gegen die Authenticität des Reliefs zu zerstreuen, darf billig bezweifelt werden, zumal mit dieser minutiösen Ausführung die Unklarheit der Vorstellung, die der Künstler von antiker Gewandung hat, in seltsamer Weise contrastirt. Man betrachte z. B. den Mantel des Demosthenes. Er umgiebt als viereckiges Stück den Unterkörper und ist an den Hüften zu einem Wulst zusammengewunden; hier aber löst sich plötzlich ein schmaler Ansatz ab, der über die rechte Schulter gezogen den Nacken umhüllt, dann über der linken Schulter wieder zum Vorschein kommt und immer schmaler werdend von der linken Hand gefasst bis auf den linken Oberschenkel herabfällt. Und wo ist es in der Antike erhört, dass eine Frau in solcher Weise mit beiden Händen das Gewand emporzieht, wie die Philosophin auf unserem Relief? Scheint es doch, als ob sie durch tiefen Schmutz zu waten im Begriffe stehe. Von dem blödsinnigen Gesichtsausdruck und dem modern gescheitelten Haar will ich lieber gar nicht reden. Mit den drei Figuren der linken Seite steht es etwas besser, obgleich auch hier die Art, wie die linke Hand des Aristoteles unter dem doppelt liegenden Gewande hindurch sichtbar wird, etwas seltsam berührt. Aber im Ganzen standen hier offenbar antike Vorbilder zu Gebote, die ziemlich treu copirt sind; nur dass gerade bei diesem Copieren es einmal wieder ganz klar zu Tage tritt, dass dem Künstler das richtige Verständniss für die Motive abgeht. Dass die Hauptfigur ganz ähnlich dasitzt, wie der vaticanische Menander, hat bereits Kekulé gebührend hervorgehoben. Aber bei einer solchen Stellung des Sessels, wie sie der Künstler des Reliefs beliebt hat, kann die Lehne nicht so weit nach rechts reichen, dass der Sitzende seinen linken Arm darauf lehnen könnte. Und auch wer nicht so indiscret ist nach dem Ansatz des linken Oberarmes und dem Verbleib des Unterarmes zu fragen, wird sich doch über die wunderliche Drapirung des als Unterlage der Hand dienenden Gewandzipfels kaum hinwegsetzen können. Unter dem dicken Kissen auf dem Sitzbrett hat der Künstler noch einen Gegenstand angebracht, in dem man bei längerer Betrachtung ein Pantherfell mit herabhängender Kopfhaut mehr erräth als erkennt. Selbst

bei der Annahme, dass hier auf Mitwirkung der Farbe gerechnet war, wird man staunen, dass derselbe Künstler, der an den Händen der Figur sogar die Anschwellung unterhalb des Nagels angiebt, ein Thierfell in Marmor zu charakterisiren nicht im Stande war.

Versehen solcher Art lassen sich aber keineswegs aus dem künstlerischen Unvermögen des Verfertigers herleiten. Wie ein Mantel aussah und wie er getragen wurde, in welcher Stellung man sich auf eine Stuhllehne stützen kann und in welcher nicht, das wusste auch der gottverlassenste Künster nicht nur im 4. Jahrh. v. Chr., welcher Zeit Kekulé das Relief zuschreibt, sondern im ganzen Alterthum. Andererseits verräth sich der moderne Fälscher in nichts so sehr, wie in der Wiedergabe des Gestus und der Gewandung.[1]) Nehmen wir hinzu, dass zwei der dargestellten Personen die Züge antiker Köpfe tragen, die zur Zeit der Auffindung des Reliefs für Plato und Aristoteles galten, und dass dem Künstler die Schülerliste des Plato bei Diogenes Laertius nicht unbekannt gewesen zu sein scheint, so werden wir uns der Schlussfolgerung kaum entziehen dürfen, dass das Monument nicht sowohl für die Kunstgeschichte und Ikonographie des 4. Jahrh. v. Chr., als für die Geschichte der Fälschungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. von Bedeutung ist.

IX. DAS GRAB DES ABERCIUS. Nichts liegt mir ferner als mich in den Streit der Theologen über den christlichen oder heidnischen Charakter der Aberciusinschrift einmischen zu wollen, so unwahrscheinlich es mir auch vom mythologischen Standpunkt aus erscheinen muss, dass der phrygische Metercult in der unmittelbarsten

---

1) Ein interessantes Beispiel bietet in dieser Hinsicht auch die Phrixos-Vase des Grafen Tyskiewicz, Fröhner *La collection Tyskiewicz* pl. 12. Hier hat man, wie öfter bei Fälschungen der letzten Jahrzehnte, eine antike Vase, in diesem Falle eine decorationslose Trinkschale des 6. Jahrh., genommen und sie mit einem Innenbild auf weissem Thongrund ausstaffirt, das, wenn es antik wäre, frühestens der Mitte des 5. Jahrh. angehören könnte. Aber selbst wer in der Sagengeschichte so unwissend ist, dass er die hier dargestellte Version dem 6. Jahrh. zutraut, würde an den Fehlern in der Gewandung und der Gesticulation den Fälscher erkennen müssen. Höchst ergötzlich ist der Text, mit dem Fröhner die Publication dieser Fälschung begleitet hat. Uebrigens ist die litterarische Quelle des Fälschers Hygin fab. 3 (*Nebula mater eo dicitur venisse, et arietem inauratum adduxisse*); ähnlich haben die Verfertiger der famosen Terrakotten ‚aus Myrina' ihre mythologische Weisheit dem Ovid entnommen.

Nähe seiner Wiege Pessinus, selbst in der spätesten Zeit, einen so synkretistischen Charakter angenommen haben sollte, wie es G. Ficker in seiner anregenden Erörterung dieser Frage postulirt (Sitzber. d. Berl. Akad. 1894, 87 ff.). Nur auf einige Punkte möchte ich die Aufmerksamkeit richten, die lediglich die Gestalt des Steines und sein Schicksal betreffen und die mir in den letzten Besprechungen ungebührlich vernachlässigt zu werden scheinen. Das von dem energischen Reisenden und glücklichen Finder Ramsay entdeckte und jetzt in Rom befindliche Bruchstück, für das mir ausser den Publicationen Ramsays eine von Ficker freundlich überlassene Abschrift Hülsens zu Gebote steht, enthält folgenden Rest der Inschrift:

ΕΙΣΡΩΜΗΝ:
ΕΜΕΝΒΑΣΙ[illegible]
ΚΑΙΒΑΣΙΛΙΣ[illegible]
ΤΟΛΟΝΧΡΥ[illegible]
ΛΑΟΝΔΕΙΔΟΝΙ
ΣΦΡΑΓΕΙΔΑΝΕ
ΚΑΙΣΥΡΙΗΣΠΕ[illegible]
ΚΑΙΑΣΤΕΑΠΑ
ΕΥΦΡΑΤΗΝΔΙΑ[illegible]
ΤΗΔΕΣΧΟΝΣΥΝ[illegible]
[illegible]

Die 11. Zeile wird durch den mitten hindurchgehenden Bruch halbirt. Unmittelbar darunter schliesst ein zweites gleichfalls von Ramsay entdecktes und in seinem Besitz befindliches Fragment an, dessen 1. Zeile, die 12. der Inschrift, in ihrem oberen Theil gleichfalls zerstört ist.

[illegible]ΤΙ[illegible]
ΚΑΙΠΑΡΕΘΗΚΕ
ΠΑΝΤΗΙΧΘΥΝ[illegible]
ΠΑΝΥΕΓΕΘΗΚΑΘ
ΕΔΡΑΞΑΤΟΠΑΡΘΓ
ΚΑΙΤΟΥΤΟΝΕΤΕ
[illegible]

Die in der Vita Abercii erhaltene Abschrift[1]) stimmt in der Hauptsache mit diesen Resten so überein, dass Ramsay sofort den

1) Am besten bei Pitra *Spicilegium Solesmense* III 533.

Text im Wesentlichen abschliessend feststellen konnte. Ganz sicher ist zunächst die Ergänzung von Zeile 1—6:

εἰς Ῥώμην [ὃς ἔπεμψεν] | ἐμὲν βασιλ[ῆαν ἀθρῆσαι]
καὶ βασίλισσ[αν ἰδεῖν χρυσόσ]|τολον χρυσ[οπέδιλον,
λαὸν δ' εἶδον ἐ[κεῖ λαμπρὰν] | σφραγεῖδαν [ἔχοντα].

Zeile 7—11 lauten in der Vita:

καὶ Συρίης πέδον (oder *πέδων*) *χώρας εἶδον καὶ ἄστεα πάντα Νίσιβιν Εὐφράτην τε διαβάς· παντὶ δ' ἔσχον συνομηγύρους Παῦλον ἔσωθεν· πίστις παντὶ*[1]) *δὲ προῆγε.*

Danach hatte Pitra geschrieben:

καὶ Συρίης πέδον εἰσεῖδον καὶ ἄστεα πάντα
Νίσιβιν, Εὐφράτην διαβάς· πάντας δὴ ἔωθεν
ἔσχον ἐμοὶ συνομηγυρέας· Πίστις δὲ προσῆγε

indem er, wie schon Boissonade, *χώρας* als Glossem zu *Συρίης* mit Recht tilgte; aber im Uebrigen erweist sich seine Herstellung angesichts des Steines als unmöglich. Ramsay schrieb:

καὶ Συρίης πέδον εἶδα καὶ ἄστεα πάντα Νίσιβιν
Εὐφράτην διαβάς. πάντῃ δ' ἔσχον συνοπάδους,

Statt *συνοπάδους* oder, wie andere schreiben, *συνομίλους* ist für das metrisch unmögliche *συνομηγύρους* der Vita vielleicht *συνοδίτας* vorzuziehen. *Νίσιβιν* aber ist asyndetisch hinter *ἄστεα πάντα* kaum erträglich. Es wird, wie *χώρας*, als Glossem anzusehen und Zeile 7—10 somit zu lesen sein:

καὶ Συρίης πέδ[ον εἰσεῖδον] | καὶ ἄστεα πά[ντα]
Εὐφράτην διαβ[άς· πάν]|τη δ' ἔσχον συνο[δίτας].

Den Anfang der 11. Zeile giebt die Vita mit *Παῦλον ἔσωθεν* wieder, aber die erhaltenen Buchstaben lassen sich nur ΠΑΥΛΟΝ ΕΧΩΝΕΠΟ lesen, d. i. *Παῦλον ἔχων ἔποχον*, wie mittlerweile natürlich auch Kirchhoff gesehen hat.[2]) Setzen wir dieses ein, so macht die Ergänzung der noch übrigen Zeilen 12—18 keine Schwierigkeit mehr; sie ist schon von Ramsay mit Hilfe der Vita festgestellt:

Παῦλον ἔχων ἔπο[χον·] | Πίστις [πάντῃ δὲ προῆγε]
καὶ παρέθηκε [τροφὴν] | πάντῃ[3]) *ἰχθὺν ἀπ[ὸ πηγῆς]*
παμμεγέθη καθ[αρόν, ὃν] | ἐδράξατο παρθέ[νος ἁγνὴ]
καὶ τοῦτον ἐπέ[δωκε φί]|λοις ἔσθ[ειν διὰ παντός]

---

1) Fehlt in einigen Handschriften.

2) Warum O. Hirschfeld Sitzgber. d. Berl. Akad. 1894, 219 *ὑπ' ὀχῶν* vorzieht, ist mir unverständlich.

3) Fehlt in der Vita.

Sehen wir von den Glossemen und Auslassungen ab, die auf Rechnung der Abschreiber kommen, so macht die vom Verfasser der Vita benutzte Copie der Abercius-Inschrift einen recht guten Eindruck. Anstoss erregt nur Zeile 11; hier ist *Παῦλον ἔσωθεν* offenbar nicht Corruptel, sondern Verlesung, und zwar eine solche, zu der man gerade durch den Zustand dieser Stelle leicht verführt werden konnte. Denn nicht erst durch den Bruch ist diese Zeile zerstört. Ramsay bezeugt ausdrücklich[1]), dass die Buchstaben absichtlich ausgemeisselt sind, und gewiss ist durch diesen Umstand der spätere Bruch des Steines wesentlich gefördert worden. Wenn wir nun an dieser einzigen Stelle einen Lesefehler des Legendenschreibers constatiren können, so ist der Schluss schwerlich zu gewagt, dass die Ausmeisselung schon stattgefunden hatte, als die in der Vita benutzte Abschrift genommen wurde, also in einer immerhin frühen Periode. Die ausgemeisselte Zeile beginnt mit dem Namen des Paulos, und es kann kaum zweifelhaft sein, dass Feindseligkeit gegen den Apostel die Ursache für die Schändung des Grabmals gewesen ist. Hatte Abercius nicht diesen, sondern einen obscuren Reisegefährten im Sinne, wie Ficker glaubt, so trägt er selbst die Schuld an dem Missverständniss. Warum unterlässt er es, diese Persönlichkeit und sein Verhältniss zu ihr genauer zu bezeichnen? Bei der gewählten Fassung muss und musste gerade das Fehlen einer näheren Bestimmung jeden Unbefangenen verführen, an den Heidenapostel zu denken.

Die Inschrift ist so geschrieben, dass jeder Hexameter zwei Zeilen einnimmt, die Inschriftfläche also auffallend schmal. Die erhaltene Seite beginnt mit *εἰς Ῥώμην ὃς ἔπεμψεν*, der 7. Zeile der ganzen Grabschrift; oben fehlt nichts, vielmehr folgt unmittelbar der obere Rand der Vertiefung, in der die Inschrift eingemeisselt ist. Wo also standen die ersten 6 Zeilen, die in der Vita folgendermassen lauten:

Ἐκλεκτῆς πόλεως [ὁ] πολίτης τοῦτ' ἐποίησα
ζῶν, ἵν' ἔχω καιρῷ σώματος ἔνθα θέσιν.
οὔνομ' Ἀβέρκιός εἰμι (oder *ὢν ὁ*) *μαθητὴς ποιμένος ἀγνοῦ,*
ὃς βόσκει προβάτων ἀγέλας ὄρεσιν πεδίοις τε,
ὀφθαλμοὺς ὃς ἔχει μεγάλους πάντη καθορῶντας·
οὗτος γάρ μ' ἐδίδαξε [τὰ ζωῆς] γράμματα πιστά.

1) *Journ. of hell. stud.* IV 1883, 424.

ıss sie auf der rechts anschliessenden Seite gestanden haben
llten, ist natürlich gänzlich undenkbar. Von der links anschliessen-
ın Seite ist nun die rechte Hälfte grossentheils erhalten; sie zeigt
nen Kranz, der sie zugleich als die Front des Grabmals charakte-
ıirt, so dass die Seite mit dem Inschriftfragment die rechte Neben-
ite gewesen sein muss. Dem entsprechen auch die Massver-
ıltnisse, die ich einer von Hülsen an Ficker gesandten Skizze
ıtnehme; danach muss die vertiefte Fläche der Vorderseite 0,35,
e der Nebenseite etwa 0,27 breit gewesen sein. Auf der Vorder-
ite, unterhalb des Kranzes, ist der gegebene Platz für die ersten
Verse des Epigramms, die ja die eigentliche Grabschrift bilden.
ımsay (*Journ. of hell. stud.* IV 1883, 425) meint zwar, dass diese
ite vollständig durch den Kranz eingenommen gewesen sei; aber
e Hülsensche Skizze lässt erkennen, dass dem nicht so war. Das
haltene Eckstück enthält auf der Vorderseite unterhalb des Kranzes
ch leeren Raum; der untere Bruch ging an der Schmalseite
rade durch die letzte Reihe des Ramsayschen Fragments, bevor
eses abgesplittert war. Also repräsentirt das erhaltene Stück die
öhe von 18 Inschriftenzeilen. Nun ist es aber höchst unwahr-
heinlich, dass die Inschrift der Nebenseite mit der letzten erhaltenen
ile (18) *λοις ἔσθειν διὰ παντός* mitten im Satze abgebrochen
ıben sollte. Mindestens die vier folgenden, mit dem Vorher-
henden unmittelbar zusammenhängenden Verse wird Abercius,
o es nur irgend anging, auf derselben Seite angebracht haben.
e lauteten nach der Vita:

οἶνον χρηστὸν ἔχουσα κέρασμα διδοῦσα μετ᾽ ἄρτου.
ταῦτα παρεστὼς εἶπον Ἀβέρκιος ὧδε γραφῆναι
ἑβδομήκοστον ἔτος καὶ δεύτερον ἦγον ἀληθῶς.
ταῦτ᾽ ὁ νοῶν εὔξαι ὑπὲρ Ἀβερκίου πᾶς ὁ συνῳδός

nd repräsentiren 8 Inschriftzeilen. Der entsprechende Raum der
orderseite reicht somit für die ersten 6 Zeilen der Grabschrift voll-
ändig aus, die hier bei der ausreichenden Breite der Fläche nicht
ebrochen zu werden brauchten und sicher nicht gebrochen waren.

Die letzten Verse lauteten nach der Vita:

οὐ μέντοι τύμβῳ τις ἐμοῦ ἕτερον ἐπάνω θήσειε[1])
εἰ δ᾽ οὖν, Ῥωμαίων ταμείῳ θήσει δισχίλια χρυσᾶ
καὶ χρηστῇ πατρίδι Ἱεροπόλει χίλια χρυσᾶ.

1) Nach der Alexander-Inschrift liest man jetzt *ἐμῷ ἑτερόν τινα θήσει.* *ἐπάνω* ist wieder deutliches Glossem.

Sie stehen mit dem Vorhergehenden in keinem Zusammenhang, hinken vielmehr nach der Aufforderung, den Entschlafenen in das Gebet einzuschliessen, bedenklich nach. Man wird daher schwerlich fehlgehen, wenn man sie sich abgesondert auf der Rückseite des Grabmals, dem üblichen Platz für solche Strafandrohung, angebracht denkt.

Die ganze Inschrift zerfällt somit, worauf übrigens schon die rein philologische Betrachtung des Textes hätte führen können, in drei Theile, die auf dem Stein auch äusserlich gesondert waren, die eigentliche Grabschrift Z. 1—6, die Reisebeschreibung 7—19, die Strafandrohung 20—22. Die Reisebeschreibung hat Abercius als 72jähriger Greis auf den Stein eintragen lassen und die Eintragung persönlich überwacht; aber äusserlich tritt sie hinter den beiden anderen Theilen zurück; sie hat sich mit der wenig augenfälligen Stelle an der Nebenseite begnügen müssen, und die Schmalheit des Raumes nöthigte dazu, die Verse zu brechen. Wäre die Anbringung der Reisebeschreibung von Anfang an beabsichtigt gewesen, so hätte sie wohl einen würdigeren Platz erhalten. Wurde sie aber später nachgetragen, so blieb eben, da die beiden Breitflächen besetzt waren, nur übrig, sie wohl oder übel auf eine der Schmalseiten zu setzen. Dass es sich aber in der That um einen Nachtrag handelt, lässt die rein äusserliche Art, wie sie mit der Grabschrift der Vorderseite verknüpft ist, deutlich erkennen. Dort ist der heilige Hirte geschildert:

ὃς βόσκει προβάτων ἀγέλας ὄρεσιν πεδίοις τε,
ὀφθαλμοὺς ὃς ἔχει μεγάλους πάντη καθορῶντας.

und dann mit nachdrücklichem, jede Fortsetzung ausschliessenden Abschluss:

οὗτος γάρ μ᾽ ἐδίδαξε τὰ ζωῆς γράμματα πιστά.

Und da nimmt auf einmal die Inschrift der Nebenseite das Relativum wieder auf:

εἰς Ῥώμην ὃς ἔπεμψεν ἐμὲν βασιλῆαν ἀθρῆσαι,

doch nur, um überhaupt eine Anknüpfung zu haben. Um so weniger aber ist man berechtigt, den finalen Gebrauch des Infinitivs zu pressen. Allerdings kann Abercius, falls er ein Christ gewesen sein sollte, nicht sagen: ‚Der heilige Hirt sandte mich nach Rom, damit ich mir den Kaiser und die Kaiserin ansehen sollte‘, wie die Vita die Stelle auffasst; aber was dasteht, besagt an sich nur:

‚Unter des heiligen Hirten Schutz bin ich nach Rom gereist, wo der Kaiser und die Kaiserin sind. Aber nicht diese in aller ihrer Pracht haben mir imponirt, sondern das Volk, das das leuchtende Siegel trägt', d. h. die Christen; woraus zu ersehen, dass Fickers Frage (S. 5), ob man das Volk auf die christliche Gemeinde, *βασιλεύς* und *βασίλισσα* auf die heidnischen Herrscher deuten könne, zu bejahen ist.

Wenn aber die Reisebeschreibung später eingegraben ist, so verschiebt sich die chronologische Grundlage für das Leben des Abercius um ein Beträchtliches. Der 216 n. Chr. gesetzte Grabstein des *Ἀλέξανδρος Ἀντωνίου* copirt nur die Vorder- und Rückseite.[1])

ἐκλεκτῆς πόλεως ὁ πολείτης τοῦτ' ἐποίησα
ζῶν ἵν' ἔχω φανερῶς σώματος ἔνθα θέσιν.
οὔνομ' Ἀλέξανδρος Ἀντωνίου μαθητὴς ποιμένος ἁγνοῦ.
οὐ μέντοι τύμβῳ τις ἐμῷ ἕτερόν τινα θήσει.
εἰ δ' οὖν, Ῥωμαίων ταμείῳ θήσει δισχείλια χρυσᾶ
καὶ χρηστῇ πατρίδι Ἱεροπόλει χείλια χρυσᾶ.
ἐγράφη ἔτει τ' μηνὶ ς' ζόντος.
εἰρήνη παράγουσιν καὶ μνησκομένοις περὶ ἡμῶν.

Gewiss ist, dass das Fehlen der Reisebeschreibung an sich nichts beweist. Es wäre ein merkwürdiger Zufall gewesen, wenn Alexandros auch diese für sich hätte verwerthen können. Aber ebenso sicher ist, dass der durch die Alexanderinschrift gegebene terminus ante quem nur für die Inschriften auf der Vorder- und Rückseite des Abercius-Grabes gilt, nicht für die Reisebeschreibung. Es liegt jetzt keine Nöthigung mehr vor, die Geburt des Abercius 72 Jahre oder noch früher vor 216 anzusetzen. Abercius kann sich, um gleich die äusserste Möglichkeit nach der andern Seite hin auszuführen, sein Grab schon als junger Mann haben setzen lassen. Der 2. Vers *ζῶν ἵν' ἔχω καιρῷ σώματος ἔνθα θέσιν*, wo uns nichts berechtigt, mit Ficker statt des ganz unanstössigen *καιρῷ* aus der Alexander-Inschrift *φανερῶς* einzusetzen, lässt jedesfalls erkennen, dass Abercius den Tod sobald noch nicht erwartete. Er kann damals ganz wohl erst 30 Jahre alt gewesen sein, und Alexander kann die Inschrift in demselben Jahre copirt haben. Die

1) de Rossi *Bull. d. arch. crist.* 1882, 78, Duchesne *Bull. crit.* 1882, 135, Ficker a. a. O. 88.

Eintragung der Reisebeschreibung würde dann 258 geschehen sein. Und zwischen diesen beiden Extremen liegt noch eine Fülle von Möglichkeiten. Jedesfalls werden die Theologen, denen die endgiltige Lösung der Streitfrage billig überlassen bleibt, in Zukunft damit zu rechnen haben, dass die Lebenszeit des Abercius der Hauptsache nach ebensowohl in die erste Hälfte des dritten Jahrh. fallen kann, wie in die zweite des zweiten.

Dass die Vita unmittelbar aus der Inschrift herausgesponnen ist, wird man Ficker rückhaltlos zugeben, und daher alle Angaben, die sich nicht aus dieser beweisen lassen, ins Reich der Fabel verweisen; so vor Allem das Bischofthum des Abercius, von dem jedoch die Frage nach seinem Christenthum natürlich unabhängig ist. Auch die Geschichte, dass der Grabstein ursprünglich ein römischer Altar gewesen sei, den ein von Abercius bezwungener Dämon durch die Luft von Rom nach Hieropolis gebracht habe, ist wohl nicht, wie Ficker meint, aus dem Bestreben, die heidnische Form des Grabmals zu motiviren, sondern aus einem Missverständniss der Inschrift entsprungen. In dem Vers

λαὸν δ' εἶδον ἐκεῖ λαμπρὰν σφραγῖδαν ἔχοντα

hat die Vita *λαός* mit Stein übersetzt, eine Auffassung, die kürzlich, wenngleich in etwas anderer Weise, auch von O. Hirschfeld empfohlen worden ist.[1]) Von allen Märchen, zu denen die Inschrift Anlass geboten hat, ist dieses keineswegs das schlechteste.

1) O. Hirschfeld versteht unter dem *λαός* das von Pessinus nach Rom gebrachte anikonische Bild der Meter, von dem er supponirt, dass es, wie das der Göttin in dem syrischen Hierapolis, mit einem strahlenden Diamant geschmückt gewesen sei. Leider äussert sich Hirschfeld nicht darüber, wie wir uns bei seiner Auffassung das Verhältniss dieses Verses zu den vorhergehenden zu denken haben, wo die Meter als *βασίλισσα χρυσόστολος χρυσοπέδιλος* bezeichnet wird. Sollen wir uns vorstellen, dass der Stein nicht nur in Silber gefasst und mit einem Diamant geschmückt, sondern auch mit einem goldglänzenden Gewande und sogar mit goldenen Sandalen ausgestattet war? Oder will Abercius sagen, ich erwartete in Rom unter dem Geleite des heiligen Hirten (also nach Fickers und Hirschfelds Ansicht des Attis) Zeus und Kybele in ihrer Pracht zu sehen; was ich aber zu sehen bekam, war ein Stein, den ein strahlender Diamant schmückte? Die Hauptschwierigkeit, die Fickers Auffassung für jeden in antiken Culten Bewanderten bietet, die Cultverbindung der Meter mit Zeus, wobei dieser obendrein an erster Stelle genannt wäre, bleibt von Hirschfeld gänzlich unberücksichtigt. Dass die rhetorische Phrase Julians *ὦ θεῶν καὶ ἀνθρώπων μῆτερ, ὦ τοῦ μεγάλου σύνθωκα καὶ σύνθρονε Διός*, auf die sich Ficker beruft, nichts beweist, brauche ich in einer philologischen Zeitschrift nicht auseinanderzusetzen.

X. Lykosura und Damophon. Meine angesichts der Funde von Lykosura wiederholt geäusserte, aber stets mit Unglauben, wenn nicht mit gelindem Entsetzen, aufgenommene Ansicht, dass der nur aus Pausanias bekannte Bildhauer Damophon von Messene in die Zeit Hadrians gehöre, ausführlich zu beweissen, bin ich durch Overbeck überhoben, der in der vierten Auflage seiner Plastik II 487 ff. diesen Ansatz wesentlich mit denselben Argumenten begründet, die auch für mich massgebend sind. Auch wird angesichts der Resultate, zu denen Dörpfeld auf Grund einer abermaligen Untersuchung der Architekturreste gelangt ist [1]), kein Verständiger mehr den Compromissansatz im 2. Jahrh. v. Chr. aufrecht erhalten wollen. Er wäre besser nie aufgestellt worden. Hatte man sich einmal überzeugt, dass Damophon nicht ins 4. Jahrh. gehören könne, so musste die chronologische Fixirung lediglich auf die Untersuchung der statuarischen und architektonischen Reste aufgebaut werden. Mit dem als falsch erkannten Ansatz noch immer zu liebäugeln und die Statuen möglichst nahe an das 4. Jahrh. zu rücken, war ein methodischer Fehler. Obgleich also die chronologische Frage definitiv entschieden ist, glaube ich doch nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich an dieser Stelle einige Nachträge zu Overbecks Ausführungen gebe, wobei ich die Bemerkung vorausschicken muss, dass ich zu meiner Ansicht lediglich durch die Prüfung der in Athen befindlichen Stücke gelangt bin; um so angenehmer war ich überrascht, als Dörpfeld, mit dem ich vorher die Frage nie besprochen hatte, auf dem Ausgrabungsfeld von Lykosura die Aeusserung that, dass ihn nur die von archäologischer Seite behauptete Unmöglichkeit, die Statuen der Kaiesrzeit zuzuschreiben, davon abgehalten habe, den Tempel möglichst spät zu datiren. So isolirt sind nun diese Werke in der Kaiserzeit keineswegs; abgesehen von dem Laokoon, den ja die Mehrzahl der Archäologen nicht gelten lassen wird, begegnen Analogieen zu den Köpfen des Anytos und der Göttinnen auf den römischen Sarkophagen, besonders bei jener Classe, für die ich im Corpus die Bezeichnung ‚griechisch-römische' vorgeschlagen habe. Der finstere Männerkopf mit dem struppigen Haupt- und Barthaar und den wulstigen Lippen findet sich auf dem

---

1) Ath. Mitth. 1893, 219 ff. Dörpfeld schliesst mit den Worten: ‚Es schien uns wahrscheinlich, dass sich dabei das 2. oder 1. Jahrh. n. Chr. als Herstellungszeit der Sculpturen und des Tempels ergeben wird.'

Achilleussarkophag II 24 bei König Lykomedes, ähnlich, wenn auch gemildert, auf II 21a. 25. 26. Aehnliche Züge trägt auch der Theseus auf den bekannten Hippolytossarkophagen im Louvre und in Spalato. Es ist mit einem Wort der übliche Typus der Theaterkönige auf jener Classe von Sarkophagen. Nicht minder erinnert der Kopf der Demeter an den Phaedratypus sowohl auf den beiden genannten Hippolytossarkophagen, als auf einem dritten nahe verwandten in Marseille, von dem mir eine Photographie vorliegt. Auch in der Anordnung des Haares und dem Arrangement des Schleiers stimmt der Demeterkopf mit jenen Phädraköpfen genau überein. Endlich zeigt das reizend naive Artemisköpfchen mit seiner anmuthigen Haartracht, für die Furtwängler die Bezeichnung ‚Melonenfrisur' erfunden hat, einen Typus, der bei jener Sarkophagclasse für junge Mädchen sehr gebräuchlich ist. Man vergleiche z. B. die Töchter des Lykomedes auf II 25a, die Dienerinnen der Phaedra auf der rechten Schmalseite des Hippolytossarkophags von Girgenti u. A. Dass die Funde von Lykosura künstlerisch unendlich höher stehen, als die mehr oder weniger handwerksmässig gearbeiteten Sarkophage, versteht sich von selbst. Es sind überhaupt Stücke von einer ganz hervorragenden Schönheit. Aber das darf uns weder verleiten sie der Kaiserzeit absprechen zu wollen noch abhalten, die Verwandtschaft mit den gleichzeitigen Producten des Kunsthandwerks zu verkennen. Wir lernen hier eben zum ersten Male die den Sarkophagen entsprechenden Schöpfungen der grossen Kunst kennen, und gewiss wird es der archäologischen Wissenschaft gelingen, in dem vorhandenen Statuenvorrath noch andere Werke derselben Epoche und derselben Richtung nachzuweisen, falls sie sich nicht geflissentlich der Anerkennung offenkundiger Thatsachen verschliesst. So ist es denn weiter gewiss kein Zufall, dass die einzigen bekannten Parallelen zu den Reliefdarstellungen der Stickereien am Gewande der Demeter sich bei den Sarkophagen jener griechisch-römischen Classe finden. Es sind die mit flachen, häufig figürlichen Reliefs verzierten Matratzen, auf denen die Deckelfiguren zu ruhen pflegen, s. Sarkoph. II 21. 25. Bei dem oben erwähnten Hippolytossarkophag in Marseille sind ähnlich wie auf dem Gewandstück von Lykosura Meergötter zum Schmuck verwandt. Noch für ein anderes Werk des Damophon bieten die Sarkophage Analogien. Im Tempel der grossen Göttinnen zu Megalopolis, deren Cultbilder gleichfalls von der Hand des messenischen Meisters waren, standen

vor den Colossalstatuen der Demeter und Soteira zwei kleine Mädchenfiguren mit Blumenkörben auf dem Haupte.[1]) Die Einen erzählten, Damophon habe in diesen beiden Mädchen seine eigenen Töchter verewigt, ein Beweis für das Interesse, das man an der Persönlichkeit dieses letzten grossen griechischen Bildhauers nahm, die Anderen erklärten sie, unglücklich genug, für Athena und Artemis, die Gespielinnen der Kore und ihre Begleiterinnen beim Blumenpflücken. Was aber waren sie in Wirklichkeit? Der beschriebene Typus entspricht durchaus den bekannten decorativen Frauenfiguren, die karyatidenartig an den Ecken der griechischen Sarkophage angebracht zu werden pflegen, s. Sarkoph. II 2. 9. 21 c. 23. 69. 74. 129, nur dass dort wegen des auflagernden Sarkophagrandes die Blumen im Kalathos nicht dargestellt werden. Wenn man nun bedenkt, dass die beiden Mädchenstatuetten doch nicht wohl gerade vor den Cultbildern aufgestellt sein konnten, so ist der Gedanke schwerlich abzuweisen, dass sie an den Ecken der Basis angebracht waren, auf der die 15 Fuss hohen Statuen standen.

Im Pronaos des Tempels von Lykosura wurde in situ gefunden und steht noch heute eine Basis, die laut ihrer Inschrift eine Statue des Hadrian trug (*Δελτ.* 1890 p. 45 nr. 5). Schon dies allein spricht laut genug für die Beziehung Hadrians zu dem Cult und Tempel der Despoina von Lykosura. Eine zweite in demselben Raume gefundene Inschrift[2]) lehrt weiter, dass man in diesem Heiligthum nach einer Kaiseraera rechnete; die Inschrift ist gesetzt *ἐπὶ ἱερέως τᾶς Δεσποίνας τὸ β' Νικασίππου τοῦ Φιλίππου καὶ ἐπιμελητᾶν Δαμύλλου τοῦ Ζευξία καὶ Δαμοκράτεος τοῦ Κλίτορος ἔτους λ' καὶ β' κατὰ τὸν Σεβαστόν.* Der Gedanke an die Aera des Augustus ist durch den Schriftcharakter vollständig ausgeschlossen.[3]) Dagegen erscheint es im Hinblick auf die an derselben Stelle aufgestellte Statue beinah unabweislich, an Hadrian zu denken und den Schluss zu ziehen, dass man in

---

1) Paus. VIII 31, 1: *τά τε ἀγάλματα Δαμοφῶν καὶ πρὸ αὐτῶν κόρας ἐποίησεν οὐ μεγάλας ἐν χιτῶσί τε καθήκουσιν ἐς σφυρά· καὶ ἀνθῶν ἀνάπλεων ἑκατέρα τάλαρον ἐπὶ τῇ κεφαλῇ φέρει.* Hier ist *Δαμοφῶν* zwar eingeschoben, aber der Zusatz ist absolut nöthig; die Ergänzung, die einzige von allen vorgeschlagenen, die dem Stil des Pausanias entspricht, rührt von Overbeck her, der nur unnöthiger Weise noch *ὁ Μεσσήνιος* hinzusetzen will.

2) *Δελτ.* 1890 p. 43 nr. 1, Kabbadias *Fouilles de Lycosoura* p. 15 f.

3) Kabbadias a. a. O. p. 16.

Lykosura wie in Athen und Epidauros nach einem Besuch des Hadrian datirte, wenn auch die Bezeichnung *κατὰ τὸν Σεβαστόν* nicht so unzweideutig ist wie das auf attischen und epidaurischen Inschriften übliche *ἀπὸ τῆς Καίσαρος Ἁδριανοῦ ἐπιδημίας* (CIA III 69a. 735. 1023. 1107. 1120. Kabbadias *Fouilles d'Epidaure* 35. 36). Das Heiligthum von Lykosura dependirte von Megalopolis. In Megalopolis ist das Archiv der Epimeleten, wie jene Inschrift zu Ehren des Nikasippos lehrt, die zugleich in ergötzlicher Weise erkennen lässt, dass das Priesterthum der Despoina ein recht kostspieliges und wenig begehrtes Amt war. Auch jene Statue des Hadrian ist eine Weihung der Stadtgemeinde von Megalopolis. Sie bezeichnet darin den Kaiser als *τὸν αὑτῆς κτίστην*. Zu den Gnadenbezeigungen, die ihm diesen Ehrentitel eintrugen, wird man in erster Linie die Erbauung des Tempels der grossen Göttinnen und seine Ausschmückung mit Statuen von der Hand des Damophon rechnen dürfen. Ein Gleiches für Lykosura anzunehmen liegt ungemein nahe; denn wo hätte das arme Bergstädtchen, von dessen Finanznoth die Nikasippos-Inschrift ein so beredtes Zeugniss ablegt, die Mittel hernehmen sollen, um einen wenn auch kleinen Tempelbau und die Kosten einer colossalen Statuengruppe von der Hand des ersten lebenden Künstlers zu bestreiten? Wir dürfen somit die beiden Tempel und ihre Cultgruppen nicht nur in die Zeit des Hadrian setzen, sondern direct auf seine Initiative zurückführen. Er that hier in bescheidener Weise, was er in Athen mit dem Ausbau des Olympieions, in Eleusis mit der Erweiterung des Telesterions und der Erbauung der grossen Propylaeen in weit grossartigerem Massstabe that.[1]) Was ihn dazu bewog, ist durchsichtig genug. Der Neophyt von Eleusis ging auch in der Peloponnes den Spuren der alten Demeterculte nach, und zu diesen gehört ganz unzweifelhaft der der Despoina von Lykosura. Unterhalb des alten heiligen Hains der Göttin, dessen Umkreis sich noch heute deutlich abhebt, und neben dem alten Weihtempel errichtete er einen neuen Culttempel, in dem die alten Götter von Lykosura vielleicht zum ersten Male im Bilde dargestellt wurden. Ob es freilich ganz die alten Götter waren und ob nicht die der peloponnesischen Despoina im Grunde wesensgleiche Artemis eine Hadrianische Zuthat, eine der häufigen Gabelungen desselben göttlichen Wesens

1) Auch der Apollotempel, den er in Megara erbaute, gehört hierher, Paus. I 42, 5.

ist, lasse ich für diesmal unerörtert. Denselben Gottheiten weihte er aber auch in der grösseren Nachbarstadt ein stattliches Heiligthum, als unverkennbares Pendant zu dem gleich bei der Gründung von Megalopolis erbauten Tempel der Stadtgottheiten, des Zeus Soter, der Artemis Soteira und der Tyche von Megalopolis, deren Bilder vor einem halben Jahrtausend Kephisodot und Xenophon gefertigt hatten. Denn wie dieser Tempel am Ostende, so lag der Neubau des Hadrian am Westende der von Aristandros erbauten Säulenhalle. Der Artemis wurde aber diesmal ihrem Charakter als Thürhüterin entsprechend der Platz vor dem Eingang angewiesen, wie auch in Eleusis ihr Tempel vor den grossen Propylaeen liegt.

Dass Hadrian bei seiner Peloponnesreise im Jahre 124 auch Arkadien besucht hatte[1]), wussten wir schon früher. Speciell war sein Aufenthalt in Mantinea aus Pausanias VIII 11, 8 bekannt. Dass er auch in Megalopolis war, lehrt jetzt die Inschrift der Basis, und für Lykosura dürfen wir unbedenklich dasselbe postuliren. Damals wird er, wie alle übrigen Bauten in den peloponnesischen Städten, auch die Errichtung der Tempel in Megalopolis und Lykosura in die Wege geleitet haben; von diesem Jahre an wird man in Lykosura die Aera *κατὰ τὸν Σεβαστόν* gerechnet haben, so dass sich als Datum der Nikasipposinschrift das Jahr 155 ergiebt.

Wenn für die bisher besprochenen Werke des Damophon das religiöse Interesse des Kaisers und seiner Epoche massgebend war, so überwiegt bei den übrigen Werken das historische. Die Verehrung des Kaisers für Epaminondas ist bekannt, Paus. VIII 11, 8. Dem *κοινὸν Ἀχαιῶν* der Kaiserzeit war auch das *κοινὸν Βοιωτῶν* angefügt[2]), so dass also thatsächlich damals Messenier und Boeotier wie zur Zeit des Epaminondas verbündet waren. Dass man da in Messene, sei es aus eigener Initiative, sei es auf Anregung des Kaisers[3]), sich jener 500 Jahre zurückliegenden Ereignisse erinnerte, ist sehr begreiflich. Und so ist es denn keineswegs verwunderlich, dass in jener Zeit die Gruppe für den

---

1) S. Kabbadias *Δελτ.* 1892, 113 f.

2) Dittenberger CIGS I 2711. Mommsen Röm. Gesch. V 242.

3) Dass aus der auf Beschluss des achäischen Bundes errichteten Hadrianstatue in Abae CIG 1307 nicht nothwendig auf einen Aufenthalt des Kaisers in Messenien geschlossen zu werden braucht, erhellt aus Mommsen a. a. O. 267 A. 1. Ausgeschlossen ist natürlich ein Besuch des Kaisers in Abae und Messene dadurch keineswegs, nur können wir ihn nicht belegen.

Asklepiostempel in Messene bestellt wurde, die zu dem früheren unrichtigen Ansatz des Damophon verführt hat. Die Statuen zählt Pausanias in folgender Weise auf, IV 31, 10: *χωρὶς μὲν γὰρ τοῦ θεοῦ καὶ τῶν παίδων ἐστὶν ἀγάλματα, χωρὶς δὲ Ἀπόλλωνος καὶ Μουσῶν καὶ Ἡρακλέους. Πόλις τε ἡ Θηβαίων καὶ Ἐπαμεινώνδας ὁ Πολύμνιδος, Τύχη τε καὶ Ἄρτεμις Φωσφόρος τὰ μὲν δὴ τοῦ λίθου Δαμοφῶντος ἔργα ἐστί*[1]) *(Μεσσήνιον δὲ ὅτι μὴ τοῦτον ἄλλον γε οὐδένα λόγου ποιήσαντα ἀξίως οἶδα ἀγάλματα), ἡ δὲ εἰκὼν τοῦ Ἐπαμεινώνδου ἐκ σιδήρου τέ ἐστι καὶ ἔργον ἄλλου, οὐ τούτου.* Meist pflegt man die Urheberschaft des Damophon auch auf die im ersten Satz genannten Götterbilder auszudehnen. Man setzt hinter *Ἡρακλέους* ein Komma, hinter *Ἄρτεμις Φωσφόρος* einen Punkt und lässt mit *τὰ μὲν τοῦ λίθου Δαμοφῶντος κτλ.* einen neuen Satz beginnen. Indessen ist auf alle Fälle vor *Πόλις* ein grösserer Einschnitt, denn der erste Satz besagt doch: Ausser dem Bild des Gottes (dem selbstverständlich vorhandenen Cultbild) sind auch die Bilder seiner Söhne, und ausser den Bildern des Apollon und der Musen (des Vaters des Gottes und seines Gefolges) ist auch das Bild des Herakles dort aufgestellt. Die folgenden vier Statuen stehen also jedesfalls für sich allein. Aendert man die Interpunction, wie ich es oben gethan habe, so erhält der Satz eine Form, die Pausanias sehr liebt. Ein Beispiel für viele: V 17, 3 *Κόρη δὲ καὶ Δημήτηρ καὶ Ἀπόλλων καὶ Ἄρτεμις αἱ μὲν ἀλλήλων εἰσὶν ἀπαντικρὺ καθήμεναι, Ἀπόλλων δὲ ἐναντίος ἑστώσῃ τῇ Ἀρτέμιδι ἕστηκεν.* Für die ebenfalls bei Pausanias sehr gewöhnliche asyndetische Anhängung eines Satzes mit *τε — καὶ* vergleiche, wer Belege braucht, V 11, 5 *Ἱπποδάμειά τε ἡ Οἰνομάου σὺν τῇ μητρὶ καὶ Προμηθεύς*, VIII 47, 2 *κλίνη τε ἱερὰ τῆς Ἀθηνᾶς καὶ αὐτῆς εἰκών* und gleich nachher IV 31, 12 *Λεύκιππός τε Ἀφαρέως ἀδελφὸς καὶ Ἱλάειρά ἐστι καὶ Φοίβη.* Von den Statuen im Asklepiostempel können also nur die Thebe, die Tyche (von Messene) und die Artemis *Φωσφόρος* mit Sicherheit als Werke des Damophon angesprochen werden. Allerdings ist es ganz unzweifelhaft, dass der Grundgedanke der Gruppe die Verherrlichung des Bundes von Messenien und Boeotien ist, aber er ist es mehr in antiquarisch-historischem als in politischem Sinne. Für die Bedeutung der Artemis in

1) *ὃς εἰργάσατο* die Handschrift. *ἐστιν ἔργα* Walz-Schubart, was ich mit veränderter Wortstellung acceptirt habe.

eser Verbindung lassen sich so viele Vermuthungen aufstellen, ıss ich sie anzuführen verzichte, da sich Sicherheit doch nicht ·langen lässt. Ebenso muss es unentschieden bleiben, ob die mit eser Gruppe eng zusammengehörige Eisenstatue des Epaminondas st damals gefertigt wurde oder aus älterer Zeit stammte. Die hätigkeit des Damophon in der alten achäischen Bundeshaupt-adt Aigion reiht sich in die Vorstellung, die wir von seiner ınzen Wirksamkeit gewonnen haben, harmonisch ein. Ob man esem Allem gegenüber noch auf dem eigensinnigen Standpunkt :harren wird, der Kaiserzeit jedes selbständige künstlerische Ver-ögen abzusprechen, wird die Zukunft lehren.

Halle. CARL ROBERT.

EIN BEITRAG ZUR SELEUKIDENGESCHICHTE.

Im Frühling 1887 wurde im Tempel der paphischen Aphrodite auf Kypros ein Inschriftenfragment gefunden, das geeignet erscheint, das lückenhafte Bild, das wir bisher aus der kläglichen Tradition von der späteren Seleukidengeschichte gewinnen können, um einige, wenn auch kleine, so doch nicht uninteressante Züge zu bereichern. Eine Besprechung des Fundes wird daher um so weniger überflüssig sein, als die glücklichen Finder und verdienstvollen Herausgeber desselben, Gardner, Hogarth und James, sich im Wesentlichen auf die Mittheilung des Textes beschränkt haben, eine anderweitige Behandlung aber meines Wissens nicht vorliegt.

Der Stein ist folgendermassen von den Herausgebern beschrieben: ‚*White marble tablet, with raised pilaster on each side, small fine letters. Broken left diagonally. Found under mosaic pavement. Complete at the bottom. Now in the British Museum. Sometimes* A *for* Α.' Ich theile zunächst auf Grund der von den Herausgebern mitgetheilten Majuskeln, auf die ich verweise, den Text mit meinen Ergänzungsvorschlägen mit. Accente, Spiritus, Jota subscriptum und Worttrennung fehlen natürlich dem Originaltext.

[*Β*]*ασιλεὺς Ἀντίοχος βασιλεῖ Πτολεμαίωι τῶι καὶ*
[*Ἀλ*]*εξάνδρωι τῶι ἀδελφῶι χαίρειν. Εἰ ἔρρωσαι, εἴη ἂν ὡς βου-*
[*λόμ*]*εθα, καὶ αὐτοὶ δὲ ὑγιαίνομεν καὶ σοῦ ἐμνημονεύομεν*
[*φιλο*]*στόργως. Σελευκεῖς τοὺς ἐν Πιερίαι τῆς ἱερᾶς καὶ ἀσύλου*
5 [*πάλαι*] *μὲν τῶι πατρὶ ἡμῶν προσκληρωθέντας καὶ τὴν*
[*παρ' αὐτ*]*ῶν εὔνοιαν μέχρι τέλους βεβαίαν συντηρήσαν-*
[*τας, ἐμμείνα*]*ντας δὲ καὶ τῇ πρὸς ἡμᾶς φιλοστοργίαι καὶ ταῦ-*
[*τα διὰ πολλῶ*]*ν καὶ καλῶν ἔργων καὶ μάλιστ' ἐν τοῖς ἔπει-*
[*τα ἀναγκαι*]*οτάτοις καιροῖς ἀποδειξαμένους καὶ κα-*
10 [*λῶς καὶ μεγαλ*]*οψύχως καὶ αὐτῶν ἀξίως ἐπαυξήσαντες*

---

1) *Journal of Hellenic Stud.* IX 1888 S. 229; Nr. 14.

ἷς μεῖζον πρ]οηγάγομεν ἀξίωμα, καὶ νυνὶ δὲ τῆς πρώ-
ης εὐεργ]ε̣σίας καταξιῶσαι σπουδάζοντες
κρίναμεν εἶ]ς τὸν ἅπαντα χρόνον ἐλευθέρους
ἶναι. Ἀκολούθω]ς αἷς ἐποιησάμεθα πρὸς ἀλλή-
ους συνθήκαις, ὅ]π̣ως καὶ τὸ πρὸς τὴν πατρίδα
ριλόστοργον μέλλῃ] ἐκφανέστερον ἔσεσθαι,
ράφω σοι, ... α]κ̣ολουθῇς, καλῶς ἔχειν
. . . . . Ἔρρω]σθε. └γ Γορπιαίου κ[β?].

Ὁ δῆμος τῶν Σελευκέων τ]ῶ̣ν ἐν Πιερίαι τῆς ἱε-
ρᾶς καὶ ἐλευθέρας Παφίων τῇ βο]υλῇ καὶ τῶι δήμωι
χαίρειν. Εἰ . . . . . ., εἴη ἄ]ν̣ ὡς βουλόμε-
θα . . . . . ἐπιστολ]ῆς ἧ̣ς γε-
γρα . . . . . Ῥ]ωμαί-
. . . . . α]κολου-
θ . . . . .]

Bei der Reconstruction des Textes ist zu beachten, dass, die enauigkeit der Majuskelpublication vorausgesetzt, die Buchstaben, e Anfangs sehr eng aneinander gerückt sind (namentlich Z. 1—4), lmählich immer weiter von einander stehen, also immer weniger uchstaben auf die Zeile zu rechnen sind. Abgesehen hiervon ist e Zahl der Buchstaben in der Zeile eine recht schwankende: 2 hat 46, Z. 3. 44, Z. 4. 50, Z. 5. 41 Buchstaben u. s. w. Es t also für jede Zeile besonders die Grösse der Lücke zu berechnen. n einzelnen bemerke ich zum Text Folgendes. Z. 1: Während nst die Anfangs- und Endbuchstaben genau untereinander zu ehen scheinen, ist in Zeile 1 am Schluss ein für circa 6 Buchaben ausreichender Raum freigelassen, wohl um die Ueberschrift s solche zu charakterisiren. Die Ergänzung von 1—4 konnte ich n den Herausgebern (GHJ) übernehmen. Im Uebrigen weiche ich n ihnen ab. Doch wollen auch meine Ergänzungen meist nur Vorhläge sein. — 5: [*ἐγνώκα*]*μεν* GHJ. — 6: [*τῶν πατέρ*]*ων*. Zu einer Ergänzung *τὴν* [*παρ' αὐτ*]*ῶν* vgl. Ioseph. ant. XII 185: *τὴν ἔνοιαν τὴν παρ' αὐτῶν*. — 7: Vom ersten *ν* der obere Theil der chten Hasta erhalten. [*τας ἐκλάμψαν*]*τας* GHJ. Sowohl dieser orschlag als der meinige [*τας ἐμμείνα*]*ντας*, den ich aus sprachchen Gründen vorziehen möchte, überschreitet den vorhandenen aum um etwa 3 Buchstaben. Ich möchte meinen, dass der Steinetz das erste *τας* aus Versehen ausgelassen hat. — 8: Vor *και*

eine senkrechte Hasta erhalten, die also einem H I M oder N angehören kann. *ταύ[της ἐνέργειαν]* GHJ. Dieser Vorschlag ist unmöglich, da in der Lücke höchstens für 8—9, nicht für 12 Buchstaben Raum ist. Die im Texte gegebene Ergänzung *ταῦ[τα διὰ πολλῶ]ν* verdanke ich Kaibel. — 9: *ἐπεί[γουσιν τότε δειν]οτάτοις* GHJ. Auch diese Ergänzung (wie die folgenden) wird durch ihre Länge ausgeschlossen. Es fehlen nur etwa 9 Buchstaben. Zu meiner Ergänzung *ἔπει[τα ἀναγκαι]οτάτοις* (*ἔπειτ'* würde zu kurz sein), die diesem Umstande entspricht, vgl. Pap. Paris 46, 7: *ἐν τοῖς ἀναγκαιοτάτοις καιροῖς*. Ebenso Inschr. Pergam. ed. Fränkel I Nr. 224, 17. — 10: *[λῶς καὶ πάνυ μεγαλ]οψύχως* GHJ. — 11: *[καὶ πάλαι εἰς μέγα πρ]οηγάγομεν* GHJ. — 12: *[της εἰς τὸν πατέρα εὐεργ]εσίας* GHJ. Von dieser Zeile an sind die Buchstaben noch weiter auseinander gesetzt. Die Ergänzung [της ευεργ] füllt die Lücke. Zu meiner Ergänzung vgl. Inschr. Pergam. Nr. 224, 8: *τιμῆς τῆς πρώτης μετεῖχεν*. — 13: *[τὴν ἡμῶν ἀνταπόδοσιν εἰ]ς* GHJ. — 14: *[κατεστήσαμεν καὶ σπονδαῖ]ς* GHJ. Die Ergänzung *[καὶ αὐτονόμου]ς*, die man hinter *ἐλευθέρους* nach vielen Analoga erwarten könnte, würde allerdings die Lücke füllen. Ich wüsste dann aber mit dem folgenden Relativsatz nichts anzufangen. Ich beginne mit *ἀκολούθως* die Periode, die, wie so häufig, die Absendung des Briefes motiviren soll. — 15: Der erste erhaltene Buchstabe ist in der Publication als ⁼ wiedergegeben, was auf ein Ξ führen würde. Mr. Kenyon, der die Güte hatte, auf meine Bitte die Stelle zu untersuchen, verdanke ich die Nachricht, dass auf dem Stein nur ein Horizontalstrich ¯ zu sehen ist, dass also die Ergänzung *π* möglich ist. Statt *συνθήκαις* könnte auch *σπονδαῖς* oder dgl. stehen. GHJ ergänzen nur am Anfang *[λους]* und fahren mit *καὶ* fort. — 16: *μέλλητ* von Kaibel ergänzt. GHJ ergänzen nur am Anfang *[εὐσεβὲς]*. — 17: *[ἀ]κολούθης* GHJ. Vgl. unten S. 445. — 18: GHJ ergänzen nichts. Die erhaltenen Buchstaben ΣΘΕL⌐ ΓΟΡΠΙΑΙΟΥΚΟ lesen sie: . . . *γς Γορπιαίου κ. ὃ*. Mit dieser Zeile schliesst vielmehr der Königsbrief ab. L ist die aus Aegypten stammende Sigle für *ἔτος*. Der letzte Buchstabe O muss ein Versehen enthalten. Es muss eine der Zahlen von *α* bis *θ* sein. ⊙ ist wegen der Grösse ausgeschlossen. Wahrscheinlich hat der Steinmetz ein *β* seiner cursiv geschriebenen Papyrusvorlage, das damals eventuell einem Omikron sehr nahe kommen konnte, irrig

mit *o* wiedergegeben. — Statt *ἔρρωσθε* wäre *ἔρρωσο* zu erwarten, vgl. Z. 2 *ἔρρωσαι* etc. Vielleicht ist auch hierfür die Schuld dem Steinmetz zuzuschreiben, der in seiner Vorlage ein *ερῶ* gefunden haben mag. — 19: Für die naheliegende Ergänzung *Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος κτλ.* reicht der Platz nicht aus. Für *ὁ δῆμος* allein ist er zu gross. Ich vermuthe, dass der Steinmetz den Anfang absichtlich nach rechts eingerückt hat, um den Beginn der neuen Urkunde zu signalisiren, ebenso wie er aus demselben Grunde Z. 1 absichtlich frühzeitig geschlossen hat. GHJ ergänzen nur: *Σελευκέων τ]ῶν.* — 20: Statt *ἐλευθέρας* könnte man auch an *αὐτονόμου* denken. Vgl. unten. Nach Z. 4 würde man *ἀσύλου* einsetzen. Wie die Münzen zeigen, liess man aber nach der Befreiung dieses Attribut zu Gunsten des neuen gewöhnlich fort. GHJ: *[ρᾶς καὶ ἀσύλου . . . . . τῇ βο]υλῇ.* — 21: GHJ *ἀξ]ίως βουλόμε.* — Zu den letzten 3 Zeilen haben GHJ keine Ergänzungen gegeben. Vgl. unten.

Der Stein enthält zwei verschiedene Urkunden, Z. 1—18 den Brief eines Königs Antiochos an den König Ptolemaios Alexander, und Z. 19 ff. einen Brief der Seleukener an Rath und Volk von Paphos. Von den beiden Persönlichkeiten, die der erste Brief nennt, ist zunächst nur die des Adressaten ohne Weiteres klar. Es ist Ptolemaios XI Alexandros, der Sohn des Euergetes II und der Kleopatra III, der jüngere Bruder des Ptolemaios X Soter II. Dieser Alexander war nach dem Tode des Vaters, als die Mutter zusammen mit dem Bruder die Herrschaft über Aegypten übernahm (117/6), zunächst als *στρατηγός* nach Kypros geschickt worden[1]), hatte dann aber im 4. Jahre seines Bruders, d. h. 114/3 den Titel eines Königs von Kypros erhalten.[2]) Hier hat er als König regiert, bis im J. 108/7 die Mutter ihn nach Vertreibung des älteren Bruders zu sich auf den ägyptischen Thron berief. Es ist von vornherein wahrscheinlich, wenn auch nicht nöthig, dass der obige Brief, den die Paphier auf Marmor verewigten, in die Zeit seines kyprischen Königthums, also in die Jahre 114/3—108/7 fällt. Wer der König Antiochos ist, der den Brief geschrieben, ergiebt sich hieraus noch nicht, weil damals, wie schon die Herausgeber angemerkt haben, zwei Antiochoi, die beiden feindlichen Stiefbrüder Antiochos VIII genannt

1) Pausan. I 9, 2.
2) Porphyrios bei Euseb. Chron. I ed. Schoene S. 164.

Grypos und Antiochos IX genannt Kyzikenos sich den Seleukidenthron streitig machten. — Einen weiteren Anhalt bietet das Datum des Briefes: Jahr 3, Gorpiaios 2 [2]. Der Brief ist also im Aug./Sept. des 3. Jahres des betreffenden Antiochos geschrieben. Da Antiochos VIII Grypos schon im Jahre 125 den Thron bestiegen hat, Antiochos IX Kyzikenos aber im Jahre 113 (nachdem er allerdings schon vorher stellenweise Münzen geschlagen hatte), so würde man zunächst geneigt sein, den Kyzikener für den Briefschreiber zu halten, da sein 3. Jahr in die Zeit des kyprischen Königthums des Ptolemaios Alexander fällt. Die Inschrift enthält aber noch ein drittes Datum, das gegen diese Zutheilung spricht. Der König Antiochos theilt nämlich dem Ptolemaios mit, dass er die *Σελευκεῖς τοὺς ἐν Πιερίᾳ τῆς ἱερᾶς καὶ ἀσύλου* frei gemacht habe (*ἐλευθέρους*). Damit sind die Bewohner des berühmten „Seleukeia am Meere", 40 Stadien nördlich von der Orontesmündung, 120 Stadien von Antiocheia entfernt[1]), gemeint. Nun ist aber aus dem Chronicon paschale, sowie aus den Münzen der Stadt bekannt, dass dieses Seleukeia im Herbst des Jahres 108 v. Chr. eine Autonomie-Aera begonnen hat.[2]) Niemand wird zweifeln, dass eben die in unserem Brief erwähnte Befreiung es ist, die die Einführung dieser Aera verursacht hat. Der im Aug./Sept. geschriebene Brief sagt, dass der König soeben (*νυνὶ δὲ* Z. 11) dies Privilegium ertheilt habe. Der Sommer, in dem dies geschehen, ist somit der des Jahres 108 v. Chr. Folglich beginnt das 1. Jahr des betreffenden Antiochos im Herbst des Jahres 111 v. Chr. Damit ist die Frage nach dem Briefsteller gelöst: es kann nur Antiochos VIII Grypos sein. Wir wissen nämlich, dass dieser Antiochos, im Jahre 113 von dem Stiefbruder vertrieben, im Jahre 111 aus Aspendos zurückkehrte und die Herrschaft über einen Theil des Seleukidenreiches wiedergewann.[3]) Wir wussten bisher freilich nicht, dass er im Jahre 111 eine neue Jahreszählung eingeführt hat. Das Zusammentreffen der chronologischen Angaben lässt jedoch keinen Zweifel an der Nothwendigkeit dieser Annahme. Auch folgendes Moment tritt noch bestätigend hinzu. Porphyrios[4]) erzählt, dass Grypos bei der Rückkehr aus Aspendos im Jahre 111

1) Strabo XVI p. 751 C.

2) Vgl. die überzeugenden Ausführungen von Kästner, *de aeris quae ab imperio Caes. Octav. const. init. duxerint.* 1890 p. 24.

3) Vgl. meine Antiochosartikel bei Pauly-Wissowa.

4) Bei Euseb. Chron. I ed. Schoene p. 260.

Syrien gewann, während der Kyzikener Koelesyrien behielt. Seleukeia gehört aber zu Syrien, nicht zu Koelesyrien. Man darf es also als zweifelsfrei betrachten, dass Grypos es ist, der den vorliegenden Brief geschrieben und der den Seleukenern die Autonomie geschenkt hat. Sehen wir nun, was für die Geschichte daraus zu lernen ist.

Antiochos Grypos begründet seine Gunstbezeugung gegenüber den Seleukenern mit der Treue, die sie seinem Vater und dann ihm selbst zu allen Zeiten unerschütterlich bewiesen hätten. Sein Vater ist Demetrios II Nikator, der nach Besiegung des Usurpators Alexandros I Balas vom Jahre 146/5 bis 138, und wiederum nach der Befreiung aus der parthischen Gefangenschaft von 129—125 regiert hat. Grypos nennt die Seleukener *τῶι πατρὶ ἡμῶν προσκληρωθέντας*. Die passive Form wird nicht anders gefasst werden können als in der Apostelgeschichte 17, 4: *καί τινες ἐξ αὐτῶν ἐπείσθησαν καὶ προσεκληρώθησαν τῷ Παύλῳ κτλ.* Antiochos sagt also, dass die Seleukener sich seinem Vater ‚angeschlossen' hätten. Dieser Anschluss wird schon zu Anfang der Regierung sich vollzogen haben. Wenn nicht schon früher werden die Seleukener sogleich nach dem Tode des Ptolemaios Philometor, dessen Partei sie kurz vorher ergriffen hatten[1]), zum Demetrios übergegangen sein, der auch sonst die Erbschaft des Aegypters in Syrien antrat. Als bald darauf dem Demetrios in Antiochos VI Dionysos, dem von Diodotos vorgeschobenen unmündigen Sohne des Usurpators Alexandros Balas ein neuer Feind erstand, ergriffen die Seleukener die Gelegenheit, dem echten Seleukiden die Treue zu beweisen. Sie nahmen den Flüchtigen, der die Schlacht verloren hatte, in ihren Mauern auf. Vgl. Liv. Per. LII: *bello superatus* (scil. *Demetrius*) *Seleuciam confugit.* Bei der Reichstheilung, zu der diese Kämpfe vorübergehend führten, blieb Seleukeia dem Demetrios als der feste Stützpunkt seiner Macht im nördlichen Syrien. Vgl. Synkellos (nach Eusebios) Bonn. p. 554: *μερίζεται ἡ τῆς Συρίας ἀρχὴ εἵς τε Δημήτριον τὸν Δημητρίου υἱὸν ὁρμώμενον ἐκ τῆς Σελευκίας, καὶ εἰς τὸν υἱὸν Ἀλεξάνδρου ὁρμώμενον ἐκ Συρίας καὶ Ἀντιοχείας Ἄντιοχον.*[2]) Der Besitz der uneinnehmbaren Seefestung

1) I. Makkab. 11, 8.

2) Der Armenier hat den Eusebios missverstanden, wenn er übersetzt: *Demetro Seleuki* (lies Seleukia) *et Antiokho . . . ex Syria et Antiokhia urbe invicem irruentibus.* *Ὁρμώμενος* steht hier in dem abgeschwächten

musste ihm um so werthvoller sein, als die benachbarte Hauptstadt Antiocheia dem Gegner die Thore geöffnet hatte. Dieser Gegensatz in der Politik der beiden Städte ist dadurch bemerkenswerth, dass sie damals zusammen mit Apameia und Laodikeia am Meere den Vierstädtebund der *δῆμοι ἀδελφοί* bildeten. — Auch später noch treten uns trotz der Dürftigkeit der Tradition Beziehungen zwischen Seleukeia und Demetrios entgegen. Als der König in die Gefangenschaft der Parther gerathen war, da wurde Seleukeia für seine Anhänger, die Legitimisten, der feste Stützpunkt gegenüber dem Rebellen Diodotos Tryphon. Hier hielt sich die königliche Gemahlin Kleopatra unter dem Schutze des Feldherrn Aischrion auf[1]); hier weilten auch ihre Kinder[2]) — also auch unser Antiochos Grypos, damals ein dreijähriger Knabe. Wohl fürchtete Kleopatra, da alle anderen Städte dem Tryphon zufielen, dass es auch in Seleukeia Verräther geben könnte. Sobald sie aber ihren Schwager Antiochos VII Sidetes, den jüngeren Bruder des gefangenen Demetrios, zu sich gerufen hatte, um ihm Hand und Thron anzubieten, da ward Seleukeia der Ausgangspunkt für seinen erfolgreichen Feldzug gegen Diodotos[3]), und auch hiermit bewiesen die Seleukener nur dem Demetrios die Treue, denn Antiochos Sidetes nahm nur an Stelle und im Namen des gefangenen Bruders den Kampf gegen den Usurpator für das Seleukidenhaus auf. In demselben Jahr prägten die Seleukener Münzen mit dem Kopfe des Antiochos VII und der Umschrift: *Σελευκέων τῶν ἐμ Πιερίαι τῆς ἱερᾶς [καὶ] ἀσύλου EOP* (= 175 Seleuk. Aer. = 138/7 v. Chr.).[4]) Da hier der Zusatz *τῆς ἱερᾶς καὶ ἀσύλου* auf dem vorliegenden Material zum ersten Mal begegnet, so möchte ich die Vermuthung aufstellen, dass Antiochos VII eben damals zur Belohnung für die

---

Sinn der Gerichtssprache, in der es lediglich die Herkunft, die Ortsangehörigkeit der streitenden Parteien bezeichnet. So heisst es z. B. in einer byzantinischen Urkunde von zwei Parteien, die ein Compromiss machen: *ὁρμώμ(ενοι) ἀπὸ τῆς Ἀρσινοϊτῶν πόλεως* (Griech. Urk. Berl. X 315). Die syrische Reichstheilung ist also von Eusebios nach Analogie einer vor Gericht vollzogenen Theilung behandelt, bei der die streitenden Könige als die Parteien erscheinen, Demetrios ‚aus Seleukeia', Antiochos ‚aus Antiocheia'.

1) Diodor XXXIII 28.
2) Ioseph. ant. XIII 221.
3) Ioseph. l. c. 222 ff.
4) Eckhel III 324.

ihm erwiesenen Dienste die Stadt zu einer ἱερὰ καὶ ἄσυλος erhoben hat.

Während wir im Obigen meist die Worte der Inschrift durch bekannte, wenn auch bisher noch nicht zusammengestellte Thatsachen erläuterten, können wir für die Zeit nach der Rückkehr des Demetrios (im Jahre 129) umgekehrt das Bekannte durch unsere Inschrift beleuchten. Iustin (XXXIX 1, 3) berichtet, dass, während Demetrios den leichtsinnigen Feldzug gegen Aegypten unternahm, erst die Antiochener, dann die Apamener *ceteraeque civitates* von ihm abfielen und das Emporkommen des Usurpators Alexandros II Zabinas, des ägyptischen Kaufmannssohnes, begünstigten. Bisher lag die Annahme nahe, dass auch Seleukeia zu diesen abtrünnigen Gemeinden gehört habe, zumal der Vierstädtebund damals noch existirte. Wenn aber Grypos in unserem Briefe ausdrücklich hervorhebt, sie hätten dem Demetrios ihre Sympathie μέχρι τέλους βεβαίαν bewahrt, so werden wir annehmen dürfen, dass Seleukeia sich damals nicht dem Beispiel des abtrünnigen Antiocheia angeschlossen hat, also nicht unter den ceterae civitates Iustins zu suchen ist.

Antiochos Grypos spricht ferner von der ‚Liebe', die die Seleukener ihm selbst ‚durch viele schöne Thaten namentlich später in der höchsten Noth' bewiesen hätten. Grypos unterscheidet, wenn die Ergänzung ἔπειτα zu Rechte besteht, zwischen späteren besonders gefahrvollen und früheren ruhigeren Zeiten. Wir lassen es dahingestellt, ob er sich mit letzteren auf seine Jugendzeit, die er ja, wie wir oben sahen, zum Theil in Seleukeia selbst verlebt hat, oder auch auf die schliesslich zu einem günstigen Ende führenden Kämpfe gegen Alexandros Zabinas oder überhaupt auf die Anfänge seiner Regierung bezieht. Dass die Seleukener sich gegen Alexander erklärt hatten, haben wir soeben aus der Inschrift geschlossen. Wir finden dies Resultat bestätigt durch ein Diodorfragment[1]), wonach die Seleukener dem Alexander im Jahre 123/2, als er sich hilfeflehend an sie wendete, die Thore verschlossen. Die Begründung, die Diodor dieser That giebt, ἀκούσαντες τὰ περὶ τὴν ἱεροσυλίαν, könnte zu der Annahme führen, dass die Seleukener sich nur aus Entrüstung über diesen Frevel von ihm abwendeten, im Uebrigen aber auf seiner Seite standen. Doch sollte dieses Motiv nicht nur eine Reflexion Dio-

1) Diodor XXXIV 28.

dors oder seiner Quelle sein? — Mit den schweren Zeiten der Noth, die Grypos hervorhebt, mag er auf die Kämpfe hinweisen, die er, von circa 117 an, mit dem Kyzikener zu führen hatte, im Besonderen wohl aber auf die traurige Zeit der Verbannung, die er vom Jahre 113—111 in Aspendos verlebte. Wir glauben, unserer Inschrift entnehmen zu dürfen, dass während dieser ganzen Zeit, namentlich auch während der Verbannung, Seleukeia die Sache des Grypos vertreten hat. Einen Beleg dafür habe ich in der Tradition nicht finden können. Eben die Treue der Seleukener mag es ihm ermöglicht haben, zurückzukehren und wenigstens einen Theil des früheren Reiches zu gewinnen. Mit dieser Annahme steht im Einklang, dass nach Porphyrios[1]) Grypos das eigentliche Syrien, wozu auch Seleukeia gehört, der Kyzikener aber Koelesyrien erhielt. Wie in dem Kampfe gegen die oben genannten Usurpatoren, so vertrat Seleukeia auch in der Parteinahme für Grypos die legitime Sache, denn der Kyzikener hatte als Sohn des jüngeren Bruders (des Antiochos Sidetes) kein Recht auf die Seleukidenkrone. Grypos sagt weiter (Z. 10 ff.), er habe auch früher schon die Seleukener zu grösserem Ansehen gebracht. Worin dies bestanden hat, und wann er es gethan hat, erfahren wir leider nicht. Jetzt aber, d. h. nach Obigem im Sommer des Jahres 108 v. Chr., hat er ihnen die vornehmste Wohlthat (*πρώτη εὐεργεσία*) erwiesen, indem er sie für ewige Zeit für ‚frei' erklärt hat. Schon in den Textnoten ist darauf hingewiesen, dass die naheliegende Ergänzung *ἐλευθέρους* [*καὶ αὐτονόμους*] ausgeschlossen erscheint. Dennoch wird man kaum diese *ἐλευθερία* von der *αὐτονομία*, die die Stadt nach den Münzen in gewissen Zeiten besessen hat, trennen wollen, und man wird auch künftig die Münzen, auf denen die Stadt als *ἱερὰ καὶ αὐτόνομος* bezeichnet wird, nach der Aera vom Jahre 108 datiren. Die ‚Autonomie' macht eben einen Theil, und zwar den wichtigsten Theil, der ‚Freiheit' aus. Worin die im Jahre 108 gewährte Freiheit bestanden hat, ist deshalb schwer zu sagen, weil Seleukeia nach den Worten des Grypos auch vorher schon Privilegien besessen hat. Auch an die Zugehörigkeit zum Vierstädtebund (von 149/8 — 128/7) ist in diesem Zusammenhang zu erinnern. Der Abschluss der Befreiung wird jedenfalls die Loslösung der städtischen Verwaltung von der Macht des Satrapen gewesen sein. Nach Posei-

1) Bei Eusebios Chron. I ed. Schoene p. 259/60.

ɔnios (bei Strabo XVI 750) zerfiel nämlich die Landschaft Seleukis ntsprechend den vier Städten auch in vier Satrapien.[1]) Die vier tädte werden also ursprünglich die Centralen der Satrapenver-altung gebildet haben. Dies Verhältniss muss spätestens mit der utonomie aufgehört haben. Es bedarf kaum eines Wortes, dass e von Grypos angeführten Gründe für die Befreiung nicht die ırchschlagenden gewesen sind. Weshalb er gerade im Jahre 108 ch dazu entschlossen hat, wissen wir nicht. Jedenfalls war die nsicherheit seines Thrones und der Wunsch, die wichtige Stadt ırch neue Gnadenbeweise noch fester an sich zu fesseln, das auptmotiv. Auch eine Reihe anderer syrischer Städte hat in nen Zeiten von den rivalisirenden Brüdern die Autonomie er-ılten. Vgl. Adolf Kuhn, Beiträge z. Gesch. d. Seleukiden 1891 . 25.

Von Z. 14 an folgt die Motivirung, weshalb der Brief ge-:hrieben worden ist. Derartige Motivirungen begegnen häufig am chluss von officiellen Briefen.[2]) Grypos führt mehrere Gründe an. inmal beruft er sich auf Abmachungen irgend welcher Art, die · mit Ptolemaios Alexandros getroffen hat. Welches Wort man ıch statt *συνθήκαις* einsetzen will, von irgend welchen Be-ehungen zwischen den beiden Königen ist hier jedenfalls die Rede. enn mit *ἀλλήλους* kann nicht etwa auf die Seleukener hingewiesen :in. Dann wäre *αὐτούς* zu erwarten. Als zweiter Grund wird :in Wunsch angeführt, dass die Vaterlandsliebe der Seleukener in eiteren Kreisen offenbar werden solle. Für Z. 17/8 habe ich eine Ergänzung in den Text zu stellen gewagt. Da das Subject ı *ἀ]κολουθῆς* der kyprische König ist, so wird offenbar die Er-llung des *καλῶς ἔχειν* abhängig gemacht von dem Entgegen-ɔmmen des Kypriers. Schwerlich wird dies ernst zu nehmen :in, und man wird darin nicht mehr als eine Höflichkeitsphrase es Grypos sehen wollen. Kaibel schlägt mir zweifelnd folgende

---

1) Eine Bestätigung dieser Nachricht im CIL III Nr. 184, 21: *τῆς περὶ πάμιαν σατραπείας.*

2) Meist wird als Grund nur der angeführt, dass der Adressat Kenntniss ɔn der Sache nehmen soll. Vgl. Griech. Urk. Berl. I Col. 2, 22: *ὅπερ ἵν' ᾖς κύριέ μου γράφω.* Pap. Paris. 65, 21: *Ὅπως οὖν εἰδῇς προσανα-φέρομεν.* Vgl. diese Zeitschrift XXIII 592: *Ἵν' οὖν εἰδῇς . . . καὶ μετὰ ἴσης πίστεως καὶ ἐ[π]ιμελείας ἔχῃ τ[ῶν ἐ]νκεχειρισμένων . . . ἐπιστέλλο-ιν σοί.*

Ergänzung u. A. vor: [ἃ ἂν καὶ σὺ ἀ]κολουθῇς καλῶς ἔχειν [δυνήσεται], oder καλῶς ἔχειν [ἀμφοτέροις ἂν δόξειεν].

Diese Schlussworte, die uns die beiden Könige in einem nahen Freundschaftsverhältniss, ja vielleicht im Bundesverhältniss zeigen, sind historisch von nicht geringem Interesse, insofern sie uns in die politische Gruppirung der Mächte im Jahre 108 v. Chr. einen tieferen Einblick gewähren. Für die Freundschaft zwischen den beiden Königen spricht auch die Adresse Z. 1—4. Grypos redet den Alexander als ‚Bruder' an. Dass dies nur eine freundschaftliche Formel ist, bedarf kaum eines Wortes.[1]) Verwandtschaftliche Beziehungen, die noch keine Freundschaft bedingen, bestanden allerdings zwischen den Beiden, denn durch seine Mutter Kleopatra war Grypos ein Enkel des ägyptischen Königs Ptolemaios Philometor, also ein Neffe des Alexandros. Andererseits war Grypos durch seine Heirath mit Kleopatra Tryphaina Schwager des Alexandros geworden. Wenn man auch annehmen wollte, dass diese Verwandtschaft auf die Begrüssung als ‚Bruder' Einfluss gehabt habe, so ist doch andererseits hervorzuheben, dass die übliche Begrüssungsformel εἰ ἔρρωσαι κτλ. hier ganz besonders verbindlich gemacht ist durch den Zusatz: καὶ σοῦ ἐμνημονεύομεν [φιλοστ]όργως. Eine ähnliche Wendung kenne ich aus einem halb zärtlichen, halb vorwurfsvollen Brief, den eine Frau an ihren Bruder und Gatten, der unter die Klausner des Serapeums von Memphis gegangen war, geschrieben hat. Zu dem üblichen καὶ αὐτὴ δ' ὑγίαινον καὶ τὸ παιδίον καὶ οἱ ἐν οἴκωι πάντες fügt sie die Worte hinzu: σοῦ διὰ παντὸς μνείαν ποιούμενοι. Diese Worte sind nachträglich zwischengeschoben und zeigen um so mehr die Absicht, die Herzlichkeit zu erhöhen.[2]) — Unser Ergebniss, dass zwischen den beiden Königen ein Freundschaftsverhältniss bestand, findet auch in der Tradition, wenn man sie daraufhin durchblättert, seine Bestätigung. Wie in Syrien rivalisirten auch in Aegypten damals zwei Brüder mit einander, dort Antiochos VIII Grypos und Antiochos IX der Kyzikener, hier Ptolemaios X Soter II Lathyros und Ptolemaios XI Alexandros. Die

---

1) Vgl. Ioseph. ant. XIII 45: Βασιλεὺς Ἀλέξανδρος Ἰωνάθῃ τῷ ἀδελφῷ χαίρειν. (Alexandros Balas an den Makkabäer Jonathan); XIII 126: Βασιλεὺς Δημήτριος Ἰωνάθῃ τῷ ἀδελφῷ . . . χαίρειν. Schon in den Thontafeln von Tell el Amarna reden sich die Könige von Babylonien und Aegypten als ‚Bruder' an.

2) Greek Pap. Brit. Mus. S. 30.

Tradition bietet einige Anhaltspunkte dafür, dass Grypos es mit Alexandros hielt, wofür unsere Inschrift einen neuen Beleg bringt, während der Kyzikener auf Seiten des Lathyros stand. Die Freundschaft der beiden Letzteren bethätigte sich kurz vor der Vertreibung des Lathyros durch seine Mutter Kleopatra Kokke, indem Lathyros dem Kyzikener 6000 Mann zu Hilfe schickte, als dieser Samaria gegen Hyrkanos unterstützen wollte (Ioseph. ant. XIII 278). Dies mag etwa zu der Zeit geschehen sein, als Grypos den vorliegenden Brief an Alexandros schrieb. Eine weitere Andeutung über das Verhältniss der beiden Brüderpaare macht Iustin (XXXIX 4, 4), der erzählt, die ägyptische Königin-Mutter, Kleopatra Kokke, habe gefürchtet, der von ihr vertriebene Lathyros könne vom Kyzikener nach Aegypten zurückgeführt werden, deshalb habe sie (um Letzteren genügend in Syrien zu beschäftigen) dem Grypos zahlreiche Hilfstruppen gesendet und habe ihm zudem noch Selene, die sie von der Seite des Lathyros gerissen hatte, zur Frau gegeben. Diese Vorgänge gehören etwa in das Jahr 102 v. Chr. Bei dieser Gelegenheit sagt Iustin: *Selenen uxorem nupturam hosti prioris mariti mittit.* Damit wird also ausdrücklich Grypos als der hostis des Lathyros bezeichnet. Gleichzeitig rief Kleopatra ihren Sohn Alexandros, den Freund ihres neuen Schwiegersohnes, wieder zurück.

Zu diesen beiden Andeutungen kommt noch eine dritte Notiz. Iustin (XXXIX 3) erzählt, dass Kleopatra Kokke, ehe sie gezwungen den Lathyros zum Mitregenten machte, ihn von seiner Gattin Kleopatra schied und ihn nöthigte, eine jüngere Schwester, Selene, zu heirathen. Er fährt fort: *Cleopatra* (scil. die Tochter) *non tam a viro repudiata quam a matre viri divortio dimissa Cyziceno in Syria nubit, eique, ne nudum uxoris nomen adferret, exercitum Cypri sollicitatum velut dotalem ad maritum deducit.* Dies wird etwa im Jahre 116 v. Chr. gewesen sein. Kleopatra, die Tochter, ging also nach Syrien und reichte hier dem Freunde ihres bisherigen Mannes, dem Kyzikener, die Hand. Als Mitgift brachte sie ihm, die Richtigkeit des Iustintextes vorausgesetzt, ein ‚auf Kypros' geworbenes Heer. Der Ausdruck *sollicitatum* besagt, dass sie das Heer einem Anderen abspenstig machte. Dieser Andere kann nur Alexandros sein, der damals Gouverneur (στρατηγός) der Insel war. Es ist also mit *sollicitatum* der, wenn auch erfolglose, Widerstand des Alexandros angedeutet. Auffällig bleibt es, dass es der Kleopatra

gelungen sein soll, dem Gouverneur der Insel sein Heer oder einen Theil desselben abspenstig zu machen und unbehindert damit nach Syrien zu fahren! Jedenfalls würde diese Situation uns schon für das Jahr 116 den Alexandros als Feind des Kyzikeners und Freund des Grypos zeigen, und würde zu den obigen Ergebnissen gut stimmen. Dennoch sei daran erinnert, dass an der angezogenen Iustinstelle einige Handschriften *Grypi* statt *Cypri* lesen. Alfred von Gutschmid liess die Frage, welche Lesart die richtige sei, bis zum Erscheinen der Jeepschen Ausgabe offen, hielt allerdings Cypri für wahrscheinlicher (bei Sharpe, Geschichte Aegyptens II 2, 1). Die Textkritik hat sich inzwischen für die Lesung Cypri entschieden; sowohl Jeep als Rühl lesen so. Aber bietet diese Lesung auch das sachlich Richtige? Ich glaube, für *Grypi* eine in diesem Zusammenhange bisher m. W. noch nicht verwendete Nachricht des Iosephos anführen zu dürfen. Die durch *Grypi* geschaffene Situation würde folgende sein: Kleopatra geht nach Syrien, bringt das Heer des Grypos, respective einen Theil desselben, zum Abfall und führt es ihrem künftigen Gemahl, dem Kyzikener, zu. Schon Gutschmid und vor ihm Dübner in seiner Ausgabe des Iustin, bemerkten, dass (die Lesung *Grypi* vorausgesetzt) dieser von der ägyptischen Prinzessin zum Abfall gebrachte *exercitus* des Grypos jene ägyptischen Hilfstruppen sein würden, die etwa im Jahre 124/3 Ptolemaios Euergetes II dem Grypos geschickt hatte. Vgl. Iustin XXXIX 2, 3: *mittit igitur ingentia Grypo auxilia,* und 4: *nam cum omnes Grypum instructum Aegypti viribus viderent.* Ich finde nun bei Iosephos ant. XIII 274, einen Hinweis darauf, dass zu einer gegebenen Zeit Grypos dieser ägyptischen Hilfstruppen wirklich beraubt worden ist. Iosephos erzählt hier, wie der Makkabäer Hyrkanos es schlau verstanden habe, aus den Ereignissen im Seleukidenhause Nutzen zu ziehen und sein Reich zur Blüthe zu bringen. Namentlich während dieses Bruderkrieges habe er seine Macht begründet. Er fährt fort: *τοῦ μέντοι γε Κυζικηνοῦ τὴν γῆν κακοῦντος φανερῶς καὶ αὐτὸς τὴν αὐτοῦ προαίρεσιν ἐπεδείκνυτο, καὶ τῶν ἀπ' Αἰγύπτου συμμάχων ἔρημον ὁρῶν τὸν Ἀντίοχον καὶ αὐτόν τε πράττοντα κακῶς καὶ τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ ἐν τοῖς πρὸς ἀλλήλους ἀγῶσιν, ἀμφοτέρων κατεφρόνησεν.* Iosephos schildert hier ohne Zweifel die früheren Kämpfe der beiden Brüder, von etwa 117—113. Das ergiebt sich schon daraus, dass er im nächsten Paragraphen ἐ

Hilfssendung des Lathyros an den Kyzikener erzählt, die, wie oben bemerkt, etwa in das Jahr 108 fällt.[1]) Mit dem *Ἀντίοχος* meint nun Iosephos, wie der Zusammenhang unzweifelhaft macht, den Grypos. Er sagt also, Hyrkanos habe damals den Grypos verachtet, ‚da er ihn seiner ägyptischen Hilfstruppen beraubt gesehen habe'. Wenn auch die Möglichkeit zuzugeben ist, dass diese ägyptischen Hilfstruppen auf eine uns unbekannte Weise, etwa auf Befehl des Lathyros zurückgezogen sind, so liegt doch die Vermuthung sehr nahe, dass Iustin a. a. O. eben den Hergang erzählt, auf den Iosephos anspielt. Ich möchte daher die Lesung *Grypi* bei Iustin aufrecht erhalten, da die hierdurch gegebene Situation einmal sachlich verständlicher ist (s. oben) und andererseits durch die Iosephosstelle eine Stütze finden kann, und nehme daher an, dass Kleopatra es gewesen ist, die im Jahre 116 in der geschilderten Art dem Grypos seine ägyptischen Hilfstruppen abspenstig machte und dem Kyzikener zuführte. Auch aus diesem Sachverhalt würde sich eine Feindschaft des Grypos mit dem Lathyros ergeben, denn Kleopatra handelt offenbar im Sinne ihres gewaltsam von ihr geschiedenen Mannes. Es liegt nahe zu vermuthen, dass sie sich den Truppen gegenüber geradezu auf einen Befehl von ihm stützen konnte.

Von dem zweiten Briefe (Z. 19 ff.), den der Demos der Seleukener an Rath und Volk von Paphos geschrieben hat, sind leider nur dürftige Reste der ersten Zeilen erhalten. Der Brief mag wohl die officielle Anzeige enthalten haben, dass ihnen die Autonomie geschenkt worden sei. So würde es sich erklären, dass die Paphier ihn auf demselben Marmorstein verewigten wie den Brief des Königs Antiochos. Bemerkenswerth ist die Erwähnung der Römer in Z. 23. Es liessen sich verschiedene Erklärungen hierfür finden. Das Nächstliegende ist vielleicht, anzunehmen, dass der König auch den Römern von der Autonomieerklärung Anzeige erstattet hat, und dass die Seleukener nun gewissermassen zur Bekräftigung eine Copie hiervon an die Paphier schicken. Hiernach wäre anzunehmen, dass der Stein noch einen dritten Brief, eben den an die Römer, enthalten hätte, doch könnte er auch nebenbei auf einem Pendant aufgestellt worden sein. Für die Machtstellung Roms in Syrien

1) An die späteren Kämpfe zu denken ist auch deshalb ausgeschlossen, weil ja, wie oben bemerkt, Grypos später, etwa 102, wieder neue Hilfstruppen aus Aegypten erhielt.

wäre dieser Sachverhalt von Interesse. Folgende Ergänzung des Briefes will nur ein Vorschlag sein:

22 [*Τῆς ἐπιστολ*]*ῆς ἧς γέ-*
23 [*γραφεν ὁ βασιλεὺς Ἀντίοχος πρὸς τοὺς Ῥ*]*ωμαί-*
24 [*ους, τὸ ἀντίγραφον ὑποτετάχαμεν, ἵνα κατα*]*χολου-*
25 [*θῆτε κτλ.*

Doch liessen sich, wie gesagt, auch manche andere Möglichkeiten denken.

Die Inschrift von Paphos hat uns in eine bisher weniger beachtete Periode der Geschichte von Seleukeia eingeführt. Es giebt glänzendere und packendere Seiten in der Chronik dieser Stadt — man denke nur an den Widerstand gegen Tigranes! Aber auch in dem hier besprochenen Zeitraum zeigt die Bürgerschaft einen starken, selbstbewussten Willen, der an dem einmal für richtig Befundenen consequent festhält. Der Verlockung, die Geschichte dieser Stadt im Zusammenhange zu behandeln, muss ich zur Zeit widerstehen.[1]) Die dunkle Seleukidengeschichte kann durch Aufklärung der Stadtgeschichten noch viel Licht erhalten.

---

1) Neues Material bringt der von Mahaffy, Flinders Petrie Pap. II S. 145 ff. herausgegebene und soeben von U. Köhler (Sitzungsb. Pr. Akad. 1894. 24. Mai) neu behandelte Gurobpapyrus. Die allgemein geltende Ansicht, dass diese Darstellung die erstmalige Einnahme von Seleukeia und Antiocheia behandele, halte ich für irrig und meine, dass die syrischen Städte bereits vor dem Eintreffen der Flotte durch die Landtruppen des Euergetes unter seinem persönlichen Befehl gewonnen waren (vgl. Polyb. V 58). Dass es sich hier vielmehr lediglich um die Errichtung einer Flottenstation in dem bereits ägyptischen Hafen von Seleukeia handelt, zeigt Col. II 17, wo ich lese: *Ἐπεὶ τὰ κατὰ τὰς (ν)*[*αῦς παρεσκευ*]*ασ(ά)μεθα* (oder dgl.), *πρώτης φυλακῆς ἀρχομένης* [*εἰσ*]*βάντες εἰς τοσαύτας ὅσας ἤμελλεν ὁ ἐν Σελευκεί*[*αι λ*]*ιμὴν δέξασθαι κτλ.* Also nur so viele Schiffe, als der Hafen von Seleukeia fasste, wurden bemannt, die übrigen blieben zurück. Das sieht nicht aus, als ob man auf einen eventuellen Widerstand gefasst sein musste! Auch dass der Kopf des Aribazos nach Antiocheia gebracht wird, zeigt, dass die Stadt bereits ägyptisch war. Von der Andeutung, dass Antiocheia anfangs an Widerstand gedacht habe, kann ich nichts im Papyrus finden. Die *τοιαύτη παρασκευή* (III 17), die das Erstaunen (*καταπλήττεσθαι*) der Aegypter (sic) hervorhebt, ist nichts anderes als eben der glänzende Empfang (*γάρ*). Genaueres an anderem Ort.

Breslau. ULRICH WILCKEN.

MISCELLEN.

DIE ERSTEN SAETZE DER ANNALEN DES TACITUS.

Urbem Romam a principio reges habuere; libertatem et consulatum L. Brutus instituit. dictaturae ad tempus sumebantur; neque decemviralis potestas ultra biennium. neque tribunorum militum consulare ius diu valuit. non Cinnae, non Sullae longa dominatio; et Pompei Crassique potentia cito in Caesarem, Lepidi atque Antonii arma in Augustum cessere; qui cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit.

So lauten die Eingangssätze des geistvollsten Geschichtswerkes, das in lateinischer Sprache geschrieben worden ist, vielleicht nicht des wahrheitsgetreusten, aber jedenfalls des reifsten, gefeiltesten, formvollendetsten Buches des Tacitus; jeder kennt sie, jeder Schüler kann sie richtig übersetzen — versteht sie auch ein jeder? Ich bekenne offen, dass mir diese Sätze lange Jahre hindurch die peinlichsten Schwierigkeiten gemacht haben, und lade alle denen es etwa ähnlich ergangen ist ein meinen Versuch die Schwierigkeiten zu beseitigen zu prüfen.

Zwar der Gedankengang des ersten Capitels im Grossen und Ganzen ist klar und einleuchtend: ‚die bisherige römische Geschichte zerfällt in drei Perioden, Königthum, Republik, Principat, [ein schöner Stoff für die Geschichtschreibung], aber die beiden ersten Perioden sind befriedigend behandelt, von der letzten der Anfang durch andere, [der Schluss durch mich selbst] vorweggenommen; es bleibt die Mitte der dritten Periode, die will ich unparteiisch darstellen‘. Aber wie seltsam ist die zweite Periode bezeichnet! Das wunderliche Gespann Freiheit und Consulat eröffnet sie, zwei sehr ungleichartige Begriffe in grammatischer Parallelsetzung durch *et* verbunden; dann in chronologischer Folge Bemerkungen über eine Reihe republikanischer Institutionen und Personen, was sollen sie?

Acht abgerissene Sätze ohne Andeutung des logischen Verhältnisses zueinander stehen wie die Blöcke einer kyklopischen

Mauer nebeneinander; sollen sie gleichwerthig sein? Zwar der Schlusssatz über den Principat und der Anfangssatz über das Königthum sondern sich deutlich ab, aber die Sätze der Mitte sind in ihrem Zusammenhange dunkel; der dritte bis siebente scheint eine zusammenhängende Reihe zu bilden, die sich neben den zweiten stellt, aber in welchem Verhältniss? In begründendem, in beschränkendem, in gegensätzlichem, oder in welchem? Soll es etwa heissen: die Republik, deren Begründung der zweite Satz angiebt, bestand von Brutus bis auf Augustus trotz einiger kurzen antirepublikanischen Episoden, die in den folgenden Sätzen bezeichnet werden? Aber die Episode der Consulartribune war weder besonders kurz, obgleich Tacitus sie nicht lang nennt, noch gar antirepublikanisch, dies Amt vielmehr gerade so gut ein republikanisches wie das Consulat. Oder soll es heissen: das Consulat bestand seit Brutus trotz einiger kurzen Episoden, wo es ruhte? Das trifft wohl für das Decemvirat und Consulartribunat zu, aber keineswegs für die alte Dictatur und für die Caesarische, für Sulla und die ersten Triumvirn so gut wie nicht, und Cinna knüpfte seine tyrannische Macht gerade an das bestehende Consulat an. Ja wenn es hiesse: die consularische Republik!

Die Schwierigkeiten dürften zu Tage liegen, wo ist Hülfe zu suchen? Die Commentatoren bringen wenig, Nipperdey der gescheidteste unter ihnen sagt: ‚die römische Geschichte zerfällt in die der Königszeit, der Republik unter Leitung der Consuln und der Kaiserherrschaft: alles übrige sind vorübergehende Zustände', dann kommen unzutreffende Bemerkungen über *ad tempus*[1]) und *potestas*[2]), eine lange Auseinandersetzung über Verse in Prosa,

---

1) Das heisst wirklich nur ‚auf Zeit' und bezeichnet nur die Dictatur als nicht ständiges Amt; dass nachträglich ein Schatten der Bedeutung ‚kurz' darauf fällt, kommt nur durch die in den folgenden parallelen Sätzen an entsprechender Stelle stehenden Wendungen *non ultra biennium, nec diu, non longa, cito.*

2) Dem Tacitus kommt es auf die Unterbrechung der continuirlichen Consulreihe an, und da nur zwei consularische Collegien ausgefallen sind, sagt er *non ultra biennium*, er meint aber natürlich nicht nur die ersten 24 Monate, sondern die ganze Zeit der Decemvirn, und dass sie in den ersten 24 Monaten *potestas*, nachher etwa nur *potentia* gehabt haben sollten, würde ihm als eine lächerliche Klügelei erscheinen; der Magistrat, der die Amtsgewalt nicht rechtzeitig niederlegt, bricht die Verfassung und wird straffällig, aber *potestas* bleibt *potestas*.

eine selbstverständliche Notiz über die Consulartribunen. Die Hauptbemerkung ist ungenau, sofern Tacitus zunächst von den *res gestae*, erst nachher von der *rerum gestarum narratio* redet, aber sie enthält ein richtiges Moment, die Zusammenfassung von *libertas* und *consulatus*, auf die wir vorhin auch geführt wurden, und die weiter helfen wird; der Schluss ist nicht falsch, aber er berührt die Schwierigkeit nicht und traut dem Tacitus eine Plattheit zu, indem er der offenbar berechneten Feinheit seiner Fassung nicht gerecht wird. Es gehört zu der pretiösen Weise dieses Schriftstellers, dass er das einfache nie einfach sagt; so führt er uns auch hier den meinetwegen von Nipperdey in seiner Nüchternheit richtig bezeichneten Gedanken in der Form vor, dass er zugleich einen Durchschnitt der Verfassungsgeschichte nach einem bestimmten Gesichtspunkte mit äusserstem Lakonismus giebt. Dabei hat er die logischen Bindeglieder durchweg unterdrückt, um den Leser zu eigener Thätigkeit anzuregen, sodann wählt er die ganz äusserliche chronologische Anordnung, um die vorhandene innere Ordnung der Gedanken mehr zu verhüllen als hervorzuheben[1]); ferner meidet er in jedem Satze die Proprietät der technischen Terminologie, wie er das durchweg liebt, weil er meinte, wenn die Historie *ex cathedra* spricht, müsse sie auch anders reden als man auf dem Markte und in der Curie redet[2]), daher *dictaturae sumuntur*, daher heisst das Decemvirat *potestas*, wohl ein staatsrechtlicher Terminus, aber nicht der hergehörige, denn die Decemvirn heissen officiell *consulari imperio*; daher *consulare ius*, nicht *consularis potestas*, daher *dominatio*, nicht *dictatura* von Sulla, daher *potentia*,

1) Wie er überhaupt in seiner Darstellung die — formlose — Form der Chronik wählt, um dahinter die feinste, ja raffinirteste Kunst der Gruppirung zu verbergen, was z. B. in dem Wunderbau des ersten Buches der Annalen handgreiflich zu Tage tritt, — wie er so gern zu verstehen giebt, dass er kein Redner sei wie es Brutus ist, während sich seine rhetorische Kunst zur classischen in der That ungefähr verhält wie die Eloquenz des Antonius zu der des Brutus.

2) Merkwürdig, aber sehr begreiflich, dass sich der Geschichte schreibende Staatsmann, für den die staatsrechtlichen termini der Prosa des täglichen Lebens angehören, darin umgekehrt verhält wie der Dichter *libertino patre natus*, dem alles, was den Staat angeht, so feierlich lautet wie ein Klang aus höheren Sphären, und der daher die gehobene Sprache seiner Oden damit schmückt, z. B. *adscribi quietis ordinibus patiar deorum*, *mox ubi publicas res ordinaris*, *animus — consul non unius anni*, (*via*) *decedere* C II 6, was uns alles mit Unrecht verzweifelt prosaisch vorkommt.

arma. Aber wenn er die staatsrechtlichen termini verschmäht, so kennt er sie doch sehr genau und er setzt Leser voraus, denen diese Begriffsbildung völlig geläufig ist, und er sagt gerade genug um solche Leser zu befähigen, stillschweigend und unbewusst für die termini die Definitionen einzusetzen. So wie man das thut, entdeckt man mit Erstaunen, dass durch die Uebereinstimmung und den Gegensatz der eingesetzten Merkmale die scheinbar fehlende logische Verbindung sich von selbst herstellt, an Stelle der chronologischen Unordnung eine sachliche Ordnung sich bildet, und an Stelle der unverbundenen heterogene Dinge bunt nebeneinander stellenden Sätze eine ganz runde, folgerecht fortschreitende staatsrechtliche Auseinandersetzung entsteht.

Ich gebe gleich das Resultat in Gestalt der folgenden Paraphrase:

Die Verfassung Roms war von Anbeginn monarchisch, das Königthum ruhte auf der Einheit und Lebenslänglichkeit der Magistratur, die Unterthanen hatten wohl im Gegensatz zu den Unfreien das Recht persönlicher, entbehrten aber des Rechts politischer Freiheit. Diese, die nach römischer Auffassung an die in der Zeit continuirlich verlaufende, dem Inhalt nach mit der magistratischen Vollgewalt ausgestattete Reihe der Consularcollegien gebunden ist, begründete der Mann, der selbst der erste Consul war. Die continuirlich wirksame vollinhaltliche Consulargewalt, die im Gegensatze zur bisherigen Magistratur auf die grossen Principien der Collegialität und der Annuität begründet war, konnte beeinträchtigt, gemindert, gefährdet werden

1. durch Wegfall der Collegialität, wenn nämlich
   a. die beiden Consuln untergeordnet wurden einem höhern ordentlichen, aber nicht ständigen Magistrat,
   (b. [der Fall fehlt bei Tacitus], durch Auftreten des hybriden Gebildes eines Consuls ohne Collegen),
2. durch Umgehung der Annuität, wenn eine Person durch Continuirung des Consulats über eine Reihe von Jahren hin eine thatsächlich nicht jährige Machtstellung usurpirte.
3. durch Unterbrechung der Consulreihe, wenn
   a. die Consuln ersetzt wurden durch Beamte gleich starken Rechtes und gleicher Ehre, oder
   b. das nicht besetzte Consulamt versehen wurde, indem niedere Beamte beauftragt wurden, seine Geschäfte zu besorgen unter Versagung des Namens und damit der höchsten Ehre.

4. durch Entstehung einer ausserordentlichen monarchischen oder quasimonarchischen Gewalt, die
   a. nur thatsächlich und gar nicht formulirt, oder
   b. durch Ausnahmegesetz formulirt war.

Der Fall 1 a lag vor bei der alten Dictatur, [1 b bei dem Consulate des Pompeius von 702 und dem des Caesar von 709], 2 bei Cinna *cos.* 667—670, 3 a bei den Decemvirn, 3 b bei den Consulartribunen, 4 a bei den sogenannten ersten Triumvirn, 4 b bei der Dictatur Sullas und der Caesars, abgesehen von der des Jahres 705. Aber eine ernste Störung der in römischer Vorstellung an das Bestehen der Consulreihe geknüpften republikanischen Ordnung lag in alledem nicht, da entweder die Reihe der Consuln wenngleich mit geminderter Gewalt derselben weiterlief (1, 2, 4), oder deren Unterbrechung nur eine vorübergehende war 3 a, b, wie denn nach den betreffenden Episoden sich in der That regelmässig die alte Ordnung von selbst wieder hergestellt hat. Neu folgte neben der fortlaufenden Reihe der Consuln die Erhebung einer nicht wie 694 auf persönlichem Einfluss, sondern auf der Macht des Schwertes ruhenden Gewalt, eine militärische Triarchie, die nach Wegfall zweier Theilhaber zur Militärmonarchie des übrigbleibenden Theiles wurde. War diese als Militärmonarchie entstanden, so sollte sie nach dem Willen des Stifters nicht als solche bestehen. Dieser vermied den von jeher gehässigen Namen der vorrepublikanischen einheitlichen lebenslänglichen, sowie den durch die letzten Wirren gehässig gewordenen der altrepublikanischen ordentlichen, aber nicht ständigen höchsten Magistratur[1]), schuf vielmehr eine neue Form, der er eine einheitliche Formulirung für titularen Gebrauch überhaupt nicht gab; in der Sache sollte der neuen Schöpfung die höchste Magistratsgewalt in vollem Umfange zukommen, aber als Bezeichnung dafür, und zwar als nicht titulare, wählte er nur die eines Ersten unter Gleichen. Dem ununterbrochenen formalen Weiterbestehen der ihres wesentlichen Inhalts entkleideten höchsten republikanischen Magistratur stellte die neue Ordnung der Dinge kein Hinderniss entgegen.[2])

Diese Reihe von, wie ich meine, bedeutsamen, in guter Folge sich entwickelnden Gedanken steht bei Tacitus und sie steht auch

---

1) *non regno neque dictatura, sed principis nomine constitutam rem publicam.*

2) *eadem magistratuum vocabula.*

nicht bei ihm, aber sie ergiebt sich, wenn man die namhaft gemachten Personen und Institutionen nach ihrer staatsrechtlichen Bedeutung und ihrem staatsrechtlichen Inhalt fasst, wenn man die sich nunmehr ergebenden logischen Verbindungsglieder einsetzt, wenn man statt der von Tacitus gewählten chronologischen Ordnung eine sachliche in Gedanken herstellt, wenn man endlich ein paar Sätze aus der folgenden Darstellung als abschliessende Ergänzung hinzunimmt. Statt die einfachen Worte: ‚Republik unter Leitung der Consuln (Nip.), dann Principat' hinzuschreiben, greift er einen interessanten Gesichtspunkt auf und führt ihn durch, geistvoll aber wunderlich, recht wie Tacitus ist; er macht es dem Leser nicht leicht, er spielt etwas Versteck mit ihm, aber die Mühe die es aufzuwenden gilt um ihn zu verstehen, sieht sich schliesslich belohnt.

Dass die von Tacitus angeführten Momente aus der republikanischen Geschichte geeignet sind, den von ihm nicht ausgesprochenen, aber angedeuteten Gedankengang zu illustriren, dürfte im Ganzen einleuchten. Im Einzelnen fällt auf, dass auf den magistratischen Charakter des zweiten Triumvirates gar nicht hingewiesen ist; gekannt hat er diesen sehr wohl, spricht auch davon, wenn er später sagt, Augustus habe in den Jahren 723—31 seine monarchische Stellung angeknüpft an die Magistratur des Consulats, nicht wie früher an die (Magistratur) des Triumvirats, wo die Parallelisirung mit dem Consulat keinen Zweifel lässt über die Auffassung des Schriftstellers. An unserer Stelle sollte wohl der feine Gegensatz *potentia — arma* in erster Linie wirken, darum ist der magistratische Charakter bei Seite gelassen. Absolute Vollständigkeit wird man von einem solchen historischen Durchschnitt nicht verlangen, und aus Anlass des Consulartribunats mit dem Autor über die Begriffe lang und kurz zu streiten, wäre geschmacklos. Von den Consulaten *sine collega* hat er das des Pompeius wohl übergangen, weil *minima non curat praetor,* das Caesars, weil es neben der nur im Allgemeinen, nicht etwa durch den Titel Dictatur bezeichneten monarchischen Stellung entbehrlich erschien. Wohl aber hätte er der etwa zwei Jahre dauernden demokratischen Tyrannis des C. Gracchus gedenken können, und der sogenannten Anarchie vor dem Durchgehen der Licinischen Gesetze musste er gedenken, wenn er — die römische Geschichte mit solcher Unschuld angesehen hätte, wie Livius, der zwar von dem chronologischen Füllsel der Dictaturen-

jahre nichts weiss, aber bei der Anarchie kein Arg hat. Hätte Tacitus geglaubt, dass es einmal vier (Vopiscus, Eutropius) oder gar fünf Jahre lang (Livius, Lydus) keine Consuln und auch keine sonstigen Beamten *consulari potestate* gegeben haben soll, er hätte es hier erwähnen müssen. Dass er es nicht geglaubt hat, ist interessant und legt den Gedanken nahe, dass Schwegler[1]) doch wohl zu absprechend über sein Wissen von republikanischer Geschichte geurtheilt hat; mag er immerhin sich für die *sacra principia populi Romani* nicht sonderlich interessirt haben, mag ihm auch, wenn seine Ankläger Recht haben, begegnet sein, dass er eine Reliquie wie den ruminalischen Feigenbaum unerhörter Weise an falscher Stelle sucht, mag er überhaupt nicht, wie heutzutage ein ordentlicher Schriftsteller thut, sich bei jeder gelegentlichen Notiz aus der alten Geschichte, die nicht zu seiner Aufgabe gehört, sich durch gelehrte Studien informirt haben; wer die Notizen über Porsena, über das Pomerium, über die Geschichte der Quästur und des Capitols so nebenbei vorträgt, hat doch wohl Anspruch darauf, etwas weniger von oben herab behandelt zu werden, und es wäre eine lohnende Aufgabe, das Wissen des Tacitus von republikanischer Geschichte einmal im Zusammenhange darzustellen.

Die vorstehende Erörterung, die einen Gedankenzusammenhang klarlegen, nicht einzelne streitige Thatsachen feststellen will, enthält sich geflissentlich fast durchweg der Citate; der Kundige braucht sie nicht und wird an ihrem Fehlen keinen Anstoss nehmen, hoffentlich auch nicht an der Ausführlichkeit der Erörterung, die unvermeidlich war bei einem gedankenvollen Wortsparer wie es Tacitus einmal ist.

---

1) R. G. I p. 115. Dafür dass Ann. XIII 58 der Feigenbaum auf dem *comitium* mit dem beim Lupercal verwechselt sei ist Schwegler freilich den Beweis schuldig geblieben; der letztere war ja durch die Wunderthat des Attus Navius auf das *comitium* versetzt, und verwechselt denn, wer sagt, die *casa santa* von Loreto habe die Kindheit Christi beschirmt, Loreto mit Nazareth?

Berlin. C. BARDT.

DIE DRAKONTISCHE VERFASSUNG BEI ARISTOTELES.

Wohl keine Stelle der Schrift vom Staate der Athener ist Gegenstand so vieler Angriffe und so vieler verschiedenen Erklärungen gewesen als das 4. Capitel, welches die Verfassung des Drakon behandelt. Kommt doch selbst die verdienstvolle Abhandlung von Busolt, Philologus L 393 f., welche sich für die Echtheit der Darstellung entscheidet, zu dem Schlusse: ‚Hätte Aristoteles diese (die Verfassungsurkunde Drakons) vor sich gehabt, so würde er kaum solche Fetzen geboten haben. Seine Darstellung macht doch den Eindruck einzelner aus der Chronik zusammengelesener Stücke'. Dem gegenüber muss es, sollte ich meinen, auffallen, dass das bezügliche Capitel eine ganz klare Disposition aufweist, welche auch die Paragraphen der Ausgabe von Kaibel und v. Wilamowitz ersichtlich machen, nämlich kurze Einleitung und Schluss und drei Theile, die die Beamten, den Rath der 401 und den Rath vom Areopag behandeln. So sehen zusammengelesene Fetzen gemeiniglich nicht aus. Ich hoffe aber, dass die Erkenntniss dieser klaren Gedankenordnung auch für die Einzelerklärung, die noch sehr schwankt, nicht unfruchtbar sein wird.

In der Einleitung wird mit Recht Anstoss genommen[1]) an dem Satze: *μετὰ δὲ ταῦτα χρόνου τινὸς οὐ πολλοῦ διελθόντος ἐπ' Ἀριστᾶίχμου ἄρχοντος Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἔθηκεν.* Die Worte *μετὰ δὲ ταῦτα χρόνου τινὸς οὐ πολλοῦ διελθόντος* setzen offenbar die Beziehung auf ein bestimmtes Ereigniss voraus. Ein solches aber ist im Vorhergehenden nicht vorhanden. Denn das 3. Capitel enthält die Darstellung der vordrakontischen Verfassung. Und sieht man über dieses hinweg, so giebt auch Capitel 2 kein einzelnes Ereigniss, sondern einen Zustand: *μετὰ δὲ ταῦτα συνέβη στασιάσαι τούς τε γνωρίμους καὶ τὸ πλῆθος πολὺν χρόνον.* Darüber hinauszugehen verbietet sowohl dies *μετὰ δὲ ταῦτα* als der Widerspruch zwischen *πολὺν χρόνον* und *χρόνου τινος οὐ πολλοῦ.* Hier liegt auf alle Fälle eine Nachlässigkeit des Verfassers vor.

Nachdem nun bemerkt ist, dass die bürgerlichen Rechte auf die *ὅπλα παρεχόμενοι*, die Besitzer einer schweren Rüstung, beschränkt waren, geht der Verfasser zu den Beamten über. An

1) v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 57.

der Spitze dieses Abschnitts steht *ἡροῦντο δὲ τοὺς ἐννέα ἄρχοντας*. Die gleiche Bestellungsart wird (3, 4) von den Archonten aus der vorigen Verfassung berichtet: *θεσμοθέται δὲ πολλοῖς ὕστερον ἔτεσιν ἠρέθησαν, ἤδη κατ' ἐνιαυτὸν αἱρ[ουμένων] τὰς ἀρχάς*. Danach kann hier unter dem Worte *ἡροῦντο* nichts anderes als Wahl verstanden werden. Denn eine Abweichung von dem früheren Gebrauch müsste gekennzeichnet sein, wie dies 8, 1 geschehen ist: *τὰς δ' ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων*. An sich ist gegen die Wahl als Bestellungsart nichts einzuwenden, sie wird jedoch bestritten[1]) auf Grund des Satzes aus § 3: *κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην* (n. *τὴν βουλὴν*) *καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς τοὺς ὑπὲρ τριάκοντ' ἔτη γεγονότας*. Dort jedoch ist in der Hauptsache vom Rathe die Rede, die Beamten werden nur beiläufig erwähnt. Und das daraus gezogene Ergebniss, Erlosung der Beamten, wo dann die Militärbehörden als selbstverständliche Ausnahme doch gewählt sein sollen, muthet dem Schriftsteller eine Ausdrucksweise zu, wie sie unklarer, irreführender nicht gedacht werden kann. Glücklicherweise aber besitzen wir für die Wahl der Archonten noch ein unanfechtbares Zeugniss in 5, 2: *εἵλοντο κοινῇ διαλλακτὴν καὶ ἄρχοντα Σόλωνα*, wonach Solon unter der Drakontischen Verfassung zum Archon gewählt wurde. Das *ἡροῦντο* also muss auf Wahl gedeutet werden. Es wählten die *ὅπλα παρεχόμενοι* nach dem einleitenden Satze, es wurden gewählt alle Beamten, wofern wir uns an diesen Paragraphen halten, der die Beamten behandelt. Von dem oben angeführten Satz aus § 3 wird an seiner Stelle zu handeln sein. Es folgen die Archonten als höchste Civilbehörde, die geringeren Aemter, die hohen Militärbeamten. Ich finde an dieser Anordnung nichts zu tadeln und sehe durchaus nicht, wie der Satz *τὰς δ' ἄλλας ἀρχὰς ⟨τὰς⟩ ἐλάττους ἐκ τῶν ὅπλα παρεχομένων* die zusammengehörigen Civil- und Militärbehörden trennen soll.[2]) Im Gegentheil, die niederen Aemter umfassen voraussichtlich Civil- und Militärbeamte, bilden also einen passenden Uebergang von jenen zu diesen. Für die Archonten wird ein Census verlangt, für die niederen Aemter keiner, für die Strategen und Hipparchen wird augenscheinlich wieder eine besondere Gewähr gefordert. Dem Texte nach müssen sie hypothekenfreies Eigenthum von mindestens 100 Minen (gegen 10 Minen bei den

1) v. Wilamowitz, a. a. O. I 89.

2) Kaibel, Stil und Text der *Πολιτεία Ἀθηναίων* 126.

Archonten) nachweisen (davon steht bei den Archonten nichts) und müssen rechtmässige Söhne von über 10 Jahren besitzen.

Zunächst ist dies Verhältniss des Census von Archonten und Strategen, wie 1 : 10, vielfach[1]) unglaublich erschienen. Die Archonten als die höchsten Beamten des Staates müssten den höheren Census gehabt haben. Darum wird geändert, früher *ἑκατὸν* in *πέντε*, jetzt *δέκα* in *διακοσίων* oder gar *τριακοσίων*, ‚wenngleich ein Minimalcensus von 20000 Drachmen, wobei der hypothekenbelastete Grundbesitz nicht mitgerechnet ist, eine ungeheuere Forderung zu sein scheint'.[2]) Nun gegen diese Forderung vermag ich wieder den Aristoteles selbst ins Feld zu führen, welcher (5, 3) von dem unter Drakontischer Verfassung zum Archon erwählten Solon berichtet *ἦν δὲ ... τῇ οὐσίᾳ καὶ τοῖς πράγμασι τῶν μέσων* und damit ausdrücklich bezeugt, dass für das Archontenamt nicht der höchste Census erfordert war. Aber auch die frühere Aenderung ist ungerechtfertigt, denn gleich der folgende Satz verlangt für die Militärbehörden eine dritte ganz besondere Gewährleistung.

Er lautet: *τούτους δὲ διεγγυᾶν τοὺς πρυτάνεις καὶ τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς ἱππάρχους τοὺς ἔνους μέχρι εὐθυνῶν, ἐγγ[υη]τὰς δ' ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους οὗπερ οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ ἵππαρχοι.* Die Lesung *διεγγυᾶν* ist zwar neuerdings festgestellt, aber leider lässt die gewählte Construction Zweifel über Subject und Object und daneben noch über die Verbindung der Accusative zu. Der Schlusssatz jedoch, wonach die Bürgen dasselbe Vermögen haben sollen, wie die Militärbehörden, beweist, dass für diese Bürgschaft gefordert wird. Folglich ist, man mag über das Nächstliegende denken, wie man will, *τούτους* Object und *τοὺς πρυτάνεις* Subject. Und der Hauptinhalt ist: ‚Diese (acc.) aber sollen die Prytanen durch Bürgschaft binden, indem sie sich vier Bürgen desselben Vermögens bestellen lassen, wie die Strategen und Hipparchen'. Die Bestimmung enthält also eine neue, dritte Vorsichtsmassregel für das Strategenamt, man lässt sie ihr Vermögen nicht nur nachweisen, sondern auch noch für ihre Amtsführung Bürgen des gleichen Vermögens stellen. Mich dünkt, sie sichert die Ueberlieferung von dem hohen Census dieser Beamten gegen alle von aussen hineingetragenen Erwägungen.

Fraglich also sind in obigem Satze allein die Worte *καὶ τοὺς*

1) Gilbert, Staatsalt. I² 132, v. Wilamowitz I 79, Kaibel a. a. O.

2) Kaibel a. a. O.

στρατηγοὺς καὶ τους ἱππάρχους τοὺς ἔνους. Gehören sie zum Subject (Kaibel S. 129) oder zum Object (Gilbert I² 133)? Gegen beides erheben sich Bedenken. Bei der Beziehung zum Subject sieht man nicht, wozu die Mehrheit von Behörden bei der Bürgschaftsbestellung, wozu gerade hier die Strategen und Hipparchen, die doch öfter ausserhalb Athens, vielleicht gar ausser Landes sein mussten, bei einem Acte, den doch eigentlich jede Behörde entgegennehmen konnte. Zieht man die Worte zum Object, so läge darin eine Neubestellung oder mindestens Neuverpflichtung der Bürgen nach Ablauf des eigentlichen Amtsjahres. Eine Neubestellung hat keinen Sinn, weil bei neun unter zehn Fällen der Bürge erst nach der Rechenschaft zur Erfüllung seiner Verpflichtung herangezogen wurde. Für eine Neuverpflichtung lassen sich Gründe denken, z. B. der Rechtssatz τὰς ἐγγύας ἐπετείους εἶναι. Und dies will mir als das Wahrscheinlichste erscheinen. Dann wäre der Satz so zu deuten, dass sich die Prytanen für die neuen Strategen und Hipparchen vier Bürgen stellen liessen und die Bürgen der alten für die Zeit bis zur Rechenschaft aufs neue verpflichteten.

Ferner, die vier Bürgen können nicht solidarisch für alle Strategen und Hipparchen haften, in solchen Sachen kann nur der Mann für den Mann eintreten, darum ist es wahrscheinlich, dass die Zahl der Strategen und Hipparchen zusammen vier betrug.[1]) Die Prytanen sind voraussichtlich, wie später, ein Ausschuss des Rathes; wären sie es nicht, so verlangte das Wort eine Erklärung[2]); man darf schliesslich fragen, warum gerade sie die Bürgschaft entgegennehmen. Darüber wird unten beim Areopag zu handeln sein.

Der Rath besteht aus 401 erloosten Männern, erloost ἐκ τῆς πολιτείας, d. i. aus den ὅπλα παρεχόμενοι. Weiter heisst es: κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς τοὺς ὑπὲρ τριάκοντ' ἔτη γεγονότας. Hier wiederholt das κληροῦσθαι nur das vorhergehende λαχόντας, ist also nicht mit besonderem Nachdruck, sondern nur zur Anknüpfung an den Anfang gestellt. Das Wesentliche an dem Satze ist die Altersbestimmung über 30 Jahre, und diese wird, da sie vorher bei den Beamten übergangen ist, durch den Zusatz καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς für jene nachgeholt. Als Bestellungsart für alle Beamten war aber, wo diese behandelt wurden, die Wahl angegeben. Aus dem κληροῦσθαι ist also hier für die

1) Kaibel a. a. O.

2) Keil, Solonische Verfassung 96, v. Wilamowitz I 87.

Beamten der allgemeinere Begriff des ‚Bestelltwerdens' zu entnehmen. Damit scheint mir die Hauptschwierigkeit des ganzen Capitels, der offenbare ‚Widerspruch'[1]) in einfacher Weise beseitigt, damit freilich auch die Loosämter bei Drakon, welche die neueren Darstellungen der Verfassungsgeschichte Athens angenommen haben. Der folgende Satz: *καὶ δὶς τὸν αὐτὸν μὴ ἄρχειν πρὸ τοῦ πάντας ἐξελθεῖν, τότε δὲ πάλιν ἐξ ὑπαρχῆς κληροῦν* bezieht sich darum nur auf den Rath[2]), von dem ja der ganze Abschnitt handelt (er wäre übrigens für jedes eigentliche Amt undurchführbar), und wenn eine wiederholte Bekleidung dieser Würde nur gestattet war, nachdem alle an der Reihe gewesen waren, so ergiebt sich von selbst, dass die Loosung nicht *ἐκ προκρίτων* erfolgte. Der folgende Satz verpflichtet die Rathsmitglieder unter Androhung von Geldstrafen zum Besuche der Rathssitzungen und Volksversammlungen. Es scheint danach, dass auch hier schon der Rath als ein Ausschuss der letzteren gedacht ist und ihre Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten hatte.

Der Abschnitt vom Areopag berichtet nur von der Hut der Gesetze und der Aufsicht über eine gesetzmässige Amtsführung der Beamten, welche wegen Ungesetzlichkeiten unter Berufung auf die neu abgefassten Gesetze bei ihm belangt werden konnten. Der Ausdruck *πρὸς τὴν τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλὴν εἰσαγγέλλειν* ist unzweifelhaft so zu deuten, dass der Areopag auch das Urtheil zu sprechen hatte. Ich verstehe die Worte von einer sofort anzubringenden Klage, bewogen durch das Wort *εἰσαγγέλλειν* und das Präsens in *ἀδικουμένῳ* und *ἀδικεῖται*. Indessen darf es als wahrscheinlich gelten, dass die Behörde, welche Beschwerden entgegennahm, auch den Beamten die Rechenschaft abzunehmen hatte.[3]) Aber wenn dies der Fall war, warum liess nicht der Areopag, sondern die Prytanen des Raths sich Bürgschaft für die Strategen bestellen? Die Antwort kann verschieden lauten. Vielleicht wählte man dazu eine Behörde, die mehr mit den Finanzen zu thun hatte und das Vermögen der Bürgen besser beurtheilen konnte als der Areopag. Denkbar wäre ja auch, dass gerade die Militärbehörden von der Aufsicht des Areopags befreit und der des Raths unterworfen waren. Kurz, wir vermögen diese Frage ebenso wenig zu beantworten, wie viele andere, die diese Verfassung betreffen.

1) Keil, a. a. O. 115.
2) Kaibel S. 130. 3) Keil S. 113 f.

Weiteres über die Stellung des Areopags könnte nur gewonnen werden durch Vergleichung mit dem Bericht über die frühere und spätere Zeit.[1]) Die Schlüsse aber sind trügerisch, weil Aristoteles selbst augenscheinlich davon nicht mehr wusste, als er uns mittheilt. Dass aber Drakon den Areopag der Blutgerichtsbarkeit ganz enthoben habe, kann ich wegen des bekannten Epitimiegesetzes nicht glauben. Die *ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου .... καταδικασθέντες* stehen ersichtlich als der Hauptheil der Ausgenommenen in dem Gesetze voran und sind nicht ein kleiner Rest aus vordrakontischer Zeit.[2])

Der Schluss des Capitels bedarf keiner Erklärung. Er wiederholt Ausdrücke des 2. Capitels, um anzudeuten, dass die Verfassung Drakons den Nothstand der ärmeren Bevölkerung keineswegs gehoben habe.

Hirschberg i. Schl. TH. THALHEIM.

DIE SOEHNE DES PEISISTRATOS.

Die Frage nach den legitimen und illegitimen Söhnen des Peisistratos ist durch die *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles noch nicht geklärt worden. Während die bisher ohne Widerspruch hingenommenen Angaben des Thukydides über die Rolle des Hipparchos bei der Revolution am Panathenäenfeste durch Aristoteles eine unerwartete und über jeden Zweifel erhabene Berichtigung erfahren haben, scheint der Aristotelische Bericht in einem anderen Punkte der Kritik nicht Stand zu halten, der wir ihn unterziehen müssen und zu der er uns durch seine mit dem Mantel eines überlegenen Gelehrtenbewusstseins verhüllte Polemik gegen den grossen Historiker herausfordert. Freilich ist es nicht Thukydides in eigener Person, sondern die monumentale Quelle, der er folgt und die er uns nennt, welche hier dem Aristoteles gegenübersteht und seine historische Autorität in Frage stellt. Der Widerspruch ist unleugbar und bisher nicht erklärt oder ausgeglichen worden.

Nach Aristoteles hatte Peisistratos vier Söhne, zwei ebenbürtige, Hippias und Hipparchos, aus der Ehe mit einer Athenerin (*γαμετή*), deren Namen wir nicht erfahren, und zwei uneben-

1) Keil S. 98.

2) Gilbert, Staatsalt. I² 136.

bürtige, Iophon und Hegesistratos (mit dem Zunamen Thessalos) aus der Ehe mit einer Ausländerin Namens Timonassa, der Tochter des Argivers Gorgilos und ehemaligen Gattin des Amprakioten Archinos aus dem Hause der korinthischen Kypseliden (*Ἀθ. πολ.* 17). Diese aus einer reichen und auserlesenen Quellenüberlieferung geflossenen Angaben sind unanfechtbar. Wie v. Wilamowitz (Aristot. I 110) treffend bemerkt, ist sich Aristoteles offenbar bewusst ‚vielfachen Irrthümern gegenüber die Wahrheit zu sagen, wenn er angiebt, dass nur Hippias und Hipparchos eheliche Söhne waren, ausserdem aber noch zwei Bastarde vorhanden waren, aus einer Ehe mit Timonassa aus Argos, über deren Abkunft und Vorgeschichte er sich sehr präcis äussert'. Mit Aristoteles stimmt das Aristophanesscholion, das dem Peisistratos vier Söhne giebt, und Plutarch im Leben des Cato maior 24, der die Bastarde Iophon und Thessalos geboren werden lässt, als die rechtmässigen Söhne bereits erwachsen waren.[1])

Von Iophon hören wir sonst nichts. Von Hegesistratos nur, dass er aus seiner argivischen Heimath dem Peisistratos ein gemiethetes Hilfscorps zugeführt habe, welches bei Pallene mitfocht (*Ἀθ. πολ.* 17) und dass er von seinem Vater einmal mit der Herrschaft über Sigeion betraut worden sei: Herod. V 94 *ἀνεχώρει δὲ (Ἱππίης) ὀπίσω ἐς Σίγειον, τὸ εἶλε Πεισίστρατος αἰχμῇ παρὰ Μυτιληναίων, κρατήσας δὲ αὐτοῦ κατέστησε τύραννον εἶναι παῖδα τὸν ἑωυτοῦ νόθον Ἡγησίστρατον, γεγονότα ἐξ Ἀργείης γυναικὸς, ὃς οὐκ ἀμαχητὶ εἶχε τὰ παρέλαβε παρὰ Πεισιστράτου.* Es ist beachtenswerth, dass der Sohn der Timonassa sowohl bei Aristoteles als auch bei Herodotos nicht mit seinem Zunamen Thessalos, sondern mit seinem ursprünglichen Namen Hegesistratos genannt wird.

Als die Athener von der vereinten Perser- und Tyrannengefahr befreit waren, wurde auf der Burghöhe neben dem Tempel der stadtbeschirmenden Göttin eine eherne Stele errichtet, auf welcher der Bannfluch gegen Peisistratos und sein Haus eingegraben wurde. Thukydides hat dieses werthvolle Document der athenischen Geschichte eingesehen und theilt uns den Inhalt desselben mit folgenden

---

1) Schol. Aristoph. Vesp. 502. Lys. 619. Der bei Iustin (II 9) erwähnte *alter ex filiis Diocles* kann seine Existenz nur einer Verwechselung mit Hipparchos verdanken, der nach der allgemeinen Version *per vim stuprata virgine a fratre puellae interficitur.*

Worten mit VI 55: *παῖδες γὰρ αὐτῷ (Ἱππίᾳ) μόνῳ φαίνονται τῶν γνησίων ἀδελφῶν γεγονέναι, ὡς ὅ τε βωμὸς σημαίνει καὶ ἡ στήλη περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀτιμίας*[1]*), ἡ ἐν τῇ Ἀθηναίων ἀκροπόλει σταθεῖσα, ἐν ᾗ Θεσσαλοῦ μὲν οὐδ' Ἱππάρχου οὐδεὶς παῖς γέγραπται, Ἵππιον δὲ πέντε.* Zunächst wird jedem als wichtigster Unterschied zwischen Aristoteles und den Angaben der Urkunde auffallen, dass in der letzteren, an deren amtlicher Genauigkeit und Vollständigkeit wir nicht zweifeln dürfen, statt vier nur drei Söhne des Peisistratos genannt werden, mit Uebergehung des Iophon, den wir aus Aristoteles und Plutarch als leiblichen Bruder des Thessalos kennen.

Wie ist diese auffallende Abweichung zu erklären? Soll sich die Autorität des Aristoteles vor der des monumentalen Zeugnisses beugen oder sollen wir die Angaben der Erztafel nach unserem Aristotelestext corrigiren? v. Wilamowitz (Aristot. I 112) hat diese Schwierigkeit mit Recht hervorgehoben und zu ihrer Entfernung einen Ausweg vorgeschlagen: ‚Das ergiebt eine doppelte Schwierigkeit. Einmal hat es in Athen keinen Iophon unter den Peisistratiden gegeben; das ist sicher, da Thukydides nur die drei anderen auf der ehernen Stele gelesen hat, die das Geschlecht verbannte und dabei natürlich die Personen vollzählig nennen musste. Ferner sagt Herodotos, dass Hegesistratos Tyrann von Sigeion gewesen sei. Es giebt nur die eine Lösung für beides, dass freilich in Athen nur drei Söhne des Peisistratos gewesen sind, wie Aristoteles ja auch als Nachfolger des Vaters nur drei nennt, aber der vierte Sigeion erhalten hatte und nie Athener geworden war. So stimmt die attische Urkunde und Thukydides zu Aristoteles. Aber Herodot muss allerdings statt Iophon Hegesistratos genannt haben, getäuscht durch den Doppelnamen des Thessalos, oder aber Iophon den klangvollen Namen des Bruders übernommen haben, als jener sich in Athen Thessalos zu nennen begann'.

Ich möchte Herodot nicht ohne Weiteres einen solchen Irrthum zutrauen. Wie sollte der Zuname Thessalos die Veranlassung zu einer Verwechselung des Hegesistratos mit Iophon geben? Ebenso unwahrscheinlich ist es mir, dass Iophon den abgelegten Namen seines Bruders Hegesistratos übernommen haben sollte, als jener

---

1) *ἀτιμίας* ist eine evidente Verbesserung von Herwerden für *ἀδικίας* (Mnemosyne VIII 156).

sich in Athen Thessalos zu nennen begann. Man sucht in Griechenland vergeblich nach Beispielen für einen solchen Namenstausch unter Brüdern. Wir müssten ferner annehmen, dass nun nicht einer, sondern beide Söhne neben ihrem eigentlichen Namen einen Beinamen besessen hätten, was sich mit unserer Ueberlieferung schlechterdings nicht vereinigen lässt.

Dazu kommt eine zweite Schwierigkeit. Bei Thukydides, der den Inhalt der attischen Urkunde wiedergiebt, werden die drei Söhne des Peisistratos ohne Unterschied *γνήσιοι* genannt, während Herodot den einen von ihnen, Hegesistratos, ausdrücklich als *νόθος* bezeichnet. Auch wenn wir mit v. Wilamowitz dieses Epitheton auf Iophon-Hegesistratos, nicht auf Hegesistratos-Thessalos beziehen wollten, so würde der Widerspruch mit Aristoteles doch bestehen bleiben, der nicht drei, sondern nur zwei ebenbürtige Söhne des Peisistratos kennt. Jedenfalls würde aber, wenn wir an der überlieferten Einheit von Hegesistratos-Thessalos festhalten, — und das müssen wir, denke ich, unter allen Umständen — die auffallende Thatsache zu erklären sein, dass dieselbe Person einmal unter dem Namen Hegesistratos als *νόθος* bezeichnet wird, während sie ein anderes Mal unter dem Namen Thessalos zu den *γνήσιοι* des Peisistratos gerechnet wird.

Wer den Bericht des Aristoteles über die Söhne des Peisistratos im Zusammenhang durchliest, dem muss es auffallen, dass zu Anfang, wo von der Nachkommenschaft des Vaters die Rede ist, vier Söhne namhaft gemacht werden, während nachher, wo es sich um die Nachfolger des Tyrannen in der Herrschaft handelt, nur drei Söhne genannt werden, nämlich Hippias, Hipparchos und Thessalos, d. h. genau dieselben, die in der attischen Urkunde verzeichnet waren. Der vierte, Iophon, existirt hier für Aristoteles nicht mehr und wird auch später an keiner Stelle seiner Schrift erwähnt. Es ist klar, dass dieser zweite Theil des Aristotelischen Berichtes, der dem Thukydideischen inhaltlich so nahe steht, nur aus derselben Quelle geschöpft sein kann, wie dieser, nämlich aus der Inschrift auf der *στήλη περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀτιμίας*, in der die Namen von nur drei fluchbeladenen Peisistratiden eingegraben waren. Warum fehlt der vierte auf dieser Tafel? Der Grund ist einfach und einleuchtend: Iophon ist nie vollbürtiger Athener gewesen, sondern zeitlebens ein *νόθος* geblieben, während sein Bruder Hegesistratos athenischer Bürger geworden ist und mit der Legitimation den Namen Thessalos

erhalten hat.[1]). Er hat als vollberechtigter Staatsbürger an dem Regiment der Tyrannen Theil genommen und daher hat seinen Namen wie den ihrigen das Verbannungsurtheil des Demos getroffen. Es ist also vollkommen in der Ordnung, wenn Herodot den Jüngling, dem Peisistratos die neuerworbene Herrschaft am Hellespont übertrug, Hegesistratos nennt und ihn als *νόθος* des Tyrannen bezeichnet. Ebenso zutreffend ist es aber auch, dass Aristoteles an der Stelle, wo er von der militärischen Hilfsleistung des Sohnes bei der Schlacht von Pallene redet, den Namen Hegesistratos verwendet, während er wenige Zeilen später den *κύριος τῶν πραγμάτων* mit dem officiellen *παρωνύμιον* bezeichnet, das er bei seiner Legitimation erhalten hatte, nicht anders als die Stele auf der Akropolis, die seine und seines Hauses Verbannung anordnete. Die in Athen keineswegs gewöhnliche Thatsache der Namensänderung verlangt eine Erklärung, die ihr hiermit zu Theil wird.

Das Liebesverhältniss mit dem Aphidnäer Harmodios und die Rolle, die er am Panathenäenfeste spielte, zeigen, dass der Fürst von Sigeion um 514 in Athen anwesend war. Er wird sein asiatisches Besitzthum verlassen haben, als sich ihm nach dem Tode des Vaters die glänzende Aussicht eröffnete, neben seinen Brüdern an der Herrschaft in Athen Theil zu nehmen. Doch ist das Fürstenthum am Hellespont im Besitz des Hauses verblieben, denn Hippias hat hier, als er aus Athen vertrieben war, Unterkunft und den geeigneten Stützpunkt gefunden, um mit dem Grosskönig die Unterhandlungen anzuspinnen, welche zum Sturze seiner Vaterstadt führen sollten. Der Demos von Athen hat ihm dafür, als die Gefahr vorüber war, mit der ehernen Stele gedankt, die der wissbegierigen Nachwelt von der Geschichte seines Hauses Kunde gab. Von Iophon, dem anderen Sohne der Timonassa, wissen wir weder was er gewesen noch was er geworden, da weder Schriftsteller noch Urkunden Veranlassung gehabt haben, von ihm zu reden.

---

1) Dass er in Attika grundbesitzlich war, zeigt die Erzählung Theophrasts von dem Olivenwunder, das sich in seinem Oelgarten zugetragen hatte (*hist. plant.* II 3, 3). Der symbolischen Deutung, die dieses Zeichen kürzlich durch F. Rühl (Rhein. Mus. 1892, 460) gefunden hat, vermag ich nicht beizustimmen, da sie sich mit der Aristotelischen Traditon über Thessalos in keiner Weise in Einklang bringen lässt.

Basel. JOHANNES TOEPFFER.

FIRMICUS MATERNUS.

Dass die Mathesis des Senators Julius Firmicus Maternus zwischen den Jahren 334 und 337 geschrieben wurde, ist ausser Zweifel. Der Verfasser erwähnt einerseits (1, 2 der Baseler Ausgabe von 1551 = 1, 5, 10 der neuen Ausgabe von Sittl) die Sonnenfinsternis des 17. Juli 334 mit Angabe der Consuln, und nennt an zwei anderen Stellen (1, 1 = 1, 1, 7 und 1, 4 = 1, 10, 15 fg.) als damals regierende Herrscher Constantin I. und die Caesaren, schrieb also vor dem Tode des erstgenannten 22. Mai 337. Allerdings scheint dieser Datirung zu widerstreiten, was aus derselben Schrift über den Empfänger der Dedication zu entnehmen ist. Es ist dies bekanntlich eine auch sonst nicht unbekannte Person, Q. Flavius Maesius (oder Messius) Egnatius Lollianus mit dem Beinamen Mavortius, Präfect der Stadt Rom nach dem officiellen Verzeichnis (*chron. min.* 1 p. 68) vom 1. April bis 6. Juli 342, ordentlicher Consul des J. 355 und im Jahre darauf *praefectus praetorio* von Italien (Ammian 16, 8, 5). Seinen vollen Namen und seine frühere Amtslaufbahn ersehen wir aus vier Inschriften (Suessa CIL X 4752; Puteoli CIL X 1695. 1696; Rom CIL VI 1723). Von diesen sind die drei ersten vor der Stadtpräfectur gesetzt und auch die vierte unvollständige nennt nur die früheren Aemter; diese Aemterreihe stellt sich danach folgendermassen:

quaestor kandidatus
praetor urbanus
augur (fehlt auf dem römischen Stein)
comes dominorum nostrorum Aug(usti) et Caesarum (nur auf dem sicher unter Constantin gesetzten Stein von Suessa).
curator (oder *consularis*) *alvei Tiberis et cloacarum*
curator (oder *consularis*) *operum publicorum*
consularis aquarum et Minuciae
consularis Campaniae (hiermit endet die Reihe auf dem Stein von Suessa).
comes Flavialis (so die puteolaner Steine; der römische ist von hier an in der Lesung wie in der Erklärung unsicher, vgl. meine Erörterung *memorie dell' Instituto* II 304).
comes Orientis
comes primi ordinis
proconsul provinciae Africae.

Nach der Dedication hat Firmicus dem Lollianus oder Mavortius (er wechselt mit dem Namen und dem Signum) die Abfassung dieser Schrift zugesagt, als derselbe Statthalter von Campanien war (*cum esses in Campaniae provinciae fascibus constitutus*), aber mit der Ausführung gezögert; Lollianus habe als *comes Orientis Aegypti et Mesopotamiae* — so lautet der volle Titel — (*cum tibi totius Orientis gubernacula domini atque imperatoris nostri Constantini Augusti . . . iudicia tradidissent*) ihn vergeblich gemahnt; erst jetzt erfülle er seine Zusage: *proconsuli itaque tibi et ordinario consuli designato promissa reddimus.* Der Proconsulat ist der auch auf den Steinen genannte von Africa, und diesen kann Lollianus füglich von Constantin I. erhalten haben. Die Nichterwähnung der im J. 342 bekleideten Stadtpräfectur stimmt zu der angegebenen Abfassungszeit. Aber befremdend ist in diesem Zusammenhang die Designation zum ordentlichen Consul, welche wiederkehrt 8, 15 p. 221: *talis nostris temporibus Lollianus, qui severitatis merito etiam ordinarii consulatus insignia consecutus est*[1]), da Lollianus, wie gesagt, erst achtzehn Jahre nach Constantins Tode das Consulat bekleidet hat, auch nicht wohl anders als im Vorjahr dazu hat designirt werden können; wenigstens führt keine Spur auf dergleichen Anticipation. Desshalb ist die Abfassung der Schrift selbst in das Jahr 354 gesetzt worden, was der neueste Herausgeber Sittl (Archiv für lat. Lexikographie IV 610) mit Recht verwirft. Aber was er als ‚sehr einfache Lösung des Räthsels' bezeichnet, dass Firmicus die Schrift nicht in den Buchhandel gegeben habe, oder, wie er in seiner Ausgabe (vgl. die Anm. zu 2, 27, 15) diese Vermuthung modificirt hat, dass die Worte *et ordinario consuli designato* Zusatz des Verfassers bei einer zweiten Publication seien, hebt die Schwierigkeit nicht; es hätten dann doch in dieser die auf Constantin bezüglichen Stellen abgeändert werden müssen. Eine Nöthigung zur Annahme eines so groben Schriftstellerversehens liegt nicht vor; es genügt die Annahme, dass Kaiser Constantin dem Lollianus, als er ihn zum Proconsul von Africa ernannte, zugleich das ordentliche Consulat in Aussicht stellte. Eine förmliche Designation war dies nicht, da die gleichzeitigen Inschriften von einer solchen schweigen, aber adulatorisch konnte dies wohl so heissen. Dies mag auch mit

1) Das Fehlen dieser Worte in einer der späten Handschriften, welche die letzten Bücher allein bewahrt haben (Sittl a. a. O. S. 610 A.), dürfte deren Tilgung nicht rechtfertigen.

den ‚Insignien' des ordentlichen Consulats gemeint sein; einen festen Begriff vermag ich mit dieser Bezeichnung nicht zu verbinden, da die Insignien vielmehr negativ das Fehlen des betreffenden Amtes ausdrücken und mit dem ordentlichen Consulat in correcter Rede nicht verbunden werden können. Auf keinen Fall kann die gesicherte Datirung der vielfach merkwürdigen Schrift durch diese Stelle erschüttert werden.

Wichtiger ist eine andere auf die Verhältnisse der Gegenwart bezügliche Stelle 2, 32 = 2, 27, 15 fg. Sittl. Firmicus giebt hier das detaillirte Horoskop einer bestimmten Person, die er nicht nennt, weil Lollianus weiss, wer gemeint ist (*cuius haec genitura sit, Lolliane . . . optime nosti*): *eius geniturae pater post geminum ordinarium consulatum in exilium datus est, sed et ipse ob adulterii crimen in exilium datus est et de exilio raptus in administrationem Campaniae primum destinatus est, deinde ⟨ad⟩ Achaíae proconsulatum, post vero ad Asiae proconsulatum et praefecturam urbi Romae.* Der Vater, geringer Herkunft (*paternum genus ignobile*), sei *beatus felix potens* gewesen, obwohl nach dem zweiten Consulat heimgesucht durch ein vom Senat über ihn verhängtes *famosum exilium*; der Vater wie der Sohn hätten viel von Feindschaften zu leiden gehabt. Der Sohn wird endlich bezeichnet als ein hervorragender Forscher, ein Kenner der *absconsae litterae*, der eine solche *doctrina et litterarum scientia* besitze, *ut oratio eius ac stilus veteribu sauctoribus conferatur.* — Es fragt sich, ob die hier genannten Personen sich finden lassen. Nach Borghesis (*opp.* IV 521 ff.) Vermuthung ist der Sohn der Lollianus *praef. urbi* 254, nach seiner Meinung der Grossvater des Mavortius; den Vater zu finden hat er aufgegeben, da er wohl sah, dass bei jener Annahme die beiden *ordinarii consulatus* unmöglich wurden. Entschuldigt wird die unglückliche Hypothese dadurch, dass eine an dieser Stelle eingelegte Zeichnung die Ueberschrift trägt *Lolliani genitura* und Borghesi darum in diesen Kreis glaubte gewiesen zu sein. Die neue Ausgabe hat von diesem wie von zahlreichen anderen Emblemen der Italiener des 15. Jahrh. uns befreit; man wird umgekehrt sagen müssen, dass der Ehebrecher am wenigsten in dem Hause des Mannes gesucht werden darf, dem das Werk zugeschrieben ist. Sittl hat durch ein mir unbegreifliches Missverständniss den nicht genannten Sohn für den Lollianus selbst gehalten, dem das Buch gewidmet ist und dann den Schluss *Achaiae . . . Romae* als Zusatz zweiter Ausgabe betrachtet, ohne durch den Widerspruch der Inschriften des Lollianus mit der

hier aufgeführten Aemterreihe sich irre machen zu lassen. In der That ist die Lösung leicht und sicher, wenn man ausgeht von dem sichersten Anhaltspunkt, dem ordentlichen Consulat. Mehrmalige Bekleidung desselben gehört vom Ende des 3. Jahrh. an zu den Vorrechten des Kaisers und des Kaiserhauses[1]); die einzige Ausnahme macht C. Ceionius Rufius Volusianus[2]), der unter ganz besonderen Verhältnissen zuerst unter Maxentius die Stadtpräfectur vom 28. Oct. 310 bis zum 27. Oct. 311, sowie das ordentliche Consulat im Sept. 311 übernahm, dann nach Maxentius Katastrophe unter Constantin sowohl abermals die Stadtpräfectur vom 8. Dec. 313 bis zum 19. Aug. 315 wie auch für 314 abermals das ordentliche Consulat erhielt[3]); er heisst auf der Inschrift seines Sohnes (CIL VI 1708) *Rufius Volusianus bis consul ordinarius.* Dieser sein Sohn (CIL a. a. O.) ist Ceionius Rufius Albinus, ordentlicher Consul des Jahres 335 (Rossi *inscr. chr.* 1 p. 40), Stadtpräfect vom 30. Dec. 335 bis 10. März 337 (*chron. min.* 1 p. 68). Als Gelehrten — *philosophus* — bezeichnet ihn auch die Inschrift; die von Boethius und Cassiodor erwähnten Schriften eines Albinus über Dialektik, Geometrie und Musik (Teuffel Litt.-Gesch. § 407, 5) sind längst mit Wahrscheinlichkeit ihm beigelegt worden und passen auch wie zu dem *philosophus* so zu den *absconsae litterae.* Wenn endlich Servius seine Schrift *de centum metris* einem jungen Albinus widmet, dessen Vater und Grossvater sich um die Litteratur verdient gemacht hätten (Teuffel

---

1) Staatsrecht 2^3, 93.

2) Wahrscheinlich derselbe ist Rufius Volusianus Corrector von Campanien unter Carinus 282/3 (CIL X 1655).

3) Ueber ihn und seine Nachkommenschaft handelt Seeck zum Symmachus p. CLXXIV, aber nicht ohne Versehen. Die dem Constantin von Volusianus gesetzte Inschrift CIL VI 1140, auf der er sich *consul ordinarius*, *praef. urbi vice sacra iudicans* nennt, kann natürlich nicht, wie Seeck meint, während seiner ersten Präfectur unter Maxentius gesetzt sein; vielmehr fehlt sowohl hier wie in einer dritten Inschrift CIL VI 1707 bei beiden Aemtern die Iteration desswegen, weil sie von einem ‚Tyrannen' verliehen waren. Sie sind erst späterhin wieder als gültig betrachtet worden. Insofern ist auch das Consulat des Volusianus von 314 nach der Absicht des verleihenden Kaisers keineswegs ein iterirtes gewesen, sondern vielmehr eine Art Rehabilitation und ist die Regel, dass Privaten das ordentliche Consulat nicht mehr als einmal gegeben wird, ausnahmefrei. Dass Constantin den Volusianus also rehabilitirte, hängt wahrscheinlich mit den Verhältnissen der Provinz Africa zusammen, wohin Volusianus als *praefectus praetorio* von Maxentius geschickt worden war (Zosimus 2, 14; Victor Caes. 40, 18).

a. a. O. § 431, 4), so wird der letztere wohl auch derselbe sein. — Diesen Albinus also hat Firmicus zunächst im Sinne, den zu der Zeit, wo er schrieb, fungirenden Stadtpräfecten. Die Abfassungszeit des Werkes bestimmt sich darnach enger auf die Epoche vom 30. Dec. 335 bis zum 22. Mai 337.

Berlin. TH. MOMMSEN.

ZU ARATS MEDICINISCHEN SCHRIFTEN.

Suidas s. *Ἄρατος* giebt in der Schriftentafel dem Dichter angeblich *Σύνθεσιν φαρμάκων θηριακῶν ἐπιτηδείαν*. So hat Maass (*Aratea* 224) den Titel herzustellen geglaubt, indem er gegen Westermanns Abtheilung und Aenderung *Σύνθεσιν φαρμάκων, θηριακῶν ἐπιτήδεια* (so 2 Pariser Hss.) zum Theil mit Recht sich ablehnend verhält.

Aber auch sein eigener Vorschlag ist unmöglich; ein solcher Buchtitel ist eine Ungeheuerlichkeit, für die es in der gesammten medicinischen Litteratur keine Parallele giebt.[1]) Sodann, und das ist entscheidend, kommt Maass mit Galen XIV 144 K. in bedenklichen Conflict, denn dieser handelt nicht, wie er will, *de remediis salubriter miscendis*, sondern im Gegentheil über Anweisungen zu Giftmischereien (*περὶ τῶν συνθέτων* sc. *θανασίμων φαρμάκων*, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht), und führt unter den Männern, die sich in Lehrgedichten über dieses heikle Thema versucht haben, an letzter Stelle *Ἄρατος καὶ ἄλλοι τινὲς* auf. Susemihl (Jahrb. f. Philol. 1893, 39 f.) hat zwar den Widerspruch bemerkt, aber nicht den einfachen Schluss gezogen, dass durch diese Galenstelle die eben erwähnte Abtheilung Westermanns bestätigt wird.

Wenn also der Titel *Σύνθεσις φαρμάκων* lautete, so fragt sich, was aus den folgenden Worten *θηριακῶν ἐπιτηδείαν* oder *ἐπιτήδεια* zu machen ist. Ich gehe von dem letzten aus: mit Aenderung eines Buchstabens erhält man *Ἐπιχήδεια*. Es verschlägt nichts, dass Suidas weiterhin ein Einzelgedicht *ἐπιχήδειον Κλεομβρότου* anführt; da ausserdem noch ein *ἐπιχήδειον* auf Arats Bruder Myris und eins auf Theopropos (Maass *Aratea* 233)

---

1) Die meisten Belehrungen aus diesem mir ferner liegenden Gebiet und manche Hinweise auf Einzelheiten verdanke ich meinem Collegen M. Wellmann.

angeführt werden, so dürfte der Gesammttitel seine Berechtigung haben. Zu dem übriggebliebenen *Θηριαχῶν* wird man vielleicht zunächst geneigt sein, aus dem Vorhergehenden *Σύνθεσιν* zu ergänzen, da aber der Sprachgebrauch dagegen spricht[1]), so wird *Θηριαχά* zu schreiben sein. Dieser neugewonnene Titel würde ein leerer Name sein, wenn nicht von ihm aus ein überraschendes Licht auf die bekannte litterarische Legende vom Wettstreite Arats und Nikanders fiele. Ueber die Genesis dieser Legende hat Maass (Arat. 310) bündig gehandelt und nachgewiesen, dass eine Verwechselung des späteren Didaktikers mit dem Mathematiker und Astronomen gleichen Namens vorliegt, der ein Famulus Arats gewesen zu sein scheint. Seine weitere Vermuthung, dass es der Grossvater des Didaktikers gewesen ist, habe ich Berl. phil. Wochenschrift 1893 Sp. 1222 f. zu begründen versucht und den Mann mit dem aus dem delphischen Proxeniedecret (*Bull. de corresp. hellen.* 1882, 218) bekannten *Νικάνδρῳ Ἀναξαγόρου Κολοφωνίῳ ἐπέων ποιητῇ* identificirt. Nun berichtet der zweite Biograph Arats (Sporus? Westermann Biogr. gr. 56, 12): *ἐνίοις δ' ἀρέσκει Ἄρατον ἰατρὸν γεγονέναι τῇ ἐπιστήμῃ, φίλον τε γεγονότα γνήσιον Νικάνδρῳ τῷ μαθηματικῷ γράψαι τὰ Θηριαχὰ καὶ δοῦναι Νικάνδρῳ, λαβεῖν τε παρ' αὐτοῦ τὰ Φαινόμενα καὶ ⟨ὡς⟩ ἴδια ⟨ἐπι⟩γράψαι.*[2]) Diese Stelle stützt die Conjectur im Suidas und macht die Entstehung der bereits vom ersten (Achilles p. 54, 66[3])) und vierten Biographen bekämpften Legende klar und verständlich; das nothwendige Correlat ist dann aber die Voraussetzung, dass der ältere Nikander Phainomena gedichtet hat.

Von den medicinischen Schriften nennt Suidas nicht die *Ἰατρικαὶ δυνάμεις*. Sie müssen einen gewissen Ruf besessen haben,

---

1) Das ergiebt sich aus dem von Wellmann in dieser Zeitschr. XXVI 321 zusammengestellten Material. Auch ⟨*περὶ*⟩ *θηριαχῶν*, wie vielleicht der Titel einer Schrift des Alexander von Myndos lautete (Schol. Nic. Ther. 932), ist zwischen zwei dichterischen Werken nicht zulässig; ebensowenig dürften Buchzahlen ausgefallen sein, die Suidas in diesem Artikel niemals angiebt. [Vielleicht ist *Θηριαχόν* zu schreiben. Correcturnote.]

2) Diese von Iriarte und Westermann empfohlenen Ergänzungen scheinen mir wahrscheinlicher als Maassens Conjectur (Arat. 310).

3) Achilles bekämpft schon die durch die Einmischung der Alexipharmaka (des jüngeren Nikander) bereicherte Legende. Wieder anders gewandt durch Einführung der Georgika ist die Legende bei Cicero *de or.* I 69, über die ich in dieser Zeitschrift XXIII 313 nicht ausreichend gehandelt habe.

sonst würde Poseidonios in der Begründung seiner These, Arat habe weder medicinische noch astronomische Kenntnisse besessen, sie nicht besonders hervorgehoben[1]), der Verfasser der zweiten Vita (p. 56, 8 W. vgl. Achill. p. 55, 85) sie unter den ‚erwähnenswerthen' Werken nicht an erster Stelle genannt haben. So wenig wir von diesen (doch wohl in Versen geschriebenen) ‚Heilkräften' wissen, so beachtenswerth scheint mir die Thatsache, dass ein Zeitgenosse des Dichters, der Leibarzt des Antigonos Gonatas, Aristogenes von Knidos, ein Werk gleichen Titels verfasst hat (Galen. XI 379, vgl. Suid. s. *Ἀριστογένης*).[2]) Eigene Beobachtung nimmt der Dichter in den drei erhaltenen Hexametern aus den *Ἰατρικά* (Maass 224) für sich in Anspruch; wie er hier über abnorme Bildungen des menschlichen Schädels gehandelt hat, so hat Aristogenes eingehend die Anatomie des Kopfes dargestellt (Galen. XV 135).

In diesen Fällen berühren sich also Arats Studien mit der damals herrschenden Wissenschaft. Erwägt man nun, dass selbst unsere lückenhafte Ueberlieferung den Mann in fast allen Zweigen der Medicin litterarisch thätig zeigt, so liegt die Vermuthung nahe, ihn im Anschluss an die antike Tradition von Hause aus als Arzt zu betrachten. Sein Aufenthalt auf Kos, dem Centralpunkt der medicinischen Studien, passt zu dieser Annahme vortrefflich. Wenn man sich entschliesst, Theokrit als Sohn des berühmten Arztes Praxagoras anzusehen (Gercke, Rhein. Mus. XLII 602, 9), was chronologisch sehr wohl angeht, so werden die intimen Beziehungen zwischen ihm und den jungen Dichtern und Aerzten Arat und Nikias von Milet[3]) erst recht klar. Weitere Berührungen mit namhaften zeitgenössischen Aerzten fehlen allerdings: die auch von mir erwogene, verführerische Identificirung des Herophileers und Empirikers Philinos von Kos (Wellmann in Susemihls Alex. Litteratur-

---

1) *οὐ τίθεμεν αὐτὸν ἰατρὸν εἶναι γράψαντα τὰς ἰατρικὰς δυνάμεις οὐδὲ μαθηματικὸν θήσομεν οὐδὲν ξένον εἰπόντα Εὐδόξου.* Ueber Poseidonios vgl. Maass p. 385 f.

2) Der Titel scheint in der älteren Zeit nicht allzuhäufig vorzukommen. Mantias schrieb *δυνάμεις* (Galen XIII 162), Erasistratos *περὶ δυνάμεων καὶ θανασίμων* (Diosc. II 74. 87). Ueber den Inhalt bemerkt Isidor *origin.* IV 10 (*De libris medicinalibus*, vorangehen ‚Aphorismus' und ‚Prognostica'): *Dynamidia, potentia herbarum et vis et possibilitas. Nam in herbarum cura vis ipsa δύναμις dicitur, unde et dynamidia nuncupatur, ubi eorum medicinae scribuntur.*

3) Vgl. Helm in dieser Zeitschrift XXIX 162.

gesch. I 818) mit dem neuerdings viel besprochenen gleichnamigen Liebling Arats[1]) ist nach Wellmanns Mittheilung aus chronologischen Gründen unzulässig.

Die wissenschaftlichen Leistungen Arats auf medicinischem Gebiet werden wir nicht allzu hoch anschlagen dürfen, wie er ja auch in astronomischen Dingen nur ein Dilettant war. Der Ruhm seiner Phainomena hat die medicinischen Gedichte bald verdunkelt und diese der Vergessenheit anheimfallen lassen. In Wahrheit hängen aber alle diese Studien zusammen: man kann Arat wie Eudoxos (Diog. L. VIII 86) bezeichnen als *ἀστρολόγος, γεωμέτρης*[2]), *ἰατρός*. Wer in dem jungen Solenser den Trieb nach der von Kallimachos bewunderten *πολυμάθεια* erweckt hat, ist schwer zu sagen; einen bedeutenden Einfluss möchte ich seinem Lehrer (Suid.) Menekrates von Ephesos zuschreiben, der für uns leider so wenig kenntlich ist. Das meiste hat bereits Maass p. 328 f. gebührend hervorgehoben, eine sehr wichtige Studienrichtung dieses Mannes, die der Entdecker E. Oder (b. Susemihl I 284, 2) mit Recht betont hat, möge zum Schluss noch besprochen werden. In der Oede und Dürre der Nikandreischen Lehrgedichte überrascht eine Oase Alex. 172—77, die sich durch ihre Naturphilosophie schon äusserlich als Entlehnung kennzeichnet. Die Scholien bemerken zu 172: *τοῦτο δὲ καὶ Ἡράκλειτος καὶ Μενεκράτης εἴρηκεν*, und wirklich findet sich im Folgenden ein deutlicher Anklang an ein berühmtes Fragment (20 Byw.) Heraklits. Da an eine directe Benutzung des alten Philosophen schwerlich zu denken ist, so wird man sich nicht der Schlussfolgerung entziehen können, dass diese in sich wohl zusammenhängende Partie aus einem Gedichte des Menekrates (wohl seinen *Ἔργα*) herübergenommen ist. Bekannt ist der Einfluss Heraklits auf die Begründer der Stoa. Nun ahmt Kleanthes (Hymn. auf Zeus 9) gerade diese Stelle Heraklits nach. Hier ist der Punkt, von wo der (allerdings nur lose) Anschluss Arats an die Stoa erklärt werden kann. Von Menekrates, der die Philosophie des alten ephesischen Landsmannes wieder zu Ehren gebracht, bis zu den ersten Stoikern laufen noch deutlich erkennbare Fäden. So war dem jungen Arat seine Studienrichtung bereits vorgezeichnet, als

---

1) So bereits Hauler *De Theocr. vita et carmin.* (Diss. Freiburg 1855) 13; neuerdings Sepp *Pyrrhon. Studien* 98, 3.

2) Vgl. Vit. II p. 56, 7; v. Wilamowitz Antig. v. Caryst. 125.

er noch zu Füssen des Menekrates sass. Dass Nikander auf den seiner Zeit wohl schon vergessenen Poeten zurückgriff, beruht, wie ich meine, auf einer festen, vom Grossvater bis auf den Enkel ununterbrochenen Tradition.

Stettin. GEORG KNAACK.

HERODOT VI 126.

Im Anschluss an das von Herrn Prof. Pischel in dieser Zeitschrift XXVIII 465 mitgetheilte möchte ich die Aufmerksamkeit richten auf die merkwürdige Uebereinstimmung zwischen einer der interessantesten Erzählungen des Herodot und einer altindischen Fabel, welche ebenfalls im heiligen Jātakabuch vorkommt. Während in der von Herrn Prof. Pischel mitgetheilten Concordanz die Conclusion nicht unsicher ist, liegt sie hier nicht so auf der Hand, sodass die Mittheilung vielleicht ihren Nutzen haben kann.

Herodot erzählt VI 126 ff. den *svayamvaro*, möchte man fast sagen, der Tochter des Kleisthenes von Sikyon. Zahlreiche *μνηστῆρες* kommen von allen Seiten. Nach Verlauf eines vollen Jahres gefielen dem Vater am meisten die aus Athen Hergekommenen und unter ihnen besonders Hippokleides, der Sohn des Teisandros. Am entscheidenden Tage erregt aber Hippokleides seinen Unmuth dadurch, dass er tanzt, erst auf dem Boden, dann auf einem Tische und schliesslich sogar auf dem Kopf stehend, mit den Beinen *χειρονομεῖ*; und entrüstet ruft er aus: *Ὦ παῖ Τεισάνδρου ἀπωρχήσαό γε μὲν τὸν γάμον*, O Sohn des Teisandros, du hast die Heirath vertanzt.

Die 32. Jātaka in der Ausgabe von Fausbøll, vom Herrn erzählt im Hinblick auf einen sich unanständig gebärdenden Mönch, lautet also:

‚Vor Zeiten im ersten Kappo machten die vierfüssigen Thiere den Löwen zum König, die Fische den Fisch Ānando, die Vögel den Suvaṇṇahaṅso (Goldschwan). Dieser hatte eine Tochter, welche so schön war, dass er ihr einen Wunsch gewährte. Sie wünschte einen Mann nach ihrem Herzen. Der König liess alle Vögel auf den Himavant zusammenkommen. Allerlei Arten von Vögeln, Pfauen, Schwäne u. s. w., versammelten sich auf einer Bergebene. Der

König liess seine Tochter kommen und sagte: Wähle dir nun einen Mann nach deinem Herzen. Sie musterte die Vögelschaar und als sie den Pfau erblickte, mit einem wie von Juwelen glänzendem Hals und mit bunten Flügeln, wählte sie den, indem sie sagte: Dieser sei mein Gatte. Die Vögelschaar ging zum Pfau und sprach: Freund Pfau, aus so vielen Vögeln einen Gemahl wählend, hat die Prinzessin ihre Wahl auf dich fallen lassen. Höchlich erfreut sprach der Pfau: Sie hat mich noch nicht in meiner ganzen Kraft gesehen; und alle Scham verlierend, breitete er inmitten der Vögelschaar seine Flügel aus und fing an zu tanzen und tanzend entblösste er sich. Da sprach der König, der sich über diesen Mangel an Scham vor sich selbst und vor Andern schämte und dachte: diesem schamlosen will ich meine Tochter nicht geben, inmitten der Vögel diese Gāthā:

Schön ist der Klang deiner Stimme und glänzend dein Rücken,
Und schimmernd wie der Glanz von Edelsteinen ist dein Hals,
Deine Flügel sind ein Klafter lang,
Aber wegen deines Tanzens geb' ich dir meine Tochter nicht.
(*naccena te dhītaram no dadāmi*).

Und in der Versammlung gab er seine Tochter einem jungen Schwan. Voll Scham flog der Pfau davon.'

In dieser Hinsicht abweichend vom Athener, dessen *Οὐ φρόντις Ἱπποκλείδῃ* sprichwörtlich geworden ist, obgleich die von Herodot erzählte Geschichte keineswegs populär war, von keinem andern Autor erzählt wird und sogar selten darauf angespielt wird. Die einzige mir bekannte Anspielung ist zu finden bei Dio Chrysostomus in seinem *Τρωικός* (XI 47). Die Einzelheiten der Herodoteischen Erzählung sind so ungewohnt, sie erinnern so sehr an einen indischen *svayamvaro*, wo das Mädchen oder der Vater eine Wahl thut aus den zusammengekommenen Freiern, dass man orientalischen Ursprung vermuthen möchte, wenn nicht Herodot alles erzählte mit einer Sicherheit, als ob es wirklich geschehen wäre. Wenn die Jātakaerzählung nicht so alt wäre, könnte man an eine indische Uebernahme der griechischen Erzählung denken. Aber die Jātakasammlung an und für sich ist entschieden älter als das 3. Jahrhundert v. Chr., und die specielle Erzählung ist illustrirt auf dem stoepa von Bharhoet, also wenigstens aus dem 3. Jahrhundert v. Chr., und ein tanzender Pfau ist für einen Indier nichts ungewöhnliches. Wie dem auch sei, die Uebereinstimmung ist interessant.

Es giebt noch eine andere Erzählung Herodots, welche ihr Ebenbild findet in der indischen Litteratur: der Ring des Polykrates. Allgemein bekannt ist der Ring den Dushyanta der Sakuntalā gab, der von dieser verloren und von einem Fischer in einem Fische zurückgefunden wurde. Weniger bekannt dürfte es sein, dass auch in der Jātakasammlung eine Erzählung vorkommt Nr. 288, *Macchuddānajūtaka*, in welcher der Bodhisat seine Börse mit 1000 Geldstücken, durch die Schuld seines Bruders ins Wasser gefallen, durch Vermittlung eines Flussgottes zurückfindet in einem grossen Fische, der ihm von Fischern verkauft wird für sieben Geldstücke, während sie von anderen kauflustigen Menschen 1007 fordern. Hier ist der Keim von Kālidāsas Erzählung. Ob zwischen dieser und Herodots Erzählung genealogische Verwandtschaft besteht, ist schwer zu entscheiden.

Dordrecht. S. J. WARREN.

APOLLONIOS VON RHODOS UND DER SCHLUSS DER ODYSSEE.

Bekanntlich hat Aristophanes von Byzanz in der Wiedervereinigung der beiden Gatten ψ 296

οἳ μὲν ἔπειτα
ἀσπάσιοι λέκτροιο παλαιοῦ θεσμὸν ἴκοντο

den Schluss der echten Odyssee gefunden, und wie Aristarch sind ihm die Neueren fast alle darin gefolgt.[1]) Es lässt sich erweisen, dass auch Aristophanes hier lediglich älteren Vorgängern gefolgt ist, die den gewaltigen Stilunterschied zwischen den vorhergehenden und den folgenden Versen richtig erkannten. Apollonios von Rhodos schliesst sein Argonautenepos mit der Ankunft der Helden auf Aegina. Denn weitere Kämpfe und Stürme, sagt er, haben Euch nicht betroffen:

ἀλλὰ ἕκηλοι
γαῖαν Κεκροπίην παρά τ' Αὐλίδα μετρήσαντες
Εὐβοίης ἔντοσθεν Ὀπούντιά τ' ἄστεα Λοκρῶν
ἀσπασίως ἀκτὰς Παγασηίδας εἰσαπέβητε.

Die Schlussworte ἀσπασίως εἰσαπέβητε sind deutlich eine bewusste Nachbildung des ἀσπάσιοι ἴκοντο; der Dichter, der den

1) Schol. u. Eustath. zu der Stelle. Vgl. v. Wilamowitz, Hom. Unters. 84.

Wettkampf mit Homer wagt, hat auch in seinem Schluss eine bedeutsame Beziehung auf diesen eingeflochten. Nicht nur inhaltlich entspricht der Schluss des Argonautenepos dem der echten Odyssee, indem alle weiteren Fragen über das zukünftige Schicksal des Helden und seine Rettung aus den ihm noch bevorstehenden Wirren hier ebenso wenig beantwortet werden wie dort, sondern auch formell deutet Apollonios durch ein passend gewähltes Wort jedem Kenner an, dass er weiss, wie der wahre Homer geendet hat.

War somit schon gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts ψ 297 in den wissenschaftlichen Kreisen als echter Schluss der Odyssee anerkannt, so fällt ein neues Licht auf die Angabe Hermipps, dass Demetrios von Phaleron eben diesen Vers wegen seiner *σωφροσύνη* bewunderte[1]); auch dem Demetrios ist er offenbar der Schlussvers der Odyssee gewesen. Damit gelangen wir in die Zeit Zenodots, und so wird es recht wahrscheinlich, dass auch dieser schon die betreffende Entdeckung gekannt, ja sie vielleicht selbst schon von Vorgängern übernommen hat. Wir gewinnen auch hier wieder einen interessanten Einblick in die tralaticischen Bestandtheile der antiken Homerkritik, auf die ich in dieser Zeitschrift XXVII 372 f. hingewiesen habe.

Halle. EDUARD MEYER.

DIE ATTISCHE ANSIEDLUNG IN ASTAKOS.

Diodor berichtet unter dem Jahre 435/4 (XII 34, 5): *ἔκτισαν οἱ Ἀθηναῖοι πόλιν ἐν τῇ Προποντίδι τὴν ὀνομαζομένην Λέτανον.* Nun kennen wir keine Stadt dieses Namens, weder an der Propontis noch sonst, und man hat deswegen der Nachricht Diodors bisher nur geringe oder auch gar keine Beachtung geschenkt. Ohne Zweifel ist ΛΕΤΑΝΟΝ corrupt, und es ist dafür mit leichter Aenderung ΑCΤΑΚΟΝ herzustellen. Dass Astakos eine athenische Colonie erhalten hat, wissen wir bereits aus anderen Quellen; vgl. Busolt Griechische Geschichte I² 471. So sagt Strabon (XII 563): *Ἀστακὸς Μεγαρέων κτίσμα καὶ Ἀθηναίων καὶ μετὰ*

---

1) Stob. flor. V 59 (V 43 Hense) *ἐκ τῆς Ἑρμίππου συναγωγῆς τῶν καλῶς ἀναφωνηθέντων ἐξ Ὁμήρου. Δημ. ὁ Φαλ. εἰς σωφροσύνην ἔλεγεν ταῦτα ποιεῖν· ἀσπάσιοι* cet. Vgl. Schol. Laur. Soph. Aias 492.

ταῦτα Δοιδαλσοῦ: und bestimmter Memnon von Herakleia (Müller FHG III 536): αὕτη (Ἀστακός) πολλὰς ἐπιθέσεις παρά τε τῶν ὁμορούντων ὑποστᾶσα καὶ πολέμοις πολλάκις ἐντρυχωθεῖσα Ἀθηναίων αὐτὴν μετὰ Μεγαρέας ἐπωκηκότων ἔληξέ τε τῶν συμφορῶν καὶ ἐπὶ μέγα δόξης καὶ ἰσχύος ἐγένετο, Δυδαλσοῦ τηνικαῦτα τὴν Βιθυνῶν ἀρχὴν ἔχοντος. Durch unsere Verbesserung gewinnen wir die genaue Bestimmung des Jahres, in dem die attische Ansiedlung stattgefunden hat; denn es ist kaum zu bezweifeln, dass Diodor diese Nachricht seiner chronographischen Quelle entnommen hat, deren Glaubwürdigkeit hier am wenigsten anfechtbar ist. Man hatte vermuthet, auf Kirchhoffs bekannte Theorie über die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen gestützt, dass die Verminderung des Phoros, welchen Astakos den Athenern zahlte, von 1 Talent und 3000 Drachmen auf 1000 Drachmen im Jahre 450/49 durch die Ansiedlung attischer Colonisten veranlasst sei. Diese Vermuthung scheint somit erledigt. Diodors Nachricht ist im besten Einklang mit der citirten Memnonstelle: denn Dydalsos Regierung gehört der Zeit des peloponnesischen Krieges an, s. Clinton *Fasti Hellenici* III² 420 f. Die starke Phorosherabsetzung des J. 450/49 mag der Stadt bewilligt worden sein mit Rücksicht auf den Krieg, den sie gegen die Bithyner zu führen hatte, und wegen der Verheerung ihres Gebietes durch diese Barbaren.

Rom. GAETANO DE SANCTIS.

DAS TERRITORIUM LEGIONIS.

Es ist für das Militärwesen Roms charakteristisch, dass man eine Berührung bürgerlicher und militärischer Verwaltungskreise möglichst vermied. Während unser Heer in den Städten liegt und die bürgerliche Bestimmung der Garnisonstadt durchaus vorwiegt, findet sich in der Heeresorganisation der römischen Kaiserzeit eine völlige Isolirung der Armee. Das Institut der Garnison, die Vertheilung der Armee auf die Städte, ist dem römischen Reich in seinen guten Zeiten fremd geblieben. Lager — so wird *castra*, die ausschliesslich militärische Anlage, die wir jetzt Militärfestung nennen, gewöhnlich übersetzt — und Stadt sind incompatibel. Diesen Satz hat zuerst Mommsen (in dieser Zeitschr. VII 301 ff) mit ausgezeichneter Schärfe formulirt.[1])

Wenn wir nicht selten kleine Truppencontingente innerhalb städtischer Territorien finden[2]), so ist zu bedenken, dass die ‚Vexillationen' oder wie sonst die Detachements heissen, keine stehenden Garnisonen, sondern vorübergehend in die Stadt gelegte Commandos

---

1) Es wäre wünschenswerth, wenn dieser Thatsache, dass Stadt und Lager nothwendig getrennt sind, Rechnung getragen würde, aber bisher ist es durchaus üblich, beides zu vermengen. Diese Nachlässigkeit führt zu einer fortwährenden Verwechselung beider Begriffe. Man giebt sich nie die Mühe, Lager und Lagerstadt begrifflich zu trennen. Die Folge davon ist, dass ich bei dieser Untersuchung wenig von Karten und Beschreibungen gefunden habe, aus denen man das topographische Verhältniss des Lagers zu den Canabae resp. der Lagerstadt kennen lernen konnte. Zum Theil rührt jene gerügte Vermengung her von der römischen Weise, die Lager in die Nähe von peregrinen Ortschaften zu legen und deren Namen auf das Lager zu übertragen (s. unten).

2) Z. B. CIL VIII 9906 . . *ala exploratorum Pomariensium* in der Stadt Pomarium (C. VIII p. 847); VIII 1047 . . *vex(illatio) [e]q(uitum) Mauror . . in territorio [A]ugensi praetendentium* in Auzia (Mauretanien). Detachements der leg. Aug. sind nachweisbar in Cidamus (VIII p. 1) und Thala (VIII p. 69).

sind.[1]) Wirkliche Garnisonen haben nur Rom (die castra praetoria) und Alexandrea (zwei Legionen) gehabt[2]), und bei dem zügellosen Pöbel dieser Weltstädte war militärische Ueberwachung nothwendig. Diese Ausnahme bestätigt also durchaus die Regel.

Da das ganze Heer zum Schutze der Provinzen an den Grenzen steht und die Städte der Provinz selbst ohne Besatzung sind, so ist das Innere der Provinz rein bürgerliches, das Grenzland rein militärisches Gebiet. Den Städten der Provinz entsprechen die Grenzfestungen, die *castra legionis*. Das beste Zeugniss für den militärischen Charakter der Grenzlande und sogar der Grenzprovinzen bietet die Geschichte der beiden Germanien. Lange Zeit sind diese Länder nichts gewesen als das militärisch besetzte Vorland der gallischen Provinzen. Sie sind gewissermassen der Limes Galliens und ihre Festungen die Castelle desselben, der Rhein der Graben. Die beiden Germanien stehen bis Hadrian unter dem *legatus exercitus inferioris* oder *superioris* (s. Marquardt r. Staatsverw. I² 275). Wie die germanischen Grenzlande für Gallien, so bildete Numidien, mit Ausschluss der *dioecesis Hipponensis* und der *regio Thevestina*, also das Territorium von Cirta und das der legio III, dessen Grenze die über Thamugadi-Symmachi und die im Bogen über Diana und die anderen zur legio III gehörigen Städte laufende Strasse bildet, bis zum 3. Jahrh. die Militärgrenze für das proconsularische Africa und stand unter dem *legatus legionis III Augustae* (s. C. VIII p. XVI). Die germanischen Länder und Numidien sind für die Legionen dasselbe, was für die Stadt ihr Territorium ist, nämlich das Gebiet, auf dem sie in allen öffentlichen Angelegenheiten die Initiative haben. Wie die IIII viri überall innerhalb der Grenzen ihrer Stadtflur Bauten aufführen lassen, so erstreckt sich die Bauthätigkeit der leg. III Aug. über ganz Numidien — wie sie den vicus Lambaesis, ihre ‚Lagerstadt', ferner Thamugadi, Verecundae, Diana, Casae mit öffentlichen Gebäuden versehen hat — und die der leg. XXII Pr. P. F. über ganz Obergermanien. In Numidien sagen das die Steine, in Süddeutschland die mit dem Stempel der Legion versehenen Ziegel.

---

1) *morari* scheint die technische Bezeichnung für den Aufenthalt dieser Vexillationen zu sein. Vgl. Dessaus Insc. Lat. sel. 2484: *vexill.* [*leg. III Aug.*] *p. v. morans in procinct(u)*; 2885; 2883.

2) Allenfalls auch *Lugdunum*, wo 1200 Mann lagen (Ioseph. bell. Iud. 2, 1 (4).

Die *castra stativa* sind noch mehr als unsere Festungen, denn sie sind eine rein militärische Anlage, mehr auch als die befestigten Lager, welche die modernen Kriege hier und da gesehen haben, denn diese sollen nicht dauernd sein; sie entsprechen aber den ‚Militärfestungen', wie sie z. B. die Franzosen in Algier haben. ‚Lager' sind die römischen Grenzfestungen demnach nicht zu nennen, da wir unter Lager keine dauernde Befestigung verstehen. Auch Rom kannte während der Republik nur bewegliche Lager, die Grenzfestungen sind das Werk des Augustus: er hat den damaligen Bestand des Reiches zu sichern für die erste Aufgabe der Zukunft erklärt und seitdem schützen die gewaltigen Werke der Lagerfestungen die römische Grenze am Rhein und an der Donau.

Die Verwendung der Städte als Festungen scheint uns, weil jede römische Stadt als solche schon befestigt ist, nahe gelegen zu haben. Aber schon aus äusseren Gründen, abgesehen von der Incompatibilität, war sie ausgeschlossen. Die römischen Festungen müssen erst die Grenze, hinter der sich die Stadtgemeinden entwickeln sollen, feststellen und sichern. Im modernen Europa durchschneidet jede Landesgrenze ein Culturgebiet; als Rom an der Donau, am Rhein und in Africa seine Grenze zog, war das Land diesseits und jenseits für römische Begriffe wüste und leer, denn es fehlten die Städte, die Trägerinnen der römischen Cultur. Zu Festungen konnten Städte nicht verwendet werden, denn solche waren, wo Festungen sein sollten, noch nicht vorhanden. Man betrachtete also das Grenzland zunächst als militärisches Gebiet und wird es wohl unter die Legionen vertheilt haben, wie den *ager provincialis* unter die Städte. Das Grenzland mag man sich in Legionsbezirke zerlegt denken, wie das Gebiet des germanischen und britannischen Limes der späteren Grenzbefestigung an die Stationen und Castelle der Cohorten und Alen vertheilt ist. Kam es dann später — denn dieser Zustand war nur provisorisch — zu Städteanlagen auch an der Grenze, so ist doch ein Rest dieser militärischen Vertheilung des Grenzlandes als das *territorium legionis* geblieben, indem auch später die Lagerfestung ein eigenes Territorium hat, so gut wie die Städte im Binnenlande.

Die immer stark militärisch besetzten Grenzprovinzen am Rhein und an der Donau sind eben darum nie zu der municipalen Blüthe gelangt wie z. B. Noricum, wo keine Legion stand (Mommsen in dieser Zeitschrift VII 301). Am Rhein ist Cöln die einzige Stadt

geblieben, so lange die Augusteische Organisation der germanischen Länder als militärischer Sprengel bestand.

Mit dem *territorium legionis*, dem Lagerbezirk, wie ich ihn nennen will, soll sich die folgende Erörterung beschäftigen.

Stadt und Lager beruhen auf dem gleichen Princip der Limitation, der förmlichen Vermessung des zum Stadt- oder Lagerbau angewiesenen Bodens. Aber diese gleiche Form hat sehr verschiedenen Inhalt. Mit der Division der einer Gesammtheit von Bürgern assignirten Feldmark besiegelt der Staat die Ueberlassung seines Bodeneigenthums an die Gemeinde resp. die einzelnen Theilnehmer, sei es zu quiritarischem, vererbungs- und verkaufsfähigem Eigenthum, wie es die italischen Städte haben (*ius Italicum*), sei es zu blossem Niessbrauch bei den Provinzialgemeinden, deren Feldmark Staatsdomäne bleibt und einer Grundsteuer (*tributum*, *stipendium*) unterworfen ist. Diese Manifestation des staatlichen Eigenthums durch das Tributum hat aber lediglich formellen Charakter, wie etwa der Mancipationsschilling bei der Schenkung. Der Staat denkt nicht daran, der provinzialen Bürgergemeinde — von der ist die Rede — den zur Vertheilung unter die Bürger angewiesenen Boden jemals wieder zu entziehen. Wie die Emphyteuse mit dem Eigenthum, so fällt factisch das Bodenrecht der provinzialen und italischen Gemeinden unter den einen Begriff der Entäusserung von Staatsland an Staatsbürger zusammen.

Es diente also die Limitation und Division des *ager municipalis* privaten Interessen. Auch die Gemeinde als solche ist dem Staat gegenüber Privatperson, ihre Flur ein *commune*, kein *publicum* (s. L. 15 D. de verb. signif. 50, 16).

Ein anderer ist der Charakter der Castrametation. Die Theilung des Lagerraumes in *pedaturae*, Quartiere der einzelnen Truppenabtheilungen, hat einen militärischen Zweck. Von einer Enteignung an Private ist keine Rede. Die Anweisung der Lagerplätze hat eine militärische Bedeutung so gut wie die Absteckung von Wall und Graben und Strassen. Solche Anlagen finden sich freilich auch in der Stadtanlage. Auch hier giebt es wie im Lager ein Forum und andere öffentliche Plätze, sei es als solche, sei es für öffentliche Gebäude reservirte. Aber auch sie kommen in privates Eigenthum, nämlich in das des *commune municipum* (s. oben), bleiben nicht Eigenthum des römischen Volkes. Nur graduell ist dieses communale vom privaten Land unterschieden; gleich sind

beide Classen dem Staat gegenüber (s. oben). Der Staat cedirt an die zur Stadtgründung geschaffene Gemeinde der Bürger eine Bodenfläche und lässt die Vertheilung im Einzelnen durch seine Magistrate vornehmen. Nach Abschluss dieses Actes aber greift er in die Rechte der neuen Eigenthümer nicht mehr ein, es ist ihm gleich, welche Wandlungen das Bodeneigenthum innerhalb der städtischen Hoheitsgrenze erfährt. Er hat nur mit der Gemeinde zu thun, nicht mit den Individuen. Seine Steuer lastet in den Provinzen nur auf dem Territorium, auf die einzelnen Bürger repartirt sie die Gemeinde selbst oder der Gutsherr in dem gutsherrlichen keiner Gemeinde angehörigen Territorium, dem ‚Saltus'.

So dient der Stadtbezirk überall privaten, der Lagerbezirk staatlichen Verhältnissen.

Wie scheinbar auch die Uebereinstimmung der castrensischen und municipalen Anlage sein mag, jede nähere Erörterung ergiebt weite Unterschiede. Wer immer geneigt war, Stadt und Lager in Parallele zu setzen, wird nach dem Gesagten nicht mehr die nominelle Congruenz zwischen *territorium legionis* und *t. municipii* für eine reale halten.

Es sollen zunächst die bisher vorhandenen Zeugnisse zum *t. legionis* — zum Lagerbezirk, wie wir sagen würden, während der Römer nicht den Zweck, sondern den Inhaber der Bodenfläche ausdrückt — besprochen werden.

1. legio II Adiutrix. C. III (Suppl.) 10488 = Dessau (Inscript. Lat. sel.) N. 2456, gefunden in Buda-Pest, dem alten Aquincum.

imp. Caesar | *M. Aur. Severus* | *Alexander P(ius) F(elix) Aug.* | *balneum a solo* | *territorio leg(ionis)* | *II Ad. P(iae) F(idelis) S(everianae) fecit* | *curante Fl.* | *Marciano cos* (= *consulari*).

2. Eine Reihe von vier Grenzsteinen, welche die *prata legionis IIII* (*Macedonicae*) von dem Territorium von Juliobriga nach Norden terminiren und ein Grenzstein, welcher den Legionsbezirk von der Stadtflur von Segisamo nach Süden abgrenzt.

a) CIL II 2916 a—d (Dessau 2454). Der Stein stand bei Retortillo, wo Juliobriga liegt, nördlich von Castrillo de Haya, der Stelle des Lagers der vierten Legion (C. II p. 932).

ter(minus) Augu|*st(alis) dividit* | *prat(a) leg* | *IIII et agr(um)* | *Julio* | *brig(ensem)* ||.

b) C. II 5807 (Suppl.) = Dessau 2455.

[t]er. Aug|*u]st. dividit* | *p]rat. leg. IIII* | *et] agrum Se*|*gisa] mon(ensem)* ||.

Der Stein ist gefunden bei der Villa-Isidro (Villasidro), einem kleinen Gehöft unmittelbar westlich von Sasamo (Segisamo).[1])

Die prata leg. IIII reichten also bis dicht an die Städte Juliobriga und Segisamo. Die Ausdehnung der *prata* war also eine recht bedeutende, da Segisamo von Juliobriga in gerader Linie etwa 60 Km. entfernt ist.

terminus Augustalis ist der bei einer unter Augustus (*ex auctoritate Augusti*, wie es heisst) vorgenommenen Termination gesetzte Grenzpfeiler; vgl. Feldmesser I 397, Z. 15 (*t. Augustalis*).[2])

Diese Steine sind die ältesten Zeugen der Lagerbezirke. Sie zeigen, dass die Constituirung der Legionsfestungen auf isolirtem Rayon zur Augusteischen Organisation gehört.

3. Am britannischen Hadrianswall fand sich in der 17. Station zu Netherby die Inschrift (C. VII 970):

PED · CLA
BRI

Eine ähnliche (VII 864) in der 12. Station (Amboglanna):

PED
CL · B RT.

Zu lesen ist offenbar *pedatura classis Brit(annicae)*. Hübner unterscheidet (p. 102) diese auf *pedaturae* der britannischen Flotte bezüglichen Steine von denen, welche die durch die einzelnen Truppentheile gebaute Wallstrecke bezeichnen, z.B. *leg. II Aug(ustae) coh. I fec(it)*, ‚gebaut von der I. Cohorte der II. Legion'.[3])

Gewöhnlich steht nur der Name der Abtheilung, welche das *opus* geleistet hat, selten wird die Länge der gebauten Strecke angegeben, vereinzelt so, dass *fecit* (F, FEC.) hinzugefügt wird. Ein gewisser Unterschied zwischen den Inschriften der *pedaturae* und diesen Bauinschriften ist also zunächst nicht zu verkennen, aber beides, Bau- und Lagerstrecke, kommt wohl auf dasselbe hinaus.

---

1) Die Kenntniss der Lage des Ortes, der auf der Kiepertschen Karte des CIL II nicht eingezeichnet ist, verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Hübner.

2) Die Grenzsteine und *limites* wurden bei den Agrimensoren stets nach dem Magistrat oder Kaiser, der die Limitation und Versteinung vornehmen liess, bezeichnet. Der *liber coloniarum* giebt Beispiele genug. *t. Tiberiali* p. 211; *t. Claudialis* p. 227; *t. Gracchanus* etc.

3) Hübner: „*certum autem est huc non pertinere lapides terminales, qui ‚pedaturas' indicant ‚classis Britannicae' et privati alicuius ut videtur* (448: *‚pedatura | Vindo | moruci | '*)".

Gewiss ist *pedatura cl. Brit.* der Lagerbezirk der *classis Britannica*. Bauinschriften aus Flottenlagern kennen wir auch sonst.[1]) *pedatura* — davon ist auszugehen — ist ein agrimensorischer Ausdruck und bezeichnet eine abgemessene Strecke von so und so viel *pedes*, Fusslängen. Daher wird für *pedatura* auch *pes* selbst gebraucht und zwar = *territorium*; vgl. Dessau 2444: *nat(us) Pannon(ia) pede Sirmese* (= in territorio Sirmensi) *pago Martio, vico Budalia*). Vor allem ist *pedatura* deshalb der für einen Truppentheil im Lager abgesteckte Lagerplatz, so bei Hygin und Vegetius, ferner in mehreren Inschriften:

Brambach (C. I. Rhenanar.) 837: *pedatura feliciter | finit Prim[a] norum | d. p.*

Bramb. 1548 (Limescastell Hohenburg): *ped(atura) n(umeri) Treverorum p(edes) LXXXXVI sub curagente Crescentino Resbecto c(enturione) leg. VIII Aug.*

Vegetius 3, 8 vom Lagerbau: *singulae centuriae dividentibus campidoctoribus et principiis accipiunt pedaturas ut fossas aperiant.* Die Stelle hat Mommsen (in dieser Zeitschrift XVI 190) zu der Inschrift von der Schweizer Grenzwehr: . . . *pedat[ura] Tungrec[ano]rum senio[rum] succura V[eri?] tribu[ni]* verglichen.

Bramb. 1554 (Oehringen, Limescastell): *ped.* ⟩ (= *centuriae*) *Iul(ii) Silvani; sub cura Vaterculi Proculi* ⟩ (*centurionis*) *leg. VIII Aug. opus per(fectum?).*

Am Hadrianswall würde also so gut wie bei den Castellen des obergermanischen Limes die Pedatura die den einzelnen Truppentheilen im Castell überwiesene Bodenfläche sein. Vgl. vor allem auch Wilm. 1479 (Aquincum):

Sil(vano) Sil(vestri) Pr(incipi?) in ped(atura) ⟩ (*centuriae*) *Iul. Alex(andri) L. Candidus d. d.*

Es ist sehr wohl denkbar, dass im Lager jeder Truppentheil sein eigenes Quartier schanzte. Vergleicht man die citirten Inschriften mit einander, so ist die Beziehung der geschanzten oder gebauten Strecke, des *opus*, wie es in der Inschrift aus Oehringen heisst, zum Standplatz der Truppen unverkennbar. Vielleicht fällt sogar auch bei den langgestreckten Fortificationslinien des Vallum Hadriani und des Limes die gebaute Strecke mit dem Bezirk der

1) Ich weise nur auf die Ziegelstempel der *classis Germanica P(ia) F(idelis)* hin.

einzelnen Corps zusammen[1]), denn die Bewachung des Walles wird unter die Castellbesatzungen vertheilt gewesen sein. Dass *pedatura* der Bezirk der Truppen ist, zeigt Hygin und die Inschrift aus Aquincum (. . *in ped(atura) centuriae* . .) und Bramb. 837; dass *pedatura* aber auch die von der Truppe gebaute Wallstrecke ist, die Inschrift von Oehringen. Die gebaute Wallstrecke ist bei den Grenzbefestigungen eben zugleich eine Grenzlinie des Bezirkes der Truppe. Die Vermuthung, dass jede an solchen Grenzlinien stationirte Abtheilung einen Bezirk des Walles und der Umgebung zur Pedatura gehabt habe, wird durch die Analogie des Territorium legionis, welches ja auch nicht allein die Lagerfläche, sondern einen grösseren Rayon begreift, gestützt. Die *pedaturae* am Limes sind nur kleinere Gegenstücke des Legionsbezirks. Hübner durfte also die *pedatura classis Britannicae* nicht in Gegensatz zu den Baustrecken stellen. Die Begriffe durchkreuzen sich so sehr, dass beim einzelnen Beispiel oft gar nicht zu sagen ist, ob der betreffende Cippus das Ende des Lagerbezirks oder das der gebauten Wallstrecke bezeichnen soll.[2])

4. Eph. Ep. VII, N. 986 (p. 313), gefunden zu Chester le Street (s. C. VII p. 95) am Hadrianswall. Abbildung der Steine in der ‚Archaeologia Aeliana' IX (1883) 174.

pro salute . . . . . EQQ	1
alae . . imp. Caes. M. Aurelius Antoninus	2
aquam in castra t ERRITQ	3
alae eqq. . . . . INDVXIT	4
et balneum a s ƆLO IN	5
aedificavit? cura . . . . . DIAVI LEg	6
Aug. pr. pr. Sabino et An VLLIN CoS	7

1) Auch die *pedatura Vindomoruci*, sowie die Inschriften VII 897 (*capud pe(daturae) civitat(is) Bricic(orum?)* und 775, 776, 863 beziehen sich wohl auf Wallarbeiten. Es ist wohl denkbar, dass man einige britannische Gemeinden dazu herangezogen hat. Die *ped. Vindomoruci* wird etwas ähnliches bedeuten.

2) *pedatura* wurde auch von nichtmilitärischen Bodenflächen gebraucht, da es ein agrimensorischer Ausdruck ist, und die agrimensorische Disciplin die Castrametation in sich schliesst. Vgl. C. VIII 4363: *pedatura steratae Gibbensium;* wo doch wohl *stratae* zu lesen ist. Jede öffentliche Anlage, Strasse wie Aquaeductus, hat ihre bestimmte Bodenfläche. So gut wie die Bahn der Wasserleitung terminirt wird (vgl. I. R. Neapol. 4602 [Wilm. 782]: Grenzcippi des Aquaeductus von Venafrum), so gut die der Strasse. In

Es ist sehr wahrscheinlich, dass TERRIT Q *territ(orium) Q(ue)* bedeutet; *que* ist ein selbständiges Wort und ist dies in der Schreibung der Formeln (z. B. in SPQR) wohl länger geblieben, als in der weniger conservativ behandelten übrigen Sprache.[1]) Der durch *que* mit *territorium* verbundene Begriff wird wohl *castra* sein; zu *induxit* ist natürlich *aquam* zu suppliren. Die Inschrift ist also der von Aquincum sehr ähnlich. Das Subject zu *induxit* war der in der 2. Zeile ausgemeisselte Kaisername: der des *Antoninus*, wie das Consulatsjahr (216) — vgl. Wilm. 736 — zeigt. Vor EQQ = *equitum* stand *pro salute* oder eine ähnliche Eingangsformel. Die *a solo* gebaute (Z. 5) Anlage kann in Verbindung mit einer Wasserleitung nur ein Bad (also *balneum*, *thermae*) oder eine ähnliche Anlage sein, was ja auch der Stein von Aquincum bestätigt.

ƆIAИI[2]) ist der Name des *leg. Aug. pr. pr.*, nicht *legionis*. Denn es handelt sich nicht um ein Legions-, sondern um ein Alenlager (*eqq[uites]*), welches, ist nicht zu sagen, da andere Zeugen fehlen. Auch auf dem Budapester Stein hat ja der Legat, als *consularis* = *leg. Aug. pr. pr. consularis* bezeichnet, die Cura der Anlage. Der Mann kann *In]dianus* geheissen haben. Ein Legat mit auf . . *dianus* auslautendem Namen ist mir für diese Zeit nicht bekannt.

Zum Vergleich mag zu dieser Inschrift die ganz ähnliche C. VII 287 (Dessau 2548) aus Lancaster herangezogen werden.

5. C. III (Suppl.) 8112; Arch. ep. Mittheil. aus Oesterreich XVI 1 p. 19 (Domaszewski), gefunden bei Kostolacz, dem alten Viminacium.

pro salute
imp. Caes.
M. Aur. Seve-
ri Alexan-
dri Au G. N.
ET LEG V ii
CL SEVE ri

C. VIII 10838: *P. Hipp. Cirtensium* ist auch wohl *p(edatura)* zu lesen, da *pedatura* auch das Stadtterritorium bezeichnen konnte (vgl. oben *pede Sirmese*).

1) *LIB(erorum) Q* in der Inschrift von H. Salah (*Rev. Arch.* 1893) [Mai—Juni] p. 390); *AUGGG. Q.* VIII 2722.

2) Die Ligatur ist A und N, nicht A und V, vgl. den englischen Commentar.

ANAE A lex
andri anae
MYRIS M us
FELICIS D upl(arii)?
VIK. LVST
CL. ALEX an
DRI HA s. cum?
MENSORIB us:
folgen 11 Namen in 6 Zeilen.
MODESTO ET PR obo cos. 228 p. Chr.

Die Inschrift bezieht sich auf die Vermessung und feierliche Lustration der Grenzen des Territoriums der legio VII, welche bei Viminacium lag.

Die *mensores* (Z. 16) sind die zum Apparat des Heeres gehörigen Feldmesser [1]) (inschriftlich erwähnt z. B. Wilm. 1546 [Aquincum]): *I. O. M. Ael. Rufus mesor l(egionis) II Adi. v. s. l. m.* Ferner in der Feldm. I 251 citirten Inschrift (s. unten); ein *ex mesore*: Eph. ep. IV N. 954; vgl. auch C. VIII 11428 (Sufes in der Byzacena).[2]) Ihr Amt ist sowohl die Castrametation, also die Absteckung des Lagers selbst, der Pedaturae, der Wege, der Mauern, als auch die Termination des Territoriums, wie dieser Stein zeigt. Da in jeder Reihe zwei Namen stehen, ist die Zahl der *mensores* elf. Mommsen vermuthet zu C. III 8112, die erste Cohorte habe zwei Mensoren gehabt. Das ist recht wahrscheinlich, da die erste Cohorte überhaupt Doppelcohorte ist (Mommsen Eph. ep. IV 227). HA (Z. 15) ist *HA[s(tati)]* zu ergänzen. Die *hastati* sind die dritte Centurionenclasse (vgl. Eph. ep. IV 233 Mommsen). Ueber die Function der Centurionen bei der Termination und Lustration des Legionsbezirkes haben wir noch in einer anderen Inschrift C. V 808 ein Zeugniss (s. Domaszewski a. a. O.). In dieser Inschrift ist als Leiter des Lustrationsactes zweimal der *primus pilus* (P. P.), einmal ein *signifer* genannt. Noch mehr lehrt die von den Agrimensoren mitgetheilte Grenzurkunde (im liber coloniarum; Feldm. I 251), auf der es heisst: . . . *sententia dicta p(er) Tuscennium Felicem p(rimum) p(ilum) II (bis); determinante Blesio Taurino mil. coh. VI pr. mesore agrario.*

1) Vgl. Feldm. II p. 321; Marq. St.-Verw. II² p. 419.

2) DENTI MEM ‖
geometr.?] AE LEG XV ‖ u. s. w.

Zu dem D am Schluss der Zeile 12 wird von Domaszewski *d[isp(ensatoris)]* ergänzt. Aber was hat denn der Dispensator (über die Cassenbeamten der Legion, s. Marq. II² 551) bei der Lustration zu thun gehabt? Ich möchte *d[upl(arii)]* vorschlagen (über den Begriff des Doppelsöldners s. Marq. II² 544). Aus der Inschrift C. V 808 hat Domaszewski die richtige Ergänzung von LVST zu *lust(ratione)* gefunden. *lustratione* und *in lustratione* steht auf jenem Stein nebeneinander.[1])

6. Der Güte des Herrn Professor O. Hirschfeld verdanke ich die Mittheilung eines Correcturbogens des Supplements von CIL III, in dem unter N. 13250 eine Inschrift aus der Nähe von Knin, dem römischen Burnum steht.

C. III 13250:
I / / / / / / / / R / / RA
TA · LEG · / T FINES
ROBORETI FLA
MARC PER · AVGV
STIANVM BELLI
CVM PROC
AVG

Zu lesen ist [*terminos posuit inte*]*r p*]*rata leg(ionis)* [*e*]*t fines roboreti Fla(vii) Marc(iani) per Augustianum Bellicum proc(uratorem) Aug(usti)*.

Die *prata legionis* sind die der legio XI, die bis auf Vespasian in Burnum lag. Da nun aber die Inschrift aus späterer Zeit ist — s. Hirschfelds Note — wohl aus einer späteren als der des Domitian, ist die Bezeichnung *prata legionis* eine historische, keine actuelle. Dazu passt, dass die Legion nicht genannt wird — eben weil das Territorium nicht mehr einer bestimmten Truppe zugewiesen ist — und ferner — welcher Hinweis Hirschfelds sehr wichtig ist — dass nicht eine Militärperson wie sonst, sondern der Procurator Augusti terminirt. Das Legionsterritorium ist eben nach Verlegung der Legion eine Domäne wie jede andere, steht also unter dem Procurator. Dieser Fall ist also eine Bestätigung meiner Ansicht, dass das *territorium legionis* in dieselbe Reihe wie die *saltus* und das *territ. metalli* gehöre. Terminirt wird zwischen dem

1) *Exuperat(us) agens in lus[trat(ione)] Fl. Sabini p. p.* — *Ael. Severus agens lust(ratione) Aur. Flav(i) pr(incipalis) signif(eri) leg. III P. F.*

Legionsbezirke und dem Eichenwald einer privaten Besitzung. *roboretum* kannten wir bisher nur im Mittellatein (s. Ducange, s. v.).

Den *prata legionis* entsprechen die von Tacitus (Ann. XIII 54) zum Jahre 58 erwähnten *agri vacui et militum usui sepositi*, unten (C. 55) näher bezeichnet durch die Angabe *quotam partem campi (iacere) in quam pecora et armenta militum aliquando transmitterentur.* Dann erfahren wir, dass das fragliche Land ehemals Gebiet der Chamaven, dann der Tencterer und dann der Usiper gewesen sei. Im Jahr 58 hatten die Friesen es als herrenloses Gut occupirt, waren aber von dem römischen Statthalter ausgewiesen worden und hatten dann von Nero denselben Bescheid erhalten (Cap. 54). Was den Friesen nicht gelungen war, versuchten die Ampsivarier, die, von den Chauken vertrieben, Land suchten (C. 55); auch sie ohne Erfolg.

Dies vielumstrittene Gebiet lag, wie der Einfall der Friesen zeigt, nahe dem friesischen Gebiet nördlich von der Lippe (siehe Müllenhoff, D. Alt. II 322 unten), zwischen dem Rhein und der römischen rechtsrheinischen Grenzwehr[1]) (Mommsen, R. G. V 113). Es diente als Oedland und war gewissermassen das Glacis der niederrheinischen Befestigungslinie. Als ehemaliges Völkerschaftsgebiet muss es eine grössere Ausdehnung gehabt haben.

Dieses Beispiel bezeichnet recht deutlich das *territorium legionis* als ein den Grenzfestungen zugetheiltes ausgedehntes Vorland.

Daraus, dass der *subpraefectus classis praetoriae Misenatis* in einem Grundstückstreit als Richter fungirt und es sich in dieser Controverse um ein Terrain handelt, in welchem Gräber von Flottensoldaten zu liegen scheinen, folgert Mommsen (C. X 3334 p. 319) wohl mit Recht, das betreffende Grundstück gehöre zum Territorium des Flottenlagers.[2])

Ein anschauliches Bild des Lagerterritoriums bietet die Topographie von Lambaesis, der berühmten und jetzt durch viele Publicationen bekannten Lagerfestung der *legio III Augusta* an dem nördlichen Abhang des Gebel Aurês. Das Lager ist umgeben von

---

1) Vgl. über diese v. Veith, die castra Vetera (Xanten 1881).

2) *. . cum probabile sit fundum eum, de quo agitur, medium fuisse inter sepulcra classiariorum, fortasse responderi potest, de iis locis sive publici sive privati iuris, quae castris et omnino publicae administrationis sedibus contigua essent et quodammodo connexa, per exceptionem eos magistratus ius dixisse quae ei administrationis parti praeessent.*

einem ausgedehnten Rayon, in dem Bauwerke durchaus fehlen. Auch die Stadt Lambaesis, welche mit dem Lager zu einem Ganzen verschmolzen war, wie nur irgend eine moderne Garnison mit ihrer Stadt sich verbinden kann, liegt 1 Km. von den Lagerwällen entfernt.[1]) Die Absicht ist unverkennbar, es soll vor den Mauern der Festung ein Rayon frei bleiben. Da es zum Wesen der Canabae, der bürgerlichen Ansiedelungen beim Lager, gehört, dass sie auf militärischem Weichbild in dem Schutz militärischen Gebiets entstehen, so hat das Territorium der III. Legion natürlich ursprünglich auch nach SO hin, wo seit Commodus das Municipium Lambaesis sein Gebiet hat, weitere Ausdehnung gehabt.

Leider ist es mit der Topographie der römischen Grenzlager an Donau und Rhein so schlecht bestellt, dass man über die Entfernung des Lagers von den umliegenden Städten, vor Allem der Lagerstadt, die sich bei den Donaulegionen regelmässig aus den Canabae entwickelt hat, nichts Genaues aussagen kann[2]): meist ist wie bei Lambaesis die Lagerstadt[3]) ziemlich nahe beim Lager

---

1) Vgl. aus der zahlreichen Litteratur über Lambaesis Wilmanns in Comm. Mommsen. p. 192; R. Cagnat *l'armée Romaine d'Afrique* und den Führer für Lambaesis von demselben (Paris, Leroux 1893).

2) Es ist wohl ein Irrthum, wenn Mommsen (in dieser Zeitschr. VII 305) die Colonia Traiana (vor dem Cleverthor Xantens) für die Lagerstadt des alten 69 p. Ch. im Bataverkrieg zerstörten Lagers Vetera hält. Die Canabae der Vetera Castra lagen wohl in der Nähe des noch stehenden Amphitheaters (über welches F. Leo in Friedländers R. Sittengesch.[6] II p. 592) südlich von Castra Vetera. Die Colonia Traiana ist vielleicht aus den Canabae der legio XXX Ulpia Victrix entstanden (vgl. v. Veith, Vetera Castra m. s. Umgebung). Für die Topographie der bei Xanten gelegenen Lager (des alten im Bataverkrieg eine grosse Rolle spielenden und des neuen der leg. XXX Ulpia Victrix) ist noch wenig ermittelt. Am brauchbarsten ist des alten Houben ‚Antiquarium' (Xanten 1839), das von v. Veiths ‚die Castra Vetera' (Xanten 1881) nicht überholt ist. Fest steht nur die Lage der Colonia Traiana. Ihre Stadtmauer ist vor dem Clever Thor durch den Xantener Alterthumsverein ausgegraben worden (s. Bonner Jahrbücher 1889 p. 87, wo aber eine Bestimmung der Anlage nicht versucht ist). Die Castra Vetera werden wohl mit Recht auf den Fürstenberg südlich von Xanten gelegt. Die Lage des Lagers der XXX. Legion ist völlig unbekannt. Die Ansicht v. Veiths, die Col. Traiana sei aus dem Lager der XXX. Leg. entstanden, ist natürlich irrig. Seit Mommsens Aufsatz sollte die Incompatibilität von Stadt und Lager beherzigt worden sein.

3) Ich möchte die von Mommsen für die nicht municipale bürgerliche Ansiedlung beim Lager gefundene Bezeichnung Lagerstadt lieber auf die

gelegen, wie dies ja für die Canabae natürlich und erklärlich war, während die Beschränkung des militärischen Gebietes durch die Verleihung des Stadtrechts und damit der territorialen Selbständigkeit an die Canabae eine starke Concession war. Aber man konnte nicht wohl, wenn das Stadtrecht gegeben werden sollte, die *canabenses* weiter weg vom Lager umsiedeln. Die Lagerstadt war eben unversehens entstanden und da man Buden und Baracken zuliess, so hatte man sehr gegen die eigene Intention in einem Jahrzehnt einen blühenden Ort — dem zur Stadt eben nur die Verleihung der Municipalität fehlte. So kommt es, dass die Festung Mogontiacum [1]) innerhalb des heutigen Mainz liegt. Der keltische Ort Mogontiacum wird gleich zu den Canabae benutzt und die Festung in seiner Nähe angelegt worden sein. Da konnte es nicht ausbleiben, dass schliesslich die Festung von dem bürgerlichen Orte umgeben war. Vielleicht hängt mit der bedenklichen Nähe von Lager und Ort Mogontiacum die sehr späte Verleihung des Stadtrechts an die *cives R. Mogontiaci* zusammen. [2])

Ebenso liegt der römische Ort Bonna in ziemlicher Nähe des Lagers, denn heute steht schon ein guter Theil städtischer Gebäude

---

aus den Canabae entstandenen Städte beschränken; denn die Canabae sind doch keine Stadt und werden es durch das Verhältniss zum Lager erst recht nicht.

1) Ein Versuch zur Topographie von Lager und Stadt Mogontiacum ist die Abhandlung des alten Lehne (Gesamm. Schriften III p. 14 und IV p. 102); der beigegebene Plan ist stark hypothetisch, aber das scheint man schon nach dieser Darstellung aussagen zu können, dass die Festung in dem östlichen Theile der heutigen Stadt liegt. Mauerreste sollen festgestellt sein. Aus den Canabae ist natürlich das heutige Mainz hervorgegangen. Der keltische Ort lag also zwischen der Festung und dem Rhein. Ueber die verschiedenen auf Mainzer Inschriften genannten *vici* (*vicus Novus*, *Salutaris* etc.), die man (z. B. Hübner Bonn. Jahrb. 1885 p. 88, früher anders ebend. 1878 p. 40) für *vici*, Quartiere, der Canabae hielt, ist nur zu sagen, dass diese Deutung jedenfalls falsch ist. Solche Stadtquartiere giebt es nur in grossen Städten, vollends ein *vicus canabarum* hat keine *vici* in sich. Die betreffenden *vici* werden wohl in der Nähe von Mainz gelegen haben und die Steine im Laufe des Mittelalters nach Mainz gebracht sein. Dass die *vici* nicht Quartiere der einheimischen Ortsgemeinde sein können, was auch behauptet worden ist, braucht man kaum zu sagen. Eine solche mag existirt haben und einen *vicus*, den der *vicani Mogontiacenses vici novi* mag man auf sie beziehen, nicht alle zusammen.

2) Noch 276 p. Chr. (C. I. Rhen. 1130) entbehrt der Ort, der conventus C. R., wie man sagen muss, des Stadtrechts.

auf dem Platze des dortigen Lagers (im Südwesten der Stadt zwischen Rhein und Cölner Chaussee). Für die Topographie des Lagers und des ‚Civilortes' — wie man jetzt sagt — Bonna haben wir v. Veiths Darstellung im Programm zum Winkelmanns-Fest des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland des Jahres 1888. Der Name Bonna scheint der eines keltischen Dorfes zu sein[1]), wie ja die Lager fast regelmässig sich an einen peregrinen Ort anlehnen. Der Ort wurde der Sitz der Canabenses. Es ist das heutige Bonn. Die Entfernung war gering, wie bei Mogontiacum, Lambaesis. Stadtrecht hat der Civilort nie erhalten, obwohl er nach Ausweis der Inschriften recht bedeutend gewesen sein muss.

Die Canabae der Castra Vetera sind im Jahre 70 *longae pacis opera haud procul castris in modum municipii exstructa* (Tacit. Hist. IV 22). Dass es aber keine festen Bauten sind, zeigt ihr schneller Abbruch beim Herannahen des Feindes *ne hostibus usui forent.*

Beim Lager Novaesium[2]) ist in nächster Nähe an der Erft eine bürgerliche Ansiedlung constatirt. Als das Lager noch bestand, mag auf der Stelle des heutigen Neuss eine Ortschaft gewesen sein, die aber nicht als canabensisch bezeichnet werden darf. Keltische und aus der frühesten Kaiserzeit stammende in Neuss gemachte römische Funde, vor Allem auch Gräber von Soldaten

---

1) Vgl. *Vindo-bona*, *Iulio-bona* (s. Kubitschek in Xenia Austriaca p. 8).

2) Eine halbe Stunde von Neuss bei Grimlinghausen. Das Lager ist vom Bonner Provincialmuseum unter der ausgezeichneten Leitung Herrn C. Koenens ausgegraben worden. Seine Reste, wie die Topographie der Umgebung, sind mir aus eigener Anschauung bekannt. Es finden sich nur Ziegel der leg. XVI, die im Bataverkriege capitulirte, und der leg. VI, die das Lager unter Petilius Cerealis neu baute, aber wohl nicht lange innegehabt hat, da durch Vespasian das untergermanische Heer auf die Lager Bonna, Vetera und Noviomagus beschränkt worden zu sein scheint. Ptolemaeus verzeichnet bei Novaesium keine Legion mehr. Im It. Ant. liegt dort eine Ala, das Alenlager scheint man in der Mitte des einst von der leg. XVI und VI benutzten Lagerraumes unterscheiden zu können. Mogontiacum, Novaesium und Bonna kommen inschriftlich, also im officiellen Sprachgebrauch als Lagernamen nicht vor und von Rechtswegen führte auch die canabensische Gemeinde nicht den peregrinen Namen, sondern den der *canabae legionis* oder der *C. R. legionis* (*C. R. consist. ad leg.*). Den Localnamen haben die Canabae in Lambaesis, Brigetio, Troesmis und Mogontiacum (*C. R. Tr[oesmis consistentes]*, *C. R. Mogont.*, *decurio Brigetione*). Zur Stadt geworden, nehmen sie den peregrinen Ortsnamen an. Ist auf diese Weise beim Lager eine römische Stadt vorhanden, so wird auch wohl das Lager nach ihr genannt.

der leg. VI, die im Jahre 70 das Lager wieder herrichtete, bestätigen, dass auch hier, wie der Name Novaesium und die Analogie der übrigen Lager vermuthen liess, das Lager bei einer peregrinen Ortschaft angelegt worden ist. Zu municipaler Blüthe ist Novaesium-Stadt nicht gelangt. Es war später befestigt — das Oberthor ist in seinem unteren Theil römisch — aber Inschriften giebts nur wenige.

Für die Topographie von Argentoratum giebt es einen Aufsatz von v. Apell im XII. Bd. der *Revue de la société . . d'Alsace* p. 43 ff. mit zwei Plänen (separat erschienen bei Mittler & Sohn, Berlin 1884). Ferner Engelhard *sur les origines de Strassbourg, Troesmis* etc. in der *Revue d'Alsace* IX Nr. XIV.[1]) Einen Plan des römischen Lagers im heutigen Strassburg giebt Kraus Kunst und Alterthum in Elsass-Lothringen (1876) p. 306. Das Lager der VIII. Legion lag im heutigen Strassburg (s. die Karte v. Apells), da Strassburg nicht aus den Canabae entstanden, sondern eine germanische Gründung auf dem alten römischen Waffenplatz (*Stratisburgum*) ist. Ueber die Canabae hat sich v. Apell nicht geäussert. Nach dem Fundbericht von Straub im *Bulletin . . d'Alsace* X p. 330 ff. kann kein Zweifel sein, dass sie auf der Stelle des heutigen Dorfes Königshofen lagen (südwestlich von Strassburg). Der dem *Genius canabarum et vicanorum canabensium* gesetzte Stein (s. die Fundkarte und p. 343) ist in Königshofen gefunden. Auch hier lagen die Canabae an der Heerstrasse (nach *Tres Tabernae*).

Eine wirkliche Topographie giebt es ausser für Lambaesis nur für Carnuntum in dem von Kubitschek und Frankfurter herausgegebenen ‚Führer durch C.' (3. Auflage 1894) mit ausgezeichneter Karte. Das Lager liegt auf dem Burgfeld, der Civilort C. auf der Stelle des heutigen Petronell 2 Km. vom Lager entfernt an der Donauheerstrasse. Die Gräber der Legionare liegen vor der Stadt Carnuntum. Das Terrain zwischen Petronell und dem Lager ist wie bei Lambaesis nicht bebaut. Das Amphitheater liegt auf der anderen Seite des Lagers nach Altenburg zu, ebenso die Bäder. Diese Anlagen gehören also zum Lager, nicht zum Civilort und danach sind auch die anderen Amphitheater bei Aquincum, Vetera als castrensisch zu bezeichnen; bei Aquincum zeigt es ausserdem die Lage. Carnuntum ist ein keltischer Ort. Als *municipium Aelium* ist die Stadt unter Hadrian Municip geworden.

1) Eine Monographie desselben Autors: *les canabenses et l'origine de Strasbourg* . . . Paris 1886, ist mir nicht zugänglich.

Das Lager Aquincum lag nördlich von dem keltischen Ort, der dem heutigen Alt-Ofen entspricht, auf der rechten Seite der Donaustrasse. 160 Meter von der NO-Ecke des Lagers entfernt in dem von Strasse und WO-Mauer gebildeten Winkel liegt das Amphitheater. In der Verlängerung der WO-Lagerstrasse liegen auf der anderen, der linken Seite der Heerstrasse umfangreiche Bauten, drei Thermen, ein Macellum, also eine Markthalle, mit Innenraum, Peristyl und Tabernen, wie die Formen gebaut, ein Mithrasheiligthum und zahlreiche Wohnhäuser. Ueber das Lager und diese Anlage giebt Kuzscinskys Buch, die Ausgrabungen in Aq. von 1879—1891 (Budapest, 1891), vorzügliche Auskunft. Der Civilort Aquincum, ursprünglich ein Dorf der Eravisci[1]), ist unter Hadrian römisches Municip geworden (Aelium), wie Carnuntum. Die vom Lager nur durch die Heerstrasse und den Aquäduct geschiedenen Gebäude sind wohl keine Canabae im eigentlichen Sinne, d. h. eine Gemeinde der mit dem Lager in Handelsverkehr stehenden Kaufleute und der Veteranen, das ist vielmehr der Ort Aquincum. Die Gebäude sind vielmehr die Ergänzung des Lagers; die nicht im Lager selbst, sondern beim Lager liegenden Scholae, das Macellum, die Bäder, gehören in dieselbe Kategorie, wie das Amphitheater. Eine Topographie der Stadt giebt es, soviel ich weiss, noch nicht; für die Mittheilung der kleinen dem Supplement des CIL III beizugebenden Specialkarte der Umgebung von Aquincum bin ich Herrn Professor Kiepert zu Dank verpflichtet. Das Lager ist von der Lagerstadt circa 2 Km. entfernt. Für das Territorium der leg. II Ad. giebt die oben besprochene Inschrift, welche über Anlage der Wasserleitung für dasselbe berichtet, ein urkundliches Zeugniss. Bemerkenswerth ist, dass Beamte der Colonie Aq. im Mithraecum, also im Gebiet des Lagers dediciren.

Für Lager und Lagerstadt Vindobona — der Name bezeugt die vorrömische Ortschaft — steht fest, dass beide im Bereiche des heutigen Wien liegen. Das Lager liegt am Hohen Markt. Der Civilort scheint in dem ‚Römerstadt' genannten Theil Wiens, also südlich vom Lager gelegen zu haben (s. Kubitschek in den Xenia Austriaca p. 1 ff. Wien, 1893). Kenner[2]) hatte den Civilort an die Westseite neben das Lager gelegt; ein solches Nebeneinander

1) Vgl. Arch. ep. Mittheil. Oest. XIV p. 62, Inschrift aus Alt-Ofen: *pro salute* [*M. Aureli*] *P(ii) F(el.) Aug. . . . et civitatis Eravisc(orum) . . .*

2) Ber. des Alterthumsvereins zu Wien IX (1865) p. 154 ff.

von Stadt und Festung ist unerhört und wird von Kubitschek mit Recht zurückgewiesen. Jedenfalls lag das Lager in ziemlicher Nähe des Civilorts. Derselbe hat wohl wie die meisten Canabae an der Donau durch Hadrian Stadtrecht erhalten (Zeugnisse fehlen).

Für die anderen Lager an der Donau (Brigetio Poetorio in Pann. sup.; Viminacium in Moes. sup.; Durostorum Troesmis in M. sup. Apulum in Dacien) steht eine Topographie noch aus.

Recht belehrend für das topographische Verhältniss der Canabae zum Lager sind die Limescastelle. Die bürgerliche Ansiedlung liegt in unmittelbarer Nähe des Castells.[1])

Die ‚Incompatibilität' von Lager und Stadt wird so zu fassen sein, dass innerhalb einer gewissen Grenze nur leichte Baracken, wie es die Canabae ursprünglich sind, zugelassen wurden; dass man aber feste Bauten principiell nicht duldete, zeigt Lambaesis. Diese werden wie bei unseren Festungen erst in grösserer Entfernung haben entstehen können. Eine solche Beschränkung versteht sich für die römischen Festungen aus denselben strategischen Gründen, wie für die heutigen. Hinzu kommt noch die sehr starke Tendenz, bürgerliche und militärische Kreise gesondert zu halten. Ein Dorf mochte beim Lager geduldet werden, da es territoriale Hoheitsrechte nicht hat. Kam es zur Constituirung einer Stadt, so musste, da dieselbe in der Regel, weil canabensischen Ursprungs, minder weit von den Wällen entfernt lag, die Festung wohl einen Theil ihrer Feldmark abtreten, aber der Raum von den Mauern des Lagers bis zu denen der Stadt ist sicherlich immer Festungsrayon geblieben. Unter Einhaltung dieses Intervalls wird aber Stadt und Lager sehr wohl compatibel gewesen sein. Für das zweite und die späteren Jahrhunderte steht das fest. Obwohl Lambaesis (unter Commodus), Aquincum, Apulum (schon 138 Stadt), Colonia Traiana (neben dem Lager der leg. XXX V. V.) Städte waren, blieben doch die Lager bestehen, wie Ptolemaeus zeigt. Dass im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit das Vorkommen eines Nebeneinander von Lager und Stadt verneint werden darf (Mommsen a. a. O. p. 301), ist nicht nothwendig auf ein Princip der Incompatibilität zurück-

1) Vgl. die Pläne des v. Cohausenschen Werkes über den Limes und seine Monographie über das Castell Saalburg. Die Canabae der Saalburg liegen an der Heerstrasse nach Heddernheim (p. 21). Die neue Limesuntersuchung wird hoffentlich auch für diese Fragen das endgültige Material geben.

zuführen. Ob die Verlegung der beim oppidum Ubiorum im Jahre 14 p. Ch. liegenden Legionen eine Folge der Erhebung des Orts zur *colonia Agrippinensis* ist, wissen wir nicht. Dass die neue Organisation der niederrheinischen Fortification, welche zwischen die beiden Endpunkte der Vertheidigungslinie Mogontiacum und Vetera zwei neue Festungen Bonna und Novaesium anstatt der beim oppidum Ubiorum einschob, schon vor dem Jahre 50 p. Ch. vollzogen wurde — vielleicht im Jahre 43, in welchem wegen der britannischen Expedition des Claudius eine Verschiebung der germanischen Legionen stattfand —, ist ebensogut möglich. Die Nähe einer Stadt bot für das Lager doch manche Vortheile, ohne dass bei genügender Trennung durch den Lagerrayon eine Durchsetzung des militärischen Organismus mit bürgerlichen Elementen unvermeidlich gewesen wäre. Mit einem Beispiel beweist sich freilich nichts. Aber die Geschichte von Lambaesis zeigt zum mindesten, dass hier das Bedürfniss einer nahen Verbindung von Lager und Stadt vorhanden war. Die legio III Augusta hat öffentliche Gebäude des *vicus Lambaesis* erbaut auf kaiserlichen Befehl. Es ist durchaus die Regel, das Lager in der Nähe einer peregrinen Ortschaft zu erbauen. Es liegt also ein Bestreben vor, wenn man die Legionen nicht in die Städte legte, ihnen doch die Nähe einer Ansiedlung zu sichern. Die breite *via Septimia*, welche Lager und Stadt Lambaesis verbindet, ist das Symbol des engen Verhältnisses der legio III Aug. zur Stadt Lambaesis. So liegen überall die Canabae an der das Lager passirenden Strasse.

Wurde den strategischen Forderungen durch Freihaltung eines Festungsrayons Genüge gethan, so mochte im Uebrigen der municipalen Entwicklung selbst auf militärischem Gebiet jeder Vorschub geschehen. Erst dann würde eine wirkliche Incompatibilität zuzugeben sein, wenn man einem notorisch stark entwickelten Lagerdorf, wie es Lambaesis war, das Stadtrecht vorgehalten hätte.[1])

1) Dass Mogontiacum erst so spät zum Stadtrecht gelangt ist, genügt nicht. Am Rhein sind überhaupt Städtegründungen vermieden worden, nicht allein in der Nähe der Lager — da noch am ehesten: colonia Ulpia beim Lager der leg. XXX V. V. — sondern ebenso in der übrigen Provinz. Die germanischen Länder sind eben factisch die Halligen des römischen Reiches gewesen, ein Boden, der nie vor plötzlichen Ueberfluthungen sicher und auf dem blühendes Städtewesen undenkbar war. Die Statistik ist in solchen culturellen Fragen eine gute Leiterin. Das Institut der *seviri Augustales*, so recht die üppige Frucht starker municipaler Blüthe, fehlt am Rhein fast ganz.

So wird denn erlaubt sein, die Thatsache, dass im ersten Jahrhundert Stadt und Lagerstadt nebeneinander nicht nachweisbar sind, zwar nicht als zufällige, wohl aber als anders auslegbare zu betrachten. Wie am Rhein nie, so ist in den Donauprovinzen erst im 2./3. Jahrhundert das Municipalwesen zur Blüthe gekommen. Für eine Stadt bei den Donaulagern fehlten wirklich die culturellen Grundbedingungen, nicht die rechtlichen. Es giebt ja auch noch keine Zeugnisse für die Canabae dieser Gegenden, die dem 1. Jahrh. zuzuweisen wären.

Wie das in der Stadtflur liegende Dorf nicht selten selbst Stadt wird und also einen Theil des Territoriums empfängt[1]), so wird auch das Dorf des territorium legionis — das sind die Canabae — Stadtrecht haben empfangen können. Am nächsten kommt aber der Species iuris, dass die Canabae zur Stadtgemeinde werden, die Constituirung eines kaiserlichen Dorfes (*vicus Caesaris*) auf kaiserlicher Domäne zum Municipium. Ausdrückliche Beispiele für einen solchen Vorgang liegen, so viel ich sehe, noch nicht vor[2]) — aber die Inschriften können solche jeden Tag bringen. Während das zur Stadt erhobene Dorf als dem municipalen Bodenrechte angehörig, nicht in einen anderen Bodenrechtskreis eintritt, sondern nur besseres Recht empfängt, bedeutet wie die Constituirung eines gutsherrlichen Dorfs so die eines Lagerdorfs zur Bürgergemeinde den Eintritt in ein anderes Bodenrecht: es scheidet aus militärischem Gebiet aus und tritt in municipales ein.

Man hat in der Bezeichnung der Canabae der legio XI Claudia bei Durostorum als *canabae Aeliae* (C. III 7474) eine nominelle Assimilirung der Canabae an die Städte, welche ja auch den kaiserlichen Namen als Cognomen führen, gesehen (s. Arch. ep. Mitth. VI p. 3 zur Inschrift). Ich glaube, der Beiname *Aeliae* hat hier einen

---

1) Ich verweise auf die zum Territorium von Cirta gehörigen 3 Gaue: Mileu, Chullu, Rusicade, die später zu selbständigen *Coloniae* wurden (vgl. Mommsen in dieser Zeitschrift I 47 ff.), ferner auf die als *pagus et civitas* bezeichneten Gemeinden (Agbia, Thugga, Thignica, Thubursicum C. VIII p. 173: *p. et c. Numiulitana* VIII 15395); wo durch Erhebung des Dorfes — das ist *civitas* — zur Stadt, der Gau in das Territorium des neuen Municips übergeht.

2) Wenn der *episcopus Buronitanus* den Namen vom kaiserlichen saltus Burunitanus im unteren Bagradasthal hat, so folgt daraus noch nicht, dass aus dem saltus Burunitanus eine civitas B. constituirt worden ist. Ich werde an anderer Stelle zeigen, dass die saltus als solche Episcopalsprengel haben sein können.

anderen Rechtsgrund, als die municipalen. Wird das Stadtrecht vom Kaiser verliehen (Mommsen, Staatsrecht II³ p. 889), so ist die Benennung der neuen Stadt mit dem Kaisernamen nur der Stempel, welchen die constituirende Macht zur Manifestation derselben der Constitutionsacte aufdrückt. Nur auf den Act bezieht sich das Cognomen, nicht auf die Rechtsstellung der neuen Gemeinde. Diese ist vielmehr eine selbständige Gemeinde römischer Bürger, nicht etwa Domäne. Wenn die Canabae der *legio XI Cl. ‚Aeliae'* genannt werden, so fehlt jener Rechtsgrund, denn eine Bürgergemeinde sind sie nicht geworden. Das Cognomen muss also anders motivirt werden. Es muss denselben Rechtsgrund haben, der den gutsherrlichen Dörfern und Castellen den Namen ihres Gutsherrn giebt z. B. *castellum Aurelianense* C. VIII 8426; *vicus Caesaris* im *saltus Burunitanus*, *Pacciana* (*praedia*) *Matidiae*[1]): nämlich die territoriale Abhängigkeit. Die kaiserlichen Provinzen sind fiskalisch, darum sind die territoria legionis Domäne des Fiscus. Aus dem imperium dem persönlichen Oberbefehl über das Reichsheer kann man diese Territoralcompetenzen nicht herleiten. Wie die Colonen des Kaisers dem neuen Castell den Namen *c. Aurelianense Antonianum* beilegen, so heissen die Canabae beim Lager der XI. Legion *canabae Aeliae.*

Das zu einem Lager gehörige Gebiet scheint eine ziemliche Ausdehnung gehabt zu haben. Die legio III Augusta hat im ganzen südlichen Numidien (das gewaltige Gebiet von Cirta ist natürlich nicht territ. leg.) gebaut.[2]) Man wird zu der Consequenz gezwungen, dass ganz Süd-Numidien (das nicht cirtensische Gebiet) als Territorium des numidischen Heeres bezeichnet werden müsse (s. oben). Eine ähnliche Bedeutung müssen die beiden Germanien gehabt haben, so lange sie militärisches Gebiet waren. Die Ziegel der leg. XXII P. F. finden sich in ganz Süddeutschland (s. Brambachs Corpus und Zangemeister in den Neuen Heidelberger Jahrb. III p. 11 unten), und Municipia sind hier erst spät gegründet. So gut wie die

1) Das gesammte Material werde ich demnächst in einem Aufsatz über ‚die Grundherrschaften der römischen Kaiserzeit' besprechen.

2) S. oben. *Thamugadi* ist von der legio III Aug. gegründet worden (VIII 2355). Bauten der leg. III sind ferner nachweisbar in *Diana* (VIII 4590), *Casae* (VIII 4322); andere Zeugnisse für die Zugehörigkeit der Orte des südlichen Numidien zum Territorium der dritten Legion sind die zahlreichen auf Soldaten oder Officiere derselben bezüglichen in den Orten gefundenen Steine. Zum Territorium der leg. III gehörten also die Orte: Lambaesis, Verecundae' Lamasba, Diana, Casae, Lambafundi, Lambiridi, Thamugadi.

IIII viri über das städtische Gebiet, herrschen die Legaten der Legion über Numidien und die Germaniae. Es ist sehr bezeichnend, dass, so lange Lambaesis *vicus* ist, die legio III Aug. ihre Tempel in Lambaesis erbaut, dass aber kein in dem Municipium Lambaesitanum durch die Legion, sei es für sich, sei es auf kaiserlichen Befehl, ausgeführter Bau nachweisbar ist. Als Municipium schied Lambaesis eo ipso aus dem militärischen Gebiet aus.[1]) Ueber die Canabae hatte der Legat der Legion naturgemäss Hoheitsrechte auszuüben, über das aus den Canabae entstandene Municipium konnte ihm von Rechtswegen keine Competenz zustehen, da sich die municipale Jurisdiction und die militärische ausschliessen. Dass aber der Commandant des Lagers eine gewisse Aufsicht über die ehemaligen Canabae ausüben konnte, sehen wir aus zwei Beispielen. 1. Not. Dign. Occ. 43: *praefectus classis Ravennatium cum curis eiusdem civitatis.* 2. Wilmanns 1690 . . *Flavio Mariano v. p. praef(ecto) classis e[t] curatori reip. Misenatium* . . . aus dem Jahre 159 p. Ch. Dass diese Cura nicht die seit Traian (s. Mommsen St.-R. II² 1083) übliche *cura reipublicae* zur Ueberwachung des städtischen Haushalts ist, zeigt die Verbindung derselben mit der Flottenpräfectur (*cum curis eiusdem civitatis*), wodurch die Cura über die Stadtgemeinde als Pertinenz der Flottenpräfectur bezeichnet wird. Man wird damit combiniren müssen, dass Ravenna nur nominell Stadt, factisch ein Vicus war; vgl. C. XI p. 6 über den *mag(ister) municipii Raven.* Bei der Nähe von Lager und Stadt konnte allerdings ein Nebeneinander militärischer und municipaler Hoheitsrechte zu schlimmen Conflicten führen, man hielt darum die Magistratur vican. Der Magister des Municipium Ravenna steht auf derselben Stufe, wie die Magistri der Canabae; und Ravenna hatte doch eine selbstständige Entwicklung gehabt, war nicht wie Misenum durch die Flottenstation entstanden.

---

1) Bauten kann eine Körperschaft nur aufführen auf dem Boden der ihr oder ihrer Gemeinde gehört (in letzterem Fall erhält sie das Grundstück *decreto decurionum* cedirt). Man hat mit Recht daraus, dass die *civitas Limisensium* im *municipium Furnitanum* Denkmäler errichtet (C. VIII p. 1241), geschlossen, dass die Limisenses attribuirt gewesen seien. Derselbe Fall zwischen Mileu — Cirta (C. VIII 7013); civitas Bencennensis — Uci Maius (C. VIII 15447); Aubuzza — Sicca (C. VIII 16367); civitas Rir. — Bisica (C. VIII 12286), dem Gau der Trumplini — Brixia (C. V 4313). Es ist einerlei, ob die herrschende Gemeinde in der untergeordneten (dem vicus oder der attribuirten) oder diese in der herrschenden Grundstücke benutze.

Dass die im Territorium der Legion ansässigen Leute unbedingt der militärischen Verwaltung unterstellt waren, zeigt schon die Benennung *canabae legionis* (Durostorum C. III 7474), *c(ives) R(omani) leg(ionis) XIII* in Apulum; *C. R et ho .[.. ad] legionem II. Aug. consistentes* in Isca: *vet(erani) et c(ives) R(omani) cons(istentes) ad canab(as) leg. V Mac.* (III 6166) in Troesmis; in der letzteren Inschrift sind die *canabae* deutlich als Pertinenz des Lagers gekennzeichnet. Als Bewohner derselben gehören auch die *cives R.* zum Legionslager. Mommsen (p. 310) sieht in den obigen Bezeichnungen den Ausdruck eines persönlichen Verhältnisses der Canabenses zur Legion. Er betrachtet sie als die nothwendig der Legion folgende bürgerliche Dependenz. Ich glaube nicht, dass, wenn die Legion das Lager verliess, die Canabenses ihr gefolgt sind. Aus dem Ausdruck *cives R. legionis XIII* darf das gewiss nicht gefolgert werden. Der bezeichnet nur das thatsächliche Verhältniss, dass die Canabenses als Inhaber des momentan von der Legio XIII benutzten Lagers auch eine Dependenz der Legion bilden. Rechtlich ist ihr Verhältniss ein territoriales und die Benennung *c. R. consistentes ad canabas legionis V Mac.* und *c. R. consist. in canabis Aeliis leg. XI* ist mir die correctere. Auch das Lagerterritorium heisst *territorium legionis* und ist doch sicher das des Lagers, dient nur momentan der betreffenden Legion. Es wird mit den Canabae so gewesen sein, wie mit den baulichen Anlagen, welche auf der kaiserlichen Domäne, den Saltus und auch in den Metalla bestehen. Sie werden vergeben an den jedesmaligen Conductor. Aber damit ist der Vicus des von C. Seius gepachteten Metallum Vipascense noch nicht *vicus C. Sei,* sondern *vicus territorii Vipascensis.* So übernimmt auch wohl die Legion mit dem Lager zugleich die Canabae und die darin wohnenden *cives Romani,* weil sie das Territorium für die Zeit ihres Aufenthalts in Ususfructus hat. Die betreffenden, damals gerade ansässigen Canabenses brauchten der Legion so wenig zu folgen wie die Colonen dem Conductor nach Ablauf der Pachtzeit; es ist eine blosse Brachylogie, wenn *cives Romani legionis* oder *consistentes ad legione(m)* geschrieben wird, vgl. auch C. VI 2207: . . . *domi*; *Brigetione at legione(m) prima(m) Ad[i]utri[ce(m)]*. Gewiss hatte die Legion zum Lager nur ein dem municipalen *domicilium* analoges Verhältniss (Mommsen), aber den Satz ‚was von der Legion, gilt ebenso von ihrem nicht militärischen Anhang' (Mommsen p. 311) vermag ich nicht zu unterschreiben

Das Wort *consistere* bezeichnet den Wohnsitz an einem Orte, an dem man nicht Bürger ist (s. Schulten *de conventibus civ. Rom.* p. 102). Rechtlich ist der Wohnsitz des *civis R.* seine *origo*, seine Heimathsgemeinde, aber faktisch kann er sein Leben lang fern von ihr consistiren d. h. sich aufhalten sei es in einem fremden Municip sei es auf Grund und Boden, der nicht zu einer Stadtgemeinde gehört. Keineswegs liegt in *consistere* ein vorübergehender Aufenthalt ausgedrückt. Die Canabenses werden so fest im Territorium des Lagers angesiedelt gewesen sein wie die Tausende römischer Bürger, welche in den Provinzen consistirten. Es wäre, um nicht allein die rechtlichen, sondern auch die allgemeinen Erwägungen vorzubringen, doch eine arge Härte gewesen, wenn man den Canabenses, die schon lange Jahre beim Lager gesessen hatten und zu Wohlstand und bequemen Wohnungen gelangt waren, zugemuthet hätte, nun der in eine andere Provinz verlegten Legion zu folgen. Wer hätte wohl Lust gehabt, feste Häuser zu bauen, wenn er jeden Tag ‚versetzt' werden konnte?

Damit sind wir der Frage nach dem Bodenrecht der Canabenses nahe getreten. Auf Grund von Zeugnissen kann dies allerdings bei dem natürlichen Mangel jeder Ueberlieferung nicht präcisirt werden; aber zu construiren ist es wohl als eines der vielen Possessionsverhältnisse, denen die lange Dauer, wo nicht gar die Unkündbarkeit und die Entwicklung zum Eigenthum gemeinsam ist. Ohne die Grundlage eines solchen dauernden Besitzstandes ist das dem städtischen völlig gleiche Emporblühen der Canabae nicht verständlich.

Ich komme von dieser Definition der Canabenses als der Inhaber der zum Lager gehörigen im Lagerbezirk gelegenen Canabae zurück zum Ausgangspunkt der letzten Erörterung, in der ich eine Abhängigkeit der Canabae vom Commandanten des Lagers statuirte. Aus einer solchen folgt aber noch keineswegs, dass die Canabae eine militärische, zunächst für die Veteranen angelegte Niederlassung seien.

Dies ist bekanntlich die Ansicht Mommsens (a. a. O. p. 314 sq.). Sie hat bei denen, welche seitdem über die Canabae geschrieben haben[1]), Widerspruch gefunden. Zu dem von mir a. a. O. p. 86 ff.

1) Ch. Morel im 34. Bd. der *Mémoires de la société d'histoire de la Suisse Romande*, Lausanne 1877. E. Kornemann in der Diss. *de civibus R. in provinciis imperii consistentibus* p. 83. A. Schulten, *de conv. C. R.* p. 86 ff.

Gesagten soll Folgendes hinzugefügt werden: historisch sind die festen Ansiedlungen am Lager durchaus bürgerliche. Hatten unter dem Schutz des Lagerwalls die Marketender schon ihre Buden und Zelte aufgeschlagen, als es feste Lager noch nicht gab, so kann doch die durch Umwandlung der Lager in Festungen herbeigeführte Fixirung der Canabae eine principielle Umgestaltung derselben in ein Veteranendorf nicht bedeutet haben. Als eine für die Veteranen angelegte, also halbmilitärische Gründung würden die Canabae nur dann zu gelten haben, wenn sie die Stelle einer mit Veteranen besiedelten Colonie eingenommen hätten. Davon ist aber nirgend eine Spur vorhanden. Als Rechtsform einer Deduction *in canabas* würde viritane Assignation gedacht werden können und die Canabae könnten den bei der viritanen Assignation z. B. im *ager Picenus* constituirten Conciliabula entsprechen. Aber man wird kaum den Grund für eine solche Deduction anstatt der üblichen in eine Stadt[1]) (sei es, dass diese vorhanden ist oder erst durch die Veteranencolonie eine solche wird) nennen können. Bei der ziemlich deutlichen Tendenz, civile und militärische Bevölkerung auseinander zu halten, würde die Constituirung der Veteranen als Bürgerdorf beim Lager nicht zu verstehen sein. Warum wollte man den ausgedienten Soldaten nicht eine Stadt als Wohnsitz anweisen? Nein, wenn sich neben den Kaufleuten Veteranen in den Canabae finden, so kann das nur auf freien Entschluss der Letzteren, nicht auf eine Art von Deduction zurückgeführt werden. Wo keine Deduction in eine Stadt eintrat, sondern dem Veteranen nach seiner Verabschiedung freigestellt wurde, sein Alter zu verleben, wo immer er wollte, wird gewiss mancher es vorgezogen haben, statt als incola in eine Stadtgemeinde einzutreten, zu der er doch keine Beziehungen hatte, Bürger[2]) der Canabae zu werden, wo oft genug seine Frau und seine Kinder wohnten. Das sociale Band zwischen dem Lager und der ‚Lagerstadt' musste die Veteranen in die bürgerliche Ansiedlung beim Lager ziehen. Eine canabensische Niederlassung der Veteranen

1) Weniger wegen eines wissenschaftlichen Gehalts als wegen der höchst anschaulichen Schilderung verweise ich auf die Darstellung dieser Verhältnisse bei Boissière *l'Algérie romaine*. 2. édition 1883.

2) Der Ausdruck ist nicht technisch genau. *civis* ist man eigentlich nur in einer Stadtgemeinde, die Insassen des Dorfes sind *incolae* (vgl. Schulten a. a. O. p. 103), aber nur weil das römische Reich städtisch organisirt ist, also nur in politischer Beziehung gilt das. Im Uebrigen hat der *vicanus* dieselben Rechte wie der *c. municipalis*.

kann aus einer staatlichen Verfügung ganz und gar nicht erklärt werden.

Eine Vergleichung, oder gar eine Identificirung des *curator veteranorum* (z. B. Dessau 2464, (Turin); 2338 (Mailand), 2339 (Verona)) mit dem curator der Canabenses (*cur. c. Rom.*) wie sie Mommsen (p. 317) vornimmt, scheint mir zurückzuweisen zu sein. Jene Curatoren sind sämmtlich in Städten gefunden und gehören also so gut wie die *quaestores veter.* zu den Collegien, welche in eine Stadt deducirte Veteranen zu bilden pflegten[1]) häufig unter Beibehaltung der Legionsnummer (*veterani legionis IIII Mac.* in Scardona C. III 2817). Eine Identificirung verbietet doch schon die, zum mindesten gleich wichtige Nennung des bürgerlichen Theils der Canabenses, der *cives Romani κατ' ἐξοχήν*. Ich habe schon betont (p. 87 a. a. O.), dass eine Veteranenansiedlung, der sich die Kaufleute angeschlossen hätten, anders bezeichnet sein müsste, als mit der eine Gleichstellung der *cives R.* ausdrückenden Formel *veterani et cives Romani*. Es ist überhaupt sehr fraglich, ob Veteranen, wenn sie wirklich noch halb militärisch organisirt gewesen wären, mit den Kaufleuten der Canabae hätten eine Gemeinde bilden können und zu welchem Ende? Sollten sich die Veteranen noch als Militärs fühlen, so mussten die Canabae gerade der ungeeignete Ort dazu sein. Für eine überwiegend militärische Gemeinde sind *magistri* mit Aedilen nicht die passende Magistratur und dass der *curator veteran.* nicht zieht, ist oben ausgeführt. Mindestens hätte ferner im Namen der Gemeinde der halbmilitärische Charakter derselben zum Ausdruck kommen müssen, wie dies bei den Veteranencolonien der Fall ist (*colonia undecimanorum*). Die im Norden des Lagers Lambaesis von Cagnat (*L'armée R. d'Afrique* p. 395) nachgewiesenen Veteranenansiedlungen (Aïn Zaga = *Diana Veteranorum* des *Itin. Anton.* p. 35, Mader = *Casae, Seriana*) widersprechen dem Gesagten nicht. Es sind keine Canabae wie Lambaesis so wenig wie der *pagus .. veteranorum Medelitanorum* (C. VIII 885) und das Castell der *veterani et pagani consistentes apud Rapidum* (Eph. ep. V p. 459).

---

1) *veterani leg. IIII Mac.* in Scardona (C. III 2817); ein solches *coll. vet.* ausdrücklich bezeichnet C. III 4496 (Carnuntum): *collegium veteranorum centonariorum*. Niemand wird in dieser Veteranenansiedlung etwa eine canabensische Veteranenschaft sehen. Ist die Inschrift noch canabensisch, so gehört das Collegium zur canabensischen Gemeinde wie die *cives R. manticulari negotiatores* (Bonn. Jahrbb. 67, 4) zu den *c. R. Mogontiaci.*

Sie gehören nicht zum Lager wie die Canabae. Die Kaufleute und Fabrikanten, welche die zum Bedarf der Legion nothwendigen Gegenstände lieferten, mussten beim Lager ansässig sein. Die Canabae sind die bürgerliche Ergänzung des Lagers. Diese ökonomische Nothwendigkeit ist für die Canabae charakteristisch und sie fehlt für Veteranenortschaften ganz und gar.

Dass der Name der Veteranen in den canabensischen Gemeindenamen in der Regel fehlt, scheint mir wichtig zu sein. Veteranen werden genannt nur in Troesmis, Aquincum, Isca; nicht in Mogontiacum, Lambaesis, Verecundae, wenn dies als canabensisch gelten soll, was fraglich ist[1]), Argentoratum, Apulum, Durostorum.[2])

Wenn schon die Negative, die Abweisung des militärischen Charakters der Canabae schwer wiegt, so noch mehr die Positive, dass die Canabae genau solch eine nichtstädtische Niederlassung römischer Kaufleute (*cives Rom.*) sind, wie wir sie überall finden, wo ein günstiger Platz ist (s. *de conv. c. R.* p. 88).

Warum die Veteranen hätten beim Lager angesiedelt werden sollen, ist nicht zu sagen (s. oben). Wer sich dort niederliess, that es privato consilio. Auch ist zu erwägen, dass den Veteranen Landlose angewiesen werden mussten. Solche gab es beim Lager natürlich nicht. Schon aus diesem Grunde können die Canabae ein eigentlicher Veteranenort nicht gewesen sein. Die Veteranen der Legion III wurden in den im Norden des Lagers gelegenen Orten angesiedelt, das sagt *Diana Veteranorum*; hier war Ackerland genug.

Die Frage steht also so: es ist sicher, dass es bei jedem Lager eine bürgerliche Ansiedlung gab, ohne dass es auch nur eines Veteranen dazu bedurft hätte. Eine Verfassung mussten diese *cives Romani* am Lager haben, denn sie bilden überall ihre Convente. Siedelten sich nun auch Veteranen in dieser Gemeinde an, so kann das unmöglich zu einer Umwandlung derselben in eine halbmili-

---

1) Für Lambaesis darf die canabensische Bedeutung doch wohl nicht bestritten werden (wie es Mommsen p. 324 thut), da von jeher Lambaesis in engster Verbindung mit dem Lager steht (vgl. Wilmanns, die röm. Lagerstadt Afrikas in Comment. Momms.) und in allem den Typus der Lagerstadt trägt.

2) Dass die Veteranen in den Canabae der Donaulegionen, am Rhein die *cives Romani* das Uebergewicht gehabt hätten, wie Kornemann (p. 84) will, scheint mir schon aus diesem Grunde zurückzuweisen zu sein. Die Motivirung K.s wird durch diese Thatsachen widerlegt. Im Uebrigen genügte das Lager völlig, um Kaufleute heranzuziehen, es bedurfte nicht einer commerciellen Tradition.

tärische geführt haben. Nachdem diese quasimunicipale Gemeinde römischer Bürger als eine durchaus gewöhnliche Bildung erkannt worden ist[1]), wird man nichts anderes erwarten, als in den Canabae eine der vielen Formen des Convents zu finden.

Dieser Erwartung entspricht denn auch die Organisation der Canabae vollständig. Die *magistri* und der *curator civ. Rom.* finden sich in den Canabae so gut wie in den anderen Conventen. Diese ganz bürgerliche Gemeindeverfassung passt nicht zu der Annahme eines militärischen Charakters der Canabae.[2])

Kurz wer immer bei der Frage nach dem Ursprung der Canabae beide Theile hört und ausser den Corporationen der Veteranen auch die Convente vergleicht, wird am Ende doch zur Behauptung des bürgerlichen Charakters der Canabae geführt werden.

Wird also als Kern der Canabae der *conventus civ. Rom.* anzusehen sein, so ist andererseits eine starke Betheiligung der Veteranen an der canabensischen Entwicklung nicht zu verkennen. Es ist wohl möglich, dass die schnelle Beförderung des *vicus canabarum* zum Stadtrecht vor allem um der Veteranen willen geschehen ist. Dem bei seiner Verabschiedung zum römischen Bürger promovirten Veteranen[3]) konnte die Anweisung einer Stadt römischer Bürger nicht versagt werden, da jeder *civis Romanus* erst durch die Zugehörigkeit zu einem Municipium sich als solcher ausweist.

In der ersten Kaiserzeit, als das Lagerleben noch streng militärisch war und der Soldat unter den Mädchen in den Canabae wohl seine Geliebte — die focaria heisst sie in den späteren Rechtsquellen — nicht aber eine Gattin haben konnte, ging es wohl an, den Veteranen in irgend eine Bürgerstadt fern vom Lager zu deduciren. Das war auch möglich, wenn jenes Verhältniss bei der *honesta missio* in ein *matrimonium legitimum* verwandelt wurde: denn das bisherige Verhältniss konnte dem Staate, weil nicht ehelich, als nicht bestehend gelten. Eine in den Canabae ansässige Familie

---

1) S. die Behandlung der Materie durch Kornemann und mich.

2) Im Jahre 1877, als Mommsen schrieb, waren die *curatores* civ. R. der Convente noch nicht in so vielen Beispielen bekannt wie heute. Da lag ein Vergleich der *cur. c. R.* der Canabae mit dem *curator veteranor.* sehr nahe. In epigraphischen Dingen hat immer der Spätere es leichter als der erste Pfadfinder.

3) Da die Legionen immer mehr aus peregrinen Gemeinden ausgehoben wurden — *barbarica legio* sagt verächtlich der Prätorianer C. V 923 — so ist dies sehr häufig.

des Soldaten und damit die Verpflichtung, demselben die Canabae als domus zu bestätigen, brauchten die Kaiser also nicht anzuerkennen. Das wurde allmählich anders. Wir wissen, dass Septimius Severus, der ‚Heerverderber', wie ihn Kaiser Macrinus nannte, den Soldaten erlaubte, ‚bei ihren Concubinen zu wohnen' (*γυναιξὶ συνοικεῖν*), d. h. in die Canabae zu ziehen.[1]) Damit war zugestanden, dass der Soldat schon während der Dienstzeit seinen Wohnsitz in den Canabae habe. Wurde er nun aus dem Dienst entlassen, so konnte man ihn nicht wohl mehr in eine fremde Stadt deduciren. Daraus ergab sich die Nothwendigkeit, die Canabae zur ‚Lagerstadt' zu erheben.

Die Soldatenkinder führen in der Regel als *origo* die *castra* (*castris*)[2]), denn die Zugehörigkeit zu den Canabae verleiht die *domus*, den Rechtswohnsitz, nicht, weil die Canabae keine politische Gemeinde ist. Man fingirte also als Heimath das Lager. Das scheint recht wenig zutreffend, da der Geburtsort innerhalb der Heimathsgemeinde liegen muss, das Soldatenkind aber schlechterdings nicht im Lager geboren sein konnte; und doch war diese Bezeichnung juristisch richtig, da die Canabae, wo das Soldatenkind geboren wurde, in der That zu den Castra gehören; denn im Begriff *castra* ist der des *territorium legionis* mitenthalten so gut wie in *municipium* der des Stadtbezirks, also auch der im Territorium belegene *vicus*. Die Heimathsbezeichnung *castris* entspricht der des in einem Dorf Stadtflur der geborenen: *natus regione Serdica vico Magaris* (C. X 1754). Gegenüber dieser juristischen Consequenz,

---

1) Diese Deutung des Herodianischen Berichts (III 8) hat Wilmanns vorgetragen, indem er darauf hinwies, dass *συνοικεῖν* nur ganz wörtlich als ‚zusammenwohnen' gefasst einen Sinn gäbe. Der geschlechtliche Umgang, was *συνοικεῖν* nicht bedeutet, aber wie *συγγίγνεσθαι* bedeuten könnte, brauchte natürlich nicht erst freigegeben zu werden. Ueber die Erläuterung dieser Interpretation an der Baugeschichte von Lambaesis s. unten. Die neueste Behandlung der Frage steht im 3. Suppl. des CIL III p. 2011 (*de militum uxoribus et focariis*). Mommsen berichtigt Wilmanns dahin, dass die ‚Weiber' des Herodianischen Berichtes nicht die *uxores*, sondern die *focariae* der Soldaten waren. Eine Ehe durfte der Soldat auch damals noch nicht eingehen. Mit dieser Verbesserung aber wird an Wilmanns Deutung festzuhalten sein. Severus hat eine tief eingreifende Neuerung zugelassen, aber nicht die Ehe, denn auch die nachconstantinischen Gesetze kennen eine Soldatenehe nicht. Da bleibt in der That nichts übrig, als wörtlich zu übersetzen, wie Wilmanns gethan.

2) Vgl. auch C. VI 2425: . . *natus provinc. Dacia leg(ione) XIII Gem.*

welche, da man den *vicus canabarum* nicht als Rechtswohnsitz zuliess, dazu führte, die *castra,* die noch viel weniger eine Gemeinde waren, dazu zu stempeln, ist aber auch der Geburtsort[1]) hin und wieder als Rechtswohnsitz verwendet worden. Eben dieser Umstand, dass sich als *origo* der Soldatenkinder auch die Canabae genannt finden, wird auf den oben geschilderten Systemwechsel zurückzuführen sein. Man vergleiche *natus Brigetione ad leg. I Ad.* (C. VI 2207). Diese Fassung ist ein Compromiss zwischen den rechtlichen und den factischen Verhältnissen. Dessau 2565: *D. Domitius Sardonicus Polia Alexandria* statt *castris* (*legionis XXII* oder *leg. III*). Die Niederlassung in den Canabae wird vor Allem für die in denselben Geborenen die Regel gewesen sein. Die Canabae waren ja ihre Heimath, während die übrigen Soldaten nur durch ihre Familie, wenn sie eine solche besassen, Beziehungen zu den Canabae hatten. Das Curriculum vitae eines Veteranen der leg. V Mac. bei Durostorum (Silistria) gewährt uns einen Einblick in diese Verhältnisse (Arch. ep. Mitth. XI (1887) p. 31). *T. Valerius T. f. Polia* ist gebürtig *castris.* Nach seinem Abschied *reversus ad lares suos et Marcia(m) Basilissa(m) . . . enupta(m) sibi.* Die *lares* sind die Canabae, Marcia das Weib des Soldaten.

In der Baugeschichte des lambaesitanischen Lagers ist diese Entwicklung zu lesen und Wilmanns hat das stumme Zeugniss der Monumente verstanden. Bis zum Jahre 198 giebt es im Lager nur militärische Bauten; seit Severus dringen halbmilitärische Anlagen, z. B. Clublocale (*scholae*), und die einen grossen Raum einnehmenden Bäder der Legion (im südöstlichen Theil des Lagers) ein. Jedes Lager, selbst das kleinste Castell, hat seine Badeanstalt z. B. *thermae maiores legionis II Adi:* C. III, 3325; *balneum eqq. alae Sebussia[nae]:* C. VII, 287). Aber die Bäder liegen ausserhalb des Lagers, wie Carnuntum zeigt. Der Raum zu diesen Bauten konnte nur vorhanden sein, wenn die Soldaten nicht mehr im Lager wohnten. Gleichzeitig wird durch die *via Septimia* die Union von Lager und Lagerstadt hergestellt. Ich möchte die Vermuthung aussprechen,

---

1) Geburtsort und *domus* sind bekanntlich verschiedene Begriffe. Wer in einem Dorfe geboren ist, kann als *domus* (*origo*) nur die Gemeinde, zu der das Dorf gehört, also die Stadt oder die Gaugemeinde (*gens, civitas*) nennen. Aus den Inschriften der Donauprovinzen kann man den Unterschied gut kennen lernen. Vgl. C. X 1754 *nat(ione) Bessus, natus reg. Serdica vico Magaris.*

dass die Verleihung des Stadtrechts an den *vicus* Lambaesis der Rechtsgrund und zugleich das Symptom dieser Metamorphose war. Die Constituirung des *municipium* Lambaesis in solcher Nähe des Lagers musste eine Aufhebung der militärischen Abgeschlossenheit bedeuten. Um den Charakter der oben geschilderten Veränderung des Lagers zu verstehen, muss man sich klar machen, welche Anlagen im Lager liegen, welche ausserhalb.

Im Lager liegen nur die Gebäude, deren die Legion als solche bedarf, also ausser den Kasernen, den Wohnungen für den Commandanten und die Officiere und den Verwaltungsgebäuden (Quaestorium etc.) das Lazareth, die Schmiede, das Macellum, das Zeughaus, die Speicher (horrea) u. s. w. Dagegen gehören alle nicht rein militärischen Anlagen nicht ins Lager. Also die Clublocale (*scholae*), die Badeanstalt, das Amphitheater, wenn die Legion ein solches besass, wie in Carnuntum, in Vetera und in Aquincum.

Es ist wichtig, auf die territoriale Bedeutung der Legionslager die Probe mit den römischen Chorographen zu machen. Standen die Castra den Städten territorial gleich, so müssen sich davon Spuren in der Chorographie finden. Allerdings sind die nichtstädtischen Territorien, da sie keine Gemeinden sind, von einem Verzeichniss der Territorien des römischen Reichs von Rechtswegen ausgeschlossen. Wie sich kein Saltus als solcher, so findet sich auch kein *territorium legionis* als solches verzeichnet.

Aber die Gutsherrschaften enthalten quasimunicipale Ortschaften, nämlich die *vici* der Colonen; und so treten denn diese gutsherrlichen Gemeinden oder gar die *villa*, der oft einer kleinen Stadt gleichende Gutshof, als Centrum des Saltus, für den Gutsbezirk selbst, an dem die territoriale Bedeutung eigentlich haftet, ein. Wir finden denn auch im Cosmographus Ravennas in Afrika nicht wenige solcher Territorien, deren Namen zusammengesetzt sind aus einem gutsherrlichen Appellativum, *villa, vicus, casae, cellae etc.* und dem Namen des Possessor.[1])

An Stelle des *territorium legionis* liessen sich die Canabae

---

1) *Bobiscianis* (= *Vopiscianis*) 3, 11 (p. 163 Parthey) scil. *praediis*; *Drusiliana* (*praedia*) p. 151; *Liviana* (151), *vico Aureli* (151), *Flavia Marci* (*Falavi Marci* überliefert) (150), *villam Cervianam* (149); die Hauptquellen für solche Orte sind die Itinerarien (Tab. Peut., It. Anton.), aber diese Ueberlieferung ist hier nicht verwendbar, da die Itinerarien nicht auf *civitates* gestellt sind.

nicht wohl nennen, da sie ein Annex der Castra waren, und die Territorialhoheit, wenn man statt des Territorium einen Ort als Träger derselben nennen wollte, auf dem Lager beruhte. So erscheinen denn — nicht bei Plinius, der im Wesentlichen ja den Agrippa reproducirt, welcher jene militärischen Bezirke noch nicht verzeichnen konnte — bei Ptolemaeus die Legionslager neben den Städten und — das ist die Hauptsache — auch neben den Lagerstädten.

Ptolemaeus nennt neben Lambaesis die leg. III Augusta; neben Bonna — leg. I Min.; Mogontiacum — leg. XXII; Brigetio — leg. I Adiutrix u. s. w. In der späteren Chorographie (Notit. Gall; Cosm. Ravennas) finden sich die Festungen nicht mehr[1]); denn mittlerweile sind die Truppen in die Städte der Provinz verlegt und an den Grenzen giebt es nur die *castella limitanea*. Schon das Itin. Antonini fasst die Legionen als Garnisonen der Lagerstadt auf: es heisst ‚*Brigetione leg(io) I Adi.*' In der um die Wende des 4./5. Jahrh. verfassten Notitia Dignitatum liegen die Praefecturen der Legion durchaus in den ehemaligen Lagerstädten.[2]) In dieser Ueberlieferung haben die zu Städten gewordenen Canabae die Stelle der Legion eingenommen.

Auch diese Seite der Betrachtung zeigt die Entwicklung der Legionsfestungen. Zuerst ist die Legion die Hauptsache; die Canabae

---

1) S. Mommsen Chron. Minora Vol. I p. 557.

2) Not. Dign. Or. p. 105: *praefectura legionis VII Claudiae Viminatio.* Ebenda *praef. leg. IV Flav. Singiduno.* Die Legion führt jetzt natürlich stehend den Namen der Stadt, was, so lange Lager und Lagerstadt getrennt waren, regelmässig nicht der Fall ist. Es geschieht 1) auf Ziegeln: vgl. C. III 1701: LEG. VIM(inacensis) und Wilm. 2806: *Quadrib(urgium)* Stempel der im Castell Q. liegenden Abtheilung; 2807: *Vincentia* (cf. Not. Dign. Occ. p. 96: *tribunus cohortis Vincentiae*). 2) Auf den Milliarien: *a Lambaese* neben *a castris*; *a Vindob(ona)* u. s. w. Dass diese Distanzangaben sich auf die Lager, nicht auf den Civilort beziehen, ist klar, da die Heerstrassen im Grenzlande die Festungen verbinden (s. Kubitschek Xenia Austriaca p. 22). Weil auf diesen Verbindungsstrassen eine Verwechselung von Lager und Civilort nicht möglich war, ist die Benennung des Lagers nach dem Civilort begreiflich. Im Uebrigen wird der Name des peregrinen Orts, bei dem das Lager liegt, wenigstens wenn der Ort römisches Stadtrecht erhalten hat, nicht wohl auf das Lager bezogen. So lange er lediglich *vicus canabarum* war, mochte das Lager den Ortsnamen führen, da die Canabae als Appendix des Lagers von Rechtswegen nach diesem benannt werden und wie kein Stadtrecht auch keine Stadtnamen haben.

reten völlig zurück. Dann werden sie zu Lagerstädten und trotz ler räumlichen Trennung bildet Lager und Lagerstadt beinahe eine estung im modernen Sinne, nämlich einen militärisch-bürgerlichen)rganismus. Schliesslich scheint man die Legion ganz in die Lagerstadt verlegt zu haben.[1]) Die Geschichte von Lambaesis, wie sie Vilmanns geschrieben hat, ist die beste Illustration dieses Entwicklungsganges.

Fragen wir uns zum Schluss nach der Bedeutung und dem weck der Legionsbezirke, so ist zunächst klar, dass sie mit den tadtbezirken nur den Namen gemeinsam haben. Die Stadtflur ist lie Gesammtheit der den Bürgern zugewiesenen Ländereien; hinzu ommt, was als Allmend, *pascua publica*, zu Gemeindeeigenthum eservirt blieb. Analog besteht der Gutsbezirk aus dem Pachtland ler Colonen und dem für den Gutshof reservirten, unter gutsherrlicher Verwaltung gestellten Hofland.

Dagegen ist das *territorium legionis* durchaus bestimmt für die *niversitas*, die Legion. Das eben unterscheidet die *t. l.* so scharf on den gleichfalls militärischen Zwecken dienenden Landbezirken ler *castella limitanea* (*fundi s. territoria castellorum* s. C. Just. XI 60), lass diese nur die Gesammtheit der an die einzelnen Grenzsoldaten ergebenen Grundstücke sind.[2])

Die Bezeichnung *prata legionis* auf den Grenzsteinen, (dem panischen und dem dalmatischen) zeigt, dass das *t. l.* auch als Weide für das Schlachtvieh der Legion diente. Man kannte, bevor las Wort *territorium legionis* bekannt wurde, *pecuarii legionis*.

1) Aus Cöln (Brambach 377): *C. Deccius L. f. Papiria Ticini miles eg. XX pequarius, anno(rum) XXXV, stipendioru*[*m*] *XVI h. s. e.* Der Stein ist aus Julischer oder Claudischer Zeit. Die Legion hat or dem Jahre 70 Germanien verlassen und zwar wohl im Jahre 43 ur britannischen Expedition, denn sie steht später in Britannien.

2) Kennen wir mehrere *pecuarii* der legio III von Lambaesis. . VIII 2568 Zeile 14 *Otacilius Crispus Had(rumeto) peq(uarius)*; VIII 2877 . . *pec(uarius) leg(ionis)*; 2791 . . *mil(es)* [*l*]*eg III Aug*. . . q. [*l*]*eg eiu*[*sd(em)*]; 2553 dem Septimius Severus und seinen Söhnen

1) So kommt es, dass heutzutage Städte ‚Legion' oder ‚Castra' heissen Leon von der leg. VII Gem.; in England ist Chester sehr häufig).

2) Dass die *fundi limitanei* nichts mit den *t. leg.* zu thun haben, sprach chon Mommsen in dieser Zeitschrift XIX 200 aus.

ex largi[ssimis stipendiis quae in ‖ eos conferunt fecerunt: optiones, valet [udinarii . . . ‖ pequari, librarius et discentes capsario[rum . .!; 2569 Z. 28 . . *peq(uarius)*.

3) arch. epigr. Mittheil. XIV (1891) p. 64 (C. III 10428) aus Ofen: *Sep. Iulianus miles pequarius leg. II Ad. P. F.* Der Stein ist gesetzt im Jahre 238 p. Chr.

4) C. III (Suppl. 3) 11017 aus Brigetio: *[p]ecuari leg. I Ad.*

Die Kenntniss dieser *pecuarii legionis* genügte keineswegs, um besondere *prata legionis* zu statuiren, da *pecuarius* einfach den *custos pecoris*, nicht den *custos pascuorum*, also nicht eine territoriale Qualität bezeichnet. Das Schlachtvieh hätte ja auf städtische Weiden (vermöge eines vom Staat excipirten Weiderechts, vgl. L 32 D. *de usu fructu* 7. 1) oder auf den *ager publicus* aufgetrieben werden können; dass das Erstere möglich war, zeigt L 2 u. 3 C. 11. 61, wo verordnet wird:

Insignis auctoritas tua hac condicione a publicis pratis Apamenis animalia militum prohiberi praecipiat.[1])

Das Territorium der Legion hat wohl nur nebenbei den Zweck, als Viehweide zu dienen.[2]) *prata legionis* bedeutet wohl *territ. leg.*, obwohl *prata* in dieser allgemeinen Bedeutung nicht nachweisbar ist. Vor allem muss das ‚Territorium' der Legion oder besser des Lagers ein Isolirungsgürtel, ein ‚Festungs-Rayon', wie es heute heisst, sein, der der Festung eine Vorterrain sichert, auf welchem der Feind keine Deckung findet und auf dem operirt werden kann. Dieses strategische Bedürfniss wird die *t. l.* der späteren Zeit, wo sie nur das Vorland der Provinz und der städtischen Territorien einnehmen konnten, charakterisiren. Ursprünglich war wohl alles militärisch occupirte und noch nicht an Gemeinden assignirte Provincialland eine Art Legionsterritorium. So stand es wohl mit den beiden Germanien und dem unter dem *legatus legionis* stehenden Numidien (s. oben). Wie wir uns den Limes als das Vorwerk eines in die *pedaturae* der einzelnen Forts zerlegten Grenzgebiets zu denken haben (s. oben), so wird auch das den Legionen zugewiesene

---

1) Zu dem *pecuarii* gehört das *macellum* des Lagers, welches wir aus einer lambaesitanischen Inschrift kennen (bei Cagnat *l'armée R.* p. 200, 2): *I. O. M. p. p. Flavi Studiosi Sabinius Ingenuus et Aurelius Sedatus sig(niferi) leg. III Aug. agentes cura macelli v. l. a. s. cum azutoribus* (sic!) *suis.*

2) Cagnat will (p. 395) in dem Lagerbezirk nur die Viehweide sehen.

Grenzland am Rhein und an der Donau aus *territoria legionis* bestanden haben.[1])

Dem Vordringen des municipalen Gebiets musste eine Beschränkung des militärischen entsprechen.

Es wurde aber ein mehr oder weniger grosser Landgürtel als *territorium legionis* der Legion reservirt und dieses Gebiet gegen die angrenzenden Stadtbezirke terminirt. War es erst so weit gekommen, dass andere Territorien an das der Legion grenzten, so musste die Pacificirung vollendet sein. Der strategische Zweck des *terr. leg.* lässt sich also nur für die Zeit, solange die Territorien Occupationskreise waren, annehmen. Die Isolirung gegen die städtischen Bezirke ist der beste Ausdruck der Incompatibilität von Lager und Stadt und hierin liegt das Wesen des *terr. legionis.* Aus der Natur des *t. l.* folgt, dass feste Gebäude nur in grösserer Entfernung vom Lager zulässig waren; die Buden der Marketender konnten leicht abgebrochen werden, wie das bei Vetera im Jahre 69 geschehen ist (Tac. Hist. IV 22); oder aber man schloss die Canabae durch eine Befestigung an das Lager an; wir haben dafür mehrere Zeugnisse. Zunächst die Beschreibung des Castells am Phasis bei Appian (*peripl. Pont. Eux.* cap. 9). Die Canabae sind hier durch einen Graben des Castells verbunden; ebenso liegt es bei Novaesium (s. *de conv. C. R.* p. 85 N. 3).

Merkmale des Legionsbezirks sind alle zum Lager gehörigen Anlagen. Auf dem Lagerfelde wurde ferner bestattet. Innerhalb der Lager waren Gräber ebenso gut ausgeschlossen wie innerhalb der Stadt, von der das uralte Verbot gilt *intra urbem ne quis sepelito neve urito.* Die Gräber der Soldaten der leg. III. Aug. begleiten die vom Lager nach Batna und die nach Diana (Zana) führende Heerstrasse fast 2 Km. weit (Tissot *Géographie comparée de l'Afrique R.* II p. 495). Auch bei andern Lagern ist das Gräberfeld stets vor dem Lager: (z. B. Cagnat *L'armée Rom. d'Afr.* p. 559 Castell bei Bondjem). So liegen die Gräber der Soldaten der leg. XIV bei der Lagerstadt *Carnuntum* (s. den Führer durch C. und seine Karte), die Gräber der leg. I Min. zu *Bonna* an der römischen Rheinstrasse (s. die

1) Die linksrheinische Festungslinie beruht auf demselben Princip wie der rechtsrheinische Limes, nur dass die Strecke Castra Vetera — Mogontiacum besetzt ist mit 4 grossen Festungen (Vetera, Novaesium, Bonna, Mogontiacum), deren Intervalle durch kleinere Anlagen, *castella*, gedeckt sind (Asciburgium, Gelduba etc.).

Karte in der oben citirten Publication über das Bonner Lager). Der Bereich der Soldatengräber ist für das Territorium der Legion deshalb verwendbar, weil auf fremdem Grund und Boden nicht bestattet werden konnte.

Nicht minder gehören zum Bezirk des Lagers die Forts und Wachtthürme. Solche befinden sich bei allen Lagern und zwar in ziemlicher Nähe. Bonn[1]), Carnuntum[2]), ein von einer *vexillatio* der *legio III Aug.* besetztes Fort liegt im Gebel Aurès in Ména (C. VIII p. 273). Dass überhaupt die Ausdehnung der Bauthätigkeit der Legion für die Bestimmung ihres Territoriums verwendbar ist, wurde bereits ausgeführt.

Auch militärische Uebungen werden auf dem weiten Lagerfeld abgehalten worden sein.

---

1) Veith p. 27. 28.
2) S. Karte des Führers.

Berlin. ADOLF SCHULTEN.

IN FIRMICUM SITTELIANUM EMENDATIONUM CENTURIAE DUAE PRIMAE.

Firmici astrologi recensendi munere quid exoptatius homini critico evenire potuerit nescimus. Scriptor enim neque si doctrinae quamvis abstrusae copiam neque si sermonis spectes proprietates ignobilis post alteram Pruckneri editionem (1551) criticorum curae expers iacuit, nisi quod pauca contulerunt Haupt et Jahn, plura Dressel (progr. Zwickau 1882) et Kelber (progr. Erlangen 1881). Itaque cum Carolus Sittl editionis ante aliquot annos promissae partem priorem emitteret, spem haud mediocrem fovimus tandem aliquando unum saltem compendium astrologicum sic editum esse, ut securus eo utereris; nam de ceteris thensauris (cogitamus maxime de codice Laurentiano) aliquid in lucem protractum iri desperandum videtur. At mox eam posuimus — spem dicimus; nam editionem sane non prius deposuimus, quam nobis et de editoris curis et de eis quae ab eo non praestita ceteris essent praestanda constaret.

Atque de recensione non est quod multa faciamus verba. Paucis enim exemplis demonstrari poterit virum doctum non tanta quanta par erat diligentia sive codices contulisse sive quae ex eis enotaverat in apparatum transtulisse. Velut in paucis paginis quas e Montepessulano nobis suppeditavit Bonneti spectata comitas haec discrepant a S(ittelii) notis: 56, 23 *nobis artium sufragio* μ, *artium* et in textu et in apparatu om. S.; 152, 19 *et facient et faciunt* μ; 153, 1 *in omni felicitatis* μ, l. 5 *faciunt aliqua* μ (‚*faciet aliqua* μ‘ S.); 154, 2 *et* μ. Idem Bonnet e Parisino 17867 nonnulla excerpserat (*rev. de phil.* VIII 189), ex quibus apparet in primis paginis editorem notas p^2 P^1 P^2 susque deque habuisse. Codicum R et V partes Leo Bloch amicus Romanus, codicis M alter amicus summa benevolentia contulerunt. In R perierunt post f. 1 aliquot folia; deest enim 3, 15 *trepi*]*dationem* usque ad 29, 24 *sci*]*licet*; de his foliis saec. XV restitutis (S. p. VII) nihil scribit Bloch; qui fieri potuerit ut ad 27, 19 huius libri lectio enotetur nescimus.

1, 9 *merito* R; 31, 12 om. *omnes*; 34, 7.9 falso de R loquitur S.; 36, 12 om. *compleamus*, extat subscriptio (*materni iunioris v. c.*). In V est 3, 17 *potius*, l. 24 non extat *inquiras ne*; 5, 12 *inter se mobilesque sententiae quarum* idemque in M.[1])

Minore etiam quam in codicibus conferendis diligentia usus esse videtur S. in editionibus veteribus adhibendis. Ex his princeps (v) textum exhibet purum, Aldina (a), a qua prorsus pendent Pruknerianae duae, interpolatum; utraque emendationes praebet certissimas. Quod cum damno nostro sensimus; nam haud exiguum laborem perdidimus locos emendantes, quos dudum correctos esse postea cognovimus. Ut pauca afferamus, 15, 6 *contionibus* habet v; 21, 30 *utque* (debebat *et ut*) et *exerere* a (cf. 39, 16. 46, 18. 77, 27. 25, 18? 226, 3?); 35, 18 *quae ... fuerat* a; 55, 26 *extenditur* v; 73, 31 *nisi* v; 113, 20 *in eodem* suppl. a (sufficit *eodem*); 122, 19 prope accesserunt v et a ad id quod verum est: *plenaque l. Iovi se radiatione c.*; 129, 29 *venerit vel* eiecit a (cf. 211, 23. 223, 14); 151, 3 *artibus* a (idem restituendum 156, 2); 157, 8 dittographiam perspexit a; 174, 12 *primo natalis die* a (cf. 30, 17. 181, 10); 185, 6 *stellae se M. associauerit* (immo *adsociet*) v. Cf. v ad 9, 2. 21, 2. 54, 29 sq. 78, 17. 100, 21. 113, 32. 142, 28. 188, 9, a ad 73, 32. 169, 15. 228, 6 etc. Dresselii commentationem semel attulit S.; cur emendationes certissimas *minutorumque* 9, 6 (cf. 43, 1) et *amicitiae merito* 131, 22 (cf. 145, 28. 168, 3. 179, 28) a Krollio quoque inventas ne commemorarit quidem miraremur, nisi in ista editione quicquam mirari desissemus.

Quo factum est, ut Sittelii editio peior sit principe, quae e codice bono expressa est neque tamen fallaci recensionis specie lectorem decipit. Verum non Sittelio tempus nostrum impendere volumus, sed Firmico. In hoc enim emendando etiam minus profecit S. quam in recensendo. Nam emendationes obvias praetermisit non unam, ut nuper doctus quidam Anglus nimia dixit benevolentia, sed plurimas; quas autem protulit plerumque sunt perversae, nisi ubi *ae* pro *e* scribendum[2]) aut vocabulum in co-

---

1) Tacemus talia quae per editionis rationem omittere sibi licuisse dicere possit S., velut omissa in μ 56, 26 *ab*; 152, 27 *suis*; 153, 8 *etiam*. In R est *concurrentium* 2, 2; *uitam* 30, 9; *flauillasque* 31, 5; *coloris* 32, 26. De ratione inter R et V intercedente quaeri oportebat.

2) Ne hoc quidem ubique praestare valuit; velut 99, 28 *maximae* (cf. 102, 21. 149, 4 etc.), 69, 5 *verissime*, 70, 7 *ipsae* scribendum esse quis non videt?

icibus latine scriptum graecis litteris reddendum erat. Sed etiam raviora ulcera in scriptore non bene tradito haud rara magna ex arte facile sanantur, si mira sermonis Firmiciani aequabilitate respecta locos similes contuleris. Quod ut saepe fecimus, ita sine dubio ıulta aliis facienda reliquimus, qui hunc scriptorem non subsivis tantum horis attingent. Voluimus autem emendationum nostram duas esse partes, quarum priore quae gregarios continet dengemur quam poterimus brevissime; altera eas comprehendemus, uae explicatione aliqua nobis indigere videntur. Discrevimus autem ostra additis notis $\varkappa$ et σ; ubi nil additur, utrumque in idem ıcidisse scito.

Vitia igitur levia rarissime sustulit S. 8, 21 edendum erat *ifficili* σ; 13, 8 *divinae dispositionis secreta* (cf. 21, 21. 84, 33 e err. 89, 6 [1])) $\varkappa$; 16, 9 *atque* [*ipsum*] *mundum*; 17, 12 *suspiciat* ro *suscipiat* $\varkappa$; l. 24 *petimur* [*et*] *quae* $\varkappa$; 19, 4 *decerni*; l. 20 *rgeret* pro *cogeret* $\varkappa$; 30, 5. 10. 14 *et iam* pro *etiam*, 20 *utique*; 3, 20 *omnes* pro *homines* σ; 35, 27 *livedinem sideris tui* pro *ibidinem* $\varkappa$; 38, 27 *quaeque habent signa haec* [*vel*] *domicilia* $\varkappa$; 0, 9 *gaudent constitutae et tunc;* 54, 12 *discimus* ut alibi de eadem e *noscuntur inveniemus ostenditur* etc.; 56, 3 ⟨*de*⟩ *hexagono*; 2, 5 *geniturae* del. σ, l. 14 utut de ceteris iudicas, latet certe *iderit* σ; 76, 11 *ordinis* (est enim *haruspices* accusativus, *exta* ıominativus: cf. l. 20) σ; 77, 14 *ne* pro *nec* σ; 80, 4 *perenniter erpetuitatis sustentari fomitibus:* quis enim intellegit *comitibus*? f. 8, 18. 16, 16 $\varkappa$; 82, 22 *atque* pro *et quae* $\varkappa$, 26 *politae* pro *ositae* (et sic *expolivit* pro *exposuit* σ 79, 14); 83, 5 *omnia artium c fabricationum ornamenta* $\varkappa$, 6 *et* pro *ut* $\varkappa$, 17 *mobile* $\varkappa$, 23 *inenta*, 24 *plenam* (editoris ‚emendatio' cum plerisque abicienda), 8 *et* (pro *ut*) *nobis hactenus . . . . traditur* [*et*] *ut hoc esset* σ: 6, 30 *Lunam* (idem 88, 28 cum v); 89, 7 *ac* del. σ; 90, 11 *quod* ommate transposito post *denegari* $\varkappa$; 91, 18 requiritur *tumultus ervilis* aut tale aliquid (cf. 155, 1) σ; 92, 8 *et si nulla malivola tella sic ei posito* (*-ta* libri) *ex aliqua parte restiterit* (*respexerit* ibri: cf. 98, 3. 110, 17. 217, 13) $\varkappa$; 93, 6 *inaequali* (cf. 95, 29. 103, 24) et 8 *insperatae* $\varkappa$, 10 *IMC* spernere non debebat editor;

1) Ex hoc libello nonnulla cum libris matheseos conferemus; est enim am mirus sermonis inter utrumque opus quasi concentus ut ab eodem utrumque scriptum esse confidamus. Sed de hac re fortasse alio loco plura proeremus.

94, 9 ⟨*aut*⟩ *rationales* (cf. 97, 14) *x*, 14 *cunctis x*; 95, 29 ⟨*et*⟩ *fr. m. indicit x*, 33 *ullius* ⟨*malivolae*⟩ *stellae σ*; 97, 28 *faciet maximarum* ⟨*civitatum*⟩ *decem primos*: cf. 131, 17. 149, 4. 151, 12; 102, 11 *in hoc loco* (*in horoscopo* libri, cf. 100, 16. 105, 12 etc.) *σ*, 22 *iisdem* pro *ut dent σ*: saepe enim sic scribit Firmicus; 103, 3 *ex peregrinitatis incommodo σ*, 14 *febris ardore adusti*, non *labore*: cf. 31, 8. 32, 18 *σ*; 105, 14 *nudari* (cf. 128, 19. 153, 7) *x*; 109, 11 verba *per diem M. f. inventus* eicienda sunt *x*, 22 *quocumque libet* ortum est e lectione varia supra scripta: sive *quolibet* fuit sive *quocunque*, ponendum est post *alio* l. 21 (cf. 27. 110, 2. 117, 21 etc.) *σ*; 111, 4 *oculorum aciem . . . debilitat* (*desiderat* libri, cf. 243, 27 Dressel 6) *x*; 113, 23 *huic* ⟨*se*⟩ *x*; 115, 17 *in* ⟨*hoc*⟩ *loco x*; 116, 3 *filiis* del. *σ*; 118, 16 *constituti* (nisi praestat *cum* ⟨*his*⟩ *Sole*) *x*; 121, 14 *sculptores* pro *cultores* (cf. 115, 4. 129, 5. 147, 14. 202, 23) *x*; 123, 10 *matutina* (bis) et ⟨*de*⟩ *hexagono*; 124, 16 *veneratos* (cf. Dressel 36) *σ*; 125, 1 aut ante aut post *Venus* addendum est *per noctem x*; 127, 1 *aut* pro *et*, 16 *Venere constituta*; 128, 4 *aliqua S. radiatione respexerit* (*alia* libri) *x*, 21 (*mors illi*) *per apoplexin infertur* (*feritur* libri, cf. 223, 10[1]) *σ*; 131, 12 *augmenta honorum x*; 132, 19 *comprobatur σ*; 133, 10 *infelicitate x*, 14 *stupro sibi cognitas* (*cogente* libri, cf. 179, 10. — 119, 36 Pr.) *coniungunt x*; 135, 10 *spectent x*, 19 *respexerit aut cum ipso*; 136, 15 *enim* pro *etiam*, quae vocabula saepissime permutantur (cf. 158, 18) *σ*; 137, 12 excidit verbi causa *claros σ*; 138, 10 *hominis album* (cf. 225, 1); 139, 11 *qui actus principis sui iubeantur* (*subeantur* libri, *subeant* ex V S.) *dispositionibus suis gubernare* (cf. 158, 16) *x*; 147, 3 ⟨*aut*⟩ *absconsarum* cf. 144, 18 *σ*, 14 *sacrorum* ⟨*simulacrorum*⟩ *sculptores* (cf. 158, 25) *x*; 149, 25 *haec* ⟨*eadem*⟩, sic saepissime scribit Firmicus, cf. 73, 18. 96, 22. 154, 17. 190, 6. 243, 17 *x*; 150, 1 *exinventores calculi*: cf. 161, 25 *x*; 160, 3 *facultates* mutandum non in *dignitatis*, sed in *felicitatis*: cf. 141, 2. 161, 4. 188, 14 etc. *x*; 162, 12 *meretrices* [*aut*] *publicas* (cf. V f. 78[r] 21 V *meretricem publicam*) *σ*, 15 *Mercurius cum Venere σ*, 163, 11 *aliquem* (*alium* codd.) *geniturae cardinem σ*; 166, 3 *ducatus* (pro *actus*) *administratione* (cf. 167, 13) *σ*; 19 *geniturae x*; 169, 8 *nec se cuncta Solis societate liberaverit* (*si* ante *in* inseri debebat) *x*, 21 *decreti* pro *decernit σ*; 172, 13 *vitae et*

1) Nisi forma thematica quam vocant servanda est; *feris* enim scripsisse videtur Firmicus in libello de errore (cf. Halm p. 135).

piritus $\varkappa$; 173, 6 *sed et humanum corpus Luna deficiente decre-cit* (*deserit* libri, *deseritur* (?) S.) $\varkappa$, 18 *et* ⟨*ex*⟩ *omni* $\varkappa$; 177, 2 on *matrimonium* minuitur, sed *patrimonium* $\varkappa$, 7 *qui sempiterno nere* (*ore* codd., *oneri* S.) *militiae deterantur* (*decernatur* codd.) militerque *deteruntur* pro *decernuntur* 189, 10 (cf. 193, 2) σ; 80, 12 *errore* (*-res* libri) *dubios* σ; ibidem *multiplicantes* et l. 16 *ublicantes del.* verum esse putamus; 183, 13 *absconsarum partium* σ; 84, 3 *aut impuris et* (*aut* codd.) *impudicis* (*-icitiis* libri) *facit* [*in*] *bidinibus implicari* σ (cf. 128, 7; fol. 59^{r} 3 v; de err. 80, 21); 85, 12 *mimos claros* (nec opus lacunam statuere) $\varkappa$, ⟨*decem*⟩ *rimos* σ; 186, 3 *servitutem inhonestae* σ; 188, 2 *venereis* σ; 93, 28 *notos* pro *natos* σ; 194, 4 *quae vitae subsidium . . . pu-nis iactura quaerat corpore* (*-ris* libri); 195, 12 *damnationis dis-rimen* σ; 207, 18 *inaudita mala assidua radiatione decernit*: t stellarum radiationes numquam sunt assiduae, ergo scribendum *atione* (cf. 215, 10; 59, 3 *facili ratione* scripsit Firmicus ut 7, 18. 165; 19. 208, 21) $\varkappa$; 208, 2 *si Mars addat ad* ⟨*cursus suos*⟩ *umerum* ut 207, 1; 208, 7 *phthisicos*; 209, 21 lacuna nulla, pro *is* lege σ; 210, 7 *ostendi datur* (cf. 17, 23. 22, 23) $\varkappa$; 211, 3 *Sol* ferri on potest, quoniam subiectum est dominus partium, Sol autem unquam partium dominus est (43, 4 ss.); fuisse puto fere *cum ole vel Luna* $\varkappa$; l. 5 *et locus fortunae platice sit* $\varkappa$; 212, 16 *om-ium* pro *nondum* non addito *in* $\varkappa$; 214, 10 *quod dominus g. sic otest inveniri: positus et* libri, quod ortum videtur ex *possit* cui iprascriptum erat *tes*; S. ipsum emendationem suam *positus est* ıtellegere non credo $\varkappa$. In l. 23 *aliud* cum a inseruit temere; signorum ordinem considerasset, *Virginis* excidisse perspexisset $\varkappa$; 15, 16 *et sit diurna genitura* [*locum*]; 217, 13 *possidens* (*-nt* odd.) σ; 221, 2 *et Luna* post *Saturni* interponendum erat $\varkappa$; 22, 9 *invicta*, 21 *omnis*; 224, 7 *uxoris* σ, 8 *oculos* ⟨*decernit*⟩ a ut post *corporis* hiatus non sit σ; 225, 14 *ex loco* (*loci*?) *et gni potestate decreti* (*decernit* libri) *diligentiam mutuatus* cl. 213, 15, bi perperam ex v *decretam* suscepit S.; ceterum utroque loco ro *diligentiam* in promptu est conicere *licentiam*: cf. 226, 1 116, 30 Pr. Dressel 23 s. $\varkappa$; 224, 22 *inaequali semper ratione* $\varkappa$; 25, 10 *alter cum eo fuerit vel ei t.* $\varkappa$; 227, 2 sic fere restituo: *requenter enim cum bene . . . decernit, ex parte totum quic-uid* cf. 31, 24. 92, 11 VI 151, 34 Pr. de err. 95, 3 $\varkappa$; 228, 26 *nminentis* ⟨*mortis*⟩ *vel instantis periculi* cl. 18, 17. 229, 9 σ;

229, 1 (*debes videre*) *in quibus partibus sit constituta geniturae tunc* (*genitura et tunc* S. cum codd.) *cum* servato altero *et* quod male delevit S. σ, 22 *decreti totius potestas* cl. 226, 10. 232, 25. 240, 10 σ 245, 18 *ab ea* (*ad eam* codd.) *defluens* σ.[1])

3, 1 *quae ratio terram ipsam in media parte compositam librata aequabilitatis moderatione suspendat.* Vocabulo *compositam* locus hic non est; immo reponendum est *positam.* Cf. Schmalz *Neue Jahrb.* 143, 352, Engelbrecht *Sitzungsb. d. Wien. Ak.* 1886, 466. κ.

5, 1 *alii* cui respondet *alii* l. 5 cur incluserit editor non perspicio; nec magis cur *primus* immutaverit 54, 13 aut cur *solidis* 62, 22; solida enim signa (sunt στερεά Graecorum) opponuntur erraticis, cf. 104, 32. 106, 4. 126, 10. 232, 5. 211, 1 *vel quorum est dominus* recte traditur nec corrumpi debet cum v; 220, 28 *in* nulla causa adiecit v. κ.

11, 10 *animus qui immortalis est si a vitiis ac libidinibus terreni corporis fuerit separatus ac suae originis et seminis constantiam retinens vim suae maiestatis agnoverit.* Quid sibi vult in ἀναμνήσει constantia? Confidenter corrigo *conscientiam.* κ.

14, 21 *sed coartavimus omne dicendi studium solis veritatis viribus, ne . .* Post *viribus* excidisse sive *freti* sive *confisi* sive tale aliquid quivis videt. Saepe omissiones manifestissimas non sensit Sittl, contra lacunas statuit ubi opus non erat. Velut 21, 32 lacuna est ante *regionis* (*Italicae*?); 20, 7 post *ceperant*; 67, 19 post *fuerit* (*tertio loco erit*) σ; 113, 32 post *fuerint* (*aut*); 148, 20 ante *stellae* (*Iovis*?); 156, 19 post *Solis*; 166, 13 ante *vitae* (*breve* addit a); 177, 5 (*nulla re alia queant* a); 183, 2 post *Martem* (*feratur vel ei*) σ; 188, 15 post *praesertim*, post *genitura* commate distinguendum; 216, 29 post *semper* (*affectu*?). κ.

22, 28 miseram Plotini mortem enarrat: *per totam eius cutem magnis humoribus nutrita pestis erupit.* De *malignis humoribus* cum saepius Firmicus dicat (e. gr. 181, 5 et 6 sq.; 194, 12; 215, 9 ubi quam infeliciter S. rem gesserit iam apparet), hoc quoque loco

---

1) De numerorum confusionibus multa verba facere nolo; sed in eis quae leguntur p. 40, 23 etc. multa corrigi poterant secundum excerpta e Dorotheo (Manethon relegit Koechly p. 114 ss.), velut 41, 1 et 2 *XXI*; 43, 20 primo loco *XIV*; 44, 29 et 45, 1 permuta Iovem et Venerem; 45, 4 et 7 Mercurium et Saturnum. σ.

scribendum esse evincit 225, 5 *ex malignis humoribus concreta te. σ.*

25, 24 *Romanus ille populus . . . servire compulsus est . . . bilitatis omnium animis metu et miseris minori trepidatione ssessis.* Sic in textu editor, pro quibus in p. XVI *miseriis mi-ri* ponendum esse dicit. Est haec codicum Monacensis[1] Monte-ssulani Parisini[1] lectio (*miseri minoris* Monac.[2]), quam Usenerus oque in textum recepit (in Sallustii historiarum fragmentis a urenbrechero editis p. XVII) nisi quod *minore* scripsit contra rmici usum (cf. Kelber p. 34). Neque tamen ex ea — pace mmi viri dixerim — ullum sensum idoneum extrico; ferrem si epidatio vel maior miseriis diceretur, debilitatorum animorum tre-latio quomodo miseriis minor esse possit non intellego. Usi-issima autem est Firmico trepidationis cum genetivo *terroris* 14, 12 sq.; 166, 8; similiter dicitur *terror trepidationis* 75, 19) l *ruboris* (77, 30) vel *desperationis* (de err. 85, 24) vel *timoris* 3, 10) coniunctio. Unde confidenter restituo *et miseri timoris epidatione possessis. σ.*

26, 20 *Defunctis per illum etiam supremus ignis eripitur: et c non potuit videre iustitia?* Eiciendum est *non.*

29, 1 Periodus haec pluribus locis turbata sic fere est resti-enda: *hanc . . . volunt . . . coniungi et quia* (*ut qui* libri) *sic cti ac procreati sumus, ut certo viventes tempore completo vitae rsu* [*a*] *divino illo spiritu qui nos sustentat resoluto* (*-ta* libri) *agilitatem* (*-te* libri) *corporis referamus, subici nos . . .* Cf. V in. *i corporis fragilitatem divinae mentis inspiratione sustentas.* Prae-rea l. 9 *fatali* requiritur. *x.*

42, 21 *nam et Graeci . . . in primis vestigiis constitutionis um tractatum cum quodam dissimulationis fastidio reliquerunt.* nulla agitur constitutione, immo edendum est *constituti*; e. g. 154, 3 de err. 96, 11 (*constituti institutionis* proponit *σ*). *x.*

59, 17 *quaere etiam, si diurna genitura est, quatenus stellae, ae diurnis genituris gaudent, positae sint et quatenus quae nocent urnis.* Apparet legendum esse *et quatenus quae nocturnis. σ.*

63, 11 *Quaecumque itaque* (*signa*) . . . *CCCLX partes fecerint, sa sibi aequalitas societatis radiatione iunguntur.* Corruptela ceptus ex M *iungitur* recepit Sittl; vera lectio, ut saepe apud strum, qui eisdem fastidio tenus utitur locutionibus, diligenter servato scribendi usu invenitur; habes igitur *aequata condicionis*

radiatione 81, 10; *aequata societatis moderatione* 132, 17; *aequata societatis potestate* 223, 21. Ergo hic quoque *aequata* reponendum est, fortasse etiam *ratione*: cf. 59, 15. *x*.

67, 19 Interpunctio editoris saepius impedit quam adiuvat lectorem; velut hic post *ceteris* distinguere debebat. 76, 20 *principalis* cum praecedentibus coniungi debebat. 69, 8 *ex . . . omnibus* cohaerent cum capite priore. 13, 10 *vellem . . . respondeas, quid* . . . 33, 27 *cognoscunt, unde*; 35, 14, *quem*; 110, 8 *denegat. Si* . . . *inventus, ipse . . . quia* (sic V) *ipse* . . . Cf. 82, 16. 90, 11. 91, 28. 130, 8—10. 143, 24. 144, 21. 214, 6 (ubi commate post *est*, non post *loco* opus erat).

73, 22 *deinde Luna antiscium eius* (sc. Martis) *in Geminis constitutum plena trigoni radiatione respexit.* Verum antiscium a Marte in Aquario constituto in Scorpium mitti et ipse antea dixit (l. 19 sq.) et tota antisciorum ratione demonstratur; in Geminos antiscium mittit Luna in Cancro constituta. Igitur deleto *eius* scribendum est *deinde Lunae antiscium in Geminis* eqs. Sic nisi locum constitueris ne *trigoni* quidem recte se habet. *σ*.

75, 19 astrologus *esto pudicus inter sobrios, parvo victu . . . contentus, ne istius divinae sententiae gloriam nobilis pecuniae cupiditas infamet.* Hoc loco quomodo editor lectionem editionis principis *divinae scientiae* (cf. 4, 8; 233, 5 multa alia) *gloriam ignobilis pecuniae* etc. spernere potuerit, nescio. Sed ne ea quidem quae antecedunt recte leguntur etsi similiter Teuffelius et Schwabius quoque exhibent (*hist. litt. Rom.*[5] p. 1027). Atque *sobrius* reponendum esse primo obtutu apparet, qua re in *inter* quoque adiectivum latere docemur. Fuisse id *integer* certo esset certius etiamsi non confirmaretur eis quae leguntur 18, 21: *ille vir integer sobrius ac pudicus* et lib. VII pr. *integris pudicis sobriis. σ*.

81, 12 *cum vero ad Sagittarium* (*Arietem* edd. corr. Skutsch[1])) *venerit ad Solis testimonium transitum masculino signo collocatus Soli trigonica se radiatione coniungit.* Haud recte haec sanavit

---

1) Est series quaedam emendationum in quas statim incides modo zodiacum delineatum inspexeris. Id si S. fecisset, certe edidisset 62, 9 *Quadratum Arietis* (*Capricorni* S.), *sinistrum Cancer* (*Virgo* S.), *dextrum Capricornus* (*Aries* S.), quo spectare videntur, quae ad l. 6 ex M enotata sunt; 74, 19 *Aquario* pro *Piscibus*; 81, 6 *Capricornum* (*Pisces* S.), 8 *diametrum* (*trigonum* S., cf. l. 23), 18 *Scorpium* pro *Taurum*, quae partim iam in editionibus veteribus recte leguntur. *σ*.

ttl post *venerit* interponens *et* et post *transitum fecerit*; immo nnia bene se habebunt, si ex *transitum* feceris *transit et in*. x.

83, 2 sq. In mundi genitura Luna primum se Saturno coniungit r diametrum, ipsa enim est in Cancro, ille in Capricorno; deinde Leonem transiens Iovi qui est in Sagittario per trigonum. Haec :te traduntur; at tertio loco Marti, quarto Veneri, quinto Mer-rio coniungi dicitur. Atqui tertio loco pervenit in Virginem, in a collocatus est *Mercurius*, quinto in Scorpium qui continet *rtem*. Ergo in l. 2. 6. 13 harum stellarum nomina commutanda nt, id quod eo confidentius faciemus, quod in codicibus *Mart. Merc.* scribi solet. Accedit quod tertii loci decreta Mercurio :undo, quinti Marti feroci apprime conveniunt. x.

84, 8 *nisi aut humor ignem dissolverit aut calore rursus do-'nante extinctus medullitus ignis aruerit*. Vocem *ignis* ferri non sse vel tirones primo obtutu sentient; *sanguis* Firmicum ·ipsisse puto. Paulo infra traditur: *quibus omnibus gentibus lerum initium ex hoc signo incohari convenit*. Vocabulum haud bie corruptum uncis saepit editor; sed quae haec est medela? tet e. g. *cogentibus*. x.

91, 21 *praesertim si sic Saturno posito Luna ex aliqua parte coniunxerit et si Luna benivola stella in geniturae cardinibus erit collocata*. Alterum *Luna* sine dubio intolerabile est, nihili nae quod ex ▼ repetivit Sittl. Emendatio certissima, si sen-ıtiarum spectas conexum: *nulla* requiritur. x.

92, 29 *dabit autem magnorum nobilium maximarum possionum dominia*. Collato 54, 19 *patrimonium substantiam* (fuitne trimonii *substantiam* ut 114, 3; 167, 20?) *fundamenta mobilia* is locis a Dresselio p. 21 s. v. *fundamentum* allatis pro *nobi-m* rescribo *mobilium*. σ. Similiter 138, 2 *totum quicquid pe-ıiae vel auri et argenti ceterorumque nobiliorum* (sic Sittelius m ed. princ., *nobilior*(?) codices) *fuerit* corrigas *mobilium*. x.

94, 9 *quodsi sine his omnibus Venus ei se sola ex aliqua parte ıiunxerit, faciet affluentis felicitatis ornatus*. Non nego haec ri posse videri, sed contendo auctorem scripsisse *affluentia f. natos*. Cf. Dressel 10. Ibid. 29 *gaudet autem (Iuppiter) per diem lis ad Saturnum radiatione adornatus*: corrigendum est *Solis ·t Saturni*, cf. 206, 7. 232, 15. x.

106, 13 *sed si in horoscopo ⟨Iuppiter pariter fuerit inventus, roscopus⟩ vero ipse sit in domo Iovis vel Veneris, quae stella*

prospera se Iovi radiatione coniungat. Additamentum editionis principis ut solet recepit Sittl re non examinata. Agitur de Marte *octavo loco* posito multaque decernente mala, nisi Iuppiter et Venus ei resistant (cf. l. 18. 109, 1). Ineptum igitur est *pariter*; nulla enim altera stella praeter Iovem in horoscopo est; praeterea Martis malitia maxime mitigatur, si ipse in domo Iovis invenitur, non si horoscopus. Deinde durissima est enuntiati relativi *quae stella* adiunctio. Sic igitur constituo locum: *horoscopo ⟨Iuppiter fuerit inventus, Mars⟩ vero ipse sit in domo Iovis Venerisque stella.* x.

109, 14 *verum si ... in alio cardine Venus fuerit inventa, faciet assiduis aut maiorum* (sic RP¹, *a maiorum* μ) *in latebris fatigari.* Pro *aut maiorum* editio princeps dederat *malorum, aut malorum* ponit et ante haec verba aliquid excidisse statuit Sittl stella apposita suam esse hanc praeclaram coniecturam ostentans. At medicina praesto est multo simplicior: *assiduis amorum inlecebris.* Cf. 152, 17. 184, 2. 196, 4. 118, 9 Pr. x.

119, 15 *sed hi ipsi homines tardiores, sed et his omnibus, in quibus fuerint (fuerunt* R μ) *collocati, et glorias habebunt et principatum.* Mirum in modum haec tractavit editor cancellis saepiens *fuerint* et post *quibus* inserens *diximus locis* et *collocatis* coniciens, ut haec de stellis dicantur. Immo una eaque levissima medela opus est nisi plane me fallit opinio: *sed ex his.* x.

119, 31 *si vero in octavo loco Sole posito in diametro Lunae fuerit constituta, nondum soluta coniunctione, sed plena lumine.* Haud aliter hic intellegi posse puto *soluta* nisi ita, ut pro *liberata* dictum sit; namque Lunae vires coniunctione i. e. novilunio fractas esse si dicere voluisset Firmicus, pluribus usus esset verbis. Illud autem cum sententiae contrarium sit, conieci *involuta*: cf. 76, 11. 233, 4. x.

126, 9 *decernit .. causas propter mulieres aut mulieribus excitatas.* Excidit *a*, cf. 143, 9 *faciet .. aut a servis aut propter servos maximas damnationes.* In eiusdem paginae lin. 1 quod corruptum legitur *stoemem* vide ne simpliciter *eosdem* fuerit (*adulteros faciet ⟨et⟩ frequenter eosdem* eqs.). σ.

128, 23 *divites faciet quibus morte mulierum magnarum felicitas conferatur. Mulieres magnas* alibi apud Firmicum me invenire non memini desideroque divitiarum vocabulum significantius. Fuisse puto *magna ⟨re⟩rum* sive *⟨bono⟩rum felicitas.* σ.

140, 3 Mercurius in septimo loco constitutus *aut calculi aut usicae . . . inventores reddit* [*socio in hoc loco Mercurius psephoectas saepe fecisse*]. Uncis haec circumdedisse videtur editor, quia n intellexerat; attamen nullo negotio haec sic emendantur *reddit. :io in hoc loco Mercurium* eqs. Memineris planetarum nona in Montepessulano certe semper per compendium scribi in nc modum *merc. mart. uen.* sim. et conferas 100, 12 sqq.: *Sed ego scio, sicut plurimis genituris inveni, multos Marte in horosc. nstituto in exilium datos* eqs. σ.

147, 6 *sed omnes actus secundum naturam qualitatemque signom et secundum rationem ceterarum stellarum inveniuntur.* Etsi odammodo defendi potest *inveniuntur*, tamen cum dici debere ıtarem actus diversos diversis signis decerni, statim conieci *vaantur*; quod verum esse loco 200, 5 demonstratur. Cf. 157, 19. 6, 28. *x*.

147, 23 *sceleratos malitiosos malevolos maleficos* [*bene*] *facient* itor, at non delendum *bene* videtur, sed correctura esse ad vocalum quod praecedit ascripta unde *malevolos veneficos* proposuim. σ.

150, 19 *facient . . . quibusdam religionibus praepositos, ut ex rum reditibus facultates habeant maximas. eorum* quo spectet n video; corrigas ⟨*d*⟩*eorum* coll. 138, 18 et 160, 9 (*ex deorum litibus faciet fortunam sibi maximam comparare; de deorum reu decernit substantiae facultates*). σ.

157, 32 *facient enim tortores carnifices interfectores delatores ɔditores . . . eorum.* Sic cum lacuna Sittelius. Nec tamen quicam excidit, sed quid scribendum sit, statim videbis, si contuleris 6, 8: *faciunt enim aut tortores aut carnifices aut proditores orum.* σ.

162, 1 *sed et ipsos artus lavari vel magnificarí facient.* ıimi causa appono editoris notam: ‚*artus*] de deorum statuis dire videtur'. Fuisse crediderim *altius levari.* *x*.

170, 16 *quibus semper et sine intermissione contra me saemtibus . . . nulla alia ratione restitutionis quod liberali ɨimo contemptis forensibus lucris laborantibus hominibus . . . fidele trocinium defensionis exhibui.* Eo magis mirum est editorem *quod quam* (quod ante eum exhibet **a**) mutato hunc locum prorsus rrupisse, quod facillimum remedium in promptu est: *restiti si quod.* *x*.

180, 7 *faciet rationibus praeponi fisci semper aut populi vel certe tales reddit quibus res posita vel a peregrinis rationibus credatur.* Sittl lacunam statuit post *posita*; *credatur* recepit ex V, at RP[1] praebent *cedam tum vel credatur* (de μ nihil comperimus). Vides quid lateat: *quibus deposita vel a p. nationibus credantur.*

181, 13 sqq. Luna *si sic currens benivolarum stellarum fuerit radiatione ..... conveniet, infra aetatem vacuos faciet semper et nudos.* Sic cum lacunae indicio et e coniectura (*aetate* codices) apud Sittelium legitur. Lacuna nulla est, modo correxeris *conventa* (cf. 216, 2; 225, 21; Dressel p. 15 sq.), coniectura pessima quam ne auctorem quidem ipsum intellegere posse iure dicas. *in prima aetate* scribendum esse et usus Firmiciani constantia (cf. e. g. 98, 4; 168, 7; 185, 22; 192, 18; 203, 6) et eis quae l. 22 et 27 leguntur docemur (*primam aetatem facit miseris ... casibus implicari; quantum primae aetati fuerit infortuniis derogatum, tantum* [*tanto* codd.] *posteriori* [*-ior* codd.] *felicitatis* [*-tibus* codd.][1]) *conferatur,* sic enim fere locus a Sittelio non bene tractatus restituendus est).

184, 19 (*Luna*) *facit melancholicos .... pleumaticos et angusto meatu cum acerbo doloris incommodo collectum vesicae stricti tumorem.* In fine recte *humorem* restituit editor; sed quid sibi velit *strictae* non perspicio. Immo in *strictit* verbum latere videtur nec quicquam melius invenio quam *stringit,* cf. *στραγγουρία. σ.*

210, 24 *et si sint ambo invicem sibi cardinaliter tunc.* Agitur de ratione, quae intercedit inter dominum signi et partis; quorum si uterque in singulis cardinibus sunt positi, societate copulantur, quoniam omnes cardines aut quadrata aut hexagona radiatione sese respiciunt. Ergo in fine *iuncti* reponendum est. *x.*

217, 15 *quodsi* (*Iuppiter*) *in his in quibus humiliatur signis vel in finibus talis fuerit vel in deiectis et pigris geniturae locis ...* Ferri non potest *talis*; quid opus sit, discimus ex praecedentibus *in domo sua vel in altitudine sua vel in finibus suis.* Edendum igitur est *alienis*: cf. 104, 12; 230, 24. *x.*

219, 8 *si Venus domina geniturae fuerit effecta, facit homines delectabiles, laetos, vocabiles, assiduo lusu vacantes.* Vocem haud

---

1) Sic saepius genetivum singularis in *-is* pro ablativo pluralis in *-ibus* exeunte restituas, cf. 33, 12 *igni*[*bu*]*s*; 36, 6 *decernenti*[*bu*]*s*, unde iam tota constructio a Sittelio non recte intellecta claret; 63, 13 *radiationis*; 223, 7 *humoris* alia.

lam *vocabiles* in *vocales* mutavit Sittl, quod ne ipsum quidem huic o convenit. Ego paulo audacius vocabulum restituo alibi non ditum *iocabiles*. x.

221, 13 *si (Mercurius) in domo quidem sua fuerit inventus . . . in domo Veneris et si sub trigonica radiatione formaverit.* s mederi conatur Sittl *se* addens ante *formaverit*; at non dicitur, am tandem stellam de trigono aspiciat Mercurius, ut taceam de ro scribendi genere. Propono: *et se Solis* (verbi causa) *t. r. lornaverit*. Cf. 50, 9; 94, 30; 206, 7 etc. x.

221, 19 *in domo Veneris . . faciet . . oratores affluentia grati monis ornatos. In Lunae vero domo . . faciet facundos, sed quom sermone gratia proferatur.* Sic Sittelius cum libris conuctione nulla, sensu nullo. Nam quae in his est oppositio vobulo *sed* designanda? Utrique vitio medebimur, si scripserimus *orum sermo ⟨si⟩ne gratia proferatur*. σ.

223, 16 *vel in domibus eorum collocati et locum ipsius proexerit radiationibus intuentes.* Quid lucremur plurali *proexerint* ex v recepto nescio; corruptum est vocabulum ex *proeris* cf. 225, 17. Minus certum de eis quae praecedunt iudicium; uidem ita locum edendum censeo: *sed cum dominis geniturae mini finibus*] *constituti vel opportuna cum ipsis* . . . Nihil exlit, pro *ipsius* fortasse *ipsorum* requiritur. x.

Vratislaviae. W. KROLL. F. SKUTSCH.

DATIRUNGEN GRIECHISCHER INSCHRIFTEN DES II. JAHRHUNDERTS V. CHR.

I.

Unter den Actenstücken über den in seinen Anfängen in graue Vorzeit zurückreichenden Grenzstreit zwischen Priene und Samos, die auf Ante und Pronaoswand des Tempels der *Ἀθηναίη Πολιάς* zu Priene eingeschrieben waren [1]), nimmt der Schiedspruch der Rhodier einen hervorragenden Platz ein (N. CCCCIII). Im Jahre 135 v. Chr. erklärte der römische Senat ihn für maassgebend für den Besitzstand der beiden streitenden Parteien, unter Ignorirung des den Samiern, trotz ihrer damaligen Stellungnahme gegen Rom, günstigen Bescheides des Cn. Manlius Volso vom Jahre 188 (N. CCCCV, vgl. Viereck zu N. CCCCIV). Und dem historischen Interesse hält das litterargeschichtliche die Wage: hatte einst Bias von Priene den Streit beigelegt, freilich auch nicht für dauernde Zeiten (CIG 2254, 22 ff.), so werden jetzt, wie schon vor König Lysimachos (CIG 2254, 12), neben für uns verschollenen auch uns wohlbekannte Schriftsteller als Zeugen von beiden Seiten aufgestellt, Theupompos von Chios, Duris Euagon Olympichos Ouliades von Samos, Eualkes Kreophylos

---

1) Vgl. die letzte maassgebende Publication durch E. L. Hicks *The collection of ancient greek inscriptions in the British Museum* III 1, 1886 S. 1 ff. (S. 293) N. CCCXCIX ff. — N. CCCCV = Dittenberger *Syll. inscr. Graec.* N. 241 = P. Viereck *Sermo Graecus* Göttingen 1888 N. XIV (N. CCCCIV = Viereck a. a. O. N. XIII). — Der Bescheid des Lysimachos an die Samier, in Samos gefunden, ist veröffentlicht CIG 2254, nach neuer Abschrift von Hicks *A manual of greek historical inscriptions* 1882 N. 152 (vgl. H. Röhl Beiträge zur griech. Epigraphik Berlin 1876 S. 7). — Ueber den Hader zwischen Samos und Priene vgl. neuerdings Th. Lenschau *De rebus Prienensium* [illegible] Studien XII 1890 S. 111 ff. (passim). Selivanovs Aufsatz gleichen Inhalts im Journal für Volksaufklärung 1890 ist mir nur aus *Revue des revues* 1891 S. 359 f. bekannt; soviel sich dem Auszug entnehmen lässt, hat S. Hicks Publication nicht benutzt.

Maiandrios von Milet.[1]) Von besonderem Interesse ist es, dass on des letzten ἱστορίαι (αἱ ἐπιγεγραμμέναι Μαιανδρίου τοῦ λησίου) heisst (Z. 123, vgl. CCCCIX 10): αἷς πολλοὶ τῶν γραφέων ἀντιγράφοντι φάμενοι ψ[ευδε]πιγράφους εἶμεν, indirectes Zeugniss für die Authenticität der übrigen, wenigstens h der Ueberzeugung damaliger Zeit und Forschung.

Die meisterhafte Zusammensetzung und Anordnung der einen Quadern, wie sie Hicks' Tafel S. 7 veranschaulicht, lässt auch h nicht zweifeln, dass es in der That nur einen Schiedspruch Rhodier gegeben hat. Wann ist er ertheilt worden?

Hicks (S. 2) — auf die Ansichten früherer greife ich der Kürze ber nicht zurück — kommt zu dem Schluss: *Antiochos Theos he latest monarch, and* ὁ Λαοδίκειος πόλεμος *the latest event, tioned in the award; and if my interpretation of this phrase correct, the date of the award is about* 240 B. C., *a little later n the date suggested by Droysen* (III, I, 331). *The character of writing would agree with this date.*

Der terminus post quem ist richtig bestimmt, aber der Zeitkt des rhodischen Spruches selbst ist um ein halbes Jahrhundert früh angesetzt. Seit der Publication der *Inscriptions recueillies Delphes* durch C. Wescher und P. Foucart (1863) war durch die weifelhafte Identität des Proxenos von Delphi *Εὐφανίσχος λιξείνου καθ' υἱοθεσίαν δὲ Νικασιδάμου Ῥόδιος* (W.-F. 213 f. = Dittenberger *Syll. inscr. Graec.* 198), vom Jahre 180/79 h A. Mommsens zwingender Beweisführung (Philologus XXIV 66 S. 1 ff., vgl. S. 537 und Anm. 1), mit dem an erster Stelle annten rhodischen Schiedsrichter gleichen Namens, und zwar

1) Vgl. Hicks S. 3*, 4*. — Die Bemerkungen K. Keils zu Maiandrios von t *Vindiciae onomatologicae* 1843 S. 9 ff., die C. Müller *Fragm. histor. ec.* II S. 334 ff. nur aus A. Westermanns Artikel in Paulys Real-Encyädie u. d. W. kannte, sind, soviel ich sehe, auch seither nicht benutzt. durch Hicks gewonnene Thatsache, dass die Echtheit der Schriften des andrios c. 180 (s. u.), nach dem bisherigen Ansatz schon c. 240, angeten wurde, fordert auf zu einer neuen Behandlung seiner Fragmente und Frage, welcher Zeit er angehörte (vgl. E. Maass *Aratea* 1892 S. 323). n Maiandrios werden die von Hicks S. 293 herausgehobenen Worte ange-. — Susemihl Alex. Litt.-Gesch. I S. 641[630] am Schluss ist C. Müllers uthung zu streichen. Hicks hat, wie auch sonst, CCCCIII Z. 109 Chandlers Boeckh wiedergegebene Abschrift nicht benutzt: Πριανε . . . . . ΩΝ ist ohne Zweifel eben aus ὁρίσασθαι γάρ ποτ' αὐτοὶς ὡς ὑδάτων zu erklären und zu ergänzen. Vgl. S. G. D. I. II 1415, 4. 7.

gleichen Vaters und Adoptivvaters, die ungefähre Zeitbestimmung des Schiedspruches gegeben. P. Foucart selbst hatte in der *Revue archéologique* 1865 XI S. 295[1] den delphischen Proxenos identificirt mit dem Rhodier *Εὐφανίσκος Καλλιξείνου κατ' ὑοθεσίαν δὲ Ὀνασάνδρου* (L. Ross *Inscr. Graecae ineditae* III 1845 S. 25 f. N. 275, b 5 f.) und daran die Worte geknüpft: *ce même personnage se retrouve parmi les commissaires rhodiens chargés de régler les différends de Samos et de Priène* (*Lebas 205*). Die erste, irrige, Gleichsetzung ist des öftern wiederholt und benutzt worden, während auch diejenigen, welche sie — mit vollem Recht — ablehnten, der zweiten keine Aufmerksamkeit geschenkt oder dieselbe missverstanden haben.[1])

Wie Euphaniskos in der Inschrift von Priene an der Spitze der fünf Schiedsrichter genannt ist, so leitet er in der delphischen Proxenenliste eine Reihe von neun rhodischen Proxenoi ein. Es wird daraus zu schliessen sein, dass er um das Jahr 180 auf seiner Heimathinsel eine führende Stellung einnahm, und dass in der Nachbarschaft dieses Jahres auch das Datum des Schiedspruches zu suchen ist (über das Alter von Gesandten vgl. F. Poland *De legationibus Graec. publ.* Leipzig 1885 S. 52). In dem Senatusconsultum vom J. 135 v. Chr. heisst es, nachdem der Antrag der Samier, den durch Cn. Manlius Volso 188 v. Chr., und der Antrag der Priener, den durch die Rhodier *ἑκατέρων θελόντων* festgesetzten Besitzstand zu bestätigen, wiederholt sind (CCCCV, 11 ff.): *περὶ τούτου τοῦ πράγματο[ς ἀποκρι]θῆναι οὕ[τ]ως ἔδοξεν· ἡμῖν οὐκ εὐχερὲς εἶναί ἐστιν* ⟨sic⟩ *μετα|θεῖναι ὃ ὁ δῆμος ὁ Ῥοδίων ἑκατέρων θελόντων κέκρι[κε κ]αὶ ὁρ[ισμὸν] πεπόνηται, τοῦ μ[ὴ] τούτωι τῶι κρίματι καὶ τούτοις τοῖς ὁρίοις| ἐμμείνωσιν* ⟨sic⟩· *τ[ούτ]ωι τε τῶι κρίματι καὶ τοί[τοις τοῖς ὁρίοις ἐμμένει]ν ἔδοξεν.* Soviel ich sehe, hat bisher niemand aus diesem Wortlaut gefolgert, dass zur Zeit, da die Samier ihre Klagen in Rom anbrachten, die Besitzverhältnisse der Parteien auf Grund rhodischen Schiedspruchs, nicht mehr des römischen vom Jahre 188, geregelt

1) Vgl. H. Röhl Athen. Mitth. II 1877 S. 225; Th. Bergk Philologus XLII (1883) S. 260; E. Löwy Inschriften griech. Bildhauer 1885 S. 131 b (140, vgl. S. XXII), 146; K. Schumacher Rhein. Museum XLI 1886 S. 227 [3] und *De republica Rhodiorum.* Heidelberg 1886 S. 53; P. Foucart selbst *Bull. de corr. hell.* X 1886 S. 210. — Ueber die Zeit von Ross *Inscr. Gr. ined.* III N. 275 s. jetzt M. Holleaux *Revue de philologie* XVII 1893 S. 180.

aren. Es scheint mir aber dies in der That bei weitem das wahr-
heinlichere zu sein, obwohl, soweit N. CCCCIII erhalten ist, des
. Manlius Volso Name nicht begegnet. Der Antrag der Samier
eht an erster Stelle: sie wünschen die Wiederherstellung des
atus quo vom Jahre 188; die Priener ersuchen um Beibehaltung
s gegenwärtigen, und zu ihren Gunsten entscheidet der Senat
mgemäss: τ[ούτ]ωι τε τῶι χρίματι καὶ τούτ[οις τοῖς ὑρίοις
μμένει]ν ἔδοξεν. So erklärt es sich auch eher, dass auch die
ömer, ohne viele Worte zu verlieren, über die Maassnahmen des
anlius Volso hinweggehen. Seit 188 waren die Rhodier ja auch
ehr noch als vordem durch die Erweiterung ihrer eigenen Be-
tzungen in Kleinasien für dessen Angelegenheiten interessirt.

Damit wäre als terminus post quem das Jahr 188 v. Chr. für
n rhodischen Schiedspruch ermittelt. Ihn beträchtlich abwärts
m Jahre 180 zu datiren, widerräth, was vorher über die leitende
olle des Euphaniskos um die Zeit eben dieses Jahres bemerkt
ard. Als kurz vor der Schlacht bei Pydna die Spannung zwischen
om und Rhodos ihren offenen Ausdruck gefunden hatte in der
rteinahme der Rhodier für Perseus, dann nach ihrer tiefen De-
üthigung nach des Königs Niederlage — deren Folgen sie frei-
h alsbald durch erneuten engen Anschluss an Rom zu beseitigen
ich Kräften sich angelegen sein liessen — konnten die Rhodier
cht zu Schiedsrichtern von den Samiern aufgefordert werden, zu
ren Gunsten in derselben Angelegenheit nicht lange vorher die
ömer entschieden hatten. Da noch weiter im Jahrhundert hinab-
gehen, wie gesagt, nicht rathsam erscheint, wozu noch kommt,
ss Rhodos 167 seiner kleinasiatischen Suprematie verlustig ging
gl. zuletzt M. Holleaux *Revue de philologie* XVII 1893 S. 182 ff.)[1]),
geben sich als Grenzpunkte die Jahre 188—170. Dass die Rhodier
mittelbar nach 188 die römische Entscheidung verworfen haben
llten, ist auch wenig wahrscheinlich, so dass auch die Vergegen-
ärtigung der politischen Verhältnisse für das Schiedsamt des
uphaniskos auf die Zeiten um das Jahr 180 führt, in dem er
oxenos von Delphi ward. Wurden zu Beginn des 2. Jahrh. die

1) Das gute Verhältniss zwischen Rhodos und Priene, vielleicht befestigt
rch den Priene günstigen Schiedspruch, bestand weiter, wie sich aus der
chricht ergiebt, dass c. 155 v. Chr. die Priener, durch Ariarathes Philopator
d Attalos II bedrängt, die erste Hilfe in Rhodos suchten (vgl. Lenschau
Anm. 1 a. O. S. 210 f.).

ὅροι von den Rhodiern gesetzt, ist es auch eher begreiflich, dass die Commission, welche nach 135 die rhodischen Grenzsteine revidirte, die Mehrzahl nicht mehr am Platze fand und erneuern musste (Le Bas-Waddington *Voyage archéol.* N. 206—207, N. CCCCVI—CCCCVIII).

Dank einer von F. Hiller von Gärtringen gefundenen, von Th. Mommsen herausgegebenen Inschrift (Berliner Sitzungsber. 1892 S. 845 ff.) hat kürzlich M. Holleaux (*Rev. de philol.* a. a. O. S. 171 ff.) eine ganze Reihe rhodischer Inschriften mit Sicherheit dem Ende des 2. und dem 1. Jahrh. v. Chr. zugewiesen und damit wichtige Resultate namentlich für die lange und viel umstrittene Chronologie rhodischer Kunst und Künstler gewonnen.[1]) Vielleicht darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass auch auf Grund der delphischen Proxenenliste und des gleichzeitigen Schiedspruches von Priene[2]) H. von Gärtringen, in dessen Hände die Berliner Akademie die Herausgabe des Corpus der rhodischen Inschriften gelegt hat, die Zahl der bisher zeitlosen Nummern wird verringern können.[3])

---

1) Vgl. Hiller von Gärtringen selbst bei Mommsen a. a. O. S. 850, Archaeol. Anzeiger VIII 1893 S. 132, in dieser Zeitschrift XXIX 1894 S. 22 ff., und sonst.

2) Sollte der rhodische Schiedspruch nicht nach 188 gefällt sein, so kann er doch wegen des Euphaniskos Identität mit dem delphischen Proxenos keinesfalls längere Zeit vor 180 fallen. — Zu den in Iasos gefundenen rhodischen Decreten (Le Bas-Waddington 251; vollständig edirt bei Hicks *A manual of greek histor. inscr.* N. 182 und in den *Inscr. in the Brit. Mus.* III 1 N. CCCCXLI), welche Hicks in die Jahre 202/1 setzt, bemerkt derselbe (*Inscr.* a. a. O. S. 60), dass sie im gleichen Dialect wie der rhodische Schiedspruch abgefasst sind, nur dass sie τοί, statt οἱ in diesem, bieten. — Bei Gelegenheit bemerke ich, dass ich nicht zweifele, dass die Graburne eben des rhodischen Gesandten an Iasos und König Philipp vom Jahre 202/1, des Τιμασίθεος Διονυσίου, in Alexandreia gefunden ist. Sie befindet sich jetzt in New York und trägt folgende geschriebene Aufschrift: Lϑ', Ὑπερβερεταίου $\overline{\lambda}$, Φαρμουθὶ $\overline{\xi}$, Τιμασιθέου τοῦ Διονυσίου Ῥοδίου πρεσβευτοῦ, διὰ Θεοδότου ἀγοραστοῦ (vgl. *American journal of archaeology* I 1885 Taf. I N. 3 und A. C. Merriam S. 18 ff., S. 22 N. 5; Néroutsos-Bey *Revue archéologique* 1887 X S. 63 f. N. 37, ders. *L'ancienne Alexandrie* 1888 S. 113 N. 37). Die Folgerungen, die sich mir aus dieser Identification für eine Reihe der alexandrinischen Grabvasen zu ergeben scheinen, werde ich an anderer Stelle vorlegen.

3) [Unterdessen hat H. v. Gärtringen im Archäol. Jahrbuch IX 1894 S. 23 ff. ausführlich über ‚die Zeitbestimmung der rhodischen Künstlerinschriften' gehandelt. S. 33 und Anm. 9 scheidet er richtig die beiden Εὐφανίσκος; wohl

II.

Im Archäologischen Jahrbuch VI 1891 S. 49 ff. hat M. Fränkel erwiesen, dass das von B. Haussoullier *Bull. de corr. hellén.* V 1881 S. 388 ff. Nr. 6[1]) veröffentlichte delphische Proxenie-Decret drei pergamenischen Malern galt, die von ihrem König entsandt waren, *ὥσ]τε ἀπογράψασθαι τ[ὰ ἐν τᾶι | λέσχαι?]* (Z. 5 f.), wie Fränkel mit allem Vorbehalt ergänzt — wobei man unwillkürlich denkt an die berühmte Beschreibung dieser Meisterwerke Polygnots im zehnten Buch des Pausanias, ‚von einer Gelehrsamkeit und Belesenheit, wie sie damals nur bei pergamenischen Philologen zu finden war' (E. Maass bei Susemihl Litt.-Gesch. II S. 17 f.[89]). Angesichts der Möglichkeit, den Namen des delphischen Archonten zu *Ξενοκρ[άτης* oder *Ξενόκρ[ιτος* zu ergänzen, entscheidet sich Fränkel auf Grund der Raumverhältnisse für *Ξενόκρ[ιτος*, obwohl freilich die Publication im Bulletin für die Beurtheilung so minutiöser Raumfragen schwerlich die Grundlage zu bieten vermag. Mit Berufung auf Dittenbergers Anmerkung zur *Syll. inscr. Graec.* N. 467 (S. 653[5]) setzt er dann als frühesten Termin für das Jahr des Xenokritos 141/40 an. 159—138 regierte Attalos II, 138—133 Attalos III, mit dessen Tod das pergamenische Reich den Römern anheimfiel. So ist Xenokritos' Amtszeit durch die Jahre 141/40 und 133 begrenzt. Fränkel glaubt nun von dem ‚traurigen letzten Spross des glorreichen Hauses der Attaliden' absehen zu dürfen und theilt, indem er hinweist auf die ausgesprochenen künstlerischen Interessen des zweiten Attalos, diesem und damit einem von dessen letzten Regierungsjahren die Absendung des Malertrios zu.

Wie es bei der Zersplitterung der Litteratur, die gerade die Beschäftigung mit den griechischen Inschriften so erschwert, nur

---

möglich, dass der delphische Proxenos Grossvater des jüngeren war. — Beiläufig merke ich an, dass sich S. 30 zu Ende einige kleine Versehen eingeschlichen haben; zu S. 27[6], 39 f. über Löwy Inschr. griech. Bildhauer N. 170 vgl. Bonner Studien, R. Kekulé gewidmet, 1890 S. 214 ff.]

1) Dass Haussoulliers Angaben über den gegenwärtigen Zustand des Steines ungenau sind, bemerkt H. Pomtow Beiträge zur Topographie von Delphi 1889 S. 10[1]; so wird sich über die genauere Ergänzung auch dieses Decretes erst nach sorgfältigerer Publication desselben urtheilen lassen. — Ueber die nach Haussoullier oberhalb des Decrets eingeschlagene Weihinschrift aus dem Archontat des *Λαιάδας τοῦ Βαβύλου* vgl. Pomtow Beitr. S. 9, 9[2] und Fleckeisens Jahrbücher Bd. 139, 1889 S. 517[9].

zu begreiflich ist[1]), hat Fränkel sich H. Pomtows Bemerkungen über des Xenokritos Archontat entgehen lassen (vgl. Beiträge S. 7 f., 7[3];

---

1) Zwei Beispiele aus dieser Zeitschrift dürften Interesse beanspruchen. XIII 1878 S. 395 ff. hat Dittenberger thessalische Grabinschriften (aus J. L. Ussing *Inscr. Graecae ined.* 1847) besprochen und zwar S. G. D. I. (= A. Fick bei Collitz Samml. der griech. Dialect-Inschr. I 1884) 351 (vgl. S. 386), 339; Röhl *Inscr. Graecae antiq.* 326 (vgl. schon K. Keil Philologus IV 1849 S. 737; fehlt in S. G. D. I. I und III 2, s. P. Cauer *Delectus*[2] 99): zu denselben Resultaten war schon Th. Bergk gelangt in der Haller Einladungsschrift vom 30. Mai 1865 (N. 234 des Schriftenverzeichnisses, Kleine philol. Schriften I 1884 S. XXVII b). Ebenda gab Bergk die später von Fick gefundene Erklärung von S. G. D. I. 337 und las S. G. D. I. N. 346 schon in der Fassung, die ihr F. Blass *Satura philol. H. Sauppio oblata* 1879 S. 120 verlieh. B. irrte in der Behandlung von I. G. Sept. 2465.

Aus der von P. Girard *Bull. de corr. hell.* II 1878 S. 275 N. 2 edirten Inschrift von Karystos hat Dittenberger Bd. XXVI 1891 S. 474—477 wichtige Schlüsse für die griechischen Sacralalterthümer gezogen, insbesondere einen *Διόνυσος δημοτελής* mit Rücksicht auf Demosthenes Midiana 53 nachgewiesen; die Inschrift ward aber schon 1856 gleichzeitig von C. Bursian *Quaest. Euboicarum capita selecta* S. 34 und Fr. Haase Breslauer Lectionsverz. 1856/7 S. 6 edirt (letzterer aus Ed. Schauberts Papieren, vgl. F. Köpp Archäol. Anzeiger V 1890 S. 141 b N. IV 4; die von Haase a. a. O. S. 7 ff. veröffentlichte Schaubertsche Abschrift des andrischen Decrets Le Bas *Voy. arch.* II 1800 widerlegt den Herstellungsversuch von E. Sonne *De arbitris externis quos Graeci adhibuerint* — Göttingen 1888 S. 68[41]). Schaubert wie Bursian geben übereinstimmend Z. 8 nach *ἀγορανομήσαντα* TO, also *τὸ* mit folgender Zahl. Den Dionysos *δημοτελής* haben schon E. Curtius (Göttinger gelehrte Anzeigen 1856 S. 1164) und mit ausführlicher Begründung K. Keil im II. Supplementband des Philologus 1863 S. 616 ff., beide mit Berücksichtigung der Midiana, erkannt. [Vgl. Preller[4]-Robert Griech. Mythologie I S. 676[1].]

Was Dittenberger von den Herausgebern des Demosthenes sagt — dass kein vernünftiger ihnen einen Vorwurf daraus machen werde, eine seit dreizehn (vielmehr 35) Jahren gedruckte Inschrift übersehen zu haben — darf und muss sich eben jeder zu gute halten, der auf dem Gebiete der griechischen Epigraphik arbeitet. Man könnte daran denken, nachträgliche ‚Jahresberichte' zusammenzustellen, die vereinigten, was seit Erscheinen der betreffenden Abtheilungen des Boeckhschen Corpus zugewachsen ist, mit Ausschluss des in die neueren grossen Inschriftensammlungen übergegangenen Materiales; aber da die griechische Epigraphik es noch nicht einmal zu einer Ephemeris hat bringen können, haben weiter ausschauende Pläne vollends keine Aussicht auf Verwirklichung.

Zu bedauern bleibt vor allem, dass K. Keils kleinere Aufsätze nicht einen Herausgeber gefunden haben; jetzt dürfte es für eine Sammlung derselben wohl zu spät sein. Die Worte, die A. Nauck seinem Lehrer und Freund nachrief, sind leider ungehört verhallt (*Bull. de l'Ac. — de St.-Pétersb.* XII 1868

Fleckeisens Jahrbücher Bd. 139, 1889 S. 517[10], 518, 574). Dieser ergänzt (Beiträge S. 7) die Schlusszeilen des (dem II. Semester entstammenden) Proxenie-Decrets aus unedirten delphischen Inschriften zu: *Ἄρχοντος Ξενοκρί|του β]ουλευόντων Καλλικράτεος, Κ[λέ|ω-νο]ς, Μεγάρτα*, so dass Fränkels Vermuthung ihre urkundliche Bestätigung schon im Voraus erfahren hatte. Die Zeit des Archontates des Xenokritos setzt Pomtow (Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 567 ff., 574) um 135 v. Chr. an — seine und Fränkels Ergebnisse kommen sich also auch hier entgegen.

Es ist augenblicklich nicht gerathen, in ausführliche Untersuchungen über delphische Chronologie einzutreten, da die französischen Ausgrabungen auch für diese ohne Zweifel ungeahnte Schätze Delphis Boden entringen werden und da schon, abgesehen von den Franzosen, Pomtow und J. Baunack im Besitze zahlreicher unedirter Inschriften sich befinden. Von Wichtigkeit wird es aber bleiben, dass durch Fränkels Ausführungen ein unumstösslicher terminus ante quem für des Xenokritos Archontat im Jahre 133 gewonnen ist. Wichtigere Schlüsse liessen sich ziehen, wenn es eine jedem Zweifel entrückte Thatsache wäre, dass Attalos der zweite die drei Maler entsandte — was Fränkel auf alle Fälle sehr wahrscheinlich gemacht hat. Es würde daraus folgen, auf Grund der zuerst von A. Mommsen (a. o. S. 531 a. O.) in ihren Grundzügen endgiltig festgestellten Priester- und Archontenfolge der ersten Decennien des 2. Jahrh. v. Chr.[1]), um deren Ausbau und Vervollständigung sich Pomtow schon in dem ersten und bisher einzigen Abschnitt seiner *Fasti Delphici* (Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 513—578) grosse Verdienste erworben hat, dass uns schon jetzt für 200—138 die Namen sämmtlicher Archonten in Delphi bekannt wären.[2])

Sp. 535 = *Mél. Gréco-Romains* III S. 86 f.). Ganz unbekannt ist Keils *Scholion Arateum* in der Festschrift der Schola Portensis vom Jahre 1843 geblieben, das u. a. schon das Räthsel der Arat-Inschrift CIG 1201 löste = *Syll. inscr. Graec.* 179; von P. Jamot wiedergefunden und edirt im *Bull. de corr. hell.* XIII 1889 S. 193 f. N. 18 = S. G. D. I. III 3, 3363.

1) Vgl. auch Th. Bergk Philologus XLII 1883 S. 228 ff., E. Bormann *Fastorum civitatis Tauromenitanae reliquiae.* Marburg 1881/2 S. XXI und in den *Inscr. Gr. Sic. et It.* S. 79[1].

2) Möglich wäre auch, wenn ich Pomtow Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 517[10] richtig verstehe, dass Xenokritos statt an das Ende der VIII. an das der VII. Priesterzeit gehörte. Dem einzigen Archonten der Priesterschaft VII,

Pomtow hätte sich viele Mühe und Arbeit ersparen können (vgl. Beitr. S. 13 f., 99 ff., 103), wenn er sich erinnert hätte, dass eine, wie aus der Vergleichung mit der von Pomtow selbst revidirten Strecke hervorgeht, sorgfältige von E. Landron gefertigte Aufnahme des Abschnittes A B der Polygonmauer (vgl. Beitr. Taf. III) in Le Bas' *Voyage archéologique* 1858, *Inscriptions* Taf. 12 F Abb. I, II veröffentlicht ist.[1]) Des Umweges, aus Le Bas' Maiuskeltexten der delphischen Inschriften zu schliessen, dass er A B gesehen und abgeschrieben, bedurfte es also auch nicht (Beiträge S. 13[2], 100[2]; vgl. S. 103). Da die französischen Ausgrabungen auch hier Klarheit schaffen werden, unterdrücke ich vor Jahr und Tag niedergeschriebene Bemerkungen (so bestätigen sich Pomtows Vermuthungen S. 100[2], 101[1], 103). Le Bas war 1844 in Delphi (vgl. Le Bas-S. Reinach *Voyage arch.* 1888 S. XVIII); ein besonderes Interesse scheint er der Ermittelung der ursprünglichen Lage der nicht mehr in situ befindlichen Blöcke zugewandt zu haben, so dass Landrons Zeichnung, zumal die Zerstörung seither vorgeschritten ist, ihren Werth behalten wird. Soweit man aus E. Curtius' Bemerkungen in den *Anecdota Delphica* 1843 und dem Kärtchen Taf. II und Pomtows,

---

Damosthenes, ist Xenokritos' Archontat auch deshalb möglichst nahezubringen weil unter ihnen Praxias, der Priester der VI. Priesterzeit, nach Niederlegung seiner Würde, noch je einmal auf delphischen Inschriften erscheint (vgl. Pomtow Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 567, 574). Definitiv entscheiden wird die Fragen, welcher Priesterschaft Xenokritos' Archontat angehörte, ob der Regierung Attalos des II. oder des III., eben nur können, wer im Besitz des gesammten Materials ist (vgl. Pomtow Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 546 über die bisher keiner Priesterschaft zugewiesenen 15 Archontate des 2. Jahrh.). Ist Xenokritos in der That der letzte Archon der VIII. Priesterschaft gewesen, so würde die Entsendung der Maler durch Attalos den **zweiten** in dieses allerletzte Regierungszeit fallen.

1) Bei Gelegenheit erinnere ich daran, dass sich vielleicht noch dies und jenes aus Bröndsteds in Kopenhagen befindlichen Tagebüchern für delphische Inschriften gewinnen lässt, wie ja überhaupt die Ausbeutung des handschriftlichen Materials für die griechische Epigraphik noch sehr im Rückstande ist: vgl. J. L. Ussing *Graeske og Latinske Indskrifter i Kjöbenhavn* 1854 S. 30 ff. A. a. O. S. 31 f. N. 9 findet sich eine Freilassungsurkunde publicirt, die wenigstens Pomtow unbekannt war, als er (Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 550 f., vgl. S. 551[40] und S. 555[54]) die Träger des Namens Nikandros in Delphi zusammenstellte. Auch CIA II 54 = *Syll. inscr. Graec.* 78 vom Jahre 363/2 ist übrigens ein Delphier des Namens genannt. K. Bureschs Frage ‚wie kommt ein solcher ⟨προφήτης⟩ gerade Namens Nikandros nach Delphi?' (*Ἀπόλλων Κλάριος* 1889 S. 35[4]) verstehe ich nicht.

wie bemerkt, nur theilweiser Revision schliessen kann, sind folgende Irrthümer in Landrons Aufnahme zu berichtigen: auf Block *N* ist für 912 zu schreiben 927 (vgl. Block *B*, auf dem 912 wiederkehrt = An. 4 nach Pomtow); in *O* ist für 898 zu setzen 900 (vgl. zu *E*); auf *P* fehlen An. 33, 34 = Le Bas 921, 941; auf *A* ist der Umriss von 920 vergessen; auf *E* muss 900 mit 898 auf *O* den Platz tauschen (Pomtow hat auf *E* die obere Hälfte von An. 12 = Le Bas 900 gelesen); auf *B* stand nicht 875 = An. 59, sondern An. 51 = 873 (durch Pomtow verificirt, 875 steht auf *H*); auf *H* unten verzeichnet Curtius An. 43 = Le Bas 843, Le Bas dagegen N. 844 (dreizeilig, fehlt in den An.): entweder ist auf der Zeichnung 843 für 844 zu schreiben oder stehen 843 + 844 untereinander an dieser Stelle.

Den Blöcken *X Ω Φ Y* konnte Le Bas (wie auch die Zeichnung erkennen lässt) nur vermuthungsweise ihren Platz anweisen; hoffentlich sind dieselben sämmtlich noch vorhanden, so dass der Augenschein entscheiden kann.[1]) *X* trägt die Nummern 863, 868 (es muss ein Irrthum vorliegen, da 868 = An. 52 auf *B* von Pomtow gelesen ist; 867?), 840; *Ω*: 836, 857, 838, 839; *Φ*: 834, 833, 858, 859, 864, 950 = An. 41, 40, 64, 62, 63, 24; *Y*: 876, 877 = An. 48, 49. Schliesslich hat Le Bas folgende Nummern, die sich nicht in den Anecdota finden bez. auf Curtius' Tafel fehlen, in situ abgeschrieben: 960, 928, 910 (vgl. Pomtow S. 100[2]), 959 (auch die linke Seite von *T* ist schraffirt), (851 = An. 69 fehlt auf Curtius' Tafel), 844 (vgl. oben zu *H*), (872, 862 = An. 65, 66 fehlen ebenfalls auf Curtius' Tafel), (847 = An. 67). Von den durch Pomtow (Beitr. S. 101 und S. 103) der Strecke A B zugewiesenen Inschriften finden sich nicht auf der Zeichnung Landrons An. 36 a, b (aus diesen Le Bas 955, 957; vgl. Pomtow Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 528 f.) und Thiersch N. 3 A = Le Bas 949 (vgl. noch Anm. 6).

Auf dieser Mauerstrecke stehen fünf Urkunden aus dem Archontat des Thessalos (859—863). In An. 66 = 862 erhält *Πυθοκλῆς Ἀριστάρχου Ἑρμιονεύς* die delphische Proxenie. Bei den

1) Sehr zu bedauern wäre es, wenn der von Foucart der Süd-Ostecke der Polygonmauer zugewiesene Block (*Bull. de corr. hell.* VII 1883 S. 409 ff.) wirklich zu Grunde gegangen wäre (vgl. Pomtow Beitr. S. 102, Athen. Mitth. XIV 1889 S. 38[2]). Hätte Le Bas die Blöcke ΧΩΦ mit Recht der Südmauer zugetheilt, so müsste jener der Ostmauer angehört haben.

DATIRUNGEN GRIECHISCHER INSCHRIFTEN DES II. JAHRHUNDERTS V. CHR.

I.

Unter den Actenstücken über den in seinen Anfängen in graue Vorzeit zurückreichenden Grenzstreit zwischen Priene und Samos, die auf Ante und Pronaoswand des Tempels der *Ἀθηναίη Πολιάς* zu Priene eingeschrieben waren [1]), nimmt der Schiedspruch der Rhodier einen hervorragenden Platz ein (N. CCCCIII). Im Jahre 135 v. Chr. erklärte der römische Senat ihn für maassgebend für den Besitzstand der beiden streitenden Parteien, unter Ignorirung des den Samiern, trotz ihrer damaligen Stellungnahme gegen Rom, günstigen Bescheides des Cn. Manlius Volso vom Jahre 188 (N. CCCCV, vgl. Viereck zu N. CCCCIV). Und dem historischen Interesse hält das litterargeschichtliche die Wage: hatte einst Bias von Priene den Streit beigelegt, freilich auch nicht für dauernde Zeiten (CIG 2254, 22 ff.), so werden jetzt, wie schon vor König Lysimachos (CIG 2254, 12), neben für uns verschollenen auch uns wohlbekannte Schriftsteller als Zeugen von beiden Seiten aufgestellt, Theupompos von Chios, Duris Euagon Olympichos Ouliades von Samos, Eualkes Kreophylos

---

1) Vgl. die letzte maassgebende Publication durch E. L. Hicks *The collection of ancient greek inscriptions in the British Museum* III 1, 1886 S. 1 ff. (S. 293) N. CCCXCIX ff. — N. CCCCV = Dittenberger *Syll. inscr. Graec.* N. 241 = P. Viereck *Sermo Graecus* Göttingen 1888 N. XIV (N. CCCCIV = Viereck a. a. O. N. XIII). — Der Bescheid des Lysimachos an die Samier, in Samos gefunden, ist veröffentlicht CIG 2254, nach neuer Abschrift von Hicks *A manual of greek historical inscriptions* 1882 N. 152 (vgl. H. Röhl Beiträge zur griech. Epigraphik Berlin 1876 S. 7). — Ueber den Hader zwischen Samos und Priene vgl. neuerdings Th. Lenschau *De rebus Prienensium* Leipz. Studien XII 1890 S. 111 ff. (passim). Selivanovs Aufsatz gleichen Inhalts im Journal für Volksaufklärung 1890 ist mir nur aus *Revue des revues* 1891 S. 359 f. bekannt; soviel sich dem Auszug entnehmen lässt, hat S. Hicks Publication nicht benutzt.

und Maiandrios von Milet.[1]) Von besonderem Interesse ist es, dass es von des letzten *ἱστορίαι* (*αἱ ἐπιγεγραμμέναι Μαιανδρίου τοῦ Μιλησίου*) heisst (Z. 123, vgl. CCCCIX 10): *αἷς πολλοὶ τῶν συγγραφέων ἀντιγράφοντι φάμενοι ψ[ευδε]πιγράφους εἶμεν*, ein indirectes Zeugniss für die Authenticität der übrigen, wenigstens nach der Ueberzeugung damaliger Zeit und Forschung.

Die meisterhafte Zusammensetzung und Anordnung der einzelnen Quadern, wie sie Hicks' Tafel S. 7 veranschaulicht, lässt auch mich nicht zweifeln, dass es in der That nur einen Schiedspruch der Rhodier gegeben hat. Wann ist er ertheilt worden?

Hicks (S. 2) — auf die Ansichten früherer greife ich der Kürze halber nicht zurück — kommt zu dem Schluss: *Antiochos Theos is the latest monarch, and ὁ Λαοδίκειος πόλεμος the latest event, mentioned in the award; and if my interpretation of this phrase is correct, the date of the award is about* 240 B. C., *a little later than the date suggested by Droysen* (III, I, 331). *The character of the writing would agree with this date.*

Der terminus post quem ist richtig bestimmt, aber der Zeitpunkt des rhodischen Spruches selbst ist um ein halbes Jahrhundert zu früh angesetzt. Seit der Publication der *Inscriptions recueillies à Delphes* durch C. Wescher und P. Foucart (1863) war durch die unzweifelhafte Identität des Proxenos von Delphi *Εὐφανίσκος Καλλιξείνου καθ' υἱοθεσίαν δὲ Νικασιδάμου Ῥόδιος* (W.-F. 18, 213 f. = Dittenberger *Syll. inscr. Graec.* 198), vom Jahre 180/79 nach A. Mommsens zwingender Beweisführung (Philologus XXIV 1866 S. 1 ff., vgl. S. 537 und Anm. 1), mit dem an erster Stelle genannten rhodischen Schiedsrichter gleichen Namens, und zwar

1) Vgl. Hicks S. 3*, 4*. — Die Bemerkungen K. Keils zu Maiandrios von Milet *Vindiciae onomatologicae* 1843 S. 9 ff., die C. Müller *Fragm. histor. Graec.* II S. 334 ff. nur aus A. Westermanns Artikel in Paulys Real-Encyklopädie u. d. W. kannte, sind, soviel ich sehe, auch seither nicht benutzt. Die durch Hicks gewonnene Thatsache, dass die Echtheit der Schriften des Maiandrios c. 180 (s. u.), nach dem bisherigen Ansatz schon c. 240, angefochten wurde, fordert auf zu einer neuen Behandlung seiner Fragmente und der Frage, welcher Zeit er angehörte (vgl. E. Maass *Aratea* 1892 S. 323). Dem Maiandrios werden die von Hicks S. 293 herausgehobenen Worte angehören. — Susemihl Alex. Litt.-Gesch. I S. 641[630] am Schluss ist C. Müllers Vermuthung zu streichen. Hicks hat, wie auch sonst, CCCCIII Z. 109 Chandlers von Boeckh wiedergegebene Abschrift nicht benutzt: *Πριανε* . . . . . ΩΝ ΡΟΔΙ ist ohne Zweifel eben aus *ὁρίσασθαι γάρ ποτ' αὐτοὺς ὡς ὑδάτων ῥοαί* zu erklären und zu ergänzen. Vgl. S. G. D. I. II 1415, 4. 7.

gleichen Vaters und Adoptivvaters, die ungefähre Zeitl
des Schiedspruches gegeben. P. Foucart selbst hatte in
archéologique 1865 XI S. 295[1] den delphischen Proxe
ficirt mit dem Rhodier *Εὐφανίσχος Καλλιξείνου καὶ
δὲ Ὀνασάνδρου* (L. Ross *Inscr. Graecae inedita*
S. 25 f. N. 275, b 5 f.) und daran die Worte geknüpft
*personnage se retrouve parmi les commissaires rhodiens
régler les différends de Samos et de Priène* (*Lebas 205*).
irrige, Gleichsetzung ist des öftern wiederholt und benu
während auch diejenigen, welche sie — mit vollem Re
lehnten, der zweiten keine Aufmerksamkeit geschenkt o
missverstanden haben.[1])

Wie Euphaniskos in der Inschrift von Priene an
der fünf Schiedsrichter genannt ist, so leitet er in der
Proxenenliste eine Reihe von neun rhodischen Proxen
wird daraus zu schliessen sein, dass er um das Jahr 180
Heimathinsel eine führende Stellung einnahm, und d
Nachbarschaft dieses Jahres auch das Datum des Schieds
suchen ist (über das Alter von Gesandten vgl. F. Polan
tionibus Graec. publ. Leipzig 1885 S. 52). In dem Senatu
vom J. 135 v. Chr. heisst es, nachdem der Antrag der S
durch Cn. Manlius Volso 188 v. Chr., und der Antrag d
den durch die Rhodier *ἑκατέρων θελόντων* festgeset
stand zu bestätigen, wiederholt sind (CCCCV, 11 ff.): *πε
τοῦ πράγματο[ς ἀποκρι]θῆναι οὕ[τ]ως ἔδοξεν· ἡμ
χερὲς εἶναί ἐστιν* ⟨sic⟩ *μετα|θεῖναι ὃ ὁ δῆμος ὁ Ῥο
τέρων θελόντων κέκρι[κε κ]αὶ ὁρ[ισμὸν] πεπόνηται
τούτωι τῶι κρίματι καὶ τούτοις τοῖς ὁρίοις] ἐμμεῖν
τ[ούτ]ωι τε τῶι κρίματι καὶ τοι[τοις τοῖς ὁρίοις

waren. Es scheint mir aber dies in der That bei weitem das wahrscheinlichere zu sein, obwohl, soweit N. CCCCIII erhalten ist, des Cn. Manlius Volso Name nicht begegnet. Der Antrag der Samier steht an erster Stelle: sie wünschen die Wiederherstellung des status quo vom Jahre 188; die Priener ersuchen um Beibehaltung des gegenwärtigen, und zu ihren Gunsten entscheidet der Senat demgemäss: *τ[ούτ]ωι τε τῶι χρίματι καὶ τούτ[οις τοῖς ἰρίοις ἐμμέν ει]ν ἔδοξεν*. So erklärt es sich auch eher, dass auch die Römer, ohne viele Worte zu verlieren, über die Maassnahmen des Manlius Volso hinweggehen. Seit 188 waren die Rhodier ja auch mehr noch als vordem durch die Erweiterung ihrer eigenen Besitzungen in Kleinasien für dessen Angelegenheiten interessirt.

Damit wäre als terminus post quem das Jahr 188 v. Chr. für den rhodischen Schiedspruch ermittelt. Ihn beträchtlich abwärts vom Jahre 180 zu datiren, widerräth, was vorher über die leitende Rolle des Euphaniskos um die Zeit eben dieses Jahres bemerkt ward. Als kurz vor der Schlacht bei Pydna die Spannung zwischen Rom und Rhodos ihren offenen Ausdruck gefunden hatte in der Parteinahme der Rhodier für Perseus, dann nach ihrer tiefen Demüthigung nach des Königs Niederlage — deren Folgen sie freilich alsbald durch erneuten engen Anschluss an Rom zu beseitigen nach Kräften sich angelegen sein liessen — konnten die Rhodier nicht zu Schiedsrichtern von den Samiern aufgefordert werden, zu deren Gunsten in derselben Angelegenheit nicht lange vorher die Römer entschieden hatten. Da noch weiter im Jahrhundert hinabzugehen, wie gesagt, nicht rathsam erscheint, wozu noch kommt, dass Rhodos 167 seiner kleinasiatischen Suprematie verlustig ging (vgl. zuletzt M. Holleaux *Revue de philologie* XVII 1893 S. 182 ff.)[1]), ergeben sich als Grenzpunkte die Jahre 188—170. Dass die Rhodier unmittelbar nach 188 die römische Entscheidung verworfen haben sollten, ist auch wenig wahrscheinlich, so dass auch die Vergegenwärtigung der politischen Verhältnisse für das Schiedsamt des Euphaniskos auf die Zeiten um das Jahr 180 führt, in dem er Proxenos von Delphi ward. Wurden zu Beginn des 2. Jahrh. die

1) Das gute Verhältniss zwischen Rhodos und Priene, vielleicht befestigt durch den Priene günstigen Schiedspruch, bestand weiter, wie sich aus der Nachricht ergiebt, dass c. 155 v. Chr. die Priener, durch Ariarathes Philopator und Attalos II bedrängt, die erste Hilfe in Rhodos suchten (vgl. Lenschau s. Anm. 1 a. O. S. 210 f.).

ὅροι von den Rhodiern gesetzt, ist es auch eher begreiflich, dass die Commission, welche nach 135 die rhodischen Grenzsteine revidirte, die Mehrzahl nicht mehr am Platze fand und erneuern musste (Le Bas-Waddington *Voyage archéol.* N. 206—207, N. CCCCVI—CCCCVIII).

Dank einer von F. Hiller von Gärtringen gefundenen, von Th. Mommsen herausgegebenen Inschrift (Berliner Sitzungsber. 1892 S. 845 ff.) hat kürzlich M. Holleaux (*Rev. de philol.* a. a. O. S. 171 ff.) eine ganze Reihe rhodischer Inschriften mit Sicherheit dem Ende des 2. und dem 1. Jahrh. v. Chr. zugewiesen und damit wichtige Resultate namentlich für die lange und viel umstrittene Chronologie rhodischer Kunst und Künstler gewonnen.[1]) Vielleicht darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass auch auf Grund der delphischen Proxenenliste und des gleichzeitigen Schiedspruches von Priene[2]) H. von Gärtringen, in dessen Hände die Berliner Akademie die Herausgabe des Corpus der rhodischen Inschriften gelegt hat, die Zahl der bisher zeitlosen Nummern wird verringern können.[3])

---

1) Vgl. Hiller von Gärtringen selbst bei Mommsen a. a. O. S. 850, Archaeol. Anzeiger VIII 1893 S. 132, in dieser Zeitschrift XXIX 1894 S. 22 ff., und sonst.

2) Sollte der rhodische Schiedspruch nicht nach 188 gefällt sein, so kann er doch wegen des Euphaniskos Identität mit dem delphischen Proxenos keinesfalls längere Zeit vor 180 fallen. — Zu den in Iasos gefundenen rhodischen Decreten (Le Bas-Waddington 251; vollständig edirt bei Hicks *A manual of greek histor. inscr.* N. 182 und in den *Inscr. in the Brit. Mus.* III 1 N. CCCCXLI), welche Hicks in die Jahre 202/1 setzt, bemerkt derselbe (*Inscr.* a. a. O. S. 60), dass sie im gleichen Dialect wie der rhodische Schiedspruch abgefasst sind, nur dass sie *τοί*, statt *οἱ* in diesem, bieten. — Bei Gelegenheit bemerke ich, dass ich nicht zweifele, dass die Graburne eben des rhodischen Gesandten an Iasos und König Philipp vom Jahre 202/1, des *Τιμασίθεος Διονυσίου*, in Alexandreia gefunden ist. Sie befindet sich jetzt in New York und trägt folgende geschriebene Aufschrift: *Lϑ', Ὑπερβερεταίου λ̄, Φαρμουθὶ ζ̄, Τιμασιθέου τοῦ Διονυσίου Ῥοδίου πρεσβευτοῦ, διὰ Θεοδότου ἀγοραστοῦ* (vgl. *American journal of archaeology* I 1885 Taf. I N. 3 und A. C. Merriam S. 18 ff., S. 22 N. 5; Néroutsos-Bey *Revue archéologique* 1887 X S. 63 f. N. 37, ders. *L'ancienne Alexandrie* 1888 S. 113 N. 37). Die Folgerungen, die sich mir aus dieser Identification für eine Reihe der alexandrinischen Grabvasen zu ergeben scheinen, werde ich an anderer Stelle vorlegen.

3) [Unterdessen hat H. v. Gärtringen im Archäol. Jahrbuch IX 1894 S. 23 ff. ausführlich über ‚die Zeitbestimmung der rhodischen Künstlerinschriften' gehandelt. S. 33 und Anm. 9 scheidet er richtig die beiden *Εὐφανίσκος*; wohl

II.

Im Archäologischen Jahrbuch VI 1891 S. 49 ff. hat M. Fränkel erwiesen, dass das von B. Haussoullier *Bull. de corr. hellén.* V 1881 S. 388 ff. Nr. 6[1]) veröffentlichte delphische Proxenie-Decret drei pergamenischen Malern galt, die von ihrem König entsandt waren, *ὥσ]τε ἀπογράψασθαι τ[ὰ ἐν ταῖι | λέσχαι?]* (Z. 5 f.), wie Fränkel mit allem Vorbehalt ergänzt — wobei man unwillkürlich denkt an die berühmte Beschreibung dieser Meisterwerke Polygnots im zehnten Buch des Pausanias, ‚von einer Gelehrsamkeit und Belesenheit, wie sie damals nur bei pergamenischen Philologen zu finden war' (E. Maass bei Susemihl Litt.-Gesch. II S. 17 f.[89]). Angesichts der Möglichkeit, den Namen des delphischen Archonten zu *Ξενοκρ[άτης* oder *Ξενόκρ[ιτος* zu ergänzen, entscheidet sich Fränkel auf Grund der Raumverhältnisse für *Ξενόκρ[ιτος*, obwohl freilich die Publication im Bulletin für die Beurtheilung so minutiöser Raumfragen schwerlich die Grundlage zu bieten vermag. Mit Berufung auf Dittenbergers Anmerkung zur *Syll. inscr. Graec.* N. 467 (S. 653[5]) setzt er dann als frühesten Termin für das Jahr des Xenokritos 141/40 an. 159—138 regierte Attalos II, 138—133 Attalos III, mit dessen Tod das pergamenische Reich den Römern anheimfiel. So ist Xenokritos' Amtszeit durch die Jahre 141/40 und 133 begrenzt. Fränkel glaubt nun von dem ‚traurigen letzten Spross des glorreichen Hauses der Attaliden' absehen zu dürfen und theilt, indem er hinweist auf die ausgesprochenen künstlerischen Interessen des zweiten Attalos, diesem und damit einem von dessen letzten Regierungsjahren die Absendung des Malertrios zu.

Wie es bei der Zersplitterung der Litteratur, die gerade die Beschäftigung mit den griechischen Inschriften so erschwert, nur

---

möglich, dass der delphische Proxenos Grossvater des jüngeren war. — Beiläufig merke ich an, dass sich S. 30 zu Ende einige kleine Versehen eingeschlichen haben; zu S. 27[6], 39 f. über Löwy Inschr. griech. Bildhauer N. 170 vgl. Bonner Studien, R. Kekulé gewidmet, 1890 S. 214 ff.]

1) Dass Haussoulliers Angaben über den gegenwärtigen Zustand des Steines ungenau sind, bemerkt H. Pomtow Beiträge zur Topographie von Delphi 1889 S. 10[1]; so wird sich über die genauere Ergänzung auch dieses Decretes erst nach sorgfältigerer Publication desselben urtheilen lassen. — Ueber die nach Haussoullier oberhalb des Decrets eingeschlagene Weihinschrift aus dem Archontat des *Λαιάδας τοῦ Βαβύλου* vgl. Pomtow Beitr. S. 9, 9[2] und Fleckeisens Jahrbücher Bd. 139, 1889 S. 517[9].

zu begreiflich ist[1]), hat Fränkel sich H. Pomtows Bemerkungen über des Xenokritos Archontat entgehen lassen (vgl. Beiträge S. 7 f., 7[3];

---

1) Zwei Beispiele aus dieser Zeitschrift dürften Interesse beanspruchen. XIII 1878 S. 395 ff. hat Dittenberger thessalische Grabinschriften (aus J. L. Ussing *Inscr. Graecae ined.* 1847) besprochen und zwar S. G. D. I. (= A. Fick bei Collitz Samml. der griech. Dialect-Inschr. I 1884) 351 (vgl. S. 386), 339; Röhl *Inscr. Graecae antiq.* 326 (vgl. schon K. Keil Philologus IV 1849 S. 737; fehlt in S. G. D. I. I und III 2, s. P. Cauer *Delectus*[2] 99): zu denselben Resultaten war schon Th. Bergk gelangt in der Haller Einladungsschrift vom 30. Mai 1865 (N. 234 des Schriftenverzeichnisses, Kleine philol. Schriften I 1884 S. XXVII b). Ebenda gab Bergk die später von Fick gefundene Erklärung von S. G. D. I. 337 und las S. G. D. I. N. 346 schon in der Fassung, die ihr F. Blass *Satura philol. H. Sauppio oblata* 1879 S. 120 verlieh. B. irrte in der Behandlung von I. G. Sept. 2465.

Aus der von P. Girard *Bull. de corr. hell.* II 1878 S. 275 N. 2 edirten Inschrift von Karystos hat Dittenberger Bd. XXVI 1891 S. 474—477 wichtige Schlüsse für die griechischen Sacralalterthümer gezogen, insbesondere einen *Διόνυσος δημοτελής* mit Rücksicht auf Demosthenes Midiana 53 nachgewiesen; die Inschrift ward aber schon 1856 gleichzeitig von C. Bursian *Quaest. Euboicarum capita selecta* S. 34 und Fr. Haase Breslauer Lectionsverz. 1856/7 S. 6 edirt (letzterer aus Ed. Schauberts Papieren, vgl. F. Köpp Archäol. Anzeiger V 1890 S. 141 b N. IV 4; die von Haase a. a. O. S. 7 ff. veröffentlichte Schaubertsche Abschrift des andrischen Decrets Le Bas *Voy. arch.* II 1800 widerlegt den Herstellungsversuch von E. Sonne *De arbitris externis quos Graeci adhibuerint* — Göttingen 1888 S. 68[41]). Schaubert wie Bursian geben übereinstimmend Z. 8 nach *ἀγορανομήσαντα* TO, also *τὸ* mit folgender Zahl. Den Dionysos *δημοτελής* haben schon E. Curtius (Göttinger gelehrte Anzeigen 1856 S. 1164) und mit ausführlicher Begründung K. Keil im II. Supplementband des Philologus 1863 S. 616 ff., beide mit Berücksichtigung der Midiana, erkannt. [Vgl. Preller[4]-Robert Griech. Mythologie I S. 676[1].]

Was Dittenberger von den Herausgebern des Demosthenes sagt — dass kein vernünftiger ihnen einen Vorwurf daraus machen werde, eine seit dreizehn (vielmehr 35) Jahren gedruckte Inschrift übersehen zu haben — darf und muss sich eben jeder zu gute halten, der auf dem Gebiete der griechischen Epigraphik arbeitet. Man könnte daran denken, nachträgliche ‚Jahresberichte' zusammenzustellen, die vereinigten, was seit Erscheinen der betreffenden Abtheilungen des Boeckhschen Corpus zugewachsen ist, mit Ausschluss des in die neueren grossen Inschriftensammlungen übergegangenen Materiales; aber da die griechische Epigraphik es noch nicht einmal zu einer Ephemeris hat bringen können, haben weiter ausschauende Pläne vollends keine Aussicht auf Verwirklichung.

Zu bedauern bleibt vor allem, dass K. Keils kleinere Aufsätze nicht einen Herausgeber gefunden haben; jetzt dürfte es für eine Sammlung derselben wohl zu spät sein. Die Worte, die A. Nauck seinem Lehrer und Freund nachrief, sind leider ungehört verhallt (*Bull. de l'Ac. — de St.-Pétersb.* XII 1868

leckeisens Jahrbücher Bd. 139, 1889 S. 517[10], 518, 574). Dieser ·gänzt (Beiträge S. 7) die Schlusszeilen des (dem II. Semester entammenden) Proxenie-Decrets aus unedirten delphischen Inschriften ı: *Ἄρχοντος Ξενοκρί|του β]ουλευόντων Καλλικράτεος, Κ[λέ|ω-*
]ς, Μεγάρτα, so dass Fränkels Vermuthung ihre urkundliche Beätigung schon im Voraus erfahren hatte. Die Zeit des Archontates :s Xenokritos setzt Pomtow (Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 567 ff., 574) n 135 v. Chr. an — seine und Fränkels Ergebnisse kommen sich so auch hier entgegen.

Es ist augenblicklich nicht gerathen, in ausführliche Unterıchungen über delphische Chronologie einzutreten, da die französiıhen Ausgrabungen auch für diese ohne Zweifel ungeahnte Schätze elphis Boden entringen werden und da schon, abgesehen von den ranzosen, Pomtow und J. Baunack im Besitze zahlreicher unlirter Inschriften sich befinden. Von Wichtigkeit wird es aber eiben, dass durch Fränkels Ausführungen ein unumstösslicher :rminus ante quem für des Xenokritos Archontat im Jahre 133 ewonnen ist. Wichtigere Schlüsse liessen sich ziehen, wenn es ne jedem Zweifel entrückte Thatsache wäre, dass Attalos der weite die drei Maler entsandte — was Fränkel auf alle Fälle hr wahrscheinlich gemacht hat. Es würde daraus folgen, auf rund der zuerst von A. Mommsen (a. o. S. 531 a. O.) in ihren Grundıgen endgiltig festgestellten Priester- und Archontenfolge der sten Decennien des 2. Jahrh. v. Chr.[1]), um deren Ausbau und ervollständigung sich Pomtow schon in dem ersten und bisher nzigen Abschnitt seiner *Fasti Delphici* (Fleck. Jahrb. a. a. O. . 513—578) grosse Verdienste erworben hat, dass uns schon jetzt r 200—138 die Namen sämmtlicher Archonten in Delphi beınnt wären.[2])

). 535 = *Mél. Gréco-Romains* III S. 86 f.). Ganz unbekannt ist Keils *holion Arateum* in der Festschrift der Schola Portensis vom Jahre 1843 blieben, das u. a. schon das Räthsel der Arat-Inschrift CIG 1201 löste *Syll. inscr. Graec.* 179; von P. Jamot wiedergefunden und edirt im *Bull. corr. hell.* XIII 1889 S. 193 f. N. 18 = S. G. D. I. III 3, 3363.

1) Vgl. auch Th. Bergk Philologus XLII 1883 S. 228 ff., E. Bormann *astorum civitatis Tauromenitanae reliquiae.* Marburg 1881/2 S. XXI und in n *Inscr. Gr. Sic. et It.* S. 79[1].

2) Möglich wäre auch, wenn ich Pomtow Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 517[10] chtig verstehe, dass Xenokritos statt an das Ende der VIII. an das der II. Priesterzeit gehörte. Dem einzigen Archonten der Priesterschaft VII,

Pomtow hätte sich viele Mühe und Arbeit ersparen können (vgl. Beitr. S. 13 f., 99 ff., 103), wenn er sich erinnert hätte, dass eine, wie aus der Vergleichung mit der von Pomtow selbst revidirten Strecke hervorgeht, sorgfältige von E. Landron gefertigte Aufnahme des Abschnittes A B der Polygonmauer (vgl. Beitr. Taf. III) in Le Bas' *Voyage archéologique* 1858, *Inscriptions* Taf. 12 F Abb. I, II veröffentlicht ist.[1]) Des Umweges, aus Le Bas' Maiuskeltexten der delphischen Inschriften zu schliessen, dass er A B gesehen und abgeschrieben, bedurfte es also auch nicht (Beiträge S. 13², 100²; vgl. S. 103). Da die französischen Ausgrabungen auch hier Klarheit schaffen werden, unterdrücke ich vor Jahr und Tag niedergeschriebene Bemerkungen (so bestätigen sich Pomtows Vermuthungen S. 100², 101¹, 103). Le Bas war 1844 in Delphi (vgl. Le Bas-S. Reinach *Voyage arch.* 1888 S. XVIII); ein besonderes Interesse scheint er der Ermittelung der ursprünglichen Lage der nicht mehr in situ befindlichen Blöcke zugewandt zu haben, so dass Landrons Zeichnung, zumal die Zerstörung seither vorgeschritten ist, ihren Werth behalten wird. Soweit man aus E. Curtius' Bemerkungen in den *Anecdota Delphica* 1843 und dem Kärtchen Taf. II und Pomtows,

---

Damosthenes, ist Xenokritos' Archontat auch deshalb möglichst nahezubringen weil unter ihnen Praxias, der Priester der VI. Priesterzeit, nach Niederlegung seiner Würde, noch je einmal auf delphischen Inschriften erscheint (vgl. Pomtow Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 567, 574). Definitiv entscheiden wird die Fragen, welcher Priesterschaft Xenokritos' Archontat angehörte, ob der Regierung Attalos des II. oder des III., eben nur können, wer im Besitz des gesammten Materials ist (vgl. Pomtow Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 546 über die bisher keiner Priesterschaft zugewiesenen 15 Archontate des 2. Jahrh.). Ist Xenokritos in der That der letzte Archon der VIII. Priesterschaft gewesen, so würde die Entsendung der Maler durch Attalos den zweiten in dieses allerletzte Regierungszeit fallen.

1) Bei Gelegenheit erinnere ich daran, dass sich vielleicht noch dies und jenes aus Bröndsteds in Kopenhagen befindlichen Tagebüchern für delphische Inschriften gewinnen lässt, wie ja überhaupt die Ausbeutung des handschriftlichen Materials für die griechische Epigraphik noch sehr im Rückstande ist; vgl. J. L. Ussing *Graeske og Latinske Indskrifter i Kjöbenhavn* 1854 S. 30 ff. A. a. O. S. 31 f. N. 9 findet sich eine Freilassungsurkunde publicirt, die wenigstens Pomtow unbekannt war, als er (Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 550 f., vgl. S. 551[40] und S. 555[54]) die Träger des Namens Nikandros in Delphi zusammenstellte. Auch CIA II 54 = *Syll. inscr. Graec.* 78 vom Jahre 363/2 ist übrigens ein Delphier des Namens genannt. K. Bureschs Frage ‚wie kommt ein solcher ⟨προφήτης⟩ gerade Namens Nikandros nach Delphi?' (*Ἀπόλλων Κλάριος* 1889 S. 35[4]) verstehe ich nicht.

wie bemerkt, nur theilweiser Revision schliessen kann, sind folgende Irrthümer in Landrons Aufnahme zu berichtigen: auf Block *N* ist für 912 zu schreiben 927 (vgl. Block *B*, auf dem 912 wiederkehrt = An. 4 nach Pomtow); in *O* ist für 898 zu setzen 900 (vgl. zu *E*); auf *P* fehlen An. 33, 34 = Le Bas 921, 941; auf *Λ* ist der Umriss von 920 vergessen; auf *E* muss 900 mit 898 auf *O* den Platz tauschen (Pomtow hat auf *E* die obere Hälfte von An. 12 = Le Bas 900 gelesen); auf *B* stand nicht 875 = An. 59, sondern An. 51 = 873 (durch Pomtow verificirt, 875 steht auf *H*); auf *H* unten verzeichnet Curtius An. 43 = Le Bas 843, Le Bas dagegen N. 844 (dreizeilig, fehlt in den An.): entweder ist auf der Zeichnung 843 für 844 zu schreiben oder stehen 843 + 844 untereinander an dieser Stelle.

Den Blöcken *X Ω Φ Y* konnte Le Bas (wie auch die Zeichnung erkennen lässt) nur vermuthungsweise ihren Platz anweisen; hoffentlich sind dieselben sämmtlich noch vorhanden, so dass der Augenschein entscheiden kann.[1]) *X* trägt die Nummern 863, 868 (es muss ein Irrthum vorliegen, da 868 = An. 52 auf *B* von Pomtow gelesen ist; 867?), 840; *Ω*: 836, 857, 838, 839; *Φ*: 834, 833, 858, 859, 864, 950 = An. 41, 40, 64, 62, 63, 24; *Y*: 876, 877 = An. 48, 49. Schliesslich hat Le Bas folgende Nummern, die sich nicht in den Anecdota finden bez. auf Curtius' Tafel fehlen, in situ abgeschrieben: 960, 928, 910 (vgl. Pomtow S. 100[2]), 959 (auch die linke Seite von *T* ist schraffirt), (851 = An. 69 fehlt auf Curtius' Tafel), 844 (vgl. oben zu *H*), (872, 862 = An. 65, 66 fehlen ebenfalls auf Curtius' Tafel), (847 = An. 67). Von den durch Pomtow (Beitr. S. 101 und S. 103) der Strecke A B zugewiesenen Inschriften finden sich nicht auf der Zeichnung Landrons An. 36 a, b (aus diesen Le Bas 955, 957; vgl. Pomtow Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 528 f.) und Thiersch N. 3 A = Le Bas 949 (vgl. noch Anm. 6).

Auf dieser Mauerstrecke stehen fünf Urkunden aus dem Archontat des Thessalos (859—863). In An. 66 = 862 erhält *Πυθοκλῆς Ἀριστάρχου Ἑρμιονεύς* die delphische Proxenie. Bei den

---

1) Sehr zu bedauern wäre es, wenn der von Foucart der Süd-Ostecke der Polygonmauer zugewiesene Block (*Bull. de corr. hell.* VII 1883 S. 409 ff.) wirklich zu Grunde gegangen wäre (vgl. Pomtow Beitr. S. 102, Athen. Mitth. XIV 1889 S. 38[2]). Hätte Le Bas die Blöcke ΧΩΦ mit Recht der Südmauer zugetheilt, so müsste jener der Ostmauer angehört haben.

zahlreichen Untersuchungen über die Zeit der bekannten Soterienlisten (Wescher-Foucart 3—6, 6 = Dittenberger *Syll. inscr. Graec.* 404; vgl. zuletzt E. Reisch *De musicis Graecorum certaminibus.* Wien 1885 S. 87 ff. und Pomtow Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 516[8]) ist nicht berücksichtigt worden, dass eben dieser Pythokles mit seinem Bruder Pantakles 4, 29 ff. verzeichnet ist. Dass auf dasselbe Brüderpaar ein Epigramm von Hermione zu beziehen ist, hat G. Kaibel erkannt (*Epigrammata Graeca* N. 926). Durch Ermittelung des Jahrs von des Thessalos Archontat ist also ein weiterer sicherer Anhaltspunkt für die Zeit der Soterienlisten zu gewinnen. Auf Φ folgen nun von oben nach unten als Archonten Straton, Thessalos, Eukles; auf Δ Aristagoras, Archiadas, Thessalos, Thessalos, Herys, Thessalos, Kallikles, so dass Thessalos in die Nachbarschaft von Archiadas, Eudokos, Straton, Eukles gehören wird, welche Pomtow nach Dittenberger um das Jahr 230 v. Chr. ansetzt (vgl. Athen. Mitth. XIV 1889 S. 34 ff.).[1]) Auch hat das Φ in den Urkunden des Thessalos die charakteristische Gestalt (Ⴔ), welche Pomtow ‚dem officiellen Tempelsteinmetz des letzten Viertels des III. Jahrh. v. Chr., bez. seinem Vorgänger und Nachfolger (wahrscheinlich Vater und Sohn)' zuschreibt (Athen. Mitth. a. a. O. S. 35[2] und Fleck. Jahrb. a. a. O. S. 518; über dieselbe Form des Φ anderswo vgl. Dittenberger *De Philippi Arcadis Olympionicae epigrammate commentatiuncula.* Halle 1893/94 S. IV).[2])

III.

In einem stattlichen Bande haben W. R. Paton und E. L. Hicks 1891 die *Inscriptions of Cos* zusammengefasst und damit den Anfang gemacht, das lang geplante ‚Inselcorpus' der Verwirklichung entgegenzuführen.[3])

---

1) Vgl. auch A. Wilhelm Archäol.-epigr. Mitth. XV 1892 S. 121 f.

2) [Inzwischen sind die von Haussoullier vor dem Beginn der neuen Ausgrabungen abgeschriebenen Mauerinschriften im *Bull. de corr. hell.* XVII 1893 S. 343 ff. von L. Couve und E. Bourguet veröffentlicht worden; die von Pomtow Beitr. S. 7[3] vereinigten Freilassungsurkunden aus des Xenokritos Archontatsjahr tragen die Nummern 55—61. — Aus Homolles Bericht, a. a. O. S. 614, erhellt, dass die SO.-Ecke der Polygonmauer bereits freigelegt ist.]

3) Manches ist seither schon hinzugekommen, vor allem das neue wichtige ‚koische Sakralgesetz'. Vgl. Th. Reinach *Revue des études grecques* IV 1891 S. 357 ff., V 1892 S. 100 ff., 253; J. Töpffer Athen. Mitth. XVI 1891 S. 411 ff., *Bull. de corr. hell.* XVI 1892 S. 162 ff.

Leider ist die Datirung auch der koischen Inschriften in sehr vielen Fällen äusserst strittig; eine Handhabe ist für einige der umfangreichsten und wichtigsten nur dadurch gegeben, dass dieselben Eigennamen hier und dort wiederkehren und zunächst für ungefähre Gleichzeitigkeit der betreffenden Inschriften sprechen. Zuerst hat W. Dittenberger (*De sacris Rhodiorum commentatio altera.* Halle 1887 S. XIII ff.), gelegentlich der Verwerthung auch der Onomatologie, um die bisher als rhodisch geltende und genutzte Inschrift des Britischen Museums N. CCCXLIV = Paton N. 10 als koisch zu erweisen, aus den koischen Inschriften eine längere Reihe gleichnamiger Persönlichkeiten herausgehoben und besonders auch auf die in Delos ans Licht getretenen Namen koischer Architheoren hingewiesen. Die Fragen nach der Zeit und dem zeitlichen Verhältniss der einzelnen Inschriften unter einander streifte er nur gelegentlich.

Paton hat dann den gesammten koischen Inschriftenschatz, darunter eine Reihe Inedita, vereint; er zog für die Datirung Inschriften von Kalymna hinzu und konnte die Resultate benutzen, die Th. Homolle bis dahin den delischen Inschriften für die Zahl und Zeit der Architheoren von Kos abgewonnen hatte (vgl. jetzt diesen *Bull. de corr. hell.* XV 1891 S. 125 f.).[1]) Ausser in zerstreuten Anmerkungen hat Paton in Appendix C S. 335 f. (*Dates of Nos.* 10, 44, 368, 382, 387) und H S. 352 ff. (*Calymna and Cos*) zusammengefasst, was er für die zeitliche Bestimmung der in Frage stehenden Inschriftengruppe auf Grund von Identificationen und Familienbeziehungen glaubte ermittelt zu haben. Er ging dabei aus von der Annahme, dass N. 10 den Zeiten des Chremonideischen Krieges entstamme und hat demgemäss in Appendix C und H die eben genannten Nummern um das Jahr 260 v. Chr. gruppirt. Am Schluss seiner Arbeit ist er aber an diesem Ansatz selbst irre geworden (S. 336): *A Coan architheorus Νικαγόρας Θευδώρου*

---

1) In Patons Appendix A S. 321 ff. ist nach *Bull.* a. a. O. zu corrigiren: *Ἀναξίβιος, Εὐκλείδας, Ἵππαρχος* waren Architheoren und zwar der letzte im Jahr 250. Nur bei Paton stehen ‚*Ἀρχε* — — —, *at Delos before* 240 B. C. (XLIX 19)' und ‚*Πόμπις, architheorus before* 180 B. C. (LXXXVII 162)' ⟨= *Syll. inscr. Graec.* 367⟩; letzterer Name ist aus ΠΟΜΗΡΟΣ = *Πόμπιος* evident hergestellt von Dittenberger S. XIII f. Ebenso einleuchtend scheint mir, dass der Architheoros vor 250 nicht ‚Aertus' (XLVI 42; so Homolle), sondern Laertas hiess (Paton S. 324, 335).

was at Delos in the year 189 B. C. *If he is the same as the Νικαγόρας Θευδώρου of Nos.* 387, 382, *and if we adhere to the relative dates of the inscriptions as above determined, N. 10 cannot be as early as the Chremonidean War, but must be about half-a-century later. In this case the Ἀλθαιμένης who was architheorus in 203 B. C. is the Ἀλθαιμένης whom we find as monarch in N. 45.* Hicks hat (Einleitung S. XXXIV), falls letztere Annahme den Vorzug verdienen sollte, N. 10 auf den Ausbruch des Krieges Philipps mit Aegypten (206—205) beziehen wollen, und W. Larfeld hat in der Recension des Werkes (Berlin. philol. Wochenschr. 1892 Sp. 720) sich ebenfalls gegen Patons Datirung ausgesprochen.

Es verlohnt, diesen Fragen näher zu treten, da es sich um einen ansehnlichen Inschriftencomplex handelt. Für die Feststellung der vorzunehmenden Identificationen habe ich mich auf Dittenbergers und Patons Sammlungen gestützt und ausserdem Patons Verzeichnisse der Eigennamen S. 321 ff., 363 ff. einer genauen Durchsicht unterzogen.[1])

---

1) Danach gebe ich zu Dittenbergers und Patons Zusammenstellungen folgende Nachträge: zu **10** b 57 vgl. S. 544 zu 404 b und 13; zu a 53 *Ἀρισ]τεὺς Ἀρί[στ* vgl. 30, 8 *Ἀριστεὺς Ἀριστέ|ως]* und S. 551; zu a 2 und 37, b 6, b 72, d 10, d 70 vgl. zu 45 a 3, b 6, b 3, a 11, a 2 (s. S. 544); mit 368 ist 10 verbunden durch b 32 = IV 8, b 39 = II 62, d 30 = I 41, vgl. S. 545; zu c 43 vgl. S. 546 zu 370; zu c 32 vgl. S. 546 zu 388—**18**, 28: vgl. zu 10 b 57—**15**: vgl. S. 543 und S. 550 ff.—**30**: vgl. S. 551 und für Z. 8 vgl. zu 10 a 53—**44**, 10: vgl. zu 45 a 3; zu 13 vgl. S. 545 zu 44 und 368; zu 28 vgl. S. 544 zu 44, 404 b—**45** a 2 *Ἀλθαιμε[νης—σ]θένευς* = 10 d 70 *Ἀλθαιμε[νης . . . . | σθένευς*, vgl. S. 544; a 3 *Διο[κλῆς Ἀρχ* oder *Λε|ω]δάμαντος* ist zu vergleichen mit 44, 10 oder 10 a 2, 37 (möglich wäre auch *Ἀμφι]δάμαντος* nach 368 V 67; *Bull. de corr. hell.* hat am S. 543 a. O. ΑΔΑΜΑΝΤΟΣ; die Zeile ist wegen der obwaltenden Zweifel im Verlauf nicht berücksichtigt); a 11 *Νίκανδρος Ἀριστο[βούλου* = 10 d 10; b 3 *Κλύμενος [Εὐκλεῦς* = 10 b 72 *Κλύ[μενος | Εὐκλεῦς*; b 6 *Δίων Διοκλεῦς* = 10 b 6—**367**, 4: vgl. S. 544 A. 1—**368** I 41, II 62, IV 8: vgl. zu 10; zu I 46, 70 vgl. zu 44, 13; II 21 *Στράτιππος Ἱέρωνος*: vgl. zu 10 c 43; *Ἄριστος Ἀρίστου* I 28 = 387, 8; I 55, VII 22 = CCXCVIII 28, 33; vgl. S. 544 zu CCXCVIII und S. 545 zu 404 b 7—**370**: vgl. S. 545—**387**, 8: s. zu 368 I 28—zu **388**, 2 vgl. S. 546—**404** b 3, 4: vgl. zu 10 b 57; b 6: vgl. zu 44, 28; b 7 *Θεύδωρος Ταχίππου*: vgl. S. 545—CCXCVIII 28, 33: vgl. zu 368 I 55, VII 22.

Eine Tabelle würde das zwischen den einzelnen Inschriften obwaltende Verhältniss durch Nebeneinanderstellung am schnellsten vergegenwärtigen. Ich betone ausdrücklich, dass ausser Patons und den in der vorstehenden Anmerkung vereinigten Identificationen auch Dittenbergers Bemerkungen zu be-

Es handelt sich um folgende Nummern des Patonschen Corpus: 10—11 (zu fragmentirt, um in Rechnung zu kommen) — 13 (vgl. Dittenberger S. XV und S. 544) — 15 (vgl. Hicks *Journal of hell. stud.* VIII 1887 S. 112 f. und unten S. 550 ff.) — 44—45 (vgl. auch *Bull. de corr. hell.* XIV 1890 S. 299 f.) — 59 (?, im folgenden nicht berücksichtigt) — 137 (ebenfalls nicht berücksichtigt) — 367, 368—370 (vgl. Dittenberger S. XV, Paton S. 259 und unten S. 545 f.) — 382 — 387—388 (vgl. S. 546) — 404 b (vgl. S. 542 A. 1) — 405; dazu kommen an Inschriften von Kalymna N. CCLIX und CCXCVIII des Britischen Museums und *Bull. de corr. hell.* VIII 1884 S. 29 ff.

In Kos haben die Eltern ihre Kinder mit Vorliebe nach dem väterlichen und mütterlichen Grossvater benannt; zudem haben sich die Koer einer glücklichen Langlebigkeit erfreut, wie besonders aus 368 hervorgeht. So wächst die Gefahr, irrthümlich Persönlichkeiten zu identificiren, die trotz Namengleichheit verschiedenen Zeiten angehören. Nur wo eine Mehrzahl gleichnamiger Personen auftritt, kann man mit einiger Sicherheit vorgehen.

Dank einer Beobachtung Dittenbergers (S. XV oben), die Paton nicht berücksichtigt hat, erscheint es wenigstens möglich, das Verhältniss einer Reihe von Inschriften zu der umfangreichsten N. 10 mit annähernder Sicherheit zu bestimmen. Dittenberger hat nämlich bemerkt, dass in N. 387, einer Beitragliste *εἰς τὰν κατασκευὰν τοῦ Ἀφροδισίου*, die in N. 10 mit gleichem Vatersnamen wiederkehrenden Persönlichkeiten am Schluss stehen (24 *Τεισαρχος Γεράστιος*, 25 *Ἀγίας Δορκύλου*, 30 *Ἀριστόβουλος Ἀρίστου*), während vorausgehen und also aller Voraussicht nach als Väter, nicht als Söhne zu gelten haben *Ἐπίγηρις Ἐπιχάρμου* 14, *Μοσχίων Φιλίστου* 18, *Παρμενίσκος Αἰσχυλίνου* 19, *Σιμίας Ἑκαταίου* 20, *Λεύκιππος Λυκαίθου* 23. In 382 kehren aus 387 wieder *Νικαγόρας Θευδώρου* und *Φίλιστος Φιλίστου*, aber wie in 10 *Λύκαιθος Λευκίππου*. Durch *Χάρμιππος Παρμενίσκου* und *Λύκαιθος Παρμενίσκου* in 44 und 382 erweist sich ferner 44 als 387 zeitlich benachbart. Da vier der *ἀρχεύσαντες* von 44 in 10 angeführt werden (17, 19, 20, 22), während als 7. *ἀρχεύσας Λύκαιθος Αἰνησία* genannt wird (11), dem in 10 *Αἰνησίας Λυκαίθου καὶ ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ Λυκαίθου* entspricht, scheint sich

---

rücksichtigen sind, die Paton nicht voll ausgeschöpft hat (vgl. z. B. über die gleichnamigen Persönlichkeiten in 10 und 287 Paton S. 335 mit Dittenberger S. XIV).

44 beträchtlich der Zeit von 10 zu nähern, aber doch noch um ein geringes älter zu sein. 44 ist (ausser mit 368) durch *Φιλοκλῆς Τεισάρχου τοῖ Ἡρακλείτου* mit 404 b (*Φιλοκλῆς Τεισάρχου*) verknüpft; 404 b wieder (ebenso auch mit 368) durch *Ἑρμίας καὶ Θεύδωρος Ἐμμενίδα* mit 10. Derselbe *Ἑρμίας Ἐμμενίδα* scheint durch 13, ein Ehrendecret von Halikarnassos, ausgezeichnet zu sein. 45 muss, da zwei Namen sicher, drei höchst wahrscheinlich in 10, und nur hier, sich wiederfinden, 10 annähernd gleichzeitig sein (vgl. S. 542 A. 1).

Die Inschriften von Kalymna CCLIX und CCXCVIII hat Paton mit Recht nach Newtons Vorgang ungefähr derselben Zeit wie 10 zugewiesen. Fünf Namen (20, 53, 58, 60, 62) hat CCXCVIII mit 10 gemeinsam, zwei (*Δικαστοφῶν Τύρωνος* 15 und *Ἀλεξικράτης Λυσάνδρου* 40) mit CCLIX. *Ὑπὲρ τῶν υἱῶν* zeichnet in CCXCVIII und 10 *Θευκράτης Διοτίμου; Λιμναῖος Θευξενίδου ὑπὲρ τοῖ παιδίου* in 10, *ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ* CCXCVIII; dass *Ἀριστόλας Δαμαγόρα* auch *ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ* zahlte, ist nur in CCXCVIII vermerkt, während andererseits *Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου* und *Νικόμαχος Παρμενίσκου* nur in 10 *ὑπὲρ πατρὸς* zeichnen: man wird nach allem dem annehmen dürfen, dass CCXCVIII etwas jünger als 10 ist. Mit 368 ist auch CCXCVIII ausser durch *Ἀναξαρέτα Φιλιννέα* durch *Αἰνησίδημος Σίμου* und *Τάχιππος Ταχίππου* in Beziehung zu setzen. *Ξενομένης Ἀναξίωνος* und *Πλάτων Λεωστράτου* zeichnen endlich in CCXCVIII *ὑπὲρ τῶν υἱῶν* resp. *τοῦ υἱοῦ*, während sie *Bull. de corr. hell.* VIII a. a. O. noch *ἄνηβοι* sind, so dass letztere Inschrift mit Paton für beträchtlich älter als CCXCVIII, CCLIX und 10 zu erklären ist; ob freilich *Τιμόξενος*, der Vater des Stasagorinos in 10, und der *ἄνηβος Τιμόξενος*, Enkel des Stasagorinos mütterlicherseits im *Bull.*, identisch sind, wie Paton meint, dünkt mich sehr zweifelhaft.

Von den beiden besprochenen Gruppen aus laufen die Fäden in 10 und 367, 368 zusammen.[1]) In welchem zeitlichen Verhältniss stehen diese beiden längsten Inschriften koischen Ursprungs? Mit N. 387, in der, wie wir oben sahen, die Väter der Generation

1) 367 und 368 gehören inhaltlich zusammen, da 368 die Ausführung von 367 bildet. In welchem Verhältniss zu dem Antragsteller in 367, *Εὐφίλητος Παρμενίσκου τοῦ Φιλόφρονος*, die übrigen Mitglieder derselben Familie in 368 stehen, scheint nicht sicher auszumachen; sein Sohn wird sein *Καλλίστρατος Εὐφιλήτου ματρὸς δὲ Μίκης τῆς Καλλιστράτου.*

on 10 vorangehen, ist 368 verknüpft durch *Τιμῶναξ Τιμοκλεῦς* VII 54 verglichen mit *Ἀπολλόδωρος T.* 387, 6), *Ἄριστος Ἀρί-του* (8), *Δορκύλος Θεοκλεῦς* (VIII 5 = 387, 12; *Θ. Δ.* VIII 15 wird sein Sohn sein, wie 387, 25 *Ἀγίας Δορκύλου* auf *Δ. Θ.* . 12 folgt; die Anordnung in 368 ist ja leider alphabetisch), *Μοσχίων Λυκαίθου* (16), *Λεύκιππος Λυκαίθου* (23, vgl. zu 87, 382). In 368 und 10 werden nur genannt *Ἄριστος Θευ-ένευς, Ἱεροκλῆς Ἀριστάρχου* und [*Χαιρέδα*]*μος Θεμιστοκ*[*λεῖς*, n 368 und CCXCVIII nur *Αἰνησίδημος, Τάχιππος* und *Ἀναξα-έτα* (vgl. zu CCXCVIII und unten S. 546). Wie CCXCVIII wohl twas jünger, so war 44 wohl etwas älter als 10: *Διοκλῆς Ἀπολ-.οδώρου*, 44 (13) zwischen *Λύκαιθος* und *Ἀριστα*γόρας genannt vgl. zu 44), steht auch 368 I 70 (sein Bruder *Νικόστρατος* III 23, *Δ. Δ.* I 46). An 44 und 10 haben wir vorher N. 404 b angereiht, ls gleichzeitig auch mit 368 scheint sich diese zu erweisen durch *Θεύδωρος Ταχίππου*. Ein *Τάχιππος T.* zeichnet in Kalymna CCXCVIII; vgl. daselbst *Ἀναξίων T.*). Wenn nun in 368 zwei Brüder *Θ. T.* und *T. T.* mit ihrem Vater *T. Θ.* aufgeführt werden 368 VI 1, VII 22; *T. Θ.* wohl ihr Vater, da er *T. T.* VII 19 orangeht), so liegt es nahe, mit diesen Brüdern *Θ. T.* und *T. T.* n 404 b und CCXCVIII zu identificiren und wegen des Vaters lennung in N. 368 diese für wahrscheinlich etwas älter als 404 b, CXCVIII und damit 10 zu erklären. Dasselbe Verhältniss scheint esonders aus der nahen Verbindung von 368 mit 387 zu folgern.

Nur an 368 ist durch *Ἀριστόβουλος Ἀριστοβούλου ματρὸς* lὲ *Ἀναξιπόλης τᾶς Σατύρου* 405 zeitlich anzuschliessen.

370 steht an der Spitze ein *ἱερεὺς Ἀπόλλωνος*, es folgen sechs *εροποιοί*, deren fünf fraglos der Familie des Priesters angehören; us der Anordnung der Namen ergiebt sich folgender Stammbaum:

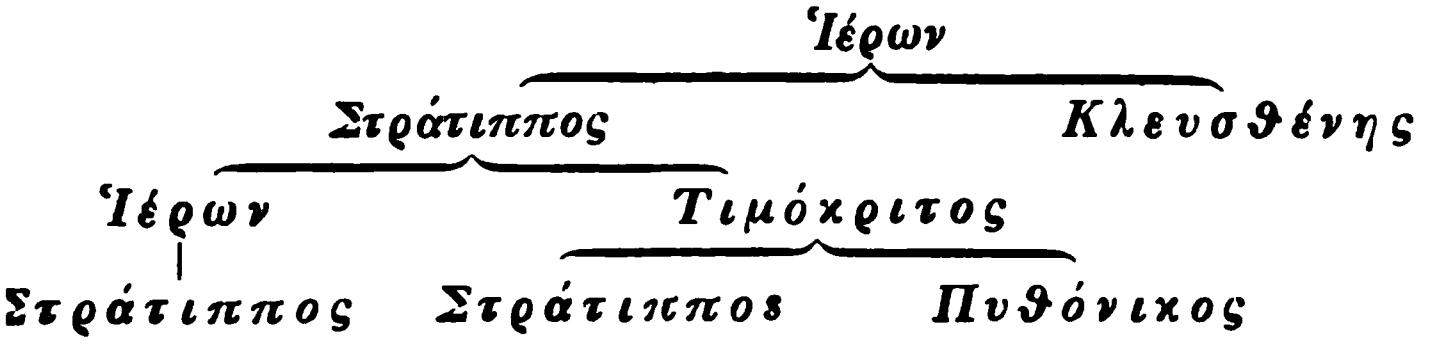

368 III 51, 54 folgen auf einander Pythonikos, Sohn der Nikomache, Tochter des Pythonikos, und Parmeniskos, Sohn der Mike, Tochter des Stratippos: es drängt sich die Vermuthung auf, in Pythonikos und Stratippos die gleichnamigen Söhne des Timo-

kritos in 370 wiederzuerkennen. In 368 kehrt ferner wieder *Στράτιππος Ιέρωνος*, und dem sechsten *ἱεροποιός* in 370, *Φαίνιππος Ὀνασικλεῦς*, entspricht in 368 *Ὀ. Φ.* In 10 zeichnet *Ἱέρων Στρατίππου ὑπὲρ τῶν υἱῶν*. Aber wie daraus ungefähre Gleichzeitigkeit für 10, 368, 370 folgt, so scheint die Herstellung einer gesicherten Abfolge aussichtslos.

In 388, einem 370 gleichartigen Verzeichniss, entspricht *Νόσσυλος Πολυμνάστου* dem *Π. N.* in 368 (vgl. *N. N.* 387, 5); *Γέραστις Ἀγησινίκου* ist hier und dort verzeichnet; den Priester *Ἑκαταῖος Ἑκατοδώρου* könnte man, trotz der Häufigkeit der Namen gleicher Bildung [1]), in 10 c 32 wiederfinden in *Ἑκαταῖος Ἑκαταίου τοῦ Ἑκατοδώρου* u. s. w.

Auf alle Fälle ist klar, dass sämmtliche behandelten Inschriften, ausgenommen *Bull. de corr. hell.* VIII a. a. O., einer verhältnissmässig kurzen Spanne Zeit angehören. Paton hat nun 368 um eine Generation später als 10 angesetzt, weil *Ἀναξαρέτα Φιλιννέα* in CCXCVIII nach *Φιλιννέας Θευδότου* zeichne, also noch unvermählt sei, während sie in 368 Mutter sei des *Ἡράκλειτος Ἡροδότου νεώτερος*. Brauchten wir auch deshalb 10 und 368 nicht gleich durch den Zeitraum einer Generation zu scheiden, da wohl nicht nur adulti in 368 verzeichnet waren (vgl. Paton S. 253; das *νεώτερος* lässt schliessen, dass der gleichnamige Grossvater noch lebte), so kann ich mir Patons Schlüsse doch nicht zu eigen machen, da alle einigermassen ins Gewicht fallenden Momente bisher (vor allem das von Paton nicht berücksichtigte nahe Verhältniss von 368 zu 387, das sich andernfalls wohl nur durch Annahme gleichnamiger Enkel in 368 erklären liesse) 368 vor 10 verwiesen. Da es in der That wenig wahrscheinlich ist, dass *Ἀναξαρέτα* als verheirathete Frau in CCXCVIII nicht näher gekennzeichnet wäre [2]),

---

1) Vgl. Patons Index S. 370 und Dittenbergers Zusammenstellungen S. XV f. (einen [*Ἑ*]*κατῆ*[*ος*] *Ἑ*[*κατο*]*δ*[*ώ*]*ρου* [*Κώ*]*ιος* glaubt D. auch in I. G. Sept. 3055, 28 ermittelt zu haben). Letzterer konnte damals noch keinen Rhodier aufführen aus den Inschriften, dessen Namen mit *Ἑκάτη* zusammenhinge; vgl. jetzt *Inscr. of the Brit. Mus.* N. CCCCIII, 6 *Ἑ*[*κα*]*τώννυμος* und *Bull. de corr. hell.* XIV 1890 S. 287 (öfters) *Ἑκάτων*, so dass an Rhodos als an dem Stammort des Stoikers Hekaton zu zweifeln ein Grund nicht mehr vorliegt.

2) Eine selbständige Stellung scheint *Ἀναξαρέτα* doch auch in CCXCVIII einzunehmen — ausser ihr ist, ihr unmittelbar folgend, *Καλλιστράτη Νικομένους* die einzige Frau auf der Liste — da *Φιλιννέας Θευδότου* nicht für sie mitzeichnet, wie sonst *ὑπὲρ τῶν υἱῶν* u. s. w. hinzugefügt ist.

glaube ich zwei *Ἀναξαρέται*, Töchter des Philinneas, scheiden zu müssen (*Τιμὼ Φιλωνίδα*, Gattin des Lysis 368 I 7, des Didymarchos VII 8), wobei ich keinen besonderen Nachdruck darauf legen will, dass die Tochter des Philinneas in 368 *Ἀναξερέτα* heisst.

Erwünscht wäre es, wenn sich durch den Stammbaum einer Familie die Abfolge mehrerer Inschriften mit Sicherheit veranschaulichen liesse. Nicht glücklich scheint mir Paton (S. 336) zu dem Zweck die Genealogie der *Λύκαιθος — Παρμενίσκος — Λεύκιππος* u. s. w. gewählt zu haben, da die Mittelglieder (aufwärts nach Patons Gruppirung der Inschriften) des öftern nicht bezeugt sind und verschiedene Sprossen derselben Familie sich nicht einreihen lassen (vgl. auch Paton S. 255 und 259). Mir ist es auch nicht geglückt, ein umfangreicheres Stemma aufzustellen, welches das zeitliche Verhältniss verschiedener der behandelten Inschriften vor Augen führte, ohne Lücken oder erhebliche Zweifel zu lassen.

Patons und Hicks' Ansichten über die Zeitbestimmung dieser Inschriften sind oben S. 541 f. wiedergegeben; die genaue Datirung einer derselben würde auch die ungefähre der übrigen in sich schliessen.

N. 10 und CCLIX bieten allein Aussicht, ihren Inhalt mit historischen Ereignissen in Verbindung setzen zu können und dadurch ihre Zeit zu ermitteln. Es erscheint aber gerathener, die Ergebnisse aus den delischen Inschriften (vgl. S. 541) vorauszuschicken, durch die Paton an seinen ursprünglichen Aufstellungen irre wurde (vgl. S. 541 f.). Es ist eine gegebene Voraussetzung, dass als *ἀρχιθεωροί* von Kos nach Delos nur Männer entsandt wurden, die in ihrer Heimath Rang und Ansehen besassen. Finden wir also einen *Ἀλθαιμένης* als Architheoren im Jahre 203 in Delos und als Monarchos in Kos (N. 45), so werden wir nicht anstehen, beide für identisch zu erklären, wenn andere Momente N. 45 eben in diese Zeit verweisen; der Althaimenes von N. 45 kehrt aber zweifellos 10 d 70 wieder, wo er *καὶ ὑπὲρ τῶν υἱῶν σι[τηρέσιον | ἐτῶν δύο* zeichnet.[1]) 189 v. Chr. ist *Νικαγόρας*

1) S. 352 f. hat Paton aus den Namen erwiesen, dass die Eponymoi der im *Bull. de corr. hell.* VIII veröffentlichten Inschrift von Kalymna Koer waren; dass sie identisch waren mit den *μόναρχοι* von Kos, lässt sich auch durch

Θεοδώρου Architheore: danach bestimmt sich ungefähr die Zeit von N. 382, in der eine gleichnamige Persönlichkeit als *ἐπιμήνιος αὐτεπάγγελτος* des Zeus *Ὑέτιος* Ehren empfängt, und von 387, in der *N. Θ.* nach *Ἀγίας Δορκύλου* (vgl. S. 543) *καὶ ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ Δαματρίου* zeichnet. 382 und 387 sind aber maassgebend auch für die Zeit von 10 und 368.

Leider sind Althaimenes und Nikagoras die beiden einzigen koischen Architheoren dieser Zeit, deren Anwesenheit in Delos bisher auf das Jahr bestimmt ist. Hoffentlich wird die lang erwartete Publication der delischen Inschriften (vgl. Th. Homolle *Les archives de l'intendance sacrée à Délos* 1886 bes. S. 113 ff.: *Catalogue chronologique et descriptif des documents*) an Stelle von *Offrandes antérieures à 250, à 180* u. s. w. genauere Daten geben können. Dittenberger hat S. XIII f. ausser Althaimenes zu N. 10 folgende koische Architheoren *antérieures* à *180* verglichen: *Διομέδων Ζμένδρωνος* vgl. *Z. Δ.* d 14, *Εὐέλθων = Ε. Σωφίλου* c 56, *Μαχαρεύς* vgl. *Ἄρατος Μαχα[ρέως* (Paton wohl irrig *Μαχα[ρίνου*) c 8, *Πόμπις = Π. Ζωπύρου* b 58, *Χαιρέστρατος Ἑκατοδώρου* vgl. *Ἐ. Χ.* d 5. Gegenüber Patons früherer Annahme (S. 21), in den Architheoren Diomedon und Chairestratos Enkel von Smendron und Hekatodoros in 10 zu erblicken, erscheint es ungleich wahrscheinlicher, letztere, mit Larfeld, für die Söhne der ersteren zu halten, so dass wie Althaimenes, so auch Euelthon und Pompis in 10 recht wohl eben die Architheoren in Delos sein können. Ein Zusammenhang aber des *Νικαγόρας Θεοδώρου* (s. oben) mit *Θεύδωρος Νικάρχου* (vgl. Paton S. 21) ist nicht annehmbar zu machen. Paton hat endlich noch den Architheoren Laertas (vor 250, vgl. S. 541 A. 1) mit dem Monarchen 368 VIII 43 identificiren wollen; für eine Entscheidung fehlt auch hier die Grundlage.

Die delischen Inschriften haben uns auf die Zeiten um die Wende des 3. und 2. Jahrh. geführt, freilich nicht ohne uns

---

Identificirung des Eponymos Althaimenes im *Bull.* mit dem *μόναρχος* in N. 45 nicht wahrscheinlich machen, da beide ganz verschiedenen Zeiten angehören. — S. XXXVII vermuthet Hicks Identität der Brüder Hippokritos und Diomedon, die Perseus' Partei in Kos um 170 vertraten, mit dem Architheoren D., Sohn des Smendron, und dem Koer Hippokritos (beide vor 180 in Delos); für die Identificirung des H. fehlt jeder Anhalt, und D., des Smendron Sohn, kann damals schwerlich noch gelebt haben, wenn spätestens 190 sein Sohn Smendron (10 d 14) *καὶ ὑπὲρ τῶν παιδίων* zeichnete.

geraumen Spielraum zu gewähren. Das Schicksal von Kos war damals eng an das von Rhodos geknüpft. Nach dem, was von der beiden Inseln Geschichte in jenen verworrenen Zeitläuften berichtet wird, scheint mir die Datirung, die Newton (*Inscr. in the Brit. Mus.* II S. 113f.) der N. 10 als rhodischer Inschrift gab, auch jetzt, da sie als koisch erwiesen ist, die grösste Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Es steht in N. 10 auf dem Spiele die *σωτηρία τᾶς πατρίδος καὶ τῶν συμμάχων*, der Beschluss zu allgemeiner Beitragleistung nach Maassgabe des Vermögens — wie besonders aus dem Schluss der Inschrift hervorzugehen scheint, gilt es die Ausrüstung und Bemannung von Schiffen — wird gefasst, *ὅπως* [*ἐφ' ἑκά*]*στου καιροῦ φαίνωντ*[*αι τ*]*οὶ πολῖται συναντι*[*λα*]*νβα*[*ν*]*όμενοι τᾶς κοινᾶς* [*ἀσ*]*σφαλείας*. Newton dachte zunächst an den verheerenden Brand, der, auf König Philipps Anstiften, um 203 die Arsenale der Rhodier einäscherte; mit grösserem Rechte könnte man jetzt wohl bei einer koischen Inschrift an die Zeit nach dem Treffen bei Lade im Jahre 201 denken, nach welchem die rhodische Flotte sich schliesslich auf Kos zurückzog. Dass die Koer damals treu zu Rhodos und Rom hielten, beweist schon das Standbild, das sie dem Flamininus errichteten (N. 128). Soweit aber die spärlichen Nachrichten über Kos aus jenen Zeiten uns ein Urtheil verstatten (vgl. Hicks S. XXXIVff.), wird kein Schlag auch die Koer so hart getroffen und andrerseits ihre letzte Widerstandskraft in so hohem Maasse herausgefordert haben, als die Vernichtung der Flotte des rhodischen Admirals Pausistratos im Jahre 190 im Hafen von Samos. Fünf rhodische und zwei koische Schiffe entkamen: aber die Rhodier rafften sich auf aus ihrer Trauer, zehn neue Schiffe stachen sofort in See, zehn weitere folgten wenige Tage darauf, und an der Mündung des Eurymedon und bei Myonnesos ward noch im selben Jahre die Niederlage wettgemacht. Aus der Inschrift von Kos werden wir zu entnehmen haben, dass auch die Koer beisteuerten, was in ihren Kräften stand, und ungebeugt durch die schwere Niederlage ihr Theil zum schliesslichen Siege beitrugen.

Auf dieselben Zeiten um das Jahr 200 lässt sich endlich auch die Inschrift von Kalymna N. CCLIX zurückführen, mag sich nun Lysandros, des Phoinix Sohn, im Kampf gegen die Hierapytnier ausgezeichnet haben, als Nabis mit den kretischen Piraten in Verbindung stand, wie Newton meint, oder haben diese bei anderer

Gelegenheit wohlverdiente Züchtigung erfahren.[1]) Auch Philipp hat sich damals um den Beistand der Kreter gegen Rhodos bemüht (Polyb. XIII 4).

Nachdem sich herausgestellt hat, dass N. 10 dem Anfange des 2. Jahrh. v. Chr. seine Entstehung verdankt, wird es möglich, einer weiteren Identification nachzugehen, die Hicks im *Journ. of hellenic studies* VIII 1887 S. 111 ff. angebahnt, Paton zu N. 15 nur beiläufig vermerkt hat. Im *Bull. de corr. hell.* XI 1887 S. 76 ff. N. 6 hat S. K. Pantelidis ein in Kos gefundenes Proxeniedecret von Iasos zu Ehren des *Τελευτίας Θευδώρου Κῶιος* veröffentlicht (= Paton N. 15); Hicks hat den geehrten wiedergefunden in dem aus Meleagros' Kranze in die Anthologie übergegangenen Epigramme des Antipatros Sidonios Anth. Pal. VII 426[2]):

α. Εἰπὲ, λέων, φθιμένοιο τίνος τάφον ἀμφιβέβηκας,
βουφάγε; τίς τᾶς σᾶς ἄξιος ἦν ἀρετᾶς;

---

1) Es liegt nahe, die Symmachie der Rhodier mit Hierapytna (Cauer *Delectus*[2] 181), die Newton S. 115 nicht vor 200 setzt, mit dem Ehrendecret von Kalymna in Beziehung zu bringen (vgl. S. A. Naber Mnemosyne I 1852 S. 86 ff., C. Schumacher *De republica Rhodiorum* Heidelberg 1856 S. 50, G. Doublet *Bull. de corr. hell.* XIII 1889 S. 47 ff., F. Halbherr *Museo Italiano* III 1890 Sp. 601 ff., Paton S. 335; über Kretas Antheil an den Verwicklungen jener Zeit s. zuletzt A. Semenoff *Antiquitates iuris publici Cretensium* 1893 S. 17 ff., 32 ff. und A. Holm Griech. Geschichte IV 1894 passim).

Das neue koische Sacralgesetz (vgl. S. 540 A. 3) lässt sich auch nur nach der engen Verbindung, in der Kos und Rhodos erscheinen, annähernd zeitlich fixiren (vgl. J. Töpffer Athen. Mitth. XVI 1891 S. 411 und Th. Reinach *Revue des études grecques* IV 1891 S. 375 f.).

Die Beamtennamen der koischen Münzen habe ich mit Absicht ferngehalten, da die Datirung der einzelnen Serien doch noch sehr problematisch ist (Paton S. 303 ff.). Auch dass die Münzen den Namen des Monarchos tragen, ist nicht erwiesen, wenn auch wahrscheinlich. *Νικομήδης*, der *μόναρχος* von N. 10, findet sich z. B. als Münzbeamter auf N. 165—167, 191, 212 der Patonschen Sammlung (‚Period III. Circ. B. C. 200—88'); vgl. Dittenberger S. XII und Larfeld a. S. 542 a. O.

2) Auf Vorbilder und Nachahmungen des Epigramms gehe ich hier nicht ein (vgl. z. B. G. Kaibel *Epigrammata Graeca* zu N. 242, Th. Bergk *Poetae lyr. Graeci* III[4] S. 465); zu V. 4 vgl. A. P. VII 15, 145, Mnasalkas bei Athenaios IV 163 a; zu A. P. VII 161 vgl. auch Th. Preger *Inscr. Graecae metricae* — N. 263. — Ueber den Löwen als Grabeswächter vgl. zuletzt R. Weisshäupl Die Grabgedichte der griech. Anthologie 1889 S. 74 f.

β. Υἱὸς Θευδώροιο Τελευτίας, ὃς μέγ' ἁπάντων
φέρτερος ἦν, θηρῶν ὅσσον ἐγὼ κέκριμαι.
Οὐχὶ μάταν ἔσταχα, φέρω δέ τι σύμβολον ἀλκᾶς
ἀνέρος· ἦν γὰρ δὴ δυσμενέεσσι λέων.

Das Decret von Iasos hat Hicks auf Grund orthographischer Besonderheiten und der Buchstabenformen in das 1. Jahrh. v. Chr. gesetzt; beide Factoren sind nicht maassgebend gegen die um etwa ein halbes Jahrhundert frühere Datirung, die im folgenden gegeben wird. Es liegt nämlich kein Grund vor, mit Hicks (ebenso H. Swoboda Die griech. Volksbeschlüsse 1890 S. 70) das Decret mit dem Ausbruch des ersten Mithradatischen Krieges zu verknüpfen; das Decret selbst enthält nichts, was auf diese Zeit oder überhaupt auf kriegerische Verdienste des Teleutias hinwiese, weicht vielmehr in nichts von der gewöhnlichen Form der Proxenieerklärung ab.[1]) Dass Teleutias sich im Kriege ausgezeichnet hat, lässt sich freilich aus dem Epigramm schliessen; Gelegenheit dazu hat sich ihm aber in Fülle geboten zu seinen Lebzeiten. N. 10 d 45 zeichnet *Θεύδωρος Τελευτία* 100 Drachmen; 30, 7 wird wohl *Τελευ]τίας Θευδώρου* selbst genannt gewesen sein (vgl. S. 542 A. 1); ausserdem findet sich der Name *Τελευτίας* nur noch 404 a 2 (*Ἀρχικλῆς Τ.*) und in dem Fragment 437. Mit der Sicherheit, die in solchen Fragen zu

---

1) Auch die Stellung des Antrags durch *προστάται καὶ στρατηγοί* hatte wahrscheinlich auch *Bull. de corr. hell.* XIII 1889 S. 23 ff. N. 1, 6 statt und erlaubt schwerlich Rückschlüsse auf die Veranlassung der Ehrung.

Nach Hicks *Journal* a. a. O. hat zuletzt Th. Reinach *Revue des études grecques* VI 1893 S. 153 ff. über die *Inscriptions d'Iasos* ausführlich gehandelt; unverständlich sind mir seine Zweifel an dem Stephanephorat des Gottes Apollon, seitdem auch anderswoher mehrfache Analogien sich hinzugefunden haben (vgl. zuerst K. Keil *Schedae epigraphicae* 1855 S. 32 ff.; die Frage bedarf allerdings eine zusammenfassende Untersuchung). [Vgl. E. Fabricius Berl. Sitzungsber. 1894 S. 907.]

Aus der Bestimmung im Decret für Teleutias *ὅπως ἀναγγελῇ ὁ στέφανος — ἐν τοῖς πρώτοις Διονυσίοις* kann übrigens nicht auf mindestens drei Dionysosfeste in Iasos geschlossen werden, wie es aus der gleichen Sprachformel E. Maass für Kos gefolgert hat (in dieser Zeitschrift XXVI 1891 S. 179, 184; vgl. H. Dibbelt *Quaest. Coae mythologae.* Greifswald 1891 S. 63); die Worte besagen nichts anderes wie beispielsweise in dem Decret von Halikarnassos (Paton N. 13) der Beschluss *ἀναγγεῖλαι τὸν στέφανον ἐν τῶι θεάτρωι ὅταν ἡ πόλις πρῶτον ἄγηι χορικοὺς ἀγῶνας* —, dem Z. 15 eben die Bestimmung entspricht, Sorge zu tragen, *ἵνα ἀναγγελῆι καὶ παρ' αὐτοῖς* ⟨sc. *τοῖς Κώιοις*⟩ *ὁ στέφανος ἐν τῶι θεάτρωι Διονυσίοις τοῖς πρώτοις* —.

erzielen ist, ist zu folgern, dass Teleutias, der Proxenos von Iasos, den Antipatros von Sidon feierte, Sohn des Theudoros in N. 10 war, dass derselbe Teleutias vielleicht auch 30,7 verzeichnet stand.

Ueber Antipatros von Sidon hat zuletzt G. Knaack zusammenfassend gehandelt (in Susemihls Alex. Litt.-Gesch. II S. 551 ff.). Er wusste freilich (S. 554 [185]) keines von Antipatros' Epigrammen auf eine bestimmte Persönlichkeit zurückzuführen. Dass uns aber in Anth. Pal. VII 426 thatsächlich die Grabschrift des Teleutias erhalten ist, dafür ist vor allem geltend zu machen, dass Meleagros in Kos seinen Lebensabend verbrachte und also der nächste dazu war, den Verfasser eines koischen Steinepigramms zu kennen und dieses in seine Sammlung aufzunehmen; wie auch die Annahme persönlicher Bekanntschaft des Antipater und Meleager auf diesem Wege sich wohl befestigen liesse. Beider Zeit ist leider nur durch mehr oder weniger sichere Vermuthungen zu begrenzen[1]); wenn wir Teleutias nicht in hohem Alter verstorben sein lassen wollen, wird es gerathen sein, das Geburtsjahr des Antipatros etwas höher als Knaack anzusetzen.[2])

Auch für ein anderes Epigramm desselben Buches der Anthologie (VII 135) kann man versucht sein, den koischen Inschriften die Bestätigung einer alten Conjectur zu entnehmen. Dasselbe beginnt:

Θεσσαλὸς Ἱπποκράτης, Κῷος γένος, ἐνθάδε κεῖται —;

schon Scaliger hat *Ἱπποκράτους* vermuthet und an des Hippokrates Sohn Thessalos erinnert. Der Name *Ἱπποκράτης* findet sich nun dreimal in späteren koischen Inschriften, öfter noch *Θεσσαλός* (vgl. Paton S. 323, 373), und 10a 51 sind beide in *Ἱπποκράτης*

1) F. Bücheler hat im Rhein. Museum XXXVI 1881 S. 338 ff. gar nicht daran gedacht, den Stoiker und den Dichter Antipatros zu identificiren, wogegen Knaack und Susemihl S. 552[178] polemisiren. Die Inschrift des in Brundisium gefundenen Grabsteins war in den *Notizie degli scavi* 1880 S. 255 leider unrichtig wiedergegeben; vgl. Th. Mommsen CIL IX 6100.

2) [Vgl. jetzt R. Reitzenstein bei Pauly-Wissowa I Sp. 2513 f. R. vermerkt ebenfalls das in der vorigen Anmerkung notirte Missverständniss und setzt den Beginn der dichterischen Thätigkeit des Antipatros schon etwa um die Mitte des 2. Jahrh. an. ‚Bekanntschaft des Dichters mit Meleager ist durch Anth. Pal. VII 428 nicht angedeutet, sondern ausgeschlossen.' — Uebrigens ist Reitzenstein Epigramm und Skolion 1893 S. 219 ff., 222 f. mit der Beziehung von Paton N. 218 auf den Tragiker Philiskos aus Korkyra sicher im Irrthum; das Epigramm selbst hat ebenso wie R. im *Journal des Savants* 1892 S. 232 f. H. Weil hergestellt.]

Θεσσαλοῦ vereint [1]), so dass man muthmaassen könnte, jenes pigramm habe ursprünglich einem späten Nachfahren des Hippo-ates *Θ. Ἰ.* gegolten und sei irrthümlich dann auf diesen selbst ezogen. Ich zweifle aber nicht mehr, dass in der That Anth. l. VII 135 auf den Stammvater Hippokrates gedichtet ward, und *Θεσσαλὸς Κῷος γένος* genannt wurde wie *Ἱπποκράτης Θεσσαλὸς ἐκ Κρήτης, Μάγνης γένος, Αἵμονος υἱός*' (Th. reger *Inscr. graecae metricae* — 1891 N. 25).[2])

Dagegen wird ein anderes Decret von Iasos wichtig für die eit (2/1. Jahrh. v. Chr.) der milesischen Grabepigramme, Kaibel *Epi-ammata Graeca* S. X N. 222b, die wohl *Ἀντήνωρ Εὐανδρίδου* lbst für seinen Vater, den Tragiker *Εὐανδρίδας Ἑστιαίου*, und inen Grossvater, den Sokratiker *Ἑστιαῖος Μενάνδρου*, verfasste. ntenor, des Euandridas Sohn, wird geehrt durch einen Volks-eschluss von Iasos, den B. Haussoullier im *Bull. de corr. hell.* III 1884 S. 454 f. N. 1 edirt hat (vgl. Hicks *Journal* a. a. O. 101, G. Cousin-Ch. Diehl *Bull. de corr. hell.* XIII 1889 S. 34 f., . Swoboda Die griech. Volksbeschlüsse 1890 S. 70). Haussoullier kannte, dass derselbe Antenor als *προφητεύων* im Branchiden-eiligthum durch CIG 2859 bezeugt ist (vgl. H. Gelzer *De Bran-idis* 1869 S. 33 ff., G. Hirschfeld *Inscr. in the Brit. Mus.* IV 1 393 S. 88 f.), hat sich aber der milesischen Epigramme nicht innert; war wirklich der *προφήτης* selbst Verfasser derselben, muss freilich unsere Meinung von seiner dichterischen Begabung cht gering sein.[3])

---

1) Auch *Πυθόδοτος Ἱπποκράτευς* 10a 56 und *Θεσσαλὸς Πυθοδώρου* 34 erweisen, dass die Namen *Ἰ.* und *Θ.* in einem koischen Geschlechte üblich aren, das seinen Ursprung auf Hippokrates zurückführte. Die Namen *Πυ-όδοτος* und *Πυθόδωρος* bestätigen, scheint mir, die Nachricht im *Πρεσβευ-κός* des Thessalos (*Littré* IX S. 414): *Ἀσκληπιάδαις δὲ τοῖς ἐν Κῷ ἐδόθη ν Δελφοῖς*) *Νεβροῦ χάριτι προμυθίη πρὸς* ⟨*προ*⟩*μαντείην, καθάπερ τοῖς ρομνήμοσι κτλ.*

2) Dass *ἐκ Κρήτης* richtig sei, kann ich Preger nicht zugeben. Ich glaube elmehr, dass die Inschriften auch hier den sichern Weg zur Emendation eisen. Gerade bei den Thessalern war es üblich, die Herkunft nach Land-haft und Heimathort zu bezeichnen (vgl. neuerdings z. B. O. Puchstein *issertationes Argentoratenses* IV 1880 S. 54, A. Wilhelm in dieser Zeit-hrift XXIV 1889 S. 327[1]); beispielsweise schlage ich *ἐκ Τρίκκης* vor; *Μάγνης* wird ebenfalls auf die thessalische Landschaft zu beziehen sein.

3) O. Rayet *Revue archéologique* 1874 XV S. 114 bemerkt: *La famille à*

IV.

Schliessen will ich diese Bemerkungen mit einer Notiz zur attischen Archontenliste des 2. Jahrh. v. Chr. Dank den Ausgrabungen der Franzosen in Delos und vor allen Th. Homolles Scharfsinn erhält ein Archon der beiden letzten vorchristlichen Jahrhunderte nach dem andern seinen Platz zugewiesen. In dem letzten zusammenfassenden Aufsatz (*Bull. de corr. hell.* XVII 1893 S. 145 ff.: I 119/8 — 102/1; II 169/8 — 119/8; III zur Archontenliste CIA III 1014) hat Homolle auch die versprengten Anführungen attischer Archonten in den Volumina Herculanensia wieder zu Ehren gebracht. Hätte er auch die durch Th. Gomperz aus dem index Academicorum neugewonnenen Verse von Apollodors Chronik gekannt (Sitzungsber. der Wiener Akad. CXXIII, VI 1891 S. 83 ff.)[1], so wäre der falsche Ansatz des Archontates des Patiades (?) (statt auf 216/5 auf 160/59; vgl. Bull. a. a. O. S. 163 f.) unterblieben. Die auf Lakydes bezügliche Versreihe der Col. XXVII wird überhaupt, wie Gomperz hervorhob, die bisher für die Archontenfolge der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr. ermittelten Resultate wesentlich beeinflussen (vgl. besonders A. Schtschoukareff *Bull. de corr. hell.* XII 1888 S. 69—81, ausserdem G. Lolling *Δελτίον ἀρχαιολ.* 1891 S. 49 f., Homolle *Bull. de corr. hell.* XV 1891 S. 360 f., Lolling *Δελτ. ἀρχ.* 1892 S. 52 ff.).[2])

Bei der grossen Wichtigkeit, die ein einziger unverrückbarer Terminus für chronologische Untersuchungen hat, ist es um so

---

laquelle appartenaient les deux personnages célébrés — est mentionée par plusieurs inscriptions trouvées au même endroit, et provenant, comme celle-ci de tombeaux. Von diesen ist meines Wissens seither nichts edirt. Der Stein mit den beiden Epigrammen ist im Louvre.

1) Gomperz hat auch bemerkt, dass der Archon 119/8 Eumachos, nicht Eugamos (so noch Homolle *Bull.* a. a. O. S. 158, 165) hiess (Jenaer Litteraturzeitung 1875 S. 604 a).

2) Nach Gomperz' Ausführungen bestimmt sich das Jahr des Kallistratos vom Ende des 3. Jahrh. v. Chr. auf 206/5, das des Pasiades (?) auf 216/5. Die Richtigkeit der Aufstellungen Schtschoukareffs vorausgesetzt, erweisen sich von den durch ihn zur Wahl gestellten vier Jahresreihen (*Bull.* a. a. O. S. 511) nur die erste und zweite als möglich. Vgl. auch die oben angeführten Aufsätze von Lolling und Homolle. Ausserdem sind J. Belochs Ausführungen zu berücksichtigen in Fleck. Jahrb. Bd. 129, 1884 S. 481 ff.; vgl. J. E. Kirchner Rhein. Museum XLVII 1892 S. 551 und in dieser Zeitschrift XXVIII 1893 S. 143[1].

mehr zu bedauern, dass Gomperz, der sich seit Jahrzehnten im Besitze wichtigen unedirten Materials befindet, ‚der Fortsetzung und dem Abschluss seiner Philodem-Studien nothgedrungen' hat entsagen müssen. Die sichere Fixirung eines weiteren Archontates, etwa in dem index Academicorum, könnte von unberechenbarem Werthe für die Geschichte jener Zeiten werden. Die Worte, mit denen Eduard Meyer das Vorwort des ersten Bandes (1892) seiner Forschungen zur alten Geschichte schliesst, haben ja ihre volle Giltigkeit für die Geschichte aller Zeiten. ‚Wer die Geschichte der Vergangenheit wieder aufbauen will, muss zunächst sichere Fundamente gewinnen, sonst steht sein Haus auf Sand, und jeder Windstoss wirft es um.'

Greifswald. ERICH PREUNER.

KLEINE FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DES ZWEITEN TRIUMVIRATS.

I.

Die Zeit des Brundisinischen Friedens und Antonius Abreise nach Griechenland im Jahre 39.

Cassius Dio berichtet zum Jahre 40 v. Chr.[1]), Octavian habe während einer Expedition, die er nach Gallien unternommen, um die daselbst stehenden Truppen des M. Antonius in seine Hand zu bringen, den M. Agrippa in Italien zurückgelassen mit dem Auftrage, die Küsten des Landes gegen etwaige Plünderungszüge des S. Pompeius zu schützen. Da Agrippa Prätor gewesen sei, so habe Pompeius die Zeit der Apollinarspiele abgewartet, weil Agrippa als Spielgeber zu denselben persönlich in Rom anwesend sein musste[2]), und sei während derselben plündernd in Italien eingefallen.

Diese Notiz ist meines Wissens zur genaueren chronologischen Bestimmung des Vertrages von Brundisium bisher noch nicht benutzt worden, und doch kann man durch sie in Verbindung mit den anderen Nachrichten die Zeit des Vertrags fast auf den Monat feststellen.

Die Apollinarspiele fallen auf den 6.—13. Juli[3]), und der gleichzeitige Einfall des Pompeius vor den Vertrag von Brundisium. Denn während dieses Einfalls war, wie erwähnt, Octavian in Gallien, mit der Uebernahme von M. Antonius' Heer und Provinzen beschäftigt, und gerade diesen Eingriff in seine Rechte machte später M. Antonius bei den Verhandlungen, die dem Vertrage von Brundisium vorangingen, seinem Collegen zum Vorwurfe.[4])

---

1) XLVIII 20, 1. 2.

2) Die Apollinarspiele hatte der praetor urbanus zu geben. Marquardt Hdb. III² S. 384.

3) Marquardt a. a. O. 578.

4) Appian b. c. V 60: *τὰ ἐμὶ ἔθνη καὶ τὸν Καλήνου στρατὸν ἀφαιροίμενος.* Auch ib. 61.

So erhalten wir im 6. — 13. Juli einen terminus post quem r den Frieden.

Folgende Betrachtung giebt uns einen terminus ante quem. Als die Triumvirn den Vertrag von Brundisium geschlossen ıtten, war der Jubel in Rom zuerst gross.[1]) Als aber in Folge ›n Pompeius' Blocade die Brodpreise in der Stadt trotz des Friedens eselben blieben, und neue Steuern für den Krieg gegen Sicilien :rlangt wurden, schlug die Stimmung vollständig um, und bei :n noch in demselben Jahre abgehaltenen circensischen[2]) Spielen :grüsste das Volk das in der feierlichen Pompa[3]) aufgeführte Bild :s Poseidon, der als Schutzherr des Pompeius angesehen wurde, :monstrativ mit lärmendem Beifall; als das Bild daraufhin ‚an ehreren Tagen'[4]) in der Pompa nicht mit aufgeführt wurde, erhob ch ein gewaltiger Volksaufstand.

Die letzten im Jahre abgehaltenen grossen Spiele mit mehrgigem Circusrennen und mehrtägiger Pompa sind die ludi plebei[5]), elche vom 4. — 17. November gefeiert wurden. Die Circustage aren die 3 letzten des Festes.[6])

Nach Mitte Juli und vor Mitte November fällt also der Brunsinische Friede. Aber diese Zeit von fast 4 Monaten lässt sich ›ch bedeutend einschränken.

Noch an einer anderen späteren Stelle[7]) seines Werkes erzählt io von einem Einfalle des S. Pompeius in Italien, der, weil er ıf Befehl des Antonius[8]) erfolgte, gleichfalls noch vor den Verag von Brundisium gesetzt werden muss.

Die Vorfrage, welche hier aufgeworfen werden könnte, ob Dio icht an den beiden Stellen von demselben Ereigniss rede, ist egen der berichteten Einzelheiten zu verneinen: Während des ·sten Einfalles ist nämlich Octavian in Gallien, Agrippa in Rom, nd eine Aufforderung von Seiten des Antonius wird nicht er-

---

1) Dio XLVIII 31.

2) Dio a. a. O. 5: *ἐν ταῖς ἱπποδρομίαις.*

3) ib. *πομπεῦον.*

4) ib. *ἡμέραις τισίν.*

5) S. den römischen Festkalender bei Marquardt a. a. O.; vergl. auch über e Pompa ib. S. 508 A. 3.

6) CIL I p. 406.

7) XLVIII 30, 4.

8) *κατὰ τὰς συνθήκας τὰς πρὸς τὸν Ἀντώνιον . . .*

wähnt.[1]) Agrippa eilt auf die Kunde von dem Plünderungszuge persönlich[2]) in die bedrohten Gegenden, und Pompeius zieht sich ohne Widerstand zu wagen sofort aus Italien zurück.[3]) Wir haben es mit einem der gewöhnlichen Seeräuberstreiche des Sextus, nicht mit einem ernstlich gemeinten, mit ganzer Kraft geführten Angriffe zu thun.[4])

Während des zweiten Vorstosses steht dagegen Octavian mit seinem Heere vor Brundisium, Agrippa ist in Sipontum[5]), und Pompeius hat seinen Einfall auf Befehl des Antonius unternommen. Er belagert mit aller Kraft die beiden Städte Thurii und Consentia und wird von einem anderen Unterfeldherrn Octavians von ersterer vertrieben; während er die Belagerung letzterer nicht aufgiebt.[6]) Wir haben es hier mit einem Theile des grossen combinirten Angriffes der beiden Verbündeten, Antonius und Pompeius, und demgemäss mit einem hartnäckigen Standhalten von Seiten des letzteren zu thun.

Zwischen dem ersten und zweiten Einfall des Pompeius muss nothwendig einige Zeit verstrichen sein: Octavian ist unterdessen aus Gallien nach Rom[7]) zurückgekehrt, hat verschiedene Massregeln zur Sicherung Italiens getroffen[8]), den Agrippa mit der Armee nach Sipontum vorausgeschickt, ist ihm dann selbst gefolgt und nach einem Aufenthalt von mehreren Tagen in Canusium vor Brundisium eingetroffen.[9]) Ferner hat Antonius inzwischen einen Vertrag mit Pompeius geschlossen, ist in Italien gelandet und hat die Belagerung von Brundisium begonnen.

Dazu kommt, dass zwischen dem Vertrage von Brundisium und dem Beginn des zweiten Angriffs des Pompeius auch noch

---

1) Dio XLVIII 20, 1. 2.

2) ib. *μέχρις οὗ ἐκεῖνος ἀφίκετο.*

3) ib. *ἀνέπλευσεν.*

4) Daher nennt Appian b. c. V 62 auch nur den zweiten Angriff, vom ersten weiss er gar nichts: *οὐ πρότερον, ἀλλὰ νῦν, Ἀντωνίῳ θαρρῶν, ἐπιβέβηκε τῆς παραλίου.*

5) Appian b. c. V 58.

6) Appian a. a. O. 56. 58.

7) Appian a. a. O. 53: *ἐς Ῥώμην ὀπὸ Κελτῶν ἐπανιών . . .*

8) Die Absendung des Lepidus nach Africa und die Entfernung des L. Antonius nach Spanien, sowie anderer Anhänger des M. Antonius anderswohin setzt Appian a. a. O. 53. 54 nach der Rückkehr aus Gallien.

9) Appian a. a. O. 57.

einige Zeit verflossen sein muss. Denn dieser Vorstoss erfolgte kurz nach dem Anfange der Belagerung von Brundisium durch Antonius.

Der Triumvir hatte nämlich, sobald er sich von der Stadt ausgeschlossen sah, an Pompeius die Aufforderung zum Angriffe ergehen lassen, und Pompeius war dieser Aufforderung sofort[1]) nachgekommen.

Man hat also ausser der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Einfall des Pompeius auch noch den grössten Theil der Belagerung von Brundisium in Anschlag zu bringen und den Vertrag um die Dauer dieser Vorgänge von den Apollinarspielen ab weiter ins Jahr hineinzurücken.

Die Belagerung hat aber längere Zeit gewährt. Denn Antonius konnte den grossen Hafen rings mit Castellen umgeben und die ganze Landenge von Brundisium mit so bedeutenden Schanzwerken und Gräben abschliessen, dass dem Octavian jeder Zugang zur Stadt gesperrt war[2]) und er trotz seiner grossen Uebermacht[3]) keinen Angriff auf Antonius' Verschanzungen wagte.

Auch die Belagerungsmaschinen des Antonius wurden so weit fertig, dass er sich zum Sturm auf die Stadt anschicken konnte.[4])

Da trat plötzlich ein Umschwung ein: der Tod der Fulvia, die geschickte Vermittelung des Cocceius Nerva, die Wünsche der Veteranen führten einen Stillstand in den kriegerischen Unternehmungen herbei: ein Schiedsgericht, an welchem Maecenas, Pollio, Nerva theilnahmen, schaffte nicht nur die Streitpunkte hinweg, sondern arbeitete auch einen umfassenden, das Verhältniss der Machthaber in allem Wesentlichen neu ordnenden Vertrag aus, der die Grundlage der politischen Lage bis zur Entscheidung von Actium geblieben ist. Dass man sich über die einzelnen Bestimmungen, die nicht nur die Verhältnisse im Grossen regelten[5]), sondern sogar Personenfragen[6]) erledigten, nicht im Handumdrehen einigen konnte, ist klar.

---

1) Appian a. a. O. 56; *αὐτίκα.*

2) Appian a. a. O. 56.

3) ib. 58: *Ἀντώνιος ἐκράτει . . τοῖς ὀχυρώμασιν, ἃς, πολὺ μείονας ἔχων, ἀσφαλῶς ἀπομάχεσθαι.*

4) Appian. a. a. O. 58.

5) Appian a. a. O. 59—65. Dio XLVIII 28. 29.

6) Z. B. die Rückberufung des Domitius Ahenobarbus, die Heirath des Antonius mit Octavia.

Mögen nun auch diese Unterhandlungen zum Theil mit den kriegerischen Ereignissen vor Brundisium gleichzeitig sein, so zeigen doch auch sie, dass die Heere sich hier eine Zeit lang gegenübergestanden haben müssen.

Für die ganze Zwischenzeit vom ersten Einfall des Pompeius bis zum Beginn der Belagerung von Brundisium, für diese Belagerung selbst und die Verhandlungen zusammen eine Zeit von etwa 1 1/2 Monaten anzusetzen, erscheint daher als das geringste nach den Verhältnissen mögliche Mass.

Danach würde der Vertrag frühestens Ende August oder Anfang September fallen.

Auch von der anderen Seite her lässt sich der oben noch freigelassene Spielraum von 4 Monaten bedeutend einschränken, wenn wir betrachten, welche Ereignisse alle zwischen den Abschluss des Vertrages und die plebeischen Spiele fallen.

Nach der Versöhnung bewirthen sich die Machthaber gegenseitig 2 Tage[1]), dann bricht noch in Brundisium ein Veteranentumult aus, und es erfolgt die Entlassung der ältesten Jahrgänge[2]); nun reisen die Triumvirn nach Rom, halten eine Ovation[3]) und feiern die Hochzeit der Octavia.[4])

Aber Pompeius, der während[5]) seines Angriffes auf Italien die Insel Sardinien durch Menodor erobert hatte, liess sich nicht mehr von dort vertreiben.

Zwar rüstete Octavian, nachdem er seines ärgsten Gegners ledig geworden war[6]), eine Expedition gegen die Insel unter

---

1) Dio XLVIII 30, 1.

2) ib. 2. 3.

3) Dieser Triumph darf also nicht mit Gardthausen I 1 S. 219 in den December gesetzt werden, sondern er fällt gleichfalls vor und zwar einige Zeit vor die plebeischen Spiele; etwa Anfang October oder Ende September.

4) Dio XLVIII 31, 3. Appian a. a. O. 66.

5) Appian a. a. O. 56: *τὴν συμφροσύνην Ἀντωνίου καταπλαγέντας* heisst es von der Besatzung auf der Insel. Der Vertrag von Brundisium war ihnen also noch nicht bekannt.

6) Dass diese Expedition nach dem Abschlusse des Brundisinischen Friedens stattfand, macht die allgemeine Lage und die Quellenberichte wahrscheinlich. Appian a. a. O. erzählt sie später als den Vertrag, und Dio, der ungenauer die ganzen Kämpfe in einen zusammenzieht, setzt sogar den ersten Kampf des Menas gegen M. Lurius nach dem Vertrage von Brundisium an (XLVIII 30, 4 f.).

elenus aus.[1]) Aber nach anfänglichem Erfolge gerieth Helenus lbst in Gefangenschaft und die Insel blieb bei Pompeius.

Jetzt begann erst die vollständige Sperrung aller Zufuhren aliens[2]) und Noth und Theurung machten sich in Rom, je länger mehr fühlbar. So fangen denn in der Hauptstadt die Unruhen n[3]): erst sind es kleinere Zusammenrottungen, Aufforderungen im Frieden mit Pompeius bei scenischen Spielen, dann Demonrationen für den Schützling Poseidons[4]) und endlich bei den di plebei der gewaltige Volksaufstand.[5])

Man wird diesen Vorgängern gleichfalls einen Zeitraum von indestens etwa 1 — 1 1/2 Monat zurechnen müssen, und wir erlten so als spätesten Zeitpunkt für den Vertrag die erste Hälfte es October.

Zwischen den letzten Tagen des August und den ersten des ctober — höchst wahrscheinlich also im September selbst — t also der Brundisinische Friede geschlossen worden.

Dies Resultat giebt zugleich einen frühesten Termin für die ach dem Frieden von Misenum erfolgte Abreise des Antonius nach riechenland.[6])

Denn als Antonius dorthin abfuhr, hatte ihm Octavia schon ne Tochter geboren.[7]) Nun war aber Octavia zur Zeit des rundisinischen Friedens, als sie mit Antonius verlobt wurde, noch

---

1) Appian a. a. O. 66. Helenus war nicht Statthalter der Insel; denn iesen Posten bekleidete damals M. Lurius (Dio XLVIII 30, 7) (Klein Verraltungsbeamte d. Prov. I Sardinien N. 61:, sondern er kam mit einer selbstständigen Macht von aussen, da er *στρατηγὸς Καίσαρος* (Appian a. a. O.) eisst. Dass Menodor die Insel zweimal eroberte, geht aus dem *αὖθις ἐξέβαλε* ei Appian hervor.

2) Ausdrücklich wird bei Dio a. a. O. 31, 1 und bei Appian a. a. O. 67: *Σαρδὼ καὶ Κύρνον ἐχομένας* die Steigerung der Noth auf den Besitz von ardinien u. Corsica durch Pompeius zurückgeführt.

3) Dio a. a. O.

4) ib. *τὸ μὲν πρῶτον κατὰ συστάσεις γενόμενοι ἢ καὶ ἐπὶ θέαν τινὰ θροιζόμενοι παρεκάλουν . . . ὡς δὲ οὐκ ἔπειθον . . . πρὸς τὸν Σέξτον πέμπειν. καὶ ἄλλα τε ἐπὶ θεραπείᾳ αὐτοῦ διεθρόουν καὶ . . .*

5) Appian a. a. O. 67. 68.

6) Appian. a. a. O. 75. Den Winter 39/38 brachte Antonius in Athen zu pp. ib. 76, vergl. Fischer Röm. Zeittaf. S. 346.

7) Plut. Ant. 33.

von Marcellus, ihrem kurz vorher gestorbenen Gemahl, schwanger gewesen.[1])

Man wird daher die Geburt ihrer Tochter von Antonius, sowie der Eltern Abreise nach Griechenland, wohl frühestens etwa 1 Jahr nach dem Brundisinischen Frieden, also frühestens in den August oder September 39 v. Chr. setzen dürfen.[2])

Die Chronologie des Jahres 40 stellt sich danach folgendermassen[3]):

1. Januar: Belagerung von Perusia; Sturm des L. Antonius auf Octavians Linien wird abgeschlagen.[4]) Antonius in Aegypten.

Etwa Ende Februar: Fall von Perusia.[5])

Etwa März: Aufbruch des Antonius von Alexandria.[6])

Etwa April bis Juli: Aufenthalt des Antonius an der syrisch-phönicischen Küste.[7]) — Reise nach Cypern, Rhodus, Griechenland; Antonius erhält Nachricht vom Falle Perusias.[8]) — Zusammenkunft mit Fulvia in Sicyon. Bündniss mit Pompeius und Domitius Ahenobarbus. — Vertreibung der Generale des Antonius aus Italien oder wenigstens an die Küsten nach Ravenna, Brundisium, Tarent.[9])

Juli: Erster Einfall des Pompeius nach Italien. Octavian in Gallien.

Etwa August: Belagerung von Brundisium. Zweiter Einfall des Pompeius: Belagerung von Thurii und Consentia; erste Eroberung von Sardinien. Octavian vor Brundisium.

---

1) Dio IL 31, 4: *κύουσαν προμνησάμενοι.*

2) Nach bisheriger Annahme ist die Abreise des Antonius dagegen ‚sehr wahrscheinlich noch im Laufe des Sommers' erfolgt. Fischer a. a. O. 346.

3) Wo im Folgenden keine Belege gegeben sind, vergl. Fischer a. a. O.

4) Fischer a. a. O. S. 340.

5) Die Truppen beziehen noch Winterquartiere (Fischer a. a. O.): aber die Nachricht vom Falle der Stadt erreicht den Antonius nicht mehr in Alexandria, s. folg. Anm.

6) *ἦρι*, Appian b. c. V 52. Beginn der Schifffahrt überhaupt 5. März. Friedländer Sittengesch. II[6] S. 25.

7) Er denkt zuerst daran, den Krieg gegen Parthien aufzunehmen. Fischer a. a. O.

8) Appian a. a. O. Da er auf der Reise war, braucht er diese Nachricht nicht vor Mai erhalten zu haben.

9) Appian b. c. V 61. Velleius II 75.

Etwa September: Vertrag von Brundisium. Veteranenaufstand. eise der Triumvirn nach Rom.

Etwa October: Ovation. Heirath der Octavia und des Antonius. xpedition des Helenus gegen Sardinien. Theuerung in Rom.

Anfang November: Unruhen in Rom.

Mitte November: Aufstand bei den plebeischen Spielen.

December: Absetzung der Consuln und sämmtlicher anderen eamten. Neuwahlen.[1])

II.

Die Eroberung Jerusalems durch Herodes.

Gardthausen hat in seiner Geschichte des ‚Augustus und seiner eit' die Eroberung Jerusalems durch Sossius und Herodes auf den October 37 v. Chr. berechnet.[2]) Die scheinbare Exactheit dieses esultates und die Sicherheit, mit der es hingestellt wird, ohne dass e Gründe für die abweichenden Ansichten in dieser so vielfach örterten Frage[3]) widerlegt oder auch nur erwähnt würden, sind eignet, die Ansicht zu erwecken, als ob man es hier mit einer nantastbaren Datirung zu thun hätte. Und doch sind die Voraus-tzungen, auf denen sich Gardthausens Berechnung aufbaut, nichts eniger als einwandfrei.

Das Jahr 37 kann seit Drumann (I 446) und van der Chijs[4]) mit cherheit als das der Eroberung betrachtet werden, und es ist rüber kein Wort mehr zu verlieren, der Monat bildet dagegen mer noch den Gegenstand der Controverse.[5])

Wir haben bei Josephus zwei Angaben, die Schlüsse auf die eit der Eroberung gestatten.

Von ihnen ist die erste durchaus klar und nicht deutelungsfähig. e besagt, dass Herodes unmittelbar nach dem Ende des Winters 3/37, sobald die Jahreszeit es nur irgend erlaubt habe[6]), zur Be-

---

1) Dio XLVIII 32, 1: *ἐπ' ἐξόδῳ ἤδη τοῦ ἔτους.*

2) I 2 S. 118 ff.

3) S. die vollständige Litteratur darüber bei Schürer Geschichte. d. jüd. olkes I² S. 292 A. 11.

4) *de Herode magno.* Leyden 1855 p. 35 ff.

5) Vergl. Schürer a. a. O.

6) *ant.* XIV 15, 14: *λήξαντος δὲ τοῦ χειμῶνος. bell. iud.* I 17, 18: *λωφήσαντος δὲ τοῦ χειμῶνος.*

lagerung seiner Hauptstadt geschritten sei, und dass diese Belagerung 5 Monate gedauert habe.[1])

Man muss danach den Beginn der Einschliessung etwa in den Februar, das Ende derselben etwa in den Juli setzen.[2])

Zur Charakterisirung dieser Angabe sei gleich hinzugefügt, dass sie sich vorzüglich in den Rahmen der Ereignisse überhaupt einfügt. Denn im Spätsommer oder vielmehr im Herbst 38 hatte Antonius nach der Uebergabe von Samosata den Herodes mit einer Unterstützung von 4 Legionen in sein Land entlassen.[3]) Der König war noch vor Beginn des Winters mit Antigonus zum Schlagen gekommen, hatte ihn zurückgeworfen und sogar die Absicht gehabt, noch vor Jerusalem zu rücken, als ihn der eintretende Winter hinderte.[4]) Mit dem Frühesten brach er daher im folgenden Jahre auf.

Die zweite Angabe des Josephus hat von den verschiedenen Gelehrten die verschiedensten Deutungen erfahren und ist bis heute noch nicht befriedigend erklärt. Es heisst aber doch in der That sich selbst den festen Boden unter den Füssen wegziehen, wenn man unter Vernachlässigung der ersten klaren Nachricht die zweite in einer Weise deutet, die mit jener schlechterdings nicht zu vereinigen ist. Die zweite Angabe also lautet, dass Herodes die Stadt erobert habe *ὑπατεύοντος ἐν Ῥώμῃ Μάρκου Ἀγρίππα καὶ Κανινίου Γάλλου, ἐπὶ τῆς πέμπτης καὶ ὀγδοηκοστῆς*

---

1) *bell. iud.* I 18, 2: *πέντε μησὶ διήνεγκαν τὴν πολιορκίαν.* Wenn Josephus in seiner Rede an die Juden bei der Belagerung durch Titus von dieser Einschliessung sagt ‚*ἐπὶ μῆνας ἓξ ἐπολιορκοῦντο*‘ (*bell. iud.* V 9, 14) so ist — wie van der Chijs p. 35 A. mit Recht bemerkt — darauf bei den vielen Uebertreibungen dieser Rede nichts zu geben, zumal auch diese Uebertreibung der Tendenz der ganzen Rede entspricht.

2) Vergl. Herzfeld ‚Wann war die Eroberung Jerusalems durch Pompeius und wann die durch Herodes?‘ in Fränkels Monatsschrift für Gesch. d. Judenthums IV 1855 S. 11 ff. Auf diese von den späteren Bearbeitern der Frage, wie mir scheint nicht genügend berücksichtigte Abhandlung (vergl. jedoch Schürer a. a. O.) wird im Folgenden noch mehrfach zurückzukommen sein.

3) Die Belagerung begann nach der zweiten Niederlage der Parther durch Ventidius im Frühling 38 (Bürcklein Quellen u. Chronologie der römisch-parth. Feldzüge S. 61) und zog sich lange hin (Dio IL 22, 1. Plut. Ant. 34), so jedoch, dass Herodes noch vor dem Winter Palästina erreichte. S. folg. Anm.

4) *ant.* XIV 15, 12: *εἰ μὴ χειμὼν ἐπέσχε βαθύς, ἦκεν ἂν καὶ ἐπὶ Ἱεροσόλυμα . . .* Vergl. *bell. iud.* I 17, 3. 6.

καὶ ἑκατοστῆς Ὀλυμπιάδος τῷ τρίτῳ μηνί, τῇ ἑορτῇ τῆς νηστείας.[1])

Zwei Bestimmungen in diesen Worten:

1) *τῷ τρίτῳ μηνί*
2) *τῇ ἑορτῇ τῆς νηστείας*

bilden den Gegenstand verschiedener Auffassungen bei den Gelehrten. Gardthausen sieht im Anschluss an van der Chijs und andere in der ersten den dritten Monat eines Olympiadenjahres, in der zweiten den grossen Versöhnungstag der Juden, welcher auf den 10. des 7. jüdischen Monats (Tischri) fällt.

Ob diese Grundlage für seine Berechnung sicher ist, das ist nun eben zu untersuchen.

Josephus sagt ausdrücklich, die Eroberung durch Herodes sei an demselben Tage erfolgt, wie die durch Pompeius und nennt auch bei letzterer den dritten Monat.

Da an den 3 Orten, an welchen Josephus von der Einnahme der Stadt durch Pompeius spricht, der Sinn seiner Worte weit deutlicher zu Tage tritt, als bei unserer räthselhaften Stelle, so sind jene zuerst zu betrachten. Sie lauten:

1) *τρίτῳ γὰρ μηνὶ τῆς πολιορκίας . . . εἰσέπιπτον εἰς τὸ ἱερόν.*[2])
2) *τρισὶ γοῦν μησὶ πολιορκηθέντες ἑαυτοὺς παρέδοσαν.*[3])
3) *ἁλούσης τῆς πόλεως περὶ τρίτον μῆνα τῇ τῆς νηστείας ἡμέρᾳ κατὰ τὴν . . . Ὀλυμπιάδα* etc.[4])

Bei den beiden ersten Stellen kann die fragliche Zeitbestimmung dem Wortlaute nach nur auf die Dauer der Belagerung bezogen werden, und auch bei der dritten ist diese Deutung die allein mögliche, wenn man sie im Zusammenhange mit den anderen betrachtet. Für sich allein genommen ergiebt sie allerdings einen zweifelhaften Sinn.

Eine kurze Vergleichung der beiden, bis in die kleinsten Einzelheiten stimmenden, oft wörtlich anklingenden Berichte des Josephus macht dies Verhältniss noch deutlicher:

---

1) *ant.* XIV 16, 4.
2) *bell. iud.* I 7, 4.
3) *ib.* V 9, 4.
4) *ant.* XIV 4, 3.

Antiquitates XIV 4, 3.	*Bellum* I 7, 3. 4.
κατ' ἐκείνας τὰς ἡμέρας, ἃς δὴ σάββατα καλοῦμεν, οὔτ' ἔβαλλον . . . οὔτ' ἐς χεῖρας ὑπήντων, χοῦν δὲ καὶ πύργους ἀνίστασαν καὶ τὰ μηχανήματα προσῆγον.	*τὰς ἑβδομάδας ἐπιτηρῶν . . τὸ χῶμα ὕψου, τῆς κατὰ χεῖρα συμβολῆς εἴργων τοὺς στρατιώτας.*
Folgt längere Auseinandersetzung darüber, dass die Juden auch während der härtesten Belagerung kein Opfer versäumten.	Dasselbe etwas kürzer.
Dann:	Dann:
καὶ γὰρ ἁλούσης τῆς πόλεως περὶ τρίτον μῆνα . . . οἱ πολέμιοι εἰσπεσόντες ἔσφαττον τοὺς ἐν τῷ ἱερῷ, οἱ δὲ πρὸς ταῖς θυσίαις οὐδὲν ἧττον ἱερουργοῦντες διετέλουν οὔτε ὑπὸ τοῦ φόβου . . . οὔτε ὑπὸ τοῦ πλήθους τῶν . . . φονευομένων ἀναγκασθέντες ἀποδρᾶναι . . . παρ' αὐτοῖς ὑπομεῖναι τοῖς βωμοῖς κρεῖττον εἶναι νομίζοντες ἢ παρελθεῖν τι τῶν νομίμων.	*οὐδὲ κατ' αὐτὴν τὴν ἅλωσιν . . . ἀπέστησαν. τρίτῳ γὰρ μηνὶ τῆς πολιορκίας . . εἰσέπιπτον εἰς τὸ ἱερόν. οὐδὲ . . . . . περὶ τῷ βωμῷ φονευόμενοι . . . τῶν νομίμων εἰς τὴν θρησκείαν ἀπέστησαν.*

Es ist bei diesem durchgehenden Parallelismus der beiden Berichte schlechterdings unmöglich, die Erwähnung des 3. Monats in zwei fast wörtlich übereinstimmenden Sätzen in der einen Erzählung anders als in der anderen zu fassen. Da die Beziehung auf die Dauer der Belagerung in dem einen Berichte gesichert ist, so ist sie es auch in dem anderen.

Ich constatire daher schon hier, dass bei der Belagerung durch Pompeius eine andere Bedeutung des fraglichen 3. Monats, als die, welche die Dauer der Belagerung angiebt, aus unseren Quellen nicht herausgelesen werden kann.[1])

1) Auch Zonaras (V 6 p. 401 ed. Bonn.), Eutrop (VI 14) und Orosius (VI 6) sprechen, wie van der Chijs richtig hervorhebt (p. 3), nur von dem 3. Monat der Belagerung.

Dies Resultat überhebt uns genau genommen der Nöthigung, auch noch im Speciellen zu zeigen, dass hier nicht der 3. Monat eines Olympiadenjahres gemeint sein könne. Aber weil sich die Versuche, aus der Erwähnung des 3. Monats bei der späteren Belagerung durch Herodes, auch hier eine Kalenderdatirung nach Olympiaden einzuschmuggeln, immer wieder erneuern, so sollen die Gründe, welche speciell einen Olympiadenmonat hier zu suchen verbieten, noch folgen.

1) steht die fragliche Monatsbezeichnung vom Olympiadenjahr getrennt durch die Erwähnung des einem ganz anderen Kalender angehörigen jüdischen Festes der *νηστεία*.
2) nennt Josephus bei seinen häufigen Datirungen nach Olympiaden wohl mitunter das Jahr[1]), aber nie den Monat.
3) kann der Monat, in welchem Jerusalem erobert ist, unmöglich der dritte in der 179. Olympiade gewesen sein. Denn im Jahre 63 fängt nicht das erste, sondern das zweite Jahr von dieser Olympiade an.[2]) Und die Annahme, dass hier der Monat eines Jahres genannt wäre, welches selbst gar nicht dabei steht, richtet sich selber.[3])
4) Sollte trotz alledem noch Jemand am 3. Monat der Olympiade festhalten und mit Gardthausen finden, dass das vorzüglich zu der *ἑορτῇ τῆς νηστείας* als dem grossen Versöhnungstage der Juden stimmt, so wäre zu erwidern, dass es so gut wie ausgeschlossen ist, dass das Versöhnungsfest der Juden, welches im Jahre 63 auf den 22. September fällt[4]), überhaupt im 3. Monat irgend eines Olympiadenjahres liegt. Denn der Vollmond des August trifft in diesem Jahre auf den 29. des Monats. Der 3. Monat des Olympiadenjahres beginnt also frühestens am 12. October.[5])

---

1) *ant.* XIV 1, 2.

2) Clinton. F. H. III p. 466, sodass der 3. Monat der Olympiade überhaupt nicht in das Jahr 63, sondern in das Jahr 64 fällt.

3) Siehe über die Auffassung, dass es sich hier um einen Olympiadenmonat handle und über den Versuch einer ähnlichartigen Erklärung mit zu ergänzendem Jahre die ironische, aber treffende Bemerkung von Herzfeld a. a. O. S. 112.

4) Der erste Vollmond nach der Frühlingsnachtgleiche, d. h. das Passahfest (Ideler I 514. 509) fällt im Jahre 63, wie Herr Prof. Wislicenus für mich zu berechnen die Güte hatte, auf den 3. April, der 1. des 7. Monats der Juden des Tischri danach auf den 13. und der 10. dieses Monats auf den 22. September.

5) Nissen hat (im Rhein. Mus. XL S. 350 ff.) gezeigt, dass für das olympische Fest im gewöhnlichen Laufe der Dinge entweder der Vollmond des

Es war ein durchaus richtiger Gedanke Herzfelds[1]), von der Belagerung des Pompeius auf die des Herodes weiterzuschliessen.

Auch wir müssen diesen Weg gehen, und zwar um so mehr, als die bisherige Untersuchung ein vollständig gesichertes Resultat ergeben hat.

Aber so wie Herzfeld verfahren ist, geht es doch nicht ohne Weiteres. Er erklärt kurzer Hand, dass sich die Worte ‚*τρίτῳ μηνί*' bei der Belagerung durch Herodes auch nur auf die Dauer der Einschliessung bezögen.

Der Widerspruch, in welchen er dadurch mit der Angabe des Josephus geräth, dass die Belagerung 5 Monate gedauert habe, ist von ihm nicht glücklich gelöst.[2]) Aber wollte man auch darüber

---

August oder des September in Betracht kommt. Als Anfang der Olympiade selbst ist natürlich der Neumond vor dem betreffenden Vollmonde anzusehen. Nun giebt es für die Berechnung des Anfanges der einzelnen Olympiadenjahre zwei Möglichkeiten. 1) Entweder werden sie nicht so berechnet, wie die Anfänge der Olympiaden selbst, sondern so wie wir es bei Polybius haben. Dann fällt der Anfang der einzelnen Jahre in die Gegend der Herbstnachtgleiche (so Nissen Rhein. Mus. XXVI S. 250. Seipt, *de Polybii Olympiadum ratione.* Leipzig 1887) oder gar noch später (Steigemann, *de Polybii Olympiadum ratione.* Breslau 1885 p. 17), und mithin der 22. September natürlich nicht in den 3. Monat. — Oder 2) werden die einzelnen Olympiadenjahre ebenso berechnet, wie die Olympiaden selbst. Dann fällt der Anfang unseres Olympiadenjahres auf den Neumond vor den Vollmond des Septembers oder August. In beiden Fällen liegt wiederum der 22. September nicht im 3. Olympiadenmonat. Denn der Vollmond des August fällt auf den 29.; der Beginn des Jahres also frühestens auf den 14. August, und der Anfang des 3. Monats frühestens auf den 12. October. — Der Vollständigkeit wegen sei noch bemerkt, dass im Jahre 63 in die für die olympischen Festspiele gegebene Zeitspanne des Meseri und Thot, d. h. in die Zeit vom 25. Juli bis 27. September, noch ein dritter Vollmond fällt, nämlich auf den 31. Juli, dass derselbe nach Lage der Dinge aber kaum in Betracht kommen kann.

1) a. O. S. 113 f.

2) Er unterscheidet die Belagerung durch Herodes, die 5 Monate und die seit der Ankunft des Sossius, die 3 gedauert haben soll. Zur Unterstützung dieser an sich möglichen, aber in den Quellen auch nicht einmal angedeuteten Annahme bringt Herzfeld bei, dass ein Widerstand des Tempels und der Königsburg allein nach der Eroberung der zweiten Stadtmauer nur noch kurze Zeit habe dauern können, sodass mit Hinzunahme der 55 Tage, welche bis zur Erstürmung der zweiten Mauer verflossen waren, die 3 Monate etwa herauskämen; aber dem Pompeius, welcher sofort in die Stadt eingelassen war, hatte sogar allein der Tempel 3 volle Monate widerstanden. Dio XXXVII 16, 1. Zonaras V 6 p. 401 ed. Bonn.

hinwegsehen, so ist damit doch noch keineswegs die Hauptschwierigkeit beseitigt:

Die fragliche Zeitbestimmung steht hier nämlich so mitten unter chronologischen Daten, dass kein Zweifel sein kann, Josephus habe auch mit ihr eine Datirung für den Zeitpunkt der Eroberung geben wollen.

Man hat sich nun alle erdenkliche Mühe gegeben, irgend eine Jahresrechnung zu finden, auf welche die Datirung passt. Das Resultat ist aber ein völlig negatives gewesen.[1])

So hat man denn auch schliesslich auf Datirung nach Olympiadenmonaten gerathen. Jedoch auch damit will es nicht recht stimmen:

Man kommt in Conflict mit der oben angeführten, den Verhältnissen aufs beste entsprechenden Erzählung des Josephus. Im Sommer 37 fängt ebensowenig, wie im Sommer 63 eine Olympiade an[2]), und eine Nennung des Monats ohne Jahr ist natürlich auch hier unmöglich.[3])

Die Lösung ist auf einem anderen Wege zu versuchen, und dazu ist es nöthig, sich die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung kurz zu vergegenwärtigen. Es wurde festgestellt:

1) dass in der Erwähnung des 3. Monats bei der Belagerung durch Pompeius keine Kalenderbezeichnung zu suchen ist.
2) dass in der Erwähnung des 3. Monats bei der Belagerung durch Herodes nach dem Wortlaute eine Kalenderbezeichnung gesehen werden muss.
3) dass Josephus diese beiden Bezeichnungen trotzdem als gleichartig hinstellt.

---

1) Ich führe hier nur ganz kurz und ohne Belege, weil über diesen Punkt im Wesentlichen keine Zweifel mehr herrschen, an, warum die einzelnen Jahresrechnungen nicht passen. Die jüdische passt nicht, weil in den 3. Monat derselben, mag man nun den Nisan oder den Tischri als ersten zählen, weder das grosse Versöhnungsfest, als welches Josephus die *ἑορτὴ τῆς νηστείας* fasste (s. unten S. 570) noch überhaupt irgend ein Fasttag fällt; die syrisch-macedonische nicht, weil sie um die Herbstnachtgleiche beginnt, und die römische nicht, weil sie mit dem 1. Januar anfängt. Der 3. Monat beider letztgenannter Aeren passt, von anderen Gründen abgesehen, nicht zu der oben angeführten Angabe des Josephus über die Jahreszeit des Beginnes der Belagerung.

2) Clinton a. a. O.

3) Das grosse Versöhnungsfest der Juden fällt im Jahre 37 zufälliger Weise vielleicht in den 3. Monat eines Olympiadenjahres. Nämlich bei Augustlage

Das ist ein Widerspruch. Hier steckt also irgendwo ein Fehler bei Josephus selber. Die Erklärung liegt danach auf der Hand. Wir sahen oben, dass die dritte der von der Eroberung durch Pompeius handelnden Stellen nicht so unzweideutig wie die beiden anderen auf die Dauer der Belagerung bezogen werden musste, wenn man sie für sich allein betrachtete, sondern dass aus ihr leicht der Irrthum entstehen konnte, sie enthalte eine chronologische Bestimmung. Nun fand Josephus in seiner Vorlage, dass beide Eroberungen an einer ἑορτὴ τῆς νηστείας erfolgt seien, und da er diesen Ausdruck auf den grossen Versöhnungstag bezog, so ergab sich ihm das für Leute seines Schlages so ausserordentlich interessante Factum, dass Jerusalem beide Male an demselben Tage erobert sei, was er denn auch nicht zu betonen verfehlt.[1])

Und so liess er sich denn durch seine vermeintliche Entdeckung verleiten, aus der Erzählung von der Belagerung durch Pompeius den dort auf die Dauer der Einschliessung bezüglichen ‚3. Monat' gedankenlos mit herüber zu nehmen, als ob er eine chronologische Bestimmung enthielte.[2])

Kürzer können wir uns über den Sinn des schon wiederholt angeführten Ausdrucks ἑορτὴ τῆς νηστείας fassen.

Dass er auf das grosse Versöhnungsfest passt, von diesem gebraucht wird[3]) und auch von Josephus selbst so verstanden ist[4]), soll nicht bezweifelt werden. Aber darum, ob der Ausdruck so verstanden werden kann, handelt es sich hier gar nicht, sondern darum, ob es nicht noch eine andere Erklärung dafür giebt. Denn

---

des Jahresanfanges, wie man aus den bei Gardthausen I 2 S. 121 gegebenen Daten leicht berechnen kann. Bei einer Septemberlage oder bei einer Berechnung der Jahresanfänge, wie sie bei Polybius vorliegt, ist natürlich auch hier nicht vom Zusammenfall des 3. Monats und des Versöhnungstages die Rede; vergl. S. 567 Anm. 5.

1) *ant.* XIV 16, 4: *ὥσπερ ἐκ περιτροπῆς τῆς γενομένης ἐπὶ Πομπηίου τοῖς Ἰουδαίοις συμφορᾶς.*

2) Ob Josephus' Irrthum aus der zweideutigen Fassung der dritten von der Eroberung durch Pompeius handelnden Stellen selbst, oder ob er aus einer ähnlich unklar gefassten Ausdrucksweise einer anderen Vorlage stammt, ist nicht zu entscheiden und für den Historiker auch gleichgültig.

3) Siehe bes. Philo *de septenario* § 23, ed. Par. 1194. Ideler I 499. 523.

4) Josephus konnte als Jude natürlich nicht einen gewöhnlichen Sabbath einen Fasttag nennen, wie seine griechische Quelle das that (vergl. Herzfeld a. a. O. S. 112).

wenn wir annehmen, Jerusalem sei am Versöhnungsfeste, d. h. am 3. October erobert worden, so haben wir eben in unserer Ueberlieferung jenen klaffenden Zwiespalt, von dem oben die Rede gewesen ist, und sind um nichts gefördert. Nun hat aber Herzfeld[1]), dessen Ausführungen ich hier natürlich nicht wiederholen will, dargethan, dass unter diesem Ausdrucke sehr wohl ein beliebiger, gewöhnlicher Sabbath verstanden werden könne, wie auch Dio in der That bei beiden Eroberungen nur von einem einfachen Sabbath spreche[2]), und es kann daher kein Zweifel sein, dass diese Deutung, welche allein geeignet ist, die Widersprüche in unserer Ueberlieferung zu beseitigen, die richtige ist.

Gegen die Eroberung Jerusalems im October 37 spricht schliesslich noch die Notiz des Josephus, dass die Schlacht bei Actium im 7. Jahre von Herodes' Herrschaft geschlagen sei.[3]) Denn die Schlacht fällt auf den 2. September[4]) und würde also bei einer Eroberung im October im 6. Jahre des Herodes stattgefunden haben.

Es kann nach dem allem kein Zweifel sein, dass Herodes seine Hauptstadt etwa im Juli 37 eingenommen hat.

III.

Zeit und Bedeutung der ersten Schenkung Marc Antons an Cleopatra.

Die erste grosse Schenkung, welche Antonius seiner Gemahlin Cleopatra machte, wird von unseren Quellen auf durchaus verschiedene Zeitpunkte verlegt.

Plutarch erzählt[5]), dass Antonius nach dem Abschlusse des Vertrages von Tarent nach Syrien gefahren sei, dorthin die Cleopatra habe kommen lassen und ihr sofort nach ihrer Ankunft (ἐλθούσῃ) bedeutende Ländereien, hauptsächlich Cypern, Cölesyrien, Phönicien und Stücke von Palästina, Arabien und Cilicien zum Geschenk gemacht habe.

---

1) a. a. O. S. 112.

2) Dass Dio unter *Κρόνου ἡμέρα* einen gewöhnlichen Sabbath versteht, folgt aus seiner Auseinandersetzung darüber (XXXVII 17, 3—19).

3) *ant.* XV 5, 2: *ἑβδόμου ὄντος Ἡρῴδῃ τῆς βασιλείας ἔτους.*

4) Fischer, Röm. Zeittafeln S. 368.

5) Anton. 36.

Der Tarentiner Vertrag fällt in den Herbst 37[1]), die Schenkung also nach Plutarch in den Winter 37/36.

Dio weiss von einer Anwesenheit der Cleopatra in Syrien vor dem grossen Partherzuge des Jahres 36 überhaupt nichts zu berichten. Er erzählt die fragliche Schenkung zusammen mit anderen Gebietsveränderungen in Kleinasien nach der Rückkehr aus dem Partherkriege, aber noch zum Jahre 36.[2])

Josephus endlich bringt die Besitzergreifung dieser Länder durch Cleopatra in Verbindung mit einer Reise des Herodes nach Laodicea, wo er sich vor Antonius über die Ermordung seines Schwagers, des Hasmonäers Aristobul verantworten sollte.[3]) Ganz bestimmte, weiter unten näher zu erörternde Gründe zwingen, diese Reise des Herodes ins Jahr 34 zu setzen, und somit würde nach Josephus auch die Schenkung in dieses Jahr fallen.

Um die Auswahl noch reichlicher zu gestalten, haben moderne Forscher die Uebertragung auch noch ins Jahr 35 v. Chr. verlegt[4]), und man kann sich daher nicht wundern, wenn van der Chijs[5]), einer der gewissenhaftesten Bearbeiter dieser Zeit, die Entscheidung der Frage überhaupt mit einem *difficillimum est* zurückschiebt.

Neuerdings hat dann Schürer[6]), auf den erwähnten Bericht des Josephus gestützt, die Verleihung in der That ins Jahr 34 hinabgerückt, während Gardthausen[7]), ohne sich jedoch mit Schürers Einwendungen abzufinden, an der Datirung des Plutarch festhält.

Ich gehe aus von der Kritik der Schürerschen Ansicht, die auf den ersten Blick viel Verlockendes hat.

Die Bilder der Mariamme und des Aristobul — so ist Schürers Gedankengang — sind dem Antonius nach Aegypten geschickt worden, ehe Aristobul Oberpriester wurde. Antonius war seit der Ernennung des Herodes zum Könige zum ersten Male[8]) im Winter 36/35

---

1) Meine Dissertation Die rechtliche Begründung des Principats S. 51 ff. Marburg 1888.

2) IL 32, 3—5.

3) *antiqu.* XV 3, 5 ff. 8 ff. 4, 1; vergl. auch *bell. iud.* I 18, 5.

4) Calvisius, *opus chronologicum* p. 279: das Jahr 33 bei ihm gleich 35 v. Chr. — Jost, Gesch. der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer I S. 175.

5) *de Herode magno* p. 44.

6) Gesch. des jüd. Volkes I 296 A. 5; vergl. 295 A. 4.

7) Augustus u. s. Zeit I 1, 293.

8) Im Winter 37/36, dem einzigen, der hier noch in Betracht kommen könnte, war er in Syrien mit Cleopatra zusammen; vgl. S. 574 Anm. 7.

dort. Aristobul ist dann 1 Jahr lang Oberpriester gewesen, folglich fällt seine Ermordung frühestens in den Winter 35/34 und die erwähnte Reise des Herodes nach Laodicea zu dem nach dem Inneren Asiens aufbrechenden Antonius gehört ins Frühjahr 34.[1])

Ich möchte auf die beiden von Schürer angeführten Beweisgründe nicht allzuviel Gewicht legen. Ueber den Aufenthalt des Antonius in den verschiedenen Wintern ist Josephus schlecht orientirt, er lässt den Antonius z. B. auch den Winter 38/37 fälschlich in Aegypten zubringen[2]), und dass Aristobuls Oberpriesterschaft auf 1 Jahr angesetzt wird, erklärt sich auch, wenn er nur einen Theil des Jahres fungirt und überhaupt einmal am Laubhüttenfest sein Amt verwaltet hat.[3])

So könnte man allenfalls die Ereignisse noch in die Zeit vom Sommer 37 bis in das Jahr 36 hineinzwängen. Aber man muss Schürer in diesem Punkte doch Recht geben.

Denn zwischen der Einnahme Jerusalems im Juli 37 und der Ernennung Aristobuls zum Oberpriester ist eine geraume Zeit verflossen. Dass er nicht gleich den Hasmonäer Aristobul, sondern erst den Ananel zum Oberpriester gemacht, entschuldigt ja Herodes mit des ersteren zu zarter Jugend.[4]) Vor seiner Ernennung wird dann sein Alter auf 16[5]), während seiner Amtsführung auf 17 und bei seinem Tode auf 18 Jahre[6]) angegeben. Somit fällt seine Ermordung thatsächlich in den Winter 35/34 und Herodes' Reise nach Laodicea ins Frühjahr 34. Ebenso unbestreibar wie dies Resultat ist nun aber auch, dass Josephus mit der Erzählung dieser Ereignisse Thatsachen in Verbindung bringt, die ins Jahr 36 fallen müssen.

Ich rechne dahin nicht, dass Josephus den Antonius ausdrücklich gegen die Parther[7]) aufbrechen lässt. Parther und Armenier,

---

1) So auch van der Chijs p. 44 nr. 23.

2) *ant.* XIV 15, 9. *bell.* I 17, 2. In Wirklichkeit war er in Athen mit Octavia zusammen. Plut. Ant. 34; vergl. Bürcklein, Quellen u. Chronologie der röm.-parth. Feldzüge, Berlin 1879 p. 61 Anm. Man kann überhaupt die Bemerkung machen, dass Josephus' Angaben um so unzuverlässiger werden, je weiter sie sich von der unmittelbar jüdischen Geschichte entfernen.

3) Das war der Fall. Jos. *ant.* XV 3, 3.

4) Josephus *ant.* XV 2, 7: *παιδίου παντάπασιν ὄντος.*

5) a. a. O. 6.

6) a. a. O. 3, 3.

7) *ant.* XV 3, 9. *bell.* I 18, 5.

das geht dem Josephus durcheinander[1]), und Schürers Erklärung dieses Widerspruches[2]) bedarf es kaum. Aber andere Umstände treten hinzu.

1) Josephus spricht von der Anwesenheit der Cleopatra in Syrien.[3]) Davon ist für das Jahr 34 nichts bekannt; und sie ist sehr unwahrscheinlich. Denn Antonius hatte den Winter vorher mit Cleopatra in Alexandria[4]) verbracht und war mit Beginn des Frühlings ganz plötzlich in Nicopolis in Pontus erschienen[5]), um seine Truppen, die noch von den Kämpfen gegen S. Pompeius her in Kleinasien standen, von hier aus gegen Armenien zu führen. Bei dieser schleunigen Fahrt wäre Cleopatras Anwesenheit nur hinderlich gewesen. Nach einem in Alexandria verlebten Winter hat die Königin den Antonius nie über das Meer ins Feld begleitet. Speciell auch nicht in dem ganz analogen[6]) Fall im Jahre 35. Dagegen wissen wir von dem Aufenthalte der Cleopatra in Syrien im Jahre 36 auch aus anderen Quellen.[7])

2) Auf dies letztere Jahr passen denn auch die Einzelheiten, welche Josephus erwähnt: Cleopatra habe mit Antonius Syrien durchzogen und sei ihm bis zum Euphrat gefolgt. Ganz richtig: Zeugma war der Ausgangspunkt der parthischen Expedition im Jahre 36.[8]) Im Jahre 34, als Antonius eiligst zu seinen Truppen in Nicopolis stossen wollte, hatte er am Euphrat nichts zu thun.

3) Herodes schreibt in einem Briefe — nach Schürer im Jahre 34 —, der Cleopatra Pläne auf Judäa seien nicht mehr zu

---

1) Besonders schlagend *bell.* I 18, 5: *καὶ παρῆν ἐκ Πάρθων Ἀντώνιος, ἄγων αἰχμάλωτον Ἀρταβάζην, δῶρον Κλεοπάτρᾳ . . . ὁ Πάρθος . . . αὐτῇ ἐχαρίσθη.*

2) a. a. O. S. 295 A. 4.

3) *ant.* XV 4, 1. *bell.* I 18, 5.

4) Dio IL 33, 3: *ἦρε . . ἐκ τῆς Αἰγύπτου.* 4: *ἀνεκομίσθη* (Sommer 35). Plut. Ant. 53: *εἰς Ἀλεξάνδρειαν.*

5) Dio IL 39, 3: *ἔς τε τὴν Νικόπολιν τὴν τοῦ Πομπηΐου αἰφνίδιον ἅμα τῷ ἦρι ἦλθε.*

6) Damals hatte Antonius auch mit Cleopatra den Winter in Alexandria verbracht, wollte gleichfalls gegen Armenien vorrücken und nahm seine Gemahlin nicht nach Syrien mit sich. Dio IL 33, 3. Plut. Ant. 53.

7) Plut. Ant. 37: *Κλεοπάτραν εἰς Αἴγυπτον ἀποπέμψας, ἐχώρει δι' . . . Ἀρμενίας . . .* Er brachte den Winter 37/36 mit Cleopatra in Syrien zu, s. S. 572 und Liv. epit. 130.

8) Dio IL 25, 1. Strabo XI p. 524.

fürchten, sie sei durch die Schenkung von Cölesyrien beschwichtigt.[1]) Cölesyrien ist nach Schürers zutreffender Bemerkung ‚wohl hauptsächlich das Reich des Lysanias von Chalkis'. Dies Reich hat Cleopatra aber auf jeden Fall schon im Winter 37/36 erhalten[2]), wie Schürer selbst zugiebt.[3]) Also: Cleopatra ist mit ihren durch Aristobuls Ermordung im Winter 35/34 veranlassten Bitten auf Verleihung von Judäa plötzlich beschwichtigt, weil sie 2 Jahre früher Chalkis bekommen hat!?

4) Die Hinrichtung des Lysanias von Chalkis wird von Josephus mit einem Präsens ‚*ἀποκτίννυσιν*'[4]) der Erzählung der anderen Ereignisse eingereiht.

Die Hervorhebung dieser Widersprüche genügt, um zu beweisen, dass Josephus in seiner umfangreichen Erzählung die Vorgänge zweier Jahre zusammengeworfen hat. Und das ist sehr erklärlich, denn beide Male waren die äusseren Umstände sehr ähnlich: beide Male stand Antonius vor einer grossen Expedition ins Innere von Asien, im Jahre 36 gegen Parthien, 34 gegen Armenien, beide Male befand er sich in Syrien, und beide Male[5]) hatte Herodes gegen die Pläne der Cleopatra auf Annexion seines Reiches einen erfolgreichen Kampf zu bestehen.

Ist das richtig, so muss die Kritik den umgekehrten Weg einschlagen, den Schürer gewählt hat. Nicht Dio und Plutarch sind nach Josephus zu verbessern, sondern nach Dio und Plutarch sind aus der Erzählung des Josephus die Bestandtheile auszuscheiden, welche in ein früheres Jahr gehören. Aber Dio und Plutarch — höre ich einwenden — sind ja selbst nicht einig. Nur scheinbar.

Aus Plutarch können wir nur entnehmen, dass die Schenkung vor den grossen Partherzug fiel, dass sie noch dem Jahre 37 angehört habe, folgt aus ihm nicht.[6])

---

1) Jos. *ant.* XV 3, 8.

2) Porphyrius, Müller *frg. h. gr.* III 724 und Eusebius ed. Schöne I p. 170; vergl. Gardthausen I 2 S. 169, 22.

3) a. a. O. S. 296. 4) *ant.* XV 4, 1.

5) Dass Cleopatras Absichten auf Palästina im Jahre 34 hervortraten, beweist Herodes' Citirung nach Laodicea wegen der Ermordung des Aristobul, dass sie schon 36 in diesem Sinne gearbeitet hatte, die Erwähnung, dass sie damals durch des Lysanias Reich beschwichtigt worden. Auch sagt Josephus ausdrücklich *bell.* I 18, 4: *οὐ μὴν εἰσάπαξ ἐξωνήσατο τὸ μηδὲν παθεῖν* etc.

6) Da der Tarentiner Vertrag etwa in den September oder October 37 fiel (oben S. 572), Antonius dann erst nach Syrien ging und von dort aus

Ueber das Jahr besteht also zwischen Plutarch und Dio kein Zwiespalt.

Auch nicht über die Jahreszeit.

Jeder Kenner des Dio weiss zur Genüge, dass dieser Annalist innerhalb der einzelnen Jahre nicht durchgehend nach chronologischer Folge erzählt, sondern stofflich oder dem Schauplatze nach Zusammengehöriges auch zusammenfasst. Das ist denn auch die Disposition für das Jahr 36. Im Anfange[1]) wird im Anschluss an die letzten Notizen aus dem Jahre 37, die diplomatische und militärische Vorbereitung des grossen Zuges, und im Verfolg sofort der Zug selber erzählt. Den Schluss dieses Theiles bildet die Rückkehr des Antonius nach Aegypten.[2]) Die zweite kurze Gruppe umfasst die Schilderung des Eindruckes in Rom und Octavians Doppelspiel[3]), wobei sich besonders die Worte *τοῦ . . . Καίσαρος πρὸς τὸν Σέξτον ἔτι καὶ τότε προσπταίοντος*, auf eine Zeit beziehen, welche lange vor Antonius' Rückkehr nach Aegypten liegt.[4]) Die dritte Gruppe endlich bilden die inneren Anordnungen des Antonius in seinem Reiche[5]), und dazu gehört auch unsere Schenkung.

Eine Nöthigung, sie nach dem Partherzuge anzusetzen, liegt also nicht in Dios Erzählung, wir gewinnen vielmehr durch Combination von Dio und Plutarch die ersten Monate des Jahres 36 als Zeit der Schenkung.

Und dies Resultat bestätigen 3 weitere Erwägungen:

1) Nach Porphyrius (S. 575 A. 2) hat Cleopatra wegen der Verleihung des Gebietes von Chalkis eine neue Regierungsära eingeführt.

Cleopatra kommen liess (Plut. Ant. 36), so wird die Königin überhaupt kaum noch im Jahre 37 mit Antonius zusammengetroffen sein.

1) IL 24.

2) IL 32, 1.

3) Die Rückkehr des Antonius nach Syrien fällt frühestens in den December (s. unten), Octavians' Sieg in Sicilien über Lepidus auf den 3. September (Mommsen in dieser Zeitschr. XVII 632), seine Ovation auf den 13. November (Fischer, Röm. Zeittafeln S. 557).

4) Dio IL 32, 1. 2. Die Ereignisse im Westen sind ausführlich überhaupt an einer ganz anderen Stelle erzählt, nämlich IL 1—18. Auch die ganze Gruppirung der Jahre 38—35 könnte, wenn es eines Beweises überhaupt bedürfte, dafür angeführt werden, dass Dio in seiner Anordnung des Stoffes nicht nur Rücksicht auf die Chronologie, sondern auch auf den Inhalt nimmt. Er fasst nämlich hier zuerst (XLVIII 43 — IL 19, 7) alles, was im Westen während dieser Zeit geschehen ist, zusammen, und holt dann erst (IL 19—33) die Vorgänge im Osten für diese 3 Jahre nach. 5) IL 32, 3—5.

Diese Aera beginnt mit dem 1. Thot 37, d. h. für dieses Jahr, mit dem 1. September.[1]) Folglich muss die Schenkung von Chalkis vor dem 1. September 36 erfolgt sein.[2]) Antonius' Rückkehr aus Parthien fällt aber weit später im Jahre. Also ist die Abtretung von Chalkis überhaupt vor den Partherzug zu setzen. — Das Gebiet von Chalkis ist ein Theil der grossen Schenkung.[3])

2) Antonius trat den Rückzug von Phraaspa in Media Atropatene erst nach der Herbstnachtgleiche an[4]), erreichte nach einem 27 tägigen Marsche, also frühestens[5]) in den letzten Tagen des October erst Armenien, und hatte von da aus noch einen Marsch von 8000 Stadien bis nach Zeugma zurückzulegen.[6]) Wenn er die syrische Küste überhaupt noch im Jahre 36 betreten hat, so war es in den letzten Tagen. Hier wartete er längere Zeit, ehe Cleopatra kam.[7]) Ihre Ankunft muss also schon ins Jahr 35 fallen: Für unsere Schenkung ist nach dem Partherzuge im Jahre 36 überhaupt kein Raum.

3) gewinnen wir jetzt an Josephus einen neuen Zeugen. Vor, nicht nach einer grossen Expedition gegen Innerasien fand nach ihm die Schenkung an Cleopatra statt.[8])

Ich fasse zusammen:

Von der bei Josephus genannten Schenkung fällt ein Theil, Chalkis, nachgewiesenermassen in die ersten Monate des Jahres 36. Plutarch und Dio setzen die ganze Schenkung ebendahin.

Aus Josephus' chronologisch verwirrtem Berichte lässt sich kein Grund entnehmen, um den übrigen Theil der Verleihung in ein späteres Jahr, etwa das Jahr 34 hinabzurücken, und zwar um so

---

1) Letronne, *recueil des inscr. de l'Egypte* II p. 98.

2) Sonst wäre sie nicht auf den 1. Thot 37, sondern 36 zurückdatirt. Ueber die Sitte so zurückzudatiren, Letronne a. a. O. II 89. Clinton, *fasti Hellen.* III p. 395 (2. Aufl. p. 404).

3) S. unten S. 579.

4) Plut. Ant. 40.

5) richtig Fischer, Röm. Zeittafeln S. 358, ‚etwa gegen die Mitte des November'.

6) Strabo XI p. 524.

7) Plut. Ant. 51: *βραδυνούσης.*

8) XV 3, 8: *δόντος Ἀντωνίου . . .* 9: *παραπέμψας . . Ἀντώνιον ἐπὶ Πάρθους.* 4, 2: *τούτων ἡ Κλεοπάτρα τυχοῦσα καὶ παραπέμψασα μέχρις Εὐφράτου κτλ.*

weniger, als keine unserer Quellen, auch Josephus nicht, von einer solchen Theilung der Schenkung etwas weiss.[1])

Für die Richtigkeit unserer Schlussfolgerungen giebt schliesslich Josephus selber noch eine willkommene Bestätigung.

Die Balsam- und Dattelhaine von Jericho hatte Cleopatra sich gleichfalls von Antonius schenken lassen. Aber Herodes hatte sie ihr zusammen mit einigen Theilen vom Gebiete des Nabatäerkönigs Malchus, welche sie gleichfalls erhalten hatte, wieder abgepachtet[2]), indem er für sein eigenes früheres Land jährlich 200 Talente zahlte[3]), und für das des Malchus, welches seinem alten Herrn auch wiedergegeben wurde, gutsagte. Die 200 Talente, welche auch für das letztere Gebiet ausbedungen waren[4]), sollte Malchus jährlich dem Herodes einhändigen. Herodes selbst zahlte seine Pacht nun immer regelmässig, Malchus aber nur ‚eine Zeit lang seine 200 Talente', dann wurde er säumig, machte nur Theilzahlungen, hielt dann auch die nicht einmal ein, und hörte schliesslich ganz zu zahlen auf.[5]) Herodes wollte ihn schon mit Krieg überziehen, als die Rüstungen für den actischen Krieg ihn zwangen, die Zwangsvollstreckung zu verschieben.

Nun zur Chronologie:

Im Sommer 33 war der Krieg gegen Octavian beschlossene[6]) Sache. Antonius' Heer erhielt Marschbefehl von Armenien an die

---

1) Das meint allerdings Schürer a. a. O. 296 A., es ist aber ein Irrthum. Josephus erwähnt allerdings zweimal die Schenkung: *ant.* XV 3, 8: *δόντος Ἀντωνίου τὴν Κοίλην Συρίαν* und ebend. 4, 1 in ausführlicher Aufzählung. Es ist aber beide Male dasselbe Factum gemeint. Dass an der zweitgenannten Stelle die Schenkung von Chalkis als bereits vollzogen vorausgesetzt sei, liegt in dem Präsens *ἀποκτίννυσι*, welches zudem über die Schenkung selbst noch gar nichts aussagt, durchaus nicht. Das Schweigen des Porphyrius, welches Schürer als Beweis anführt, dass ausser Chalkis und den umliegenden Gegenden im Jahre 36 keine Schenkung an Cleopatra gemacht sei, erklärt sich anders. S. 582 A. 1.

2) Jos. *ant.* XV 4, 2. 4.

3) *bell. iud.* I 18, 5.

4) *ant.* a. a. O. 5, 3.

5) a. a. O. 4, 4: *χρόνον μέν τινα παρεῖχεν . . τὰ διακόσια τάλαντα. μετὰ ταῦτα δὲ . . ἦν . . βραδὺς εἰς τὰς ἀποδόσεις καὶ μόλις εἰ καὶ μέρη τινὰ διαλύσειεν, οὐδὲ ταῦτα διδόναι δοκῶν ἀζημίως . . .* 5, 1: *τελευταῖον οὐδὲν ἔτι τῶν δικαίων ποιεῖν ἐθέλοντος . . .*

6) Fischer a. a. O. 364.

ionische Küste[1]), an alle Clientelfürsten gingen Aufgebote, die Flotte zog sich bei Ephesus zusammen, Antonius holte Cleopatra von Aegypten ab, um den Winter 33/32 mit ihr mitten unter den Kriegsvorbereitungen in Ephesus zu verbringen. In das Jahr 33 fallen daher auch schon die umfangreichen[2]) Rüstungen des Herodes, um derentwillen er die Zwangsvollstreckung gegen Malchus aufschob. — Wo bleibt die Zeit für die anfänglichen regelmässigen Zahlungen des letzteren, das Säumen, die schliessliche Einstellung, wenn wir annehmen wollen, dies Land sei erst 1 Jahr vorher verschenkt? — Die Balsamgärten und die Gebietstheile des Malchus hat Cleopatra auch schon im Anfang 36 erhalten.

Die Thatsache, dass die ganze fragliche Schenkung in den ersten Monaten des Jahres 36 erfolgt ist, giebt ihr nun aber eine erhöhte Bedeutung.

Mit Recht nennt Letronne[3]) die Verleihung von Chalkis und der umliegenden Gegenden an Cleopatra, von der Porphyrius allein spricht, einen unzureichenden Grund für die Erklärung der Thatsache, dass von diesem Zeitpunkte an eine neue Aera der Cleopatra beginnt.

Stehen wir jetzt, da wir wissen, dass mit ihr zugleich noch bedeutende andere Gebietstheile verliehen sind, der Frage anders gegenüber?

Die Schenkung vom Jahre 36 war ansehnlich, aber sie überstieg in keiner Weise andere Uebertragungen des Antonius an andere Clientelfürsten. Sie war des Aufhebens, das man in Rom von ihr machte[4]), nicht werth, eine wesentliche Verschiebung der politischen Machtverhältnisse zu Gunsten Aegyptens hat sie nicht gebracht[5]): sie umfasste von der Küste Phöniciens nur das mittlere Stück, nämlich vom Eleutherusflusse an südlich bis zum Stadtgebiet von Sidon.[6]) Das Stück von Aradus bis Laodicea im

---

1) Plut. Ant. 56.

2) Jos. a. a. O. 5, 1: *ἐπιμελεστάταις ταῖς παρασκευαῖς χρησάμενος.*

3) a. a. O. p. 90—93.

4) Plut. Ant. 36. Dio IL 32, 3—5.

5) Die Hauptstellen über sie sind: Josephus *ant.* XV 4, 1. 2. *bell. iud.* I 18, 5. Dio IL 32, 4. 5. Plut. Ant. 36.

6) Jos. a. a. O. *τὰς ἐντὸς Ἐλευθέρου ποταμοῦ πόλεις . . χωρὶς Τύρου καὶ Σιδῶνος* = Dio: *πολλὰ . . τῆς Φοινίκης* = Plut.: *Φοινίκην.*

Norden[1]) und die Gebiete von Tyrus und Sidon im Süden blieben von ihr ausgeschlossen. Dazu kam das dieser Strecke entsprechende Hinterland, nämlich das Gebiet des Lysanias von Chalkis.[2]) Dies verständig abgerundete, mässige Gebiet bildet die Hauptmasse der festländischen Schenkung. Denn vom Reiche des Herodes erhielt Cleopatra nichts weiter als die Balsamwälder von Jericho. Die Schenkung der ganzen Küste von Palästina bis nach Aegypten hin ist ein Irrthum des Josephus, der allein davon spricht.[3]) Auch

---

1) Gardthausen a. a. O. I S. 241 lässt auch die Küste bis Laodicea hinauf ägyptisch werden. Ohne Beleg. Es liegt wohl eine Verwechselung mit Laodicea am Libanon bei ihm vor. S. die folgende Anmerkung.

2) Jos. *ant.* a. a. O. = Dio: *πολλὰ . . τῆς τῶν Ἰτυραίων* = Plut.: *κοίλην Συρίαν.* Das Land des Lysanias lag hauptsächlich zwischen Libanon und Antilibanos und reichte nördlich etwa bis Laodicea am Libanon, welche Stadt etwa in der Höhe des Eleutherus liegt; vergl. Schürer a. a. O. I 597. — Dass Josephus (*ant.* XV 3, 8) und dem entsprechend Plutarch mit dem Ausdrucke Cölesyrien nichts anderes meinen, als dieses Hinterland der phönicischen Küste, ist eine durchaus zutreffende Bemerkung Schürers; s. oben S. 579. Es weist nichts darauf hin, dass Damascus und andere weiter landeinwärts liegende Orte jemals an Cleopatra verschenkt sind. Vergl. Gardthausen a. a. O. I 2 S. 150, 8 und die Definition von *Κοίλη Συρία* als Land zwischen Libanon und Antilibanos bei Strabo XVI 754.

3) Jos. *ant.* a. a. O. 2 = Dio: *πολλὰ . . τῆς . . Παλαιστίνης* = Plut.: *τῆς Ἰουδαίας τὴν τὸ βάλσαμον φέρουσαν.* — Man nimmt nach Jos. a. a. O. 1: *δίδωσι . . τὰς ἐντὸς Ἐλευθέρου ποταμοῦ πόλεις ἄχρις Αἰγύπτου* (*bell.* I 18, 5 fehlt *ἄχρις Αἰγύπτου*) *χωρὶς Τύρου καὶ Σιδῶνος* gewöhnlich an, dass Cleopatra auch die ganze Küste von Palästina erhalten habe. So Gardthausen I 1 S. 240. Aber wichtige Gründe sprechen dagegen: Herodes wenigstens tritt an Cleopatra nur die Balsamgärten von Jericho ab; das bemerkt ausdrücklich Plutarch und noch unzweideutiger bezeichnet Josephus die Schenkung des der Cleopatra verliehenen Küstenstriches als nicht zu Herodes' Gebiete gehörig, wenn er sagt *μέρη τῆς χώρας . . παρελόμενος* (Antonius) *τούτοις αὐτὴν ἐδωρήσατο*, und dann mit einem *δίδωσι δὲ καὶ* die Städte an der Küste anfügt. Ebenso deutlich unterscheidet er später das von Herodes abgetretene Land und das Küstengebiet, wenn er berichtet, *ant.* XV 7, 3: (Octavian) *τὴν χώραν ἀπέδωκε αὐτῷ* (dem Herodes) *πάλιν, ἣν δι' ἐκείνης* (Cleopatra) *ἀφῃρέθη . . προσέθηκε δὲ . . Γάζαν καὶ Ἄνθηδόνα καὶ Ἰόπην καὶ Στράτωνος πύργον.* Also von Herodes sind alle diese Küstenstädte nicht an Cleopatra abgetreten. Das steht fest. Aber es bleibt noch ein Ausweg. Vielleicht hatte die Küste überhaupt nicht dem Herodes gehört, sondern war frei gewesen, und Cleopatra bekam die einzelnen freien Städte geschenkt. Dagegen spricht: 1) dass Tyrus und Sidon gerade aus diesem Grunde der Cleopatra nicht geschenkt wurden. Joseph. *ant.* XV 4, 1: *ἐκ προγόνων εἰδὼς ἐλευθέρας, πολλὰ λιπαρούσης αὐτῇ δοθῆναι*, 2) dass Herodes später unter

m Nabatäerreiche gingen wohl nur einige, ebenso wie die Wälder n Jericho, besonders einträgliche Stücke in den Besitz der Königin er.[1])

Die zweite Hauptmasse der Schenkung bildete die Insel Cypern[2]), der ebenfalls einige Annexe an der gegenüberliegenden Küste des uhen Ciliciens hinzukamen, die besonders wegen des guten Schiffs- uholzes werthvoll waren.[3]) Von einem Besitze des weit reicheren enen Ciliciens ist nicht die Rede.[4]) Mit der Verleihung einzelner rte auf Creta[5]) mag es eine ähnliche Bewandtniss haben, wie mit ilicien und den Stücken des jüdischen und nabatäischen Reiches. yrene hat zu dieser ersten Schenkung wahrscheinlich nicht gehört.[6])

---

ugustus die ganze Küste besitzt und doch nur Anthedon, Joppe und Stratonsurm von Octavian erhalten hat, 3) dass Gaza, dessen Besitz Octavian dem erodes also wahrscheinlich nur bestätigte, noch nach dem Frühjahre 34 chweislich nicht der Cleopatra, sondern dem Herodes gehörte. Jos. *ant.* V 7, 9. Die Zeitbestimmung ergiebt sich aus dem Tode des Josephus, des heims des Herodes. Er wurde 34 v. Chr. hingerichtet. Jos. *ant.* XV 3, 9. — lso hat Cleopatra von der Küste Palästinas wahrscheinlich nichts erhalten.

1) Jos. *ant.* XV 4, 1: *μέρη τῆς χώρας* = Dio: *πολλὰ τῆς Ἀραβίας τῆς . . άλχου* = Plutarch: *τῆς Ναβαταίων Ἀραβίας ὅση πρὸς τὴν ἐντὸς* (so intenis; *ἐντὸς* Döhmer, übersetzt mit: *mare mediterraneum*) *ἀποκλίνει άλασσαν*. Dass es sich um ein ähnliches Gebiet handelt, wie die Balsamärten von Jericho, vermuthe ich, weil Herodes auch diesen Strich für)0 Talente der Cleopatra abpachtete. S. oben S. 578.

2) Plutarch, Dio. — Josephus spricht nur von der festländischen Schenkung; as andere interessirte ihn nicht (Strabo XIV p. 685).

3) Plutarch: *Κιλικίας πολλήν*. Strabo XIV p. 669. 671. Wenn Strabo ier von der Küste des rauhen Ciliciens im Allgemeinen und ausserdem noch on der Verleihung von Hamaxia, das nach ihm gleichfalls an dieser Küste liegt, richt, so ist das so zu erklären, dass er unter der Küste des rauhen Ciliciens, ie sie Cleopatra besessen habe, nur den Theil bis Kelenderis (p. 670, 3) verieht. Also nicht einmal die ganze Küste des rauhen Ciliciens erhielt die önigin.

4) Falsch Marquardt, Hdb. I² S. 384. Bei Plutarch Antonius 54 ist von er Schenkung des Jahres 34 die Rede.

5) Dio: *Κρήτης . . τινα*.

6) Nur Dio erwähnt es. Es kommt dann bei der zweiten Schenkung vom ahre 34, zu der es gehört, wieder vor. (Dio IL 41, 3. Plutarch Ant. 54.) us dem Rahmen unserer Schenkung fällt es heraus. Dio ist überhaupt der m wenigsten genaue: von der Verleihung cilicischer Landestheile, die Plutarch erichtet und Strabo bestätigt, weiss er nichts und andererseits übertreibt r auch bei der zweiten Schenkung gewaltig. (Mommsen, *mon. Anc.* ed.² . 118).

Man sieht, die beiden einzigen Erwerbungen von einiger Bedeutung bleiben Phöniciens Küste mit ihrem Hinterland und Cypern, und auch die Abtretung dieses letzteren Gebietes ist vielmehr als Bestätigung einer früheren Verleihung aufzufassen.[1])

Die ganze Schenkung ist also in der That nicht geeignet, die neue Aera zu erklären.

So weit ich sehe, hat bisher der kühne Deutungsversuch, den Letronne giebt, wenig Anklang gefunden.[2])

Die neue Aera — so führt dieser Forscher aus — ist nichts weiter als die Zählung von Antonius' Königsjahren als König von Aegypten. Aus Rücksicht auf Rom und römische Anschauungen im Ostreiche tritt sie in dieser Verschleierung auf.

Die Gründe Letronnes hier im Einzelnen zu wiederholen, wäre zwecklos. Wenn dieser gründliche Kenner der Lagidenzeit uns aber versichert, der Beginn einer neuen Zählung der Königsjahre sei ‚*une complication qu'on ne trouve dans la chronologie des Lagides que lors qu'une association ou un mariage amenait un second souverain sur le thrône*', so dürfte dies Urtheil doch wohl mehr Gewicht beanspruchen, als ihm bisher zu Theil geworden ist.

Wir haben allen Grund, die Annahme der Cleopatra als rechtmässige Gemahlin des Antonius, nicht wie bisher wohl geschehen ist ins Jahr 32 zugleich mit der Scheidung von Octavia[3]) zu setzen, sondern ins Jahr 36, und zwar nach Lage der Dinge vor den grossen Partherzug.

Plutarch berichtet ausdrücklich, dass Antonius zu gleicher Zeit 2 rechtmässige Frauen gehabt habe, wie kein Römer vor ihm, dass

---

1) Cypern war der Arsinoe, Cleopatras Schwester, schon von Caesar geschenkt worden. Dio XLII 35, 5. Arsinoe war dann auf Cleopatras Betreiben im Jahre 41 von Antonius hingerichtet (Appian *b. c.* V 9) und so scheint die Verleihung dieses Landes im Jahre 36 mehr als eine Bestätigung, denn als eine Schenkung. — Es bleibt in der That Chalkis und die umliegenden Länder als wichtigster Theil der ganzen Schenkung übrig, weshalb Porphyrius es auch allein anführt. Vergl. oben A. 28.

2) Wescher, *Bullet. d. inst. arch.* 1866 p. 204 f. macht ihn sich zu eigen.

3) Sie erfolgte im Sommer 32, im Monat Daisios (etwa im Mai), als Antonius sich schon in Athen befand (Syncellus I p. 588 ed. Bonn. Plut. Ant. 57), wohin er sich im Frühling des Jahres von Ephesos und Samos aus begeben hatte (vergl. oben S. 579).

er später der römischen den Scheidebrief zugeschickt habe[1]), und Antonius selbst bestätigt dies, indem er in einem Briefe aus dem Jahr 33, also vor der Scheidung von Octavia, Cleopatra als seine rechtmässige Frau bezeichnet.[2])

Wenn ferner Antonius im Herbste 34 öffentlich erklären lässt, Cleopatra sei Caesars rechtmässige Gemahlin gewesen[3]), so hat das doch nur einen Sinn, wenn er sie selbst vorher schon als seine legitime Gattin anerkannt hatte. Er schuf damit für sein Verfahren eine ihn selbst entlastende Fiction. So stand jetzt Cleopatra neben Octavia, wie sie einst neben Calpurnia gestanden haben wollte.

Wir haben also für die Anerkennung der Ehe als einer rechtmässigen auf einen früheren Termin zurückzugreifen, und ein solcher bietet sich eben im Jahre 36. Denn damals hat Antonius nach Dios und Plutarchs Zeugnisse seine Kinder von Cleopatra öffentlich als seine rechtmässigen Kinder anerkannt.[4]) Dass das die Anerkennung der Cleopatra als rechtmässiger Gemahlin zur

---

1) *Comparatio Dem. cum Ant.* IV: *Ἀντώνιος πρῶτον μὲν ὁμοῦ δύο γυναῖκας ἠγάγετο, πρᾶγμα μηδενὶ Ῥωμαίων τετολμημένον: ἔπειτα τὴν ἀστικὴν . . . ἐξήλασε.* Dass es sich hier um 2 rechtmässige Gemahlinnen handelt, beweist ausser den Worten *μηδενὶ Ῥωμαίων τετολμημένον*, die an derselben Stelle befindliche Zusammenstellung mit Alexander, Ptolemäus und Lysimachus. Liv. *periocha* 131, *quam uxoris loco iam pridem . . habere coeperat.* Natürlich, nach römischen Anschauungen war Cleopatra nicht seine Gemahlin.

2) Suet. Aug. 69: *scribit etiam ad ipsum* (an Octavian) *hoc familiariter adhuc, necdum plane inimicus aut hostis: Quid te mutavit? — quod reginam ineo? uxor mea est. nunc coepi, an abhinc annos novem?* Das *quid te mutavit*, sowie der ganze Ton des Schreibens, ferner die einleitenden Worte Suetons deuten auf den Anfang der Correspondenz hin, die in ihrem weiteren Verlaufe zum Bruche führte. Dieser Bruch wurde durch ein Schreiben Octavians im Sommer 33 herbeigeführt (Plut. Ant. 56, oben S. 587). Auf keinen Fall darf unser Brief mit Gardthausen (a. a. O. I 1, 345) in das Jahr 32 gesetzt werden, nachdem schon am 1. Januar 32 der öffentliche Bruch und bald darauf Octavians Staatsstreich und die Flucht der Consuln aus Rom erfolgt war. Auch die Zeitbestimmung *abhinc annos novem* passt auf den Sommer 33. Im Frühjahr (den Zeitpunkt können wir nicht mehr genau bestimmen) des Jahres 41 mag es gewesen sein, als Cleopatra mit Antonius in Cilicien zusammentraf. Fischer a. a. O. S. 336. Seit Frühjahr 33 lief also das neunte Jahr von Antonius' Zusammensein mit Cleopatra.

3) Dio IL 41, 2.

4) Dio IL 32, 4: *μεγάλως διεβλήθη, ὅτι . . παῖδας ἐξ αὐτῆς . . ἀναίλετο.* Plut. Ant. 36: *ἠὔξησε . . τὴν διαβολήν, παῖδας ἐξ αὐτῆς . . ἀνελόμενος.*

Voraussetzung hat, hätte niemals verkannt werden sollen.[1]) Antonius hat also schon damals nach dem Beispiele Alexanders des Grossen und seiner Nachfolger von dem Vorrechte orientalischer Könige, mehrere rechtmässige Gemahlinnen zu haben, Gebrauch gemacht. — Ist es überhaupt gestattet, den rechtmässigen Gemahl einer ägyptischen Königin nicht als rechtmässigen König von Aegypten zu betrachten?

So lange sich Jemand nicht selber öffentlich König nennt, ist er es nicht, und wenn er auch alle anderen Vorrechte und Machtbefugnisse eines solchen in Anspruch nimmt. Die Sache hängt eben lediglich am Namen. Insofern war also auch Antonius nicht König, aber aus dem Kreise römischer Anschauungen war er durch seine Handlungsweise schon im Jahre 36 übergetreten auf orientalisch-hellenistischen Boden, und eine Zählung nach Königsjahren hebt ihn nicht mehr zum Throne hinan, als die Inanspruchnahme des Königsrechtes, zwei Gemahlinnen zu haben.

Das giebt den Ereignissen dieses Jahres ihre grosse Bedeutung. Sie können fürder nicht mehr von einander getrennt werden. Die Schenkung dieses Jahres, die Anerkennung Cleopatras als rechtmässiger zweiter Gemahlin des Herrschers, die Anerkennung ihrer Kinder, die neue Königsära, das alles erfolgt zu gleicher Zeit, in den ersten Monaten des Jahres und bildet ein Ganzes. Ja die Schenkung selbst mit ihren reichen Einkünften und ihrer geringen politischen Bedeutung erinnert an die Ueberweisungen, wie sie in ähnlicher Weise persischen und hellenistischen Königinnen für ihren Hofhalt gemacht wurden. Sie ist die Morgengabe des Antonius.

Ich schliesse diese Untersuchung nicht, ohne noch auf zwei bemerkenswerthe Umstände hinzuweisen, deren Betrachtung uns für Künftiges den Weg ebnen soll.

Antonius thut den Schritt aus dem Römerthum in die hellenistische Welt hinüber mit grosser Entschiedenheit und zu einer Zeit, da er den Anschauungen des Orientes und dem Einflusse der Cleopatra 3½ Jahr völlig entrückt gewesen war.[2])

1) Schon Plutarch macht sich dieses Mangels an Logik schuldig, wenn er (Ant. 53) noch im Jahre 35 die Cleopatra im Gegensatz zur Octavia die *ἐρωμένη* des Antonius nennt. Aber man kann es dem alten Moralisten nicht übel nehmen, dass er eine Consequenz nicht gezogen hat, die so viele Neuere auch zu ziehen unterlassen haben.

2) Nämlich vom Frühjahr 40 bis zum Spätherbst 37. Die Winter hatte er während dieser Zeit in Rom oder mit Octavia in Athen zugebracht. Nur

Antonius versteht es aber andererseits, trotz dieser Hinneigung zur östlichen Culturwelt und östlichen Herrscherstellung, die von alten und neuen Darstellern Cleopatras magischem, entnervenden Einflusse zugeschrieben wird, eben jener Cleopatra, in deren Händen er ein willenloses Werkzeug sein soll, gegenüber eine feste Grenze zu wahren und alle ihre Versuche, das jüdische, das nabatäische, das idumäische[1]) Gebiet in ihre Hand zu bringen, zu vereiteln, ja sogar ihre Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Länder zurückzuweisen.[2])

Es sollte fast scheinen, als ob bei Antonius neben und ausser dem bedeutenden Einflusse Cleopatras, den hinwegläugnen zu wollen ja reine Thorheit wäre, doch noch ein gar nicht unbeträchtlicher, nach eigenen Impulsen und Ueberlegungen handelnder Wille übrig bliebe.

---

während des kurzen Sommerfeldzuges gegen Samosata, 38 v. Chr., hat er den Boden Asiens berührt.

1) Jos. *ant.* XV 7, 9.

2) Man muss die Zurückweisungen, denen sich Cleopatra von Antonius' Seite mit ihren Bitten wieder und wieder ausgesetzt sieht, einmal im Zusammenhange betrachten, um den Einfluss Cleopatras in dieser Zeit richtig schätzen zu lernen. 1) Sie kann im Jahre 36 die Schenkung von Tyrus und Sidon nicht durchsetzen: *πολλὰ λιπαρούσης αὐτῇ δοθῆναι.* Jos. *ant.* XV 4, 1. 2) Ebenso wenig die von Syrien: *διαβᾶσα σὺν ἐκείνῳ τὴν Συρίαν ἐπενόει κτῆμα ποιήσασθαι* und 3) die von Judäa u. Arabia im Jahre 36: *ᾔτει . . παρ' Ἀντωνίου τήν τε Ἰουδαίαν καὶ τὴν τῶν Ἀράβων . . τὸ μέντοι περιφανὲς τῆς ἀδικίας ἐξεδυσώπει, μὴ . . ἁμαρτάνειν* (Antonius). 4) Sie will dem Aristobul das Hohepriesteramt verschaffen, *Ἀντωνίου δὲ ῥᾳθυμότερον ὑπακούοντος* ib. 2, 6. 5) Sie kann die Rache für Aristobuls Ermordung nicht bewerkstelligen: *αὐτῆς ἐποιεῖτο τὸ πᾶν πρᾶγμα καὶ Ἀντώνιον οὐκ ἀνίει . . παροξύνασα* ib. 3, 5. *οἱ . . τῆς Κλεοπάτρας λόγοι . . ἧττον ἐδυνήθησαν* ib. 8. Im Allgemeinen über ihr Verhältniss zu Herodes *bell. iud.* VII 8, 4: *πολλάκις Ἀντωνίῳ λόγους προσέφερε, τὸν μὲν Ἡρώδην ἀνελεῖν ἀξιοῦσα, χαρίσασθαι δ' αὐτῇ τὴν βασίλειαν . . μηδέπω τοῖς προστάγμασιν Ἀντώνιος ὑπηκηκόει.* 6) Sie kann die Annexion von Idumäa nicht durchsetzen. *ant.* XV 7, 9: *Κλεοπάτρα . . Ἀντωνίου δεηθεῖσα περὶ τῆς χώρας ταύτης ἀποτυγχάνει.* Nach dem Frühjahre 34. Vergl. S. 580 A. 3 Ende. 7) Sie erhält von Antonius die gute Lehre, sich nicht in die Angelegenheiten der Clientelstaaten zu mischen. Jos. a. a. O. 3, 8: *τῇ Κλεοπάτρᾳ μὴ πολυπραγμονεῖσθαι περὶ τὰς ἀρχὰς ἔλεγε συμφέρειν.* Das alles trifft nur Verhältnisse, die mit Judäa in Beziehung stehen, und doch ist es schon eine ganze Menge von Fehlbitten der allmächtigen Königin.

Strassburg i. E. J. KROMAYER.

DIE GRUNDLAGEN DER PEUTINGERSCHEN TAFEL.

Wer die lange Reihe der Abhandlungen überschaut, welche sich mit der Erklärung der Peutingerschen Tafel beschäftigt haben, könnte den Eindruck erhalten, dass von einer allgemeinen Betrachtung der Karte kein wesentliches Ergebniss mehr zu erhoffen sei. Und doch sind nach meiner Ueberzeugung noch nicht alle Mittel, die Tafel als Ganzes zu verstehen, erschöpft. Ich glaube vielmehr, dass sich der Forschung noch ein bisher nicht begangener Weg bietet, welcher zu neuen Ergebnissen hinleitet.

Schon lange hat man erkannt, dass die Tabula nichts anderes ist als eine Strassenkarte. Sie ist lediglich der Itinerare wegen gezeichnet; alles Uebrige, was sie bietet, ist nebensächliche Zuthat. Unter dieser Voraussetzung können wir ihre seltsame langgestreckte Gestalt wohl verstehen. Sollte sie den praktischen Zweck eines gemalten Cursbuches erfüllen, so musste auch ihre Form nach praktischen Gesichtspunkten eingerichtet werden. Man sah daher von der Beibehaltung richtiger geographischer Verhältnisse ab, drückte die Länder von Norden und Süden her zusammen und brachte die Karte so in die übliche Buchform der Rolle.

Die seltsame Gestalt, welche die Tabula durch dies Verfahren erhielt, liess einen Vergleich mit den wissenschaftlichen Erdkarten des Alterthums wenig aussichtsvoll erscheinen. Man hat daher ihre weitere Erklärung vor Allem in ihrem politischen Inhalt gesucht. Es ist das Verdienst von Friedrich Philippi, der Forschung hier ein festes Fundament gegeben zu haben.[1]) Er erkannte, dass das Strassennetz mit den Städtenamen von dem übrigen Material zu sondern sei, dass jenes sich, so wie es ursprünglich angelegt wurde, fast unverändert erhalten habe, während dieses in späterer Zeit Abänderungen und Zusätze erfuhr. Den Entwurf des Routennetzes und damit die Entstehung der Tafel datirt Philippi in die

1) *De tabula Peutingeriana.* Diss. Bonn. 1876.

Zeit von 130—150 n. Chr. Der Ansatz bedarf indess der Verbesserung. Faustinopolis, das der Tabula noch unbekannt ist, wurde nicht von Antoninus Pius, sondern von Marcus Aurelius nach dem Tode seiner Gemahlin im Jahre 176 gegründet.[1]) Es sind also die Jahre 130 und 176 als zeitliche Grenzen für die erste Abfassung der Karte einzusetzen.[2])

Den Grundstock des übrigen politisch-geographischen Inhalts der Karte, der Namen von Völkern und Provinzen, der gemalten Vignetten; denke ich mir in derselben Zeit entstanden. Alle Versuche, eine Abhängigkeit der Tabula von der Agrippischen Karte zu erweisen, sind m. E. als misslungen anzusehen.[3]) Desjardins[4]) macht auf die Uebereinstimmung der

---

1) Marquardt Röm. Staatsverwaltung I² 373. — Ich halte den Schluss ex silentio hier für beweiskräftig. Faustinopolis lag an der wichtigen Uebergangsstrasse über den Taurus; Marc Aurel legte es als Grossstadt an, es wird als *colonia* bezeichnet. Die Stadt musste also, wenn sie schon bestand, sicherlich ihren Platz auf der Tafel finden.

2) Die Einzeichnung von Herculanum, Stabiae und Pompei widerspricht dem nicht. Die fruchtbaren Striche am Fusse des Vesuvs wurden gewiss bald nach dem Unglück des Jahres 79 wieder besiedelt (vgl. Mau Pompei S. 25), die Strassen und Poststationen aber zweifellos sogleich wiederhergestellt. Der rege Verkehr am Neapolitanischen Busen duldete keinen Aufschub. Thürmchen, wie sie bei Pompei gemalt sind, deuten nicht nothwendig auf eine Stadt oder gar eine Colonie. Aehnliche Bilder finden sich auch da, wo schon die Beischrift deutlich erkennen lässt, dass nur eine Station, keine Stadt vorhanden war. Beispiele dafür sind *ad teglanum* auf der Strasse Nola-Nuceria und *conpito Anagnino*, die Station der via Latina für das hochgelegene Anagnia. — Die Bemerkung Millers (in seiner Einleitung zu der Tabula S. 55), dass Arelate durch Constantin auf das rechte Rhoneufer verlegt wurde, ist dahin zu berichtigen, dass der Kaiser wahrscheinlich der Erbauer der Brücke gewesen ist, durch welche im 4. Jahrh. der Stadttheil auf dem rechten Ufer mit der Altstadt verbunden wurde. Gräber von Arelatensern auf dem rechten Ufer reichen sicher bis in das 2. Jahrh. n. Chr. hinauf (Hirschfeld CIL XII p. 84). Jedenfalls dürfen wir für die Zeit der Antonine hier eine Poststation voraussetzen, von der aus man nach Arelate übersetzte. Der Zeichner hat diese Station zur Hauptsache gemacht, vielleicht um auf dem linken Ufer Raum zu sparen. — Der Name *Constantinopolis* ist mit der Vignette der Stadt entstanden (s. unten). Westlich davon hat sich die ältere Inschrift: *Byzantini* erhalten.

3) Mit Recht wendet sich F. Philippi (Neue Jahrbücher für Philol. 147. 1893 S. 845 ff.) gegen die Ausführungen von E. Schweder (ebenda S. 485 ff.).

4) *Les onze régions d'Auguste. Revue historique* I 1876 p. 184 ff. *La table de Peutinger. Texte* p. 66 ff.

Eintheilung Italiens auf der Karte mit dem von Plinius überlieferten Augustischen Verzeichniss der italischen Regionen aufmerksam, aber Italien wird im zweiten Jahrhundert noch ebenso eingetheilt wie im ersten; er weist auf das Fehlen von Germania superior und inferior hin, aber sie sind entweder noch zu Gallia Belgica gerechnet oder zufällig ausgelassen worden.[1]) Einzelne Anachronismen wie *Cotii Regnum*, *Gallia Comata*, *Gretia* d. h. Graecia für die Gegend bei Massilia beweisen vollends nichts, sind doch die beiden letztgenannten schon für das Augustische Zeitalter nur historische Reminiscenzen. Dagegen sind die Veränderungen, welche an diesem Grundstock nach den Antoninen vorgenommen wurden, deutlich und längst in den Untersuchungen über die Abfassungszeit der Tafel verwerthet. Die Namen der Alamannen, Franken, der mit den Markomannen, Vandalen und Quaden vereinigten Juthungen können erst im Laufe des 3. Jahrh. auf der Karte eingetragen sein. In dieselbe Zeit führt die Bezeichnung *Persida* für die Länder von Mesopotamien bis nach Indien, welche die Errichtung des neupersischen Reiches im Jahre 226 voraussetzt. In eine noch spätere Epoche deuten die Vignetten von Rom, Constantinopel und Antiochia, welche ich mit d'Avezac[2]) als kaiserliche Residenzen auffasse. Es ist allerdings nicht gelungen, die Bilder einem bestimmten, enger begrenzten Zeitraum zuzuweisen[3]), aber dass sie nach Constantin entstanden sind, kann nicht bezweifelt werden.[4])

---

1) So fehlt auch die Narbonensis.

2) *Mémoires de l'académie des inscriptions.* I 2. 1852 p. 429.

3) Der letzte, von Miller (a. a. O. S. 49 ff.) gemachte Versuch ist durch G. Hirschfeld (Berliner philol. Wochenschrift 1888. Sp. 632) widerlegt worden.

4) Die übrigen Städtebilder können sämmtlich dem 2. Jahrh. angehören. Wir sind nicht genöthigt, die Vignetten von Nicomedia und Nicaea auf die Zeiten des Diocletian und Constantin, die von Aquileia und Ravenna auf die Zeiten des Honorius und Justinian zu deuten. Nicomedia wie Nicaea nennen sich im 2. Jahrh. *πρώτη Βιθυνίας* (Marquardt a. a. O. S. 344 f.), Nicomedia ist ferner Metropolis und Sitz der Provinzialverwaltung. Auch Ancyra und Thessalonice, die mit ähnlichen Bildchen verziert sind, waren Provinzialhauptstädte. Ravenna wird schon von Strabo (p. 213) *ἐν τοῖς ἕλεσι μεγίστη* genannt und hat zweifellos durch die Gründung der Flottenstation schon in der ersten Kaiserzeit einen grossen Aufschwung genommen. Für Aquileia genügt es, auf die Schilderung bei Herodian 8, 2 zu verweisen. Allerdings hätte der Zeichner, um consequent zu sein, noch eine Reihe anderer Städte mit ähnlichen Bildern versehen müssen. Aber er war hierin eben gar nicht consequent. *Ad matricem* in Dalmatien, das, wie der Name zeigt, nichts war als eine Poststation, ist wie eine bedeutende Festung mit drei Thürmen und einer zinnengekrönten Mauer ausgestattet.

n dieselbe Zeit gehören auch die Beziehungen der Karte auf das hristenthum, die Kirche *ad Sanctum Petrum* bei Rom, *mons oliveti* ei Jerusalem u. A. Die Karte scheint also im 4. Jahrh. ihre endiltige Redaction erfahren zu haben.

Das sind die Schlüsse, zu welchen der politische Inhalt der abula führt. Welches sind die Grundlagen ihrer physikalischen estaltung? Können wir ihr wissenschaftliches Fundaent erkennen? Eine befriedigende Beantwortung haben diese ragen bisher nicht gefunden. Man vermochte nur auf Einzeleiten hinzuweisen.[1]) Ich beschränke mich auf eine Besprechung er wichtigsten Punkte.

Im Osten endet die Karte mit Vorderindien, mit der Gangesmündung; die goldene Chersones und was Ptolemaeus sonst noch weiter östlich kennt, scheint ihr unbekannt. Wir glauben eine gewisse Aehnlichkeit mit der Eratosthenischen Karte zu bemerken. Man muss sich aber hüten, auf diese Beobachtung zu viel Gewicht zu legen. Der Zeichner hat sich nicht gescheut, die Landschaften, welche für ihn nicht wesentlich waren, d. h. in die er keine Itinerare einzutragen hatte, einfach wegzuschneiden. So ist das freie Germanien und das Sarmatenland ein dünnes Streifchen geworden, es fehlt der Süden von Afrika; Arabien ist ganz fortgefallen. Es liesse sich also auch das Fehlen der östlichen Länder durch dasselbe Verfahren erklären. Der am Ende der Karte eingeschriebene Name *Sera Maior*, womit ohne Zweifel China gemeint ist, scheint in der That darauf hinzudeuten, dass hier aus äusseren Gründen eine Verkürzung vorgenommen ist.

Von grösserer Bedeutung ist es, dass die bewohnte Erde als eine rings vom Ocean umgebene Insel dargestellt wird und das Kaspische Meer mit dem Ocean in Verbindung steht. Damit weicht die Karte von dem Ptolemaeischen Erdbilde in der That weit ab und folgt dem Eratosthenischen. Vielleicht beruht auch die Verbindung der Maeotis mit dem Nordmeer durch einen schmalen Wasserarm auf geographischen Lehren der alexandrinischen Zeit, welche die Geschlossenheit der Maeotis verwarfen und sie mit dem Ocean oder dem Kaspischen Meere zusammenhängen liessen.[2])

---

1) Vgl. die Zusammenstellung von D. Grün, Die Peutingersche Tafel. Mittheilungen der geogr. Gesellschaft in Wien XVII 1874. S. 339 ff.

2) H. Berger Geschichte der wissenschaftl. Erdkunde der Griechen. I S. 22. — Die Tabula verbindet auch den Pontus mit dem Ocean durch eine Wasserstrasse.

Der Zeichnung des Nils liegt eine Ansicht zu Grunde, die nur bei den Römern Anhänger gefunden hat. Er bildet sich nicht wie bei Eratosthenes und Ptolemaeus aus mehreren Zuflüssen, die im Süden aus Seen ihr Wasser empfangen, sondern fliesst aus einem im Gebirge in der Nähe des Oceans gelegenen See ab, welcher als ein der Maeotis ähnlicher Sumpf bezeichnet wird und die Namen *lacus Nusapius* und *lacus Nilodicus* führt. Wir ersehen aus Plinius[1]), dass der König Juba von Mauretanien hier der Gewährsmann der Tabula ist.

Weiter westlich entspringt auf den *Boecolen montes* der Fluss *Girin*, der das Afrika begrenzende Gebirge durchbrechend in den Ocean mündet. Das ist wahrscheinlich der *Ger* des Plinius, der *Γείρ* des Ptolemaeus, den, so viel wir wissen, die Römer zuerst durch den Zug des Suetonius Paulinus im Jahre 42 n. Chr. kennen gelernt haben.[2]) Freilich kann sich die Identificirung nur auf den Namen stützen. Was die Karte über Ursprung und Mündung des Flusses meldet, gehört ihr allein an.[3])

Andere Züge der Tabula finden in keiner antiken Tradition ihre Erklärung. So z. B. die merkwürdige Verbindung des Stromsystems des Tigris mit dem des Ganges, die völlige Abtrennung der Maeotis vom Pontus, die Verlegung des *lacus Tritonum* an die grosse Syrte, die Einmündung der als Drinus vereinigten Dravus und Savus in das Adriatische Meer. Die Gleichgültigkeit des Verfassers gegen solches Detail der physikalischen Geographie, Versehen der Redactoren des 4. Jahrh. und schliesslich auch Fehler späterer Abzeichner müssen wir als die Ursache solcher Irrthümer ansehen.

---

1) n. h. V 51 (*Nilus*) *originem, ut Iuba rex potuit exquirere, in monte inferioris Mauretaniae non procul oceano habet lacu protinus stagnante quem vocant Niliden.* — Was Juba über den weiteren Lauf des Flusses, sein zweimaliges Verschwinden unter der Erde berichtet, hat auf der Karte keine Berücksichtigung gefunden.

2) Plinius n. h. V 14 f. Dio Cassius 60, 9.

3) Der Fluss müsste eigentlich weiter westlich eingezeichnet sein, aber auch der *lacus Nilodicus* ist weit entfernt von Mauretanien. — Die Tabula enthält noch die Inschrift: *hoc flumen quidam grin vocant, alii nilum appellant, dicitur enim sub terra etyopum in nilum ire lacum.* Unter den *alii*, welche einen Strom des Westens unterirdisch in einen Quellsee des Nils münden lassen, haben wir Juba oder Anhänger seiner Ansichten über den Nil zu verstehen (Plinius n. h. V 52).

Man sieht, für die Erkenntniss der Grundlagen der Tabula wird aus den aufgezählten Einzelheiten nur wenig gewonnen.

Sind nun wirklich alle wissenschaftlichen Methoden versucht? Ich glaube nicht. Obwohl alle Einsichtigen zu der Ueberzeugung gelangt sind, dass die Tafel mit bewusster Absicht und nicht geringem Geschick aus einer normalen Karte in ihre jetzige Gestalt gebracht worden ist, hat doch Niemand bisher den Versuch gemacht, etwa noch vorhandene Reste der Längen- oder der Breitenbestimmungen jener Karte zu ermitteln. Und doch ist es, wie mir scheint, möglich, auf diesem Wege einen Schritt weiter zu kommen. Die sorgfältige Beobachtung der Composition der Tabula muss das Fundament der Untersuchung bilden.

Giebt es eine Stelle, müssen wir fragen, wo der Zeichner auf die geographische Lage von Städten und Orten zu einander eine gewisse Rücksicht nehmen konnte? In der That giebt es eine solche. Fast durch die ganze Karte zieht sich das schmale Band des Mittelmeers. Darüber und darunter sind die Länder in nordsüdlicher Richtung zusammengedrückt, nach Osten und Westen auseinander gezerrt worden, so dass im Allgemeinen von richtigen geographischen Verhältnissen keine Rede sein kann. Nur am Meere selbst war es möglich, die Küstenlinien, welche es im Norden und Süden umziehen, so zu strecken, dass die Landschaften und Städte annähernd ebenso wie auf der Urkarte untereinander kamen, dass die afrikanischen Orte ungefähr unter denjenigen europäischen Orten angeordnet wurden, welche denselben Meridian hatten. Das Mittelmeer diente dann dem Zeichner als leitender Faden für seinen Entwurf, und er erreichte, dass dem Benutzer der Tafel neben den Landwegen auch die nächsten Seeverbindungen der Küstenplätze vor Augen traten.

Diese sich darbietende Möglichkeit hat er nun wirklich benutzt. Ich ziehe die Ptolemaeische Karte, das nächstliegende Hülfsmittel, zum Vergleich heran. Da ist zunächst festzustellen, dass der Verfasser die grossen Inseln, deren Einzeichnung sehr von seinem Gutdünken abhing, die er nach rechts oder links beliebig hätte verschieben können, in die richtige geographische Lage zu der darüber befindlichen Küste zu bringen gesucht hat.[1]) Corsica und Sardinien hätte er längs der italischen Küste nebeneinander

1) Mit geringer Sorgfalt sind die kleinen Inseln eingetragen.

ausstrecken können. Er hat es vorgezogen, sie übereinander zu lassen, und sie genau der Stelle der nördlichen Küste gegenübergelegt, welche ihrem Meridian entspricht. Die Inseln ebenso wie die Küstenstrecke zwischen Genua und Luna liegen bei Ptolemaeus unter dem 30.—32. Grad. Sicilien konnte nicht in derselben Weise behandelt werden, es hätte sonst als ein dünner langer Streifen von Rom bis Regium gereicht und den gerade hier ohnehin schon sehr beschränkten Raum noch mehr eingeengt. Daher wurde nur die Gegenüberstellung von Regium und Messana an der Meerenge gewahrt und die Insel soweit nach Westen erstreckt, wie es für die Unterbringung der Routen nothwendig war.[1]) Sehr bezeichnend für das Verfahren des Zeichners ist die Lage von Creta. Anstatt die Insel gleich an den Peloponnes anzuschliessen, wozu hinreichender Raum vorhanden war, hat er sie bedeutend weiter nach rechts geschoben bis unter die Orte, welche die gleiche Länge haben. Cydonia im Westen liegt bei Ptolemaeus unter 52° 45′. das gegenüberliegende Aenos unter 53° 10′, Hiera(pytna) im Osten unter 55° 15′, Dardanum am Hellespont ebenfalls unter 55° 15′. Ilion unter 55° 50′. Rhodos befindet sich ebenfalls unter den Küstenorten der gleichen Länge. Es hat bei Ptolemaeus 58° 20′—58° 40′; Myndos 57° 40′, Cnidos 56° 15′, zwischen ihnen, an der Ostspitze des Ceraunischen Busens liegt Idyma mit 59°.[2]) Auch bei Cypern ist die Uebereinstimmung ziemlich genau: Neu-Paphos liegt unter 64° 20′, Anemurion unter 65° 10′ (Selinus 64° 20′); Salamis unter 66° 40′, Soli unter 67° 15′. Indess möchte ich darauf keinen besonderen Werth legen; es blieb kaum ein anderer Platz für die Insel übrig als eben der welchen sie einnimmt. Aus der Anordnung der Inseln ergiebt sich also schon eine Wahrscheinlichkeit dafür, dass in der Tabula Ptolemaeische Längenberechnungen benutzt sind. Die Betrachtung des Verlaufs der nördlichen und südlichen Küste des Mittelmeers macht es, wie ich glaube, zur Gewissheit.

Wollte der Zeichner trotz der unvermeidlichen Verzerrungen die Lage der das Meer einschliessenden Länder zu einander einigermassen bewahren, so erreichte er es am besten dadurch, dass er

---

1) Girba (*Λωτοφαγῖτις*) ist der afrikanischen Küstenlandschaft, an welcher sie liegt, richtig gegenübergezeichnet. Bei Ptolemaeus haben die Städte der Insel *Γέρρα* (Girba) 39° 15′, *Μῆνιγξ* (Uchium) 39° 30′, am Festlande Gigthi 39° 20′, Pisinda 41°.

2) Wo die Müllersche Ausgabe fehlt, citire ich nach der von Nobbe.

n den Säulen des Heracles im Westen und dem Busen von
n Osten bestimmte Punkte der nördlichen und südlichen
mit dem gleichen Meridian festlegte und dazwischen die der
nächstliegenden Strassen eintrug. Lassen sich solche Punkte
isen?

enn man die Orte des afrikanischen und europäisch-asiatischen
nit den Längenangaben des Ptolemaeus einander gegenüber-
rgiebt sich folgende Tabelle:[1])

Afrika.	Europa und Asien.
ιβαρ 18° 45′	
	Γερουνδα 17° 55′
	Δεκιάνα 18° 40′
κκόρου 20° 15′	
βησί ρ 20° 45′	Ἰλλιβερίς 19° 45′
	Ῥουσκινών 20°
	Ναρβών 21° 30′
ξοῦς 21°	Βαιτιραί 21° 30′
ι 22°	Νέμαυσον 22°
ϑ 22° 40′	Φόσσαι Μαριαναί 22° 40′
ι 24°	Ὕδατα Σέξτια 24° 30′
υ 27° 20′	Φόρος Ἰουλίου 26° 30′
	Κεμενέλεον 28° 30′
άδα 27° 40′	
	Τρόπαια Σεβαστοῦ 28° 30′
ύη 29°	Πῖσαι 33° 30′
βασιλικός 30° 20′	Ποπλώνιον 33° 30′
	Κόσσαι 35°
διάρρυτος 32° 30′	
	Γραουΐσκαι 35° 20′
33° 40′	
δών 34° 50′	Ῥώμη 36° 40′
α 35°	Ταρρακῖναι 37° 45′
37° 45′	Κοῦμαι 39° 20′
η 38° 50′	Σούρρεντον 40°
39° 20′	Σάλερνον 40°

— —

[1]) Ich gebe nur eine zum Verständniss hinreichende Auswahl.

Afrika.	Europa und Asien.
Σαβάθρα 41°	Ῥήγιον Ἰούλιον 39° 50′
	Λευκοπέτρα 39° 50′
	(Ζεφύριον ἄκρον 40° 45′)
	Λοκροί 40° 50′
Ἑῶα 41° 30′	Αὐλών 44° 50′
Λέπτις μεγάλη 42°	Ἁλύζεια 48° 20′
	Ἐλευσίς 52° 20′
Μακόμαδα 43° 30′	Ἀθῆναι 52° 45′
	Λακεδαίμων 50 15′
Φιλαίνου βωμοί 46° 45′	Θεσσαλονίκη 49° 50′
	Τοπιρίς 51° 20′
Πτολεμαΐς 49° 5′	
	Λύμη 52° 50′
Παλίουρος 52° 15′	Καλλίπολις 55°
Ἀντίπυργος λιμήν 53° 20′	Σεστός 54° 55′
Νεμέσιον 55° 30′	
	Λάμψακος 55°
Κατάβαθμος μέγας 54° 30′	

Daraus geht hervor, dass der Zeichner den Ptolemaeischen Meridian an drei Stellen festgelegt hat: an der Rhonemündung, an der Südspitze von Italien und an der Westspitze von Kleinasien. Die Längenzahlen der an der Rhonemündung einander gegenüberliegenden Orte Fossae Marianae und Choba gleichen sich bis auf die Minute. An der Südspitze Italiens ist die Uebereinstimmung nicht so genau, aber die Differenz doch nur eine sehr geringe. Das Zephyrische Vorgebirge passirt die Strasse zwischen Leucopetra und Locri; das *Scyle* der Tafel (Geogr. Rav. *Sileon*) kommt bei Ptolemaeus nicht vor, ebensowenig das afrikanische *Pontos.*[1]) An der Westspitze Kleinasiens decken sich die Zahlen wieder vollkommen. Eine senkrechte von Lampsacus (*Lamasco*) zur afrikanischen Küste gezogene Linie trifft die Strecke zwischen *Nemeseo* und *Catabathmo*, und gerade in der Mitte zwischen diesen Orten zieht Ptolemaeus den 55. Meridian.

1) Tissot (*Géographie comparée de l'Afrique* II S. 212) will die Zahlen rechts und links von Pontos vertauschen, so dass die Entfernung zwischen Pontos und Sabrata nur XIII m. p. betrüge.

Zwischen diesen Punkten hat der Zeichner ziemlich frei geschaltet. Links von der Rhonemündung liegen die europäischen Orte im Allgemeinen westlicher als die entsprechenden afrikanischen, rechts tritt das umgekehrte Verhältniss ein[1]), das auch zwischen Zephyrion und Lampsacus durchweg zu constatiren ist. Wir finden in der zuletzt genannten Strecke Differenzen bis zu 9 Graden. Rechts von der Linie Lampsacus-Nemeseo Catabathmo ist zunächst die im Ganzen von Norden nach Süden verlaufende westliche Küste Kleinasiens dem von Westen nach Osten gerichteten ägyptischen Ufer gegenübergelegt, dann der west-östlich gerichteten kleinasiatischen Südküste das von Süden nach Norden streichende syrische Gestade. Auf dieser ganzen Strecke würde man also eine Uebereinstimmung gegenüberliegender Orte hinsichtlich ihrer Länge vergebens suchen.

Welcher Art sind nun die drei gefundenen Punkte? Wären es beliebige Stellen ohne besondere Bedeutung, so könnte uns ein Zufall täuschen und es würde nichts erwiesen sein. Nun sind es aber gerade die für den Entwurf der ganzen Tabula massgebenden Punkte. Lampsacus bezeichnet das Ende Kleinasiens, den Anfang der Balkanhalbinsel; von hier beginnt die eben besprochene eigenthümliche Anordnung der Länder um das Ostbecken des Meeres. Am Zephyrischen Vorgebirge endet die griechische Halbinsel und beginnt die italische. Fossae Marianae endlich wurde wegen des grossen dort mündenden Stromes gewählt. Wenn zwischen der Südspitze Italiens und den Säulen des Heracles noch ein Meridian festgelegt werden sollte, lag es nahe, gerade diesen Punkt, der annähernd in der Mitte liegt, zu nehmen. Eine grössere Vignette, das Bild eines Emporiums, zeichnet ihn aus. Ein Zufall ist also völlig ausgeschlossen, und ich halte es demnach für sicher, dass die Karte, nach welcher die Tabula gezeichnet wurde, auf Ptolemaeischen Längenbestimmungen beruhte.[2])

---

1) Nur in der Nähe der Rhonemündung finden sich beiderseits Schwankungen.

2) Wie es scheint, ist auch das Adriatische Meer durch die Gegenüberstellung zweier Orte mit gleicher Länge getheilt worden. Die hervorstechendste Stelle der illyrischen Küste ist der Busen, an welchem die Städte Tragurium, Siculi und Salonae liegen. Links davon sind die Küstenstationen weit auseinander gezogen, rechts davon dicht gedrängt. Und gerade hier liegen einander gegenüber Siponto (*Σιποῦς*) mit 42° 50′ und Siclis (*Σικοῖν*, Mommsen: *Σικουλί*) mit 43°, während z. B. Ancona 36° 30′ Jader 42°, Barium 42° 30′ Narona 44° 20′.

Das Ergebniss der Untersuchung des politischen Inhalts der Karte wird so in erwünschter Weise bestätigt und ergänzt. Die Itinerare liessen die Abfassung der Tafel zwischen 130 und 176 ansetzen, Ptolemaeus machte nach seiner eigenen Angabe[1]) seine Hauptbeobachtungen unter Antoninus Pius, also etwa um 150. In der griechischen Welt war damals die Bethätigung auf geographischem Gebiet eine rege. Ptolemaeus erzählt, dass gar mancher die Ausarbeitung der unvollendet hinterlassenen Karte des Marinus von Tyrus versuchte.[2]) Dass auch der lateinische Westen von dieser Bewegung berührt wurde, lehrt die Tabula. Einige Jahre freilich mochten vergehen, ehe das letzte grosse Werk der griechischen Geographie in Rom bekannt wurde. Ich denke mir daher die der Tabula zu Grunde liegende Karte und die Tabula selbst um das Jahr 170 entstanden. Dass sie in vieler Hinsicht von der Ptolemaeischen abweicht, wurde schon hervorgehoben. Der römische Verfasser verarbeitete den von der griechischen Wissenschaft gesichteten Stoff nach seiner Weise. Manches werthvolle, mit Mühe gewonnene Resultat gab er preis um veralteter eingewurzelter Vorstellungen willen. Gelegentliche Verbesserungen fallen dem gegenüber wenig ins Gewicht.[3]) Als Ganzes ist die Tabula ein ächtes Erzeugniss des praktischen, tiefer wissenschaftlicher Forschung abholden Römergeistes.

---

1) Almag. VII 2, ed. Halma t. II p. 13.

2) I 8, 13.

3) So liegt Fossae Marianae auf der Tafel richtig im Osten der Rhone, während Ptolemaeus es westlich ansetzt.

Strassburg i. E. OTTO CUNTZ.

OKRATES ALS VERMEINTLICHER DICHTER.

EIN BEITRAG ZUR ERKLAERUNG DES PHAIDON.

Bekannt ist aus Platons Phaidon, dass Sokrates im Gefängniss ıbeln des Aesop in Verse brachte und auch ein Prooimion auf pollo fertigte. Diese Erzählung wird allgemein von Philosophen wie ın Philologen als Thatsache betrachtet. Um nur einige Beispiele anıführen, so schreibt Volquardsen[1]): ‚Wir brauchen an der Wahrːit dieser Erzählung, ob Aehnliches gleich von Xenophon nicht ːrichtet wird, nicht zu zweifeln. Ja, zu der heiteren Gemüthsıhe, von welcher auch Xenophon meldet, stimmt, wenn irgend ne, die poetische Beschäftigung. Auch das Motiv, aus dem sie ıch der Platonischen Darstellung floss, verdient Glauben.‘ Zeller[2]) wähnt die Thatsache, dass Sokrates im Gefängniss durch Träume ːranlasst wurde, Gedichte, so gut dies eben gehen mochte, zu ːrfassen, ohne nur den mindesten Zweifel anzudeuten. Auch ırist[3]) geht in seiner Griech. Litteraturgeschichte von dem Factum s einem zweifellosen aus, indem er schreibt: ‚Zuerst hat Soːates im Gefängniss die zuvor nur mündlich cursirenden Fabeln es Aesop) in Verse und zwar in elegische Distichen gebracht.‘ twas behutsamer drückt sich ein anderer Litterarhistoriker, Bernırdy[4]), aus; er bemerkt zu den Worten im Phaidon *ἐντεῦναϛ τοὺϛ τοῦ Αἰσώπου λόγουϛ καὶ τὸ εἰϛ τὸν Ἀπόλλω προοίμιον*: ‚Plato scheint etwas Thatsächliches zu meinen.‘

Das Factum scheint aber um so weniger einem Zweifel unterorfen zu sein, als sogar Verse aus den beiden Dichtungsgattungen, denen Sokrates sich versucht haben soll, angeführt werden.

---

1) Sokrates (Götting. 1869) S. 189.

2) Die Philos. der Griechen II⁴ 1, S. 74 Anm. 4.

3) S. 106 (S. 326 Anm. 4 spricht Christ von Aesopischen Fabeln, die ›krates im Kerker in Verse gebracht haben soll).

4) Grundr. der griech. Litt. II³ 1, S. 559.

So lesen wir bei Diog. Laert. II 42 *ἀλλὰ καὶ παιᾶνα κατά τινας ἐποίησεν, οὗ ἡ ἀρχή·*

Δήλι᾽ Ἄπολλον χαῖρε, καὶ Ἄρτεμι, παῖδε κλεεινώ.

Und weiterhin: *ἐποίησε δὲ καὶ μῦθον Αἰσώπειον οὐ πάνυ ἐπιτετευγμένως, οὗ ἡ ἀρχή·*

Αἴσωπός ποτ᾽ ἔλεξε Κορίνθιον ἄστυ νέμουσι,
μὴ κρίνειν ἀρετὴν λαοδίκῳ σοφίῃ.

Auch diese Verse fanden Glauben. Otfr. Müller[1]) stellt einfach als Factum hin, dass bei Diog. Laert. ein Distichon aus einer Aesopischen Fabel des Sokrates angeführt werde, ohne irgendwelches Bedenken laut werden zu lassen. Ja, dem Prooimion will er sogar noch einen weiteren Vers zuweisen, der bei Athen. XIV p. 628 F unter dem Namen des Sokrates erscheint.[2]) Und in den Poetae lyrici von Bergk[3]) werden anstandslos alle diese Verse dem Sokrates beigelegt. Allein hier machten sich doch auch dissentirende Stimmen geltend. So vermochte Bernhardy, obgleich er das von Plato berichtete Factum, dass Sokrates im Kerker gedichtet, nicht bestreiten wollte, doch nicht an die Echtheit der aus dem Prooimion citirten Verse zu glauben. Und mit Recht; denn schon im Alterthum erkannte man die Unechtheit jenes Productes. Diogenes berichtet uns, dass Dionysodoros, offenbar ein Grammatiker[4]), den Päan, d. h. das Prooimion dem Sokrates absprach.[5]) Diogenes' Worte sind (II 62): *Διονυσόδωρος δέ φησι μὴ εἶναι αὐτοῦ τὸν παιᾶνα.* Die Unechtheit des Prooimion muss aber auch den Gedanken an die Unechtheit der Fabeln nahe legen. Allein es fehlt hier auch nicht an anderweitigen Indicien. Wenn nicht Alles trügt, so klingt aus den oben ausgeschriebenen Worten des Diogenes *οὐ πάνυ ἐπιτετευγμένως* heraus, dass auch diese Verse im Alterthum angefochten wurden. Und in der That erregt schon das ungeeignete Metrum Zweifel; dann ist auffällig, dass nur von einer versificirten Fabel die Rede ist. Wir können also mit gutem Grund alle jene Verse für untergeschobene Producte ansehen.

---

1) Gesch. der griech. Litt. I³ S. 246.

2) Dor. II 329.

3) II⁴ p. 287.

4) Susemihl Gesch. der griech. Litt. II 161.

5) Die späteren Schriftsteller citiren bald ein *προοίμιον*, bald einen *παιάν*. Es ist natürlich nicht mit Wyttenbach (Plat. Phädo p. 134) an zwei verschiedene Gedichte zu denken.

Allein nicht blos jene Verse, sondern der ganze Vorgang, dass Sokrates im Gefängnisse gedichtet, muss in Zweifel gezogen werden, wie sich aus folgender Betrachtung ergeben dürfte.

Wer Plato verstehen will, muss sich stets vor Augen halten, dass Plato nicht blos Philosoph, sondern auch Dichter ist. Als solcher ist er natürlich bestrebt, den blassen Gedanken in einen sinnlichen Vorgang umzusetzen.[1]) Selbstverständlich wird diese Umsetzung so erfolgen, dass ein aufmerksamer Leser über die wahre Absicht des Schriftstellers nicht im Unklaren bleiben kann. Wir wollen dies durch ein Beispiel erläutern. In der Apologie lesen wir (p. 21 a), dass Sokrates seine Elenktik auf einen delphischen Orakelspruch zurückführt, der dem Chairephon zu Theil geworden und der Sokrates für den weisesten Menschen erklärte. Diesen Orakelspruch habe er, so führt Sokrates aus, widerlegen wollen und sei daher zur Menschenprüfung geschritten. Allein dieser Bericht ist eine Unmöglichkeit. Chairephon konnte gar nicht auf den Gedanken kommen, beim Orakel über Sokrates anzufragen, wenn sich derselbe nicht bereits durch eine eigenthümliche Thätigkeit bemerkbar gemacht hatte.[2]) Wer wird diese aber in etwas anderem finden wollen als in dem ἐξετάζειν τοὺς ἀνθρώπους? Es ist offenbar, was Folge ist, hat der Dichterphilosoph zur Ursache gemacht[3]); er hat also eine Dichtung gegeben. Dass aber wirklich eine Dichtung vorliegt, dafür legt auch die Xenophontische Apologie ein Zeugniss ab, da sie jenem Orakelspruch nicht die Bedeutung giebt, welche ihr Plato zuweist. Dass weiterhin das Orakel,

---

1) Ich greife die bekannte Stelle Phädo 95 e heraus, die Bonitz richtig deutet (Plat. Stud. S. 310 Anm.): ‚Platon, so scheint mir, giebt nicht eine historische Erzählung, weder von seinem eigenen noch von des Sokrates philosophischem Entwicklungsgange, sondern er legt in den Hauptumrissen die Gründe dar, welche von der Naturphilosophie zu der Begriffsphilosophie führen'. (Zeller, Die Philos. der Griechen II 1⁴, S. 398, 1.)

2) Man gestatte mir, einen ähnlichen Fall aus Pfleiderer, Das Urchristenthum (Berlin 1887) S. 430 anzuführen. Es heisst dort: ‚Lukas lässt die öffentliche Wirksamkeit Jesu mit seiner Predigt in der Schule zu Nazareth beginnen (4, 16—20). Dass diese Verrückung der Erzählung, welche bei Marcus (6, 1—6) an ihrer richtigen Stelle ist, ungeschichtlich sei, verräth Lukas selbst, indem er die Nazarethaner sich auf das Gerücht von den grossen Thaten Jesu zu Kapernaum berufen lässt, was ja offenbar schon eine vorausgegangene längere Wirksamkeit Jesu voraussetzt'.

3) Vgl. die Einleitung zu meiner Ausgabe der Apologie S. 73.

seine Realität vorausgesetzt, gar nicht beachtet wurde und durchaus keine ansehnliche Rolle spielte, erhellt daraus, dass Sokrates in der Apologie sich für die Existenz desselben auf den Bruder Chairephons als Zeugen berufen musste. Welches ist nun der Zweck dieser Dichtung? Kein anderer als den Gedanken zu versinnlichen: Die philosophische Thätigkeit des Sokrates beruht auf einer göttlichen Mission, Sokrates ist als Menschenerforscher Diener des Gottes.

Wir wenden uns jetzt zum Phaidon. Die Stelle, in der Sokrates von seinen Gedichten spricht, hat folgenden Inhalt: Kebes richtete die Frage an Sokrates, warum er im Gefängniss die Aesopischen Fabeln in Verse gebracht und ein Prooimion auf Apollo gemacht habe; er sei schon von Euenos und anderen darüber befragt worden; denn diesen sei diese völlig neue Beschäftigung des Sokrates auffällig. Auf diese Frage ertheilt Sokrates folgenden Bescheid: er habe dies aus religiösen Rücksichten gethan, um für alle Fälle keine Schuld auf sich zu laden; es seien ihm nämlich im Leben oft Traumbilder in den verschiedensten Gestalten erschienen, alle mit der Mahnung, doch die musische Kunst zu pflegen (*μουσικὴν ποίει καὶ ἐργάζου*). Ehe er ins Gefängniss gekommen, habe er den Befehl dahin verstanden, dass die Musik mit der Philosophie zu identificiren sei, dass also jene Gesichte ihn nur in seinem bisherigen Thun bestärken wollten. Jetzt aber, nach seiner Verurtheilung sei ihm der Gedanke gekommen, dass möglicher Weise jene *ἐνύπνια* die *μουσικὴ* im gewöhnlichen Sinne verstanden wissen wollen. Deshalb habe er zuerst auf den Gott gedichtet, zu dessen Ehren die *θεωρία* nach Delos abgegangen sei; alsdann habe er Aesopische Fabeln, die ihm einfielen, in Verse gebracht.

Aus dieser Erzählung ergiebt sich, dass das Dichten des Sokrates auf eine göttliche Anregung zurückgeführt wird; denn dass die *ἐνύπνια* wie die *μαντεῖα* als Organe des göttlichen Willens erscheinen, besagt deutlich Apol. 33 c *ἐμοὶ δὲ τοῦτο, ὡς ἐγώ φημι, προστέταχται ὑπὸ τοῦ θεοῦ πράττειν καὶ ἐκ μαντείων καὶ ἐξ ἐνυπνίων καὶ παντὶ τρόπῳ, ᾧπερ τίς ποτε καὶ ἄλλῃ θεία μοῖρα ἀνθρώπῳ καὶ ὁτιοῦν προσέταξε πράττειν.* Es fragt sich nun, ob dieses Dichten des Sokrates wirklich stattgefunden hat. Fassen wir zuerst die Motivirung ins Auge, so ist meines Erachtens leicht abzusehen, dass dieselbe nicht der Wirklichkeit entspricht. Wer wird glauben wollen, dass Sokrates sein

ganzes Leben hindurch nicht auf den naheliegenden Gedanken kam, die *μουσική* der *ἐνύπνια* im Sinne von Dichtkunst zu fassen, dass er statt dessen sein ganzes Leben hindurch die *μουσική* im Sinne von Philosophie verstand? Ich meine, die Unwahrscheinlichkeit dieses Vorgangs liegt zu klar vor, als dass sie bestritten werden könnte. Ist aber auch das Motiv als unmöglich erkannt, so ist damit allerdings noch nicht das Factum aus der Welt geschafft. Es wäre denkbar, dass eine erdichtete Motivirung zu einem wirklichen Factum hinzugesellt wurde.[1]) Diese Annahme ist schon bei der engen Verbindung, in der im vorliegenden Fall Factum und Motiv aneinandergekettet sind, bedenklich. Aber auch das Factum an und für sich, ohne Rücksicht auf das Motiv, ist wenig wahrscheinlich. Oder ist es wahrscheinlich, dass Sokrates, der niemals im Leben gedichtet und dessen ganzes Wesen auch der Dichtkunst ferne stand, endlich im Kerker diese Kunst ausübt, dass er diese Kunst noch dazu als ein Spiel ansieht, indem er Aesopische Fabeln versificirt?

Alle diese Unwahrscheinlichkeiten führen zu der Annahme, dass wir hier, wie so oft bei Plato, eine dichterische Einkleidung haben und dass er nichts anderes als den Gedanken versinnlichen will: Auch das Dichten ist auf göttliche Anregung zurückzuführen.

Was aber hat Plato bestimmt, diesem Gedanken hier in künstlerischer Form Ausdruck zu geben? In der Apologie hatte Sokrates sein *ἐξετάζειν τοὺς ἀνθρώπους* als ein Werk der göttlichen Anregung hingestellt; im Phaidon erhalten wir das Seitenstück, auch das *μυθολογεῖν* soll göttlichen Ursprungs sein. Damit ist der *μῦθος* auf gleiche Linie mit dem *λόγος* in der Philosophie gestellt, und der Autor kann das *μυθολογεῖν* gleich dem *διαλέγεσθαι* setzen. Man vgl. Phäd. 61 d *καὶ γὰρ ἴσως καὶ μάλιστα πρέπει μέλλοντα ἐκεῖσε ἀποδημεῖν διασκοπεῖν τε καὶ μυθολογεῖν περὶ τῆς ἀποδημίας τῆς ἐκεῖσε, ποίαν τινα αὐτὴν οἰόμεθα εἶναι.* 70 b *ἀλλὰ τί δὴ ποιῶμεν; ἢ περὶ αὐτῶν τούτων βούλει διαμυθολογῶμεν, εἴτε εἰκὸς οὕτως ἔχειν εἴτε μή.* Der Phaidon bildet sonach eine höchst wichtige Ergänzung zur Apologie. Plato formulirt sein Arbeitsgebiet, indem er seine Ueberzeugung aussprach, dass die Speculation nicht alle Räthsel unseres Seins lösen

1) Wie wir dies für den Kriton angenommen haben (Einleitung S. 11).

könne und dass manche sich nur dem Dichter erschliessen.[1]) Dass Plato aber Grund hatte, gerade im Phaidon dem Dichten, dem *μυθολογεῖν*, die hohe Bedeutung zuzuweisen, ist klar, da dieser Dialog ja von dem *μῦθος* ausgedehnte Anwendung macht.

Nachdem wir, wie ich glaube, den von Plato beabsichtigten Gedanken ins rechte Licht gestellt haben, wird auch die künstlerische Form, in welche derselbe gekleidet ist, uns verständlich werden. Vor allem ist zweifellos, dass die Einführung des *μυθολογεῖν* in die Philosophie ein Werk Platos ist. Sokrates hat damit nichts zu thun, sein Sinn ist durchweg auf Feststellung des Begrifflichen gerichtet; er ist, wie er selbst sagt, (61 b), kein *μυθολογικός*; dagegen ist Plato nicht blos Philosoph, sondern zugleich Dichter; das *μυθολογεῖν* ist daher ein Theil seines geistigen Wesens. Nun ist aber Sokrates der Träger des Gesprächs im Phädo. Soll er durch ihn ohne Weiteres das *μυθολογεῖν* als ein berechtigtes Element der Philosophie erklären lassen? Plato scheute sich, dies zu thun, er brachte ein sinnreiches Kunstmittel in Anwendung; er lässt seinen Sokrates fremde Gedanken in Verse bringen und zwar giebt er ihm zu diesem Zweck in bezeichnender Weise Aesopische Fabeln; wie der Mythus will ja auch die Fabel unter einer Hülle eine Wahrheit offenbaren. Aber wozu das *προοίμιον* auf Apollo? In der Apologie stellt sich Sokrates als *ὑπηρέτης* des Apollo dar, indem er seine ganze Thätigkeit auf ihn zurückführt; als *ὑπηρέτης τοῦ Ἀπόλλωνος* darf Sokrates den Gott nicht ausser Acht lassen und so viel Begeisterung muss der Gott seinem

---

1) Treffend äussert sich hierüber Hausrath, selbst eine poetisch veranlagte Natur (Neutestamentl. Zeitgesch. II 25): ‚Mit dem Genius eines Dichters war Plato an den Umgang mit Sokrates herangekommen und dieser Umgang hatte ihn, den die Natur zum Dichter gebildet hatte, zum Philosophen gemacht. Aber die Natur lässt nicht von ihrer Art und so legte die dichterische Phantasie in Plato dem denkenden Geiste Fragen vor, die nur der Poet, nicht der Philosoph beantworten konnte. Zugleich gab Plato die Lösung solcher Fragen in poetischer Kunstform, im Gewande des Mythos, in welchem die älteste Religionsphilosophie sich bewegt hatte. Die dialektische Bewegung kleidet sich in die Form einer Erzählung; die Gedanken werden Gestalten und ihre begriffliche Entwicklung wird Geschichte. Ahnungsvoll kann so der Dichter im poetischen Gewand an Räthsel des Daseins herantreten, die für die logischen Vermögen ewig unzugänglich sind. Damit aber greift nicht selten die philosophische Erörterung auf das Gebiet des religiösen Glaubens hinüber und zum Theil darauf beruht die grosse Bedeutung, die Plato für die religiöse Entwicklung der kommenden Jahrhunderte gehabt hat'.

Diener einflössen, dass dieser im Stande ist, sich zu einem metrischen *προοίμιον* auf ihn aufzuschwingen. Diese meine Erklärung der doppelten Dichtung des Sokrates weicht beträchtlich von der Susemihls ab. Dieser Gelehrte erkennt nämlich in der doppelten Dichtung einen Gegensatz, indem einmal die nackte Wahrheit versificirt werde, andererseits aber auch Erdichtung beabsichtigt sei, und erblickt darin die Andeutung, dass die Flucht des Philosophen aus der Sinnlichkeit, welche die Grundlage des Dialogs bildet, doch keine kynische und einseitig negative sein dürfe, welche das ideale Element in den innlicheren Bestrebungen verkennt.[1]) Ich glaube die Entscheidung, welche von beiden Erklärungen vorzuziehen ist, getrost dem Leser süberlassen zu können.

Sind unsere Erörterungen richtig, so ist Sokrates aus der Reihe der griechischen Dichter zu streichen. Nicht blos die ihm zugetheilten Verse müssen als untergeschobenes Product betrachtet werden, auch der Bericht Platos, dass Sokrates im Gefängniss Gedichte gemacht, kann vor einer gesunden Kritik nicht bestehen; wir haben keine Thatsache, sondern eine künstlerische Einkleidung vor uns. Schon im Alterthum hat man dies verkannt, wie der Versuch, dem Sokrates Verse zu unterschieben, aufs deutlichste beweist. Wir haben aber oben gesehen, dass auch die Neuzeit den Intentionen des grossen Dichterphilosophen nicht gerecht geworden ist. Nur durch ein Missverständniss konnte Sokrates zum Dichter gestempelt werden. Ein ähnliches Missverständniss hat den Kyniker Diogenes, wie Diels treffend nachgewiesen hat[2]), zum Falschmünzer gemacht. Auch Diogenes hatte wie Sokrates seine Thätigkeit auf einen delphischen Orakelspruch zurückgeführt; er verkündete, ihm habe der Gott zugerufen: *παραχάραξον τὸ νόμισμα*. Dieser Spruch wurde wörtlich verstanden, daher stammt die Erzählung von der Falschmünzerei. Allein Diogenes sprach bildlich, er meint, das delphische Orakel habe ihm aufgetragen, Alles ‚umzuwerthen', d. h. das bisherige Leben durch die Rückkehr zur Natur auf eine ganz andere Grundlage zu stellen.

1) Genet. Entwickl. der Philos. I 416.
2) Abhandlungen für Ed. Zeller (Berl. 1894) S. 3.

Würzburg. M. SCHANZ.

SIRIS.

Als der lakedämonische Nauarch Eurybiadas die Stellung bei Salamis verlassen wollte, um nach dem Isthmos zurückzugehen, und Themistokles vergeblich alle strategischen Gründe erschöpft hatte, die für das Ausharren bei Salamis sprachen, da brach der athenische Stratege endlich in die Drohung aus: *ἡμεῖς μέν, ὡς ἔχομεν, ἀναλαβόντες τοὺς οἰκέτας κομιεύμεθα ἐς Σῖριν την ἐν Ἰταλίῃ ἥ περ ἡμετέρη τέ ἐστι ἐκ παλαιοῦ ἔτι, καὶ τὰ λόγια λέγει ὑπ' ἡμέων αὐτὴν δεῖν κτισθῆναι.* So Herodot (VIII 62). Nun ist es ja ganz klar, dass Themistokles in diesem Augenblick besseres zu thun hatte, als die Rechtsansprüche Athens auf Siris ganz unnöthiger Weise zu deduciren; und Orakel, welche die Gründung einer Colonie verkündigen, pflegen erst *ex eventu* in Umlauf gesetzt zu werden, oder doch erst dann, wenn die Gründung der Colonie zur Discussion steht. Auch ist die Drohung selbst, die Herodot seinem Themistokles in den Mund legt, ganz kindisch, denn Eurybiadas würde einfach geantwortet haben: Lieber Freund, bange machen gilt nicht. Du hast ja gar nicht Schiffe genug, um die ganze Bevölkerung von Attika an Bord zu nehmen; und Eure Weiber und Kinder werdet Ihr doch wohl nicht hier lassen wollen?[1])

1) Es wird mässig gerechnet sein, wenn wir die bürgerliche Bevölkerung von Attika in dieser Zeit auf 80—90000 Köpfe veranschlagen, unter denen 60—65000 Weiber, Kinder oder Greise gewesen sein müssen. Um etwa 6000 Mann nach Sicilien zu schaffen, brauchten die Athener 415 mindestens 40 Transporttrieren (Thuk. VI 43); ich sage mindestens, weil wahrscheinlich auch unter den bundesgenössischen Trieren eine Anzahl *στρατιώτιδες* gewesen sind. Zu dem Transport der 60000 nichtwaffenfähigen Bewohner Attikas würden also etwa 400 Trieren erforderlich gewesen sein; Themistokles hatte aber selbst nach Herodot nur 200, in Wahrheit nur 110 Schiffe (vgl. meine ‚Bevölkerung' S. 508 ff.). Auch waren die Trieren in dieser Zeit kleiner als im peloponnesischen Kriege. Das alles liesse sich leicht näher ausführen, aber für Verständige wird das Gesagte genügen. — Aus der Rede, die Herodot dem Themistokles in den Mund legt, ist dann wieder die Angabe herausgesponnen, dass Themistokles zwei seiner Töchter *Ἰταλία* und *Σύβαρις* genannt habe; wie man das für historisch nehmen kann, verstehe ich nicht.

Aber Herodots Worte beweisen allerdings, dass zu der Zeit, da sie niedergeschrieben sind, nach der Gründung von Thurioi, die Athener alte Ansprüche auf Siris zu haben glaubten. Worauf aber diese Ansprüche sich gründeten, ist mir immer ein Räthsel gewesen; denn wenn Duncker meint (VII[5] S. 274), Athen habe als Mutterstadt Kolophons, das seinerseits die Mutterstadt von Siris gewesen sei, den Besitz der Siritis beansprucht, so ist das ein Ausweg der Verlegenheit, der Niemanden befriedigen wird. Auf was alles hätte Athen sonst nicht Anspruch erheben können?

Die Lösung giebt uns jetzt, wenn ich recht sehe, Euripides *Μελανίππη Δεσμῶτις*, nachdem deren Reconstruction durch Wünsch ein gutes Stück gefördert worden ist (Rh. Mus. 49, 1894 S. 91 ff.). Metapontos, der die ausgesetzten Zwillinge der Melanippe aufnimmt und aufzieht, ist König von Ikaria; mit vollem Recht sieht Wünsch darin den attischen Demos dieses Namens und weist die banale Emendation ab, die bei Hyginus *Icariae* in *Italiae* ändern möchte (a. a. O. S. 103 und 100). Da nun auch Siris in dem Stücke erwähnt war (Athen. XII 523 d), so schliesst Wünsch weiter, und wieder mit Recht, dass Metapontos am Schlusse den Auftrag erhielt, nach Italien zu gehen, und dort eine Stadt zu gründen, eben das nach seinem Namen genannte Metapontion. Wenn freilich Stephanos von Byzanz angiebt, diese Stadt habe einst Siris geheissen, so liegt hier offenbar eine Verwechselung vor. Vielmehr hat Metapontos, nach den Scholien zu Dionys. Perieg. 461, als er die Arne zur Frau nahm, die hier die Stelle der Melanippe vertritt, seine frühere Gemahlin Siris verstossen, und sie nach der Stadt geschickt, die ihren Namen trug, also doch wohl von Metapontos ihr zu Ehren gegründet war. Etwas ähnliches muss Euripides erzählt haben, wenn er in der Melanippe Desmotis erwähnt, dass Siris *ἀπὸ γυναικός τινος Σίριδος* seinen Namen erhalten habe (Timaios bei Athen. a. a. O.); in welchen Verhältniss freilich bei ihm diese Siris zu Metapontos gestanden hat, lässt sich nicht mehr ermitteln.

So findet die Angabe des Herodot über die Ansprüche der Athener auf Siris ihre Erklärung; und Herodot seinerseits giebt eine Bestätigung dafür, dass Wünsch das Rechte gesehen hat. Die Ausbildung dieser Sage muss in der Zeit erfolgt sein, als die Athener Thurioi anlegten. Wie bekannt, haben die Thuriner gleich nach der Gründung ihrer Stadt mit den Tarantinern um den Besitz

der Siritis gekämpft, und dieser Krieg ist schliesslich durch einen Vertrag beendigt worden, wonach beide Städte gemeinsam eine Colonie an der Mündung des Siris gründeten (Antiochos bei Strab. VI 264).

Da nun Siris, die eponyme Heroine der gleichnamigen Stadt, in der Legende als Gattin des Metapontos bezeichnet wird, so muss denen, die diese Legende ausbildeten, Siris als metapontinische Gründung gegolten haben. Ebendahin führt der Bericht des Antiochos (fr. 13 bei Strab. VI 264), die Sybariten hätten aus Lakonien vertriebene Achäer nach Italien gerufen, und ihnen gerathen, sich in Metapontion anzusiedeln; der Besitz von Siris würde ihnen dann von selbst zufallen. In der That bildet die Siritis einen Theil der metapontinischen Ebene, während sie von dem Gebiete von Sybaris durch einen breiten Strich gebirgigen Landes getrennt ist, der zwischen beiden Städten bis an die Küste des Golfes herantritt. Auch die Münzen sprechen dafür, dass Siris eine achäische Stadt war, denn sie zeigen den Stier mit zurückgewandtem Kopfe, wie die Münzen von Sybaris, und die Aufschrift MOИ⟨⟨⟨M im achäischen Alphabet.[1])

Daneben gab es nun freilich eine Legende, welche Siris von Ionern aus Kolophon gegründet werden liess. Ihr folgte Timaios (fr. 62 bei Athen. XII 523 c, vgl. Lykophr. 978 ff. mit den Scholl., [Aristot.] Wundergesch. 106, Strab. VI 264), der die Zerstörung der Stadt durch die Achäer eben mit diesem Stammesgegensatz motivirte (Justin. XX 2, 3), und sie wird von den Neueren durchweg als baare Münze genommen. Und doch ist die Entstehung dieser Legende sehr durchsichtig; man zeigte nämlich in Siris ein Grab des Kalchas, wie in Klaros bei Kolophon (Lykophr. 978 ff. 1074 ff. mit den Scholl., vgl. Plin. *N. Hist.* III 104). Aber ein Grab und ein Traumorakel des Kalchas gab es auch auf dem Berge Drion in Daunien (Lykoph. 1047, Strab. VI 284), wo doch gewiss nie eine kolophonische Colonie bestanden hat. Vielmehr haben Stoll und Immisch ohne Zweifel das Rechte gesehen, wenn sie in diesem iapygischen Kalchas nur eine Umbildung des daunischen Königs Kolchos (Parthen. 12) erkennen (in Roschers Lexikon II 923 f.). Mit dieser

1) Für den achäischen Ursprung von Siris ist bereits, wie ich nachträglich sehe, G. M. Columba eingetreten, in seinen *Studi di Filologia e di Storia*, die überhaupt manche treffende Bemerkung enthalten (Vol. I Part. I S. 101 ff. Palermo 1889).

Erkenntniss fällt der kolophonische Ursprung von Siris, der übrigens auch an und für sich höchst unwahrscheinlich wäre. Denn keine andere ionische Stadt hat Ackerbaucolonien im Westen gegründet, und dass Siris eine solche gewesen, würde klar sein, auch wenn es die Verse des Archilochos (fr. 21 B.[4]) nicht ausdrücklich bezeugten. Auch Handelscolonien hat von den ionischen Städten nur Phokaia im Westen begründet, und erst im 6. Jahrh., also in einer Zeit, wo Siris längst bestand (Archil. a. a. O., vgl. Herod. VI 127). Die Binnenstadt Kolophon aber hat überhaupt an der überseeischen Colonisation, auch im Osten, so gut wie gar keinen Antheil genommen. Abgesehen von Smyrna, das hier nicht in Betracht kommt, da die Kolophonier auf dem Landwege dorthin gelangten, wird meines Wissens nur Myrlea bei Kios an der Propontis als kolophonische Colonie bezeichnet (Plin. V 143); und es ist sehr die Frage, wie weit diese isolirte Angabe Glauben verdient. Das Motiv aber, weshalb die Kolophonier nach Italien ausgewandert sein sollten: *φεύγοντες τὴν Λυδῶν ἀρχήν* (Strab. VI 264), bot sich denen, die combiniren wollten, von selbst dar; die Neueren sind denn auch, wie gewöhnlich, noch weiter gegangen, und haben König Gyges an die Stelle der ‚lydischen Herrschaft' gesetzt.

Nun gab es aber im Athenatempel in Siris ein altes Holzbild der Göttin, das für das Palladion von Ilion galt (Strab. VI 264); Grund genug, den Ursprung der Stadt an den Fall von Troia anzuknüpfen. Entweder sollten flüchtige Troer Siris gegründet haben ([Aristot.] Wundergesch. 106, Strab. VI 264, Schol. Lykophr. 984) oder Griechen, die von Troia zurückkehrten (Timaios fr. 62 bei Athen. XII 523 c, Lykophr. 978 ff.). Das höchst archaische Schnitzwerk sah aus, als ob es die Augen geschlossen hielte; und daran knüpfte dann eine Tempellegende an, wonach die Göttin die Augen zugemacht hätte, weil einmal Schutzflehende vor ihrem Bilde niedergestossen worden seien.[1]) Wer diese Schutzflehenden gewesen seien, wusste man natürlich nicht zu sagen, und Jeder legte sich die Sache zurecht nach der Auffassung, die er sich von der Geschichte von Siris gebildet hatte. Nach der einen Version wären es die

[1) Vgl. über dieses Motiv, das für die mit dem trojanischen Palladium identificirten Athena-Bilder überhaupt charakteristisch ist, Chavannes *de Palladii raptu* (Berlin 1891) 59. ANM. D. RED.]

Ioner gewesen, die nach der Einnahme der Stadt die geflüchteten Bewohner im Tempel niedermachten (Strab. a. a. O.); nach der andern Version waren die Ioner die Opfer, und die Achäer die Mörder (Lykophr. 985 ff. mit den Scholl., Justin. XX 2, 4).

Eine andere Legende, die ebenfalls von Timaios erzählt wurde, lässt Rhodier in der Gegend von Siris sich ansiedeln (Strab. VI 264, XIV 654, vgl. [Aristot.] Wundergesch. 107, Lykophr. 911—925). Tlepolemos soll der Führer des Zuges gewesen sein; im Widerspruch zu Homer, der ihn in Troia von Sarpedons Hand fallen lässt (vgl. Diod. V 59). Den Ursprung dieser Sage weiss ich nicht zu erklären; möglich ist es ja immerhin, dass die Rhodier, die auf Sicilien Gela und später auf den äolischen Inseln Lipara gründeten, auf ihrem Wege dahin an der italischen Küste eine Factorei angelegt haben; ebenso möglich aber, und wohl wahrscheinlicher, dass irgend ein Cultus, oder eine locale Homonymie die Veranlassung zur Bildung der Legende gegeben hat.

Doch zurück zur Geschichte. Ist Siris, wofür alles spricht, eine Colonie des achäischen Metapontion, so fällt seine Gründung etwa an das Ende der 8. oder den Anfang des 7. Jahrh.; dass die Stadt um 650 bereits bestand, zeigen die angeführten Verse des Archilochos. Die Entwicklung von Siris hat sich dann in ganz ähnlicher Weise vollzogen, wie die der achäischen Nachbarstädte. Wie diese gelangte es durch die üppige Fruchtbarkeit seines Gebietes zu grossem Wohlstande (Timaeos fr. 62), und wie Sybaris, Kroton, Lokroi war es bestrebt, seinen Machtbereich bis an das tyrrhenische Meer auszudehnen. Wenn man das Thal des Siris bis in die Nähe der Quelle des Flusses hinaufsteigt, und dann den Apennin in westlicher Richtung überschreitet, gelangt man an den Busen von Policastro, an dem einst die Griechenstadt Pyxus sich erhob. Dass sie im 6. Jahrhundert zu Siris in engem Verhältnisse stand, zeigen die Münzen, die auf der einen Seite die Aufschrift *Σιρῖνος*, auf der anderen Seite *Πυξόε(ι)ς* tragen; die einzigen Münzen aus dieser Zeit, die wir überhaupt von beiden Städten besitzen. Die Annahme liegt nahe, dass Pyxus, über dessen Gründung wir keine Nachricht haben, eine Colonie von Siris gewesen ist. Jedenfalls reichten die Gebiete der beiden verbündeten Städte von Meer zu Meer, und schnitten so Sybaris die Landverbindung gegen Norden hin ab. Das mag die Veranlassung zu dem Kriege gegeben haben, in dem Siris den Untergang fand.

Pompeius Trogus erzählte nach Timaios, dass sich Sybaris, Kroton und Metapontion gegen Siris verbunden und die Stadt erobert hätten (Justin XX 2, 3 ff., vgl. Scholl. Lykophr. 984 ff., und über die Quelle Enmann *Trogus* S. 160 ff.); damals muss Siris zerstört worden sein. Denn die oben besprochene Erzählung Herodots, ebenso wie die Neugründung der Stadt durch die Thuriner und Tarantiner um 440 geben den Beweis, dass Siris in der 1. Hälfte des 5. Jahrh. nicht mehr bestanden hat. Noch deutlicher reden die Silbermünzen der Stadt, die ziemlich selten sind, und durchaus der 2. Hälfte des 6. Jahrh. angehören. Die Zerstörung muss also einige Zeit nach 550, aber noch vor der Zerstörung von Sybaris erfolgt sein, ungefähr um 530—520; sie bildet den ersten Act in der Reihe jener inneren Kämpfe, die den Verfall der blühenden Griechenstädte Unteritaliens herbeiführten.

Timaios allerdings scheint diesen Krieg höher hinaufgerückt zu haben. Wenigstens lesen wir bei Justin: *sed principio originum Metapontini cum Sybaritibus et Crotoniensibus pellere ceteros Graecos Italia statuerunt*, worauf dann der Bericht über die Einnahme von Siris folgt. Der Grund dafür lag offenbar in seiner Annahme, dass Siris eine kolophonische Colonie gewesen sei; er musste diese Ioner wieder aus Italien loswerden, und zwar möglichst zeitig, da ja Siris in historischer Zeit eine achäische Stadt war. Er war also gezwungen, eine zweimalige Zerstörung von Siris anzunehmen. Dass Justin die zweite Zerstörung nicht erzählt, hat nichts auf sich, da er ja auch die Zerstörung von Sybaris übergangen hat.

Um dieselbe Zeit wie Siris, ist auch seine Colonie Pyxus gefallen oder verfallen. Denn wir hören, dass die Stadt von Mikythos von Rhegion um 470 colonisirt worden ist (Diod. XI 59, Strab. VI 253); und ohne das Zeugniss der Münzen würden wir überhaupt nicht wissen, dass Pyxus vor dieser Zeit bestanden hat.

Auch Siris ist, wie schon erwähnt wurde, bald nach der Mitte des 5. Jahrh. zu neuem Leben erstanden. Doch dauerte die Unabhängigkeit der Stadt nur kurze Zeit, denn schon nach wenigen Jahren verpflanzten die Tarantiner den grössten Theil der Bevölkerung auf die nahen Höhen, in die neugegründete Stadt Herakleia, der nun Siris als Hafenplatz diente (Diod. XII 36, Strab. VI 264).

Später, in der Verfallszeit der grossgriechischen Städte, scheint Siris seine communale Selbständigkeit noch einmal zurückerlangt

zu haben. Allerdings die Bronzemünzen mit ⊏EI, ⊏EIPIΣ, ⊏EIPINO⊏ (doch wohl ⊏EIPINOΣ), die Riccio veröffentlicht hat (*Repertorio* S. 63, Napoli 1852) und Siris zuschreibt, haben mit dieser Stadt höchst wahrscheinlich nicht das Geringste zu thun (Friedländer Repertorium der antiken Numismatik S. 82). Wohl aber nennt Plinius die Sirini unter den Gemeinden Lucaniens, und zwar in dem alphabetischen Verzeichniss der Gemeinden der Inneren, das aus dem Katalog des Augustus geflossen ist (III 98). Plinius selbst ist es offenbar gar nicht zum Bewusstsein gekommen, dass diese Sirini die Bewohner von Siris sind: denn kurz vorher (III 97) im Periplus des tarantinischen Golfes hat er die irrige Angabe *Heraclea aliquando Siris vocitata.* Die Itinerarien erwähnen Siris nicht mehr; dafür verzeichnet die Peutingersche Tafel eine Station (*ad*) *Semnum* 4 Milien (6 Km.) von Heraklea in der Richtung nach Thurii, also da, wo die Strasse den Fluss Siris überschritt, der noch jetzt *Sinni* heisst, und schon bei Lykophron (982) Σίρις genannt wird.

Rom. J. BELOCH.

INIGE NACHTRÄGLICHE EINSCHALTUNGEN IN LIVIUS' GESCHICHTSWERK.

Nachdem in dieser Zeitschrift XXVI 409 f. bei verschiedenen ellen der III. Dekade nachgewiesen worden ist, dass Excurse, die n annalistischen Quellen des Livius fremd waren, erst nach-äglich von ihm eingelegt sind, soll hier, zur Ergänzung dieser r die Quellenanalyse wie für die Arbeitsweise des Livius gleich chtigen Beobachtung, auf einige analoge Fälle in der I. Dekade ngewiesen werden.

Bisher erwies es sich als sicheres Kennzeichen einer späteren Einhaltung, wenn zwei jetzt von einander getrennte Stellen durch eine sammenhängende anderweitige Ausführung so geschieden waren, ss an ihrer früheren stilistischen und sachlichen Verknüpfung cht gezweifelt werden konnte. Liv. 25, 12, 1 setzt z. B. den pontialen Bericht über sacrale Feiern von 25, 7, 9 fort, unbekümmert rum, dass 25, 7—11 die Einnahme von Tarent erzählt ist, und igt damit, dass der zwischen beiden stehende Kriegsbericht erst chträglich eingeschoben sein kann. Aehnlich ist 29, 34, 1 nur e Fortsetzung von 29, 29, 4: der Excurs über Masinissas Anft zu Laelius (nicht zu Scipio!) unterbricht formell wie sachh höchst störend die dortige Erzählung, wie das von r gezeigt ist ‚Livius' Quellen der III. Dekade' S. 6 f. und Philogus 53, 588 f.

Wenden wir uns jetzt den einzelnen Fällen solcher späteren berarbeitung in der I. Dekade zu.

Am klarsten ist die spätere Einschaltung an solchen Stellen i welchen Livius selbst andeutet, dass er durch Zeitgenossen f einen wirklichen oder vermeintlichen Fehler seiner Darstellung fmerksam gemacht worden sei. Die Zahl dieser Fälle ist aber r gering. Vor Allem kommt 4, 20, 5—11 in Betracht.

Nachdem hier Livius die Siegesthat des Cossus unter V. 317 ansetzt und obenein unter V. 328, unter welches Jahr die besseren

älteren Quellen[1]) die Erlegung des Tolumnius verlegen, bemerkt hat (4, 32, 4), dass der damalige *magister equitum* bereits als *tribunus militum* den Vejenterkönig getödtet habe[2]), wird ihm später bekannt, dass andere Quellen diese Siegesthat erst V. 328 ansetzen — das zeigen die Worte 4, 20, 10 *ea libera coniectura est* —, ja noch mehr, dass diese That nach urkundlichen Funden ins Consulat des Cossus V. 326 gehört. Livius selbst entscheidet sich sogar ganz bestimmt für diese von Augustus ihm nachgewiesene Ansicht (20, 7, 11). Trotz alledem aber corrigirt er nicht seine verkehrten Ausführungen 4, 20 und 4, 32, sondern schiebt jenen Excurs 4, 20, 5—11 ein.

Eine ähnliche nachträgliche Correctur an der eigenen Darstellung hat Livius 7, 3, 5—8 vorgenommen. 7, 3, 3 hatte die 7, 3, 4 vorgenommene Wahl eines *dictator clavi figendi* bereits genügend begründet: *itaque . . . cum piaculorum magis conquisitio animos quam corpora morbi adficerent, repetitum ex seniorum memoria dicitur, pestilentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam.* Nichtsdestoweniger holt Livius 7, 3, 5—8 noch einmal zu einer ausführlicheren Motivirung aus, die er, wie er selbst bezeugt (3, 7, 7), dem Cincius verdankt. Diese Ausführung schliesst zwar mit dem ähnlichen Factum, welches 7, 3, 3 hervorhob: es sei die Sitte, durch einen Dictator den Nagel einschlagen zu lassen, längere Zeit nicht beachtet worden; aber selbst hierin zeigt sich schon eine nicht unwesentliche Abweichung. 7, 3, 8 hebt hervor, dass

---

1) So Diodor 12, 80 vermuthlich nach dem lateinischen Fabius (vgl. Berliner Wochenschrift für class. Philologie 1891 Nr. 42 und 43 S. 1323 f.), Servius ad Aen. 6, 842, Valerius Maximus 3, 2, 4 und Aurelius Victor 25 (beide nach Antias), die den Cossus als *magister equitum* die *spolia opima* gewinnen lassen.

2) *magistratum equitum A. Cornelium eundem in acie fore, qui priore bello tribunus militum . . . spolia opima Iovis Feretrii templum intulerit.* Mommsen Röm. Forsch. 2, 238 sucht diese Verschiebung bekanntlich so zu erklären, dass das cognomen Fidenas, welches schon der Tribun L. Sergius V. 321 trug, eine frühere Ansetzung der Eroberung von Fidenae nöthig gemacht habe. Diese Erwägung giebt aber noch keine Erklärung für die fehlerhafte Verlegung dieses Ereignisses von V. 326 nach 328. Meines Erachtens (vgl. meine Röm. Chronologie 380) ist die unter keinen bestimmten Eponymen überlieferte Anecdote mit Rücksicht auf die Waffenstillstandsfristen von 40 Jahren nach der Cremeraschlacht (277) und von 20 Jahren vor der Belagerung von Veii (348) bald an den Anfang, bald an das Ende der kurzen Kriegszeit geschoben worden, beidemale unbekümmert um die Eponymen. Der *tribunus militum A. Cornelius Cossus* unter 328 ist bekanntlich erst jüngeren Datums.

die Sitte, einen Jahresnagel durch einen Dictator einschlagen zu lassen in Vergessenheit gerathen sei, 7, 3, 3 sagt nur *pestilentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam.* Im Weiteren besteht ein vollständiger Gegensatz, wie das längst von anderen[1]) dargethan ist. Der ganze Excurs handelt nur von den Jahresnägeln und von der Einschlagung an den Idus Sept.[2]) Von einer sühnenden Wirkung dieser Ceremonie ist nicht die Rede. Der Uebergang von 7, 3, 5 *lex vetusta est* ist ganz unvermittelt und 7, 3, 9 *qua de causa creatus L. Manlius* schliesst direct an 7, 3, 4 an.[3])

Von den übrigen späteren Einlagen ist 9, 17—19 ganz eigenartig und möge hier zunächst besprochen werden.

Liv. 9, 20, 1 heisst es: *M. Folius Flaccina inde et L. Plautius Venox consules facti.* So fährt Livius fort, nachdem er drei Capitel hindurch einen historischen Vergleich zwischen Alexander dem Grossen und den römischen Feldherrn angestellt hat. Es ist augenscheinlich, dass dieses *inde* nur einen Sinn haben kann als Uebergang von einem Consulat zu einem andern, wie es nebst ähnlichen Worten häufig von Livius sonst gebraucht wird.[4])

Nach der Betrachtung über Alexander ist dies Wort ohne Sinn. Es braucht weiter nicht ausgeführt zu werden, wie völlig verschieden diese historische Ausführung, welche auch auf die späteren Feldherrn Roms (vgl. 9, 17, 8), auf die punischen Kriege (9, 17, 9; 9, 19, 12; 13), auf Antiochus, Philipp und Perseus eingeht, von den übrigen Betrachtungen des Livius ist: sie steht ganz im Gegensatz zu der sonst annalistischen Aufzählung der Ereignisse.

---

1) Z. B. von H. Peter *Hist. Rom. Rell.* CXII: *quae Livius ex Cincio ad rem explicandam inseruit, pugnant cum eis quae explicanda erant.*

2) Ueber die jährliche Nagelschlagung s. meine Röm. Chronologie 391.

3) Sehr nahe liegt es auch, den zweiten grösseren antiquarischen Excurs, welchen Livius überhaupt bietet 7, 2, 4—13, auf denselben Ursprung, auf eine Anregung des Cincius, zurückzuführen, sei es, dass er selbst in einer seiner Schriften diese Ausführungen gegeben hatte, sei es, dass er Livius auf Varro aufmerksam machte (hierfür entscheidet sich J. Orendi Progr. des Obergymnas. zu Bistritz 1891). Vortrefflich schliessen sich die Worte 7, 3, 1: *nec tamen ludorum primum initium procurandis religionibus datum aut religione animos aut corpora morbis levavit* an 7, 2, 3 an: *ludi quoque scenici, nova res bellicoso populo — nam circi modo spectaculum fuerat — inter alia caelestis irae placamina instituti dicuntur.*

4) *inde* 2, 28, 1; 2, 43, 1; 2, 49, 9; 2, 54, 1; 2, 61, 1 etc. *deinde* 2, 21, 1; 2, 21, 3; 2, 21, 5; 2, 34, 1; 2, 34, 7; 2, 41, 1 etc.

Weiter ist höchst eigenthümlich, dass Livius nicht etwa nach 8, 3, 7 [1]), sondern längere Zeit nach dem Tode Alexanders diese Betrachtung einschiebt [2]), und endlich zeigt die verlegene Einführung 9, 17, 1, dass sie den Zusammenhang störend durchbreche: *nihil minus quaesitum a principio huius operis videri potest, quam ut plus iusto ab rerum ordine declinarem, varietatibusque distinguendo opere et legentibus velut deverticula amoena et requiem animo meo quaererem; tamen tanti regis ac ducis mentio, quibus saepe tacitis cogitationibus volutavit animum, eas evocat in medium, ut quaerere libeat, quinam eventus Romanis rebus, si cum Alexandro foret bellatum, futurus fuerit.* [3])

Auf eine andere Einlage, welche offenbar durch die erst später erfolgte Bekanntschaft mit einer bisher dem Livius unbekannten Quelle zu erklären ist, hat O. Hirschfeld ‚Timagenes und die gallische Wandersage', aufmerksam gemacht. Mit Recht verwirft er die Vermuthung Müllenhoffs [4]), dass ein griechischer Schriftsteller 5, 33 f. die Quelle des Livius gewesen sei. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat er dagegen dargethan, dass dieser Excurs auf das geographische Werk des Nepos, jedenfalls aber auf ein nicht annalistisches, lateinisch geschriebenes Werk zu beziehen ist, welches unter Benutzung von Catos *Origines* und griechischen Quellen erst nach Caesars Commentarien abgefasst ist.

Auch hier braucht nicht ausführlich begründet zu werden, dass Livius im Uebrigen weder vor 5, 33 noch auch in den nächsten Büchern [5]) Spuren der Benutzung eines ähnlichen geographisch-

---

1) *eadem aetas rerum magni Alexandri est, quem sorore huius ortum in alio tractu orbis, invictum bellis, iuvenem fortuna morbo extinxit.*

2) Motivirt ist dies an der Stelle nur durch eine lobende Phrase, mit welcher Livius 9, 16, 19 eine Charakteristik des Papirius Cursor abschliesst: *quin eum parem destinant animis magno Alexandro ducem, si arma Asia perdomita in Europam vertisset.*

3) Der Inhalt dieser Diatribe ist so allgemein und bleibt so auf der Oberfläche seichter Livianischer Wissenschaftlichkeit, dass es nicht gestattet ist, hierfür eine besondere Quelle anzunehmen. Ich kann daher O. Hirschfeld nicht beistimmen, wenn er Timagenes als Quelle des Livius in diesen Capiteln ansetzt (Timagenes und die gallische Wandersage, Sitzungsberichte d. Akademie 12. April 1894, S. 7). Von einer weiteren Kunde des Timagenes ist bei Livius keine Spur zu finden.

4) Deutsche Alterthumskunde II 250.

5) Auf eine Kunde dieser Schrift weist, wie gezeigt wird, wahrscheinlich erst 10, 2 hin.

ethnographischen Werkes zeigt, und dass damit diese aussergewöhnliche Heranziehung, zumal einer nicht annalistischen Quelle, um so auffallender ist.

Da ist es denn zu beachten, dass auch dieser Excurs alle Spuren einer nachträglichen Einschaltung trägt.

Es ist längst erkannt, dass die Worte des Livius 5, 35, 4 mit den letzten Worten des Excurses nicht wohl vereinbar sind. Der Nebensatz *cum formas invisitatas cernerent* etc. zeigt, dass Livius daselbst nichts von einer Einwanderung 200 Jahre früher (vgl. Liv. 5, 33, 5) gewusst hat, sondern derselben Tradition, welche er vorher (5, 17, 8) und nachher (5, 37, 2) ausgesprochen hat, folgt, dass die Gallier erst zur Zeit der Belagerung von Veii, d. h. kurze Zeit vor der Einnahme Roms nach Italien gekommen seien.

Kurz, die Angaben des Excurses werden von Livius nicht weiter berücksichtigt, trotzdem er sich zu Anfang desselben (5, 33, 4) ausdrücklich gegen die bisher vorgetragene Anschauung und für die zu entwickelnde Ansicht ausspricht: *equidem haud abnuerim Clusium Gallos ab Arrunte seu quo alio Clusino adductos; sed eos, qui oppugnaverint Clusium, non fuisse, qui primi Alpes transierint, satis constat.* Hält man obenein diese Worte direct neben die das Gegentheil aussprechenden Worte 33, 3 (*Arruntem*) *hunc transeuntibus Alpes ducem auctoremque Clusium oppugnandi fuisse*, so wird man kaum im Zweifel bleiben können, dass die Einlage 5, 33 4 f. erst späteren Ursprungs ist. 5, 35, 4 schliesst sich ohne Härte an 5, 33, 4 an.

Weiter könnten noch zwei aus griechischen Quellen entnommene Abschnitte[1]) in Frage kommen, 8, 24 und 10, 2, von denen namentlich der zweite eine ähnliche Herkunft verräth, wie 5, 33. — Liv. 10, 2 behandelt die Schicksale des Cleonymus, welcher, das Gebiet der Sallentiner räumend, nordwärts das ganze Hadriatische Meer durchfuhr, unweit von Patavium landete, aber unter grossen Verlusten von dort wieder abziehen musste. Vielleicht könnte hier die Schlussnotiz 10, 2, 14 *rostra navium spoliaque Laconum in aede Iunonis veteri fixa multi supersunt qui viderunt Patavii; monumentum navalis pugnae eo die, quo pugnatum est, quotannis sollemni certamine navium in flumine oppidi medio exercetur*, zum Theil das geistige Eigenthum des Livius sein. Sicherlich aber ist das nicht

1) Dass im Uebrigen die griechische Historiographie auf die Tradition der I. Dekade nicht eingewirkt hat, dürfte ausgemacht sein.

bei der voraufgehenden Erzählung über Cleonymus der Fall, welche Livius 10, 3, 3 ausdrücklich auf eine geschriebene Quelle zurückführt: *Iunium Bubulcum dictatorem missum in Sallentinos in quibusdam annalibus invenio, et Cleonymum, priusquam confligendum esset cum Romanis, Italia excessisse.* Vielmehr weist die Combination griechischer Tradition mit annalistischen Angaben und obenein das besondere Interesse, welches auch hier für die Verhältnisse der Po-Ebene herrscht, auf die gleiche Quelle wie 5, 33 f. hin. Der Ausdruck *multi supersunt qui viderunt Patavii* wäre recht passend für einen älteren Zeitgenossen des Livius.

Dadurch nun aber, dass für 10, 2, 3 f. Nepos als Quelle wahrscheinlich gemacht ist, ist allerdings noch nicht dargethan, dass hier eine spätere Ueberarbeitung stattgefunden habe. Diese ist hier weniger sicher, immerhin aber doch recht wahrscheinlich. Liv. 10, 2, 3—15 könnte nicht allein unbeschadet des Zusammenhanges recht gut fehlen, sondern auch der schlichte annalistische Uebergang 10, 3, 1 schliesst sich wahrlich einfacher an die annalistischen Angaben 10, 1, 7 — 2, 3 an als an die Kämpfe des Cleonymus. Am deutlichsten jedoch spricht für späteren Einschub, dass Livius anfangs, ohne eine Ungewissheit zu verrathen, die Besiegung des Cleonymus, welche die zweite Quelle leugnete[1]), als Factum hinstellte.

Auch bei dem zweiten Excerpt aus griechischen Quellen ist die gleiche Herkunft wahrscheinlich. Schon der Anfang 8, 24, 1 *eodem anno*[2]) *Alexandream in Aegypto proditum conditam Alexandrumque Epiri regem ab exule Lucano interfectum sortes Dodonaei Iovis eventu adfirmasse* weist von den Annalen hinweg und auf eine Schrift, wie sie die Chronica des Nepos[3]) waren.

Wenn nun aber auch der weitere Inhalt nicht dieser Schrift des Nepos entnommen ist, so wird derselbe doch um so sicherer

---

1) *adversus hunc hostem consul Aemilius missus proelio uno fugatum conpulit in naves.*

2) Ueber die Ursache dieser verkehrten chronologischen Ansetzung vgl. eine Vermuthung, welche ich in meiner Röm. Chronologie S. 399 ausgesprochen habe.

3) Auf sie weisen auch noch einige andere synchronistische Notizen bei Livius hin, so 4, 37 *peregrina res, sed memoria digna traditur eo anno facta; Vulturnum, Etruscorum urbem, quae nunc Capua est, ab Samnitibus captam;* 4, 44, 13 *eodem anno a Campanis Cumae, quam Graeci tum urbem tenebant, capiuntur.* Zu 8, 24, 1 vergleiche man das Excerpt aus Nepos Chronica, welches Gellius N. A. 17, 21 giebt, namentlich 17, 21, 33.

auf die Quelle zurückzuführen sein, welcher Livius 10, 2 folgte, auf ein anderes Werk des Nepos.

Für eine spätere Einlage könnte an dieser Stelle allerdings nur die unpassende Unterbrechung der Angaben der *annales maximi* (8, 23 17 und 8, 24, 1) vorgebracht werden. Dieses Argument gewänne aber durch die Ausführungen zu 5, 33 und 10, 2 bedeutend an Gewicht. Wenn 5, 33 und 10, 2 erst nach späterer Kenntnissnahme von Nepos' geographischem Werk eingeschoben sind, so auch 8, 24.

Der Nachweis, dass mehrere dieser grösseren Excurse erst später von Livius eingeschoben sind, ist namentlich auch für alle weiteren Quellenuntersuchungen des Livius wichtig. Selbst die letzten Spuren davon, dass Livius neben seinen wenigen annalistischen Quellen irgendwelche antiquarische, geographische, griechische Schriften bei der eigentlichen Ausarbeitung seines Geschichtswerkes eingesehen habe, wären damit eliminirt.

Zabern i. E. W. SOLTAU.

MISCELLEN.

ZU FIRMICUS MATERNUS.

Bei Gelegenheit eines kurzen Aufenthalts in München habe ich von der neuerdings durch Sittl begonnenen Ausgabe des Firmicus einige Blätter (p. 23, 28 *ad Romana* bis p. 28, 18 *decepit*) mit der ältesten[1]) der von ihm benutzten Handschriften, der Münchener n. 560 saec. XI, verglichen. Ich verzeichne hier mit Uebergehung der richtigen Angaben Sittls die von ihm begangenen Auslassungen und Falschberichte.

p. 23, 30 *Sullam*] *sillam* und so die Handschrift constant; Firmicus schrieb wohl, wie die Späteren pflegen. *Syllam.*

p. 24, 6 *parricidali*] *parricidiali*

18 *in* [*praetura*] *pr. petitione*] *in pretura prepetitione*, also wie μ *P*[1].

p. 25, 7 *elisa*] *elissa*

10 *fuerant*] *fuerunt*, also wie *P*.

11 *ac*] *et*

a] *ac*

15 *feritatis*] so *M*, nicht *ferocitatis*, wie Sittl angiebt.

grassatus] *crassatus* und so nachher, wie gewöhnlich.

18 *gladiis*] *gladii*, ohne Zweifel richtig; jenes scheint Druckfehler.

24 *miseris*] *miseriis*

30 *crudelitas* steht zweimal.

p. 26, 1 *Sullanicis*] *sillianicis*

immoramur] *immoratur* (nicht, wie Sittl angiebt, *immoratur e*)

1) Die Handschrift hat vielleicht das ganze Werk enthalten; sie bricht bei vollem Quaternio mitten im Text ab, was zu sagen war.

p. 26, 8 *nihil pietati*] *nihi pietati*
11 *paciscitur*] *pascitur*; jenes offenbar Druckfehler.
16 *destituit*] *destituta*
18 *ultricium deorum flagella*] *ultricia deorum flagella* (Sittl merkt zu *ultricium* nichts an und sagt irrig: *deorum om. M*).
20 *defunctis*] *defunctus* (was mag Sittl sich gedacht haben, wenn er interpungirt: *nec est qui dolorem suum verbis ac lacrimis prodat defunctis. Per illum etiam supremus ignis eripitur*?)
p. 27, 2 *populi Romani* ⟨*nomine*⟩] *populi Romani* (nach Sittl hat *M populi nomine*)
12 *carceris*] so *M* (nicht *carcerum*, wie Sittl angiebt).
14 *fugitivus*] fehlt.
18 *iste felix*] *ille felix* (also wie μ P^1).
p. 28, 6 *genere mortis*] *mortis genere*
14 *iustitia non profuit*] *non profuit iustitia*

Gewiss verdient auch dieser sehr vernachlässigte und für die tengeschichte der sinkenden Kaiserzeit nicht werthlose Schrift- ller Fleiss und Sorgfalt; aber wo sind diese in der neuen Aus- ›e zu finden? Es ist zu wünschen, dass diese liederliche und der That unbrauchbare Recension bald durch eine bessere er- zt werden möge. Das ernstliche Nachdenken mag bei solchen ıriften der Herausgeber am Ende sich ersparen, aber nicht das ıstliche Nachlesen, wie dies hier, und zwar bei der ältesten und einer in München aufbewahrten Handschrift geschehen ist; lcher Verlass ist bei solchem Verfahren auf die Angaben über ndschriften in Paris und Montpellier?[1])]

Berlin. TH. MOMMSEN.

ZU SENECA DE VITA BEATA.

1) XIII 2 Seneca hat auseinandergesetzt, dass Epicurs Vor- ıriften selbst ernst und streng moralisch sind; sein Betonen der ονή aber lockt die Lasterhaften an sich: *itaque non dicam, quod rique nostrorum, sectam Epicuri flagitiorum magistram esse; sed d dico, male audit, infamis est, nec immerito; hoc scire qui*

[1) s. oben S. 517 ff. ANM. D. RED.]

potest nisi interius admissus? frons eius ipsa dat locum fabulae et ad malam spem inritat. hoc tale est, quale vir fortis stolam indutus, e. q. s.

So lautet die Stelle bei Gertz, durch eine unglückliche Conjectur des Herausgebers sinnlos gemacht; denn auf was soll sich *hoc scire qui potest nisi interius admissus* beziehen? Auf *male audit, infamis est?* Das widerstreitet dem ganzen Zusammenhang und besonders den Worten *frons eius ipsa dat locum fabulae.* Auf weit vorausliegende Dinge, wie im Anfang des ganzen Capitels die Behauptung, Epicurs Vorschriften seien sittlich gut, darf man schon aus stilistischen Gründen nicht zurückgreifen; so musste Gertz das Pronomen *hoc* überhaupt verdächtigen, ohne etwas anderes vorschlagen zu können. Ueberliefert ist *et immerito*, was allerdings, wie Gertz erkennt, Seneca nicht sagen kann; man erwartete dann mindestens *sed hoc scire;* ausserdem würde Seneca damit Epicur viel zu wenig angreifen. Man gebe die Worte dem Gegner, den er so oft fingirt, und alles ist in bester Ordnung: *illud dico: male audit, infamis est. — ‚et inmerito'. — hoc scire qui potest, nisi interius admissus? frons eius ipsa dat locum fabulae et ad malam spem inritat.*

Aehnlich war XI 2 zu schreiben: *quomodo conspectum mortis, quomodo dolores feret, quomodo mundi fragores et tantum acerrimorum hostium a tam molli adversario victus? — ‚quicquid voluptas suaserit faciet'. — age, non vides, quam multa suasura sit? — ‚nihil' inquit ‚poterit turpiter suadere, quia adiuncta virtuti est'. — non vides iterum, quale sit summum bonum, cui custode opus est, ut bonum sit.* Die Worte *non vides iterum* verbürgen allein schon, dass vorher der Gegner redet; entweder an beiden Stellen oder an keiner verlangen wir die Anführungszeichen.

2) Ich habe oben (XIII 2) *inritat* im Text gelassen, einem Princip zu Liebe, in orthographischen Dingen der besten Handschrift zu folgen. Dass wir damit die Schreibung des Autors selbst treffen können, glaube ich natürlich nicht. So ist z. B. an einer anderen Stelle desselben Dialogs sicher *irritare* des Klanges halber herzustellen, wo die Handschrift *inritare* bietet: III 4 *intellegis, etiamsi non adiciam, sequi perpetuam tranquillitatem libertatem⟨que⟩, depulsis iis, quae aut irritant* (cod. *inritant*) *nos aut territant. nam voluptatibus et ⟨doloribus spretis⟩ pro illis, quae parva ac fragilia sunt et ipsis fastidio* (codd. *flagitiis*) *noxia, ingens gaudium subit.*

inconcussum et aequale, tum pax et concordia animi et magnitudo cum mansuetudine; omnis enim ex infirmitate feritas est.

Ich habe die Stelle gleich so hergesetzt, wie ich sie geschrieben wünsche und nach *voluptatibus et* zwei Worte ergänzt. Denn weder die von Koch aufgenommene Conjectur der *deteriores*: ⟨*pro*⟩ *voluptatibus et pro illis* noch Gertzs gewaltsame Aenderung *voluptatibus spretis pro illis* geben einen guten Sinn, da die *parva* und *fragilia* eben die *voluptates* sind; nur wenn der ganze Satz *depulsis iis quae aut irritant nos aut territant* noch einmal zusammengefasst ist *nam voluptatibus et doloribus spretis*, kann Seneca gut fortfahren *pro illis . . . ingens gaudium subit.* So würde ich auch an der vielumstrittenen Stelle XIII 3 *titulus itaque honestus eligatur et inscriptio ipsa excitans animum, quae statim venerunt, vitia*, da zwei Aufschriften, die neu zu wählende und die frühere, sich entgegengestellt werden müssen und *excitans animum* einen Gegensatz verlangt, eine Lücke annehmen und etwa ergänzen *excitans animum; ⟨quae exstat, corpori adulatur invitavitque⟩ quae statim venerunt vitia.*[1]) Ebenso würde ich auch X 2 statt der gewaltsamen Aenderungen Gertzs vorziehen, unter Annahme einer Lücke zu schreiben: *haec omnia virtus discutit et aurem pervellit et voluptates aestimat ante quam admittat, nec quas probavit magni pendit; utique enim ⟨ut supervacuas⟩ admittit nec usu earum sed temperantia laeta est.* Die Construction würde zugleich leichter und gefälliger.

3) An der zuletzt genannten Stelle fährt nach der Ueberlieferung Seneca fort: *temperantia autem, cum voluptates minuat, summi boni iniuria est.* So kann er aus seinem Sinn nicht sagen; daher schrieb Gertz *summi boni ⟨tui⟩ iniuria est*: die Tugend übt Mässigung; die Mässigung vermindert die Zahl der Lustempfindungen und thut damit deinem höchsten Gut Unrecht. Hiermit ist aller Zusammenhang mit den folgenden Antithesen verloren und der Satz zwecklos; er enthält das oft von Seneca verwendete Argument *non est bonum, quod magnitudine laborat sua* (*de vit. beat.* 13, 5) oder *modum tenere in eo difficile est, quod bonum esse credideris; summi boni aviditas tuta est* (*Epist.* 23, 6). Also ist *voluptates* Glossem und zu schreiben ist *temperantia autem, cum minuat, summi boni*

1) Rossbachs Vorschlag, die Lesungen zweier frech interpolirter Handschriften zu contaminiren und *at ea depellenda, quae statim enervat, cum venerunt vitia* zu schreiben, ist der Methode nach verfehlt, dem Sinne nach unerträglich.

iniuria est: die Tugend übt gegenüber den Lustempfindungen Mässigung; das kann und darf man nicht in dem, was man für ein Gut hält; also kannst du es nicht. *Tu voluptatem complecteris, ego compesco; tu voluptate frueris, ego utor; tu illam summum bonum putas, ego nec bonum.*

4) In dem vorausgehenden Stück (X 2) umschreibt Seneca breit und nicht gerade geschickt die Lehre der Stoiker *ὡς δὲ λέγεταί τινα ἐπὶ τοῦ σώματος ἀρρωστήματα οἷον ποδάγρα καὶ ἀρθρίτιδες, οὕτω κἀπὶ τῆς ψυχῆς φιλοδοξία καὶ φιληδονία καὶ τὰ παραπλήσια* (Diog. La. VII 115): *atqui quis ignorat . . . . . animum ipsum genera voluptatis prava a se multa suggerere, in primis insolentiam et nimiam aestimationem sui tumoremque elatum super ceteros et amorem rerum suarum caecum et inprovidum, delicias fluentis et ex minimis ac puerilibus causis exsultationem, iam dicacitatem ac superbiam contumeliis gaudentem, desidiam dissolutionemque segnis animi, indormientis sibi.* Dass *delicias fluentis* hier nicht schlechthin von der sinnlichen Lust verstanden werden kann, ist klar; es sind die *deliciae animi*, die *φιληδονία*; vielleicht erwartet schon danach der Leser die Zufügung des Genetivs; befremdlicher noch ist die Stellung zwischen *amor rerum suarum improvidus* und *ex minimis causis exsultatio*. Sollte eine Steigerung von *amor — deliciae — exsultatio* ausgeführt werden, so erwartete man eine andere Wortstellung und vor Allem ein anderes Epitheton als *fluentis*. Zusammenschliessen müssen offenbar die Worte *amorem rerum suarum caecum et inprovidum et ex minimis ac puerilibus causis exsultationem*. Aber ein spätes Glossem können die Worte *delicias fluentis* nicht sein; dazu sind sie viel zu gewählt; stellen wir sie nach *gaudentem*, so erhalten wir auch in dem zweiten Haupttheil, der jetzt zu unklar und dürftig ist, in der Beschreibung der *φιληδονία*, eine ähnliche Steigerung: *delicias fluentis* (Genetiv), *desidiam dissolutionemque segnis animi, indormientis sibi*. Wie wenig wir das von Gertz eingeschobene *et* vor dem letzten Epitheton vermissen, wird dadurch noch klarer.

5) I 3 *nihil ergo magis praestandum est, quam ne pecorum ritu sequamur antecedentium gregem pergentes non quo eundum est, sed quo itur. atqui nulla res nos maioribus malis inplicat, quam quod ad rumorem componimur, optima rati ea, quae magno adsensu recepta sunt, quodque exempla bonis multa sunt nec ad rationem sed ad similitudinem vivimus.* So die Handschriften. Lipsius und Gertz schreiben

quorumque exempla nobis multa sunt, allein dies passt einmal nicht zu dem regierenden Satz *ad rumorem componimur* und lässt andererseits die Worte *nec ad rationem . . . vivimus* unschön nachhinken. Richtiger erkannten Erasmus, Haase und Koch, dass der Satz in zwei parallel verlaufende Theile sich gliedert, die man umschreibend etwa so wiedergeben könnte: *quod rumores multos audimus et optima credimus, quae magno adsensu recepta sunt, quodque exempla multa videmus nec ad rationem sed ad similitudinem vivimus.* Es genügt daher mit leichter Aenderung *nobis* für *bonis* zu schreiben: *quodque exempla nobis multa sunt, nec e. q. s.* Dem entspricht später *alienis perimus exemplis; sanabimur, separemur modo a coetu.*

6) I 5 *itaque id evenit, quod in comitiis, in quibus eos factos esse praetores idem qui fecere mirantur, cum se mobilis favor circumegit: eadem probamus, eadem reprehendimus.* Die scheinbar glänzende Conjectur Kochs *in quibus consules factos et praetores idem, qui fecere, mirantur* macht den Ausdruck missverständlich (ev. dass Consuln und Prätoren gewählt worden sind) und ist historisch unmöglich. Seit Neros Zeit werden der Sache nach die Consuln vom Kaiser ernannt (Mommsen Staatsrecht II 924); ihr Fehlen hier ist, wenn die Ueberlieferung sich rechtfertigen lässt, ein Zeugniss für Mommsens Ausführungen. Der Satz würde vollständig lauten: *in quibus eos factos esse praetores, quos fecere, idem, qui fecere, mirantur.* Der selbstverständliche Relativsatz wird unterdrückt, sodass sich *is* deutsch etwa durch ‚der betreffende' wiedergeben lässt. *Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto* sagen die zwölf Tafeln. Auf einen ähnlichen Gebrauch von *οὗτος* macht E. Schwartz mich aufmerksam, vgl. Plato Soph. 251 A *πολλοῖς ὀνόμασι ταὐτὸν τοῦτο ἑκάστοτε προσαγορεύομεν* oder Plotin Ennead. II 9, 1 *ἄλλο τὸ ἐν τούτοις νοεῖν, ἄλλο δὲ τὸ νοεῖν ὅτι νοεῖ.*

7) V 1 . . . *quoniam et saxa timore et tristitia carent nec minus pecudes, non ideo tamen quisquam felicia dixerit, quibus non est felicitatis intellectus; eodem loco pone homines, quos in numerum pecorum et animalium redegit hebes natura et ignoratio sui. nihil interest inter hos et illa, quoniam illis nulla ratio est, his prava et malo suo atque in perversum sollers.* — Die Worte *in numerum pecorum et animalium* sind an sich unerträglich, noch mehr, da *saxa* und *pecudes* vorausgehen. Zu schreiben ist *pecorum et inanimalium;* die bekannte Verbindung *animalia et inanimalia*

(bei Livius 21, 32, 7 hierdurch gesichert) schwebte dem Autor vor, nur musste er nothwendig den ersten Begriff durch *pecora* ersetzen.

8) Von kleinen Fragen der Interpunction bin ich ausgegangen; sie mögen auch den Schluss bilden.

VIII 3 *incorruptus vir sit externis et insuperabilis miratorque tantum sui, fidens animo atque in utrumque paratus, artifex vitae.* Das Komma nach *paratus* ist einerseits der rhetorischen Gliederung halber (je drei Glieder bilden eine Einheit), andererseits zur Hervorhebung des Begriffes von *artifex* nothwendig.

VIII 4 *Quaerat externa ratio nostra sensibus inritata et capiens inde principia — nec enim habet aliud unde conetur aut unde ad verum impetum capiat — ⟨at⟩ in se revertatur. nam mundus quoque cuncta conplectens rectorque universi deus in exteriora quidem tendit, sed tamen in totum undique in se redit. idem nostra mens faciat, cum secuta sensus suos per illos se ad externa porrexerit; et illorum et sui potens sit.* Der Satz mit *cum* gehört nicht wie die Herausgeber wollen zu *et illorum et sui potens sit*; die letzten Worte ziehen aus dem gesammten Vorhergehenden die Summe.

XVI 3 *Sed ei qui ad virtutem tendit, etiamsi multum processit, opus est aliqua fortunae indulgentia adhuc inter humana luctanti, dum nodum illum exsolvit et omne vinculum mortale. — ‚Quid ergo interest?' — quod arte alligati sunt alii, adstricti alii, districti quoque: hic, qui ad superiora progressus est et se altius extulit, laxam catenam trahit, nondum liber, iam tamen pro libero.* Drei Participia werden sich entgegengestellt *alligati, adstricti, districti*, in beständiger Steigerung; dreimal sollte auch *alii* stehen, an dritter Stelle wird es durch *quoque* vertreten. Verbindet man das zweite *alii* mit *districti*, so ist allerdings *quoque* oder *alii* zu tilgen; aber nichts nöthigt dazu; die Worte, welche Gertz als Glosseme tilgt (vgl. z. B. III 3 *suae*, VII 3 *cuius statio ac domicilium fornices ac popinae sunt*, XVIII 1 *ipsis*), lassen sich in der Regel leicht als nöthig oder erträglich erweisen.

Strassburg i. E. R. REITZENSTEIN.

ZU ΠΕΛΑΝΟΣ.

P. Stengel scheint in seiner Abhandlung *πέλανος* in diesem nd S. 281 ff. eine Stelle übersehen zu haben, welche seinen überugenden Ausführungen ein weiteres Glied anschliesst, Herond. 90 f.

ἔς τε τὴν τρώγλην
τὸν πελανὸν ἔνθες τοῦ δράκοντος εὐφήμως.

e Schlange im Adyton (dies ist der *παστός* v. 56) des Asklepieion Kos soll einen *πελανός* in ihre Höhle bekommen. Dieses Opferter für heilige Schlangen trägt bei Herodot VIII 41 und Hesych. *οἰκουρὸν ὄφιν* den speciellen Namen *μελιτόεσσα* (*μελιτοῦττα*) *μᾶζα*, auch bei Poll. VI 76 als Unterart der *πέλανοι* genannt. e (oder eine) Substanz, mit welcher der Honig in diesem Fall mischt wurde, giebt Vergil Aen. IV 484 ff. wohl aus griechischer uelle an:

Hesperidum templi custos, epulasque draconi
quae dabat et sacros servabat in arbore ramos,
spargens umida mella soporiferumque papaver.

bbeck stellt den letzten Vers nach v. 517 mit der Begründung *nend. Verg.* 12 sq., nach Servius), dass die Schlange wachsam sein lle, also nicht mit betäubendem Mohn genährt werden dürfe. Da r jetzt die *μελιτοῦττα* als Schlangenfutter kennen, müssen wir n Vers natürlich an seinem Platze lassen.

Auch dem Kerberos, dessen Hals sich Vergil mit Schlangen setzt denkt (vgl. die Vase Arch. Zeit. 1859 Taf. 125), wird zur nschläferung die *μελιτοῦττα* gereicht, VI 417 ff.

Cerberus haec ingens latratu regna trifauci
personat, adverso recubans immanis in antro.
cui vates, horrere videns iam colla colubris,
melle soporatam et medicatis frugibus offam
obicit. ille fame rabida tria guttura pandens
corripit obiectam atque immania terga resolvit
fusus humi totoque ingens extenditur antro.
occupat Aeneas aditum custode sepulto
evaditque celer ripam inremeabilis undae.

r berauschende Mohn wie der Honig, dem die Alten schon an h diese Wirkung zuschrieben, haben vielleicht ursprünglich eine

guten Sinn. Zudem wurde nach Thuk. IV 26 ein Brei von Honig und Mohn als ein in kleinen Rationen hungerstillendes Mittel gebraucht. Wegen dieser beiden Eigenschaften eignete sich daher die *μελιτοῦττα* ganz besonders zur Fütterung der unheimlichen (Ar. Lys. 758) Schlangen, die man besänftigen, einschläfern wollte (Schol. Ar. Nub. 6)[1]) und mit denen man nicht gern zu oft in Berührung kam (Herodot a. O. *ἐπιμήνια*). Ebenso gut passt dieser *πέλανος* zur chthonischen Natur der Schlange, ursprünglich als mantischer Vermittler mit den chthonischen Heilgottheiten, dann auch als Hüter der Heiligthümer, durch ihre *τρώγλη* mit Unter- und Oberwelt verbunden. So haben eine oder mehrere Schlangen ihre Löcher im Innern der Asklepieien zu Athen (Ar. Plut. 733. 40. 46), zu Epidauros (Paus. II 28, 1. Baunack, Inschr. v. Ep. 59 XVI p. 129. 80, 118. 130), zu Kos (Herond. IV), im Trophoniosheiligthum zu Lebadeia (Paus. IX 39, 3. 11 Ar. Nub. 506 ff. *ἐς τὼ χεῖρε νῦν δός μοι μελιτοῦτταν πρότερον κτλ.* mit Schol. = Suidas v. *μελιτοῦττα*), endlich im Hesperidentempel (Verg. a. O.).

Tübingen. R. HERZOG.

OMONOIA.

Eine interessante Bemerkung über bildliche Darstellung der *Ὁμόνοια* (vgl. Roschers Lex. II 2701 ff.) findet sich in der Homilie, welche Bischof Severianus von Gabala, nachdem er sich mit Johannes Chrysostomus versöhnt hatte, im Jahre 401 zu Constantinopel gehalten hat. Von dieser Homilie war bis vor wenigen Jahren nur ein grösseres Bruchstück in lateinischer Uebersetzung bekannt, welches z. B. in Mignes Patrologia Latina als 149. Predigt des Bischofs Petrus Chrysologus von Ravenna figurirt, aber schon von Montfaucon[2]), dem J. Looshorn, Innsbrucker Zeitschr. f. kathol. Theol. III (1879) 263 nicht hätte widersprechen sollen, dem wirklichen Verfasser zugewiesen worden ist. Erst 1891 veröffentlichte Papadopulos-Kerameus im I. Bande seiner *Ἀνάλεκτα Ἱεροσολυμιτικῆς σταχυολογίας* p. 15 ff. den vollständigen Originaltext. Die Stelle, auf welche ich aufmerksam machen möchte, lautet (p. 17, 18 ff.):

1) Cf. Suidas v. *μελιτοῦττα ..... ἡ μελιτοῦττα ἐδίδοτο τοῖς νεκροῖς ὡς εἰς τὸν Κέρβερον*, natürlich um ihn einzuschläfern.

2) Vgl. F. von Stablewski, Der h. Kirchenvater Petrus von Ravenna Chrysologus S. 98 f.

σπερ πολλάκις ἐπὶ βασιλέων ἢ ἀδελφῶν καὶ ἀρχόντων οἱ ριστοι τῶν γραφέων βουλόμενοι τῆς ψυχῆς τὴν ἕνωσιν δεῖξαι ἐν ῥήματι γυναικὸς ὄπισθεν παραστῶσιν (sic) *τὴν Ὁμόνοιαν, ἀμοτέραις ταῖς ὠλέναις περιλαμβάνουσαν τοὺς ἡνωμένους — ἵνα ἴξῃ ὅτι τὰ σώματα διῃρημένα συνῆπται τῇ γνώμῃ —*[1]*), οὕτως τοῦ Χριστοῦ εἰρήνη μεσολαβήσασα τὰ διεστῶτα συνῆψεν.*[2])

München. CARL WEYMAN.

ZUM SILBERINVENTAR DES AMPHIARAOS VON OROPOS.

In der von B. Keil in dieser Zeitschr. XXV 618 besprochenen ropischen Inschrift macht eine Position der Defecte im Heiligum Schwierigkeit: *κάδος ἱερὸς οὐκ ἐντελὴς πυρῆνα νεωκόρος*]NE. Keil erklärt: Kados für den Gottesdienst; defect am *πυρήν* eim Küster); und fügt hinzu: ‚Was *πυρὴν* bedeutet, weiss ich cht; die Bedeutung „Obstkern“ scheint keine Uebertragung zulassen, welche eine Verbindung mit dem Gefässe ermöglicht.‘ ine Stelle des Galen (IV 247 K.) hilft weiter. Im 7. Capitel des 5. Buches ‚Ueber den Gebrauch der menschlichen Körpertheile‘ ndelt Galen über den körperlichen Zustand schwangerer Frauen: *χτὰ μὲν οὖν τὸν ἄλλον ἅπαντα χρόνον οὐδὲ πυρῆνα καθεῖναι γνατὸν εἴσω τοῦ τῶν μητρῶν αὐχένος. ἐν δὲ ταῖς ἀποκυήσεσιν λον τὸ ζῷον ἐντεῦθεν ἐξέρχεται*, das ist also der Knopf der vorchtig eingeführten Sonde. Einen solchen Knopf denke ich mir auch dem *κάδος* im Amphiareion, seitwärts, zum Anfassen bestimmt.

Stettin. GEORG KNAACK.

ΟΥΛΑΙ.

Unsere Handbücher der griechischen Alterthümer lehren, dass e Opfergerste, mit der man das Thier vor dem Schlachten bereute, ungesalzen gewesen sei.[3]) Es steht dies im Widerspruch

1) Vgl. Otto, Die Sprichwörter der Römer S. 25 f.

2) [In demselben Typus pflegt bekanntlich auf den römischen Hochzeitsrkophagen die Juno pronuba hinter dem Brautpaar dargestellt zu werden. C. R.]

3) Hermann Gottesdienstl. Altth. II § 28 A. 11. Schoemann Griech. Altth.[3] 239. Auch meine Cultusaltth. 77 A. 3. Ebenso Doederlein Hom. Gloss. II 46. itzsch Anm. zur Od. I S. 220, Ameis zu *γ* 441, Autenrieth und Pape u. *οὐλαί*

mit den Angaben der Scholiasten zu Aristoph. Equ. 1167 (= Suid. u. *ὀλαί*): *ὀλαὶ αἱ μεθ' ἁλῶν μεμιγμέναι κριθαὶ καὶ τοῖς θύμασιν ἐπιβαλλόμεναι*, zu Od. *γ* 441: *ἐμίγνυσαν γὰρ κριθὰς καὶ ἅλατα χυτῷ ἢ ὕδατι ἢ οἴνῳ καὶ ἔθυον αὐτὰ πρὸ τοῦ ἱερείου, εἶτα τὸ ἱερεῖον*, zu Il. *A* 449 (s. auch Eustath. zu d. Stelle): *εἰσὶ δὲ κριθαὶ μεθ' ἁλῶν μεμιγμέναι.* Man hat diesen Zeugnissen den Glauben versagt, weil es in den bei Athen. XIV 661ª (= Kock *frgm. com. graec.* III 370) überlieferten Versen des Athenion heisst:

> *ὅθεν ἔτι καὶ νῦν τῶν πρότερον μεμνημένοι*
> *τὰ σπλάγχνα τοῖς θεοῖσιν ὀπτῶσιν φλογὶ*
> *ἅλας οὐ προσάγοντες· οὐ γὰρ ἦσαν οὐδέπω*
> *εἰς τὴν τοιαύτην χρῆσιν ἐξευρημένοι.*

Schweighäuser, der die Verse (zu Athen. Bd. VII 671 ff.) interpretirt, meint, in den zahlreichen Schilderungen von Opferhandlungen müssten wir sicher eine Erwähnung des Salzes finden, wenn man es wirklich verwandt hätte; diese Stelle widerlege die Scholiasten, die wahrscheinlich den Gebrauch der römischen ***mola salsa*** irrthümlich auch auf den griechischen Ritus übertragen haben werden. Ein Schluss ex silentio ist immer unsicher, hier ganz besonders. Es bedarf nur der Erinnerung, dass wir trotz der vielen detaillirten Beschreibungen von Opferscenen nicht wissen, ob die Gerste geschroten war, oder ganze Körner gestreut wurden. Was Jedermann wusste, wurde eben nicht mehr gesagt. Athenion selbst aber spricht von etwas ganz Anderem als die Scholiasten. Die Theile der *σπλάγχνα* (vgl. Arch. Jahrb. IX 116), die man den Göttern verbrannte, seien nicht gesalzen worden, eine Sitte, die man aus der Zeit, wo man das Salz überhaupt noch nicht kannte, beibehalten habe. Darin liegt nichts Auffälliges. Alte Culte schlossen aus demselben Grunde den Wein, das Oel (vgl. E. Curtius Gesamm. Abh. II 23 ff.), fest gebackenen Kuchen (s. diese Zeitschr. XXIX 285 ff.) aus. Umgekehrt ist aber auch wiederum das Anwenden des Salzes bei der jedem Speiseopfer vorangehenden Darbringung der *ὀλαί* oder *οὐλοχύται* ebenso wenig auffallend, wie Wein- und Oelspenden

---

nehmen Beimischung von Salz an, ohne auf die Frage einzugehen. In anderen Lexicis oder Commentaren findet sich, soviel ich gesehen, entweder überhaupt keine Bemerkung darüber, oder sie erklären, wie Passow u. *οὐλαί*, die Sache für unentschieden. Die homerischen Realien von Friedreich und Buchholz bringen nichts.

oder Darbringungen von Kuchen bei anderen Opfern. Dass bei der Ausführung ein und desselben Opfers einmal das Salz gestattet, das andere Mal verboten war, wird nicht befremden, wenn man sich vergegenwärtigt, wie gerade das Verbrennen und das Kosten der *σπλάγχνα* einen besondern, wichtigen und wohl auch feierlichen Act der ganzen Opferhandlung bildete. Wenn die Ceremonien, die dem eigentlichen Opfer vorangingen (*κατάρχεσθαι* vgl. Dittenberger *ind. lect.* Halle 1889/90 V ff.), eine Vorbereitung, eine Vorweihe der Anwesenden waren, so scheinen diese sich doch erst nach dem Kosten der *σπλάγχνα* als Gäste bei dem Götterfest gefühlt zu haben (vgl. z. B. Od. *γ* 9 u. 40), wie der Mensch erst des Friedens und Schutzes im fremden Hause gewiss war, wenn der Wirth ihm die Speise vom Herde geboten hatte. So werden wir anzunehmen haben, dass auch diese kleinen Stücke der *σπλάγχνα*, die jedem Theilnehmer am Opfer gereicht wurden, ehe er von dem andern genoss, ungesalzen waren. Was man später bei dem Mahle davon noch ass, war natürlich ebenso gut gesalzen wie das Fleisch. So besteht also in Wirklichkeit kein Widerspruch in den Ueberlieferungen: die *οὐλαί* waren mit Salz gemischt, die Opferstücke der *σπλάγχνα* ungesalzen.

Berlin. PAUL STENGEL.

EINE DOUBLETTE IN LIVIUS' XXIII. BUCH.

Ueber die Chronologie der hispanischen Feldzüge im 2. punischen Krieg ist in neuerer Zeit viel geschrieben worden[1]), und es konnte nicht ausbleiben, dass je nach der einen oder der anderen Voraussetzung, welcher die verschiedenen Forscher folgten, das Urtheil über die — wohl von keiner Seite geleugnete — chronologische Verwirrung, welche über die Zahl und die Zeit jener Feldzüge besteht, verschieden ausfiel.

Hier soll nun kurz auf eine, schon von Livius selbst klar genug angedeutete Verschiebung und Vervielfältigung unserer Berichte über die Scipionen-Feldzüge hingewiesen werden, die meines Wissens

1) Vgl. u. a. H. Genzken *de rebus a P. et Cn. Scipionibus in Hispania gestis* (diss. Gotting. 1879), Johann Frantz Die Kriege der Scipionen in Spanien 536—548 a. u. c. (München 1883), W. Soltau Die Chronologie der hispanischen Feldzüge 212—206 v. Chr. (in dieser Zeitschrift XXVI 408), M. Jumpertz Der römisch-karthagische Krieg in Spanien 211—206 (Berlin 1892).

noch nicht genügend hervorgehoben ist. Anstoss ist allerdings auch schon von anderen genommen worden.

Livius 23, 48, 4 bemerkt in einem jener officiellen hauptstädtischen Berichte, deren chronologische Zuverlässigkeit schwerlich zu beanstanden ist: *exitu aestatis eius litterae a P. et Cn. Scipionibus venerunt, quantas quamque prosperas in Hispania res gessissent.* Auf ihre Bitten erhalten die Scipionen Unterstützung. Wenn diese Angabe richtig ist, so geht daraus zunächst hervor, dass die zuletzt erzählten grossen Erfolge in Hispanien erst ins Jahr 215 v. Chr. gehören können, und dass daher Livius 23, 26—29, ebenso wie die hispanischen Berichte unter den Jahren 212—209 v. Chr. von Livius um je 1 Jahr zu früh angesetzt sind. Dieser Schluss ist aus ganz anderen Gründen längst gezogen worden[1]), und es bedarf, zumal bei dem Schweigen des Polybius unter 216 v. Chr. (vgl. namentlich 3, 118, 10), keiner ausführlichen Rechtfertigung, dass und wesshalb die grossen Siege der Scipionen in die Zeit der cannensischen Niederlage nicht hineinpassen.

Wichtiger aber ist noch eine andere Folgerung, welche aus Livius 23, 48, 4 f. gewonnen werden kann. Die erst nach Ankunft der Unterstützung unternommene Expedition der Scipionen gegen Iliturgi und Intibili kann frühestens im Winter 215/214 v. Chr. vorgenommen sein, wahrscheinlich erst im Frühjahr 214 v. Chr. In beiden Fällen ist die Frage unabweislich: wie verhalten sich die Berichte unter 214 v. Chr. (d. i. Liv. 24, 41—42) zu den 23, 49 erzählten Vorfällen?

Auch wenn nicht schon nach Livius 23, 48 f. die dort folgenden Kriegsereignisse frühestens in 215/214 v. Chr. gehörten, müsste die Identität der 23, 49 erzählten Vorgänge mit einigen der 24, 41 berichteten als ausgemacht gelten. Beidemal (23, 49, 5 = 24, 41, 1) werden die Bundesgenossen der Römer durch 3 karthagische Heere schwer bedrängt, beidemal gelingt es den Scipionen, Iliturgi zu verproviantiren und zu entsetzen (23, 49, 6 = 24, 41, 8—9), beidemal siegen die Römer entscheidend (23, 49, 8—9 = 24, 41, 10). Dass natürlich der voraussichtlich Coelianische Bericht[2]) durch die officiellen Verlustangaben des Antias 23, 49, 9 f. bedeutend über-

1) Hesselbarth Historisch-kritische Untersuchungen zur III. Dekade des Livius S. 375 f.

2) Soltau Livius' Quellen in der III. Dekade (Berlin 1894), Abschnitt IV, namentlich S. 64.

ɔten wird, ist selbstverständlich. Weniger deutlich ist, dass auch
3, 49, 12—14 (*Iliturgi obsidione liberato ad Intibili oppugnandum
unici exercitus traducti*) in die weiterhin 24, 42 berichteten Vor-
inge hineingehört. In beiden Fällen handelt es sich um die Be-
:hützung verbündeter Städte Südspaniens, in beiden gewinnen die
ömer einen Sieg, der geringer ist als der bei Iliturgi erfochtene.[1])
ɔgar einige Verlustangaben sind ähnlich, z. B. 23, 49, 13 die
Elephanten, 24, 42, 8 *octo elephanti capti, tres occisi.*

Die kleineren Verschiedenheiten reichen jedenfalls nicht hin, um
e Identität der beidemal in das Jahr 214 v. Chr. gehörigen Thaten
:r Scipionen zu beanstanden. Zwei derartig ähnliche Züge nach
ldspanien haben die Scipionen 214 v. Chr. nicht unternommen.
3, 48 ist das übertriebene und dürftige Siegesbulletin der annales
aximi, 24, 41 der genauere Bericht eines der besseren Annalisten.

Zabern i. E. W. SOLTAU.

DER ANNALIST TUBERO.

Livius und Dionys haben, namentlich bei der älteren römi-
hen Geschichte, fast ausschliesslich die breiten Schilderungen der
ngsten römischen Annalenschreiber Valerius Antias, Licinius Macer,
elius Tubero benutzt. Um so wichtiger ist es, die Persönlichkeit
eser drei Männer klar zu erfassen und festzustellen. Unglück-
:her Weise ist dieses bei dem letzten jener Annalisten bisher nicht
it genügendem Erfolg gelungen. Fast allgemein wird der Annalist
elius Tubero mit dem unter Augustus bekannt gewordenen Juristen
. Aelius Tubero identificirt und von dessen Vater L. Aelius Tubero,
:m Schulfreund und Altersgenossen Ciceros, geschieden, trotzdem
Cicero (*ad Quintum fratrem* 1, 1, 3, 10) schon im Jahre 60 v. Chr.
:r Annalen dieses letzteren gedenkt: *quanquam legatos habes eos,
ti ipsi per se habituri sint rationem dignitatis suae, de quibus
nore et dignitate et aetate praestat Tubero, quem ego arbitror,
aesertim cum scribat historiam, multos ex suis annalibus posse
ligere, quos velit et possit imitari.*

Die Versuche, zwei Historiker L. und Q. zu unterscheiden,
nd verunglückt und der Hypothese, Q. habe das Werk seines
ters L. fortgeführt, sieht man die Verlegenheit an.

---

1) Vgl. Liv. 23, 49, 9 *itaque eruptione e castris pugnatum est* = Liv.
, 41, 9 *postero die eruptione aeque felici pugnavit.*

Fragt man nach den Gründen, wesshalb es denn durchaus der Jurist Q. Tubero sein müsse, welcher Annalen geschrieben habe, so kann allein[1]) auf Liv. 4, 23, 3 hingewiesen werden: *Valerius Antias et Q. Tubero M. Manlium et Q. Sulpicium consules in eum annum edunt.*

Ich muss gestehen, dass mir diese Autorität nicht gerade schwer zu wiegen scheint. Uebersehen ist nämlich dabei, dass Livius, welcher die historischen Persönlichkeiten fast durchweg mit praenomen nennt, dieses bei den Autoren, welche er citirt, nie setzt (ähnlich übrigens auch andere Schriftsteller, z. B. Cicero *de leg.* 1, 2, 6), selbst da nicht, wo es galt, mehrere ähnlich oder gleich lautende Schriftsteller zu scheiden. Stets sagt er Fabius (1, 55, 8; 2, 40, 10, 8, 30, 9; 10, 37, 14; 22, 7, 3), Cato (34, 15, 9), Coelius (passim), Piso (2, 58 etc.), Claudius stets ohne praenomen und cognomen, Cincius (7, 3), Tubero (4, 23, 1 f.; 10, 9, 10), oder mit zwei Namen Valerius Antias[2]), Macer Licinius (4, 20, 8; 4, 23, 2; 7, 9, 3; 9, 46, 3; 10, 9, 10) oder Licinius Macer (4, 7, 12). Die einzige, aber nur scheinbare Ausnahme ist Liv. 21, 38, 3: *L. Cincius Alimentus, qui captum se ab Hannibale scribit, maxime auctor moveret, nisi confunderet numerum Gallis Liguribusque additis.* Doch ist zu beachten, dass Cincius hier zunächst als mitagirende Persönlichkeit erwähnt wird und dort sicherlich nicht von Livius direct eingesehen ist.[3])

Mit Rücksicht auf diesen Sprachgebrauch des Livius dürfte daher wohl statt *Valerius Antias et Q. Tubero* zu lesen sein: *Valerius Antias atque Tubero.* Auch Liv. 10, 9, 10 sagt *Macer Licinius ac Tubero*, wo er die Uebereinstimmung der Tradition bei beiden Annalisten betonen will. Noch bemerke ich, dass H. Peter *Hist. Rom. Rell. CCCLX* zweifellos mit Recht die Hinweise des Plinius (*index l.* II. XVIII und XXXVIII bez. N. H. 18, 235) auf eine astronomische Schrift des Q. Tubero bezogen hat. Die *historiae Tuberonis*, so ist der Titel nach Gellius (N. A. 10, 28, 1; 7, 3, 1; 7, 4, 3) und

1) Die Notiz bei Sueton Caesar 83 fasst viele historische Vorgänge zusammen und gehört offenbar einer juristischen Schrift des Q. Tubero an. Auch ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Annalist Tubero seine Zeitgeschichte berücksichtigt haben sollte.

2) Valerius und Antias einzeln passim.

3) Dieses Citat stammt aus Coelius; s. Soltau Die Quellen des Livius im 21. und 22. Buch (Programm des Gymnasiums zu Zabern 1894) S. 16.

arisius (II p. 202 K,) können nicht eine Angabe wie Plin. N. H. 3, 235 *VIII Kalendas stella regia appellata Tuberoni in pectore onis occidit matutino* enthalten haben, und ebenso zeigt der Inlt des 2. und des 38. Buches die astronomische Art jener Schrift s Q. Tubero.

Als der Historiker wird hoffentlich Lucius Aelius Tubero in kunft anerkannt bleiben.[1])

Zabern i. E. W. SOLTAU.

ZU AESCHYLOS AGAMEMNON.

Was kann im Agamemnon V. 430 (413 K.) *πένθεια τλησικάρδιος* bedeuten? Man giebt *πένθεια* für eine Nebenform von *ἔνθος* aus; aber das ist klärlich unmöglich. Es giebt kein *πάεια, τέλεια*, aber *ἀπάθεια, ἀτέλεια, εὐτέλεια* und zahlloses ndere, vom Compositum aus, nicht vom Simplex. Ferner, wie t die Trauer *τλησικάρδιος*? Dies Wort steht Prom. 159 im Sinne on ‚hartherzig', und kann nie etwas wesentlich anderes sein. arum scheint mir gänzlich klar, dass *ἀπένθεια τλησ.* zu schreiben t; die dem Metrum zuwachsende Silbe kommt diesem sehr zu atten, indem auch v. Wilamowitz rein aus metrischen Gründen s vorhergehende Wort *συνορμένοις* um ein *ι* vermehrt hat, und e entsprechende Stelle der Strophe (412 f.) ist klärlich so verrben, dass hierher nichts für das Versmass zu entnehmen ist. er ganze Satz lautet nach der Ueberlieferung so: *τὸ πᾶν δ' p' Ἑλλάδος αἵας συνορμένοις πένθ. τλ. δόμων ἑκάστου ρέπει*, und in der Strophe entspricht: *πάρεστι σιγᾶς ἄτιμος λοίδορος ἄδιστος ἀφεμένων ἰδεῖν*. Der Scholiast erklärt in der ntistr.: *τῶν συνηγμένων ἀπὸ τῆς Ἑλλάδος ἁπάντων ἑκάστου ῖς οἴκοις ὀδυνηρὰ πένθησις* (= *πένθ. τλησ.*) *διαπρέπει*; in er Strophe deckt sich seine Erklärung ganz genau mit den hdschr. Worten; er hat also hier nicht anders gelesen. Aber in der Antistr. at er anders gelesen: *συνορμένων* und *δόμοις*, und dies bringt sbald, mit *ἀπένθεια*, den Sinn hinein: für das Haus eines jeden er Ausgezogenen geziemt sich starkmuthige Fassung, nämlich wegen

1) In diesem Falle dürfte wohl auf ihn Ciceros Hinweis *de leg.* 1, 2, 7 *Tisenna . . . omnes adhuc nostros scriptores, nisi qui forte nondum ediderunt, quibus existimare non possumus, facile superavit*) zu beziehen sein.

der kommenden schmerzlichen Verluste, wie es weiter heisst *πολλὰ γοῦν θιγγάνει πρὸς ἦπαρ*. Es könnte sich gegen diese Herstellung und Auffassung das Bedenken erheben, dass *πρέπειν* ‚geziemen' bei Aesch. sonst stets mit dem Infinitiv steht, und *πρέπειν* mit substantivischem Subject ‚erscheinen' heisst; indess, auch abgesehen von der Prosa, ist ersteres *πρέπειν* bereits bei Sophokles (El. 1254; frg. 62. 81) mit *χρόνος*, *ῥῆσις*, *θεσμά* als Subject verbunden, und zu *ἀπένθεια* gab es kein Verbum; auch ist durch den Dativ *δόμοις* alles Missverständniss ausgeschlossen. An dem gut Aeschyleischen *τὸ πᾶν* (= *ὅλως*, Gegensatz das eine Haus des Menelaos) ist kein Anstoss; *Ἑλλάδος αἴας* emendirt sich leichter in *Ἕλλανος αἴας* (*Ἕλληνα φάτιν* V. 1254; *αἶα* Aesch. oft) als in *Ἑλλανίδος γᾶς*. Also den Worten: *τὸ πᾶν δ' ἀφ' Ἕλλανος αἴας συνορμένων ἀπένθεια τλησικάρδιος | δόμοις ἑκάστου πρέπει*, müssen nun die Worte der Strophe im Rhythmus angepasst werden. Dies geschieht und ist geschehen, indem man dreimal *O* und einmal *E* lang spricht, d. h. als *ου* und *ει* fasst: *πάρεστι σιγὰς ἀτίμους ἀλοιδόρους ΑΔΙΣΤους ἀφειμένων ἰδεῖν* (*ἀφ.* des verlassenen Menelaos; *ἐχθροῖς ἀφέντες τὰν* .. *αἶαν* Sept. 306). In dem verdorbenen Worte ist die 1. Silbe sicher *α* privat.; näher zu liegen scheint mir nichts als *ἀδήκτους*, nicht zum Zorn gereizt (*IC* und *K* oft verwechselt; *ἄδηκτος* Hes. Op. 420; *δάκνειν* zum Zorne reizen, z. B. Soph. Ai. 1119).

Eine andere Stelle desselben Chorliedes, die mir auf sehr einfache Weise zu heilen scheint, ist V. 467 ff. (447 K.): *τὸ δ' ὑπερκόπως κλύειν εὖ βαρύ· βάλλεται γὰρ οσσοις Διόθεν κεραυνός*. Weshalb schreibt man da *ὄσσοις* und präjudicirt damit die Herstellung, wo doch *ὄσσοις* = *ὅσοις* (*ὅσσας* Pers. 863) gerade so möglich ist? Ist aber einmal *ὄσσοις* da, so fordert es entweder *κεραυνοῖς*: denn von wie vielen Blitzstrahlen des Zeus wird es getroffen (das *κλύειν εὖ*, oder *ὁ κλύων εὖ*)! oder es fordert auch gar keine Aenderung, indem *ὄσσοις* = *εἰς ὄσους*, als Dat. des Zieles (Sept. 1048 *κινδύνῳ βαλεῖν*) oder lieber dat. incomm. (Prom. 358 *ἦλθεν αὐτῷ Ζηνὸς ἄγρυπνον βέλος*) steht. Das exclamative *ὅσσος* findet sich genau so bei Pindar, auch in der Nachstellung wie hier: Olymp. 9, 93 *διήρχετο κύκλον ὅσσα βοᾷ*.

Halle. F. BLASS.

REGISTER.

Abercius, Inschrift des 421 ff.
Ackerbau und Schifffahrt bei Arat und Hesiod 83.
Acrota 130 f.
Acta SS. Firmi et Rustici (Bolland. II 419) 412.
Aeginäisches Münzsystem 262 f. 274.
Aegyptus (*Αἰγύπτιος*) Silvier 129. 138 A. 1. 2.
Aelian (N. A. VII 8) 106 A. 1.
L. Aelius Tubero der Annalist, Q. Ael. T. der Jurist 631 f.
Aemilia, gens, mythischer Stammbaum 133 A. 5.
Aemylos 134.
Aeneas, Silvius 124. 140.
Aepytus (Epitus, Epistus) 126 f. 137.
Agathias, Pausanias-Commentar 236 ff.
Agrippa 126. 131.
Agrippas, Silvius 126.
Aischylos (Agam. 430 ff. 468) 633 f.
ἀκρόννυχος 103.
ἀκρωρία 103.
Alba Longa, Königstafel von 124 ff.
Albas, Silvier 126. 128.
ἄλφιτα 284 f.
Amtsjahre, athenische. 32 ff. 321 ff.
Amulius 126. 130. 133, 5. 140.
ἀνάδοσις Blutumlauf 190.
Anchises, Silvier 126. 138 A. 2.
Anolinus, kaiserlicher Consiliarius 412 f.
Anthol. Pal. (VII 135) 552 f. (IX 25) 121 f. (IX 689) 121. (IX 507) s. Kallimachos
Antiochos VIII Grypos, Geschichte 440 f. Kampf gegen Antiochos Kyzikenos 444. s. Ptolemaios XI
Antipater Sidon. (A. P. VII 426) 550 f.
Antiphon, Decret gegen ihn 71 A. 2; Titel und Hypotheseis seiner Reden 32 A. 1; gegen Philinos 32. 34; *π. τ. χορευτ.* Datirung 32 ff. 43 f. 65 f., (44) 36 f. 337 ff.
Antonius' Schenkung an Cleopatra, Zeitbestimmung 570 ff. Umfang derselben 579 ff. Ehe mit Cleopatra und Königsaera 582 ff.
ἄωροι 313 f.
ἀφανισμός 103.
Apollodor, Fragment d. Chronik 150 ff.
Apollon *Ἐρεθίμιος*, seine Priester 16 ff.
Apollonios (*Ἀργ.* I 729) 90 A. 1.
Apostelgeschichte s. Lucas
Appius (f. Atys) Silvier 129.
Apuleius (*d. deo Socrat.* 1) 292. (16) 290; (*d. dogm. Plat.* II 1) 292; (*Met.* I 7) 294. (I 11. 14) 295. (I 25. II 4. 16) 297. (II 18. 21) 298. (II 24. 32. III 2) 300. (III 22. IV 13) 301. (IV 21. 34. V 1. 3. 4) 302. (V 9. 10. 11. VI 3) 303. (VI 9. 11) 304. (VI 15) 305. (VI 25. 26. 30. VII 1) 306. (VII 9. 17. 19) 307. (VII 21. 22. 24) 308. (VIII 3. 5. 15. 16. 27. 28) 309. (IX 11. 22. 27. X 2) 310. (X 3. 7. 12) 311. (XI 7. 10. 29) 312; (*d. mundo* 1) 292.
Aquincum (Alt-Ofen) röm. Lager 497.
ara legis d. Hadriani 207. 210. 229 f.
Arat, medicinische Schriften 472 f. Verhältniss zu Hesiod 83 f.; religiöser Standpunkt 84 f.; *Φαινόμενα* 83 ff.; Benutzung von Eudoxos 92 f. 101 f. 109 f.; in der Schrift *π. σημείων* 104 ff. 111 f. (v. 20 ff.) 91 f., (198) 90, (322) 98 A. 2, (518 ff.) 92 A. 1, (909) 104.
Archidamos, d. spart. König 156 f.
Archontendatum in attischen Inschriften 67 ff.
Aremulus (*Ἐρεμούλιος*), Silvier 131 A. 2. 138.
Argentoratum, röm. Lager 496.
Aristogenes, Arzt 167. 170.
Aristoteles, Sprachschatz 103; (*Meteor.* II 364 b) 113; (*an. gen.* II 738 a 20. IV 777 b 26) 117; (*Metaph.* I 3 p. 984 a 11) 290 f.; (*Poet.* 13 p. 1453 a 13. 14 p. 1453 b 36) 292; (*πολ. Ἀθην.* 4) 458 ff.; (4, 3) 158; (17) 464; (32) 38. 348; (33) 46 A. 1; (41) 320; (47, 3) 346 A. 1.
Aristoteles, d. Enkel 163.
Arramulius Silvius 134.

Ascanius 124. 132 f.
Astakos, von Athen colonisirt 479 f.
Astraios 86.
Athen s. Kalender
Attalos v. Rhodos 93.
Attika, Bevölkerung zur Zeit der Perserkriege 604 A. 1.
Atys, Silvier 128 f.
αὐγαί = *ἀκτῖνες* 103.
Ausonius (*lud.* 13) 317.
Aventius, Aventinus, Silvier 130. 137. 138. 140.

βαῦς Abbreviatur für *βασιλεύς* 320.
βιαιοθάνατοι 313 ff.
Bleitafel aus Athen, mit Zahlen 271.
Bonna, Civilort und Lager 494 f.
βοτά für *βοτήματα* 103.
Brundisium, Friede von, Zeitbestimmung 556 f.
Burunitanus, saltus, Ausdehnung 206, Inschrift von dort 204 ff.

canon, Pachtzins 215.
canabae 493 ff. 503. Bewohner 504 ff. Bodenrecht der *canabenses* 504. *c. Aeliae* 500 f.
Carnuntum, röm. Lager 496.
Cassius Dio (XLVIII 20, 1. 2) 556 (fr. 4) 125.
Cassii, Annalisten 125 A. 1.
castra legionis 482. *stativa* 483.
Castrametation 484.
Cato über Silvius 124.
C. Ceionius Rufius Volusianus, Amtslaufbahn 471.
Ceionius Rufius Albinus (cos. 335) bei Firmicus Maternus (*math.* II 27, 15 ed. S.) 471.
Centuriation des afrikanischen Provinzialbodens 220 f.
Chronographeion syntomon, Silvierliste 138.
Chronologie, römische, des Jahres 40 v. Chr. 562 f.
Chrysippos von Knidos, Arzt 163 f.; Lebenszeit 167 f.
Chrysippos d. Stoiker; Euripides-Citate 152 f.; seine *Φυσικαὶ τέχναι* vielleicht in d. Schrift *π. σημείων* benutzt 118 A. 1.
Cicero (*Brut.* 198) 292 A. 2.
claustra 296 f.
Clemens Alexandr. (*Strom.* I 322 Pott.) 291.
Colonia Traiana (bei Xanten) 493 A. 2.
coloni, ihre Lasten, 221 ff. 229 A. 1.
Commodus, Rescripte 204 ff.
conductio 226.
conductores agrorum fiscalium 221 f. 226 ff. 229 A. 1.

Damophon v. Messene, Bildhauer, Datirung 429 ff.
Dareios, Münzreform 264 f.
Dareios-Vase, Zahlzeichen auf der, 262 f.
Dekaeteris, staatliche, in Athen 323 ff.
Demokritos, fälschlich als Quelle für *π. τ. σημείων* angenommen 102 ff.
δημόσιος ‚weltbekannt' 103.
Demosthenes (*Ol.* III 15) 290.
Demostratos, athen. Archon 151 A. 1.
διέχειν ‚dauern' 103.
Digest. (L 16, 203) 159.
Dike bei Hesiod u. Arat 83 ff.
Diobelie 41 f.
Diodor (XII 34, 6) 479.
Diodor, Silvierliste 126 A. 2. 128. 134 ff.
Dionysios Hal. *arch.* Silvierliste 126 A. 2. 129. 130. 139; (I 71) 130.
Διπανάμια Ἁλίεια 20 ff.
Dodekaden der Prytanie 75 f.
Domänen, kaiserliche, in Afrika 204 ff. 226 ff.
Dorismen in attischen Eigennamen 39.
Drakon, Verfassung 458.
δραχμή, δράγμα, δράττεσθαι 261.
Drachme als Münzeinheit 253 f. 257.
Drachmenzeichen 262 f.
Dreissig Tage, im attischen Staatsleben 58 f. 77 f.
Δυνάμεις, medicinischer Buchtitel 474.

Epikur *περὶ φύσεως* lib. XXVIII 1 ff.
Epigramm aus Delos 154.
ἐπιφοινίσσειν 103.
ἐπίσκοποι 123.
Epitus, Epistus s. Aepytus
Erasistratos, Lebenszeit 162 ff. 165; anatomische Studien 173 ff.; Galens Kritik 176 f.; Recepte 171 ff.; Lehre von der Seele 180 f.; den Nerven 181 ff.; den Arterien 184 f.; der Respiration 185 f.; den Venen 188 f.; dem Blute 189 f.; dem Aderlass 192 f.; der Ernährung 193 f.; der Leber 195 f.; der Wassersucht 196 f.; den Genitalien 198 ff.; den giftigen Bisswunden 201 f.
Eros, schlafend., v. Praxiteles 144 f. 237 f.
Etymologicum Genuinum 231 f. 242 f.
Euander 128 A. 6.
Euandridas, Sohn des Hestiaios, Tragiker 553.
Eudoxos von Knidos 92 f. 100 ff. 119; Geburtsjahr 169; ägyptische Reise 168; Fragmente bei Vitruv 93 ff. 100 f.

Euripides, Fragmente bei Chrysipp (Nauck *Fr. tr.* adesp. 175. 176) 152; (*Med.* 1080) 153 A. 1; (*Erechth.* fr. 350) 284. *Μελανίππη Δεσμῶτις* 605.
Eusebios, Aenderung von Namensformen 134. 135; Verhältniss zu Diodor 134 ff.; Liste der albanischen Könige 124 ff. 134 ff.; d. römischen Könige 141.
Euthyne, Frist für die, 58 f.
excubare 214. 229.

Finanzjahr in Athen 55 f.
Fingerstellung beim Reden 299.
Firmicus Maternus, Abfassungszeit der *Mathesis* 468. Die Sittlsche Ausgabe 517 ff. 618 ff. Zur Ueberlieferung 517 f. 618 f. Textkritik 519 ff.
Q. Flavius Messius Egnatius Lollianus Mavortius, Amtslaufbahn 468 f.
fucaria 508 f.
Frühlingsanfang 52 f.

Galen, Kritik des Erasistratos 176 ff.
γνώμων 103.
Götternamen auf Münzen 279 A. 1.
γραμματεὺς τῆς πρυτανείας 73.
γράμματι, καθέζεσθαι ἐν τῷ 68 f.
Gregor Naz. (II 35. XXIV 3) 292; (XXV 7) 291.
Grenzsteine, ihre Benennung 486 A. 2.

ἃ μὲν — ἃ δὲ 117.
Hadrian, Beziehungen zu Lykosura 431 ff. *lex de rudibus agris* 226.
Ἁλίεια 20 ff.
Halikarnass, Münz- und Zahlzeichen 249 ff.
Handschriften, griechische: d. Epikur s. Papyros, d. Odyssee (*Cod. Caesen.* plut. XXVII 2) 25 ff.; d. Pausanias (*Laurentiani*) 143 ff.; lateinische: zu den Script. Hist. Aug., der Palatinus Original des Bambergensis 393 ff., der übrigen Handschriften, 399 ff., der Excerpta Palatina 413 ff., seine Zeit und Geschichte 397. 408 ff.
Hekate, abgeleitete Personennamen 546 A. 1.
Helikon, d. Astronom 169.
Hellenotamiai, Amtsjahr 56 f.
Herakleides v. Klazomenae *ὁ βασιλεύς* 320.
Hermione, Werthchiffren 275.
Hermokopiden, Verkauf ihrer Güter 45 ff., Hermokopidenprocess, Geschichte u. Datirung 352 ff.
Herodas (4, 90) 625.
Herodot (III 119) 155. (VI 126) 476 f. (VIII 62) 604.
Hesiod bei den Alexandrinern 82; Einfluss auf Arat 83 ff.; *Ἀσπίς*, alexandrinische Nachahmungen 88.
Hesychios, Benutzung in den Pausaniasscholien 231. 233 f. 241; (vv. *Κεραμικός, Κεραμεύς*) 241; (v. *Κλαζομένιος*) 320; (v. *Κωλιάς*) 242; (v. *Λάμια*) 242.
Hipparchos, d. Astronom 93. 101.
Hisperica famina 317 ff.
Homer (Il. *K* 7. *Λ* 640. *Σ* 560) 281 f.; (Od. *κ* 520. *λ* 28. *ξ* 77) 281; (*ξ* 429) 282; Odysseeschluss 478. Odyssee-Codex s. Handschriften
Homonoia, bildliche Darstellung 626.
ὡς δ' αὕτως 103.
ὑγρά, ὑγρακολλούριον s. *πάγχρηστος*.
Hyperbolos in einem Komikervers 241.
Ὑπερεγχεύς, Demotikon in Kamiros 19 f.
π. ὕψους (1) 291.

Jahr, Amts- u. Kalenderjahr in Athen 321 ff. s. Kalender
Jerusalem, von Herodes erobert, Datum 563 ff.
Indische Fabeln bei Herodot 476 ff.
infesto pollice 299.
Inschriften, griechische: des Abercius 421 ff.; aus Abu-Simbel 268; aus Argos (IGA 39) 263. (Kaibel Epigr. 814) 84 A. 1; aus Attika, die ältesten 265 f. (CIA I 4) 41 A. 1. (32 B 14) 56 A. 1. (40) 57. (183) 50 ff. (184) 33. 35. (188 ff.) 38. 39 ff. 40 f. 75. (273) 54 f. 57 ff. (274 ff.) 45 ff. (CIA II 320 b) 347 A. 1. (814) 79. (CIA III 77) 41 A. 1. (CIA IV 2) 67 A. 1. 267. 347 A. 1. (3) 267 f. (35 c) 67; aus Delos (*bull. de corr. hell.* XVI 158) 154; aus Delphi (*bull. de corr.* hell. V 388 n. 6) 535; aus Halikarnass (*bull. de corr. hell.* IV 295) 249 ff.; aus Kalymna (*Inscr. of the Br. Mus.* III 1, 259. 298) 544; aus Kamiros 16 ff.; aus Kos (Paton n. 10. 11. 13. 15. 44. 45. 59. 137. 367—370. 382. 387. 388. 404 b. 405) 543 ff.; aus Paphos (*Journ. of hell. st.* IX 229) 436 ff.; aus Pergamon (13, 4) 78 A. 2; aus Priene (*Inscr. of the Br. Mus.* III 1 n. 399) 530 f.; aus Sigeion (IGA 492) 268. — lateinische: aus Afrika (CIL VIII 14428) 204 f. (14451) 206.; aus Ain-Wassel (*Rev. arch.* XIX 1892 p. 214) 206 ff.; aus Burnum (CIL III suppl. 13250) 491; aus Chester (*Ephem. epigr.* VII 313

n. 986) 488 f.; aus Viminacium (CIL III suppl. 8112) 489.
Ion von Chios, Aufenthalt in Sparta 156 f.
Ionismen in d. Schrift π. σημείων 102 f.
Iosephus (*ant.* XIII 274) 448. (*ant.* XIV 4, 3 vgl. mit *bell. iud.* I 7. 3. 4) 566.
ἴσχειν = ἔχειν 103.
Iulus 124 ff. 132 f.
Iulian, kennt Plutarch 151 A. 3.
iunctor 159.
iungere vom Zusammenschlagen der Grundstücke 219.
Jungfrau, Sternbild 85.
Iustinus (XXXIX 3) 447.

Kalender, athenischer 32 ff.; rhodischer 21 f.; s. Jahr
Kallimachos, in d. Pausanias-Scholien benutzt 235 f. 244 f.; (*ep.* 27) 120.
Kalpetos 126. 128. 137. 140.
Kalpos, S. d. Numa 128.
Kamiros, Inschrift von, 16 ff.
Kapetos 126 ff. 137. 140.
Kapys 126.
Karien, Heimath des alphabetischen Zahlensystems 274.
Karpentos (Κάρμεντος, Καρπόντιος) 128. 137 f.
καταφέρεσθαι vom Sonnenuntergang 103.
καθ' ὅσον ἦν ἐφικτόν 117.
κεκασμένον, ἐκέκαστο 90.
Kleisthenes, Normirung des Amtsjahrs 74 f. 321 ff.
Kleopatra, Antonius' Gattin 582 ff. s. Antonius.
Kolophon, Colonien 607.
Könige von Alba longa 124 ff.
κορύσσεσθαι 103.
Kos: Datirung koischer Inschriften 541 ff. Verhältniss zu Rhodos 549.
Krates (fr. 1) 151 A. 3.

Lager und Stadt 498 ff.
Lambaesis, Lagerstadt 492 f. 502. 510.
Λάμια 145.
Latinus 126.
Lenaeen 41.
lex Hadriana de rudibus agris 211 ff. 226 ff.
Limescastelle 498.
Livius, nachträgliche Einschaltungen (IV 20, 5—11) 611. (V 35, 4) 615. (VII 3, 5—8) 612. (VIII 24) 615. (IX 17—19) 613 f. (X 2) 615. Dubletten (XXIII 48 f. u. XXIV 41) 629 f. L. nennt seine Quellen ohne Praenomen 632. — (IV 23, 3) 632.
locus fundi 219.
Lucas, δεύτερος λόγος in der Apostelgeschichte 373 ff.
Lukian κατάπλους 315 f.
Lykosura, Tempelsculpturen 429 ff. s. Hadrian.
Lysias (XXVI 6) 330 A. 1.

μανός 103.
Marzbânnâme 155.
μείς und σελήνη 118 A. 1.
Melanthios von Rhodos 150 ff.
μελιτοῦττα, Schlangenopfer 626.
Menekrates v. Ephesos, von Nikander benutzt 475.
mensores im Heere 490.
Messene, Asklepieion 433 f.
Metapontos von Ikaria 605.
μετοικίζειν 152 f.
Metrodor d. Arzt 162 ff.
Minucius Felix (34, 6) 292.
Mogontiacum, Lage der Festung 494.
Münzen mit Götternamen 279 A. 1.
Mythograph. lat. (I 63) 125 ff.

νηφάλια ἱερά 286 ff.
νησαῖος 103 ff.
νηστείας ἑορτή (jüdisch) 570 f.
Nikander (*Alex.* 172) 475.
Nikephoros Gregor 26 f.
Nikias von Milet, Lebenszeit 161 ff. 170.
Ninyas, Ninos 135 f.
Nomintor 137.
Novaesium (Neuss), Topographie 495 f.

Obolos, als Münzeinheit 252 f. 255. 261; Obolzeichen 261 ff.; kritisches Zeichen 319.
Oktaeteris 46 A. 1.
Omega, Zeit der Erfindung 268. 269.
Ornytos 244.
Ovid (*Fast.* IV 39) 132; (44) 128 A. 4; (*Met.* XIV 609) 132; (613) 125; (616 ff.) 130 ff.; (622) 127.
οὐλαί 627 f.
ὀξεῖς ἥλιοι 103.

πάγχρηστος ὑγρά (ὑγροχολλοίριον) 171 f. 202.
Pachtverträge des athen. Staats 363 A. 1.
Palaeographie rhodischer Inschriften 23.
Palatinus, Berg 127. 129.
Palladion, troisches, in Siris 607.
παλίνειν 281 f.
Pamphylisches Alphabet 277 f.
Panamos, im Kalender von Rhodos 17. 21 f.
Panathenaeen-Gelder 40 f.
Papyros Hercul. d. Epicur (1417. 1419)

1 ff.; (*Flinders Petrie* II 145 col. II 17) 450 A. 1.
partes agrariae 222 f. 226. 229.
patrimonium u. *fiscus* 225.
Patroclus, Procurator d. Saltus Thusdritanus 210.
Pausanias (IV 31, 10) 434. (VI 6, 10) 245 A. 1; Scholien 143 ff. 231 ff. 240 ff.
pecuarii legionis 513 f.
pedatura, pes 487.
Peisistratos' Söhne 463 f.
πέλανος 281 ff. 625.
Perikles, Apophthegma des Thukydides über ihn 156 ff.
περίπλεως 103.
pessuli 296.
Peutingersche Tafel, Entstehungszeit und Quellen 586 ff. 593 ff. Städtebilder 588 A. 4.
Φαινώ 279.
Philochoros, Abfassungszeit seiner Athis 68 A. 5.
φορυτός 106 A. 1.
Phrixosvase (Tyskiewicz), Fälschung 421 A. 1.
Pindar, Hymnenfragment 246.
Platon *μυθολογικός* 602.
Platon Relief, Fälschung (Berl. Mus.) 417 ff.
Plinius (*nat. hist.* XVIII 353 vgl. mit *π. σημείων* 23) 105 A. 1; (359 mit *π. σ.* 40) 104; (364) 106 A. 1.
Plutarch, philosophische Quellen 153 f.; von Iulian gelesen 151 A. 3; Melanthios-Citat 152 f.; (*Pericl.* 8) 156 f.
πολύπλοκος 103.
Poristen 32. 34 f.
Porkas (*Περκᾶς*) 137.
posterior 290 f.
postes 295 f.
prata legionis 486. 491. 513 f.
Praxiteles, schlafender Eros 144 f.; Epigramm auf ihn 237 f.
Priene u. Samos, Grenzstreit, Datirung 531 ff.
Priester des Apollon *Ἐρεθίμιος* 16 ff.
Procas (*Πρόκανος*) 126 f. 129. 137 f.
Proculus Iulius 129 f.
proponere ‚publiciren' 211.
προσκοπεῖν 103.
πρότερος — ὕστερος 290 ff.
Prytanien, Zählung 74; Eintheilung in Dodekaden 75 f.; die IX. Prytanie Hauptzahlungsfrist 321. 345.
Psephismen, attische, aus der Zeit 411—401, litterarische Quelle 71 A. 2.
Ptolemaios III Euergetes, Epigramm 123.
Ptolemaios XI Alexandros, König von Kypros 439. Verhältniss zu Antiochos Grypos 445 ff.
Ptoos 246 ff.
pullulatim 297 f.
πυρήν ‚Knopf' 627.
Pythagoreer, Seelenlehre 313 f.
Pyxus s. Siris.

Rathsschreiber, athenischer 70 f.
Rednergestus 299.
Remulus für Amulius 130 f.
Remus, Silvier 131 A. 2.
repagula 295 f.
Rhodos, Kalender 21 f., rhod. Künstler 22 f. s. Kos
Ῥωμαῖα auf Rhodos 21 f.
Romulus und Remus für Augustus u. Agrippa 131.
Romulus Silvius 132. 134.
rudes agri 211 ff. 217.

Samos s. Priene.
Sampi 265 ff. 269 ff.
Schaltjahr, *ὁ ἐνιαυτὸς τρεῖς καὶ δέκα μῆνες* 78 f.
Scholien zu Arat (351) 101 A. 2; zur Odyssee 25 ff.; zu Pausanias 143 ff. 231 ff. 240 ff.
Scriptores Hist. Aug. Ueberlieferung 393 ff. — *Vita Alexandri* (43, 7—58, 1) 401. (57, 5) 415 A. 1. *V. Aureliani* (41, 1) 396 A. 3. *V. Caracallae* (8, 3) 396. 408 A. 1. *V. Cari Carin. Num.* (12, 1) 411. *V. Maximini* (5, 2) 401. (18, 2) 404 A. 1. (32, 4) 411. *V. Severi* (3, 2) 395. *V. Veri* (1, 6) 395. (10, 5) 416.
σελήνη s. *μείς.*
Seleukeia (Pierien), Geschichte i. 2. Jhrh. 441 ff. Autonomie-Aera 440.
π. Σημείων 102 ff.; nicht von Theophrast 102; nicht aus Demokrit 102 ff.; kein Excerpt 108 f.; unvollendet 118; Verfasser kein Athener 114; scheint Chrysipp zu kennen 118 A. 1; Lebenszeit 113 ff. 118; Zusätze aus Arat 104 f. 111 f.; angebliche Benutzung durch Aristoteles 113; Verf. vielleicht Stoiker 118 A. 1: Stil 113 ff.; Ionismus 102 f. 115; Vergleichung mit Hippokratischem Stil 116 f. 118; (1) 108. 116. (2 vgl. mit Chrysipp b. Stob. I 207) 118 A. 1. (5 vgl. mit Aristotel. *gen. anim.* II 738 a 20. IV 777 b 26) 117. (6 vgl. mit Chrysipp b. Stob. I 106) 118 A. 1. (10) 109. (13) 112. (16) 104. (17) 103. (18 aus Arat 957. 983. 1021 ff. 1075 ff.)

110. 111. (22 aus Arat 956) 111. (23 aus Arat 892 ff. 1021. 1075) 105. 110 f. 114. (25 aus Arat 909) 111. (28 aus Arat 892) 111. (29 aus Arat 909) 104. 111. (31 aus Arat 912) 111. (33 ff. vgl. mit Arist. *Meteorol.* II 364 b) 113. (34 aus Arat 920. 1092) 111. 114. 115. (37 aus Arat 921) 110. 111. (39 ff. aus Arat 1021 ff. 1075 ff.) 110 f. (40) 104. 112. (45 aus Arat 1044) 111. (46) 112. (49 aus Arat 1044) 106. 111. (53) 115. (54 aus Arat 1039) 111. (55 aus Arat 1044) 111. (57) 107.
Seneca (*de vita beata* 1, 3) 622. (1, 5) 623. (5. 1) 623 f. (8, 3. 4) 624. (10, 2) 621 f. 11, 2) 620. (13, 2) 619. 620. (13, 3) 621. (16, 3) 624.
σῆρες 236 f.
sermo procuratorum 208. 212 ff.
Servius (*Aen.* VI 760) 124 f.
Severianus v. Gabala, Homilie (p. 17 ed Papadop. Kerameus) 626 f.
Silberwährungen, griechische 255 f.
Silvas 137.
Silvius, Silvier 124 ff.
Siris, achaeische Gründung Metaponts 606. 608. Verbindung mit Pyxus 608. Zerstörung 609. Ansprüche Athens auf S. 605 f. Legende rhodischer Gründung 608. Legende kolophonischer Gründung 606 f. Palladion aus Troia daselbst 607.
Skelmis 245.
Sokrates' Gedichte 597 ff.
Sophokles (*Antig.* 903—913) 155.
Stadtchronik, römische, von 334: 131 A. 2.
Stater als Münzeinheit 252. 254. 257.
stemicare, stemicatura 318.
stemmata = *asterisci* 317 f.
Stephanus Byz. (v. *Ἀχραιφία*) 246.
Strabo (IX 412) 246 f.
σύες ἐπὶ φορυτῷ μαργαίνουσαι 106.
Suidas s. *Ἄρατος* 472 f.
συμφοιτητής 164 ff.
Synkellos, Silvierliste 138; (p. 177 c) 126 A. 3.
συνοικεῖν, συγγίγνεσθαι 509 A. 1.
Tacitus, Prooemium zu den Annalen, Analyse 453 ff.
τε, Stellung in d. Schrift *π. σημείων* 114.
Τελευτίας Θευδώρου Κῷος 550 f.
Temesa 245 f.
territorium legionis 481 ff.
Tertullian (*d. anim.* 56 f.) 313 f.
Teutamos, Tautanes 135 f.
Teuthis, arkadisches Dorf 244.
Theokrit, Geburtsjahr 161. 170; (XI. XIII) 161 f.; (XXVIII) 162.
Theon (*vit. Arat.* 3) 121 A. 1.
Theophrast (*Metaphys.* fr. 48) 291; — Ps. *π. σημείων* s. dort.
Thrasymachos, sein Griphos, von Agathias nachgeahmt 237 A. 1. Thr. rhetorischer Einfluss 340 ff.
θύειν und *ἱερεύειν* 285 A. 3.
Thüren, antike, 295 f.
Thukydides, S. d. Melesias, Aufenthalt in Sparta 156 f.
Thusdritanus saltus 208. 219 ff.
Tiberinus (Tiberius), Silvier 126. 128. 130. 137. 138. 140.
Tzetzes zu Hesiod *Ἔργα* 334, aus Plutarch 151.

Varro (*d. r. r.* II 5, 8) 292 f.
Vergil (*Aen.* IV 486) 625; Nekyia (VI 426 ff.) 313.
Vindobona, Lagerstadt 497.
Vita Arati (p. 56, 12 W) 473; s. Theon.
Vitruv (IX 6. 7) 93 ff.; (7, 4) 100 f.
Vivisection, angebliche, des Erasistratos und Herophilos 174 f.

Weinspende 285 ff.

Xenokritos, delphischer Archon 535 f.

Zahlungsfristen in Athen 346 A. 1.
Zahlzeichen, griechische 250 ff. 260 f.
Zeichen, kritische 319.
ζητηταί im Hermokopidenprocess 354 A. 1.
Zeus bei Arat 84 f.
Zeuxippe, Tochter des Athamas 246.
Ζιός = *Διός* 279 A. 1.

(October 1894)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

N.J.
JL